NYPL RESEARCH
3 3433 00097979 3

Digitized by Google

ogle

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

Digitized by Google

Oekonomisch = technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Stats= Stadt= Haus= und Land= Wirthschaft,

und der Kunst=Geschichte,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der k. k. ökon. Gesellsch. in Krain, der russisch = kaiserl. freyen ökon. Gesellsch zu St. Petersb. und der kurf. maynz. Akad. der Wissensch. Mitglied, der märkischen ökonom. Gesellsch. zu Potsd. Ehren-Mitglied u. Correspondent, der kön. preuß. gelehrt. Gesellsch. in Frankf. a. d. O. Beysitzer, der Gött. deutsch. Gesellsch. der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der kursächs. ökonom. Soc. in Leipz. Ehren-Mitglied, wie auch der ökonom. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.

Sechs und dreyßigster Theil,

von Kati bis Kep.

Nebst 10 Kupfertafeln auf 2½ Bogen.

Zweyte Auflage.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1794.

in der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commercien-Rathes Pauli.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
222371
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1926 L

Digitized by Google

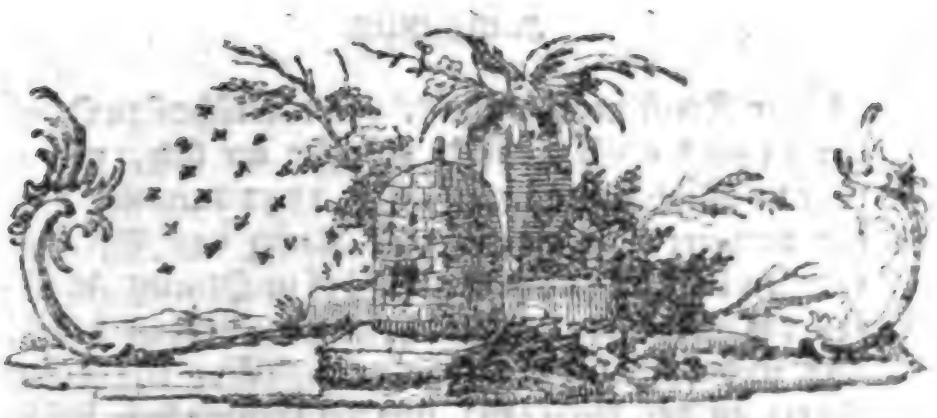

K. K.

Kati, Katt, oder Katti; ſiehe im VII Th. S. 728.

Katoptrik, die Spiegelkunſt, die Wiſſenſchaft der Eigenſchaften der Spiegel; derjenige Theil der angewandten Mathematik, welcher die Wiſſenſchaft des Sehens vermittelſt der Strahlen, die von Spiegeln zurück geworfen werden, in ſich enthält; ſo wie die Optik vom Sehen überhaupt, oder beſonders vom Sehen durch Strahlen, die von dem Objecte gerades Weges in das Auge kommen, und die Dioptrik vom Sehen durch Strahlen, die in Gläſern oder andern durchſichtigen Materien gebrochen werden, handelt. Siehe Spiegel.

Katrickbaum, ſiehe Wachholder.

Katroll, wird, bey den Tuchbereitern, die hinterſte Walze an dem Rauh-Geſtelle genannt, worüber das Tuch gehänget wird, wenn es mit den Karden gerauhet wird.

Katſcher, Katſchor, eine Stadt in Schleſien, welche, nebſt dem davon benannten Diſtricte, ehemahls den Herzogen zu Teſchen gehörte, jetzt aber zum leob-

schützer Kreise geschlagen ist. Der Bischof zu Olmütz zog 1554 die Gegend um Katscher an sich, und riß sie von Schlesien ab. Im J. 1742 kam sie, durch den berliner Frieden, an den König von Preußen; indessen besitzt sie noch der Bischof zu Olmütz als Vasall des Königes. Die Einwohner reden deutsch, und sind katholisch. Ihr vorzüglicher Nahrungs-Zweig ist der Ackerbau, und die Einwohner besitzen an 2000 Scheffel Land. Wein- Meth- Bier- und Branntweinschank kann jeder Bürger treiben. Es sind daselbst 5 Jahrmärkte. Die jährliche Consumtion beträgt: 100 Scheff. Weitzen, 1920 Scheff. Rocken, 760 Sch. Gerste, zum Backen; 57 St. Ochsen, 170 St. Kälber, 242 St. Schweine, 145 St. Hammel. Die Anzahl der Menschen ist gewesen: im J. 1775, 1012; im J. 1765, 984; im J. 1775, 1018; und im J. 1780, 1034. In der Stadt sind 169 Bürgerhäuser. Die Stadt gehört in Kammeral-Sachen, zum 6ten Departement. Die Kämmerey hat jährlich 1800 Rthlr. Einkünfte.

Beytr. zur Beschreib. von Schlesien, 3 B. Brieg, 1784, 8. S. 244, f.

Katschinzen, oder **katschinzische Tataren**, eine von dem Flusse Katscha, der in den Jenisei fällt, so benannte kleine Völkerschaft in Sibirien. Sie nennen sich selbst Kaschtar, auch Katschar. Sie wohnen am linken Ufer des Jenisei vom Abakan bis an den Katscha, und an den Jenisei-Bächen zwischen beyden. Ihr Gebieth, welches zur krasnojarischen Provinz gehört, und bergig, aber doch fruchtbar ist, besitzen sie länger, als die Geschichte dieser Gegenden reicht. Es werden in demselben verschiedene Spuren von Bergbau und Schmelzwerken ehemahliger Einwohner, wie auch viele mit allerley Geschirren und Waffen angefüllte Gräber, angetroffen. Die Berg- und Hütten-Arbeit konnte nicht füglich ein

Ge-

Gewerbe ihrer nomadisirenden Vorfahren seyn; vielleicht sind die Ueberbleibsel davon von noch ältern Völkern, oder die Katschinzen erlaubten auch ihren Nachbarn in ihrem Gebirge Erze zu gewinnen und Metalle zu schmelzen. Das könnten Manshuren oder Dauren gewesen seyn, welche in Daurien viele Beweise ihrer Berg- und Schmelz-Arbeit sowohl, als auch ihres Ackerbaues, hinterlassen haben. Die Gräber eignen die Katschinzen ihren Vorfahren zu, und hägen so viel Ehrfurcht für dieselben, daß sie der Schätze wegen keines eröffnen. Einige Russen dachten anders, daher man jetzt nicht leicht mehr ein reiches Grab ungestört antrifft. Sie sind wahrscheinlich von verschiedenen tatarischen und mogolischen Nationen, welche sich in diesen Gegenden nach und nach oder neben einander aufgehalten haben. Die gute Erhaltung der Knochen und Sachen in einigen, ist ein Beweis, daß nicht alle sehr alt sind. Die reichsten Gräber sind am Abakan und schwarzen Yjuß. Die russischen Schalzgräber unterscheiden vier Arten derselben. Die ansehnlichsten sind durch Denk-Säulen, und die auf diese folgenden mit kleinen Obelisken gezeichnet. Die letztern besonders nennen sie Majaki. Gemeine Gräber heißen Slanzi. Die vierte Art besteht aus einem Grabhügel (Kurgan), und führt davon den Nahmen Kurgani. Die beyden ersten Arten sind als längliche Vierecke von S. O. in N. W. mit groben aufstehenden Felsenfliesen umsetzt, meistens der Erde gleich, bisweilen erhaben. Am S. O. Ende derselben steht eine männliche oder weibliche Figur aufgerichtet, welche sie Ilgensok nennen, und aus grobem Sandstein grob gearbeitet ist. Bey gemeinen Gräbern fehlt dieses Idol. Alle drey Arten sind etwa 1 Klafter tief. Man findet in denselben Menschenknochen, bisweilen auch neben denselben Schedel von Pferden oder Schafen, Gebisse von Pferde-

Zäumen, Steigbügel, Gürtel, Streithämmer, Spieße, Pfeile, Götzen, Urnen und andere Gefäße, Ohr- und Arm-Geschmeide, u. d. gl.; in gemeinen, von Eisen, Kupfer oder Metall; in reichen, zum Theil von Silber und Golde.

Gegenwärtig theilen sich die Katschinzen in sechs Geschlechter (Aimaki), welche Schuloſch, Tatar, Kuban, Tubin, Mungel und Jastyn heißen. Jeder Aimak erwählt seinen Aeltesten (K. Baschlyk) aus seinen Mitteln, meistens aus ihren edeln Familien. Alle steuern nur für tausend und einige Bogen.

Sie halten sich für unverfälschte Tataren, und reden auch die tatarische Sprache, aber in einer durch viele mongolische Wörter so verdorbenen Mund-Art, daß ein kasanischer Tatar dieselbe kaum versteht.

Ihr Ansehen macht sie den Tschulymern sehr ähnlich, doch ist es etwas mehr tatarisch. Ihr Gesicht ist mehr hager und weniger platt, als der Tschulymer. Im Umgange sind sie munter, geschwätzig, lügenhaft, treulos, doch weder diebisch noch räuberisch; in der Lebensart unreinlich, bey Trunk und Liebe liederlich, in Geschäften faul.

Ihre Verfassung ist der barabinzischen gleich. Die Baschlyks erhalten die Befehle aus der krasnojarischen Wojewods-Kanzelley, sind Unter-Richter der Aimaken, und sammeln den Tribut ein. Derselbe besteht in Pelzwerke, und wird in dem krasnojarischen District-Städtchen Abakan an einem bestimmten Frühlingstage abgeliefert. Bey dieser Gelegenheit werden sie, nach hergebrachter Weise, auf Kosten der hohen Krone mit einem Pferde und etwas Branntwein beschenkt, welches sie nicht gesellschaftlich verzehren, sondern theilen, worüber es bisweilen zu ernstlichen Händeln kommt.

Sie nomadisiren Sommer und Winter. Ihre Jurten sind den baschkirischen, der Form und Größe

nach,

nach, ganz gleich, auch bedecken sie dieselben des Winters mit Filzen, des Sommers aber nur mit gekochter Birkenrinde (s. Th. XXII, S. 297). Ihr Hausrath ist noch geringer als der baschkirische, wobey die Reinlichkeit sehr leidet.

Ihre Haupt-Gewerbe sind Viehzucht und Jagd; auch bauen einige wenige, der Grütze wegen, etwas Gerste und sibirischen Buchweitzen. Die Viehzucht schränkt sich auf Pferde, Rindvieh und Schafe, ein. Für große Heerden ist ihr Gebieth zu enge, daher wenige sehr reich sind; so viel Vieh aber, als zu einem guten Auskommen nöthig ist, besitzen die meisten. Ihr Vieh ist klein, aber munter, und wird gemeiniglich gegen den Herbst fett. Des gelinden Winters wegen bedürfen ihre Heerden nicht der geringsten Winter-Pflege. Den Pferden schlitzen sie die Nasenlöcher tief auf. Ihre Schafe halten das Mittel zwischen den kirgisischen und russischen; sie haben keinen rechten Rammskopf, hangende Ohren, einen schmahlen Fettschwanz mit trockner Spitze, sehr harte Wolle, und sind nur etwas größer als die gemeinen.

Das Weibsvolk spinnt Wolle und Nesseln, webt grobes Tuch und Leinwand auf tatarischen Gestellen, macht Filzdecken, gärbt Leder, wobey es sich, statt des Fettes, der Leber und des Gehirnes der Thiere bedient, nähet Kleider, u. s. f.

Die Mannspersonen kleiden sich tatarisch, in grobes, selbst gewebtes oder besseres gekauftes Tuch, oder Pelzwerk von Schafen, Häute von Pferden, Rothwild ꝛc. Die Unterröcke sind von leichtem Zeuge. Nur wenige haben Hemden, welche sie von Nessel-Leinwand machen. Der Bart muß dünn seyn. Die Haare flechten insonderheit junge Leute im Nacken ein, die übrigen hangen straubig um den Kopf. Des Sommers gehen sie mit ungefärbten, niedergeschlage-

nen Filzhüten, und des Winters mit Pelzmützen oder Kappen.

Die Weiber-Kleidung ist der burättischen sehr ähnlich. Sie tragen, wie die Burättinnen, Hosen, strumpfähnliche mit Lederwerk gezierte lederne ganze oder Halb-Stiefeln, ein dünnes langes Unterkleid von Kitaik, Seide ꝛc. und Oberröcke mit einer Art von Taille und langen Schößen. Sie sind von feinem Tuche, seidenen Zeugen, oder Leder, zwar über einander zu schlagen, schließen aber fest und glatt. An Feyerkleidern ist viel zierliches Nähewerk, auch werden die Ränder mit Zeuge von andern Farben und mit feinem Pelzwerke besetzt. Die Haare flechten sie in zwey auf den Busen hangende ansehnliche Zöpfe. In die Ohren hängen sie Ringe, und bisweilen Klimperwerk oder Schnüre. Den Kopf bedeckt eine flache Mütze mit einem wurstförmigen Pelz-Gebräme. Wenn sie in dem leichten Unterkleide ohne Oberrock erscheinen, schmücken einige Hals und Busen mit einem Muster oder einer Modeste von Korallengitterwerk, welches dem bey dem mordwinischen Frauenzimmer üblichen ähnlich ist, und welches ich in dem von den Mordwinen handelnden Artikel beschreiben werde. Die Mädchen unterscheiden sich durch mehrere, gemeiniglich neun Zöpfe in den Haaren, die sie mit Bändern ꝛc. schmücken. Reiche Mädchen umgürten nur das Unterkleid, damit dasselbe, so wie die gestickten Stiefelstrümpfe, zu sehen sey. Alsdann sind auch die Oberröcke ohne Schöße, und von seidenem oder andern leichten Zeuge. Ueberhaupt ist diese Nation so schmutzig, daß man nicht leicht ein reinlich gekleidetes Frauenzimmer sieht. Fig. 1969, bildet ein katschinzisches Tatarenweib ab.

Sie speisen nicht mahlzeitweise, sondern wenn der Hunger sie daran erinnert. Sie essen fast alle Thiere, alle Fisch-Arten, wilde Wurzeln und Früchte,

Grütz-

Grütz- Mehl- und Milch-Speisen. Kurmatsch (*) mit Butter übergossen, ist ein Leckergericht. Die Zubereitungen der Speisen, so wie die Geschirre und ihre Art zu essen, sind sehr unsauber. Ihre Getränke bestehen, ausser Wasser, in gesäuerter Milch, Fleisch- und Fisch-Brühen, und, wenn Geld da ist, in Korn-Branntwein. Toback, meistens chinesischen Schar, rauchen alle, auch Kinder, aus kleinen chinesischen Pfeifen (Ganza).

Sie nehmen so viele Weiber, als sie bezahlen und ernähren können, doch hat jetzt keiner deren über vier. Die Anwerbung geschieht, wie bey den Tschulymen, mit Toback, und bey den Katschinzen zugleich mit Branntwein. Der Freywerber begibt sich mit einer neuen chinesischen Tobackspfeife und chinesischen Toback zur Braut, sagt sein Anliegen, und entfernt sich auf eine kurze Zeit. Findet er dann die Pfeife ungebraucht, so ist das ein Korb; ist geraucht, so bedingt er das Mädchen für Kleider, Pelzwerk, Vieh, oder Dienste. Der Brautpreis (Kalym) ist von 5 bis 50, auch wohl bis 100 Stück Vieh. Arme Liebhaber verdienen ihre Bräute in 3 bis 5 Jahren, durch Hüten des Viehes, Jagen, Holzfuhren, u. d. gl. Findet sich in dieser Zeit ein reicherer oder schönerer Freyer, so raubt er zum Schein das Mädchen. Der betrogene Bräutigam sucht dann, mit Beystand seiner rüstigen Freunde, seine Proserpina wieder zu bekommen; da aber der Glücksritter mehrentheils die Zeit der Anstalten sehr gut genutzt hat, und die Braut dem Räuber den Vorzug gibt, so erhält er dadurch

(*) Unter dem Nahmen Kurmatsch sind die Sangen der alten Welt (Buch Ruth C. 2, v. 14.) ein noch modisches tatarisches Gericht. Es ist braun gerösteter Weitzen, Rocken, Gerste, oder türkischer Weitzen Zea Mays L., den sie zerstossen, roh oder als Brey, oder Suppe, mit Wasser oder Milch gekocht, essen.

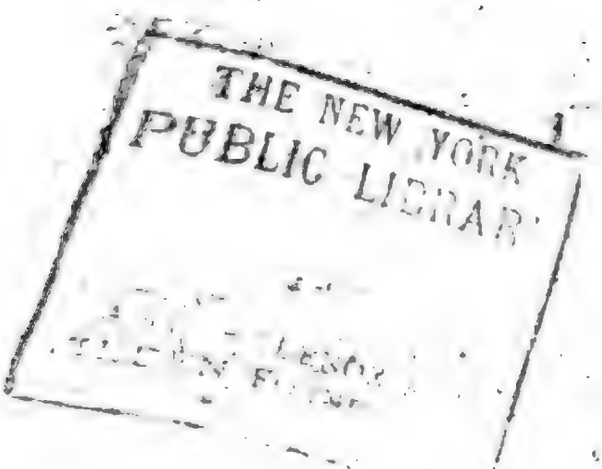
THE NEW YORK
PUBLIC LIBRAR

Digitized by Google

Kruen T
*A

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

F.C. Wagner Effigiem del.

J.C. Krüger sc.

Oekonomisch = technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Stats= Stadt= Haus= und Land=Wirthschaft,

und der Kunst=Geschichte,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der k. k. ökon. Gesellsch. in Krain, der russisch=kaiserl. freyen ökon. Gesellsch zu St. Petersb. und der kurf. maynz. Akad. der Wissensch. Mitglied, der märkischen ökonom. Gesellsch. zu Potsd. Ehren=Mitglied u. Correspondent, der kön. preuß. gelehrt. Gesellsch. in Frankf. a. d. O. Beysitzer, der Gött. deutsch. Gesellsch. der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der kursächs. ökonom. Soc. in Leipz. Ehren=Mitglied, wie auch der ökonom. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.

Sechs und dreyßigster Theil,

von Kati bis Kep.

Nebst 10 Kupfertafeln auf 2½ Bogen.

Zweyte Auflage.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1794.

in der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commercien=Rathes Pauli.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
2A2374
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1926 L

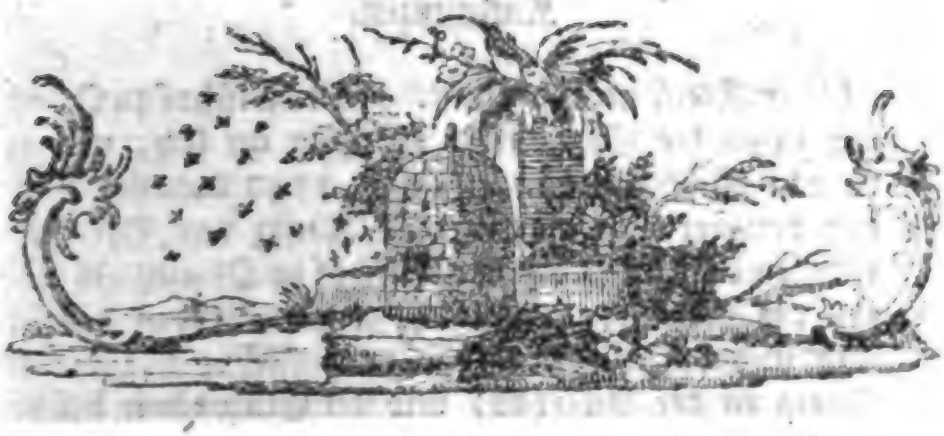

K. K.

Kati, Katt, oder Katti; siehe im VII Th. S. 728.

Katoptrik, die Spiegelkunst, die Wissenschaft der Eigenschaften der Spiegel; derjenige Theil der angewandten Mathematik, welcher die Wissenschaft des Sehens vermittelst der Strahlen, die von Spiegeln zurück geworfen werden, in sich enthält; so wie die Optik vom Sehen überhaupt, oder besonders vom Sehen durch Strahlen, die von dem Objecte gerades Weges in das Auge kommen, und die Dioptrik vom Sehen durch Strahlen, die in Gläsern oder andern durchsichtigen Materien gebrochen werden, handelt. Siehe Spiegel.

Katrickbaum, siehe Wachholder.

Katroll, wird, bey den Tuchbereitern, die hinterste Walze an dem Rauh-Gestelle genannt, worüber das Tuch gehänget wird, wenn es mit den Karden gerauhet wird.

Katscher, Katschor, eine Stadt in Schlesien, welche, nebst dem davon benannten Districte, ehemahls den Herzogen zu Teschen gehörte, jetzt aber zum leob-

schützer Kreise geschlagen ist. Der Bischof zu Olmütz zog 1554 die Gegend um Katscher an sich, und riß sie von Schlesien ab. Im J. 1742 kam sie, durch den berliner Frieden, an den König von Preußen; indessen besitzt sie noch der Bischof zu Olmütz als Vasall des Königes. Die Einwohner reden deutsch, und sind katholisch. Ihr vorzüglicher Nahrungs-Zweig ist der Ackerbau, und die Einwohner besitzen an 2000 Scheffel Land. Wein- Meth- Bier- und Branntweinschank kann jeder Bürger treiben. Es sind daselbst 5 Jahrmärkte. Die jährliche Consumtion beträgt: 100 Scheff. Weitzen, 1920 Scheff. Rocken, 760 Sch. Gerste, zum Backen; 57 St. Ochsen, 170 St. Kälber, 242 St. Schweine, 145 St. Hammel. Die Anzahl der Menschen ist gewesen: im J. 1775, 101[illegible]; im J. 1765, 984; im J. 1775, 1018; und im J. 1780, 1034. In der Stadt sind 169 Bürgerhäuser. Die Stadt gehört in Kammeral-Sachen, zum 6ten Departement. Die Kämmerey hat jährlich 1800 Rthlr. Einkünfte.

Beytr. zur Beschreib. von Schlesien, 3 B. Brieg, 1784, 8. S. 244, f.

Katschinzen, oder **katschinzische Tataren**, eine von dem Flusse Katscha, der in den Jenisei fällt, so benannte kleine Völkerschaft in Sibirien. Sie nennen sich selbst Kaschtar, auch Katschar. Sie wohnen am linken Ufer des Jenisei vom Abakan bis an den Katscha, und an den Jenisei-Bächen zwischen beyden. Ihr Gebieth, welches zur krasnojarischen Provinz gehört, und bergig, aber doch fruchtbar ist, besitzen sie länger, als die Geschichte dieser Gegenden reicht. Es werden in demselben verschiedene Spuren von Bergbau und Schmelzwerken ehemahliger Einwohner, wie auch viele mit allerley Geschirren und Waffen angefüllte Gräber, angetroffen. Die Berg- und Hütten-Arbeit konnte nicht füglich ein

Ge-

Gewerbe ihrer nomadisirenden Vorfahren seyn; vielleicht sind die Ueberbleibsel davon von noch ältern Völkern, oder die Katschinzen erlaubten auch ihren Nachbarn in ihrem Gebirge Erze zu gewinnen und Metalle zu schmelzen. Das könnten Manshuren oder Dauren gewesen seyn, welche in Daurien viele Beweise ihrer Berg- und Schmelz-Arbeit sowohl, als auch ihres Ackerbaues, hinterlassen haben. Die Gräber eignen die Katschinzen ihren Vorfahren zu, und hägen so viel Ehrfurcht für dieselben, daß sie der Schätze wegen keines eröffnen. Einige Russen dachten anders, daher man jetzt nicht leicht mehr ein reiches Grab ungestört antrifft. Sie sind wahrscheinlich von verschiedenen tatarischen und mogolischen Nationen, welche sich in diesen Gegenden nach und nach oder neben einander aufgehalten haben. Die gute Erhaltung der Knochen und Sachen in einigen, ist ein Beweis, daß nicht alle sehr alt sind. Die reichsten Gräber sind am Abakan und schwarzen Yjuß. Die russischen Schatzgräber unterscheiden vier Arten derselben. Die ansehnlichsten sind durch Denk-Säulen, und die auf diese folgenden mit kleinen Obelisken gezeichnet. Die letztern besonders nennen sie Majaki. Gemeine Gräber heißen Slanzi. Die vierte Art besteht aus einem Grabhügel (Kurgan), und führt davon den Nahmen Kurgani. Die beyden ersten Arten sind als längliche Vierecke von S. O. in N. W. mit groben aufstehenden Felsenfliesen umsetzt, meistens der Erde gleich, bisweilen erhaben. Am S. O. Ende derselben steht eine männliche oder weibliche Figur aufgerichtet, welche sie Ilgensok nennen, und aus grobem Sandstein grob gearbeitet ist. Bey gemeinen Gräbern fehlt dieses Idol. Alle drey Arten sind etwa 1 Klafter tief. Man findet in denselben Menschenknochen, bisweilen auch neben denselben Schedel von Pferden oder Schafen, Gebisse von Pferde-

Zäumen, Steigbügel, Gürtel, Streithämmer, Spieße, Pfeile, Götzen, Urnen und andere Gefäße, Ohr- und Arm-Geschmeide, u. d. gl.; in gemeinen, von Eisen, Kupfer oder Metall; in reichen, zum Theil von Silber und Golde.

Gegenwärtig theilen sich die Katschinzen in sechs Geschlechter (Aimaki), welche Schuloſch, Tatar, Kuban, Tubin, Mungel und Jastyn heißen. Jeder Aimak erwählt seinen Aeltesten (K. Baschlyk) aus seinen Mitteln, meistens aus ihren edeln Familien. Alle steuern nur für tausend und einige Bogen.

Sie halten sich für unverfälschte Tataren, und reden auch die tatarische Sprache, aber in einer durch viele mongolische Wörter so verdorbenen Mund-Art, daß ein kasanischer Tatar dieselbe kaum versteht.

Ihr Ansehen macht sie den Tschulymern sehr ähnlich, doch ist es etwas mehr tatarisch. Ihr Gesicht ist mehr hager und weniger platt, als der Tschulymer. Im Umgange sind sie munter, geschwätzig, lügenhaft, treulos, doch weder diebisch noch räuberisch; in der Lebensart unreinlich, bey Trunk und Liebe liederlich, in Geschäften faul.

Ihre Verfassung ist der barabinzischen gleich. Die Baschlyks erhalten die Befehle aus der krasnojarischen Wojewods-Kanzellen, sind Unter-Richter der Aimaken, und sammeln den Tribut ein. Derselbe besteht in Pelzwerke, und wird in dem krasnojarischen District-Städtchen Abakan an einem bestimmten Frühlingstage abgeliefert. Bey dieser Gelegenheit werden sie, nach hergebrachter Weise, auf Kosten der hohen Krone mit einem Pferde und etwas Branntwein beschenkt, welches sie nicht gesellschaftlich verzehren, sondern theilen, worüber es bisweilen zu ernstlichen Händeln kommt.

Sie nomadisiren Sommer und Winter. Ihre Jurten sind den baschkirischen, der Form und Größe

nach,

nach, ganz gleich, auch bedecken sie dieselben des Winters mit Filzen, des Sommers aber nur mit gekochter Birkenrinde (s. Th. XXII, S. 297). Ihr Hausrath ist noch geringer als der baschkirische, wobey die Reinlichkeit sehr leidet.

Ihre Haupt-Gewerbe sind Viehzucht und Jagd; auch bauen einige wenige, der Grütze wegen, etwas Gerste und sibirischen Buchweitzen. Die Viehzucht schränkt sich auf Pferde, Rindvieh und Schafe, ein. Für große Heerden ist ihr Gebieth zu enge, daher wenige sehr reich sind; so viel Vieh aber, als zu einem guten Auskommen nöthig ist, besitzen die meisten. Ihr Vieh ist klein, aber munter, und wird gemeiniglich gegen den Herbst fett. Des gelinden Winters wegen bedürfen ihre Heerden nicht der geringsten Winter-Pflege. Den Pferden schlitzen sie die Nasenlöcher tief auf. Ihre Schafe halten das Mittel zwischen den kirgisischen und russischen; sie haben keinen rechten Rammskopf, hangende Ohren, einen schmahlen Fettschwanz mit trockner Spitze, sehr harte Wolle, und sind nur etwas größer als die gemeinen.

Das Weibsvolk spinnt Wolle und Nesseln, webt grobes Tuch und Leinwand auf tatarischen Gestellen, macht Filzdecken, gärbt Leder, wobey es sich, statt des Fettes, der Leber und des Gehirnes der Thiere bedient, nähet Kleider, u. s. f.

Die Mannspersonen kleiden sich tatarisch, in grobes, selbst gewebtes oder besseres gekauftes Tuch, oder Pelzwerk von Schafen, Häute von Pferden, Rothwild ꝛc. Die Unterröcke sind von leichtem Zeuge. Nur wenige haben Hemden, welche sie von Nessel-Leinwand machen. Der Bart muß dünn seyn. Die Haare flechten insonderheit junge Leute im Nacken ein, die übrigen hangen straubig um den Kopf. Des Sommers gehen sie mit ungefärbten, niedergeschlage-

nen Filzhüten, und des Winters mit Pelzmützen oder Kappen.

Die Weiber-Kleidung ist der burättischen sehr ähnlich. Sie tragen, wie die Burättinnen, Hosen, strumpfähnliche mit Lederwerk gezierte lederne ganze oder Halb-Stiefeln, ein dünnes langes Unterkleid von Kitaik, Seide ꝛc. und Oberröcke mit einer Art von Taille und langen Schößen. Sie sind von feinem Tuche, seidenen Zeugen, oder Leder, zwar über einander zu schlagen, schließen aber fest und glatt. An Feyerkleidern ist viel zierliches Nähewerk, auch werden die Ränder mit Zeuge von andern Farben und mit feinem Pelzwerke besetzt. Die Haare flechten sie in zwey auf den Busen hangende ansehnliche Zöpfe. In die Ohren hängen sie Ringe, und bisweilen Klimperwerk oder Schnüre. Den Kopf bedeckt eine flache Mütze mit einem wurstförmigen Pelz-Gebräme. Wenn sie in dem leichten Unterkleide ohne Oberrock erscheinen, schmücken einige Hals und Busen mit einem Muster oder einer Modeste von Korallengitterwerk, welches dem bey dem mordwinischen Frauenzimmer üblichen ähnlich ist, und welches ich in dem von den Mordwinen handelnden Artikel beschreiben werde. Die Mädchen unterscheiden sich durch mehrere, gemeiniglich neun Zöpfe in den Haaren, die sie mit Bändern ꝛc. schmücken. Reiche Mädchen umgürten nur das Unterkleid, damit dasselbe, so wie die gestickten Stiefelstrümpfe, zu sehen sey. Alsdann sind auch die Oberröcke ohne Schöße, und von seidenem oder andern leichten Zeuge. Ueberhaupt ist diese Nation so schmutzig, daß man nicht leicht ein reinlich gekleidetes Frauenzimmer sieht. Fig. 1969, bildet ein katschinzisches Tatarenweib ab.

Sie speisen nicht mahlzeitweise, sondern wenn der Hunger sie daran erinnert. Sie essen fast alle Thiere, alle Fisch-Arten, wilde Wurzeln und Früchte,

Grütz-

Grütz- Mehl- und Milch-Speisen. Kurmatsch (*) mit Butter übergossen, ist ein Leckergericht. Die Zubereitungen der Speisen, so wie die Geschirre und ihre Art zu essen, sind sehr unsauber. Ihre Getränke bestehen, ausser Wasser, in gesäuerter Milch, Fleisch- und Fisch-Brühen, und, wenn Geld da ist, in Korn-Branntwein. Toback, meistens chinesischen Schar, rauchen alle, auch Kinder, aus kleinen chinesischen Pfeifen (Ganza).

Sie nehmen so viele Weiber, als sie bezahlen und ernähren können, doch hat jetzt keiner deren über vier. Die Anwerbung geschieht, wie bey den Tschulymen, mit Toback, und bey den Katschinzen zugleich mit Branntwein. Der Freywerber begibt sich mit einer neuen chinesischen Tobackspfeife und chinesischen Toback zur Braut, sagt sein Anliegen, und entfernt sich auf eine kurze Zeit. Findet er dann die Pfeife ungebraucht, so ist das ein Korb; ist geraucht, so bedingt er das Mädchen für Kleider, Pelzwerk, Vieh, oder Dienste. Der Brautpreis (Kalym) ist von 5 bis 50, auch wohl bis 100 Stück Vieh. Arme Liebhaber verdienen ihre Bräute in 3 bis 5 Jahren, durch Hüten des Viehes, Jagen, Holzfuhren, u. d. gl. Findet sich in dieser Zeit ein reicherer oder schönerer Freyer, so raubt er zum Schein das Mädchen. Der betrogene Bräutigam sucht dann, mit Beystand seiner rüstigen Freunde, seine Proserpina wieder zu bekommen; da aber der Glücksritter mehrentheils die Zeit der Anstalten sehr gut genutzt hat, und die Braut dem Räuber den Vorzug gibt, so erhält er dadurch

(*) Unter dem Nahmen Kurmatsch sind die Sangen der alten Welt (Buch Ruth C. 2, v. 14.) ein noch modisches tatarisches Gericht. Es ist braun gerösteter Weitzen, Rocken, Gerste, oder türkischer Weitzen Zea Mays L., den sie zerstossen, roh oder als Brey, oder Suppe, mit Wasser oder Milch gekocht, essen.

meistens nur eine Entschädigung für seine Dienste. Stirbt die Braut, so wird der bezahlte Kalym bey dem Kaufe ihrer Schwester angerechnet; wäre keine, so ist er verloren. Stirbt ein Bräutigam, so vermehrt der Vater desselben seinen Harem mit der Braut.

Die Hochzeit-Lustbarkeiten bestehen in Schmausereyen, Tänzen, Singen und Wettreiten nach kleinen Preisen. Etwanige Jugendfehler der Braut macht ein Pferd, Feyerkleid, oder dergleichen gut. Ihre Tänze bestehen, wie bey den Kalmücken, in tactmäßigen Bewegungen des Körpers auf einer Stelle. Ihre Gesänge, die zum Theil nur einzele oft wiederhohlte Wörter sind, klingen, da sie die Tone in der Kehle formiren, fast wie Geigen. Sie spielen dabey auf einer ihnen eigenthümlichen Laute, die sie Jältaga nennen. Diese ist eine 1 Hand breite, bis 4 Fuß lange, oben offene Schachtel über welche 6 Drahtsaiten gespannet und mit beyden Händen besingert werden, wodurch sie Discant und Baß zugleich heraus bringen. Nach der Hochzeit dürfen sich Schwiegerväter und Schwiegertöchter nie sehen, weswegen die erstern, wenn sie den Alten begegnen, niederfallen und dadurch die Gesichter verbergen müssen. Ein unzufriedener Mann schickt seine Frau, ohne viele Umstände, oft Jahre nach der Hochzeit an ihre Aeltern zurück, wobey ihm der Kalym verloren geht, die Kinder aber bleiben ein Eigenthum des Vaters.

Neugebornen Kindern gibt der Vater, oder, wer sonst zuerst kommt, einen willkürlichen Nahmen. Eine Niederkunft verunreinigt eine Frau auf 14, und die gewöhnliche monathliche Veränderung auf 3 Tage.

Unter ihnen sind keine besondere Krankheiten gewöhnlich; die Pocken (K. Tschetschak) aber richten bisweilen große Verwüstungen an. Es ist merkwürdig, daß viele katschinzische Mädchen, um die Zeit der

mo-

monathl. Reinigung einige Tage wahnwitzig sind, und dann wieder zu sich kommen. In Krankheiten nehmen sie ihre Zuflucht zu den Zauberpriestern, und diese zu Opfern, wenn auch das Uebel in der bey ihnen nicht seltenen Liebesseuche bestände.

Ihre Todte begraben sie in Kleidern, ohne Särge, legen aber, wie die Muhamedaner, Breter über die Leiche, damit sie nicht von der Erde berühret werde. Sie geben einiges Geräth mit in das Grab, und lassen eine Trinkschale auf demselben zurück. Nach einem Jahre besuchen Männer und Weiber die Gräber der Ihrigen, wehklagen anfänglich, und trinken dann aus der Todtenschale mitgebrachtes starkes Getränk so häufig, daß sie sehr aufgeräumt nach Hause kommen.

Die Katschinzen sind so unwandelbare schamanische Heiden, daß ihnen weder Lamaiten noch Muhamedaner ihre Lehren beliebt machen können; auch christliche Geistliche haben bisher nicht viel Eingang gefunden, doch sind einige getauft worden. Sie nennen ihre Götzen Tus, und die Zauberpriester und Priesterinnen Kamnó. Diese bedienen sich kleiner paukenförmiger Zaubertrommeln. Sie unterscheiden ihre Kleidung durch daran hangende blecherne Götzen, Vogelklauen, Pelz- und Tuch-Fetzen, und zieren die Mützen, welche gewöhnlich mit Luchspelz bebrämt sind, mit einem Büschel von Eulenfedern.

Georgi Rußland, 1 B. Lpz. 1783, gr. 4. S. 233, fgg.

Katt, s. im VII Th. S. 728.

Kattegat, Cattegat, wie ihn die Schiffer nennen, oder Skager-Rak, L. Sinus Seagensis oder Danicus, wird der große Meerbusen genannt, welchen die Nord-See zwischen Jütland und Halland, wie auch ein Theil von Schonen formiret, welcher bis gegen die dänischen Inseln, Seeland und Fühnen sich erstreckt, und aus welchem man durch den Sund, wie auch durch den großen und kleinen Belt in die Ost-See

gelangen kann. Der holländische Nahme Cattegat heißt so viel, als ein Katzenloch, der dänische Nahme Skager-Rak aber in der alten normannischen Sprache so viel, als der Morast bey dem Vorgebirge Skagen, welches die äusserste Spitze von Jütland ist, und eine gefährliche Sandbank hat. Da dieser Meerbusen, wegen der darin befindlichen Klippen und Sand-Bänke, den Schifffahrenden, zumahl bey stürmischem Wetter, sehr gefährlich ist, wird im Winter des Nachts eine Feuerung von Steinkohlen bey demselben gehalten, damit die Schiffe nicht Gefahr laufen.

Kattequi, Catequi, Cattequi, ein blauer Kattun, welcher aus Ost-Indien, insonderheit aus Surate, gebracht wird, und wovon insgemein ein Stück 25 Ellen lang, und $\frac{5}{6}$ breit liegt. Auch eine Art würfelichter Tücher oder Pagnes; s. Chellas, im VIII Th. S. 52, f.

Kattun, Cattun, Catun, Catton, oder vielmehr **Cotton,** ein derber, aber doch leichter und mehrentheils bunter baumwollener Zeug, welcher in Ost-Indien, aus welchem Lande er uns bekannt geworden ist, in großer Menge verfertiget, jetzt aber auch überall in Europa nachgemacht wird.

Wir haben dieses Wort aus dem Ital. Cotone, und dem Franz. Coton, entlehnet, welches eigentlich Baumwolle, und hernach figürlich, den daraus gewebten Zeug bedeutet. Daher der Baumwollenbaum noch von einigen der Kattunbaum genannt wird. Das Ital. Cotone, im mittlern Lat. otonum, Cottonus, ist selbst morgenländisches Ursprunges, indem die Baumwolle im Arab. Cotum und Alcoton, und im Syrischen ot genannt wird. Der daraus gewirkte Zeug heißt bey den Malabaren Kartum und Kadhattam.

Der Kattun ist ein vollkommen leinwandartiges Gewebe, welches ganz aus Baumwolle besteht, und entweder weiß verbraucht, oder gemahlt, gedruckt, oder gleich von verschiedenen Farben gewebet wird.

Der

Der ganz weiße oder unbedruckte Kattun wird im Franz. Toile de coton, und der mit aufgedruckten oder gemahlten Figuren, Indienne genannt. Die feinsten ostindischen gemahlten Kattune aber nennt man Chitse, Zitse oder Zitze, und in der Schweiz und zu Genf Perses oder Persiennes, ungeachtet in Persien gar keine Zitse gemacht werden sollen (*). Eigentlich bekommt jeder Kattun, welcher drey- und mehrerley Farben hat, den Nahmen des Zitses; und besteht der wesentliche Unterschied hauptsächlich sowohl in der Feinheit des Fadens, daß jener vor diesem viel feiner und besser ist, als auch in der Verschiedenheit der Farben, wenn er gedruckt oder gemahlt wird.

Der ursprüngliche Sitz dieser Manufactur ist Indien, wo sie von den ältesten Zeiten an, Statt gefunden hat. Wir finden hiervon bey den alten Geschichtschreibern deutliche Spuren; und wenn Curtius (**), und einige andere alte Schriftsteller die allgemeine Kleidung der Indianer für Leinwand gehalten haben, so ist solches der Aehnlichkeit beyderley Gewebe, und dem damahls noch nicht genug bekannt gewesenen Unterschiede beyzumessen. Denn Indien erzeugt ganz und gar keinen Flachs; und der Boden sowohl, als die dortige große Hitze, sind auch dazu gar nicht geschickt. Die meisten Kattune und Zitse, welche in die europäische Handlung gehen, werden in dem Reiche des großen Mogols, und insonderheit in den Königreichen Bengala und Golconda, wie auch auf der Küste von Coromandel verfertiget; wie denn auch diese Manufactur in China in großem Flor ist.

Man

(*) Hr. v. Beausobre sagt gleichwohl in seiner Politik, Finanz- und Handlungswiss. 1 Th. S. 205, daß der persianische gedruckte Kattun am höchsten geschätzet werde.

(**) *Quint. Curt.* lib. 8. c. 9.

Man kann die Kattune in zwey Haupt-Classen eintheilen. Sie bleiben entweder weiß, oder man gibt ihnen mancherley Farben. In die erste Haupt-Classe gehören die eigentlichen weißen Kattuns, die auf beyden Seiten glatt und ziemlich dicht gewebt sind; ferner die Mousselinen oder Nesseltücher, welche ein ganz baumwollener weißer Zeug, der entweder glatt wie Kattun gewebt, oder mit gezwirnten und gröbern Fäden gestreift ist. Siehe Nessel-Tuch. Die Halstücher- und Schnupftücher-Manufacturen bedienen sich bald bloßer Baumwolle, wozu das Garn gefärbt wird, oder sie verfertigen solche aus halb Seide und halb Baumwolle, oder auch ganz von Seide, oder halb baumwollene und halb leinene, auch ganz leinene. Indessen kommt man doch nirgends in Deutschland, an Feinheit der Zeuge und Dauerhaftigkeit der Farben, den Indianern bey. Es fehlt an feiner Spinnerey und Erfindung besserer und dauerhafter Farbe. Die übrigen weißen Kattune sind sowohl in Ansehung ihrer Güte, als auch dem Nahmen nach von einander unterschieden. Bey uns sind insonderheit folgende bekannt: die so genannten Capsels, Coupis, Chillas, Caladaris, Gümees, Percalles, Mauris, Salampouris, Socretons, Baffetas, Coutelines, Berams, Chelles, Chacarts, Doutis, Katrequy, Sauvagagis, Foes, Garas, Sanas, Korathes, oder Toques von Cambaye, und Hamans, von welchen unter ihren besondern Benennungen einige Nachricht vorkommt. Es gibt auch noch andere weiße Kattune, welche man, weil sie nur grob sind, Segeltuch, Fr. Toile à voiles, nennt, und welche vornehmlich aus Bengala kommen. Dieses sind die gröbsten und schlechtesten unter allen, und hält das Stück davon $9\frac{1}{2}$ bis 10 Ellen in der Länge, und $\frac{3}{4}$ bis $\frac{5}{6}$ in der Breite, par. Maß.

Die

Die zweyte Haupt-Classe der Kattune, sind die farbigen, welche entweder bunt gewebt, oder gemahlt, oder gedruckt, oder gefärbt werden.

Bunt gewebte Kattune sind diejenigen, dazu ein Theil der Baumwolle vor dem Weben gefärbt wird. Man hat sie auf alle mögliche Art gestreift, mit und ohne Schattierung, desgleichen gewürfelt, geäugelt, und auf andere Art faßoniert. Von diesen bunt gewebten Kattunen geht sehr wenig nach Europa, ausser was zu Schnupftüchern verfertigt ist. Desto größer aber ist ihr Verbrauch in Indien selbst, weil sie weit wohlfeiler sind, als die gemahlten und gedruckten, und man daselbst mehr Geschmack daran findet.

Die gemahlten Kattune werden eigentlich Zitse genannt, wiewohl, erwähnter Maßen, diesen Nahmen eigentlich ein jeder Kattun bekommt, welcher drey- und mehrerley Farben hat. Die gemahlten Kattune sind auch nicht allemahl die vorzüglichsten. In dem Reiche des großen Mogols werden alle Zitse nur gedruckt, und doch sehr schön verfertigt. In den europäischen Manufacturen wird die Haupt-Farbe darauf gedruckt, und die übrigen Farben alsdann gemahlt, oder mit dem Pinsel ausgefüllt. Die meisten gemahlten Zitse kommen von der Küste von Coromandel und aus Malabar; und wenn wir dem Tavernier glauben dürfen, so werden diejenigen, welche gemahlt sind, insbesondre Calmandar genannt; wiewohl Andere versichern, daß das Wort Calmandar bey allen Zitsen, sowohl gemahlten, als auch gedruckten, gebraucht werde.

Die gedruckten Kattune sind entweder diejenigen, welche mehr als zwey Farben haben, und, gedachter Maßen, Zitse genannt werden; oder sie bestehen nur aus zweyerley Farben, da sie denn ins besondre Kattune heißen. Diejenigen, deren Grund weiß ist, werden mit hölzernen Formen, die mit der Farbe bestri-

ſtrichen ſind, unter einer dazu eingerichteten Preſſe gedruckt. Diejenigen aber, deren Grund gefärbt iſt, werden im Keſſel gefärbt, nachdem vorher die Blumen oder das Deſſein mit einer Art von Kitt darauf gedruckt, oder die ſchon gedruckten Blumen mit einem Kitte überzogen worden ſind, welcher verhindert, daß ſie die Farbe, welche der Grund erhalten ſoll, nicht annehmen; oder wenigſtens iſt dasjenige, was ſie angenommen haben, nicht dauerhaft, folglich des Ausbleichens fähig. Das Wiederausbleichen der Farben an denjenigen Stellen, die vermöge der vorhergehenden Beitze und Zurichtung keine dauerhafte Farbe erhalten haben, iſt eines der vornehmſten Hülfsmittel bey den Kattun-Manufacturen. Dieſe zweyfarbigen Kattune werden in Indien ſehr ſchön gemacht, und inſonderheit ſind die blau und weißen daſelbſt ſehr im Gange, weil man dort eine überaus ſchöne und dauerhafte blaue Farbe hat. Doch geben wir Indien darin wenig nach, und die ordinären und gemeinen Kattune werden in Europa eben ſo gut und dauerhaft, als in Indien, verfertigt.

Die gefärbten Kattune endlich ſind die vierte Haupt-Art, und ich verſtehe hierunter nur die einfarbigen, welche man gemeiniglich Kattun-Leinwand nennt. Denn ob zwar bey verſchiedenen zweyfarbigen geblümten Kattunen die Farben nicht aufgedruckt werden, ſondern bloß durch zweymahliges Färben im Keſſel oder in der Küpe entſtehen: ſo muß man doch allemahl das Drucken dabey gebrauchen, wenigſtens in ſo weit, daß man eine Art eines Kittes oder Leimes aufdrückt, welcher verhindert, daß diejenigen Stellen in der einen Farbe nicht gefärbet werden, welche für die andere Farbe beſtimmt ſind. Dieſer einfarbige Kattun iſt in Indien weit mehr gangbar, als bey uns, weil ſie ſich deſſelben zu vielen Endzwecken bedienen, wo wir Leinwand anwenden.

Von

Von dem Handel mit den oſtindiſchen Kattunen, werde ich weiter unten ſprechen.

Die vornehmſten Gegenſtände bey einer Kattun-Manufactur, ſind: feine Spinnerey, gute Bleichen, ſchöne Deſſeins, angenehme und dauerhafte Farben.

Wenn ein Manufactur-Entrepreneur, wie gemeiniglich geſchieht, den Kattun ſelbſt weben läſſet, muß er ſich mit roher Baumwolle verſorgen, welche er ſpinnen und weben läſſet. Das Haupt-Material zu dieſer Manufactur iſt die Baumwolle, von deren Erzeugung ich im IV Th. S. 95, fgg. gehandelt habe. Ich habe zwar daſelbſt, S. 103, fgg, auch ihrer Bearbeitung in den Händen der Manufacturiſten Erwähnung gethan; hier aber iſt der Ort, mich ausführlicher darüber zu erklären.

Man hat bey dem Einkaufe der Baumwolle, die gemeine weiße, und die feine gelblich weiße, aus welcher letztern die feinen Zitſe gewebet werden, zu unterſcheiden. Die gelbliche hat ein zarteres und längeres Haar, welches ſich zwiſchen den Fingern viel länger ziehen läſſet, als die weiße, woraus der gemeine Kattun verfertiget wird. Man bekommt ſie aus der Türkey, Salonichi, Conſtantinopel, in großen Säcken, welche 3 bis 4 Ctn. ſchwer ſind. Zu ordinärem Kattun wird die von Smyrna und Macedonien genommen; zu den feinen Zitſen, die kuraſſauiſche, amerikaniſche überhaupt, und die barbadiſche. Alle ziehen in den Säcken aus der Luft viele Feuchtigkeit an ſich, daher ſie mit der Zeit vieles von ihrem Gewichte verlieren. Man kauft die Baumwolle centnerweiſe ein, und Wien iſt die Haupt-Niederlage von der levantiſchen. Im J. 1761 galt in Wien der Ctn. 38, und die feine 80 Rthlr. ohne die Fracht-Koſten. In Berlin hat man jetzt nur Eine Sorte Baumwolle, nähmlich macedoniſche; davon gilt 1 Ctn. der dick-

säckigen, 39; und 1 Centn. der feinen oder dünnsäckigen, 41 Rthlr.

Die Baumwolle ist, so wie sie gekauft wird, unrein und filzig, sie muß daher von dem Wollstreicher oder Krämpler zum Spinnen vorbereitet werden. Er breitet sie, in dieser Absicht, auf ein von Weiden-Reisern als ein Tisch geflochtenes Lager, oder auf Hürden, die auf einem Gestelle mit 4 Füßen hohl liegen, Fig. 1970, flockenweise aus einander, und schlägt sie darauf mit dünnen Ruthen oder Stäben, sowohl um die Unreinigkeiten oder die Ueberbleibsel der Schalen und die Samenkerne davon abzusondern, welche durch die Reiser der geflochtenen Hürden hindurch, und auf die Erde nieder fallen, als auch, damit die Baumwolle durch das Schlagen recht locker werde, und sich gut aus einander ziehen lasse. Nachdem sie solcher Gestalt rein ausgeklopft und aufgelockert worden ist, ist sie erst geschickt, zwischen den Kardetschen oder Streichkämmen, und zwar ohne alle Fettigkeit, gestrichen zu werden. Zum Streichen selbst bedient er sich eines Streichbockes, 2 Streich-Kämme (Streichen oder Kratzen,) und einer Preß-Bank. Der Streichbock, Fig. 1971, ist eine Bank, auf deren einem Ende ein erhöheter Kasten a b steht. Auf dem vordern Rande dieses Kastens wird einer der beyden Streichkämme, c d, etwas schief geneigt, befestiget. Man kann ihm durch zwey zusammen geschlungene Stricke, in welchen ein Stab steckt, die erforderliche Richtung geben. Auf dem hölzernen Streichkamme e selbst, wird ein Leder befestiget, worauf viele hundert kleine Haken von Eisendraht stehen. Ein Haken steht von dem benachbarten nur sehr wenig ab; doch muß der befestigte Streichkamm c d etwas gröber seyn, als der unbefestigte, e. Jener hat nur 80, dieser aber 90 Reihen Haken. Der Streich-Kamm ist ungefähr $\frac{1}{2}$ Fuß ins Gevierte groß, den

Griff

Griff nicht mit gerechnet. f stellt diesen Streichkamm auf der linken Seite vor. Bey dem Streichen legt der Wollstreicher eine Hand voll Baumwolle auf die obersten Haken c des befestigten Streichkammes, nimmt mit dem zweyten Kamme e in seiner Hand beständig nur wenig Baumwolle ab, und streicht zugleich stets an dem befestigten Kamme hinab. So bald er die ganze Hand voll Baumwolle ein Mahl gestrichen hat, kehrt er seinen Streichkamm e in der Hand um, legt die ein Mahl gestrichene Baumwolle abermahl auf die obern Zähne des befestigten Kammes, streicht sie auf gleiche Art zum zweyten Mahl, und benimmt ihr hierdurch das Filzige. Die solcher Gestalt gestrichene Baumwolle gleicht einem Blatte Papier, welches so groß wie der Streichkamm ist, und wird von dem Streicher eine Flethe, (Fleuthe, oder Flöte, s. Th. XIV, S. 225,) genannt. Der Streicher streicht auf vorgedachte Weise eine Hand voll nach der andern. Wenn er 1 Pfund Baumwolle gestrichen hat, bringt er sie in die Preßbank, Fig. 1972, a b, preßt sie mit einem Brete zusammen, und bindet sie zu einem Knäuel, oder einer Art von Muffe, welche etwa aus 120 solcher feinen Blätter besteht. Und in dieser Gestalt erhält der Spinner die Baumwolle.

Man lässet dem Streicher von einer guten Baumwolle 2 Loth Abgang passieren. Bey unreiner beträgt der Verlust bisweilen $\frac{1}{4}$ Pfund, von 1 Pf. Die Streichkämme kommen aus Nürnberg, Zwickau, Iglau in Mähren, und von andern Orten, zu uns. Die schönsten, besten und feinsten werden von den holländischen Kardetschenmachern verfertiget; s. Th. XXXIV, S. 686, fgg. Ein Par deutsche kostet 1 Rthlr. und etliche Groschen. Die gelbliche Baumwolle verlangt feinere und dichtere Kämme, als die gemeine. Die Arbeitsstube der Streicher ist an allen

Wänden mit den fliegenden Woll-Flocken gleichsam überreift; und die Kleider fangen diese Haare und den Staub in wenigen Minuten auf. Es scheint aber derselbe das Auge weniger, als die Lunge, zu reitzen, indem man, wenn man sich eine Weile daselbst aufhält, von einer Brustbeschwerung leicht befallen wird.

Ein Arbeiter kämmt, wenn er gute Wolle hat, täglich 3 Pfund, davon ihm das Pfund an Kämmer-Lohn mit 2 Gr. 3 Pf. bezahlt wird.

Im J. 1785 erfand Joseph Kopfert, Spinn-Factor in der k. k. schwechater Kattun-Manufactur eine Maschine, vermittelst welcher man in Einem Tage mehr Baumwolle streichen oder krämpeln kann, als 10 Streicher in Einem Tage zu verfertigen kaum im Stande sind. Diese Maschine hat noch den Vorzug, daß die Baumwolle ohne weitere Zubereitung sogleich zum Spinnen gebraucht werden kann.

Die Baumwolle, wie solche der Streicher blätterweise zusammen geschichtet, und zu einer Art von Muffe in ein Pack gebunden hat, wird nunmehr dem Spinner überliefert, und pfundweise zugewogen. Mit dem Woll-Spinnen beschäftigen sich insgemein dürftige Frauenspersonen. Die Baumwolle kann aber nicht, wie der Flachs, auf einem gewöhnlichen Tret-Spinnrade gesponnen werden, denn sie ist zu kurz und unhaltbar, als daß sie die starke Bewegung eines solchen Tret-Rades aushalten könnte; sondern sie muß auf einem so genannten Schweitzer-Rade, welches mit der Hand in Bewegung gesetzt wird, Fig. 1973, gesponnen werden. Auf dem Gestelle dieses Spinn-Rades, hängt ein Schnur-Rad a b, welches mit einem Griffe in c umgedrehet wird. Die Stirn dieses Schnur-Rades ist gemeiniglich mit einem Streifen Wachsleinwand überzogen, damit die Schnur eine desto festere Lage auf dem Rade erhalte. Die Schnur a d b vereinigt das Schnur-Rad mit einer klei-

kleinen hölzernen Spille in d, welche man bey e besonders vorgestellt sieht. Die Schnur liegt auf der Rolle dieser kleinen Spille, und die Spille selbst ist, in g in einen Einschnitt der Docke d f eingesetzt, so daß sie bloß von der Schnur in dieser Docke fest gehalten wird. Die Spitze dieser Spille raget in g vor der Docke hervor. Die Docke d f selbst, besteht aus zwey vereinigten senkrechten Hölzern, welche vermittelst eines Zapfens i h auf dem Gestelle des Rades befestigt sind, doch so, daß man die Docke von i nach h, und wieder zurück, in ihrem Zapfenloche verschieben kann. Denn die Schnur reißt zuweilen, und die Docke muß daher mit der Spille dem Schnur-Rade genähert werden können. Zugleich kann man auch den Ständer k, woran das Schnur-Rad a b hängt, in etwas umdrehen, und hierdurch die Schnur auf dem Schnur-Rade richten. Der Spinner oder die Spinnerinn wickelt einen Theil der oben gedachten Baumwoll-Flethen um ein dünnes Stäbchen, und macht sich auf diese Art kleine runde Flethen-Locken, um die Baumwolle bey dem Spinnen desto bequemer zu halten und auszuziehen. Wenn er den Anfang macht, eine Spille g voll Baumwollengarn zu spinnen, so bindet er die Flethen-Locke an einen Faden der Spille an, dreht das Schnur-Rad a b mit der Hand rechts um, zieht zugleich den Faden aus, und dreht ihn hierdurch erforderlich. Wenn der Faden in einiger Länge ausgezogen ist, läßet er das Rad links umlaufen, und der Faden wickelt sich alsdann um den vorspringenden Theil g der Spille. So bald die Spille so hoch mit Garn angefüllt ist, als die Scheibe, die man in e auf der Spille abgebildet sieht, zieht die Spinnerinn das Garn von der Spille ab, und setzt das Spinnen so lange fort, bis sie 1 Pfund Wolle gesponnen hat, da sie alsdann das Garn gewöhnlich zu Stücken haspelt.

Man hat Spinnerinnen, die aus einem Pfunde Baumwolle nur 6 Stück oder Strähnen, und andere, die bis 29 dergleichen Strähnen liefern. In den preußischen Staten hat man es mit der feinen Baum-Wollspinnerey seit 20 Jahren weit gebracht; allein man hat auch einige hundert ausländische Feinspinner mit Kosten kommen lassen; man hat ihnen eigene Häuser, Gärten und Spinnräder geschenkt. Man bezahlt sie gut, und setzt Preise für diejenigen aus, welche aus einem Pfunde Wolle das mehreste und beste Garn spinnen.

Der Spinnerlohn muß billig in dem Verhältnisse der mehrern oder wenigern Stränge des gesponnenen Garnes (Strähnen), welche aus einem Pfunde Baumwolle gesponnen werden, steigen, weil ein feinerer und dabey gleicher Faden feinere und mehrere Leinwand verschaffet, auch mehr Geschicklichkeit und Aufmerksamkeit bey dem Spinner voraus setzt, als die entgegen gesetzte Art.

Ein Spinner kann täglich 2 bis 3 Stücke Garn, jedes von 6 und mehr Loth, spinnen. Ein Stück von der feinen Baumwolle wiegt höchstens 4, und von der gemeinen, 8 Loth. Ein Stück Garn oder eine Strähne, hält im Brandenburgischen 20 Fitzen, oder 800 Fäden, jeder $3\frac{1}{4}$ berl. Ellen lang, eine Fitze aber 40 solcher Fäden.

Man bezahlt dem Spinner die Arbeit nach den gehaspelten Strähnen oder Stücken, die Strähne gemeiniglich zu 1 Ggr. 9 Pfenn. Von der rohen, welche in grobe, mittlere und feine eingetheilt wird, kostet das Pfund ungefähr 1 Rthlr. 12 bis 20 Ggr. und darüber. Von der feinen gibt ein Pfund gemeiniglich 16 bis 22, von der gemeinen aber etwa 10 bis 14 Strähnen. Je weniger Strähnen aus einem Pfunde gekämmter Baumwolle gesponnen werden, je geringer ist der Spinnerlohn, weil das Garn grob

ist;

ist; und so bezahlt man das Pfund gemeiner Baumwolle zu 8 Strähnen, mit 14 Ggr.; oder eine Strähne von 20 Fitzen, mit 1 bis 2 Ggr. 9 Pfenn. und darüber.

Spinn-Reglement vor die Baumwollen-Spinnerey zu Nürtingen, v. J. 1765; desgl. Sulz- und Nürtinger Instruction und Ordnung der Baumwollen-Fabrik, st. im 42 und 43 St. des Lpz. Int. Bl. v. J. 1767.

Ungeachtet in der Spinnerey kein übler Geruch verspüret wird, weil die Baumwolle mit Baumöhl behandelt wird: so breitet doch die noch so rein scheinende Baumwolle in den Stuben eine Menge Staub aus.

Ramazzini schreibt in seiner Abhandlung von den Krankheiten der Künstler und Handwerker, neu bearbeitet und vermehrt von *D.* Ackermann, Stendal, 1780, 8. S. 173: „Das Krämpeln der Baumwolle gibt nicht selten zu einigen übel heilbaren Krankheiten Anlaß. Die Baumwolle muß, damit sie bequemer von einander getrennet und behandelt werden kann, erst geschlagen, und dann, nach verschiedenen andern Arbeiten, gekrämpelt werden. Bey dem Schlagen sowohl, als besonders bey der letztern Arbeit, wird eine Menge von Staub, Unrath, und kurzen, untauglichen Wollhärlein aus der Wolle heraus gearbeitet, so, daß die arbeitende Person in einer beständigen Staub-Wolke sitzen muß. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieser Staub dem Körper auf mehrere Arten schädlich seyn könne; ich habe wenigstens mehrmahls heftige und äußerst langwierige Augen-Entzündungen bey Frauenspersonen entstehen sehen, die sich einzig mit dieser Arbeit ihren Unterhalt erwarben, und nicht eher von dieser beschwerlichen Krankheit befreyet werden konnten, bis sie dieses ihren Augen so schädliche Geschäft völlig verliessen. Es ist zu vermuthen, daß dieser Staub den Lungen ebenfalls nachtheilig sey, ob mir gleich bisher kein Fall bekannt worden ist, daß dieser Staub in diesem Eingeweide einen so großen Schaden anzurichten fähig sey, als er wirklich, wie mich mehrere Fälle überzeugt haben, in den Augen verursachet."

In den Zusätzen, im 2 B. 1783, 8. heißt es, S. 291, f. „Es war mir sehr angenehm, daß ich meine Behauptung, die sich auf eine zahlreiche Menge von Erfahrungen grün-

dete, von dem häufigen Entstehen und der Hartnäckigkeit der Augen-Krankheiten bey Personen, die Baumwolle kardetschen, oder auch mit der schon zubereiteten und gesponnenen Baumwolle umgehen, auch in andern Schriften der Aerzte bestätigt fand. Der geschickte wienerische Wund-Arzt, Hr. Joseph Mohrenheim (*) beobachtete bey einer 76jährigen Frau den schwarzen Staar, und schreibt das Entstehen desselben ausdrücklich dem Staube zu, der von der Baumwolle aufstieg, die die Kranke seit langer Zeit bearbeitet und gesponnen hatte. In den zwey Jahren, die mir seit der Ausarbeitung des ersten Theiles dieses Werkes verstrichen sind, habe ich sehr häufig Augen-Krankheiten von dieser Ursache entstehen gesehen, so daß ich sie an dem Orte, wo ich wohne, wo sich sehr viele Menschen mit der Bearbeitung, dem Spinnen der Baumwolle, und dem Verarbeiten des baumwollenen Garnes, besonders zu feinen drey- und vierdrähtigen Strümpfen beschäftigen, für die häufigste und wirksamste Ursache der bey uns ziemlich häufigen und allemahl übel heilbaren Augen-Krankheiten halten kann.

„Die Vermuthung S. 174, die ich schon dazumahl auf Thatsachen gründete, daß der Staub der Baumwolle den Lungen sehr nachtheilig seyn müsse, hat sich in der Folge bey mir auf eine auffallende Art bestätigt. Ich habe die heftigsten oft wiederkommenden Lungen-Entzündungen und Seitenstiche bey Personen entstehen sehen, die sich mit dem Kardetschen der Baumwolle ihr Brod verdienten; andere habe ich gesehen, die durch diese fortgesetzte Arbeit unaussprechlich elend geworden sind. Ich sehe noch jetzt mehrere Mädchen wie Schatten herum gehen, und doch noch diese Arbeit, mit fast aufgeriebenen Kräften verrichten. Der erste Zustand, der sich bey ihnen einstellt, ist derjenige der Kachexie, der sich leicht aus der Reitzung und den übrigen Unordnungen, die dieser Staub in dem Magen und dem Darmcanal erregt, erklären lässet. Nach und nach geräth ihr Nervengebäude in eine sehr große Zärtlichkeit; die natürlichen Verrichtungen erfolgen unordentlich; es stellen sich Rheumatismen, Geschwülste einzelner Theile von den Anhäufungen der Säfte, die Gicht, ein anhaltender Husten,

(*) Beobachtungen verschiedener chirurgischen Vorfälle, Wien, 1780, 8.

sten, Mangel der Eßlust, und eine sehr beträchtliche Unordnung in dem Geschäfte des Abganges der monathlichen Reinigung ein, die bey Mädchen, die diesen Blutausbruch noch nicht erfahren haben, fast allemahl, ehe sie ausbricht, die beträchtlichsten Unordnungen in dem Körper erregt, die auch noch fortdauern, wenn man durch Beyhülfe der Kunst so glücklich gewesen ist, der Natur auf die Bahn zu helfen. Wenn auch zu diesen Umständen der sehr häufige Gebrauch des im höchsten Grad dünnen Kaffees, der zu den Zeiten, da er wohlfeil war, bey sehr vielen Arbeiterinnen dieser Art bey weitem den größten Theil des täglichen Unterhaltes ausmachte, sehr viel beygetragen hat, so ist es doch, häufigen und mit Vorsicht und Genauigkeit angestellten Beobachtungen zu Folge, ganz unstreitig gewiß, daß der Staub, der sehr häufig bey der Bearbeitung, besonders bey dem Kardetschen der Baumwolle aufsteigt, sehr viel beytrage, die Gesundheit der Menschen, besonders des weiblichen Geschlechtes, zu zerrütten."

Die Weiber der astrachanischen Tatarn haben es in der Kunst, Baumwolle zu spinnen, so weit gebracht, daß 1 Pfund von der feinsten 3 bis 4 Rubel zu stehen kommt. Sie bedienen sich dabey einer ganz einfachen Maschine, welche man in Gmelin's Reise durch Rußl. 2 Th. St. Petersb. 1774, gr. 4. auf der 5ten Platte abgebildet findet; woraus zwar zu ersehen ist, daß die rechte Hand zum Herumdrehen, und die linke zum Spinnen gebraucht wird, aber doch fast nicht zu begreifen ist, wie dergleichen feine Fäden auf eine so ungekünstelte Art bereitet werden.

Unter dem ausländischen Baumwollen-Garne, ist insonderheit das von Damascus, welches man Unzen-Baumwolle nennet, und das von Jerusalem, welches den Nahmen Bazac führt (s. Th. IV, S. 131, f.), in der Handlung vorzüglich bekannt. Diese und die übrigen levantischen Sorten, nähmlich die von Aleppo, Smyrna ꝛc. bekommt man größten Theils über Marseille. Bey diesem Handel ist besonders merkwürdig, daß die französ. Krone oder der Ecu

zu 64 Sous gerechnet wird, an statt, daß bey Wechselzahlungen und im übrigen Warenhandel, nur die Baumwolle, das Baumwollen-Garn und die Gall-Aepfel ausgenommen, 60 Sous, wie in ganz Frankreich üblich ist, auf den Ecu gerechnet werden.

Sonst hat man auch Baumwollen-Garne aus Ost-Indien, nähmlich aus Tutucorin, Java, Bengalen und Surate, welche insgemein sehr fein und in hohem Werthe sind. Man theilt sie nach Verschiedenheit ihrer Güte in verschiedene Sorten ab, und bezeichnet jede Sorte mit den ersten Buchstaben A, B, C, D, E. Ein Pfund Baumwollen-Garn von Java-Sorte A, kommt zu Amsterdam auf 50 bis 80, Sorte B auf 40 bis 70, Sorte C auf 36 bis 43, Sorte D auf 33 bis 50, und Sorte E auf 32 bis 35 Stüver zu stehen. Die amsterdamer Preiscurrent-Zettel, welche wöchentlich heraus kommen, ertheilen von diesen und den übrigen Baumwollengarn-Preisen erforderliche Nachrichten.

Das baumwollene Garn wird, ehe es zu Kattun verarbeitet wird, gebleicht. Zu einer Bleiche wird ein geräumiger, mit Grase bewachsener Platz, welcher dem Winde und der Sonne ausgesetzt ist, und Wasser in der Nähe hat, erfordert. Das Begießen geschieht mit Fluß- oder weichem Wasser vortheilhafter, als mit hartem Brunnen- oder mit stillstehendem Wasser. Man breitet anfangs die Strähnen auf kurzem Grase neben einander aus, und benetzt sie, so oft sie an der Sonne trocken werden, mit Schaufeln oder Sprengfässern, welche man in die Luft schwinget, damit das Wasser in Gestalt eines Regens nieder fallen könne. Alle acht Tage werden die Strähnen von der Bleiche genommen, jede zusammen gedrehet, und wie leinenes Garn, 12 bis 13 Stunden lang in einem Laugenfasse eingebeucht, indem man über das Faß Leinwand spannt, und heiße Pottaschenlauge durchgießt.

gießt. Hierauf müssen diese mit Lauge angefeuchtete Garn-Strähnen wieder gebleicht und mit Wasser besprenget werden. Mit diesem Beuchen und Bleichen wird wechselweise bis zur völligen Weiße des Garnes, welches etwa 3 Wochen Zeit erfordert, fortgefahren. Man rechnet hierbey auf 1 Ctn. Garn, 8 Pfund Abgang, den die Lauge und die Luft heraus wäscht. Das gebleichte Garn wird nachher, nach dem empfangenen Gewichte und dem fest gesetzten Abzuge, dem Eigenthümer zurück gewogen, und für jedes Pfund 1 Ggr. Bleicherlohn bezahlt.

Zum Bleichen des baumwollenen Garnes empfiehlt Eva de la Gardie eine Seife, welche folgender Maßen bereitet wird. Man nimmt Asche von Birken, Erlen, oder Wachholdern. Kann man sie von den beyden ersten Arten haben, so menget man 1½ Tonnen davon unter ¼ Tonne Kalk; von der letztern Art aber muß etwas mehr genommen werden, weil die Asche nicht so stark ist. Man schüttet solches in einen Braukessel, und gießt so viel Wasser darauf, daß alles wohl durchfeuchtet werde, worauf man es mit einer Malzschaufel umrührt. Alsdann gießt man ungefähr 2 Tonnen Wasser darauf, welches aber siedend heiß seyn muß, und auf eben die Art, wie bey dem Brauen, durch das Gefäß gelassen wird. Diese Lauge kocht man so oft von neuem, und läßet sie durch den Stellbottich laufen, bis sie so stark ist, daß ein Ey darin empor schwimmt. Sodann nimmt man von dieser Lauge eine beliebige Quantität, und kocht sie in einem Braukessel mit 1 Pfund Talg, und ½ Pf. Unschlittfett, beydes wohl zerschnitten, wobey genau zu beobachten ist, daß alles Salz aus dem Unschlitte ausgezogen seyn muß. Während dem Kochen rührt man es im Kessel beständig um. Wenn es zu stark aufsieden sollte, gießt man neue Lauge, so oft es nöthig ist, dazu; womit man so lange fortfährt, bis

es stark und dick genug für gewöhnliche Seife gekocht zu seyn scheint. Hierauf versucht man, ob das Fett auf einem zinnernen Teller oben hält, und weiß aussieht, oder ob es nicht mit der Lauge völlig durchmengt ist, nachdem es auf dem Teller geronnen ist. Findet sich dieses, so muß man das Kochen, beschriebener Maßen, mit Zugießung mehrerer Lauge fortsetzen. Je mehr weiche Seife gekocht wird, und je dicker sie wird, desto mehr harte Seife bekommt man. Wenn alles solcher Gestalt fertig ist, thut man 6 Pfund Salz dazu, worauf man es wieder 1 Stunde lang kochen lässet, und wohl umrührt. Sollte sich aber hernach finden, daß sie sich nicht recht schneiden lassen will, so vermehrt man den Zusatz des Salzes auf 1 Pfund, und kocht es so fort, bis es wohl zu schneiden ist, worauf alles in ein Gefäß von gehöriger Größe gethan wird. Nach diesem lässet man es solcher Gestalt über Nacht stehen, und sich verdicken, schneidet es sodann in dünne Scheiben, legt es in einen Kessel, und lässet es $\frac{3}{4}$ Stunden lang in 4 Kannen starkem Biere kochen. Hierauf wird es in einen länglich viereckigen Kasten geschüttet, welcher zwar tief, aber nicht breit ist, damit es darin über Nacht verkühlen könne. Am folgenden Tage wird diese harte Seife in viereckige Stücke geschnitten, und auf Breter zum Trocknen geleget, und zwar, wo möglich, an die Sonne, sonst aber in ein warmes Zimmer. Währendem Trocknen muß jedes Stück auf die Ecke gestellet, und oft umgewendet werden. Wenn Talg und Unschlitt von der besten Art sind, bekommt man solcher Gestalt 2 Pfund gute und zum Bleichen dienliche Seife. Zu 5 Loth Garn wurden das erste Mahl 2 Loth gedachter harten Seife, und 5 Quart Wasser genommen, welches man $1\frac{1}{2}$ Stunden kochen ließ; das zweyte Mahl 1 Loth Seife, und 4 Quart Wasser, welches 1 Stunde kochte; das dritte Mahl endlich

sich 1 L. Seife mit 4 Qu. Wasser, so aber nur ½ St. kochte. Darauf wurde das Garn über einen Bogen gespannet, und an die Sonne geleget, daß es mit der völligen Seife darin bleichte. Es wurde nie dazwischen gewaschen, sondern, so bald es trocken war, nur mit einer Gießkanne benetzet. Vor Regen und Regenwasser muß es wohl bewahret werden. Im August ist es innerhalb 8 Tagen weiß geworden; doch ist in einem warmen Sommer nur die Hälfte dieser Zeit nöthig. Wenn es weiß genug ist, hat man weiter nichts zu thun, als daß man es mit Seife wohl wasche, und sodann mit reinem Wasser abspühle.

Wiener Nachr und Abhandl. aus dem Oekonomie- und Commerzwesen, 2 Jahrg. Wien, 1768, gr. 8. S. 73, fgg.

In der Levante, wird, nach Flachat's (*) Berichte, das baumwolliene Garn folgender Maßen gebleicht. Man nimmt 100 ℔. frische Holzasche, und 25 ℔. gelöschten Kalk, mischt beydes wohl unter einander, und gießt einen Eimer voll Wasser darauf. Dieses schüttet man in einen hölzernen oder irdenen Kübel, und gießt nach und nach 12 Eimer Wasser darauf, welche innerhalb 24 Stunden zu verschiedenen Mahlen durchgeseihet werden müssen. Zu gleicher Zeit nimmt man 24 ℔. Aschensalz, zerstößt es, schüttet es in ein irdenes Gefäß, gießt 12 Eimer Wasser nach und nach darauf, und rührt es innerhalb 24 Stunden mit einer hölzernen Schaufel etwa 12 Mahl um. Darauf thut man 100 ℔. Baumwollengarn in einen Kübel, nachdem man zwischen demselben etwa 4 bis 500 Abtheilungen gemacht, und jede derselben mit ausgekochtem Garne zusammen gebunden hat. Auf diese gießt man von den beyden erwähnter Maßen zubereiteten Wassern so viel darauf, als genug ist, tritt das Garn mit den Füßen so lange recht durch, bis es gehörig eingeweicht ist, und hält hiermit so lange an, bis die 100 ℔. Garn sämmtlich durchgetreten sind; alsdann wird der Rest des vorerwähnten Wassers noch

(*) Untersuchungen zur Beförderung der Handlung, Künste, Handwerker ꝛc. aus dem Franz. übers. 2 Th. Hamb. und L. 1768, 8. S. 381, fgg.

noch darauf gegossen. Hernach lässet man es 2 Stunden stehen, damit es recht durchweiche.

Wenn das Garn wohl eingeweicht ist, thut man es in einen oben genau verdeckten Kessel, setzt es über das Feuer, und lässet es 4 Stunden kochen. Nachdem es wieder erkaltet ist, bringt man es an ein fließendes Wasser, wäscht es aus, thut es in einen Kübel, tritt es abermahl durch, indem man beständig eine Stunde lang frisches Wasser darauf gießt, ringet es endlich aus, und hängt es auf Stangen, damit es an der Sonne trocken werde.

Die Lauge wird in einem hölzernen Kübel gemacht, die Baumwolle aber bedeckt man mit einem Tuche, und schüttet 50 ℔. frische Holzasche darauf, nebst 20 ℔. verbrannten Tobacksstängeln. Die Lauge wird 36 Stunden nach einander durch fließendes Wasser erhalten, welches man insonderheit gegen das Ende recht heiß darauf gießt. Nachdem nun das Garn wieder erkaltet ist, nimmt man es aus dem Kübel, und breitet es auf einer Wiese aus einander, wo es etwa 16 Tage lang an der Sonne liegen muß. Hier wird es alle 4 Tage umgewendet, nachher in einem Flusse ausgewaschen, und sodann 10 Tage lang an die Sonne gehängt, und täglich umgewendet. Hernach nimmt man 8 Loth Indigo, den man in warmem Wasser abgewaschen hat, und zerstößt ihn in einem Mörser, indem man siedendes Wasser darauf gießt, welches immer nach und nach wieder abgeseihet wird, so wie es die Farbe angenommen hat. Dieses gießt man in einen Kübel, in welchen 12 Eimer gegossen sind, und fährt übrigens immer fort, gedachter Maßen siedendes Wasser auf den Indigo so lange zu gießen, bis sich auf dem Boden des Mörsers keiner mehr setzt.

Die 100 ℔. Baumwolle werden zu dem Ende in den Kübel gethan, damit sie in demselben recht wohl eingeweichet werden können. Wenn sie ausgerungen und ausgeklopft sind, hängt man sie auf Stangen. Wofern das Garn noch nicht genug blau gefärbt wäre, müßte man es abermahl mit dem Indigo vorerwähnter Maßen behandeln. Man nimmt nähmlich die vorgedachten Stangen, und hängt sie an eine Wand, in ein Zimmer, welches nur eine einzige Oeffnung, als etwa einen Kamin, hat; nimmt darauf ein Feuerbecken mit glühenden Kohlen, schüttet 2 ℔. ganzen Schwefel darauf, welcher nur ein wenig zerstoßen wor-

worden ist, und so bald die glühenden Kohlen denselben anzünden, verschließt man das Zimmer etwa 12 Stunden lang; worauf denn die Wolle zusammen gewickelt werden kann, nachdem sie durch dieses Verfahren eine schöne weiße Farbe bekommen hat.

Die Leinweber weben nicht nur weißes, sondern auch gefärbtes Baumwollen-Garn, ins besondre aber das blau gefärbte. Das Färben aber gehört nicht zu ihren Beschäftigungen, sondern sie erhalten sowohl das baumwollene, als auch das leinene Garn gefärbt von dem Färber. Hierher gehört auch das bekannte türkische Garn, welches den großen Vorzug hat, daß es beständig Farbe hält. Es haben es auch Einige in verschiedenen Ländern versucht, türkisches Garn zu färben; allein, es ist bis jetzt noch mürbe, und vermuthlich in der Farbe verbrannt. Daher verarbeiten es zwar die hiesigen Weber zuweilen, sie müssen aber das beste zum Aufzug aussuchen, und das schlechteste zum Einschuß nehmen. Das Wichtigste bey der Färberey des türkischen Garnes soll darauf beruhen, daß die Baumwolle, ihrer Fettigkeit wegen, zum öftern gebeitzet, und hierdurch vorbereitet werden muß, daß sie die Farbe des Grappes annimmt.

Die von dem Spinner nach der Manufactur zurück gelieferten Garn-Strähnen, werden wieder aus einander gedrehet, und man stärket (steifet) jede Strähne besonders in einer ganz dünnen, in siedendem Wasser abgerührten Stärke (Kraftmehl), indem man jede Strähne durch dieses Stärkwasser hindurch zieht, und hernach an die Luft im Sommer, oder des Winters in einer geheitzten Stube zum Trocknen aufhängt. Auf solche Weise theilt man dem baumwollenen Garne, welches von Natur mürbe ist, und leicht beym Weben zerreißt, eine kleine Steifigkeit und

Fest-

noch darauf gegossen. Hernach lässet man es 2 Stunden stehen, damit es recht durchweiche.

Wenn das Garn wohl eingeweicht ist, thut man es in einen oben genau verdeckten Kessel, setzt es über das Feuer, und lässet es 4 Stunden kochen. Nachdem es wieder erkaltet ist, bringt man es an ein fließendes Wasser, wäscht es aus, thut es in einen Kübel, tritt es abermahl durch, indem man beständig eine Stunde lang frisches Wasser darauf gießt, ringet es endlich aus, und hängt es auf Stangen, damit es an der Sonne trocken werde.

Die Lauge wird in einem hölzernen Kübel gemacht, die Baumwolle aber bedeckt man mit einem Tuche, und schüttet 50 ℔. frische Holzasche darauf, nebst 20 ℔. verbrannten Tobacksstängeln. Die Lauge wird 36 Stunden nach einander durch fließendes Wasser erhalten, welches man insonderheit gegen das Ende recht heiß darauf gießt. Nachdem nun das Garn wieder erkaltet ist, nimmt man es aus dem Kübel, und breitet es auf einer Wiese aus einander, wo es etwa 16 Tage lang an der Sonne liegen muß. Hier wird es alle 4 Tage umgewendet, nachher in einem Flusse ausgewaschen, und sodann 10 Tage lang an die Sonne gehängt, und täglich umgewendet. Hernach nimmt man 8 Loth Indigo, den man in warmem Wasser abgewaschen hat, und zerstößt ihn in einem Mörser, indem man siedendes Wasser darauf gießt, welches immer nach und nach wieder abgeseihet wird, so wie es die Farbe angenommen hat. Dieses gießt man in einen Kübel, in welchen 12 Eimer gegossen sind, und fährt übrigens immer fort, gedachter Maßen siedendes Wasser auf den Indigo so lange zu gießen, bis sich auf dem Boden des Mörsers keiner mehr setzt.

Die 100 ℔. Baumwolle werden zu dem Ende in den Kübel gethan, damit sie in demselben recht wohl eingeweichet werden können. Wenn sie ausgerungen und ausgeklopft sind, hängt man sie auf Stangen. Wofern das Garn noch nicht genug blau gefärbt wäre, müßte man es abermahl mit dem Indigo vorerwähnter Maßen behandeln. Man nimmt nähmlich die vorgedachten Stangen, und hängt sie an eine Wand, in ein Zimmer, welches nur eine einzige Oeffnung, als etwa einen Kamin, hat; nimmt darauf ein Feuerbecken mit glühenden Kohlen, schüttet 2 ℔. ganzen Schwefel darauf, welcher nur ein wenig zerstoßen wor-

worden ist, und so bald die glühenden Kohlen denselben anzünden, verschließt man das Zimmer etwa 12 Stunden lang; worauf denn die Wolle zusammen gewickelt werden kann, nachdem sie durch dieses Verfahren eine schöne weiße Farbe bekommen hat.

Die Leinweber weben nicht nur weißes, sondern auch gefärbtes Baumwollen-Garn, ins besondre aber das blau gefärbte. Das Färben aber gehört nicht zu ihren Beschäftigungen, sondern sie erhalten sowohl das baumwollene, als auch das leinene Garn gefärbt von dem Färber. Hierher gehört auch das bekannte türkische Garn, welches den großen Vorzug hat, daß es beständig Farbe hält. Es haben es auch Einige in verschiedenen Ländern versucht, türkisches Garn zu färben; allein, es ist bis jetzt noch mürbe, und vermuthlich in der Farbe verbrannt. Daher verarbeiten es zwar die hiesigen Weber zuweilen, sie müssen aber das beste zum Aufzug aussuchen, und das schlechteste zum Einschuß nehmen. Das Wichtigste bey der Färberey des türkischen Garnes soll darauf beruhen, daß die Baumwolle, ihrer Fettigkeit wegen, zum öftern gebeitzet, und hierdurch vorbereitet werden muß, daß sie die Farbe des Grappes annimmt.

Die von dem Spinner nach der Manufactur zurück gelieferten Garn-Strähnen, werden wieder aus einander gedrehet, und man stärket (steifet) jede Strähne besonders in einer ganz dünnen, in siedendem Wasser abgerührten Stärke (Kraftmehl), indem man jede Strähne durch dieses Stärkwasser hindurch zieht, und hernach an die Luft im Sommer, oder des Winters in einer geheitzten Stube zum Trocknen aufhängt. Auf solche Weise theilt man dem baumwollenen Garne, welches von Natur mürbe ist, und leicht beym Weben zerreißt, eine kleine Steifigkeit und

Fest-

Festigkeit mit, damit man seine welke Fäden bequemer spuhlen könne.

Nachdem das Garn gestärkt worden ist, bindet man jedes Mahl so viel trockne Strähnen zusammen, als man auf eine Spuhle bringen will. Der Weber muß nähmlich, ehe er weben kann, sowohl das baumwollene als auch das leinene Garn spuhlen, und den Aufzug, welcher, nach der Kunstsprache der Weber, Kette heißt, in zwey gleiche Hälften absondern, so, daß diese Hälften sich durchkreutzen. Bey dem Spuhlen des Garnes, wird ein Stück Garn entweder auf eine Winde mit 3 Flügeln, a b, c d und e f, Fig. 1974 a), oder, wenn es in der Werkstätte an Raum fehlt, auf eine Winde mit 2 Rollen, A und B, Fig. 1974 b), gehängt. Von der Winde wird das Garn auf das Spuhlrad, Fig. 1975, gespuhlet. Das Schnur-Rad a b dieses Rades hängt, vermittelst einer Schnur a b c, mit einer Rolle in c zusammen; diese Rolle steckt auf einer eisernen Spille c d, die man von dem Kasten, worüber sie liegt, abnehmen kann. In diesem Kasten liegen gemeiniglich die Spuhlen, wovon ich sogleich sprechen werde. Bey einigen Spuhlrädern springt die eiserne Spille c d in d, Fig. 1976, vor, und auf diesen vorspringenden Theil, oder dagegen auf die Spille über dem Kasten c d, Fig. 1975, wird eine Bobine oder Flethe, oder dagegen eine Spuhle gesteckt. Zu einer oder der andern wird der Faden von der oben gedachten Winde geleitet, das Schnur-Rad a b mit der rechten Hand in Bewegung gesetzt, und der Faden mit der linken Hand dergestalt geleitet, daß er sich gleichmäßig auf der Spuhle oder der Bobine verbreite. Die Spuhle, Fig. 1977, ist ein Schilfrohr, worauf Garn zum Einschuß gespuhlet wird. Die Bobine, Fig. 1978, ist eine hölzerne Rolle, welche ungefähr ½ Fuß lang ist, worauf der Faden der Kette gespuhlet wird.

Ver-

Vermittelst dieser Bobinen theilt nun der Weber den Aufzug oder die Kette in 2 gleiche Theile. In der Werkstätte heißt diese Arbeit die Kette scheren. Hierzu gehören ein Scher-Rahmen, eine Scher-Latte, und ein Lese-Bret. Der Scher-Rahmen, Fig. 1979, ist, im Grunde betrachtet, ein großer Haspel oder eine Winde a b, die aus zwey mit einander vereinigten Rahmen, und einer Welle c d, besteht, und sich umdrehen lässet. Die Scher-Latte, Fig. 1981. ist ein doppelter Rahmen, und in jeder Hälfte stecken gemeiniglich 10 Bobinen über einander. Jede Bobine steckt auf einer eisernen oder hölzernen Spille beweglich, doch so, daß man sie abnehmen kann. Das Lese-Bret (Einlese-Bret), Fig. 1980, ist ein gewöhnliches Bret mit einem Griffe; in dem Brete sind verschiedene Reihen Löcher, so, daß jede Reihe gemeiniglich 10 Löcher enthält. Bey dem Scheren selbst steckt der Weber, wenn er eine einfarbige Kette scheren will, z. B. bloß graues Garn, in jeder Hälfte der Scher-Latte, 10 Bobinen auf ihre Spillen. Die sämmtlichen Fäden aller 10 Bobinen einer Hälfte der Scher-Latte zieht er durch 10 Löcher des Lese-Bretes, nähmlich durch 10 Löcher, die in einer Reihe neben einander stehen; folglich sondert er die sämmtlichen Fäden der 20 Bobinen durch das Lese-Bret in 2 Hälften ab. Der Professionist nennt diese Arbeit, die Fäden der Kette lesen oder einlesen. Alle 20 eingelesene Fäden schürzt er vor dem Lese-Brete, nach dem Scher-Rahmen zu, in einen Knoten zusammen, und hängt sämmtliche Fäden auf einen Pflock e des Scher-Rahmens. Er nimmt hierauf mit den Fingern jederzeit 1 Faden von den untersten 10 Fäden des Lese-Bretes in die Höhe, so, daß die untersten 10 Fäden mit den obersten ein Kreutz machen, und hängt alle Fäden auf die Pflöcke f und g des Scher-Rahmens, so, daß sie nicht nur

in 2 Hälften getheilt sind, sondern das Kreutz auch zwischen die beyden Pflöcke f und g fällt. Hierauf setzt er den Scher-Rahmen mit der Hand in Bewegung, da sich denn, nach einigen Umgängen, die 20 Fäden um den Scher-Rahmen herum legen, so, daß diese Umgänge von f nach d hinab gehen; daher wird diese Arbeit auch hinab scheren genannt. So bald diese Umgänge die untern Pflöcke h und i erreichen, legt der Weber die 20 Fäden dergestalt um die untern Pflöcke h und i, daß die hinab geschornen Fäden mit denen, die er nun wieder hinauf scheren will, ein Kreutz machen. Er scheret aber eben diese Fäden nun wieder hinauf, indem er den Scher-Rahmen links umdrehet, da er ihn bey dem Hinabscheren rechts umgedrehet hatte. Bey dem Hinaufscheren müssen diese Fäden sich in eben so vielen Umgängen um den Scher-Rahmen legen, als bey dem Hinabscheren, aber so, daß sie nicht auf, sondern neben den hinab geschorenen Fäden liegen. Dieses gilt jederzeit bey dem Hinauf- und Hinabscheren. So bald die 20 Fäden die obern Pflöcke f und g wieder erreichen, macht der Weber auf gedachte Art abermahl ein Kreutz, oder eine so genannte Zwiste, legt dieses Kreutz zwischen die beyden Pflöcke f und g, und leitet sämmtliche Fäden zu dem Pflocke e. Von hier fängt er wieder an hinab zu scheren. 20 Fäden, welche hinauf und hinab geschoren sind, geben jederzeit in der Kette 40 Fäden, und 40 solcher zusammen gehöriger Fäden nennt der Weber einen Gang, Fr. Portée. Er scheret aber zugleich nur höchstens 30 Gänge, ob gleich zu einer Leinwand, welche $1\frac{1}{4}$ E. breit werden soll, gewöhnlich 40 Gänge gehören. So bald er die erforderlichen Gänge geschoren hat, bindet er das Kreutz aller dieser Gänge zwischen den Pflöcken f und g des Scher-Rahmens mit einem doppelten Faden, nimmt sämmtliche Gänge von dem Scher-Rahmen ab, und schürzt sie zugleich

gleich wie eine Kette in einander, damit die Fäden sich nicht verwirren; daher hat auch der Aufzug den Nahmen Kette erhalten. Hierbey ist noch zweyerley zu bemerken. Der Weber zeichnet sich vorher jeden Umgang der Fäden um den Scher-Rahmen mit Rothstein, und nennt dieses Zeichen Schmitze. Aus diesen Zeichen kann er bey dem Weben ersehen, wie viel Umgänge er bereits gewebet hat. Zweytens, die Länge der Kettenfäden ersieht er aus dem Umfange des Scher-Rahmens, welcher insgemein 5 bis 6 E. zu betragen pflegt. Soll also die Kette z. B. 30 E. lang werden, so muß jeder Gang der Kette 6 Umgänge um den Scher-Rahmen machen, wenn nähmlich dieser 5 E. im Umfange hat.

Bis jetzt habe ich nur gezeigt, wie der Weber eine einfarbige Kette scheret; allein weit künstlicher ist diese Arbeit, wenn eine vielfarbige Kette, z. B. zu einem gestreiften oder gewürfelten Zeuge geschoren werden soll. Der Leinweber bedient sich, bey dem Scheren einer solchen Kette, einer großen Scher-Latte, Fig. 1981; denn er muß alle Bobinen, die zu einem einzigen Muster des gestreiften Zeuges gehören, auf die Spillen der Scher-Latte stecken. Er hat hierbey so viele Lese-Breter, F. 1980, als zusammen gehörige Streifen in dem Muster sind. Wenn also z. B. erst ein rother Streif von 4 Fäden, und neben diesem ein weißer von 12 Fäden angebracht werden soll, so zieht er die 4 rothen Fäden durch das äusserste Ende des Lese-Bretes nach a zu, und überdem nur 6 weiße Fäden neben den rothen, und zwar durch eben das Lese-Bret. Hierauf knüpft er alle diese Fäden zusammen, hängt den Knoten auf den Pflock e des Scher-Rahmens, F. 1979, und macht ein Kreutz, welches gleichfalls, wie oben gezeigt ist, zwischen den beyden Pflöcken f und g zu liegen kommt. Alsdann scheret er diese Fäden hinab, so, daß die rothen Fäden

auf den Pflöcken f und g nach dem Scher-Rahmen zu, die weißen aber ausserhalb zu liegen kommen. Wenn er wieder hinauf geschoren hat, stürzt er das Lese-Bret, d. h. er kehrt es um, so, daß dessen Griff, welcher gewöhnlich vorn ist, hinten in a zu stehen kommt. Er macht hierauf wieder ein Kreutz, und legt dasselbe zwischen die Pflöcke f und g. Wenn der Leinweber die Fäden nicht stürzte, würden die rothen Fäden bey dem Hinabscheren auf den Pflöcken neben den weißen Fäden zu liegen kommen; durch das Stürzen aber kommen die 6 weißen Fäden bey dem Hinaufscheren, neben den 6 weißen bey dem Hinabscheren auf den Pflöcken f und g zu liegen. Auf solche Art erhält der weiße Streif durch das Hinauf- und Hinabscheren 12 Fäden, ungeachtet der Weber nur 6 weiße Fäden in das Lese-Bret eingelesen hat. Zugleich kommen neben dem weißen Streifen auf jeder Seite 2 rothe Streifen von 4 Fäden zu liegen. Wenn er diese 3 zusammen gehörige Streifen hinauf und hinab geschoren hat, nimmt er das Lese-Bret der benachbarten Streifen eben des Musters, und verfährt auf oben erwähnte Art. Denn die zusammen gehörigen Streifen, wenn gleich mehr als 3 vorhanden sind, haben stets einen Mittel-Streifen, auf dessen beyden Seiten gleiche Streifen stehen. Doch trifft es sich zuweilen wohl, daß der Weber bey dem Hinauf- oder Hinabscheren einen Faden abreissen muß, wenn das Muster es mit sich bringt. Solcher Gestalt wird nun ein und eben dasselbe Muster die ganze Kette hindurch geschoren.

Der Kattun, welcher, wenn er noch nicht gedruckt ist, unter den baumwollenen Zeugen eben das, was die gewöhnliche Leinwand bey den leinenen Zeugen, ist, wird von dem Leinweber gewebet; doch gibt es auch unzünftige Professionisten, welche Kattun für die Manufacturen verfertigen. Der Kattun-We-

bers

berstuhl ist von dem gewöhnlichen Lein-Weberstuhle gar nicht unterschieden. Der Kattunweber scheret seine Kette eben so wie der Leinweber. Der Kattun ist jederzeit 1½ E. breit, ausser daß bey dem Bleichen etwas einläuft. Nach der Breite dieses Zeuges muß man nun auch die Anzahl der Gänge jeder Kette bestimmen; daher erhält die Kette des gewöhnlichen Kattunes 40 bis 50 Gänge, jeden Gang zu 40 Fäden gerechnet. Man nimmt hierzu ein baumwollenes Garn, welches nur grob ist, da nähmlich aus 1 Pf. Baumwolle im Durchschnitt 9 Stück gesponnen werden. Der halbe Zits erhält 50 bis 60 Gänge der Kette, und der Dreyviertel- und ganze Zits 60 bis 80 Gänge. Auch hier muß die Anzahl der Gänge nach der Feinheit der Fäden bestimmet werden. Zu dem feinsten Zits nimmt man auch die beste Baumwolle, und aus jedem Pfunde werden 20 bis 24 Stück gesponnen. Der Einschuß ist bey allen Arten von Kattun und Zits etwas gröber, als die Kette. Wenn man z. B. zur Kette Baumwolle nimmt, da aus jedem Pfunde 9 Stück gesponnen werden, so wählt man zum Einschuß achtstückige Baumwolle. Die baumwollene Kette bringt der Kattunweber eben so auf seinen Stuhl, als der Leinweber; wählt einen Kamm, welcher der Feinheit der jedesmahligen Kettenfäden gemäß ist, und dreht diese Fäden an den Tram des Kammes an, eben wie bey der gemeinen Leinwand. Eben so enthält sein Kamm auch nur 2 Schäfte. Bey dem Weben des Kattunes aber findet einiger Unterschied Statt. Die Kette liegt zwar ebenfalls geneigt von dem Garnbaume nach dem Brustbaume zu, sie darf aber nicht fest angespannet werden, wie eine leinene Kette, sondern sie muß etwas in einem Bogen hinab hängen; denn das mürbe baumwollene Garn verträgt keine straffe Ausspannung, und der Weber muß es bey dem Weben auf alle

Art schonen. Daher webt er es zwar gewöhnlich wie Leinwand, aber ganz langsam und mit aller Behutsamkeit. Er darf auch nicht gegen den Faden des Einschusses mit der Lade zwey Mahl anschlagen, wie bey der Leinwand, sondern nur ein Mahl. Der Kattun muß ebenfalls geschlichtet werden, aber mit einer steifen und dicken Schlichte, welche dem baumwollenen Garne von neuem einige Dichte ertheilt. In allen übrigen Stücken verfährt der Kattunweber auf eben die Art, wie der Leinweber.

Unter allen Lein- und zugleich auch Kattun-Weberstühlen, ist der in Fig. 1982 abgebildete, der einfachste. Das Gestell kann etwa 6 Fuß hoch, 4 F. breit, und 6 bis 7 F. lang seyn. Unter allen Weberstühlen dieser Art, ist dieser der kürzeste, weil in dem Gestelle nur eine Lade und zwey Schäfte sich befinden. Das Gestell ist aus zwey Vorderdocken a b, und zwey größern Hinterdocken c d, nebst zwey Seitenwänden e f, deren jede eine Vorder- und Hinter-Docke vereinigt, zusammen gesetzt. Auf den beyden schmahlen Seiten des Stuhles sind überdies noch einige Latten, welche jederzeit zwey Vorder- oder zwey Hinter-Docken vereinigen. Die Hinterdocken c d tragen zwey Arme d g, auf welchen die Lade und der Kamm hangen. Zwischen den Vorderdocken liegt der Garnbaum oder Kettenbaum a b, welcher in seinem Zapfenlager umgedrehet werden kann, und auf welchen die Kette gewickelt, oder, wie man in den Werk-Stätten sagt, aufgebäumet wird. Es hat derselbe in h, ausserhalb der Docke eine starke hölzerne Scheibe (Baumscheibe), auf deren Stirn entweder Zapfen oder Sperrzähne stehen, in welche eine hölzerne Klinke i f, die in i auf einem Bolzen läuft, eingreift. In f ist an dieser Klinke eine Schnur f k l befestigt, womit der Weber die Klinke h f von der Scheibe h abziehen, und die Kette zum Theil von dem Garn-

Bau-

Baume a b abbäumen kann, ohne daß er von ſeiner Bank aufzuſtehen nöthig hat. Die Zapfenlager des Garnbaumes a b ſind bey ordinären Stühlen beweglich, ſo, daß ſie ſich in einem Falze der Docken hinauf und hinab ſchieben laſſen. Denn bey einem Leinweberſtuhle liegt der Garnbaum etwas höher, als der Bruſtbaum l m, zu welchem ſich die Kette a m von dem Garnbaume lenkt. Denn die Leinwand wird dichter, wenn die Kette auf gedachte Art geneigt liegt, weil die Lade alsdann mit mehrerm Nachdrucke an die gewebte Leinwand anſchlägt; daher kann der Weber das Zapfenlager des Garnbaumes hinauf und hinab ſchieben, und hierdurch der Kette die erforderliche Neigung geben. Will aber der Weber auf ſolchem Stuhle zuweilen auch Zwillich weben, ſo muß er den Stuhl verlängern, weil bey dem Zwillich mehrere Schäfte angebracht werden müſſen. In dieſem Falle iſt hinter jeder Vorderdocke a b, ein beſonderer Backen n befeſtigt, in deſſen Zapfenlager der Garnbaum gelegt wird. Dieſer Backen kann gleichfalls hinauf und hinab geſchoben werden; denn bey dem Gewebe des Zwilliches erhält, der vielen Schäfte wegen, die Kette keine ſo ſtarke Neigung, als bey ordinärer Leinwand. Kurz vor den Hinterdocken d c, liegt gleichfalls ein Baum l m, welcher der Bruſtbaum genannt wird, weil der Weber ſich bey dem Weben an dieſen Baum mit der Bruſt lehnet, wenn er auf der Bank, die zwiſchen den Hinterdocken d c angebracht iſt, ſitzt. Weiter nach dem Innern des Stuhles zu, liegt der Streichbaum o, von welchem man aber in der Figur weiter nichts, als den punctierten Kopf, ſieht. Der gewebte Zeug geht von dem Bruſtbaume l m, über den Streichbaum o, zu dem Zeugbaume p, auf welchen der Zeug gewickelt wird. In der Figur fällt gleichfalls nur die ſtarke Scheibe p dieſes Zeugbaumes in die Augen; er geht aber, ſo wie der Streich- und

Brust-Baum, durch den ganzen Stuhl nach der Breite des Stuhles hindurch. Der Streichbaum ist unbeweglich, der Zeugbaum hingegen lässet sich in seinem Zapfenlager umdrehen. Um ihn aber gehörig zu bewegen, und zugleich auch die Kette nebst dem gewebten Zeuge auszuspannen, befindet sich neben der starken Scheibe p ein eisernes Sperr-Rad, nebst einem eisernen Sperr-Kegel k. In den Werkstätten wird das Sperr-Rad der Kranz, und der Sperr-Kegel die Klinke genannt. Bey dem Umwälzen des Zeugbaumes fasset der Weber an eine der vier Sprossen des Kreutzes, welches vor der Scheibe p, in der Figur deutlich zu sehen ist. Bey andern Stühlen stehen, statt dieses Kreutzes, auf der Stirn der Scheibe p bloß einige Zapfen, wie auf der Scheibe h. Zwischen den jetzt genannten Theilen des Weberstuhles, hängt auf beyden Armen d g, nach dem Brustbaume l m zu, die Lade, nach dem Garnbaume h b zu aber der Kamm. Die Lade q r s, Fr. Chasse, womit der Weber bey jedem Durchschusse des Schützen (Schiffes) den dadurch quer durch die Kette geworfenen Faden schlägt, und an das bereits fertige Gewebe zusammen presset, steht von dem Brustbaume l m etwa 1 Fuß ab. Es ist ein Rahmen, welcher auf den beyden Armen d g schwebend ruhet. Denn unter dem obern Rahmen-Stücke r g liegt eine eiserne Spille, welche auf jedem Arme d g in eine eiserne Pfanne in r greift. In dieser Pfanne sind verschiedene ausgehöhlte Zapfenlager, in deren eines der Weber die Lade nach seiner Bequemlichkeit hängt. Mit den beyden langen Latten r s der Lade, ist ein Ladendeckel m dergestalt vereinigt, daß man denselben auf gedachten Latten hinauf und hinab schieben, und mit einem Pflocke, oder, welches besser ist, mit einer hölzernen Schraube an seinem Orte befestigen kann. Der Deckel muß aber deshalb beweglich seyn, weil zu einer feinern Arbeit

ein

ein anderes Blatt in die Lade eingesetzt werden muß, als zu einem groben Zeuge, wie ich sogleich zeigen werde. Auf der untern Fläche des Deckels m, und auf der obern Fläche der Latte s, ist nähmlich ein Falz, und in beyde Falze wird das Blatt eingesetzt, so, daß es senkrecht zwischen diesen beyden Latten m und s steht. Fig. 1983, stellt ein solches Blatt, welches auch das Riech, Fr. Rôt, genannt wird, besonders vor. Es ist ein schmahler Rahmen, welcher beynahe so lang, als die Lade breit, und etwa 4 Zoll breit ist. Zwischen den langen Seiten a b und c d, stehen verschiedene Stifte, gemeiniglich von inländischem Schilfrohr. Der Weber nennt diese Stifte überhaupt Rohr. Je dünner diese Rohrsplitter oder Rohrschienen sind, und je dichter sie neben einander stehen, desto feiner ist das Blatt. Es werden aber, wie aus der Folge zu ersehen ist, zwischen zwey und zwey Stifte dieses Blattes zwey bis drey Fäden der Kette durchgezogen; daher muß ein Blatt zu feinem Zeuge, bey ein und eben derselben Breite desselben, mehr Rohrstifte erhalten, als ein Blatt zu grober Arbeit; und im ersten Falle müssen also die Rohrstifte feiner seyn und dichter neben einander stehen, als im letzten Falle. Daher zeigt der Weber, wenn er sich ein neues Blatt verfertigen lässet, dem Blattmacher jederzeit an, wie viel Rohrstifte ein Blatt bekommen soll. Die Weber rechnen aber die Feinheit des Blattes nach Gängen, jeden Gang zu 40 Fäden gerechnet, und z. B. ein Blatt zu 30 Gängen ist gröber, als ein Blatt zu 40; oder das letzte Blatt hat mehr und feinere Rohrstifte, als das erste.

In Berlin gibt es besondere Blattmacher (Blattbinder), die aber nicht zünftig sind. Sie zerspalten das Schilfrohr in schmahle Splitter oder Stifte mit einem Messer, glätten es auf der rauhen Seite mit einem Hobel, welcher dem im XXIV Th. S. 30, f. und Fig. 1364 abgebildeten Hobel der Siebmacher gleicht, und geben den

Rohrstiften mit eben diesem Werkzeuge die erforderliche Breite. Hierauf befestigen sie die Stifte folgender Gestalt zwischen den beyden langen Stäben a b und c d des Blattes, F. 1983. Jeder dieser Stäbe besteht aus zwey Hälften, die nach der ganzen Länge a b oder c d parallel neben einander liegen, doch so, daß die Spitzen der Rohrstifte sowohl in a b, als auch in c d. zwischen die beyden vereinigten Stäbe fallen. Wenn sie einen Rohrstift zwischen zwey solche Stäbe eingesetzt haben, befestigen sie denselben mit Pechdrahte; und wenn alle Stifte auf diese Art eingesetzt sind, vereinigen sie beyde Rahmenhölzer a b und c d, durch die Querhölzer a c und b d. Endlich werden die Rahmenstücke a b und c d mit Papier vermittelst Kleisters überzogen, weil sonst das Blatt, des Pechdrahtes wegen, in der Lade des Stuhles und auch in den Händen des Webers ankleben würde.

Die schlechtesten Blätter erhalten Rohrstifte von inländischem Schilfrohr; die besten und dauerhaftesten, aber auch die theuersten Blätter bekommen Stifte von spanischem Rohr. In ein Blatt der Seidenwirker kommen Stifte von geglättetem Stahl; und es gibt Blattmacher dieser letztern Art, die eine königliche Pension erhalten.

Das Blatt, welches jedes Mahl in die Lade q r s, F. 1982, eingesetzt wird, muß ein genaues Verhältniß gegen den jedes Mahl auf den Stuhl gebrachten Kamm u v haben. Wenn also das Blatt z. B. zu einer Kette von 40 Gängen gehört, so gilt eben dieses auch von dem dazu gehörigen Kamme. Zu einem Kamme, womit ordinäre Leinwand gewebet werden soll, gehören zwey Schäfte. In Fig. 1984 sieht man einen einzelnen Schaft abgebildet. Jeder Schaft besteht aus zwey hölzernen Stäben a b und c d, die durch eine Menge starker Zwirnfäden vereinigt sind, so, daß, wenn der Schaft in dem Stuhle hängt, beyde Stäbe parallel laufen. Jeden einzelnen Zwirnfaden nennt der Leinweber Hälfte, der Damastmacher aber Hefel. Eine solche Hälfte besteht aus zwey gleichen Zwirnfäden, die in e zusammen geschlungen sind. Der obere Theil a e jeder Hälfte, wird an den Stab

a b,

ab, der untere Theil ec aber an den Stab cd angeknüpfet. In der obern Hälfte schürzt der Weber einen Knoten f, und hierdurch entsteht ein Auge, durch welches ein Faden der Kette gezogen wird. Wenn alle Hälften an beyden Stäben ab und cd angeknüpft sind, vereinigt sie der Weber über dem Stabe ab und unter dem Stabe cd mit einem starken Zwirnfaden, damit jede Hälfte in dem Schafte ihren angewiesenen Abstand von den benachbarten Hälften behalte. In Fig. 1985, ist ae die obere Hälfte, welche die untere cb in e ergreift; a und b sind die Spitzen der beyden Stäbe, und ef ist das Auge. Die Weber tauchen die neuen Hälften in Oehlfirniß ein, spannen sie mit den Stäben ab und cd, F. 1984, aus, und bürsten sie mit einer Bürste, wodurch sie ihnen zugleich eine Glätte und Haltbarkeit ertheilen. Eine Kette von 40 Gängen, jeden Gang zu 40 Fäden gerechnet, enthält 1600 Fäden. Da nun, wie die Folge lehrt, durch jeden der beyden Schäfte die halbe Kette gezogen wird, durch das Auge jeder Hälfte eines Schaftes aber nur ein einziger Faden beym Weben geht, so hat ein Schaft zu 40 Gängen, 800 Hälften; doch geben die Weber jederzeit einige Hälften zu. Die Leinweber besitzen aber mehrere Kämme, weil sie bald feine, bald grobe Leinwand weben, und zu jener, natürlicher Weise, mehr Fäden der Kette, und mithin auch mehrere Hälften eines Schaftes, erfordert werden, als zu dieser. Zu der gröbsten Leinwand gehört ein Kamm von 18 Gängen, jeden Gang zu 40 Fäden gerechnet. Zu einer etwas feinern wird ein Kamm von 20, und zu einer noch feinern ein Kamm von 22 Gängen erfordert. Es folgen also die Kämme der Leinweber dergestalt auf einander, daß der nächst feinere 2 Gänge mehr hat, als der vorhergehende gröbere. Der gröbste Kamm hat 18, und der feinste 74 Gänge. Zu einem Kamme z. B. von 18 Gängen gehört

hört auch ein Blatt von 18 Gängen, doch mit dem Unterschiede, daß durch jedes Auge des Kammes nur ein einziger, zwischen 2 Rohrstifte des Blattes aber wenigstens 2 Fäden durchgezogen werden. Denn wenn durch 2 und 2 Rohrstifte des Blattes auch nur ein einziger Faden durchgezogen werden sollte, so müßten diese Rohrstifte sehr fein seyn, und sehr dicht neben einander stehen; in solchem Falle würden die Stifte leicht zerbrechen, und die Fäden der Kette sich zu stark reiben und endlich zerreissen.

Alles, was bisher von dem Kamme und dem dazu gehörigen Blatte gesagt worden ist, gilt von solchen Kämmen und Blättern, womit $1\frac{1}{4}$ E. breite Leinwand gewebet wird, welches die gewöhnliche Breite derselben in hiesiger Gegend ist. Leinwand, die 1 E. breit ist, webet der Leinweber mit eben diesen Schäften; aber zu der $1\frac{1}{2}$ und $1\frac{3}{4}$ breiten Leinwand, besitzt er einige wenige Kämme und Blätter, womit er bloß feine Leinwand webet. Soll die Leinwand 1 E. breit werden, und bringt es die Feinheit des Garnes mit sich, daß er mit einem Schafte, der, bey einer Breite der Leinwand von $1\frac{1}{4}$ E., 40 Gänge hat, gewebet werden sollte, so zieht er von diesen Gängen den 5ten Theil ab, und er weiß alsdann, wie viel Gänge eine solche 1 E. breite Leinwand bekommen muß, nähmlich 32 Gänge. Eben so setzt er zu einer Leinwand, die $1\frac{1}{2}$ E. breit werden soll, $\frac{1}{5}$ hinzu, und wenn sie $1\frac{3}{4}$ E. breit werden soll, $\frac{2}{5}$. Hieraus erhellet also, daß der Weber nach der Feinheit des Garnes, woraus er Leinwand weben will, jedes Mahl beurtheilen muß, welchen Kamm nebst seinem zugehörigen Blatte er zu wählen habe. Ist das Garn fest und stark, so nimmt er einen Kamm und ein Blatt, die bey eben der Breite ein Par Gänge mehr haben, als die Feinheit des Garnes sonst mit sich bringt, und er sagt in diesem Falle: er habe das Blatt höher gestellt oder gesetzt.

ſetzt. Er darf alsdann nicht ſo oft einſchießen oder einſchlagen, und erſparet ſich Zeit und Mühe. Denn die Dichte der Kette erſetzt den Abgang des Einſchuſſes. Iſt das Garn aber mürbe, ſo reiſſen die Fäden der Kette öfter, wenn das Blatt höher geſtellt iſt.

Es iſt nun auch noch zu zeigen übrig, wie der Weber die beyden Schäfte des Kammes in dem Weber-Stuhle aufhängt, und wie die Schäfte beweget werden. An beyden Schäften ſind zwey Riemen von Leder angeknüpft, jeder an dem vorderſten in i, und an dem hinterſten in k, Fig. 1984. Jeder Riemen geht über einen hölzernen Kloben, g und h. Hieraus erhellet, daß, wenn man den vorderſten Schaft hinab zieht, der hinterſte hinauf geht; und umgekehrt. In Fig. 1982, ſind beyde Kloben mit w bezeichnet. Jeder Kloben hängt vermittelſt einer Schnur an einem Kerbholze w x, welches deshalb verſchiedene Kerben hat, damit der Weber den Kamm u v auf einer oder der andern Seite, oder durchgängig, erhöhen könne; denn der Kamm muß nicht nur völlig horizontal hangen, ſondern auch die ſämmtlichen Fäden der Kette ſchicklich in zwey gleiche Theile theilen, wenn nähmlich ein Schaft des Kammes hinauf, und der andere hinab geht. Die Weber nennen jede Hälfte der Kette ein Fach; und zwar diejenige Hälfte, welche jedes Mahl hinauf geht, das Oberfach, und diejenige, welche hinab geht, das Unterfach. Die beyden Schäfte müſſen aber das Oberfach eben ſo hoch erheben, als das Unterfach hinab gezogen wird. Daher ſpannen diejenigen Weber, welche in ihre Zeuge Figuren weben, eine Schnur von dem Garnbaume h b, bis zum Bruſtbaume l m, aus, ſetzen die Schäfte des Kammes in Bewegung, und beurtheilen nach dem Augenmaße, ob die beyden Fächer der Kette gleichmäßig hinauf, und hinab gehen. Vermittelſt des Kerbholzes können ſie bey dem gewöhnlichen Weber-

Stuhle

Stuhle den Fehler verbessern; und bey den künstlichen Weberstühlen hat man ebenfalls dafür gesorget, daß die Schäfte des Kammes verrücket werden können. In der Kunstsprache der Weber heißt diese ganze Beschäftigung, die Kette abwiegen. Die gedachten Kerbhölzer w x, sind an einem Stabe in x befestigt, welcher auf dem Arme d g des Stuhles ruhet. Solcher Gestalt schweben die Schäfte des Kammes in dem Weberstuhle; und es fragt sich nun, wie sie von dem Professionisten bey dem Weben hinauf und hinab gezogen werden, wodurch eben die beyden Fächer der Kette entstehen. Ganz unten in dem Weberstuhle, aber gerade in seiner Mitte, schweben zwey Latten y b neben einander, welche der Weber Fußschämel oder Tritte nennt. In b laufen sie auf einem Bolzen zwischen zwey Backen, die an einer Latte zwischen den beyden Vorderdocken a b befestigt sind. In y schweben beyde Fußschämel bloß in dem Stuhle; denn jeder hängt an einer Schnur A B. An den deutschen Weberstühlen vereinigt diese Schnur jeden Fußschämel mit einem Hängebolzen, oder, wie andere Weber sagen, mit einer Meute. Es hängt nähmlich unter jedem Schafte des Kammes u v, vermittelst zwey Schnüre, ein Stab C D, damit der Fußschämel den Schaft gleichmäßig hinab ziehe, und dieser nicht etwa auf einer Seite mehr hinab sinke, als auf der andern. Bey einem böhmischen Stuhle, welcher aber jetzt ebenfalls in Berlin gebräuchlich ist, sind, nebst einigen andern unerheblichen Abänderungen, die Fußschämel y b nicht unmittelbar mit dem Hängebolzen C D der Schäfte verknüpft, sondern die Schnur A B vereinigt jeden Fußschämel y b mit einem Querschämel, und eine zweyte Schnur diesen Querschämel wieder mit dem Hängebolzen C D eines Schaftes u v. Die Querschämel liegen nach der Breite des Stuhles, und sind an der Hinterwand des Gestelles mit einem Bolzen

zen beweglich befeſtigt. In Fig. 1982, fallen nur die Spitzen A beyder Querſchämel in die Augen. Sie verſchaffen den Vortheil, daß die Fußſchämel bey dem Weben nicht ſchwanken können. Denn wenn man einen Fußſchämel bey dem Weben hinab tritt, ſo geht der dazu gehörige Querſchämel und Schaft gleichfalls hinab, der andere Schaft aber hinauf. Da nun die ſämmtlichen Fäden der Kette zur Hälfte durch die Augen eines Schaftes gezogen werden, ſo wird durch gedachte Bewegung der Schäfte die Kette in 2 Hälften oder 2 Fächer getheilet.

Zu dieſem Leinweberſtuhle gehören noch ein Schütze, und eine Sperr-Ruthe. Der Schütze (die Schießſpuhle, das Schiff, oder das Schiffchen, Fig. 1986, gleicht einem kleinen Schiffe, welches etwa 6 bis 7 Z. lang iſt. Es muß derſelbe von feſtem Holze verfertiget werden, weil ſeine Glätte das Durchſchießen durch beyde Fächer der Kette erleichtert. Seine Spitzen ſind gewöhnlich mit Meſſing beſchlagen, damit ſie ſich nicht abnutzen. In der Mitte dieſes Schiffchens iſt in a b ein vierkantiges Loch, in welches man eine hölzerne Spille, die der Weber Seele nennt, einſetzen und wieder heraus nehmen kann. Auf der Spille ſteckt beym Weben eine Spuhle, F. 1977, mit Einſchußgarn, und der Faden dieſer Spuhle wird durch ein Loch c des Schiffchens gezogen. Der Faden wickelt ſich alſo bey dem Einſchießen von der Spuhle ab. Die Sperr-Ruthe, Fig. 1987, welche in der Werkſtätte des Damaſtwebers Tömpel heißt, hat 2 Schäfte, a b und c d. In dem einen Schafte c d ſind neben c verſchiedene Löcher, auf dem äuſſern Rande des zweyten Schaftes a b hingegen verſchiedene Kerben. Durch gedachte Löcher und Kerben vereinigt der Weber beyde Schäfte vermittelſt einer Schnur; und dieſe Vereinigung verſchaffet ihm den Vortheil, daß er die Sperr-Ruthe verlängern und verkürzen

kann,

Stuhle den Fehler verbessern; und bey den künstlichen Weberstühlen hat man ebenfalls dafür gesorget, daß die Schäfte des Kammes verrücket werden können. In der Kunstsprache der Weber heißt diese ganze Beschäftigung, die Kette abwiegen. Die gedachten Kerbhölzer w x, sind an einem Stabe in x befestigt, welcher auf dem Arme d g des Stuhles ruhet. Solcher Gestalt schweben die Schäfte des Kammes in dem Weberstuhle; und es fragt sich nun, wie sie von dem Professionisten bey dem Weben hinauf und hinab gezogen werden, wodurch eben die beyden Fächer der Kette entstehen. Ganz unten in dem Weberstuhle, aber gerade in seiner Mitte, schweben zwey Latten y b neben einander, welche der Weber Fußschämel oder Tritte nennt. In b laufen sie auf einem Bolzen zwischen zwey Backen, die an einer Latte zwischen den beyden Vorderdocken a b befestigt sind. In y schweben beyde Fußschämel bloß in dem Stuhle; denn jeder hängt an einer Schnur A B. An den deutschen Weberstühlen vereinigt diese Schnur jeden Fußschämel mit einem Hängebolzen, oder, wie andere Weber sagen, mit einer Meute. Es hängt nähmlich unter jedem Schafte des Kammes u v, vermittelst zwey Schnüre, ein Stab C D, damit der Fußschämel den Schaft gleichmäßig hinab ziehe, und dieser nicht etwa auf einer Seite mehr hinab sinke, als auf der andern. Bey einem böhmischen Stuhle, welcher aber jetzt ebenfalls in Berlin gebräuchlich ist, sind, nebst einigen andern unerheblichen Abänderungen, die Fußschämel y b nicht unmittelbar mit dem Hängebolzen C D der Schäfte verknüpft, sondern die Schnur A B vereinigt jeden Fußschämel y b mit einem Querschämel, und eine zweyte Schnur diesen Querschämel wieder mit dem Hängebolzen C D eines Schaftes u v. Die Querschämel liegen nach der Breite des Stuhles, und sind an der Hinterwand des Gestelles mit einem Bolzen

zen beweglich befestigt. In Fig. 1982, fallen nur die Spitzen A beyder Querschämel in die Augen. Sie verschaffen den Vortheil, daß die Fußschämel bey dem Weben nicht schwanken können. Denn wenn man einen Fußschämel bey dem Weben hinab tritt, so geht der dazu gehörige Querschämel und Schaft gleichfalls hinab, der andere Schaft aber hinauf. Da nun die sämmtlichen Fäden der Kette zur Hälfte durch die Augen eines Schaftes gezogen werden, so wird durch gedachte Bewegung der Schäfte die Kette in 2 Hälften oder 2 Fächer getheilet.

Zu diesem Leinweberstuhle gehören noch ein Schütze, und eine Sperr-Ruthe. Der Schütze (die Schießspuhle, das Schiff, oder das Schiffchen, Fig. 1986, gleicht einem kleinen Schiffe, welches etwa 6 bis 7 Z. lang ist. Es muß derselbe von festem Holze verfertiget werden, weil seine Glätte das Durchschießen durch beyde Fächer der Kette erleichtert. Seine Spitzen sind gewöhnlich mit Messing beschlagen, damit sie sich nicht abnutzen. In der Mitte dieses Schiffchens ist in a b ein vierkantiges Loch, in welches man eine hölzerne Spille, die der Weber Seele nennt, einsetzen und wieder heraus nehmen kann. Auf der Spille steckt beym Weben eine Spuhle, F. 1977, mit Einschußgarn, und der Faden dieser Spuhle wird durch ein Loch c des Schiffchens gezogen. Der Faden wickelt sich also bey dem Einschießen von der Spuhle ab. Die Sperr-Ruthe, Fig. 1987, welche in der Werkstätte des Damastwebers Tömpel heißt, hat 2 Schäfte, a b und c d. In dem einen Schafte c d sind neben c verschiedene Löcher, auf dem äussern Rande des zweyten Schaftes a b hingegen verschiedene Kerben. Durch gedachte Löcher und Kerben vereinigt der Weber beyde Schäfte vermittelst einer Schnur; und diese Vereinigung verschaffet ihm den Vortheil, daß er die Sperr-Ruthe verlängern und verkürzen

kann,

kann, nach dem die Leinwand, die er jedes Mahl webet, breit ist. Denn jeder Schenkel der Sperr-Ruthe hat in a und d verschiedene Zacken, und diese setzt er in beyde Ecken der gewebten Leinwand kurz hinter dem zuletzt eingeschossenen Faden ein. Damit aber die beyden Schäfte der Sperr-Ruthe sich nicht in die Höhe begeben, ist in e ein kleiner hölzerner Wirbel befindlich, welcher dieses verhindert. Beyde Schäfte sind auch wohl durch einige Zapfen mit einander vereinigt, doch so, daß mehrere Zapfenlöcher vorhanden sind, damit man die Sperr-Ruthe verlängern könne. Sperrte der Weber die gewebte Leinwand nicht mit dieser Sperr-Ruthe aus einander, so würde sie sich zusammen rollen, und die äussersten Rohrstifte des Blattes m s der Lade verletzen.

Der gewöhnliche Weber verfertigt folgende Zeuge. 1. Ordinäre glatte und einfarbige Leinwand. Er bringt die Kette dieses Zeuges und aller übrigen Arten folgender Gestalt auf den Weberstuhl. Er steckt durch dasjenige Kreutz seiner Kette, welches auf den untersten Pflöcken h und i des Scher-Rahmens, F. 1979, entsteht, einen dünnen Stock, oder eine so genannte Fitz-Ruthe. Diesen Stock legt er nebst dem äussersten Ende der Kette in eine Fuge, die auf dem Garnbaume h b, F. 1982, nach der ganzen Länge ausgehöhlt ist, und bindet auch wohl diesen Stock auf dem Garnbaume fest an. Eine Person hält die Kette fest, und eine andere Person stellt in gedachte Fuge des Garnbaumes einen Rieth-Kamm (Reede-Kamm), Fig. 1988, den der Damastweber Oeffner nennt. Dieser Rieth-Kamm ist ein Rahmen, dessen oberes Rahmenstück a b abgenommen werden kann, weil es beweglich aufgezapfet ist. Auf dem untersten Rahmenstücke c d stehen so viele senkrechte Pflöcke, als die jedesmahlige Kette halbe Gänge hat. Hieraus erhellet, daß der Leinweber eben so viel Rieth-

Kämme

Kämme besitzen muß, als er Schäfte und Blätter hat, und daß also der Rieth-Kamm mehrere oder wenigere Pflöcke hat, nach dem die Kette viel oder wenig Gänge enthält. Zwischen 2 und 2 Zapfen des Rieth-Kammes legt diejenige Person, welche ihn in die Fuge des Garnbaumes gesetzt hat, jedes Mahl einen halben Gang der Kette, und sondert hierdurch nicht nur die sämmtlichen halben Gänge der Kette nach ihrer Ordnung von einander ab, sondern breitet zugleich auch die Kette auf dem Garnbaume aus. Das erste erleichtert dem Weber zugleich die Mühe, wenn er bey dem Weben einen zerrissenen Faden suchen und wieder zusammen knüpfen muß. Die zuletzt genannte Person setzt das Rahmenstück a b des Rieth-Kammes wieder auf, und verrückt den Rieth-Kamm dergestalt, daß er ihn vor den Garnbaum, nach den Kämmen v u F. 1982 zu, fest hält. Zwey bis drey Personen bäumen nun die Kette auf den Garnbaum h b auf. Die Kette wird so weit aufgewickelt, daß ihr, oben S. 33, gedachtes, Kreutz beynahe bis an den Kamm u v reicht. Der Weber steckt alsdann vor und hinter dem Kreutze 2 Schienen oder Ruthen, welches flache Stäbe sind, und knüpft den Faden auf, womit er das Kreutz nach dem Scheren gebunden hat; s. oben, S. 33. Diese Schienen sondern also abermahl die Kette in 2 gleiche Hälften ab, so, daß das Kreutz zwischen beyde Schienen fällt. Gemeiniglich steckt in dem Blatte m s der Lade, und zugleich in dem Kamme, die der Weber beyde bey einer jeden Kette, nach Beschaffenheit ihrer Feinheit, auf den Stuhl hängt, ein Tram (Drahm oder Drehm), Fr. Fil de pennes, Fil de peine, oder der Beschluß desjenigen Stückes Leinwand, welches der Weber zuletzt mit diesem Kamme gewebet hat. Ist ein solcher Tram in dem Kamme, so hat der Weber weiter nichts zu thun, als daß er die Fäden der Kette an die Fäden des Trames andrehet. Er fängt bey dieser Arbeit

auf

auf der linken Seite des Schaftes in v an, anzudrehen, so, daß er die Hälfte der Kette, welche über der Schiene liegt, an diejenigen Fäden des Trames andrehet, welche in dem Vorderschafte stecken, diejenigen Fäden der Kette aber, welche unter gedachter Schiene liegen, an die Fäden des Trames im Hinter-Schafte andrehet. Jedes Mahl werden an den ersten Faden des Trames an beyden Ecken der zu webenden Leinwand 2 Fäden angedrehet, weil die Ecken bey dem Weben am meisten von dem Blatte ms, F. 1982, leiden, und weil man diesen Ecken auch hierdurch Festigkeit ertheilt. In der Folge aber drehet er an jeden Tramfaden nur einen Faden der Kette an, und zwar wechselweise an einen Tramfaden des Vorder- und des Hinter-Schaftes. Die Kette wird also auch bey dem Andrehen in 2 gleiche Theile getheilet, und der Weber verrichtet diese Arbeit mit der größten Geschwindigkeit. Wenn alle Fäden der Kette angedrehet sind, hat der Weber weiter nichts zu thun, als daß er mit dem Trame die Fäden der Kette durch die Augen beyder Schäfte uv, und durch die Rohrstifte des Blattes ms durchzieht. Wenn er nun die Fäden der Kette mit dem Trame durch die Schäfte des Kammes und durch das Blatt durchgezogen hat, schneidet er diesen Tram ab, und schürzt dagegen die Kette theilweise an einen Stock ab, des Untertuches, Fig. 1989, an. Es wird nähmlich ein Stück Leinwand an zwey Stäben mit Schnüren befestiget, und an den obersten Stab ab wird die Kette angeknüpfet. Der Weber leitet hierauf dieses Untertuch über den Brustbaum lm, F. 1982, und Streichbaum o, zu dem Zeugbaume k. Dieser hat ebenfalls, seiner Länge nach, eine Fuge oder einen Falz, wie der Garn-Baum, in welcher der Stab cd des Untertuches, F. 1989, befestiget wird. Der Weber spannet nun mit diesem Untertuche die Kette an, und hindert durch den

Kranz

Kranz und Sperr-Kegel des Zeugbaumes p, daß die ausgespannte Kette nicht wieder nachlasse; denn er kann die Kette von leinenem Garne ohne Gefahr straff anspannen, weil dasselbe, seiner Festigkeit wegen, nicht so leicht zerreißt. Da Baumwolle hingegen weniger Gewalt als der Flachs aushält, weil sie aus kurzen, krausen und weit zarteren Haaren besteht, so wird auch die Kette nur lose über den Stuhl gespannt, und der Durchschuß mit der Lade nur sanft geschlagen, indem der rechte Fußschämel den Hinter- und der linke den Vorder-Kamm mit sich nieder zieht. Der Weber eilt nun wieder zu den beyden Schienen (S. 47) zurück. Zwischen dieselben fällt, wie oben gezeigt worden ist, das Kreutz der Kette. Bey dem Weben müssen daher diese Schienen und das Kreutz stets weiter in der Kette verrücket werden, wenn der Arbeiter einen Theil der Kette von dem Garnbaume abbäumet. Er weiß aus der Erfahrung, daß diese beyde Schienen sich leichter verschieben lassen, wenn er zwischen beyden noch eine dritte Schiene in die Kette einsteckt, oder, wie er es nennt, einlieser. Er steckt diese Schiene dergestalt ein, daß jederzeit zwey Par Fäden der Kette über, und zwey Par unter der Schiene zu liegen kommen. Ueberdies steckt er noch vor allen diesen drey Schienen, nach den Schäften u v zu, eine vierte und fünfte Schiene ein, welche die beyden Fächer der Kette genau von einander absondern müssen. Er trennt nähmlich beyde Fächer mit den beyden Schäften u v von einander, steckt die vierte Schiene hinein, tritt einen andern Fußschämel hinab, und steckt endlich die fünfte Schiene hinein. Damit aber diese Schienen in der geneigten Kette nicht nach den Kämmen u v hinab sinken, befestigt er sie mit einem Senk-Haken. Es wird nähmlich ein eiserner Haken in die letzte Schiene nach den Schäften zu eingehaket, und an diesem Haken hängt vermittelst eines

Riemens ein hölzernes Gegengewicht F. Auf solche Art verfährt der Leinweber, wenn er mit einem schon gebrauchten Kamme u v und Blatte m s weben will.

Ganz anders aber muß er zu Werke gehen, wenn er das erste Mahl mit einem neuen Kamme und Blatte weben will. Denn in diesem Falle ist in dem Schafte noch kein Tram, und er muß daher die Fäden der Kette aus freyer Hand durch die Schäfte des Kammes und durch das Blatt durchziehen. In der Werkstätte der Weber heißt diese mühsame Arbeit die Kette einreihen. Durch die Schäfte des Kammes u v, oder eigentlich durch die Augen der sämmtlichen Hälften eines Schaftes, zieht der Weber einen Faden der Kette nach dem andern entweder aus freyer Hand durch ein Auge jeder Hälfte, oder er erleichtert sich diese Arbeit durch einen kleinen Reih-Haken, Fig. 1990, von Messing- oder Eisen-Draht. Er fängt diese Arbeit an der rechten Seite v des vordersten Schaftes an, zieht durch das erste Auge dieses Schaftes 2 Fäden, wovon die Ursache bereits oben angegeben worden ist, und leitet diesen Faden durch den hintersten Schaft nach dem Brustbaume l m zu, ohne ihn durch ein Auge des letzten Schaftes zu ziehen. Daher kommt es, daß jeder Schaft bey dem Weben nur diejenigen Fäden in Bewegung setzt, welche durch die Augen seiner Hälften gezogen sind. Ein Faden wird alle Mahl nur durch ein Auge eines einzigen Schaftes gezogen, und geht zwischen zwey Hälften der übrigen Schäfte durch, wenn gleich mehr als zwey Schäfte vorhanden sind. Wenn die beyden ersten Fäden durch das Auge des vordersten Schaftes durchgezogen sind, zieht der Weber den dritten Faden neben diesem Auge weg, durch ein Auge des hintersten Schaftes. Auf solche Art wechselt er beständig ab, daß er einen einzigen Faden durch den Vorder- und Hinter-Schaft wechselweise durchzieht. Die beyden Schienen, zwischen

wel-

welche das Kreuz fällt, sondern schon die Kette in zwey Hälften oder Fächer ab. Die Fäden des obersten Faches zieht der Weber durch die Augen des vordersten Kammes, die Fäden des untersten Faches aber durch die Augen des hintersten Schaftes. Dieses gilt auch bey dem Andrehen der Kette an den Tram (S. 47), und daher lässet der Weber in jedem Trame zwey Schienen stecken, welche beyde Fächer genau von einander absondern. Durch das Blatt m s. F. 1982, zieht der Weber die Fäden der Kette mit einem Messer, Fig. 1991, welches dieserhalb in a einen schrägen Einschnitt hat. Er muß aber bey ordinärer Leinwand zwischen 2 und 2 Rohrstifte des Blattes jederzeit 2 Fäden durchziehen, wovon die Ursache bereits oben S. 42, angezeigt worden ist. Die eingereihete Kette wird nun ebenfalls, wie vorher, an dem Untertuche, F. 1989, und vermittelst dieses Tuches an den Zeugbaum befestiget, und die Schienen werden auf die oben gedachte Art eingesteckt.

Die Kette möge nun eingereihet, oder an den Tram angedrehet seyn, so ist alles in so weit zum Weben fertig, ausser daß die Kette noch geschlichtet werden muß. Die Fäden der Kette sind von Natur rauh, und sie müssen daher geglättet oder geschlichtet werden. Die Schlichte (im Oberd. die Schmeiche) der Weber wird stark, aber ganz dünn, aus Weitzenmehl mit Wasser wie ein Kleister gekocht, wenn hiermit nähmlich eine einfarbige Kette geschlichtet werden soll. Im Gegentheil muß sie steif und dick seyn, wenn die Fäden der Kette zum Theil gefärbt sind; denn eine flüssige Schlichte zieht den Nachtheil nach sich, daß die benachbarten Fäden von einer verschiedenen Farbe sich unter einander abfärben. Bey dem Schlichten taucht der Weber zwey starke Bürsten von Schweinsborsten, Fig. 1992, in die erkaltete Schlichte, die in einem hölzernen Gefäße neben dem Stuhle steht, und fährt

mit der einen Bürste unter, mit der andern über der Kette auf den Fäden weg. Wenn er etwa anderthalb Ellen von der Kette geschlichtet hat, nimmt er eine dritte Bürste von eben der Art, streicht mit einem Spane etwas Rindstalg auf die Bürste, bürstet hiermit den geschlichteten Theil der Kette, und macht die Garn-Fäden hierdurch geschmeidig. Einige Weber nehmen auch wohl hierzu nebst dem Talge etwas Schweinschmalz, welches aber die Kette anschmutzet. Es geschieht dieses auch nur, wenn die Witterung sehr kalt oder sehr warm ist; denn in beyden Fällen zerspringen die Fäden der Kette am meisten. Der Weber trocknet den geschlichteten Theil der Kette entweder mit einem Fächer (Weger) von Federspuhlen, Fig. 1993, oder indem er die Fenster der Werkstätte öffnet. Die Leinweber schlichten gemeiniglich 12 bis 16 Ellen der Kette zugleich; sie nehmen, in dieser Absicht, die Schäfte u v, F. 1982, von ihrem Gehänge und von den Fußschämeln ab, heben das Blatt m s aus der Lade, stecken die Schäfte durch die Lade, und wickeln die Schäfte und den Kamm während dem Schlichten mit auf den Zeugbaum p. Nach dem Schlichten werden beyde Theile des Stuhles wieder an ihrem Orte befestiget, und die Kette wird wieder auf den Garnbaum h b aufgebäumet.

Nunmehr kann das Weben der Leinwand seinen Anfang nehmen. Der Weber knüpft den Faden des Einschusses, welcher auf einer Spuhle des Schützen, F. 1986, sitzt, an der rechten Ecke der Kette an, und tritt alsdann den rechten Fußschämel y b, welcher mit dem Schafte u v nach dem Garnbaume zu verknüpft ist, mit einem Fuße hinab, da dann der gedachte Schaft gleichfalls hinab, der andere Schaft aber hinauf geht. Jeder Schaft bewegt seine Fäden der Kette; und hierdurch wird die Kette in 2 gleiche Hälften oder Fächer gespalten. Der Weber kann nunmehr den Schützen durch die Oeffnung zwischen beyden Fächern durchschießen,

ßen, und zugleich den Faden des Einschusses, welcher sich von der Spuhle des Schützen abwickelt. Alsdann tritt er den linken Fußschämel, da dann der Hinterschaft hinab, der Vorderschaft aber hinauf geht. Die sämmtlichen Fäden der Kette durchkreutzen sich nun unmittelbar vor dem eingeschossenen Faden. Jetzt erst schlägt der Weber mit der Lade qrs, F. 1982, zwey Mahl gegen den eingeschossenen Faden, und das Blatt der Lade richtet nicht nur den Faden gerade, sondern macht die gewebte Leinwand auch dicht. Hierauf schießt der Weber mit dem Schützen den Faden des Einschusses von der Linken zur Rechten ein. Auf solche Weise fährt er fort zu weben, da er nähmlich wechselweise von der Rechten zur Linken, und von der Linken zur Rechten einschießt, hierbey gleichfalls wechselweise die beyden Fußschämel tritt, und nach jedem Schusse erst wieder einen Fußschämel tritt, dann aber zwey Mahl mit der Lade gegen den eingeschossenen Faden schlägt. Wenn er die Leinwand in einiger Länge gewebet hat, sperret er sie, auf die oben gedachte Art, mit der Sperr-Ruthe, F. 1987, nach der Breite aus einander, und setzt diese Ruthe bey dem Weben zum öftern etwas hinterwärts nach dem Brustbaume zu. Zuweilen reibt er auch die Leinwand nach der Breite mit einem an beyden Enden abgerundeten Stabe, welchen er das Scheuerholz nennt. Hierdurch glättet er nicht nur die Leinwand, sondern dehnt sie auch in etwas nach der Breite aus. Bey dem Weben bäumt er die Kette von dem Garnbaume h b, F. 1982, nach Erfordern ab, und bäumt dagegen die gewebte Leinwand auf den Zeugbaum p auf. So bald diese Leinwand den Zeugbaum erreicht, nimmt er das Untertuch, F. 1989, von dem Zeugbaume ab, und befestigt dagegen die Leinwand bloß mit einer Fitzruthe auf dem Zeug-Baume. Wenn er nun auf gedachte Art ein Stück Leinwand beynahe fertig gewebet hat, befestigt er das

Untertuch mit seinem Stabe c d auf dem Garnbaume h b, F. 1982, und vereinigt hiermit die Kette, damit nicht ein zu langer Tram von dem gewebten Stücke stehen bleibe; doch schneidet er den Beschluß der Kette dergestalt vor dem Blatte m s ab, daß noch ein Theil der Kette in dem Kamme und in den beyden Schäften v w steckt. Dieses ist der so oft erwähnte Tram, an dessen Fäden der Weber die Fäden der neuen Kette andreht, wenn er wieder mit eben den Schäften ein neues Stück Leinwand weben will. Auf solche Weise wird nun die glatte und ordinäre Leinwand gewebet.

2. Ausser der gewöhnlichen einfarbigen Leinwand, verfertigen die Leinweber auch gestreifte und gewürfelte Leinwand. Die gefärbten Fäden sind insgemein roth, blau, und zuweilen auch wohl grün oder gelb. Wie der Weber die Kette streifig scheret, ist bereits oben, S. 33, gezeigt worden. Diese Kette bringt er eben so auf den Stuhl, wie bey der einfarbigen Leinwand; das Weben selbst aber ist mühsamer, theils weil das weiße Garn gebleicht seyn muß, und daher leichter zerreißt, theils weil der Weber mit mehrern Schützen einschießen muß. Er muß nähmlich eben so viel Schützen bey der Hand haben, als bey dem Einschusse Fäden von verschiedener Farbe vorhanden seyn sollen. Insgemein gibt er jedem Streifen bloß nach dem Augenmaße seine Breite, ohne die Fäden zu zählen. Doch hat er ein Maß oder einen Bindfaden mit verschiedenen Knoten, womit er wenigstens den Abstand der Streifen in so fern mißt, daß jedes Muster, nach der Länge der Leinwand, so lang wird als alle übrigen. Dieses gilt vorzüglich alsdann, wenn er gestreifte oder gewürfelte Schnupftücher von feinem leinenen Garne webet.

3. Ferner webt er auch so genannten Schürzenzeug oder Gingang, wovon die Kette einfarbiges leinenes Garn, die Streifen des Einschusses aber gefärbte

färbte Baumwolle ist. Folglich erhält dieser Zeug bloß Streifen nach der Breite, und die weißen Streifen sind von leinenem Garne, die farbigen aber von gefärbter Baumwolle. Es gilt hier alles von dem Einschusse, was bey dem vorigen gestreiften leinenen Zeuge gesagt ist. Dieser Zeug ist gewöhnlich 1½ E. breit.

4. Endlich verfertigen die Leinweber auch Schnupf-Tücher ganz von Baumwollengarn, welche völlig so, wie der Kattun, gewebet werden; die Streifen müssen aber eben so, wie bey den leinenen Schnupf-Tüchern, mit einem Maße abgemessen werden.

5. Was der Leinweber bey dem Weben des Kattunes besonders zu beobachten hat, ist bereits oben, S. 35, f. angezeigt worden.

Der Kattunweber scheret die Kette zu gemeinen Kattunen 83 berl. Ellen lang; daher ein Stück Kattun, wenn es fertig ist, ebenfalls diese Länge von dem Stuhle mitbringt. Der Einschlag oder Durchschuß erfordert etwa 70 Garn-Strähnen, wie sie der Haspel gibt, und die Kette 60 Strähnen; man rechnet aber nur zu gemeinem Kattun, wenn er lose gewebet wird, auf Kette und Einschlag, für jedes 60 Stück Garn. Seine Breite ist von ⅞ berl. Ellen.

Was den Weberlohn betrifft, so kostet von gemeinem Kattun das Stück ungefähr 4 Rthlr. 8 Ggr.; vom Zitse, das Stück 12 bis 14 Rthlr. Je mehr Gänge, je mehr Lohn. Bey der Verweilung des Schlichtens, kann ein Arbeiter täglich 12 E. Kattun fertig weben, oder, wenn die Kette gut ist, in 9 oder 10 Tagen ein Stück, aber auch wohl erst in 3 bis 4 Wochen, fertig liefern. Den Gesellen bezahlt der Meister stückweise.

An den meisten Orten ist diese Weberey zünftig; und in diesem Falle halten es die Kattunweber mit den Leinwebern. Man erlernt also beydes in 3 Jahren.

ren. In einigen großen Städten, als: in Berlin, Magdeburg, Breslau ꝛc. trennen sich auch die Kattunweber von der Zunft, und leben vor sich.

Die Zünfte theilen dem reisenden Gesellen an einigen Orten einen Zehrpfennig mit, und lassen ihn weiter ziehen, oder sie nehmen ihn in Arbeit. Ein jeder Gesell erlegt alle 8 Wochen 3 Groschen zur Gesellen-Casse, woraus die Kranken, denen man davon alle Wochen $\frac{1}{4}$ Rthlr. reicht, verpfleget werden.

Ein Lehrbursch wird 4 Wochen lang auf die Probe genommen, und sodann eingeschrieben; der Geburts- und Lehr-Brief kostet ihn 1 Rthlr. 4 Sgr., und das Verdingen in die Lehre 3 Rthlr. Man verlangt, daß er 3 Jahre lang reisen und auswärts arbeiten soll.

Ein junger Meister muß bey einem andern Meister folgende Probestücke verfertigen: Ein Stück Leinwand, 30 E. lang, mit 60 Gängen im Kamme, $\frac{6}{4}$ breit; ein Stück Zwillich von 30 E., $\frac{5}{4}$ breit, zwanzigschäftig, d. i. mit 20 Tritten zu gezogener Arbeit; ein Stück Drillich, vierschäftig zu schlechtem Tisch-Zeuge. Wer mit diesen Arbeiten besteht, kann ohne Unterricht von selbst Kattun weben, wenn er ihn nur lose aufbäumet, schwach tritt, und mäßig schlägt, weil, erwähnter Maßen, Baumwolle weniger, als Flachs, aushält.

Die Kattun-Manufactur lässet, der Feinheit nach, folgende Arten Kattun weben. Der gemeine oder ordinäre Kattun wird aus der schlechtesten Baum-Wolle verfertiget, und mit den gewöhnlichsten und leichtesten Farben gedruckt; denn man nimmt hierzu nie die blaue, grüne und gelbe Farbe. Der halbe Zits wird aus einem feinern Garne gewebet, und erhält nebst den gewöhnlichen auch die blaue Farbe. Der Dreyviertel- und der ganze Zits, werden aus der feinsten Baumwolle verfertiget, und beyde sind

nur

nur in der Feinheit des Fadens von einander unterschieden; sie erhalten alle gebräuchliche Farben, und also auch die blaue, grüne und gelbe.

Wenn die Kattun-Manufactur den Kattun von dem Kattunweber erhält, muß der Kattun zuvörderst gebleicht werden, ungeachtet er von Natur schon in etwas weiß ist. Es muß demnach neben der Manufactur ein geräumiger Platz seyn, welcher entweder unmittelbar neben einem Wasser liegt, oder wozu doch das Wasser in Rinnen durch die Kunst geleitet wird. Ein solcher Platz wird in verschiedene Quartiere abgetheilt, auf deren einigen der ungedruckte, auf andern aber der gedruckte Kattun liegt. Man begießt ihn bey dem Bleichen vermittelst einer Schaufel mit Wasser. Während dem Bleichen kocht oder beucht man ihn, wie das baumwollene Garn, einige Mahl in Lauge. Doch ist dieses nur von dem ungedruckten Kattune zu verstehen. Hierzu ist die Lauge von Büchenholze am brauchbarsten, weil sie den Kattun am besten reinigt. Gemeiniglich aber macht man die Lauge aus jeder Holzasche, und setzt etwas Pottasche hinzu. Es versteht sich von selbst, daß ein schwarzer und schlechter Kattun öfter gebeucht und länger gebleicht werden muß, als ein weißer, wenn beyde gleich gut gebleicht werden sollen.

Ein Stück Kattun wird, wenn es von dem Stuhle kommt, in gewisse Längen, die sich nach der Länge des Bleichplatzes richten, jedes etwa von 27 Ellen, zerschnitten. Wo der Schnitt geschehen ist, wird ein Saum, und an jede Ecke und an die Mitte, aus den Ketten-Enden ein gedrehetes Band aufgenähet, um diese Längen wieder die Gewalt des Windes an Hölzer, die in der Erde stecken, anzupflöcken. Zum Begießen pflegt man das Wasser aus einem Flusse durch Pumpen in schräge hölzerne Rinnen, welche die Blei-

che durchschneiden, herauf zu heben, und dieses Wasser aus den Rinnen mit kupfernen Schaufeln über den ausgespannten Kattun auszusprengen. Eben so werden, wie ich weiter unten zeigen werde, die roth gefärbten Kattune nach dem Drucke wieder auf die Bleiche gebracht, um die Röthe von dem Grunde, der mit keinen Beitzen bedruckt worden ist, wieder auszubleichen.

Was übrigens noch bey dem Bleichen zu beobachten ist, wird bey der Leinwand-Bleiche vorkommen. Man hat auch Vorschläge zur Verbesserung der Bleiche gethan. Diese gehen dahin, daß man die Kattunstücke nicht auf Rasen aufspannen soll, weil das Gras und die Erde beständig unter dem Kattune eine Feuchtigkeit und Kühle unterhalten, welche die Wirkung der Sonnenstrahlen aufhalten, da man vielmehr die Wärme davon befördern und vermehren sollte. Man sollte demnach, an statt der grün bewachsenen Bleichplätze, sich einen Platz in solcher Gegend aussuchen, wo sich keine hohe Mauer in der Nachbarschaft befindet, und solchen Platz 10 bis 12 Zoll dick mit grobem Kiessande anfüllen, über diesem Sande aber, in einer Höhe von etwa 6 Zoll, aus starkem und wie Federkiele dicken Bindfaden gestrickte Netze an Stäben aufspannen, deren Augen überall von 10 bis 12 Z. wären. Ueber diese Netze müßte man die gedruckten Kattune, welche man bleichen will, ausbreiten. Bey dieser Verfahrungsart würde die Sonnenhitze nicht verschlungen werden, wie sie wirklich von dem Grase eingesogen wird; vielmehr würde der Kiessand, nachdem er unter dem Kattune heiß geworden wäre, die angenommene Wärme wieder auf den Zeug zurück schlagen, welches ganz unfehlbar zur guten Verfertigung der Kattune und zum Weißbleichen der Leinwand sehr viel beytragen würde.

Da es hier auf die Repercuſſion der Sonnenhitze ankommt, ſo hat dieſer Vorſchlag in der Haupt-Sache ſeinen guten Grund. Ich würde aber, ſtatt des Kiesſandes, den Platz lieber mit Kieſelſteinen bepflaſtern, und dabey einige kleine Rinnen zum Abfluß des Waſſers anbringen laſſen. Der Kiesſand wird durch das beſtändige Begießen, und da er das Waſſer einſauget, endlich auch feucht und naß, und verhindert alſo ebenfalls die Repercuſſion; es iſt auch der verdrießliche Umſtand dabey, daß, bey entſtehendem ſtarken Winde, der feine Kiesſand in Bewegung geſetzt und an den Kattun geworfen, mithin dieſer dadurch verunreiniget wird. Ein Pflaſter von Kieſelſteinen hingegen befördert nicht allein die Repercuſſion der Sonnenhitze weit mehr, weil die Steine, da das Waſſer durch die Rinnen gleich wieder abfließt, ohne Anſtand wieder trocken werden, und nicht feucht bleiben können, ſondern man iſt auch dabey vor allen Staub und Unreinigkeiten geſichert. Auch halte ich den vorgeſchlagenen Gebrauch der Netze für überflüſſig. Wenn man der Länge nach auf beyden Seiten, alle 6 Fuß einen etwa 6 Zoll dicken Pfahl einſchlägt, ſo, daß derſelbe 1 oder 1½ F. hoch über der Erde ſteht, und über jede gegen über ſtehende Pfähle einen dünnen Strick feſt anzieht, und darauf den Kattun ſcharf angezogen legt, und an den Pfählen befeſtigt, wird man ſeinen Endzweck ebenfalls und mit wenigerer Weitläuftigkeit erreichen.

Allein, die Bleiche nimmt noch nicht allen Schmutz von dem Kattune ab, und ins beſondre nicht die Schlichte des Webers. Daher muß der Kattun noch folgender Geſtalt gereiniget oder präpariret werden. Man gießt in einen Keſſel a b, Fig. 1994, einige Eimer Waſſer, und ſchüttet hierzu Weinſtein-Oehl in erforderlicher Proportion, wodurch das Waſſer weiß wie Milch wird. Zu 20 Eimer Waſſer werden etwa 6 Pfund Weinſtein-Oehl gegoſſen. Ueber dem Keſſel ſteht eine hölzerne Winde a c, auf einem eiſernen Geſtelle. Auf dieſe Winde hängt man ein Stück Kattun, dreht die Winde mit ihrer Kurbel um, und zieht das Stück Kattun ein Mahl durch das in dem Waſſer aufgelöſete Oehl. Hierdurch wird der Kattun von allem

lem Schmutze gänzlich gereiniget. Hierauf wird der Kattun auf der Waschbank mit den Klopfhölzern geklopft, und im Flusse zum zweyten Mahl gespühlt, da man ihn bereits zum ersten Mahl nach dem Bleichen gespühlt hat, und lässet ihn alsdann völlig trocken werden. In den Manufacturen befindet sich zu diesem Behuf ein besonderes geräumiges Trockenhaus, welches einige Stockwerke hoch ist, in denselben aber keinen Boden hat. In diesem Trockenhause hängt der Kattun auf Stangen. In diesem Gebäude, oder auch auf einem freyen Platze, wird derselbe im Sommer, im Winter aber in geheitzten Stuben getrocknet.

Der getrocknete Kattun wird nunmehr auf einer Rolle, Fig. 1995, geglättet. Bey dem Rollen bewegt man, vermittelst einer Kurbel a, ein hölzernes Getriebe b, welches ein hölzernes Stirnrad cd in Bewegung setzt. Zuweilen ist auf der Welle des Getriebes b noch ein Schwungrad, welches die Bewegung gleichförmig erhält. Das Stirnrad cd sitzt auf einem Zapfen der mittelsten Walze ef, welche, wie die beyden übrigen, etwa 1 F. dick ist. Alle drey Walzen sind von Holz. Die mittelste ef setzt die beyden andern gh und ik in Bewegung. Wenn die mittelste Walze rechts umläuft, treibt sie auch die oberste Walze rechts, die untere aber links, um. Ueber diesen Walzen ist ein Riegel lm, welcher vermittelst 2 Schrauben no und pq hinauf und hinab beweget werden kann. Die Schraubenspindeln stecken nähmlich in dem unbeweglichen Riegel rs; und da ihr Zapfen in n und q beweglich in den Riegel lm greift, so wird der letzte Riegel in Bewegung gesetzt, nach dem man die Schrauben hinauf oder hinab schraubet. Der Riegel hat unterhalb in c und h einen Backen; und beyde Backen ruhen auf dem Zapfen der obersten Walze. Wenn man also den Rie-

gel

gel lm hinab schraubet, werden die drey Walzen dicht an einander gepreßt, und diese glätten den Kattun um so viel mehr. Vor den Walzen liegt auf einem Gestelle eine kleinere Walze tu, und auf diese Walze wird das Stück Kattun, welches man rollen will, aufgewickelt. Da gemeiniglich mehr als Ein Stück gerollt wird, so werden die Stücke Kattun an den Ecken der Enden zusammen genähet, damit man nicht jedes Stück besonders zwischen die Walzen zu legen habe, sondern ein Stück das andere zu den Walzen führe und mit durchziehe. Ehe man es aber auf die kleinere Walze tu aufwickelt, schlägt man es doppelt zusammen, und doppelt muß es auch durch die Walzen der Rollen durchgehen. Wenn nun die Walzen der Rollen gehörig gestellt sind, hält man das äusserste Ende des Zeuges zwischen die mittelste Walze ef, und die oberste gh. Die Walzen ergreifen den Zeug, und ziehen ihn, nach der hintern Seite der Rolle zu, durch. Hier hält man eben das Ende des Zeuges zwischen die mittelste und unterste Walze, und diese beyde Walzen ziehen das Stück Kattun, ohne weitere Beyhülfe, nach der vordern Seite der Rolle durch. Daß hierbey die Kurbel a in Bewegung gesetzt werden müsse, versteht sich von selbst. Auf diese Art wird nun ein Stück Kattun nach dem andern gerollt, und jedes Stück besonders gehörig zusammen geleget.

Von der Rolle kommt der Kattun in die Druckerey, wo er nun vermittelst der Formen mit Farben gedruckt wird. Denn der an sich weiße Kattun wird nicht leicht zur Kleidung, ausser zu Sterbekleidern, Trauerzeugen und Marseille-Nähereyen verbraucht; gemeiniglich bedruckt man ihn mit allerley Mustern und Farben, nach dem es die Mode mit sich bringt.

Ehe

Ehe ich aber diese Arbeit beschreiben kann, muß ich zuvor von den Farben und Formen sprechen.

Die Kattun-Manufacturen unterhalten besondere Couleur-Macher oder Coloristen, welche weiter keine Beschäftigung haben, als daß sie die Farben zubereiten; doch versteht auch zuweilen der Eigenthümer der Manufactur selbst die Kunst, diese Farben zu verfertigen. In der Zubereitung der Farben nun liegt das wahre Geheimniß der Kattun-Manufacturen; und überhaupt ist man in den Manufacturen bey keiner Sache geheimnißvoller, als bey der Färberey.

Die Farben der Kattundruckerey, sind entweder ächte, oder unächte. Die ächten Farben können mit Formen gedruckt werden, die unächten aber nicht; die Ursache ist, weil der Grapp, wodurch, wie ich weiter unten zeigen werde, die ächten Farben erhöhet werden müssen, die unächten verdirbt; daher kann man die unächten Farben nicht nebst den ächten drucken, sondern man muß sie auf den Kattun mit dem Pinsel mahlen.

Die gewöhnlichste Farbe der Kattun-Manufacturen ist die schwarze, weil hiermit der Umriß aller Figuren vorläufig gedruckt wird. Diese Farbe ist, so wie alle übrige Farben, eine Beitz-Farbe. Man gießt auf altes verrostetes Eisen gewöhnlich nur scharfen Biereſſig, läſſet diesen $\frac{1}{4}$ Jahr, auch länger, auf dem Eisen stehen, gießt ihn alsdann von dem abgefressenen Eisen ab, und gießt auf dieses wieder frischen Eſſig, welcher alle Monathe abgegossen wird, bis das Eisen völlig verzehrt ist. Diese Brühe wird eine Stunde lang stark gekocht, und der Schaum fleißig abgeschöpfet; alsdann gibt sie die schönste schwarze Farbe. Da aber diese Farbe dünn ist, und zum Drucken sich nicht gut würde gebrauchen lassen, wird dieselbe, wenn sie zum Drucken gebraucht werden soll, mit Stärke vermischt zu einem Brey gekocht; dadurch

bekommt sie eine Art von kleberigem Wesen, daß sie sich nicht allein auf dem Chassis gut aufschmieren, sondern auch von der Druckform gehörig aufnehmen lässet.

Nach der Vorschrift des königl. Zeichners und Coloristen Delormois (*), ist folgende Art, die schwarze Beitzfarbe mit altem Eisenwerke zu machen, gut und probat. Man nimmt eine Menge Eisenwerk, welche man wohl waschen lässet, legt sie hernach in ein Faß, und gießt zu 5 Pfund Eisenwerk, 6 Maß guten Weinessig. Da das Faß auf dem Boden steht, muß man unten ein angestochenes Röhrchen haben, durch welches man dieses Wasser 3 bis 4 Mahl des Tages abzapfet, und immer wieder in dasselbe Faß schüttet, und dieses 5 bis 6 Wochen lang. Ferner thut man, indem man das Eisenwerk eintauchen lässet, noch dazu zu 5 Pf. schweren Gewichtes, 3 Pf. Grünspan und eben so viel Brasilienholz, nebst 4 Loth gestoßener Galläpfel. Je älter es ist, desto besser ist es. Wenn es zu dick wird, gießt man Wasser hinzu.

Zu jedem halben Maße dieses Eisenwassers thut man ½ Unze Antimonthun, und ¼ Unze cyprischen Vitriol. Um ein noch schöneres Schwarz hervor zu bringen, thut man noch ½ Unze Kupferfeilstaub, welcher mit Scheidewasser gebrannt und zu Pulver gemacht worden, hinzu. Man lässet alles zusammen ½ Stunde lang kochen, indem man es immer abschäumet; hernach gummiret oder stärket man es. Zu jedem halben Maße Farbe nimmt man 1 Pf. arabisch Gummi, oder 8 Loth wohl eingerührte und besonders gekochte Stärke.

No. 2. Eine andere Art, schwarze Farbe mit Eisen-Feilstaub zu machen, welche zum Schwarz, zum Violett, und zum dauerhaften Gelb gut und probat ist. Man nimmt reinen Feilstaub, und legt ihn an die Luft auf Breter, damit er roste, nachdem man ihn 5 bis 6 Mahl gewaschen hat. Man begießt ihn von

(*) Die Kunst, den Zitz nach englischer Art zu machen, und alle zum Zitze gehörige gute Farben zu verfertigen, aus dem Französ. des Hrn. Delormois. Frf. M. 1772, 8.

von Zeit zu Zeit mit Häringslake, oder, in deren Ermangelung, mit Urin. Wenn er auf der einen Seite völlig geröstet ist, wendet man ihn um, und begießt ihn immer, bis er auf der andern eben so sehr geröstet ist. Alsdann stößt man ihn ein wenig, thut ihn in ein Faß, und gießt zu jedem Pf. Feilstaub 3 Maß Wein-Essig. Hernach zapfet man den Liquor ab.

Um schwarz zu drucken, thut man zu 6 Maß von diesem Liquor, 9 Unzen Antimonium, 4 Unzen cypr. Vitriol, und 4 U. Grünspan, und lässet dieses auf dieselbe Art, wie das vorige, unter einander kochen. Um es zu gummiren, nimmt man $3\frac{1}{2}$ Pf. Stärke, die man in einem besondern Gefäße mit kaltem Wasser nach und nach einweicht. Wenn man die Farbe von dem Feuer weggenommen hat, schüttet man die eingeweichte Stärke dazu, und rührt beständig um, bis die Farbe kalt ist. Hernach seihet man sie durch ein Sieb oder leinenes Tuch.

Zu dunkeln Violett, wird eben dieselbe Eisen-Brühe zu gleichen Theilen mit reinem Brunnenwasser vermischt, und alsdann mit cypriſchem Vitriol versetzt. Man nimmt Eisenbrühe und reines Wasser, von jedem 1 Quart, und $\frac{1}{4}$ Pfund cypr. Vitriol, löset ihn in warmem Wasser auf, vermischt ihn mit der Eisenschwärze, und verdickt ihn mit arabiſchen Gummi. Zu 1 Quart Farbenbrühe werden $\frac{3}{4}$ Pfund Gummi genommen, klein gestoßen, und mit der warmen Brühe aufgelöset, daß daraus ein dicklicher Brey wird.

Je mehr Vitriol zu der Eisenschwärze hinzu gesetzt wird, desto heller wird dieses Violett.

No. 3. Verfertigung des ersten Violett, oder des dunkeln Violett, zum Calanca; nach Delormois. Man nimmt 6 Maß von dem nach No. 2 mit Eisen-Feilstaub gemachten Schwarz, thut 3 Maß Weineſſig, 3 Pf. Salpeter, 3 Pf. Steinsalz, 4 Unzen cypr. Vitriol, 4 U. Grünspan, und 8 U. Kupferfeilstaub mit Scheidewasser abgezogen, hinzu; lässet es, wie das Schwarz kochen, und gummirt oder stärket es auf dieselbe Art.

Um das Scheidewasser über den Kupferfeilstaub zu bringen, gießt man zu 4 Pf. Kupferfeilstaub, 1 Pf. Scheidewasser in eine gläserne Flasche, die man eben offen lässet und an die Luft stellet, damit man nicht von dem daraus aufsteigenden Dampfe beschweret werde. Diesen Liquor lässet man arbeiten, bis er grasgrün wird. Man hebt ihn in einer Flasche zum Gebrauche auf.

No. 4. Art, ein zweytes Violett für Calanca zu machen. Man nimmt die Hälfte schwarze Farbe, No. 2, und die Hälfte Weinessig. Zu 6 Maß thut man 3 Pf. Salpeter, 3 Pf. Steinsalz, 1 Unze cypr. Vitriol, ½ U. Grünspan, und ¼ U. Salmiak; hernach kocht man es, und gummirt es, wie das erste.

No. 5. Anderes zweytes Violett für Calanca. Man nimmt die Hälfte schwarze Farbe, No. 2, und die Hälfte Weinessig; und zu 6 Maß thut man 6 Pf. Salpeter, 6 Pf. Steinsalz, und ¼ U. Salmiak; hernach kocht man es, und gummirt es, wie die andern.

No. 6. Art, das dritte Violett für Calanca, oder das helle Violett zu machen. Man nimmt eine gewisse Quantität von der schwarzen Farbe, No. 2, und noch ein Mahl so viel Weinessig. Zu jedem halben Maße thut man 3 Unzen Salpeter, 1½ U. Steinsalz, und ½ U. Salmiakgeist. Man lässet alles zusammen kochen, und gummirt es, wie oben.

No. 7. Andere Art, das dritte Violett in größerer Menge und mit geringern Kosten zu machen. Man gießt in einen Kessel 7 Eimer klares Wasser, und eben so viel schwarze Farbe, No. 2. Hierzu thut man 2 Pf. Steinsalz, lässet alles zusammen 1½ Stunden lang kochen, und schäumet es fleißig ab. Alsdann gießt man den Liquor in einen Zober, und lässet ihn 4 Tage stehen. Wenn man sich hernach desselben bedienen will, thut man zu jedem Maße 1 Pf. gestoßenes Gummi, welches man in der Farbe zergehen lässet, oder auch 4 Unzen Stärke, die man in einer hinreichenden Menge kalten Wassers einweicht. Nachdem es mit diesem Wasser gekocht und durch ein Sieb gezogen worden, vermischt man es mit der Farbe.

No. 8. Anderes noch helleres Violett. Nachdem man 36 Eimer gummirtes recht dickes Wasser in einen

Zober gethan hat, thut man 13 Eimer von der schwarzen Farbe, No. 2, dazu, und 2 Pf. gestoßenes Stein-Salz, und mischt alles wohl durch einander. Sodann gießt man noch 3 Eimer von derselben schwarzen Farbe hinzu, und schüttelt alles wohl durch einander. Man kann es sogleich gebrauchen, nachdem man es durch ein Sieb hat laufen lassen.

No. 9. Anderes Violett für den Grund. Man nimmt 60 Maß von der schwarzen Farbe, No. 2, lässet sie kochen, und schäumet sie fleißig ab; gummirt diesen Liquor eben so; thut alsdann noch 60 Maß Wasser, worin man 6 Pf. ungelöschten Kalk hat zergehen lassen, und 50 Pf. Salpeter, hinzu; menget alles wohl unter einander, und seihet es durch ein Sieb.

No. 10. Anderes Violett für Calanca. Man thut in ein irdenes Gefäß 60 Maß schwarze Farbe, No. 2, 5 Maß sehr dickes Gummiwasser, und 1 Pf. Steinsalz, und mischet alles wohl unter einander.

No. 11. Anderes noch helleres Violett. Man vermischt 6 Maß Violett-Farbe, No. 10, mit 4 Maß Weinessig, und gummirt es wie gewöhnlich.

No. 12. Ein anderes noch helleres Violett. Man vermischt 3 Maß Dunkel-violett, No. 10, mit 7½ Maß Gummiwasser.

No. 13. Anderes Violett. Man nimmt 1 Maß schwarze Farbe, No. 2, 2 Maß sehr dickes Gummiwasser, und 1 Unze Steinsalz; mischet alles wohl unter einander, und seihet es durch ein Sieb.

No. 14. Ein anderes sehr schönes und dauerhaftes Violett. Man gießt in einen Zober zu 10 Eimer mit weißem Bieressig angemachter Eisenfarbe, 3 Eimer Weinessig, thut noch 150 Pf. wohl gereinigtes Eisen-Werk hinzu, und lässet es zusammen 6 Tage lang stehen; schüttet sodann 1 Pf. Bleysalz dazu, zieht es hernach ab, und gummirt es.

Roth. Diese Farbe wird aus 1 Quart Wasser, 16 Loth Alaun, 4 Loth Arsenik, 6 Loth Bleyzucker, und 7 Loth Pottasche, bereitet. Nachdem diese Species klein zerstoßen, und 4 Loth Sodasalz in ¼ Quart Weinessig aufgelöset worden, werden die Species hinein gethan, 1 gute Stunde lang gekocht, und

und nachher mit ¾ Pfund Gummi zu einem dicken Brey gemacht. Auf diese Art entsteht eine mittelrothe Farbe. Will man dieses Roth dunkel haben, so nimmt man ¼ Quart schwarze Eisenbrühe zu 1 Quart von oben beschriebener rother Brühe, und macht sie gleichfalls mit Gummi dick. Will man diese rothe Farbe recht hell haben, so wird sie mit dünnem Gummiwasser versetzt; und hier findet eben dasjenige Statt, was ich bey dem Violett gesagt habe, daß man nähmlich, je nach dem die rothe Farbe dunkel oder hell seyn soll, dieselbe mit mehr oder weniger Eisenbrühe oder Gummiwasser versetzt.

Es wird auch zuweilen aus dem Brasilienholze eine rothe Farbe gemacht; allein, da man solches doch nicht anders, als daß man es erst kochen muß, machen kann, mit der vorher beschriebenen aber geschwinder fertig wird, dieselbe auch kalt bereiten kann, so zieht man dieselbe gemeiniglich vor. Hat man jedoch vielerley Roth in einem Muster zu drucken, so bedient man sich der von Brasiltenholze gekochten Brühe, um verschiedene Schattierungen in dem Rothen zu erhalten.

No. 15. Art, das erste sehr dauerhafte Roth für Calanca zu machen, nach Delormois. Man schüttet in ein irdenes Gefäß 7 Unzen gestoßenen römischen Alaun, 1½ U. Salmiak, 1½ U. Salpeter, 1 U. rothen Arsenik, oder Operment, alles wohl gestoßen, und zusammen in ½ Maß Essig eingeweicht. Man lässet es zusammen 24 Stunden lang stehen. Ferner lässet man auch in Essig 1½ Unzen Salzstein von Alicante, welcher sehr fein gestoßen ist, besonders einweichen, und rührt ihn nach und nach sorgfältig um, bis er nicht mehr gähret, und schüttet ihn alsdann zu den vorigen Ingredientien. Man thut auch noch ½ U. Bleysalz, nebst 3 Schoppen Wasser, hinzu; lässet alles zusammen einige Minuten lang kochen, und rührt es fleißig um. Zuletzt gummirt man es, wie gewöhnlich, mit Stärke.

No. 16. Zweytes Roth für Calança. Man mischet 4 Unzen römischen Alaun, 1 U. Salmiak, ½ U. Salpeter, ¼ U. Operment, und ½ U. Salzstein von Alicante, nachdem alles vorher zu Pulver gemacht worden, unter einander, gießt alsdann 3 Schoppen gummirtes Fluß-Wasser darauf, und rührt es fleißig unter einander, bis alles zergangen ist.

No. 17. Andere Art von Roth für Calanca. Zu 1 Maß Wasser schüttet man 1 Pf. röm. Alaun, welcher auf dem Feuer zergangen ist; thut hernach 1½ Unzen weißen Arsenik, 1½ U. Goldglätte, 4 U. Bleysalz, ½ U. Antimonium, ½ U. sublimirtes Queckſilber, und 1 U. fein gestoßenen Salzstein von Alicante hinzu; lässet alles zusammen auf einem gelinden Feuer zergehen, und gummirt es wie gewöhnlich. Wenn man den 20sten Theil eines Maßes von der schwarzen Farbe, No. 2, dazu thut, so bekommt man ein sehr dunkles Roth, welches dem Purpur nahe kommt.

No. 18. Ein anderes sehr schönes Roth. Man lässet 4 U. römischen Alaun, ½ U. sublimirtes Queckſilber, 1 U. weißen Arsenik, ¼ U. Bleysalz und ½ U. Salzstein von Alicante, in einer hinlänglichen Quantität Essig zergehen, thut noch ½ Glas Weingeist hinzu, und mischet alles wohl in 1½ Maß gummirten Wasser unter einander.

No. 19. Drittes Roth für feinen Calanca. Man lässet 1 U. röm. Alaun, 1 U. weißen Arsenik, ⅛ U. Salzstein von Alicante, in Essig zerlassen, in 2 Maß Wasser zergehen, und thut ¼ Glas Weingeist hinzu.

No. 20. Ein anderes vortreffliches Roth, feine Zeuge in Menge zu färben. Man lässet 60 Pf. röm. Alaun in 48 Eimer Wasser zergehen, die man mit 2 Pf. von der Materie, welche die Färber zur Orangen-Farbe brauchen, (L. Terra merita, Fr. Rocou 1, oder Roucou,) in einen Zober schüttet; thut hernach 6 Pf. Salzstein von Alicante, 6 Pf. Salmiak, und 6 Eimer heißes Wasser hinzu. Wenn alles wohl unter einander gerührt worden ist, lässet man es 24 Stunden stehen. Wenn man es mit arabischem Gummi gummirt, muß man 10 Pf. mit Alaun zergangen, haben. Bedient man sich der Stärke, so muß man 10 bis 11 Pf.

beson-

besonders zerlassen und gekocht haben, die man durch ein Sieb seihet, und mit der Farbe vermischt.

No. 21. Ein anderes sehr schönes Roth, ohne Gallapfelfarbe. Man thut in einen Topf, welcher 14 Maß hält, 6 Pf. pulverisirten röm. Alaun, schüttet 5 Maß heißes Wasser, ½ Pf. Salzstein von Alic., und ½ Pf. Bleysalz, dazu; lässet diese Vermischung 4 Tage lang einweichen, und rührt es täglich 2 Mahl unter einander. Zuletzt gießt man 8 Maß dickes gummirtes Wasser hinzu.

No. 22. Ein anderes feines Roth. Man thut in einen Zober 110 Pf. pulverisirtes Gummi, gießt 108 Maß heißes Wasser darüber, und rührt es beständig um, bis das Gummi zergangen ist. Alsdann thut man 5 Pf. gemeinen Vitriol, 25 Pf. röm. Alaun, der in 7½ Maß Wasser besonders zerlassen ist, dazu, und lässet es ¼ St. lang sieden, wobey man beständig umrührt, bis alles recht zergangen ist. Will man es noch dunkler haben, so thut man 1 Pf. Roucou dazu, oder ein Glas von der schwarzen Farbe, No 2, und seihet es durch ein Sieb.

No. 23. Ein anderes Roth. Man lässet 55 Pf. röm. Alaun in 4 Eimer heißen Wasser zergehen, thut noch 6 Pf. Bleyweiß besonders eingeweicht, 3 Pf. Salzstein von Alic. auch besonders eingeweicht, und 22 Pf. Bleysalz besonders eingeweicht, hinzu; mischet alles wohl unter einander, rührt es recht um, und lässet es 24 St. stehen. Hernach gießt man 8 Eimer gewöhnlich gummirtes Wasser hinzu, und seihet die Farbe durch ein Sieb.

No. 24. Eine Art von Roth, für Patenace. Man schüttet in einen Zober 200 Pf. gestoßenes Gummi, und gießt 14 Eimer heißes Wasser darüber; rührt alles wohl unter einander, bis das Gummi zergangen ist; thut 10 Pf. Salzstein von Alic. besonders eingeweicht, 6 Pf. weißen Arsenik auch besonders eingeweicht, 50 Pf. röm. Alaun gleichfalls besonders in 6 Eimer heißen Wasser eingeweicht, und 6 Pf. Grapp dazu, den man auch mit dem Alaune in die 6 Eimer heiß Wasser schüttet; thut alles in den Zober, in welchem das Gummiwasser ist; und schüttet noch 5 Pf. besonders eingeweichte weiße Kreide dazu. Wenn die

Ingredienten gut sind, muß die Farbe aufwallen; deswegen muß der Kessel groß genug seyn, damit nichts von der Farbe verloren gehe.

No. 25. Ein anderes schönes Roth für Patenace. Wenn man in einen Zober, welcher groß genug ist, 112 Pf. röm. Alaun gethan hat, gießt man 9 Eimer laulichtes Wasser darüber; lässet es 24 St. lang zergehen; thut noch 8 Pf. besonders eingeweichtes Bleyweiß, 25 Pf. besonders eingeweichtes Bleysalz, und 15 Eimer gewöhnliches Gummiwasser dazu; mischt alles wohl unter einander, und seihet es durch ein Sieb.

No. 26. Ein anderes Roth für denselben Zeug. Man schüttet in einen Zober 46 Pf. röm. Alaun, gießt 5 Eimer Wasser darauf, und lässet es 24 St. lang einweichen; thut noch 6 Pf. besonders eingeweichtes Bleyweiß, 4 Pf. auch besonders eingeweichten Salzstein von Alic., und 6 Pf. Bleysalz, dazu; mischt alles wohl unter einander in 17 Eimer Gummiwasser, und seihet es durch ein Sieb.

No. 27. Anderes englisches Roth. Man schüttet in einen Topf, welcher 15 Maß hält, 8 Pf. gestoßenen Alaun, 1 Pf. gestoßenen und in Essig eingeweichten Salzstein von Alic. 1 Pf. in Wasser eingeweichten weißen Arsenik, und 2 Unzen Pottasche; gießt 5 Maß heißes Wasser darüber, und rührt alles wohl unter einander; thut noch 1 Pf. besonders eingeweichtes Bleyweiß, 1 Pf. Bleysalz, 1 Pf. Goldglätte, ¼ Pf. Operment, und 9 Maß Gummiwasser dazu; rührt alles ½ St. lang wohl unter einander, und seihet es durch ein Sieb.

No. 28. Ein anderes vortreffliches Roth für feine Zeuge. Wenn man in einen Topf, welcher 14 Maß hält, 6 Pf. pulverisirten röm. Alaun gethan hat, gießt man 6 Maß heißes Wasser darüber, und rührt es 1 St. lang unter einander; thut noch 1 Pf. besonders eingeweichten Salzstein von Alic., 2 Unzen cyprischen Vitriol und ¼ U. Salpeter dazu; rührt alles noch 1 St. lang unter einander; thut hernach 3 Pf. Bleysalz dazu; gießt 7 Maß Gummiwasser darauf, und lässet die Farbe 24 St. lang ruhen, ehe man sich ihrer bedient.

No. 29. Ein noch schöneres Roth. Man gießt über 21 Pf. pulverisirten röm. Alaun, 24 Maß kaltes Wasser, und rührt es wohl unter einander; thut noch 2 Unzen cypr. Vitriol, 4 Pf. besonders eingeweichten Salzstein von Alic., 3 Pf. Bleysalz, und 14 Maß sehr dickes Gummiwasser dazu, und rührt alles wohl unter einander.

No. 30. Art, das zweyte und dritte Roth für Calanca zu machen. Man mischt von dem Roth, No. 22, und Gummiwasser, zu gleichen Theilen wohl unter einander; und um das kleine Roth zu machen, mischt man von dem zweyten Roth derselben No. und Gummiwasser zu gleichen Theilen unter einander.

No. 31. Rosenroth. Ueber 1 Pf. Brasilienholz oder Fernambuck, welches 24 St. lang in Regen- oder Flußwasser eingeweicht worden ist, gießt man 4 Maß von demselben Wasser, und thut ½ Unze geraspeltes Stein-Mark und ½ U. spanische Fliegen hinzu; läßet alles zusammen bis zur Hälfte einkochen, seihet es durch ein Sieb, und thut, ehe man sich desselben bedient, noch 2 U. pulverisirten röm. Alaun oder gereinigten Wein-Stein dazu, mehr oder weniger, je nach dem man die Farbe dunkler haben will. Um sie zu gummiren, nimmt man zu jedem Maß Farbe ½ Pf. arab. Gummi.

Braun. Zu dieser Farbe nimmt man 1 Quart Eisenbrühe, und ⅛ rothe Brühe, welche mit Stärke oder Gummi verdicket wird. Man bringt aber auch die braune Farbe dadurch hervor, daß dieselbe doppelt gedruckt wird, indem erst Roth, nachher aber Schwarz darauf gedruckt wird, welches man auffetzen nennt.

No. 32. Dunkelbraun und Leibfarbe, den Grund zu drucken, nach Delormois. Zum Dunkelbraun mischt man eine Quantität Roth, No. 22, mit 3 Mahl so viel Schwarz, No. 2. Leibfarbe zu machen, mischt man 1 Theil von demselben Schwarz mit 10 Th. von demselben Roth.

Durch die verhältnißmäßige Vermischung der vier oben beschriebenen Haupt-Farben, können nun verschiedene andere, bald dunkle, bald hellere, ja auch

vermischte Farben hervor gebracht werden, mit welchen allen man, so wie mit gedachten vier Haupt-Farben, drucken kann. Diese Farben werden nun ächte, die folgenden aber unächte genannt, und hierzu gehört die blaue, die gelbe, und die grüne Farbe, welche nicht gedruckt, sondern nur aufgemahlt, oder eingeschildert werden können. In einigen Manufacturen versteht man zwar auch die Kunst, mit diesen Farben zu drucken; es muß aber auf eine oder die andere Art mit Schwierigkeiten verknüpft seyn, weil sie diese Farben doch mehrentheils mahlen lassen, dieses aber weit theurer und mühsamer ist, als wenn die Farben gedruckt werden.

Zum Blau, werden 4 Loth Indig, 6 Loth ungelöschter Kalk, 4 L. Pottasche und 4 L. Auripigment, oder Arsenik, mit 1 Quart Wasser verdünnet. Der Indig wird in einem kleinen kupfernen Kessel mit einem kegelförmigen Boden, vermittelst eiserner Kugeln, in dem Wasser so lange gerieben, bis er ganz fein ist. Alsdann schüttet man die übrigen Species zerstoßen und zerrieben hinzu, und diese müssen, mit dem Indig vermischt, so lange in vorgedachtem Kessel über dem Feuer stehen bleiben, bis sie so heiß werden, daß man kaum einen Finger darin leiden kann. Es zeigt sich alsdann auf der Farbe, an statt des Schaumes, eine Haut, welche wie Kupfer aussieht, und wenn man sie von einander stößt, zeigt sich eine grüne Farbe; alsdann ist die Brühe gut, und wird mit Gummi verdicket.

No. 33. Dauerhaftes Blau zum Mahlen und zum Drucken, nach Delormois. Man schüttet in einen neuen irdenen Topf 4 Unzen ungel. Kalk, und 4 U. pulverisirten Salzstein von Alic.; lässet beydes zusammen kochen, filtrirt hernach diese Lauge durch Fließ-Papier, und thut zu 9 Unzen von diesem Liquor, 1 U. Indig, welcher mit derselben Lauge wohl zerrieben worden ist, ½ U. rothen Arsenik oder Operment, 2½ U.

U. Pottasche, und eben so viel pulverisirtes arab. Gummi. Man lässet alles zusammen kochen, bis das Obere glänzend wie Kupfer aussieht.

No. 34. Ein anderes dauerhaftes Blau ohne Indig. Man thut in einen neuen Topf 3 Unzen ungel. Kalk, 2 U. pulverisirten Salzstein von Alic., ½ U. pulverisirten Weinstein, und 1½ Maß Regenwasser; lässet alles ½ St. lang kochen; filtrirt diese Lauge durch Fließpapier, und thut zu jedem Schoppen dieser Lauge noch 4 U. englischen Lackmus, ½ U. Operment, und 6 U. arab. Gummi; reibet alles wohl unter einander, und lässet es kochen.

No. 35. Art, das dauerhafte Blau zu drucken. Anstatt Kalk, lässet man Leinsamen in einer hinreichenden Menge Wasser kochen, und schüttet alles in einen großen Zober, statt des Gummiwassers. Hernach legt man einen Rahmen von Wachstuch darüber, welcher auf diesem Wasser schwimmt; darüber legt man noch einen andern Rahmen, welcher in den erstern geht, dessen Grund von Castorhut oder Gemshaut seyn muß, auf welchen man die Farbe verbreitet. Wenn man die Arbeit verlässet, muß man die Tafel, der man sich bedient hat, wie auch den Rahmen von Haut sorgfältig waschen. Die Stücke Zeug, welche man druckt, müssen auch wohl geglättet seyn.

No. 36. Ein anderes dauerhaftes Blau zum Mahlen. Zu 4 Maß rein Wasser nimmt man 6 Unzen Pott- oder Weinstein-Asche, 2 U. pulverisirten Weinstein, ½ U. fein geriebenen Indig, 1 Pf. pulverisirten ungel. Kalk, welcher nach und nach in den Topf gethan wird; lässet alles zusammen ½ St. lang kochen, und gummirt es mit Kandelzucker, bis es nicht mehr auf dem Zeuge durchschlägt.

No. 37. Eine andere Art von Blau zum Drucken. Nachdem man in einen Kessel 20 Pf. zerriebenes Brasilienholz gethan hat, gießt man 14 Eimer Wasser darauf; lässet es 24 St. auf einem gelinden Feuer einweichen, damit es immer warm erhalten werde; thut hernach 4 Unzen Grapp, 2 U. röm. Alaun, und 4 U. fein geriebenen Indig dazu, verstärkt das Feuer, und lässet den Liquor bis auf die Hälfte einkochen. Diese Farbe seihet man durch ein Sieb, und thut, wenn man sich

derſelben bedienen will, zu jedem Maß noch ½ U. pulveriſirten cypr. Vitriol, und verdickt es mit arab. Gummi.

No. 38. Art, das ſo genannte engliſche Blau zu machen. Dieſes Blau wird nur auf feine Zeuge gebracht; und um es zu drucken, hat man nur fein geriebenen Indig mit der Lauge von Pottaſche nöthig. Um dieſe Lauge zu machen, läſſet man 1 Pf. Pottaſche in 1½ Maß Flußwaſſer bis auf zwey Drittel einkochen, filtrirt dieſe Lauge durch Fließpapier, und reibt, wenn man ſich derſelben bedienen will, den Indig recht fein und in der gehörigen Dicke, wie die helle Brühe zum Drucken. Die Muſter, welche man bey dieſen Zitſen anbringen will, müſſen äuſſerſt fein geſchnitten und ganz ſchattiert ſeyn, weil man niemahls mehr als Eine Farbe darauf trägt. Wenn das Stück gedruckt iſt, läſſet man es 24 Stunden trocknen, und zieht es alsdann durch folgende Keſſel, die man ſchon bereit hält.

Zubereitung des erſten Farbekeſſels. Man läſſet 150 Pf. ungel. Kalk in 25 Eimer Flußwaſſer in einem hölzernen Gefäße zergehen. Wenn der Kalk völlig gelöſcht iſt, und nicht mehr dampft, läſſet man ihn ruhen, und zapfet das Waſſer durch allmähliches Abgießen in einen andern Zober ab. Dieſer Zober muß breit genug ſeyn, damit die Stücke ganz aus einander gelegt hinein gehen können, wie hernach gezeiget werden wird.

Zubereitung des zweyten Farbekeſſels. Man ſetzt 25 Eimer Flußwaſſer in einem Keſſel auf das Feuer, thut 20 Pf. Pottaſche hinein, welche man 1 St. lang kochen läſſet, indem man von Zeit zu Zeit mit einem Stocke umrührt; hernach läſſet man es kalt werden, und zapfet es in einen Zober ab, welcher eben ſo groß iſt, wie der erſte. Wenn man die Pottaſche kochen läſſet, legt man einen Sack von ſtarkem Zeuge hinein, welcher vermittelſt einer Schnur an einem quer über den Keſſel gelegten, Stocke hängt, in welchen Sack man zuvor 2 Pf. Operment in Goldplättchen und pulveriſirt gethan hat, und läſſet es, ſo lange das Kochen währet, darin.

Zubereitung des dritten Farbekeſſels. Man vermiſcht, in einem Zober von gleicher Größe, wie die an-

andern, 4 Theile Flußwaſſer, mit 1 Th. Vitriolgeiſt, und macht von dieſer Vermiſchung ſo viel als nöthig iſt, ſie der Quantität der beyden andern gleich zu machen.

Art, die Stücke durch die Farbekeſſel zu ziehen. Wenn die drey Farbekeſſel alſo zubereitet ſind, zieht man die Stücke vermittelſt eines über jeden Zober befeſtigten Weghaſpels durch. Man fängt bey dem Kalkkeſſel an, und zieht das Stück immer hin und her ½ Stunde lang durch. Nachdem man es wieder aus dem erſten Keſſel gezogen hat, zieht man es ſogleich in den Keſſel mit Pottaſche, auf dieſelbe Art, eben ſo lange durch. In dieſem Keſſel wird das Stück ſehr ſchmutzig und aſchfarbig. Man zieht es wieder heraus, und zieht es ſo geſchwinde als möglich durch den Vitriolkeſſel, bis das Stück weiß iſt; alsdann iſt das Blau, welches nur mit Indig gedruckt iſt, eine gute Farbe. Eben dieſe Zober können dienen, bis ſie ausgehen, der mit dem Vitriole ausgenommen, den man wieder nachſtärken muß, wenn er ſchwach geworden iſt.

No. 39. Art, den blauen Farbekeſſel kalt zu machen, für doppeltſeitige Schnupftücher. Man thut in einen Zober zu jedem Pfunde fein zerriebenen Indig, 2 Pf. Vitriol, 4 Pf. ungel. Kalk, und 12 Maß Waſſer, und läſſet es 24 St. lang einweichen, während welcher Zeit man die Ingredientien von Zeit zu Zeit unter einander rührt. Man hat zugleich ein anderes über ungel. Kalk abgezogenes Waſſer, 1 Pf. zu jedem Eimer. Von dieſem zweyten Waſſer thut man 4 Eimer, auf einen von dem erſten, dazu. Man läſſet es 8 Tage lang ſtehen, wobey man es täglich 4 Mahl unter einander rührt. Alsdann probiert man es, und taucht Stückchen Zeug oder Baumwolle hinein. Daß die Farbe gut iſt, erkennt man daran, wenn die Stückchen Zeug recht grün ſind, wenn ſie aus dem Zober kommen, und blau werden, wenn man ſie wäſcht. Wenn der Zober abzunehmen anfängt, verſtärkt man ihn wieder, indem man ein wenig ungelöſchten Kalk und Weinſteinaſche oder pulveriſirten Weinſtein dazu thut.

Verfertigung des Grundes zum Decken. Zu jedem halben Maß Waſſer nimmt man 6 Unzen zerſtoßenes Gum-

Gummi, ¼ U. in kaltem Wasser eingeweichte Stärke, ½ U. Terpenthin, und ¼ U. Talg. Man lässet alles zusammen ½ Viertelstunde lang kochen, nimmt es hernach wieder vom Feuer, und thut 8 U. Pfeifenerde dazu, die, so wie die Stärke, in Wasser eingeweicht worden ist. Man mischt alles wohl unter einander, indem man beständig umrührt, bis es kalt ist. Wenn der Liquor zu hell wäre, thut man noch Stärke und Talg dazu, so viel nöthig ist. Mit dieser Vermischung druckt man alles das Weiße, welches man in einem blauen Grunde behalten will, und jeden Grund, der in dem kalten Zober gefärbet wird.

No. 40. Eine andere Zubereitung um blaue und weiße so genannte Porzellan-Zitse zu verfertigen. Man lässet 8 Unzen pulverisirtes Gummi in 2 Maß Wasser zergehen. Von diesem Wasser nimmt man, um auf einem Marmorsteine 8 U. Pfeifenerde und eben so viel weißen Arsenik, welcher mit demselben Wasser besonders eingeweicht worden ist, zu reiben. Hernach mischt man sie unter einander, und thut das Weiße von 4 Eyern, und eine Nuß groß Kienruß dazu. Man nimmt nicht alles Gummiwasser auf ein Mahl, sondern nur so viel nöthig ist, daß der Liquor zum Drucken dick genug sey.

Zur gelben Farbe, werden 1 Pfund trockne Kreußbeeren, und 4½ Loth Pomeranzenschalen, 2 Stunden in reinem Wasser gekocht; nachher werden 4 Loth Alaun in ¼ Quart Essig aufgelöset, und in die gekochte Brühe gethan, welche zuletzt mit Gummi verdicket wird.

No. 41. Ein dauerhaftes Gelb zum Drucken, nach Delormois. Man nimmt eine beliebige Quantität Eisenfeilstaub, welcher nach der Anweisung von No. 2 zubereitet worden ist, legt ihn in ein Faß, und thut zu jedem Pfunde, 3 Maß guten Weinessig, ½ Unze vom gelbsten Operment, ⅛ U. Grünspan, und so viel Saffran, als man mit 2 bis 3 Fingern fassen kann; reibet dieses alles mit Essig wohl an, und lässet es 6 Wochen lang einweichen, indem man den Liquor täglich 3 bis 4 Mahl abzapfet, und wieder darauf gießt.

gießt. Alsdann läſſet man dieſe Farbe kochen, ſchäumet ſie fleißig ab, und gummirt ſie wie die andern.

No. 42. Ein ſchönes Gelb zum Drucken, für den Grund. Man läſſet 1 Pf. zerſtoßene Galläpfel in ½ Eimer Waſſer einweichen. Wenn man alsdann einen Keſſel mit 5 Eimer Waſſer auf das Feuer geſetzt hat, gießt man das Galläpfelwaſſer hinein, und thut 20 Pf. Campechenholz und 10 Pf. zerſtoßene Kreutzbeeren hinzu; läſſet alles dieſes bis zur Hälfte einkochen, und thut noch 3 Pf. beſonders zergangenen Alaun hinzu; ſeihet alles durch ein Sieb, und verdickt es mit arab. Gummi.

No. 43. Eine Art Gelb zum Mahlen. Man thut 2 Unzen geſtoßene Kreutzbeeren, 1 U. Campechenholz, 1 Unze Pomeranzenſchalen, und 1 U. Granatäpfel-Schalen, in 1½ Maß Fluß- oder Regen-Waſſer, läſſet es 24 St. einweichen, und alsdann 2 St. lang kochen; thut hernach ½ Pf. zerſtoßenen und beſonders zerlaſſenen Alaun, nebſt einer gehörigen Quantität Gummi hinzu. Will man es mehr Jonquillegelb haben, ſo thut man etwas Steinſalz, oder von ungelöſchtem Kalk abgezogenes Scheidewaſſer dazu.

Grün entſteht aus der blauen und gelben Farbe. Man druckt oder mahlt nähmlich erſt blau; und ſetzt alsdann auf das Blau die gelbe Farbe. Je dunkler das Blau iſt, deſto dunkler wird auch, nachdem das Gelb aufgemahlt iſt, das Grün; und umgekehrt.

No. 44. Ein ſchönes Grün zum Drucken, nach Delormois. Man thut in einen Keſſel 15 Pf. zerriebenes Braſilienholz, 10 Pf. Campechenholz, und 4 U. ungelöſchten Kalk, gießt 12 Eimer Waſſer darauf, und läſſet es bis auf zwey Drittel einkochen; hernach zapfet man es ab, läſſet den davon abgelaufenen Liquor 1 St. lang mit 8 Pf. zerſtoßenen Kreutzbeeren kochen, ſeihet dieſe Farbe durch ein Sieb, und hebt ſie in einem gut verwahrten Geſchirre auf. Wenn man ſich derſelben bedienen will, gummirt man ſie, und thut zu jedem Maß noch ¼ U. pulveriſirten Grünſpan.

No. 45. Ein anderes Grün. Man gießt 12 Eimer Waſſer auf 17 Pf. zerriebenes Braſilienholz, 11 Pf. Cam-

Campechenholz, 4 U. Roucou, und 4 U. ungelöſchten Kalk; läſſet dieſes alles bis auf zwey Drittel einkochen, und ſeihet es durch ein Sieb; zuletzt läſſet man dieſe Farbe mit 9 Pf. zerſtoßenen Kreutzbeeren kochen; übrigens gummirt und bereitet man es wie das vorige Grün.

No. 46. Perlgrauen Grund zu machen. Man nimmt blaue Farbe No. 33, gießt 4 Mahl ſo viel Waſſer dazu, läſſet es kochen, und thut es in einen Zober, welcher dazu gemacht iſt, die Stücke durchzuziehen; und wenn dieſe Farbe kalt iſt, zieht man die Stücke Zeug mit einem Haſpel durch. Ehe man dieſelben aber durchzieht, muß der Grund zum Decken recht trocken ſeyn. Man macht den Grund ſo dunkel als man will, indem man die Stücke verſchiedene Mahl durchzieht. Hernach wäſcht man ſie, um den Deckgrund weg zu bringen, welcher die Blumen bedeckte.

No. 47. Olivengrund zu machen. Man läſſet Waid mit eben ſo viel Campechenholz, 2 Stunden lang, mit einem 4ten Theile von Pottaſche kochen. Hernach nimmt man Braſilienholz, welches ſeit dem Abend zuvor eingeweicht worden iſt, und läſſet es eben ſo mit etwas Grünſpan kochen. Dieſe letzte Farbe miſcht man mit der erſten, je nach dem man die Farbe mehr oder weniger dunkel haben will. Alsdann zieht man die Stücke Zeug auf vorerwähnte Art durch.

Der Verfaſſer der Obſervations ſur l'hiſtoire naturelle, ſur la Phyſique & ſur la Peinture &c. To. 1. P. 2. à Par. 1752, 8. beſchreibt, S. 126, fgg. die Art, den Kattun auf morgenländiſche oder türkiſche Art zu färben, folgender Maßen.

„Ich habe die morgenländiſchen Kattune, und die, welche in Marſeille verfertiget werden, färben geſehen. Es gibt heut zu Tage in dieſer Stadt Manufacturen, die uns gedruckte Zeuge liefern, die an Schönheit den indianiſchen gleich kommen, und deren Muſter und Zeichnungen ſo gar weit beſſer, als der letztern ihre, ſind. Allein, dem ungeachtet iſt der Unterſchied zwiſchen unſerm Kattun, und dem morgenländiſchen, beträchtlich. Unſere fallen beſſer in die Augen, die Blumen ſind nach einem beſſern Geſchmacke und beſſer

beſſer ſchattiert; allein, gewiſſe Farben ſind nicht ſo feſt, und auch nicht ſo ſchön.

„Die Manufacturen von gedruckten Zeugen findet man gegenwärtig durchgängig in den beſten europäiſchen Handelsſtädten. Sie werden gewaltig ſtark vertrieben, und bringen denjenigen Oertern, wo es erlaubt iſt, ſelbige zu verfertigen, ſehr viel ein.

„Ich habe auf meinen Reiſen wahrgenommen, daß dieſe Zeuge in den Städten, wo ſie verbothen ſind, höher gehalten werden, und daß man dergleichen in vieler Privatleute Häuſern findet. Ich werde mich hier in keine umſtändliche Beſchreibung von dieſem Handel einlaſſen, ſondern ich will nur die Art und Weiſe, wie die Kattunzeuge verfertiget werden, und die Natur der Zuthaten beſchreiben, welche die unterſchiedlichen Arten der Farben geben, mit welchen dieſe Zeuge gedruckt werden. Weder das Waſſer, noch die Seife, können dieſe Farben verderben, oder ausziehen. Dieſes kann jemanden auf verſchiedene, zur Geſchichte der Mineralien und des Färbens überhaupt dienliche, Betrachtungen bringen.

„Das Galläpfelwaſſer, womit die Zeuge bereitet werden, wenn Kattun auf türkiſche Art gefärbet werden ſoll. Man nimmt 3 Unzen levantiſche Galläpfel, ſo weiß als man ſie haben kann, zerſtößt dieſelben, und thut ſie in 8 Maß laulich Waſſer. Wenn das Waſſer kalt iſt, taucht man die Zeuge hinein, und läſſet dieſelben, ohne ſie auszuringen, recht trocken werden. Wenn ſie trocken ſind, kann man ſie mit hölzernen Formen, worauf verſchiedene Blumen geſchnitten ſind, drucken.

„Die Maſſe oder Compoſition, mit welcher Zeuge gedruckt werden. Man nimmt 3 Unzen gepülverten römiſchen Alaun, läſſet ſie in einem Nößel (Chopine) Flußwaſſer über dem Feuer zergehen, und thut hernach 5 U. recht weißes arabiſches Gummi hinein. Wenn das Gummi in dem Alaunwaſſer zergangen iſt, ſeihet man es mit 2 U. Arſenik, den man vorher in ein wenig von dieſem Alaun-Waſſer aufgelöſet haben muß, durch ein leinen Tuch. Mit dieſem Mengſel von Alaun, Gummi und Arſenik, kann man den Kattun, oder die Leinwand, wenn ſie mit gedachtem Galläpfelwaſſer zubereitet worden ſind, drucken. Man kann dieſer Compoſition eine beliebige Farbe geben, damit die Muſter ſich deſto beſſer ausnehmen; nur muß ſie ſo beſchaf-

schaffen seyn, daß sie sich auf dem Grunde wieder auswaschen und bleichen lässet, damit nur die gedruckten Blumen gefärbt erscheinen. Dergleichen Compositionen sind folgende.

„Zum Roth. Man thut in einen großen Kessel 2 Eimer Wasser; der Kessel darf aber nicht weiter als bis auf drey Viertel davon voll werden, und setzt ihn über ein Kohlen-Feuer. Wenn das Wasser warm ist, thut man ½ Pf. der reinsten Färberröthe, oder feinen Grapp, und 1 Unze Curcuma, oder Terra merita, wenn alles vorher gestoßen worden, hinein, und lässet alles zusammen kochen. Wenn der Sud anfängt zu steigen, thut man die auf vorgedachte Art gedruckten Zeuge hinein. (Man wird in einem solchen Kessel schwerlich mehr, als ein Stück von 6 Ellen, färben können.) Man lässet die Brühe ½ Stunde kochen, rührt aber und wendet die Zeuge während dem Kochen immer mit einem Stabe um, damit sie die Farbe überall gleich annehmen. So bald als der Druck mit der ersten Composition, eine schöne rothe Farbe angenommen hat, wirft man den Zeug in ein Faß mit kaltem Wasser, spühlt sie wohl aus, und schlägt sie. Hernach breitet man sie auf einen Rasen aus, damit sie trocken werden, und wenn sie zu trocknen anfangen, begießt man sie immer wieder von neuem mit reinem Wasser. Auf solche Art wird der röthliche Grund schön weiß werden, und die rothe Farbe wird überaus schön auf den gedruckten Blumen bleiben.

„Die Zeuge werden eine schönere Farbe bekommen, wenn man dieselben, nachdem sie aus dem Bade gekommen, und vorher erstlich in ein Faß mit frischem Wasser geworfen worden sind, in einem Flusse oder andern fließenden Wasser spühlen kann.

„Zum Schwarz. Man nimmt eine Kanne (Pinte) von dem stärksten guten Essige, thut ½ Pf. Eisenfeilspäne, die recht verrostet sind, hinein, und lässet es bis zur Hälfte einkochen. Alsdann lässet man die Feilspäne sich zu Boden setzen, gießt das Klare hiervon ab, und verdickt es mit feinem Mehle. Hernach trägt man diese Composition auf die Formen, und druckt die Zeuge damit, wenn sie mit vorbeschriebenem Galläpfelwasser zugerichtet worden sind, und lässet sie trocknen. Wenn sie recht trocken sind, kocht man sie in sauerm Kleyenwasser.

„Zur hellen Muskus-Farbe. Man nimmt Lederbereiterwasser, welches recht alt ist, und lässet es eben so, wie vorher den Essig, mit dem Eisenroste kochen; hernach verdickt man es mit feinem Mehle, daß es die Dicke eines etwas dünnen Breyes bekommt, damit es sich auf die Formen tragen, und auf den Zeug, welcher vorher mit Galläpfelwasser zubereitet worden ist, drucken lasse. Wenn der Zeug damit gedruckt ist, lässet man ihn trocken werden; hernach wird er eben so gekocht, wie bey dem Schwarz gezeigt worden ist.

„Die Farben werden reiner und lebhafter, wenn man, an statt des feinen Mehles, zu Verdickung des Liquors zum Schwarz und zur Muskus-Farbe, so viel arabisches Gummi nimmt, als nöthig ist, diesem Liquor die Consistenz eines Syruppes zu geben, so, daß er weder zu dick noch zu flüssig ist.

„Zum Blau. Man gießt in ein Faß 2 Eimer Wasser, thut 4 Unzen gepülverte Galläpfel von Aleppo, und 2 U. Grünspan, hinein, und lässet es 24 Stunden weichen. Hernach nimmt man 1 Pf. Colophonium, oder gereinigtes Pechharz, und 3 U. gelbes Wachs, lässet es zusammen über dem Feuer schmelzen; und wenn die Ingredientien noch warm und fließend sind, druckt man damit die Zeuge oder Schnupftücher, vermittelst der Formen. Wenn das Drucken geschehen ist, thut man die Zeuge in das Faß mit erst beschriebener blauen Farbe, lässet sie 5 Stunden darin liegen, nimmt sie sodann wieder heraus, hängt sie an die Luft, und lässet sie trocken werden. Hierauf nimmt man ½ Pf. Campechenholz, thut es in 2 kleine Eimer Wasser, und lässet es in einem Kessel, der noch zwey Mahl so viel hält, kochen. Wenn dieses geschehen ist, nimmt man das Holz mit einem Schaumlöffel heraus, und lässet die Farbe kalt werden. Sodann thut man die Zeuge oder Tücher in kaltes Wasser, lässet sie 2 St. lang darin weichen, und hernach im Schatten trocknen. Wenn sie trocken sind, lässet man Wasser in einem großen Kessel, darin die Zeuge gemächlich liegen können, kochen. Wenn das Wasser kocht, wirft man die Zeuge hinein, wendet sie mit einem Stabe um, indem man sie in die Höhe hebt, und schäumet das Wachs und das Colophonium, welche oben auf dem Wasser schwimmen, ab. Wenn man sieht, daß von dem Colophonium und dem Wachse auf dem Zeuge nichts mehr zu spüren

ren ist, zieht man es wieder aus dem Kessel, wirft es in frisches Wasser, damit es wohl ausgespühlet werde, und lässet es zum letzten Mahl trocknen.

„Zum Gelb. Man nimmt eine Handvoll oder 4 Unzen levantischen Saffran, wäscht ihn wohl, und lässet ihn in einer Kanne (Pinte) Wasser kochen. Wenn es bis auf ½ Nößel (Septier) eingekocht ist, lässet man es kalt werden; hernach thut man den Saft von 2 Citronen, und ½ Pf. Scheidewasser, hinein, und braucht diese Composition, wenn sie zu kochen anfangen will.

„Zum Violett. Man nimmt 4 Unzen Bergblau (Alumen rocca), und wirft es in einen Eimer rother Suppe, die aus indianischem Holze gemacht worden ist; wenn diese Brühe verkühlt ist, taucht man die auf oben beschriebene Art blau gedruckten Zeuge oder Tücher hinein, ehe sie gekocht werden".

Allgem. Magaz. der Natur, Kunst und Wissensch. 1 Th. Lpz. 1753, gr. 8. S. 178, sgg

Im J. 1783, gab Hr. Ge. Ewert Habich, in Hessen-Cassel, ein Werk, u. d. T. Angabe zum Cattun- und Leinwandsdruck, wie auch Baumwolle, Leinwand und Wolle in ächten und unächten Couleuren zu färben; mit den dienlichen Anmerkungen und sonstig dabey zu wissen nöthigen Sachen, versehen, Cassel, 15½ Bog. in 8. heraus. Dieses Werkchen ist zwar theuer, und kostete damahls 4 Louisd'or, oder 7 Ducaten; es enthält aber für Kattun- und Leinwand-Drucker solche wichtige Anweisungen, wofür, weil sie sich auf selbst eigene Erfahrungen des Verf., und nicht auf bloße Theorie, gründen, von manchen Manufacturiers für eine einzige Entdeckung gern oft doppelt und drey Mahl so viel gegeben werden würde; und in dieser Rücksicht, da jeder Sachverständige weiß, wie kostbar dergleichen praktische Versuche sind, ist das Buch weder zu theuer, noch wird der Herausgeber für seine gutmüthige Entdeckung, wenn er seinen Kosten-Aufwand rechnet, sonderlichen Vortheil haben; den großen Nutzen aber kann es stiften, daß der Verf. durch guten Abgang

dessel-

deſſelben, in den Stand geſetzet würde, durch neue Verſuche den wichtigen Gegenſtand zu vervollkommnen.

Der erſte Abſchnitt handelt vom Waſſer, auf deſſen Kenntniß und Beurtheilung bey der Färberey viel beruhet, weil es (obgleich ſehr ſelten) ganz reines gibt, und auch mit fremden Theilen vermiſchtes Waſſer; dieſes letztere hat mehr Erdharz, Salz, Sauerſalz, Laugenſalze, Mittelſalz, von verſchiedener Art, als: Kochſalz und Salpeter; ferner Erde, Kalk, Gyps, Metalle, z. B. Eiſen, Bley und Kupfer mit ſich vereinigt; andere Waſſer aber entſtehen aus Hagel, Reif, Thau, Schnee, fließenden und Springwaſſern, oder ſie entſpringen aus Leim und Klei. Hr. Habich lehrt, wozu jede Art am beſten zu gebrauchen iſt. In der Fortſetzung ſagt Hr. H.' daß ein jedes Waſſer von einer jeden Salzart nur eine gewiſſe Portion, von einem mehr, von anderm weniger, eines geſchwinde und das andere langſam, auflöſe.

Von S. 19 handelt er nun vom Coktondruck überhaupt, und claſſificirt die ſämmtlich dazu dienlichen Sachen unter Beſtimmung ihrer Natur und Wirkung. Er theilt ſie 1) in vegetabiliſche, 2) in rein mineraliſche, 3) in metalliſche Säuren, 4) in arſenicalia, 5) in alcaliſche Salze und Erdarten, 6) in Metalle, und 7) in Vegetabilia. Von allen dieſen handelt er ſehr umſtändlich, ausführlich, und für jedes Gebrauch unterrichtend, beſonders aber vom Krapp, als dem unentbehrlichſten und häufigſten erforderlichen Färbeſtoffe zum Cotton- und Leinwanddruck.

S. 45 folgen dann: Angabe zu verſchiedenen Elaborationen und Vorarbeitungen, ſowohl zum Cottondruck als Färben. Nähmlich: das Sal martis ohne Corroſiv, auch Eiſenroſt oder Crocus martis zu machen; weißen Vitriol zu reinigen; aus der Souda das Salz mit Weinſtein zu extrahiren; Alaun zu brennen; blauen Vitriol; Sacchar. und Acet. Saturni; Sacch. und Acet. Jupit. (Jovis); Sal tartari, Crem. tart.; Schwefelleber; Queckſilber-Vitriol, oder Solution zur Speculation; Magiſterium alum; deſtillirten Grünſpan; rothe und graue Mercurius-Compoſition; Spirit. Sal. Ammon. c. calc viv. zu machen; den Spirit. veneris, Scharlach-Compoſition, und Wißmuth-Solution zu fertigen, nebſt Anmerkungen über vorhergehende mineraliſche und andere Präparate; ingl. den Fernambock und das

Blauholz abzukochen; Orlean zum Aufbewahren und bessern Färben zu präpariren; Curcume zum chymischen Gebrauch abzukochen; Eisen-Vitriol zu reinigen; ganz reinen Eisen-Vitriol zu machen; Pottasche zu reinigen; Ochsenblut zu calciniren. Dann folgt S. 65. Berliner Blau zu machen; Bereitung der alkalischen und der Vitriol-Lauge; chymische Indigo-Tinctur zu machen; ächte kalte Blauküpe sowohl zum leinen als baumwollenen Garn, wie auch die Boden daraus blau zu färben; gelb einzumahlen, auf dreyerley Art; von Merde d'oïe, Olivengrün und dergleichen Farben; Eisenbeitze zu machen; Zubereitung der Eisenbeitze zu Chamois und Rostgelb, ingl. zum Schwarzen; auch Schwarz zum Druck ohne Nachfärben.

S. 90, fgg. Von der Art die Mordancen zu combiniren und deren Angaben; ordinär roth; schön dunkelroth; hellroth in derselben Schattierung; Scharlach-ähnlich roth; ein helleres roth in dieser Schattierung; Carmoisin-ähnlich roth; ein helleres roth in derselben Schattierung; noch heller in dergleichen; Rosa-ähnlich roth; Feuerfarbenroth; Purpur-ähnliche Farbe; dunkelviolett; zum Einfassen Violett; klein Violett; Lila und dahin nüancirende Couleuren; sehr dunkel Violett; zweyfach und sehr feines Violett. Dann folgt die Anweisung zu neunerley braunen Couleuren. Dann von den Bodenfarben, als: Oliven und Merde d'oïe; Orange oder goldgelb; Citron- und andere gelbe Boden.

Von S. 118 handelt Hr. H. von der Behandlung der Cottone vor dem Druck; dann vom Ausfärben derselben, dem er zweyerley Angaben, die Stärke zur Appretur der Cottone zuzubereiten, beyfügt.

Hierauf gibt derselbe, von S. 127, vom Leinwand- oder Leinendruck Nachricht, lehrt die erste und zweyte Präparatur, das Leinenbeitzen, und die Gallirung, und zeigt das erforderliche über die Mordancen ausführlich.

S. 137, folgt von den festen Farben auf Baumwollen-Garn, und S. 174, fgg. von den ächten Farben auf Leinen-Garn. Von S. 195 an, unterrichtet er von den Wollen-Farben, und handelt, auf 8 Blättern, von den verschiedenen Küpen und ihren Verbesserungen.

So wichtig und nützlich indessen dieses Buch ist: so wird man doch gewahr, daß der Verf. sich hin und wieder verschiedener Ausdrücke bedient hat, welche zu erkennen geben, daß er eines Theils die wahre Beschaffenheit mancher Kör-

per,

per, die er zur Ausziehung des Färbestoffes aus den verschiedenen Materialien ꝛc. empfohlen hat, nicht recht gekannt, andern Theils aber auch manche Veränderungen, welche die zur Färbekunst brauchbaren Körper durch die angegebenen Verfahrungsarten erleiden, nicht richtig erklärt habe, wovon Hr. D. Eschenbach im 3 St. des leipz. Magaz. zur Naturkunde, Mathem. und Oekon. v. J. 1783, S. 378, f. einige Beyspiele anführt.

Von gedachtem Buche hat Hr. Habich im J. 1784, eine neue Auflage für seine Rechnung veranstaltet, welche er für 10 Rthlr. verkauft. Für den Nachdruck, dem er wohl schwerlich, ungeachtet des Unrechtes dabey, würde entgangen seyn, hat er dadurch sich zu schützen gesucht, daß er seine Anleitung nur der Hauptsache nach in dem Buche bekannt gemacht hat, und daß diejenigen, welche sich des Buches mit Nutzen bedienen wollen, vorher schriftlich von ihm nähere Anweisung, und Anzeige verschiedener Hand-Griffe, erhalten müssen, welche er also niemanden, als nur denen, welche sein Buch bey ihm selbst, oder seinen Commissionären, gekauft und ihre Nahmen angegeben haben, mittheilt, so, daß also der Nachdruck den Käufern dennoch unnütz bleibt.

Was die Verfertigung der Muster zu den Kattunen und Zitsen betrifft, so muß ein Zeichner alle Arten von Mustern zu Zeugen kennen, und die Verfertigung derselben verstehen, um seine Muster danach einzurichten, und sie nach der Art von Zeuge, den man machen will, zu färben. Es lassen sich hauptsächlich folgende Arten unterscheiden: Calanca Zits; halb Calanca; ordinärer Zits; Patenace; kleine Art; Miniatur; Peruvienne für Mannskleider; Doppelt-Blau; Doppeltviolett; Camayeu von allen Farben; Zits zur Trauer; Porzellan-Zits; Schnupftücher mit doppelten Seiten ꝛc. Für jede dieser Arten Zeuge müssen verschiedene Muster verfertiget werden.

Bey dem feinen Calanca, welcher ein Zeug ist, der zu einem gewissen Preise steigen kann, kann man die Farben bis auf drey in allen Gattungen vervielfältigen; und mit drey Farben und dem Weißen kann

man eine Blume wie natürlich bringen, wenn man die vermischten Farben zu Hülfe nimmt, als: Roth unter Violett, um Carmesin zu machen; Violett unter Blau, um das doppelte Blau zu machen; Gelb unter Violett, um Holzfarbe, Vorgrund und Dunkel-Gelb zu machen; Gelb auf Blau, um Grün zu machen; Gelb auf Roth, um Soucifarbe zu machen, u. s. w.

Ein Muster-Zeichner muß in seinen Calanca-Mustern alle diese Farbenmischungen anbringen, um seine Farben zu vervielfältigen und seine Muster auszuzieren. Er muß auch in seinen Blumen das Weiß und Schwarz anbringen, die rothen Blumen ausgenommen, in welche man kein Schwarz hinein bringt; er muß aber die weißen und schwarzen Theile am rechten Orte stehen zu lassen wissen.

Da in den Zits-Mustern alle Freyheiten erlaubt sind, so kann man von allem bey dem Calanca anbringen, als: natürliche Blumen, indianische und willkürliche Blumen und Früchte, Bänder, Spitzen, Tressen von allerley Art. Man bringt zuweilen Landschaften und so gar Thiere darauf an, besonders Schmetterlinge und andere Insecten, und Vögel; doch werden jederzeit die Muster, welche der Natur am nächsten kommen, am meisten gesucht. Wenn die natürlichen Blumen, welche man darauf trägt, wohl gezeichnet und gut gemahlt sind; wenn der Zeug und die Verarbeitung mit der correcten Zeichnung überein treffen: so gibt solches einen Zits, welcher sich bald verkauft. Ein Muster-Zeichner muß sich also befleißigen, natürliche Zeichnungen zu machen, und niemahls auf Einen Stock Blumen von verschiedenen Arten bringen. Auch muß er nicht verschiedene Farben in Eine Blume bringen; es muß z. B. in einer Rose nichts als Roth, in einer Hyacinthe nichts als Blau, in einer Narzisse oder Jonquille nichts als

Gelb,

Gelb, in einem Veilchen nichts als Violett ꝛc. seyn. Es gibt indessen gewisse Blumen, die verschiedene Farben annehmen können, als: Anemonen, bunte gestreifte Tulpen, Dreyfaltigkeitsblumen, u. a. m. Ein Muster-Zeichner muß aber seine Farben wohl zu vertheilen wissen, damit weder der Drucker noch der Colorist eines in das andere menge.

Bey dem halben Calanca legt man nur zweyerley Roth, ein Violett, ein Grün, ein Gelb, und ein Blau, an; man muß aber die Farben am rechten Orte anbringen, als z. B. das Violett unter das Blau, dieses gibt zweyerley Blau; das Violett unter das Roth, dieses gibt Weinfarbe. Man kann auch verschiedenes Grün machen, wenn man einige Blätter und einige Theile derselben gelb lässet, und kein Grün darauf anlegt, dieses gibt zweyerley Grün; und vermittelst des Schwarzen, wenn es gut vertheilt wird, kann man ein drittes daraus machen. Man kann auch schöne Holzfarben machen, die zu Blumen dienen können, wenn man Gelb auf Violett trägt, welches schon von dem Schwarzen beschattet ist, dieses gibt drey Farben mit wenigen Kosten.

Die ordinären oder gemeinen Zitse werden nur mit einer oder zwo Farben gemacht, als: ganz schwarz, oder ganz roth, oder schwarz und roth. Der Muster-Zeichner muß seine Muster durch den Schnitt auszieren. Er kann auch etwas Schönes in dieser Art hervor bringen, wenn er das Ausgehackte, Gesprenkelte und Getüpfelte, die Kreutz-Schattierungen und Striche von oben herab, liegend und quer durch recht zu erheben weiß. Das Fischhautartige ist nichts anders, als kleine sehr nahe beysammen gesetzte Höhlungen, die einen mit kleinen weißen Puncten gebildeten Grund ausmachen. So wie man mit Zacken von verschiedener Dicke einen mit kleinen schwarzen Puncten bestreuten Grund macht: so kann man auch mit dieser Art

von Holzschnitten verschiedene Gattungen von kleinen querweise eingelegten Mustern machen; und die Engländer haben solches öfters mit glücklichem Erfolge in den Blumen, Tressen und Spitzen angebracht.

Die Patenaces sind nichts anders, als gewöhnliche Zitse, in welchen man Blau und Gelb zusetzt. Es ist dabey zu bemerken, daß der Zeug von einer vorzüglichern Güte seyn müsse.

Die kleinen Arten werden noch mit vier Farben gemacht, als: Schwarz, Roth, Blau, und Gelb. Zuweilen thut man kein Gelb dazu. Zu dieser Gattung nimmt man schöne Zeuge, und man kann sehr artige Sachen machen; der Muster-Zeichner aber muß seine größte Blumen nicht größer machen, als eine Erbse, oder höchstens wie eine Haselnuß, und viele kleine Sache herum getüpfelt.

Die Peruviennes sind Muster, welche man gemeiniglich aus seidenen Droguets und Lustrines oder andern Zeugen zu Manns-Kleidern (s. Th. XX, S. 115) zieht. In dieser Art von Zitsen kann man das Schwarz vortheilhaft anbringen. Die einfachsten Muster sind die besten. Ein Muster darf nicht mehr als vier Farben haben, und es gelingt so gar immer besser mit drey Farben; denn die unordentliche Vereinigung der Farben in dieser Art Zeuge verursachet, daß sie immer schlecht gerathen.

Die Doppeltblauen werden ganz schwarz gedruckt, und die Blumen ganz schattiert, so daß, wenn man Violett für die Mittel-Farben zwischen Licht und Schatten, und Blau zur Haupt-Farbe anlegt, dabey indessen doch Weiß in den großen Gegenständen behält, solches einen blauen Camayeu gibt. Man macht auch dergleichen mit dreyerley Blau, vermittelst eines Violett darunter, und zweyerley Blau darüber.

Die Doppelviolletten werden auf dieselbe Art aufgetragen. Man schattiert die Blumen mit Schwarz,

und

und zieht ein Violett darüber, welches zweyerley Violett gibt. Bey feinen Zeugen zieht man zweyerley Violett darüber, welches mit dem Schwarzen dreyerley Violett ausmacht. In diesen Mustern kann man von allem nach Belieben anlegen.

Die rothen Camayeux werden auf dieselbe Art gemacht. Der ganze Unterschied dabey ist, daß man die Tafel mit braunem Roth druckt, welches man feines Roth nennt.

Man verfertiget auch Trauer-Zitse. Einige werden mit schwarzem Grunde gemacht, und die andern mit schwarzen Blumen in einem etwas verzierten weißen Grunde. In dieser Art Zeuge kann der Muster-Zeichner das Gezackte und Getüpfelte anbringen. Man kann auch den Kupferstich nachahmen vermittelst zweyer Tafeln, deren Kreuz-Schattierungen bey dem Drucke quer über einander gehen. Dieses verursachet, daß die Muster auf Kupferplatten gestochen zu seyn scheinen.

Die Zitse, welche das Porzellan nachahmen, (s. oben, S. 76, No. 40) werden mit Indig gedruckt, und kommen nicht auf die Bleiche. Die doppeltseitigen Schnupftücher, (s. oben, No. 39) werden in dem Kessel gedeckt gemacht. Diese Muster werden auf blauem Papiere verfertiget, und mit Weiß gezeichnet.

Ueberhaupt müssen die Zits-Muster leicht, und die Gegenstände wohl unterschieden seyn. Es muß immer in jedem Muster ein herrschender Gegenstand seyn, entweder durch die Blumen, oder durch die Farbe, und die Muster müssen sich entweder in die Länge oder in die Breite brechen. Das macht unfehlbar eine gute Wirkung, weil die Muster sich fast niemahls absondern, und die Gegenstände immer besser durch das völlige Ganze ins Viereck kommen. Uebrigens muß ein Muster-Zeichner dahin sehen, daß er die Farben wohl anbringe und schone, damit er dem

Coloriſten die Arbeit erleichtere, und den Zeug minder koſtbar mache.

Nach dem gezeichneten Muſter, werden die Drucker-Formen von dem Formſchneider in Holz geſchnitten. Dieſe Kunſt, und die verſchiedenen Arten der Formen, als: die Vorform, Paßform und Grundform, habe ich bereits im XIV Th. S. 499 – 508, beſchrieben, worauf ich mich alſo hier beziehe.

Jo. Ludw. Schwarz, eröffnet, im 1 Th. des Buchdruckers, 2ter Aufl. Hamb. 1775, 8. im 21 St. S. 267, fgg. gewiſſe Vorſchläge, wie man in den Kattun-Manufacturen, durch Anſchaffung bleyerner Formen, aus deren verſchiedenen Veränderungen ſich mannichfaltige Verzierungen heraus bringen laſſen, die Buchdruckerey nachahmen könnte. Er erklärt ſich darüber folgender Maßen.

„Die Kattunfabriken liefern uns jährlich erſtaunlich viele neue Muſter von allerley bunten, geblümten, couleurten, gerankten, und nach der Schattirung ausgearbeiteten Zitzen. Die Formen, deren ſelbige ſich zum Abdrucke bedienen, haben viele Aehnlichkeit mit den Buchdruckerſtöcken, Leiſten und Röschen, nur daß jene ungemein größer, aber auch viel gröber geſchnitten ſind. Die Bearbeitungsart im Abdrucken iſt auch hebend, und geſchieht mit der Form in der Hand, da im Gegentheil die Buchdruckerformen liegend ausgepräget werden. Dennoch können ebenmäßig veränderte Farbeſorten, und zwar ſehr accurate Einſchaltungen, mit den Buchdruckerpreſſen bewerkſtelliget werden. Die Calender legen davon einen Beweis ab, wo vielfältig nur eine Zeile, oder gar ein einziges Zeichen, roth gedruckt, zwiſchen den ſchwarzen Zeilen erſcheint.

„Da ich mir vorgenommen habe, von den in Bley gegoſſenen Zierrathen etwas zu erwähnen, ſo ſehe ich mich in die Verlegenheit geſetzt, wegen den gebräuchlichen Kunſt-Wörtern ſowohl andern begreiflich zu werden, welche in der Buchdruckereywiſſenſchaft nicht bewandert ſind, als auch der Herren Kattunfabrikanten geläufige und gebräuchliche Redensarten, mir in allen Wendungen zu Nutze machen zu können.

„Einmahl iſt die Compoſition der Buchſtaben von Zinn und Bley dauerhaft, und doch geſchmeidig ſpröde, hält

eine

eine gewisse Schwere in sich, daß leicht ein Quadratfuß auf 18, 20 bis 25 Pfund anwächst. Diese vielen Stücke weiß ein Setzer dergestalt zusammen zu fügen, und mit egalen Stegen in einem eisernen verkeilten oder schraubenden Rahmen einzuspannen, daß von tausend Stücken bey der Aufhebung kein einziges Spatium heraus fällt. Solche Hand-Griffe braucht er aber auch nicht weiter, als bis die Form von dem Brete in der Presse auf das messingene Fundament geleget wird, und der Drucker nach verrichteter Arbeit dieselbe wieder aushebt. Alles Papier wird auf der Form ausgedruckt. Hier ist also die wichtige Frage: wie es möglich zu machen wäre, daß man eine solche Schwere zu der Handhabung anbringen könnte, daß die Formen, durch vielfältiges Heben nie Gefahr liefen auszuspringen oder auszuschießen, und in Kattundruckerfarben auf dem Zeuge ausgedrucket werden könnten? und ob es gleichfalls nicht möglich zu machen wäre, alle bey den Kattundruckereyen nur zu erdenkende Muster, dieselben möchten Schattierungen, Blumen, Ranken, Kanten, u. d. gl. mit verschiedenen Couleuren vorstellen sollen, durch alle nur ersinnliche Veränderungen der vielen Blumen mit gleichmäßigem Laube, der Früchte und der Blätter, durch Stücke, wie sich die Röschen, Noten und Linien fügen lassen, und alsdann ein Ganzes auszumachen scheinen, auf einen gewissen Regel, als der Text oder doppelten Mittel, erfinden und in Guß bringen zu können. Wenn dieses zu bewerkstelligen wäre, auf welche Art und Weise diese vielen Stücke, und in welcher sichern Einspannung bey den Kattundruckereyen es am bequemsten wegen eines egalen Abdruckes sich anbringen liesse?

„Für einen Erfinder neuer Gebräuche wird mich niemand ansehen; ich bin sogleich bereit, von meinen Vorschlägen abzustehen, wenn mir jemand durch überzeugende Gründe die Unzulänglichkeit in dieser Art zeigt. Mögliche Dinge sind durch Nachsinnen noch möglicher zu machen. Es würde dem ersten Unternehmer, die Kattunformen auf diese Weise einzurichten, ein ansehnliches Capitälchen kosten, das er zum Stempelschneiden, Schriftgießen, und für die Menge solcher Verzierungen, verwenden müßte. Fünf bis sechs Centner lassen sich bald aufsetzen; aber der Vortheil bleibt, daß, so bald ein Stück ausgedruckt ist, die Schrift gleich wieder abgeleget, und zu einem neuen Mu-

ster verwandt werden kann. Ein Gleichniß hiervon zu geben, so druckt der Buchdrucker mit einer einzigen Schrift, die 5 bis 6 Ctn. stark ist, 24 Alphabet, das Alphabet zu 25 Bogen, und die Auflage zu 2000 gerechnet. Gibt der Herr selbst gute Achtung mit auf die Arbeit, und er hat geschickte Leute, auf welche er sich verlassen kann, die beym Auftragen und Waschen alles wohl beobachten, so kann er das Gewicht dieser Schrift noch zu mehr als einem solchen Werke verwenden, und wohl drey solche Auflagen damit beschaffen. Den Ueberschlag will ich gar nicht machen, man möchte denken, die Buchdrucker würden zu reich; aber rechnen kann ein jeder, da ich den Centner Schrift, nähmlich einen etwas groben Kegel, nur zu 20 Thaler setze, das Alphabet zu drucken für 4 Schillinge bezahlt bekomme, (ohne Papier zu zuthun,) was tragen also 24 Alphabet, der Bogen zu 2000 Auflage bestimmt, in der Summe aus? Der Gesellenlohn geht zwar davon ab, und wenn die Schrift stumpf ist, gilt der Centner 10 Thaler im Umgießen. Mit der Zeit würden sich die Unkosten bey den Kattunfabriken, welche bleyerne Formen verursachten, leicht ausbeuten lassen. Ein nachdenkender und sinnreicher Setzer, der sich alle Einkleidungsstücke der Röschen genau bekannt machte, wäre im Stande, 4 bis 6 Druckern die Formen zu liefern, die er nach einem aufgegebenen Muster zu bearbeiten hätte. Die Schwierigkeiten, welche dagegen aufgeworfen werden, daß Millionen Stücke dazu gebraucht würden, hebt sich bey Kennern, weil ein Bleyguß in vielfältige Drehungen sich verkehren lässet, und eine spitzige Verbrämung wenigstens auf vier besondre angebrachte Stellen Platz finden kann.

, Wie wäre es aber ausfindig zu machen, daß in einer Kattundruckerform die Zeilen und Stücke sich fest verbinden, und nicht ausfallen, weil diese mit der freyen Hand regieret werden? Weiter kann ich nichts als eine muthmaßliche Meinung davon angeben, die meinen Begriffen eine Aehnlichkeit verschaffet. Der Buchdrucker ihre Lettern haben alle eine Kerbe, welche die Signatur genannt wird, und eigentlich eine kleine Höhlung oder Ausründung ist, die in der Länge des Kegels quer über das Quadrat geht, danach man im Setzen den Griff richtet, etwas nahe am Fuße oder höher nach der Mitte des Buchstabens gerichtet steht, sonst aber zu nichts weiter dienlich ist. Diese Ausschweifs

ſchweifung dürfte bey den blumenmäßigen und rankenden Vorſtellungen der zu den Kattundruckereyen aptirenden gegoſſenen Zierrathen auf allen vier Seiten gleich tief angebracht ſeyn, daß zwiſchen jeder Zeile ein mittelmäßiger meſſingener Draht, der ſich in der darauf folgenden Zeile alsdann mit fugete, und in den dazu mit vielen kleinen Löchern verfertigten eiſernen Rahmen auf zwo Seiten durchgeſtecket würde, damit nichts vergleiten könnte, und nachgehends auf einer andern Seite, vermittelſt eines Schräge-Steges feſt zuſammen geſchraubet würde. Dieſe Rahmen müßten auf beyden Seiten einen Handgriff zum Anfaſſen haben, oder mit zwey Hengſeln verſehen werden, und ein feſtes von hartem Holze gemachtes Bret könnte liegend den Deckel der Form vertreten, das durch den Schlag den Abdruck ausſetzte.

„Dieſes waren damahls meine unvorgreifliche Gedanken, der Buchdrucker ihre Röschenarten auch für den Kattunfabrikanten gemeinnützer und brauchbarer zu machen, ob ich es gleich ſelber einſehe, daß, nach meinen Vorſchlägen, dieſer Verſuch dennoch ſehr unſchicklich, mühſam und beſchwerlich auszuführen war. Einige Kenntniß hatte ich bereits von der Schriftgießerey, dieſelbe war aber ſehr unvollkommen; nun aber Herr Schriftgießer Schurig mich ſeiner Freundſchaft gewürdiget, und eines beſſern belehrt hat, bin ich auch im Stande, einen vollſtändigern Begriff von dieſer Kunſt zu machen, die vielleicht bey den Kattun-Druckern eher Beyfall erhalten könnte. Hierbey wird es aber hauptſächlich auf die Zeichenmeiſter ankommen, welche die neuen Probemuſter mit den Farben zuvor entwerfen, daß ſolche ſo viel möglich eine oft zu verändernde und dennoch ſchließende Wendung in den Zeichnungen anbrächten, die zu Laubwerk, Blumenſträußen, Ranken und andern Verzierungen dienen ſollten; die Formſchneider dürften nachgehends nur die einfachen Modells ſchneiden, und falls Blumen mit verſchiedenen Couleuren gedruckt werden ſollten, auch alle inwendige Formen ſtückweiſe dazu verfertigen; dieſe Hauptmuſter mit den einfachen Stücken könnten nach der Größe und Breite 2 bis 6 Zoll halten, und alsdann von dem Schriftgießer ſo vielfältig abgegoſſen werden, als man jeden Zierrath zu andern Muſtern dienlich erachtete. Ein ſolcher Abguß geräth nicht dicker als ein guter Meſſerrücken, und könnte nachgehends mit kleinen

Stift

Stiftchen auf ein gleiches Bret, wie die Kattundruckerformen sind, angenagelt werden; es würde das Gewicht dabey kaum zu merken seyn. Läßt jemand nun viele Abgüsse machen, so kann er auch mehrere Formen von gleichem Modell unter Händen geben, und die Arbeit sich dadurch erleichtern, weil wegen des langweiligen und kostbaren Schneidens die mehreste Zeit nur eine Form verfertiget wird. Diese Bleyabgüsse haben noch den besondern Nutzen, daß solche jederzeit wieder können abgenommen, und zu häufigen neuen Veränderungen angewandt werden. Ich bin nicht in Abrede, daß, wenn die Schließungen, Fügungen und das Laubwerk, richtig und passend entworfen wäre, ein guter Formschneider täglich mehr als sechs veränderte Muster aufnageln könnte.'

Eine Kattundrucker-Form muß leicht seyn, da der Drucker sie bloß mit der Hand regiert. Gemeiniglich steht auf jeder Vorform (s. Th. XIV, S. 501, und die dazu gehörige Fig. 786,) das ganze Muster, und dieses Muster wird 2 bis 5 Mahl nach der Breite des Kattunes abgedruckt, so, daß eine Reihe Abdrücke neben der andern nach der Breite zu stehen kommt, wodurch denn das ganze Stück nach der Länge gedruckt wird. Doch gibt es zuweilen große Muster, wozu zwey Formen gehören, die zusammen genommen das ganze Muster ausmachen; eigentlich aber ist es ein und eben dieselbe Form, welche rechts und links abgedruckt wird. Ein solches Muster besteht also aus zwey Hälften, und auf einer Hälfte steht eben das, was sich auf der andern befindet. Doch müssen beyde Hälften rechts und links dergestalt neben einander abgedruckt werden, daß die Theile der Figur eine schickliche Lage gegen einander erhalten. Mit den Vorformen druckt der Kattun-Drucker jederzeit zuerst, hernach aber mit den Paß-Formen. (s. Th. XIV, S. 505, und die dazu gehörige Fig. 787.) Mit diesen Formen werden nur die Farben in die Umrisse, welche mit der Vorform abgedruckt sind, eingetragen. Zuletzt erhalten einige

Kat-

Kattun-Arten noch einen Farbengrund, und dieser wird mit den Grundformen (s. Th. XIV, S. 505, und die dazu gehörige F. 789,) gedruckt.

Ausser den Formen, gehören zur Kattundruckerey noch folgende Geräthe. Auf dem Drucktische, Fig. 1996, welcher ein von einem starken sechszolligen Holze gemachter, 7 F. langer, auf 4 starken Füßen ruhender Tisch ist, wird der Kattun beym Drucken ausgebreitet. Auf dem Tischblatte a b liegen einige wollene Decken, welche beym Drucken nachgeben, damit die Form gehörig in den Kattun eindringe. Unten am Fuße des Tisches sind in c und d vorspringende Breter, worauf der Kattun vor und nach dem Drucke ruhet. Ueber dem Tische befinden sich zwey Rollen, e f und g h, die an der Decke der Druckerey mit einigen Latten befestigt sind. Ueber gedachten Rollen hängt der gedruckte Theil eines Kattunstückes, und der Drucker schafft hierdurch den gedachten gedruckten Theil des Kattunes nicht nur aus dem Wege, damit er ihm nicht hinderlich falle, sondern der Kattun trocknet auch auf diesen Stangen nach dem Drucke leichter aus. In einer großen Druckerey stehen mehrere Druck-Tische nach der Länge des Zimmers neben einander.

Neben dem Drucktische steht auf einer Bank ein Gefäß mit Farben, Fig. 1997, und ein Chassis, Fig. 1998. Letzteres enthält zwey hölzerne Gefäße, so, daß das kleinere in dem größern steht. Auf dem Boden des äussern Gefäßes a b, welches man Back nennt, schüttet der Kattundrucker Stärke und Abgänge von den Farben; und auf dieser Pappe von Stärke und Farbenabgängen schwimmt der eigentliche Chassis, c d, welcher also kleiner seyn muß, als das Back. Der Chassis ist ebenfalls von Holz, er hat aber keinen hölzernen, sondern dagegen einen Boden von Leder und abgenutztem Tuche. Das Leder ist unten, das Tuch aber oben unmittelbar über dem Leder.

Die-

Dieſes Tuch muß abgenutzt ſeyn, weil auf daſſelbe die Farben aufgetragen werden, die, wenn es rauh wäre, ſich nicht gleichmäßig, ſondern klümperig, verbreiten würden. Der Chaſſis ſchwimmt aber auf einer Pappe von Stärke und Farben, damit der Boden deſſelben nachgebe, wenn der Drucker mit der Form in die Farbe taucht. Wäre der Boden feſt, ſo würde die Farbe auch in die Zwiſchenräume zwiſchen den Figuren der Form eindringen, und der Abdruck würde ſchmutzig ausfallen.

Mit dieſen Geräthen druckt nun der Kattundrucker folgender Maßen. Er druckt bloß die Umriſſe ſeines Muſters mit der Vorform auf einem Stücke Kattun nach der ganzen Länge und Breite ab; denn hier iſt nur zuerſt von dem ordinären Kattune die Rede. Es gibt zwar Fälle, wo die Umriſſe nicht mit ſchwarzer Farbe, vermittelſt einer Vorform, ſondern ſogleich gefärbt gedruckt werden, das findet aber nur alsdann Statt, wenn der Kattun ſtreifig ſeyn ſoll. Das gewöhnlichſte iſt, daß, wie geſagt, zuerſt die Umriſſe mit ſchwarzer Farbe (S. 62) vermittelſt der Vorform abgedruckt werden. Der Drucker legt den äuſſerſten Theil ſeines Kattunſtückes ausgebreitet auf den Drucktiſch, F. 1996. Ein beſonderer Streichs-Junge nimmt mit einem breiten Borſten-Pinſel, Fig. 1999, etwas ſchwarze Farbe aus dem Farbengeſchirre, F. 1997, ſtreicht ſie mit dieſem Pinſel auf den tuchenen Boden des Chaſſis, F. 1998, und reibt ſie mit eben dieſem Pinſel ſorgfältig auf dem Boden des Chaſſis aus einander. Iſt er hierbey unachtſam, ſo ſchmutzt die Form beym Drucken. Der Drucker ergreift hierauf an beyden Handgriffen, a und b, F. 785 (im XIV Th.), die auf der hintern Seite der Form ausgemeißelt ſind, ſetzt die Form auf den Boden des Chaſſis, und benetzt hierdurch die rechte Seite der Form mit Farben. Er ſetzt hierauf

die

die Form in die äuſſerſte Ecke des Kattunſtückes ein, ſo, daß die rechte und mit Farben benetzte Seite der Form den Kattun berührt, und ſchlägt mit einem hölzernen Schlägel (Klopper), Fig. 2000, auf die Form. Hierdurch drucken ſich die Umriſſe des Muſters ſchwarz auf dem Kattune aus, und jeder Stift in den Ecken der Form prägt gleichfalls einen ſchwarzen Punct aus. Der Drucker taucht die Form abermahl in die Farbe, die der Streich-Junge von neuem auf den Boden des Chaſſis aufgetragen hat, ſetzt die Form nach der Länge oder Breite dergeſtalt wieder an, daß die Stifte auf einer Seite der Form in 2 Puncte des vorher abgedruckten Muſters fallen, und druckt die Form auf gedachte Art von neuem ab. Die Stifte leiten alſo den Drucker, daß er die Form dergeſtalt aufſetzt, daß die beyden abgedruckten Muſter dicht neben einander zu ſtehen kommen, ohne daß man zwiſchen beyden abgedruckten Muſtern einen Strich oder ſonſt ein Merkmahl erblickt. So ſtreicht nun der Streich-Junge jedes Mahl Farben auf den Boden des Chaſſis, wenn mit der Form von neuem gedruckt werden ſoll, und der Drucker taucht jedes Mahl die Form ein, und ſetzt nach der Länge oder Breite des Kattunes, ſo wie es ihm jederzeit bequem fällt, die Form an, doch jedes Mahl neben einem vorhergehenden Abdruck. Auf dieſe Art druckt nun der Drucker den ganzen auf dem Drucktiſche liegenden Theil des Kattunſtückes. Iſt dieſer Theil gedruckt, ſo zieht er ihn von dem Drucktiſche ab, und zieht einen ungedruckten Theil herauf, den er gleichfalls auf vorgedachte Art druckt. Solcher Geſtalt wird nun das ganze Stück Kattun mit der Vorform gedruckt, und der gedruckte Theil wird über die Rollen e f und g h gezogen. Wenn die Umriſſe auf dem ganzen Stücke Kattun abgedruckt ſind, werden nun die Farben mit den Paßformen eingetragen. Im Grunde

betrachtet, wird mit diesen Paßformen eben so gedruckt, als mit den Vorformen, ausser daß man hier nicht mit schwarzer, sondern mit den übrigen ächten Farben druckt. Doch ist hierbey zweyerley zu merken. Erstlich werden zuerst die dunkeln, und zuletzt die hellen Farben mit den Paßformen aufgetragen; und zweytens wird ein und eben dieselbe Farbe durch das ganze Stück Kattun abgedruckt, ehe man eine andere Farbe aufträgt. Der Umriß der Vorform, und die Stifte der Paßform, zeigen dem Drucker, an welchen Stellen er jede Farbe auftragen muß. Erhält der Kattun endlich noch einen gefärbten Grund, so wird dieser ganz zuletzt aufgetragen, und dieses geschieht mit den Grundformen. Der Druck geschieht bey diesen Formen eben so, wie bey der Vorform. Doch lehrt die Erfahrung, daß viele Kattun-Arten nicht einen gefärbten, sondern einen weißen Grund haben; und in diesem Falle fällt der Druck mit der Grundform weg.

Die Engländer besitzen das Geheimniß, daß, wenn ein Stück Kattun oder Zits im Färben nicht gerathen ist, wie es oft geschieht, alle Farbe, nur nicht die schwarze, wieder heraus gezogen, das verdorbene Stück ganz weiß gemacht, und von neuem gefärbet werden kann.

Die **Kattundrucker** erlernen ihre Kunst gewöhnlich in drey Jahren; sie gelangen aber nie zum Meister-Rechte, wie die Gewohnheit aller Manufacturen mit sich bringt. Die Gesellen errichten unter sich eine Art von Gesellschaft, die mit gewissen Ordnungen zu ihrem innerlichen Besten versehen ist. Sie wandern zwar von einem Orte zum andern, wo Kattun-Manufacturen sind, doch sind sie dazu nicht gezwungen. Ausserdem kann man auch den Couleur- oder Farben-Macher (Colorista) als einen Künstler ansehen; denn

ein

ein Kattundrucker versteht selten die Bereitung der Farben.

In England, und auch in einigen großen Städten Deutschlandes, als: in Augsburg, ist der Gebrauch, mit kupfernen Platten Kattun zu drucken, wovon die Maschine ziemlich einer Kupferpresse gleicht, ausser daß die Walzen nicht bloß durch ein Kreutz, sondern durch Rad und Getriebe beweget werden; und es ist solches etwas recht schönes, denn die Abdrücke, welche auf Kupfer geschehen, sind weit schöner, als die vom Holze, allein es hat auch wieder die Unbequemlichkeit, daß auf einer solchen Platte nicht mehr als Eine Farbe gedruckt werden kann, indem hier keine Paßformen, wie bey den hölzernen Formen, angebracht werden können, welches, wenn es nicht ganz und gar unmöglich ist, doch mit sehr großen Kosten bewerkstelliget werden müßte, so, daß diese dabey allen Nutzen übersteigen würden; denn schon nur eine Platte zu Einer Farbe kostet sehr viel, geschweige wenn noch mehrere zu einem Muster gemachet werden sollten. Das einzige, was noch leicht bewerkstelliget werden könnte, ist, daß man solche Muster auf Kupfer stechen lassen müßte, worin Stellen gelassen werden könnten, die mit Farben geschildert werden. Allein, hier würde sich wieder ein großer Unterschied zeigen, und diese Art von Kattun würde im Drucke und im Schildern nicht verhältnißmäßig gegen einander bestehen, indem der Druck fein, das Geschilderte aber weit gröber in die Augen fallen würde, welches denn kein gutes Ansehen geben möchte, oder es müßte eine große Geschicklichkeit im Schildern sich zeigen, und geschickte Künstler in der Mahlerey müßten solches bewerkstelligen, welches aber wieder viele Kosten verursachen würde, daher diese Art von Kattun nicht für solchen Preis, als er wohl verkauft wird, verkaufet werden könnte. Es hat vor einiger Zeit ein Eng-

länder in Berlin, in einer der ansehnlichsten Manufacturen, das Kattundrucken auf Kupfer angefangen, auch dazu eine Presse von dem Besitzer der Manufactur nach seiner Angabe verfertigen lassen. Allein der Engländer hat die Kunst, solches zur Vollkommenheit zu bringen, nicht recht verstanden, sondern, nachdem er vielen Kattun verdorben, und dem Manufactur-Herrn große Kosten und vielen Schaden verursachet hatte, die Manufactur wieder verlassen müssen. Vielleicht muß bey dieser Art zu drucken, auch die Farbe ganz anders beschaffen seyn.

Die gedruckten Farben sehen kurz nach dem Drucke ganz matt und blaß aus, und erhalten erst ihre ganze Schönheit, wenn man den Kattun durch Grapp gezogen hat. Allein der Grapp färbt zugleich die weiß gebliebenen Stellen des Kattunes in etwas roth, und man muß dieser Unbequemlichkeit vorzubeugen suchen. Daher wird der gedruckte Kattun vorläufig in Wasser gespühlet, und das Wasser nimmt das Gummi der Farben nebst allem übrigen Schmutze ab. Alsdann wird in einem Kessel a b, Fig. 1979, Kuhmist mit Wasser gekocht, und jedes Stück Kattun mit der Winde c durch dieses Mistwasser ein Par Mahl durchgezogen. Hierdurch erhalten die Farben ein grünliches Ansehen, und der Kuhmist setzt sich in den Kattun, und hindert, daß der Grapp den weißen Grund nicht so stark färben kann. So wie der Kattun aus dem Kuhmiste kommt, wird er noch feucht in den Grapp gebracht. Der Grapp wird in Wasser gekocht; und es hängt von der Natur und Quantität der Farben, womit man gedruckt hat, jedes Mahl ab, ob viel oder wenig Grapp in Wasser gekocht werden muß. Denn wenn z. B. der Kattun einen Farbengrund hat, so wird schon mehr Grapp dazu erfordert, diesen Farbengrund zugleich mit den Figuren zu erhöhen, als wenn der Grund weiß ist. Im letztern

Falle

Falle gehören ½ Pfund Grapp zu einem Stücke Kattun von 82 Ellen. Der Grapp wird mit dem Wasser gleichfalls in einen kupfernen Kessel ab, F. 1979 gebracht, und die Kattunstücke werden in den kalten Grapp geleget, und müssen zugleich mit demselben warm werden; denn man bringt sogleich Feuer unter den Kessel, wenn der Kattun in den Grapp gelegt ist. Alle Stücke aber, die zugleich in dem Grappe gekocht werden, müssen auf ein und eben dieselbe Art gedruckt seyn, denn nach dem Drucke des Kattunes wird, wie gesagt, die Proportion des Grappes, der in das Wasser geschüttet werden muß bestimmt. Der Kattun wird beständig mit der Winde a c durch das Grappwasser gezogen, weil sonst derselbe in dem Kessel anbrennen würde. Diese Arbeit wird etwa eine Stunde lang fortgesetzt. Erst wenn der Kattun aus dem Grappe kommt, zeigen sich die ächten Farben in ihrer ganzen Schönheit, und dieses ist also der einzige Zweck, weshalb der Kattun in dem Grappe gekocht wird, daß nähmlich der Grapp die Farben erhöhen soll. Die Grappkörner setzen sich aber auf den Kattun, und er muß daher sogleich, wenn er aus dem Grappkessel kommt, auf das reinste gespühlet werden. Zuletzt klopft man ihn mit Stöcken, und reinigt ihn hierdurch völlig von den Grappkörnern.

Allein, wie gesagt, der Grapp färbt auch die weißen Stellen des Kattunes etwas röthlich; und diesen Fehler muß man dem Kattune wieder durch das Bleichen benehmen. Doch wird der gedruckte Kattun nicht gebeucht, sondern bloß mit reinem Wasser gebleicht. Damit aber die Sonne die Farbe des Kattunes bey dem Bleichen nicht ausziehe, ist zweyerley hierbey zu beobachten. Erstlich muß die gedruckte Seite des Kattunes bey dem Bleichen gegen den Erd-Boden gekehrt, und bloß die weiße Seite den Sonnenstrahlen ausgesetzt werden. Hiernächst muß man

den Kattun bey dem Bleichen nie trocken werden lassen, sondern beständig mit Wasser begießen. Des Nachts ist dieses nicht so nöthig, weil alsdann theils die Sonne nicht scheint, theils der Thau und die Kühle der Nacht den Kattun feucht erhält. Allein, das Bleichen des Kattunes ist eine mühsame und langwierige Arbeit; daher sucht man dieselbe, wenn die Witterung schlecht oder der Abgang stark ist, abzukürzen. Man kocht in dieser Absicht, Weitzenkleyen in einem Kessel, F. 1979, mit Wasser, und zieht jedes Stück Kattun mit der Winde a c ein Par Mahl durch das Kleyenwasser. Diese Arbeit wird während des Bleichens einige Mahl wiederhohlt. Der gebleichte Kattun muß endlich noch in Wasser gespühlet, hernach geklopfet, und zuletzt getrocknet werden. Dieses ist die Behandlung des ordinären Kattunes.

Ich habe bereits oben gesagt, daß bey den Zitsen, ausser den gewöhnlichen ächten Farben, auch die blaue, grüne und gelbe Farbe angebracht wird, und daß in einigen Kattun-Manufacturen diese Farben zwar ebenfalls gedruckt, gemeiniglich aber gemahlt oder geschildert werden. Die ächten Farben druckt man auf den Zits gewöhnlich nach der obigen Beschreibung, und der Kattun wird hierauf gebleicht. Erst wenn er gebleicht ist, werden gedachte Farben mit dem Pinsel an ihrem Orte hinein gemahlet. Diese Arbeit verrichten gemeiniglich Frauenspersonen, oder so genannte Schilder-Mädchen; denn es wird hierzu weiter nichts erfordert, als daß jede Stelle mit der bestimmten Farbe vermittelst eines Pinsels ausgemahlt werde. Die Stellen, welche die Schilder-Mädchen mit der Farbe bemahlen sollen, sind ihnen durch die abgedruckten Umrisse der Vorform kennbar; die Vorschrift des auf Papier gemahlten Musters zeigt ihnen, was für Farben sie einschildern sollen,

und

und sie verrichten solches mit ganz einfachen Hand-Griffen. Sie legen den auszumahlenden Kattun auf den Tisch, setzen das Geschirr mit der verlangten Farbe vor oder neben sich, und füllen mit einem kleinen Haarpinsel diejenigen Stellen, welche es seyn sollen, aus. Dieser aufgemahlte oder aufgeschilderte Kattun erhält nachher den Nahmen des halben oder ganzen Zitses, nach dem mehr oder weniger mit Farben ausgemahlt ist. Dieser Zits muß aber bey dem Waschen sehr wohl in Acht genommen werden, daß er nicht mit heißem Wasser zu stark gewaschen werde, indem er sonst die Schönheit seiner Farben verliert, doch einer mehr, als der andere, weil zuweilen die eine oder andere unächte Farbe besser geräth.

Die gemahlten Kattune werden, mehr erwähnter Maßen, eigentlich Zitse oder Chitse genannt, und kommen meisten Theils von der Küste von Coromandel und aus Malabar. Das Mahlen des Zitses ist in diesen Ländern gemeiniglich eine Beschäftigung junger Leute, als welche von der zartesten Kindheit dazu angeführet werden. Das Muster wird ihnen vorher auf dem Kattune entworfen, da sie denn hernach alles mit den gehörigen Farben ausfüllen. Das Künstliche der Mahlerey ist es auch gar nicht, was diese Zitse beliebt macht, sondern die ungemeine Schönheit, Lebhaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer Farben. Hierin können wir es auch den Indianern noch nicht gleich thun, weil es uns an den schönen Saftfarben fehlt, die sie haben. Denn ob ich gleich nicht zweifle, daß unsere Gewächse eben so schöne und dauerhafte Saftfarben liefern könnten; so arbeiten wir doch noch eine viel zu kurze Zeit in diesen Manufacturen, als daß wir sie schon alle ausfindig gemacht haben könnten; dahingegen haben die Indianer, die vielleicht ein Par Tausend Jahr länger darin arbeiten, freylich in Ansehung dieser Saftfarben weit mehr Erfindungen nach und nach machen können.

Nach dem Journal oeconomique, Juill. 1752, S. 80, sind die in Indien gebräuchlichen Manieren die Leinwand zu mahlen, folgende. „Man hat zwey große Rollen, an deren jede man, der Länge

Stiftchen auf ein gleiches Bret, wie die Kattundruckerformen sind, angenagelt werden; es würde das Gewicht dabey kaum zu merken seyn. Läßt jemand nun viele Abgüsse machen, so kann er auch mehrere Formen von gleichem Modell unter Händen geben, und die Arbeit sich dadurch erleichtern, weil wegen des langweiligen und kostbaren Schneidens die mehreste Zeit nur eine Form verfertiget wird. Diese Bleyabgüsse haben noch den besondern Nutzen, daß solche jederzeit wieder können abgenommen, und zu häufigen neuen Veränderungen angewandt werden. Ich bin nicht in Abrede, daß, wenn die Schließungen, Fügungen und das Laubwerk, richtig und passend entworfen wäre, ein guter Formschneider täglich mehr als sechs veränderte Muster aufnageln könnte.'

Eine Kattundrucker-Form muß leicht seyn, da der Drucker sie bloß mit der Hand regiert. Gemeiniglich steht auf jeder Vorform (s. Th. XIV, S. 501, und die dazu gehörige Fig. 786,) das ganze Muster, und dieses Muster wird 2 bis 5 Mahl nach der Breite des Kattunes abgedruckt, so, daß eine Reihe Abdrücke neben der andern nach der Breite zu stehen kommt, wodurch denn das ganze Stück nach der Länge gedruckt wird. Doch gibt es zuweilen große Muster, wozu zwey Formen gehören, die zusammen genommen das ganze Muster ausmachen; eigentlich aber ist es ein und eben dieselbe Form, welche rechts und links abgedruckt wird. Ein solches Muster besteht also aus zwey Hälften, und auf einer Hälfte steht eben das, was sich auf der andern befindet. Doch müssen beyde Hälften rechts und links dergestalt neben einander abgedruckt werden, daß die Theile der Figur eine schickliche Lage gegen einander erhalten. Mit den Vorformen druckt der Kattun-Drucker jederzeit zuerst, hernach aber mit den Paß-Formen. (s. Th. XIV, S. 505, und die dazu gehörige Fig. 787.) Mit diesen Formen werden nur die Farben in die Umrisse, welche mit der Vorform abgedruckt sind, eingetragen. Zuletzt erhalten einige

Kat-

Kattun-Arten noch einen Farbengrund, und dieser wird mit den Grundformen (s. Th. XIV, S. 505, und die dazu gehörige F. 789,) gedruckt.

Ausser den Formen, gehören zur Kattundruckerey noch folgende Geräthe. Auf dem Drucktische, Fig. 1996, welcher ein von einem starken sechszolligen Holze gemachter, 7 F. langer, auf 4 starken Füßen ruhender Tisch ist, wird der Kattun beym Drucken ausgebreitet. Auf dem Tischblatte a b liegen einige wollene Decken, welche beym Drucken nachgeben, damit die Form gehörig in den Kattun eindringe. Unten am Fuße des Tisches sind in c und d vorspringende Breter, worauf der Kattun vor und nach dem Drucke ruhet. Ueber dem Tische befinden sich zwey Rollen, e f und g h, die an der Decke der Druckerey mit einigen Latten befestigt sind. Ueber gedachten Rollen hängt der gedruckte Theil eines Kattunstückes, und der Drucker schafft hierdurch den gedachten gedruckten Theil des Kattunes nicht nur aus dem Wege, damit er ihm nicht hinderlich falle, sondern der Kattun trocknet auch auf diesen Stangen nach dem Drucke leichter aus. In einer großen Druckerey stehen mehrere Druck-Tische nach der Länge des Zimmers neben einander.

Neben dem Drucktische steht auf einer Bank ein Gefäß mit Farben, Fig. 1997, und ein Chassis, Fig. 1998. Letzteres enthält zwey hölzerne Gefäße, so, daß das kleinere in dem größern steht. Auf dem Boden des äussern Gefäßes a b, welches man Back nennt, schüttet der Kattundrucker Stärke und Abgänge von den Farben; und auf dieser Pappe von Stärke und Farbenabgängen schwimmt der eigentliche Chassis, c d, welcher also kleiner seyn muß, als das Back. Der Chassis ist ebenfalls von Holz, er hat aber keinen hölzernen, sondern dagegen einen Boden von Leder und abgenutztem Tuche. Das Leder ist unten, das Tuch aber oben unmittelbar über dem Leder.

Die-

Dieses Tuch muß abgenutzt seyn, weil auf dasselbe die Farben aufgetragen werden, die, wenn es rauh wäre, sich nicht gleichmäßig, sondern klümperig, verbreiten würden. Der Chassis schwimmt aber auf einer Pappe von Stärke und Farben, damit der Boden desselben nachgebe, wenn der Drucker mit der Form in die Farbe taucht. Wäre der Boden fest, so würde die Farbe auch in die Zwischenräume zwischen den Figuren der Form eindringen, und der Abdruck würde schmutzig ausfallen.

Mit diesen Geräthen druckt nun der Kattundrucker folgender Maßen. Er druckt bloß die Umrisse seines Musters mit der Vorform auf einem Stücke Kattun nach der ganzen Länge und Breite ab; denn hier ist nur zuerst von dem ordinären Kattune die Rede. Es gibt zwar Fälle, wo die Umrisse nicht mit schwarzer Farbe, vermittelst einer Vorform, sondern sogleich gefärbt gedruckt werden, das findet aber nur alsdann Statt, wenn der Kattun streifig seyn soll. Das gewöhnlichste ist, daß, wie gesagt, zuerst die Umrisse mit schwarzer Farbe (S. 62) vermittelst der Vorform abgedruckt werden. Der Drucker legt den äussersten Theil seines Kattunstückes ausgebreitet auf den Drucktisch, F. 1996. Ein besonderer Streich-Junge nimmt mit einem breiten Borsten-Pinsel, Fig. 1999, etwas schwarze Farbe aus dem Farbengeschirre, F. 1997, streicht sie mit diesem Pinsel auf den tuchenen Boden des Chassis, F. 1998, und reibt sie mit eben diesem Pinsel sorgfältig auf dem Boden des Chassis aus einander. Ist er hierbey unachtsam, so schmutzt die Form beym Drucken. Der Drucker ergreift hierauf an beyden Handgriffen, a und b, F. 785 (im XIV Th.), die auf der hintern Seite der Form ausgemeißelt sind, setzt die Form auf den Boden des Chassis, und benetzt hierdurch die rechte Seite der Form mit Farben. Er setzt hierauf

die

die Form in die äuſſerſte Ecke des Kattunſtückes ein, ſo, daß die rechte und mit Farben benetzte Seite der Form den Kattun berührt, und ſchlägt mit einem hölzernen Schlägel (Klopper), Fig. 2000, auf die Form. Hierdurch drucken ſich die Umriſſe des Muſters ſchwarz auf dem Kattune aus, und jeder Stift in den Ecken der Form prägt gleichfalls einen ſchwarzen Punct aus. Der Drucker taucht die Form abermahl in die Farbe, die der Streich-Junge von neuem auf den Boden des Chaſſis aufgetragen hat, ſetzt die Form nach der Länge oder Breite dergeſtalt wieder an, daß die Stifte auf einer Seite der Form in 2 Puncte des vorher abgedruckten Muſters fallen, und druckt die Form auf gedachte Art von neuem ab. Die Stifte leiten alſo den Drucker, daß er die Form dergeſtalt aufſetzt, daß die beyden abgedruckten Muſter dicht neben einander zu ſtehen kommen, ohne daß man zwiſchen beyden abgedruckten Muſtern einen Strich oder ſonſt ein Merkmahl erblickt. So ſtreicht nun der Streich-Junge jedes Mahl Farben auf den Boden des Chaſſis, wenn mit der Form von neuem gedruckt werden ſoll, und der Drucker taucht jedes Mahl die Form ein, und ſetzt nach der Länge oder Breite des Kattunes, ſo wie es ihm jederzeit bequem fällt, die Form an, doch jedes Mahl neben einem vorhergehenden Abdruck. Auf dieſe Art druckt nun der Drucker den ganzen auf dem Drucktiſche liegenden Theil des Kattunſtückes. Iſt dieſer Theil gedruckt, ſo zieht er ihn von dem Drucktiſche ab, und zieht einen ungedruckten Theil herauf, den er gleichfalls auf vorgedachte Art druckt. Solcher Geſtalt wird nun das ganze Stück Kattun mit der Vorform gedruckt, und der gedruckte Theil wird über die Rollen e f und g h gezogen. Wenn die Umriſſe auf dem ganzen Stücke Kattun abgedruckt ſind, werden nun die Farben mit den Paßformen eingetragen. Im Grunde

betrachtet, wird mit diesen Paßformen eben so gedruckt, als mit den Vorformen, ausser daß man hier nicht mit schwarzer, sondern mit den übrigen ächten Farben druckt. Doch ist hierbey zweyerley zu merken. Erstlich werden zuerst die dunkeln, und zuletzt die hellen Farben mit den Paßformen aufgetragen; und zweytens wird ein und eben dieselbe Farbe durch das ganze Stück Kattun abgedruckt, ehe man eine andere Farbe aufträgt. Der Umriß der Vorform, und die Stifte der Paßform, zeigen dem Drucker, an welchen Stellen er jede Farbe auftragen muß. Erhält der Kattun endlich noch einen gefärbten Grund, so wird dieser ganz zuletzt aufgetragen, und dieses geschieht mit den Grundformen. Der Druck geschieht bey diesen Formen eben so, wie bey der Vorform. Doch lehrt die Erfahrung, daß viele Kattun-Arten nicht einen gefärbten, sondern einen weißen Grund haben; und in diesem Falle fällt der Druck mit der Grundform weg.

Die Engländer besitzen das Geheimniß, daß, wenn ein Stück Kattun oder Zits im Färben nicht gerathen ist, wie es oft geschieht, alle Farbe, nur nicht die schwarze, wieder heraus gezogen, das verdorbene Stück ganz weiß gemacht, und von neuem gefärbet werden kann.

Die Kattundrucker erlernen ihre Kunst gewöhnlich in drey Jahren; sie gelangen aber nie zum Meister-Rechte, wie die Gewohnheit aller Manufacturen mit sich bringt. Die Gesellen errichten unter sich eine Art von Gesellschaft, die mit gewissen Ordnungen zu ihrem innerlichen Besten versehen ist. Sie wandern zwar von einem Orte zum andern, wo Kattun-Manufacturen sind, doch sind sie dazu nicht gezwungen. Ausserdem kann man auch den Couleur- oder Farben-Macher (Colorist) als einen Künstler ansehen; denn

ein Kattundrucker versteht selten die Bereitung der Farben.

In England, und auch in einigen großen Städten Deutschlandes, als: in Augsburg, ist der Gebrauch, mit kupfernen Platten Kattun zu drucken, wovon die Maschine ziemlich einer Kupferpresse gleicht, ausser daß die Walzen nicht bloß durch ein Kreutz, sondern durch Rad und Getriebe beweget werden; und es ist solches etwas recht schönes, denn die Abdrücke, welche auf Kupfer geschehen, sind weit schöner, als die vom Holze, allein es hat auch wieder die Unbequemlichkeit, daß auf einer solchen Platte nicht mehr als Eine Farbe gedruckt werden kann, indem hier keine Paßformen, wie bey den hölzernen Formen, angebracht werden können, welches, wenn es nicht ganz und gar unmöglich ist, doch mit sehr großen Kosten bewerkstelliget werden müßte, so, daß diese dabey allen Nutzen übersteigen würden; denn schon nur eine Platte zu Einer Farbe kostet sehr viel, geschweige wenn noch mehrere zu einem Muster gemachet werden sollten. Das einzige, was noch leicht bewerkstelliget werden könnte, ist, daß man solche Muster auf Kupfer stechen lassen müßte, worin Stellen gelassen werden könnten, die mit Farben geschildert werden. Allein, hier würde sich wieder ein großer Unterschied zeigen, und diese Art von Kattun würde im Drucke und im Schildern nicht verhältnißmäßig gegen einander bestehen, indem der Druck fein, das Geschilderte aber weit gröber in die Augen fallen würde, welches denn kein gutes Ansehen geben möchte, oder es müßte eine große Geschicklichkeit im Schildern sich zeigen, und geschickte Künstler in der Mahlerey müßten solches bewerkstelligen, welches aber wieder viele Kosten verursachen würde, daher diese Art von Kattun nicht für solchen Preis, als er wohl verkauft wird, verkaufet werden könnte. Es hat vor einiger Zeit ein Eng-

länder in Berlin, in einer der ansehnlichsten Manufacturen, das Kattundrucken auf Kupfer angefangen, auch dazu eine Presse von dem Besitzer der Manufactur nach seiner Angabe verfertigen lassen. Allein der Engländer hat die Kunst, solches zur Vollkommenheit zu bringen, nicht recht verstanden, sondern, nachdem er vielen Kattun verdorben, und dem Manufactur-Herrn große Kosten und vielen Schaden verursachet hatte, die Manufactur wieder verlassen müssen. Vielleicht muß bey dieser Art zu drucken, auch die Farbe ganz anders beschaffen seyn.

Die gedruckten Farben sehen kurz nach dem Drucke ganz matt und blaß aus, und erhalten erst ihre ganze Schönheit, wenn man den Kattun durch Grapp gezogen hat. Allein der Grapp färbt zugleich die weiß gebliebenen Stellen des Kattunes in etwas roth, und man muß dieser Unbequemlichkeit vorzubeugen suchen. Daher wird der gedruckte Kattun vorläufig in Wasser gespühlet, und das Wasser nimmt das Gummi der Farben nebst allem übrigen Schmutze ab. Alsdann wird in einem Kessel ab, Fig. 1979, Kuhmist mit Wasser gekocht, und jedes Stück Kattun mit der Winde c durch dieses Mistwasser ein Par Mahl durchgezogen. Hierdurch erhalten die Farben ein grünliches Ansehen, und der Kuhmist setzt sich in den Kattun, und hindert, daß der Grapp den weißen Grund nicht so stark färben kann. So wie der Kattun aus dem Kuhmiste kommt, wird er noch feucht in den Grapp gebracht. Der Grapp wird in Wasser gekocht; und es hängt von der Natur und Quantität der Farben, womit man gedruckt hat, jedes Mahl ab, ob viel oder wenig Grapp in Wasser gekocht werden muß. Denn wenn z. B. der Kattun einen Farbengrund hat, so wird schon mehr Grapp dazu erfordert, diesen Farbengrund zugleich mit den Figuren zu erhöhen, als wenn der Grund weiß ist. Im letztern

Falle

Falle gehören ¾ Pfund Grapp zu einem Stücke Kattun von 82 Ellen. Der Grapp wird mit dem Wasser gleichfalls in einen kupfernen Kessel ab, F. 1979 gebracht, und die Kattunstücke werden in den kalten Grapp geleget, und müssen zugleich mit demselben warm werden; denn man bringt sogleich Feuer unter den Kessel, wenn der Kattun in den Grapp gelegt ist. Alle Stücke aber, die zugleich in dem Grappe gekocht werden, müssen auf ein und eben dieselbe Art gedruckt seyn, denn nach dem Drucke des Kattunes wird, wie gesagt, die Proportion des Grappes, der in das Wasser geschüttet werden muß bestimmt. Der Kattun wird beständig mit der Winde a c durch das Grappwasser gezogen, weil sonst derselbe in dem Kessel anbrennen würde. Diese Arbeit wird etwa eine Stunde lang fortgesetzt. Erst wenn der Kattun aus dem Grappe kommt, zeigen sich die ächten Farben in ihrer ganzen Schönheit, und dieses ist also der einzige Zweck, weshalb der Kattun in dem Grappe gekocht wird, daß nähmlich der Grapp die Farben erhöhen soll. Die Grappkörner setzen sich aber auf den Kattun, und er muß daher sogleich, wenn er aus dem Grappkessel kommt, auf das reinste gespühlet werden. Zuletzt klopft man ihn mit Stöcken, und reinigt ihn hierdurch völlig von den Grappkörnern.

Allein, wie gesagt, der Grapp färbt auch die weißen Stellen des Kattunes etwas röthlich; und diesen Fehler muß man dem Kattune wieder durch das Bleichen benehmen. Doch wird der gedruckte Kattun nicht gebeucht, sondern bloß mit reinem Wasser gebleicht. Damit aber die Sonne die Farbe des Kattunes bey dem Bleichen nicht ausziehe, ist zweyerley hierbey zu beobachten. Erstlich muß die gedruckte Seite des Kattunes bey dem Bleichen gegen den Erd-Boden gekehrt, und bloß die weiße Seite den Sonnenstrahlen ausgesetzt werden. Hiernächst muß man

den Kattun bey dem Bleichen nie trocken werden lassen, sondern beständig mit Wasser begießen. Des Nachts ist dieses nicht so nöthig, weil alsdann theils die Sonne nicht scheint, theils der Thau und die Kühle der Nacht den Kattun feucht erhält. Allein, das Bleichen des Kattunes ist eine mühsame und langwierige Arbeit; daher sucht man dieselbe, wenn die Witterung schlecht oder der Abgang stark ist, abzukürzen. Man kocht in dieser Absicht, Weitzenkleyen in einem Kessel, F. 1979, mit Wasser, und zieht jedes Stück Kattun mit der Winde a c ein Par Mahl durch das Kleyenwasser. Diese Arbeit wird während des Bleichens einige Mahl wiederhohlt. Der gebleichte Kattun muß endlich noch in Wasser gespühlet, hernach geklopfet, und zuletzt getrocknet werden. Dieses ist die Behandlung des ordinären Kattunes.

Ich habe bereits oben gesagt, daß bey den Zitsen, ausser den gewöhnlichen ächten Farben, auch die blaue, grüne und gelbe Farbe angebracht wird, und daß in einigen Kattun-Manufacturen diese Farben zwar ebenfalls gedruckt, gemeiniglich aber gemahlt oder geschildert werden. Die ächten Farben druckt man auf den Zits gewöhnlich nach der obigen Beschreibung, und der Kattun wird hierauf gebleicht. Erst wenn er gebleicht ist, werden gedachte Farben mit dem Pinsel an ihrem Orte hinein gemahlet. Diese Arbeit verrichten gemeiniglich Frauenspersonen, oder so genannte Schilder-Mädchen; denn es wird hierzu weiter nichts erfordert, als daß jede Stelle mit der bestimmten Farbe vermittelst eines Pinsels ausgemahlt werde. Die Stellen, welche die Schilder-Mädchen mit der Farbe bemahlen sollen, sind ihnen durch die abgedruckten Umrisse der Vorform kennbar; die Vorschrift des auf Papier gemahlten Musters zeigt ihnen, was für Farben sie einschildern sollen,

und

und sie verrichten solches mit ganz einfachen Hand-Griffen. Sie legen den auszumahlenden Kattun auf den Tisch, seßen das Geschirr mit der verlangten Farbe vor oder neben sich, und füllen mit einem kleinen Haarpinsel diejenigen Stellen, welche es seyn sollen, aus. Dieser aufgemahlte oder aufgeschilderte Kattun erhält nachher den Nahmen des halben oder ganzen Zitses, nach dem mehr oder weniger mit Farben ausgemahlt ist. Dieser Zits muß aber bey dem Waschen sehr wohl in Acht genommen werden, daß er nicht mit heißem Wasser zu stark gewaschen werde, indem er sonst die Schönheit seiner Farben verliert, doch einer mehr, als der andere, weil zuweilen die eine oder andere unächte Farbe besser geräth.

Die gemahlten Kattune werden, mehr erwähnter Maßen, eigentlich Zitse oder Chitse genannt, und kommen meisten Theils von der Küste von Coromandel und aus Malabar. Das Mahlen des Zitses ist in diesen Ländern gemeiniglich eine Beschäftigung junger Leute, als welche von der zartesten Kindheit dazu angeführet werden. Das Muster wird ihnen vorher auf dem Kattune entworfen, da sie denn hernach alles mit den gehörigen Farben ausfüllen. Das Künstliche der Mahlerey ist es auch gar nicht, was diese Zitse beliebt macht, sondern die ungemeine Schönheit, Lebhaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer Farben. Hierin können wir es auch den Indianern noch nicht gleich thun, weil es uns an den schönen Saftfarben fehlt, die sie haben. Denn ob ich gleich nicht zweifle, daß unsere Gewächse eben so schöne und dauerhafte Saftfarben liefern könnten; so arbeiten wir doch noch eine viel zu kurze Zeit in diesen Manufacturen, als daß wir sie schon alle ausfindig gemacht haben könnten; dahingegen haben die Indianer, die vielleicht ein Par Tausend Jahr länger darin arbeiten, freylich in Ansehung dieser Saftfarben weit mehr Erfindungen nach und nach machen können.

Nach dem Journal oeconomique, Juill. 1752, S. 80, sind die in Indien gebräuchlichen Manieren die Leinwand zu mahlen, folgende. „Man hat zwey große Rollen, an deren jede man, der Länge

den Kattun bey dem Bleichen nie trocken werden lassen, sondern beständig mit Wasser begießen. Des Nachts ist dieses nicht so nöthig, weil alsdann theils die Sonne nicht scheint, theils der Thau und die Kühle der Nacht den Kattun feucht erhält. Allein, das Bleichen des Kattunes ist eine mühsame und langwierige Arbeit; daher sucht man dieselbe, wenn die Witterung schlecht oder der Abgang stark ist, abzukürzen. Man kocht in dieser Absicht, Weitzenkleyen in einem Kessel, F. 1979, mit Wasser, und zieht jedes Stück Kattun mit der Winde a c ein Par Mahl durch das Kleyenwasser. Diese Arbeit wird während des Bleichens einige Mahl wiederhohlt. Der gebleichte Kattun muß endlich noch in Wasser gespühlet, hernach geklopfet, und zuletzt getrocknet werden. Dieses ist die Behandlung des ordinären Kattunes.

Ich habe bereits oben gesagt, daß bey den Zitsen, ausser den gewöhnlichen ächten Farben, auch die blaue, grüne und gelbe Farbe angebracht wird, und daß in einigen Kattun-Manufacturen diese Farben zwar ebenfalls gedruckt, gemeiniglich aber gemahlt oder geschildert werden. Die ächten Farben druckt man auf den Zits gewöhnlich nach der obigen Beschreibung, und der Kattun wird hierauf gebleicht. Erst wenn er gebleicht ist, werden gedachte Farben mit dem Pinsel an ihrem Orte hinein gemahlet. Diese Arbeit verrichten gemeiniglich Frauenspersonen, oder so genannte Schilder-Mädchen; denn es wird hierzu weiter nichts erfordert, als daß jede Stelle mit der bestimmten Farbe vermittelst eines Pinsels ausgemahlt werde. Die Stellen, welche die Schilder-Mädchen mit der Farbe bemahlen sollen, sind ihnen durch die abgedruckten Umrisse der Vorform kennbar; die Vorschrift des auf Papier gemahlten Musters zeigt ihnen, was für Farben sie einschildern sollen,

und

und sie verrichten solches mit ganz einfachen Hand-Griffen. Sie legen den auszumahlenden Kattun auf den Tisch, setzen das Geschirr mit der verlangten Farbe vor oder neben sich, und füllen mit einem kleinen Haarpinsel diejenigen Stellen, welche es seyn sollen, aus. Dieser aufgemahlte oder aufgeschilderte Kattun erhält nachher den Nahmen des halben oder ganzen Zitses, nach dem mehr oder weniger mit Farben ausgemahlt ist. Dieser Zits muß aber bey dem Waschen sehr wohl in Acht genommen werden, daß er nicht mit heißem Wasser zu stark gewaschen werde, indem er sonst die Schönheit seiner Farben verliert, doch einer mehr, als der andere, weil zuweilen die eine oder andere unächte Farbe besser geräth.

Die gemahlten Kattune werden, mehr erwähnter Maßen, eigentlich Zitse oder Chitse genannt, und kommen meisten Theils von der Küste von Coromandel und aus Malabar. Das Mahlen des Zitses ist in diesen Ländern gemeiniglich eine Beschäftigung junger Leute, als welche von der zartesten Kindheit dazu angeführet werden. Das Muster wird ihnen vorher auf dem Kattune entworfen, da sie denn hernach alles mit den gehörigen Farben ausfüllen. Das Künstliche der Mahlerey ist es auch gar nicht, was diese Zitse beliebt macht, sondern die ungemeine Schönheit, Lebhaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer Farben. Hierin können wir es auch den Indianern noch nicht gleich thun, weil es uns an den schönen Saftfarben fehlt, die sie haben. Denn ob ich gleich nicht zweifle, daß unsere Gewächse eben so schöne und dauerhafte Saftfarben liefern könnten; so arbeiten wir doch noch eine viel zu kurze Zeit in diesen Manufacturen, als daß wir sie schon alle ausfindig gemacht haben könnten; dahingegen haben die Indianer, die vielleicht ein Par Tausend Jahr länger darin arbeiten, freylich in Ansehung dieser Saftfarben weit mehr Erfindungen nach und nach machen können.

Nach dem Journal oeconomique, Juill. 1752, S. 80, sind die in Indien gebräuchlichen Manieren die Leinwand zu mahlen, folgende. „Man hat zwey große Rollen, an deren jede man, der Länge

nach, die Leinwand vermittelst des Saumes befestigen kann. Diese Rollen haben eine eiserne Achse, die von einem Ende bis zum andern durchgeht, und davon ein Ende gekrümmt ist, und zum Drehgriffe dient. Die Böcke, worauf die Achsen liegen, sind so beschaffen, daß man den Griff befestigen kann, um dadurch zu verhindern, daß die Rollen sich nicht drehen und verändern. Das Stück Leinwand wird an die Rollen an beyden Enden angeheftet; man rollet es darauf auf die eine Walze, und der Werkmeister stellt sich zu der andern, die gemeiniglich 5 Fuß von der ersten entfernt ist, spannet seine Leinwand so straff aus, als es nur immer möglich ist, und zieht sie ein wenig durch Gummiwasser. Er hat neben sich eine hölzerne Form, die so breit als die Leinwand ist; in dieselbe ist das Muster, welches man auf die Leinwand bringen will, geschnitten. Zugleich hat er auch ein großes viereckiges, zur Form eingerichtetes Küssen bey sich, welches mit Baumwolle ausgestopft ist; nicht als wenn die Baumwolle hier schlechterdings nöthig wäre, sondern weil sie in Indien sehr gemein ist. Dieses Küssen ist mit einer wohl zubereiteten Haut überzogen. Auf die Haut des Küssens trägt er einen sehr dünnen Teig, der von Reißmehle, woraus man die Stärke bereitet, von Indigo und von Spieköhle gemacht ist, welches gleichsam eine etwas dicke Tinte abgibt. Nach diesem drückt er seine Form darauf an, und trägt dieselbe, nachdem er sie abgewischt hat, daß die Farbe bloß in den Zügen des Musters zurück bleibt, auf seine Leinwand, welche den Abdruck dieses Musters annimmt. Manchmahl bedient man sich bloß der chinesischen Tinte oder des Roucou, an statt der oben erwähnten Composition. Es gibt geschickte und erfahrne Arbeiter, deren Hand so fest ist, daß sie ihre Muster auf die Leinwand mit dem Pinsel zeichnen, und keine Form dazu brauchen.

Das

Das Muſter iſt allezeit doppelt, wie man in allen indianiſchen Zeugen ſehen kann. Die Ausfüllung des leeren Raumes dazwiſchen iſt eine andere Arbeit, und wird allezeit aus freyer Hand mit dem Pinſel gemacht. Sie füllen dieſen leeren Raum mit den Farben, welche ſie für dienlich erachten, und die alle aus Kräutern, Blättern und Baumrinde, oder Wurzeln, gezogen werden. Die Farben werden allezeit mit Spieköhle zubereitet. Dieſes iſt die erſte Manier der Indianer.

Die zweyte beſteht darin, daß man auf der Erde eine viereckige Einfaſſung von Bretern macht; dieſe füllet man mit ſehr reiner Thon-Erde, davon alle Steine und grober Sand abgeſondert und die wohl durcharbeitet iſt. Auf dieſe Thon-Erde zeichnet man beliebige Figuren, entweder in bloßen Zügen, oder in vollen Bildern, und beobachtet dabey, daß man den Abriß ungefähr nur 1 Linie tief mache. Hierauf füllet man den Abriß mit Farben an, die mit Spiek-Oehle zubereitet ſind, und beobachtet dabey genau, daß ſolche nicht aus ihrer Vertiefung heraus treten, und ſich über die Fläche der Form ausbreiten. Alsdann nimmt man die Leinwand, welche man mahlen will, nagelt ſie mit dem Saume an die Einfaſſung an, und ſpannt ſie über die Form ſehr ſtark aus. Neben ſich hat man ein Faß mit klarem Gummiwaſſer; man füllet eine Gießkanne damit, deren Löcher ungemein klein ſeyn müſſen, und beſprengt damit, ſo leicht als möglich iſt, die Leinwand. Dieſe Verrichtung geſchieht an der Sonne, welche das meiſte dabey thut. Denn da die Sonnenhitze die Leinwand, welche, ihrer Ausſpannung ungeachtet, durch das darauf gegoſſene Waſſer noch ein wenig herunter gezogen hat, durchdringt und trocknet, ſo zieht ſie zugleich die Feuchtigkeit der Farben in die Höhe. Dieſe Feuchtigkeit, welche noch allezeit von der Farbe, davon ſie

herkommt, und von der Fettigkeit des Spieköhles etwas an sich hat, ist viel zu dick, als daß sie durch die gummirte Leinwand durchdringen und verdunsten könnte. Sie hängt sich also an die inwendige Fläche der Leinwand an, und stellet daran die Figuren, die auf die Form gezeichnet und gefärbt waren, so gut und dauerhaft vor, daß sie nie ausgehen."

Allg. Magaz. der Nat. Kunst und Wiss. 2 Th. Lpz. 1753, gr. 8. S. 283, sgg.

Eine richtigere sowohl, als auch ausführlichere und vollständige Beschreibung der Art, wie die Zitse oder persianischen Kattune (Perses) in Indien gemacht werden, ist, aus Hrn. Savary Dictionn. universel de commerce, Th. IV, S. 798, fgg. der neuesten genfer Ausgabe, folgende.

„Die indianischen gemahlten Kattune, oder so genannten Zitse, erhalten ihren Preis und Werth von der Lebhaftigkeit, Dauerhaftigkeit und Festigkeit der Farben, mit denen sie gemahlet werden.

I. Ehe man anfängt, auf den Kattun zu mahlen, muß man ihm folgende Zurichtung geben.

1. Man nimmt ein Stück neuen und dichten Kattun. Die gewöhnlichste Länge derselben ist 9 Cobiden (*), und bleichet solchen zur Hälfte, wie weiter unten gezeiget werden wird.

2. Man nimmt von den trocknen Früchten, welche Cadou oder Cadoucaie genannt werden, an der Zahl un-

(*) Der Cobido, oder, wie Andere schreiben, Cabido, Cobit, Cobdo, und Cobre, ist ein in Ost-Indien, desgleichen in Portugal, wie auch in Amsterdam unter den dortigen Juden, und bey der ostindischen Compagnie gebräuchliches Längenmaß, dessen man sich vornehmlich bedient, die Länge der ostindischen Kattune, und einiger anderer ostindischen Zeuge, zu bestimmen. Der ostindische Cobido ist 2 Drittel einer amsterdamer oder brabanter Elle; denn 3 indianische Cobiden thun 2 amst. oder brab. Ellen. Der lissabonische Cobido aber ist der amst. oder brab. Elle gleich. Die Franzosen nennen dieses Maß Coudée. Siehe auch Th. VIII, S. 196, f.

ungefähr 25 Stück, oder, bestimmter zu reden, das Gewicht von 3 Palams (*); bricht diese Früchte auf, nimmt den Kern heraus, der zu nichts nütze ist, und macht diese trockne Früchte zu Pulver. Die Indianer thun solches auf einem Steine, und bedienen sich dazu einer Walze, die ebenfalls von Stein ist, und die sie beynahe eben so gebrauchen, wie die Pasteten-Bäcker, wenn sie ihren Teig wirken und auftreiben.

3. Man schlägt dieses Pulver durch ein Sieb, und thut es in ungefähr 2 Pinten (**) Büffelsmilch. Man vermehret die Milch und das Gewicht des Cadou, nach dem es die Nothdurft uud die Menge der Kattune erfordert.

4. Kurz hernach tunket man darin den Kattun so oft ein, als es nöthig ist, damit derselbe von dieser Milch wohl durchnetzet werde; zieht ihn sodann heraus, ringet ihn stark aus, und lässet ihn an der Sonne trocknen.

5. Den andern Tag wäscht man den Kattun in gemeinem Wasser aus; und nachdem man ihn an der Sonne hat trocknen lassen, lässet man ihn wenigstens noch $\frac{1}{2}$ Stunde im Schatten liegen.

Nach dieser Vorbereitung, welche man die innere nennen könnte, muß man sofort zu einer andern schreiten, welche man die äussere nennen kann, weil sie nur der Oberfläche des Kattunes gegeben wird. Man leget denselben, um ihn glatter zu machen, und damit nichts den Pinsel aufhalte, vier- oder sechsfach zusam-

(*) Dieses indianische Gewicht ist ungefähr so viel als 1 und ein Achtel Unze, oder 2 und ein Viertel Loth, indem 14 und ein Viertel Palams 1 Pfund ausmachen.

(**) Ohne Zweifel versteht der Verf. dieser Beschreibung hier die pariser Pinte, ein Inhaltsmaß, welches 48 Kubik-Zoll Wasser, und also, den Kubik-Zoll süßes Wasser, dem Gewichte nach, ungefähr auf 4 und drey Viertel Qu. gerechnet, etwa 1 und drey Viertel Pfund Wasser in sich fasset, folglich nach unserm Maße 7 Achtel einer 2 Pf. Wasser haltenden Kanne ist.

sammen, und schlägt ihn mit einem Stücke Holz, auf einem andern Stücke Holz, welches sehr eben ist; wobey man dahin zu sehen hat, daß man ihn überall gleich schlage. Wenn er auf der einen Seite genug geschlagen ist, legt man ihn anders zusammen, und fängt eben dieselbe Verrichtung wieder an.

Die Cadou-Frucht wächst in den Gehölzen auf einem Baume von mittelmäßiger Höhe. Er wird fast überall gefunden, vornehmlich aber in Malealam, einem gebirgigen Lande, welches sich längst der Küste von Malabar weit erstreckt. Diese getrocknete Frucht, welche so groß ist als eine Muskatennuß, wird in Indien von den Aerzten gebraucht, und kommt insonderheit mit unter die Arzeneymittel, welche man den Kindbetterinnen gibt. Sie ist überaus herbe am Geschmacke; doch wenn man ein Stück davon eine Zeit lang in dem Munde behält, so findet man, daß sie einiger Maßen einen Geschmack wie Süßholz hat. Wenn man ein Stück davon in dem Munde mittelmäßig naß gemacht und gekäuet hat, und solches zwischen die Finger nimmt, so bemerkt man, daß sie sehr kleberig ist. Diesen beyden Eigenschaften, nähmlich ihrer Herbe und ihrer Kleberigkeit, ist zum Theil die Festigkeit der Farben auf den indianischen Kattunen zu zuschreiben, vornehmlich ihrer Herbe; wenigstens ist dieses die Meinung der indianischen Mahler. Schon lange sucht man in Europa die Kunst, die Farben beständig zu machen, und ihnen diejenige Festigkeit zu geben, die man an den indianischen Kattunen bewundert. Vielleicht wird man dieses Geheimniß entdecken, wenn man den Cadou, insonderheit dessen vornehmste Eigenschaft, welche dessen ungemeine Herbe ist, vollkommen kennen lernt. Sollte man nicht in Europa Früchte finden können, die demselben gleich kämen? Sollten nicht die Galläpfel, die vor ihrer Reifung getrockneten Mispeln, die wilden Kastanien, die Granatenschale, vieles von den Eigenschaften des Cadou an sich haben?

Man hat folgende Versuche mit dem Cadou angestellt. 1. Kalk in den Aufguß von Cadou eingerührt, gibt eine grüne Farbe. Ist des Kalkes zu viel, so wird die Farbe braun. Schüttet man auf diese braune Tinctur gar zu viel von diesem Aufgusse, so erscheint die Farbe anfänglich weißlich, bald hernach aber schlägt sich der Kalk auf den Boden

des

des Gefäßes nieder. 2. Wird eine weiße Leinwand in diesen Aufguß von Cadou gesteckt, so bekommt dieselbe eine sehr blaßgelbe Farbe; hat man aber Büffelsmilch darunter gemischt, so kommt die Leinwand mit einer etwas blassen Pomeranzenfarbe heraus. 3. Als man ein wenig von unserer europäischen Tinte unter den Aufguß von Cadou gemischt hatte, hat man darin an verschiedenen Orten ein bläuliches Häutchen wahrgenommen, welches demjenigen ähnlich war, das man auf den eisenhaltigen Wassern sieht; nur mit dem Unterschiede, daß dieses Häutchen in dem Wasser selbst in einiger Entfernung von der Oberfläche ist.

Was die Büffelsmilch betrifft, welche man unter den Aufguß von Cadou thut: so zieht man sie der Kuhmilch vor, weil sie viel fetter und kleberiger ist. Diese Milch thut bey den Kattunen eben die Wirkung, als das Gummi, und die andern Zubereitungen, die man bey dem Papiere in der Absicht, daß die Tinte nicht durchschlage, gebraucht. Man hat zwar gefunden, daß unsere Tinte, wenn damit auf einen aus Cadou gemachten Leim geschrieben wird, ausfließt, und auf die andere Seite durchdringt, es geschieht aber eben dieses bey der Mahlerey der Indianer.

Noch ist zu bemerken, daß man sich nicht ohne Unterschied aller Gattungen von Holze zum Schlagen und Glätten des Kattunes bedient. Das Holz, auf welches man die Kattune legt, und dasjenige, welches man gebraucht, sie zu schlagen, sind gemeiniglich von dem Tamarinden-Baume, oder von einem andern Baume, welcher Porchi genannt wird, weil diese Bäume überaus fest sind, wenn sie alt sind. Dasjenige Holz, welches man zum Schlagen gebraucht, wird Catapouli genannt. Es ist rund, ungefähr 1 Cobit lang, und so dick als ein Bein; an dem einen Ende ausgenommen, wo man es angreift. Zwey einander gegen über sitzende Arbeiter schlagen den Kattun mit einander um die Wette. Aus dem Ansehen und der Erfahrung lernt man bald erkennen, wenn der Kattun so eben und glatt ist, als es nöthig ist.

II. **Nachdem der Kattun also vorbereitet ist, müssen auf demselben die Blumen und andere Sachen, die man darauf mahlen will, gezeichnet werden. Die indianischen Künstler haben hierin nichts vor andern voraus. Sie bedienen sich der ausgestochenen Muster,**

eben

eben so wie unsere Sticker. Der Mahler hat dafür gesorgt, sein Muster auf Papier zu zeichnen. Er durchsticht die vornehmsten Züge desselben mit einer feinen Nadel; dieses Papier legt er auf den Kattun, und er fährt sodann mit dem Staubsäckchen, in welchem sich Kohlenstaub befindet, über die ausgestochenen Löcher her; und durch dieses Mittel wird das Muster auf den Kattun gezeichnet. Hierzu können alle Arten von Kohlen gebraucht werden, nur die vom Palmholze nicht, weil, nach der Meinung der Indianer, solche den Kattun zerreissen. Hierauf werden diese Züge mit dem Pinsel schwarz oder roth ausgezogen, nach dem die Stellen es erfordern.

Auf diese Zeichnung sind nunmehr die Farben aufzutragen. Die erste, welche man aufträgt, ist die schwarze. Sie wird aber wenig gebraucht, ausser nur zu gewissen Zügen und zu den Stielen der Blumen. Man bereitet dieselbe auf folgende Art. 1. Man nimmt verschiedene Stücke Eisenschlacken, schlägt sie gegen einander, damit dasjenige, was nicht fest genug ist, von denselben abfalle, und behält nur die großen Stücke, etwa 9 bis 10 Mahl so viel, als ein Ey der Größe nach beträgt. 2. Hierzu thut man 4 oder 5 Stücke Eisen, es möge alt oder neu seyn. 3. Man schüttet das Eisen und die Eisenschlacken auf die Erde auf einen Haufen zusammen, und macht über demselben Feuer. Dasjenige, welches mit den Blättern der Bananaspflanze gemacht wird, ist besser als irgend ein anderes. Wenn das Eisen und die Eisenschlacken glühend geworden sind, nimmt man sie aus dem Feuer heraus, und lässet sie kalt werden. 4. Dieses Eisen und die Eisenschlacken thut man in ein Gefaß von 8 bis 10 Pinten, und schüttet darüber warmes Cauje, d. i. Wasser, worin Reiß gekocht ist, wobey man sich wohl vorzusehen hat, daß kein Salz darin sey. 5. Alles dieses wird an die freye Sonne gestellet; und

nach-

nachdem man es daſelbſt einen ganzen Tag hat ſtehen laſſen, ſchüttet man das Cauje weg, und füllet das Gefäß mit Calou, d. i. mit Palm- oder Cocos-Weine, an. 6. Man ſtellt ſolches wieder 3 oder 4 Tage nach einander an die Sonne; und alsdann iſt die Farbe, deren man ſich um ſchwarz zu mahlen bedient, fertig.

Ueber dieſe Zubereitung ſind einige Anmerkungen zu machen. Die erſte beſteht darin, daß man nicht mehr als 4 oder 5 Stücke Eiſen in 8 bis 9 Pinten Cauje thun darf; denn ſonſt würde die Farbe roth werden, und den Kattun zerfreſſen. Die zweyte betrifft die Eigenſchaft (*) des Palm- oder Cocos-Weines, welcher leicht und in wenig Tagen ſauer wird. Man macht Eſſig daraus, und bedient ſich deſſelben an ſtatt des Sauerteiges, um den Teig gehend zu machen. Die dritte iſt, daß man den Palmwein dem Cocos-Weine vorzieht. Die vierte beſteht darin, daß man, in Ermangelung dieſes Weines, ſich des Kevaron bedient, welches ein kleiner Same iſt, den viele Indianer eſſen. Dieſer Same gleicht, in Anſehung ſeiner Farbe und Größe, ſehr dem Rübeſamen, der Stiel aber und die Blätter des Krautes ſind ganz anders geſtaltet. Man gebraucht auch dazu Varangon, welches eine andere Frucht iſt, die man dem Kevaron vorzieht. Man ſtampfet davon ungefähr 2 Hände voll, und läſſet es in Waſſer kochen. Dieſes Waſſer gießt man in das Gefäß, in welchem das Eiſen und die Eiſen-Schlacken ſind. Zu demſelben thut man noch 2 oder 3 Muskatennüſſe groß rohen Palmzucker hinzu, aber nicht ein mehreres, denn ſonſt würde die Farbe nicht lange halten, und endlich in der Bleiche ausgehen. Die fünfte iſt, daß man, um die Farbe ſchöner zu machen, zu dem Calou (**), Kevaron, oder Varangon hinzu thut, welcher auf vorerwähnte Art zubereitet iſt. Die ſechste Anmerkung beſteht darin, daß dieſe Farbe nicht ſehr ſchwarz zu ſeyn ſcheint, und auch nicht auf einem Kattune hält, welcher nicht mit Calou zugerichtet iſt.

III.

(*) In dem franzöſiſchen Originale ſteht das Wort quantité, welches aber offenbar ein Druckfehler iſt.

(**) In dem franzöſ. Originale ſteht Cadou, welches aber wieder entweder ein Schreib- oder Druck-Fehler iſt.

III. Nachdem man mit der schwarzen Farbe alle diejenige Stellen gezeichnet und ausgemahlt hat, wo sich die Farbe hin schickt: so zeichnet man mit Roth die Blumen und andere Dinge, die mit dieser Farbe ausgemahlet werden sollen. Doch thut man weiter nichts, als zeichnen. Denn es ist noch nicht Zeit, mit der rothen Farbe zu mahlen, sondern man muß erst die blaue Farbe auftragen, welches mit vieler Behutsamkeit geschehen muß. Zuerst muß man den Kattun in siedendes Wasser stecken, und ihn ½ Stunde lang in demselben lassen. Thut man mit dem Kattune zugleich 2 oder Cadoufrüchte hinein, so wird die schwarze Farbe davon desto schöner werden. Zweytens rührt man Schaf- oder Ziegen-Mist in Wasser ein, steckt den Kattun in dieses Wasser, und lässet ihn die Nacht über darin. Den andern Morgen wäscht man ihn aus, und legt ihn an die Sonne.

Diese letzte Zurichtung dient, nach dem Urtheile der indianischen Mahler, dazu, dem Kattune die von dem Cadou erhaltene Eigenschaft zu benehmen, als wovon, wenn er solche noch behielte, die blaue Farbe, die man ihm zu geben gedenkt, schwarz werden würde. Es ist aber auch noch eine andere Ursache, welche diese Zurichtung nothwendig macht, nähmlich diese, damit der Kattun desto weißer werde. Denn damahls, als man an demselben zu arbeiten anfing, war er nur halb gebleicht worden. Wenn man ihn an die Sonne legt, lässet man ihn daselbst nicht ganz trocken werden, sondern besprengt ihn, den Tag über, von Zeit zu Zeit mit Wasser, und schlägt ihn alsdann auf einem Steine an dem Ufer des Wassers, aber nicht, wie in Frankreich geschieht, mit einem Waschholze. Die indianische Art ist, ihn vielmahls zusammen zu legen, und ihn auf einem Steine, mit eben einer solchen Bewegung, als die Schlösser und Hufschmiede machen, wenn sie mit ihren großen Hämmern das Eisen auf dem Ambosse

bosse schmieden, stark zu schlagen. Nachdem der Kattun auf der einen Seite genug geschlagen ist, schlägt man ihn auf eben die Art auch auf einer andern Seite. 20 oder 30 Schläge sind für dieses Mahl zu dieser Operation genug. Wenn dieses geschehen ist, steckt man den Kattun in Cauje von Reiß. Besser aber wäre es, wenn man es haben kann, Kevaron dazu zu nehmen, solches zu stampfen, mit Wasser auf das Feuer zu setzen, als wenn man es wollte kochen lassen, und ehe dieses Wasser sehr dick wird, den Kattun in dasselbe hinein zu stecken, und ihn sogleich wieder heraus zu ziehen, ihn trocknen zu lassen, und ihn mit dem Catapouli eben so zu schlagen, wie man bey der ersten Operation, in der Absicht, damit man ihn eben und glatt machen möge, thut.

Da die blaue Farbe nicht mit einem Pinsel aufgetragen, sondern auf den Kattun durch dessen Eintauchung in zubereiteten Indig gebracht wird: so muß man den Kattun überall mit Wachse bestreichen und überziehen; nur an denen Orten nicht, wo er schwarz gemahlt ist, und wo er eine blaue oder grüne Farbe bekommen soll. Dieses Wachs wird mit einem eisernen Pinsel, so dünn als möglich, und nur auf der einen Seite aufgetragen; wobey man sich wohl vorzusehen hat, daß, ausser den jetzt angezeigten Stellen, keine Stellen ohne Wachs bleiben, denn sonst würde solches eben so viel blaue Flecken geben, die man nicht heraus bringen könnte. Wenn dieses geschehen ist, legt man den solcher Gestalt mit Wachs überzogenen Kattun an die Sonne. Man hat aber sorgfältig Achtung zu geben, daß das Wachs nicht weiter schmelze, als nur in so weit es nöthig ist, damit es auf die andere Seite durchdringen könne. Alsdann nimmt man den Kattun geschwinde weg, wendet ihn auf die andere Seite um, und reibt das Wachs mit einer stark darüber hinfahrenden Hand ein. Besser aber wäre

es, wenn man ein kupfernes, unten rundes Werkzeug dazu gebrauchte; denn vermittelst desselben würde das Wachs überall, auch so gar an denen Orten, welche auf der andern Seite blau gefärbet werden sollen, sich ausbreiten. Ist nun auch diese Zurichtung vollendet, so überliefert der Mahler den Kattun dem Blaufärber, welcher denselben in etlichen Tagen wieder zurück gibt. Denn es ist zu merken, daß nicht die ordentlichen Kattunmahler, sondern besondere Künstler oder Färber dem Kattune diese Farbe geben.

Den Indig bereitet man folgender Maßen. Man nimmt Blätter von dem Avarei oder Indigstrauche, welche man wohl trocknen lässet, und alsdann pulverisirt. Dieses Pulver wird in ein sehr großes Gefäß gethan, welches man mit Wasser anfüllet; solches rührt man mit einem in 4 Theile aufgespaltenen Bambusrohre, dessen 4 unterste Enden weit von einander ab stehen, in der Sonne stark um. Alsdann lässet man das Wasser durch ein unten in dem Gefäße befindliches kleines Loch ablaufen, da denn der Indig auf dem Boden zurück bleibt. Diesen nimmt man aus dem Gefäße heraus, und theilt ihn in Stücke, die beynahe so groß sind als ein Tauben-Ey. Hernach schüttet man Asche an einen schattigen Ort, und breitet über diese Asche ein Tuch, auf welchem man den Indig tractiren lässet. Alsdann ist nichts weiter übrig, als den Indig zu der vorhabenden Färbung der Kattune zu zubereiten, welches folgender Maßen geschieht. Nachdem der Künstler eine gewisse Quantität Indig zu Pulver gemacht hat, thut er dieselbe in ein großes irdenes Gefäß, welches er mit kaltem Wasser anfüllt. Hierauf thut er eine genugsame Menge Kalk, welcher ebenfalls klein gestoßen ist, hinzu. Alsdann riecht er an den Indig, um dadurch zu erkennen, ob er sauer rieche; und in diesem Falle thut er noch mehr Kalk, und zwar so viel hinzu, als nöthig

ist,

iſt, damit der Indig dieſen Geruch verliere. Ferner nimmt er Tavarei-Samen, ungefähr den 4ten Theil von einem Boiſſeau (*), und läſſet ihn in einem Eimer voll Waſſer 24 Stunden ſieden, wobey der Keſſel beſtändig voll Waſſer erhalten wird. Sodann ſchüttet er alles mit einander, ſowohl das Waſſer als auch die Samenkörner, in das Gefäß mit dem zubereiteten Indig. Dieſe Farbe läſſet man 3 Tage lang ſtehen, und ſorgt dafür, daß alles wohl unter einander gemiſchet werde, in welcher Abſicht man ſie täglich 4 oder 5 Mahl mit einem Stabe umrührt. Sollte der Indig noch ſauer riechen, ſo kann man noch eine Quantität Kalk hinzu thun. Nachdem die blaue Farbe alſo bereitet iſt, thut man den Kattun in dieſelbe hinein, nachdem man ihn vorher doppelt zuſammen gelegt hat, ſo daß die rechte Seite deſſelben auswendig, und die unrechte inwendig, zu liegen komme. Man läſſet ihn ungefähr anderthalb Stunden in der Farbe, worauf man ihn an den gehörigen Orten blau gefärbt heraus zieht. Hieraus ſieht man, daß die indianiſchen Kattune eben ſo wohl den Nahmen der gefärbten, als auch der gemahlten Kattune verdienen.

Die Mannichfaltigkeit und Langwierigkeit aller dieſer zum Blaufärben erforderlichen Operationen erreget natürlicher Weiſe einen Zweifel, ob man nicht kürzer dazu käme, wenn man die blauen Blumen mit einem Pinſel mahlte, inſonderheit wenn ihrer nur wenige von dieſer Farbe in einem Muſter ſind. Die Indianer geſtehen, daß dieſes anginge, behaupten aber, daß das alſo aufgetragene Blau nicht halten, ſondern nach zwey- oder dreymahligem Waſchen ausgehen würde.

(*) Am Gewichte 5 Pfund, denn der pariſer Boiſſeau, von welchem, aller Wahrſcheinlichkeit nach, der Verf. dieſer Beſchreibung hier redet, faſſet 20 Pfund Getreide oder Samen in ſich.

Die Dauerhaftigkeit und Festigkeit der blauen Farbe ist dem Tavarei-Samen zuzuschreiben. Dieser Same wächst in einigen Gegenden von Ost-Indien; ist hellbraun olivenfarbig, walzenförmig, 1 Linie groß, und an beyden Enden gleichsam abgeschnitten. Er ist mit den Zähnen schwer zu zerbeißen. Er ist ohne Geschmack, lässet aber eine kleine Bitterkeit in dem Munde zurück.

IV. Nach der blauen Farbe muß die rothe aufgetragen werden. Vorher aber muß man das Wachs aus dem Kattune heraus bringen, ihn bleichen, und zu Annehmung dieser Farbe vorbereiten.

Das Wachs bringt man folgender Maßen heraus. Man thut den Kattun in siedendes Wasser; man vermindert das Feuer, damit das Wachs desto leichter oben auf schwimmen möge, und schöpft dasselbe, so sorgfältig als nur möglich ist, mit einem Löffel ab. Man lässet das Wasser wieder sieden, um alles Wachs, welches etwa noch in den Kattune zurück geblieben seyn möchte, heraus zu bringen. Ungeachtet dieses Wachs sehr schmutzig geworden ist, bedient man sich dessen doch wieder zu eben dem Gebrauche.

Um den Kattun zu bleichen, spühlt man ihn in Wasser, schlägt ihn 9 bis 10 Mahl auf dem Steine, und thut ihn in anderes Wasser, in welches man Schafmist eingerührt hat. Man spühlt ihn abermahl, und breitet ihn 3 Tage lang an der Sonne aus, wobey man ihn, wie oben gesagt ist, von Zeit zu Zeit mit Wasser gelinde besprengt. Alsdann rührt man in kaltem Wasser eine Gattung Erde ein, die man Ola nennt, deren sich die Bleicher bedienen, und lässet den Kattun etwa 1 Stunde lang darin liegen. Hierauf macht man unter dem Gefäße Feuer an. Wenn das Wasser zu sieden anfängt, nimmt man den Kattun heraus, und spühlt ihn an einem Teiche, an dessen Ufer man ihn ungefähr 400 Mahl auf einem Steine schlägt,

ſchlägt, und ihn ſodann ſtark ausringet. Hernach legt man ihn 24 Stunden lang in Waſſer, in welches man etwas Miſt von Kühen oder Büffelkühen eingerührt hat. Alsdann nimmt man ihn heraus, ſpühlt ihn wieder in dem Teiche, breitet ihn aus einander, legt ihn einen halben Tag an die Sonne, und beſprengt ihn von Zeit zu Zeit gelinde mit Waſſer; ſetzt ihn ſodann in einem Gefäße voll Waſſer wieder auf das Feuer, läſſet das Waſſer ein wenig kochen, nimmt den Kattun heraus, ſpühlt ihn wieder in dem Teiche, ſchlägt ihn ein wenig, und läſſet ihn trocknen.

Um endlich den Kattun geſchickt zu machen, daß er die rothe Farbe annehmen, und ſolche feſt auf ihm halten möge, muß die Arbeit mit dem Cadou, wie ſolche im Anfange erzählt worden iſt, wiederhohlet werden. Man thut nähmlich den Kattun in den einfachen Aufguß von Cadou, ſpühlt ihn hernach, ſchlägt ihn auf einem Steine, läſſet ihn trocknen, legt ihn ſodann in Büffelsmilch, führt ihn darin herum, und reibt ihn eine Zeitlang mit den Händen, worauf man ihn, nachdem er völlig durchnetzt iſt, wieder heraus nimmt, ausringet und trocknen läſſet. Sollen nun die Blumen weiße Striche haben, wie öfters die Stämpel, Staub-Fäden und andere Züge ſind, ſo überſtreicht man dieſe Stellen mit Wachſe, worauf man endlich die vorher zubereitete rothe Farbe mit einem Pinſel aufträgt. Gemeiniglich ſind es Kinder, welche dieſe rothe Farbe anſtreichen, weil die Arbeit nicht ſchwer iſt, man müßte denn ein vorzüglicheres Stück Arbeit machen wollen.

Um die rothe Farbe zu zurichten, nimmt man herbes Waſſer, d. i. Waſſer aus gewiſſen beſondern Brunnen, an welchem man dieſen Geſchmack findet. In 2 Pinten dieſes Waſſers thut man 2 Unzen gepülverten Alaun, 4 U. rothes Holz, Vartanguen genannt, oder Sapan Holz, ebenfalls zu Pulver geſtoßen, und ſetzt alles dieſes 2 Tage lang an die Sonne, nimmt

Digitized by Google

sich aber in Acht, daß nichts Saures und Salziges hinein falle, weil sonst die Farbe viel von ihrer Stärke verlieren würde. Will man die rothe Farbe dunkler haben, so thut man noch mehr Alaun hinzu; will man sie aber heller haben, so gießt man mehr Wasser hinein. Auf diese Art macht man das Roth zu den Schattierungen dieser Farbe.

V. Wenn man eine weinhefengraue und etwas violette Farbe machen will, muß man einen Theil der jetzt gedachten rothen, und einen Theil derjenigen schwarzen Farbe, deren Zubereitungsart oben gezeigt worden ist, nehmen. Man thut zu derselben gleiche Theile Cauje von Reiß hinzu, welcher 3 Monathe gestanden hat. Aus dieser Vermischung entsteht die vorhin genannte Farbe.

In Ansehung dieses sauer gewordenen Cauje herrscht unter den heidnischen Indianern ein lächerlicher Aberglaube. Derjenige der solche hat, wird sich ihrer selbst alle Tage in der Woche bedienen; aber andern, die Mangel daran haben, wird er des Sonntags, Donnerstags und Freytags, nicht davon geben. Sie würden, sagen sie, ihren Gott aus ihrem Hause vertreiben, wenn sie an diesen Tagen davon weggäben. In Ermangelung dieses Cauje-Essigs kann man sich auch des Calou- oder des Palmwein-Essigs bedienen.

VI. Man kann verschiedene von der rothen entspringende Farben machen. Es müssen dieselben alle zu eben der Zeit aufgetragen werden, da die rothe Farbe gemahlt wird, nähmlich vorher, ehe zu andern Arbeiten geschritten wird.

Diejenigen Brunnen, deren Wasser herbe sind, sind selbst in Indien nicht sehr gemein. Zuweilen wird in einer Stadt nur ein einziger gefunden. Dieses Wasser hat, nach der Probe, welche verschiedene Europäer damit angestellt haben, nicht den Geschmack, den die Indianer ihm beylegen; es scheint aber nicht so gut zu seyn, als das andere Wasser. Man bedient sich dieses Wassers vorzüglich vor allem andern, damit, wie Einige glauben, die rothe Farbe desto schöner werde; nach Anderer Meinung aber, geschieht es

deswegen, weil sonst die rothe Farbe nicht halten würde. Es mag nun aber das herbe Wasser zu Befestigung der rothen Farbe so viel beytragen, als es immer will, so würde sie doch nicht genug halten, und nicht so schön seyn, wenn man nicht auf dieselbe noch die Farbe von Imburre, oder, wie man sie gewöhnlicher nennt, von Chaiaver, oder der Chaiawurzel, setzte. Ehe man aber solche gebraucht, muß vorher der Kattun dazu vorbereitet werden, indem man ihn des Morgens in dem Teiche spühlet, und zu verschiedenen Mahlen in denselben eintaucht, damit das Wasser sich in denselben einziehe, als welches man hauptsächlich zur Absicht hat, und welches wegen der Fettigkeit der Büffelsmilch, in welche man diesen Kattun vorher gesteckt hatte, nicht so bald geschieht; worauf man ihn etwa 30 Mahl auf dem Steine schlägt, und hernach zur Hälfte trocknen lässet.

Unterdessen, daß man den Kattun also vorbereitet, muß man auch die Chaia-Wurzel zubereiten, welches auf folgende Art geschieht. Man nimmt von dieser Wurzel, welche recht trocken ist, stößt sie in einem steinernen Mörser zu einem sehr feinen Pulver, und gießt von Zeit zu Zeit etwas herbes Wasser in den Mörser. Von diesem Pulver nimmt man ungefähr 3 Pfund, thut es in 2 Eimer gemeines Wasser, welches man laulich gemacht hat, und rührt es mit der Hand ein wenig um. Dieses Wasser wird roth; es gibt aber dem Kattune nur eine ziemlich häßliche Farbe; allein, man bedient sich dessen auch nur, um den andern rothen Farben ihre letzte Vollkommenheit zu geben. In dieser Absicht thut man den Kattun in diese Farbe hinein; damit er solche aber nicht stark annehme, führt man ihn eine halbe Stunde lang, da man unterdessen das Feuer unter dem Gefäße vermehrt, in derselben herum, und wendet ihn auf alle Seiten um. Wenn denn die Hand die Hitze der Farbe nicht länger ertragen kann, so nehmen diejenigen, die ihre Arbeit recht nett und vollkommen machen wollen, den Kattun aus derselben heraus, ringen ihn aus, und lassen ihn wohl trocknen. Die Ursache davon ist folgende.

Wenn man mit der rothen Farbe mahlt, so ist es schwer zu vermeiden, daß nicht einige Tropfen von derselben an solche Oerter fallen, wo sie nicht seyn sollen. Der Mahler sucht solche zwar, so viel er kann, mit dem Finger weg zu nehmen, beynahe auf eben die Art, wie wir thun, wenn ein Tropfen Tinte auf das Papier, auf welches wir schreiben, gefallen ist. Allein, es bleiben doch immer Flecken zurück, welche die Chaiafarbe sogleich merklicher macht. Deswegen nimmt man, ehe man weiter fort arbeitet, den Kattun aus der Farbe heraus, lässet ihn trocknen, und der Arbeiter sucht diese Flecken wieder auf, und bringt sie, so gut als möglich, mit einer zerschnittenen Citrone heraus. Nachdem die Flecken ausgemacht sind, thut man den Kattun wieder in die Farbe, verstärkt das Feuer so lange, bis die Hand deren Hitze nicht länger ausstehen kann, und führt und wendet ihn darin eine halbe Stunde lang überall herum. Gegen Abend vermehrt man das Feuer, und lässet die Farbe ungefähr 1 Stunde kochen. Alsdann löscht man das Feuer aus, und nimmt, wenn die Farbe verkühlt ist, den Kattun heraus, ringet ihn stark aus, und hebt ihn also feucht bis den andern Tag auf.

Die Chaia-Pflanze wächst zwar von selbst; man säet sie aber auch, so viel man deren nöthig hat. Sie wächst ausser der Erde nur ungefähr $\frac{1}{2}$ Fuß hoch. Ihre Blätter sind hellgrün, fast 2 Lin. breit, und 5 bis 6 Lin. lang. Die Blüthe ist klein und bläulich. Ihr Same ist von der Größe des Tobacksamens. Dieses kleine Gewächs schlägt in der Erde eine Wurzel, welche bisweilen an 4 F. lang wird. Diese ist aber nicht die beste. Man nimmt lieber diejenige, die nur 1 oder $1\frac{1}{2}$ F. lang ist. Diese Wurzel ist sehr dünn, ungeachtet sie tief und ganz gerade in die Erde hinein dringt. Sie treibt zur Seite nur sehr wenige und kleine Nebenwurzeln. Sie ist, so lange sie frisch ist, gelb, und wird, wenn sie trocken wird, braun. Nur wenn sie trocken ist, gibt sie dem Wasser die rothe Farbe, mit welcher man eine gar sonderbare Probe gemacht hat. Ein Künstler

hatte

hatte dieſe Wurzel in Waſſer gethan, welches davon roth geworden war. In der Nacht wurde dieſes Waſſer durch einen Zufall umgeſtoßen. Den andern Morgen fand er, zu ſeiner großen Verwunderung, auf dem Boden des Gefäßes etliche Tropfen einer gelben Feuchtigkeit, die ſich daſelbſt geſammelt hatte, welches einzig und allein daher rührte, weil die Chaiawurzel, deren er ſich bedient hatte, von der beſten Art war. Denn es iſt etwas ſehr gewöhnliches, daß, wenn die Künſtler dieſe Wurzel zu Pulver machen, und dabey, gedachter Maßen, ein wenig Waſſer dazu gießen, dieſelbe eine Saffranfarbe bekommt. Es iſt auch noch anzumerken, daß ſich rund um dieſes umgeſtoßene Gefäß ein ziemlich ſchön violettes Häutchen angeſetzt hatte. Dieſes Gewächs wird in aufgetrockneten Bündeln verkauft. Man ſchneidet von demſelben das oberſte, wo die getrockneten Blätter ſind, weg, und gebraucht nur die Wurzeln zu dieſer Farbe (*).

Da der Kattun in dieſe Farbe ganz hinein gethan worden, und alſo derſelbe davon durchzogen worden iſt: ſo muß man ſolche wieder heraus bringen; wobey man nicht zu befürchten hat, daß die rothen Farben durch die nachfolgenden Arbeiten Schaden leiden. Dieſe Arbeiten ſind mit denjenigen, welche bereits angezeigt ſind, einerley. Man muß nähmlich den Kattun in dem Teiche ſpühlen, ihn 10 bis 12 Mahl auf dem Steine ſchlagen, mit Schafmiſte bleichen, am dritten Tage einſeifen, ihn ſchlagen und endlich trocknen laſſen, wobey man ihn von Zeit zu Zeit gelinde mit Waſſer beſprengen muß. Man läſſet ihn die Nacht über angefeuchtet liegen, ſpühlt ihn den andern Morgen wieder, und läſſet ihn, wie am vorhergehenden Tage, trocknen. Endlich wäſcht man ihn zu Mittage in warmem Waſſer aus, um die Seife und alle Unreinigkeiten, die ſich in denſelben eingeſetzt haben

(*) Daß übrigens dieſes Gewächs nicht, wie man bisher geglaubt hat, eine Art von Färberröthe, ſondern, den im J. 1748 aus Indien eingegangenen Nachrichten zu Folge, eine Art von Gallium flore albo ſey, hat Hellot in ſeiner Färbekunſt (S. 240 der deutſchen Ueberſetz.) erinnert.

ben möchten, heraus zu bringen, worauf man ihn völlig trocknen lässet.

VII. Die grüne Farbe, welche man auf den Kattun mahlen will, erfordert folgende Zurichtung. Man nimmt 1 Palam, oder ein wenig mehr als 1 Unze Cadonblüthen, eine Handvoll Chaiaver; und wenn man die grüne Farbe schöner haben will, thut man noch eine Granatenschale hinzu. Nachdem man diese Species zu Pulver gestoßen hat, schüttet man sie in 3 Kannen Wasser, und lässet es bis auf $\frac{3}{4}$ einsieden. Man gießt alsdann diese Farbe durch eine Leinwand in ein anderes Gefäß ab, thut zu einer jeden Kanne dieser Farbe $\frac{1}{2}$ Unze gepülverten Alaun, und schüttelt das Gefäß einige Zeit lang um.

Wenn man mit dieser Farbe über die blaue Farbe mahlt, so entsteht die grüne Farbe. Deshalb hat der Künstler, als er seinen Kattun blau färbte, diejenigen Stellen, welche er grün zu mahlen Willens war, nicht mit Wachse überstrichen, damit der anfänglich blau gefärbte Kattun im Stande seyn möge, zu seiner Zeit die grüne Farbe anzunehmen. Ueber die blaue Farbe zu mahlen, ist deswegen nöthig, weil man nur eine gelbe Farbe bekommen würde, wenn man mit dieser Farbe auf weißen Kattun mahlte. Diese grüne Farbe ist aber nicht so dauerhaft, wie die blaue und rothe, sondern sie geht aus, wenn der Kattun 4 oder 5 Mahl gewaschen worden ist, und es bleibt an ihrer Stelle nichts, als die blaue Farbe, über welche man sie gemahlt hat, zurück. Doch gibt es ein Mittel diese Farbe zu befestigen, daß sie eben so lange dauert, als der Kattun selbst. Man nimmt, in dieser Absicht, die Zwiebel von dem Bananasgewächse, stampft sie weil sie noch frisch ist, und preßt ihren Saft aus. Von diesem Safte thut man 4 oder 5 Löffel voll in eine Kanne der grünen Farbe, so wird das Grün beständig und unauslöschlich seyn; nur ist zu bedauern,

daß

daß die grüne Farbe durch diesen Saft einen Theil ihrer Schönheit verliert.

VIII. Die gelbe Farbe bedarf keiner weitläuftigen Beschreibung. Eben dieselbe Farbe, welche die grüne gibt, wenn sie auf Blau gemahlt wird, dient auch zu der gelben Farbe, wenn sie auf weißen Kattun gemahlt wird. Allein, diese Farbe ist nicht sehr beständig; sie geht aus, wenn der Zeug etliche Mahl gewaschen worden ist. Lässet man es aber dabey bewenden, daß man diese Kattune nur leicht einseifet, oder sie in sauer gewordenen und mit Citronensafte gemischten Molken wäscht, oder auch sie in Wasser einweicht, darin man ein wenig Kuhmist eingerührt, und solches durch eine Leinwand geseihet hat, so halten diese vergängliche Farben ziemlich lange.

IX. Die Pinsel der Indianer sind nichts anders, als ein Stückchen Bambouholz, welches an dem einen Ende, etwa einen quer Finger von der Spitze, zugespitzt und gespalten ist. Man bindet ein kleines Stück Zeug daran, welches mit derjenigen Farbe, mit welcher man mahlen will, getränkt ist, und welches man mit den Fingern drückt, um solche Farbe heraus zu pressen. Der Pinsel, dessen man sich bedient, das Wachs damit einzustreichen, ist von Eisen, 3 quer Finger lang, oder etwas länger. Er ist an dem obern Theile dünn, und mit diesem Ende wird er in ein Stöckchen gesteckt, welches ihm an statt eines Heftes dient. An dem untern Ende ist er gespalten, und hat in der Mitte die Gestalt eines Zirkels, um welchen man ein Büschel Haare in der Größe einer Muskatennuß windet. Diese Haare werden mit heißem Wachse getränket, welches nach und nach aus dem untersten Ende dieser Art von einem Pinsel heraus fließt."

Gemeinnütz. Natur- und Kunstmagazin ꝛc. Berl. 1763, 8. S. 29, 188.

Die

Die solcher Gestalt gedruckte oder gemahlte Seite des Kattunes und Zitses, erhält nunmehr eine Glätte oder einen Glanz. In dieser Absicht wird jedes Stück Kattun gestärkt, indem man es in der Stärke, die in einer Wanne steht, einige Mahl herum bewegt, es hernach aufhängt, und zuletzt gut ausringet. Der Kattun muß hierbey etwas mehr gestärket werden, als das baumwollene Garn. Er wird hierauf getrocknet, und, zusammen gelegt, der Glättstube überliefert, wo er auf dem Glätttische vermittelst des an einer starken Prellstange (Glättstange) befestigten geschliffenen Feuersteines (Glättsteines) geglättet wird, welche Glättanstalt ich bereits im XVIII Th. S. 572, beschrieben, und durch die dazu gehörige Fig. 966 erläutert habe.

Als Hr. Prof. Schreber in Leipzig, im J. 1768, einen Besuch von dem churf. bayerischen Hauptmanne, Hrn. v. Stubenrauch, in Gesellschaft des Hrn. Baumeister Richter, erhielt, erwähnte Hr. v. St., welcher, als ein Kenner der ökonomischen und mathemat. Wissenschaften, sich über verschiedene in dieselben einschlagenden Materien mit Hrn. Prof. S. unterhielt, und besonders dessen Vorrath von allerley Modellen mit Aufmerksamkeit betrachtete, unter andern einer von ihm angegebenen Maschine, vermittelst welcher 4 Stücke Zits oder Leinwand zugleich durch Einen Arbeiter geglättet werden können. und welche bey einer Zits-Manufactur in Bayern, mit merklichem Vortheile gegen die gewöhnlichen elastischen Glättstangen, gebraucht würde; und er beschrieb den Mechanismus auf eine Hrn. Schreber und Richter begreifliche Weise. Um die Idee davon beyzubehalten, und sie auch zu weiterer Anwendung bekannt zu machen, wurde von dem Hrn. Baumeister der perspectivische Riß, Fig. 2001, mit einigen wohl angebrachten Veränderungen, entworfen, auf welchem

chem aber die zwey andern Glätttische, wegen Enge des Raumes, sich nicht haben vorstellen lassen.

Das große Kammrad A, welches an seiner Welle befestigt ist, wird vermittelst des Hebel-Armes C durch den Arbeiter beweget. Dieses Kammrad setzt ein Getriebe D von 6 Stöcken in geschwinde Bewegung, an dessen Welle, oder vielmehr Kurbel, ein Schwungrad zur gleichen Unterhaltung der Bewegung sich befindet. Man hat sich in der Zeichnung eines Schwungkreuzes y mit Gewichten bedient, um den Trilling nicht zu verstecken, damit alle Theile der Maschine in der perspectivischen Zeichnung sichtbar werden möchten; welches Kreuz zwar mit dem Schwungrade ziemlich einerley ist, doch wird das letztere den Vorzug behalten, weil der Wiederstand der Luft dabey in etwas geringer ist. Die Kurbel des Getriebes D weicht in etwas von den gewöhnlichen Kurbeln ab, und ihre Figur, die unter der Kupfertafel besonders vorgestellt ist, gibt Nachweisung, wie ein kleiner a, und großer Hebel-Arm b, zugleich angebracht werden müssen. Der große Hebel-Arm schiebt, vermöge der beweglichen Zug-Latte E, die Glättstange F, über das auf den Glättstühlen allmählich fort rückende Stück Zeug hin und her; der kleine Hebel-Arm hingegen bewegt durch die Zug-Stange G, und die mit verschiedenen Löchern versehene Schere H, die Welle I auf und nieder, an deren Ende eine andere Schere K, den Geißfuß L hin und her stößt, und dadurch das sägenzahnförmige Rad M umtreibt; da entweder allemahl nur ein Zahn durch jeden Stoß fort getrieben, oder deren mehrere bey jedem Stoße des Geißfußes absolvirt werden können, nach dem entweder die Zug-Latte G, vermittelst der Löcher in der Schere H, oder des Geißfußes L, in der Schere K, lang oder kurz gestellet werden, damit durch diese Bewegung das Stück Zeug nach Verlangen geschwinder oder langsamer den Glättstein passiere, und sich auf der Walze N aufrolle. Das Sägezahnrad M, führt demnach die Walze N mit sich im Kreise herum; und damit bey jedesmahligem Zurückzuge des Geißfußes L die Walze in ihrer Stellung bleibe, und das Stück Zeug egal über dem Glätttische erhalten werde und angespannt bleibe, muß der Sperrkegel ⊙ bis zum folgenden Stoße des Geißfußes die ruhige Lage erhalten. An der gegen über stehenden Seite des Glätt-Stuhles befindet sich gleichfalls eine Walze P, worauf

der-

vermittelst einer Kurbel das zu glättende Stück Zeug gerollet wird, und ein Gewicht Q verhindert, daß nicht mehr Zeug sich abrolle, als die Walze N nach sich zieht, welches auch die gleiche Ausspannung des Zeuges über den Tisch mit erhält. Die Kurbel an der Walze N, dient zum bequemen Abrollen, wenn ein Stück Zeug fertig ist. Die Glättstange F hebt unten eine Schere R, worin der Glätt-Stein S auf beyden Seiten in Leder fest geschraubet wird; und an der hintern Seite der Schere nach der Walze P wird eine unten und oben offene Hülse angebracht, um ein sich schickendes Stück Wachs darein zu legen, und es oberhalb mit einem Gewichte zum Nachschieben desselben mit Bley zu beschweren, damit auf diese Art der Anstrich des Wachses auf dem Zeuge zugleich erfolge. Damit nun die Glättstange einer gleichen Direction ihrer Bewegung fähig sey, so geschieht solches durch die Scheide T, und der Flächen Hohlkehle, welche auf dem Tische mit X angedeutet ist. Das obere Ende der Glättstange hat nur einen eisernen Stift oder Zapfen Y, welcher in einer kleinen eisernen Pfanne der elastischen Stange ⊙ steckt. Diese Stange, welche eigentlich die Glättstange mit ihrem Glättsteine auf dem Glätttische wenig oder mehr andrückt, ist an ihrem Endel in den Kloben C vermittelst einer Schraube befestigt, und kann durch die Löcher der Schere Z hart und gelinde angespannet werden. Es ist noch zu merken, daß an jeder Walze ein Stück Leinwand von einigen Ellen lang mit dem einen Ende für immer befestigt ist, an dessen andern Ende aber Häkchen sich befinden, woran das zu glättende Stück Zeug angehaket wird, welches ins besondre dazu dient, daß ein Stück Zeug bis an seine beyde Enden abgeglättet werden könne. Es bewegt also der Trilling zwey Zug-Stangen E nach zwey Stühlen zum Triebe der Glättstangen F, und zugleich die lange Welle I, welche die übrige Bewegung der beyden Glätttische dirigiret. Ein angebrachter Trilling an der gegen über stehenden Seite des Kammrades wird also an noch zwey Glätttischen dasselbe verrichten, wozu die Kräfte Einer Person zureichend sind, da er bey einem gewöhnlichen Glätttische nur mit den Muskeln des Armes, hier aber mit dem ganzen Körper, arbeitet.

Schrebers neue Cameralschr. 11 Th. Lpz. 1768, gr. 8. S. 208, flg.

In Hamburg hat man Glätt-Maschinen, die vermittelst eines Ochsen in Bewegung gesetzet werden. Die Kattune und Zitse bekommen auf diese Weise auf kurze Zeit ein Ansehen, als wenn sie lackiert wären; aber nach der Dauer, diesem nothwendigen Stücke einer guten Ware, muß man nicht fragen.

Nach dem Glätten wird jedes Stück Kattun in der Glättstube so zusammen geleget, wie man ein solches Stück gewöhnlich kauft. Zuletzt werden mehrere Stücke mit einer gewöhnlichen Presse gepresset, damit sie sich bequem einpacken lassen. Neben den beyden Ständern a b und c d, Fig. 2002, sind zwey Riegel, e f und i k. In dem obersten unbeweglichen Riegel e f, läuft eine Schraubenspindel g h, die vermittelst eines Zapfens oder Halses in p beweglich, mit dem Riegel i k zusammen hängt. Dieser letzte Riegel i k, kann vermittelst der Schraube hinauf und hinab beweget werden, weil er in i und k eingefalzt ist. In dem Kopfe h der Schraubenspindel sind 2 Löcher über Kreutz ausgemeißelt, und in ein solches Loch steckt man einen Hebel h l. Dieser Hebel hängt, vermittelst eines Taues, mit einem senkrechten Haspel m n zusammen, welcher sich mit den Stäben o umdrehen lässet, so, daß vermittelst der Winde und des Hebels die Schraube h g gleichfalls in Bewegung gesetzt wird. Damit aber die Schraube bey dem Pressen nicht nachlasse, ist unter dem Schraubenkopfe in p ein Sperr-Rad nebst einem Sperr-Kegel. An dem letztern hängt auch wohl noch zuweilen ein Gewicht q, welches ihn in den Sperr-Zähnen desto fester hält. Auf den Riegel b d werden bey dem Pressen mehrere Stücke Kattun über einander geleget, so, daß jedes Stück zwischen 2 Bretern zu liegen kommt. Wenn nun die Presse vermittelst des Haspels n m gehörig angezogen wird,

wird, so werden die Kattunstücke gepresset und in einen engern Raum gebracht.

Nachdem uns die Portugiesen den Weg nach Indien eröffnet haben, und wir mit den Waren dieses reichen Landes bekannt geworden sind, ist doch eine lange Zeit verstrichen, ehe wir uns unterstanden haben, den Kattun in Europa nachzumachen. Dieses geschah nicht eher, als bis die Holländer sich der meisten Besitzungen der Portugiesen in Indien bemächtigten, und von den dortigen Kattun-Manufacturen genugsame Kenntniß erlanget hatten, da man denn zu Ausgange des vorigen Jahrhundertes anfing, in Holland selbst Kattun-Manufacturen anzulegen. Doch bestanden diese nur eigentlich in Kattun-Druckereyen, indem man den weißen Kattun, welcher in Indien sehr wohlfeil einzukaufen war, mit Farben druckte, und dieses in den meisten Arten des Kattunes so weit brachte, als in Indien selbst (*). Einige Zeit darauf wurden auch Kattun-Manufacturen in der Schweitz, in Hamburg, Augsburg und Bremen, und endlich auch in Kopenhagen, errichtet, welche aber größten Theils darauf ankamen, die weißen indianischen Kattune mit Farben zu drucken. Die Hamburger haben aber wegen der schlechten Ware, die sie machten, ihren Handel mit Kattun und Zitz verloren. Doch hat es nicht an Ländern gefehlt, welche auch die Kattun-Webereyen bey sich eingeführt haben, welches insonderheit in der Schweitz mit sehr gutem Fortgange geschehen ist.

In Holland hat jetzt die Kattundruckerey von ihren Vortheilen sehr viel eingebüßt. Man hat seit einigen Jahren in Ländern, wo der Arbeitslohn niedrig ist,

(*) Nach Hrn. v. Beaufobre sollen die Engländer die ersten gewesen seyn, welche Kattun gedruckt haben.

ist, als: in Frankreich, in der Schweiß, und in den östreichischen Niederlanden, eine gar zu große Menge solcher Druckereyen angelegt. Gegen diese neu entstandene Manufacturen ist es Holland ganz unmöglich, mit den seinigen zu bestehen.

In Augsburg, hat man es im Kattun-Drucken und Mahlen zu unsern Zeiten unendlich weiter, als an andern Orten, gebracht. Schon im J. 1523 wird eines Barchentdruckers, Jörig Hoffmann, daselbst gedacht, dessen Geschäft mit dem Kattun- und Bombasin- auch Leinwand-Drucke Aehnlichkeit hatte. Es scheint, daß vor 1693 einem jeden, der Lust dazu hatte, von Krämern, Tuchscherern und Illuminierern, das Drucken des Kattunes und Bombasins mit Formen erlaubt gewesen, und daß es als eine freye Beschäftigung bey diesen dreyerley Gewerben geachtet worden sey. In diesem Jahre aber wurde es auf 16 Personen eingeschränket, die ihre Arbeit auf das Weberhaus zur Schau bringen, und sich dabey eines eigenen Zeichens bedienen mußten, worüber, so wie auch über andere Puncte, von ihnen ein Vergleich errichtet wurde, welchen der Magistrat bestätigte. Im J. 1698 erhielten die Kattundrucker Ge. Neuhofer und Eph. Wegelin das ausschließende Privilegium über das Grapprothfärben, welches Neuhofer in Holland erlernt hatte; und diesem gebührt die Ehre, als der Erfinder bekannt zu werden, welcher dieses Gewerbe in Augsburg eingeführt hat. Er und seine Mitgenossen waren emsige Leute; sie befliessen sich, durch allerley neue Erfindungen in Farben und Zeichnungen, ihren Arbeiten Vorzüge zu verschaffen, und brachten es auch in kurzem so weit, daß ihre Ware der holländischen, wo nicht vorgezogen, doch gleich geachtet wurde. Auch Johann Apfel, obgleich seines Handwerkes nur ein Tischler, hatte bey diesem Gewerbe seine Verdienste. Er war nicht

nur ein geschickter Mann in Zubereitung der Farben, sondern auch in Erfindung der zum Drucken und Reiben gehörigen Werkzeuge und Maschinen. Joh. Franz Gignoux, von Genf gebürtig, war nicht weniger, besonders wegen seiner Kenntniß der Farben, ein sehr geschickter Manufacturier. So viele Achtung aber auch diese Männer ihrer Ware zu erwerben wußten, so blieb es doch im Ganzen bey den ein Mahl gemachten Erfindungen der Farben, des alten, zum Theil wiedersinnigen Geschmackes in Zeichnungen, und bey der gewohnten Güte des Gewebes, bis endlich Hr. Joh. Heinrich Edler von Schüle, ein Mann von ausserordentlichem Genie und unermüdetem Fleiße, im J. 1758, eine feine Zits-Manufactur anzulegen, Erlaubniß erhielt. Er wurde der Wohlthäter der Weber, indem er sie ermunterte, feinere und breitere Ware zu verfertigen, und brachte sie so weit, daß man jetzt die augsburger feinsten Kattune mit den besten ostindischen in Vergleichung stellen kann. Voll Scharfsinn, drang er in die Geheimnisse der Farben, und erwarb sich die Kunst, auch solche, bey denen sich bisher unüberwindliche Schwierigkeiten hervor thaten, rein und dauerhaft zu machen. Eine unendliche Abwechselung in den Mustern, die größte Nettigkeit im Druck und Mahlen, versicherten ihn des besten Erfolges. Von verschiedenen Orten erhielt er überaus starke Bestellungen; und da diese nicht bloß vorübergehend, sondern wiederhohlt waren, so fand er sich genöthigt, seine Manufactur-Gebäude zu erweitern, und eines vor dem rothen Thore anzulegen, welches sowohl wegen der innern Einrichtung, als auch wegen der äussern Größe und Bau-Art, der Stadt zur Zierde dient, und von Durchreisenden, hohen und niedern Standes, nicht ohne Bewunderung in Augenschein genommen wird. In neuern Zeiten hat Hr. v. Schüle seine Kattundruckerey mit Kupfer-

Platten

Platten bey seiner Manufactur neben der vorigen eingeführt, und vermittelst besonders hierzu verfertigter Pressen, auch diese Art zu einem sehr hohen Grade der Schönheit und Vollkommenheit gebracht. Gold und Silber in die Kattune zu mahlen, und beyde zu einem besondern Glanze zu erhöhen, ist ebenfalls eine Kunst, die seiner Manufactur eigen ist (*). Dieses allein hat des Kaisers Majestät bewogen, nicht nur den Hrn. v. Schüle in den Adelstand zu erheben, und ihm den Titel eines kaiserlichen wirklichen Rathes beyzulegen, sondern ihn auch mit einem Privilegio, d. d. Wien, d. 16 Febr. 1772, zu begnadigen, vermöge dessen es andern ähnlichen Druckereyen verbothen ist, seine Muster und Zeichnungen nachzumachen, und daß er daher befugt seyn solle, seine Zitse besonders zu bezeichnen, gleichwie auch seine Manufactur in besonderm kaiserlichen Schutze stehen soll. Bey allem diesen, mehr als gewöhnlichen Erfolge, welcher die Unternehmungen des Hrn. v. Sch. seit ihrer Entstehung begleitete, würde es ihm doch vielleicht nicht gelungen seyn, sich so schnell zu seiner jetzigen Höhe empor zu schwingen, wenn sich nicht der Freyherr v. Fries in Wien, ein an Geist, Talenten und Reichthümern eben so seltener Kaufmann, auf ein gemeinschaftliches Interesse mit ihm verbunden hätte. Unter dieser Rücksicht hört die Sache auf, einem Wunder ähnlich zu sehen; denn Scharfsinn, Talente und Reichthümer mit einander vereinigt, können leicht Wunderdinge bewirken.

Es ist aber die Schülische Manufactur nicht die einzige dieser Art in Augsburg, sondern es gibt auch

(*) Hr. Sieburg in Berlin, hat vor etwa 10 Jahren auch hierin Versuche angestellt, welche ihm sehr wohl gelungen sind. Die desfalls bey Hofe und E. hochvr. Gen. Direct. vorgelegten Proben, welche ich ebenfalls gesehen habe, haben allen verdienten Beyfall erhalten.

verschiedene, welche ihr mit sichtbarem Erfolge nacheifern. Solche sind die Friedrich Gignouxische Manufactur, welche durch ein Frauenzimmer, Fr. Anna Barbara Gleich, Wittwe des Fr. Gignoux, mit vieler Ehre fortgesetzt wird; die Manufactur des Hrn. Matthä. Schüle, und verschiedene andere, in welchen insgesammt mit besonderer Nettigkeit und mit vorzüglichem Geschmacke gearbeitet wird; ja auch bey den übrigen, welche sich nicht des äussersten Feinen befleißigen, wird man doch große Verbesserungen gegen die Arbeiten der vorigen Zeiten wahrnehmen; und je verschiedener ihr Geschmack, ihre Zeichnungen, ihre Muster, ihre Farben-Anordnungen sind, je anziehender wird der Reitz der mannichfaltigen Neuheit für Käufer.

Ausser diesem Gegenstande der Weberey, verfertigt man in Augsburg Pferdedecken, Matratzen, und die so genannten Cottoni d'Augusta, oder Halb-Kattune; eine Ware, welche aus leinenen und baumwollenen Fäden zusammen gesetzt ist, und in Menge nach Italien verschickt wird.

Paul von Stetten Kunst- Gewerb- und Handwerks-Geschichte der Reichsstadt Augsburg, Augsb. 1779, 8. S. 253, fgg.

Sinapius Fragmente aus dem Gebiete des Handlungswesens, oder Kaufmännische Hefte, 2 B. Altona, 1781, 8. S. 405, fgg.

Sander im 1 Jahrg. der allerneuesten Mannigfaltigk. Berl. 1782, gr. 8. S. 269, f. und im 2 B. der Beschreib. seiner Reisen ꝛc. Lpz. 1784, gr. 8. S. 31.

In der Schweitz, ist, nach Hrn. Hauptm. Wydler Nachricht von dem Zustande der Handlung und Künste im untern Aargäu, (im 1 St. der Abh. und Beobacht. der ökon. Ges. zu Bern, v. J. 1764, S. 52,) die Indiennen-Druckerey im untern Aargäu seit vielen Jahren mit gutem Fortgange getrieben worden. Man rechnet, daß von den verschiedenen Manufacturen, die sich darin befinden, in mittelmäßigen Jahren wenigstens 30000 Stück verfert-

fertiges, und aus dem Lande gesandt werden. Die im Lande verarbeiteten baumwollenen Tücher werden fast alle dazu gebraucht, fremde Tücher aber selten und nur wenige; an 300 Menschen, sowohl Kinder als Erwachsene, können sich ehrlich davon nähren. Wenn für den Arbeitslohn und Gewinn des Manufacturiers nur 1 Gulden vom Stücke, nach Abzug aller Unkosten und fremder Farbezeuge gerechnet wird, so kommen schon 30000 Gulden heraus, die von Fremden dem Lande bezahlt werden.

Nach Hrn. Andreä Berichte, in seinen Briefen aus der Schweitz, befinden sich um Boudri herum 4, bey Neufchatel viele, und bey St. Blaise 2 große Kattun-Manufacturen.

Die östreichischen Kattun-Manufacturen, sind sowohl wegen ihrer Güte, als auch sehr weitläuftigen Erstreckung, überaus wichtig.

In den Manufacturen zu Wien, werden sowohl ganze, als halbe Kattune, violett, weiß Boden, Kreutzgrund, Grille ohne Roth, Persgrund, Grille mit Roth, Patnas oder drey Couleurs, englisch roth, ordinäre Grisett, weiß Boden, ordinärer braun Boden; ferner ordinäre Calanca weiß Boden, Mittel, braun Boden, Peruvienne, Kupferdruck, Mittelgrisett Boden, grisett weiß Boden, Calanca braun Boden, fein Calanca weiß Boden, Mittel Calanca Boden, Calanca mordoré Boden, ff-Calanca weiß Boden, fein Calanca Boden, fein grisett Boden, Mittel Boden, fein mordoré Boden, Mittel-Zits, fein Zits, ff-Zits, super fein Zits, oder Persiennen, gearbeitet. In der Gegend um Wien, findet man folgende Anstalten dieser Art.

Die Fridauer Kattun- und Zits-Manufactur, ist vor andern merkwürdig. Diese wurde durch das ansehnliche Handelshaus der Herren Meyer, Hey & Compagnie, mit dem ansehnlichen Vermögen des

sowohl reichen als großmüthigen Freyherrn v. Grechtler errichtet; und da sie sich durch keine Hindernisse abschrecken ließ, keine Kosten scheuete, viele Jahre mit Verlust arbeitete, und stets ihre Vervollkommnung zum Hauptaugenmerk behielt: so stieg diese Anstalt endlich zu einer solchen Höhe empor, daß sie die erste und vornehmste Manufactur in den östreichischen Erblanden genannt zu werden verdient. Ihre Waren gehen in großer Menge ausserhalb Landes; man macht die ansehnlichsten Bestellungen, und bezahlt alles bar. Die Manufactur kann selten so viel verfertigen, als die Abnehmer wünschen. Der Freyherr v. Grechtler starb zwar nach der Zeit, und die Handlung der Herren Meyer, Hey & Comp. trennte sich, aber die Manufactur litt dadurch keinesweges; vielmehr wird sie noch immer mit dem glücklichsten Erfolge durch die Interessenten, und vorzüglich durch die geschickte Aufsicht des Hrn. Reincke fortgeführt, und steht nach wie vor in dem alten guten Rufe, so wie sie auch ihr Ansehen durch wahren innern Werth behauptet. Mehr als 12,000 Hände sind auf eine höchst nützliche Weise bey dieser vortrefflichen Anstalt beschäftigt.

Die Kattun-Manufactur auf der Schwechat bey Wien, welche dem Hrn. v. Riesch gehört, hat einen solchen Umfang, daß sie eine kleine Stadt vorstellen kann. Sie hat über 300 Drucker, einige hundert Weber, und fast eben so viel Bleicher und andere Arbeiter, die sämmtlich auf der Schwechat wohnen; über 400 Weber aber, welche für die Manufactur arbeiten, wohnen auf dem Lande in dieser Gegend, so, daß alle Dörfer davon voll stecken. Das Land-Volk in einem Districte von 6 bis 8 Meilen um die Schwechat herum, spinnt für die Manufactur, so, daß die Anzahl ihrer Spinner sich auf 9 bis 10,000 erstrecken dürfte.

Nach

Nach Hrn. Prof. Reinhold's Berichte, im 2 Th. seiner Arithmetica forensis, Münster und Osnabr. 1785, 8. S. 398, hat diese Manufactur allein bey der Spinnerey 8493 Personen. Die Ganz-Kattun-Manufactur hat 384 Personen, und die Halb-Kattun-Manufactur allein 58 Factoren. Wie hoch die Anzahl der Webermeister sich erstrecke, welche den Halb-Kattun-Factoren arbeiten, lässet sich einiger Maßen daraus vermuthen, daß im J. 1764, an 24913 Stück Ganz- und 29560 Stück Halb-Kattun bereitet worden sind. Die Anzahl aller Arbeiter beläuft sich, ohne die Streicher, Spinner, Spuhler, Schweifer, Weber, Webergesellen, Spuhlerinnen, Zimmerleute, Mäurer und Tagelöhner, über 9510 Personen.

Die Sassiner Kattun-Manufactur führt der Edle v. Buthon, Banquier und Großhändler, bisher fort. Es fehlt ihr so wenig an Fond, als an gutem Debit, da dieses berühmte Handelshaus, unter der Raggion Schuller & Comp., durch die ausgebreitetste Correspondenz vorzüglich Gelegenheit hat, ihre Waren mit Nutzen zu debitiren.

Die Kettenhofer Kattun-Manufactur ist noch im Steigen. Sie wird von einigen Interessenten unterhalten, welche alles mögliche anwenden, ihre Manufactur in Flor zu bringen.

Die Enser Kattun-Manufactur in Ober-Oestreich, besitzen die Herren Pet. Jos. Passy & Comp., und bestreben sich, sowohl gute Arbeit zu liefern, als auch billige Preise zu halten.

Die Ebreichstorfer Kattun-Manufactur hat ein gewisser Hr. Lang erst seit kurzem angelegt, und man kann zum Ruhme desselben sagen, daß die Anstalt in dieser kurzen Zeit vortreffliche Waren verfertigt, und sich angelegen seyn lässet, alle nur mögliche Vollkommenheit zu erreichen.

Hr. Franz Lepperer verfertigt eben diese Waren.

Ein Haupt-Fehler bey den öſtreichiſchen Kattun-Manufacturen, iſt, nach Hrn. v. Juſti Urtheile, der Mangel der feinen Spinnerey, als die man, alles Bemühens ungeachtet, daſelbſt noch nicht hat einführen können. Man webet daſelbſt zwar auch ſehr feine Zitſe, aber aus indianiſchem Garne, und ſie laufen daher in einen auſſerordentlich hohen Preis, der die indianiſchen mehr als ein Mahl überſteigt.

Handbuch für Kaufleute, Lpz. 1784, gr. 8. S. 346, fgg.

Eine Kattun-Manufactur, faſt von eben ſolchem Umfange, wie die Schwechater bey Wien, iſt zu Holitſch in Ungarn, für Rechnung Sr. kaiſerl. Maj. angelegt; und eine Hals- und Schnupf-Tücher-Manufactur ernährt faſt eben ſo viel Weber, Spinner und Arbeiter, ſo, daß man der Sache nicht zu viel thut, wenn man behauptet, daß dieſe drey Manufacturen auf 30,000 Menſchen jährlich ernähren.

v. Juſti vollſt. Abh. von den Manufacturen und Fabriken, nach der Ausgabe von Hrn. Hofr. Beckmann, 1 Th. Berl. 1780, gr. 8. S. 131.

Man hat auch in den preußiſchen Ländern die Kattun-Manufacturen mit dem glücklichſten Erfolge eingeführt. Inſonderheit verfertigt man in Berlin die Kattune und Zitſe in ſolcher Menge, und in ſolcher Schönheit und Feinheit, daß ſie den indianiſchen wenig nachgeben; wie denn überhaupt die feine Spinnerey der Baumwolle in Berlin und andern preußiſchen Städten ſo hoch getrieben iſt, als in keinem andern Lande in Europa; und was dieſen Punct betrifft, ſo ſind die preußiſchen Kattun-Manufacturen allen andern europäiſchen vorzuziehen, und kommen den indianiſchen am nächſten.

Es iſt faſt unglaublich, wie in den Staten des preußiſchen Monarchen die Kattun-Manufacturen, in Zeit von einigen 20 Jahren ſo ſehr haben empor kommen können. Unter der Regierung des K. Friedrich Wilhelm, wurde nicht allein noch gar kein Kattun im Lande bereitet, ſondern der König ließ auch ſogar

alle

alle Kattune, Zitse, und dergleichen baumwollene Zeuge, gänzlich verbiethen. Sie durften nicht allein nicht zu Kleidern getragen, sondern auch nicht einmahl alt zu Meublen, Bettumhängen, u. d. gl. gebraucht werden.

Edict, daß von *dato* an zu rechnen, nach Ablauf 8 Monathen in der Churmark, Magdeburgischem, Halberstädtischem und Pommern, niemand einigen gedruckten oder gemahlten Zitz, oder Cattun, weiter tragen soll, *d. d.* Berl. 18 Nov 1721, st. in Mylius Corp. Const. March. 5 Th. 2 Abth. No. 53, Col. 197.

Declaration des Edicts v. 18 Nov. 1721, wegen verbothener Tragung der Zitzen und Cattons, und daß darunter auch alle alte *Meubles* in Cammern und Betten mit begriffen seyn sollen, *d. d.* Berl. 25 Sept. 1722, eb. das. No. 54.

Declaration wegen des verbothenen Cattuns, daß solcher ein Jahr lang von den Weibern der *Recrüten* getragen werden darf, v. 29 Jun. 1732, eb. das. No. 57, Col. 199.

Erneuertes Edict wegen des verbothenen Cattun-Gebrauchs, v. 30 Apr. 1734, eb. das. No. 59, Col. 203 (*).

Dieses geschah aber in keiner andern Absicht, als damit die in dem Lande errichteten Wollen- und Leinen-Manufacturen in Aufnahme kommen sollten, worüber K. Friedrich Wilhelm sehr eifrig hielt, und wozu Er auch allen möglichen Vorschub that. Noch zu Anfange der jetzigen Regierung Friedrich's des Großen, wußte man nichts von inländischen Kattunen, bis im J. 1743 ein Franzose damit den Anfang machte, und nach erhaltener allerhöchsten Erlaubniß diese Manufactur errichtete, und der erste Entrepreneur davon ward: und da Se. jetzt regierende Maj. mit dem allerrühmlichsten Eifer solches auf alle Art und Weise zu unterstützen geruheten: so haben auch seit der Zeit die Kattun-Manufacturen einen so starken Fortgang gewonnen, daß nunmehr dieser Zeug in der größten Menge verfertiget wird, und an statt daß er ehedem

(*) Des Canzlers J. P. v. Ludewig Erläuterung der Kattun-Edicte, 1721—1734, von dem landverderblichem Kattungebrauch im Teutschen Reich Landen, st. in Dessen gel. Anzeigen ꝛc. 1 Th. Halle 1743, 4. S. 998—1005.

nur eine Tracht vornehmer Personen war, so allgemein ist, daß er die gewöhnlichste Kleidung auch des gemeinen Mannes ist, indem er für einen sehr billigen Preis zu bekommen ist. Man muß auch gestehen, daß, was das Zubereiten des Kattunes, in Ansehung der mannichfaltigen Muster und der Schönheit der Farben, betrifft, solcher dem ausländischen fast gar nicht mehr nachzusetzen ist, auch noch von Zeit zu Zeit mehr und mehr verbessert wird. Denn da nunmehr schon sehr viele Manufacturen im Gange sind, so bemühen sich die Entrepreneurs derselben wetteifernd, es einander zuvor zu thun, auch auf etwas neues zu sinnen, und sparen keine Kosten, aus fremden Ländern Leute an sich zu ziehen, um theils immer etwas neues zum Vorschein zu bringen, theils auch ihre Producte der Vollkommenheit immer näher zu bringen. Da auch die preußischen Staten nunmehr mit inländischem Kattune hinlänglich versorget werden können: so haben Se. jetzt regierende Majestät, in dem erneuerten und geschärften Edicte *d. d.* Berlin, 12 Jul. 1747, (in Mylius Corp. Const March Cont. III. No. 17, Col. 171,) die Einbringung und Gebrauchung der fremden Kattune und Zitze verbothen. Das neueste dieserhalb ergangene, wiederhohlte, und erweiterte Edict wider die Einbringung und Gebrauchung der fremden Cattune und Zitze, imgl. der fremden baumwollenen Hals- und Schnupf-Tücher, *d. d.* Berl. d. 13 Oct. 1752, ist folgenden Inhaltes.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Daß, nachdem Wir zum Besten der in Unsern königl. Residenzien Berlin und auswärts mit erwünschtem Fortgang angesetzten Wollen- und Leinen-Fabriken höchst gut gefunden, die hiebevor wegen verbothener Einbringung und Gebrauchs der fremden Cattune und Zitze unterm 18 Nov., 1721, 25 Sept. 1722, und 30 Apr. 1734 *emanirte Edicte*, mittelst des erneuerten und geschärften *Edicts* v. 12 Jul. 1747, dahin zu wiederhohlen, daß alle und jede Kaufleute und Krämer, es seyn Christen oder Juden, sich nicht nur von den etwa vorräthigen fremden Cattunen und Zitzen, mit Ausgang des 1747sten Jahres los machen, und solche aus dem Lande schaffen, sondern auch alle Eingesessene der Churmark, Herzogthümer Pommern, Magdeburg, auch Fürstenthümer Halberstadt, Minden, auch der Grafschaft Mark, und denselben einverleibten Lande, dergleichen thun, die davon habende Kleidung, Beschläge, Bett- und ander Haus-Geräthe, in einer Zeit von 8 Wochen verbrauchen, oder gewärtigen sollen, daß, wann sie damit betroffen, sie mit den in den alten *Edicten* darauf gesetzten Geld- und Leibes-Strafen, ohne Ansehen der Person, beleget werden sollen, auch den ferneren wissentlichen Uebertretern sothanen Unsers erneuerten Verbothes, eine desto schärfere, und die in den vorigen *Edicten* darauf gesetzte Geldstrafe der 100 Thlr., oder den unvermögenden Uebertretern die darin ebenmäßig verordnete harte Leibesstrafe unnachläßig angedrohet haben: Wir um so mehr gehoffet, daß alle und jede Unserer getreuen Unterthanen, diesem Unsern ernsten Befehl und Willen gehorsamlich nachleben würden, als nicht nur die Unsern Residenzien Berlin, Potsdam

dam und sonsten *etablirte* Cattun- und Zitz-*Fabriquen* fast den Grad der Vollkommenheit erreichet, sondern auch seit geraumer Zeit bereits im Stande sind, dem Lande die Nothdurft davon zu *fourniren*. Wenn Wir aber diesen allen ohngeachtet höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß Unsere vorhin wieder die Einbringung der auswärtigen gedruckten Cattune und Zitze ergangene Verbothe gänzlich ausser Acht gekommen, und dergleichen fast frey und öffentlich eingehen, im Lande *debitiret* und häufig getragen werden, und Wir diesem, den im Lande mit erwünschtem Fortgang noch immer steigenden Leinen- Wollen- und andern *Fabriquen*, auch Cattun- und Zitz-Druckereyen höchst schädlichen Unwesen fernerhin nachzusehen, durchaus nicht gemeinet sind, sondern über die ergangene *Edicta* und Verordnungen aufs nachdrücklichste gehalten, auch solche, vorkommenden Umständen nach, mehr erweitert und geschärfet wissen wollen; Als erneuern und bestätigen Wir, kraft dieses *Edicts*, alle vorhin, wieder die Einführung und Gebrauch der bishero verbothen gewesenen ausländischen Cattune und Zitze ergangene *Edicta* und Verordnungen, setzen, ordnen und wollen demnach, daß nach deren Inhalt Unsere sämmtliche Ritterschaft, Krieges- Hof- und *Civil*-Bediente und sämmtliche Unterthanen Unserer Chur- und Mark Brandenburg dieß- und jenseit der Oder und Elbe, auch in den Herzogthümern Pommern, Magdeburg, Fürstenthümern Halberstadt, Minden, auch der Grafschaft Mark, und denselben einverleibten Landen, die in ermeldten *Edicten* gänzlich verbothene ausländische gedruckte Cattune und Zitze, insonderheit auch die fremden weißen Cattune zum Drucken, auch die grobe und weiße sogenannte Futter-Cattune, imgleichen die fremde weiße, gestreifte und gefärbte

baum-

baumwollene Hals- und Schnupftücher, ſo wenig in die Städte, als auf dem Lande, von nun an weiter einführen, *debitiren*, noch für ſich und die Ihrigen weiter gebrauchen ſollen, bey 200 Thlr. unnachläſſiger Strafe vor jede Elle, ſo jemand, wes Standes er auch ſey, wiſſentlich eingebracht, *debitiret*, getragen oder gebraucht zu haben, überführet wird, diejenige aber, ſo ſolche Geldſtrafe zu bezahlen unvermögend ſind, ſollen ſolche mit Feſtung- auch anderer harten Leibes-Strafe verbüßen, und über dieſes alles annoch der eingebrachte fremde Cattun, Zitz, Hals- und Schnupftücher, ſofort *confiſciret* und öffentlich verbrannt werden. Damit auch die Entgegenhandlungen wieder dieſes Unſer geſchärftes und erweitertes *Edict* deſto eher verhütet und entdecket werden mögen, ſo ſoll der *Denunciant* einer dergleichen *Defraudation*, jedesmahl die Hälfte von der zu erlegenden Geldſtrafe zu genießen haben, auch deſſen Nahme auf Verlangen verſchwiegen bleiben. Und ob wohl Wir genugſame Urſache hätten, wieder die bisherigen Uebertreter Unſerer ob angezogenen vielfältigen ernſtlichen und noch nie aufgehobenen *Edicte* und Verordnungen, mit den darin angedroheten Strafen, nach der *Rigueur* verfahren zu laſſen; So wollen Wir dennoch dieſelbe noch zum letzten mahl aus beſonderen Gnaden damit verſchonen. Dahingegen iſt Unſer ernſter Wille und Befehl, daß alle einländiſche Chriſtliche und Jüdiſche Kaufleute, welche von dergleichen obgemeldeten fremden Waaren etwa vorräthig haben, davon an keinen Unſerer Unterthanen, nach *Publication* dieſes *Edicts*, bey der oben feſtgeſetzten Strafe, wiſſentlich etwas verkaufen, ſondern ſich davon vor Ablauf dieſes Jahres gänzlich und bey Vermeidung der *Confiſcation*, falls ſolches bey einer *Viſitation* gefunden werden ſollte, los machen

und

und solche auſſer Landes schaffen sollen. Sollten auch Kaufleute oder Juden, auch *Entrepreneurs* einländiſcher Cattun- und Zitz-Druckereyen ſich gelüſten laſſen, dergleichen verbothene gefärbte und weiße Cattune und Zitze, baumwollene Hals- und Schnupftücher in das Land zu bringen und zu *debitiren*, oder die weißen hier zu drucken, ſo ſollen die damit handelnde nicht nur mit der oberwehnten Strafe beleget, ſondern ſie auch des weiteren Handels, und wann es ein Jude iſt, er ſeines Schutz-*Privilegii* verluſtig erkannt, dem *Fabricanten* aber die Fortſetzung der *Fabrique* geleget werden.

Und damit übrigens der beſorglichen Einſchleppung der verbothenen fremden gedruckten Cattune und Zitze, wie auch der weißen Cattune zum Drucken, von den benachbarten fremden Meſſen und Jahrmärkten, ſowohl in die Städte als auf das platte Land, hinlänglich vorgebeuget, und ſolche von Unſeren zur Aufſicht beſtellten Bedienten, von den einländiſchen richtig unterſchieden werden können und mögen, ſo iſt die Einrichtung verfüget, daß alle dergleichen einländiſche Waaren, und zwar ein jedes Stück an beyden Enden, nicht nur mit dem *Fabriquen*-Siegel des *Fabricanten*, ſondern auch gleich daneben mit dem *Acciſe*-Siegel jedes Orts richtig geſtempelt, und folglich alle diejenige Zitze, gedruckte und weiße Cattune, welche von den fremden Meſſen und Jahrmärkten in Unſere Städte und aufs Land eingeführet werden, und dergeſtalt nicht *marquiret* ſind, ſchlechterdings angehalten, als ausländiſche betrachtet, und wieder deren Einbringen, ohne Unterſcheid des Standes oder Perſonen, nach Maßgebung gegenwärtigen geſchärften *Edicts*, ohne alle Nachſicht verfahren werden muß.

Wir

Wir befehlen demnach Unseren Krieges- und *Domainen*-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, General- auch Hof- und andern Fiscälen, Magistraten, Beamten, Zoll- *Accise*- und Policey-Bedienten, fürnehmlich auch den Land- und Policey-Ausreitern hiemit so gnädig als ernstlich, über dieses *Edict* mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß dieser Unserer ernstlichen allergnädigsten Willens-Meinung auf das genaueste nachgelebet werde; Wie dann insonderheit vorgemeldete Krieges- und *Domainen*-Cammern, die Zoll- und *Accise*-Bedienten, Land- und Policey-Ausreiter, ernstlich zu *instruiren* haben, auf die Uebertreter, fürnehmlich zu Meß-Zeiten, imgleichen auf die auf dem platten Lande herumstreifende Juden, ein stetes wachsames Auge zu haben, ihre bey sich führende Waaren fleißig durchzusehen, und falls sie ungestempelte Cattune und Zitze bey ihnen finden, sie damit an die *Accise* der nächst gelegenen Städte abzuliefern; auch haben gedachte Krieges- und *Domainen*-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, sothane Unter-Bediente ihrer geleisteten Eydespflicht fleißig zu erinnern, und sie zu verwarnen, daß, wofern jemand von ihnen sich gelüsten lassen sollte, bey Einbringung dergleichen verbothenen Cattune und Zitze zu *conniviren*, oder wohl gar dazu die Hand zu biethen, derselbe sofort *cassiret*, auch, befundenen Umständen nach, noch überdem mit Strafe der Festungs-Arbeit beleget werden, dagegen aber dieselbige bey fleißiger Aufsicht und endeckten *Defrandationen*, der Hälfte der einkommenden Geldstrafen sich gleichfalls zu erfreuen haben sollen.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 13 October 1752.

Friederich.

(L.S.)

A. D. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. G. D. v. Arnim.

In

In Berlin legte Paul Demiſſy die erſte Baumwollen-Spinnerey an, wozu er die Spillen aus der Schweitz kommen ließ. Darauf fing Joh. Peter du Plantier zuerſt an, oſtindiſche Kattune zu drucken. Als aber darauf einige ſächſiſche und böhmiſche Coloniſten anfingen, Kattune zu weben, wurde das Drucken fremder Zeuge unterſaget. Aus dieſer Urſache verkaufte du Plantier ſeine Druckerey an Hrn. Jo. Caſp. Oehmigke, welcher auch ſelbſt, an der Kupfer-Grabenbrücke hinter dem neuen Packhofe, eine Manufactur anlegte. Nach Deſſen Tode ſetzte die Frau Wittwe, die jetzige Ehegattinn meines würdigen Freundes und Verlegers, Hrn. Pauli, eine wahre Zierde ihres Geſchlechtes, dieſe Manufactur einige Jahre lang fort. Ueberdem haben noch die Herren David Simon, an der Friedrichs-Brücke, Stephan du Titre, in der Poſtſtraße, und Joh. Ge. Sieburg, im Quarré am brandenburger Thore, eine Manufactur angelegt. Jünger ſind die Manufacturen des Juden Iſaac Benjamin Wulff, in der neuen Friedrichs-Straße, neben der Garniſonſchule; des Kaufmannes Jüterbock, in der ſtralauer Vorſtadt; des Kaufmannes Becker, am ſchleſiſchen Thore; des Kaufmannes Ermeler, in Neu-Coln am Waſſer; Bartſch und Comp. in der Wilhelmsſtraße ꝛc. Alle dieſe Manufacturiers laſſen nicht allein ſelbſt den Kattun und Zitz weben, ſondern auch drucken. Der jetzige Zuſtand dieſer Manufacturen, iſt aus folgender Tabelle zu erſehen, dergleichen, wie von allen Manufacturen und Fabriken, bey jedem Jahres-Schluſſe angefertiget werden.

Baumwollen-Manufacturen der un

vom Jahre

	Benennung der Manufactur.	Quo anno solche etabliret worden.	In der Manufactur sind jetzt in Arbeit.		Nahmen des Entrepreneurs und woher er gekommen.	Ob er Concession oder Privilegium privativum, und auf wie lange, erhalten.
			Stühle.	Ouvriers.		
1	Nesseltuch.	1778	49	49	Ephraim & Jacob Borchardt.	Privileg. privat. auf 10 Jahr.
2	Zitz und Kattun	1736	108	108	Du Titre, Etienne	— —
3	dito	1765	20	20	Ermeler, Christian, aus Berlin.	Concession
4	dito	1784	16	16	Eberlein, Johann Ludwig	— —
5	Kattun	1779	1	1	Freund, Christoph	— —
6	dito	1783	102	102	Hanckel, Joh. Gottl. & Compagnie.	— —
7	Manchester	1775	46	46	Hotho & Welper, aus der Schweitz	Privileg. privat. auf 15 Jahr
8	Zitz und Kattun	1782	21	21	Klein, Jo. Timoth.	— —
9	dito	1782	50	50	König, Detloff Hilarius	— —
10	Kattun	1784	4	4	Rodemann, Carl	— —
11	Feine Zitze und Kattune	1759	75	75	Sieburg, Joh. Georg, aus Berlin	Concession
12	dito	1745	105	105	Dav. Simons Wittwe, Laspeyres et Marthies.	Concession
13	Kattun	1783	10	10	Weidinger verehel.	— —
14	Zitz und Kattun	1751	110	110	Wulff, Isaac Benjam.	— —
		Summa	691	691	— —	— —
		Im J. 1784 waren	656	656	— —	— —

(*) Den Zustand dieser Manufacturen v. J. 1777, findet man in Hrn.

zünftigen Manufacturiers in Berlin, 1785 (*).

Datum der Conceſſion oder des Privilegii.	Ob er ein Haus, oder Gnaden-Geſchenk, oder Vorſchuß, aus welcher Caſſe, und auf wie lange, erhalte.	In der Manufact. ſind præter propter jährl. Fabricirer. Stücke	Werth. Rthlr.	Debitirer. Im Lande. pro Rthlr.	Auſſer Landes. Werth. Rthlr.	An Zuthaten und Materialien gebraucht. Werth. Rthlr.
d. 20 Septemb. 1782	— —	2050	11275	8300	1200	2200
— —	— —	7000	54000	28000	26000	20500
1765	— —	5000	26500	20500	6000	6000
— —	— —	760	7600	7600	— —	4200
— —	— —	25	500	500	— —	300
— —	— —	6120	56000	41000	15000	16000
Apr. 1779	10000 Rthlr. aus der Hof-Staats-Caſſe.	2500	57000	32000	22000	10000
— —	— —	2000	16000	15000	1000	6000
— —	— —	2500	22500	15000	7500	11000
— —	— —	200	2000	2000	— —	950
1763	— —	5200	52000	36000	16000	21000
d. 22 Oct. 1747	renov. 1764	5700	45000	40000	5000	11000
— —	— —	600	7200	5000	2200	3600
— —	— —	6200	74400	67000	7400	18000
— —	— —	44495	417175	305300	107100	122950
— —	— —	44700	369140	291200	71200	123900

(*) Nicolai Beſchreib. von Berlin ꝛc. 2te Aufl. Berl. 1779, 8. S. 383. f.

Auſſer dieſen Manufacturen, welche ſelbſt weben laſſen, befinden ſich noch einige Kattundruckereyen, welche nur drucken. Dieſe und der Manufactüriers Druckereyen, ſind in nachſtehender Tabelle aufgeführt:

Zitz- und Kattun-Druckereyen in Berlin, vom Jahre 1785.

		Quo anno fic etablirt worden.	Ouvriers.	Nahmen der Entrepreneurs	Concession oder Privilegium.	Darum der Concession oder des Privilegii.	Fabricirt sind		Debitirt sind		An Zuthaten und Materialien sind verbraucht Werth. Rthlr.
							Stücke	Werth. Rthlr.	Im Lande pro Rthlr.	Ausser Landes Werth.	
1	Zitz und Kattun	1750	50	Ehrenberg & Comp.	Concession	1750	3000	12000	12000	— —	5000
2	dito	1753	59	Barrisch & Comp.	Privileg.	1773	4300	43200	35000	8000	9000
3	dito	1765	80	Ermeler	Concession	1765	11000	33000	30000	3000	14600
4	dito	1736	70	du Titre	— —	— —	5000	20000	15000	5000	11500
5	dito	1757	52	Hanckel & Comp.	— —	— —	6120	18000	13000	5000	9600
6	dito	1756	13	Jüterbock Wittwe	Concession	1756	6000	12000	8000	4900	6500
7	dito	1782	29	Klein	— —	— —	3000	9000	8100	900	1500
8	dito	1747	71	Simons Erben	Concession	1747	5600	49000	45000	4000	21000
9	dito	1763	75	Sieburg	Concession	1763	5200	26000	16000	10000	9100
10	dito	1749	55	Kubaleck & Comp.	— —	— —	5000	46000	31000	15000	9600
11	dito	1757	100	Wulff, Isaac Benjamin	— —	— —	6200	24800	20000	4800	13000
12	Blau-Druckerey	1773	60	Zeyss, Gottl. aus Berlin.	Concession	d. 2 Febr. 1773	5100	10200	6000	4200	2000
		Summa	734	— —	— —	— —	65520	303200	239300	63900	112400
		Im J. 1783 waren	689	— —	— —	— —	60310	282954	231154	51800	100410
		Im J. 1784 waren	704	— —	— —	— —	70144	288300	237900	49700	96200

Digitized by Google

Auſſer den oben benannten Kattun-Manufacturen, welche ſelbſt ihre Kattune weben laſſen, wird noch eine groſſe Menge Kattune und andere baumwollene Zeuge von böhmiſchen Coloniſten, in der Wilhelmsſtraße, und von ſächſiſchen Coloniſten, vor dem halliſchen Thore, verfertiget. Die 21 böhmiſche Manufacturiſten hatten, im J. 1784, 243 Stühle im Gange, welche 5125 Stück für 114830 Rthlr. verfertigt haben; und im J. 1785, 248 Stühle im Gange, welche 5560 Stück für 116180 Rthlr. verfertigt haben.

Die ſächſiſchen, hatten im J. 1784, 149 Stühle im Gange, welche 3745 Stück für 81504 Rthlr. verfertigt haben; und im J. 1785, 176 Stühle im Gange, welche 4166 Stück für 92345 Rthlr. verfertigt haben.

Im 13 St. der Neuen Miſcellaneen, hiſtor. polit. moral. Inhalts, Lpz. 1781, 8. findet ſich, unter der Rubrik: neueſte Veränderungen in den preußiſchen Staaten, unter andern Unrichtigkeiten, auch folgende auffallende, S. 124: „Der König hebt die Kattunfabriken auf, die „mit groſſen Summen vom hochſel. Könige, Friedrich „Wilhelm, eingerichtet worden, um den Leinwand-„Handel zu befördern“. Bis jetzt (Apr. 1786) iſt noch keine königl. Verordnung zu Aufhebung der Kattun-Manufacturen erſchienen, und möchte auch wohl ſchwerlich geſchehen. Denn, wenn auch einige Deputierte der ſchleſiſchen Leinwand-Manufacturen wirklich bey dem Könige einen ſolchen Vorſchlag eingereicht haben, ſo hat es ihnen doch nicht geglückt, ihren Endzweck zu erreichen. Die berliniſchen Kattun-Manufacturen haben mächtige Unterſtützung. Auſſer den ehemahls angewandten königlichen Gelvern haben viele Groſſe in dieſen, ſo wie in andern Manufacturen und Fabriken, ſtarke Capitalien. Dieſe, und noch andere Urſachen halten das Gegengewicht. Doch, wenn auch das nicht wäre, ſo iſt es noch nicht ausgemacht, daß die Aufhebung der Kattun-Manufacturen, wodurch eine ſo groſſe Anzahl Weber und Weberinnen, ſo viele Drucker, Schildermädchen, und viele tauſend Spinner, von allerley Alter

und

und Stand, plötzlich auſſer Arbeit und in Elend geſetzt würden, nothwendig und für den Stat nützlich geweſen wäre, weil der ſchleſiſche Leinwandhandel durch den damahligen Krieg litt. Dieſe Operation wäre unſtreitig dem Statskörper nachtheilig geweſen. Indeſſen hat der König, zu Unterſtützung des Leinwandhandels 150,000 Rthlr. gegeben, um dieſen Handel ſtärker und unmittelbar zu betreiben, da der damahlige Gang deſſelben über Hamburg, und mit holländiſchen Schiffen, ſehr gehemmt war.

Hiſtor. Porteſeuille, v. J. 1782, S. 135, f.

Die Meinung, daß die Kattun-Manufacturen den Wollen- und Leinen-Manufacturen ſchädlich ſeyn, werde ich weiter unten näher beleuchten.

In Breslau, beſchäftigt die Zitz- und Kattun-Manufactur 120 bis 150 Perſonen; ſie hat alle Requiſita, um bis zur Vollkommenheit empor wachſen zu können. Mit ihr iſt die engliſche Blaudruckerey verbunden, in welcher die ſchweitzer und andere leinene und baumwollene Tücher mit glücklichem Erfolge nachgemacht werden.

In Bautzen, der Hauptſtadt des Markgrafthumes Ober-Lauſitz, und der erſten unter den Sechs-Städten, legte der dortige Bürgermeiſter, Hr. Hering eine Kattun-Manufactur, mehr aus Patriotismus, als aus Gewinnſucht, an; ſeine Umſtände machten die letzte Abſicht überflüſſig, und wenn der beſte Erfolg ſeine Unternehmungen begleitete, ſo muß man es den guten Anſtalten, welche damit verbunden ſind, zuſchreiben. In der That verdienen die dortigen Kattune, wegen ihrer Beſchaffenheit, wegen der guten Auswahl der Muſter, und wegen Dauerhaftigkeit der Farben, den Beyfall ganz, mit dem das Publicum dieſelben ausländiſchen und andern ähnlichen Waren-Gattungen vorzieht.

Sinapius Fragmente aus dem Gebiete des Handlungsweſens, Alt. 1780, 8. S. 802.

und solche auſſer Landes schaffen sollen. Sollten auch Kaufleute oder Juden, auch *Entrepreneurs* einländiſcher Cattun- und Zitz-Druckereyen ſich gelüſten laſſen, dergleichen verbothene gefärbte und weiße Cattune und Zitze, baumwollene Hals- und Schnupftücher in das Land zu bringen und zu *debitiren*, oder die weißen hier zu drucken, ſo ſollen die damit handelnde nicht nur mit der oberwehnten Strafe beleget, ſondern ſie auch des weiteren Handels, und wann es ein Jude iſt, er ſeines Schutz-*Privilegii* verluſtig erkannt, dem *Fabricanten* aber die Fortſetzung der *Fabrique* geleget werden.

Und damit übrigens der beſorglichen Einſchleppung der verbothenen fremden gedruckten Cattune und Zitze, wie auch der weißen Cattune zum Drucken, von den benachbarten fremden Meſſen und Jahrmärkten, ſowohl in die Städte als auf das platte Land, hinlänglich vorgebeuget, und ſolche von Unſeren zur Aufſicht beſtellten Bedienten, von den einländiſchen richtig unterſchieden werden können und mögen, ſo iſt die Einrichtung verfüget, daß alle dergleichen einländiſche Waaren, und zwar ein jedes Stück an beyden Enden, nicht nur mit dem *Fabriquen*-Siegel des *Fabricanten*, ſondern auch gleich daneben mit dem *Acciſe*-Siegel jedes Orts richtig geſtempelt, und folglich alle diejenige Zitze, gedruckte und weiße Cattune, welche von den fremden Meſſen und Jahrmärkten in Unſere Städte und aufs Land eingeführet werden, und dergeſtalt nicht *marquiret* ſind, ſchlechterdings angehalten, als ausländiſche betrachtet, und wieder deren Einbringen, ohne Unterſcheid des Standes oder Perſonen, nach Maßgebung gegenwärtigen geſchärften *Edicts*, ohne alle Nachſicht verfahren werden muß.

Wir

Wir befehlen demnach Unſeren Krieges- und *Domainen*-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, General- auch Hof- und andern Fiſcälen, Magiſträten, Beamten, Zoll- *Acciſe*- und Policey-Bedienten, fürnehmlich auch den Land- und Policey-Ausreitern hiemit ſo gnädig als ernſtlich, über dieſes *Edict* mit Nachdruck zu halten, und dahin zu ſehen, daß dieſer Unſerer ernſtlichen allergnädigſten Willens-Meinung auf das genaueſte nachgelebet werde; Wie dann inſonderheit vorgemeldete Krieges- und *Domainen*-Cammern, die Zoll- und *Acciſe*-Bedienten, Land- und Policey-Ausreiter, ernſtlich zu *inſtruiren* haben, auf die Uebertreter, fürnehmlich zu Meß-Zeiten, imgleichen auf die auf dem platten Lande herumſtreifende Juden, ein ſtetes wachſames Auge zu haben, ihre bey ſich führende Waaren fleißig durchzuſehen, und falls ſie ungeſtempelte Cattune und Zitze bey ihnen finden, ſie damit an die *Acciſe* der nächſt gelegenen Städte abzuliefern; auch haben gedachte Krieges- und *Domainen*-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, ſothane Unter-Bediente ihrer geleiſteten Eydespflicht fleißig zu erinnern, und ſie zu verwarnen, daß, wofern jemand von ihnen ſich gelüſten laſſen ſollte, bey Einbringung dergleichen verbothenen Cattune und Zitze zu *conniviren*, oder wohl gar dazu die Hand zu biethen, derſelbe ſofort *caſſiret*, auch, befundenen Umſtänden nach, noch überdem mit Strafe der Feſtungs-Arbeit beleget werden, dagegen aber dieſelbige bey fleißiger Aufſicht und endeckten *Defrandationen*, der Hälfte der einkommenden Geldſtrafen ſich gleichfalls zu erfreuen haben ſollen.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 13 October 1752.

Friederich.

(L.S.)

A. D. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. G. D. v. Arnim.

In

In Berlin legte Paul Demiſſy die erſte Baumwollen-Spinnerey an, wozu er die Spillen aus der Schweitz kommen ließ. Darauf fing Joh. Peter du Plantier zuerſt an, oſtindiſche Kattune zu drucken. Als aber darauf einige ſächſiſche und böhmiſche Coloniſten anfingen, Kattune zu weben, wurde das Drucken fremder Zeuge unterſaget. Aus dieſer Urſache verkaufte du Plantier ſeine Druckerey an Hrn. Jo. Caſp. Oehmigke, welcher auch ſelbſt, an der Kupfer-Grabenbrücke hinter dem neuen Packhofe, eine Manufactur anlegte. Nach Deſſen Tode ſetzte die Frau Wittwe, die jetzige Ehegattinn meines würdigen Freundes und Verlegers, Hrn. Pauli, eine wahre Zierde ihres Geſchlechtes, dieſe Manufactur einige Jahre lang fort. Ueberdem haben noch die Herren David Simon, an der Friedrichs-Brücke, Stephan du Titre, in der Poſtſtraße, und Joh. Ge. Sieburg, im Quarré am brandenburger Thore, eine Manufactur angelegt. Jünger ſind die Manufacturen des Juden Iſaac Benjamin Wulff, in der neuen Friedrichs-Straße, neben der Garniſonſchule; des Kaufmannes Jüterbock, in der ſtralauer Vorſtadt; des Kaufmannes Becker, am ſchleſiſchen Thore; des Kaufmannes Ermeler, in Neu-Coln am Waſſer; Bartſch und Comp. in der Wilhelmsſtraße ꝛc. Alle dieſe Manufacturiers laſſen nicht allein ſelbſt den Kattun und Zitz weben, ſondern auch drucken. Der jetzige Zuſtand dieſer Manufacturen, iſt aus folgender Tabelle zu erſehen, dergleichen, wie von allen Manufacturen und Fabriken, bey jedem Jahres-Schluſſe angefertiget werden.

Baumwollen-Manufacturen der un

vom Jahre

	Benennung der Manufactur.	Quo anno solche etablirt worden.	In der Manufactur sind jetzt in Arbeit. Stühle.	Ouvriers.	Nahmen des Entrepreneurs und woher er gekommen.	Ob er Concession oder Privilegium privativum, und auf wie lange, erhalten.
1	Nesseltuch.	1778	49	49	Ephraim & Jacob Borchardt.	Privileg. privat. auf 10 Jahr.
2	Zitz und Kattun	1736	108	108	Du Titre, Etienne	— —
3	dito	1765	20	20	Ermeler, Christian, aus Berlin.	Concession
4	dito	1784	16	16	Eberlein, Johann Ludwig	— —
5	Kattun	1779	1	1	Freund, Christoph	— —
6	dito	1783	102	102	Hanckel, Joh. Gottl. & Compagnie.	— —
7	Manchester.	1775	46	46	Hotho & Welper, aus der Schweiz	Privileg. privat. auf 15 Jahr
8	Zitz und Kattun	1782	21	21	Klein, Jo. Timoth.	— —
9	dito	1782	50	50	König, Detloff Hilarius	— —
10	Kattun	1784	4	4	Rodemann, Carl	— —
11	Feine Zitze und Kattune	1759	75	75	Sieburg, Joh. Georg, aus Berlin	Concession
12	dito	1745	105	105	Dav. Simons Wittwe, Laspeyres et Matthies.	Concession
13	Kattun	1783	10	10	Weidinger Wercheſ.	— —
14	Zitz und Kattun	1751	110	110	Wulff, Isaac Benjam.	— —
		Summa	691	691	— —	— —
		Im J. 1784 waren	656	656	— —	— —

(*) Den Zuſtand dieſer Manufacturen v. J. 1777, findet man in Hrn.

zünftigen Manufacturiers in Berlin, 1785 (*).

Datum der Concession oder des Privilegii.	Ob er ein Haus, oder Gnaden-Geschenk, oder Vorschuß, aus welcher Casse, und auf wie lange, erhalte.	In der Manufact. sind præter propter jährl. Fabriciret. Stücke	Werth. Rthlr.	Debitiret. Im Lande. pro Rthlr.	Ausser Landes. Werth. Rthlr.	An Zuthaten und Materialien gebraucht. Werth. Rthlr.
d. 20 Septemb. 1782	— —	2050	11275	8300	1200	2200
— —	— —	7000	54000	28000	26000	20500
1765	— —	5000	26500	20500	6000	6000
— —	— —	760	7600	7600	— —	4200
— —	— —	25	500	500	— —	300
— —	— —	6120	56000	41000	15000	16000
Apr. 1779	10000 Rthlr. aus der Hof-Staats-Casse.	2500	57000	32000	22000	10000
— —	— —	2000	16000	15000	1000	6000
— —	— —	2500	22500	15000	7500	11000
— —	— —	200	2000	2000	— —	950
1763	— —	5200	52000	36000	16000	21000
d. 22 Oct. 1747	renov. 1764	5700	45000	40800	5000	11000
— —	— —	600	7200	5000	2200	3600
— —	— —	6200	74400	67000	7400	18000
— —	— —	44495	417175	305300	107100	122950
— —	— —	44700	369140	291200	71200	123900

(*) Nicolai Beschreib. von Berlin rc. 2te Aufl. Berl. 1779, 8. S. 383. f.

Auſſer dieſen Manufacturen, welche ſelbſt weben laſſen, befinden ſich noch einige Kattundruckereyen, welche nur drucken. Dieſe und der Manufactüriers Druckereyen, ſind in nachſtehender Tabelle aufgeführt:

Zitz- und Kattun-Druckereyen in Berlin,

vom Jahre 1785.

		Quo anno sie etablirt worden.	Ouvriers.	Nahmen der Entrepreneurs	Concession oder Privilegium.	Datum der Concession oder des Privilegii.	Fabricirt sind		Debitirt sind		An Zuthaten und Materialien sind verbraucht	
							Stücke	Werth. Rthlr.	Im Lande pro Rthlr.	Ausser Landes Werth.	Rthlr.	
1	Zitz und Kattun	1750	50	Ohrenberg & Comp.	Concession	1750	3000	12000	12000	— —	5000	
2	dito	1753	59	Barsch & Comp.	Privileg.	1773	4300	43200	35000	8000	9000	
3	dito	1765	80	Ermeler	Concession	1765	11000	33000	30000	3000	14600	
4	dito	1736	70	du Tirre	— —	— —	5000	20000	15000	5000	11500	
5	dito	1757	52	Hanckel & Comp.	— —	— —	6120	18000	13000	5000	9600	
6	dito	1756	13	Jürerback Wittwe	Concession	1756	6000	12000	8000	4000	6500	
7	dito	1782	29	Klein	— —	— —	3000	9000	8100	900	1500	
8	dito	1747	71	Simons Erben	Concession	1747	5600	49000	45000	4000	21000	
9	dito	1763	75	Sieburg	Concession	1763	5200	26000	16000	10000	9100	
10	dito	1749	55	Kubaleck & Comp.	— —	— —	5000	46000	31000	15000	9600	
11	dito	1757	100	Wulff, Isaac Benjamin	— —	— —	6200	24800	20000	4800	13000	
12	Blau-Druckerey	1773	60	Zeyss, Gottl. aus Berlin.	Concession	d. 2 Febr. 1773	5100	10200	6000	4200	2000	
		Summa	714	—	—	—	65520	303200	239300	63900	112400	
		Im J. 1783 waren	689	—	—	—	60730	282954	231154	51800	100410	
		Im J. 1784 waren	704	—	—	—	70144	288300	237900	49700	96200	

Auſſer den oben benannten Kattun-Manufacturen, welche ſelbſt ihre Kattune weben laſſen, wird noch eine groſſe Menge Kattune und andere baumwollene Zeuge von böhmiſchen Coloniſten, in der Wilhelmsſtraße, und von ſächſiſchen Coloniſten, vor dem halliſchen Thore, verfertiget. Die 21 böhmiſche Manufacturiſten hatten, im J. 1784, 243 Stühle im Gange, welche 5125 Stück für 114830 Rthlr. verfertigt haben; und im J. 1785, 248 Stühle im Gange, welche 5560 Stück für 116180 Rthlr. verfertigt haben.

Die ſächſiſchen, hatten im J. 1784, 149 Stühle im Gange, welche 3745 Stück für 81504 Rthlr. verfertigt haben; und im J. 1785, 176 Stühle im Gange, welche 4166 Stück für 92345 Rthlr. verfertigt haben.

Im 13 St. der Neuen Miſcellaneen, hiſtor. polit. moral. Inhalts, Lpz. 1781, 8. findet ſich, unter der Rubrik: neueſte Veränderungen in den preußiſchen Staaten, unter andern Unrichtigkeiten, auch folgende auffallende, S. 124: „Der König hebt die Kattunfabriken auf, die „mit groſſen Summen vom hochſel. Könige, Friedrich „Wilhelm, eingerichtet worden, um den Leinwand-„Handel zu befördern“. Bis jetzt (Apr. 1786) iſt noch keine königl. Verordnung zu Aufhebung der Kattun-Manufacturen erſchienen, und möchte auch wohl ſchwerlich geſchehen. Denn, wenn auch einige Deputierte der ſchleſiſchen Leinwand-Manufacturen wirklich bey dem Könige einen ſolchen Vorſchlag eingereicht haben, ſo hat es ihnen doch nicht geglückt, ihren Endzweck zu erreichen. Die berliniſchen Kattun-Manufacturen haben mächtige Unterſtützung. Auſſer den ehemahls angewandten königlichen Gelvern haben viele Groſſe in dieſen, ſo wie in andern Manufacturen und Fabriken, ſtarke Capitalien. Dieſe, und noch andere Urſachen halten das Gegengewicht. Doch, wenn auch das nicht wäre, ſo iſt es noch nicht ausgemacht, daß die Aufhebung der Kattun-Manufacturen, wodurch eine ſo groſſe Anzahl Weber und Weberinnen, ſo viele Drucker, Schildermädchen, und viele tauſend Spinner, von allerley Alter

und

und Stand, plötzlich auſſer Arbeit und in Elend geſetzt würden, nothwendig und für den Stat nützlich geweſen wäre, weil der ſchleſiſche Leinwandhandel durch den damahligen Krieg litt. Dieſe Operation wäre unſtreitig dem Statskörper nachtheilig geweſen. Indeſſen hat der König, zu Unterſtützung des Leinwandhandels 150,000 Rthlr. gegeben, um dieſen Handel ſtärker und unmittelbar zu betreiben, da der damahlige Gang deſſelben über Hamburg, und mit holländiſchen Schiffen, ſehr gehemmt war.

Hiſtor. Porteſeuille, v. J. 1782, S. 135, f.

Die Meinung, daß die Kattun-Manufacturen den Wollen- und Leinen-Manufacturen ſchädlich ſeyn, werde ich weiter unten näher beleuchten.

In Breslau, beſchäftigt die Zitz- und Kattun-Manufactur 120 bis 150 Perſonen; ſie hat alle Requiſita, um bis zur Vollkommenheit empor wachſen zu können. Mit ihr iſt die engliſche Blaudruckerey verbunden, in welcher die ſchweitzer und andere leinene und baumwollene Tücher mit glücklichem Erfolge nachgemacht werden.

In Bautzen, der Hauptſtadt des Markgrafthumes Ober-Lauſitz, und der erſten unter den Sechs-Städten, legte der dortige Bürgermeiſter, Hr. Hering eine Kattun-Manufactur, mehr aus Patriotismus, als aus Gewinnſucht, an; ſeine Umſtände machten die letzte Abſicht überflüſſig, und wenn der beſte Erfolg ſeine Unternehmungen begleitete, ſo muß man es den guten Anſtalten, welche damit verbunden ſind, zuſchreiben. In der That verdienen die dortigen Kattune, wegen ihrer Beſchaffenheit, wegen der guten Auswahl der Muſter, und wegen Dauerhaftigkeit der Farben, den Beyfall ganz, mit dem das Publicum dieſelben ausländiſchen und andern ähnlichen Waren-Gattungen vorzieht.

Sinapius Fragmente aus dem Gebiete des Handlungsweſens, Alt. 1780, 8. S. 802.

Der Kattundruckerey in Haarburg, wurde zu ihrer Beförderung unter d. 22 Nov. 1786, eine königl. Octroy zugestanden, wovon ich weiter unten Nachricht ertheilen werde.

In Franken, finden sich zu Bayreuth, Nürnberg, Erlang, und besonders zu Schwabach, ganz ansehnliche Zits- und Kattun-Manufacturen; zu Fahrenbach und Burgbernheim aber bloße Druckereyen.

In Schweden, sind die Gewebe von Kattun, und vornehmlich vom Halb-Kattun, zwar nun in mehrern Jahren getrieben worden, so, daß diese Gattungen in der Feine und übrigen Güte, mit den ausländischen völlig verglichen werden können. Allein, sowohl wegen des Mangels am Gespinnste zu den Webereyen, als auch wegen der weitläuftigen Beschickungen, die zu der vollkommenen Bereitung der Kattune erfordert werden, hat man sie noch nicht zu eben dem niedrigen Preise bringen können, wofür sie an auswärtigen Orten verkauft werden.

Was den Handel mit den ostindischen Kattunen betrifft, so ist derselbe, nebst dem Specerey-Handel, der wichtigste, welchen die holländische ostindische Compagnie in diesem Welttheile treibt; wie denn auch überhaupt der Handel mit diesen Kattunen der ansehnlichste ist, welcher in Ost-Indien, entweder von den europäischen Nationen, oder von den Indianern selbst, oder von andern asiatischen Völkern, getrieben wird, und sollte einem das ganze Product von der Zahl der Stücke Kattun, die daselbst verfertiget und verkauft werden, fast unglaublich scheinen, wenn man nur die Schiffsladung davon zusammen bringen sähe, welche die Franzosen, Engländer und Holländer, alle Jahre auf ihren Retour-Schiffen und Flotten von dannen heraus bringen.

Was

Was den Handel mit diesen Kattunen in Frankreich insonderheit betrifft, so ist hiervon Folgendes zu merken. Alle ostindische Kattune, welche man in Frankreich sieht, werden mit der Compagnie Schiffen dahin gebracht, welche sie von Surate, Bengala und Pondichery erhalten, indem es sonst niemanden erlaubt ist, sie durch irgend einen andern Weg kommen zu lassen. Der Verkauf dieser indischen Kattune geschieht gemeiniglich in der Stadt Nantes in Bretagne, wo diese Compagnie ihre Magazine hat; und die Zeit dieses Verkaufes wird den Kauf- und Handelsleuten durch Anschläge bekannt gemacht, welche man an den öffentlichen Oertern der vornehmsten Handels-Städte im Konigreiche aushängen lässet. Sonst wurde auch ehemahls in Frankreich mit den gedruckten oder gemahlten Kattunen ein ansehnlicher Handel getrieben, und eine große Menge davon verbraucht, und zwar sowohl von denen, welche durch die ostindische Compagnie dahin gebracht, als auch von denen, die aus Holland, aus England, und von Genf als contrabandes Gut heimlich eingeschleppet wurden, weil der Handel mit diesen Sorten von Kattunen, und der Gebrauch derselben, zu desto bessern Aufnehmen der in dem Königreiche angelegten seidenen und wollenen Zeug-Manufacturen durchaus verbothen worden war. Die Hartnäckigkeit und der Eigensinn der Kaufleute, diese Kattune zu debitiren, und der Privatpersonen ihrer, sie zu kaufen und zu gebrauchen, waren beständig so groß, und sind es noch, daß beynahe 40 Jahre Zeit, und über 35 Arrêts nicht vermögend waren, so wenig jenen als diesen, die Begierde zu diesem Schleichhandel zu benehmen; ob man sich gleich, ausser der Confiscierung der Waren und einer Geldstrafe von 1000 Thlr. gegen die, welche sie kaufen und verkaufen, endlich gar genöthigt sah, durch ein Edict v. 15 Dec. 1717, Leibesstrafen, und unter

andern eine immerwährende Verurtheilung zu den Galeren, und noch größere, wenn der Fall sich ereignete, gegen diejenigen beyzufügen, welche dergleichen Kattune in das Königreich einschleppen würden.

Endlich ist noch zu bemerken, daß vornehmlich die Bucharen und Kalmücken sehr viel mit Kattunen oder baumwollenen Zeugen nach Sibirien handeln.

Bey den Kalmücken und Bucharen, in der Urga, ist eben die Gewohnheit, wie zu Kiachta bey den Chinesern, daß, in Ermangelung des gemünzten Geldes, eine gewisse Ware zu Bestimmung der Preise für die übrigen Waren angenommen wird. Diese Ware heißt russisch Senden, bucharisch Rengen, kalmückisch Schar, und ist ein bucharischer baumwollener Zeug, welcher entweder grün, roth, gelb, oder blau, gefärbt ist. Indem es aber zweyerley Arten von Senden gibt, nähmlich die kleinere, und die größere: so ist es in der kalmückischen Urga die erstere, welche zum Grunde des Handels liegt. Also erhellet der Preis einer Ware dadurch, wenn man weiß, gegen wie viel Stücke von der kleinern Art Senden dieselbe im Werthe geschätzet wird. Ein Stück wird auf Bucharisch Mata genannt. Ob gleich dieses Wort in der bucharischen Sprache auch von andern Zeugen gebräuchlich ist, so pflegt man doch, wenn gesagt wird: eine Ware kostet so viel Mat, keine andere, als die kleineren Senden, darunter zu verstehen. Nach russischem Gelde wird 1 Mata auf 10 Kopeken gerechnet, in Sibirien aber steigt sie in den nächsten Handels-Städten, der Fracht wegen, auf 20 bis 20 Kopeken.

Der Unterschied zwischen der kleinern und größern Art von Senden besteht darin, daß jene nur $\frac{3}{4}$ Arschin breit, und 8 bis 9 Arschin lang ist; diese aber 1 Arschin in der Breite, und 10 bis 12 in der Länge enthält.

hält. Ueberdem ist letztere auch feiner. Die kleinere Senden wird wenig ausgeführt, weil sie in Sibirien nicht sonderlich abgängig ist; wenn sie aber zum Verkaufe kommt, kostet das Stück an 15 bis 25 Kopeken. Dagegen ist die größere Senden eine der gewöhnlichsten Waren; und wie sie in der Urga 2 Mat gilt, so wird sie auch zu Tobolsk und Tomsk für 40 bis 50 Kop. verkauft.

Cham, eine andere Gattung baumwollenen Zeuges, wird in bucharischer und kalmückischer Sprache mit eben demselben Nahmen benennet, und ist, wie die Senden, von verschiedener Art und Größe. Die schlechtesten sind von $8\frac{1}{2}$ bis $9\frac{1}{4}$ Arschin. Einige aber sind feiner, als andere, und daher ist der Unterschied des Preises in der Urga von 3 bis 5 Mat. Die von 5 Mat werden nur in der bucharischen Stadt Kaschkar verfertiget. Der Preis zu Tomsk ist von 40 bis 60, zu Tobolsk von 50 bis 70 Kopeken. Sie sind entweder schwarz, blau, grün, oder rosenroth.

Die auf Bucharisch so genannten Orda-Cham, sind größer und feiner, als die vorigen. Man hat sie von 12 bis 13, auch von 15 bis 16 Arschin, und nur von 3 Farben, nähmlich grün, roth, und gelb. Die grünen sind niemahls länger als 13 A., die rothen und gelben aber enthalten insgemein 15 bis 16 A. Letztere werden den Geistlichen, als welche nur rothe oder gelbe Kleider tragen, zur Besoldung gereichet, und in Ansehung derselben länger, als die übrigen, gemacht. In der Urga kosten sie 8 bis 10 Mat; zu Tomsk 90 Kop. bis 1 Rubel 20 Kop.; zu Tobolsk in obiger Proportion etwas mehr, weil alle kalmückische und bucharische Waren daselbst etwas theurer, als zu Tomsk, sind. Der Tribut wird aus den meisten bucharischen Städten dem kalmückischen Beherrscher größten Theils mit dieser Art Cham bezahlt.

Tschaldar, ist ein baumwollener Zeug, welcher nicht gefärbet wird, sondern weiß bleibt, aber wohl gewaschen und geglättet ist. Davon sind dreyerley Arten. Die erste und schlechteste, welche ohne Zusatz bloß Tschaldar genannt wird, ist 8 Arschin lang, wie die kleinere Senden, und auch mit derselben in einerley Preise. Die zweyte Art, buchar. Cham-Tschaldar, zu 9 A. lang, ist feiner als die vorige, und kostet 2 bis 3 Mat. Diese wird am meisten nach Sibirien gebracht. Denn da der schlechte Tschaldar eben so viel Fracht kostet, als der bessere, so führt ein jeder lieber diejenige Art, welche am höchsten im Preise ist, und worauf folglich nach Verhältniß am meisten gewonnen werden kann. Schan-Tschaldar, als die dritte und beste Art, ist 13 A. lang, und zu 3 bis 4 Mat im Preise. Zu Tomsk werden die ersten für 15 bis 20, die mittlern für 35 bis 40, und die letzten für 45 bis 50 Kopeken verkauft.

Bjás, auf Buchar. und Kalmück. Bös, ist ein weißer baumwollener Zeug, welcher, wie der Tschaldar, von dreyerley Art, und mit demselben von gleicher Länge, nur etwas gröber, dagegen aber nicht geglättet, und, weil er viel gewaschen und geklopfet wird, weicher ist. In der Urga pflegt der Preis von allen 3 Arten, wie vom Tschaldar, zu seyn; in Sibirien aber ist er etwas wohlfeiler.

Bucharischer Kattun, auf Buchar. und Kalmück. Basma, kommt in der Güte des Zeuges, so wie auch, was die verschiedenen Arten und deren Beynahmen betrifft, mit dem Tschaldar überein, mit welchem er auch in einerley Preise steht. Der Unterschied besteht bloß darin, daß er gedruckt ist, die Blumen und deren Farbe aber sind schlecht. Man hat eine Art von diesem Kattune, welcher zu Taschkent in der großen Bucharey verfertiget, und ebenfalls durch die kalmückischen Karavanen nach Sibirien gebracht wird. Derselbe

selbe ist etwas schmähler, aber feiner von Gewebe, als derjenige, welcher aus der kleinen Bucharey kommt. Der Preis ist einerley mit dem vorigen.

Vorhänge von Kattun, buchar. Bogdschemal, von der Größe, wie der gemeine Mann in Rußland vor den Betten gebraucht, sind mit eigenem Blumen-Werke und einem Rande bedruckt, und in Sibirien sehr beliebt. Es gibt zweyerley Arten; von Jerken aus der kleinen, und von Taschkent aus der großen Bucharey. Jene sind größer, diese feiner. Der Preis, sowohl in der Urga, als in Sibirien, kommt mit dem von der zweyten Art Tschaldar überein.

Gürtel, buchar. Lüngi, von Baumwolle, mehrentheils roth und blau gestreift, auch geschachet, sind von zweyerley Länge. Die einen, von 2 bis $2\frac{1}{4}$ Arschin, gehen im Werthe für 1 Mat; andere, von 3 auch $3\frac{1}{2}$ A., für 2 Mat. Zu Tomsk werden jene für 15, diese für 25 Kopeken verkauft. Man hat auch einfarbige grüne von der kleinern Art.

Alle obige Zeuge führen in Sibirien die gemeinschaftliche Benennung der jerkenischen Waren, nach dem Nahmen der Stadt Jerken, welche die Haupt-Stadt in der kleinen Bucharey ist, indem dieses Land die meisten baumwollenen Zeuge liefert. Sie sind zwar grob, und dienen zu einem Beweise, daß die bucharischen Manufacturen noch nicht zu derjenigen Vollkommenheit gelanget seyn, welche in China, Indien, Persien ꝛc. bemerkt wird. Dem ungeachtet aber sind die Zeuge für den gemeinen Mann von gutem Gebrauche, und desto beliebter, weil sie stark, und dabey wohlfeil, sind. Sie werden durch ganz Sibirien nach allen Städten, ja auch nach Kamtschatka, verführt. Wenn Rußland daran gelegen wäre, daß die Zeuge besser würden, so wäre es ein leichtes, durch einige Anweisung dazu beförderlich zu seyn, und man möchte durch dergleichen Antrag bey

dem

dem kalmückischen Beherrscher für den russischen Handel viel gutes stiften können. Das meiste scheint auf die Unvorsichtigkeit in Abnehmung der Baumwolle bey dem Bucharen anzukommen, weil diese bey ihnen sehr unrein ist; sie wird daher auch sehr wenig nach Sibirien gebracht, wo die chinesische Baumwolle, weil sie weit reiner ist, in höherm Ansehen steht. Wenn sie nach T.olsk oder Tomsk kommt, pflegt das Pfund für 2 Kop. verkauft zu werden.

Müllers Samml. russischer Geschichte, 3 B. St. Petersb. 1758, 8. S. 599, ffg.

Ueberhaupt ist der Kattun eine in der ganzen Welt sehr gebräuchliche Ware zu Schlafröcken, Mützen, Betten, und andern Dingen, und es wird derselbe der gedruckten Leinwand vorgezogen. Denn der Kattun ist weit sauberer, und lässet sich auch besser tragen, da hingegen die Leinwand bald glatt wird, und im Waschen die Farbe verliert. Die Kattune sind aber fast nirgends so beliebt, als in Deutschland, zumahl da der gemeine Mann sich insonderheit die buntfarbige Tracht wohl gefallen lässet. Daher im Brandenburgischen, als der Kattun verbothen war, eben die Flanell- und Leinwand-Druckerey, wie auch die streifige Leinwand, sehr in Aufnehmen kamen.

Wenn der Nahrungsstand eines Landes in Flor kommen, und das Geld in demselben erhalten werden soll, so muß zwar die Landes-Polizey es dahin zu bringen suchen, daß alle und jede Materialien und Waren, so viel es sich nur nach der natürlichen Beschaffenheit des Landes und des Himmelsstriches thun lässet, im Lande selbst gewonnen werden; unterdessen folgt aus eben diesen Grundsätzen, daß diejenigen Waren die meiste Aufmerksamkeit verdienen, die am stärksten im Lande consumiret werden. Je mehr eine

Ware

Ware im Lande Abgang findet, je mehr Geld geht dafür auſſer Landes, und je wichtiger iſt es für den Nahrungsſtand, wenn die Veranſtaltung getroffen werden kann, daß eine ſolche Ware ſelbſt im Lande gearbeitet wird. Nun kann man den Kattun und Zits ganz ſicher unter diejenigen Waren rechnen, von welchen am meiſten in einem Lande conſumiret wird. Der Kattun und Zits wird nicht nur zu Kleidungen, ſondern auch zu vielen andern Bequemlichkeiten des Lebens, und zu Zierrathen in Ausmeublirung der Häuſer, ſtark gebraucht. Weder der vornehme und reiche, noch der mittlere, noch der niedere Theil der Einwohner, kann dieſe Ware entbehren, oder iſt wenigſtens nun ein Mahl gewohnt, ſich derſelben zu bedienen. Man wird ſchwerlich eine Bauersfrau, ein Bauer-Mädchen, oder eine Dienſtmagd antreffen, die nicht etwas von Kattun an ihrem Leibe tragen ſollte. Es werden daher in ein jedes nur mittelmäßiges Land, welches dieſe Manufacturen nicht hat, viele tauſend Stück jährlich eingeführet; und die Summe, die mithin dafür jährlich auſſer Landes geht, und dem Reichthume des States entzogen wird, iſt gewiß ſehr beträchtlich.

Nun kann man zwar dieſen Ausfluß des Geldes ſehr leicht verhindern, wenn man die Einfuhre und den Gebrauch der fremden Kattune und Zitze gänzlich verbiethet, wie in den preußiſchen Staten ſchon vor etliche 70 Jahren (*), da man in denſelben noch an keine ſolche Manufacturen dachte, geſchehen iſt; und es iſt auch allerdings den vernünftigen Polizey- und Commercien-Grundſätzen gemäß, den Gebrauch einer fremden Ware, die ſo viel Geld auſſer Landes zieht, entweder ganz und gar zu verwehren, oder doch durch

(*) Siehe die desfalls ergangenen, und oben, S. 137, angeführten Verordnungen.

dem kalmückischen Beherrscher für den russischen Handel viel gutes stiften können. Das meiste scheint auf die Unvorsichtigkeit in Abnehmung der Baumwolle bey dem Bucharen anzukommen, weil diese bey ihnen sehr unrein ist; sie wird daher auch sehr wenig nach Sibirien gebracht, wo die chinesische Baumwolle, weil sie weit reiner ist, in höherm Ansehen steht. Wenn sie nach T..olsk oder Tomsk kommt, pflegt das Pfund für 2 Kop. verkauft zu werden.

Müllers Samml. russischer Geschichte, 3 B. St. Petersb. 1758, 8. S. 599, fgg.

Ueberhaupt ist der Kattun eine in der ganzen Welt sehr gebräuchliche Ware zu Schlafröcken, Mützen, Betten, und andern Dingen, und es wird derselbe der gedruckten Leinwand vorgezogen. Denn der Kattun ist weit sauberer, und lässet sich auch besser tragen, da hingegen die Leinwand bald glatt wird, und im Waschen die Farbe verliert. Die Kattune sind aber fast nirgends so beliebt, als in Deutschland, zumahl da der gemeine Mann sich insonderheit die buntfarbige Tracht wohl gefallen lässet. Daher im Brandenburgischen, als der Kattun verbothen war, eben die Flanell- und Leinwand-Druckerey, wie auch die streifige Leinwand, sehr in Aufnehmen kamen.

Wenn der Nahrungsstand eines Landes in Flor kommen, und das Geld in demselben erhalten werden soll, so muß zwar die Landes-Polizey es dahin zu bringen suchen, daß alle und jede Materialien und Waren, so viel es sich nur nach der natürlichen Beschaffenheit des Landes und des Himmelsstriches thun lässet, im Lande selbst gewonnen werden; unterdessen folgt aus eben diesen Grundsätzen, daß diejenigen Waren die meiste Aufmerksamkeit verdienen, die am stärksten im Lande consumiret werden. Je mehr eine

Ware

Ware im Lande Abgang findet, je mehr Geld geht dafür auſſer Landes, und je wichtiger iſt es für den Nahrungsſtand, wenn die Veranſtaltung getroffen werden kann, daß eine ſolche Ware ſelbſt im Lande gearbeitet wird. Nun kann man den Kattun und Zits ganz ſicher unter diejenigen Waren rechnen, von welchen am meiſten in einem Lande conſumiret wird. Der Kattun und Zits wird nicht nur zu Kleidungen, ſondern auch zu vielen andern Bequemlichkeiten des Lebens, und zu Zierrathen in Ausmeublirung der Häuſer, ſtark gebraucht. Weder der vornehme und reiche, noch der mittlere, noch der niedere Theil der Einwohner, kann dieſe Ware entbehren, oder iſt wenigſtens nun ein Mahl gewohnt, ſich derſelben zu bedienen. Man wird ſchwerlich eine Bauersfrau, ein Bauer-Mädchen, oder eine Dienſtmagd antreffen, die nicht etwas von Kattun an ihrem Leibe tragen ſollte. Es werden daher in ein jedes nur mittelmäßiges Land, welches dieſe Manufacturen nicht hat, viele tauſend Stück jährlich eingeführet; und die Summe, die mithin dafür jährlich auſſer Landes geht, und dem Reichthume des States entzogen wird, iſt gewiß ſehr beträchtlich.

Nun kann man zwar dieſen Ausfluß des Geldes ſehr leicht verhindern, wenn man die Einfuhre und den Gebrauch der fremden Kattune und Zitze gänzlich verbiethet, wie in den preußiſchen Staten ſchon vor etliche 70 Jahren (*), da man in denſelben noch an keine ſolche Manufacturen dachte, geſchehen iſt; und es iſt auch allerdings den vernünftigen Polizey- und Commercien-Grundſätzen gemäß, den Gebrauch einer fremden Ware, die ſo viel Geld auſſer Landes zieht, entweder ganz und gar zu verwehren, oder doch durch

(*) Siehe die desfalls ergangenen, und oben, S. 137, angeführten Verordnungen.

durch hohe Zölle, Accise und Licenten, oder auf andere Art, so viel nur immer möglich ist, einzuschränken; zumahl wenn eine andere inländische Ware die Stelle einer solchen fremden, wie z. B. die gedruckte oder gestreifte Leinwand die Stelle des Kattunes und Zitses, vertreten kann. Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß der Gebrauch des Kattunes viele Bequemlichkeit hat. Er ist weit leichter, als eine gedruckte Leinwand von eben der Feine. Man hat es auch noch an den wenigsten Orten so weit gebracht, daß man die Farben auf der Leinwand dauerhaft druckt; und doch fällt die gedruckte Leinwand selten so gut in das Auge, als der Kattun. Diese Vorzüge bewegen die Unterthanen allemahl, daß sie ein Verlangen nach dem Kattun bezeigen; und wenn über das Verboth, den Kattun nicht zu gebrauchen, nicht mit äusserster Strenge gehalten wird, so wird es wenig beobachtet werden; wenigstens wird der Kattun sich bald wieder einschleichen. Eine große Strenge aber ist dem Lande auf verschiedene Weise nachtheilig. Man wohnt nicht gern in einem Lande, wo solche Strenge ausgeübet wird; zumahl in Dingen, welche die meisten Unterthanen, die das allgemeine Wohl des States nicht in Betrachtung ziehen, für unschuldig, oder wenigstens für gleichgültig halten.

Der Endzweck, das Geld im Lande zu behalten, wird auch nicht völlig erreicht, wenn der Gebrauch des Kattunes gänzlich verbothen wird. Die gedruckte und gestreifte Leinwand, welche dessen Stelle vertreten kann, wird in den benachbarten Ländern gemeiniglich eben so gut verfertigt, als sie in dem State veranstaltet werden kann; und der Handel in solchen Dingen, die nicht allemahl durch die Hand der Kaufleute gehen, kann zwischen benachbarten Staten nicht so sehr gesperret werden, daß nicht vieles Geld dafür ausser Landes gehen sollte.

Es ist demnach kein Zweifel, daß es weit vortheilhafter für ein Land ist, wenn daselbst darin Kattun- und Zits-Manufacturen zu Stande gebracht werden können. Der ausländische Kattun und Zits ist alsdann durch die Aufsicht bey den Zoll- und Accise-Aemtern leicht abzuhalten; und die inländischen können, wie im Preußischen verordnet ist, durch besondere Stämpel und Zeichen so kennbar gemacht werden, daß sich die Kaufleute so leicht nicht unterstehen dürfen, ausländische heimlich einzuführen, und für inländische zu verkaufen. Eine wohl eingerichtete Kattun-Manufactur wird auch gar leicht in benachbarten Ländern, die damit noch nicht versehen sind, Platz finden, und mithin dadurch Geld in das Land gezogen werden. Noch wichtiger aber ist der Zusatz, den dadurch der Nahrungsstand im Lande erhält. Die Nahrung wird dadurch auf ein Mahl ansehnlich verbessert, indem bey einer solchen Manufactur, wie ich unter andern, oben von der bey Schwechat in Wien erwähnt habe, viele tausend Menschen Nahrung und Unterhalt finden. Wie sehr dadurch das Aufnehmen der Unterthanen befördert werde, hat sich auch in demjenigen Striche Landes von Nieder-Oestreich, der für gedachte Manufactur spinnet, augenscheinlich gezeigt. Die Landleute, die nicht allein im Sommer bey dem Ackerbau und der Viehzucht ihren Erwerb haben, sondern auch im Winter durch das Spinnen ihren Verdienst finden, sind seit der Zeit viel wohlhabender geworden.

v. Justi Abh. von der Nutzbarkeit der Cattun-Fabriken vor ein Land, st. im 51 St. der Götting. Policeyamtsnachr. v. J. 1756; in Dessen ökon. Schriften, 2 B. Berl. und L. 1760, gr. 8. S. 110, fgg. und im 1 St. des 2 B. der phys. ökon. Auszüge ꝛc. Stutg. 1759, 8. S. 65, fgg.

Ungeachtet des großen Nutzens, welchen die Kattun- und Zits-Manufacturen einem State leisten, glaubt man doch in Frankreich, daß, wenn

gar kein Kattun getragen würde, die Wollen- Leinen- und Seiden-Manufacturen desto mehr Abgang finden, folglich die Unterthanen bey diesen leztern Manufacturen desto mehr Arbeit, Beschäftigung und Nahrung erlangen würden, und mithin die Bevölkerung durch die Vergrößerung der Wollen- Leinen- und Seiden-Manufacturen eben den Vortheil und Zuwachs erhalten würde, den man sich durch die Einführung der Kattun-Manufacturen versprechen kann. Man hat diese Gründe seit fast 100 Jahren in Frankreich als einen so überzeugenden Beweis wieder die Kattun-Manufacturen angesehen, daß man niemahls auf die Einführung dieser Manufacturen bedacht gewesen ist, sondern die Druckereyen des indianischen Kattunes eben so strenge, als die Einführung der weißen und bunten ausländischen Kattune, verbothen hat.

Hr. v. Justi hat diese Gründe bereits wiederleget, und gezeigt, daß das gänzliche Verboth des Kattunes zwar in etwas wirkt, daß mehr von den andern Manufacturen verbraucht wird, dieser stärkere Verbrauch aber nicht so groß seyn könne, daß er allen Absatz der Kattun-Manufacturen ersetzen würde. Der Kattun hätte vor den Wollen- und Leinen-Manufacturen, in Ansehung der Leichtigkeit und Bequemlichkeit, wesentliche Vorzüge; und wenn man auch auf die Mode keine Rücksicht nehmen wollte, so würden doch die wollenen und leinenen Zeuge nicht zu allen Endzwecken mit derjenigen Bequemlichkeit angewendet werden können, wozu der Zits und Kattun dienlich ist. Wenn also der Kattun verbothen ist, so würde deshalb die Arbeit in den Wollen- und Leinen-Manufacturen nicht so sehr verstärket werden, daß eben so viel

(*) In seiner Abh. von den Manufacturen und Fabriken, 1 Th. Berlin, 1780, gr. 8. S. 133, fgg.

viel Hände beſchäftiget würden, als wenn zugleich die Kattun-Manufacturen in vollkommenem Flor wären. Ein ſtarker innerlicher Verbrauch, ohne daß eine Ware in die ausländiſchen Commercien geht, hätte aber einen ſehr großen Einfluß in die Bevölkerung und den Flor des Nahrungsſtandes, welcher gewiß wichtiger iſt, als viele Regierungen es einſehen. Allein, wenn ein Mahl dergleichen Manufacturen in Flor wären, ſo müßten ſich ſehr ſonderbare Umſtände mit einmiſchen, wenn ihre Waren nicht auswärtigen Abſatz finden, und Geld in den Stat ziehen ſollten. Dieſer mögliche Gewinn ginge demnach verloren, wenn man dergleichen Manufacturen nicht anlegte. Ueberdies wäre es gar nicht möglich, daß ein Stat einer Ware, welche alle benachbarte Völker haben, dergeſtalt den Eingang verwehren könnte, daß nicht, aller Verbothe und ſtrengen Aufſicht ungeachtet, genug davon in das Land eingeführet würde. Frankreich ſelbſt wäre mehr als zu ſehr hiervon überzeuget worden. Ungeachtet mehr als 50 königliche Befehle wegen des Verbothes der Zitſe und Kattune, in das Land ergangen, und ſo gar die Einführung und der Verkauf derſelben bey Todesſtrafe unterſaget wären, (ſ. oben, S. 153, f.) ſo wäre doch in Frankreich zu allen Zeiten, und noch heutiges Tages, eine unbeſchreibliche Menge davon eingeführt worden; das Geld ginge alſo doch für ſolche Waren auſſer Landes, und das wäre die allerſchädlichſte Art des Geld-Ausfluſſes, ſo durch den Schleichhandel ausginge. Ueberdies ſey es wieder alle geſunde Begriffe von dem Weſen und Endzwecke der bürgerlichen Verfaſſungen, ſolche an ſich gleichgültige Dinge mit der Todesſtrafe und andern körperlichen Strafen zu belegen; das hieße die Natur der Tugenden und Laſter, und alle Ordnung der Dinge umkehren.

Ueber den Schaden, welchen Deutschland von der ausgebreiteten Mode, baumwollene und seidene Zeuge zu tragen, und von Anlegung und Vervielfältigung der Kattun- und Seiden-Fabriken hat, s. Jo. Aug. Schlettwein's neues Archiv ꝛc. 1 B. Lpz. 1785, gr. 8. S. 202 — 206.

Will man nun, welches allemahl vortheilhafter seyn wird, als jenes Verboth, Kattun- und Zits-Manufacturen selbst im Lande anlegen: so werden zu ihrer Einführung und Gründung folgende Maßregeln und Anstalten zu erwählen seyn.

1. Da das Haupt-Material zu diesen Manufacturen die Baumwolle ist, man aber solche im Handel haben kann: so findet sich in diesem Stücke nicht die geringste Schwierigkeit. Es ist dieselbe in so großer Menge zu haben, daß es eher an Absatz, als an Baumwolle, gefehlt hat. Da auch dieses Material wenig kostbar ist, so ist der Ausfluß des Geldes, welcher dafür ausser Landes geht, von weniger Erheblichkeit; und man hat um so weniger Ursache, die Einführung der Baumwollen-Manufacturen zu unterlassen. Der Werth der Arbeit in der Baumwolle übersteigt den Preis des Materiales um 4, ja, in vielen Manufacturen um 10 und 50 Mahl; und man kann mithin dadurch eine Menge Unterthanen auf eine nützliche Art beschäftigen. Nur wird es allemahl zur Beförderung dieser Manufacturen gereichen, wenn man, so viel möglich ist, die Baumwolle von der besten Sorte aus der ersten Hand zu bekommen sucht. Dieses wird den Kattunen und Zitsen einen wohlfeilern Preis verschaffen, zumahl wenn man zugleich alle Zoll- und Accise- und andere Abgaben bey dem Eingange der Wolle aufhebt.

Nach Hrn. v. Justi Meinung, in seiner Abh. von den Manufact. und Fabriken, S. 119, f. „dürfen wir „vielleicht auch noch nicht alle Hoffnung aufgeben, daß wir „nicht

„nicht Baumwolle selbst in Deutschland erzeugen könnten. „Es ist wahr, die Baumwollenstaude ist ein sehr zärtliches „Gewächs; der geringste Reif richtet sie ohne Rettung zu „Grunde. Allein, sie bedarf bis zu ihrer völligen Zeitigung kaum 3 bis 4 Monathe Zeit; und so lange haben wir „allemahl Sommer, ohne daß wir Reif und Frost befürchten dürfen. Dieses ist auch nicht die erste ausländische „zärtliche Pflanze, die wir ehedem in unserer Himmelsgegend zu bauen für unmöglich gehalten haben, und die sich „nach und nach an unsern Erdstrich gewöhnet hat, wenn „wir sie nur erst durch Fleiß und Mühe zur Reife gebracht „haben. Ich gestehe gern, daß ich diese Hoffnung selbst „vor thöricht halten würde, wenn es um ein perennirendes Gewächs zu thun wäre, das im Winter in Gewächs-„Häusern unterhalten werden müßte. Denn alsdann darf „man sich niemahls Hoffnung machen, die Frucht davon „mit Vortheil zu erzeugen. Allein es ist um ein Sommer-„Gewächs zu thun, das nur wenige Monathe Zeit erfordert, und davon wir die Pflanzen in Gewächshäusern „und Mistbeeten ohne große Kosten und Schwierigkeiten „in großer Menge erzeugen können, um sie, wenn keine „Reife mehr zu befürchten sind, auf ordentliche Beete zu „verpflanzen. Ueberdies ist dieses eine Pflanze, die ungemein leicht aufgeht. Ich habe sie im Frühjahre zu hunderten in Kasten in der Stube erzeuget, ohne daß ein einziges Korn ausgefallen wäre, das nicht aufgegangen „wäre. Sie verlangen einen magern, aus gelbem Leimen „und Sande bestehenden, bloß mit etwas Asche untermischten Boden. Ich habe von der Art, sie zu zeugen, in dem zweyten Bande meiner ökonomischen Schriften (*) „ausführlicher gehandelt."

Diesen Vorschlag des Hrn. v. Justi, wegen Pflanzung der Baumwollenstaude, bezweifelt Hr. Hofr. Beckmann mit Recht. Er sagt, in der Anmerkung zu obiger Stelle: „Es ist wahr, daß wir manche nützliche ausländische Pflanze selbst bauen könnten, wenn wir nicht so kleingläubig wären, es für unmöglich zu halten; und Dank verdienen allerdings diejenigen, welche Versuche, ausländische Pflanzen einheimisch zu machen, geschickt anstellen. Wenn auch man

(*) Aus diesen habe ich sie auch in dem 4 B. gegenwärtigen Werkes, S. 133, 138. angeführet. A.

manche fehl schlagen, so fallen doch zuweilen einige, wieder der meisten Erwartung, gut aus; und was für ein Vortheil für uns, wenn wir auch nur erst nach hundert vergebenen Versuchen, ein so nützliches neues Product, als z. B. Taback und Tartuffeln sind, erhalten sollten! Inzwischen zweifle ich sehr, daß des Verf. Vorschlag wegen der Baum-Wolle glücken werde. Noch zur Zeit hat man die Pflanze nicht anders zur Reife bringen können, als wenn man sie eine Zeit lang im Treibhause erhalten hat, und dies würde im Großen zu kostbar werden; wenn nicht etwa solche Anstalten, als man beym Tabacke braucht, hinlänglich seyn sollten, worüber mir keine Erfahrungen bekannt sind. Daß Baumwolle in Ungarn gut geräth, ist gewiß. Um Orenburg in Sibirien, wo die Polhöhe 51 Gr. 46 Min. ist, hat die Krone Versuche im Großen anstellen lassen; aber, ob gleich die Pflanzen gut aufgewachsen sind, so haben doch die Samenkapseln mit ihrer Wolle noch nicht zur Reife kommen wollen."

Mehrerer Arten von Bäumen oder Gewächsen, welche Baumwolle hervor bringen, ist im IV Th. S. 97, f. Erwähnung geschehen.

2. Die feine Spinnerey der Baumwolle, worauf es bey den Kattun- und Zits-Manufacturen hauptsächlich ankommt, ist mehrern Schwierigkeiten unterworfen; doch können auch diese gehoben werden, wenn man sowohl Kindern, als auch erwachsenen Personen, in den Städten und auf dem Lande, in wohl eingerichteten Spinnschulen unentgeltlichen Unterricht in der feinen Baumwollen-Spinnerey auf den so genannten Schweitzer-Rädern geben lässet, und sie durch Prämien zur Application und Fleiß beständig mehr aufzumuntern sucht. Freylich gehört Geduld hierzu; und man kann nicht eher an die Kattun-Weberey und Druckerey denken, ehe nicht die feine Spinnerey in Gang gekommen ist, man müßte denn weiße indianische Kattune drucken, oder indianisches Garn verweben wollen, welches aber für den Stat nicht vortheilhaft ist, indem es eben die Spinnerey und

We-

Weberey sind, wodurch bey diesen Manufacturen die meisten Menschen beschäftiget und ernähret werden, welches für einen jeden großen und mittelmäßigen Stat ein überaus wichtiger Punct ist. Die Spinnerey und Weberey sind für Holland, Hamburg, Bremen, und dergleichen Republiken, vielleicht nicht so wichtig; bey ihnen ist es hauptsächlich um den Gewinn und Vortheil zu thun, welcher allerdings durch die bloßen Kattun-Druckereyen erreicht wird. Allein, einem jeden großen und mittelmäßigen State muß die Vermehrung der Bevölkerung ein eben so großes und wichtiges Augenmerk seyn, als der Gewinn, den er durch den auswärtigen Handel aus einer Ware zieht; und aus diesem Gesichtspuncte sind die Spinnereyen und Webereyen zehn Mahl wichtiger, als die bloßen Druckereyen.

Das Baumwollen-Spinnen ist eine Sache, die fast jede Frauensperson ohne allen Unterricht lernt. Das Landvolk gewöhnet sich auch bald dazu, wenn nur anfangs ein gutes Spinnerlohn bezahlt wird, daß die Leute mehr dabey verdienen, als bey ihrem bisherigen Spinnen oder Stricken, als welches nothwendig seyn muß, wenn die Leute zum Spinnen in Menge angereitzet werden sollen; und die Regierung muß hier durch ihren Zuschuß die anfangs erforderlichen größern Kosten tragen helfen. Von den in Nieder-Oestreich angelegten zwey Baumwollen-Manufacturen, nähmlich der Kattun-Manufactur auf der Schwechat, und der Hals- und Schnupftücher-Manufactur, hat, bereits erwähnter Maßen, jene vielleicht 10000 Leute, die für sie spinnen, indem die Kattun-Manufactur allein mehr als 500 Weber ernährt. Jede Manufactur hat einen Strich von 6 bis 8 Meilen, in welchem die Landleute für sie spinnen. Allein, es hat sehr wenig Mühe gekostet, die Landleute zum Spinnen zu gewöhnen. Nachdem man sie anfangs durch gutes Spinnerlohn dazu aufgemuntert hat, haben sie bald eingesehen, wie vortheilhaft es ihnen sey, wenn sie im Winter, da sie keine Feld-Arbeit haben, bares Geld verdienen können. Alles in diesen Gegenden, so gar Männer und Kinder, befleißigt sich auf das Spinnen; und

der Nutzen davon zeigt sich augenscheinlich, indem die Leute in diesen Gegenden merklich wohlhabender werden. Allenfalls, wenn die Spinnerey Schwierigkeit finden sollte, könnte man das Baumwollengarn in den Commercien haben. Es geht jährlich aus Natolien, aus Indien, aus den antillischen Inseln, eine große Menge Garn nach Europa. Allein, es ist dem Lande allemahl vortheilhafter, die Spinnerey einzuführen, weil dadurch so viel Geld im Lande bleibt, und die Unterthanen Nahrung finden. Alles, was nöthig seyn dürfte, ist, daß anfangs, ehe die Leute zu der recht feinen Spinnerey gewöhnet werden, die feinsten Garne, und insonderheit das so genannte Unzen-Garn, durch den Kauf-Handel angeschaffet werden.

3. Die Kattun- und Zits-Weberey findet keine Hindernisse. Jeder Leinweber ist dazu geschickt; der Kattun-Weberstuhl hat, wie ich oben gezeigt habe, mit dem Lein-Weberstuhle gleiche Einrichtung, und das Weben geschieht auf gleiche Art. Man darf den Leinweber, gedachter Maßen, bloß in Ansehung des losen Aufbäumens, schwachen Tretens und nachläßigen Schlagens, ingleichem wie er das Reissen des Garnes durch diese Mittel verhüten kann, weil die Baumwolle weit weniger aushält, als Flachs, und endlich was er zum Aufzug oder zur Kette und zum Einschlag gebrauchen soll, unterrichten; und dieses sind Dinge, die ein Leinweber leicht und bald begreifen kann. Die Erfahrung hat auch dieses genugsam bestätigt. Man hat in Oestreich und andern Ländern, die Leinweber ohne große Schwierigkeit in Kattun- Canevaß- und andere Baumwollen-Weber sich verwandeln gesehen.

4. Das Druckereywesen bey den Kattun-Manufacturen, findet in der Anlegung derselben ebenfalls wenig Schwierigkeit. Man kann aus Holland, aus Hamburg und andern Orten, allemahl Leute haben, welche das Kattun-Drucken vollkommen verstehen, und alle Einrichtungen und Anstalten dazu an die

Hand

Hand geben können, wenn man ihnen einen guten Gehalt reichet, oder sonst ein gutes Etablissement macht.

Als man die große Kattun-Manufactur auf der Schwechat bey Wien anlegte, ließ man, zu Einrichtung des Druckereywesens einen Kattundrucker, Nahmens Schumacher, aus Hamburg kommen, welcher ein sehr fähiger und munterer Kopf war, und das ganze weitläuftige Druckereywesen einrichtete, und in der Direction desselben bis an sein Ende aushielt, ungeachtet er wegen seiner lutherischen Religion mancherley Verfolgungen auszustehen hatte. Allein, 2000 Gulden jährlicher Gehalt, und ein kaiserl. königl. Decret auf 300 Gulden Pension nach seinem Tode für seine Wittwe, waren immer kräftig genug, ihn von einer Veränderung abzuhalten. In solchem Falle sollte man einem solchen Manne auch die freye Religions-Uebung in seinem Hause und mit seinen Leuten verstatten, und nicht gestatten, daß sie auf irgend eine Art darin gekränket werden. Nichts ist dem Aufkommen der Manufacturen und Fabriken hinderlicher, als der Religions-Haß.

5. Da zum Kattun-Drucken viele, aus Birn-Baumholze verfertigte, Formen von verschiedenen Mustern erfordert werden: so ist bey dieser Manufactur auch ein Formschneider nöthig. Es sind aber diese Künstler, wenn man ihnen gute Conditionen macht, ebenfalls aus Hamburg, Nürnberg und andern Orten leicht zu bekommen; wiewohl kein großer oder mittelmäßiger Stat seyn wird, wo diese Künstler, da sie auch für die Buchdrucker und andere Professionisten arbeiten, nicht bereits zu finden seyn sollten.

6. Das Vornehmste bey dem Drucken und Mahlen der Kattune und Zitse, kommt auf die Farben an. Die Farben, welche hierzu gebraucht werden, müssen schön, lebhaft und dauerhaft seyn. Hierin können wir es den Indianern noch nicht gleich thun, weil es uns an den schönen Saft-Farben fehlt, die sie haben. Da es aber ganz wahrscheinlich ist, daß unter der un-

zählbaren Menge Gewächse, die wir haben, sich ebenfalls viele befinden, welche eine eben so schöne und dauerhafte Saft-Farbe liefern könnten, wenn man sich nur die Mühe geben wollte, hierin Versuche anzustellen: so muß ein Regent geschickte und erfahrne Leute durch Prämien aufzumuntern suchen, daß sie solche Versuche fleißig anstellen.

Man muß aber die ausgepreßten Säfte der Pflanzen und ihrer Beeren und Blumen nicht allein probiren, nachdem sie gekocht sind, sondern auch, wie sie sich verhalten, wenn sie mit den alkalischen und sauern Salzen vermischet werden, da allemahl andere Farben hervor kommen. Ja, ein jedes Mittelsalz bringt eine andere Farbe in den Pflanzensäften hervor. Verschiedene Versuche, die Hr. v. Justi mit gemeinen Arten des Unkrautes angestellt hat, sind artig und belustigend ausgefallen, und nicht ohne Hoffnung des Nutzens gewesen.

Wenn der Regent solche neue Anstalten unterstützt, so wird sich zu Ersetzung des etwa noch Mangelhaften leicht Rath schaffen lassen.

Der oben erwähnte Schumacher, bey der Kattun-Manufactur auf der Schwechat, wußte vier Farben nicht dauerhaft genug zu machen, die zwar keine Haupt-Farben waren, aber doch zuweilen bey den feinen Zitsen erfordert wurden. Er gestand, nach seinem freymüthigen Character, solches offenherzig. Man schaffete aber doch hierzu bald Rath. Es wurde dem kaiserl. Gesandten in Holland aufgetragen, sich um diese Farben zu bemühen; und es hatte sich gar bald ein Druckermeister gefunden, der sich 100 Ducaten gefallen ließ, um solche aufrichtig mitzutheilen. Auf eben diese Art wird sich zu Abänderung aller andern Fehler und Gebrechen leicht Rath schaffen lassen, wenn man nur Vorsorge und Mühe anwendet. Alle Zubereitungsarten bey den Manufacturen und Fabriken, die einmahl in Europa ausgeübet werden, können keine undurchdringliche Geheimnisse seyn, sondern durch Geld und Mühe sind sie allemahl zu erfahren. Wenn die Regierung für eine jede

neue

neue schönere und dauerhafte Saft-Farbe, die bey den Kattun- und Leinwand-Druckereyen brauchbar wäre, etwa 100 Ducaten Prämium aussetzen wollte: so würden sich Leute genug finden, die sich mit diesen Versuchen abgäben; und man würde gewiß hierin sehr schöne Erfindungen machen.

Gemeiniglich ist es der einzige Druckermeister, welcher es allein versteht, die Farben zu machen, der denn auch dieselben für alle Drucker in der Manufactur verfertigt, damit aber sehr geheimnißvoll ist. Dieses ist gar kein vortheilhafter Umstand für eine Kattun- und Zits-Manufactur. Es muß der Besitzer derselben nicht allein viel Geld daran wenden, einen solchen Mann zu erhalten, weil derselbe seine Kunst sich sehr theuer bezahlen lässet, sondern es läuft auch der Besitzer, bey unvermuthetem Absterben eines solches Druckermeisters, Gefahr, seine Manufactur so lange einstellen zu müssen, bis er, an dessen Stelle einen andern tüchtigen Mann, und zwar wieder mit neuen Kosten, erlangen kann. Es ist daher für den Besitzer weit vortheilhafter, wenn er selbst die Kunst versteht, die Farben zu machen, indem er dadurch viel Geld ersparet, und, in solche Verlegenheit zu gerathen, nicht befürchten darf. Es pflegen sich auch daher viele Manufactur-Herren sehr darauf zu legen, die Farben selbst zu bereiten, und wenden lieber mit Einem Mahle ein Stück Geld daran, um solches zu lernen, als daß sie mit beständigen Kosten solche Leute dazu unterhalten sollten. Es findet auch die Erlernung dieser Färbekunst, in so weit man es nähmlich in Europa bisher darin hat bringen können, nicht viel Schwierigkeit, wie ich denn auch oben verschiedene zuverlässige Anweisungen ertheilt habe.

7. Die Maschinen und Geräthschaften, welche zur Verfertigung des Kattunes erfordert werden, als: die Rolle, der Drucktisch, der Färbekessel, der

Glätt-

Glätttisch, die Presse, die Waschbank ꝛc. sind keine Geheimnisse; man kann sie in den Kattun-Manufacturen sehen, und man findet sie im Vorhergehenden nicht allein deutlich beschrieben, sondern auch genau abgebildet.

Da nun die Einführung der Kattun- und Zits-Manufacturen einem State sehr vortheilhaft ist, sich auch dabey gar keine unüberwindliche Hindernisse finden: so kommt es nun darauf an, auf welche Art die Einführung und Gründung dieser Manufacturen am besten geschehen kann. Man hat hierzu dreyerley Wege. Man kann nähmlich große Manufactur-Anstalten errichten, in welchen die Spinnerey, Weberey, Druckerey, Bleiche, kurz, alle Geschäfte und Arbeiten, welche zu Verfertigung der Kattune und Zitse erfordert werden, mit einander vereinigt sind; oder, man kann bloß Kattun-Druckereyen anlegen, in welchen entweder ausländische, oder inländische weiße Kattune und Zitse gedruckt und gemahlt werden; oder, man kann auch die Kattun-Manufacturen im Lande durch viele einzelne Manufacturiers und Meister, die sich selbst verlegen, einführen und gründen. Wir wollen dieses etwas näher betrachten.

1. Eine vollständige Kattun- und Zits-Manufactur, ist eine sehr große, weitläuftige und kostbare Anstalt. Denn wenn sie gleich das Baumwollen-Garn in den benachbarten Städten und Dörfern spinnen lässet, auch an diesen Orten einen großen Theil ihrer Weber unterhält, so wird doch zu einer solchen Manufactur ein Gebäude von sehr großem Umfange erfordert. Ein ansehnlicher Theil desselben muß zu dem Magazine bestimmet werden, in welchem nicht allein die noch weißen Kattune, nachdem sie gebleichet, und, wenn sie, wegen übeln Wetters, in der Luft nicht getrocknet werden können, getrocknet werden; sondern es wird auch der schon gedruckte, gefärbte und wie-

wieder gebleichte Kattun darin getrocknet, und man hebt in demselben auch alles dasjenige auf, was zu der ganzen Manufactur überhaupt gebraucht wird. Ingleichem ist darin ein Zimmer, in welchem der zum Drucken gebleichte Kattun, ehe er noch unter die Hand des Druckers kommt, gerollet wird. In etlichen Zimmern befinden sich die Glätttische. Ein anderes nimmt die große Presse ein, worin der ganz fertige und zusammen gelegte Kattun gepresset wird. Die Drucktische erfordern ein großes Zimmer. Die Färberey will auch einen ansehnlichen Platz haben. Ein Zimmer nehmen die Frauenspersonen ein, welche den gedruckten Kattun mit denen Farben, die nicht gedruckt werden können, sondern eingemahlet werden müssen, bemahlen und schildern. Die Weber brauchen viele Zimmer zu ihren Weberstühlen; und die Weibsleute, welche das gesponnene Baumwollen-Garn auf die Bobinen haspeln und zu Ketten scheren, wollen auch ihre Zimmer haben. Und wie viele Zimmer werden nicht erfordert, um sowohl dem Director der Manufactur mit seiner Familie, Buchhaltern, und andern Leuten, als auch den vielen Arbeitern, Wohnungen und Schlafstellen zu verschaffen!

Die Kattun-Bleiche nimmt von dem ganzen Umfange der Manufactur einen sehr großen Theil ein, und diese Bleiche muß gleichwohl bey dem Gebäude angelegt seyn, indem eine Manufactur vielen Beschwerlichkeiten unterworfen ist, wenn ihre Bleiche nicht bey der Hand, sondern abgelegen ist, weil sowohl Zeit als auch Kosten mehr darauf gewendet werden müssen. Wenn man hierzu nun die Anschaffung sowohl der nöthigen Materialien, als auch der Maschinen und Geräthschaften, rechnet, und die vielen Kosten erweget, die zu Erlangung und Unterhaltung der Kattun-Drucker und so vieler anderer Arbeiter erfordert werden: so wird man leicht einsehen, daß ein

einzeler Entrepreneur eines ſo großen und in allen ſeinen Theilen wohl zuſammen hängenden Werkes, als dieſe Manufactur-Anſtalt iſt, ein ungemein groſſes Vermögen haben muß, wenn er ſolche allein gründen und einrichten will. Und eben darum, daß eine ſolche Manufactur nur von einem einzigen Entrepreneur abhängt, wird es auch allemahl ſehr zweifelhaft ſeyn, ob dieſelbe von einer langen Dauer ſeyn werde. Es wird daher allemahl rathſam ſeyn, zu Anlegung der Kattun- und Zitz-Manufacturen eine Geſellſchaft zu errichten, die ein anſehnliches Capital zuſammen ſchießt; wobey das Manufactur-Collegium ſeine Vorſorge und Aufmerkſamkeit mit anwendet, daß die Einrichtung und Direction des Werkes wohl angeordnet werde.

2. Die zweyte Art dieſe Manufacturen zu gründen, beſteht darin, wenn reiche Particuliers oder Geſellſchaften nur Kattun-Druckereyen und Bleichen anlegen, die Spinner und Weber aber auſſerhalb dem Manufactur-Hauſe in den benachbarten Städten und Dörfern unterhalten, welche denn bloß für die Manufactur arbeiten, die den Spinnern die Baumwolle, den Webern aber das Baumwollen-Garn liefert. Sie unterhält auch in der Nähe ihre eigene Leute zum Kratzen und Streichen der Wolle, weil die Spinner die Wolle ſchon geſtrichen erhalten. Ein ſolche Kattun-Druckerey, wofern ſie nicht bloß fremde weiße Kattune druckt, iſt von der vorher gehenden erſtern Manufactur-Anſtalt wenig, und nur darin unterſchieden, daß ſie in ihren Manufactur-Gebäuden keine Weber unterhält. Sie bleibt demnach allemahl eine große, weitläuftige und mit vielen Koſten verknüpfte Anſtalt, welche folglich, wenn ſie von ſicherer Dauer ſeyn ſoll, ebenfalls beſſer durch Geſellſchaften, als durch einzele Entrepreneurs, errichtet wird.

Man

Man hat dieses im Hannoverischen eingesehen. Denn um die bereits errichtete Kattun-Druckerey in Haarburg zu befördern und in Aufnahme zu bringen, wurde im J. 1768, eine durch Actien zusammen tretende Compagnie in Vorschlag gebracht, und auch durch eine landesherrliche Octroy, v. 22 Nov. 1768, bestätiget und privilegiret. Diese Octroy geht in ihren Haupt-Puncten dahin:

1. Wurde erlaubet, daß die Compagnie ein von ihr selbst zu bestimmendes Capital durch Actien, jede zu 100 Rthlr. gerechnet, zusammen bringen möchte; und sollten diese Actien jederzeit nach Gefallen an Andere verkauft, das dafür ausgezahlte Geld aber niemahls aus der Gesellschaft zurück genommen werden können. Auch wurde den Kämmereyen der Städte erlaubet, nach eingehohlter Genehmigung der Landes-Regierung, in diese Gesellschaft, mit einer oder mehrern Actien, nach ihrem Vermögen, sich interessiren zu können.
2. Sollte einem Jeden unverwehrt seyn, an dieser Gesellschaft durch halbe oder Viertel-Actien Theil zu nehmen.
3. Die Gesellschaft wählt ihre Directeurs durch die meisten Stimmen. Wer aber zum Directeur wählbar seyn will, muß eine gewisse, von der Gesellschaft selbst zu bestimmende Anzahl Actien eigenthümlich besitzen, und zu Verwaltung des Directorii das Vermögen und den guten Willen haben.
4. Von den Directeurs sollte alle drey Jahr einer abgehen, und ein anderer an dessen Stelle gewählet werden. Es kann aber auch der bisherige Directeur auf andere drey Jahre sein Officium continuiren, wenn die mehresten Stimmen es belieben, und er dazu geneigt ist.
5. Wer zu der Wahl eines Directeurs, oder bey der Deliberation über andere Angelegenheiten der Gesellschaft, ein gültiges Votum haben will, muß Eigenthümer einer von der Gesellschaft zu bestimmenden Anzahl Actien seyn.
6. Die Directeurs contrahiren mit den Fabrikanten, besorgen alles, was zum Besten der Gesellschaft gereicht, bestimmen die Dividenda nach dem Umständen der Handlung, bestellen und instruiren einen Cassier, der hinlängliche Caution macht.

7. Ein

7. Ein jeder Interessent, welcher eine gewisse, von der Gesellschaft zu bestimmende, Anzahl Actien besitzt, ist berechtigt, nach dem Jahrsschlusse die Bücher einzusehen, und sich von der Richtigkeit des durch die Directeurs der Gesellschaft vorzulegenden Extractes zu überzeugen.

8. Die Interessenten wählen unter sich drey, welche die Bücher der Gesellschaft alle Jahr revidiren, und, nach deren Untersuchung und befundener Richtigkeit, die Directeurs und den Cassier, Nahmens der Gesellschaft quittiren. Zu dieser Revision kann einer gewählet werden, welcher nur Eine Actie besitzt. Es wird alle Jahr ein neuer Revisor erwählet, wogegen einer von den dreyen abgeht; doch kann auch der Abgehende wieder aufs neue erwählet werden, und bey seiner Stelle auf anderweite drey Jahr bleiben, wenn die meisten Stimmen solches belieben, und er dazu geneigt ist.

9. Werden die Directeurs ermahnet, dahin zu sehen, daß jederzeit gute Ware, wo nicht um geringere, doch um gleiche Preise, wie von auswärtigen Kaufleuten, geliefert, und dadurch der Absatz befördert werde. Dagegen werden auch die einländischen Kaufleute und Krämer erinnert, aus den einländischen Kattundruckereyen ihre benöthigte Waren dieser Art zu nehmen; da denn auch aller Hausierhandel sowohl Ein- als Ausländern verbothen seyn soll.

Octroy vor eine Gesellschaft zu Beförderung der Kattundruckerey zu Haarburg, v. 22 Nov. 1768, st. im 100 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1768.

Nachricht von Aktien, und deren Anwendung auf die zu Beförderung der haarburgischen Kattundruckerey zusammen tretende Gesellschaft, st. im 29 St. dess. v. J. 1769.

3. Die letzte Art, die Kattun-Manufacturen im Lande einzuführen und zu gründen, besteht darin, wenn sich viele einzele Fabrikanten und Meister, die sich selbst verlegen, auf diese Manufactur legen, und also weder von einem einzelen Entrepreneur, noch von einer Gesellschaft, abhängen. Für den Stat ist diese Art die beste und vortheilhafteste. Es ist völlig einerley, ob 100 Kattun-Weber jährlich 3000 Stück Kat-

Kattun verfertigen, oder ob dieſe 3000 Stück Kattun in einer einzigen zuſammen hangenden Anſtalt gearbeitet werden. Weder in dem einen noch in dem andern Falle kann die Arbeit mit größerm Vortheile, Bequemlichkeit und Erleichterung, geſchehen. Hundert Kattun-Weber machen aber eine weit dauerhaftere Gründung dieſes Nahrungsgeſchäftes aus, als eine einzige große Kattun-Manufactur, die durch vielerley Zufälle einen großen Stoß bekommen und zu Grunde gehen kann, dahingegen dieſe Befürchtung bey hundert Kattun-Webern um hundert Mahl geringer iſt. Es iſt auch für den Stat und den Nahrungsſtand allemahl weit vortheilhafter, wenn hundert Familien im Wohlſtande und guter Nahrung ſind, als wenn dieſe hundert Familien in Elend und Dürftigkeit leben, und dagegen der Vortheil von ihrer Arbeit einer einzigen Familie, oder einer Geſellſchaft von etlichen Familien, zufließt. Wenn man es auch dahin bringt, daß dieſe Kattun-Weber ſich ſelbſt verlegen, und von ihrem Fleiße und ihrer Arbeit mit Bequemlichkeit leben können: ſo iſt es eben dieſes Beyſpiel, was andere anreizt, ſich auf eben dieſe Nahrungsart zu legen. Dadurch wird ein größerer Zufammenfluß von Arbeitern und Waren verankaſſet; und das iſt es eben, worauf der blühende Zuſtand der Manufactur ankommt.

Sollten aber die Kattun-Manufacturen auf dieſe Art eingeführet und gegründet werden, ſo muß entweder der Regent auf ſeine Koſten, oder aber eine Geſellſchaft, ein großes Werk von einer Kattun-Druckerey anlegen, in welcher alle Manufacturiers ihre weiße Kattune gegen mäßige Bezahlung, nach den erwählten Deſſeins und Farben drucken laſſen können. Da das Hauptwerk der Kattun-Manufacturen auf die Druckerey ankommt, ſo kann durch dieſe Vorſorge und Veranſtaltung dieſer wichtigſte Theil ſolcher Ma-

nufacturen desto eher in vollkommenen Stand gesetzt werden, und die Einführung und der Fortgang alles übrigen wird desto leichter seyn. Hiernächst muß aber auch der Regent dergleichen einzelne Manufacturiers mit Geldvorschüssen, Befreyungen, und auf andere Art, unterstützen. Die feine Spinnerey ist für die Manufaeturiers das größte Hinderniß; und sie sind vor sich allein nicht im Stande, dieselbe im Lande zu veranstalten und einzuführen, der Regent muß ihnen also hierin vorzüglich zu Hülfe kommen. Die Unterstützung des Regenten ist überhaupt sowohl für die angelegten Manufacturen, als auch für die einzelen Meister, schlechterdings nothwendig; und sie muß hauptsächlich dahin gerichtet werden, daß die Manufacturiers immer mehr angereitzet werden, sich auf dieses Nahrungsgeschäft zu legen, daß die Waren einen mäßigen Preis erlangen, und daß der Absatz derselben so viel möglich befördert werde. Die Schönheit, Tüchtigkeit und der wohlfeile Preis der Waren wird den auswärtigen, ein gänzliches Verboth der Einfuhre der ausländischen Waren eben dieser Art, hingegen den inländischen Absatz befördern.

Die Wichtigkeit der Baumwollen-Manufacturen, die Schwierigkeit bey ihrer Anlage, und die sichersten Mittel, solche zu überwinden, hat der Hr. geh. Kanzelley-Secretär Hahn in Hannover, in einem vortrefflichen Aufsatze im 75—78 St. des hannov. Magaz. v. J. 1775, gezeigt. Ihm hat man die Baum-Woll-Spinnerey um Hameln, und die dortige Manufactur, welche schon mehr als 70 Stühle, und mehr als 600 Arbeiter hat, vornehmlich zu danken. Er geht in gedachter Abhandlung, insonderheit den Kattun, welcher zu Hameln gemacht wird, nach allen zu dessen Verfertigung erforderlichen Arbeiten durch, und vergleicht den in Sachsen dabey gewöhnlichen Lohn mit dem in Hameln gewöhnlichen Erwerbe.

Ein

Einen umständlichen Anschlag von einer Kattun-Manufactur, hat uns Hr. O. C. R. Süßmilch (*) hinterlassen. Ich will ihn hier anfügen; muß aber dabey anmerken, daß solcher Aufsatz, welcher im J. 1756 vor dem Kriege verfertigt ist, eine berlinische Manufactur von nur gemeinen Kattun, wovon die Elle 7 bis 8 Ggr. zu kosten pflegt, zum Gegenstande hat.

„1. Eine Kette Kattun hält in der Länge 82 bis 83 berl. Ellen; die Breite hält $1\frac{1}{2}$ E. und noch $\frac{1}{16}$ drüber, damit er nach der Bleiche just $1\frac{1}{2}$ E. breit sey. Ein solches Stück wiegt 17 bis 18 Pfund; in der Bleiche gehen $1\frac{1}{2}$ Pfund ab, weil durch das viele Schlagen die Knötchen und andere Unreinigkeiten abgehen.

2. Zu einer Kette Zeug gehören 130 Stück Garn; 60 Stück zum Aufzug, und 70 zum Einschlag.

3. Der beste und fleißigste Weber braucht 2 Wochen, oder 12 Tage, zur Verfertigung einer Kette, wenn das Garn gut ist, wobey aber des Sonntags geschlichtet zu werden pflegt. Oder es gehören alle 2 Wochen 130 Stück Garn zu einem Stuhl. In einem Jahre werden also von einem Weber 26 Ketten verfertiget.

4. Aus 1 Pfund Baumwolle werden zu dem ordinären Kattun 7 bis 8 Stück gesponnen; das Stück hält 20 Fitzen, die Fitze 20 Faden, der Umfang des Haspels hat $3\frac{1}{2}$ Ellen. Es muß ein fleißiger Spinner seyn, der in einer Woche 2 Pfund, oder 14 bis 15 Stück spinnen kann. Die meisten Frauen können es nicht, weil sie durch andere häusliche Geschäfte oft gehindert werden. Man kann sich auch der Kinder von 7 bis 8 Jahren schon zum Spinnen bedienen,

(*) Die göttl. Ordnung in den Veränderungen des menschl. Geschlechts ꝛc. 2 Th. nach der 3ten Ausgabe, Berl. 1765, gr. 8. S. 46, ſqq.

und sie können, unter fleißiger Aufsicht ihrer Aeltern, in Einem Tage 15 Fitzen oder $\frac{3}{4}$ Stück spinnen. Wenn man durch die Bank setzt, daß eine Person in 2 Wochen 26 Stück spinnet: so gehören 5 Spinner zu 130 Stücken, oder zu einer Kette, die in 14 Tagen gemacht wird; und dieses ist der Erfahrung gemäß.

5. Zu 2 Stühlen oden 2 Ketten gehört ein Kratzer, oder ein halber zu 1 Stuhl. Ein Kratzer bereitet in einem Tage 3 bis 4 Pfund, oder 18 bis 20 Pf. in einer Woche, als so viel ein Stück vor der Bleiche wieget.

6. Das Garn muß vorher, ehe es auf den Stuhl kommt, gekocht und gestärket werden, damit es steif werde, wozu meist ein Tag gehört. Zum Spuhlen gehören sodann auch etliche Tage. Zum Aufzuge können in einem Tage nicht mehr als 20 bis 30 Stück gespuhlet werden, und also gehören zu einer Kette wenigstens $2\frac{1}{2}$ Tage. Zum Einschlage können in einem Tage nicht mehr als 12 bis 16 Stück gespuhlet werden, und gehören also noch mehr Tage dazu. Der Weber muß also noch einen Spuhler zur Hand haben, welches die Frau verrichten kann. Ein Spuhler kann 2 Stühle besorgen. $\frac{1}{2}$ Kratzer und $\frac{1}{2}$ Spuhler machen also 1 Person.

7. Sodann kommt es auf die Bleiche und zu der Druckerey. Ein Drucker kann wohl täglich 27 Ellen drucken, er muß aber auch sodann einen Handlanger zum Eintunken haben. Beyde können in einer Woche nicht viel mehr als 2 Ketten vollenden, und also 4 Stühle besorgen. Daher auf jeden Stuhl auch $\frac{1}{4}$ Person, ausser den Bleichern, für die Druckerey zu rechnen ist. Hierzu kommt endlich noch der Kaufmann mit seinen Leuten.

8. Wenn wir aber auch diese letztern nicht einmahl rechnen, so ist doch klar, daß zu einem einzigen Weber-

berstuhl in Kattun nothwendig 7 volle Personen gehören, nähmlich der Weber, 5 Spinner, ½ Kratzer und ¼ Spuhler.

Die groben wollenen Arbeiten beschäftigen nicht völlig so viel Personen, als ein Stuhl in Kattun; die feinen wollenen Zeuge aber, als: Cramin, Serge de Rome sowohl die doppelten, als einfachen, u. d. gl. erfordern wenigstens eben so viele, nähmlich 7 Personen, für einen Stuhl. Je feiner überhaupt die Arbeit ist, je mehr Zeit und Personen gehören dazu. Die Stühle in Leinen brauchen nicht so viel Hände, die seidenen aber wieder mehrere, zumahl wo die Seide in einem Lande selbst gewonnen wird. Wenn man demnach alle Weberstühle durch einander rechnet, wird man nicht weniger als 6 bis 7 Personen rechnen können.

Was nun den Lohn anlangt, so bekam

1. im J. 1756 der Weber für eine Kette 5 Rthlr., oder er verdiente täglich 8 Gr. 8 Pfenn. Nachher im J. 1757, bey der Theurung wurden die Weber durch die Härte der Fabrikanten gezwungen, für 4 Rthlr. zu arbeiten.

2. Der Spinner bekam für ein Stück Garn 15 Pfenn., konnte also in einer Woche 16 bis 20 Gr. verdienen. Und da der Mann, die Frau, und auch die Kinder solche Arbeit verrichten können, so konnte eine Familie ihren Unterhalt verdienen. Die 130 Stück Garn, so zu einer Kette gehören, kosteten also an Spinnerlohn 6 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. Dieser Lohn ist auf dem Lande und an wohlfeilern Orten geringer (*). Diese Spinnerey hat in Berlin zu den

(*) Dergleichen Manufacturen schicken sich überhaupt besser in solchen Provinzen und an solchen Oertern, wo Wohnung, Korn, Fleisch, Fische, Holz, u. d. gl. wohlfeiler sind, als in großen Haupt- und Residenz-Städten; die Ware kann in jenen leicht um 8 bis 10 pro Cent geringer gefertiget werden. Wenn nur z. B. der Spinner für ein Stück Garn 12, oder gar nur 10 Pfenn., der Weber für eine Kette 4 Rthlr. statt 5, der Kratzer an statt 8 Gr., 1 Gr. 6 Pf. bekommt ꝛc. so kann der Lohn für eine Kette leicht um 2 Rthlr. verringert werden. Zu wünschen, daß man auch trachten muß, die Manufacturen, so viel möglich, im ganzen Lande zu vertheilen, da auf diese Weise

Spinnstuben Gelegenheit gegeben, da ein Wirth viele Mädchen dazu angenommen hat, die für ihn spinnen müssen; woraus aber viele Unordnung in den guten Sitten entstanden ist.

3. Der Kratzer bekam 2 Groschen für 1 Pfund, und also beträgt dessen Lohn auf eine Kette 1 Rthlr. 12 bis 16 Gr.

4. Der Spuhler bekam für 10 Stück zu spuhlen zum Kettengarn 1 Groschen, und für 8 Stück zum Schuß 1 Gr., verdiente also an einer Kette, oder wöchentlich, 15 Gr.

5. Aller vorstehender Lohn beträgt

Für den Weber	5 Rthlr.		
Für die Spinner	6 "	18 Gr.	6 Pf.
Für den Kratzer	1 "	12 "	— "
Für den Spuhler	— "	15 "	— "
zusammen	13 Rthlr.	21 Gr.	6 Pf.

oder rund, 14 Rthlr.

6. Der Drucker bekam für ordinär 2 Gr. 6 Pf. für die Elle; das beträgt 8 Rthlr. 13 Gr. für 82 Ellen. Die Elle halber Zitz kostet zu drucken 4 Gr.; und ganzer, zu drucken und zu mahlen, 8 Gr. Eine Kette beträgt also bis dahin 22 bis 23 Rthlr. Und wenn man die Arbeiter bey der Bleiche, und die Leute rechnet, die der Kaufmann halten muß, um die Wolle abzusondern, an die Spinner zu vertheilen, und wieder zu empfangen, so wird man wohl 23 bis 24 Rthlr. voll rechnen können.

7. Der Centner Baumwolle war damahls im Preise, wegen der Pest im Orient (*), veränderlich, und

Weise das Geld durch den ganzen Körper besser circuliret, und der Landmann auch mehr davon profitiret, wenn die Zahl der Consumenten verhältnißmäßig vertheilet wird.

(*) Dieses ist ein schlimmer Umstand für die Baumwollen-Manufacturen. Die Baumwolle kommt größten Theils aus Macedonien und von Smyrna. Die Pest hört aber in diesen Gegen-

und galt 25, 30, ja bis 38 Rthlr. Wenn wir ihn zu dem geringern Preise zu 25 Rthlr. anschlagen, so kostet das Pf. meist $5\frac{1}{2}$ Groschen.

Da nun ein Stück, welches 18 Pfund wiegt, in der Bleiche $1\frac{1}{2}$ Pf. verloren hat, überdem aber auch im Kratzen, und auch wohl durch Betrug ein Abgang Statt findet: so wird man zu einer Kette nicht weniger als 20 Pfund rechnen können, die, zu $5\frac{1}{2}$ Groschen, 4 Rthlr. 16 Gr. betragen. Wenn die Baumwolle nur 20 Rthlr. gilt, so kostet das Pfund nur $4\frac{1}{2}$ Gr., und also 20 Pfund 3 Rthlr. 18 Gr., oder rund etwa 4 Rthlr.

Wenn man diesen Preis der ersten verarbeiteten Materien zu obigen 23 bis 24 Rthlr. hinzu thut: so beträgt die ganze Kette 27 bis 28 Rthlr., oder die Elle würde meist 8 Groschen kosten. Der Verdienst des Kaufmannes ist hierbey nicht in Anschlag gebracht.

8. Die prima materia macht also ungefähr $\frac{1}{7}$ von dem Werthe eines ganzen Stückes aus; $\frac{6}{7}$ sind demnach Verdienst.

9. Da also der Verdienst von einem Stücke Kattun an 24 Rthlr. beträgt, solcher Stücke aber 26 in einem Jahre auf einem Stuhle verfertiget werden können: so gibt der Verdienst eines einzigeu Stuhles jährlich 624, oder rund 600 Rthlr.

10. Da die Baumwolle nicht mehr, als $\frac{1}{7}$ des Werthes eines Stückes Kattun beträgt, und $\frac{6}{7}$ Verdienst ist: so darf man von 7 verfertigten Stücken

genden selten recht auf, und man erfährt es oft nicht einmahl in Deutschland. Es darf also nur einmahl durch einen Zufall, wieder Wissen des Commissionärs, eine Hand voll Baumwolle verpestet seyn, so kann dieser Funke ganz Deutschland anzünden. Marseille hat davon eine traurige Erfahrung gehabt, wo die durch einen gleichen Zufall entstandene Pest von 1720 bis 1722, grausam gewüthet hat. Eine Pest thut aber mehr Schaden, als alle Kattun-Arbeit in 100 Jahren nicht Vortheil bringen kann, wenn sie auch nur den vierten Theil der Einwohner raubet.

nur 1 auſſer Landes verkaufen, ſo kommt dadurch ſo viel Geld wieder herein, als für dieſe Materie ausgeht, und der Reichthum des States wird nicht verringert".

* * *

Vom Halb-Kattune, ſiehe oben, S. 132.

In der Verſammlung der leipziger ökon. Societät, in der Mich. Meſſe 1784, wurden ein Par Stücke zum Theil aus Werkwolle gefertigter gedruckter Kattun vorgelegt, welcher bey der Societät mit der Anzeige war eingeſchickt worden, daß auch ächte Farben auf dergleichen Kattun durch den Druck könnten gebracht werden, und daß ſelbige darauf eben ſo dauerhaft ſtänden, als auf bloß baumwollenen, welches denn auch nach dem Verſuche, den die Haupt-Deputation durch das Waſchen in warmen Waſſer mit Seife damit hat machen laſſen, alſo befunden worden iſt.

Kattun-Alabaſter, Kattun-Stein, ein Alabaſter, welcher zu Rüdigsdorf im Stollbergiſchen gebrochen wird, und einem weißen Kattune mit grauen und blauen Adern gleicht.

Kattun-Baum, ſ. oben, S. 10.

Kattun-Bleichen, des rohen Kattunes, ſiehe oben, S. 57; des gedruckten, S. 101, f.

Kattun-Drucken, mit bleyernen Formen, ſiehe oben, S. 90, fgg.; mit hölzernen Formen, S. 31, fgg.; mit kupferuen Platten, S. 99, f. und 130, f.

Kattun-Drucker, ſ. oben, S. 98, f.

Kattun-Erz, eine Art ſiebenbürgiſchen Gold-Erzes; ſ. Th. XIX, S. 294.

Kattun-Glätten, des rohen Kattunes; ſiehe oben, S. 60, f. des gedruckten oder gemahlten, S. 124, fgg.

Kattun-Leinwand, ſ. oben, S. 14.

Kattun-Mahlen, ſ. oben, S. 102, ſgg.

Kattun-Nadel, die ſtärkſten und dickſten Stecknadeln, den Kattun, wenn er trocknen ſoll, damit aufzuſpannen. So fern ſie auch zu Tüchern gebraucht werden, die Ballen zu zuheften, heiſſen ſie auch Tuch-Nadeln, Fr. Drapières.

Kattun-Stein, ſ. Kattun-Alabaſter.

Kattun-Weben, **Kattun-Weberſtuhl**; ſ. oben, S. 34, ſgg.

Katuri, ſ. **Kathurs**, im XXXV Th. S. 776.

Katzbach, ein wegen des bey ſich führenden Goldes, und wegen ſeiner öftern ſtarken Ergießungen berühmter Fluß, welcher bey Keydorf im Fürſtenthume Jauer in Schleſien, entſpringt, und ſich bey Parchwitz in dem Fürſtenthume Liegnitz in die Oder ergießt.

Katzbahn, ſ. 3 Katze 1 (1).

Katzbalgen, ein nur im g. L. übliches Wort. Sich Katzbalgen, ſich raufen und ſchlagen, und in weiterer Bedeutung, ſich heftig zanken; Fr. ſe chamailler.

Daher die **Katzbalgerey**, ein ſolches Gerauf oder Gezänk.

Im Niederſ. Katthalſen. Es kann ſeyn, daß mit dieſem Worte auf die beißige Eigenſchaft der Katzen gegen einander geſehen werden iſt. Aber es iſt wenigſtens eben ſo wahrſcheinlich, daß es von dem noch im Niederſ. üblichen Kase, Zank, Schlägerey, im Angelſ. Kaes, im Walliſ. Cas, Cad, herkomme. Im Franz. iſt castiller, gleichfalls zanken.

Katzball, der Ball, womit Katzball geſpielet wird; und dieſes Spiel ſelbſt; ſiehe 3 Katze 1 (1).

Katzchen, ſiehe **Kammer-Katzchen**, im XXXIII Th. S. 387, und unten 5 Katze. 1.

Katze, ein ſehr vieldeutiges Wort, welches vermittelſt des Suffixi s und ſt, welches nachmahls in ein z oder tz übergegangen iſt, zugleich aus ſehr verſchiedenen Quellen herſtammet, welche bisher noch von niemand gehörig aus einander geſetzt worden ſind, daher man

die besten Bedeutungen für Figuren von dem Nahmen der Katze, dieses so bekannten Thieres, gehalten hat. Die vornehmsten gleich klingenden, aber der Bedeutung nach sehr verschiedenen Wörter dieser Art mögen etwa folgende seyn.

1. **Katze**, ein nur in dem zusammen gesetzten **Hütten-Katze** übliches Wort, diejenige Krankheit zu bezeichnen, welcher die Bergleute wegen der eingesogenen metallischen Ausdunstungen am häufigsten unterworfen sind, und welche in einer Lähmung, vornehmlich aber in Engbrüstigkeit und Abzehrung besteht. Siehe **Kolik von Poitou.**

Wenn es in dieser Bedeutung nicht aus Asthma verderbt ist, so scheint es zu dem alten quad, übel, böse, schlimm, Ital. cattivo, zu gehören. Bey dem Notker ist chazzon, quälen, bey dem Ottfried Quist, Qual, im Bretagnischen Quaez, das Elend, und im Schwed. quidrag, keichend, hartschlägig. Hüttenkatze würde also eigentlich das Hüttenübel, die Hüttenkrankheit bedeuten.

Hierher scheinen auch die zusammen gesetzten Katzen-Glas, Katzenglimmer, Katzengold, Katzenkerbel, Katzenmünze, Katzensilber u. s. f. zu gehören, unächtes, falsches Gold, Silber ꝛc. zu bezeichnen, weil keine begreifliche Verbindung zwischen diesen Dingen und dem Thiere dieses Nahmens Statt findet. Siehe auch Katzbalgen, und 6. Katze.

2. **Katze**, ein Wort, welches den Begriff der Verbindung, des Haltens, bey sich führt, aber nur noch in einigen wenigen Fällen üblich ist.

Im Schiffbaue sind die **Katzsparren**, oder **Katzsporen**, Fr. Porques, Zimmerhölzer, welche man über das Keil-Schwein (Kiel-Schwin) mit den Bauchstücken eines Schiffes parallel leget, um dadurch die Stücke, welche den Boden eines Schiffes formiren, gehörig zu verbinden. Ein jeder Katz-Sparren hat seine Auflanger, durch welche der Körper des Schiffes desto besser zusammen gehalten wird.

Es scheint in dieser Bedeutung zu Kette, im Wallis. Chaden, zu gehören. Siehe Kette, Kitt.

Vielleicht gehört hierher auch die Katze, Niederf. Katt, ein kleiner Anker, welchen man vor einen grössern legt, ihn dadurch zu verstärken, und damit das Schiff dem Winde besser wiederstehen könne, Fr. Empenèle, Empennelle; wo es aber auch zum folgenden gehören kann, weil eine andere Art eines kleinen Ankers auch unter dem Nahmen des Wurf-Ankers bekannt ist.

3. Katze, ein anderes Wort, worin der Begriff des Jagens, des Treibens, des Stoßens, Werfens und Schießens, der herrschende ist, in welchem es gleichfalls nur noch in einigen einzelen Fällen gebraucht wird.

1. Mit dem Begriffe des Jagens.

(1) Im gem. Leben ist die Katze, oder der Katz-Ball, L. Pila palmaria, eine Art des Ballspieles, besonders auf dem Lande, der Fangeball; wo denn Katze auch das dabey übliche Mahl oder den Stand-Punct bedeutet. Die Katze zeichnen, das Mahl abzeichnen. Eine Katze verlieren. Die Katzbahn, der zu diesem Spiele bestimmte Platz; und katzen, Katzball spielen. Im Niederf. ist Kätjevaar, ein Spiel der Kinder, wenn sie einander haschen, und Reis der unverletzliche Ruheplatz, wo sie nicht ergriffen werden können.

Es gehört in dieser Bedeutung vermuthlich zu dem Engl. catch, Ital. cacciare, Franz. chaſſer, Deutsch haschen und jagen.

(2) In den nördlichen und einigen niedersächsischen Gegenden, ist die Katze, das Katzschiff, Niederf. Katt, Fr. Chat, eine Art sehr geräumiger Schiffe, mit einem runden Hintertheile, welche kleine und leichte Masten, aber keine Mastkörbe noch Stangen haben, große Lasten führen, und mit weniger Mannschaft dirigirt werden können. Ihr Bau

hat vieles mit der Flûte und Pinasse gemein. Sie haben gemeiniglich nur Ein Verdeck. Kits, oder Kitze, Fr. Chate, Chatte, ist eine andere Art eines in den Niederlanden üblichen Fahrzeuges, nähmlich eine Barke, die an Hüften und Schultern rund ist, ganz niedrig über dem Wasser geht, weder Vorder- noch Hinter-Casteel hat, und an den Haupt-Segeln Ley-Segel oder Refs führt, die nicht von der Seite, sondern unten angehänget werden (bonnettes maillées). Die Kitzen werden gebraucht, den großen Schiffen Provision, Kanonen ꝛc. zu zuführen. Die kleinsten führen 60 und mehr Tonnen.

Es scheint, daß diese Schiffe ihren Nahmen von ihrer Geschwindigkeit haben, da denn derselbe so viel als Jacht bedeuten, ja aus diesem Worte selbst entstanden seyn würde. Im alten Franz. ist Chaz, und im mittlern Lat. Catta, Cattus, Gatus, Gattus, Gactus, eine ähnliche Art von Schiffen. Siehe Jacht, und Kesser.

2. Mit dem Begriffe des Werfens oder Schießens, welches letztere selbst zu diesem Geschlechte gehört.

(1) Bey der vorigen Art Krieg zu führen, vor Erfindung des Schießpulvers, war die Katze eine Art des Sturm-Werkzeuges, die Mauern damit einzustoßen, oder einzuwerfen; eine Sturmkatze; L. Plutеus, Vinea. Es scheint, man habe deren mehrere Arten gehabt, sowohl zum eigentlichen Stoßen, da denn die Katze eine Art eines Mauerbrechers wär, als auch große Steine damit zu schleudern, in welchem letztern Verstande bey dem Königshoven das Wort Quotwerk vorkommt. Siehe Mauer-Brecher.

In den ältern deutschen Schriften wird dieser Katzen häufig gedacht. Nachdem Burckhard von Hohenfels, einer der schwäbischen Dichter, gesagt hat, daß seine Dame so gar gewaltekliche sitze uf sines herzen turn, der so vest ist an allen siten, so fährt er fort:

Wie

Wie gehebe ich eine sturn
Das ich si gerribe drabe
Eben hoche katzen mangen
Mugent ir da nilit erlangen.

Im mittlern Lat. heissen sie Cati, Gati, Gatti, beym Vegetius schon Catti.

(2) Nach Einführung des groben Geschützes behielt man die alten Nahmen, wie in mehrern ähnlichen Fällen, bey; und da war die Katze, oder Feuerkatze ein Kammerstück, wie ein Mörser, große steinerne Kugeln daraus zu schießen. Heut zu Tage ist diese Art des Geschützes nicht mehr üblich.

Ausser dem schon gedachten Franz. chasser, gehören zu der Verwandtschaft des Wortes Katze in dieser Bedeutung auch das Franz. jetter, das Schwed. kasta, werfen, das Angelsächs. Ceaſt, ein Wurf, das alte Gothische kelan, treiben, das Deutsche schießen, und andere mehr.

4. Katze, ein Haken, oder doch einem Haken ähnliches Werkzeug; ein nur noch in einigen Fällen und Gegenden übliches Wort.

In der Seefischerey, heißt Katze, Fr. Chat, ein Zughaken an einem langen Taue, womit ein verlornes Netz aufgefangen, und aus dem Grunde des Meeres gehoben wird.

In Livland, ist die Katze, ein Werkzeug mit zwey langen Haken, Gebäude damit einzureissen, wo denn auch das Zeitwort katzen, auf solche Art einreissen bedeutet.

Im mittlern Lat. ist Gattus, im Fr. Chat, und im Schwed. Kaexa, gleichfalls ein Haken.

Im Bergbaue bedeutet Küste eine Krücke.

5. Katze, und noch mehr im Diminut. das Kätzchen, Oberd. Kätzlein, ein Bündel, ein Büschel.

1. Im gem. L., eine sehr gewöhnliche Benennung derjenigen cylindrischen, zuweilen kugelförmigen Kelche an verschiedenen Bäumen, welche mit weichen Blättern, wie mit Schuppen bedeckt sind, unter welchen die Blüthen liegen, L. Amentum, Julus; Fr. Chat,

Chat, Chaton. Dergleichen Bäume, welche ihre Blumen in Kätzchen tragen, L. Arbores juliferae, Fr. Arbres amentacées, sind z. B. die Weiden, Haselstauden, wälsche Nußbäume, Birken, Kastanien-Bäume, u. a. m. Im Niederf. Kätsken, Kettjens, an andern Orten Palmen, besonders wenn sie noch in ihren Knospen eingehüllet sind, Lämmerchen, in der Lausitz Minsel.

Dergleichen Katzen mit großen hölzernen Schuppen, wie z. B. die Tannenbäume haben, heissen Zapfen. Bey dem Frisch lautet es in dieser Bedeutung Kotze.

Im Schwed. ist Kotte, Strobilus, Griech. Κοκκάλος, und im Niederf. Kasse, ein Büschel, ein Blumenstrauß.

Scheuchzer (*) will versteinte Kätzchen gefunden haben. Er sagt aber weiter nichts davon, als daß dergleichen Kätzchen im April und May sichtbar würden, und will daraus erweisen, daß die Sündfluth im May erfolgt sey. Betrachtet man aber die Scheuchzerische Abbildung, so ist sie wohl zuverlässig ein Product des Pflanzen-Reiches; ob sie aber ein Amentum oder Julus sey, daran ist sehr zu zweifeln. Nicht zu gedenken, daß die äussere Structur dieser Kätzchen eine so deutliche Versteinerung schwerlich zulässet; denn die Theilchen derselben sind viel zu hinfällig, als daß sie sich im Wasser und Schlamme halten, oder wenigstens seine natürliche Gestalt so deutlich behalten könnte: so ist diese Figur von $3\frac{1}{2}$ Zoll dresdn. Maß, zu einem Kätzchen viel zu lang, und die Stärke $\frac{1}{4}$ Zolles viel zu dünn. Es war daher Scheuchzer selbst zweifelhaft, ob er es eine Spicam graminis cuiusdam panicei, oder einen Julum populi nigræ, nennen sollte?

Die-

(*) Herbar. diluv. S. 17, f. und Tab. II, Fig. f.

Diesem meinem Zweifel füge ich die Gedanken des Hrn. Hofr. Walch (*) über diesen Julum des Scheuchzer's, und über die Kätzchen überhaupt, bey: „Man will auch die so genannten Kätzchen oder Julos von der schwarzen Pappel auf Schiefern gefunden haben. Scheuchzer hat von ihnen eine Zeichnung geliefert, die entweder zu gekünstelt ist, oder es ist kein Julus; daher sie Andere gar für eine Kornähre angesehen. So viel ist richtig, auch auf den sevennischen Kräuter-Schiefern kommen dergleichen ähnliche Gestalten mitten unter andern Kräutern und Pflanzen für, und es haben solche wahrscheinlich einen vegetabilischen Ursprung: ob aber das Original unter den Gräsern, oder auf den Pappeln und andern dahin gehörigen Bäumen, die dergleichen Julos haben, zu suchen? ist noch nicht gewiß, weil die bis daher gefundene und meist mit Erdharz durchdrungene Abdrücke, noch nicht so expressiv und deutlich ausgefallen, daß sich hier etwas positives behaupten lasse."

Hrn. Superint. Schröter lithotog. Real- und VerbalLexikon, 3 B. Frf. M. 1780, 8. S. 128, f.

2. **Bey den Schmieden, wird ein Bündel oder Packet altes Eisen, welches sie zusammen schweißen oder schmieden, um daraus wieder eine neue Arbeit zu machen, eine Katze genannt.**

Sie legen das alte Eisen in einem Haufen auf ein Stück flaches Eisen, verbinden dasselbe mit einigen Bändern oder Ringen, und machen daraus ein Packet, welches erst in eine leichte Hitze kommt, um die Theile näher zusammen zu bringen, alsdann in eine starke Schweißhitze, um die Katze zusammen und auszuschweißen.

6. **Katze, ein Wort, welches in einigen Fällen einen harten Körper bedeutet. So pflegen die Bergleute die harten knorrigen Stellen, und fremden, mehrentheils quarzartigen Materien und gelben mineralischen Adern, die zuweilen in der Masse des Schieferfleines angetroffen werden, und das Spalten hindern, oder der Zertheilung seiner Blätter sich wiedersetzen, Katzen zu nennen.**

Es

(*) Naturgeschichte, Th. 3, S. 81.

Es kann in dieser Bedeutung sowohl von quad, böse, als auch von Kies, Kiesel, Lat. Cos, herstammen. Im mittlern Lat. sind Caci Schachsteine, und schon im Hebr. bedeutet קש einen Stein.

7. Katze, ein sehr altes Wort, welches ehedem eine Erhöhung bedeutete, und nur noch in der Kriegs-Bau-Kunst üblich ist, wo die Katze ein hohes, gemeiniglich in ein Bollwerk, zuweilen auch auf die Courtinen des Haupt-Walles gelegtes Werk ist, auf welchem man das Feld rings um die Festung entdecken, und mit schwerem Geschütze weit hinaus schießen kann; die Basteykatze, Wallkatze, Cavalier, Ritter, Lat. Suggestum propugnaculi, Fr. Cavalier.

Ueberhaupt lässet sich nicht sagen, welches die vortheilhafteste Stellung dieser auf oder hinter den hohen Werken einer Festung aufgerichteten noch höhern Werke sey, sondern ob man dergleichen anlegen solle, und wohin, muß aus dem die Festung umgebenden Landesboden beurtheilet werden. Liegen Anhöhen innerhalb dem Kanonenschusse, deren Gipfel von den Haupt-Werken aus nicht, wohl aber aus höhern Werken, übersehen werden, und auf welchen der Feind allerley der Festung nachtheiliges unternehmen kann, so sind sie nöthig. Kämen sie einer oder der andern Linie zur Bedeckung wieder die von der Seite hinein streichenden Schußgewehre, so sind sie nützlich, und werden mit Vortheile an denen Stellen, wo sie den einen oder andern Dienst leisten können, errichtet. Ausser diesen Fällen sind sie nicht anzurathen, theils, weil sie dem Feinde allzu sehr im Gesichte liegen, und leicht von demselben zu Grunde gerichtet werden, theils weil der von der Höhe in die Tiefe herunter fahrende Schuß keinen beträchtlichen Schaden thut. Man rühmt zwar von ihnen, daß ihre weite Aussicht in das Feld den Feind nöthige, seine Laufgräben in großer Ferne anzufangen, daß man aus ihnen inwendig

dig in die Transcheen und Batterien sehen und schießen könne, und daß sie das Feuer der Bollwerke verdoppeln. Allein, was das erste betrifft, so ist noch vorher auszumachen, ob es rathsam sey, durch vieles Schießen in große Weite also aus Geschütze von großem Caliber seine Munition zu verschwenden, und mit 100 Schüssen 1 Mahl einen feindlichen Soldaten zu tödten, oder ob es besser sey, seine Kugeln und sein Pulver zu sparen, bis man in der Nähe etwas mehreres damit ausrichten kann. Und was das zweyte und dritte betrifft, so ist der Schein weit größer, als die Wahrheit. Denn so bald die feindlichen Batterien und Kessel mit Stücken und Mörsern besetzt sind, so pflegen die Katzen oder Cavaliere zu verstummen, und folglich in dem einen wie in dem andern Falle die auf sie verwandten Kosten schlecht zu bezahlen. Flache, niedrige, doch nicht überhöhete Werke thun weit bessere Dienste. Ist man genöthigt, sie anzulegen, so hat man wegen ihrer Gestalt sich nicht lange zu bedenken. Denn theils ihre Stellen, theils der Ort, welcher aus ihnen beschossen werden soll, bestimmt sie. Müssen sie z. B. auf einem Bollwerke liegen, so bekommen sie die Gestalt des Bollwerkes. Hinter dem Mittel- oder Zwischen-Walle (der Courtine) macht man sie gerade, und versieht sie auf den Seiten mit Epaulements, wenn sie der Enfilade unterworfen sind. Zuweilen gibt man ihnen die Gestalt eines Hufeisens, und belegt sie alsdann auch mit diesem Nahmen; Fr. Fer à cheval, oder Paré. Damit die von ihnen herunter geschossene Erde nicht das Werk, worauf sie stehen, unbrauchbar mache, lässet man zwischen ihrem Fuße, und dem vorliegenden Parapete, einen 3 bis 4 Klafter breiten Raum, oder bringt auch wohl einen schmahlen Graben vor ihrem Fuße an, welcher die herunter stürzende Erde aufnimmt. Mit Mauer dürfen sie nicht höher gefüttert werden, als so weit

sie durch die Vorlage gedeckt sind, weil sonst vor den zurück prallenden Kugeln und den zersplitternden Steinen niemand auf dem niedrigen Wallgange stehen kann. Je höher sie über dem umliegenden Boden erhaben sind, je niedriger darf ihre Brustwehre seyn, weil der steigende feindliche Schuß doch niemand hinter derselben treffen kann; und daher lässet sich auf ihnen das Schießen über Bank (s. Th. XXXIV, S. 412) ohne Gefahr ausüben.

Laufgraben- oder Transchee-Katzen, Fr. Cavaliers de tranchée, nennt man insonderheit diejenigen Werke, welche, bey Belagerungen, in der letzten Parallele, den Linien des bedeckten Weges gegen über, aufgeworfen und dergestalt erhöhet sind, daß man von denselben in den bedeckten Weg hinein sehen, und ihn der Länge nach bestreichen kann.

Diese Bedeutung des Wortes Katze ist mit der folgenden sehr genau verwandt, weil die meisten Wörter, welche eine Erhöhung bezeichnen, auch zugleich eine Vertiefung ausdrucken.

2. Katze, ein noch in verschiedenen Fällen übliches Wort, einen hohlen Raum, einen bedeckten Raum, ein hohles Behältniß, zu bezeichnen.

1. Im g. L. nennt man einen langen ledernen Geldbeutel, welchen man um den Leib gürtet, einen Geldgürtel, eine Katze, oder Geldkatze, im Nieders. Katt. Siehe Th. XVII, S. 57.

Es ist in dieser Bedeutung, im Ganzen genommen, sehr alt, und von einer überaus großen Verwandtschaft, wohin besonders die Hochdeutschen Kasten, Kiste, Hotze, eine Wiege, Koth, ein kleines Gebäude, Kessel, Köthe, ein Schrank, Kietze, eine Art Körbe, Kutsche, u. s. f. die Niederdeutschen Kausse, ein großer hölzerner Schöpflöffel, Gatt, ein Loch, Kaute, eine Grube, die mittlern Lat. Cacea, Cacia, Franz. Chace, ein Kasten, Behältniß, das Lat. Cassis, ein Helm, ja selbst das Hebr. כד. ein Gefäß, כוס. ein Kelch, das Griech. κοῦς, ein Becher, das alte Gothische Kas, ein Gefäß, und viele andere, gehören. Im

Schwed.

Schwed. ist Kudde, eine Tasche, im Türkischen Kize, ein Beutel, Fr. Gousset. Siehe auch Gätze, (im XV Th. S. 646) welches im Oberd. eine Gelte bedeutet, und mit dem Niederf. Kausse, ein großer hölzerner Schöpflöffel, überein kommt.

2. So fern der Begriff der Bedeckung mit dem Begriffe des hohlen Raumes genau verbunden ist, war die Katze in dem ehemahligen Kriegeswesen, ein bedeckter Gang, oder ein bedecktes Gerüst, unter welchem die Belagerer vor den Blicken und Angriffen der Belagerten sicher waren, welches man heut zu Tage eine Gallerie zu nennen pflegt; im ehemahl. Franz. Chat, im mittlern Lat. Catus, Cattus, Gatus, Gattus.

Man muß diese Art von Katzen, welche in den ältern deutschen Schriften noch häufig vorkommen, mit dem bey der 3ten Nummer gedachten angreifenden Werkzeuge nicht verwechseln. Bey den schwäbischen Dichtern geschieht eines solchen Schirmdaches unter dem Nahmen der Katze mehrmahls Meldung.

9. Katze, in der Münzstätte, die Materie, welche durch einen Zufall bey dem Schmelzen aus dem Tiegel heraus läuft.

10. Katze, Diminut. das Kätzchen, Oberd. Kätzlein, ein bekanntes vierfüßiges, fünfzehiges, kletterndes Thier, wovon die zahme Art sich unter den Menschen aufhält, und Hauskatze oder zahme Katze genannt wird, zum Unterschiede von den wilden Katzen, welche in den Wäldern leben. Lat. Felis. Fr. Chat.

Katze ist ein allgemeiner Ausdruck, welcher das Geschlecht unentschieden lässet. Soll dieses näher bestimmet werden, so heißt das männliche der Kater, im g. L. der Heinz, in andern Gegenden, z. B. in Livland, der Kunz, im Niederf. der Bolze, im Osnabr. der Kamm (siehe Kammeln), im Poln. Kot, im Engl. Karl-cat, (eigentlich der Mann der Katze),

im Dän. Hankat, von han, er, im Lat. Catus, Felis mas. Das Deutsche ist von dem alten noch im Niederf. üblichen Kat, Katze, und der männlichen Endung — er. Der Kater der wilden Katzen wird bey den Jägern auch Kuder, imgl. Baumreiter, Baumrutter, genannt. Das weibliche Geschlecht der zahmen sowohl als wilden Katzen, wird in engerer Bedeutung die Katze, bey Einigen auch die Kätzinn, und im g. L. die Kietze und Kietzinn, Kitze, L. Cata, Fr. Chate, oder Chatte, genannt.

Wegen einiger Aehnlichkeit in der Gestalt, führen noch einige andere Thiere diesen Nahmen, z. B. Meerkatze, Zibethkatze; dagegen nach dem Linnéischen System, auch der Löwe, der asiatische Tieger, der Leopard, der Onca oder amerikanische Tieger, der amerikanische Parder, und der Luchs, zu der Gattung der Katzen gehören.

Der Nahme dieses Thieres ist sehr alt und allgemein. Im Niederf. lautet er Katte, im Angelf. Engl. und Dän. Kat, im Ital. Gatta, Gatto, im Franz. Chat, im mittlern Lat. Catta, Cattus, Catus, Gatu, im Walliſ. Cath, im Bretagniſchen Caz, im Ruſſ. Kote, im Poln. Kat, im Türkiſchen Kady, im Armen. Gito, im Lappländ. Gato, im Wallach. Katuſſa, im Böhm. Kocka. Die Abſtammung iſt ungewiß, weil mehrere Wörter mit gleichem Rechte darauf Anſpruch machen können, und man nicht mehr weiß, welche Eigenſchaft dieſes Thieres dem erſten Erfinder ſeines Nahmens vorzüglich in die Augen gefallen iſt, und ihm der Verewigung würdig geſchienen hat. Ugutio leitet es von catus, klug, ab; Iſidor, von cattere, ſehen, weil dieſes Thier zur Nachtzeit ſieht; Johann von Genua, von capere, fangen, von welcher Eigenſchaft es auch in der ältern oberdeutſchen Mundart Fohe genannt wird; ſ. 3. Katze 1.; Wachter, vom Franz. Guet, die Wache, anderer zu geſchweigen. In dem 1483 zu Ulm gedruckten Buche: Kelila und Dimne, wird die Katze beſtändig Maushund genannt.

Im g. L. hat man noch verſchiedene andere Ausdrücke, eine Katze zu nennen, beſonders wenn man ſie ruft; z. B.

Hietz,

Kietz, Kinz, Wienz, Mietz (*), im Niederſ. Puſe, u. ſ. f. Heinz und Heinze heißt ſie in dem ſinnreichen Werke vom Reinicke Fuchs, worin ihr Character auf das natürlichſte vorgeſtellt iſt. Man hat endlich noch einige andere Thiere, deren Nahme dieſem Worte ſehr nahe kommt, obgleich nicht zu beſtimmen iſt, wie nahe ſie mit demſelben verwandt ſind. Dergleichen ſind beſonders der Kautz, und die Kietz, eine Gaiß oder Ziege, L. Hoedus.

Der häufige Umgang des Menſchen mit dieſem Thiere hat zu verſchiedenen, doch nur im g. L. üblichen, figürlichen Redensarten und Sprichwörtern Anlaß gegeben, von welchen ich folgende geſammlet habe.

Wie Hunde und Katzen mit einander leben; Sie vertragen ſich wie Hund und Katze, Fr. ils vivent (oder ils s'aiment) comme chiens et chats, d. i. ſehr ſchlecht, unverträglich, zänkiſch; ſie zanken und beißen ſich immer mit einander herum.

Er geht darum herum, wie die Katze um den heißen Brey; er weiß nicht, wie er die Sache anfangen ſoll.

Bey der Nacht ſind (ſcheinen) alle Katzen grau, oder alle Kühe ſchwarz, Fr. la nuit tous chats sont gris; d. i. ob ein körperlicher Gegenſtand ſchön oder häßlich in die Augen falle, das läſſet ſich bey der Nacht nicht entſcheiden. Die Nacht ſchwärzt alles, verbirgt Flecken und Runzeln, ebnet und gleicht alles. Eine Art ſcherzhaften Troſtes für einen Uebelgebildeten, oder, mit einer Uebelgebildeten verbundenen; daß es doch Zeiten und Verhältniſſe gebe, in welchen die Ungeſtaltheit weniger auffallend erſcheine, das Auge weniger beleidige, faſt gleiche Rechte mit der Schönheit ſelbſt genieße!

Er geht davon, wie die Katze von dem Tauben-Schlage, in aller Stille, ohne Dank und Bezahlung.

Die Katze im Sacke kaufen, Fr. acheter chat en poche, eine Ware unbeſehen kaufen.

(*) Im Span. Miz, im Ital. Muccia, Micio, im Franz. Mitou, im Schwed. Misse. Es iſt eine Nachahmung des eigenthümlichen Geſchreyes dieſer Thiere, welches man mauen oder miauen nennt, um deſſen willen eine Katze auch im mittlern Lat. Muſio, im Epirotiſchen Miza, und bey den Kalmücken Mitz heißt.

Der Katze die Schelle nicht anhängen wollen; niemand will gern der Katze die Schellen anhängen, sich um der gemeinen Wohlfahrt willen nicht in eigene Gefahr begeben wollen; eine aus folgender Fabel entlehnte R. A. Einsmahls hatten die Mäuse einen Reichstag, die große Frage betreffend: wie sie vor ihren grimmigsten Feinden, den Katzen, sich Sicherheit verschaffen möchten. Lange saß die Versammlung. Da fehlte es nicht an den weisesten Vorschlägen. Zuletzt stimmten die meisten für dieses Mittel: man müsse jeder Katze eine Schelle anlegen; da würden dann die Mäuse nichts weiter zu thun haben, als bey dem ersten Geklingel in ihre Höhlen sich zurück zu begeben. „Herrlicher Rath! Anschlag voll Weisheit!“ hörte man überall erschallen. Man würde von dieser lauten Bewunderung auch so bald nicht zurück gekommen seyn, wenn eine angesehene alte Maus nicht hervor getreten wäre. „Ihr findet den Rath herrlich? wohlan dann, gehe Einer von euch, und hänge der Katze die Schellen an!“ – da ward aus dem Sturme eine Windstille. Einer nach dem andern verlor sich aus der Versammlung, und der ganze merkwürdige Reichstag war zerrissen.

Von dieser sinnreichen Fabel das Sprichwort! Wären die Mäuse Beobachter, sie hätten von manchem menschlichen Reichstage, Convente, u. d. gl. dem sie beyzuwohnen die Ehre hatten, ein ähnliches Geschichtchen zu dichten Ursache gefunden. In gemeiner Noth fehlt es an Rathgebern selten. So viel Köpfe, so viel Mittel. Mit der Ausführung ist es freylich ganz etwas anderes. Lasset jener Anschläge Einen mit einiger Gefahr nur für den verbunden seyn, der ihn auszurichten übernehmen soll; sofort wird er sich der Ausrichtung weigern. Große Gemüther scheuen zwar für gemeines Wohl Gefahren, Gut und Blut, nicht; allein von gewöhnlichen Seelen kann man es nicht erwarten, daß sie der Gefahr unter die Augen treten, der Katze die Schellen umhängen werden.

Die Katze ist gern, wo man sie strälet. Strälen heißt sanft kämmen, streicheln. Das nun verursacht eine angenehme Empfindung; und es ist ja wohl Katzen und Menschen natürlich, daß sie da gern sind, wo ihnen Liebes und Gutes wiederfährt.

Katzen lassen das Naschen nicht. Dawieder ist kein Mittel, als daß man ihnen, was sie nicht haben sollen, auch nicht hinsetze.

Vernaschte Katzen machen achtsame Mägde.

Die Katze läßt das Mausen nicht.

Was von Katzen kommt, das mauset gern, im Nieders. Wat von Katten ist, leert musen; wird sowohl in einem guten als bösen Verstande gebraucht, zu sagen, daß die Kinder gemeiniglich ihren Aeltern nacharten, und dasjenige leicht lernen, was sie von Kindheit an, ihre Aeltern thun gesehen haben.

Was man spart für den Mund, das frißt Katze oder Hund. Also soll man lieber nicht sparen, nicht zu morgendem Gebrauch wegsetzen, lieber aufzehren was da ist? Mit nichten! sondern verwahren soll man das Uebrige, daß Hund und Katze nicht dazu kommen. Es ist Nachlässigkeit, wenn Speisen auf gedachte Weise verloren gehen, und eine Hausfrau würde sich mit jenem Sprichworte immer nur unzulänglich entschuldigen.

Unnütze Katzen leben lange. Ich wüßte nicht, warum sie länger leben sollten, als die brauchbaren. Allein, man wäre ihrer gern entübrigt, und da hat es den Schein, als ob ihr Leben sich mit unserm Wiederwillen verlängerte.

Der Katzen Scherz ist der Mäuse Tod. Wer es nicht besser wüßte, sollte glauben, die Katze mache sich das Vergnügen, mit dem gefangenen Mäuschen einen Scherz zu treiben. Aber Tücke liegt unter diesen Schäkereyen verborgen. Die Mörderinn wird die freundliche Larve bald ablegen; und dann, armes Mäuschen! wird dich die Gnade, daß ein Tyrann mit dir scherzte, dein Leben kosten.

Wenn ein Mahl eine Katze einen Vogel frißt, so muß sie allezeit hören: Katze vom Vogel! (Wer ein Mahl stiehlt, heißt immer ein Dieb.) Es hat jemand ein Mahl betrogen, gestohlen, sich betrunken, eine unzüchtige Handlung begangen, u. d. gl. Also soll man des Nähmlichen, bey jeder Gelegenheit, zu ihm sich versehen, und, daß er es gethan haben werde, von ihm immer vermuthen? — Das wäre ein Schluß wieder Vernunft und Menschenliebe zugleich. Wenn ich schlösse: es hat einer 99 Mahl betrogen, also muß er es in dem vorliegenden Falle zum hunderten Mahl nothwendig gethan haben; — ohne anderweitige Anzeigen würde auch das nicht folgen,

würde auch das oft Uebereilung von der unwürdigsten Art seyn. Richtiger folgerte ich: Es hat Einer an vielen Diebstählen bereits Theil genommen; bey so manchen, nicht ganz undeutlichen Anzeigen wird es also um einen guten Grad wahrscheinlicher, daß er es auch in dem gegenwärtigen Falle gethan haben werde.

Böse Katzen, die vorn lecken, hinten kratzen. Man sagt auch: Hüte dich vor den Katzen, die vorn lecken, und hinten kratzen. Hüte dich vor dem Schmeichler; er ist aus dem Katzengeschlechte. Glatt und geschmeidig ist seine Zunge, und willig, wenn es dir so gut dünkt, auch deinen Speichel zu lecken. Aber laß ihn nicht aus den Augen! Der Niederträchtige ist falsch, so bald er es ohne Gefahr, mit Vortheil für sich, seyn kann.

Wenn die Katzen Jungen haben, mausen sie fleißig. Alle Säugthiere, vom Menschen an, bedürfen reichlicherer Nahrungsmittel zu der Zeit, in welcher sie ihre Jungen durch Säugen zu erhalten haben. Bey Thieren, die mehrere Junge werfen, wie das auch bey den Katzen der Fall ist, findet das um so mehr Statt.

Wenn man die Katze auf den Käse bindet, so frißt sie nicht. Was man gezwungen thun soll, wenn es einem sonst noch so angenehm wäre, thut man ungern, und, wenn es angeht, gar nicht. So manche Dinge haben davon ihren alleinigen, oder doch größern Werth, daß man sie nach Willkür lassen und thun kann.

Wenn die Katze frißt, mauet sie nicht. Theils, weil sie beydes nicht wohl zu gleicher Zeit thun kann; theils, weil sie nun hat, was sie damit, daß sie maute, begehrte.

Dieses Mädchen hat die Katze über den Käse gehen lassen, Fr. cette fille a laissé aller le chat au fromage, d. i. sie hat sich verführen oder beschlafen lassen; sie ist einer Mannsperson zu Willen gewesen.

Man jagt die Katze zu spät vom Speck, wenn er gegessen ist.

Fährt eine Katze nach England, so wird sie doch mauen.

Es läuft ihm die Katze den Buckel hinauf, er fühlt die gegenwärtige Gefahr, und fürchtet sich vor einer größern.

Er hat es gemacht wie die Katzen, und iſt auf die Pfoten gefallen, Fr. il a fait comme les chats, il eſt tombé ſur ſes pattes; ſein Fall iſt gar nicht gefährlich geweſen.

Die Katze bey den Pfoten hertragen, Fr. bailler les chats par les pattes; eine Sache beym ſchwerſten Ende anfaſſen oder darreichen; ſich ohne Noth ein Geſchäft ſchwer und ſauer machen.

Gebrühte Katzen fürchten auch das kalte Waſſer, Fr. Chat echaudé craint l'eau froide; ein verbranntes Kind fürchtet das Feuer; Schade macht vorſichtig.

Die Sache verdient nicht, daß man eine Katze darum peitſcht, Fr. il n'y a pas là de quoi fouetter un chat; die Sache, wovon die Rede iſt, iſt nur eine Kleinigkeit.

Mit der Katze Pfoten die gebratenen Kaſtanien aus dem Feuer ziehen, Fr. tirer les marrons du feu avec la patte du chat; eine Arbeit, wovor man ſich ſcheuet, oder wobey eine Gefahr zu befürchten iſt, durch einen Andern verrichten laſſen.

Er lauert auf ihn, wie die Katze auf die Maus, Fr. il le guette comme le chat fait la ſouris; er ſpähet oder ſpionirt alle ſeine Handlungen aus; er läſſet ihn nicht aus den Augen.

Die Katze, die da ſchläft, wieder aufwecken, Fr. éveiller le chat qui dort: einen beygelegten Streit, zu ſeinem Schaden, wieder rege machen.

Er hat mit den Katzen geſpielt, Fr. il a joué avec les chats; ſein Geſicht iſt zerkratzt.

So bald die Katzen werden geſtiefelt ſeyn, Fr. dès que les chats ſeront chauſſés; d. i. ſehr früh; ſo bald es Tag ſeyn wird; in aller Frühe.

Einige andere werden in der folgenden Abhandlung bey Gelegenheit vorkommen.

Die Haus- oder zahme Katze, Felis domeſtica, Catus domeſticus; Felis Catus *Linn.* Fr. Chat domeſtique, **iſt eigentlich nur eine durch die Erziehung ausgeartete und kleinere wilde Katze. Die runde Stirn und der Hintertheil des Kopfes machen die gröſte von den beyden Hälften deſſelben aus. Da bey den Thieren mit langen Schnautzen das Geſicht, von der Stirn bis zum Kinne gerechnet, weit länger zu ſeyn**

pflegt, als von der Stirn bis zum Hinterkopfe, so ist an dem Katzen-Kopfe vielmehr das Gegentheil von diesem Verhältnisse wahrzunehmen.

An dem Auge des Menschen und fast der meisten Thiere, wird man gewahr, daß der Stern in demselben sich abwechselnd auf einen gewissen Grad aus- und wieder zusammen ziehen kann; bey geringem oder schwachem Lichte pflegt er sich zu erweitern, bey starkem Lichte aber enger zu werden. Bey den Katzen und nächtlichen Raubvögeln ist diese Bewegung so beträchtlich, daß ihr Stern, welcher im Finstern ganz rund und breit erscheint, am hellen Tage eine lange und so schmahle Figur, wie, eine Linie, annimmt, mithin diesen Thieren das Vermögen ertheilt, des Nachts schärfer, als am Tage, zu sehen. Eigentlich hat der Stern im Auge so lange beständig eine runde Figur, bis er durch natürliche Ursachen in eine andere Form gezwungen wird. Am Tage wird er bey den Katzen beständig zusammen gezogen; und wenn sie bey hellem Lichte deutlich sehen, so geschieht es gleichsam durch die stärkste Anstrengung. So bald hingegen in der Dämmerung ihr Stern wieder seine gewöhnliche Form erhält, sehen die Katzen vollkommen gut, und bedienen sich dieses Vortheiles, Ratzen und Mäusen aufzulauern und sie zu überfallen; daher man auch von denjenigen Menschen, welche besonders gut und scharf sehen können, sagt, daß sie Katzen-Augen haben. Ihre Augen funkeln auch im Finstern, wie strahlende Diamanten, und werfen des Nachts das Licht wieder zurück, dessen Strahlen sie den Tag über gleichsam eingesogen haben.

Die sehr wenig erhabene Nase öffnet sich in sehr kleine Nasenlöcher, und ist von einem sehr scharfen Geruche; daher auch der Löwe, wegen Mangel des Geruches, die syrische Katze, als seinen Spürhund, mit auf die Jagd nehmen und den Raub mit ihr theilen

len soll; daran es also auch jener Katze nicht gefehlt haben muß, welche, als sie von einem gewissen Kloster in ein anderes 12000 Schritt davon gelegenes in einem Sacke getragen worden war, doch, durch einen sehr rauhen und unbekannten Weg, quer Feld über an eben demselben Tage wieder zurück kam.

Die Oeffnung des Mundes scheint, in Vergleichung mit den Hunden und andern Raubvögeln, die lauter spitzige Zähne haben, sehr klein zu seyn. Der untere Kinnbacken ist unter dem obern zurück gezogen, und vorn schmahl. Fast alle Thiere haben auf jeder Seite der Schnauze einige lange, gerade, feste Haare, beynahe wie Schweinborsten; bey der Katze aber sind sie so stark und steif, und auf eine solche Art zusammen gesetzt, daß man sie gemeiniglich einen Knebelbart nennt, welcher sich mit einem Bogen nach dem Leibe wendet. Man findet auch noch andere an jeder Seite der Stirn, unter dem Vorderwinkel des Auges und auf jeder Seite des Kopfes, über die Ecken des Mundes hin. Die meisten pflegen weiß, die längsten etwa 3 Zoll lang zu seyn.

In jedem Kinnbacken liegen vorn 6 ganz kurze Schneide-Zähne, von gleicher Größe, und zwey lange, etwas gekrümmte Spitz- oder Hunds-Zähne. In dem obern befinden sich auf jeder Seite 4, und in dem untern 3 Backen-Zähne, welche insgesammt als unordentlich gewachsene Hundszähne zu betrachten sind. Die kleinsten und einfachsten stehen am nächsten an den eigentlichen Spitzzähnen. Wegen der Kürze und Stellung der Zähne, können diese Thiere nur langsam und nicht ohne Beschwerlichkeit kauen; denn die Zähne können ihnen nur behülflich seyn, die Speisen zu zerreissen, aber nicht, wie gewöhnlich, zu zermalmen, daher sie sich auch das zarteste Fleisch und die weichsten Speisen auszusuchen pflegen.

Die

Die Zunge hat eine stachelige Oberfläche, deren Spitzen nach dem Schlunde gerichtet sind. Sie lecken mit der Zunge das Wasser, wie die Hunde, in sich, indem sie dieselbe in eine Rinne zusammen legen, und durch ihre Verkürzung das Getränk in den Mund bringen.

An dem Bauche befinden sich 6, oder auch mehrere Zitzen. Der Schwanz ist überall gleich dick, und halb so lang als der Körper der Katze. Sie ist mit demselben beständig in unruhiger Bewegung, daher ihre Benennung im Griech. Αιλουρος entstanden seyn soll.

Die Vorderfüße haben 5, die Hinterfüße aber nur 4 Zehen. Die Zehen sind mit gekrümmten Nägeln oder sichelförmigen Klauen besetzt, die gleichsam aus gewissen Scheiden hervor ragen, in welche sie von den Katzen wieder eingezogen werden können.

Das Fell ist von verschiedenen Farben; denn es gibt weiße, schwarze, braune, gefleckte, schwarz und weiße, graue, rothe, grau und schwarz gestreifte und mit Spiegelflecken, die man gemeiniglich, weil sie aus der, der Venus geheiligten Insel, Cypern herstammen sollen, Cyperkatzen (oder Cyper) nennt, und für die besten hält. Es finden sich so gar Katzen, deren Flecken gewisse Bilder vorstellen; wie denn in Leipzig ein gewisser Kaufmann eine überaus schöne Katze gehabt hat, die von Farbe mohngrau war, und auf der linken Seite mit kohlschwarzen Spiegelflecken einen Churhut zwischen zwey Palmzweigen vorstellte. Die Haare auf dem Felle sind eben nicht gar lang, aber weich und glatt. Das Fell ist allezeit trocken und geputzt, weil diese Thiere die Reinlichkeit lieben. Aus dieser Ursache werden auch ihre Haare leicht elektrisch; denn man darf sie nur im Finstern nach der entgegen gesetzten Richtung streicheln, so fahren schon Funken heraus. Diese elektrische Kraft der Katzen-

Felle

Felle hat man in neueren Zeiten sehr gut anzuwenden gewußt, indem man dieselben cylinderförmig ausspannt, und auf diese Art, statt der Glas-, Schwefel- oder Harz-Cylinder bey Elektrisir-Maschinen gebraucht.

Die Funken, die sich zeigen, wenn man eine Katze im Finstern streicht, und das Katzenfeuer heißen, kommen von dem Schweiße der Katzen her; denn dieser hat schwefelige Theilchen bey sich, welche sich entzünden, wenn sie durch das Reiben in Bewegung gesetzt werden. Es kann aber ihre Entzündung wegen der wässerigen Feuchtigkeit, die sich dabey befindet, nicht heftig seyn.

Den Laut, den die Katzen, insonderheit, wenn man sie streichelt, von sich geben, nennt man das Schnurren, oder Spinnen; und den Laut, welchen sie machen, wenn sie sich gegen einen Hund vertheidigen, welcher dem Niesen gleichet, das Pfuchzen (*). Die gewöhnliche Stimme aber, oder das eigenthümliche Geschrey der Katzen, welches man mit dem Worte mauen oder miauen (**) bezeichnet, und durch das indeclinable Miau nachahmet, ist nicht das angenehmste, daher nennt man eine tolle, unharmonische Musik, figürlich eine Katzen-Musik, Fr. Musique de chats. Der Jesuit Athanas. Kircher (***) fiel einst auf

(*) Im Oberdeutschen, wo es auch niesen bedeutet, pfuchezen, im Ital. soffiare. Im Nieders. ist prusten sowohl pfuchzen als niesen. Im Hochdeutschen lautet es im g. L. auch pfuzen und pfauzen. Daher jemanden anpfuchzen, oder anpfuzen, ihn ungestüm anfahren.

(**) Im Lat. mutire, im Franz. miauler, im Ital. miagolare, smiagolare, im Dän. miauve, im Nieders. mauen und zaueln, Engl. yawl. Das Wort mauen, oder miauen, lautet mit allerley intensiven Endungen in den gemeinen Mundarten auch maunzen, mautzen, mautern, miautzen. Daher pflegt man auch die Katzen, Mietz, als mit einem eigenthümlichen Nahmen zu rufen; s. oben, S. 197, Anm.

(***) S. dessen Musurgia, Rom. 1650, f. Th. 1, S. 519. Siehe auch P. *Gasp. Schotti* Magia univerl. naturæ & artis, Bamb. 1677. 4. P. 2, L. 6, S. 372, f. und Erasm. Franciſci luſtige Schaubühne, Th. 1, S. 38.

auf den lächerlichen Einfall, ob man nicht mit Katzen-Stimmen eben eine solche Vocal-Musik machen könne, als mit Menschen-Stimmen. Er hielt dafür, man solle 7 oder 14 Katzen von unterschiedener Größe und Alter aussuchen, und ihre Stimmen probieren, ob sie harmonirten. Hätte man nun 14 solche lebendige Pfeifen, so müßte man einen Kasten machen lassen, mit so vielen abgesonderten Fächern, als Katzen wären, und in jedes Fach eine jede besonders einsperren, so, wie ihre Töne nach einander folgten. Damit aber diese ausserordentliche Musikanten nicht etwa ausreissen möchten, wenn es am besten hergehen sollte, müsse man ihre Schwänze von hinten zu in ein Bret einklemmen, daß sie Stand halten müßten. Damit nun solche lebendige Pfeifen ansprechen, und einen Laut von sich geben, ist folgende Einrichtung nöthig. Man darf nur ein simples Clavier machen lassen, nach Anzahl der Katzen, so, daß jeder Clavis an den Schwanz derselben reiche. Diese Claves haben am Ende spitzige Stacheln. Wenn nun einer von denselben nieder gedrückt wird, so stechen die an dessen Ende befindlichen Stacheln den Katzen in die Schwänze, daß sie einen Laut von sich geben; und wenn mehrere derselben auf ein Mahl nieder gedrückt werden, so entsteht daraus eine Katzen-Musik, die nicht schöner, oder vielmehr ärger, seyn kann, denn sie schreyen nicht nur in einem niedern, sondern auch in einem höhern Chore, daß einem die Ohren davon wehe thun. So stellt es sich Kircher wenigstens in seinen Gedanken vor; ich glaube aber, wenn er wirklich eine solche Katzen-Orgel, Fig. 2003, gehabt hätte, er damit, so oft es ihm gefällig gewesen wäre, alle Jesuiten, sammt dem Pater Rector, aus dem Kloster würde haben jagen können: denn es gibt dieses eine abscheuliche Musik ab. Von einer gleichen Musik, und zwar durch Schweine an statt der Katzen, welche auch sehr anmuthig geklungen

haben muß, oder einer Schwein-Orgel, welche dem Könige Ludwig XI. vorgestellt worden ist, findet man in Prinzens Historie, Cap. 15, §. 7, Nachricht.

Daß Kircher keine wirkliche Probe mit seiner Katzen-Musik gemacht haben müsse, beweiset der ungenannte Verf. der merkw. Beyträge zu dem Weltlauf der Gelehrten, mit dem schlechten Erfolge des ganzen Versuches. Er sagt, im 3 Versuch, Langensalza, 1766, 8. S. 666, fgg. „Als ich mich im J. 1716 noch in H * aufhielt, wurde einstens in Gegenwart des russischen Monarchen von Kirchero unterschiedenes discurirt, welches theils zu seinem Lobe, theils aber auch zu seinem Nachtheil gereichte. Unter andern gedachte Prof. R* mit vielem Gelächter seiner jetzt angeführten Katzen-Musik, und satyrisirte nicht ohne Ursache eine geraume Zeit über dieselbe. Man scherzte, man belachte die närrische Erfindung dieses Jesuiten, und machte sich auf seine Unkosten lustig; und das war auch dazumahl das Confect, welches gemeiniglich auf der Tafel dieses großen Naturforschers, wie Peter der Große war, pflegte aufgesetzt zu werden. Endlich kam man auch auf die Möglichkeit dieser noblen Erfindung, ob sie könne ins Werk gerichtet werden. Ich widersprach derselben, wie leicht zu erachten, aber eben dadurch wurde dieser Herr hitzig, und begierig einen Versuch zu machen; und ich hatte das Unglück, daß mir solches aufgetragen wurde. Hätte mir auch ein größeres Unglück in meinem Leben begegnen können? eine Katzen-Musik anzustimmen, dachte ich bey mir selber, welch eine Belustigung? Und eine Katzen-Orgel zu bauen, was werden die Orgelmacher darzu sagen? doch, es mußte gehorchet werden, und ich fing an meine Vorbereitungen darzu zu machen. Man höre nur, wie ich solches bewerkstelliget habe, und was vor vergebliche Kosten zu diesem kaiserlichen Zeitvertreib sind aufgewendet worden. Ich glaube, man hätte eher so viel Castraten aus Italien verschreiben können, ehe man so viele Katzen-Virtuosen in ganz Hamburg, in Altona und in den umliegenden Dörfern konnte zusammen bringen, die man theils gestohlen, theils geschenkt bekommen, theils mit baarer Münze bezahlen müssen.

„Man muste also ein eigenes Zimmer vor diese neuen Musikanten zubereiten. Man stelle sich den Kasten Noah vor; nimmermehr kann es so verwirrt in demselben ausgesehen

sehen haben, als in dieser Versammlung von mehr als 60 Katzen. Denn in jenem war doch noch Ordnung; es war nach dem göttlichen Befehl nur ein Paar von jeder Art Thiere, ein Männlein und sein Fräulein. Aber hier waren Männlein und Fräulein in großer Menge und Anzahl, weil ihrer gar viel mußten probiret werden, ehe und bevor man 14 davon konnte aussondern, die die gehörige Harmonie machten. Ein Doge zu Venedig macht gemeiniglich nicht so viele Mühe, und man muß viele Candidaten durch öfteres Ballotiren verwerfen, ehe man zum Schluß kommt, und einen rechtmäßiger Weise erwählt; doch mit diesen Virtuosen ging es ungleich schwerer zu, und man brauchte weit mehr Arbeit, ehe diese Pfeifen gehörig ausgesondert und gestimmt wurden. Sollte man nicht mit Stimmung zweyer der größten Kirchen-Orgeln seyn fertig worden, ehe man mit dieser Katzen-Orgel hat können zu Stande kommen? Man wird mir Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und glauben, daß dieses kein Werk von einem Tage, oder von einer Woche, gewesen sey; nein, es gehörte weit längere Zeit darzu. Denn, wenn man eine solche lebendige Pfeife an einem Tage intonirt und den Ton derselben aufgezeichnet hatte, so gab sie schon den Tag darauf einen ganz andern wieder von sich, den man den vorigen Tag nicht gehört hatte, und das geschah am allermeisten, wenn Katzen weiblichen Geschlechts darunter gestellet wurden, in deren Gegenwart veränderten die Kater ihre Stimme wohl zehen Mahl, so daß ich endlich genöthiget wurde, alle diejenigen von der ersten Art weg zu schmeissen, und nur bloß Kater zu behalten. Welch eine Mühe, die mir unmöglich konnte vergolten werden; Doch, was thut die Begierde nicht einen großen Herrn zu vergnügen! Hätte ich Castraten von diesen Thieren gehabt, so würde es besser angegangen seyn.

„Endlich kam ich doch damit zum Stande; man kann aber leicht erachten, daß das Kostgeld derselben weit höher kam, als diese Pfeifen werth waren. Ich sperrte sie also in ihren Kasten ein, und zwar jede in ein besonderes Behältniß; ich klemmte ihre Schwänze gar sorgfältig in ein Bret, welches ich als den Registerzug über die Windlade betrachtete; denn was dieser thut zum Ansprechen des Tones der Pfeifen, wenn man die Löcher derselben öffnet, das thun auch die Schwänze der Katzen, wenn man sie mit den Stacheln des Clavieres steckt. Aber, welch eine verteufelte

Digitized by Google

felte Musik! das Geheule unter einander war so fürchterlich, und zugleich lächerlich, daß es mit keiner Feder zu beschreiben ist. Wo waren die ausgesonderten Töne, die man mit so vieler Mühe ausgesucht hatte? sie waren fast alle verschwunden; die übel informirten Musikanten zogen bald unter, bald wieder in die Höhe, daß nicht die geringste Harmonie zu hören war; überdies liessen sie es nicht etwa bey einem Tone bewenden, welchen der Stachel sollte heraus bringen, sondern, wenn derselbe schon lange zu stechen aufgehört hatte, machten sie noch ein Echo hinter drein, zu einer solchen Zeit, da man es gar nicht verlangte, und da bereits andere Katzen ihren Laut von sich gaben, so, daß es einen entsetzlichen Uebelklang verursachte. Unter andern war ein verteufelter alter Kater darunter, welcher gar nicht konnte gebändiget werden, er biß um sich, so bald er seine Nachbarn erreichen konnte, und riß sich wohl vier Mahl unter währender Musik mit seinem Schwanze los, daß man ihn mit vieler Mühe, und nicht ohne verletzt zu werden, wieder einklemmen muste.

„Dasjenige aber, was Kircherus nicht voraus gesehen hatte, und woraus genugsam erhellet, daß dieser Katzen-Capelldirector keine Probe muß gemacht haben, war dieses, welches die ganze Invention unnütz und zu schanden machte. Es wurden nähmlich die Schwänze dieser Thiere von dem scharfen Einklemmen nach und nach taub und ganz unfühlbar, weil das Geblüt nicht circuliren konnte; wie etwa ein Finger, wenn er mit einem Faden scharf gebunden wird, das Gefühl verliert, und man nichts empfindet, ob gleich mit einer Nadel darein gestochen wird; so ging es auch diesen lebendigen Pfeifen, einige sprachen an, andere aber blieben stumm, und verderbten die ganze Capelle; allesammt aber machten einen solchen wiederträrtigen Gesang, daß die besten Meistersänger in Nürnberg davor hätten erstaunen müssen. Der ganze Profit also von allen aufgewendeten Kosten, Mühe und Arbeit war dieser, daß man ein paar Stunden eine lächerliche Comödie hatte, und hernach die Comödianten wieder muste laufen lassen. Denn wozu hätte man sie sonst wohl brauchen können? Von mir aber hieß es: Operam & oleum perdidi".

Die Katzen pflegen sich zwar in unsern Wohnungen aufzuhalten, man kann sie aber doch nicht völlig

als Hausthiere betrachten. Auch die allerzahmesten lassen sich zu keinen häuslichen Diensten gebrauchen. Man kann sie vielmehr völlig frey nennen, weil sie thun, was ihnen einfällt, und nichts vermögend ist, sie an einem Orte zu erhalten, wo sie nicht Lust haben, länger zu verweilen. Die meisten sind ohne dies noch für halb wilde Thiere zu halten, weil sie theils ihre Herrschaft nicht kennen, theils auf den Böden und Dächern (*) herum irren, und nur dann die Küchen oder Speisekammern besuchen, wenn der Hunger sie dahin locket. Doch können sie lange fasten.

In der Nacht vom 17 auf den 18 Febr. 1781, starb in Paris Hr Dominique François de Chareau Blanc, derselbe Ingenieur, welcher die Art, die Straßen der Hauptstadt des Nachts zu erleuchten, zuerst angegeben und übernommen hatte. Den 18ten, des Morgens um 4 Uhr, wurden seine Effecten versiegelt. Bey dieser Gelegenheit kroch, ohne daß man es merkte, eine Katze, die noch kein Jahr alt war, in einen Kleiderschrank, und wurde eingeschlossen. Gleich an demselben Tage hörte man ihr Geschrey im Hause und in der Nachbarschaft. Allein die Kosten und die vielen Umstände, die mit der Entsiegelung verbunden gewesen wären, weil dieses nicht ohne die Gegenwart von gewissen Personen geschehen konnte, machte, daß man das arme Thier aufgab. Den 18ten März, also am 29sten Tage der Gefangenschaft, wurden endlich die Siegel abgenommen; und als man gleich den Schrank öffnete, fand man die Katze freylich sehr abgezehrt, aber lebendig. Als sie etwas zu sich genommen hatte, sagt die Nachricht, so wohnte sie, als das Thier vom Hause, den übrigen Verrichtungen der Herren Commissarien treulich bey, als wenn nichts mit ihr vorgegangen wäre. Ob nicht etwa Mäuse einen Zutritt in den Schrank gehabt haben, davon sagt die Nachricht nichts.

No. 35 des Journal de Paris, v. J. 1781.

Observation de Mr. l'Abbé *de Fontenu*, que le chats peuvent supporter la soif très long-temps sans risque de rage ou d'autre facheux accident, st. in *Hist. de l'Acad. R. d. Sc. de Paris*, v. J. 1753, à Par. 1757, 4. S. 138, f.

Ob

(*) Daher man sie an einigen Orten auch Dachhasen zu nennen pflegt.

Ob man gleich mehr Katzen, als Hunde, zu halten pflegt, so ist ihre Menge doch nicht so genau zu bemerken, weil sie uns viel seltener vor Augen kommen, und sich mehr an die Häuser selbst, als an die Bewohner derselben, gewöhnen.

Wenn man die Katzen auf 1 bis 2 Meilen weit von sich entfernet, wissen sie doch ihren Kornboden allein sehr gut wieder aufzusuchen; zu einem Beweise ihres scharfen Geruches, s. oben, S. 202, f. Vielleicht kommen sie bloß darum wieder zurück, weil sie daselbst einmahl die Mäuselöcher nebst allen Zugängen und Schlupfwinkeln kennen, und weil es sie nicht so viel Mühe kostet, etliche Meilen zurück zu laufen, als ein anderes neues Land eben so genau zu dieser Absicht kennen zu lernen.

Man pflegt die Katzen gern zu halten, die Mäuse und Ratzen weg zu fangen, damit diese in den Häusern und Scheunen nicht überhand nehmen können, weil dieses Ungeziefer sich, im Sommer, fast alle Monathe vermehrt, so daß, wenn ihnen nicht gesteuert wird, weder das Getreide auf den Böden oder in den Scheunen, noch das Stroh, Bücher, Kleider, Lichter, Speck, Brod, und anderes, für sie sicher ist. Man hält diejenigen für die besten Mause-Katzen, die entweder ganz schwarz, grau, oder den wilden Katzen ähnlich sind, d. i. in einem grauen Grunde schwarze Streifen und Flecken haben, welche, bereits erwähnter Maßen, insgemein für die besten gehalten und Cyper-Katzen genannt werden. Auch wählt man gern solche Katzen, die im May gehegt worden sind, und die deswegen May-Katzen heißen. Hat man aber die Freyheit, eine Katze zu wählen, so muß man sich nur erkundigen, ob sie wohl mause, und das Naschen unterlasse; wenn diese beyde Stücke an ihr zu finden sind, darf man sich wegen der Farbe kein Bedenken machen. Diejenigen, welche die Ratzen todt beißen,

werden ebenfalls höher gehalten, als die gemeinen Mause-Katzen, weil hierzu mehr Muth und Stärke erfordert wird; doch muß man bey diesen letztern in Acht nehmen, daß man ihnen, wenn sie die Ratzen auffressen, Butterschnitte und Speck zu fressen gebe, damit sie nicht, wie sonst zu geschehen pflegt, davon verdorren und endlich sterben.

Auch auf den caraibischen Inseln nähren sich die Katzen von den vielen Ratzen und Mäusen auf den Zucker-Feldern.

Wie viel bey gänzlicher Abschaffung der Katzen, die Menschen verlieren, die Mäuse und Ratzen hingegen gewinnen würden, ist aus folgender Begebenheit zu schließen. Vor ungefähr 25 Jahren erging auf der Insel Placida an alle Hauswirthe ein strenges Verboth, in ihren Wohnungen Katzen zu halten, damit die Fasane, welche zum Vergnügen des Königs von Neapel gehäget wurden, sich desto stärker vermehren könnten. Kaum aber war dieser Befehl zwey Jahre lang befolget worden, so nahmen die Ratzen dermaßen überhand, daß von ihnen alles in den Häusern und Kirchen, alle Spinden, und so gar die Orgel-Pfeifen, gänzlich zernaget wurden. Die vorräthigen Nahrungsmittel der Eigenthümer gedachter Insel, die Leichname, so gar die Kinder in den Wiegen, mußten endlich diesem verheerenden Schwarme zum Raube dienen. Die sämmtlichen Einwoher befanden sich in der äussersten Bedrängniß. Ganz trostlos warfen sie sich demüthig zu den Füßen ihres Monarchen, um sein Mitleiden zu erflehen, und liessen mit ihrer ängstlichen Bitte nicht eher nach, bis der Befehl, keine Katzen halten zu dürfen, wieder aufgehoben, und hierdurch die schwere Landplage, welche sie zu dulden gehabt hatten, wieder von ihnen genommen war.

Die Katzen tödten und fressen auch Maulwürfe, Eidechsen, Frösche, und Raupen. Sie essen gern

Vögel,

Vögel, und lauern ihnen darum öfters auf den Bäumen auf. Insonderheit essen sie Fische ungemein gern, sie mögen roh oder gesotten seyn, welches zu dem Sprichworte: Die Katze äße wohl Fische, sie will sie aber nicht fangen, oder in das Wasser will sie aber nicht. (Es möchte mancher den Genuß wohl, wenn er nur Gefahr und Bemühung nicht scheuete,) Gelegenheit gegeben hat. Sie können zwar im Nothfalle sehr wohl schwimmen, ausserdem aber sind sie wasserscheu, und netzen ihren Fuß nicht einmahl gern; daher sagen die Franzosen: il est comme les chats, il craint de mouiller la patte. (er macht sich die Finger nicht gern naß.) Wenn sie auch in das Wasser geworfen, oder sonst stark benetzet, und nicht bald wieder getrocknet werden, ist es ihnen zuweilen tödlich; wenigstens gehört viel Zeit dazu, ehe sie sich wieder erhohlen.

Man sagt, daß die Katzen den Geruch der Raute nicht vertragen, und man dieselben von den Tauben-Schlägen und Hühnerhäusern abhalten könne, wenn man daselbst diese Pflanze auf hinge.

Kälte ist den Katzen sehr zuwieder. Sie halten sich daher am liebsten im Sonnenschein auf, und ruhen gern hinter den Feuermauern, oder in den Oefen auf den wärmsten Stellen.

Räucherwerk ist ihnen angenehm; daher sie sich auch von Personen, die wohlriechende Sachen um sich haben, sehr gern greifen und streicheln lassen. Der Geruch der Pflanze, die man deswegen Katzen-Münze (Nepeta Cataria L.) nennt, hat für sie einen so starken Reiz, daß es scheint, als ob sie vor Freuden über denselben ausser sich wären. Daher muß man, um dieses Gewächs in den Gärten zu erhalten, dasselbe in verschlossenen Gittern verwahren. Die Katzen riechen es von fern, suchen es auf, reiben sich daran so lange, und kriechen so oft über dasselbe hin

und her, daß es dadurch in kurzer Zeit gänzlich zerstöret wird. Eben so lieben sie auch den Geruch der Baldrianwurzel, der Calaminrha aquatica, des Pulegium, Asarum, und insonderheit des Marum verum oder creticum.

J. G. Siegesbeck de aelurophytis, s. plantis catarīs, d. i. von denen Pflanzen, so den Katzen sonderbar angenehm oder zuwieder seyn, st. im 15 Vers. der bresl. Samml. Mart. 1721, Cl. 4, Art. 9; und 18 Vers. Dec. 1721, S. 616.

Die Katzen lieben die Freyheit ungemein, und lassen sich nicht gern einsperren. Daher man an ihnen wahrgenommen hat, daß, wenn sie an einem Orte, um Mäuse zu fangen, eingesperret werden, sie ihr Amt nicht so gut verrichten, als wenn sie frey herum spatzieren können. Weswegen auch der Cardinal Mazarin von ihnen schreibt: „Die Katze ist ein Zeichen „der Freyheit, und wurde von den alten Schwaben „wegen dieser Deutung in den Fahnen geführt". Sie saufen oft, schlafen leicht, aber nicht so fest, als man denken sollte. Ihr Gang ist leicht, schleichend und unmerklich. Sie sind behende, geschickt, reinlich und wollüstig. Sie haben die Gewohnheit, welche man sonst bey keinem bekannten Thiere bemerkt, daß sie ihren Koth sorgfältig zu verbergen suchen. Sie verscharren ihn im Sande, auf den Boden, auch wohl in Kräuter, Wurzeln und Samen (*). Nach des Plinius Meinung verscharren und bedecken sie ihren Koth deswegen, damit ihn die Mäuse nicht röchen, und sich also vor ihrer Gegenwart hüten möchten. Man bemerkt auch an ihnen, daß sie sich mit den Pfoten um den Kopf und Bart zu putzen und zu belecken, oder zu waschen, pflegen.

Man

(*) Daher in der Apotheker-Ordnung der Stadt Basel steht: „Was von Wurzeln, Samen, u. d. gl. soll von aller Unsauberkeit wohl gereiniget, auf gebührende Art gedörret, und „vor Katzen und anderm Ungeziefer wohl verwahret werden".

Man hat aus solchem Putzen sonderbare Prognostica gezogen; als: wenn eine Katze oft und lange ihre Füße lecke, und sich an dem Halse gegen die Schultern streiche, als ob sie sich waschen und bürsten wollte, so bedeute es einen nahen Regen. Selbst Linné sieht das Waschen als einen Vorbothen des Regenwetters an; Hr. Prof. Müller aber, in seinem finnländischen Natursystem, hält es für eine Folge, wenn sie leimigen Brey gegessen, oder bey trocknem Wetter eine klebrige Haut bekommen haben.

Zur Nocken-Philosophie gehört die von alten Weibern gemachte Anmerkung, daß, wenn die Katze sich auf dem Herde putze, der Wirth Gäste bekomme; wie auch, daß jemand, wenn er eine Katze währendem Putzen anfieht, ausgeschändet und gescholten werde.

Die Katzen sind noch vor dem Ende des ersten Lebensjahres zur Zeugung tüchtig, welches sie auch gemeiniglich bis an ihr Ende bleiben. Sie fühlen den Vermehrungstrieb sehr stark. Die Kietze ist, wieder die gewöhnliche Art der Thiere, viel hitziger als der Kater. Sie ladet ihn ein, sucht und ruft ihn, ja, sie geht so weit, ihm die Wuth ihrer Begierden oder ihr dringendes Bedürfniß durch lautes Geschrey anzukündigen. Wenn der Kater sie zu fliehen oder zu verachten scheint, wird er von der Kietze verfolgt, gebissen, und gleichsam gezwungen, ihre Begierde zu befriedigen. Diese Brunst pflegt gemeiniglich 9 oder 10 Tage zu dauern, und sich nur zu gewissen Zeiten zu ereignen. Gemeiniglich werden sie des Jahrs zwey Mahl, im Frühlinge und im Herbste, oft auch drey, zuweilen gar vier Mahl, hitzig. In Indien sind sie fast das ganze Jahr durch geil und läufisch. Wenn sie sich mit einander begatten (rammeln), legt die Kietze sich auf den Bauch, der Kater aber steht. Wenn sie beysammen sind, schreyet das Weibchen, daher Einige dafür halten, als ob die Beywohnung der Kietze Schmerzen verursache, welches aber falsch ist, und wovon man bey genauer Besichtigung das Gegentheil gefunden hat. Andere meinen, der Kater sey von so

hitziger Natur, daß er die Weibchen gleichsam brenne, daß sie schreyen müßten. Wahrscheinlich aber rühret das Schreyen daher, daß der Kater, wenn er aufsteigt, sich mit den Klauen anhält. Sie gehen etwas über 8 Wochen, nähmlich 54, 56 bis 60 Tage, trächtig; wobey von Einigen die besondere Anmerkung gemacht wird, daß, wenn während der Zeit der Trächtigkeit der Kietze, der Kater, von dem sie belegt worden ist, umgebracht würde, sie sofort mißgebäre (abortiere). Die jungen Katzen, die im May gefallen sind, hält man, erwähnter Maßen, für die besten. Die Katzen bringen aber nicht so viel Junge, als die Hündinnen; gemeiniglich werfen sie nur 4, 5 oder 6, und zwar so verstohlen, als möglich, weil der Kater, wenn er die Jungen bekommen kann, sie todt beißt und wohl gar frißt. Wenn also die Katzen befürchten, entdecket oder ihrer Jungen beraubet zu werden, tragen sie dieselben in verborgene Winkel und Löcher, wo niemand hin kommt, und bringen ihnen, wenn sie einige Wochen gesogen haben, Mäuse oder junge Vögel, um ihnen frühzeitig einen Appetit nach Fleisch beyzubringen. Ueberhaupt hat die Mutter gemeiniglich ihre Junge sehr lieb, daher sie starke Wache vor sie hält, sehr grimmig ist, und insonderheit keine Hunde duldet, sondern dieselben verjaget, auf sie springt, und sie mit ihren Klauen übel zeichnet. Aus einer fast unbegreiflichen Art von Lüsternheit aber pflegen diese so zärtliche und sorgfältige Mütter zuweilen ihre Neigung in Grausamkeit zu verwandeln, und ihre vorher so geliebte Brut ohne Barmherzigkeit aufzufressen.

Von einer seltsamen Katzengeburt, welche zu Leipzig gefallen ist, erzählt der Land-Physicus in Grimma, D. Chr. Bened. Carpzov, folgende Umstände: „Im J. 1713, wurden mir früh morgens 6 junge Katzen, welche auf einem Klumpen lagen, auch ganz vollkommen und lebendig waren, von einer meiner Anverwandtinnen geschickt. Da ich sie etwas betrachtete, schienen sie nur Einen Mutterku-

chen

chen (Zona oder Placenta uteri) zu haben, indem ein Stück von einer noch da war, und es schien, als wären sie mit der Nabelschnur daran gewachsen. Nachdem ich aber die Sache genauer untersuchte, befand ich, daß es sich in der That nicht also verhielt, sondern, weil die Alte die Nabelschnüre, wie sonst gewöhnlich ist, nicht abgebissen hatte, und zwar deswegen, weil sie keine Brüste und Warzen hatte, und folglich die Jungen nicht ernähren konnte, hatten sie sich mit denselben unter einander verwickelt, und lagen da, als ob sie zusammen gewachsen wären. Gleichwie nun dergleichen Fall vor diesem schon einmahl mit eben dieser alten Katze sich eräugnet, also hat es sich ebenfalls wieder im vorigen 1714 J. zugetragen, da nähmlich dieses Thier 5 ganz vollkommene und lebendige Junge geworfen hat, welche nirgends zusammen gewachsen waren, doch daß jede vor sich an ihrer Nabelschnur hing, und beständig bald hierher, bald dorthin, zerrete; daneben hing einer jeden ihr Mutter-Kuchen, und das Häutchen, worin derselbe gesteckt hatte, war in der Mutter zusammen gedrehet. Diese 5 junge Katzen sind noch in einem Glase mit Liquor in dem Bößischen Garten vor dem grimmischen Thore zu Leipzig, unter andern Seltenheiten, mit folgendem angehefteten Zettel, zu sehen:

Num. 152.

Ist obiges Glas mit 5 jungen Katzen, so im J. 1714 d. 30 Apr. in Leipzig geworfen worden, so daß die Alte sie beysammen an der Nabelschnur hangend verlassen, und nicht, wie sonsten zu geschehen pflegt, abgebissen, aus Ursachen, weil die Alte keine Zitzen gehabt, und also die Jungen nicht ernähren können. Es hieng darneben an einer jeden jungen Katze ihr Uterus, darinnen sie gesteckt.

„Ich gestehe gar gern," fährt Carpzov fort, „daß ich dazumahl die alte Katze gehabt hätte, und ob ich gleich sie zu bekommen großen Fleiß angewendet, so habe ich sie doch nicht erhalten können, jedoch aber nach der Hand erfahren, daß sie D. Petzold zu Leipzig bekommen, und zergliedert; weswegen ich mir die Freyheit genommen, ihn zu ersuchen, mir, was er etwa bey ihrer Zergliederung merkwürdiges wahrgenommen, mitzutheilen. Dieses that

er auch in einer sehr weitläuftigen Nachricht, worin er unter andern also schreibt:

„Bey der Section der alten Katze, die ungefähr 3 oder 4 Wochen nach der Geburt todt gefunden worden, fand ich, daß sie wiederum trächtig war mit 4 Jungen, und war ihr Uterus, sammt den dazu gehörigen Theilen, alles in seiner Ordnung, aber der Magen war blau und grünlich unterlaufen, und sehr mürbe, so, daß auf geringes Anziehen und Spannen, derselbe in viel Stücke zerriß, daraus häufig eine wässerige Gauche floß, welches von bekommenem Gifte herrühren mochte. Ferner war das merkwürdigste, daß diese alte trächtige Katze keine Brüste, ja auch keine Warzen dazu hatte; und wegen des Mangels derselben urtheile ich, daß sie ihre Jungen etliche Mahl nicht von der Nabelschnur losgebissen, weil sie gewußt, daß sie dieselben nicht würde ernähren können. Jedoch ist sie so sorgfältig für ihre Jungen gewesen, daß sie dieselben einer andern Katze, welche damahls zu einer Zeit mit ihr in dem nähmlichen Hause geworfen, und ihre Jungen säugen können, zugeschleppet hat, welche auch an dieser gedachten Mutter gesogen. Allein den dritten Tag darauf hat diese säugende Katze ihre eigene Jungen etliche Treppen hoch hinauf getragen, und nur allein ihre eigene Jungen säugen wollen."

Christ. Bened. Carpzov Katzenhistorie; it. von einer ungewöhnlichen Katzen-Geburt Ao. 1713. Lpz. 1716, 8. m. K.

Wollte man nun fragen: ob diese junge in einander gewickelte Katzen wohl hätten beym Leben erhalten, und erzogen werden können? so ist diese Frage sehr leicht mit Ja zu beantworten. Denn hätte man ihre Nabelschnüre unterbunden, und sodann abgeschnitten, und wäre auch eine alte säugende Katze, die sie ernährt hätte, bey der Hand gewesen, so würden sie ohne allen Zweifel davon gekommen und groß geworden seyn.

Man hat auch mehrmahls angemerkt, daß eine Katze, wenn ihre Jungen ihr genommen worden sind, sehr gern fremde Junge, und wenn diese gleich um einige Monathe älter sind, für die ihrigen annimmt und säuget. Eben dieses thun auch zwey Mütter, denen ihre Junge weggenommen sind, gemeinschaftlich an den fremden.

Was Reimarus und andere berühmte Naturforscher von den Trieben und dem Instincte der Thiere angemerkt haben, und was uns selbst die tägliche Erfahrung davon lehrt, kann uns hinlänglich von den unwandelbaren Natur-Gesetzen, welche der Schöpfer diesen Creaturen eingepflanzt hat, überzeugen. Indessen, so wenig diese von den Vorschriften der Natur abzuweichen pflegen: so gewiß ist es doch, daß sie sich zuweilen, ob wohl sehr selten, in dieser Absicht irren, und daß eine Schmeißfliege z. B. ihre Eyer an einen ganz unrechten Ort, auf die Blätter einer Pflanze legt, bloß weil diese Pflanze im Geruche eine Aehnlichkeit mit dem Geruche von faulem Fleische hat. Einen solchen seltsamen Irrthum einer Katze erzählt Hr. Rect. Meinecke (*). „Eine Katze, die zum ersten Mahl Junge brachte, ward zu ihrer Wurfzeit dergestalt übereilt, und gehindert, daß sie ihr Lager nicht erreichen konnte. Sie verlor hier eine von ihren Jungen, dort die andere, und noch weiter die dritte, welche dann sogleich gefunden und weggeworfen wurden. Halb trostlos über den Verlust ihrer Kleinen, schlich sie ängstlich umher, dasjenige zu suchen, was ihr die Natur so liebenswürdig gemacht hatte. Nun trug es sich eben zu, daß erst ausgebrütete Küchlein in entfernter Gegenwart der Katze gefüttert wurden. Ob nun die Aehnlichkeit der Stimme dieser Küchlein die Katze täuschte, oder nicht; kurz, sie kam auf die gewöhnliche verstohlne Art, raubte eines derselben, und lief davon. Man jagte ihr nach, ihr die Beute wieder abzunehmen; aber vergeblich. Endlich, nach 24 Stunden, fand man von ungefähr das Küchlein noch lebendig auf einem Heustalle, und die Katze dabey in ihrem Lager, so

(*) Im 1 Jahrg. der neuesten Mannigfalt. Berl. 1778. gr. 8. S. 462, f.

so zufrieden, als ob sie ihre eigene Brut bey sich gehabt hätte.“ Wie stark muß der Trieb der Natur seyn, Zucht von seinem Stamme zu haben, daß er dieses Thier vermogte, lieber ihre Lüsternheit und ihren Hunger zu überwinden, als sich des Vergnügens zu berauben, welches sie in der Einbildung, eines von ihren Jungen bey sich zu haben, zu finden glaubte!

Unter die wunderbaren Erzeugungsarten, kann man mit Recht auch folgende Geschichte einer Katze, welche Aenten-Eyer ausgebrütet und die jungen Aenten ordentlich zur Weide geführt hat, welche Hellwig (*) erzählt, rechnen. „Eine Aente legte in einer Mühle, in einem abgelegenen Winkel eines Stalles, 9 Eyer, und setzte sich darüber sie auszubrüten. Allein, weil sich eine Katze öfters darin befand, um Mäuse daselbst zu fangen, so mochte ihr der Winkel, wo die Eyer lagen, anstehen, ihr Lager daselbst aufzuschlagen, welches sie denn auch that, und Tag und Nacht auf den Eyern lag, solche auch endlich gar ausbrütete, bis 9 hübsche junge Aenten hervor kamen, jedoch von Katzen-Natur. Denn so bald sie herum liefen, jagten sie den Mäusen nach, und wenn sie solche bezwingen konnten, schlangen sie dieselben begierig hinunter. Ja, als sie größer wurden, stellten sie mit allerley List den Mäusen, vornehmlich aber den Wasser-Mäusen, nach, solche zu fangen und zu fressen, wie ihnen denn auch gelang. Was das sonderbarste hierbey war, so führte die Katze, wie eine alte Aente, diese kleine Katzen-Aenten früh zur Weide, ging vor ihnen her; und wenn die Aentchen im Wasser schwammen, ging die Katze am Ufer hin, wie eine Henne mit ihren Jungen. Wenn ihr auch etwa Leute oder Hunde in den Weg kamen,

(*) Cas. & observ. P. 2.

kamen, und sie scheuchen wollten, ging sie wie eine Furie darauf los, so daß man Mühe hatte, sich ihrer zu erwehren. Abends führte sie ihre junge Aentchen wieder heim.“

De fele excludeate ova, s. *Append. ad Dec. II. A. IV. Eph. Nat. Cur.* S. 199.

In Tenzel's monathl. Unterred. v. J. 1692, S. 372, wird angeführt, daß ein Wundarzt in Preussen etliche Hasen mit einer Katze zusammen gelassen, und da diese bey dem Werfen umgekommen sey, dieselbe aufgeschnitten, und zwey Kätzchen mit einem Häschen in ihr gefunden habe.

Man pflegt zuweilen die Katzen männliches Geschlechtes, so wie die Hunde, zu verschneiden (castriren), um diesen Thieren das gewöhnliche Auswandern nach fremder Kost abzugewöhnen; allein, sie verlieren zugleich den Muth ihres Geschlechtes, werden faul und fett.

Um ihrer muntern Lebhaftigkeit und Artigkeit willen, könnten die jungen Katzen einen bequemen Zeitvertreib für spielende Kinder abgeben, wenn man sich nicht vor ihrem Kratzen zu fürchten hätte. Ihr Spiel ist aber nie so unschuldig, als angenehm und possierlich, und pflegt gar bald in eine angewöhnte Bosheit auszuarten, wovon ich weiter unten sprechen werde. Weil sie nur bey kleinen Thieren ihre Gaben mit Vortheil anbringen und geltend machen können, so setzen sie sich oft auf einen Vogelbauer, und suchen abwechselnd Vögel, Mäuse und Ratzen zu belauern; dadurch werden sie, ohne weitere Anweisung, geschickter zur Jagd, als die besten abgerichteten Jagdhunde.

Ihre allen Zwang verabscheuende Gemüthsart macht sie gänzlich unfähig, eine gute Zucht anzunehmen. Man erzählt zwar von griechischen Mönchen

auf

auf der Insel Cypern (*), welche die Katzen zur Jagd abgerichtet, und sie gelehrt haben sollten, die Schlangen, womit diese Insel geplagt war, zu fangen und zu tödten; allein, das geschah mehr aus einem natürlichen und unter ihnen allgemeinen Triebe zur Zerstörung, als aus wirklichem Gehorsam. Denn sie finden ein Vergnügen daran, allen schwachen Thieren, als: Vögeln, jungen Kaninchen und Hasen, Mäusen, Ratzen, Fledermäusen, Maulwürfen, Kröten, Fröschen, Eidechsen und Schlangen, ohne Unterschied aufzulauern, sie anzufallen, und, nachdem sie lange genug ihr Spiel damit getrieben haben, umzubringen, wenn sie gleich vollkommen satt, und einer solchen Beute zur Stillung ihres Hungers gar nicht benöthigt sind.

Man schreibt den Katzen eine Erinnerungskraft zu. Ihr vorzügliches Gedächtniß zu beweisen, pflegt man folgende Geschichte anzuführen. Es ist in den Klöstern gewöhnlich, die Stunde der Mahlzeit durch den Klang einer Glocke anzukündigen. Die Katze im Kloster, die auch eher nichts bekam, als bis geläutet wurde, verhörte es niemahls. Eines Tages aber, da man sie in einer Kammer versperret hatte, läutete die Glocke für sie vergebens. Als sie nun einige Stunden darnach aus ihrem Gefängnisse befreyet wurde, lief sie hungerig nach dem Orte, wo man ihr Fressen hin zu setzen pflegte, fand aber nichts. Den Nachmittag hörte man zu einer ungewöhnlichen Stunde läuten; man lief, um zu sehen, was es wäre, und fand die Katze, welche sich an den Strick der Glocke angehängt hatte, die sie, so gut sie konnte, in Bewegung brachte, um eine Mahlzeit für sich auftragen zu lassen (**).

Viele

(*) Deſcription des Isles de l'Archipel, par *Dapper*, S. 51.

(**) L'art de deſopiler la rate. Dictionnaire d'Anecdotes; Art. Inſtinct des animaux.

Viele werden dieser Geschichte die Glaubwürdigkeit absprechen, indessen übersteigen diese Handlungen der Katze nicht die Seelenkräfte derselben. Denn es gehört zu gedachten Verrichtungen weiter nichts, als: 1. daß die Katze sich wieder vorstellte, wenn man das Glöckchen läutete, pflegte sie auch Fressen zu erhalten. Dieses ist eine Handlung der Seele, die so gar Reimarus, der doch die ächte Erinnerungskraft den Seelen der Thiere abspricht, bewilligen muß, weil sie weiter nichts erfordert, als die Wiederhervorbringung zweyer ehemahls auf einander folgenden Empfindungen, wenn auch die Katze sich das Vergangene nicht als vergangen vorstellen sollte. Das Vergangene, würde Reimarus (*) sagen, wird in ihrer Vorstellung wieder gegenwärtig, und erneuert die vorige Lust oder Unlust, Neigung oder Abscheu. Zweytens mußte die Katze sich vorstellen, wie Menschen ehemahls den Strick, woran die Glocke hing, herunter gezogen hatten, und darauf das Läuten erfolgt sey. Dieses setzt weiter nichts voraus, als eine Reproduction zweyer ehemahls zugleich gehabten Empfindungen. Drittens dachte die Katze: wenn du den Strick bewegest, wird wohl auch die Glocke läuten, und Essen erfolgen, weil ihr die Vorstellungen von der Bewegung des Strickes, des Läutens und Essens, in Verbindung gewöhnlich waren. Daher sie sich an den Strick hing. Alle diese Handlungen beweisen noch nichts Vernünftiges, vielmehr zeigen sie, daß die Katze die fehlerhafte Vorstellung gehabt hat, als ob die Bewegung des Strickes und das Klingeln, das Essen verursache, oder darreiche. Indessen will ich nicht für die historische Wahrheit der Erzählung stehen. Doch ist auch möglich, daß die Katze zufällig an den Strick geklettert ist, wie sie oft zu spielen pflegen, ohne daß sie an das Essen, das darauf folgen würde, gedacht hat. Daher dieses Beyspiel die wahre Erinnerungskraft, und noch viel weniger die Absicht, daß sie durch ihr Verfahren Essen bekommen möchte, nicht genug darthut, wenn es auch historisch wahr seyn sollte.

Eine andere ähnliche Geschichte wird so erzählt. In einem Mönchskloster war eine Katze, die sich einen recht glücklichen Zustand zu verschaffen wußte. Ihr

(*) Von Trieben der Thiere, S. 29.

Ihr fetter Wanst machte der Küche Ehre, wo man sie doch fast niemahls sahe. Eines Tages hatte der Koch das Mittagsessen der Väter zurecht gesetzt, und wurde gewahr, daß ihm eine Portion fehlte; er glaubte also, daß er sich verrechnet hätte, und eilte, die nöthige Anzahl voll zu machen. Des andern Tages findet er abermahl eine Portion zu wenig. Diesmahl kommt ihm sein Versehen noch seltsamer vor, und er denkt, hinführo schon besser Acht zu geben. Dem zu Folge setzt er des andern Tages seine Schüsseln mit der größten Aufmerksamkeit zu recht, zählt sie über, zählt sie noch ein Mahl, bis er gewiß ist, daß keine fehlt. In diesem Augenblicke klingt die Glocke der Pforte. Er läuft hin, aufzumachen, sieht niemand, kehrt zurück, und wünscht die Glocke sammt dem Klingelnden zum Teufel. Beständig mit seinen Portionen beschäftigt, übersieht er sie von neuem; ihre Zahl ist um eine verringert. Was soll er von einer so plötzlichen Verschwindung denken? Es war niemand, als er, in der Küche. Den folgenden Tag geht es eben so. Wer mag doch wohl die Glocke angezogen, wer mag die Portion weggenommen haben? — Kurz, er beschließt, sich auf das Lauern zu legen. Zur gewöhnlichen Stunde hört er klingeln; an statt aber nach der Pforte zu laufen, versteckt er sich in eine Ecke, und sieht die Katze des Klosters durch das Fenster herein steigen, mit einer bewundernswürdigen Geschwindigkeit auf den Eßtisch springen, eine Portion weg hohlen, und gleich auf demselben Wege wieder zurück kehren. Den Dieb hatte man entdeckt; nun kam es noch darauf an, auch den Klingelnden zu erforschen. Man versteckte sich hinter einem nahe gelegenen Fenster, und sah die Katze mit den Pfoten an die Glocke schlagen, und augenblicklich nach dem Küchenfenster zu laufen. Ein so belustigender Aufzug ward gar bald allen Mönchen bekannt,

bekannt, und von ihnen beobachtet. Sie hatten viel Vergnügen daran, und um eine so gute Gelegenheit, Neugierige herbey zu ziehen, nicht fahren zu lassen, wurde einmüthig verabredet, daß man in Zukunft zu der gewöhnlichen Anzahl von Portionen, eine hinzu fügen sollte. Die Katze setzte ihr Kunststück ferner fort, und wurde von der Zeit an als ein Mitbruder betrachtet.

Hrn. Hofr. Hennings von den Abwandungen und Visionen, 2 Th. Lpz. 1783. 8. S. 167. flg.

Die Katzen beweisen eine Sorgfalt wegen künftiger Wiederwärtigkeiten, und müssen demnach eine Vorstellung von der Zukunft haben. Eine Katze trägt z. B. ihre Jungen von dem Orte fort, wo man sie gestöret hat. Kommt sie zu einem Milchtopfe, worin gekochte und heiße Milch ist, so wirft sie erst den Topf um, damit die Milch kalt werde, und sie sich nicht verbrenne. Sie probiert nicht aus dem Topfe zu saufen, wenn sie gleich bequem dazu gelangen kann, bloß aus Sorgfalt, sich nicht zu verbrennen. Man hat an einer Katze bemerkt, daß sie, wenn die Hausthür zu war, von der Straße 3 Ellen hoch an das Fenster sprang, und sich an den Fensterrahmen anhielt, mit den Hinterfüßen anklopfte, und wartete, bis der Bewohner der Stube den einwärts gehenden Fensterflügel aufmachte; da sie alsdann in die Stube sprang. Sie wußte also aus der Erfahrung, daß sie durch diese Oeffnung in die Stube kommen konnte, und erwartete wieder ähnliche Fälle, wenn sie an das Fenster sprang.

Hennings, a. ang. O. S. 340.

Es wäre zu wünschen, daß die Erzählung des Hrn. de la Croix von der Katze unter der Luftpumpe das Gepräge der Wahrheit an sich trüge, so würde es gewiß die Behauptung, daß die Thiere künftige wiedrige Begegnungen von sich abzuwenden, geschickte Hindernisse in Weg legen könnten, ausser allen Zweifel setzen. Er spricht: „Man kennt die Luftpumpe. Eine Luftpumpe ist eine Art von

Walze, die inwendig einen wohl passenden Pumpenstock enthält, wodurch man die Luft, welche in einem Gefäße von Glas oder Erz enthalten ist, heraus pumpt, wenn dieses Glas zuvor auf einen Boden gesetzt, und in diesem Boden ein Loch gebohret worden, welches mit der Oeffnung dieser Walze ein Verhältniß hat. Die Naturforscher bedienen sich dieser Maschine, Versuche zu machen, die sehr bewundernswürdig, aber auch für die Thiere, an welchen sie gemacht werden, sehr schädlich sind. Ich sah eines Tages eine Katze in ein solches gläsernes Gefäß hinein setzen, um eine klare und sichtbare Wahrheit darzuthun, daß wir ohne Luft und Athemhohlen nicht leben können. Der Naturforscher hatte schon verschiedene Züge mit dem Pumpen-Stocke gethan. Das Thier, dem in einem Luftkreise, der sich immer mehr und mehr verdünnte, übel zu Muthe zu werden anfing, hatte das Glück, gewahr zu werden, wo die Gefahr her käme. Es setzte seine Pfote auf das Loch, welches der Luft den Ausgang verschaffte, und verhinderte auf die Art, daß keine mehr heraus kam. Alle Bemühungen des Naturforschers waren vergebens, umsonst zog er den Stock an, denn die Pfote der Katze verhinderte dessen Wirkung; vergebens ließ er auch wieder Luft in das Gefäß hinein, um das Loch des Bodens zu eröffnen. Denn wenn die Pfote der Katze die Luft fühlte, zog sie dieselbe augenblicklich zurück; allein bey dem ersten Zuge des Stockes, der sie eines Theiles der Luft beraubte, eilte sie, das Loch wieder zu verstopfen. Alle Zuschauer klatschten dem durchdringenden Verstande dieses Thieres Beyfall zu, und man sah sich genöthigt, es zu befreyen, um ein anderes an seine Stelle zu setzen, das weniger Einsichten hatte, und ihnen das grausame Vergnügen verschaffte, mit ihren Augen alle Grade, die vom Leben zum Tode führen, durchzulaufen."

Hennings a. ang. O. S. 380, f.

Zuweilen haben Katzen Anzeigen von Erdbeben gegeben.

In einem Schreiben aus Messina wurde, am Ende des Febr. 1783, gemeldet, daß zwey Katzen eines dasigen Handelsmannes, der sie in seinem Hause aufgezogen hatte, ein Anzeigen von dem daselbst in gedachtem Jahre sich ereignenten schrecklichen Erdbe-

den gegeben hätten. Aengstlich suchten diese Thiere vor der ersten Erschütterung sich durch den Fußboden des Zimmers durchzugraben. Da sie sich so vergeblich bemühten, öffnete ihnen der Hausherr die Thüre. Bey der zweyten und dritten Thüre, die sie ebenfalls geschlossen fanden, wiederhohlten sie auch ihre vorige Arbeit; und da ihnen hierauf alle Freyheit verschaffet wurde, rannten sie gerade auf die Straße, und aus der Stadt zum Thore hinaus. Der Handelsmann, welcher nun aufmerksam geworden war, folgte ihnen ebenfalls nach. Auf dem Felde sah er sie abermahl wühlen und kratzen. Bald darauf empfand er das starke Beben, und sah viele Häuser in der Stadt, nebst dem seinigen einstürzen; aber eben hierdurch rettete er sich selbst.

Sollte diese Erzählung wahr seyn, so müßte die Verfahrungsart der Katzen aus ihrem genauen Gehöre oder Gefühle erkläret werden. Denn da es gar wohl möglich ist, daß unter der Erde manche Bewegungen und manches Getöse erfolgen, ehe noch das Erdbeben ausbricht, und die Menschen solches bemerken: so konnten auch wohl die Katzen durch ihr zartes Gehör, verbunden mit ihrem Gefühle, einige Bewegungen unter der Erde empfinden. Diese Empfindung leitete sie vielleicht auf die Idee einer Gefahr; daher sie, in den Fußboden zu graben, sich bemüheten, um theils den Gegenstand, von welchem die Bewegung her kam, kennen zu lernen, theils um sich gegen denselben vertheidigen zu können. Da ihnen jedoch die Thüren geöffnet wurden, so suchten sie den sichersten Weg, und flohen auf die Straße. Weil sie aber auch hier ähnliche Bewegungen empfanden, nahmen sie ihren Weg auf das Feld. Hier fühlten sie ohne Zweifel noch immer die ihnen drohende und ungewöhnliche Bewegung, weswegen sie auch hier zu graben sich bemüheten, um ihrem Feinde gehörig begegnen zu können. –

Zur Gemüthsart der Katzen gehört auch, daß sie schmeichelnd und zuweilen treu sind. Wenn man sie ruft, schmeicheln sie sich an einem an, schnurren

(spinnen), und stellen sich überaus freundlich; daher auch schmeichelnde Personen mit den Katzen verglichen werden.

Das sonderbare Beyspiel der Treue einer Katze in Thorn ist merkwürdig, da man dergleichen nicht leicht von Katzen anführen kann. Diese liebte einen jungen Menschen, der sie von Kindheit an um sich gehabt hatte, dermaßen, daß sie sich, als er in eine Krankheit verfiel, nicht von seinem Bette weg begab; als er starb, die Leiche nicht verlassen wollte; und als man diese begrub, sich betrübt in einen Winkel des Hauses verbarg, und bald darauf todt gefunden wurde. Das Bild dieser treuen Katze wird noch bey der Familie aufbewahrt.

Zernecke thornische Chronik, S. 362.

Sim. Schulzii obs. de felis amore erga hominem, st. in *Misc. Nat. Cur.* A. 1675 et 1676, obs. 162.

Daß Hunde und Katzen einander nicht leiden können, ist bekannt; daß aber bey einem Hunde die Antipathie so gar weit gestiegen ist, daß er die fallende Sucht davon bekommen hat, wird von dem Verf. des in Altenburg 1713 heraus gekommenen Discurses über die fallende Sucht folgender Maßen erzählt: „Wie ich denn selbst ein braunes Schoßhündlein ge„habt, welches, wenn es eine Katze gesehen, alsobald „die reißende Gicht, und gleich darauf die schwere „Noth, bekommen hat.“ Insonderheit bleiben fremde alte Kater ungern, wo es Hunde gibt; wenn sie aber in Einem Hause geworfen, oder noch ganz jung hinein gebracht und zu den Hunden von Jugend auf gewöhnet worden sind, thun sie gut. Es ist kein Zug in dem Naturelle der Thiere, den der Mensch nicht nach seiner Phantasie abändern und umschaffen könnte. Er kann die heftigsten Triebe der Thiere, selbst ihre Antipathien unterdrücken, und umgekehrt, ihnen Geschick zu den kunstreichsten und doch unnatürlichsten Handlungen beybringen. Was scheint

unabänderlicher zu seyn, als die Gier, mit welcher die Katze Mäuse und Vögel verzehrt! und doch erzählt Tappeller die Geschichte eines luzerner Geistlichen, bey dem ein Hund, eine Katze, eine Maus, und ein Sperling, zusammen aus Einer Schüssel fraßen; und die Geschichte einer alten Jungfer, die, ihre Einsamkeit zu vertreiben, nicht weniger als 22 solcher Tisch-Genossen hatte, die auf das friedlichste aus einem gemeinschaftlichen Napfe zusammen fraßen, und worunter Mäuse, Katzen, Hunde, Amseln, Turteltauben, Murmelthiere, Staare und Kapaune befindlich waren.

Im Gentleman's Magazine wird folgendes Beyspiel der sonderbaren Freundschaft einer Katze und Katze erzählt. „Vor einigen Jahren bemerkte man bey Hrn. Jac. Greenfield in Maryland, eine seltsame Freundschaft einer Katze und Katze. Man vermuthete, daß sie so entstanden wäre. Die Katze hatte Junge, und brachte ihnen oft Mäuse und andere erbeutete Thiere, und unter diesen eine junge Katze. Die Jungen, die eben nicht hungerig waren, spielten mit ihr; und wenn die Katze kam ihre Junge zu säugen, so sog die Katze gleichfalls mit. Dieses wurde von einigen Bedienten bemerkt, die es dem Hrn. Greenfield anzeigten. Er brachte die junge Katzen sowohl, als die Katze, die Treppe herunter, und setzte sie auf den Hausflur; und man sah, daß die Katze die Katze eben so zärtlich wegtrug, als ihre eigene Junge. Dieser Versuch wurde so oft wiederhohlt, als Gesellschaft nach dem Hause kam, so daß viele Zeugen dieser übernatürlichen Sympathie wurden.

54 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1781, Col. 863, f.

Der Geruch von den Katzen ist den Pferden sehr zuwieder. Wenn eine Katze auf einem Wagen ist, und der Wind von ihr auf die Pferde geht, sollen dieselben sehr müde werden; auch so gar soll es ein

Pferd merken, und matt werden, dessen Reiter ein mit Katzenfellen gefüttertes Kleid am Leibe hat.

Zu bewundern ist es, wie zwischen Menschen und Katzen zum öftern eine so starke Antipathie gefunden wird, daß es ihnen angst und bange wird, der Schweiß über den Leib ausbricht, ja, daß sie öfters gar in Ohnmacht fallen, wenn sich eine Katze in der Stube oder in der Nähe befindet, wenn sie dieselbe gleich nicht allemahl zu sehen bekommen. Wer sich nicht einbilden kann, wie weit die Gewalt einer solchen Wirkung sich erstrecken sollte, der wird sich doch wenigstens davon überzeugen lassen, wenn man ihm wahre Geschichten berichtet.

Die Geuren haben, wie Tavernier meldet, einen solchen Abscheu vor den Katzen, daß sie solche niemahls im Hause leiden, sondern lieber den Unfug leiden, den ihnen die Ratzen und Mäuse machen.

Bartholin erzählt von einem dänischen Edelmanne, der so stark gewesen, daß er Eisen wie Bley gebogen, und sich doch auf das äusserste vor den Katzen fürchtete, folgendes: „Ein guter Freund, bey dem er zu Gaste war, wollte ihn über der Mahlzeit versuchen, und ließ neben andern auch eine bedeckte Schüssel, worin eine Katze war, auftragen. Ob nun wohl der Edelmann dieselbe nicht sah, so wurde ihm doch sehr angst, welches der überall von ihm fließende Schweiß bezeugte. Als man nun die Schüssel aufgedeckt, und die Katze den Kopf hervor gestreckt hatte, wurde der Edelmann dermaßen entrüstet, daß er seinem Wirthe eine so derbe Maulschelle versetzte, daß dieser auf der Stelle todt blieb.

Dem Könige von Frankreich, Heinrich III. waren die Katzen so zuwieder, daß er an keinem Orte bleiben konnte, wo sich eine befand.“

Von Paris wurde unter d. 31 Jan. 1721 folgendes gemeldet: „Weil der König vernommen hatte, daß dem Herzoge von Noailles, der die Hauptmanns-Stelle bey der Leib-Garde bekleidet, die Katzen dergestalt zuwieder wären, daß er in eine Ohnmacht falle, so oft er nur eine zu Gesichte bekäme: als wollte er verwichenen Sonntag (d. 26 Jan.) einen Versuch thun, und warf zu dem Ende eine

Katze

Katze auf gedachten Herzog, welcher alsbald rückwärts zu Boden fiel, und so kraftlos wurde, daß man ihn in einer Sänfte nach Hause tragen mußte.

Folgende merkwürdige, aber doch fast unglaubliche, Geschichte erzählt der englische Zuschauer. „Ein gewisser Mensch, der eine Antipathie gegen die Katzen hatte, ging eben auf der Straße, als ihn ein großer Platzregen überfiel, der ihn nöthigte, in das nächste Haus zu gehen, und in der Hausthüre den Regen abzuwarten. Er hatte nicht lange gestanden, als ihn plötzlich eine Ohnmacht ankam. Als er die Ursache davon untersuchte, fand er, daß er unter einem Schilde stand, welches über der Hausthüre angemacht war, und worauf man die Gestalt einer Katze abgebildet hatte."

Jo. Lud. Hannemanni obs. de antipathia cum felibus, p. in *Miſc. Nat. Cur.* Dec. II. A. II. obs. 50.

In einigen Gegenden von Aegypten wurde die Katze sehr hoch gehalten und verehret. Man bethete sie unter ihrer natürlichen Gestalt, oder auch unter der Figur eines Menschen mit einem Katzen-Kopfe, an. Derjenige, welcher aus Unvorsichtigkeit oder mit Vorsatze eine Katze tödtete, wurde auf das härteste gestraft. Es wurde dieses Thier daselbst für das Sinnbild der Isis oder des Mondes angesehen. Man glaubte, daß sich zwischen diesem Thiere, und dem Monde, sehr viele Aehnlichkeit fände. Darunter rechnete man vornehmlich diese, daß man in den Gedanken stand, es werfe so viele Junge, als Tage in einem Monden-Jahre wären. Man setzte noch hinzu, daß die Würfe dieses Thieres, nach der natürlichen Progreſſion der Zahlen, von der einfachen bis auf 28 gingen; d. i. daß es das erste Mahl nur 1 Junges, das zweyte Mahl 2, das dritte Mahl 3 bringe, und so weiter fort, bis die Zahl der 28 voll wäre. Dieses abgeschmackte Mährchen erzählt Plutarch (*), ohne es zu wiederlegen. Allein, die

(*) *Plutarch.* de Iside & Oſiride.

bey den Aegyptiern eingeführte Verehrung der Katzen, hatte nicht die Einfalt der Regierung, sondern bloß die Erhaltung ihrer wohl gefüllten Korn-Speicher zum Grunde.

Fig. 2004 a) und b), sind hierher gehörige ägyptische Alterthümer, aus des Hrn. Grafen Caylus Samml. von ägypt. hetrur. griech. und röm. Alterthümern.

Die Höhe der Katze, Fig. 2004 a), beträgt nur 22 Lin. Dieses Thier ist mit keinem Sinnbilde begleitet; nichts destoweniger stellt es doch eine Gottheit vor.

Die Vorstellung der zweyten Katze, Fig. 2004 b), ist emblematisch, und mit verschiedenen abergläubigen Sinn-Bildern vermengt, die wir zwar nicht erklären können, die uns aber doch einen Beweis geben, daß man dieses Thier göttlich verehret habe. Dieses kleine Erz hat 32 Lin. in der Höhe. Der Fuß an demselben ist so gemacht, daß es von einem andern cylinderförmigen Körper getragen werden konnte.

Dissertation sur la prééminence des Chats dans la societé sur les autres animaux d'Egypte, sur les distinctions & privileges, dont ils ont joui personellement, sur le traitement honorable, qu'on leur faisoit pendant leur vie, & des monumens & autels, qu'on leur dressoit après leur mort; avec plusieurs pieces curieuses, qui y ont raport. à Rotterd. 1741, gr. 8.

Merkwürdig ist es auch, was de la Porte von der Hochachtung der Muhamedaner für die Katzen schreibt. Man treibt, sagt er, den Eifer für diese Thiere so weit, daß, wenn ein Soldat aus dem Kriege nach Hause kam, er allemahl Katzen und Falken mitbrachte, wenn er auch selbst nichts zu leben hatte. Wenn ein Hausvater sein Haus in Flammen gesehen hätte, würde er es haben brennen lassen; er würde seine Kinder eher vergessen, und nur gesucht haben, seine Katze zu retten. Man sieht noch heutiges Tages mehr als Ein Hospital, zum Besten dieser Thiere gestiftet. Diese Denkungsart scheint sich auf die Fabel zu gründen, daß Muhamed, als er einstmahls studiert hatte, und ihm eine Katze auf seinem Rock-Aermel eingeschlafen war, er aber eilends zu Abwartung

des Herrn Generalissimus Fürst Adolph, und Herrn Obristen Wachtmeisters Graf Gustav Adolph von Wasa, Herrn Johann Casimir Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, Herrn Johann Albrecht Herzogen in Mecklenburg, Herrn Bernhard Herzogen in Sachsen, Herrn Wilhelm Landgrafen zu Hessen, Herrn Otto Grafen zu Solms, Herrn Wolrad Grafen zu Waldeck, Herrn Ernst Grafen zu Nassau, Herrn Philipp Grafen zu Hanau, Herrn Wolfgang Grafen zu Mansfeld, Herrn Christian Grafen zu Anhalt, Herrn Ludwig Grafen zu Stolberg, Herrn Heinrich Grafen zu Schwarzburg, Herrn Ernst Grafen zu Hohenlohe, Herrn Wilhelm Grafen zu Isenburg, Herrn Johann Ludwig Grafen zu Nassau, Herrn Wilhelm Grafen zu Nassau, Herrn Johann Grafen zu Nassau, Herrn Ludwig Grafen zu Nassau, Herrn Heinrich

Adv. Adverb, Adverbium, Umstandswort, Beiwort, Nebenwort.

Advance [ädwahnß], f. Vorschuß, Vorauszahlung, Vorlage, Vorrückung, Vorrücken, Vorgehen, Vorwärtsgehen, Vorwärtsbewegung, Vorschritt, Fortschritt, Vorteil, Gewinn, Aufschlag, Steigerung, Preiserhöhung,

Zu Anfang des Jahres 1797 [illegible] [illegible] [illegible]

...ie Ehe sich verheirathen, so scheint dieß nicht zu gelten, wenn sie nur Verlobte sind. Denn wenn Jemand eine Verlobte hat, und ihr Vater sie einem Andern zur Ehe giebt, so ist sie nicht Ehebrecherin, wenn sie mit dem Andern Beischlaf hat, weil sie nicht Ehefrau ist. Wenn aber Jemand eine Ehefrau hat, und ihr Vater sie einem Andern giebt, so ist sie Ehebrecherin, wenn sie mit dem Andern Beischlaf hat, weil sie Ehefrau ist. Wenn aber Jemand eine Ehefrau hat, und ihr Vater sie einem Andern giebt, so ist sie Ehebrecherin, wenn sie mit dem Andern Beischlaf hat, weil sie Ehefrau ist.

Wenn Jemand eine Ehefrau hat, und ihr Vater sie einem Andern giebt, so ist sie Ehebrecherin, wenn sie mit dem Andern Beischlaf hat, weil sie Ehefrau ist. Wenn aber Jemand eine Verlobte hat, und ihr Vater sie einem Andern zur Ehe giebt, so ist sie nicht Ehebrecherin, wenn sie mit dem Andern Beischlaf hat, weil sie nicht Ehefrau ist.

Wenn Jemand eine Ehefrau hat, und ihr Vater sie einem Andern giebt, so ist sie Ehebrecherin, wenn sie mit dem Andern Beischlaf hat, weil sie Ehefrau ist. Wenn aber Jemand eine Verlobte hat, und ihr Vater sie einem Andern zur Ehe giebt, so ist sie nicht Ehebrecherin, wenn sie mit dem Andern Beischlaf hat, weil sie nicht Ehefrau ist.

Adv. Adverbium, ein Nebenwort, s. d. Art.

Advena, ein Fremdling, Ausländer, Gast, Beisasse, s. d. Art. Advena heißt auch ein Fremdling, der sich in einer Stadt niederläßt, und zum Bürger und Einwohner derselben annimmt, wie Cicero in Verrem 5, 70. sagt: Advenam, qui se in civitatem contulisset, civem factum. Ein solcher Fremdling hatte in Athen, Rom und andern Städten, wo er sich niederließ, gewisse Rechte, und mußte gewisse Pflichten übernehmen. Er mußte sich in die Bürgerrolle einschreiben lassen, und einen Bürgen stellen, der für ihn gut sagte, daß er sich nicht aus der Stadt entfernen wolle, ohne seine Schulden bezahlt zu haben. Er mußte Steuern bezahlen, und Kriegsdienste thun, durfte aber nicht Archon werden, und hatte keinen Antheil an den Volksversammlungen. Er hatte auch keine Erbschaft zu hoffen, wenn er nicht Kinder hatte, die in der Stadt geboren waren. Er mußte einen Vormund haben, der ihn vor Gericht vertrat, und durfte kein Grundeigenthum besitzen. Er mußte einen Schutzherrn haben, der ihn vor Gericht vertrat, und durfte kein Grundeigenthum besitzen. Er mußte einen Schutzherrn haben, der ihn vor Gericht vertrat, und durfte kein Grundeigenthum besitzen.

Adv. Adv. de Adverbio (Adverbium) oder Adverb.

Adv. Adv. de Advocatus (Advocatus) oder Advocat.

Adv. Adv. de Advocatus (Advocatus) oder Advocat.

Adv. Adv. de Advocatus (Advocatus) oder Advocat

Ich will nicht sagen, daß Herr Gellert, der Verfasser dieser Fabeln, sich nicht bemühet habe, sie gut zu machen. Er hat sich gewiß bemühet, und sie sind gut. Aber sie sind nicht mehr. Sie sind nicht so gut, daß sie nicht noch besser wären. Sie sind nicht so gut, daß sie nicht noch besser gemacht werden könnten. Sie sind nicht so gut, daß sie nicht noch besser gemacht werden müßten. Sie sind nicht so gut, daß sie nicht noch besser gemacht werden müßten, wenn sie nicht so gut wären, daß sie nicht noch besser gemacht werden könnten. Sie sind nicht so gut, daß sie nicht noch besser gemacht werden müßten, wenn sie nicht so gut wären, daß sie nicht noch besser gemacht werden könnten, wenn sie nicht so gut wären

abzuschaffen und Kirchen und Schulen nicht mehr durch Steuern, sondern durch freiwillige Beiträge zu unterhalten. Die Kirchen sollen nicht mehr Eigenthum besitzen dürfen, sondern nur das Recht haben, die Benutzung der Kirchengebäude zu verlangen. Kirchliche Orden und Kongregationen dürfen nicht mehr bestehen. Die Geistlichen sollen nicht mehr vom Staate besoldet werden, sondern nur von freiwilligen Beiträgen leben. Sie sollen nicht mehr Vermögen besitzen dürfen, als zu ihrem Unterhalte nöthig ist. Sie sollen nicht mehr Testamente machen dürfen. Sie sollen nicht mehr Ehen einsegnen dürfen. Sie sollen nicht mehr Unterricht ertheilen dürfen. Sie sollen nicht mehr Beichte hören dürfen. Sie sollen nicht mehr Ablaß ertheilen dürfen. Sie sollen nicht mehr Wallfahrten anordnen dürfen. Sie sollen nicht mehr Prozessionen halten dürfen. Sie sollen nicht mehr Glocken läuten dürfen. Sie sollen nicht mehr Kirchen einweihen dürfen. Sie sollen nicht mehr Bilder segnen dürfen. Sie sollen nicht mehr Kreuze aufstellen dürfen. Sie sollen nicht mehr Fahnen weihen dürfen. Sie sollen nicht mehr Kirchenfahnen tragen dürfen. Sie sollen nicht mehr Kirchenlieder singen dürfen. Sie sollen nicht mehr Kirchenmusik machen dürfen. Sie sollen nicht mehr Kirchenkleider tragen dürfen. Sie sollen nicht mehr Tonsur tragen dürfen. Sie sollen nicht mehr Bart tragen dürfen. Sie sollen nicht mehr Kirchenämter bekleiden dürfen. Sie sollen nicht mehr Kirchenämter verleihen dürfen. Sie sollen nicht mehr Kirchenämter annehmen dürfen. Sie sollen nicht mehr Kirchenämter ausüben dürfen. Sie sollen nicht mehr Kirchenämter verlieren dürfen. Sie sollen nicht mehr Kirchenämter wiedererlangen dürfen. Sie sollen nicht mehr Kirchenämter vererben dürfen. Sie sollen nicht mehr Kirchenämter vererben dürfen. Sie sollen nicht mehr Kirchenämter vererben

ander bey Gelegen, und der Feld-Arbeit zu statten kommen, und ihnen nicht hinderlich fallen. Wann aber die Feld-Arbeit vorbey, und die Früchte eingebracht, so sollen sie wieder zu Hauß kommen, und ihre Arbeit und Handwerck treiben, damit sie sich und die ihrige ernehren können. Ordnung und Gesetz sollen auch in Ansehung der Kleidung gehalten werden, damit nicht ein jeder nach seinem Gefallen sich kleide, sondern nach seinem Stand, Ehr und Würden, wie es sich gebührt. Die Feld-Knecht sollen arbeiten, und nicht mehr thun, als ihnen befohlen wird, und sollen sich nicht unterstehen, ohne Befehl der Obrigkeit, oder ihrer Vorgesetzten, etwas anzufangen, oder thun, und sich, so viel ihnen möglich, vor Schaden hüten, damit sie nicht Ursach geben, daß sie gestrafft werden müssen. Sie sollen auch nicht Gewehr tragen, und sich keiner Waffen gebrauchen, auch keine mit sich führen, es wäre dann, daß sie ihnen befohlen würden, oder sie sich vor Gefahr der Wölffe, Bären, oder anderer wilden Thier, oder Räuber, die sich offt in Wäldern aufhalten, zu schützen hätten. Sie sollen auch nicht Hunde mit sich führen, es wäre dann, daß sie ihnen befohlen würden, oder sie sich vor Gefahr der wilden Thier, oder Räuber, die sich offt in Wäldern aufhalten, zu schützen hätten. Sie sollen auch nicht Hunde mit sich führen, es wäre dann, daß sie ihnen befohlen würden, oder sie sich vor Gefahr der wilden Thier

zu fressen gebe, derselbe einem überall nachfolgen müßte.

So vielfältig nun der Nutzen der Katzen ist, so vielfältig ist auch der Schade, welcher öfters von ihnen entsteht, und die unerkannte Gefahr, die man von ihnen zu befürchten hat. Ob gleich diese Thiere, besonders, so lange sie jung sind, viel artiges und schmeichelhaftes an sich haben, so bemerkt man doch an ihnen eine gewisse heimliche Tücke, die falscheste Gemüthsart, und ein sehr verkehrtes Naturell, welches ihnen angeboren ist, welches im Alter noch ärger wird, und sich bloß unter dem Zwange, worin die Zucht sie erhalten muß, verbirgt. Aus offenbaren und gebornen Räubern macht man aus ihnen, durch die beste Zucht, höchstens nur folgsame, schmeichelnde Betrieger. Sie besitzen eben so viel Geschicklichkeit und Arglist, eben so viel Neigung Schaden zu thun und Spitzbübereyen auszuüben; sie wissen ihre Schliche und Absichten eben so geschickt zu verbergen, als die ärgsten Betrieger. Sie verstehen, so gut als diese, die Gelegenheit auszuforschen, abzuwarten, und zu Ausführung eines boshaften Streiches den schicklichsten Augenblick zu wählen, sich hernach durch die Flucht vor der Strafe zu retten, und sich eher nicht wieder sehen zu lassen, als bis man sie ruft. Sie lernen ohne Mühe gesellschaftliche Gebräuche, aber nie gesellschaftliche Gesinnungen. Ihr schmeichelndes Wesen ist nur ein betrieglicher Schein, welcher sich in ihren verdächtigen Bewegungen und zweydeutigen Blicken verräth. Nie werden sie einer Person, der sie schmeicheln, gerade in das Gesicht sehen. Aus Mißtrauen oder natürlicher Falschheit nähern sie sich ihr durch allerley Umwege. Sie bewerben sich um Liebkosungen, gegen welche sie doch nur in so fern empfindlich sind, als diese ihnen Vergnügen machen. Welch ein Unterschied

schied also zwischen einer Katze, und einem treuen Hunde, welcher bloß für die Person seines Herren empfindet! da hingegen die Katze nur für sich zu empfinden, bloß auf Bedingungen zu lieben, und nur deswegen Umgang zu suchen scheint, um denselben zu mißbrauchen.

So lustig die Katzen sind, so grimmig sind sie hingegen wieder. Daher sie auch bey den Muttermördern und Kindermörderinnen als Scharfrichter mit gebraucht worden sind.

Im 4 Th. der churſächs. Constitution steht ausdrücklich, daß, wenn es sich begäbe, daß Aeltern ihre Kinder, oder Kinder ihre Aeltern, oder Eheleute einander böslich ermordeten, der Thäter in einen Sack, nebst einem Hunde und Affen, oder, statt dessen, nebst einer Katze, einem Hahne, auch einer Schlange, gesteckt, in das Wasser geworfen und ertränket werden solle.

Als auch im J. 1641, Ibrahim Hozi, oberster Bassa oder Präsident der Regierung zu Algier, wegen seiner Untreue hingerichtet wurde, hat man seine liebste Frau folgender Maßen hingerichtet. Man steckte ihr in ihre Unterhosen eine lebendige Katze nebst zwey Ratzen, band nachher die Oeffnung fest zu, und ängstete hierauf diese Thiere von aussen, welche das arme Weibsbild jämmerlich zerkratzten und zerbissen, daß sie nach etlichen Stunden des Todes war. Wie denn die Katzen ihre Grimmigkeit erst recht zeigen, wenn sie zur Verzweiflung gebracht werden, daß sie ihren Feinden nicht mehr entgehen können.

Sie sind aber auch falsch und heimtückisch, und kratzen oder beißen währendem Spielen, ehe man es sich versieht.

In der Kirche S. Maria del Popolo, zu Rom, findet man bey der dritten Säule linker Hand, wenn man in die Kirche geht, das Grab eines Spaniers, der vom Bisse seiner Katze, mit welcher er scherzte, gestorben ist. Die Grabschrift ist auf dem Fußboden in einem Marmorsteine mit folgenden Worten zu lesen:

Hoſpes diſce novum mortis genus, improba Felis
Dum trahitur, digitum mordet, & intereo.
Franciscus Tovar Valliſoletanus J. U. D.

— — — — — — —

fil o dilecto.

Die Katzenbiſſe heilt man, wenn Werg, in Wein geweicht, darüber gelegt wird.

Joſ. Lanzoni obſ. de icteritia a morſu felis, ſt. in den *Act. phyſ. med. Acad. N. C.* Vol. I, obſ. 96.

Man weiß, daß die Katzen für die Kinder in der Wiege ſehr nachtheilig werden können, weil ſie oft ſich auf ihr Geſicht gelegt und dieſelben im Schlafe erſtickt haben.

In dem Dorfe Hohndorf, im ſchleſiſchen Fürſtenthume Jauer, wurde noch vor kurzem (im Jan. 1786) ein Kind von 12 Wochen von einer Katze erdrückt. Des Nachts hörte die Mutter das Kind ſchreyen, und jagte die Katze, die auf dem Kinde lag, von der Wiege, aber nicht zur Stube hinaus. Des Morgens fand ſie nun die Katze wieder auf dem Halſe des Kindes liegen, und das Kind war erſtickt.

So gar erwachſene Perſonen haben ſich, um ihrer ſelbſt willen, immer vor dieſen Thieren in Acht zu nehmen, weil ſie von Natur eiferſüchtig, rachgierig, boshaft, heimtückiſch und verrätheriſch ſind.

Man erzählt Beyſpiele der Eiferſucht und Rache, wovor das Mitleiden erzittern muß. Ein einziges mag zur Warnung für alle zärtliche Katzenfreunde hinreichend ſeyn. Es betrifft einen franzöſiſchen reformirten Prediger, Nahmens Mariette, welcher um der Religion willen ſeine Zuflucht nach England nahm.

Dieſer Prediger hatte ſeinen Wohnplatz in Canterbury aufgeſchlagen, wo er nach ſeiner Bequemlichkeit leben konnte, beſonders da ihm der Erzbiſchof daſelbſt einen ganzen Kirchſprengel anvertrauet hatte. Ob es ihm gleich nicht unterſagt war, ſich zu verheurathen, war er doch nie zu einer ſolchen Veränderung geneigt geweſen. Sein einziges und größtes Vergnügen war eine große Katze, die er ſchon 10 bis 12 Jahr, unter beſtändigen Liebkoſungen an ſich gewöhnet hatte. Er hägte für dieſes Thier auſſerordentlich

viel

viel Neigung; und wenn keine Fremde bey ihm speiseten, gab er ihr auf einem besondern Teller immer dieselben Leckerbissen, wovon er selbst speisete. Dieser gefährliche, von seinem Herrn allzu sehr verzärtelte Liebling war zur Dankbarkeit allein Ursache an dem kläglichen Ende dieses Predigers. Unglücklicher Weise mußte sein Bruder, der ihn eben besuchte, einen traurigen Zeugen seiner Todesart abgeben. Von ihm hat man auch die Erzählung, bey seiner Zurückkunft aus England, so gehört, wie er sie mit angesehen hat, und wie sie hier im Auszuge folgt.

Hr. Mariette hatte von seinen benachbarten Amts-Brüdern einst viele zu einer Mittagsmahlzeit eingeladen. Sein Bruder war bey diesem Schmause zugegen. Die Gäste wurden herrlich bewirthet, und an einem wohl genutzten Ueberflusse von Wein ließ es der Wirth bey dieser Gelegenheit nicht fehlen. Die erwähnte Katze, der verzärtelte Liebling des Hrn. Mariette, hatte die großen Anstalten zur prächtigen Bewirthung der Gäste in der Stille mit angesehen, und geglaubt, man würde ihr auf einem besondern Teller von allen Leckerbissen, eben so richtig, zu kosten geben, als sie es bisher von ihrem Herrn gewohnt war. Allein Hr. M. war entweder zu beschäftigt, als daß er an seinen Liebling hätte denken können, oder, welches wahrscheinlicher ist, er wollte seine Schwachheit vor seinen Augen verbergen. Kurz, er that dieses Mahl nichts weiter, als daß er seine Katze rief, und ihr ein Stückchen Hühnerkeule über die Schulter reichte. Das eifersüchtige Thier würdigte weder diesen Leckerbissen, ihn anzuriechen, noch seinen Herrn oder einen andern Gast, sich während ihrer Mahlzeit ihnen zu nähern. Gegen 4 Uhr verließ man die Tafel. Zwey von den Gästen blieben zurück, um ein wenig Mittagsruhe zu halten. Hrn. Mariette's Bruder führte sie in eine Kammer, wo sie auf seinem Bette 2 gute Stunden schliefen. Dem Hrn. Wirthe gefiel es, ihrem Beyspiele zu folgen.

Da Hr. M. sich mit seinem erzürnten Liebhaber allein befand, und in eben dem Zimmer, wo man gespeiset hatte, auf einem Sopha eingeschlummert war, schien im ganzen Hause alles ruhig zu seyn. Der Bruder hatte, zur Veränderung, einen Spatziergang nach dem Garten gethan. In dieser stillen Zwischenzeit kam ein Bedienter des Erzbischofes von Canterbury mit einem wichtigen Schreiben an den

Prediger des Ortes. Der Bruder eilte, den Hrn. M. zu wecken; allein, der gute Mann war in einen ewigen Schlaf versunken, denn er war von seinem beleidigten Lieblinge erdrosselt worden. Anfänglich glaubte sein Bruder, er müßte von einem plötzlichen Schlagflusse getroffen seyn. Da er also die beyden andern Prediger aufgeweckt und herbey gerufen hatte, zeigten ihm diese die schrecklichen Spuren der Katzenklauen am Halse des Erwürgten, welche ihm einen völligen Aufschluß über die Todesart seines Bruders gaben.

Die mörderische Katze war indessen schlau genug, in eben dem Zimmer zu bleiben, und sich zu stellen, als ob sie schliefe. Der noch lebende Hr. Mariette kam zufälliger Weise auf einen besondern Versuch, um sich mehr Gewißheit in einer so bedenklichen Sache zu verschaffen. Er bat seine beyden Freunde, sich zu verbergen. Er selbst band eine Schnur an den Fuß des Erwürgten, stellte sich in einen Winkel, zog an der Schnur, und bewegte den Verstorbenen so natürlich, daß die betrogene Katze, die noch einiges Leben in ihrem Herrn wahrzunehmen, und ihn nicht völlig erdrosselt zu haben glaubte, noch ein Mahl über ihn her fiel, um ihn, auf die Art wie vorher, vollends zu erwürgen. Hr. M., der nun keiner weitern Ueberzeugung bedurfte, verfolgte das grausame Thier mit seinem Degen; allein sie entkam glücklich, und hat sich in diesem Hause nie wieder sehen lassen.

Das Naschen, ist auch ein den Katzen ganz eigenthümliches Laster, welches manche Köchinn mit ihrem Schaden erfahren hat. Ihre Naschhaftigkeit erstreckt sich noch weiter, und wagt sich an menschliche Leichname, ja so gar an lebendige Menschen.

Daß sie den Leichen sehr gefährlich seyn, lehrt die tägliche Erfahrung, indem sie dieselben, wenn sie dazu kommen können, zu benagen pflegen.

Um von ihrer Gefährlichkeit für lebendige Menschen einige Beyspiele anzuführen, so hatte im J. 1674 zu Dietersdorf bey Reichenbach, eine Mutter ihr dreyvierteljähriges Kind schlafen gelegt, und war ihren Geschäften nachgegangen. Unterdessen hatte eine Katze, welche sich in die Kammer hatte verschließen lassen, dem Kinde die rechte Hand abgefressen, und zwey Löcher in den Kopf gebissen.

Aus

Aus dem Dorfe Altmannshof im Landgerichte Sulzbach, wurde ein neues warnendes Beyspiel berichtet, wie viel Vorsorge bey Wartung der Kinder nöthig sey, und wie manche Gefahr man von den gewöhnlichen Hausthieren zu befürchten habe. Der Hirt dieses Dorfes wartete am 18 Oct. 1776 seiner Heerde, und seine Frau war mit der Küche und mit Futterhohlen für ihre Kuh beschäftigt, und hatte unterdessen ihr vierteljähriges Kind in der Wiege schlafend wohl verwahrt zurück gelassen. Die Mutter kam nach Hause; aber wie sehr muß wohl eine Mutter erschrecken, wenn sie, bey dem Eintritte in ihre Stube, die geliebte Hauskatze, gierig wie eine Furie, auf dem blutigen und zerfleischten Gesichte ihres Kindes sitzen sieht! Das arme Kind war todt, und das ungetreue Thier hatte ihm nicht nur den knorpeligen Theil der Nase, sondern auch alles Fleisch von dem rechten Backen ganz abgefressen, so, daß das obere Kinnbacken- und Joch-Bein von allen Muskeln entblößt und wie abgeschabt, die Lippen und der vordere Theil der Zunge zerfetzt, abgebissen und aufgefressen, und die Thränensäcke der Augen ganz verzerrt da lagen.

Wochenbl. für den gemeinen Mann, 2 Jahrg. Lpz. 1777, 8. S. 47, f.

Es werden von den Katzen nicht nur öfters fischreiche Wässer und Teiche verheeret, sondern sie laufen auch in das Feld aus, und thun dem Wilde Schaden. Was in Ansehung des letztern verordnet wird, s. im XXVIII Th. S. 79. Dem Felde sind sie auch um deswillen schädlich, weil die jungen grünen Gersten-Halme eine Delicatesse für sie sind, wovon man im 24 Vers. der bresl. Samml. S. 652, f. eine Bemerkung findet. Es gibt auch, wie ich oben erwähnt habe, verschiedene Pflanzen, mit welchen die Katzen ihr Spiel treiben, und welche sie, wenn sie dieselben in Feldern sowohl als auch in Gärten antreffen, verderben, indem sie sich dabey herum wälzen, sie abbeißen, ja sie wohl gar mit der Wurzel ausscharren und zu nichte machen.

Zur Pestzeit pflegen sie auch öfters die Pest von einem Hause in das andere zu bringen.

Kircher erzählt die Geschichte einer Nonne zu Mailand, daß dieselbe einstens ihre Kammerthüre offen gelassen, da sich denn eine Katze hinein geschlichen und in das Bette gelegt hätte. Die Nonne jagt die Katze weg, und legt sich in das Bett, bekommt aber von Stunde an die Pest, und ist nach 3 Tagen daran gestorben. Daher ist in der 1711 heraus gekommenen dresdnischen Pest-Ordnung, bey einer Strafe von 50 Rthlr., verbothen worden, eine Katze oder einen Hund auf die Straße zu jagen, weil dadurch das Pestgift leicht fortgepflanzet werden könnte.

Die Katzen haben auch öfters große Feuersbrünste verursachet, da sie gern in der warmen Asche in Oefen oder auf dem Herde sitzen, sich anzünden, oder einen Funken oder glühende Kohlen mit sich in Heu oder Stroh bringen. Wie denn vor einigen Jahren eine hungerige Katze zu Wedel an der Elbe ein brennendes Licht vom Leuchter hinweg genommen, und solches unter das Stroh getragen hat, wodurch eine große Feuersbrunst entstanden ist, und etliche Häuser im Rauche aufgegangen sind.

Nach dem Urtheile vieler Aerzte, macht nicht allein das Gehirn der Katzen, für diejenigen, welche davon essen, sondern auch der Athem, und so gar der Blick derselben, ein wahres Gift aus.

Von der Schädlichkeit ihres Gehirnes, wird in den Eph. Nat. Cur. Dec. I. A. II. Obs. 198, folgende Beobachtung aufbehalten. „Ein Mensch, welcher über böse Augen klagte, wurde von jemanden beredet, zwey Löffel gepülvertes Katzen-Gehirn dawieder einzunehmen. Er that es, fiel gleich darauf in Unsinnigkeit, verlor auf ein Mahl sein Gedächtniß dermaßen, daß er die bekannteste Sache nicht mehr nennen konnte, und starb in diesem kläglichen Zustande ohne Hülfe.“ In eben diesen Schriften lieset man auch die Heilungs-Methode und Gegenmittel, welche Ambr. Paräus denjenigen vorgeschrieben hat, die zufälliger Weise durch den Genuß des Katzen-Gehirnes vergiftet worden sind. Die Haupt-Sache läuft darauf hinaus,

ihnen sogleich ein gutes Brechmittel, hernach aber zu wiederhohlten Mahlen 10 Gran Bisam in gutem Wein zu geben. Um seiner giftigen Eigenschaft willen bedienten sich ehemahls liederliche Frauenspersonen desselben, um Liebes-Tränke füe diejenigen Mannspersonen daraus zu bereiten, welche sie zu ihrer Liebe zwingen wollten.

Matthiolus hat schon Leute gekannt, welche nicht ruhen konnten, wenn sie nicht einige Katzen im Bette neben sich liegen hatten. Da sie eine Weile den Hauch dieser Thiere durch Einathmen in sich gezogen hatten, mußten sie endlich ihr Leben an der Schwindsucht vor der Zeit verlieren, und solcher Gestalt ihre Thorheit mit dem Tode büßen.

Unter den europäischen Katzen lassen sich insonderheit sechs Arten unterscheiden, nähmlich: die wilde Katze, die Haus-Katze mit schwarzen Lippen und Fußsohlen, die Haus-Katze mit rothen Lippen, die so genannte spanische Haus-Katze, die Karthäuser-Katze, und diejenige, welche wir aus Angora bekommen haben.

Die wilde Katze, Catus sylvestris, ferus oder feralis; Eques arborum *Gesn.* Felis sylvestris, pilis ex fusco, flavicante & albido variegatis vestita, cauda annulis alternatim nigris & ex sordide albo flavicantibus cincta *Klein.* Felis Catus, cauda elongata fusco annulata, corpore fasciis nigricantibus, dorsalibus longitudinalibus tribus, lateralibus spiralibus *Linn.* Fr. Chat sauvage, oder, nach der Jägersprache, Chat-haret. Die kunstmäßigen Benennungen des männlichen Geschlechtes, s. oben, S. 196.

Der wesentlichste Unterschied der wilden und der zahmen Katzen, lässet sich bloß aus den innern Theilen erkennen. Es betrifft derselbe hauptsächlich die Länge der Gedärme, welche bey den wilden Katzen um ein Drittel geringer, als bey den Haus-Katzen ist.

Hätte man von diesem Unterschiede nur dieses einzige Beyspiel, so könnte man glauben, daß derselbe davon herrührte, weil die Haus-Katzen mehr und bessere Nahrung, als die wilden, haben, denen es in den Wäldern oft sehr schwer wird, so viel Nahrung zu finden, als ihre Bedürfnisse zu fordern scheinen. Allein, das gemeine und das siamische Schwein, welche beyde, wie die Katzen, zu den Haus-Thieren gehören, sind, in Ansehung der Länge ihrer Gedärme, völlig wie das wilde Schwein gebildet. Der Einwurf, das wilde Schwein lebe öfter von Wurzeln und Erdfrüchten, als von Fleische, und finde daher seine Nahrung leichter, als die wilde Katze, die nur von Fleisch und Blute lebt, kann durch eine dritte Beobachtung leicht beantwortet werden. Der Hund nähmlich und der Wolf kommen mit einander in den meisten Stücken so genau überein, als es bey Thieren von unterschiedener Gattung möglich ist; dennoch sind die Gedärme bey dem Hunde nicht länger, als bey dem Wolfe, ob gleich der Wolf sich von lauter Fleische nährt, und nicht selten wieder seinen Willen fasten muß. Bey der Haus-Katze können daher weder die Beschaffenheit, noch der Ueberfluß der Nahrung, die einzige Ursache ihrer vorzüglich langen Gedärme, in Vergleichung mit der wilden Katze, seyn. Man hat also diese Länge der Gedärme vielmehr als eine Abänderung der Art anzusehen, die sich in den innern Theilen der Haus-Katze merklicher, als in der äussern Gestalt ihres Körpers, zeigt.

Indessen ist die wilde Katze allemahl stärker und größer, als die zahme. Sie hat allezeit schwarze Lefzen, steifere Ohren, einen stärkern Schwanz, und beständigere Farben.

In Europa ist nur eine Art von wilden Katzen bekannt, und es lässet sich aus den Zeugnissen der Reisenden ziemlich sicher schließen, daß eben diese Art fast überall, ohne merkliche Abänderungen, gefunden wird. Ehe noch das feste Land der neuen Welt entdecket wurde, gab es daselbst schon wilde Katzen. Columbus erhielt eine von einem Jäger, die er im Walde gefangen hatte; sie war von gewöhnlicher Größe,

Größe, mit graubraunem Haare bedeckt, und mit einem sehr langen, starken Schwanze versehen. Auch in Peru hat man dergleichen wilde Katzen angetroffen, ob gleich daselbst keine Haus-Katze zu sehen war. Es gibt auch dergleichen in Canada, im Lande der Illineser, u. s. w. In unterschiedenen Gegenden von Afrika hat man sie ebenfalls wahrgenommen, als: in Guinea, auf der Gold-Küste, zu Madagascar, wo die natürlichen Einwohner des Landes auch Haus-Katzen hielten; auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, wo, nach Kolbe'ns Versicherung, auch blaue oder schieferfarbige Katzen angetroffen werden, die sich auch in Asien finden.

Nach Kolbe'ns Berichte, sind die wilden Katzen auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung zwar etwas größer als die zahmen; im übrigen aber haben sie meistentheils nichts an sich, was ihnen vor den zahmen ein wesentliches Unterscheidungsmerkmahl ertheilte. Man findet aber daselbst auch einzele blaue wilde Katzen, welche diesen Beynahmen daher bekommen, weil alle Haare an ihnen blau sind, auch diese Farbe nach der Zubereitung des Felles noch behalten. Eine Art rother wilder Katzen erhält ihren Beynahmen von einem schönen hochrothen Streifen, welcher am Halse anfängt, und über den Rücken bis an den Schwanz fort läuft. Es verliert sich aber dieser Streifen in den grauen und weißen Haaren, womit die Seiten dieses Thieres bewachsen sind. Das Fell hält man für ein Linderungsmittel in Gichtschmerzen, wenn es um das kranke Glied geleget wird. Man pflegt es daher auf dem Vorgebirge, dieser Kraft wegen, sehr hoch zu halten.

Description du Cap de bonne esperance, par KOLBE. S. 49.
Kolbens Beschreib. des Vorgeb. d. guten Hoffnung, Frf. und L. 1745, 4. S. 340.

„In Persien," sagt Pet. della Valle (*): „gibt es eine Art von Katzen, welche eigentlich der Provinz Chorasin zugehört. Sie sind weder größer, noch anders gestaltet, als die gemeinen Katzen. Ihre vor-

(*) Voyage de *Pietro della Valle*, To. V, S. 98, f.

vorzüglichste Schönheit besteht in der Farbe ihrer Haare, welche, ohne alle Beymischung anderer Farben, durchaus grau, nur auf dem Rücken und am Kopfe etwas dunkler, auf der Brust aber und am Bauche ein wenig heller sind, und hier etwas in das Weißliche fallen, und zwar nach einem so reitzenden Uebergange des Dunkeln in das Helle, welchen die Mahler clair-obscur nennen, daß aus dieser mahlerischen Mischung die vortrefflichste Wirkung entsteht. Ausserdem ist ihr Haar ungemein zart, fein, glänzend, weich und sanft wie Seide, und so lang, daß es an einigen Orten, besonders unter dem Halse, sich ringelt, ob es gleich, an statt aufgerichtet zu stehen, vielmehr dicht am Körper anliegt. Diese Thiere stellen unter den Katzen dasjenige vor, was unter den Hunden die Pudel sind. Der Schwanz ist ihre größte Zierde, weil er von ansehnlicher Länge, und überall mit 5 oder 6 Finger langen Haaren bedeckt ist. Sie strecken ihn aus, und legen ihn, wie die Eichhörnchen, rückwärts dergestalt über den Leib, daß die aufgerichtete Spitze ein Büschelchen bildet. Sie sind sehr zahm, und wurden durch die Portugiesen von Persien bis nach Indien mitgenommen." Diese Beschreibung zeigt sehr deutlich, daß diese persische Katzen, der Farbe nach, den so genannten Karthäuser-Katzen, übrigens aber den angorischen Katzen, von welchen ich weiter unten sprechen werde, völlig ähnlich, und daß also die Katze von Chorasan in Persien, die angorische Katze in Syrien, und die Karthäuser-Katze, von einerley Art seyn, ihre Schönheit aber dem besondern Einflusse des Klima in Syrien eben so, wie die spanischen, rothen, weißen und schwarzen Katzen, mit eben so feinem und glänzendem Haare, dieses reitzende Ansehen dem spanischen Klima zu danken haben. Ueberhaupt könnte man sagen, das spanische und syrische Klima wären, unter allen bewohn-

bewohnbaren Himmelsstrichen unserer Erdkugel, diesen schönen Abänderungen der Natur am günstigsten. Schöpse, Ziegen, Hunde, Katzen, Kaninchen, und fast alle Thiere, sind in Spanien und Syrien mit der feinsten Wolle, mit den längsten, in Ansehung der Farben aber mit den schönsten und mannichfaltigsten Haaren bekleidet. Es hat beynahe das Ansehen, als ob diese Himmelsstriche der Natur im Ganzen mehr sanfte Reitze, allen Thieren aber eine schönere Gestalt ertheilten.

An der wilden Katze bemerkt man, ausser den härtern Farben, auch ein steiferes Haar, wie an den meisten andern wilden Thieren. So bald sie aber zahm gemacht und unter die Haus-Thiere aufgenommen worden ist, hat sie ein weit sanfteres Haar, und weit abwechselndere Farben desselben bekommen. Das Haar der wilden Katze ist 2 bis 3 Z. lang; an den Seiten des Kopfes, unter den Ohren und an den Seiten des Leibes, vornehmlich in den Weichen, am längsten, am kürzesten aber auf dem Kopfe und an den Schenkeln. Kopf, Hals, Schultern, Rücken, Lenden, der größte Theil des Schwanzes, und die äussere Seite der Füße, sind von einerley Farbe, welche mehr oder weniger aus Falb, Schwarz oder weißlichem Grau gemischt ist. Denn nahe am Körper pflegt jedes Haar schwarz, am äussersten Ende weißlich, zwischen diesen beyden Farben aber ein helles Falb sichtbar zu seyn. Hinter den Ohren befinden sich zuweilen zwey falbe Flecken, und vom Wirbel des Kopfes bis nach hinten erstrecken sich mehrentheils 4 schwarze schlangenförmige Streifen. Der äussere dieser Streifen geht von beyden Seiten hinter das Ohr hinunter, und verbreitet sich über die ganze Länge des Halses. Die beyden mittlern Streifen laufen über den Rücken an jeder Seite eines andern Streifens von gleicher Farbe, welcher erst am Ende des

Schwan-

Schwanzes aufhört. Das äusserste des Schwanzes hat, ungefähr 3 Zoll weit, eine ganz schwarze Farbe. Weiter hinauf wird man 3 schwarze Ringe gewahr, wovon der letzte am wenigsten in die Augen fällt. Der übrige Theil des Schwanzes ist bis an seinen Ursprung mit andern Ringen umgeben, deren Farbe desto schwächer wird, je näher sie nach dem Leibe hin kommen. An den Füßen erblickt man Ringe von eben der Farbe. Alle diese schwarze Streifen aber sind nicht allein in Ansehung der Breite, sondern auch ihrer Stellung, bey jedem Thiere anders. Der Umfang des Maules ist weiß. Brust, Bauch, die innere Seite der Knie nach vorn zu, Keulen und Hinterfüße, auch das Untere des Schwanzes, haben eine schwarze Farbe, welche unter dem Halse mit Weiß, auf der Brust aber mit Grau und Schwarz, vermengt ist. Auf dem Unterleibe findet sich ein großes weißes Zeichen. Die jungen wilden Katzen haben überhaupt weniger von der falben, als von der weißen Farbe. In jedem Alter pflegen die Lippen und Fußsohlen schwarz zu seyn.

Der Aufenthalt der wilden Katzen ist meistentheils in großen dicken Wäldern und Gesträuchen, wo das Geflügel nistet; sie halten sich auch gern bey großen Seen, Teichen und Flüssen auf, wo es viel Geröhricht und Schilf gibt, um nicht allein die Nester der Aenten, Taucher, Rohrhühner und Rohr-Sperlinge daselbst zu berauben, sondern auch, wenn bisweilen die Teiche zu bald abgelassen werden, und sich etliche Fische in dem Rohre und Schilfe verschlagen, dieselben heraus zu nehmen, weil sie solche eben so, wie die Haus-Katzen, gern fressen. Dem Geflügel im Walde und Felde, sowohl alten, als jungen, thun sie großen Schaden; auch die jungen Hasen, ja nicht einmahl die jungen Rehe und anderes dergleichen Wildbret, sind vor ihnen sicher. Sie fangen

auch

auch mit besonderer Behendigkeit Kaninchen, Hamster, Maulwürfe und Feldmäuse. Sie schleichen sich auch aus den Wäldern in die benachbarten Dörfer, und rauben die Hühner aus den Bauerhöfen. Doch gehen sie nicht gar zu weit zu Felde, sondern halten sich meistentheils in den Wäldern, oder doch nahe vor dem Holze, auf, damit, wenn sie von Hunden, oder auf andere Weise, verfolget würden, sie sich auf die Bäume begeben können. In den hohlen Bäumen, Raubvögel- auch Eichhörnchen-Horsten, pflegen sie sich des Tages über aufzuhalten, oder sie legen sich auch nur auf die Aeste der Bäume, und bedienen sich ihres scharfen Gesichtes und leisen Gehöres, bis sie eine Gelegenheit zu ihrem Vortheile gewahr werden, worauf sie mit großer Geschwindigkeit herzu eilen.

Zuweilen pflegen auch die zahmen Katzen, wenn sie nach Feldmäusen, Vogelnestern und jungen Hasen in die um die Dörfer gelegenen Felder und Büsche sich gewöhnen, wild zu werden, so, daß ihnen solche Nahrung besser schmeckt, als die Hausmäuse, zumahl wenn der Hauswirth ihnen nichts zu fressen gibt, sie Noth leiden lässet, und sie, wenn sie naschen, öfters schlägt, oder wenn ihnen sonst von dem Haus-Hunde Leid angethan wird, da sie denn ausreissen, sich an die wilde Lebensart gewöhnen, und endlich eine wilde Natur annehmen; daher auch durch deren Vermischung oft schwarze oder röthlich graue wilde Katzen gefunden werden. Dergleichen wild gewordene Katzen sind nicht viel weniger, als die wilden selbst, der Wildbahn schädlich.

In der Ranz-Zeit, welche in den Jan. oder Febr. fällt, verhalten sich die wilden Katzen fast wie die zahmen, zumahl wenn sich zwey oder mehrere Kater bey Einer Katze einfinden; da entsteht zuweilen ein hitziger Streit, wobey sie ein heftiges Geschnaube

mit

mit allerley untermischtem Geschrey hören lassen, und sich viele Kater lahm und zu Schanden beißen und kratzen. Nach 9 Wochen bringt die Katze, in alten hohlen Bäumen, 3, 4, 5 bis 6 Junge blind zur Welt. Wenn diese 2 Jahr alt werden, bekommen sie ihre vollkommene Größe, und werden im Herbste sehr fett.

In der Fährte kann man die wilden Katzen von den zahmen nicht merklich unterscheiden, ausser daß die wilden meisten Theils größere Tritte formiren. Sie gehen, wie der Fuchs, geschnürt, und drücken ihre Ballen sowohl, als auch Krallen, im Schnee ganz deutlich aus. Siehe Fig. 2005.

Ein gewisser Hr. H:cart zu Valenciennes, hatte eine wilde Katze so zahm gemacht, daß sie die Beschützerinn von einem Sperlinge wurde, den Hr. H. aufgezogen hatte. Eines Tages überfiel nähmlich eine Katze aus der Nachbarschaft diesen Sperling, und wollte mit ihm davon; allein in diesem Augenblicke wurde es die wilde Katze gewahr, fiel über sie her, und nahm ihr den Sperling ab, den sie dann ganz blutig und halb todt Hrn. H. brachte. Sie schien über den traurigen Zufall des Sperlinges sehr gerührt zu seyn, welchem Hr. H. bald wieder zu seiner Genesung half.

Physik. ökon. Zeitung, herausgeg. von J. Riem und J. C. C. Löwe, v. Nov. 1785, S. 984.

Die wilden Katzen erwehren sich starker Hunde, und beißen diejenigen, die ihnen zu nahe kommen, hart. Sie sind schlau und listig. Wenn sie gejagt werden, laufen sie nicht hoch, sondern setzen sich auf den nächsten Ast, und sehen den Jagdhunden zu, daher sie denn auch gar gut zu schießen sind.

Die wilde Katze wird zur niedern Jagd gerechnet, und entweder mit Stöberhunden aufgesucht, auf die Bäume gejagt, und geschossen, oder, um ihr Fell zu

scho:

schonen, in Teller-Eisen, und Marder-Fallen, oder auch in der im XXIX Th. S. 474 beschriebenen, und Fig. 1655 abgebildeten Iltiß-Falle, oder auch mit Schlag-Bäumen oder Baum-Fallen gefangen. Man kann sie auch mit dem im XV Th. S. 480, f. beschriebenen Fuchs-Reitzen, vornehmlich mit dem Vogel-Geschwirre, herbey locken und schießen. Zur Winterszeit kann man sie im Schnee leicht ausspüren, wenn sie sich in die hohlen Bäume und Fuchsbäue stecken. Will man sie mit Teller-Eisen fangen, so können diese mit einer Witterung, welche eben wie die Fuchs-Witterung gemacht, wozu aber noch von dem Kraute Marum verum, welches die Katzen gar ausserordentlich lieben, genommen wird, verwittert werden. Das Eisen wird mit Spreu, leichter Erde und trocknem Laube eingefüttert, wobey aber zu bemerken ist, daß die durch unüberlegte Arbeiter an die Bügel angebrachten sägeförmigen Einschnitte, oder gar eisernen Stacheln, ob sie gleich fest halten, dadurch hinderlich und dem Fange schädlich sind, weil das Thier, bey dem Auftreten auf den Bügel, diese Spitzen fühlt, und dadurch auf das empfindlichste gewarnet wird, diesem Orte sich nicht zu nahen, daher solche Teller-Eisen ihre haltbare Kraft nur selten ausüben, und fangen können. Auf den Teller kann man einen todten Vogel, oder ein Stück von einem gebratenen Häringe, zur Kirrung, binden. Oder, man umstellt das Loch in dem hohlen Baume oder in der Erde, wo eine Katze sich aufhält, mit Hasen-Netzen, und räuchert sie heraus. Zuweilen eräugnet es sich, daß die Katze sich selbst fängt, indem sie in die Vogel-Schlingen oder Marder-Eisen springt.

Die Louisianer essen das Fleisch der wilden Katzen, und geben es für schmackhaft aus.

Der Bearbeitung ihres Felles bey den Kürschnern, ist bereits oben Erwähnung geschehen. In Island

wird es unter die gebräuchlichsten Pelz-Arten gerechnet. In Jämtland wird ein Fell für 60, 70 bis 80 Kupferthaler verkauft. Man räth dieses Pelzwerk den dicken, wassersüchtigen und geschwollenen Leuten, als Brustlätze, mit den Haaren auf bloßer Haut zu tragen, an, da es denn das Aufgedunsene abzehren und den schwachen Magen stärken, magern Personen hingegen nicht zuträglich seyn soll.

Das Fett ist erwärmend, erweichend, durchdringend, und zertheilend. Es lindert allerley Glieder-Schmerzen. In einer Nußschale auf den Rücken gebunden, oder als eine Salbe auf den Nabel gestrichen, soll es wieder die fallende Sucht ein bewährtes Mittel seyn. Man reibt auch die schwindenden Glieder damit. Es kommt mit zum Unguento nervino. Von dessen Gebrauche bey den Fluß-Gallen der Pferde, s. im XV Th. S. 719.

Die indische wilde Katze mit schwarzen Streifen, Fr. Chat sauvage à bandes noires des Indes, welche man in Hrn. Sonnerat Reise nach Ost-Indien und China, 2 B. Zürich, 1783, gr. 4. auf der 90 Tafel abgebildet findet, ist vom Kopfe bis zu Ende des Schwanzes 2 F. lang; die Länge des Schwanzes beträgt 9 Z. Sie hat in jeder Kinnlade 2 Schneide-Zähne, davon die in der untern stärker sind; auch 14 Eckzähne in jeder Kinnlade; an jedem Fuße 5 mit Klauen versehene Zehen; diese Klauen sind stark und krumm. Der Leib ist länglich, mit kurzen flach liegenden Haaren bewachsen. Ihre Füße sind kurz. Der Schwanz ist dünn, fast eben so lang als der Leib, läuft am Ende spitzig aus wie bey unsern Katzen, und ist mit schwarzen und röthlich gelben Haaren bewachsen, welche viel länger sind, als die am übrigen Körper. Die Farbe der Katze ist grau; am Untertheile des Kopfes und Halses, an den Schenkeln und Füßen aber mit Rothgelb verwaschen. Der Bauch ist weiß. Sie

hat

hat 6 schwarze Streifen am Leibe; 4 davon sind gerade, fangen hinter dem Kopfe an, laufen über den ganzen Leib hin, und endigen sich am hintern Schenkel mit einer Ründung; noch hat sie auf dem Hinterschenkel einen andern Streifen von gleicher Farbe, welcher sich dann gegen den Schwanz hin in 2 Theile spaltet. Die Augen dieses Thieres sind lebhaft und röthlich gelb. Der Augapfel erscheint in einer gewissen Richtung länglich.

Eine Spiel-Art der wilden Katze, ist die in Amerika, welche eine fleckige Haut, wie ein Tieger hat, und daher getiegerte wilde Katze, oder Tieger-Katze, Felis sylvestris tigrinus ex Hispaniola *Seb.* Felis fera tigrina *Barr.* Catus Tepe Maxlaton dictus, tigrinus, ex Hispaniola *Klein.* Fr. Chat sauvage tigré *Briss.* genannt wird. Die Franzosen in Guiana nennen sie Chat-tigre. In Brasilien wird dieses Thier Maragua oder Maragaia genannt, woraus man den Nahmen Margay gemacht hat. Es kommt, der Größe und Leibes-Gestalt nach, mit der wilden Katze überein, ausser daß es einen mehr viereckigen Kopf, eine nicht so kurze Schnauze, rundere Ohren und einen längern Schwanz hat. Auch sein Haar ist kürzer, als das Haar der wilden Katze. Es hat eine falbe Grundfarbe, und ist mit Streifen, Strichen und schwarzen Flecken gezeichnet. Nach Fernandes Berichte, ist dieses Thier, wenn es völlig ausgewachsen ist, nicht völlig so groß als eine Zibeth-Katze. Nach Marcgrave's Beschreibung, ist es so groß, als eine wilde Katze, der es auch in seinen natürlichen Gewohnheiten gleicht, indem es bloß von kleinem Wildbrete und von Geflügel lebt. Es ist sehr schwer zu zähmen, und verliert sein grimmiges Naturell niemahls. Es wechselt sehr in Ansehung der Farben.

In Guiana, Brasilien, und allen übrigen Provinzen des südlichen Amerika, ist dasselbe häufig. Aller Wahr-

scheinlichkeit nach, ist das Thier, welches man in Louisiana Pichu (*) nennt, eben dasselbe; allein in temperirten Ländern ist seine Gattung so häufig nicht, als in heißen Erdstrichen.

Sonst nennt man Tieger-Katze auch eine zahme Haus-Katze, wenn sie wie ein Tieger gefleckt ist.

Eben diesen Nahmen geben Einige auch dem im XXVIII Th. S. 575, fgg. beschriebenen Jaguar, Felis Onca *Linn.*

Die Haus-Katze mit schwarzen Lippen und Fußsohlen. Unter einer Menge anderer, wird man auch zuweilen Haus-Katzen gewahr, welche schwarze Streifen über den Körper, auch auf dem Schwanze und den Füßen schwarze Ringe, gleich der wilden Katze, haben; sie sind aber nicht so falb, und es pflegt in ihren Haaren die graue Farbe zu herrschen. Man hat indessen Ursache zu glauben, daß diese von der ursprünglichen Raße der Katzen sich weniger, als die andern, entfernt haben, weil man, wie bey den wilden Katzen, schwarze Lippen und Fußsohlen an ihnen wahrnimmt. Daubenton unterscheidet sie daher von den andern Haus-Katzen durch diese Schwärze der Lippen und Fuß-Sohlen; von den eigentlichen wilden Katzen aber dadurch, daß ihr Haar bey weitem nicht so lang, als bey diesen, ist, und folglich ihr Kopf und ganzer Körper, besonders aber der Schwanz, nicht so groß, als bey der wilden, zu seyn scheint.

Die Haus-Katze mit rothen Lippen. Der Haupt-Unterschied dieser Katzen von den vorigen be-

(*) Der Pichu (Pichou) ist eine Art wilder Katzen, so hoch von Beinen, als der Tieger (Jaguar), aber nicht so dick von Leibe. Sein Fell ist ziemlich schön. Er ist ein grosser Mörder des Geflügels, zum Glück aber ist er in Louisiana nicht häufig. Hiltoire de la Louisiane, par *le Page du Pratz*, To. II, S. 92.

besteht vornehmlich darin, daß ihre Lefzen und Fußsohlen nicht schwarz, wie bey jenen, sondern roth, sind. Sie haben entweder nur Eine Farbe, als: Weiß oder Schwarz, oder auch wohl eine aus Weiß, Grau, Braun, Schwarz und Falb gemengte Farbe. Oft ist ein einziges Haar auf mancherley Art gefärbt. Ueberhaupt sind die zahmen Katzen mit Flecken, Wellen und Streifen, so mannichfaltig bezeichnet, daß man wohl nicht leicht zwo Katzen von gleicher Farbenmischung antreffen wird.

Die spanische Haus-Katze. Die röthliche, lebhafte und tiefe Farbe ist das vornehmste, und vielleicht das einzige Merkmahl, welches diese Katzen von den andern unterscheidet. Sie haben aber, nach Hrn. v. Büffon, diese Farben nicht ganz allein; wenigstens an den Kietzen befinden sich weiße und schwarze Flecken unordentlich über die röthlichen vertheilt. Indessen leidet eben diese Vermischung bey allen Katzen dieser Art sehr viel Veränderung. Von den Katern behauptet man, daß keiner unter ihnen drey Farben zugleich habe, sondern daß man an ihnen bloß Weiß oder Schwarz, mit Röthlich vermischt, gewahr werde. Alle, die Daubenton gesehen hat, hatten mehr nicht, als zwo Farben. Jedem spanischen Kater fehlt, ohne Ausnahme, die schwarze oder die weiße. Wenn man also eine schöne spanische zu haben wünscht, so fordert man eine Kietze, weil diese fast immer eine Farbe mehr, als der Kater, hat.

Hrn. Past. Frisch Abh. von dem Unterschiede der Katzen in ihren Farben und deren Mischungen, zwischen Mann und Weib, oder Kater und Kietze, s. im Naturforscher, 12 St. Halle, 1778, gr. 8. S. 100, fgg.

Die Karthäuser-Katze, blaue Katze, oder aschfarbige Haus-Katze. Es ist schwer zu errathen, warum diese Katzen blau genannt werden, da

sie von dieser Farbe gar keine Spur sich an haben. Ihr Haar ist auf dem größten Theile seiner Länge aschgrau; an der Spitze hingegen, unter dem Ende, schwärzlich braun. Die sehr buschichten Haare liegen dicht über einander; daher sieht man bloß die graue Farbe der Spitze, und unter derselben die braune. Diese Mischung von Grau und Braun unterscheidet sich bloß in der Nähe. Von weitem scheinen diese Katzen ein glänzendes Graubraun zu zeigen; und nach dem man sie von unterschiedenen Seiten ansieht, erblickt man das Graue oder das Braune, bald mehr, bald weniger. Der Umfang der Augen und des Mundes, die Brust und der Untertheil der Füße, sind mehr grau, als braun; die Ohren, wenigstens an dem Rande, unbehaart und schwärzlich, wie die Lippen und Fußsohlen. Hrn. Daubenton hat es geschienen, als wären diese Katzen in verschiedenem Alter mehr oder weniger grau. Ihm sind auch einige vorgekommen, die einen schwärzlichen Streifen über den Rücken, und an den Füßen eben dergleichen, aber nur sehr leicht gezeichnete Ringe, hatten.

Die angorischen Haus-Katzen scheinen viel größer, als die andern Haus-Katzen, so gar größer, als die wilden Katzen, zu seyn, weil sie mit einem längern Haare, welches am Halse und unten am Bauche über 4 Zoll lang ist, bekleidet sind. Viele sind ganz weiß, einige auch falb und braun gestreift. Diese Katze hat einen runden Kopf, aufgerichtete Ohren, eine wohl gebildete Stirn, große, nahe beysammen stehende Augen, eine hervor ragende Nase, eine kurze Schnautze, ein kleines Maul, und ein eben nicht besonders in die Augen fallendes Kinn. Alle diese Züge zusammen genommen, ertheilen ihr ein leutseliges Ansehen, welches vornehmlich von der Größe der Augen und von der Kürze der Schnautze unterstützet wird.

Die

Die Nähe der beyden Augen unter sich, am Munde und an den Nasenlöchern, und ihre vorwärts gerichtete Stellung, scheinen eine Spitzfindigkeit anzuzeigen, welche durch die Gestalt der Stirn und des ganzen Kopfes, auch durch die Stellung der Ohren, mehr erhöhet wird. Diese, theils leutselige, theils spitzfindige Gesichtsbildung, leidet eine sehr merkliche Veränderung, wenn die Katze zu einer heftigen Leidenschaft gereitzet wird. In diesem Zustande sperrt sie das Maul auf, die Augen gerathen in Feuer, sie kehrt ihre Ohren ganz nach der Seite und lässet sie herab sinken. Sie zeigt ihre Zähne, sträubt ihr Haar empor, blitzt mit den funkelnden Augen, und zeigt in ihrem Gesichte eine Wildheit und fürchterliche Wuth, welche sie durch schnelle, heftige Bewegungen, durch ein klägliches und schreckliches Geschrey noch mehr zu äussern pflegt. Das dichte Haar bedeckt die Gestalt ihres Körpers dermaßen, daß man dessen Verhältnisse gar nicht unterscheiden kann. Man sieht bloß einen länglichen Körper mit kurzen Füßen. Aus den Bewegungen des Thieres aber lässet sich abnehmen, was für gelenke und biegsame Gliedmaßen es habe.

Die so genannte constantinopolitanische Katze, Genett- Genist- oder Genith-Katze, gehört nicht unter die Katzen, indem sie mit diesen Thieren, ausser dem geringelten Schwanze, und der Gewohnheit, den Mäusen nachzustellen, nichts weiter gemein hat, wie bereits in dem von ihr handelnden Artikel, im XVII Th. S. 317, fgg. gezeigt worden ist.

Die fliegende Katze ist ebenfalls ein Thier eines andern Geschlechtes, ob sie gleich, wegen einiger Aehnlichkeit mit den Katzen, von Klein unter diese Thier-Gattung gesetzt worden ist. Linné rechnet sie unter die Gespenst-Thiere, und gibt ihr den Nahmen Lemur

volans. Von Andern wird sie als eine Gattung der Fledermäuse betrachtet, und von Einigen auch der fliegende Maki genannt. Nach der Beschreibung, welche Turpin, in seiner Histoire civ. & naturelle du royaume de Siam, von diesen Thieren gibt, kommen sie sowohl in der Größe, als auch in der Gestalt des Kopfes und der Barthaare, unsern gewöhnlichen Katzen ziemlich gleich. Sie miauen und pfuchzen, wenn sie zornig sind. Ihr Schweif ist ziemlich lang. Sie unterscheiden sich aber von den gewöhnlichen Katzen, nicht nur durch eine feine Haut an beyden Seiten, welche ihnen zum Fliegen dient, wie bey den Fleder-Mäusen oder den fliegenden Eichhörnchen, an allen vier Füßen befestigt ist, sich, wenn sie auf der Erde herum gehen, unter ihren Bauch bieget, und, wenn sie von einem Baume auf den andern fliegen, sich entfaltet, sondern auch durch ihre Lebensart, indem sie sich von Baumfrüchten und andern Gewächsen ernähren. Man findet sie häufig in den Wäldern von Siam, und in andern Gegenden von Ost-Indien. Sie sind mit sehr feinen und kurzen Haaren bedeckt, deren die Siamer sich zur Beziehung ihrer Saiten-Instrumente bedienen.

Mit der Benennung See-Katze, belegt man:

1. eine Art geschwänzter Affen; s. Meer-Katze.

2. Einen Seefisch, welcher dem Meer-Gründel gleich sieht; s. eb. daselbst.

3. Eine Art nackter Würmer mit 6 Fühlspitzen um das Maul, und 2 längern Armen, Sepia Loligo *L.*; s. im Art. Polyp.

Eben diesen Nahmen, Engl. Sea-Cat, geben Einige auch dem See-Bär, weil sie sich durch die russische Benennung dieses Thieres Kot haben verleiten lassen, Cat oder Katze daraus zu machen.

Anno Septimo. Cap. 16. 283

Anno Septimo. Cap. 16. 283

Anno Septimo. Cap. 16. 283

Katze, (zahme) s. oben, S. 195, und 200, fgg.

— (Zibeth-) s. in Z.

1. Katzen, mit einer Katze, oder einem Werkzeuge mit zwey langen Haken, Gebäude einreissen; s. oben, S. 189.

2. Katzen, Katzball spielen; s. oben, S. 187.

Katzen-Auge. 1. Eigentlich das Auge der Katzen; s. oben, S. 202. Man sagt es auch von Menschen, welche entweder grünlich graue Augen, die den Augen der Katzen gleichen, haben, oder welche besonders gut und scharf sehen können; s. eb. das.

2. In einigen Gegenden ein Nahme der kleinen tauben Nessel, Lamium amplexicaule *Linn.*; s. unter Nessel.

3. Ein Halbedelstein; eine graugelbe oder grünliche Art des Opales, welcher, gegen das Licht gehalten, einen weißen in das Gelbe fallenden Strahl von sich wirft, und fast wie das Auge einer Katze aussieht; das Sonnen-Auge; L. Oculus beli, Oculus felis, Fr. Chatoyante; s. Opal.

Katzen-Balsam, s. Katzen-Münze.

Katzen-Biß, und dessen Heilung, von gesunden Katzen, siehe oben, S. 243, f.; von wüthenden, S. 237, f.

Katzenellnbogen, Catzenelnbogen (*). Diesen Nahmen führt eine Grafschaft um den Rhein und Mayn, welche in die obere und niedere Grafschaft getheilt wird, zwischen denen das maynzische Gebieth liegt.

Die obere Grafschaft Katzenellnbogen, L. Comitatus Catimelibocensis superior, gränzt an den Rhein

(*) Dieser Nahme soll aus dem Nahmen des in dem Amte Zwingenberg gelegenen hohen Berges Malches, L. Melibocus, welcher einer der höchsten in Deutschland ist, und dem Nahmen der Katten, welche an demselben gewohnt haben, oder aus Catti Meliboci und Cattimelibocia, durch eine nach und nach verdorbene Aussprache entstanden seyn.

Rhein und Mayn, an die Churfürstenthümer Pfalz und Maynz, und an die Grafschaften Ysenburg und Erbach, und gehört dem Hause Hessen-Darmstadt. Sie schließt einen Theil der Bergstraße (*), des Odenwaldes und des Bannforstes zur Dreyeich in sich. In Ansehung der letztern ist zu bemerken, daß die alten Grafen von Katzenellnbogen schon 1265 an die Jagd-Gerechtigkeit in dem Reichs- und Königs-Forste zu Dreyeichen Anspruch gemacht haben; sie ist ihnen aber durch die erwählten Schiedsrichter ab- und dem Hause Falkenstein zugesprochen worden, wobey es bis in das 16te Jahrh. geblieben ist. Als aber in demselben die obere Grafschaft Katzenellnbogen an das fürstl. Haus Hessen kam, und in demselben auch das Amt Kelsterbach verkauft wurde, sind die Wildbanns-Herrschaften je länger je weiter von dieser Grafschaft ab- und zurück gehalten worden. Es hat sich auch 1642 das gräfl. Haus Ysenburg der Jagd in dem hessen-darmstädtischen Gebiethe gänzlich begeben, aber doch die in dieser obern Grafschaft bisher von den Wildbanns-Herrschaften zu Dreyeichen erhobenen Wildbanns-Gefälle behalten, wie sie denn von den hessen-darmstädtischen in dieses Wildbannes Bezirke belegenen Oertern, ja so gar von der Stadt Darmstadt selbst, noch wirklich geliefert werden. Die Grafschaft ist fruchtbar an Getreide, Wein, Mandeln und

(*) Die Bergstraße ist eine angenehme Landstraße, zwischen Heidelberg und Darmstadt, welche mit wälschen Nußbäumen besetzt ist, und auf beyden Seiten fruchtbare Felder und Wiesen, und alsdann Hügel und Berge hat, welche auf der rechten Seite, (wenn man nähmlich von Heidelberg nach Darmstadt reiset,) beständig anhalten, und oben mit Waldung, gegen die Ebene zu aber mit Weinreben bewachsen sind. Die vielen wälschen Nußbäume an der Bergstraße und im Odenwalde bringen sowohl wegen der Früchte, als auch wegen ihres Holzes, dem Lande großen Vortheil. An der ganzen Bergstraße wachsen auch Mandeln in großer Menge, und in den Weinbergen stehen hin und wieder Kastanienbäume.

und Kastanien. Sie enthält das Amt Darmstadt, das Amt Kelsterbach, das Amt Rüsselsheim, das Amt Dornberg, das Amt Jägersburg, das Amt Zwingenberg, das Amt Lichtenberg, die Gemeinschaft Umstadt, die Herrschaft Epstein, das Amt Braubach und des Kirchspiel Katzenellnbogen, welche beyde letztere aber eigentlich zu der niedern Grafschaft gehören.

In dem letztern liegt Alt-Katzenellnbogen, ein Marktflecken mit einem Bergschlosse, welches das Stammhaus der alten Grafen zu Katzenellbogen ist. In der Nachbarschaft findet man ein Eisenbergwerk.

Die niedere Grafschaft Katzenellnbogen, L. Comitatus Catimelibocensis inferior, liegt in der Wetterau, und ist vom chur-trierischen, chur-pfälzischen, chur-maynzischen, (oder Rheingau,) nassau-idsteinischen und vierherrischen Gebiethe umgeben, und gehört dem Hause Hessen-Cassel, und zwar der appanagirten Linie von Hessen-Rheinfels, ausser dem Amte Braubach und dem Kirchspiele Katzenellnbogen, welche, eben gedachter Maßen, Darmstadt zuständig sind. Die ganze Grafschaft ist in 4 Aemter abgetheilt, nähmlich Rheinfels, Reichenberg, Nastätten, und Langen-Schwalbach.

Dieses kleine Ländchen nährt doch viele tausend Menschen in seinem Schooße. Den kleinen Antheil ausgenommen, welcher dem fürstl. Hause Darmstadt, durch den Vertrag von 1648, verblieben ist, zählt man in demselben 1 Stadt, (St. Goar, oder Sanct Gewer,) 3 Flecken, 81 Dörfer und 17 Höfe, die, den Soldaten-Stand nicht mit gerechnet, von 3640 Familien, und wenigstens von 20314 Seelen bewohnt werden. Unter den oben genannten 4 Aemtern ist Rheinfels zwar das kleinste, aber auch das volkreichste. Der Besitz der Hauptstadt des Rheins, des Handels, des Weinbaues, welcher nur von Menschenhänden getrieben werden kann, und wozu das Vieh nichts als

seinen

seinen Dünger beyträgt, verschaffen dem Amte Rheinfels diese Vorzüge. In der Grafschaft sind schöne Waldungen, und gute Sauerbrunnen. Die Einwohner ernähren sich mehrentheils vom Acker- und Weinbaue, und in einigen Oertern von dem Tuchmachen und Lohgärben.

Nach der im J. 1783 auf obrigkeitlichen Befehl aufgenommenen Liste der Anzahl des Menschen- und Vieh-Standes der ganzen niedern Grafschaft, (den hessen-darmstädtischen Antheil nicht mitgerechnet,) befanden sich:

Menschen: 4206 Männer; 4414 Weiber; 5691 Söhne; 5285 Töchter; 374 Knechte; 77 Gesellen; 81 Lehrjungen; 701 Mägde. Summa 20829 Menschen.

Vieh: 852 Pferde; 83 Fohlen; 3331 Ochsen; 4667 Kühe; 4168 jung Rindvieh; 15813 Schafe; 7886 Schweine.

Des fürstl. hessischen Kammer-Assessors Hüpeden, zu Rotenburg, Nachricht von der Nieder-Grafschaft Catzenellenbogen, d. d. St. Goar, 8 Feb. und 5 May 1781, nebst einer Tabelle über die Zahl der Familien, Handwerker, Künstler und Handelsleute, st. in Hrn. Hofr. Schlözer Stats-Anzeigen, 6 B. 22 Heft. Götting. 1784, gr. 8. S. 159—191.

Katzen-Fell, s. oben, S. 204, s. 239, s. und 257, s.

Katzen-Feuer, s. oben, S. 205.

Katzen-Fisch, Fr. le petit homme barbu, le poisson cornu, le chat de mer, Chat marin, Machoiran; er wird zu Sierra Leona, von vier dünnen Fäserchen, die ihm aus dem Unterkinnbacken, wie ein Katzenbart hervor sprossen, also genannt. Er heißt auch Horn-Fisch.

Katzen-Fleisch, dessen Genuß; s. oben, S. 238, s.

Katzen-Fuß. 1. Eine Kamm-Muschel, welche zu den so genannten Mänteln gehört; Ostrea pes felis *Linn.* Die kleinen Schalen sind ungleich, mit einem sehr kleinen Ohre versehen, und mit 9 wellenförmigen,

rauh

rauh gestreiften Strahlen bezeichnet. Das afrikanische Meer liefert dergleichen.

2. Eine Benennung einiger Gewächse; s. Katzen-Pförchen.

Katzen-Geschrey, eigentlich das Geschrey einer oder mehrerer Katzen. Im g. L. einiger Gegenden auch ein Stück Weges, so weit man das Geschrey einer Katze hören kann, wofür man an andern Orten das Wort Hahnengeschrey braucht.

Katzen-Gesicht, (hanfartiges) eine Benennung der Hanf-Nessel mit großen Blumen, Galeopsis Tetrahit; s. unter Nessel.

Katzen-Glas, im g. L. eine Benennung des Frauenglases; s. Marien-Glas.

Katzen-Glimmer, eine im g. L. übliche Benennung des gelben und weißen Glimmers, wovon der erste auch Katzen-Gold, und der letztere Katzen-Silber genannt wird; s. im XIX Th. S 76, fgg.

Katzen-Gold, Glimmer, der den Glanz und die Farbe des Goldes hat, aber nichts metallisches enthält; s. *Ammochrysus*, im I Th. S. 683, und Gold-Glimmer, im XIX Th. S. 77, fgg.

In Nieder-Sachsen pflegt der gemeine Mann das Gummi aus den Kirschbäumen, um eben dieser Ursache willen Katzen-Gold, und an andern Orten Katzen-Klar, zu nennen.

Katzen-grau, der grauen Farbe der Katzen gleich; Fr. chartreux.

Bey den Schlössern heißt eine Arbeit Katzengrau gefeilt, wenn sie bloß mit der groben Feile überfahren ist.

Katzen-Kerbel, im g. L. ein Nahme des im XI Th. S. 299, s. beschriebenen Erd- oder Feldrauches, Fumaria, weil er dem Kerbel gleicht, ohne dessen Nutzen zu haben.

Katzen-Kiesel, s. Quarz.

Katzen-

Katzen-Klaue, Bignonia Vnguis cati *Linn.*; s. unter Trompeten-Blume.

Katzen-Klee, im g. L. ein Nahme des Acker- oder Hasen-Klees, Trifolium aruense *Linn.*; siehe unter Klee.

Katzen-Kopf. 1. Im g. L. ein Dummkopf; Fr. Pelletier.

2. Eine Art Birn; s. Th. V, S. 447.

3. Eine Art alter Vorlege-Schlösser, welche einschließen, ohne daß der Riegel heraus kommt. Es ist auch unter dem Nahmen des deutschen Schlosses bekannt, und wird bey Kasten und Deckeln der Schreib-Tische angebracht. Siehe unter Schloß.

Katzen-Korn, Hordeum murinum *Linn.*; s. Gersts, No. 7, im XVII Th. S. 436.

Katzen-Kraut. 1. Eine Art des Gamanders, dessen durchdringender balsamischer Geruch den Katzen und verschiedenen andern Thieren überaus angenehm ist; Teucrium Marum *L.* Siehe Marum-Kraut.

2. In einigen Gegenden ist die Katzenmünze, oder Katzennept, Nepeta Cataria *Linn.* unter diesem Nahmen bekannt; s. unter Münze.

3. Eine Benennung des Baldrians, Valeriana officin. *Linn.* welcher auch Katzen-Wurzel genannt wird; wie auch 4. des Fluß- oder Rohr-Kannen-Krautes, Equisetum fluviatile *Linn.* und des Acker-Kannenkrautes, Equisetum aruense *Linn.* welche beyde auch Katzenschwanz, Katzenstert, Katzenwedel, Katzenzagel, und Katzenzahl, genannt werden; s. Th. XXXIV, S. 166, f.

Alle diese Kräuter werden überhaupt Katzen-Kräuter, Plantae aelurophytae genannt; s. auch oben, S. 213, f.

Katzen-Loch, Fr. Chatière, ein Loch, welches an der Thüre eines Kellers, oder des Bodens unter dem Dache,

Dache, oder sonst wo angebracht ist, damit die Katzen aus- und einschlupfen können.

Katzen-Luchs, eine weiß und schwarz gefleckte Art der Luchse; Felis cauda truncata, corpore albo maculato *Linn.* zum Unterschiede von dem Hirsch- und Kalbs-Luchse. S. Luchs.

Katzen-Melker, s. oben, S. 233.

Katzen-Metall, s. Glimmer.

Katzen-Münze, s. Katzen-Kraut 2.

Katzen-Musik, s. oben, S. 205, f.

Katzen-Ohr, eine Art Dach-Ziegel, die am einen Ende etwas breiter und tiefer sind, damit sie einander ein wenig decken können; Fr. Tuile en oreille de chat. S. Ziegel. (Dach-)

Katzen-Orgel, s. oben, S. 206.

Katzen-Parder, Fr. Chat-pard; s. Parder.

Katzen-Peterlein, Conium maculatum *Linn.*; siehe Schierling.

Katzen-Pfennig, bey dem großen Haufen, eine Benennung verschiedener, besonders alter Arten von Pfennigen, welche das Gepräge eines Löwen haben, welchen die Unwissenheit für eine Katze hält.

Katzen-Pfötchen, Oberd. Katzen-Pfötlein, im g. L. ein Nahme verschiedener Pflanzen, deren Blumen oder Blätter einige Aehnlichkeit mit den Katzen-Pfoten haben.

1. Einer stacheligen Art der Mimosa, welche in Jamaika und den karaibischen Inseln wächst; s. Sinn-Pflanze.

2. Des im II Th. S. 12, fgg. beschriebenen Gauchheils, Anagallis aruensis *L.* welcher auch Katzen-Fuß genannt wird.

3. Des Evonymus europaeus *L.*; siehe Spindel-Baum.

4. Einer Art des Ruhrkrautes, Gnaphalium dioicum *L.*

5. Der

5. Der Myosotis *Linn.*; siehe Mäuse-Ohr.

Katzen-Ritter, eine Art ehemahliger Klopffechter, welche sich um des Gewinnes willen mit Thieren in ein Gefecht einliessen; zum Unterschiede von den Marcusbrüdern und Federfechtern.

In der alten nürnbergischen Reformation hieß es, wenn ein Sohn ein Katzenritter sey, so könne er enterbet werden. In der neuen Reformation ließ man diese Stelle weg, vielleicht weil diese Art der Klopffechter bereits ungewöhnlich geworden war.

Siehe Katzbalgen, oben, S. 185, und 3. Katze. S. 187.

Katzen-scheu, nennt man eine Person, welche eine natürliche oder eingebildete Scheu vor Katzen hat. Daher die Katzen-Scheu, diese Art der Scheu. Siehe oben, S. 230, f.

Katzen-Schwanz. 1. Eine Pflanze mit ganz getrennten Geschlechtern und 3 Staubwegen, welche in Ost-Indien und auf der Insel Martinique einheimisch ist, deren hängende Blumenähren einige Aehnlichkeit mit dem Schwanze einer Katze haben; Caturus *Linn.* Ich werde, so Gott will, in den Supplem. im Art. Böhmerie ein Mehreres davon beybringen.

2. Im g. L. auch eine Benennung des Kannen-Krautes; s. Katzen-Kraut 3.

Katzenschwanz-Gras, Phalaris phleoides *Linn.*; s. im XIX Th. S. 758.

Katzen-Silber, im g. L. der weiße Glimmer, welcher dem Silber ähnlich sieht, aber nichts als eine taube Erd-Art ist; s. im XIX Th. S. 79, f.

Eben diese Benennung geben Einige auch dem Amiant; s. Th. II, S. 498.

Katzen-Sparren, s. oben, S. 186.

Katzen-Speer, eine Benennung der im XXII Th. S. 250, f. beſchriebenen Hauhechel, Ononis aruensis *L.*

Katzen-Sprung, nennt man im g. L. einen in die Länge wenig ausgedehnten Raum, eine kurze Strecke. Es iſt kein Katzenſprung bis dahin, Fr. ce n'eſt pas un petit chemin â faire; il y a bien loin d'ici vers là.

Katzen-Stein, Fr. Pierre de chat, eine Art Kalk-Steine, die im Stolbergiſchen gefunden, und auf den Eiſenhämmern zur Reinigung des Eiſens gebraucht wird.

Katzen-Stert, ſ. Katzen-Kraut 3.

Katzen-Traube, Katzen-Träublein, eine Benennung: 1. des im XXII Th. S. 391, beſchriebenen ſcharfen gelben Hauslaubes, oder Mauerpfeffers, Sedum acre *L*; 2. Des Sedum reflexum *L.*; ſ. Trip-Madame.

Katzen-Treppen, Fr. Pignon à redens, werden, in der Baukunſt, bey den Giebeln die zwey Seiten mit Abſätzen genannt, welche Stufen vorſtellen, und ehemahls ſtark gebräuchlich waren, um darauf das Dach auszubeſſern.

Katzen-Wedel, ſ. Katzen-Kraut 3.

Katzen-Wels, Silurus Felis *L.*; ſ. Wels.

Katzen-Wurzel, in einigen Gegenden ein Nahme des Baldrians; ſ. Katzen-Kraut 3. Imgl. des braunen Weiderichs, Lythrum Salicaria *L.*; ſ. Weiderich.

Katzen-Zagel, Katzen-Zahl; ſ. Katzen-Kraut 3.

Katzen-Zunge. Dieſen Nahmen geben die Holländer einer gewiſſen Art Kamm-Muſchel, welche, wenn ſie recht rein iſt, vollkommen wie Eis ausſieht, (daher ſie auch Eis-Doublet genannt wird,) und zu denjenigen gehört, welche ſchiefe Ohren haben, und Taſchen genannt werden. Die beyden Schalen ſind

gemeine Arbeit, Buchdruck und Lettern zu machen, und Bücher zu drucken und zu binden, 1 Thlr. 16 Gr. 8 Pf. Für Buchdruck und Lettern zu machen, 1 Thlr. 16 Gr. 8 Pf. Für Buchdruck und Bücher zu drucken, 1 Thlr. 16 Gr. 8 Pf. Für Buchdruck und Bücher zu binden, 1 Thlr. 16 Gr. 8 Pf.

Buchdruckerei, die. Die Erfindung der Buchdruckerei wird dem Johann Gutenberg zu Mainz zugeschrieben, der sie 1440 erfunden haben soll. Die Kunst, Bücher durch Druck zu vervielfältigen, ist aber schon früher bekannt gewesen. Die Chinesen haben sie schon seit mehreren Jahrhunderten vor Christi Geburt ausgeübt. Sie schnitten ganze Seiten in Holz, wie es noch jetzt geschieht, und druckten mit Farbe, die sie mit Pinseln auftrugen. Die Buchdruckerei ist eine Kunst, die Bücher durch Druck mit beweglichen Lettern vervielfältigt. Sie ist eine der wichtigsten Erfindungen, die je gemacht worden sind, und hat auf die Cultur der Menschheit einen unberechenbaren Einfluß ausgeübt. Sie ist es, die die Wissenschaften, die Künste, die Religion, die Gesetze, die Sitten, die Gewerbe, den Handel, die Industrie, kurz alle Verhältnisse des Lebens, auf die Höhe gebracht hat, auf der sie jetzt stehen. Ohne sie würden wir noch in der Barbarei des Mittelalters leben. Sie ist es, die uns die Bibel in die Hände gegeben hat, und durch sie ist die Reformation möglich geworden. Sie ist es, die uns die Schätze der Literatur aller Völker und Zeiten zugänglich gemacht hat. Sie ist es, die uns die Zeitungen gebracht hat, durch welche wir mit der ganzen Welt in Verbindung stehen. Sie ist es, die uns die Bücher gebracht hat, durch welche wir mit den Todten, mit den Abwesenden, mit den Lebenden, mit der Vergangenheit, mit der Gegenwart, mit der Zukunft in Verbindung stehen. Sie ist es, die uns die Bücher gebracht hat, durch welche wir mit den Todten, mit den Abwesenden, mit den Lebenden, mit der Vergangenheit, mit der Gegenwart, mit der Zukunft in Verbindung stehen.

Buchdruckerei, die. Die Erfindung der Buchdruckerei wird dem Johann Gutenberg zu Mainz zugeschrieben, der sie 1440 erfunden haben soll. Die Kunst, Bücher durch Druck zu vervielfältigen, ist aber schon früher bekannt gewesen. Die Chinesen haben sie schon seit mehreren Jahrhunderten vor Christi Geburt ausgeübt. Sie schnitten ganze Seiten in Holz, wie es noch jetzt geschieht, und druckten mit Farbe, die sie mit Pinseln auftrugen. Die Buchdruckerei ist eine Kunst, die Bücher durch Druck mit beweglichen Lettern vervielfältigt. Sie ist eine der wichtigsten Erfindungen, die je gemacht worden sind, und hat auf die Cultur der Menschheit einen unberechenbaren Einfluß ausgeübt. Sie ist es, die die Wissenschaften, die Künste, die Religion, die Gesetze, die Sitten, die Gewerbe, den Handel, die Industrie, kurz alle Verhältnisse des Lebens, auf die Höhe gebracht hat, auf der sie jetzt stehen. Ohne sie würden wir noch in der Barbarei des Mittelalters leben. Sie ist es, die uns die Bibel in die Hände gegeben hat, und durch sie ist die Reformation möglich geworden. Sie ist es, die uns die Schätze der Literatur aller Völker und Zeiten zugänglich gemacht hat. Sie ist es, die uns die Zeitungen gebracht hat, durch welche wir mit der ganzen Welt in Verbindung stehen. Sie ist es, die uns die Bücher gebracht hat, durch welche wir mit den Todten, mit den Abwesenden, mit den Lebenden, mit der Vergangenheit, mit der Gegenwart, mit der Zukunft in Verbindung stehen.

mit hocken dem Ursprunge nach einerley. Siehe Th. XXIV, S. 95.

Das Frequentativum oder Intensivum kauern, ist auch im g. L. der Hochdeutschen gangbar. Im Oberdeutschen sagt man dafür auch hauern, huren.

Kaude, s. 3. Kaute.

Kaudelwiede, im g. L. einiger Gegenden, ein Nahme des Schlingbaumes, oder Mehlbeerenbaumes, Viburnum Lantana *L.* dessen Beeren auch Haubeeren und Kaulbeeren genannt werden. Siehe Schling-Baum.

Kauder, (der) im Oberdeutschen das Werrig oder Werg von dem Flachse oder Hanfe, im Nieders. die Hede, von welchem Worte es bloß durch eine härtere Aussprache, und durch das Suffixum er, verschieden zu seyn scheint.

Kaudern, welches gleichfalls nur im Oberdeutschen üblich ist, wo es wucherlichen Handel im Kleinen treiben, bedeutet. Daher der Kauderer, der auf solche Art wuchert; die Kauderey, ein sehr wucherlicher Handel. Der Getreide-Kauderer, ein Korn-Jude.

Es könnte wohl das Frequentativum von juden seyn, nach Art der Juden wucherlich handeln; da denn aus judern in der härtern oberdeutschen Mundart leicht kaudern hat werden können. Allein im Nieders. ist noch küten und kütken, in Thüringen kauten, üblich, auf eine wucherliche Art tauschen und vertauschen, küten und büten, zusammen gezogen kütjebüten, in eben diesem Verstande. Siehe Kippen.

Kauderwälsch, Fr. Jargon, Patois, im g. L. unverständlich, der Sprache nach, im verächtlichen Verstande. Kauderwälsch reden. Ein kauderwälscher Mann, der eine unverständliche Sprache redet, oder seine Sprache auf eine unverständliche Art spricht. Eine kauderwälsche Sprache.

Im Jahr 1680 ist eine Münze in Gold, welche den Kopf des Churfürsten Friedrich Wilhelm mit der Umschrift: FRIDERICVS WILHELMVS D. G. MARCHIO BRAND. S. R. I. ARCHICAMERARIVS ET ELECTOR. und auf der Kehrseite einen Adler mit der Umschrift: PRVSSIAE DVX CLIVIAE ET MONTIVM PRINCEPS GELRIAE ET SVEVICI COMES HOHENZOLLERI ET RAVENSPERGI DOMINVS RAVENSTEINI. hat, geschlagen worden. Sie wiegt 2 Ducaten, und ist 1 Zoll 3 Linien im Durchmesser groß. Ein Exemplar davon befindet sich in der Sammlung des Herrn Geheimen Finanzrath Schmidt.

Im Jahr 1680 ist eine Münze in Gold, welche den Kopf des Churfürsten Friedrich Wilhelm mit der Umschrift: FRIDERICVS WILHELMVS D. G. MARCHIO BRAND. S. R. I. ARCHICAMERARIVS ET ELECTOR. und auf der Kehrseite einen Adler mit der Umschrift: PRVSSIAE DVX CLIVIAE ET MONTIVM PRINCEPS GELRIAE ET SVEVICI COMES HOHENZOLLERI ET RAVENSPERGI DOMINVS RAVENSTEINI. hat, geschlagen worden. Sie wiegt 2 Ducaten, und ist 1 Zoll 3 Linien im Durchmesser groß. Ein Exemplar davon befindet sich in der Sammlung des Herrn Geheimen Finanzrath Schmidt.

Im Jahr 1680 ist eine Münze in Gold, welche den Kopf des Churfürsten Friedrich Wilhelm mit der Umschrift: FRIDERICVS WILHELMVS D. G. MARCHIO BRAND. S. R. I. ARCHICAMERARIVS ET ELECTOR. und auf der Kehrseite einen Adler mit der Umschrift: PRVSSIAE DVX CLIVIAE ET MONTIVM PRINCEPS GELRIAE ET SVEVICI COMES HOHENZOLLERI ET RAVENSPERGI DOMINVS RAVENSTEINI. hat, geschlagen worden. Sie wiegt 2 Ducaten, und ist 1 Zoll 3 Linien im Durchmesser groß. Ein Exemplar davon befindet sich in der Sammlung des Herrn Geheimen Finanzrath Schmidt.

Im Jahr 1680 ist eine Münze in Gold, welche den Kopf des Churfürsten Friedrich Wilhelm mit der Umschrift: FRIDERICVS WILHELMVS D. G. MARCHIO BRAND. S. R. I. ARCHICAMERARIVS ET ELECTOR. und auf der Kehrseite einen Adler mit der Umschrift: PRVSSIAE DVX CLIVIAE ET MONTIVM PRINCEPS GELRIAE ET SVEVICI COMES HOHENZOLLERI ET RAVENSPERGI DOMINVS RAVENSTEINI. hat, geschlagen worden. Sie wiegt 2 Ducaten, und ist 1 Zoll 3 Linien im Durchmesser groß. Ein Exemplar davon befindet sich in der Sammlung des Herrn Geheimen Finanzrath Schmidt.

Im Jahr 1680 ist eine Münze in Gold, welche den Kopf des Churfürsten Friedrich Wilhelm mit der Umschrift: FRIDERICVS WILHELMVS D. G. MARCHIO BRAND. S. R. I. ARCHICAMERARIVS ET ELECTOR. und auf der Kehrseite einen Adler mit der Umschrift: PRVSSIAE DVX CLIVIAE ET MONTIVM PRINCEPS GELRIAE ET SVEVICI COMES HOHENZOLLERI ET RAVENSPERGI DOMINVS RAVENSTEINI. hat, geschlagen worden. Sie wiegt 2 Ducaten, und ist 1 Zoll 3 Linien im Durchmesser groß. Ein Exemplar davon befindet sich in der Sammlung des Herrn Geheimen Finanzrath Schmidt.

Im Jahr 1680 ist eine Münze in Gold, welche den Kopf des Churfürsten Friedrich Wilhelm mit der Umschrift: FRIDERICVS WILHELMVS D. G. MARCHIO BRAND. S. R. I. ARCHICAMERARIVS ET ELECTOR. und auf der Kehrseite einen Adler mit der Umschrift: PRVSSIAE DVX CLIVIAE ET MONTIVM PRINCEPS GELRIAE ET SVEVICI COMES HOHENZOLLERI ET RAVENSPERGI DOMINVS RAVENSTEINI. hat, geschlagen worden. Sie wiegt 2 Ducaten, und ist 1 Zoll 3 Linien im Durchmesser groß. Ein Exemplar davon befindet sich in der Sammlung des Herrn Geheimen Finanzrath Schmidt.

fahren ist, und worin er arbeitet, gebauete Hütte, damit es nicht hinein schneye, regne, niemand hinein falle, und die Arbeiter, welche den Haspel ziehen und die Erze zu Tage fördern, vor Regen und Winde frey stehen können. Gemeiniglich macht man dieselbe nur so groß, daß um die Grube, oder den Schacht a, Fig. 2006 a), ein 4, 6 bis 8 Fuß breiter Raum übrig bleibt. Man versieht diese Kaue an einer Seite mit einem Eingange b; an einer andern aber mit einer gemauerten Feuerstätte c, und macht sie im Stocke nur 7 bis 8 F. hoch; ausserdem aber setzt man auf dieselbe ein Satteldach, Fig. 2006 b). Man bauet diese Kauen mehrentheils aus Bretern auf, die an 6 Zoll dicke Stangen oder Pfosten genagelt werden, welche man in die Erde gräbt. Wenn die Gruben nicht lange im Gange sind, macht man die Seitenwände wohl gar nur aus Reisern, die noch das Laub haben. Sieht man aber voraus, daß die Gruben sehr lange im Gange bleiben werden, so bauet man die Kauen von ordentlichem Bauholze mit ausgemauertem Fachwerke, und versieht sie mit nöthigen Fenstern. Zuweilen bauet man auch eine solche Kaue auf gleichen Erdboden, um das zu dem Grubenbaue erforderliche Holz darin vorzurichten, und alsdann heißt sie eine Zimmer-Kaue.

Daher das Kauen-Schloß, ein Riegel von Holz an der Kaue, welcher mit Kerben versehen ist, in welche ein von schwachem Eisen gemachter Schlüssel, welcher aber die Figur eines ordentlichen Schlüssels nicht hat, eingreift, und wodurch der Riegel der Thüre an der Kaue zurück geschoben wird; und der Kauen-Schlüssel, ein gekrümmtes, als ein halber kleiner Finger starkes Eisen, womit man zum Schlüsselloch an der Kauen-Thüre hinein langet, und durch Zurückschiebung des Kauen-Schlosses, die Thüre aufmacht.

Die

Die Kauen müssen, nach aufgelassenen Zechen, weder für Schulden hin gegeben, noch von dem Berg- und Schicht-Meister zu ihrem Nutzen verkauft oder verwendet, sondern allein zur Nothdurft des Berg-Werkes, auf andere Zechen gesetzet, oder an ihrem Orte gelassen werden. Nach einigen Berg-Ordnungen, fallen dieselben, wenn sie ein halbes Jahr im Freyen gelegen haben, dem Berg-Meister heim; er muß aber solche vor andern wieder zum Nutzen und Nothdurft des Bergwerkes käuflich ablassen.

Auf den churf. sächsischen Bergwerken sind die Kauen und Hut-Häuser der Berg-Amts-Jurisdiction so lange unterworfen, bis solche von den Gewerken an andere verkauft werden; sie dürfen aber doch nicht eher von den Zechen verkauft werden, als bis diese aufgelassen worden sind. Sonst aber kann eine Citation auch an die Kauen angeschlagen werden.

Dieses alte Wort hat überhaupt den Begriff des hohlen Raumes, und figürlich auch der Bedeckung. Im mittlern Lat. ist Cohua, eine Bude, Kaufhalle, Chio, Chyo, ein Bauerhaus, Caya, ein Haus; im Engl. Coe, eine Grube unter der Erde, und im Böhm. Kow, ein Bergwerk. Der allgemeine Begriff des hohlen, eingeschlossenen Raumes ist durch eine Menge von Suffixis, fast in allen bekannten Sprachen auf eine beynahe unzählige Art eingeschränket und anders bestimmt worden; wohin mit den Hauchbuchstaben im Deutschen Kauche, Kachel, Gieke, Schacht; mit den Lippenbuchstaben Koben, Kober, Kappe, Käfich, Kübel, Caffetan, Kufe, und die Lat. Cauea, cauus, und mit voran gesetztem Zischlaute Schaube, Schoppen, das Niederf. Schapp; mit den Zungenbuchstaben, Kothe, Hütte, Haut, Kanne, Kahn, Canal, Kahr, ein Gefäß, Korb, das Niedersächs. Kuhle; und mit den Zischlauten Casse, Kasten, Kiste, Katze in der Bedeutung eines hohlen Raumes, Haus, Hotze, und viele andere mehr, gehören.

Käuen, oder Kauen, L. Manducatio, Masticatio, Fr. mâcher, die in den Mund genommenen Speisen oder

Arzeneyen mit den Zähnen zermalmen, von einer Gegend der Zähne zu der andern herum wälzen, und mit dem Speichel vermischen. Jemanden etwas in den Mund käuen, in den niedrigen Sprech-Arten, es ihm sehr deutlich und umständlich vorsagen.

Bey dem Ottfried und Notker chouan, welche es auch in weiterer Bedeutung, theils für essen, verzehren, theils für beißen, theils aber auch für kosten, brauchen. Im Angels. ceowan, im Engl. chaw, chew. Es scheint zu hauen, schneiden, zu gehören, ja bloß durch eine härtere Aussprache des Hauchlautes daraus entstanden zu seyn. Im Nieders. und gem. Leben ist kauen, in der anständigern Sprech-Art der Hochdeutschen aber käuen üblicher. In einigen oberdeutschen Gegenden ist die Koy, der Kinn-Backen. Siehe auch Keifen und Kiefe.

Bey dem Käuen fahren wir zu wiederhohlten Mahlen mit dem untern Kiefer gegen den obern, lassen ihn wieder herab, treiben ihn wieder hinan, und auch auf verschiedene Art gegen die Seite, nach dem wir viel oder wenig, diese oder jene Speisen in dem Munde haben, und dieselben mehr oder weniger Bearbeitung von den Kiefern, Zähnen, und dem Speichel, erfordern. Bey einigen Thieren findet auch das Wiederkäuen, L. Ruminatio, Statt, daher sie wiederkäuende Thiere, Animalia ruminantia, genannt werden, wovon ich an seinem Orte sprechen werde.

Die harten, zähen, und mit ungleichen oder spitzigen Oberflächen versehenen Nahrungsmittel, und diejenigen, welche einen beträchtlichen Umfang haben, würden nicht wohl verschlungen werden können, wenn sie nicht vorher zerstückt oder zermalmet, und dann erweicht worden wären; ja, sie würden nicht einmahl ohne Gefahr und ohne Schwierigkeiten (*) in den hin-

(*) Das Getränk würde eben so wenig ohne Gefahr des Erstickens dahin gelangen, oder durch die Nasen-Oeffnungen wieder zurück getrieben werden, wenn durch den Mechanismus dieser Ope-

hintern Theil des Mundes gelangen können, wenn sie nicht in einer solchen Richtung dahin geführt würden, daß sie weder in den Kehlkopf, noch in die in den Mund sich öffnenden Nasenlöcher gerathen könnten; die Werkzeuge des Käuens vollbringen daher alle in diesen beyden Rücksichten nöthige Wirkungen. 1. Die Zähne werden durch die Bewegung der untern Kinnlade gegen die obere auf sehr verschiedene Arten gegen alle Flächen der Nahrungsmittel zusammen gedrückt; die Schneidezähne zerstücken, die Augenzähne zerreissen, und die Backenzähne zermalmen die Speisen. Die ununterbrochene fort dauernde Bewegung der Muskeln der untern Kinnlade, welche sie abwechselnd sinken lassen und wieder erheben, sie vorwärts, rechts und links bewegen, verursacht, daß diese verschiedene Operationen mit Kraft und Geschwindigkeit vollzogen werden können. 2. Die Gesichts-Muskeln, und die Muskeln der Lippen und der Zunge, bringen entweder willkürlich, oder maschinenmäßig, die Speisen unter die Zähne, damit sie von denselben zerstücket, zerrissen und zermalmet werden. 3. Der Reitz, oder eine Art von Kitzel, den die Nahrungsmittel an den Oberflächen des Mundes erregen, und der Druck, welcher durch die Speisen und das Käuen auf allen Seiten hervor gebracht wird, verursacht, daß der Speichel sich in großer Menge in den Mund ergießt; dieser vermischt sich dann mit den Speisen, durchdringt sie, und macht sie zu einem weichen Brey, der nun, durch die von der Natur ihm angewiesenen Wege hindurch zu gehen, geschickt ist. 4. Die in den Mund genommene Substanz, sie mag nun fest oder flüssig seyn, wird allezeit durch die verbundene Action der oben erwähnten Muskeln in die-

Operation ihm der Eingang in diese unnatürliche Wege nicht verwehret würde.

ser Höhle nach verschiedenen Richtungen hin und her beweget, darin zurück gehalten, oder nach dem Schlunde getrieben.

Der Mensch hat seine Zähne nicht bloß zum Zierrath, sondern er soll, gedachter Maßen, mit denselben die Speisen zerschneiden, zerreiben und zermalmen. Bey dieser Verrichtung wird der Speichel, welcher einer der stärksten Auflösungs-Säfte ist, genau mit den Speisen vermischt, welche dadurch schon im Munde zu einer Art von Nahrungs-Brey werden. Wer langsam isset, und gut käuet, kann sich den Vortheil einer vollkommenen Verdauung versprechen. Diejenigen hingegen sind beständig mit Unverdaulichkeit und deren schlimmen Folgen gemartert, welche die Speisen geschwinde, und nur halb gekäuet, hinter schlingen.

In dem Munde zwischen den Zähnen wird die größte Gewalt auf die Speisen ausgeübt, welcher keine von den andern Bewegungen und Mitteln, die zur Auflösung der Speisen und zur Absonderung des Nahrungs-Saftes aus ihnen dienen, in der Stärke beykommt. Wird also diese erste Bewegung, welche die Speisen zersetzt, unterlassen, oder nachläßig vollbracht, so kann dieser Fehler durch nichts verbessert werden; denn selbst der stärkste Magen, welcher in dem Leibe eines Eisenfressers residirt, reicht bey weitem nicht an die Kraft der Zähne. Die Auflösung unserer Nahrungs-Mittel muß in dem Munde schon ihren Anfang nehmen, oder sie kommt gar nicht zu Stande. Die Natur hat dafür gesorgt, daß, von dem ersten Eintritte der Speisen in unsern Körper an, gleich zu ihrer Umarbeitung, Zersetzung und Umschaffung, in einem Theile dieses Körpers Mittel vorhanden seyn. Uebergeht man nun eines dieser dazu dienlichen Hülfsmittel, so wird sofort die Natur in ihren Wirkungen gestöret. Keines von den uns gegebe-

gebenen Werkzeugen, es sey zur Erhaltung unsers Lebens, oder zur Ersetzung des Abganges, oder zur Verrichtung unserer Geschäfte, ist überflüssig, oder entbehrlich. Ein zahnloser Mund ist für unsern Körper eben so nachtheilig, wie der Mangel eines Fingers uns in unsern Unternehmungen hinderlich wird. Man sieht leicht ein, daß es völlig gleichgültig ist, keine Zähne haben, oder sich ihrer nicht bedienen; so wie es einerley ist, ob einem die Füße weggeschossen, oder ob sie völlig gelähmt sind. Die Zähne in unserm Munde, dienen, erwähnter Maßen, nicht bloß zur Schönheit und zur Zierde, damit wir unsere Aufmerksamkeit darauf wenden können, sie zu putzen und zu reinigen; eben so wenig sind sie uns gegeben, um uns damit herum zu beißen, (denn nur wenigen verursachet es Freude, sich auf die Erde zu legen, und sich mit Hunden herum zu zausen, wie die Geschichte uns eine solche Sonderbarkeit der Neigungen in der Person eines Schäfers aufbewahrt hat,) sondern sie haben einen weit wesentlichern Nutzen, nähmlich: durch ihre Stärke und Festigkeit, die Speisen, ihrer Härte und Zähe ungeachtet, zu zermalmen und zu zertheilen. Es ist wahr, daß der Magen sich einzig und allein damit beschäftigt, die Auflösung der Speisen zu bewirken, und daß wir, wenn es sonst ein reeller und bieder Magen ist, uns ziemlich auf ihn verlassen können; allein, er wird dem ungeachtet hiermit nicht zum Zweck kommen, wenn ihm nicht von den Zähnen vorgearbeitet ist. Diesen ist das Geschäft vorbehalten, das Grobe zu verrichten, und das Ganze zu einer leicht auflösbaren Masse zu machen. Auch der Müller wählt erst die groben und härtesten Steine zum Zermalmen der Körner, ehe er darauf denkt, feines Mehl zu liefern. Der Papiermüller lässet erst seine Lumpen grob zerstampfen, und in einen Brey verwandeln, ehe er sie in den so genannten Holländer

bringt.

bringt. Der Müller könnte ewig beuteln, der Papiermacher alle Wochen die Eisen in dem Holländer schärfen lassen, ohne zum Zweck zu gelangen, wenn nicht erst diesen Maschinen vorgearbeitet wäre; warum will man denn die Zähne ruhen und den Magen allein arbeiten lassen? Jene sind harte und feste Knochen, auf die man sich sicher verlassen kann; und der Magen besteht nur aus Häuten und Muskel-Fasern, denen man nicht mehr Arbeit aufbürden muß, als sie bequem verrichten können. Von der großen Gewalt der Muskeln der Kinnbacken, und von der Härte der Zähne kann man sich am besten überzeugen, wenn man ihre Macht, die sie auszuüben im Stande sind, nach Pfunden berechnet. Wir sehen häufig, daß Leute ohne sonderliche Mühe die härtesten Haselnüsse aufknacken, und dem besten Nußknacker es zuvor thun; ja, es ist ein bekanntes Experiment, auf dem man eine gute Wette gewinnen kann, daß ein Mensch eher 30 Nüsse aufzubeißen vermag, ehe der andere 30 Nußkerne aufspeiset. Andere Leute sind im Stande, Pfirsichsteine, oder steinharte Mandeln, oder Kirschsteine aufzubeißen, deren Schalen doch 2 bis 300 Pfund tragen, ohne zersprengt zu werden. Offenbar übt ein Mensch, der einen solchen Stein zerbeißt, eine Kraft aus, welche größer als 300 Pf. ist. Zinnerne Teller, Glasscherben, und silberne Zwey-Drittelstücke sieht man oft von Leuten aus Wuth, oder aus bloßer Narrheit, zerbeißen. Als man den Soldaten noch, wenn sie die lange Reihe der mit Ruthen bewaffneten Brüder durchlaufen mußten, eine bleyerne Kugel in den Mund gab, hat man mehr als ein Mahl gefunden, daß sie solche, der übergroßen Kitzelung wegen, in kleine Stückchen zerbissen hatten. Hr. v. Haller sah einen Knaben, welcher Kieselsteine zermalmte; und Andere sind Zeugen, daß Mäuse und Menschen eiserne Stangen zernagt haben.

Borellus versichert, ein Mensch habe 300 Pfund mit den Zähnen aufgehoben. Doch alles dieses ist noch unbedeutend gegen die Kraft, die ein Mensch bewies, da er einen 6 Fuß langen Tisch auf der einen Ecke mit 50 Pfund beschwerte, und auf der andern Ecke mit den Zähnen anfaßte, und ihn auf hob; und wieder gegen die, da ein Anderer eine, 25 Pf. schwere, eiserne Spitze mit den Zähnen hinter sich zurück warf, daß sie 39 Fuß davon in einen Balken flog. Auf so wackere Werkzeuge der Zermalmung, denke ich, könnten wir uns verlassen; und sie zu schonen, wäre sehr unrecht.

Nur wenige Speisen können sogleich in den Magen gebracht werden, ohne daß sie erst unter den Zähnen klein gemacht werden dürfen; und dieses sind solche, wovon wir wenigstens im gesunden Zustande nur wenig genießen, nähmlich Suppen und dünne Breye. Bey diesen haben die Zähne nichts zu thun, und der Magen im Grunde auch wenig anders, als daß er sie durch einander schüttelt, und gehörig mischt. Wer aber begnügt sich mit diesen Speisen, und wer hält sich nicht lieber an denen von der festern Gattung? Einige Leute haben die unanständige, und dabey der Gesundheit nicht zuträgliche Gewohnheit, daß sie sehr große Bissen auf ein Mahl in den Mund stecken, gerade als wenn sie mit der ganzen übrigen Gesellschaft in der Wette äßen, oder als wenn eine Prämie darauf gesetzt wäre, wer zum schnellesten seine Portion verschlingen könnte. Solche Fresser von Profession sitzen dann mit aufgeblasenen Backen, als wenn sie irgend ein Blase-Instrument voll Wind drücken wollten. Die Adern schwellen ihnen auf, das Gesicht wird roth, die Zähne müssen mit aller Kraft erhoben werden, um sich durch diese Masse einen Weg zu bahnen; die Luft wird ihnen zu kurz, weil sie solche nur durch die Nase hohlen müssen; und endlich

lich wird ihnen die Arbeit zu schwer, sie ermüden, und um sich nun Luft und Befreyung zu verschaffen, schlucken sie auf ein Mahl diesen ganzen Bissen nieder, der ihnen auf dem Wege zum Magen noch allerley unangenehme Empfindungen verursachet, die Speise-Röhre ausdehnt, und sie in die Angst versetzt, die derjenige auszustehen pflegt, welcher sich in der Gefahr zu ersticken befindet. Dieses sind natürliche und gewöhnliche Unbequemlichkeiten, welche die Menschen hinlänglich vor diese Unart warnen könnten. Indessen bemerkt man doch, daß solche Personen diese üble Gewohnheit nicht verlassen, sondern, so bald sie den ersten Bissen glücklich an Ort und Stelle gebracht haben, machen sie sich mit einem neuen bekannt, der dem vorigen nichts nachgibt. Man hat in der That Beyspiele, daß Menschen plötzlich hierüber das Leben eingebüßt haben.

Dieses sind jedoch nur die ersten und nächsten übeln Folgen; die andern, welche später sich zeigen, sind nicht weniger nachtheilig. Wenn nun diese harte, unvorbereitete Speisen in so großen Stücken in den Magen kommen, so wiederstehen sie der Arbeit dieses Eingeweides, und können auf keine Art und Weise von ihm klein und weich gemacht werden. Schon zwischen den Zähnen hätten sie in eine weiche, einförmige Masse verwandelt werden sollen; allein dieses ist unterblieben, und nun beschweren sie den Magen, welcher seine Noth mit ihnen hat. Daher entstehen Empfindungen des Magendrückens, der Schwere im Leibe, Kolik-Schmerzen, Aufstoßen, Uebelkeit, u. d. gl. und diese währen so lange, als das Geschäft der Verdauung selbst währet. Zuweilen aber sind diese Dinge wirklich zu hart, oder der Magen ist zu schwach, als daß er damit fertig werden könnte; alsdann erfolgt ein Brechen, wodurch sich der Magen dieser Bürde entledigt. Dieses ist noch

die

die glücklichste Art, wie man davon kommt; denn nicht allemahl ist der Magen so klug, daß er sich den beschwerlichen Gast vom Halse schaffet, sondern er behält ihn bey sich, und dann hat man so lange die vorher genannten Unbequemlichkeiten, bis endlich gelegentlich eine solche Ausleerung erfolgt, wo dann dem Arzte zuweilen Brocken von unverdauten Speisen vorkommen, welche viele Wochen im Magen gelegen haben. So lange aber solche Ueberbleibsel nun dort sich befinden, kann die Verdauung nie ordentlich und gehörig von Statten gehen, weil diese harte Dinge beständig den Magen in seiner Arbeit hindern, und seine Kraft, welche er auf die Speisen ausübt, schwächen. Daher entstehen oft Unreinigkeits-Fieber, beschwerliche Zufälle von einer schlechten Verdauung, oder gar hitzige Krankheiten, besonders wenn irgend eine äussere Gelegenheits-Ursache hinzu kommt, die man gewöhnlich in der Nähe zu suchen pflegt, und die man doch aus einem vielleicht lange vorher unterlassenen ordentlichen Käuen der Speisen herleiten sollte. Bloß durch ein besseres Käuen der Speisen hat man anhaltende Magen-Krämpfe gehoben gesehen.

Die Zähne sollten billig der Probierstein alles dessen seyn, was man in den Magen bringen will; denn was diese nicht trennen und in einen Brey bringen können, das kann der Magen gewiß nicht verdauen. Leute von Geschäften, und Gelehrte, die ihre Speculationen und Meditationen mit an das Tischtuch bringen, verfallen sehr leicht in diesen Fehler; nicht so leicht wird man Personen aus dem niedern Stande antreffen, die sich in dem Genusse ihrer Speisen übereilten. Man sehe, mit welcher Gemächlichkeit und wie langsam der Bauer seine Mahlzeit zu sich nimmt; er stützt seinen Ellenbogen auf den Tisch, und fährt nicht eher wieder in die Schüssel, als bis er den ersten Bissen zermalmet hat. Der Bauer befürchtet, daß,

wenn

wenn er bey seinem Essen eile, man ihm auch diese Stunde seiner Erhohlung noch abkürzen möchte. Der Gelehrte hingegen ist neidisch auf seinen Magen, daß er seinem Kopfe einige Zeit raubt; und der Kaufmann hat seine ganze Aufmerksamkeit auf Agio, Banco, Procente und Cours gerichtet, wie könnte er da noch Muße haben, auf die Speisen zu denken, die man ihm vorgesetzt hat! An statt sich die gehörige Zeit und Geduld zum Käuen zu nehmen, führt er in Gedanken Correspondenz, remittirt, trassirt, oder denkt mit Verdruß an sein Conto-Buch. Um alle diese Fehler zu vermeiden, rathe ich dem Kaufmanne eine ausgesuchte Zahl von Freunden an seinem Tische zu haben, die seine Gedanken von den Geschäften ableiten, und zum Genuß der gegenwärtigen Zeit aufmuntern; und dem Gelehrten rathe ich, bald eine muntere Gattinn zu wählen, nicht als ob diese ihm die Speisen vorkäuen sollte, wie die Ehegenössinn des gelehrten Vossius wirklich gethan haben soll, sondern, damit er über der bessern und angenehmern Unterhaltung seine Meditationen vergesse.

Wie soll nun aber denen gerathen werden, die keine Zähne mehr haben, und es doch hart finden, daß man ihnen alle festere Speisen entziehen will? Wenn die Zähne alle aus dem Munde sind, so vertreten die ledigen harten Kiefer (Kinnbacken) einiger Maßen ihre Stelle, und man kann auch mit ihnen käuen. Solche ehrwürdige Alte müssen sich die Speisen kleiner und feiner auf dem Teller schneiden, und besonders das Fleisch recht fein einkerben, weil dadurch die Operation des Käuens nachgeahmet wird. Unterlassen sie diese Vorsicht, so werden sie nicht leicht ohne Beschwerde davon kommen; und zuweilen haben sie die Unannehmlichkeit, daß, wenn sie heute Speisen zu sich nehmen, sie solche morgen, gleichsam als wenn sie wiederkäuen, wieder hervor bringen.

Aus

Aus Uebereilung und einer übermäßigen Schnelligkeit, gewöhnen sich oft Kinder, die Speisen gar nicht zu käuen; da muß man mit steten Erinnerungen bey der Hand seyn, und sie aufmerksam darauf machen; denn solche Kinder werden gemeiniglich schwach und mager. Dieses ist eine sehr natürliche Folge; denn es lässet sich nicht bezweifeln, daß aus Speisen, die völlig vorbereitet in den Magen kommen, weit mehr Nahrungs-Saft gezogen werden kann, als aus solchen, wovon ein großer Theil unverdauet wieder weggeht.

Das Geschäft des Käuens hat in der That seine eigene Annehmlichkeit und Belohnung gleich bey sich, weil man die Speisen weit besser schmeckt, und sie weit genauer kosten kann, wenn man sie ordentlich käuet, als wenn man sie ganz niederschluckt. Aus der härtesten trocknen Brodrinde kann man im Munde einen sehr süßen, wohlschmeckenden Brey bereiten, wenn diese gehörig zermalmet und durch den Speichel erweicht wird. Solcher Gestalt verursachet man sich durch diese Unterlassungs-Sünde nicht nur mancherley unangenehme Zufälle, sondern beraubt sich auch mancher angenehmen Kitzelung der Zunge, die man sich verschaffen könnte, wenn man auf die gehörige Zermalmung der Speisen Sorgfalt genug wendete.

Ich habe oben des Speichels, der zu den Speisen im Munde gebracht wird, gedacht; und dieses muß ich nun noch besonders als eines Haupt-Beförderungs-Mittels der Verdauung erwähnen. Der Speichel ist von seifenartiger Natur, und besitzt starke auflösende Kräfte, die zur Zersetzung und Verdünnung der Speisen dienen. Unter dem Käuen wird derselbe im Munde zu den Speisen gemischt, und bringt sie dort schon in eine breyartige Form. Er macht, daß wir die Speisen ordentlich schmecken können, denn einem dürren trocknen Munde ist alles ohne Geschmack, und da-

her schmeckt man eine Speise besser, je länger man sie käuet, weil durch den Speichel die Salze in ihnen aufgelöset werden, und weil alles mehr unserm Gaumen bequemer gemacht wird. Nichts übertrifft die Kraft, mit welcher er in die Speisen eindringt; und man kann dieses schon an sich selbst merken, wenn man nur Acht gibt, was vorgeht, wenn man die Speisen lange im Munde hin und her gehen lässet. Sie werden ganz dünn und weich, und so breyartig, daß sie von der Zunge leicht zerdrückt werden. Solcher Gestalt befördert der Speichel die Verdauung, bringt alles in eine gleichförmige Masse, und verursachet, daß die Säfte in dem Magen leichter mit den Speisen vermischet werden können. Aller dieser Vortheile beraubt sich derjenige, der seine Bissen ungekäut niederschluckt; denn durch die Bewegung der Kinnbacken und Zunge unter dem Käuen entsteht ein Reitz und Druck, wodurch das Zuströhmen des Speichels sehr vermehrt, und mithin die Mischung und Auflösung sehr befördert wird.

Graumann's diätet. Wochenblatt, 2 B. Rostock 1782, 8. 2 St. S. 9, fgg.

Petr. Chevalier diss. quo accuratior masticatio, eo perfectior digestio. Paris. 1745, 4.

Joach. Chr. Reinbeck diss. de ciborum neglecta manducatione. Frf. V. 1749, 4.

These de Mr. *Théod. Baron*, soutenuë à Paris, le. 10 Fevr. 1736, plus on mâche exactement les alimens, plus la digestion est parfaite.

Von dem vorgegebenen Käuen und Schmatzen der Todten in den Gräbern, werde ich im Art. Vampyr handeln.

Die Jäger nennen kauen, wenn die Hunde die Hängeseile, Hetz- und Pürsch-Riemen und Fangstricke zerbeißen.

Käu-Mittel, L. Masticatoria, nennt man solche Arzeneyen, welche nur gekäuet werden dürfen, und die unter dem Käuen ihre Haupt-Wirkung thun. Die Absichten,

sichten, in welchen man sich solcher Mittel bedient, sind verschieden. Man gebraucht nähmlich dergleichen: 1. um einen übeln Geruch des Mundes zu maskieren; und alsdann sind es meistens gewürzhafte Substanzen, zu denen man seine Zuflucht nimmt. Sie werden sowohl in einfacher, als zusammen gesetzter, Gestalt gekäuet. Letzteres war schon zu den Zeiten des Horaz üblich; er sagt:

Pastillos Ruffinus olet, Gorgonius hircum.

Zu Erfüllung dieser Anzeige, wählt man, ausser den Gewürzen im strengsten Verstande, noch: den Fenchel in allen seinen Theilen, wie auch die Präparate davon; den Anieß, auf gleiche Weise; das Guajac-Holz; das Sassafras-Holz, und allerley balsamische Rinden. Siehe Gestank des Mundes, im XVII Th. S. 727, flg.

Zweytens käuet man solche Mittel, um eine reichlichere Absonderung des Speichels in dem Munde zuwege zu bringen, welche man daher Sialagoga nennt, und wovon ich im Art. Speichel handeln werde. Drittens, hat man ehemahls dergleichen Mittel auch in denjenigen Krankheiten und Zufällen der Ohren empfohlen, wobey ein Zufluß von Feuchtigkeiten zum Grunde liegt, den man durch solche Mittel von den Ohren hinweg nach dem Munde leiten will, damit das Schädliche in Gestalt eines Speichelflusses ausgeworfen werden könne. Hierher gehören ebenfalls die Sialagoga, wie auch die Nerven-Mittel, sowohl die stimulirenden, als auch die besänftigenden. Das Tobackrauchen, wenn es nicht durch den täglichen Gebrauch seine medicinische Wirksamkeit verloren hat, möchte wohl auch hierher zu rechnen seyn. Viertens gebraucht man auch solche Mittel, um einer schwachen Verdauung ein wenig nachzuhelfen. Hierher gehören die schon erwähnten aromatischen Substanzen, ingl. die Rhabarber, die Chinarinde, der stinkende Asant,

u. a. m. Fünftens bedient man sich derselben, um Erschlaffungen im Munde und in einzelen Theilen desselben, z. B. dem Zahnfleische, dem Schlunde ꝛc. damit zu heilen. Dazu dienen z. B. die Myrrhe, der Weihrauch, der Mastix, und mehrere Gummi-Arten, als: Sagapenum, Bdellium ꝛc. Sechstens, um zähe Feuchtigkeiten im Munde aufzulösen und zum Auswurfe zu bereiten. Diese Indication befriedigen: das Tobackrauchen, die Angelik- Bertram- getrocknete Aron- Meister- und Pimpinell-Wurzel. Siebentens, um irgend ein Miasma zu zerstören. Hierzu wählt man so verschiedene Dinge, als man in speciellen Fällen dienlich zu finden glaubt. Manche Geistliche und Aerzte käuen, ehe sie zum Krankenbette gehen, frische Wachholderbeeren, um die eingeathmete, angesteckte Luft zu verbessern. Von dem großen Boerhaave weiß man, daß er in gleicher Absicht fleißig Toback rauchte, und es allenthalben that, wo er sich nicht durch den Zwang des Wohlstandes verpflichtet sahe, es zu unterlassen. Wieder andere käuen florent. Veilchenwurzel, und andere gewürzhafte Dinge. Und endlich achtens, um den Durst zu stillen, wozu vornehmlich die Oehlzucker, wie auch die Salpeter-Täfelchen (Lapis prunellae), wie auch die so genannten Kraft-Zeltlein oder Küchlein (Trochisci roborantes) zu empfehlen sind. Auch dienen dergleichen Mittel nicht wenig bey Geschwüren des Mundes und seiner innern Theile, wie auch bey innerlichen Nasengeschwüren, und in der Lungensucht.

Es erhellet von selbst, daß, nach Verschiedenheit dieser Heil-Anzeigen, auch verschiedene Mittel zu wählen seyn, ob gleich auf der andern Seite nicht zu läugnen ist, daß es einige gibt, wodurch sich mehrere Absichten zugleich erreichen lassen.

Kauern, sich auf die Ferſen niederlaſſen, auf den Ferſen ſitzen. S. Hocken, im XXIV Th. S. 95, und Kauchen, oben, S. 275.

Kauf (*), L. Emtio, Emtura, Fr. Achat, Marché, von dem Zeitworte kaufen, doch nur in deſſen engſten Bedeutung, die Erwerbung des Eigenthumes einer Sache von einem Andern gegen ein von demſelben bewilligtes Geld; zum Unterſchiede ſowohl von dem Verkaufe, als auch von dem Tauſche, und andern Arten der Erwerbung des Eigenthumes einer Sache.

1. Eigentlich die Handlung, da man das Eigenthum über eine Sache auf dieſe Art erwirbt. Etwas durch Kauf an ſich bringen. Einen guten, einen ſchlechten Kauf thun. Silber, das im Kaufe gänge und gäbe war, 1 Moſ. 23, im Handel und Wandel. Waren auf den Kauf machen, auf den Kauf arbeiten, heißt bey den Manufacturiſten, Fabrikanten und Handwerkern, wenn ſie in Vorrath etwas verfertigen, und den Markt damit bauen helfen; im Gegenſatze der beſtellten Ware, oder der beſtellten Arbeit; wo es doch, ſo wie in der folgenden Redensart, zunächſt den Verkauf bedeutet. Siehe Kaufen. Etwas zu Kauf haben, im g. L., es feil haben. Das iſt hier nicht zu Kauf, auch nur im g. L., das iſt hier nicht feil, iſt hier nicht für Geld zu haben. So auch in den Zuſammenſetzungen Ankauf, Aufkauf, Einkauf, Verkauf, Vorkauf.

(*) Bey dem Ottfried Kouf, bey dem Notker Chouf, im Niederſ. Koop, im Angelſ. Ceap, im Schwed. Kiob, im Isländ. Kaup. Nach noch weitern Figuren bedeutet Chouf, in den monſeeiſchen Gloſſen auch ſowohl die Ware, als den Wucher. S. Kaufen.

Der Plural die Käufe, welcher im Hochdeutſchen nur ſelten vorkommt, kann doch immer gebraucht werden, ſo oft in den beyden erſten Bedeutungen mehrere Handlungen als ſo viele Individua angedeutet werden ſollen.

2. Der um deswillen mit dem Verkäufer geschlossene Vertrag; der Kaufvertrag. Einen Kauf treffen, schließen, abschließen, machen, Lat. emtionem facere, convenire inter se de pretio; Fr. arrêter, passer, conclure. Der Kauf ist gemacht. Jemanden Geld auf den Kauf bezahlen, zur Sicherheit oder Befestigung dieses Vertrages. Einem den Kauf nicht halten, abire ab emtione. Den Kauf brechen (*), umstoßen, zurück gehen machen, emtionem resolvere. Der Kauf geht zurück. Etwas mit in den Kauf eindingen, mit in dem Kauf gehen, sub pretio comprehendi. Einem in den Kauf treten, in den Kauf fallen, L. Venditori plus offerre et pretium rei augere priori emtori. Fr. courir sur le marché d'autrui, eine Ware haben wollen, wegen der ein Anderer im Handel steht, und daher dem Verkäufer mehr biethen, als der darum handelnde gethan hat, oder bessere Bedingungen anbiethen. Einen Kauf wieder aufheben, rescindiren, oder vernichten, annulliren.

3. Figürlich, der Preis, um welchen man etwas kauft; der Kaufpreis. Hier ist alles gut Kauf, um einen billigen Preis zu haben. Den Kauf steigern und ringern, 1 Mos. 25, 16. Der Marktkauf, der Marktpreis. Imgl. in der zweyten Endung. Etwas guten Kaufes geben, L. aequo pretio vendere, Fr. faire bon marché, wohlfeil. Das ist hier gutes Kaufes. Wie auch figürlich. Ich glaubte noch, daß ich hier so leichtes Kaufes wegkommen würde, so wohlfeil, mit einem so geringen Schaden. Er wird

(*) Unter einer andern Bedeutung kommt die Redensart den Kauf brechen, in Fausts lübeck. Chron des Regkmanns, Col. 241, vor: „Alle Montag sollen die Becker den Kauf brechen ꝛc. sonst soll das Korn sowohl für die Becker, als für den Kaufmann seyn," non teneri consueto ementium ordine.

wird es schon nähern Kaufes geben, von seinem Stolze, Trotze, oder hohen Ansprüchen nachlassen.

4. Imgleichen, das für eine Sache bezahlte oder verglichene Geld, doch nur in den Zusammensetzungen Handkauf, Leihkauf, Reukauf, Weinkauf, u. d. gl.

Einem Kauf geben, war vor diesem im Kriege eine Redensart, von neutralen Städten, welche Freunde und Feinde einkaufen liessen. Tschudi im Chron. Helv. S. 604. a. Einem in einer Stadt keinen feilen Kauf geben, ist das Gegentheil. *Tolner* Cod. diplom. in Hist. Palat. S. 101.

Der Kauf und Verkauf, L. Emtio Venditio, Kauf-Contract, Kauf-Vertrag, Contractus emtionis venditionis, ist ein entweder mündlich geschlossener, oder schriftlich abgefaßter Contract oder Vertrag, oder eine Handlung, da ihrer zwey oder mehrere mit einander eins werden, einer dem andern eine gewisse Sache um einen gewissen Preis abzustehen; oder da man über eine gewisse Summe Geld einig wird, wofür dem Andern eine Sache zu eigen soll überlassen werden. Man muß also hierbey zwey Personen unterscheiden, nähmlich den Verkäufer, und Käufer. Derjenige, welcher die Sache dem Andern für eine gewisse Summe Geld zu eigen zu überlassen verspricht, und sie zu liefern übernimmt, heißt der Verkäufer, L. Venditor, Fr. Vendeur, Fämin. die Verkäuferinn, L. Venditrix, Fr. Vendeuse, Vendereſſe; und der Andere, welcher für die Sache eine gewisse Summe Geld zu geben angelobet, und den Werth zu bezahlen übernimmt, heißt der Käufer, L. Emtor, Fr. Acheteur, Fämin. die Käuferinn, L. Emtrix, Fr. Acheteuse. Die in Kauf oder Verkauf gebrachte Sache, heißt die erkaufte oder verkaufte Sache, res emta, vendita. Jenes Wort wird von dem Käufer, und dieses von

nen Gattung, gekauft. In der Handelsgesellschaft, welche zwischen Kaufleuten errichtet wird, ist es gewöhnlich, daß jeder Theilnehmer eine gewisse Summe Geldes, oder eine gewisse Menge Waaren einschießt, und das Gewinn und Verlust nach dem Verhältnisse dieser Einschüsse getheilt wird. Wenn aber ein Theilnehmer seine Einlage nicht in Geld, sondern in Waaren einschießt, so wird gewöhnlich ausgemacht, daß diese Waaren nach dem Preise, welchen sie zu einer gewissen Zeit haben, angerechnet werden sollen.

Wenn ein Kaufmann Waaren, von denen er voraussieht, daß sie im Preise fallen werden, in großer Menge, in der Absicht kauft, sie nach dem Fallen des Preises wieder zu verkaufen, so nennt man dieses Aufkaufen.

Ein Kaufmann, welcher, von den Seinen an einem fremden Orte, Waaren kauft, und sie ihnen zusendet, heißt ein Kommissionär, und die Waaren, welche er kauft, heißen in Beziehung auf ihn, Kommissionswaaren. Wenn ein Kaufmann Waaren, welche ihm ein anderer Kaufmann zugesendet hat, verkauft, so heißt er ein Kommissionär, und die Waaren, welche er verkauft, heißen in Beziehung auf ihn, Kommissionswaaren. Wenn ein Kaufmann Waaren, welche ihm ein anderer Kaufmann zugesendet hat, verkauft, so heißt er ein Kommissionär, und die Waaren, welche er verkauft, heißen in Beziehung auf ihn, Kommissionswaaren. Wenn ein Kaufmann Waaren, welche ihm ein anderer Kaufmann zugesendet hat, verkauft, so heißt er ein Kommissionär, und die Waaren, welche er verkauft, heißen in Beziehung auf ihn, Kommissionswaaren.

nehmen können. In Ansehung der Fähigkeit zur Eingehung dieses Vertrages insonderheit aber, sind die Personen des Käufers und Verkäufers zu unterscheiden. In Ansehung beyder ist ausser Zweifel, daß auch durch einen Dritten (*), wenn er dazu gehörig bevollmächtigt ist, worauf der Gegentheil zu sehen, und für die Beylegung der Vollmacht zu dem Kauf-Aufsatze zu sorgen hat, gekauft und verkauft werden könne.

Was die Person des Verkäufers betrifft: so wird überhaupt dem Käufer sehr daran gelegen seyn müssen, zu erforschen, ob sein Verkäufer auch das Recht habe, das Eigenthum der zu verkaufenden Sache auf ihn zu übertragen. Er muß, in dieser Absicht, 1) dahin sehen, ob der Verkäufer auch wirklich der wahre Eigenthümer der Sache sey; 2 ob ihm die Freyheit darüber zu disponiren zustehe, und ob nicht vielleicht die Einwilligung eines Dritten zur Gültigkeit der käuflichen Ueberlassung erforderlich sey.

Die erste Untersuchung ist freylich, zumahl bey beweglichen Dingen, nicht immer möglich; und wenn dieselben von einem gewissen Werthe sind, so muß sich der Käufer durch Bürgen, Innebehaltung des Kauf-Geldes, oder andere Sicherheits-Bestellung, wenigstens auf so lange decken, bis seines Orts die Verjährungszeit vollendet ist. Bey unbeweglichen hingegen, hat er, um sicher zu gehen, auf die Production der

(1) Pr. Inst. de emt. L. 1, §. 2; und L. 9. D. eod. Als eine Cautel ist dabey in Acht zu nehmen, daß der Bevollmächtigte ausdrücklich declarire, daß er nicht in seinem, sondern in fremden Nahmen kaufe, ob es gleich nicht nöthig ist, daß er bis zur Abfassung seinen Gewaltgeber nenne, immaßen er sonst als eigener Käufer angesehen wird, und dieses in Ansehung des Lehengeldes einen Unterschied macht. Bey Subhastationen biethen und ersteben Bevollmächtigte, die ihren Constituenten nicht nennen wollen, cum iure cedendi.

Kauf- und Lehens-Scheine, und respective auf die Legitimation ad causam, zu dringen. Da auch der Fall nicht unmöglich ist, daß der Eigenthümer, der in Frage seyenden Sache halber in Rechtsstreit befangen sey, (res litigiosa) so hat der Käufer in foro rei sitae, hauptsächlich sich danach zu erkundigen, auch wohl, nach Beschaffenheit der Umstände, die Edictal-Vorladung derer, welche etwa dem vorhabenden Kaufe zu wiedersprechen ein Recht haben dürften, zu veranlassen.

Der Kauf-Vertrag gehört zu den Veräusserungs-Verträgen; er ist aber nicht ein solcher Veräusserungs-Vertrag, wodurch das Eigenthums-Recht jeder Art von Sachen auf den Andern gebracht werden kann. Der Veräusserungs-Vertrag ist nur der entferntere Grund der Uebereignung. Der Kauf-Vertrag gibt also nur auf eine entferntere Art dem Käufer ein Eigenthums-Recht. Weil also der Kauf-Vertrag nur ein Veräusserungs-Vertrag, und nicht eine Uebereignung, ist: so ist zur Gültigkeit eines Kauf-Vertrages nicht nothwendig, daß der Verkäufer der Eigenthümer der Ware, und der Käufer der Eigenthümer des Kauf-Geldes, sey. Wenn aber die Uebergabe der Ware den Käufer zum Eigenthümer, und wenn die Auszahlung des Kauf-Geldes den in Empfang nehmenden Verkäufer zum Eigenthümer des Kauf-Geldes machen soll, dann ist freylich nothwendig, daß der Verkäufer der Eigenthümer der Ware, und der Käufer der Eigenthümer des Kauf-Geldes gewesen sey. Allein, so wie die Abschließung des Kaufes, und dessen Erfüllung, unterschiedene Thathandlungen sind: so muß man auch die rechtlichen Folgen und Wirkungen bey den Thathandlungen sowohl, als auch dasjenige, was zu ihrer Gültigkeit erforderlich ist, genau unterscheiden, selbst dann, wenn sie gleichsam in einem Augenblicke zu Stande gebracht sind. Solcher Gestalt entsteht aus einem Kauf-Vertrage für den Verkäufer die Verbindlichkeit, dem Käufer nicht nur die Ware zu übergeben, sondern auch so zu übergeben, daß der Käufer Eigenthümer werde. Könnte der Käufer durch die als Erfüllung des Kauf-Vertrages vorgenommene Uebergabe der Ware, das Eigenthum derselben nicht erhalten, so ist der Verkäufer verbunden, deswegen den Käufer zu ent-

entschädigen, oder, um kunstmäßig zu reden, ihm die Gewähr zu leisten, wovon ich weiter unten sprechen werde. Ob gleich also der Mangel des Eigenthums-Rechtes an der Ware, zur Ungültigkeit des Kauf-Vertrages selbst nichts beytragen kann, sondern daraus nur eine Verpflichtung für den Verkäufer entsteht, den Käufer zu entschädigen, so fällt doch diese Entschädigungs-Verbindlichkeit weg, wenn der Käufer wußte, daß dem Verkäufer an der Ware kein Eigenthums-Recht zuständig ist, oder, wenn der Verkäufer aus vernünftigen Ursachen glauben konnte, die bestimmten Waren in seinem Eigenthume zu haben, und der Erfolg lehrt, daß ihm die verkauften Waren nicht gehören.

Noch wichtiger ist die zweyte Untersuchung wegen der Nothwendigkeit der Einwilligung eines Dritten; und es findet diese Vorsicht vornehmlich alsdann Statt, wenn von der Veräusserung der Dotal-Grund-Stücke, Sachen der Unmündigen, solcher Dinge, welche sich in dem Eigenthume Mehrerer befinden, Lehen- und Erbzins-Güter, Fideicommisse, u. s. w. die Rede ist, welche Arten von Dingen, theils in Ansehung der Erlangung der Einwilligung der dabey concurrirenden Personen, theils in Ansehung der dabey eintretenden besondern gesetzlichen Form zu einer besondern Vorsicht qualificirt sind.

Ein Ehemann darf das Grundstück, welches ihm seine Gattinn zum Brautschatz zugebracht hat, (Fundus dotalis) **nicht veräussern,** ausser in Fällen, wo die Veräusserung augenscheinlich zum Vortheil der Frau gereicht, oder durch andere Umstände, z. B. wegen Auseinandersetzung der Geschwister ꝛc. unvermeidlich wird. Ist von der Veräusserung eines solchen Grundstückes die Rede, so muß der Käufer sich darum bemühen, daß die Frau selbst sowohl, als auch der Mann, ihre Einwilligung in die Veräusserung zu Tage legen. Die erste braucht dazu in Sachsen einen besondern Curator; und es ist immer rathsam, ja so gar nothwendig, daß ein solcher Kauf vor den Richter gebracht,

bracht, und des daraus für die Frau erwachsenden Nutzens halber eine Untersuchung angestellet werde (2). Auch ist die Eides-Clausel von Seiten der Frau, zur Sicherheit des Käufers sehr zuträglich; welcher Umstände es jedoch gar nicht bedarf, wenn der Mann zu der Veräusserung der eingebrachten Immobilien, durch die Ehe-Pacten berechtigt ist (3), oder er solche käuflich angeschlagen erhalten hat (4). Hat der Ehemann das Grundstück ausser diesen Umständen verkauft, so besteht der Kauf indessen so lange, als die Ehe dauert, und er den Genuß des Brautschatzes hat. Er hat kein Recht, für seine Person den Kauf zu wiederrufen. Ist aber die Ehe getrennt, so hat die Frau, oder ihre Erben, das Recht, die Veräusserung zu wiederrufen, und das veräusserte Grundstück von seinem dermahligen Besitzer zurück zu fordern. Sonst ist, wenn es an einem der vorgedachten Erfordernisse fehlt, die wiederhohlte Ratihabition der Frau nach zwey Jahren das beste Mittel für den Käufer (5).

Die unbeweglichen Güter minderjähriger Personen, dürfen eigentlich gar nicht veräussert werden, selbst nicht, wenn durch die Veräusserung den Minderjährigen ein Vortheil geschaffet werden könnte. Nur in dringenden Umständen gestatten die Gesetze eine Ausnahme von dieser Regel. Diese Fälle hängen zu sehr

(2) Da in den mehresten deutschen Provinzen alle Käufe über unbewegliche Sachen zu der Bestätigung des Richters gebracht werden müssen, so hat der Käufer eines Dotal-Grundstückes dafür zu sorgen, daß diese besondere Ursache, warum ein solcher Kauf über eingebrachte Grundstücke zur richterlichen Wissenschaft kommt, genau protokolliert, und die richterliche Confirmation ausdrücklich darauf gerichtet werde, daß die hierunter erforderliche Untersuchung angestellt worden sey.

(3) Alsdann muß man sich, bey dem Eingange des Kauf-Aufsatzes, deshalb auf die Ehestiftung ausdrücklich beziehen.

(4) L. 5 und 10 C. de iure dot.

(5) Nov. 61, c. 1, §. 3.

sehr von den Umständen ab, als daß sie vollständig und genau angegeben werden könnten. Vornehmlich rechnet man dahin: 1. Wenn das unbewegliche Grundstück mit zu vielen Schulden beschwert ist, als daß man es erhalten könnte. 2. Wenn man vorher sieht, daß demselben ein großer Schade wiederfahren würde, dessen nachtheilige Folgen nur durch eine frühe Veräusserung vermieden werden können. 3. Wenn die Einkünfte desselben und des anderweitigen Vermögens, nicht zur Unterhaltung und Erziehung der Pupillen zureichen, die Aufnahme von Capitalien aber mit Schwierigkeiten oder Nachtheilen verbunden ist. 4. Wenn der Vater die Veräusserung desselben befohlen hat. 5. Wenn volljährige Personen einen Antheil an demselben besitzen, und auf die Theilung dringen, u. s. w. Bey dieser Veräusserung der unbeweglichen Güter eines Unmündigen, hat der Käufer dahin zu sehen, daß nicht nur der Vormund hierbey concurrire (6), sondern daß auch die hierbey, so wie auch bey den Veräusserungen eines mündig erklärten, unumgänglich erforderliche richterliche Untersuchung nicht verabsäumet werde. Die Art und Weise, wie diese richterliche Untersuchung angestellt wird, und die hierbey besonders obtinirende gesetzliche Form, wird unten angezeiget werden. Zuweilen wird der Kauf eventualiter zum voraus geschlossen, zuweilen aber wird auch das obrigkeitliche Decret (decretum de alienando) zum voraus ausgebracht. Ist der Unmündige bereits eidesmündig, so ist es wohl gethan, dessen eidliche Einwilligung

(6) Wie ein Vormund dabey sich zu verhalten habe, wird im Art. Vormundschaft vorkommen. Im übrigen hat der Käufer, nach der Legitimation des Vormundes zu fragen, um so nöthiger, weil er sonst aus dem mit einem falschen Vormunde geschlossenen Contracte gegen den Pupillen nur in so weit klagen kann, als dieser dadurch wirklich bereichert worden ist. Dd. ad tit. Dig. quod falso tutore auctore gestum esse dicetur.

ung und Entsagung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit zu erfordern. Wäre hierunter nicht alles so genau beobachtet worden, als es seyn soll, so ist die Bemühung des Käufers um die Ratihabition des Unmündigen gleich nach erlangter Volljährigkeit, das Rathsamste.

Ein gleiches gilt von den Gütern derjenigen Personen, die den Minderjährigen in den Gesetzen gleich geachtet sind, als: Abwesenden ꝛc.

Will ein Käufer bey der Erkaufung einer Sache, bey welcher das Eigenthum mehrern Personen zusteht, sicher gehen, so muß er dahin sehen, ob diese mehrere eine Commun oder Universität ausmachen, oder nicht. Im erstern Falle muß er dafür sorgen, daß die Einwilligung in den Verkauf entweder von allen Mitgliedern, oder doch von dem größten Theile derselben, erfolge (7); daß

(7) Sollen z. B. Grundstücke, welche Städten und andern Communen gehören, auf eine gültige Art verkauft werden, so ist erst die Einwilligung des Landes-Herrn, und sodann die Beystimmung der Stadt selbst, erforderlich. Und zwar ist hier nicht die bloße Einwilligung des Rathes, und der etwanigen Bürger-Deputierten, oder Ausschuß-Bürger, oder wie sonst diejenigen, welche die Rechte der Bürgerschaft wahrnehmen, genannt werden, hinlänglich, sondern es ist die Einwilligung sämmtlicher Bürger nöthig. Es ist zwar dieses nicht so zu verstehen, als wenn es schlechterdings und unumgänglich nöthig wäre, daß jeder einzelner Bürger für seine Person seine Einwilligung erkläre; allein in den dazu angesetzten Versammlungen müssen doch wenigstens zwey Drittel der Bürgerschaft wirklich erscheinen, und von diesen der größte Theil in die Veräusserung willigen, wenn man will sagen können, daß die sämmtliche Bürgerschaft ihre Beystimmung zur Veräusserung gebe. Ferner erfordert man auch, daß der Rath und die Bürgerschaft eidlich durch dazu erwählte bevollmächtigte Personen versichern, daß sie die Sache wohl überlegt, und von der Nothwendigkeit des Verkaufes sich überzeugt hätten. Der Verkauf selbst muß in einer öffentlichen Versteigerung geschehen, und sodann darüber ein förmliches Instrument errichtet werden. Geschieht der Verkauf solcher städtischer Grundstücke ohne Beobachtung der angegebenen Umstände, so ist derselbe nichtig, und die Stadt ist berechtigt, ihr verkauftes Grundstück von jedem Besitzer desselben zurück zu fordern.

daß es ihm zu seiner Zeit an dem Beweise der Gewißheit dieser Voraussetzung nicht fehle (8), und daß der Ober-Richter seine Einwilligung nach vorgängiger Untersuchung, so wie bey Veräusserung der Güter der Unmündigen, ertheile (9). Im zweyten Falle hingegen stehen die Mehrern entweder in einer ordentlichen Gesellschaft, oder nicht. Ist das letztere, so muß die allerseitige Einwilligung ohne alle Ausnahme erfordert werden (10); und dies ist auch bey Gesellschaften erforderlich, wenn nicht der eingegangene Mascopey-Contract einen einzelnen Theilhaber zur Unternehmung einer Veräusserung berechtigt, in welchem Falle dessen im Eingange des Kauf-Scheines zu erwähnen ist. Ein anderes ist es, wenn in den letzten beyden Fällen ein einzelner Theilnehmer nur seinen Antheil verkauft, als welches in der Regel jedem frey steht, ob gleich der Käufer, wegen des in solchem Falle den übrigen Mit-Besitzern competirenden Näher-Rechtes, sich vielen Unbequemlichkeiten aussetzt.

Eben so hat auch der Käufer bey Gütern, welche den Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen gehören, darauf zu sehen, daß die Collegia und Ober-Instanzien, unter deren Aufsicht dergleichen Institute stehen, ihre Einwilligung und Bestätigung hierunter ertheilen; und überhaupt pflegt es hierbey allent-

(8) Gemeiniglich contrahirt der Käufer mit einigen Syndicis, welche sich durch ein förmliches Syndicat zu legitimiren haben, welches dem Kauf-Scheine alsdann angehängt wird, und wobey der Käufer dahin zu sehen hat, daß er sich mit diesen Personen nicht weiter einlasse, als sie wirklich autorisirt sind.

(9) Rathsam ist es auch immer, wenn wirklich eine nothwendige Veräusserung (vrgens neceſſitas) eintritt, dieses in dem Kauf-Scheine mit zu erwähnen.

(10) Denn es gilt bey den in gemeinschaftlichem Eigenthume befindlichen Sachen die Regel: potior eſt ratio diſſentientis, L. 28. D. commun. divid.; doch kann, bekannten Rechten nach, weder letzter Wille noch Vertrag die Aufhebung der Gemeinschaft einschränken.

ung und Entsagung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit zu erfordern. Wäre hierunter nicht alles so genau beobachtet worden, als es seyn soll, so ist die Bemühung des Käufers um die Ratihabition des Unmündigen gleich nach erlangter Volljährigkeit, das Rathsamste.

Ein gleiches gilt von den Gütern derjenigen Personen, die den Minderjährigen in den Gesetzen gleich geachtet sind, als: Abwesenden ꝛc.

Will ein Käufer bey der Erkaufung einer Sache, bey welcher das Eigenthum mehrern Personen zusteht, sicher gehen, so muß er dahin sehen, ob diese mehrere eine Commun oder Universität ausmachen, oder nicht. Im erstern Falle muß er dafür sorgen, daß die Einwilligung in den Verkauf entweder von allen Mitgliedern, oder doch von dem größten Theile derselben, erfolge (7); daß

(7) Sollen z. B. Grundstücke, welche Städten und andern Communen gehören, auf eine gültige Art verkauft werden, so ist erst die Einwilligung des Landes-Herrn, und sodann die Beystimmung der Stadt selbst, erforderlich. Und zwar ist hier nicht die bloße Einwilligung des Rathes, und der etwanigen Bürger-Deputierten, oder Ausschuß-Bürger, oder wie sonst diejenigen, welche die Rechte der Bürgerschaft wahrnehmen, genannt werden, hinlänglich, sondern es ist die Einwilligung sämmtlicher Bürger nöthig. Es ist zwar dieses nicht so zu verstehen, als wenn es schlechterdings und unumgänglich nöthig wäre, daß jeder einzelner Bürger für seine Person seine Einwilligung erkläre; allein in den dazu angesetzten Versammlungen müssen doch wenigstens zwey Drittel der Bürgerschaft wirklich erscheinen, und von diesen der größte Theil in die Veräusserung willigen, wenn man will sagen können, daß die sämmtliche Bürgerschaft ihre Beystimmung zur Veräusserung gebe. Ferner erfordert man auch, daß der Rath und die Bürgerschaft eidlich durch dazu erwählte bevollmächtigte Personen versichern, daß sie die Sache wohl überlegt, und von der Nothwendigkeit des Verkaufes sich überzeugt hätten. Der Verkauf selbst muß in einer öffentlichen Versteigerung geschehen, und sodann darüber ein förmliches Instrument errichtet werden. Geschieht der Verkauf solcher städtischer Grundstücke ohne Beobachtung der angegebenen Umstände, so ist derselbe nichtig, und die Stadt ist berechtigt, ihr verkauftes Grundstück von jedem Besitzer desselben zurück zu fordern.

daß es ihm zu seiner Zeit an dem Beweise der Gewißheit dieser Voraussetzung nicht fehle (8), und daß der Ober-Richter seine Einwilligung nach vorgängiger Untersuchung, so wie bey Veräusserung der Güter der Unmündigen, ertheile (9). Im zweyten Falle hingegen stehen die Mehrern entweder in einer ordentlichen Gesellschaft, oder nicht. Ist das letztere, so muß die allerseitige Einwilligung ohne alle Ausnahme erfordert werden (10); und dies ist auch bey Gesellschaften erforderlich, wenn nicht der eingegangene Mascopey-Contract einen einzelnen Theilhaber zur Unternehmung einer Veräusserung berechtigt, in welchem Falle dessen im Eingange des Kauf-Scheines zu erwähnen ist. Ein anderes ist es, wenn in den letzten beyden Fällen ein einzelner Theilnehmer nur seinen Antheil verkauft, als welches in der Regel jedem frey steht, ob gleich der Käufer, wegen des in solchem Falle den übrigen Mit-Besitzern competirenden Näher-Rechtes, sich vielen Unbequemlichkeiten aussetzt.

Eben so hat auch der Käufer bey Gütern, welche den Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen gehören, darauf zu sehen, daß die Collegia und Ober-Instanzien, unter deren Aufsicht dergleichen Institute stehen, ihre Einwilligung und Bestätigung hierunter ertheilen; und überhaupt pflegt es hierbey allent-

(8) Gemeiniglich contrahirt der Käufer mit einigen Syndicis, welche sich durch ein förmliches Syndicat zu legitimiren haben, welches dem Kauf-Scheine alsdann angehängt wird, und wobey der Käufer dahin zu sehen hat, daß er sich mit diesen Personen nicht weiter einlasse, als sie wirklich autorisirt sind.

(9) Rathsam ist es auch immer, wenn wirklich eine nothwendige Veräusserung (vrgens necessitas) eintritt, dieses in dem Kauf-Scheine mit zu erwähnen.

(10) Denn es gilt bey den in gemeinschaftlichem Eigenthume befindlichen Sachen die Regel: potior est ratio dissentientis, L. 28. D. commun. divid.; doch kann, bekannten Rechten nach, weder letzter Wille noch Vertrag die Aufhebung der Gemeinschaft einschränken.

allenthalben so gehalten zu werden, wie es bey den Gütern der Unmündigen in den Rechten vorgeschrieben ist.

Was bey dem Erkaufe eines Lehen- Erbzins- Laß- und Meierdings-Gutes zu beobachten ist, werde ich in den davon handelnden Artikeln zeigen.

Ausser der allgemeinen Unfähigkeit zur Eingehung rechtlicher Verbindlichkeiten, sind auch noch die bey dem Kauf-Contracte besonders eintretenden Verordnungen, welche die Freyheit zu kaufen bey gewissen Personen einschränken, zu bemerken. Hierher gehören: 1. Die Aerzte, welche von ihren Patienten nicht rechtsgültig kaufen können (11). 2. Die Minderjährigen, und resp. Frauenspersonen, welche nur mit Vollwort und Zuziehung ihrer Vormünder und resp. Ehemänner kaufen dürfen. 3. Die Advocaten, denen in manchen Ländern die käufliche Ansichbringung der Processe versagt ist (12). 4. Die Edelleute und Bürger, welche nach manchen Landes-Gesetzen keine Bauergüter an sich kaufen sollen (13). 5. Die Personen anderer Religion, deren Ankaufung mit unbeweglichen Gütern in manchen Ländern nicht verstattet wird (14). 6. Geistliche, und Personen niedern Standes, welche an manchen Orten keine Ritter-Lehen acquiriren können (15). 7. Leute von besonders hohem Range oder Ansehen, welche keine Processe oder Schulden an sich kaufen sollen (16). 8. Juden, welchen die Gesetze ebenfalls verbiethen, Forderungen

(11) L. 3. de extraord. cognit. L. 9. C. de med. & prof. *Walch* introd. in controv. iur. civil. p. 365.
(12) Altenb. Advocaten-Ordn. S. 27. Churſächſ. erläut. Proceß-Ordn. ad 3. §. 1.
(13) Cod. Aug. I. S. 361. II, 11. 19. 23 27. 63 und 67.
(14) Cod. Aug. I. 377. 380. 397. 399. 403.
(15) Churf. neueſtes Lehns-Mandat, Tit. VI. § 3.
(16) L. 2. C. ne liceat potentior. Ein Geſetz, welches wegen der ungewiſſen Anwendung ganz auſſer Gebrauch gekommen iſt!

gen an Christen cedendo an sich zu bringen (17). 9. Vormünder, welche ebenfalls von ihren Pflegbefohlnen weder Güter, noch Rechte, noch Schuldforderungen, acquiriren können, wenn es nicht bey einer öffentlichen Versteigerung, oder wenigstens unter Mitwirkung des Richters, geschieht (18). Auch gehören unter diese Verbothe die gesetzlichen Einschränkungen solcher Arten des Kaufes, welche entweder überhaupt, oder insonderheit zwischen Aeltern und Kindern, um der Recrutierung zu entgehen, geschlossen werden. (19).

2. Sehen wir auf den Gegenstand dieses Vertrages, so kann zwar überhaupt eine jede Sache verkauft werden, sie mag körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich, gegenwärtig oder zukünftig seyn, ja so gar gilt der Kauf über fremde Sachen, wenigstens zwischen dem Käufer und Verkäufer, der Rechte des wahren Eigenthümers unbeschadet; indessen gibt es doch Gesetze, welche den Verkauf gewisser Dinge entweder überhaupt verbiethen, oder nur in gewisser Maße einschränken (20). Zu jenen gehören die Güter und Sachen, die zu einem heiligen und religiösen Gebrauch bestimmt sind (res sacrae, religiosae), u. s. w.; in Ansehung dieser hingegen besteht die Einschränkung entweder in einer gewissen vorgeschriebenen besondern Form, unter welcher solche geschehen muß,

(17) Reichs-Absch. von 1551, §. 79. Doch ist auch diese gesetzliche Verordnung selbst bey den höchsten Reichs-Gerichten ausser allen Gebrauch gekommen. Cramer, Wezlar. Nebenstunden, P. III. Obs. 4. §. 8. In Churſachsen ist diese Disposition völlig aufgehoben; Cod. Aug. I. 1289.

(18) Nov. 72. Cap. V. L. 34. §. fin. L. 46. de contrah. emt.

(19) Churſächs. Mandat wegen der Recrutirung, v. 24 Dec. 1767.

(20) Dd. ad tit. Dig. de contrah. emt. vendit.

muß, wie z. B. die oben erwähnten Dotal-Grund-Stücke ꝛc. oder darin, daß die Sache anders nicht, als in Verbindung mit einer andern (21), verkauft werden kann, oder in der dazu erforderlichen Einwilligung gewisser Personen, oder endlich darin, daß nur gewisse Leute nicht Käufer abgeben können, wie kurz vorher erwähnt worden ist; und es muß also bey der Eingehung und Abfassung eines Kaufes dahin gesehen werden, daß die zu verkaufende Sache eine solche sey, welche nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung des Käufers insonderheit, im Commercium ist. Zuweilen liegt der Grund der nicht erlaubten Veräusserung in einer der Sache anklebenden fideicommissorischen Qualität, oder auch darin, daß der Eigenthümer zu Gunsten eines Dritten sich des Verkaufes auf eine gewisse Zeit begeben hat. Letzteres geschieht zuweilen bey Pacht-Contracten, Cautions- und Hypothek-Bestellungen, u. s. w. wonach sich also ein Käufer zu erkundigen hat. Wenn hingegen das erstere existirt, so meint man zwar, daß die Einwilligung aller derer, welche zu Erlangung des Fideicommisses ein Recht haben, den Käufer sicher stelle; allein es ist dieses um so weniger zu behaupten, da die Einwilligenden ihrer Nachkommenschaft ein solches Recht zu entziehen wohl nicht befugt sind; und es muß daher ein Käufer um die Einsicht der Fideicommiß-Stiftungs-Urkunden sich bemühen, und daraus, in wie weit er sicher sich einlassen könne, beurtheilen.

Ist der Gegenstand des vorhabenden Kauf-Contractes eine unbewegliche Sache, so erfordert noch überdies die Vorsicht von Seiten des Käufers sich zu er-

(21) Dahin gehören die einem Gute anklebenden Gerechtsamen, als: Patronats-Recht, Real-Dienstbarkeiten ꝛc. Ingl. die verbothene Vereinzelung der Grundstücke von Lehen- oder gehuften Gütern. Churſächs. Proceß-Ordn. ad Tit. 39. §. 9.

erkundigen, ob nicht einem Dritten ein Vorkaufs- oder wohl gar ein Näher-Recht an der zu verkaufenden Sache zustehe, damit er nicht in der Folge sich der Wiederabtretung ausgesetzt sehe. Das Angeboth an diejenigen, denen ein solches Recht zusteht, oder die öffentliche Aufforderung (22), scheint hierbey das sicherste Mittel für den Käufer zu seyn; und wenn dieses nicht thunlich ist, ist es um so nöthiger, die Gewährleistung von dem Käufer auf den hieraus zu befürchtenden Schaden mit richten zu lassen, da ausser dem der Käufer, des aus der Ausübung des Näher-Rechtes entstehenden Schadens halber, sich an den Verkäufer nicht halten darf (23).

Ehe ich weiter gehe, muß ich das erwähnte Vorkaufs- und Näher-Recht erklären.

Es geschieht zuweilen, daß jemand bey einer verkauften Sache, vermöge eines Vertrages, letzten Willens, Gesetzes oder Gewohnheit, fordern kann, daß ihm dieselbe vor dem Käufer überlassen werde; so gibt dieses alsdann Gelegenheit zum Vor- und Näher-Kauf, welcher mit dem Wiederkaufe, wovon ich weiter unten sprechen werde, nicht verwechselt werden muß. Es besteht aber der Vor- oder Näher-Kauf, überhaupt in dem Rechte, einen Andern von dem Erwerbe einer Sache auszuschließen, indem man eben die Bedingungen zu erfüllen erböthig ist,

(22) Den Retract, welcher sich auf Vertrag oder Testament gründet (Retractus conuentionalis, testamentarius) kann freylich der Käufer anders nicht, als aus den Nachrichten des Verkäufers, in Erfahrung bringen; indessen schadet ihm dieser auch am wenigsten, weil bey diesem der Verkäufer zur Entschädigung ohne weitern Vertrag verbunden ist; und überdies behaupten die mehresten Rechtslehrer, daß diese Retracts-Arten bloß als Vorkaufs-Rechte anzusehen seyn, und gegen einen Dritten nicht geltend gemacht werden können. Walch, in der Lehre vom Näher-Recht, 2 B. 1 Hauptst. §. 3.

(23) Hellfeld Jurisprud. forens. §. 1120. Struk vs. modern. L. XX. Tit. 2, §. 39.

unter welchen ihm dieselbe überlassen seyn soll. Dieses Recht kann einem auf zweyfache Art zustehen: entweder nur so lange, als die Veräusserung noch nicht wirklich vollzogen ist; oder es findet auch noch nach bereits vollzogener Veräusserung wieder einen jeden Besitzer der veräusserten Sache Statt. Ist das erste, so ist es der Vor- oder Näher-Kauf in genauem Verstande, Gr. und L. Protimiſis, prima emtio, das Vorkaufs-Recht, Gönne-Recht, Jus protimiſeos; und derjenige, welcher dieses Recht ausübt, heißt der Vor- oder Näher-Käufer. Ist das zweyte, so wird es das Näher-Recht, und in verschiedenen Gegenden der Abtrieb, der Anstand, die Beschüttung, Besprechung, Beysprache, Einsprache, der Einstand, Kaufzug, das Gespilde, die Lösung, die Nähergeltung, der Retract, das Zug-Recht, L. Jus retractus, und derjenige, welcher sich dieses Rechtes bedient, der Einsteher, Nähergelter, oder Retrahent, genannt (24). Von dem Vorkaufs-Rechte wird weiter unten ein Mehreres vorkommen.

Bey dem Näher-Rechte muß der Retrahent dem Käufer in solchen Münz-Sorten, welche der innern Güte nach denjenigen gleich kommen, so der Käufer seinem Verkäufer für die Sache gegeben hat, das Kauf-Geld wieder bezahlen. Bey dem Gelde kommt es hauptsächlich auf dessen innere Güte an, weil danach der äusserliche Werth eingerichtet zu werden pflegt. Sind also die Münz-Sorten gleich von verschiedenen Nahmen, sie kommen aber, der innern Güte nach, mit einander überein, so

(24) Auf diese Art sind die Wörter Vorkaufs-Recht und Einstands-Recht von einander unterschieden; doch findet man in verschiedenen deutschen Land- und Stadt-Gesetzen, daß diese Wörter für einerley gebraucht werden. E. Joh. Ge. Estor in der teutschen Rechtsgelahrth. §. 4328. Daher es auch kommt, daß selbst die Rechtslehrer in dem Gebrauche der Wörter Jus protimiſeos, und Jus retractus, sehr unbeständig sind, und da das Wort Retractus gebrauchen, wo doch nur der Ausdruck Jus protimiſeos in ſpecie Statt finden sollte, welches diese Lehre sehr verwirrt macht.

so können sie doch eine für die andere gegeben werden. Sind sie aber, der innern Güte nach, verschieden, so wird, wenn die Zahlung in bessern Münz-Sorten geschieht, an der zu zahlenden Summe so viel abgezogen, als die andere Art Münz-Sorten, welche man schuldig gewesen, geringer als diese ist, womit man bezahlt. So wie, im Gegentheil, wenn die Zahlung in geringern Münz-Sorten verrichtet wird, an der zu zahlenden Summe so viel zugeleget werden muß, als die andere Art Münz-Sorten, in welcher die Schuld abzutragen gewesen, besser als diese ist, womit die Bezahlung geschieht. Es ist also eben nicht nothwendig, daß der Retrahent dem Käufer eben solche Münz-Sorten, welche mit denjenigen, worin der Käufer das Kauf-Geld bezahlt hat, einen gleichen Nahmen führen, wieder gebe, sondern es ist schon genug, wenn dieselben der innern Güte nach mit einander überein kommen (25). Denn der Retrahent ist in solchem Falle dem Käufer nur das rechte wahre Kauf-Geld wieder zu geben, und dieses dergestalt, daß dem Käufer die Wiederaufhebung des Kaufes nicht schädlich sey, auszuüben, verbunden. Beydes wird aber von dem Retrahenten beobachtet, wenn er die Wiederbezahlung des Kauf-Geldes auf gedachte Weise verrichtet. Ist also, seit dem Kaufe, in dem Münz-Wesen keine merkliche Veränderung vorgegangen, so gibt es keine Schwierigkeit, sondern da bezahlt der Retrahent in eben dergleichen Münz-Sorten dem Käufer das Kauf-Geld; ist aber nach der Zeit in dem Münzwesen eine merkliche Veränderung geschehen, so ist leicht zu bestimmen, welche Bezahlung dem Käufer nicht nachtheilig ist.

D. Jo. Lud. Schmidts Abh. von den Münzsorten, in welchen eine Geldschuld abzutragen ist, 2te Ausg. Jena 1782, 4. S. 398, f.

Eb. Dess. rechtliche Entscheidungen ꝛc. Jena, 1769, 4. S. 553, fgg.

Sind dieses Regeln der Vorsicht, welche der Käufer in Ansehung der zu verkaufenden Sache überhaupt zu beobachten hat: so muß demselben und dem Verkäufer gleich viel daran gelegen seyn, daß bey der Eingehung des Kaufes der Gegenstand dieses Con-

(25) *Richter*, decis. 76, n. 128, sqq.

tractes dergestalt genau bestimmet werde, daß in Zukunft daraus nicht Ungewißheit und Streit entstehe. Ist von einer beweglichen Sache die Rede (26), so ist entweder das Individuum nach der Farbe, Beschaffenheit, wie auch den übrigen Unterscheidungs-Zeichen genau anzugeben, oder die Beschaffenheit (Qualitas), welche, nach Befinden, nach einer gewissen Probe zu beurtheilen ist, ingleichem die Zahl, Maß, Gewicht ꝛc. (Quantitas) z. B. 2 Eimer sechziger Rheinwein, hochheimer Gewächs, zu bestimmen; oder endlich, wenn man in Bausch und Bogen handelt, dieses ausdrücklich zu erwähnen. Ist hingegen von einer unbeweglichen Sache die Rede, so ist nicht nur die genaue Angabe der Lage nach der Flur, Gegend, Straße oder Gasse, Nachbarn u. s. w. nöthig, sondern es ist auch dabey auf die Zubehörungs-Stücke, ingleichem auf die Accessionen der Sache, sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Auch geschieht ein solcher Kauf einer unbeweglichen Sache bald in Bausch und Bogen, bald unter Angabe eines gewissen Acker-Maßes, welches in solchem Falle der Verkäufer zu gewähren verbunden ist.

Der Kauf in Bausch und Bogen, der Gesammt- oder Sammt-Kauf, im g. L. der Bausch-Kauf, (oft auch der Buschkauf,) (27) L. Emtio Ven-

(26) Wie der Gegenstand recht genau, und so, daß alles Mißverständniß vermieden werde, zu bestimmen sey, muß die Natur der Sache in jedem vorkommenden Falle lehren. Doppelt nothwendig ist diese Vorsicht in dem Falle, wenn die zu erkaufende Sache dem Käufer noch nicht zu Gesichte gekommen ist; und es äussert sich dieses vorzüglich bey denjenigen Waren, die nach dem Geschmacke verkauft werden, wobey am natürlichsten eine gewisse Probe versiegelt aufbewahrt wird, damit, bey entstehendem Streite über die Tauglichkeit der gelieferten Ware, unparteyische Kenner entscheiden mögen.

(27) In Nieder-Sachsen und Westphalen, heißt es im Kämter, im Kamp, im Kummel, im Kump-Slump, oder in der Ruse kaufen.

Venditio ad corpus, Emtio Venditio ad ſpeciem, oder per averſionem, oder in averſione, Fr. En tache (eigentlich en tâs) & en bloc, heißt, wenn der Kauf und Verkauf gewiſſer Maßen nur überhaupt geſchloſſen wird, und von ihrer Zahl, Maße oder Gewichte entweder gar keine Meldung geſchieht, z. B. Ich gebe dir dieſen Acker oder dieſe Wieſe zu kaufen, wie ſie hier liegt, oder wie ſie verraint und verſteint iſt; ingl. ich verkaufe dir dieſes Faß Wein, wie es hier liegt; oder aber, es wird Zahl, Maß und Gewicht, nicht in der Abſicht, ihren Werth danach zu ſchätzen, ſondern um nur ihre Größe oder Menge anzuzeigen, hinzu geſetzt, welches aus den Worten der Contrahenten, woraus ihre Abſicht und Meinung erhellet, zu ſchließen iſt. Zu ſolchen Muthmaßungen wird auch gerechnet, wenn erſtlich die zu verkaufende Sache, oder das ganze Stück überhaupt, angezeigt, und hernach erſt eine gewiſſe Größe oder Zahl deſſelben beſtimmet wird; z. B. Ich verkaufe dir dieſen verſteinten Acker, welcher 10 Morgen begreift, immaßen hier hauptſächlich auf den verkauften Grund und Boden zu ſehen iſt, als wobey die Contrahenten ihre Abſicht auf das verkaufte ganze Stück gehabt haben, ſo, daß die gemeldete Größe oder Menge deſſelben nicht wegen deſſen genauer Beſtimmung oder Einſchränkung, ſondern nur zur Anzeige deſſelben, oder ſeiner Art und Beſchaffenheit, beygefügt zu achten iſt, indem die Zahl nur ſo oben hin und ohne eine völlige Gewißheit dazu geſetzt worden iſt. In ſolchem Falle wird der Kauf ſo bald für vollkommen gehalten, als man wegen der Sache und des Kauf-Geldes einig geworden iſt, weil nicht ſo wohl auf das Maß und die Zahl, als vielmehr auf den Grund und Boden, oder die ganze verkaufte Sache ſelbſt, geſehen wird; ſo, daß, nach der gemeinen Meinung der Rechts-Gelehrten, das Kauf-Geld weder zum Beſten

ſten des Verkäufers, wenn gleich hernach etwann eine größere Zahl oder Menge derſelben erſcheinen ſollte, vermehret, noch dem Käufer zum Beſten verringert werden kann, wenn gleich die verkaufte Sache ſich in geringerm Maße und in kleinerer Anzahl befindet; ſondern, damit die unter den Contrahenten erforderliche Gleichheit beobachtet werde, ſo iſt es billig, daß, es mangele gleich etwas an der verkauften Sache, oder es ſey zu viel, ſolches dem Käufer zum Schaden oder Nutzen gereiche. Doch thut der Verkäufer noch ſicherer und beſſer, wenn er das Wort: ungefähr, mit dazu ſetzt, z. B. daß dieſe Wieſe ungefähr ſo oder ſo viel Morgen halte. Dieſes findet nicht allein bey Verkaufung der Feld-Stücke, als: der Aecker, Wieſen, Weinberge, u. d. gl. ſondern auch in andern Sachen, als: Wein, Getreide, Oehl u. ſ. f. Statt. Wenn hingegen erſtlich die Größe oder Menge, und hernach die zu verkaufende Sache ſelbſt, angezeigt und bemerkt wird, z. B. Ich verkaufe dir 50 Morgen Acker, oder: ich verkaufe dir 100 Malter Korn, welche von meinem Kornboden geliefert werden ſollen, oder: ich verkaufe dir dieſes Feld, welches 50 Morgen hält, jeden Morgen für 25 Fl., ſo heißt dieſes ein beſtimmter und eingeſchränkter Kauf und Verkauf, oder nach der Zahl, dem Maße und Gewichte, L. Emtio Venditio reſtrictiva, oder ad modum, oder ad menſuram & quantitatem facta. Sind nun alsdann daſelbſt mehr, als 50 Morgen, oder mehr, als 100 Malter Getreide, vorhanden: ſo bleibt das übrige dem Verkäufer. Erſtreckt ſich aber die Zahl bey der Zumeſſung nicht ſo hoch, ſo iſt er verbunden, den Reſt dem Käufer anderswo her zu liefern, oder für den Abgang ſo viel an dem Kauf-Gelde abziehen zu laſſen. Wie denn auch der Verkäufer vor der Lieferung oder Zumeſſung allen Schaden, welcher an dem Getreide-geſche-

schehen ist, selbst tragen muß, weil vor der wirklichen Zumessung, der Contract, was den Schaden betrifft, noch nicht zu seiner Vollkommenheit gediehen, und die heimliche Bedingung in demselben verborgen ist, daß alsdann der Käufer erst den Schaden übernehmen wolle, wenn die Zumessung wirklich geschehen ist; es wäre denn der Käufer selbst Ursache, daß die Zumessung und Tradition nicht hat geschehen können. Es muß auch die Zumessung an dem Orte, wo die Sache liegt, und nicht an dem Orte, wo contrahirt worden ist, geschehen. Und ob gleich Einige dafür halten, daß, wenn der Contract dahin lautet, daß die Sache gemessen werden solle, alsdann die Zumessung allein innerhalb 60 Tagen begehret werden könne: so behaupten doch wieder Andere das Gegentheil, und zwar aus der Ursache, weil, vermöge solchen dem Contracte beygefügten besondern Pacti oder Vergleiches, die deshalb angestellte Klage aus dem Contracte selbst herfließe, und gleichwie selbige an und vor sich selbst immerwährend sey, also könne auch die Zumessung noch zu aller Zeit begehret werden. Siehe auch Bausch und Bogen, im IV Th. S. 130.

Es fehlt zwar nicht an Rechts-Regeln, welche bestimmen, ob im zweifelhaften Falle eine Sache für ein Pertinenzstück zu achten sey, oder nicht (28); allein, sie sind in der Anwendung immer von so zweydeutiger Auslegung, daß es die Vorsicht, von Seiten

(28) Man setzt hierunter gemeiniglich folgende Regeln fest: I. Quae homogeneae vel heterogeneae rei in conuentionem deductae accedunt partes; II. quae sub paciscentium intentione vel expressa vel tacita, licet partes non constituant, comprehenduntur; III. quae in perpetuum rei vsum comparata & actualiter destinata sunt: haec omnia ad Pertinentias referri debent. Claproth, in *iurisprud. heurem.* §. 279; allein, sie haben in der Anwendung so viele Schwierigkeit, daß die pünctliche Angabe der Pertinenz-Stücke die Interessenten vieler, so weitläuftigen, als ungewissen Ausganges seyenden Streitigkeiten überhebt.

des Käufers oder Verkäufers erfordert, in dem Kauf-Contracte genau anzugeben, was für Zubehör zu achten sey, und worauf sich also der Kauf erstrecken oder nicht erstrecken solle. Man muß daher bey Kauf-Aufsätzen in diesem Puncte nicht bey allgemeinen Ausdrücken stehen bleiben, sondern aller der Dinge, welche nicht offenbar durch die Cohäsion Pertinenz-Stücke sind, ausdrücklich Erwähnung thun (29). Was hingegen die Accessionen betrifft, so darf derselben eigentlich nur alsdann Erwähnung geschehen, wenn der Verkäufer sich dieselben zum Theil vorbehalten will, weil es sonst ausgemacht ist, daß gleich nach vollendetem Kaufe, das Recht solche sich zu zueignen, auf den Käufer übergeht (30). Insonderheit ist bey dem Güter-Verkaufe in Ansehung der an gewisse Zeiten gebundenen Gefälle genau anzugeben, von welcher Zeit an dieselben dem Käufer respective zu gute kommen, oder zur Last fallen, wie ich im Art. Land-Gut ausführlicher zeigen werde.

Zur genauen Bestimmung, was zu der erkauften Sache eigentlich gehöre, dienen vornehmlich die Kauf-Anschläge, welche gemeiniglich vor der Abschließung eines Kaufes über unbewegliche Güter abgefasset, und den Kauflustigen mitgetheilet werden. Ich habe davon bereits im II Th. S. 219, fgg. das Nöthigste beygebracht.

Niemand kann gezwungen werden, seine Sache wieder seinen Willen zu verkaufen, es wäre denn, wo das Wohl des States und der Vortheil des Landes solches erfordern. In diesem Falle kann

(29) Das brauchbarste Handbuch hierbey ist: Carl Ferd. Hommels Pertinenz- und Absonderungs-Register, mit vielen Zusätzen und Verbesser. herausgegeben von C. G. Rößig. 4te Ausg. Lpz. 1782, 8.

(30) Dd. ad tit. D. de periculo & commodo rei venditae.

kann allerdings ein jeder Eigenthümer gezwungen werden, sein Eigenthum zu verkaufen. Sollte z. B. eine Stadt gegen den Feind befestiget werden, so kann die Obrigkeit die Bürger und Einwohner derselben zum Verkauf ihrer vor den Thoren liegenden Gärten ꝛc. mit gutem Grunde zwingen. Das Privat-Interesse muß dem Interesse des Ganzen und der gemeinen Wohlfahrt weichen und nachstehen.

Was 3. die Bestimmung des Kauf-Geldes (Kauf-Preises oder Kauf-Schillinges, oder der Kauf-Summe) betrifft, so erfordert die Vorsicht von beyden Theilen: daß 1. solcher genau bestimmet (31); 2. die Münz-Sorten (32), und 3. die Zahlungs-Zeit (33) pünctlich verabredet werde. Gemeiniglich vereinigen sich die Interessenten hierüber; doch

(31) Die Rechte erfordern bey dem Kauf-Pretium, vt sit certum, iustum, verum. In Ansehung des zweyten requisiti, wird eben nicht das genaueste Verhältniß zwischen dem Werthe der Sache, und dem Preise, erfordert, sondern es ist genug, wenn nur nicht die Verletzung über die Hälfte des Werthes (laesio enormis) steigt, bey welchem letztern Falle das remed. ex L. 2. C. de rescind. emt. vend. Statt findet, und wodurch der ganze Kauf vernichtet wird; wovon ich weiter unten mit mehrerm handeln werde. Nur muß keine vorsetzliche Bevortheilung dabey vorkommen. Hellfeld in iurispr. forens. §. 979, und die das. angeführten Gesetz-Stellen.

(32) In Ansehung dieses Punctes ist eben das in Acht zu nehmen, was bey dem Anlehn-Contracte zu beobachten ist, bey welchen, in Ansehung der Geld-Anlehne, eine genaue Angabe der Münz-Sorten und ihres angenommenen Werthes um so nöthiger ist, da bey der Wiederbezahlung, wofern nicht ein anderes bedungen worden ist, auf den inn- und äusserlichen Gehalt, welchen die dargeliehenen Geld-Sorten zur Zeit der Darleihung gehabt haben, gesehen zu werden pflegt.

(33) Bald wird das Kauf-Pretium bar bedungen, bald aber auch fristliche Zahlung oder Tagezeiten (Termine). In letzterm Falle ist zugleich zu verabreden, und in dem Kauf-Aufsatze zu bemerken, ob die Tagezeiten verzinslich seyn sollen, oder nicht. Im zweifelhaften Falle wird das letztere vermuthet.

doch ist es auch erlaubt, sich dahin zu bereden, daß ein Dritter den Preis bestimmen solle (34).

Ob wohl die Gesetze verordnen, daß dasjenige, was für die Ware bezahlt wird, mit dem innern Werthe derselben eine Gleichheit haben solle: so kann doch diese Gleichheit selten so vollkommen und übereinstimmend seyn, und es ist schwer zu behaupten, in allen Stücken so genau zu handeln, daß eine Ungleichheit völlig vermieden werde. Daher sagt man im Sprichworte: Kauf und Backenstreich sind ungleich; wodurch man anzeigen will, daß so wenig Schläge und Streiche einander gleich sind, sondern gemeiniglich ein Streich empfindlicher und schmerzhafter als der andere ist, eben so wenig in dem Handel eine vollkommene Gleichheit zwischen dem Werthe der Ware und dem Gelde, welches dafür bezahlt wird, verlanget werden könne. Ein jeder sucht bey dem Handel seinen Vortheil; der Verkäufer denkt an den Gewinn; der Käufer sucht die Sache um weniger Geld zu erhalten, als man sonst dafür bezahlen muß; man biethet und handelt, der Verkäufer lässet an der Kauf-Summe, welche er verlangt, etwas nach, der Käufer setzt etwas hinzu, der Handel kommt endlich zu Stande, doch bleibt immer noch eine Ungleichheit zwischen dem Werthe der Ware, und demjenigen, was dafür bezahlt worden ist. Da nun also das Verhältniß zwischen der Ware und dem dafür bezahlten Gelde, nicht so genau bestimmet werden kann: so haben die Gesetze verordnet, daß, einer jeden Ungleichheit wegen, der geschlossene Handel nicht aufgehoben werden solle, sondern es findet dieses nur bey einer Verletzung über die Hälfte Statt, wovon ich weiter unten sprechen werde.

Wer

(34) §. 1. Inst. de emt. L. ult. C. eod.

Wie der Name schließen, ist der Hauptsitz der Stadt Eger, die Hauptstadt des Egerlandes, die Stadt Eger, die Hauptstadt des Egerlandes, die Stadt Eger, die Hauptstadt des Egerlandes, die

Sehr häufig geben sich Käufer und Verkäufer etwas auf die Hand, welches man die Angabe, das Angeld, die Angift, den Ankauf, die Aufgabe, den Dingepfennig, den Gottesgroschen, Gottespfennig, Haftpfennig, das Haftgeld, den Kaufschilling, oder Pfandschilling, L. Arrha, Arrhabo, Fr. Arrhes, oder Erres, nennt, und welches man entweder bloß zur Sicherheit des Handels, und zum Beweise, daß der Kauf geschlossen ist, oder zum Zeichen, daß man im Falle der Reue von dem Kaufe wieder abgehen könne, thut. Wenn keine andere Ursache verabredet ist, warum dieses geschieht: so ist es bloß ein Beweis des geschlossenen Vertrages. Daß Angeld gegeben werde, ist nicht schlechterdings nothwendig, sondern es ist dieses ein Umstand, welcher von einer freywilligen Verabredung der Contrahenten abhängt. Indessen wird meistentheils das Angeld vom Käufer dem Verkäufer mit der Bedingung gegeben, daß jener, wenn er von dem Kaufe abgehen würde, und den Contract nicht erfüllte, dasselbe zur Strafe verlieren solle. In dem Falle also, da der Käufer vorher, ehe er den Vertrag von seiner Seite erfüllt hat, von dem Kaufe abgeht, und denselben bricht, ist das gegebene Angeld ein Gewinn des Verkäufers. Doch gilt dieses nur, wenn es ausdrücklich verabredet ist, daß man durch den Verlust des Angeldes sich von der Erfüllung des Contractes los machen dürfe. Wenn dieses von dem Käufer entrichtete Angeld von beyden Theilen zur Ergetzlichkeit angewendet, oder zu Ehren des geschlossenen Kaufes vertrunken wird, wird es der Leih-Kauf genannt, und dieses Wort in den lübeckischen Statuten bey dem Haltaus; v. Leykauf, ausdrücklich durch Merciporus übersetzt. In eben diesem Verstande ist auch der Ausdruck Wein-Kauf üblich.

Die

Die Arrha oder Angabe, ist überhaupt eine Sache, die ich meinem Contrahenten, zum Zeichen eines bey einem Vertrage mir zukommenden Rechtes, gebe. Ich kann es geben, 1) ehe noch der Vertrag völlig und unwiederruflich geschlossen ist; und alsdann wird es Arrha pacto imperfecto data genannt; wenn z. B. bey einem Kauf-Contracte die Parteyen ausmachen, daß jedem so lange noch frey stehen solle, von dem Contracte abzugehen, bis er zu Papier gebracht, und von ihnen unterschrieben ist, der Käufer gleichwohl schon etwas an den Verkäufer von dem Kauf-Gelde bezahlt. Die Wirkung dieser Arrha ist, daß, wenn derjenige, welcher sie gegeben hat, von dem Vertrage abgehen will, das gegebene verliert; hingegen, wenn derjenige, welcher die Arrham bekommen hat, den Contract nicht halten will, er doppelt so viel heraus geben, d. i. die Arrham, und noch ein Mahl so viel, zahlen muß. Es kann auch 2) eine Arrha gegeben werden, nachdem der Vertrag schon ganz richtig, und unwiederruflich eingegangen ist, und dann wird es Arrha pacto perfecto data genannt; diese wird entweder zum Zeichen der Befugniß von dem Vertrage wieder abgehen zu können, gegeben, oder zum Zeichen, daß derselbe völlig abgeschlossen, und keiner von den Parteyen davon abzugehen befugt sey. In dem ersten Falle nennen die Rechts-Gelehrten dieselbe Arrham poenitentialem, im andern Falle Arrham confirmatoriam. Die Arrha poenitentialis wirkt, daß die Contrahenten zwar wieder abgehen können; aber derjenige, der sie gegeben hat, verliert sie, wenn er abgeht; und der sie bekommen hat, muß sie, wenn er abgehen will, doppelt zurück zahlen. Die Arrha confirmatoria hingegen hat die Wirkung, daß der Vertrag als unwiederruflich angesehen wird, und es folglich keinem Theile mehr frey steht, von demselben, es sey denn mit des andern Einwilligung, abzugehen. Wenn nach völlig geschlossenem Vertrage Arrha gegeben ist, die Parteyen aber nichts darüber ausdrücklich verabredet haben, so sind die Rechts-Lehrer uneinig, ob man sie als eine Arrham poenitentialem, oder confirmatoriam, ansehen solle. Das letzte ist der Rechts-Analogie gemäßer.

In Ansehung der Arrha weichen die ächten Deutschen von den römischen Gesetzen ab. Nach diesen soll, gedachter Maßen, derjenige, der solche auf einen Contract gegeben hat, dieselbe verlieren und einbüßen, so bald er von dem

dem Contracte abgeht; derjenige hingegen, der die Arrham angenommen hat, muß solche doppelt ersetzen, so bald der Vertrag ihn gereuet (37). Mithin konnte man von einem vollkommenen Contracte abgehen, wenn man auf die Arrha Verzicht that (38). Die Ausleger waren aber damit nicht zufrieden, sondern sie machten zwischen einem zur Vollkommenheit gediehenen, und einem noch zu schließenden Contracte einen Unterschied, und hielten dafür, daß voriges nur in dem letzten Falle gelte; in dem ersten Falle hingegen müßten beyde Theile den Contract auf das vollkommenste erfüllen, und könnten, auch mit Erstattung der doppelten Arrha, nicht davon abgehen (39). Diese Entscheidung hat auch das Glück gehabt, in verschiedene Gesetze aufgenommen zu werden. Dieses ist in dem dithmarsischen Landrechte geschehen, wie man aus dem Art. 61 sieht; wie auch in dem würtemberg. Landrechte, von 1610, Th. 2, Tit. 9. Es ist auch dem Landrechte der Markgrafschaften Baaden und Hochberg von 1710, Th. 4, Tit. 8, §. 1. dem preuß. Landr. B. 4, Tit. 6, Art. 7, §. 3, und dem wormsischen Statutenbuche, B. 5, Th. 1, Tit. 1. gemäß. So wie das römische Recht in diesen enthalten ist, so gilt es überall, wo das deutsche sich nicht aufrecht erhalten hat. Doch pflegt man in zweifelhaften Fällen das Angebe-Geld nicht von dem Kauf-Gelde abzuziehen, wie bey den Römern geschahe, sondern dieses mußte ohne Minderung gezahlet werden; es müßte denn bey einer Art des Kaufes ein anderes gebräuchlich seyn (40).

Un-

(37) Princ. I. de emt. vend. und 17 C. de fide instrument.

(38) Dieses hat Hr. v. Leyser in Vol. III. Spec. 204. med. 1. sehr gut gezeigt. Diese Meinung hägen auch *Barth. Salicetus*, in commentar. in novem libros Codicis, (Frf. 1615, f.) L. 4, Tit. 21. *Jo. Sichardus*, in praelect. ad Cod. (Frf. 1614, f.) und *Gomez*, in variis resolut. T. II. c. 2. n. 18.

(39) *Aymon Cravetta* in consiliis (Vltraj. 1622, f.) cons. 233, n. 1. *Carpzov.* P. II. Const 33. def. 14. *Lauterbach*, L. 18. Tit 1. §. 69. *Hopp*, in comm. ad Inst. L. 3. Tit. 24. *Beyer* in delin. jur. germ. L. II. c. 21. n. 10. *Huber*, in praelect. P. 1. L. 3. Tit. 24. §. 3. *ab Hellfeld*, in iurispr. for. §. 982, und Andere.

(40) *Mevius* ad Jus Lubecense, L. 3. Tit. 6. Art. 6. n. 2.

Unsere Vorfahren pflegten, wie andere wilde Völker noch thun, alle wichtige Dinge in Gegenwart einiger Zeugen zu verhandeln, und diesen, zur Erheiterung des Gemüthes und zu mehrerer Aufmerksamkeit, einen Trunk vorzusetzen (41). Diese Gewohnheit bezeuget theils Campden (42), theils sehen wir sie aus dem schwedischen Rechte von 1593, wo unter andern die Worte vorkommen: „Zum vierten seyn allezeit die Haußkauffe von E. E. „Rath bestätiget – und nach einen Weinkauff, d. i. mit einer „großen Kannen voll Biers (so stets offen stehen muß, „und umbher ausgetrunken wird, der es aber versiehet „und die Kanne zuthut, ist seine Strafe, die halbe Kanne „auszutrinken, dabey dann auch gerufen wird; Weinkauff, „Weinkauff) also bestättiget, damit angezeiget wird, daß „es nicht ein heimlich sondern öffentlicher Kauff sey, umb „derjenigen willen, so vermeinen, Zuspruch darin zu ha„ben, oder ob einer wäre von der Freundschafft, der in den „Kauff treten wolte, alß der nechste, lautbar würde, ehe „es in das Stadtbuch geschrieben und verlassen wür„de“ (43). Dieser Trunk wurde in der Folge Weinkauf genannt, vielleicht daher, weil man ihn bey oder nach völlig geschlossenem Kaufe trank. In einigen andern Provinzen bediente man sich einer andern Handlung. Man pflegte nähmlich zum Zeichen, daß ein Contract völlig zur Vollkommenheit gediehen sey, ein Petermännchen (eine damahls übliche Münze) zu durchschneiden, und dann jeder Contrahent sein Theil in den Klingelbeutel zu werfen, welches Gottes-Pfennig genannt wurde (44). Da man hierdurch den Kauf und andere Contracte zu bestätigen pflegte

(41) *Tacitus* de morib. Germ. L. 7. C 22. *de Westphalen* in monum. ined. T. III. p. 1913, und Ge. Lennep Abh. von der Leihe zu Landsiedelrecht (Marb. 1768) S. 257. Nr. 7.

(42) In *Topographia Britanniae* sagt er: Indilato Eboracum divertit, & *cornu*, quo bibere consuevit, vino replevit, & coram altari Deo et B. Petro Apostolorum Principi, *omnes terras* & reditus flexis genibus propinavit.

(43) Bey Hrn. Kanzler von Westphalen, in Monum. inedit. rer. cimbricar. To. I. p. 2033. vergl. mit p. 2078.

(44) Nach Hrn. G. J. R. Walch's Zeugniß, in den Beytr. zu d. deutsch. Rechte, Th. 3, S. 331.

dem Contracte abgeht; derjenige hingegen, der die Arrham angenommen hat, muß solche doppelt ersetzen, so bald der Vertrag ihn gereuet (37). Mithin konnte man von einem vollkommenen Contracte abgehen, wenn man auf die Arrha Verzicht that (38). Die Ausleger waren aber damit nicht zufrieden, sondern sie machten zwischen einem zur Vollkommenheit gediehenen, und einem noch zu schließenden Contracte einen Unterschied, und hielten dafür, daß voriges nur in dem letzten Falle gelte; in dem ersten Falle hingegen müßten beyde Theile den Contract auf das vollkommenste erfüllen, und könnten, auch mit Erstattung der doppelten Arrha, nicht davon abgehen (39). Diese Entscheidung hat auch das Glück gehabt, in verschiedene Gesetze aufgenommen zu werden. Dieses ist in dem dithmarsischen Landrechte geschehen, wie man aus dem Art. 61 sieht; wie auch in dem würtemberg. Landrechte, von 1610, Th. 2, Tit. 9. Es ist auch dem Landrechte der Markgrafschaften Baaden und Hochberg von 1710, Th. 4, Tit. 8, §. 1. dem preuß. Landr. B. 4, Tit. 6, Art. 7, §. 3, und dem wormsischen Statutenbuche, B. 5, Th. 1, Tit. 1. gemäß. So wie das römische Recht in diesen enthalten ist, so gilt es überall, wo das deutsche sich nicht aufrecht erhalten hat. Doch pflegt man in zweifelhaften Fällen das Angebe-Geld nicht von dem Kauf-Gelde abzuziehen, wie bey den Römern geschahe, sondern dieses mußte ohne Minderung gezahlet werden; es müßte denn bey einer Art des Kaufes ein anderes gebräuchlich seyn (40).

Un-

(37) Princ. I. de emt. vend. und 17 C. de fide instrument.

(38) Dieses hat Hr. v. Leyser in Vol. III. Spec. 204. med. 1. sehr gut gezeigt. Diese Meinung hägen auch *Barth. Salicetus*, in commentar. in novem libros Codicis, (Frf. 1615, f.) L. 4. Tit. 21. *Jo. Sichardus*, in praelect. ad Cod. (Frf. 1614, f.) und *Gomez*, in variis resolut. T. II. c. 2. n. 18.

(39) *Aymon Cravetta* in consiliis (Vltraj. 1622, f.) conf. 233, n. 1. *Carpzov.* P. II. Const 33. def. 14. *Lauterbach*, L. 18. Tit 1. §. 69. *Hopp*, in comm. ad Inst. L. 3. Tit. 24. *Beyer* in delin. jur. germ. L. II. c. 21. n. 10. *Huber*, in praelect. P. 1. L. 3. Tit. 24. §. 3. *ab Hellfeld*, in iurispr. for. §. 982, und Andere.

(40) *Mevius* ad Jus Lubecense, L. 3. Tit. 6. Art. 6. n. 2.

Jahre Mittheilung gemacht, die unter dem Titel: „Die Ausgrabungen in Olympia und ihre Ergebnisse“ in Buchform erschienen sind. Ausserdem hat Curtius in Gemeinschaft mit Adler die Bearbeitung des Textes zu dem grossen Werke über Olympia übernommen, das auf Kosten der deutschen Regierung herausgegeben wird. Der erste Band ist bereits erschienen, der zweite wird in Kürze folgen. Curtius hat ferner eine Reihe von Abhandlungen über Olympia und seine Ausgrabungen veröffentlicht, die in seinen „Gesammelten Abhandlungen“ (Berlin 1882) vereinigt sind. Ausserdem hat er eine Reihe von Vorträgen über Olympia gehalten, die in seinen „Vorträgen und Aufsätzen“ (Berlin 1875) enthalten sind. Endlich hat er eine Reihe von Aufsätzen über Olympia in Zeitschriften veröffentlicht, die in seinen „Gesammelten Abhandlungen“ (Berlin 1882) vereinigt sind. Ausserdem hat er eine Reihe von Vorträgen über Olympia gehalten, die in seinen „Vorträgen und Aufsätzen“ (Berlin 1875) enthalten sind. Endlich hat er eine Reihe von Aufsätzen über Olympia in Zeitschriften veröffentlicht, die in seinen „Gesammelten Abhandlungen“ (Berlin 1882) vereinigt sind.

pflegte(45): ſo erhellet daher, warum er als eine gleichgültige Benennung vom Weinkaufe gebraucht wird, wiewohl beydes verſchiedene Gebräuche waren. Daher konnten diejenigen, welche den Gottes-Pfennig gegeben und genommen hatten, doch nachher noch den Weinkauf trinken. Dieſes mochte wohl oft geſchehen. Mithin zweifelten Andere, ob man eben ſo viele Sicherheit hätte, wenn man nur den Gottes-Pfennig gegeben hätte.

Dieſes bisher geſagte wird durch nachſtehende Stellen beſtätigt. *Capitul.* Lib. V. Cap. 363. Qui arrhas dederit, pro quacunque re, *pretium cogatur implere, quod placuit emtori.* Ein alter Codex des lübiſchen Rechtes drückt ſich Art. *de denario S. Spiritus* alſo aus: Si quis denarium ſancti Spiritus ſuper contractu vel mercatione quacunque excellente erogaverit, *idem eſt ac mercipotum exhibuerit vel dederit* (46). Die rügiſchen Statuten ſtimmen, Art. 84, alſo bey: „So wen eyn man kofft eynen Kop unde den godes penninck „dar up difft *de Kop ſal thor rechter ſtede ſyn* yſſ id varende „hebbe“(47). Wie auch die ſtadiſchen Statuten von 1279, im 5ten St. Art. 26: „So wanne ein man koft „enen Kop. unde godes penning dharup gift. *de Kop ſcal to „recht ſtede Weſen*“ (48). In den Gebräuchen und Geſetzen der Dithmarſer von 1447, verſichert der 38 Art. dieſes folgender Maßen: „Effte unſe Landman und „de Kopman ſchelhaftig worden umme ein Pferd, da eme „ſede, he hedde dat Perdt gekofft und de andere ſede, he „hedde dat nicht gekofft; Hefft he denn gude Bewiſunge, „dat he den Gades-penning entfangen hefft, de ſchall „ſinen Kop holden, und alle Koop ſchall ſtahn by den „Winkopes lüden, und de daraver weſen hebben, de dar „Recht werd, de ſchall ſinen Schaden weten und unkoſten „mit XII Mannen“ (49). Die neumünſteriſchen Kirch-

(45) Wie Hr. R. H. R. von Senkenberg in den Anfangsgr. der teutſchen gemeinen Rechtsgelahrſ. (Gött. 1773, 8. B. 3. Cap. 1. §. 9. alſo verſichert: daß die Teutſchen faſt kein Geding ohne Handgeld geſchloſſen.

(46) Hrn. Domvr. Dreyer's Samml. vermiſchter Abhandl. Th. 1, S. 464.

(47) *de Pufendorf* Obſerv. iur. un. To. III. app. p. 249.

(48) Eb. daſ. To. I. app. p. 167. v. Senkenberg *Selecta iur. & hiſtor.* T. VI. p. 330.

(49) v. Weſtphalen a. angef. O. To. III. p. 1735.

Kirchspiels-Gebräuche besagen Art. 31 eben dieſes (50). Dahin gehen die lauenburgiſchen Statuten, Th. 3, Art. 5. „Ehe und zuvorn ein Hauß für „dem Rath überlaſſen und einen zugeſchrieben, ſoll der „gewöhnlichr Weinkauff getruncken, und der Kauf vollnzogen ſeyn. Wer nun für dem Weinkauffe, ſo an „dem Erbe intereſſe zu haben vermeinet, den Kauff nicht „beiſpricht, ſoll aller ſeiner anforderung an denſelben verluſtig ſeyn“ (51). Womit die Reformation und Ordnunge der Stadt Ratzeburg von 1582 übereinſtimmet (52). Nachdrücklich ſind die Worte in den Statuten der Friedrichsſtadt von 1635, Tit. 8. Art. 8. 9. „Wie wat verkofft ende het Koop in allen Dee„len vollenconmentlick gesloten ende daer op de Godtspen„nick gegeven ware, ſo en ſtaettet geene partye vry von „den coop wederom af te gaen“ (53). Nach den hamburger Statuten hat dieſes noch heut zu Tage Statt. Es heißt Th. 2, Tit. 8, §. 10: „Ein Kauf und Verkauf „kan in dieſer guten Stadt auch wol ohne Gottespfenning, „beſtändiglich getroffen werden; wann aber derſelbige ergangen, iſt der Kauf dadurch deſto mehr bekräftiget.“ Eben dieſes gilt von der Grafſchaft Naſſau, beſage deren Landesordn. Th. 1, Cap. 4, §. 3. „Alſo ſoll auch kei„nem Theil erlaubt ſeyn die Weinkaufs-Koſten zu zahlen, „und von dem beſchloſſenen Contract abzuſpringen — „ſondern ohnangeſehen, daß ſich einer zu Erſtattung der „Weinkaufs-Koſten erbieten würde — So ſoll es doch „bei demjenigen, was einmahl geſchloſſen, wie billich „und ehrbar iſt, gelaſſen werden“. Hierher gehört auch folgende Stelle aus der Burgerſprache zu Bielefeld von 1578: „Alle die Jenige die Wibbolde oder Stadtgue„der kouffen oder verkoufen, davon zu beyden ſeiten Got„tespfenningk gegeben vnd entfangen oder Weinkauf in bei„ſein gueter Leute zu beyden ſeiten getrunken, ſolch Kauff „ſoll zu beyden theilen gehalten werden, geſchicht das „nicht da Klage vorbracht da ſall die ſchuldige geben zu

(50) Dreyer's Samml Th. 2, S. 108.
(51) de Pufendorf, a. angef. O. To. III. app. p. 328.
(52) Eb. daſ. To. III. app. p. 232.
(53) v. Weſtphalen, a. ang. O. To. III. p. 135.

„Brocke ein Marck schwar vnd soll nicht da weniger den „Kauf holden oder des Klägers Willen machen“ (54).

Eben diese Grundsätze finden bey dem Mieth-Gelde Statt, womit wir noch jetzt unser Gesinde zu miethen pflegen, wie ich an seinem Orte zeigen werde.

Allein nicht lange blieben die Deutschen so wortfest, sondern sehr bald wurden sie mit der römischen feinern Denkungsart vertraut. Ob sich gleich hier und da die alten, bey der Offenherzigkeit aufgezogenen Greise mächtig sträubten, so konnten sie doch unmerkliche Abänderungen des Biedersinnes nicht gänzlich verhindern. Wie man dieses aus den alten augspurgischen Statuten v. J. 1276, Cap. 369, sieht: „wa ein kauff geschieht, da der Gozpfenning „angeben wird oder sonst leutkauffen angetrunken wird der „soll steht seyn, Es en sey denn etlich ding darinne das „den kauff geirren mûg oder gebrechen“ (55). Imgleichen verräth es nachstehende Stelle der langensalzer Statuten von 1556, Art. 12, „soll auch der Gottes-„Pfennig anders nicht, denn zu einer Bestätigung des „Kauffes und nicht des einigen Theil davon abzutreten „vorbehalten geveben genommen werden. Und da gleich „Käuffer oder Verkäuffer deshalb ausdrücklich nichts abge-„redet, noch gehandelt hätten, so soll es doch dahin verstan-„den werden, daß kein Theil ohne des andern bewilligung „von dem Kauff abstehen möge“ (56). In den baierischen Gesetzen entdeckt man schon mehr römisches Recht. Denn, wenn der Käufer dem Contracte, zu gebührender Zeit, keine vollkommene Genüge leistete, so sollte er das Angabe-Geld einbüßen (57). Die wisigothischen Gesetze wollten, B. 5, Tit. 4, Gesetz 4, daß der Verkäufer, nachdem er den Haft-Pfennig angenommen hatte, den Contract erfüllen sollte. Der Käufer hingegen mußte, wenn er abtreten wollte, das Haft-Geld zurück nehmen,

(54) Walch's Beytr. ꝛc. Th. 3, S. 69.
(55) Eb. das. Th. 4, S. 362.
(56) Eb. das. Th. 7, S 277, f.
(57) In *L. L. Bajuv.* Tit. XV. c. 10. Qui arrhas dederit pro quacunque re, *pretium cogatur implere*, quod placuit emtori, & si non occurrerit ad diem constitutum, vel antea non rogaverit placitum ampliorem; & hoc si neglexerit facere, tunc perdat *arrhas*, & *pretium* quod debuit impleat.

schen, dem sein Kinder an den Füssen klebten, so wie Kinder, die sich an ihre Mutter klammern, wenn sie sie fortgehen sehen. Ein Kind, das sich an seine Mutter klammert, ist ein Bild der Liebe, die sich an Gott klammert, und ein Kind, das seine Mutter fortgehen sieht, ist ein Bild der Liebe, die Gott verliert.

Die Kinder, die sich an ihre Mutter klammern, sind Bilder der Liebe, die sich an Gott klammert, und die Kinder, die ihre Mutter fortgehen sehen, sind Bilder der Liebe, die Gott verliert.

Die Kinder, die sich an ihre Mutter klammern, sind Bilder der Liebe, die sich an Gott klammert, und die Kinder, die ihre Mutter fortgehen sehen, sind Bilder der Liebe, die Gott verliert.

nassau-catzenelnbogische Land-Ordnung von 1711, redet Th. 1, Cap. 2, §. 10, also: „Letzlich seynd „wir auch berichtet worden, daß bis anhero nach beschlosse„nem Kauf, ziemlich große Unkosten auf Weinkauf sind ge„wendet worden: Dieweil Dann Weyland Unsers — Va„ters — Ordnung vermag, daß von 20 Gülden Kauf Gelds „mehr nicht, als ein Orth eines Güldens, zum Wein„kauff sollt gegeben werden: So wollen wir dieselbige „Ordnung anhero wiederholet, erneuert, und männiglich, „bey Vermendung Unser Straff hiemit befohlen haben, sich „derselben gemäß zu erzeigen: Oder auf den unverhofften „widrigen Fall, zu erwarten, daß er deswegen zu gebühr„render Straff gezogen werde.“ Noch genauer ist das solmische Landrecht von 1571, Th. 2, Tit. 11, §. 3. abgefaßt: „Wann auch solcher verkauff und kauff also „geschehen und geschlossen ist, so mögen verkauffer und „kauffer sampt jhren guten freunden, so bey dem kauff ge„wesen, darüber den weinkauff halten, Doch nit über„mäßiglich, sonder bescheydentlich, als von 20 biß in 40 „Gülden, ein Ort eines Gülden, Von 40 biß in 80 Gülden, „zwey ort, von hundert 3 ort, von zweyen hunderten an„derthalben Gülden, vnd also fort an, doch je höher die „Kauffsumme desto weniger nach anzahl auff vnd nider „zu rechnen, vnd soll hierinn zumal kein gefahr, noch auff„schlag, den künfftigen abtreiber damit zu beschweren, vnd „die rechnung alles vnkostens vber jhnen zu machen, ge„braucht werden.“

Nachdem einmahl der Gottes Pfennig seinen Anfang genommen hatte, so geschahe es auch wohl, daß aus Gottesfurcht, von dem Käufer etwas an eine Kirche oder an ein Kloster gegeben wurde (62). Dieses geschahe anfänglich freywillig, hernach aber gezwungen.

Die Statuten der Stadt Weißenfels von 1662, gebiethen solches, Cap. 10, Art. 8. „Nachdem auch „Christlich und billig, daß diejenigen, welche Gott mit Gü„tern segnet, zu seinen Ehren etwas anwenden: Als soll „ein jedweder wer ein Hauß, Acker, Wiesen oder andere „Güther

(62) *Mevius* ad Jus Lubec. Lib. III. Tit. 6, Art. 6, n. 11.

„Güther — erkaufft, seinem Vermögen nach einen Gottes Pfennig, und zum wenigsten einen Thaler zu milden „Sachen alsbald bey Schliessung des Kauffs, und ehe „solcher verschrieben wird, baar bezahlen und erlegen“ (63). Das herzogl. gothaische *Reglement*, wie es in den Aemtern, Städten und Gerichten des Herzogthumes Gotha, mit den Gottespfennigen bey Kauff- Tausch- und dergleichen *Contracten* zu halten, besagt „dieses gleichfalls. „§. 1. Ist kein Erbkauf oder Tausch- „und dergleichen Contract zu confirmiren, noch die Lehn darüber zu bekommen, wenn nicht vorher der gesetzte Gottespfennig mit 4 Kr. von 1000 fl. Hauptsumme erleget „worden, bey Erbfällen aber ist überall zu veranstalten, „daß die Verlassenschaften in ein zuverläßiges Inventarium „gebracht werden. §. 2. Und wie diese Gottespfennigs- „und Collateral-Erbschafts-Abgabe zur Hälfte für jedes „Orts Kirchen und Gotteshäuser, wo dieselbe gefallen, und „die andere Hälfte, für die hiesige Waisen- und Zuchthaus- „Anstalt destiniret; also sind jedes Orts zur Einnahme ge- „wisse angesessene Personen — zu bestellen“ (64).

Es ist hin und wieder bey den Deutschen sehr gewöhnlich, daß der Käufer, bey wichtigen Käufen, dem Verkäufer oder dessen Angehörigen über das Kauf-Geld noch etwas Geld zur Ergetzlichkeit zu geben pflegt; welches man überhaupt das Gönne-Geld nennt; vermuthlich aus dem Grunde, weil es der Käufer dem Verkäufer, ausser dem Kauf-Schillinge, noch gönnet oder verwilliget. Bey verkauften Häusern oder Gütern bedient man sich der Wörter: Herd-Geld und Schlüssel-Geld, weil der Käufer der Gattinn des Verkäufers dieses Douceur gleichsam für die willige Abtretung ihres Feuers und Herdes, oder für die Abtretung der Schlüssel, macht; und bey verkauftem Vieh, besonders Pferden, des Wortes Halfter- (Halter-)

(63) Kreysigs Beyträge zur Sächs. Historie, Th. 5, Nr. 8, S. 205.

(64) In den Neuen Beifugen zur Gothaischen Landesordn. Cap. 30, S. 569.

oder Strick-Geld, (s. Th. XXI. S. 272,) weil dabey die Halfter, welche der Käufer mit bekommt, gleichsam zum Vorwande dieser Neben-Prästation gebraucht wird, ob gleich deren Summe insgemein weit mehr, als diese Sachen, ausmacht (*). Es entsteht hier die Frage: In was für Münz-Sorten ist das Gönne-Geld zu bezahlen? Es möchte scheinen: in den zur Zeit des geschlossenen Contractes gangbaren Münz-Sorten, weil es zu der Zeit versprochen wird, und auch gleich bezahlet werden soll. Allein, es richtet sich, wofern nicht ein anderes ausdrücklich verabredet worden, oder sonst aus den Umständen ein anderes abzunehmen ist, nach den Münz-Sorten des Kauf-Geldes. Da dieses Gönne-Geld als eine Zugabe von dem Kauf-Gelde anzusehen ist, so nimmt es, den Rechten nach, eben die Eigenschaft an, welche das Kauf-Geld hat (**).

Ich wende mich 4. zu den Verbindlichkeiten und Rechten, welche aus dem Kauf-Contracte entstehen. Von Seiten des Verkäufers bestehen die Verbindlichkeiten hauptsächlich 1. in der Uebergabe der Sache zur bestimmten Zeit (65), mit allem Zubehör und Accessionen, und der Ueberantwortung der zu

(*) *Ern. Jo. Frid. Mantzel* de pretio redemtionis clauium. Rost. 1747.

(**) Accessorium naturam sequi congruit principalis. *cap. 42. de reg. jur. in 6to l. 8. C. de jur. dot. l. 19. §. 13. D. de aur. arg. leg.*

(65) Diese Uebergabe geschieht entweder förmlich, oder brevi manu. In beyden Fällen setzt sich der Käufer in den Besitz, ohne daß es einer förmlichen Urkunde bedürfte. Zur Entfernung der Ausflucht nicht erfüllten Contractes, ist es für den Verkäufer rathsam, dafür zu sorgen, daß der Käufer gerichtlich sich dazu bekenne, daß er die erkaufte Sache mit allem Zubehör richtig in Empfang genommen habe. Bey unbeweglichen Gütern insonderheit ist die Lehens-Auflassung, welche bald in dem Kauf-Aufsatze selbst, bald in dem Schreiben, worin die Interessenten um die Confirmation des Kaufes bitten, bald in einem eigenen Exhibitum erfolgt, am allererstен erforderlich, wie ich an seinem Orte ausführlicher zeigen werde.

zu der Sache gehörigen Urkunden ꝛc. 2. In der Leistung der Gewähr, daß der Käufer die verkaufte Sache besitzen, gebrauchen und behalten könne, und daß darauf ein mehreres an Oneribus, Hypotheken ꝛc. nicht hafte (66), als ihm bey der Abschließung des Kaufes offenbaret worden ist. Von beyden werde ich unten ein mehreres sagen. Ist keine Zeit bestimmt, wenn die Uebergabe erfolgen soll, so kann der Käufer gleich darauf dringen, und es ist überdies ausgemachten Rechtens, daß die Gefahr und das Nutzungs-Recht der verkauften Sache (periculum & commodum rei venditae) gleich nach erfolgter Abschließung des Kaufes an den Käufer übergehe (67), wenn nicht hierunter ein anderes bedungen worden ist.

Die Verbindlichkeiten des Käufers hingegen bestehen darin, daß er 1. das Kauf-Geld in den bedungenen Sorten (68), und zu der bestimmten Zeit (69),

(66) Was bey dem Vieh-Verkaufe insonderheit Rechtens ist, wird an den mehresten Orten durch die Provinzial-Gesetze bestimmet; und was gemeinen Rechtens ist, wird in dem Tit. Dig. de edicto aedilitio gelehret. Insonderheit ist bey solchem Handel eine besondere Neben-Verabredung nöthig, wenn der Verkäufer auf längere Zeit, oder für solche Fehler, wofür er sonst zu haften nicht verbunden ist, Gewähr leisten soll. Siehe auch unten die 146ste Anmerk.

(67) Dd. ad tit. Dig. de periculo & commodo rei venditæ.

(68) Ist hierunter nichts bedungen, so richtet sich das Kauf-Geld nach den Provinzial-Münz-Edicten.

(69) Wenn keine Zeit besonders verabredet worden ist, so muß die Zahlung sofort bey der Uebergabe Zug vor Zug erfolgen; L. 13, §. 20, de act. emti. Die Verbindlichkeit zur Verzinsung der später gefällig werdenden Kauf-Gelder, wird zuweilen bedungen; (s. oben, S. 315, die 33ste Anmerk.) nach Ablauf der gesetzten Frist aber ist sie an sich, ohne weitere Bedingung, Rechtens. Merkwürdig ist es anbey, daß auch eine richterliche Inhibition an den Käufer, die noch rückständigen Kauf-Gelder an den Verkäufer nicht zu zahlen, den Zinsenlauf nicht einmahl hemmet, daher in solchem Falle die gerichtliche Deposition anzurathen ist. Wernher P. III, obs. 210. Mevius P. VI, dec. 33.

zahle; und 2. dem Verkäufer die auf die Sache selbst nach geschlossenem Kaufe verwendeten Kosten erstatte, wenn nicht der Verkäufer die unentgeltliche Unterhaltung der Sache auf eine gewisse Zeit übernommen hat.

Da in Ansehung des Kauf-Geldes verschiedene Zweifel und Streitigkeiten vorzufallen pflegen: so werde ich die vornehmsten derselben hier erörtern.

Es fragt sich zuvörderst: In was für Münz-Sorten ist das Kauf-Geld zu bezahlen? Bey dieser Frage hat man zuerst zu sehen, ob deshalb gleich bey geschlossenem Kaufe etwas verabredet und ausgemacht worden ist, oder nicht; und in diesem letztern Falle: ob entweder auf Glauben verkauft worden ist, oder ohne denselben, daß der Käufer gleich bare Bezahlung haben will, als welches im zweifelhaften Falle vermuthet wird (70); weil das Borgen in einer besondern Handlung besteht, deren Daseyn man beweisen muß, und ausser dem, weil man ordentlicher Weise dem Andern um deswillen seine Sache verkauft, damit man gleich Geld daraus lösen möchte. Wir wollen nun jeden Fall besonders betrachten.

Ist das erste, nähmlich: daß gleich bey geschlossenem Kaufe etwas wegen der Münz-Sorten wäre ausgemacht worden, z. B. man hätte die Abrede genommen, es sollte das Kauf-Geld in Friedrichs- oder Louis d'or bezahlet werden, und zwar nach dem Werthe, welchen sie dermahlen hätten, nähmlich jeden zu 5 Rthlr. gerechnet: so bleibt es bey der genommenen Abrede, und es können dem Verkäufer keine andere Münz-Sorten aufgedrungen werden, sondern das Kauf-Geld ist in denjenigen Münz-Sorten, worüber beyde Theile einig geworden sind, zu entrichten.

(70) *Andr. Gail* in obs. pract. L. 2. Obs. 15. n. 6. wo er dieses mit den Glossenmachern behauptet.

ten. Denn der Vertrag macht ein Gesetz. Dieser Satz erhält in folgenden besondern Fällen seine Anwendung.

1) Wenn ein Theil der in schlechtem Gelde bestimmten Kauf-Summe in gutem Gelde bezahlet werden soll, so muß dieses auf das deutlichste vorher ausbedungen worden seyn. Der Grund dieses Satzes beruhet darauf, daß die Theile einer Summe zusammen genommen die ganze Summe ausmachen, und daher mit derselben von einerley Art sind, daß sie eben die Beschaffenheit, unter welcher die ganze Summe ausgedruckt worden ist, zu haben pflegen (71). Will also einer diese natürliche Eigenschaft, nach welcher die Theile mit dem Ganzen einerley Qualität haben, aufgehoben wissen, so muß er sich genau darüber erklären, und also auch in dem Falle, da er einen Theil der in schlechtem Gelde bestimmten ganzen Kauf-Summe in gutem Gelde bezahlt verlangt, sich dieses vorher auf das deutlichste von dem Käufer ausbedingen, oder es wird sonst hernach wieder ihn die Auslegung gemacht.

Wie in dergleichen Rechts-Falle bey dem Schöppenstuhle in Jena erkannt worden ist, s. D. Jo. Ludw. Schmidts rechtliche Entscheidungen ꝛc. Jena, 1769, 4. S. 446, sqq.

2) Ist zur Zeit des schlechten Geldes ein Kauf geschlossen, und bey der Kauf-Summe der Münz-Sorten halber entweder gar nichts, oder, daß selbige in gangbaren Münz-Sorten bezahlt werde, bestimmt, und dem Käufer bis auf vorhergehende einvierteljährige Aufkündigung zinsbar gelassen worden: so ist die Bezahlung zur Zahlungs-Zeit, nach den zur Zeit des Contractes gangbaren Münz-Sorten zu verrichten. Der Grund dieses Satzes beruhet darauf, daß, wenn die Contrahenten der

(71) Partis eadem est ratio, quae est totius. L. 76. D. de rei vindic.

der Münz-Sorten wegen nichts anzeigen, oder daß der Kauf-Schilling in gangbaren Münz-Sorten bezahlet werden solle, zwar gedenken, aber dabey, was für gangbare Münz-Sorten es seyn sollen, nicht zu erkennen geben, aller Wahrscheinlichkeit nach, ihr Absehen auf die zur Zeit des geschlossenen Contractes im Handel und Wandel gangbaren Münz-Sorten gerichtet haben (72); maßen sonst, wenn ein oder der andere Theil andere Münz-Sorten im Sinne gehabt hätte, er dieses gewiß nicht verschwiegen, sondern seine Gedanken davon entdeckt haben würde.

D. Schmidt, a. ang. O. S. 462, fgg.

3) Wenn jemanden ein Grundstück dergestalt verkauft worden ist, daß die Kauf-Summe in guten mandatmäßigen und auf keinen Verfall stehenden Münz-Sorten auf gewisse bestimmte Termine bezahlet, und unterdessen, bis solches geschehen ist, in gutem Gelde verzinset werden sollte: so sind darunter solche Münz-Sorten, welche zur Zeit des geschlossenen Contractes, nicht aber zur Zahlungs-Zeit, an dem Orte des Contractes mandatmäßig gewesen sind, zu verstehen. Denn hätten die Contrahenten auf die Zukunft, und was zur Zahlungs-Zeit für Geld gültig seyn würde, Absicht genommen, so würden sie, allem Vermuthen nach, solches damit, daß die Kauf-Summe in Gelde, wie selbiges zur Zahlungs-Zeit gültig seyn würde, erleget werden solle, wohl ausgedrückt haben. Insonderheit hätte der Verkäufer, welcher darunter seinen Vortheil gesucht hat, sich solches deutlich ausbedingen sollen. Da er aber dieses unterlassen hat, so hat er auch den daraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzurechnen; indem, wo dergleichen Versprechen, daß auf die Münze, wie sie zur Zahlungs-Zeit gangbar seyn würde,

(72) l. 69. D. de contrah. emt. vend.

würde, Rückſicht genommen werden ſolle, nicht vorhanden iſt, weder die Erhöhung, noch die Verringerung der Münzen einem Contrahenten nachtheilig ſeyn darf (73). Eben dieſes findet nicht nur in dem Anlehn-Contracte, ſondern auch bey dem Verkaufe, zumahl wenn von dem Kauf-Schillinge Zinſen verſprochen ſind, wegen Gleichheit des Grundes Statt (74). D. Schmidt, a. ang. O. S. 481, fgg.

4) Wenn bey dem Kauf-Contracte ausdrücklich verabredet worden iſt, daß der Käufer die Kauf-Summe erſt künftig in den zur Zahlungs-Zeit gangbaren Münz-Sorten bezahlen ſolle: ſo bleibt es ordentlicher Weiſe bey dieſer Abrede, ob gleich zur Zeit des Contractes ſchlechtes, zur Zahlungs-Zeit hingegen gutes Geld gangbar ſeyn ſollte. Es iſt vollkommen Rechtens, daß man dasjenige, was man dem Andern verſprochen, und worüber man vermittelſt Vertrages mit ihm einig geworden iſt, unverbrüchlich halten muß. Iſt alſo der Kauf-Contract auf gedachte Art errichtet worden, ſo ſind auch beyde Theile demſelben nachzukommen verbunden. Will der Käufer allenfalls einwenden, daß der Werth der verkauften Sachen nach den zur Zeit des Contractes gangbaren ſchlechten Münz-Sorten beſtimmt worden wäre, ſo kommt ihm dieſes ordentlicher Weiſe nicht zu Statten, weil dieſem Vorgeben die ausdrückliche Abrede entgegen iſt. Denn iſt gleich der Contract zur Zeit des ſchlechten Geldes geſchloſſen, ſo iſt doch die Kauf-Summe nicht nach dieſen, ſondern den künftigen, zur Zahlungs-Zeit gangbaren Münz-Sorten beſtimmt worden. Wobey es um ſo mehr zu laſſen

(73) *Carpzov.* P. 2. conſt. 28. def. 4 et 5. *Berger* reſolut. leg. obſt. tit. de reb. cred. *Wernher* ſel. obſ. for. P. 1. obſ. 169 ſuppl. nov.

(74) *Wernher*, P. 9. obſ. 152. *Berger*, P. 2. ſuppl. ad elect. diſc. for. tit. 50, §. 2, p. 918.

sen ist, weil sich ein künftiges Ungefähr in solche Abrede mit einmischt, da man von beyden Seiten nicht weiß, was für Münz-Sorten dereinst gangbar seyn werden, und ob dabey der Käufer oder Verkäufer gewinnen oder verlieren wird.

D. Schmidt, a. ang. O. S. 486, fgg.

Dergleichen Vertrag liegt insgemein in der Abrede verborgen, wenn der Verkäufer zur Zeit des schlechten Geldes die Kauf-Gelder nicht gleich haben will, und, in Hoffnung besserer Münz-Sorten, sich von dem Käufer ausbedinget, daß ihm dieser die Kauf-Gelder nach und nach, zu gewissen Terminen, abtragen soll; wenn er sich z. B. ausbedingt, daß ihm die Kauf-Gelder zu 3 Terminen, in 3 Jahren, in den zu jedem Termine gangbaren guten Münz-Sorten abgetragen werden sollen (75). Daher

5) wenn ein Kauf-Contract zwar zur Zeit des schlechten Geldes geschlossen, dabey aber ausbedungen worden ist, daß das Kauf-Geld so lange, bis wieder besseres Geld eingeführet werden würde, bey dem Käufer stehen bleiben sollte: so ist der Verkäufer nach wieder eingeführten bessern Münz-Sorten, die Kauf-Summe in diesen unvermindert zu fordern berechtigt. Ob zwar bey dem Kaufe wieder den Verkäufer, so wie bey dem Pachte wieder den Verpachter, die Auslegung des dabey errichteten zweifelhaften Vertrages zu machen ist, indem, denselben deutlicher zu errichten, in ihrer Macht gestanden hat (76): so ist doch dieses auf vorstehenden Vertrag nicht anzuwenden. Denn daraus erhellet offenbar, daß der Verkäufer die Kauf-Summe nicht in schlechtem, sondern gutem Gelde bezahlt wissen wollte.

Da

(75) Churſächs. Münz-Mandat, v. J. 1763, §. 10.

(76) l. 172. D. de reg. iur. l. 39. D. de pact. l. 21. l. 33. D. de contrah. emt. vend. c. 57. de reg. iur.

Da nun der Käufer diese Absicht des Verkäufers gewußt, und darein gewilliget hat, auch die Verträge nach der Absicht beyder Paciscenten anzulegen sind: so darf er auch denselben nicht brechen, sondern er muß, seinem Versprechen gemäß, das Kauf-Geld so lange, bis wieder besseres Geld eingeführt wird, behalten, und alsdann dasselbe in unverminderter Summe mit den bessern Münz-Sorten bezahlen.

D. Schmidt a. ang. O. S. 542, fgg.

6) Wenn jemand dem Andern etwas unter der Bedingung, daß dieser die Kauf-Summe in guten alten, nach dem Reichs-Schlusse ausgemünzten Geld-Sorten bezahlen, oder dafür annehmliche und gleichgültige Obligationen verschaffen sollte, verkauft, dieser auch dem Verkäufer an einigen auf ihn geschriebenen Obligationen so viel, als die Kauf-Summe ausmacht, zugestellt hat, selbige aber nachher nicht als gleichgültige Obligationen befunden werden, sondern, wie der Käufer verborgen gehalten, in solchen bestanden, die, weil er die Anlehne in geringhaltigen Münzen gegeben hat, von hoher Obrigkeit nachher auf die Hälfte reducirt worden sind: so muß der Käufer, ob schon der Verkäufer über die Kauf-Summe, als wenn sie ihm bezahlt worden sey, quittiert, und allen weitern Ansprüchen auf die zu leistenden Gewährs-Mängel sich entsagt hat, dem Verkäufer dem ungeachtet noch so viel, als ihm durch die Reduction an der Kauf-Summe und dessen Verzinsung abgeht, in dem verabredeten guten Gelde ersetzen, und Verkäufer ist, ihn deshalb mit der Verkauf-Klage zu belangen, befugt. Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger, statt der baren Bezahlung, Schuldverschreibungen, aus welchen ihm Andere verhaftet sind, abtritt, so müssen diese so beschaffen seyn, daß die darin benannten Capitalien nicht nur der Größe nach,

mit

mit der Forderung seines Gläubigers überein stimmen, sondern es müssen auch die Münz-Sorten bey beyden von gleicher innern Güte seyn. Dieser Rechts-Satz ist alsdann, wenn solche Eigenschaft bey den abzutretenden Schuldverschreibungen ausdrücklich ausbedungen worden ist, um so weniger einem Zweifel unterworfen. Wir treffen solches bey dem hier bestimmten Falle an. Der Verkäufer hat, statt der zur Kauf-Summe bedungenen Geld-Sorten, gleichgültige Obligationen versprochen. Dieses heißt eben so viel, als solche Schuldverschreibungen, deren Capitalien in eben dergleichen Münz-Arten bestehen, in welchen sonst ohne Abtretung der Obligationen von dem Käufer die Kauf-Summe hätte bezahlet werden sollen. Ohne Abtretung der Obligationen sollte aber die Kauf-Summe, verabredeter Maßen, in guten, alten, nach dem Reichs-Schlusse ausgemünzten Geld-Sorten bezahlet werden. Hiermit haben die Contrahenten zu erkennen geben wollen, daß die Bezahlung des Kauf-Geldes in Münz-Sorten, welche nach dem leipziger Münz-Fuße ausgeprägt sind, geschehen sollte. Also weder in den schlechten, welche während dem siebenjährigen deutschen Kriege zum Vorschein gekommen, und nach demselben reducirt worden sind, noch auch in Conventions-Gelde, weil diese noch zur Zeit durch keinen Reichs-Schluß von dem gesammten Reiche eingeführt, und um 1 Rthlr. 8 Gr. auf jede Mark Silber geringhaltiger, als diejenigen sind, welche nach dem leipz. Fuße ausgemünzet worden sind. Hiernächst ist aus den Rechten bekannt, daß der Verkäufer, falls ihm die Zahlung nicht richtig und contractmäßig geschehen ist, auf deren Berichtigung und Vergütung der Interessen klagen (77), auch, wofern ihm, wegen eines einem Drit-

(77) l. 14. C. de rescind. vend. l. 7. C. de act. emti & venditi. *Lauterbach* colleg. pract. Lib. 29. Tit. 1. §. 15.

Dritten zustehenden Rechtes, von der Kauf-Summe etwas durch gerichtl. Verordnung abgenommen worden ist, die Gewährsleistung verlangen könne (78). Solcher Gestalt ist ein solcher Käufer dem Verkäufer so viel, als ihm an der Summe der an Zahlungs-Statt überwiesenen Obligationen reducirt worden ist, zu vergüten, den Rechten nach, verbunden.

Dem nun auch der Einwand, daß gedachter Verkäufer aller der wegen der Obligationen zu leistenden Gewährs-Mängel halber zu machenden Ansprüche sich völlig begeben habe, nicht entgegen steht, indem dergleichen Entsagung, so wie alle und jede Verträge, alsdann die Gültigkeit verlieren, wenn solche eine von Seiten des Andern gebrauchte Gefährde oder Veranlassung eines Irrthumes zum Grunde haben. Denn beyde entkräften die Convention, welche man, wofern man von dem Betruge und Irrthume gewußt haben sollte, nicht eingegangen seyn würde (79). Beyde verbinden die Einwilligung (80); und der Kauf-Contract erfordert vornehmlich wegen seines guten Glaubens, daß dabey kein Theil den andern hintergehe (81). Es hat aber, angenommener Maßen, der Käufer seine auf den Verkäufer geschriebene Obligationen, wissentlich, daß es geringhaltige Capitalien seyn, dem Verkäufer an Zahlungs-Statt für alte, gute, nach dem Reichs-Fuße ausgemünzte Sorten abgetreten, und also dabey gefährlicher Weise gehandelt (82); da hingegen der Verkäufer durch die in den Verschreib-

(78) l. 11. §. 2. D. de act. emti & vend.

(79) l. 3. §. 3. D. pro socio. l. 5. C. de rescind. vend. l. 15. C. de resc. vend. l. 16. §. 1. D. de minor. XXV annis.

(80) l. 116. §. 2. D. de reg. jur.

(81) l. 6. §. 9. D. de act. emt. & vend.

(82) Nam dolus subest, quotiens circumscribendi alterius causa, aliud agitur & aliud agi simulatur. *l.* 7. §. 9. *D. de pact.*

schreibungen enthaltene Zusicherung der in altem gutem Gelde zu leistenden Zahlung in den Irrthum, daß die Anlehne in altem gutem Gelde bestehen, und dereinst in solchen Sorten bezahlet werden würden, gesetzt gewesen, und solcher Gestalt durch Argliſt und Irrthum zur Entsagung seiner der Gewährs-Leistung halber habenden Rechte veranlasset worden ist. Unter welchen Umständen also auch das Recht, vermöge dessen derjenige, welcher wissentlich eine Sache an sich bringt, deren bevorstehende Eviction ihm nicht unbekannt ist, keine Gewährs-Leistung (83), zumahl wenn den der Gewährs-Leistung halber zu machenden Ansprüchen ausdrücklich entsaget worden ist (84), verlangen kann, auf dermahligen Verkäufer sich eben so wenig anwenden lässet, als der Vorwand, daß die Reduction von höherer Hand abgehangen habe, mithin unter die ungefähren Zufälle gehöre, weshalb weder eine Gefährde behauptet, noch eine Gewährs-Leistung gefordert werden möchte (85), gegründet ist. Denn, eben des Münz-Verfalles wegen, hat der Verkäufer annehmliche und gleichgültige Obligationen sich versprechen lassen. Die von dem Verkäufer abgetretenen Obligationen, wie dem Käufer wohl bewußt gewesen, dem Verkäufer aber verborgen gehalten worden ist, haben schon zur Zeit der Cession nicht aus gleichgültigen Obligationen bestanden. Es lässet sich daher auch, daß sie erst nach der Zeit durch die Reduction ihre mit den zur Kauf-Summe bedungenen Geld-Sorten gleichgeltende Eigenschaft von ungefähr verloren hätten, mit Grunde der Wahrheit nicht behaupten. Der Käufer ist also dem ungeachtet dem Verkäufer noch so viel, als diesem durch die Reduction

(83) l. 27. C. de evictionibus.

(84) l. 11. §. 18. D. de act. emt. vend.

(85) l. 21. D. et l. 26. C. de eviction. l. fin. C. de evict.

duction an der Kauf-Summe abgeht, zu ersetzen verbunden. Und weil der Verkäufer dasjenige, was ihm an der Kauf-Summe noch fehlt, nebst dessen von Zeit der geschehenen Uebergabe der verkauften Sache entstehenden Verzinsung, vermittelst der aus dem Kauf-Contracte entspringenden Klage zu fordern berechtigt ist (86): so ist er auch, nicht nur dasjenige, was ihm durch die Reduction an der Kauf-Summe abgegangen ist, sondern auch dessen Verzinsung in dem verabredeten guten Gelde, vermittelst der Verkauf-Klage von dem Käufer zu verlangen, befugt.

Ist das zweyte, (s. oben, S. 330) nähmlich, daß einem die Sache auf Glauben verkauft worden ist, (fides de pretio habita est; Venditor fidem emtoris sequutus est,) d. h. hat der Verkäufer dem Käufer wegen des Kauf-Geldes getrauet, daß ihm dieser solches erst künftig entrichtete, und man hat nicht besonders bestimmt, in was für Münz-Sorten solches alsdann geschehen sollte: so sprechen Carpzov (87), und mit ihm viele Andere (88), man hätte hier auf die Zeit des geschlossenen Contractes zu sehen; und zwar um deswillen, damit der Verkäufer weder Schaden noch Vortheil habe. Allein, bey dem Ausdrucke: man hätte auf die Zeit des geschlossenen Contractes zu sehen, ist wenig Deutlichkeit. Denn nun fragt es sich: was habe ich alsdann zu thun, wenn ich auf die Zeit des Contractes sehen soll? weiß ich dieses nicht, so habe ich auch von den Worten keinen Nutzen. Carpzov erklärt sich in seinem beygefügten Urthel auf die Art: daß die hinterstelligen Kauf-

(86) l. 13. §. 20, D. de act. emt. vend. l. 5. C. eod.

(87) Jurispr. for. P. II, const. 28, def. 6.

(88) Als: *Richter* decis. 72, n. 16, und *Schütze*, diss. de eo quod iustum est circa restitutionem mutui, mutata monetae bonitate. (Erford. 1738) §. 29.

Gelder nach dem Werthe, wie sie zur Zeit des geschlossenen Kaufes gänge und gebe gewesen, von dem Käufer zu entrichten wären. Allein, auch dieses ist noch etwas dunkel. Eigentlich findet hier eben dasjenige Statt, was bey dem Darlehne Rechtens ist. Denn, wenn einem auf Glauben etwas verkauft worden ist, so ist das in der That eben so viel, als wenn der Verkäufer das Geld von dem Käufer empfangen, und diesem wieder geliehen hätte (89). Daher spricht man auch: er hat es ihm auf Borg oder Credit gelassen. Gesetzt also, daß das Münzwesen zur Zahlungs-Zeit einen ganz andern Zustand hat, als welchen es zur Zeit des geschlossenen Contractes hatte, und man will nun wissen; in was für Münz-Sorten ist das hinterstellige Kauf-Geld zu bezahlen? so hat man zu unterscheiden, ob der Kauf zu einer solchen Zeit, da das Geld noch in gutem Zustande war, geschlossen worden ist, oder nicht. Bey einem jeden findet eine verschiedene Antwort Statt.

Ist das erste, nähmlich, daß einem ohne Bestimmung der Münz-Sorten auf Glauben zu einer solchen Zeit verkauft worden ist, da das Geld noch in gutem Stande war, und hat dieses zur Zahlungs-Zeit einen merklichen Abfall in seiner innerlichen Güte bekommen, so, daß deshalb nun auch der Preis der Sachen gestiegen wäre: so ist unter diesen Umständen auf den innern Werth, welchen die gangbaren Münzen zur Zeit des Contractes gehabt haben, zu sehen. Was diese darin besser, als die zur Zahlungs-Zeit gangbaren Münzen, gewesen sind, das muß der Käufer in Bezahlung mit den schlechten Münzen gut thun; oder er muß in solchen Münzen be-

(89) l. 15. D. de reb. credit. Eben der Meinung ist auch Hr. v. Wolff, in den Grundſ. des Natur- und Völkerrechts, §. 597.

bezahlen, welche zur Zeit des Contractes in Handel und Wandel gebraucht wurden. Daß auf diese Münzen zu sehen sey, erhellet daraus, weil, angenommener Maßen, keine Münz-Sorten besonders sollen bestimmt worden seyn; mithin können die Contrahenten auf keine andere, als die eben damahls gangbaren Münzen gesehen haben.

Wenn z. B. jemand eine Elle Tuch für 2 Thlr., in gutem Gelde erhandelt hat, und zur Zahlungs-Zeit die Münzen noch ein Mahl so schlecht sind, daß auch deshalb der Preis der Sachen noch ein Mahl so hoch gestiegen ist: so muß der Käufer, wenn er die Elle Tuch in schlechtem Gelde bezahlen will, dem Kaufmanne 4 Thlr. entrichten. Denn sonst würde der Kaufmann um die Hälfte Schaden leiden; weil die 2 Thlr. in schlechtem Gelde nur halb so viel ausmachen, als die 2 Thlr. in gutem Gelde. Der Kaufmann hat aber auf kein schlechtes, sondern gutes Geld gehandelt, und also muß es ihm auch nach dieses seinem Werthe, wenn man ihn in schlechtem Gelde befriedigen will, bezahlet werden. Denn hätte er seine Waren noch, so könnte er sie nach dem Preise jetzt in gutem Gelde verkaufen.

Wenn daher zur Zeit des guten Geldes ein Kauf-Contract geschlossen worden, und das Kauf-Geld zu solcher Zeit zu bezahlen gewesen, mit dem Käufer aber erst nachher, zu seiner Erleichterung, damit er durch die auf ein Mahl zu entrichtende unzertrennte Kauf-Summe in seinem Nahrungs-Zustande nicht zurück gesetzet werde, die Abrede, daß das Kauf-Geld zu gewissen Terminen, in einzelnen Posten bezahlet werden solle, genommen worden ist, und darauf bey einigen die Zahlung in die Zeit des in der Folge eingeführten schlechten Geldes eintritt: so hat der Käufer kein Recht, diese alsdann fällige Kauftermin-Gelder in dem eben gangbaren schlechten Gelde dem Verkäufer oder dessen Erben ohne Aufgeld aufzudringen. Denn durch dergleichen Abrede hat der Verkäufer zwar des Rechtes, die ganze Kauf-Summe auf ein Mahl zu for-

dern, keinesweges aber des Rechtes, die Kauf-Gelder in dem zur Zeit des Contractes gangbaren guten Gelde zu verlangen, sich begeben. Und da der Verkäufer jenes Rechtes, ohne alle Schuldigkeit, aus bloßer Liebe gegen den Käufer sich entsagt hat: so ist dieser um so mehr verbunden, dem Verkäufer oder dessen Erben durch die schlechten Münz-Sorten nicht zu schaden, und um so weniger den Vertrag auf etwas, worauf er gar nicht gerichtet gewesen ist, zu erstrecken.

D. Schmidt, a. ang. O. S. 538, fgg.

Ist das zweyte, nähmlich, daß einem ohne Bestimmung der Münz-Sorten, auf Glauben zu einer solchen Zeit ist verkauft worden, da das Geld in einem schlechten Zustande war, und es hat selbiges zur Zahlungs-Zeit eine merkliche Zunahme in seiner innern Güte erhalten, oder auch, daß man seinen äusserlichen Werth herunter gesetzt und dem innerlichen gleich gemacht hat, daß deshalb nun auch der Preis der Sachen gefallen ist: so hat man darauf zu sehen, ob der Verkäufer die Sache nach gutem Gelde verkauft, und dem Käufer wegen der zur Zeit des geschlossenen Contractes eben im Schwange gehenden schlechten Münz-Sorten, keine Erhöhung des Preises gemacht hat; oder, ob wegen der schlechten Münz-Sorten der Preis der verkauften Sache von ihm erhöhet worden ist. Wäre das erste, so muß dem Käufer die Kauf-Summe in gutem Gelde bezahlt werden, weil darnach der Kauf geschlossen worden ist. Ist aber das zweyte, so hat man auf den bessern Zustand der Münzen zu sehen, welchen dieselben zur Zeit der Zahlung haben. Was sie da, gegen die alten schlechten Münzen zur Zeit des geschlossenen Contractes besser sind, das kann der Käufer auch dem Verkäufer anrechnen; weil der Verkäufer in der That

alsdann hierdurch seine Sache bezahlt bekommt, was dieselbe werth gewesen ist.

Gesetzt also, es handelte jemand einem Kaufmanne, zur Zeit des schlechten Geldes, 1 Elle Tuch ab, die sonst in gutem Gelde 2 Thlr. kosten würde; weil aber das Geld, wie ich annehmen will, zu der Zeit just noch ein Mahl so schlecht ist, als das gute Geld, so schlägt der Kaufmann solches auf die Ware, und verhandelt ihm die Elle Tuch für 4 Thlr. Nun wollen wir setzen, zur Zahlungs-Zeit ist das Geld noch ein Mahl so gut als das schlechte, und daß deshalb auch der Preis der Sachen wieder noch ein Mahl so wohlfeil ist, so braucht der Käufer nunmehr nicht in dem guten Gelde dem Kaufmanne die 4 Thlr. zu bezahlen, sondern nur 2 Thlr., weil diese wirklich in gutem Gelde so viel ausmachen, als die 4 Thlr. in dem ehemahligen schlechten Gelde. Der Kaufmann hat auf schlechtes Geld gehandelt, und deshalb den Preis seiner Ware bereits erhöhet. Wenn ihm also der Käufer das schlechte Geld nicht gibt, sondern gutes, welches dem Werthe, ob gleich nicht der Summe nach, eben so viel ausmacht als das schlechte, so hat er und der Käufer keinen Schaden; deshalb muß er zufrieden seyn. Er würde sonst, wenn ihm der Käufer eine gleiche Summe in gutem Gelde bezahlen müßte, wirklich um die Hälfte mehr fordern, als der Käufer die Elle Tuch bereits von ihm erhandelt hat, und sich also mit des Käufers Schaden zu bereichern suchen; welches er aber keinesweges weder nach dem natürlichen, noch bürgerlichen Gesetzen (90) thun darf. Ja, wenn er dem Käufer, wie oben gedacht ist, nach gutem Gelde das Tuch verkauft, und ihm, wegen der zur Zeit des geschlossenen Contractes eben im Schwange gehenden schlechten Münz-Sorten, keine Erhöhung des Preises gemacht, sondern, nach dem gegebenen Exempel, die Elle für 2 Thlr. verkauft hätte; da müßte ihm freylich der Käufer die 2 Thlr. in gutem Gelde entrichten.

Ist endlich das dritte, nähmlich, daß einem die Sache ohne Bestimmung der Münz-Sorten, nicht

(90) *l.* 28. *D. de dolo malo.* Da heißt es: nemo debet lucrari ex alieno damno.

(91) Nam quid interest expressis verbis quis voluntatem suam declarer, an rebus ipsis & factis. *l.* 32, §. 1, *D. de legibus.*

auf Borg ist verkauft worden (s. oben, S. 330), und man fragt: in was für Münz-Sorten ist alsdann das Kauf-Geld zu bezahlen? so antworte ich: in solchen, welche zu eben der Zeit des geschlossenen Contractes gäng und gebe sind. Denn da deshalb nichts ins besondre verabredet worden ist, so kann der Wille beyder Theile nirgends anders, als dahin, ausgeleget werden, daß sie solches Geld gemeint haben, welches gegenwärtig an dem Orte, wo der Kauf geschlossen worden ist, im Handel und Wandel gebraucht wird. Hätte ein Theil anderes Geld im Sinne gehabt, so mußte er solches an den Tag legen. Das bloße Denken ist von keiner Wirkung; das kann ihm daher nach einmahl geschlossenem Kaufe nicht zu Statten kommen.

Bey dem Kauf-Gelde, sind, ausser den angeführten, auch noch folgende Fälle anzumerken.

1) Von den Münz-Sorten, in welchen das Kauf-Geld zu bezahlen ist, wenn das Geld an dem Orte des Käufers und Verkäufers verschieden ist. Es geschieht nicht selten, daß der Käufer und Verkäufer an verschiedenen Orten wohnen, und an selbigen auch die Münz-Sorten nicht von einerley Beschaffenheit sind; da entsteht alsdann, bey einem geschlossenen Kaufe, die Frage: nach was für einem Orte und nach was für Münz-Sorten hat man sich in Bezahlung des Kauf-Geldes zu richten? Ich unterscheide, ob beyde Theile darüber vorher besonders einig geworden sind, oder nicht. Im ersten Falle richtet man sich nach ihrem beyderseitigen Willen, sie mögen denselben ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gegeben haben. Denn die Verträge dienen bey einem Contracte zur Vorschrift; und was man stillschweigend will, ist so gut, als wenn man es ausdrücklich gewollt hätte. Dahin gehört z. B. wenn ein Kaufmann verschiedene Jahre hindurch

durch die Ware nach dem Geld-Cours seines Verkäufers diesem abgekauft und bezahlt hat. Im zweyten Falle, wenn nähmlich beyde Theile deshalb vorher nicht besonders einig geworden sind, hat man auf den Ort des Contractes, was daselbst zu der Zeit, als er geschlossen wurde, für Münzen gegolten, Acht zu haben, daß nach demselben die Bezahlung des Kauf-Geldes geleistet werde (92). Denn hätte ein Theil anderes Geld im Sinne gehabt, so hätte er solches anzeigen müssen; sonst steht zu vermuthen, daß sie sich nach dem Orte des Contractes gerichtet haben (93). Sollte an dem Orte des Contractes zweyerley Währung des Geldes im Gebrauch seyn, als: der Münz-Preis im Handel und Wandel, und der Wechsel-Cours: so ist letzterer bloß in Wechselsachen bey Zahlungen zu beobachten. Ist schwere und leichte Münze an einem Orte dergestalt gebräuchlich, daß die Rechnungen der Landes-Herrschaft nach schwerem Gelde geführet, auch die Steuern und Gaben in schwerer Münze abgetragen werden, und daß jemand der Landes-Herrschaft etwas abkauft, so ist alsdann der Käufer, wofern er nicht ein anderes sich ausdrücklich ausbedungen hat, die Zahlung in schwerer Münze zu leisten verbunden (94). Sollte hingegen im Handel und Wandel die leichte Münze gäng und gebe seyn, so geschieht die Bezahlung in leichtem Gelde, und hat der Verkäufer sich beyzumessen, daß er sich kein schweres Geld ausbedungen hat (95).

(92) l. fin. §. fin. C. de administr. tut. arg. l. 10. C. de rescind. vend. l. 13. §. 4. 5. D. de act. emt. *Mynsinger* cent. 4. obs. 15. *Friderus* de process. lib. 2. cap. 63. n. 18. *Horn.* class. 16. n. 13. p. 1248. b.

(93) *Besold* par. 2. cons. 36. n. 6, sq.

(94) l. 34 pr. D. de contrah. emt. vend. Estor in der Anleit. für die Advocaten, S. 446.

(95) l. 39. D. de pactis. l. 21. l. 33. D. de contrah. emt. l. 127. D. de reg. jur. Estor a. ang. O.

Einen hiernach entschiedenen Rechtsfall, erzählt Hr. D. Schmidt, a. ang. O. S. 508, fgg.

2) Wenn die Contrahenten die Kauf-Gelder in ein Anlehn verwandelt haben, so sind auf selbige nicht die Rechte, welche der Kauf-Gelder, sondern welche des Anlehns wegen, den Gesetzen nach, Statt finden, anzuwenden. Die Gesetze nennen diejenige Handlung, wodurch man eine Verbindlichkeit in eine andere verwandelt, eine Novation, und legen derselben die Wirkung bey, daß dadurch die erste Verbindlichkeit aufgehoben, und eine neue Verbindlichkeit, nähmlich diejenige, in welche man die alte verwandelt hat, eingeführt wird (96). Also folgt von selbst, daß man die neue Verbindlichkeit nach ihren eigenen und nicht nach den Rechten der alten Verbindlichkeit beurtheilen, mithin, wenn man Kauf-Gelder in ein Anlehn verwandelt hat, auf selbige nicht die bey den Kauf-Geldern Statt findenden Gesetze, sondern diejenigen, welche des Anlehns wegen gemacht sind, anwenden müsse.

D. Schmidt, a. ang. O. S. 548, fgg.

3) Eine Geld-Schuld, welche der Käufer zu bezahlen übernommen hat, ist nicht in den Münz-Sorten des Kauf-Geldes, sondern in solchen, darin die Geld-Schuld selbst besteht, abzutragen. Es geschieht zuweilen, daß der Käufer von dem Verkäufer eine Schuld zu bezahlen übernimmt, womit dieser jemanden verhaftet ist. Er steht in den Gedanken, daß, weil er die Geld-Schuld, wegen des dem Verkäufer zu bezahlen gehabten Kauf-Geldes, als einen Theil desselben übernommen hat, er auch dem Gläubiger die Geld-Schuld in keinen andern Münz-Sorten, als in welchen er das Kauf-Geld abzutragen schuldig geworden ist, zu bezahlen verbindlich, und

also

(96) l. 1. pr. D. de nouat. & delegat.

also dem Gläubiger die Bezahlung der Geld-Schuld in eben solchen Münz-Sorten, aus welchen das Kauf-Geld besteht, aufzudringen berechtigt sey. Allein, dieses ist ein Irrthum. Denn so wenig der Verkäufer die Schuld, die er seinem Gläubiger zu entrichten gehabt hat, wieder dieses seinen Willen ändern mögen, eben so wenig hat er auch solches durch den mit seinem Käufer geschlossenen Contract zu thun vermocht. Die Gesetze verstatten nicht, einem Dritten sein Recht durch einen Vertrag, welchen man mit einem Andern errichtet, zu kränken (97). Sie befehlen vielmehr, daß man niemanden in seinem Rechte beeinträchtigen soll (98). Es bleibt daher eine unabgetragene Geld-Schuld so lange die nähmliche mit allen ihren Eigenschaften, bis der Gläubiger selbst, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, seines Rechtes sich daran begibt. Hat also ein Käufer seines Verkäufers Schuld zu bezahlen übernommen, so muß er sie auch, wofern er nicht dereutwegen nur so viel, als er aus dem Verkaufe schuldig sey, zu bezahlen versprochen hat (99), in denjenigen Münz-Sorten, woraus sie besteht, abtragen. Glaubt er dazu vermöge des Kauf-Contractes nicht verbunden zu seyn, so mag er solches allenfalls mit seinem Verkäufer ausmachen. Das geht dieses seinen Gläubiger nichts an. Es ist auch solches um so weniger einem Zweifel unterworfen, wenn zumahl der Schuldner, auf geschehene Delegation, seines Gläubigers Schuld zu bezahlen übernommen haben sollte, weil er alsdann die Einreden, welche er, seiner Schuld wegen, seinem ersten Gläubiger hätte entge-

(97) l. 27. §. 4. D. de pactis.

(98) Non debet alteri per alterum iniqua conditio inferri *l.* 74. D. *de reg. jur.*

(99) l. 27. D. de nouat.

entgegen setzen können, verloren hat (100). Denn so gar ein unter väterlicher Gewalt stehender Mensch, dem die Einrede des Macedonianischen Raths-Schlusses wieder seinen vorigen Gläubiger zugestanden ist, kann, wenn er sich hat delegiren lassen, dieser rechtlichen Wohlthat, wieder seinen neuen Gläubiger, sich nicht bedienen (101). Es fordert daher des delegirten Schuldners neuer Gläubiger von ihm seine Schuld, womit ihm sein voriger Schuldner des Angewiesenen Gläubiger, verbindlich gewesen ist (102). Hiernächst hat auch der angewiesene Schuldner kein Recht, seinen neuen Gläubiger an seinen alten Schuldner, welcher sein, des angewiesenen Schuldners, vormahliger Gläubiger gewesen ist, zurück zu weisen, weil dieser durch die Delegation von der Schuld frey worden (103), und daher selbst der delegirte Gläubiger wieder denselben, wofern er sich nicht auf den unverhofften Nichtzahlungs-Fall sein Recht wieder ihn vorbehalhalten hat (104), seinen Regreß zu nehmen nicht befugt ist (105).

D. Schmidt, a. angef. O. S. 568, fgg.

Gemeiniglich sieht man auch die Erb-Gelder als Kauf-Gelder an, wofür sie aber eigentlich nicht geachtet werden können. Ich werde davon, so Gott will, in den Supplementen handeln.

Ich komme 5. zu den bey dem Kauf-Contracte vorkommenden Neben-Bedingungen und Clauseln,

(100) l. 12. D. de nouat. *Lauterbach* coll. pract. lib. 46. tit. 2. §. 21. *Schöpfer* synopſ. jur. rom. lib. 46. tit. 2. n. 15.
(101) l. 19. de nouat. *Böhmer* doctr. de actionibus, sect. 2. cap. 8. §. 55.
(102) l. 33. D. de nouat.
(103) §. 3. I quib. mod. toll. oblig.
(104) l. 11. §. 1. D. de pignor. act.
(105) l. 3. C. de nouat.

Clauſeln, welche in dem Falle gewöhnlich und rathſam ſind, wenn es die Contrahenten nicht bey den aus dem Kauf-Vertrage ipſo iure entſtehenden wechſelſeitigen Rechten und Verbindlichkeiten bewenden laſſen wollen, ſondern dieſelben zu ändern, näher zu beſtimmen, oder für die deſto gewiſſere Erfüllung zu ſorgen, für nöthig erachten. Dieſe Bedingungen ſind von einer dreyfachen Art, nach dem, ob ſie zu Gunſten des Käufers, oder des Verkäufers, oder beyder, dem Kauf-Contracte inſeriret werden. Wir wollen die wichtigſten dieſer Neben-Verträge einzeln durchgehen.

Ich rechne hierher: 1) die Vorbehaltung des Eigenthumes von Seiten des Verkäufers, bis das Kauf-Geld, auch davon etwa fällig werdende Zinſen, völlig getilgt iſt. (Pactum reſeruati dominii.) Dieſer Vorbehalt ſcheint eigentlich überflüſſig zu ſeyn, da an ſich das Eigenthum der verkauften Sache nicht eher, als nach geleiſteter Zahlung, übergeht (106); allein auf den Fall, da die Kauf-Gelder nicht gleich bar bedungen worden ſind, (fides habita,) hat dieſes Pactum einen ſehr großen Nutzen für den Gläubiger oder Verkäufer, indem er dadurch, der Kauf-Gelder halber, an die verkaufte Sache ſelbſt ſich halten zu können, das Recht erhält, und ſolchemnach bey entſtehendem Concurs über das Vermögen des Käufers ein Abſonderungs-Recht (Separatio ex iure dominii) genießt (107). Zur Begründung der poſſeſſoriſchen Rechts-Mittel, und der damit verbundenen kürzern Art zu ſeinem Rechte zu gelangen, verbindet man mit dieſem Pactum, zugleich das conſtitutum poſſeſſorium (108), und drückt dieſe

(106) §. 41. Inſt. de rer. diuiſ. Hellfeld, in iurisprud. forenſ. §. 988.

(107) Gmelin Ordn. der Gläubiger, S. 47 und 51.

(108) Unter Pactum conſtituti poſſeſſorii verſteht man den Vertrag, daß, wenn der Schuldner ſeinem Verſprechen nicht gehörig nachkom-

dieſe Clauſel folgender Maßen aus: Zur Sicherheit der Kauf-Gelder reſerviret ſich Verkäufer das Eigenthum an den verkauften Grundſtücken *ſub clauſula conſtituti poſſeſſorii*, ſo lange, bis das Kauf-Geld und die etwa davon erwachſenden Zinſen, völlig abgetragen ſind. Im übrigen rathen einige Rechts-Lehrer bey dieſem Pactum noch die Vorſicht an, daß der Verkäufer ſich ausdrücklich verwahre, daß, ob er ſchon auf ſolche Art das Eigenthum der verkauften Sache behalte, doch der zufällige Schade davon ihm nicht zur Laſt fallen ſolle (109); allein, Andere erklären ſolche Proteſtation um deswillen für unnöthig, weil das Periculum der Sache an ſich gleich nach abgeſchloſſenem Kaufe auf den Käufer übergeht (110). Ob übrigens in Sachſen, wo die Lehens-Auflaſſung und Lehens-Reichung das Eigenthum unbeweglicher Sachen transferirt, dieſes Pactum der Theorie nach anwendbar (111) ſey, da es eine proteſtationem facto contrariam enthält, iſt eine Frage; und überhaupt iſt es wohl das Sicherſte, dieſe Clauſel immer mit der Vorbehaltung einer Hypothek zu verbinden, von welcher ich ſogleich ſprechen werde.

Gleiche Abſicht, wegen der Kauf-Gelder völlig geſichert zu ſeyn, liegt 2) bey dem Vorbehalte der Hypothek auf der Sache bis zur gänzlichen Kaufgelder-Tilgung, zum Grunde. Es wirkt dieſes ſo viel, daß nunmehr die Kaufgelder-Forderung, welche auſſer dem nur chirographariſch wäre, eine Real-Forderung

nachkommen ſollte, der Gläubiger ſofort als ein Pfand-Gläubiger der Sache angeſehen werden ſolle.

(109) Carpzov, Lib. I. reſp. 108.

(110) Hellfeld, a. angef. O. §. 1000.

(111) Indeſſen begründen doch die Fürſtl. Sächſ. Provinzialgeſetze das Abſonderungsrecht in dieſem Falle. Goth. Proc. Ordn. Th. 1. Cap. 37. n 11. Altenb. Proc. Ordn. §. 12. In Chur-Sachſen aber ſcheint ſolches zweifelhafter. Proc. Ordn. Tit. 42. §. 3.

derung wird, daß dieselbe bey entstehendem Concurs eine vorzügliche Location, und zwar, nach sächsischen Rechten, in der ersten Classe (112) genießt, und der Verkäufer, statt der ihm sonst nur zustehenden persönlichen Kauf-Klage, nunmehr die Quasi-Servianische Klage gegen den in Zahlung der Kauf-Gelder säumigen Käufer, oder auch ceteris paribus gegen einen dritten Besitzer anstellen kann. Auch hier pflegt das constitutum possessorium mit verbunden zu werden, und es kann auch das Pactum de non alienando hierbey von gutem Nutzen seyn. Uebrigens muß Verkäufer, der sich diese Bedingung zu Nutze macht, die Anzeige davon bey dem Richter thun (113), und dessen Einwilligung erhalten. Es ist auch in dieser Absicht noch zu bemerken, daß der Verkäufer eine besondere lehen-herrliche Einwilligungs-Urkunde extrahiren müsse, weil man behauptet (114), daß die Bestätigung des Kaufes allein, in welchem die Hypothek reservirt ist, kein dingliches Recht ausser dem hervor bringe, wenn auch gleich der confirmirende Richter zugleich Lehen-Herr wäre

Zu diesen Neben-Verträgen, welche die Sicherheit der Abtretung der Kauf-Gelder zum Endzweck haben, gehört auch: 1) die Verbindung nach Wechsel-Recht, oder die sogenannte Wechsel-Clausel; imgleichen

(112) Gmelin, a. ang. O. S. 162. Siehe auch Erl. Proc. Ordn. ad tit. 42, n. 7. Altenb. Proc. Ordn. P. I. cap. 37. §. 13. n. 7.

(113) Gemeiniglich geschieht solches bey der Anbringung des Kauf-Briefes, entweder mündlich, oder schriftlich, in dem Nachsuchungs-Schreiben um Confirmation. Ist der Richter nicht zugleich Lehen-Herr, so muß auch dessen Einwilligung in dem hypothekarischen Vorbehalte nicht übergangen werden. Uebrigens muß der Richter bey dieser und der vorigen Neben-Bedingung nicht verabsäumen, sofort das Nöthige in dem Consens-Buche anzumerken.

(114) Horn, in iurisp. feud. c. 19. §. 4.

gleichen 2) die Bürgschafts-Bestellungen; hauptsächlich aber 3) der commissorische Vertrag, Lex commissoria (115), da der Käufer und Verkäufer mit einander eins werden, daß, wenn die Kaufgelder-Zahlung binnen einer gewissen Zeit nicht erfolgt, der Verkäufer das Recht haben solle, von dem geschlossenen Kaufe abzugehen, und die verkaufte Sache zurück zu fordern. Es muß also bey der Eingehung dieses Neben-Vertrages α) eine gewisse Zeit gesetzt werden (116); β) ist es rathsam, zugleich darüber, wie bey dem Eintritte dieses Falles das erhobene antheilige Kauf-Geld, und die immittelst von der Zeit der Uebergabe bis zu der Zurückantwortung erhobenen Nutzungen der Sache gegen einander zu vergleichen und zu berechnen, Vorsehung zu treffen (117); auch meint man, daß γ) hierbey es wohl gethan sey, die Zahlung als die Suspensiv-Bedingung der Eigenthums-Erlangung festzusetzen (118), damit der Verkäufer auch gegen einen dritten Besitzer klagen, und die Sache vindiciren könne, welches ausser dem nicht Statt findet, weil in der Regel, dieses Neben-Vertrages ungeachtet, der Käufer wirklicher Eigenthümer wird.

Man faßt den commissorischen Vertrag gemeiniglich folgender Maßen ab: Dafern aber Hr. Käufer den Rückstand der Kauf-Gelder von 1000 Rthlr. binnen 6 Monathen *a dato*, mithin von dem 5ten Apr. *a. f.* nicht völlig nach vorstehenden Bedingungen berichtigen würde, so soll der ganze Contract, und darauf sich gründende Uebergabe, als nicht geschehen geachtet, das abschläglich

(115) Dd. ad tit. Dig. de Lege commiss. Siehe auch im XXVII Th. S. 711.

(116) Zuweilen bestimmt solche auch der Richter. Struv in syntagm. iur. civil. exercit 23. §. 38.

(117) Dieses ist um so nöthiger, da die Rechts-Gelehrten dissentiren, in wie weit der Verkäufer die Abschlag-Zahlungen und der Käufer die erhobenen Nutzungen gewinne.

(118) Hellfeld, a. angef. O. §. 1010.

lich bezahlte verfallen, und Hr. Verkäufer vor sich und seine Erben berechtigt seyn, das vorbeschriebene Haus als sein Eigenthum nebst den Früchten zu vindiciren, und Hr. Käufer nur die Früchte so weit nicht restituiren, als selbige durch die Zinsen der verfallenen abschläglich bezahlten Kauf-Gelder getilget worden; wie denn auch Hr. Käufer sich verbindlich macht, den Abgang am Kauf-Gelde zu erstatten, welchen Hr. Verkäufer bey einem anderweiten Verkaufe erleiden würde.

Ich verbinde damit 4) das Pactum addictionis in diem, durch welches der Käufer sich bedingt, daß, wenn er binnen einer gewissen Zeit einen annehmlichern Käufer finden würde, solchenfalls der Kauf für nicht geschlossen geachtet, und ihm, dem Verkäufer, erlaubt seyn solle, die Sache zurück zu nehmen, und demjenigen, welcher vortheilhaftere Bedingungen anbiethet, zu übereignen (119). Es geschieht solches auf eine zweyfache Art: 1. wenn die Abrede dahin geht, daß der Kauf selbst kräftig ist, und nur alsdann aufgehoben wird, wenn ein höherer Werth binnen einer gewissen Zeit zu erlangen ist (per modum conditionis resolutivae); 2. wenn man festsetzt, daß der Kauf erst zu einer gewissen bestimmten Zeit für beschlossen zu achten ist, wenn sich vorher nicht ein annehmlicherer Käufer gefunden hat (per modum conditionis suspensivae). Da beyde Arten sich in Ansehung der Geltung des zufälligen Schadens (periculum rei venditae), der Verpfändungs-Freyheit und der Hebung der Nutzungen, gar sehr unterscheiden, indem im ersten Falle der Käufer alle diese Beschwerden und Vortheile erhält, im letztern aber solches wegfällt: so muß bey diesem Neben-Vertrage von den Interessenten genau ausgedrückt werden, wohin die Meinung gehe; auf allen Fall aber gebührt dem Käufer, wenn er sich zu Erfüllung

(119) tot. tit. Dig. de in diem addict. (Lib. XVIII tit. 2.)

füllung der angebothenen bessern Bedingungen erklärt (120), dafern nicht ein anderes ausgemacht worden ist, nach der Meinung der mehresten Rechts-Lehrer, das Vorrecht. Es ist hier rathsam, daß der erste Käufer, welcher sich diesen Neben-Vertrag gefallen lässet, es sich ausdrücklich bedinge, daß dieselben Bedingungen bey dem andern Verkaufe zum Grunde geleget werden sollen, die er verabredet hat; denn sonst ist es schon für ein höheres Both anzusehen, wenn der andere Käufer bessere Bedingungen anbiethet. Der Regel nach wird die verkaufte Sache, bey deren Verkaufe diese Abrede getroffen ist, nicht eher an den ersten Käufer überliefert, als bis die Zeit verstrichen ist, in welcher das höhere Both eines Andern den ersten Verkauf aufheben soll. Wäre es aber geschehen, so muß der erste Käufer die Sache mit den genossenen Früchten wieder zurück geben, wenn er das erfolgte höhere Both nicht selbst ebenfalls annimmt. Es ist gleich viel, ob die Abrede so getroffen wird, daß ein eigener bestimmter Termin solle festgesetzt werden, in welchem die etwa Mehrbiethenden sich zur Ueberbiethung einfinden sollen, wie gemeiniglich bey öffentlichen Versteigerungen geschieht, oder ob überhaupt nur eine Zeit bestimmet wird, in welcher es dem Verkäufer erlaubt seyn soll, sich um einen bessern Käufer zu bewerben. Wenn Käufer und Verkäufer mit einander diesen Neben-Vertrag eingehen, so ist es sehr zu empfehlen, daß ausdrücklich eine Zeit bestimmet werde, wie lange der Verkäufer das Recht haben solle, sich um einen bessern Käufer zu bemühen. Geschieht das nicht, so hat er dieses Recht durch den langen Zeitraum von 30 Jahren.

Man faßt diesen Neben-Vertrag gemeiniglich folgender Maßen ab: Es ist aber alles vorstehende unter der Beding-

(120) L. 2. §. 1. L. 3 & 9 D. dict. tit.

Bedingung also abgeredet, auch die Tradition nicht anders als mit diesem Vorbehalt geschehen, daß diese Veräusserung nicht eher, als wenn sich innerhalb 4 Wochen *a dato* keine annehmlichere Käufer finden sollten, in Kraft treten, mithin auf solchen Fall, wofern Hr. Käufer sodann auf vorgängige Anzeige, innerhalb 8 Tagen nicht eben so viel zu geben sich entschließen würde, der Verkauf als nicht geschehen geachtet werden, und das Eigenthum nebst den Früchten dem Hrn. Verkäufer und dessen Erben ohne Wiederrede verbleiben, und solches gegen den Käufer sowohl, als einen jeden Dritten, geltend gemacht werden soll.

Ich gedenke ferner 5) des Vorbehaltes des Vorkaufs-Rechtes (Pactum protimiseos) für den Verkäufer in künftigen Veräusserungs-Fällen. Dieser Vertrag wirkt zwar, nach der gemeinen Meinung der Rechts-Lehrer, kein dingliches Recht, und es erwächst also daraus kein wahrer ([121]), gegen einen dritten Besitzer geltender Retract; indessen entsteht doch daraus für den Käufer die Verbindlichkeit zum Angeboth und desfallsigen Entschädigung im Unterlassungs-Falle. Man bleibt, in Ansehung dieses Neben-Vertrages, entweder dabey stehen, daß man nur im Allgemeinen den Vorkauf bedingt, oder man vereinigt sich auch zum voraus, der bey Ausübung des Vorkaufes eintretenden rechtlichen Verbindlichkeiten halber, wegen der Zeit des Angebothes, u. s. w.

Durch diesen Vertrag erlangt der Verkäufer das Recht, daß ihm in dem Falle, wenn der jetzige Käufer die verkaufte Sache wieder an einen Fremden abtreten will, dieselbe vorzüglich überlassen werden muß, wenn er eben das anbiethet, was der Fremde gebothen hat. Verkauft der Käufer die Sache an seine Kinder oder seinen nächsten Erben, oder für solche Bedingungen, die entweder der erste Verkäufer nicht

(121) Walch, a. ang. O. 1 Buch, 1 Hauptst. §. 2.

so gut erfüllen kann, oder verkauft er die Sache aus Freundschaft unter dem Werthe derselben, so sind dieses Fälle, wo das vertragsweise eingeräumte Vorkaufs-Recht nicht ausgeübet werden kann.

Das Vorkaufs-Recht wird, wenn nicht ausdrücklich die Abrede getroffen ist, daß der erste Verkäufer es nur für seine Person genießen solle, von ihm auf seine Erben vererbet; ja, er kann so gar dasselbe einem Andern abtreten. Will der Käufer, welcher dieses lästige Recht einräumt, sich daher wohl rathen, so bedingt er sich ausdrücklich, daß das Vorkaufs-Recht nicht an einen Andern dürfe abgetreten werden, und daß überhaupt dasselbe nur dem ersten Verkäufer für seine eigene Person zustehen solle.

Wenn einem Andern durch einen Vertrag das Vorkaufs-Recht eingeräumet ist, so ist bey dem künftigen Verkaufe der Käufer, oder dessen Nachfolger, verpflichtet, den bevorstehenden Verkauf der Sache dem ersten Verkäufer, und wofern das Recht von ihm auf seine Erben oder einen Dritten übertragen worden ist, diesen kund zu machen, damit sie eben die Bedingungen anbiethen, und so ihr Recht ausüben können. Wird dieses unterlassen, und die Sache ohne diese vorherige Bekanntmachung an einen Andern überlassen, so steht demjenigen, dem durch einen Vertrag das Vorzugs-Recht eingeräumt ist, oder (wofern es hat vererbt oder cedirt werden können,) dessen Erben, und demjenigen, dem es vielleicht cedirt ist, zwar kein Recht zu, den neuen Käufer in Anspruch zu nehmen, wenn ihm das Vorkaufs-Recht des Andern unbekannt gewesen ist; der Verkäufer aber, welcher wieder sein Wissen diese Bekanntmachung unterließ, ist demjenigen, gegen welchen er sie unterlassen hat, zur Schadloshaltung verpflichtet. In dem Falle aber, da der neue Käufer das dem ersten Verkäufer eingeräumte Vorkaufs-Recht kannte,

hat dieser das Recht, die verkaufte Sache gegen Erstattung des von ihm dafür gegeben Werthes zurück zu verlangen.

Will unter allen Umständen derjenige, dem ein Vorkaufs-Recht durch einen Vertrag eingeräumet wird, das Recht haben, sie von jedem neuen Käufer zurück zu fordern, wenn sie verkauft seyn sollte, ohne daß er davon wäre benachrichtigt worden: so muß er sich bey Einräumung des Vorkaufs-Rechtes ausdrücklich bedingen, daß jeder über die damit beschwerte Sache geschlossene Handel nichtig und ungültig seyn solle, wenn die Bekanntmachung des bevorstehenden Verkaufes wäre unterlassen worden. Auch ist es nicht undienlich, sich wegen des Vorkaufs-Rechtes eine gesetzliche Hypothek in der damit beschwerten Sache ertheilen zu lassen.

Was bisher angeführt ist, gilt bloß von demjenigen Vorkaufs-Rechte, welches durch einen Vertrag sein Daseyn hat. Es gibt aber in den Gesetzen noch zwey Fälle, wo das Vorkaufs-Recht durch die Gesetze eingeräumet wird. Diese verleihen es 1. dem Erbzins-Herrn in dem Erbzins-Gute, wenn der Erbzins-Mann es an einen Andern verkaufen will; 2. einem Gläubiger, wenn bey entstandenem Concurse des Schuldners Güter durch eine öffentliche Feilbiethung von einem, der kein Gläubiger desselben ist, erstanden werden. In beyden Fällen hat derjenige, dem das Vorzugs-Recht zusteht, die Befugniß, die ohne sein Wissen an einen Andern verkaufte Sache, gegen Auszahlung des dafür bezahlten Werthes, von jedem Besitzer zurück zu fordern.

In einigen Gegenden Deutschlandes hat das Vorkaufs-Recht auch bey Nachbarn, bey Gemeinschafts-Genossen und Verwandten, wenn Güter aus einer Familie in die andere verkauft werden, Statt. Wer aus diesen Gründen ein Vorkaufs-Recht ausüben will, muß, wofern sein Recht bezweifelt wird, beweisen: daß nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des Ortes, wo er es ausüben will, er dazu berechtigt sey.

Bey allen Arten von Vorkaufs-Recht, was durch ausdrückliche Gesetze oder durch besondere Gewohnheiten eingeführt ist, hat derjenige, dem es zusteht, kein Recht, solches einem Dritten zu überlassen, oder zu cediren.

Wenn jemand das Vorkaufs-Recht ausüben will, muß er eben dieselben Bedingungen erfüllen, die der fremde Käufer über sich nehmen will. Damit er dieses könne, müssen ihm dieselben eben so, als sie abgeredet sind, bekannt gemacht werden. Machen sich Käufer und Verkäufer eines Betruges dadurch schuldig, daß sie ein höheres Kauf-Geld vorgeben, als sie wirklich verabredet haben, um denjenigen dadurch abzuschrecken, dem sonst das Recht zusteht, den Vorkauf auszuüben, so darf dies demselben nicht schaden, ihn zu hindern. Allenfalls wird auf gerichtliche Verordnung das Grundstück tariert, um zu wissen, ob das vorgegebene Kauf-Geld mit dem Werthe des Gutes in Verhältniß stehe, oder nicht, und beurtheilen zu können, ob das höhere Kauf-Geld ein bloßes Vorgeben, oder ob es wahrscheinlich sey, daß dieses wirklich unter den Parteyen abgeredet worden sey.

Wenn bey dem Verkaufe eines Grundstückes in den öffentlichen an diejenigen ergangenen Ladungen, die einen Anspruch an dem verkauften Grundstücke haben, auch diejenigen aufgefordert werden, die ein Vorkaufs-Recht zu haben glauben, und derjenige, der es hat, sich nicht meldet: so verliert er das Recht zu dessen Ausübung. Ueberhaupt muß Jeder, dem dieses Recht zusteht, sich die Erhaltung seines Rechtes ausdrücklich vorbehalten, so bald er erfährt, daß man damit umgeht, das Grundstück, woran ihm dieses Recht zusteht, zu verkaufen, ohne ihn davon zu benachrichtigen.

Ferner zähle ich hierher 6) den Reu-Vertrag, oder den bedungenen Reu-Kauf (Pactum displicentiae,

tiae, Fr. Dédit,) wodurch sich entweder der Käufer, oder der Verkäufer, oder auch beyde das Recht vorbehalten, binnen einer gewissen Zeit nach Gefallen von dem geschlossenen Kaufe abzugehen. Es wird dabey gemeiniglich ein gewisses Quantum ausgemacht, welches derjenige, welcher abgehen will, dem Andern bezahlen muß, (so genanntes Reu-Geld,) und zugleich bedungen, wie es, wenn etwa die Aufhebung des Vertrages nach erfolgter Uebergabe der Sache und zum Theil oder ganz geleisteter Zahlung erfolgt, in Ansehung der gegenseitigen Berechnung der Früchte, Accessionen und Zinsen von den Kauf-Geldern gehalten werden solle.

Man faßt es gemeiniglich so: Es behält sich aber Hr. Käufer hierbey ausdrücklich vor, daß, falls innerhalb 3 Monathen *a dato* ihm den vorbeschriebenen Contract zu erfüllen nicht anstehen sollte, demselben davon, gegen 20 Rthlr. Reukauf, abzugehen gestattet, und sodann der ganze Contract erloschen seyn solle; wie denn auch die Uebergabe nicht anders als mit der Bedingung geschehen ist.

Hierher gehört auch 7) die Bedingung oder der Vertrag des Wieder-Kaufes, (Pactum de retrovendendo,) wodurch der Käufer sich verbindlich macht, die erkaufte Sache dereinst dem Verkäufer oder dessen Erben auf Verlangen wieder zu verkaufen (122). Der Käufer, welcher dereinst die gekaufte Sache wieder zurück zu verkaufen schuldig ist, heißt der Wieder-Verkäufer (retrovenditor); und der Verkäufer, welcher ein Recht hat, von dem Käufer zu fordern, daß er die ihm verkaufte Sache wieder zurück verkaufe, heißt der Wieder-Käufer (retroemtor). Das Geld, womit dieser die Sache wieder zurück kauft, heißt das Wiederkauf-Geld (pretium retrovenditionis s. reluitionis); und die Handlung selbst, wo-

(122) L. 2 et 7. C. de pactis inter emt. et vendit.

wodurch die Sache wieder zurück gekauft wird, heißt der **Wieder-Kauf**, oder die **Wieder-Einlösung** (reluitio), wenn von dem Wiederkäufer die Rede ist; oder auch der **Wieder-Verkauf** (retrovenditio), wenn man von dem Wiederverkäufer spricht. Man bestimmt deshalb gemeiniglich eine Zeit, zu welcher, oder binnen welcher dieses Recht auszuüben ist, wiedrigenfalls es erloschen seyn soll (123); und es ist dieses um so nöthiger, da ausser dem in Ansehung der eintretenden Verjährungs-Zeit viel Streit zu entstehen pflegt (124). Eben so muß man den Preis, um welchen der Käufer die Sache wieder überlassen soll, ausdrücklich bedingen, weil hierunter die Rechts-Lehrer dissentiren (125); und es geschieht solches entweder in der Art, daß man gleich jetzt den jetzigen Verkaufs-Preis, oder ein anderes bestimmtes Quantum festsetzt, oder daß man eine Würderung zur Zeit der Ausübung dieses vorbehaltenen Rechtes beliebt. Im ersten Falle entstehen freylich, in Ansehung der Verbesserung oder Verschlimmerung der Sache, seiner Zeit viele Weitläuftigkeiten, denen man hauptsächlich durch ein genaues Inventarium (126), und hiernächst durch Uebereinkunft zum voraus, oder durch Festsetzung der schiedsrichterlichen Entscheidung, so weit es thun-

(123) Leyser, spec. 191. med. 7. 8.

(124) Rave, in princip. doctr. de praescr. § 168.

(125) Berlich, P. II. concl. 2. n. 39. Leyser, a. ang. O. und Andere behaupten, daß, wenn nichts bedungen worden ist, jedes Mahl die Taxation vorgenommen werden müsse; dagegen Carpzov, P. II. const. 1. def. 22, die Meinung annimmt, daß, wenn nichts bedungen worden ist, solchenfalls von den Interessenten das erste Kauf-Pretium stillschweigend festgesetzt werde.

(126) Insonderheit pflegt auch die Benutzung solcher Intraden, welche nicht jährlich eintreten, auf gewisse Grundsätze gesetzt zu werden, z. B. Holzschlag ꝛc. Stryk, in cautel. contr. Sect. 2. c. 8 §. 60.

thunlich ist, zuvor kommen, auch dafür sorgen muß, daß bey der Bestimmung des Wiederkauf-Pretium kein Wucher zum Grunde liege (127). Im letzten Falle hingegen cessirt dieses, und man kann sich der Methode der Eruirung des Werthes zur Zeit, da der Wiederkauf erfolgt, z. B. durch öffentlichen Anschlag, gewisse erwählte Taxatoren u. s. w. zum voraus vereinigen. Nützlich und nothwendig ist es hierbey, daß der Verkäufer den Käufer verbindlich mache, das Gut während der Wiederkaufs-Zeit nicht zu verpfänden, viel weniger zu veräussern (128), oder auch nur zu verpachten (129), so wie der Käufer sich bedingen kann, daß der Verkäufer dieses Wiederkaufs-Recht (Jus reluendi) nicht an einen Dritten cediren dürfe (130). Im übrigen kann auch der Käufer sich ebenfalls bedingen, daß ihm der Verkäufer die Sache zu einer gewissen Zeit auf sein Verlangen wieder abkaufen muß (131) (Pactum de reemendo), und es finden bey dieser Bedingung fast alle die Bemerkungen Statt, welche in dem Vorhergehenden von dem zu Gunsten zu schließenden Wiederkaufs-Vertrage (132) angegeben worden sind.

Das Recht, den Wiederkauf auszuüben, hat man nur gegen den, der es einräumt und gegen dessen Er-

(127) c. 5. X. de emt. vend. c. 4. X. de pignor. Reichsabsch. von 1548, Tit. 17, §. 1 und 7. Stryk, in vsu mod.

(128) Denn ausser dem kann der Käufer das Eigenthum übertragen und verpfänden. Stryk, a. ang. O. §. 56.

(129) Weil man behauptet, daß ausser dem der Wiederkäufer den Pacht aushalten müsse. Stryk, in caut. contr. a. ang. O.

(130) Stryk, a. ang. O. §. 61.

(131) L. 7, §. 7, de pact. Carpzov, L. 5, resp. 27.

(132) Da der Käufer, des Wiederkaufs-Vertrages ungeachtet, wirklich das Eigenthum erlangt, so geht auch die Gefahr und der Schade auf ihn über; und es ist daher für ihn rathsam, von dem Verkäufer die Uebernehmung dessen ganz oder zum Theil zu bedingen. Carpzov, P. II, const. 1, dec. 18.

ben. Sollte er die Sache verkauft haben, so hat man gegen den Käufer und dessen Erben das Recht nur in dem Falle, wenn dieser es gewußt hat, daß ein Anderer das Wiederkaufs-Recht habe, oder wenn ausdrücklich die Verabredung getroffen ist, daß jede Veräusserung ohne Vorwissen des ersten Verkäufers und dessen Erben nichtig und ungültig seyn solle. Wird eine Sache verkauft, woran man das Wieder-Kaufs-Recht hat, so ist es rathsam, daß man dieses dem neuen Käufer bekannt mache, so bald man die bevorstehende Veräusserung erfährt, und sich sein Recht gegen denselben ausdrücklich vorbehalte.

Wenn gefragt wird: In was für Münz-Sorten ist das Wiederkauf-Geld zu entrichten? muß das in solchen Münz-Sorten geschehen, worin das Kauf-Geld bestanden hat, oder in solchen, welche zur Zeit des Wiederkaufes gangbar sind? so ist hierauf mit Unterschied zu antworten. Nähmlich, es sind die Contrahenten entweder schon vorher über ein gewisses Wiederkauf-Geld einig geworden, oder nicht. Ist das erste, so besteht das Wiederkauf-Geld entweder in eben der Kauf-Summe, wofür die Sache dem Käufer verkauft worden ist; oder der Käufer soll sie dem Verkäufer für den Preis überlassen, welchen ihm zur Zeit des Wiederkaufes ein Anderer für die Sache geben würde; oder, es ist sonst deshalb eine besondere Abrede genommen worden. Wir wollen jeden dieser Fälle besonders betrachten.

In dem ersten Falle, da nähmlich die Contrahenten vorher einig geworden sind, daß das Wiederkauf-Geld in der Kauf-Summe, wofür die Sache dem Käufer wäre verkauft worden, bestehen sollte, ist das Wiederkauf-Geld in eben dergleichen Münz-Sorten zu entrichten, in welchen das Kauf-Geld bestanden hat. Denn dahin ging die Absicht der Contrahenten. Sollte also eine allgemeine Veränderung mit den

Mün-

Münzen vorgegangen seyn, daß dieselben zur Zeit des Wiederkaufes einen geringern innerlichen Werth hätten, als welcher bey denen war, womit die Sache erkauft wurde: so muß der Wiederkäufer noch so viel zuschießen, bis die neuern Münz-Sorten den alten gleich kommen. Wenn daher Wiederkauf-Gelder nach der Summe des ehemahligen Kauf-Geldes zu bezahlen sind, so müssen dieselben auch nach eben dem innerlichen Werthe, den die Kauf-Gelder gehabt haben, entrichtet werden, wofern der Wiederverkäufer dieselben nicht schon ohne allen Vorbehalt in geringern Münz-Sorten sich bereits hat auszahlen lassen.

Eräugnet sich der zweyte Fall, da nähmlich die Contrahenten vorher einig geworden sind, daß der Käufer die gekaufte Sache dem Verkäufer für den Preis überlassen soll, welchen ihm zur Zeit des Wiederkaufes ein Anderer für die Sache geben würde; und es wird da gefragt: in was für Münz-Sorten ist das Wiederkauf-Geld zu bezahlen? so wird darüber so leicht kein Streit entstehen. Denn da muß sich der Wiederkäufer zu eben den Münz-Sorten verstehen, welche ein Anderer dem Wiederverkäufer zu geben sich nicht würde weigern dürfen, wenn er ihm die Sache verkauft hätte. Gesetzt also, daß die Sache zu einer solchen Zeit wieder verkauft werden soll, da eben schlechtes Geld gangbar ist: so pflegt man alsdann entweder auf gutes Geld zu handeln, oder den Kauf-Preis, des schlechten Geldes wegen, zu erhöhen. Da muß also der Wiederkäufer eben das geben, womit ihm ein Anderer in diesem Gelde jetzt die Sache bezahlen würde; ob es gleich seyn kann, daß die Summe bey diesem schlechten Gelde mehr beträgt, als die Summe, wofür der Wiederkäufer ehedem die Sache dem Wiederverkäufer in gutem Gelde verhandelt hatte.

Sollt-

Sollte sonst, ausser den jetzt erwähnten beyden Fällen, der Münz-Sorten halber, in welchen die Wiederkauf-Gelder zu bezahlen sind, eine besondere Abrede genommen worden seyn: so ist dieselbe nach demjenigen, dessen man einig geworden ist, zu erfüllen. Wenn daher z. B. jemanden etwas, gegen einen vorbehaltenen Wiederkauf, verkauft worden ist, und die Contrahenten, daß der Wiederkauf-Schilling in der zur Wiederkauf-Zeit gangbaren Reichs-Münze bezahlet werden solle, einig geworden sind, so ist weder auf die Münz-Sorten, worin das Kauf-Geld bestanden hat, noch auf diejenigen, welche zur Wiederkauf-Zeit zwar gangbar, aber nicht nach dem zu dieser Zeit noch unabgeänderten Reichs-Münzfuße ausgepräget sind, sondern auf diejenigen, welche diesem Reichs-Münzfuße gleich kommen, in der Bezahlung Rücksicht zu nehmen.

Was endlich den dritten Fall betrifft, wenn nähmlich die Contrahenten vorher nicht über ein gewisses Wiederkauf-Geld einig geworden sind, und man will da wissen: in was für Münz-Sorten ist dasselbe zu entrichten? so ist erstlich bey den Rechts-Lehrern eine große Uneinigkeit, ob in solchem Falle der Wiederverkäufer verbunden sey, dem Wiederkäufer die Sache für eben den Preis wieder zurück zu geben, wofür er dieselbe von diesem ehedem erhalten hat; oder, ob er verlangen könne, daß ihm der Wiederkäufer so viel gebe, als die Sache zur Zeit des Wiederkaufes werth ist, als sie zu dieser Zeit an Andere kann verkauft werden. Einige, als: Carpzov (133) behaupten das erste, daß nähmlich der Wiederkauf um eben den Preis geschehen müsse, wofür die

(133) In Jurispr. for. par. 2, const. 1, def. 22. Desgleichen *Schilter* de iure retrouenditionis. c. 12. §. 10 iqq. *Struv.* exerc. 23. §. 45. *Schneidewin*, *Wesenbeccius*, *Thomingius* in decisi. n. & discussion. quaestionum variar. par. 1, qu. 40.

die Sache ehedem von dem Wiederverkäufer wäre erkauft worden. Andere hingegen, als: Berlich (134), behaupten das zweyte, nähmlich, es müsse der Wiederkäufer so viel für die Sache geben, was sie zur Zeit des Wiederkaufes werth wäre.

Erwägen wir den Grund der zweyten Meinung, welche nähmlich Berlich und mit ihm Andere zu behaupten suchen, so besteht er darin: Man spricht, der Wiederkauf ist als ein neuer Verkauf anzusehen. Bey einem neuen Kaufe sieht man aber nicht darauf, was die Sache ehedem gegolten hat, sondern was sie jetzt werth ist. Also hat auch der Wiederkäufer, an Wiederkauf-Gelde so viel für die wiederkäufliche Sache zu geben, als sie zur Zeit des Wiederkaufes werth ist. Allein, es kommt hier zuerst auf den Vordersatz an, ob derselbe richtig ist, ob nähmlich der Wiederkauf als ein neuer Kauf anzusehen ist. Aus dem Begriffe von dem Vertrage des Wiederkaufes kann solches nicht geschlossen werden; denn dieser zeigt weiter nichts an, als daß der Käufer dem Verkäufer vereinst die Sache zurück zu verkaufen verbunden seyn soll. Ob nun dieses um einen künftig erst zu bestimmenden neuen Kauf-Preis, oder beziehungsweise auf den alten Kauf-Preis, für eben denselben geschehen solle, das lässet sich aus dem Begriffe nicht schließen, sondern das muß aus andern Gründen entschieden werden. Deshalb berufen sich denn auch die Anhänger der Berlichischen Meinung auf die Gesetze, vornehmlich auf den l. 58. D. de pactis. In demselben spricht der Jurist *Neratius:* Illud plane conuentione, quae pertinet ad resoluendum id quod actum est, perfici non potest, *vt tu, quod iam ego tibi praestiti, contra praestare mihi cogitaris,* non tam hoc agitur, vt a pristino negotio discedamus, quam *vt nouae quaedam obligationes inter nos constituantur* Allein, dieses Gesetz scheint den Satz, daß der Wiederkauf als ein neuer Kauf anzusehen sey, gar nicht zu beweisen, sondern daß vielmehr das Gegentheil daraus abzunehmen ist. Der Fall, worauf dieses Gesetz gerichtet ist, geht dahin: Cajus verkauft dem Titius sein Haus,

(134) In pract. concluſ. par. 2, concl. 2, n. 39. *Leyser* specim. 191, med. 9. *Jo. Ehrenfr. Martini* in selectis de pacto retrouenditionis obſſ. (Viremb. 1711, 4.) §. 10 — 12.

Haus, wir wollen setzen, für 2000 Thlr. Nach der Zeit bittet Cajus, als der Verkäufer, den Titius, als den Käufer, daß er ihm das Haus dereinst, wenn er es wieder verkaufen wollte, überlassen möchte. Titius spricht: ja, das soll geschehen, wenn du mir eben die Kauf-Summe, so ich dir dafür gegeben habe, wieder gibst. Cajus verspricht solches. Da fragt es sich nun: wird durch diesen Vertrag der ehedem geschlossene Kauf aufgehoben, oder nicht? *Neratius* antwortet: nein, er wird nicht aufgehoben, sondern es wird ausser demselben nur eine neue Verbindlichkeit dadurch eingeführt. Und zwar bestand diese bey den Römern, falls der Vertrag nicht in eine Stipulation war gebracht worden, nur in einer obligatione naturali. Denn sollten nuda pacta bey den contractibus bonae fidei eine Klage hervor bringen, so mußten sie denselben gleich beygefüget werden. Hier in diesem Falle aber ist solches nicht geschehen, wie aus den Worten *vt a pristino negotio discedamus* abzunehmen ist. Also beweisen die Worte, worauf man die Meinung gründet: *vt nouae quaedam obligationes inter nos constituantur*, wohl so viel, daß durch das pactum de retrovendendo bey dem Kauf-Contracte noch eine neue Verbindlichkeit zuwege gebracht werde; keinesweges aber, daß nachher, bey vorzunehmendem Wiederkauf, erst neue Verbindlichkeiten wieder müßten errichtet werden, daß sich nähmlich der Verkäufer erst aufs neue müßte verbindlich machen, was er dem Käufer für die verkaufte Sache geben wollte.

Da solchemnach die zweyte Meinung noch unerwiesen ist, so scheint dagegen die erste, welche Carpzov behauptet, desto gegründeter zu seyn. Denn indem beyde Theile nicht bestimmt haben, in was für einer Kauf-Summe der Wiederkauf geschehen solle: so ist höchst wahrscheinlich, daß sie gewollt haben, es sollte der Wiederkauf in eben der Kauf-Summe und unter eben den Bedingungen geschehen, unter welchen der Kauf geschlossen worden ist, damit der Kauf weder dem Käufer, noch dem Verkäufer, nachtheilig sey, sondern, daß nach geschehener Wiedereinlösung ein jeder das Seinige wieder erhielte. Daher findet man auch in den Gesetzen (135), daß die Abrede dahin genommen worden ist, der Käufer sollte, gegen das dem Verkäufer gege-

(135) l. 2, l. 17, C. de pactis inter emtor.

gebene Kauf-Geld, die Sache dereinst wieder zurück geben. Wären die Contrahenten auch anderes Sinnes gewesen, daß nähmlich der Wiederkäufer dereinst mehr oder weniger geben sollte, oder auch, was die Sache alsdann werth seyn würde: so hätten sie das wohl angezeigt.

Fragt man nunmehr: in was für Münz-Sorten ist das Wiederkauf-Geld bey obgedachtem dritten Falle zu entrichten? so hat man dabey zu sehen, ob in einem Gerichte entweder der Meinung des Carpzov nachgegangen wird, daß nähmlich der Wieder-Kauf in der Summe des Kauf-Geldes geschehen müsse, oder ob man dem Berlich beyfällt, daß bey dem Wiederkaufe erst durch einen neuen Contract die Kauf-Summe müsse bestimmet werden. Ist das erste, so findet eben das Statt, was bereits oben gelehrt worden ist (136), daß nähmlich die Wiederkauf-Gelder nach eben dem innerlichen Werthe bezahlet werden müssen, den die Kauf-Gelder gehabt haben. So ist auch ehedem von den Schöppen zu Magdeburg gesprochen worden (137). Ist das zweyte, so ist das Wiederkauf-Geld, wofern nicht ein anderes verabredet worden ist, in solchen Münz-Sorten zu entrichten, welche zur Zeit des geschlossenen neuen Contractes gangbar sind. Gesetzt auch, daß diese schlecht wären, so wird der Wiederverkäufer schon so vorsichtig seyn, und solches auf den Kauf-Preis schlagen, damit er keinen Schaden habe.

D. Schmidt, Abh. von den Münzsorten ꝛc. S. 391, fgg.
Eb. Dess. rechtliche Entscheidungen ꝛc. S. 557, fgg.

Ob

(136) Dieses bestätigen auch Carpzov, in iurispr. for. par. 2, const 1, def. 22. Ferner eben Derselbe, in responsis, lib. 5, resp. 94; Stryk, in vs. mod. lib. 18, tit. 1, §. 54; wie auch Berlich, par. 2, concl. 2, n. 46, welcher nach seiner Meinung, die er erst in Ansehung des Wiederkauf-Geldes gehäget hat, billig anders hätte sprechen sollen.

(137) *Lauhn* de vsuris eadem in bonitate cum sorte soluendis, p. 8, f.

Ob derjenige, der sich bey dem Verkaufe eines Landgutes das Wiederkaufs-Recht vorbehalten hat, bey der Gemeinheits-Auseinandersetzung mit vorzuladen sey, und dessen ausdrückliche Einwilligung erfordert werde, s. im XVII Th. S. 178, f.

In wie weit der Verkäufer dem Käufer die Gewähr, wegen der verkauften Sache zu leisten verbunden ist, (praestatio euictionis) (138) und wie sich der Käufer alsdann zu verhalten hat, wenn er sich in dem Falle befindet, daß ihm entweder die ganze Sache vindicirt wird, oder er an dem Werthe derselben verliert (139), solches ist zum Theil aus demjenigen, was oben, S. 313, angeführt worden ist, zu ersehen. Wollen es die Interessenten dabey bewenden lassen, so wird der Gewähr entweder gar nicht gedacht, oder nur mit dem allgemeinen Ausdrucke: landübliche Gewähr, versprochen, und es ist solchenfalls nur dieses in Acht zu nehmen, daß die verkaufte Sache nach ihrem Zubehör, Gehalt, darauf haftenden Beschwerungen (140), Schul-

(138) Doct. ad tit. Dig. de evict. & duplae stipulat.

(139) Z. B. wenn nur ein Theil einer Gerechtsame der verkauften Sache verloren geht; wenn der versprochene Acker-Gehalt sich nicht findet; wenn mehr Schulden oder Abgaben darauf hasten, als der Verkäufer angegeben hat, u. s. w.

(140) In Ansehung der öffentlichen Abgaben insonderheit, muß der Käufer sehr vorsichtig zu Werke gehen, weil a) selbige ohne höhere Einwilligung von dem Verkäufer nicht vermindert, transscribirt, oder etwa deren künftige Entrichtung ganz oder zum Theil nicht über sich genommen werden kann. Claproth, in iurispr. heurem. §. 284. b) der Verkäufer solche, wenn der Käufer nicht danach fragt, anzugeben nicht verbunden ist, weil diese rechtliche Vermuthung dafür ist, daß kein Grundstück ohne öffentliche Beschwerungen sey. Hellfeld, a. ang. O. § 985. Doch ist freylich hierunter bey Ritter-Lehen ein Unterschied, auch der Natur der Sache nach der Verkäufer zur Entschädigung verbunden, wenn er diese Onera auf Befragen unrichtig angegeben hat, ob sich schon der Fiscus allemahl an den Besitzer hält, welcher daher sich deshalb vor völliger Auszahlung der Kauf-Gelder genau zu erkundigen hat.

Schulden u. ſ. w. genau genug beſchrieben, und alſo auſſer Zweifel geſetzt werde, was der Verkäufer eigentlich zu gewähren hat. Oefters aber gehen der Käufer und Verkäufer deshalb noch beſondere Bedingungen ein, indem entweder der Verkäufer ſeiner Verbindlichkeit zur Gewähr-Leiſtung ganz oder zum Theil befreyet, oder ſeine Schuldigkeit hierunter weiter ausgedehnet, oder endlich gleich zum voraus beſtimmet wird, wie es auf den Evictions-Fall, in Anſehung der Aufforderung zur Mitvertheidigung (litis denunciatio), Vertheidigung ſelbſt, Geltung der darauf zu verwendenden Koſten, und Erſtattung des Kauf-Pretium, oder Entſchädigung überhaupt, bey dem wirklich eintretenden Evictions-Falle zu halten ſey (141).

Die Art von Neben-Verträgen, wodurch der Verkäufer von ſeiner Obliegenheit zur Gewähr-Leiſtung, ganz oder zum Theil, befreyet, oder dieſe Schuldigkeit auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränket wird (pactum de non praeſtanda euictione), iſt freylich für den Käufer gefährlich, indeſſen bleibt der Verkäufer noch immer zur Entſchädigung verbunden, wenn der Käufer, daß jener betrieglich gehandelt habe, beweiſen kann (142). Wird die Gewährleiſtungs-Obliegenheit des Verkäufers weiter ausgedehnet, als er ſonſt den Rechten nach hierunter verbindlich iſt, ſo geſchieht ſolches inſonderheit in Anſehung der auf die Vertheidigung der Sache, welche ganz oder zum Theil evincirt werden ſoll, zu wendenden Koſten, welche eigentlich dem Käufer zur Laſt fallen (143), ingleichem in Anſehung der Dauer, der ſonſt cereris paribus eintretenden

(141) Hellfeld de pactis evictionis cauſa initis ſec. ius comm. & ſtatuta Hamburgenſ. in Opuſc. n. 15.

(142) Eb. Deſſ. iurispr. for. §. 1121.

(143) Struv in exercit. ad D. exerc. 27, tit. 18.

den Verjährungs-Zeit (144), oder in Ansehung eines Verlustes, welcher sich auf Zufall gründet (145), wie auch wegen solcher Fehler der Sache, für welche zu haften der Verkäufer ausserdem nicht verbunden ist (146), u. s. w. Zu den Verträgen der im vorhergeh. Abschnitte zuletzt gedachten Art gehören die Verabredungen: daß es keiner Litis Denunciation bedürfen solle, welche sonst bey Verlust der Entschädigungs-Forderung (147) allemahl geschehen muß, wenn die Gefahr der Eviction eintritt; daß der Verkäufer auf erfolgte Litis Denunciation den Proceß allein übernehmen (148) und auf seine Kosten führen wolle; daß auf den Fall, wenn die Sache evincirt wird, nebst dem Kauf-Schillinge so und so viel statt der Entschäd-

(144) Dieses geschieht insonderheit in Ansehung der Gewährleistung, welche aus den bey der verkauften Sache befundenen Fehlern hergeleitet wird, da die redhibitorische und Minderungs-Klagen an sehr kurze Verjährungs-Zeiten gebunden sind. Dd. ad tit. Dig. de edicto aedilitio.

(145) l. 21, D. et L. 26, C. de evict. z. B. wenn das erkaufte Haus zur bessern Vertheidigung der Stadt abgerissen werden muß.

(146) Beyspiele hiervon kommen hauptsächlich bey dem Handel über Vieh vor, wo die Rechte und jedes Ortes Gewohnheit gewisse Fehler bestimmen, wofür der Verkäufer zu haften verbunden ist, dahingegen er für andere zu stehen nicht gehalten ist, wenn nicht resp. durch Vermuthung oder Beweis, daß es ein innerlicher Fehler sey, den das Vieh vor dem Verkaufe bereits gehabt hat, ausser Zweifel gesetzt werden kann. Siehe auch oben, die 66ste Anmerkung.

(147) L. 8, C. L. 53, §. 1, D. de evict.

(148) Man pflegt den Punct wegen der Kosten und Litis Denunciation gemeiniglich so zu fassen: Sollte Käufer des verkauften Gutes halber in Anspruch genommen werden, so will Verkäufer, wenn auch die Sache wirklich nicht evincirt wird, dennoch die darauf verwendeten Kosten zahlen. Ingl. Sollte — — so will Verkäufer auf desfallsige legale Meldung den Proceß allein übernehmen und ausführen. Ingl. Sollte — — so will Verkäufer dem Käufer, wenn die Sache evincirt wird, dafür gerecht seyn, wenn auch keine *Litis Denunciation* erfolgt wäre.

schädigung gezahlet werden soll (149), um alle Be- und Gegenbescheinigung des Schadens zu umgehen; ob auf den Fall, wenn gewisse Qualitäten oder Gerechtsamen der verkauften Sache verloren gehen, z. B. das Patronat-Recht, Schriftsässigkeit, oder eine gewisse Lehens-Eigenschaft, der Verkäufer die ganze Sache zurück zu nehmen verbunden sey, oder nicht, u. s. w. Ist die Gefahr der Eviction bey dem Abschlusse des Kaufes schon vorhanden, so pflegt der Käufer entweder durch Innebehaltung eines Theiles der Kauf-Gelder, oder durch Caution (150), oder Bürgen, sich sicher zu stellen.

Endlich erwähne ich noch der Neben-Bedingungen, wodurch der Käufer zur Fortsetzung des Pachtes, der Beybehaltung gewisser Officianten, Unterhaltung gewisser Gebäude, Abgabe eines gewissen Auszuges an Früchten oder eines Geld-Zinses, Gestattung der Wohnung, lebenswährigen Unterhaltung gewisser Personen ꝛc. verbunden wird. Ersteres ist dazu nützlich, den Verkäufer derjenigen Ansprüche zu entheben, welche ausserdem der Pachter, der, nach dem Sprichworte: Kauf geht vor Miethe (151), dem Käufer weichen muß, an den Verkäufer ausführen würde.

(149) Gemeinialich wurde der doppelte Kauf-Werth festgesetzt, daher dieser Neben-Vertrag duplae stipulatio genannt wird; und es ist kein Zweifel, daß solches noch jetzt eben so erlaubt sey. Claproth, a. ang. O. §. 283.

(150) Zu dieser Innebehaltung eines Theiles der Kauf-Gelder, inal. zur Cautions-Forderung ist der Käufer berechtigt, wenn die Gefahr der Eviction gleich nach der Abschließung des Contractes imminuirt; ja man meint, daß er solchenfalls gar von dem Contracte abgehen könne. L. 24. C. de evict L. 18, §. 1, D. de peric. & commod. rei vend. L. 30, de act. vendit. Carpzov, P. II, const. 34, def. 37.

(151) Von diesem Rechts-Sprichworte, Kauf geht vor Miethe, oder Kauf bricht Miethe, Fr. Achat passe louage, werde ich im Art. Miethe handeln.

Mit diesen bey dem Kaufe und Verkaufe vorkommenden Neben-Verträgen, verbinde ich einige hierbey gewöhnliche Entsagungen. Hierher gehört die Entsagung der Verletzung überhaupt, und insonderheit die Entsagung des remed. ex L. 2. C. de rescind. emt. vend. durch welches Rechts-Mittel der über die Hälfte verletzte Theil (enormiter laesus) auf die Aufhebung des ganzen Contractes klagen kann. Ob gleich die Rechts-Lehrer nicht überein kommen, ob auch der Verkäufer dieser Rechts-Wohlthat sich bedienen könne (152), so ist es doch rathsam, daß beyde Theile gegen einander sich des Gebrauches derselben begeben, und daß solches, in so fern nicht Betrug zum Grunde liegt, mit Bestand Rechtens geschehen könne (153), auch das eidliche Versprechen der Festhaltung des Kauf-Contractes dieses Beneficium, wenn solchem auch nicht ausdrücklich entsagt ist, an sich unanwendbar mache (154), wird wenigstens allgemein behauptet. Von der Aufhebung und Vernichtung des Kaufes und Verkaufes wegen Verletzung über die Hälfte, werde ich weiter unten handeln.

Ferner gehören hierher die Entsagungen der Einwendungen des Betruges, Ueberredung, Furcht, Zwanges, Irrthumes, daß die Sache anders verhandelt worden, als niedergeschrieben, daß es ein erdichteter oder Schein-Handel sey, die Entsagung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und andere allgemeine Verzichts-Leistungen, deren aber die wenigsten einen wirklichen Nutzen haben.

Was

(152) *Walch* introd. in controv. iur. civ. p. 378.

(153) *de Schellwitz* pr. vtrum detur heredi remed. ex L. 2, C. de R. E. V. (Jen. 1767.) §. 6.

(154) *Carpzov.* P. II, const. 34, def. 8.

Was insonderheit die Begebung der Ausflucht des Betruges betrifft, so ist dieselbe, den Rechten nach (155), darum unkräftig, weil niemand durch Bedingung sich das Recht erwerben kann, betrieglich zu handeln; wohl aber ist es unverbothen, in der Folge (nicht aber in dem Contracte, aus welchem der Betrug herrührt, selbst) dem Rechte, Betruges halber, auf die Aufhebung des Contractes oder desfallsige Entschädigung zu dringen, zu entsagen (156). Nützlich hingegen scheint die Cautel zu seyn, welche Stryk, in caut. contract. Sect I, c 4, §. 10, empfiehlt: sich zu bedingen, daß, wenn auch ein Betrug an den Tag käme, der Gegentheil dem ungeachtet nicht auf die Aufhebung des ganzen Vertrages, wie ihm sonst, wenn es ein Betrug im wesentlichen ist, (dans causam contractui,) frey stände, L. 16. D. de minor. klagen dürfe, sondern nur auf eine verhältnißmäßige Entschädigung. Wenn z. B. bereits erwähnter Maßen, in dem Anschlage über ein Ritter-Gut von demselben aus Gefährde eine andere Lehens-Qualität angegeben worden ist, als dasselbe wirklich hat, oder, wenn von demselben, der Wahrheit entgegen, behauptet ist, daß es alt-schriftsässig sey: so würde, wenn Käufer genau diese Eigenschaften gesucht hätte, er auf die Rescission des ganzen Vertrages, welcher vielleicht für den Verkäufer überaus vortheilhaft ist, dringen können; welches ihm aber nun, wegen Beyfügung dieser Clausel nicht mehr frey steht, indem er sich nun mit einer Ersetzung desjenigen, was nach richterlichem Ermessen die Sache an ihrem wahren Werthe verliert, begnügen muß. Von dem bey einem Contracte gespielten Betruge werde ich weiter unten noch etwas anführen.

Eben so wenig nützlich ist die Entsagung der Ausflucht der Furcht und des Zwanges; denn beydes wird überhaupt nicht präsumirt. Ist es aber erweislich, daß bey einer solchen Handlung ein unerlaubter Zwang vorgekommen, und von der andern Seite eine gegründete Furcht (Metus iustus) vorhanden gewesen ist: so ist es natürlich, daß derjenige, der zu dem Geschäfte gezwungen

(155) L. 27, §. 3, D. de pactis.

(156) Eb. daf. *Struv* syntagm. iur. civ. ad tit. de dolo malo, thes. 28.

worden ist, auch eben so dieser Einrede nicht freywillig entsagt habe, und der Vertrag laborirt also, dieser Clausel ungeachtet, an einer Nullität (157). Es folgt aber eben so aus der Natur der Sache, daß, nach einem gewissen Zwischenraume, dieser Ausflucht in eben der Maße gültig entsaget werden könne (158), wie solches vorhin von der Ausflucht des Betruges behauptet worden ist.

Die Entsagung der Einrede des Irrthumes hat ebenfalls nur selten einen praktischen Nutzen, weil sie sich auf eine Unwissenheit gründet, und man in der Regel demjenigen, was man nicht weiß, nicht entsagen kann (159). Da aber ebenfalls der Irrthum entweder ein wesentlicher (dans causam contractui), oder ein nicht wesentlicher (incidens) (160), ist: so ist doch nicht undienlich, daß in dem Kauf-Aufsatze 1. dessen Erwähnung geschehe, daß die Interessenten sich von der Qualität der Sache gehörig unterrichtet, auch allenfalls andere Kunst- oder Sachverständige (161) zu Rathe gezogen haben; und daß man 2. dasjenige beobachte, was oben, S. 373, in Ansehung des Betruges, empfohlen worden ist, damit wenigstens, wenn sich ein solcher Irrthum in der Folge hervor thut, nicht auf die Aufhebung des ganzen Geschäftes, sondern nur auf die Entschädigung (praestatio eius quod interest) geklaget werden könne.

Nur sehr selten ist die Entsagung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitutio in integrum) von einigem Nutzen. Rührt die Verletz-

(157) L. 1, quod metus causa.

(158) L. 2 & 4, C. de his quae vi. Cap. I. X. quod metus causa.

(159) L. 19, §. ult. D. de inoffic. testam. *Gail.* L. 1, obs. 98, n. 14. Indessen nutzt die Renunciatio erroris doch nicht nur bey dem Errore accidentali, sondern dient auch überhaupt zur Vermeidung mancher Weitläuftigkeit. Claproth, in iurispr. heurem. Sect. I, c. 1, §. 6.

(160) Wenn ein wesentlicher Irrthum bey der Sache vorgegangen, als: wenn ein Esel für ein Pferd gekauft worden ist, oder wenn Cibeben (eine Art Rosinen) für Cubeben wären gekauft worden, ist der Kauf ungültig; wenn aber der Irrthum nur in einem Umstande waltet, als: wenn ein altes Pferd für ein junges gekauft ist, so besteht der Kauf; doch muß Verkäufer die Erstattung des dadurch erlittenen Schadens thun.

(161) *Stryck* de caut contract. Sect. I, c. 4, §. 8.

letzung aus Betrug, Irrthum oder Zwang, als den benannten rechtlichen Ursachen der Restitution, her, so wird es nach demjenigen, was ich im Vorhergehenden davon angegeben habe, gehalten; ist aber hierbey eine andere Verletzung zum Grunde, um welcher willen der Beschädigte in der Folge eine Restitution ex clausula praetoris generali zu suchen, sich veranlaßt sehen könnte: so ist es entweder eine solche, um deren willen ein rechtlicher Entschädigungs-Anspruch mit Grunde erhoben werden kann, oder nicht. Im letzten Falle ist eine Entsagung der Restitution überflüssig, im ersten Falle aber ist sie ungültig und unkräftig, es sey denn, daß die Entsagung an Eides Statt geschehe (162). Ein anderes ist es, wenn die Renunciation in der Folge nach erfahrner Verletzung geschieht, wovon im Vorhergehenden Erwähnung geschehen ist.

Ich komme endlich 6. auf die Form, welche bey dem Kauf-Contracte zu beobachten ist. Die Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes gehört zwar eigentlich nicht zu dem Wesen dieses Contractes, indessen ist es doch bey Käufen von einiger Wichtigkeit räthsam und gewöhnlich, den Kauf in Schriften zu begreifen. Die Urkunde über einen schriftlich geschlossenen Kauf, wird ein Kauf-Brief, Fr. Lettres d'achat, genannt. So nöthig zur Gültigkeit eines Kauf-Vertrages die Uebereinstimmung der Contrahenten nicht nur ist, sondern auch daß sie sich verstehen, so wenig kommt es darauf an: durch was für Zeichen die Contrahenten, einzeln gedacht, ihre Zustimmung an den Tag legen. Eben deswegen, daß jeder Contrahent durch jede schickliche Thathandlung sich dem andern verständlich machen, mithin auch seine zur Gültigkeit des Kauf-Vertrages nöthige Einwilligung stillschweigend erklären kann, zählt das römische und das so genannte deutsche Recht diesen Vertrag zu den so genannten consensuellen Verträgen

(162) *Wernher* P. X, obs. 452, L. 3, §. 1. D. de minor.

(Contractus consensualis). Darum aber muß man doch nicht glauben, daß, nach dem so genannten gemeinen Rechte, die Gültigkeit eines Kauf-Vertrages darunter nicht litte, wenn beyde Contrahenten ihre Einwilligung stillschweigend erklären wollen. Wenigstens muß einer von ihnen seine Gesinnungen, einen Kauf-Vertrag zu schließen, ausdrücklich erklären. Eine ausdrückliche Erklärung, eine Ware alsdann an den Andern für Geld überlassen zu wollen, wenn diese vom andern Theile stillschweigend oder ausdrücklich angenommen worden ist, ist noch kein Kauf-Vertrag, sondern die Gesetze erfordern, daß entweder der Nahme Kauf und Verkauf, oder Kauf-Geld gebrauchet, und dadurch mit gesetzlicher Gewißheit die Meinung der Contrahenten bestimmet werde, welchen Vertrag sie errichten wollen. Sind sie auf solche Weise überall einig, so ist zur Gültigkeit des Kauf-Vertrages eben so wenig nöthig, daß er sofort von beyden Seiten in Erfüllung gebracht, oder darüber ein schriftlicher Aufsatz verfertiget, am wenigsten daß er gerichtlich bestätiget werde. Die Klugheit, welche die Parteyen, auf einen Beweis des geschlossenen Handels bey Zeiten zu denken, lehrte, räth uns indessen, dabey entweder Zeugen zu gebrauchen, oder eine beweisende Urkunde abzufassen. Eben dieser Umstand verrückt oft den wahren Zeitpunct, in welchem ein Kauf-Vertrag zu Stande gekommen ist. Denn legt man den Begriff desselben nach dem gemeinen Rechte zum Grunde, so ist der Kauf-Vertrag geschlossen, so bald die Parteyen über Ware und Kauf-Geld einig sind; und nicht dann erst, wenn die darüber redende Urkunde mit ihrer gesetzlichen Feyerlichkeit verfertigt worden ist. Wenn aber die Parteyen, welche über Ware und Kauf-Geld einig sind, einmahl festgesetzt haben, daß nur in dem Augenblicke erst der Handel für geschlossen gehalten werden solle,

wenn

wenn die darüber zu entwerfende Urkunde mit allen ihren gesetzlichen Feyerlichkeiten zu Stande gekommen ist: so lässet sich schon aus der bloßen Vernunft einsehen, daß, aller Uebereinstimmung der Contrahenten ungeachtet, alles, was geschehen ist, nur den Werth von Tractaten habe, und jeder Theil nach Willkür, auch wieder den Willen des andern, eben so gut wieder abgehen könne, als wenn er sich das Reuungs-Recht bedungen hätte (Pactum displicentiae, s. oben, S. 358, f.). Wenn aber besondere Landes-Gesetze, wie in den preußischen Rechten (s. Th. VIII, S. 351, fgg.), die Anfertigung einer Urkunde als eine Feyerlichkeit des Kauf-Vertrages erfordern, oder wenn etwann Landes-Gesetze die gerichtliche Bestätigung zur Gültigkeit des Kauf-Vertrages verlangen: so ist der Kauf-Contract nicht eher gültig geschlossen, als bis diese Urkunde abgefaßt, oder die erforderliche gerichtliche Bestätigung erfolgt ist. In allen diesen Fällen ist dasjenige, was vorher unter den Parteyen geschahe, und wenn es auch noch so sehr einem zu Stande gekommenen Vertrage ähnlich sehen sollte, nichts weiter als bloße Tractaten. Wenn aber zur vollständigen Erfüllung des zu Stande gekommenen Kauf-Handels die gerichtliche Bestätigung nach den Landes-Gesetzen nöthig ist, so ist auch ohne dieselbe der Kauf-Handel gültig; und wenn der eine oder der andere der Ertheilung der gerichtlichen Bestätigung sich ohne rechtliche Ursachen wiedersetzt, so hat der andere Theil ein Recht, darauf zu dringen, daß der reuende Theil angehalten werde, auf seiner Seite dasjenige zu thun, wovon die Ertheilung der gerichtlichen Bestätigung abhängt.

D. Jo. Chr. Woltärs Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. Halle, 1785. gr. 8. S. 357, f88.

Bey dem Kauf-Briefe ist überhaupt 1. auf die Abfassung selbst, und 2. auf die richterliche Mitwirkung in Ansehung der Bestätigung zu sehen.

Was zuförderst die Abfassung des Aufsatzes betrifft, so beschäftigt sich damit entweder einer von den Interessenten selbst, oder ein Dritter, z. B. ein Notarius, Justiz-Commissarius, oder auch wohl der Richter. Das erste hat einige Bedenklichkeit, weil man es als eine Rechts-Regel angenommen hat, daß die Auslegung im zweifelhaften Falle gegen denjenigen, der die Schrift aufgesetzt hat, gemacht werden müsse (163). Bald wird zuförderst eine Punctation aufgesetzt, bald aber auch sogleich der Kauf selbst begriffen.

Dem Sprach-Gebrauche nach, hat das Wort Punctation eine doppelte Bedeutung, nach dem ob man darunter eine solche Schrift versteht, welche eine bloß vorläufige Nachricht von einem erst abzuschließenden Geschäfte enthält, oder eine Aufzeichnung gewisser Puncte, über welche man zwar bereits einig ist, die aber von der Beschaffenheit sind, daß sie erst noch eine genauere Uebereinkunft über andere übrig gebliebene Puncte erwarten, ehe man das Geschäft für vollendet ansehen, und in die Form eines verbindlichen Aufsatzes bringen kann. Dergleichen Aufsätze nennet man auch Minuta; und es ist bey der Aufsetzung derselben nichts besonderes zu bemerken, als daß man bey der ersten Art die Unverbindlichkeit, und daß es bloße Tractaten seyn, nicht unbemerkt lässet, bey der letztern aber, wie weit die wechselseitige Einwilligung wirklich ertheilt worden ist, welche Stücke hingegen zur weitern und künftigen Uebereinkunft ausgesetzt worden sind, sorgfältig angibt.

Es lässet sich hieraus leicht abnehmen, ob und in wie weit dergleichen Vorbereitungs-Aufsätze eine rechtliche Verbindlichkeit nach sich ziehen oder nicht. Ist die Punctation von der ersten Art, so ist es natürlich, daß sie weder Recht noch Klage wirke, weil bloße Tractaten unverbindlich sind. Bey Punctationen letzterer Art hingegen dissentiren die Rechts-Lehrer in Ansehung der daraus entstehenden Verbindlichkeit. Am meisten scheint es mit der Analogie des Rechtes und der Natur

(163) Eb. Derf. P. V. obf. 249. n. 2.

Natur der Sache überein zu kommen, wenn wir einen Unterschied machen, ob über die Haupt-Puncte eines Geschäftes bereits die allerseitige Einwilligung erfolgt sey, und nur noch einige Neben-Puncte unberichtigt geblieben seyn, oder ob dieses nicht sey. Ist das erste, so ist die Punctation in Rücksicht auf die wirklich abgeschlossenen Puncte von rechtlicher Wirkung, und die zurück stehenden müssen durch Vertrag, oder vernünftiges Ermessen eines Dritten (arbitrium boni viri) erlediget werden. Im letzten Falle hingegen ist an keine rechtliche Wirkung zu denken; und eben dieser letzte Fall wird in zweifelhaften Fällen allemahl vermuthet (164).

Was in den preußischen Staten, in Ansehung der Punctationen Rechtens ist, s. im VIII Th. S. 354, f.

Formular
einer Kauf-Punctation über ein Ritter-Gut.

N. am ꝛc.

Nachdem Hr. N. und Hr. M. über das, ersterm zuständige Ritter-Gut bisher in Kauf-Unterhandlungen gestanden haben, welche nunmehr bis auf wenige zur weitern Uebereinkunft ausgesetzte Puncte zur Consistenz gekommen sind: so hat man darüber nachstehende Punctation bis zur Abfassung des Kauf-Briefes selbst abgefaßt und gegenseitig vollzogen.

I.

Das freye Erblehen-Gut L. wird mit allem Zubehöre, nach dem Anschlage, insonderheit der im Felde stehenden Aernde, Hrn. M. um und für 20000 Rthlr. überlassen. Die Zahlung und Uebergabe erfolgt Zug vor Zug zu Jacobi dieses Jahres.

II.

Verkäufer leistet landübliche Gewähr, insonderheit auch wegen der von den Unterthanen in Zweifel gezo-

(164) Peter Müller de minutis, Jen. 1690.

gezogenen Trift, und führt den deshalb anhängigen Proceß auf seine alleinige Kosten vollends aus. Wegen des Entschädigungs-Quanti, auf den Fall dieser Proceß wieder Verhoffen verloren würde, wollen die Interessenten entweder noch vor Abfassung des Kauf-Briefes selbst eine Vereinigung eventualiter treffen; oder wenn solches nicht geschieht, so soll das Evictions-Quantum durch zwey Schiedsrichter geschätzet werden.

III.

Der Pacht wird von dem Käufer bis Petri 1787 ausgehalten. Das Inventarium wird gewährt, wie der Pachter dasselbe bekommen hat; und Käufer hat es mit dem Pachter bey künftiger Uebergabe allein auszumachen.

IV.

Dem Verkäufer wird bis Martini die freye Wohnung in den Ritterguts-Gebäuden noch gestattet.

V.

Wenn zu Jacobi die Zahlung nicht erfolgt, so ist der Kauf als nicht geschlossen anzusehen, und so auch, wenn unterdessen sich ein annehmlicherer Käufer findet, doch steht in solchem Falle dem dermahligen Käufer das Recht zu, sich ad idem zu offeriren ꝛc.

Unterschrift der Contrahenten.

Sind die Kauf-Tractaten so weit gekommen, daß man über die Haupt-Puncte einig ist, so werden selbige punctweise ohne weitere Förmlichkeit mit der erforderlichen Genauigkeit und Deutlichkeit aufgesetzt, und von den Interessenten unterschrieben und untersiegelt.

Unterschrift und Untersiegelung der rechtlichen Aufsätze müssen in der Regel nicht weggelassen, sondern, insonderheit erstere, von sämmtlichen Haupt- und Neben-Perso-

nen

nen (165), oder den Gevollmächtigten der erſten unter Beziehung des erhaltenen Auftrages mit dem ganzen Vor- und Zunahmen eigenhändig bewirket werden; und wenn ſolches geſchehen iſt, ſo wird es angeſehen, als wenn jeder Subſcribent den ganzen Aufſatz ſelbſt geſchrieben hätte. Iſt das Geſchäft von der Art, daß nur ein Theil dadurch verbindlich wird (Negotium unilaterale), ſo wird auch nur von dieſem, bey einem Pacto bilaterali hingegen von beyden contrahirenden Theilen, die Unterſchrift erforderlich ſeyn. Der Regel nach, geſchieht die Unterſchrift nur ein Mahl, und zwar am Ende des Aufſatzes, es ſey denn, daß die Geſetze, wie z. B. bey Teſtamenten, eine beſondere wiederhohlte Unterſchrift erforderten. Die Beſiegelung iſt zwar, dafern nicht die Geſetze es bey dieſem oder jenem Geſchäfte ausdrücklich verlangen, nicht weſentlich nothwendig, doch aber des mehrern Glaubens wegen ſehr rathſam; und man kann ſich, ohne Nullität, eines andern, als des angebornen oder gewohnten, Petſchaftes bedienen; wenn aber dergleichen nicht zu haben iſt, ſetzt man gewöhnlicher Weiſe: in Ermangelung eines Petſchaftes (166).

Von Rechts wegen erfordert man zwar nichts weiter, als die Unterſchrift des Nahmens, und dieſe allein involvirt das vollſtändige Anerkenntniß des geſammten Inhaltes des rechtlichen Aufſatzes (167); indeſſen rathen doch die Practici (168) hierbey an, daß man die Unterſchrift ſo faſſen laſſe: **Daß ich vorſtehenden Aufſatz mit Fleiß durchgeleſen, in allen Clauſeln wohl erwogen, und darein allenthalben meine Einwilligung ertheilt habe, ſolches wird durch gegenwärtige Unterſchrift bezeuget** (169).

Wird der Aufſatz durch Bevollmächtigte vollzogen, ſo kann ſelbiges auf eine doppelte Weiſe geſchehen, nach dem, ob

(165) Wenigſtens iſt es wohl gethan, daß man die Zeugen mit unterſchreiben laſſe, weil ſonſt mit ihnen der Beweis der Richtigkeit der Handlung abſtirbt, und nach gemeinen Rechten, wenn die Unterſchrift dreyer Zeugen einen Aufſatz beglaubiget, derſelbe zu den Documentis quaſi publicis gerechnet wird. Hellfeld iurispr. forenſ. Lib. 17. Tit. 4. §. 1158.

(166) *Carpzov* P. 2. conſt. 20. def. 9.

(167) *Barboſa* ad cap. 6. X. de reb. eccleſ. non alien. n. 6.

(168) *Stryck*, ſect. 1. c. 6. §. 11.

(169) Der Beyſatz manu propria iſt ohne allen Nutzen und überflüſſig. *Stryck*, §. 16.

ob der Bevollmächtigte entweder den Nahmen seines Gewaltgebers darunter setzt, oder seinen eigenen; z. B. N. N. In Vollmacht desselben unterschrieb es dessen Bevollmächtigter N. N.; oder N. N. als Bevollmächtigter des N. N. Besteht der Aufsatz aus mehrern Bogen, so wird der Faden, mit welchem dieselben zusammen geheftet sind, durch die Petschafte angesiegelt.

Ist einer der Interessenten des Schreibens unerfahren, so muß er entweder mit geführter Hand unterschreiben, oder durch einen Andern die Unterschrift verrichten lassen, oder statt des Nahmens einige Zeichen setzen, z. B. †††(170). Es muß aber solchenfalls die besondere Wiedervorlesung und Genehmigung besonders bemerket werden(171). In Stämpel geschnittene Nahmen vertreten die Stelle der eigenhändigen Unterschrift(172).

Der Kauf-Aufsatz selbst, wird in der Art abgefaßt, daß er folgende Stücke enthalte:

1. Den Eingang, welcher gemeiniglich in den Worten besteht: „Kund und zu wissen, daß an unten „gesetztem Tage folgender Kauf verabredet und ge„schlossen worden ist.

2. Die Benennung der Personen, welche die eigentlich contrahirenden Theile sind; wie auch derjenigen, deren Einwilligung zu der Abschließung des Kaufes erforderlich ist; z. B. „Es verkauft, nach erhal„tener, oder bis auf höchste landes- und lehens„herrliche Genehmigung ꝛc. ꝛc. unter Beyrath und „Vollwort des bestätigten Vormundes N. ꝛc. nach „eingelangtem obrigkeitlichen decreto de alienando „N. als Vormund der unmündigen L.'schen Geschwister

(170) L. 8. §. 17. D. de transact.

(171) L. 22. §. 2. C. de iure deliberandi Auth. sed nouo iure C. de certum perat. Nov. 73. c. 8.

(172) Die Natur der Sache lehrt, daß die Unterschrift gleich am Schlusse des Aufsatzes gesetzt werde, um präjudicirliche Einschaltungen zu verhüten, und daß es wohl gethan sey, die Qualität, in welcher man etwas unterschreibt, hinzu zu setzen, z. B. als Zeuge, als Käufer.

„schwister, Martin L. und ꝛc. mit Einwilligung der „mit unterschriebenen Mitbelehnten ꝛc. der Städt„Rath und gemeinen Bürgerschaft zu N. durch ihre „zu Abschließung dieses gegenwärtigen Kaufes be„stellte Bevollmächtigte N.“ ꝛc. ꝛc.

3. Die genaue Angabe der verkauften Sache (S. 310) nach ihrer Qualität und Quantität, insonderheit dem Zubehör und den Accessionen (173).

4. Der verabredete Preis, nach seinem Betrage, Währung, Zahlungs-Zeit, u. s. w. [S 315] (174).

5. Bestimmung der Zeit, Art der Uebergabe, Lehens-Auflassung, Ausgleichung in Ansehung der Nutzungen der Sache, insonderheit der so genannten Fructuum civilium.

Es folgen hierauf 6. die Neben-Verträge (S. 349 fgg.) nach der natürlichsten Ordnung, so, daß man gemeiniglich mit denjenigen, welche das Interesse des Verkäufers angehen, den Anfang macht, und sodann zu denen sich wendet, welche zu Gunsten des Käufers gereichen. Worauf

7. die allgemeinen und besondern Verzichts-Leistungen (S. 372), ingl. die Versicherung der Ausbringung

(173) Man erwähnt der vorzüglichsten Stücke, welche zu der Sache gehören, und hängt sodann den allgemeinen Ausdruck an, nebst allen übrigen Pertinenzien, wie solches Verkäufer genutzt und gebraucht hat; ingl. wie solche in dem errichteten Inventarium, oder in dem bey dem Kaufe zum Grunde gelegten Anschlage genau verzeichnet zu finden sind, doch ohne Gewährung der dort angegebenen Acker-Zahl u. s. w. Auch wird bey dieser Gelegenheit, oder in der Folge, in einem besondern Punct, der auf der Sache haftenden Beschwerungen Erwähnung gethan.

(174) Uebernimmt der Käufer etwas mit in partem pretii non soluti, so wird die Post nach ihrem Betrage, Gläubiger u. s. w. mit angeführt; z. B. um und für zweyrausend Reichsthaler in ꝛc. folgender Gestalt zu bezahlen, als 1000 Rthlr. welche N. auf dem Gute. laut Contens vom ꝛc. zinsbar zu fordern hat, übernimmt derselbe nebst den Zinsen Abtrage zum ersten Mahl Johannis dieses Jahres, mit welcher Uebernehmung auch der Gläubiger wohl zufrieden ist, den Verkäufer

ung resp. lehensherrlicher obrigkeitlicher Confirmation (175), folgen; und endlich

8. eine gewöhnliche Schluß-Clausel, nebst Unterschrift der Interessenten, auch wohl ein gerichtliches Attest der Agnition des Inhaltes und Unterschrift, den Beschluß macht.

Formular

eines Kauf-Aufsatzes über ein Ritter-Gut.

Wir Endesbenannte für uns und unsere Erben und Nachkommen, urkunden und bekennen, daß am unten gesetzten Tage nachfolgender Kauf- und Verkauf-Contract geschlossen worden ist.

I. Es verkauft nähmlich, bis auf höchste landes- und lehenherrliche Einwilligung, von N. das im J. 1775 von Heinrich v. B. erkaufte Erblehen-Rittergut zu N., auf welchem keine andere Lasten, als die gewöhnlichen Ritter-Steuern, und was ausserdem im Anschlage angegeben ist, haften, mit allen Gebäuden, eingemauerten Wasch- und Brau-Kessen, Blasen, allen Brau-Geräthschaften, Ländereyen, Wiesen, Holzungen, dem in den Wäldern noch befindlichen geschlagenen Nutz- und Brenn-Holze, Jagden, Fischereyen, Diensten, Gerichten, Zehenten, Zins-Gefällen, auch allen übrigen Rechten und Gerechtigkeiten, sie mögen schon zu dem Gute gebracht seyn, oder noch dazu gebracht werden können,

Käufer deshalb Anspruches entlassen, und in dieser Absicht diesen Kauf mit unterschrieben hat.

Bey Bauer-Gütern und Häusern wird mehrentheils eine besondere Kaufgelder-Abtheilung verfertiget.

(175) Auf wessen Kosten die Confirmation erfolge, ist eine Frage; und ob man schon in der Praxi gemeiniglich solche dem Käufer aufbürdet, so ist es doch erlaubt und rathsam, auch hierüber sich zu vereinigen, und es dem Kauf-Contracte mit zu inseriren.

können, so wie alles dieses in dem, Hrn. Käufer zugestellten Guts-Anschlage umständlich beschrieben ist. Doch werden von diesem Kaufe ausdrücklich ausgenommen: 1. alle Tapeten in dem Wohngebäude, und was zum Ameublement gehört; 2. alle Instrumenta rustica; 3. die Einsaat, als worüber hiernächst, wenn die Witterung solches zulässet, nach eingenommenem Augenscheine, entweder in Bausch und Bogen gehandelt, oder eine förmliche Taxation angestellet werden soll. 4. Alles auf dem Hofe befindliche Bau- und Brenn-Holz.

II. Verspricht Hr. Verkäufer, dafür zu haften, daß die Jagd, Fischerey und Gerichte, sich so weit, als es in dem angehefteten Anschlage angegeben ist, erstrecke, auch mit den daselbst angezeigten Gerechtsamen es allenthalben so bewandt sey; wiedrigenfalls derselbe, wie ohnehin Rechtens ist, zur Gewährleistung und billigmäßigen Vergütung verpflichtet seyn will. Dafern insonderheit die Morgen-Zahl der Holzung, Ländereyen und Wiesen, wie auch deren Zehenten, und die Anzahl der Dienste und Zins-Gefälle, sich nicht finden sollte, so macht sich Hr. Verkäufer anheischig, für das Fehlende so viel zu ersetzen, als für jeden Morgen resp. im Anschlage berechnet ist, und das solchemnach sich ergebende Quantum, von der Kauf-Summe abziehen zu lassen; bey den Diensten und Zins-Gefällen hingegen werden für jede in der Benutzung fehlende Fünf Rthlr. vom Hrn. Verkäufer 100 Rthlr. vergütet. Auf gleiche Maße soll es auch, wofern sich wieder Verhoffen finden sollte, daß mehrere ordentliche Abgaben auf dem Gute hafteten, oder dasselbe wohl gar auf eine oder andere Art hypothecirt wäre, gehalten, und in dieser Absicht der zehente Theil der Kauf-Gelder zehn Jahre lang, ob schon verzinsbar, auf dem Gute stehen bleiben.

III. Verspricht der Hr. Verkäufer, in Ansehung der überhaupt landüblichen, und insonderheit in den im vorigen §. gemeldeten Fällen zu leistende Gewähr, dem Hrn. Käufer auf zeitige und vor der Kriegesbefestigung zu geschehende Litis-Denunciation auf seine alleinige Kosten zu vertreten, im Evictions-Falle auch das sich ergebende Entschädigungs Quantum resp. sich kürzen zu lassen, oder binnen sächs. Frist zu bezahlen. Dahingegen so viel die gegenwärtigen, sich nicht bey dem Gute befindenden Gerechtsamen betrifft, von welchen der Anschlag als solchen, welche vielleicht auszuführen stehen, redet, da dieselben bey diesem Kaufe als eine bloße Hoffnung angesehen worden sind, der Hr. Verkäufer zu einer Gewährs-Leistung nicht verbunden ist, vielmehr Hrn. Käufer überlassen bleibt, bloß auf seine Gefahr und Kosten die deshalb angefangenen Klagen fortzusetzen, oder andere anzustellen, ohne daß Hr. Verkäufer im mindesten sich einmischen zu lassen schuldig seyn, oder, im Fall der Käufer succumbiren sollte, deshalb in einigen Anspruch genommen werden möge. Dahingegen macht sich Hr. Käufer anheischig,

IV. für dieses Gut, sammt Zubehörungen, die Summe von 20560 Rthlr., schreibe Zwanzigtausend Fünfhundert und Sechzig Reichsthaler, in alten vollwichtigen Louis d'or, das Stück zu fünf Rthlr. gerechnet, und zwar in der Art, daß er

1) 6000 Rthlr., welche die Kirche zu St. Thomas zu L., laut Obligation, auch landes- und lehensherrlichen Consens von ꝛc. an obgenanntem Gute zu fordern hat, in partem pretii non solum übernimmt; dafern aber gedachte Kirche dieses alte Anlehn in Louis d'or à 5 Rthlr. anzunehmen sich weigerte, und er also zur Zahlung nach leipz. Fuß angehalten werden sollte, sich

die

die Anrechnung des desfallsigen Verlustes vorbehält.

2) 12500 Rthlr. zu Johannis, als der beliebten Zeit der Uebergabe, bar bezahlt. dagegen

3) 2056 Rthlr., als der 10te Theil des Kauf-Geldes, nach n. II., obwohl von Martini dieses Jahres, verzinsbar, 10 Jahre lang auf dem Gute stehen bleiben, wobey Hr. Verkäufer sich bis zu erfolgender Zahlung die Hypothek an dem Gute reserviret.

V. Wenn nun solcher Gestalt Martini d. J. der Kauf-Schilling entrichtet seyn wird, so übergibt Hr. Verkäufer für sich und seine Erben, dem Hrn. Käufer das Gut mit allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, und so wie Verkaufer alle Beschwerungen des Gutes, und insonderheit die Ostern d. J. verfallenden Interessen von erwähntem Capital der 6000 Rthlr. zu gelten, gehalten: also werden die ausstehenden und fällig werdenden Zins-Gefälle und andere Reste bis zu der Zeit der Uebergabe dem Hrn. Verkäufer allein berechnet und verabfolget. Daneben überliefert Hr. Verkäufer an den Hrn. Käufer alle und jede das Gut, dessen Zubehörungen und Gerechtigkeiten angehende Briefschaften, Register und Nachrichten, und verspricht, wenn sich deren künftig noch finden sollten, dieselben noch, und zwar entweder integraliter, oder wofern sie andere Sachen zugleich mit angehen, in beglaubtem Extract zu ediren.

VI. Bis dahin nun, daß das Kauf-Geld abgeführt, und das Gut übergeben wird, bleibt es in Ansehung des periculi zwar bey der Verordnung der gemeinen Rechte; so viel hingegen das commodum betrifft, steht dem Hrn Verkäufer, bis zu der oben angegebenen Zeit der Uebergabe, die hauswirthschaftliche Benutzung zu.

VII. Entsagen beyde Theile der Verletzung unter und über die Hälfte, auch allen andern Rechts-Behelfen, und wollen diesen geschlossenen Kauf bey churfürstl. Landes-Regierung und Lehens-Curia, als dem Foro rei sitae privilegiato, auf gemeinschaftliche Kosten zur höchsten landes- und lehensherrlichen Confirmation übergeben. Dessen allen zu Urkunde ist dieser Kauf-Contract in duplo ausgefertiget, und jedem Theile ein Exemplar unterschrieben und untersiegelt zugestellet worden.

So geschehen N. ꝛc.

Formular
eines Kauf-Contractes über das Ritter-Gut. N.

§. 1.

Eingang.

Zu wissen: daß nach eingelangtem höchsten Veräusserungs-Decret, zwischen Heinrichen von E. als Vormund der unmündigen Kinder des verstorbenen ꝛc. als Verkäufer an einem Theile, und August Friedrich von L., churfürstl. sächsischen Hauptmann, als Käufer am andern Theile, folgender Kauf-Contract über das, erwähnten von ꝛc. Kindern eigenthümlich zustehende Ritter-Gut Y bis auf gnädigste landes- und lehens errliche Genehmigung und Bestätigung, abgeschlossen worden ist.

§. 2.

Angabe des Verkauf-Gegenstandes und dessen Zubehör.

Es verkauft nähmlich erwähnter ꝛc. in aufhabender Vormundschaft, dem ꝛc. das alt-kanzelleyschrift-säßige Mannlehen-Rittergut Y. mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken, Gerechtsamen

men und Gerechtigkeiten, insonderheit der, besagtem Gute competirenden Ober- und Erb-Gerichtbarkeit über 2c. auch Patronats-Recht, zugleich mit dem vorhandenen Inventarium, dagegen aber auch mit den darauf haftenden Beschwerungen an Ritterpferds-Magazin-Geldern, den Zehenten u. s. w. wie solches alles in dem Anschlage, welcher dem Käufer vorgelegt, und diesem Kaufe appendicirt worden ist, specifice angegeben, auch die bisherigen Besitzer solches Gut bisher genutzt und gebraucht haben, und verrechten müssen. Es wird jedoch alles, was in den Gebäuden befindlich ist, und zum Ameublement gehört, wenn solches auch gleich wand- nieth- und nagelfest ist, von diesem Kaufe ausdrücklich ausgenommen.

§. 3.

Kauf-Preis und Vorbehalt der Hypothek.

Dagegen zahlt Käufer für vorbeschriebenes Ritter-Gut 34000 Rthlr., sage Vier und dreyßig Tausend Reichsthaler, in churſächs. hacten Silber-Sorten, den Conventions-Thaler zu $1\frac{1}{3}$ Thlr. gerechnet, und zwar

10000 Thlr. zum Angeld bey der Uebergabe.

6000 Thlr. durch Uebernehmung folgender auf dem Gute haftenden consentirten Schulden, als: 2c.

18000 Thlr. aber durch unverzinsliche Particular-Zahlung jährlich zu Ostern à 3000 Thlr., womit nächstkünftige Oster-Messe der Anfang zu machen ist,

und behält sich Verkäufer, bis zu erfolgenden gänzlichen Tilgung der Kauf-Gelder, das Eigenthum und die Hypothek an dem verkauften Gute vor.

gezogenen Trift, und führt den deshalb anhängigen Proceß auf seine alleinige Kosten vollends aus. Wegen des Entschädigungs-Quanti, auf den Fall dieser Proceß wieder Verhoffen verloren würde, wollen die Interessenten entweder noch vor Abfassung des Kauf-Briefes selbst eine Vereinigung eventualiter treffen; oder wenn solches nicht geschieht, so soll das Evictions-Quantum durch zwey Schiedsrichter geschätzet werden.

III.

Der Pacht wird von dem Käufer bis Petri 1787 ausgehalten. Das Inventarium wird gewährt, wie der Pachter dasselbe bekommen hat; und Käufer hat es mit dem Pachter bey künftiger Uebergabe allein auszumachen.

IV.

Dem Verkäufer wird bis Martini die freye Wohnung in den Ritterguts-Gebäuden noch gestattet.

V.

Wenn zu Jacobi die Zahlung nicht erfolgt, so ist der Kauf als nicht geschlossen anzusehen, und so auch, wenn unterdessen sich ein annehmlicherer Käufer findet, doch steht in solchem Falle dem dermahligen Käufer das Recht zu, sich ad idem zu offeriren ꝛc.

Unterschrift der Contrahenten.

Sind die Kauf-Tractaten so weit gekommen, daß man über die Haupt-Puncte einig ist, so werden selbige punctweise ohne weitere Förmlichkeit mit der erforderlichen Genauigkeit und Deutlichkeit aufgesetzt, und von den Interessenten unterschrieben und untersiegelt.

Unterschrift und Untersiegelung der rechtlichen Aufsätze müssen in der Regel nicht weggelassen, sondern, insonderheit erstere, von sämmtlichen Haupt- und Neben-Personen

nen (165), oder den Gevollmächtigten der erſten unter Beziehung des erhaltenen Auftrages mit dem ganzen Vor- und Zunahmen eigenhändig bewirket werden; und wenn ſolches geſchehen iſt, ſo wird es angeſehen, als wenn jeder Subſcribent den ganzen Aufſatz ſelbſt geſchrieben hätte. Iſt das Geſchäft von der Art, daß nur ein Theil dadurch verbindlich wird (Negotium unilaterale), ſo wird auch nur von dieſem, bey einem Pacto bilaterali hingegen von beyden contrahirenden Theilen, die Unterſchrift erforderlich ſeyn. Der Regel nach, geſchieht die Unterſchrift nur ein Mahl, und zwar am Ende des Aufſatzes, es ſey denn, daß die Geſetze, wie z. B. bey Teſtamenten, eine beſondere wiederhohlte Unterſchrift erforderten. Die Beſiegelung iſt zwar, dafern nicht die Geſetze es bey dieſem oder jenem Geſchäfte ausdrücklich verlangen, nicht weſentlich nothwendig, doch aber des mehrern Glaubens wegen ſehr rathſam; und man kann ſich, ohne Nullität, eines andern, als des angebornen oder gewohnten, Petſchaftes bedienen; wenn aber dergleichen nicht zu haben iſt, ſetzt man gewöhnlicher Weiſe: in Ermangelung eines Petſchaftes (166).

Von Rechts wegen erfordert man zwar nichts weiter, als die Unterſchrift des Nahmens, und dieſe allein involvirt das vollſtändige Anerkenntniß des geſammten Inhaltes des rechtlichen Aufſatzes (167); indeſſen rathen doch die Practici (168) hierbey an, daß man die Unterſchrift ſo faſſen laſſe: Daß ich vorſtehenden Aufſatz mit Fleiß durchgeleſen, in allen Clauſeln wohl erwogen, und darein allenthalben meine Einwilligung ertheilt habe, ſolches wird durch gegenwärtige Unterſchrift bezeuget (169).

Wird der Aufſatz durch Bevollmächtigte vollzogen, ſo kann ſelbiges auf eine doppelte Weiſe geſchehen, nach dem, ob

(165) Wenigſtens iſt es wohl gethan, daß man die Zeugen mit unterſchreiben laſſe, weil ſonſt mit ihnen der Beweis der Richtigkeit der Handlung abſtirbt, und nach gemeinen Rechten, wenn die Unterſchrift dreyer Zeugen einen Aufſatz beglaubiget, derſelbe zu den Documentis quaſi publicis gerechnet wird. Helfeld iurispr. forenſ. Lib. 17. Tit. 4. §. 1158.

(166) *Carpzov* P. 2. conſt. 20. def. 9.

(167) *Barboſa* ad cap. 6. X. de reb. eccleſ. non alien. n. 6.

(168) *Stryck*, ſect. 1. c. 6. §. 11.

(169) Der Beyſatz manu propria iſt ohne allen Nutzen und überflüſſig. *Stryck*, §. 16.

ob der Bevollmächtigte entweder den Nahmen seines Gewaltgebers darunter setzt, oder seinen eigenen; z. B. N. N. In Vollmacht desselben unterschrieb es dessen Bevollmächtigter N. N.; oder N. N. als Bevollmächtigter des N. N. Besteht der Aufsatz aus mehrern Bogen, so wird der Faden, mit welchem dieselben zusammen geheftet sind, durch die Petschafte angesiegelt.

Ist einer der Interessenten des Schreibens unerfahren, so muß er entweder mit geführter Hand unterschreiben, oder durch einen Andern die Unterschrift verrichten lassen, oder statt des Nahmens einige Zeichen setzen, z. B. † † † (170). Es muß aber solchenfalls die besondere Wiedervorlesung und Genehmigung besonders bemerket werden (171). In Stämpel geschnittene Nahmen vertreten die Stelle der eigenhändigen Unterschrift (172).

Der Kauf-Aufsatz selbst, wird in der Art abgefaßt, daß er folgende Stücke enthalte:

1. Den Eingang, welcher gemeiniglich in den Worten besteht: „Kund und zu wissen, daß an unten „gesetztem Tage folgender Kauf verabredet und geschlossen worden ist.

2. Die Benennung der Personen, welche die eigentlich contrahirenden Theile sind; wie auch derjenigen, deren Einwilligung zu der Abschließung des Kaufes erforderlich ist; z. B. „Es verkauft, nach erhaltener, oder bis auf höchste landes- und lehensherrliche Genehmigung ꝛc. ꝛc. unter Beyrath und „Vollwort des bestätigten Vormundes N. ꝛc. nach „eingelangtem obrigkeitlichen decreto, de alienando „N. als Vormund der unmündigen L*schen Geschwister

(170) L. 8. §. 17. D. de transact.

(171) L. 22. §. 2. C. de iure deliberandi Auth. sed noue iure C. si certum petat. Nov. 73. c. 8.

(172) Die Natur der Sache lehrt, daß die Unterschrift gleich am Schlusse des Aufsatzes gesetzt werde, um präjudicirliche Einschaltungen zu verhüten, und daß es wohl gethan sey, die Qualität, in welcher man etwas unterschreibt, hinzu zu setzen, z. B. als Zeuge, als Käufer.

„schwister, Martin L. und ꝛc. mit Einwilligung der „mit unterschriebenen Mitbelehnten ꝛc. der Stadt„Rath und gemeinen Bürgerschaft zu N. durch ihre „zu Abschließung dieses gegenwärtigen Kaufes be„stellte Bevollmächtigte N." ꝛc. ꝛc.

3. Die genaue Angabe der verkauften Sache (S. 310) nach ihrer Qualität und Quantität, insonderheit dem Zubehör und den Accessionen (173).

4. Der verabredete Preis, nach seinem Betrage, Währung, Zahlungs-Zeit, u. s. w. [S 315] (174).

5. Bestimmung der Zeit, Art der Uebergabe, Lehens-Auflassung, Ausgleichung in Ansehung der Nutzungen der Sache, insonderheit der so genannten Fructuum civilium.

Es folgen hierauf 6. die Neben-Verträge (S. 349 fgg.) nach der natürlichsten Ordnung, so, daß man gemeiniglich mit denjenigen, welche das Interesse des Verkäufers angehen, den Anfang macht, und sodann zu denen sich wendet, welche zu Gunsten des Käufers gereichen. Worauf

7. die allgemeinen und besondern Verzichts-Leistungen (S. 372), ingl. die Versicherung der Ausbringung

(173) Man erwähnt der vorzüglichsten Stücke, welche zu der Sache gehören, und hängt sodann den allgemeinen Ausdruck an, nebst allen übrigen Pertinenzien, wie solches Verkäufer genutzt und gebraucht hat; ingl. wie solche in dem errichteten Inventarium, oder in dem bey dem Kaufe zum Grunde gelegten Anschlage genau verzeichnet zu finden sind, doch ohne Gewährung der dort angegebenen Acker-Zahl u. s. w. Auch wird bey dieser Gelegenheit, oder in der Folge, in einem besondern Puncte, der auf der Sache haftenden Beschwerungen Erwähnung gethan.

(174) Uebernimmt der Käufer etwas mit in partem pretii non soluti, so wird die Post nach ihrem Betrage, Gläubiger u. s. w. mit angeführt; z. B. um und für zweytausend Reichsthaler in ꝛc. folgender Gestalt zu bezahlen, als 1000 Rthlr. welche N. auf dem Gute laut Consens vom ꝛc. zinsbar zu fordern hat, übernimmt derselbe nebst dem Zinsen-Abtrage zum ersten Mahl Johannis dieses Jahres, mit welcher Ueberweisung auch der Gläubiger wohl zufrieden ist, den Verkäufer

ung resp. lehensherrlicher obrigkeitlicher Confirmation (175), folgen; und endlich

8. eine gewöhnliche Schluß-Clausel, nebst Unterschrift der Interessenten, auch wohl ein gerichtliches Attest der Agnition des Inhaltes und Unterschrift, den Beschluß macht.

Formular

eines Kauf-Aufsatzes über ein Ritter-Gut.

Wir Endesbenannte für uns und unsere Erben und Nachkommen, urkunden und bekennen, daß am unten gesetzten Tage nachfolgender Kauf- und Verkauf-Contract geschlossen worden ist.

I. Es verkauft nähmlich, bis auf höchste landes- und lehenherrliche Einwilligung, von N. das im J. 1775 von Heinrich v. B. erkaufte Erblehen-Rittergut zu N., auf welchem keine andere Lasten, als die gewöhnlichen Ritter-Steuern, und was ausserdem im Anschlage angegeben ist, haften, mit allen Gebäuden, eingemauerten Wasch- und Brau-Kesseln, Blasen, allen Brau-Geräthschaften, Ländereyen, Wiesen, Holzungen, dem in den Wäldern noch befindlichen geschlagenen Nutz- und Brenn-Holze, Jagden, Fischereyen, Diensten, Gerichten, Zehenten, Zins-Gefällen, auch allen übrigen Rechten und Gerechtigkeiten, sie mögen schon zu dem Gute gebracht seyn, oder noch dazu gebracht werden können,

Käufer deshalb Anspruches entlassen, und in dieser Absicht diesen Kauf mit unterschrieben hat.

Bey Bauer-Gütern und Häusern wird mehrentheils eine besondere Kaufgelder-Abtheilung verfertiget.

(175) Auf wessen Kosten die Confirmation erfolge, ist eine Frage; und ob man schon in der Praxi gemeiniglich solche dem Käufer aufbürdet, so ist es doch erlaubt und rathsam, auch hierüber sich zu vereinigen, und es dem Kauf-Contracte mit zu inseriren.

können, so wie alles dieses in dem, Hrn. Käufer zugestellten Guts-Anschlage umständlich beschrieben ist. Doch werden von diesem Kaufe ausdrücklich ausgenommen: 1. alle Tapeten in dem Wohngebäude, und was zum Ameublement gehört; 2. alle Instrumenta rustica; 3. die Einsaat, als worüber hiernächst, wenn die Witterung solches zulässet, nach eingenommenem Augenscheine, entweder in Bausch und Bogen gehandelt, oder eine förmliche Taxation angestellet werden soll. 4. Alles auf dem Hofe befindliche Bau- und Brenn-Holz.

II. Verspricht Hr. Verkäufer, dafür zu haften, daß die Jagd, Fischerey und Gerichte, sich so weit, als es in dem angehefteten Anschlage angegeben ist, erstrecke, auch mit den daselbst angezeigten Gerechtsamen es allenthalben so bewandt sey; wiedrigenfalls derselbe, wie ohnehin Rechtens ist, zur Gewährleistung und billigmäßigen Vergütung verpflichtet seyn will. Dafern insonderheit die Morgen-Zahl der Holzung, Ländereyen und Wiesen, wie auch deren Zehenten, und die Anzahl der Dienste und Zins-Gefälle, sich nicht finden sollte, so macht sich Hr. Verkäufer anheischig, für das Fehlende so viel zu ersetzen, als für jeden Morgen resp. im Anschlage berechnet ist, und das solchemnach sich ergebende Quantum, von der Kauf-Summe abziehen zu lassen; bey den Diensten und Zins-Gefällen hingegen werden für jede in der Benutzung fehlende Fünf Rthlr. vom Hrn. Verkäufer 100 Rthlr. vergütet. Auf gleiche Maße soll es auch, wofern sich wieder Verhoffen finden sollte, daß mehrere ordentliche Abgaben auf dem Gute hafteten, oder dasselbe wohl gar auf eine oder andere Art hypothecirt wäre, gehalten, und in dieser Absicht der zehente Theil der Kauf-Gelder zehn Jahre lang, ob schon verzinsbar, auf dem Gute stehen bleiben.

III. Verspricht der Hr. Verkäufer, in Ansehung der überhaupt landüblichen, und insonderheit in den im vorigen §. gemeldeten Fällen zu leistende Gewähr, dem Hrn. Käufer auf zeitige und vor der Kriegesbefestigung zu geschehende Litis-Denunciation auf seine alleinige Kosten zu vertreten, im Evictions-Falle auch das sich ergebende Entschädigungs Quantum resp. sich kürzen zu lassen, oder binnen sächs. Frist zu bezahlen. Dahingegen so viel die gegenwärtigen, sich nicht bey dem Gute befindenden Gerechtsamen betrifft, von welchen der Anschlag als solchen, welche vielleicht auszuführen stehen, redet, da dieselben bey diesem Kaufe als eine bloße Hoffnung angesehen worden sind, der Hr. Verkäufer zu einer Gewährs-Leistung nicht verbunden ist, vielmehr Hrn. Käufer überlassen bleibt, bloß auf seine Gefahr und Kosten die deshalb angefangenen Klagen fortzusetzen, oder andere anzustellen, ohne daß Hr. Verkäufer im mindesten sich einmischen zu lassen schuldig seyn, oder, im Fall der Käufer succumbiren sollte, deshalb in einigen Anspruch genommen werden möge. Dahingegen macht sich Hr. Käufer anheischig,

IV. für dieses Gut, sammt Zubehörungen, die Summe von 20560 Rthlr., schreibe Zwanzigtausend Fünfhundert und Sechzig Reichsthaler, in alten vollwichtigen Louis d'or, das Stück zu fünf Rthlr. gerechnet, und zwar in der Art, daß er

1) 6000 Rthlr., welche die Kirche zu St. Thomas zu L., laut Obligation, auch landes- und lehensherrlichen Consens von ꝛc. an obgenanntem Gute zu fordern hat, in partem pretii non soluti übernimmt; dafern aber gedachte Kirche dieses alte Anlehn in Louis d'or à 5 Rthlr. anzunehmen sich weigerte, und er also zur Zahlung nach leipz. Fuß angehalten werden sollte, sich

die

die Anrechnung des desfallsigen Verlustes vorbehält.

2) 12500 Rthlr. zu Johannis, als der beliebten Zeit der Uebergabe, bar bezahlt, dagegen

3) 2056 Rthlr., als der 10te Theil des Kauf-Geldes, nach n. II., obwohl von Martini dieses Jahres, verzinsbar, 10 Jahre lang auf dem Gute stehen bleiben, wobey Hr. Verkäufer sich bis zu erfolgender Zahlung die Hypothek an dem Gute reserviret.

V. Wenn nun solcher Gestalt Martini d. J. der Kauf-Schilling entrichtet seyn wird, so übergibt Hr. Verkäufer für sich und seine Erben, dem Hrn. Käufer das Gut mit allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, und so wie Verkäufer alle Beschwerungen des Gutes, und insonderheit die Ostern d. J. verfallenden Interessen von erwähntem Capital der 6000 Rthlr. zu gelten, gehalten: also werden die ausstehenden und fällig werdenden Zins-Gefälle und andere Reste bis zu der Zeit der Uebergabe dem Hrn. Verkäufer allein berechnet und verabfolget. Daneben überliefert Hr. Verkäufer an den Hrn. Käufer alle und jede das Gut, dessen Zubehörungen und Gerechtigkeiten angehende Briefschaften, Register und Nachrichten, und verspricht, wenn sich deren künftig noch finden sollten, dieselben noch, und zwar entweder integraliter, oder wofern sie andere Sachen zugleich mit angehen, in beglaubtem Extract zu ediren.

VI. Bis dahin nun, daß das Kauf-Geld abgeführt, und das Gut übergeben wird, bleibt es in Ansehung des periculi zwar bey der Verordnung der gemeinen Rechte; so viel hingegen das commodum betrifft, steht dem Hrn Verkäufer, bis zu der oben angegebenen Zeit der Uebergabe, die hauswirthschaftliche Benutzung zu.

VII. Entsagen beyde Theile der Verletzung unter und über die Hälfte, auch allen andern Rechts-Behelfen, und wollen diesen geschlossenen Kauf bey churfürstl. Landes-Regierung und Lehens-Curia, als dem Foro rei sitae privilegiato, auf gemeinschaftliche Kosten zur höchsten landes- und lehensherrlichen Confirmation übergeben. Dessen allen zu Urkunde ist dieser Kauf-Contract in duplo ausgefertiget, und jedem Theile ein Exemplar unterschrieben und untersiegelt zugestellet worden.

So geschehen N. ꝛc.

Formular

eines Kauf-Contractes über das Ritter-Gut. N.

§. 1.

Eingang.

Zu wissen: daß nach eingelangtem höchsten Veräusserungs-Decret, zwischen Heinrichen von L. als Vormund der unmündigen Kinder des verstorbenen ꝛc. als Verkäufer an einem Theile, und August Friedrich von L., churfürstl. sächsischen Hauptmann, als Käufer am andern Theile, folgender Kauf-Contract über das, erwähnten von ꝛc. Kindern eigenthümlich zustehende Ritter-Gut Y bis auf gnädigste landes- und lehens errliche Genehmigung und Bestätigung, abgeschlossen worden ist.

§. 2.

Angabe des Verkauf-Gegenstandes und dessen Zubehör.

Es verkauft nähmlich erwähnter ꝛc. in aufhabender Vormundschaft, dem ꝛc. das alt-kanzleyschrift-säßige Mannlehen-Rittergut Y. mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken, Gerechtsamen

men und Gerechtigkeiten, insonderheit der, besagtem Gute competirenden Ober- und Erb-Gerichtbarkeit über 2c. auch Patronats-Recht, zugleich mit dem vorhandenen Inventarium, dagegen aber auch mit den darauf haftenden Beschwerungen an Ritterpferds-Magazin-Geldern, den Zehenten u. s. w. wie solches alles in dem Anschlage, welcher dem Käufer vorgelegt, und diesem Kaufe appendicirt worden ist, specifice angegeben, auch die bisherigen Besitzer solches Gut bisher genutzt und gebraucht haben, und verrechten müssen. Es wird jedoch alles, was in den Gebäuden befindlich ist, und zum Ameublement gehört, wenn solches auch gleich wand- nieth- und nagelfest ist, von diesem Kaufe ausdrücklich ausgenommen.

§. 3.

Kauf-Preis und Vorbehalt der Hypothek.

Dagegen zahlt Käufer für vorbeschriebenes Ritter-Gut 34000 Rthlr., sage Vier und dreyßig Tausend Reichsthaler, in churſächs. harten Silber-Sorten, den Conventions-Thaler zu 1 1/3 Thlr. gerechnet, und zwar

10000 Thlr. zum Angeld bey der Uebergabe.

6000 Thlr. durch Uebernehmung folgender auf dem Gute haftenden consentirten Schulden, als: 2c.

18000 Thlr. aber durch unverzinsliche Particular-Zahlung jährlich zu Ostern à 3000 Thlr., womit nächstkünftige Oster-Messe der Anfang zu machen ist,

und behält sich Verkäufer, bis zu erfolgenden gänzlichen Tilgung der Kauf-Gelder, das Eigenthum und die Hypothek an dem verkauften Gute vor.

§. 4.
Uebergabe.

Zu der Zahlung des Angeldes und Uebergabe des Gutes, wird der 20ste Decemb. dieses Jahres hiermit festgesetzt, in der Maße, daß

a. die sämmtlichen bis zu gedachtem Tage eingehenden Wirthschafts-Nutzungen und verfallenden Gefälle dem verkaufenden Theile verbleiben, die eingehenden Gerichts-Nutzungen hingegen, da über solche von Jacobi bis Jacobi Rechnung geführt zu werden pflegt, nach dem Zeit-Verhältnisse getheilet werden;

auch ausser dem Wirthschafts-Bedürfnisse kein Holz geschlagen werden darf, dagegen

b. die auf dem Gute haftenden Beschwerden, so weit dieselben vor dem Tage der Uebergabe verfallen sind, auch die Zinsen von den auf dem Gute versicherten, oben angegebenen Capitalien, pro rata temporis abgetragen werden.

§. 5.
Neben-Bedingungen.

a. Reu-Kauf.

Es haben hierbey die Interessenten unter sich festgesetzt, daß dem Käufer 4 Wochen lang a dato frey stehen solle, gegen Bezahlung eines Reu-Kaufes von Einhundert Louis d'or, von diesem Kaufe abzugehen, ohne deshalb weiter in Anspruch genommen zu werden; nach Ablauf dieser Zeit aber steht ihm solches nicht mehr frey.

§. 6.
b. Mitbelehnschaftlicher Vorbehalt.

Auch haben beyde Theile sich dahin vereinigt, daß den unmündigen Verkäufern die Mitbelehnschaft und gesammte Hand, jedoch nach Maßgabe eines beson-

besondern in dieser Absicht errichteten Recesses vorbehalten bleibe.

§. 7.

Gewährs-Leistung.

In Ansehung der von dem verkaufenden Theile zu leistenden Gewährs-Leistung, lässet man es bloß bey der Vorschrift gemeiner Rechte bewenden; doch wird hierbey absonderlich folgendes ausgemacht.

1. Der Anschlag wird zwar allenthalben zum Grunde gelegt, und müssen Verkäufer die Richtigkeit der darin befindlichen Angaben in Ansehung der Gerechtsamen, Grundstücke und Onerum, gewähren; doch wird davon die Gewährung des angegebenen Acker-Maßes ausdrücklich ausgenommen.
2. Beym Eintritt eines besorglichen Evictions-Falles wird es in Ansehung der Litis-Denunciation folgender Maßen gehalten 2c. 2c.
3. Der durch Eviction erweisliche Schade wird durch zwey der Wirthschaft erfahrne Schieds-Richter mit Rücksichtnehmung auf das Anschlage- und Kauf-Pretium, gewürdert, dergestalt, daß, da der Kauf-Preis und das Anschlage-Quantum sich wie 3 zu 4 verhält, wenn ein im Anschlage zu 400 Rthlr. angerechnetes Stück evincirt wird, Verkäufer nur 300 Rthlr. deshalb zu vergüten verbunden ist.

§. 8.

Entsagung der Verletzung und übrigen Einreden.

Endlich haben beyderseits Interessenten gegen einander allen Rechts-Behelfen, insonderheit dem Rechts-Mittel ex L. 2. C. de rescind. emt. vend, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und allen, übrigen Ausflüchten verbindlichst entsagt, und

soll nunmehr dieser Kauf auf alleinige Kosten des Käufers bey hoher Behörde eingereicht, und dessen Confirmation erwartet werden.

Urkundlich ꝛc.

Formular
eines Kaufes über ein Haus mit dem Wiederkaufs-Vertroge.

Zu wissen, daß unter heutigem dato zwischen ꝛc. folgender verbindlicher Kauf verabredet und geschlossen worden ist.

Es verkauft nähmlich ꝛc. ꝛc. an ꝛc. ꝛc. sein allhier in der Marien-Gasse zwischen ꝛc. gelegenes Wohn-Haus, nebst allem was darin erd- wand- band- nieth- und nagelfest ist, nebst dem darauf haftenden ganzen Gebräude, zugleich aber auch mit den darauf gelegten oneribus, als: ꝛc. kurz, wie solches Verkäufer bisher genutzt und verrechtet hat, um und für — — Rthlr. als wahren Kauf-Schilling, welche Käufer in einer unzertrennten Summe in churf. Conventions-Münze dato bezahlt hat, und darüber gegenwärtig von dem Verkäufer quittirt wird. Zugleich haben die Interessenten sich dahin vereinigt, daß

1. den darin befindlichen Miethleuten ihre Mieth-Zeit ausgehalten, und der Mieth-Zins auf dieses Jahr unter den Verkäufer und Käufer nach Verhältniß der Zeit getheilet werde.
2. Reservirt sich Verkäufer selbst zur Wohnung darin, bis künftiges Jahr, folgende Behältnisse, als: ꝛc.
3. Dafern binnen dato und zehn Jahren der dermahlige Verkäufer das Haus wieder an sich zu bringen, willens seyn sollte: so ist Käufer schuldig, ihm solches um den gegenwärtigen Kauf-

Schil-

Schilling, und gegen Erstattung der erweislichen Verbesserungs-Kosten, dergleichen jährlich ohne Vorwissen und Einwilligung des gegenwärtigen Verkäufers über 20 Rthlr. darauf nicht zu verwenden sind, und deren halber es auf die Würderung der hiesigen verpflichteten Gewerke, nicht auf die Belege des wirklichen Aufwandes, ankommen soll, nach vorgängiger einvierteljähriger desfallsiger Benachrichtigung wieder abzutreten und einzuräumen. Während der Zeit bleibt die Gefahr dem Käufer, als wirklichem Eigenthümer, allein; auch hat dieses Wiedereinlösungs-Recht nach Verlauf der gesetzten zehn Jahre weiter nicht Statt.

Urkundlich ꝛc. und soll nunmehr gegenwärtiger Kauf an ordentlicher Gerichts- und Lehens-Stelle zur Confirmation auf gemeinschaftliche Kosten vorgetragen werden ꝛc. ꝛc.

Was zweytens die richterliche Mitwirkung bey dem Kauf-Contracte anlanget, so ist dieselbe, der Regel nach (176), keinesweges, in Sachsen und fast in ganz Deutschland aber alsdann erforderlich, wenn eine unbewegliche Sache den Gegenstand dieses Vertrages ausmacht (177). Die richterliche Bestätigung oder Confirmation selbst, wird auf eine doppelte Weise ertheilt; entweder so, daß dieselbe dem von den Parteyen überreichten Aufsatze am Ende angehänget wird, oder in der Art, daß nach einem im Nahmen

(176) Bey aussergerichtlichen Käufen müssen nun beyde Theile, zumahl wenn nichts schriftlich aufgesetzt wird, darauf sehen, daß es an dem Beweise des geschlossenen Kaufes und der verabredeten Bedingungen nicht fehle.

(177) Siehe die in Selchow elem. iur. germ. §. 551, not. 9, an eführten deutschen Provinzial-Gesetze. Gemeiniglich ist auch eine gewisse Zeit gesetzt, binnen welcher dem Richter der Kauf vorgetragen werden muß.

des Richters abgefaßten Eingange der ganze zur Bestätigung eingereichte Aufſatz eingeſchaltet, und wenn dieſer von Wort zu Wort inſerirt worden iſt, am Schluſſe die gerichtliche Confirmation angehänget wird, welches mnn inſonderheit ingroſſiren nennt. In beyden Fällen muß die richterliche Unterſchrift und das Gerichts-Siegel, wenn nicht nach der Obſervanz eines Gerichtes das Siegel allein gebräuchlich iſt, wie z. B. bey den ſächſiſchen Hof-Gerichten, den Schluß machen, und es wird entweder die Ausfertigung nur ein Mahl, oder aber ſo viel Mahl, als Theilnehmer an dem Geſchäfte ſind, erfolgen. Ungeachtet beyde Arten der gerichtlichen Beſtätigungs-Ertheilung von einerley rechtlicher Wirkung ſind, ſo iſt es doch wohl gethan, ſich nach dem bisherigen Gerichts-Gebrauche zu richten; und auf allen Fall muß von dem eingereichten Aufſatze, den die Parteyen vollzogen haben, ein Original-Exemplar, oder eine vidimirte Abſchrift, nebſt dem Concepte der Beſtätigung bey den Gerichts-Acten aufbehalten werden. Uebrigens kommt es hierbey hauptſächlich auf die Frage an: 1. ob die Einwilligung rechtmäßig erfolgt ſey, und diejenigen, deren Conſens mit erforderlich iſt, ihre Einwilligung zu Tage gelegt haben; 2. ob in Anſehung des Gegenſtandes dieſes Contractes nicht etwa ein Bedenken obwalte; 3. ob bey denen Sachen, bey deren Veräuſſerung eine beſondere Form in den Geſetzen vorgeſchrieben iſt, dieſe genau beobachtet worden iſt. Um dieſe Unterſuchung anzuſtellen, werden zuweilen die Intereſſenten vorbeſchieden, zuweilen aber wird auch ohne deren Zuziehung die cognitio cauſae angeſtellt.

Formular

eines Nachsuchungs-Schreibens, um Bestätigung eines über ein Lehen-Gut geschlossenen Kaufes, oder Ueberlassungs-Contractes.

P. P.

Ew. Churf. Durchl. wollen aus beygefügtem Original-Contracte gnädigst zu ersehen geruhen, wie, daß wir, Endesunterschriebene, über das Mannlehn-Rittergut N. N. sammt Zubehörungen, bis auf höchste lehen- und landesherrliche Genehmigung und Bestätigung, einen Kauf-Contract mit einander abgeschlossen haben, und ich, Friedrich von N. besagtes Gut für 36000 Fl. von meiner Mutter Friederiken Augusten von N. käuflich zu übernehmen, und solchen Kauf-Schilling auf die, in dem Contracte selbst angezeigte Art, und in den angewiesenen Posten, zu bezahlen versprochen, auch bis zu erfolgter Bezahlung, wegen dieser Kauf-Summe, sowohl der bedungenen weitern Prästationen halber, die ausdrückliche Hypothek an dem Gute, wie auch die von Verkäuferinn, meiner Mutter, sich vorbehaltene Mitbelehnschaft eingeräumet und zugestanden habe. An Ew. N. N. Gnaden gelanget daher unser demüthigstes treugehorsamstes Bitten, solchen Contract, so weit das erkaufte Gut bey Höchstdenenselben zu Lehen geht, gnädigst zu confirmiren, in die vorbehaltene und zugestandene Hypothek höchsten lehensherrlichen Consens zu ertheilen, und darüber eine Confirmations-Urkunde mit Einverleibung der Verwilligungs-Clausel, in Ansehung der Hypothek, ausfertigen zu lassen. Gleichwie auch ich, die Verkäuferinn, die Lehen zu Gunsten meines Sohnes hiermit auflasse. Also verharren

harren wir mit ehrfurchtsvoller Dankbarkeit lebenslang

Ew. C. D.

unterthänigst treugehorsamste,

Friederika Augusta v. N. geborne v. N.

Unterschrift des Curators.

Friedrich von N.

Formular

einer obrigkeitlichen und resp. lehenherrlichen Bestätigung eines Kaufes (*).

Kund und zu wissen, was maßen heutigen dato an ordentlicher Gerichts- und Lehen-Stelle persönlich (durch die in angefügter Vollmacht oder Curatorio legitimirte Bevollmächtigte) erschienen sind ꝛc. ꝛc. und geziemend vorgebracht haben, was maßen er, Johann Friedrich N. mit seinem ältesten, im 22sten Jahre stehenden Sohne gleiches Nahmens, welchen er hiermit nicht nur in Ansehung des gegenwärtigen Geschäftes, sondern überhaupt der väterlichen Gewalt entlassen wolle, über seine sämmtliche Güter, bis auf erfolgende gerichtliche und lehenherrliche Genehmigung und Bestätigung, nachfolgenden Kauf unter d. 20sten vor. Mon. und Jahres abgeschlossen habe, welcher Kauf-Aufsatz, wie er zum Protokoll überreicht worden ist, folgender Maßen lautet:

inseratur.

(*) Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Gerichts-Herr nicht zugleich Lehen-Herr ist, des Letztern Bestätigung mut. mut. besonders ausgefertiget, und in der gerichtlichen Bestätigungs-Urkunde derselben entweder als geschehen, gedacht, oder der Acquirent darin an den ordentlichen Lehen-Herrn verwiesen werde.

inseratur.

Nachdem nun beyderseits Contrahenten sich zu dem ganzen Inhalte vorstehenden Kaufes, welcher ihnen wörtlich vorgelesen worden ist, bekannt, auch demselben, in allen seinen Puncten, Clauseln und Reservaten getreulich nachzuleben, versprochen, darauf an Gerichtshand angelobet, auch um gerichtliche und lehenherrliche Ratification und Confirmation, ingleichem Käufer um die Belehnung, Verkäufer aber um Bestätigung der, der unbezahlten Kauf-Gelder wegen reservirten Hypothek, geziemend gebeten haben: Als ist, da Verkäufer die Lehen aufgelassen, Käufer das Lehen-Geld mit Fünf vom Hundert entrichtet und den gewöhnlichen Unterthanen-Eid geleistet hat, demselben die lehenherrliche und gerichtliche Bestätigung ertheilt, die Lehen bekannt, und diese Urkunde darüber begriffen, dem Gerichts-Lehens- und Handels-Buche ingrossirt, einverleibet, und in forma probante ausgefertiget worden. So geschehen in Beyseyn der Gerichts-Personen, Michael N. und Johann N. N. am ꝛc.

(L.S.)

N*sche Gerichte daselbst.

Ist von der Bestätigung des Kaufes über ein Dotal-Stück die Rede, so wird der Confirmation mit inserirt:

„Nachdem nun bey angestellter Untersuchung der Beschaffenheit der Sache und desfallsiger Vernehmung sowohl der Verkäuferinn selbst, als auch deren bestätigten Curators, sich so viel ergeben hat, daß besagter Kauf wegen der auf den Grundstücken haftenden hypothekarischen Schulden, unvermeidlich auch durch Anlegung des, nach Abzug der Schulden der Verkäuferinn übrig bleibenden Kaufgelder-Antheiles auf hiesige Landschafts-Casse für deren Sicherheit hin-

„hinlänglich geſorgt iſt, mithin auch, den Kauf ge„richtlich zu confirmiren, ſich einiges Bedenken nicht „gefunden hat; Als ꝛc.“

Es iſt oben, S. 300, fgg. erwähnt worden, daß die Veräuſſerung unbeweglicher Güter, welche Unmündigen, Unmündigerklärten, oder zu dem Eingebrachten einer Ehefrau gehören, nicht anders, als unter Beobachtung gewiſſer Feyerlichkeiten, unternommen werden dürfe. Was inſonderheit die erſte Art von Gütern anlangt, ſo wird zwar von dem Verhalten eines Vormundes hierbey, und wie derſelbe den Richter, wenn der Veräuſſerungs-Fall eintritt, anzugehen habe, eigentlich an ſeinem Orte gehandelt werden; indeſſen iſt hierbey von Seiten des Richters zu gedenken, daß derſelbe, es mag ihm nun gleich der eventualiter abgeſchloſſene Kauf überreichet, oder er zum voraus um die Veräuſſerungs-Erlaubniß erſuchet werden, vornehmlich folgendes in Acht zu nehmen habe. Zuvörderſt muß er unterſuchen, ob eine nothwendige Veräuſſerungs-Urſache da ſey, welche nicht bloß in dringenden Schulden, ſondern auch in der Unmöglichkeit der Unterhaltung, ingleichem in dem Bedürfniſſe des Pflegbefohlnen, in Ermangelung anderer Fonds, beſteht, weshalb er ſich aus den Vormundſchafts-Rechnungen unterrichtet, von dem Vormunde ſchriftliche oder mündliche Erläuterung fordert, auch wohl nahe Verwandte oder andere Sachverſtändige mit ihrem Gutachten hört (178). Beruhet die Nothwendigkeit auſſer Zweifel, ſo ertheilt alsdann der Richter die Erlaubniß zur Veräuſſerung durch ein be-

(178) Der augenſcheinlichſte Nutzen gibt keine gerechte Veräuſſerungs-Urſache; L. 13, Dig de reb. eor. qui ſub tutela vel cura ſunt. L. 12, C. de praed. & al. reb. Doch machen verſchiedene Provinzial-Geſetze hierunter eine Ausnahme. Altenburg. Landesordn. S. 613. Eine genaue Protokollirung dieſer Umſtände verſteht ſich von ſelbſt.

besonderes Decret (179), besteht aber zugleich darauf, daß das Grundstück unter öffentlichem Anschlage feil gebothen, und subhastationis lege verkaufet werde (180), daher er die Bestätigung eines Privat-Verkaufes allemahl abschlägt, oder aber auf den Fall, da zu besorgen ist, daß der Anschlag nur vergebliche Kosten verursachen, und doch kein besserer Käufer zu erlangen seyn werde, ja wohl gar der jetzige Liebhaber unterdessen von seinem Gebothe abgehe (181), einen Anfrage-Bericht an den Ober-Richter erstattet. Ein Formular der Nachsuchung um Ertheilung eines Decreti de alienando, ingl. desfallsige obrigkeitliche Untersuchung und Ausfertigung, wird im Art. Vormundschaft vorkommen. Auf gleiche Art wird es bey dem Verkaufe der Kirchen- und Gemeinde-Güter gehalten.

Ist von der Veräusserung solcher Grundstücke, welche eine Frau ihrem Manne zugebracht hat (S. 299, f.), die Rede, so wird entweder die richterliche Bestätigung zum voraus gesucht, oder aber gleich der eventualiter geschlossene Kauf eingereicht. Im ersten Falle

(179) In manchen Ländern müssen deshalb die Unter-Richter an den Ober-Richter berichten; und man hat sich also hierunter nach dem Gerichts-Gebrauche zu richten. Ob die Ertheilung dieses Decretes für den persönlichen Richter des Pfleghefohlnen, oder für das forum rei sitæ gehöre, ist eine Frage, in Ansehung welcher die Rechts-Gelehrten dissentiren; daher es oft am sichersten ist, zu Vermeidung der Collision, sich gleich an den Ober-Richter zu wenden. Claproth in iurispr. extraiud. §. 161. Struvii iurispr. rom. germ. L. 1, tit. 21, §. 11.

(180) Claproth prim. lin. iurispr. extraiud. §. 155, f.

(181) Es ist hierbey eine nützliche Vorsicht, daß der Richter zuvörderst vor Erstattung des Berichtes die Gerichts-Personen des Ortes oder andere Sachverständige darüber, ob der Kauf-Schilling billig sey, vernehme, auch den Käufer zu disponiren suche, daß er angelobe, bey seinem Gebothe zu halten, und solches auf den Fall, wenn ein höherer Kauf-Schilling nicht zu erhalten wäre, zu realisiren.

Falle wird die richterliche Erlaubniß durch ein Decret ertheilt, im letztern aber der Kaufs-Confirmation inserirt. In beyden Fällen aber beschäftigt sich der Richter mit der desfallsigen Untersuchung in der Art, daß er 1. dahin sieht, ob die Veräusserung nützlich, und für die Frau in Ansehung der Verwendung der Kauf-Gelder hinlänglich gesorgt ist; und 2. ob dieselbe (in Sachsen, nebst einem besondern Vormunde) sowohl, als auch der Mann, mit dem Kaufe zufrieden ist (182). Ueber diese Umstände zieht der Richter mündlich oder schriftlich die nöthigen Erläuterungen ein, und hält darüber umständliche Protokolle. Behauptet der Mann, daß ihm das Dotal-Grundstück geschätzt eigenthümlich übergeben worden ist, oder daß ihn sonst die Ehe-Pacten zur Veräusserung berechtigen: so sieht der Richter solche ein, und behandelt, wenn sie gegründet sind, das Geschäft wie einen jeden andern Kauf. Auf den öffentlichen Verkauf kann er in keinem Falle dringen (183), wenn nicht ein oder der andere Theil zu seiner Sicherheit die freywillige Subhastation verlangt.

Es sind noch diejenigen Aufsätze, welche bey der Vollziehung eines Kaufes vorzukommen pflegen, zu betrachten übrig. Die Vollziehung des Kauf-Vertrages (implementum contractus) besteht, von Seiten des Verkäufers, in der Uebergabe der verkauften Sache mit allem, was dazu gehört; von Seiten des Käufers aber in der Leistung der Zahlung. Wir haben also auf beyde Gegenstände, und die dabey vorkommenden schriftlichen Aufsätze, zu sehen.

In

(182) Dd. ad tit. Dig. de fundo dotali. Claproth, a. ang. O. Sect. 2, Membr. 2, Cap. 2, Tit 5.

(183) Claproth, a. ang. O. §. 183.

In Ansehung der Uebergabe (Traditio) ist überhaupt zu bemerken, daß solche auf mehr als Eine Art zu geschehen pflegt; doch müssen dabey allemahl solche Handlungen vorgehen, woraus erhellet, daß der Uebergebende den andern in den Besitz der Sache, von welcher die Frage ist, gesetzt haben wolle. Bey unkörperlichen Dingen geschieht solches durch die Ausübung des Rechtes mit Zufriedenheit des überlassenden Theiles. Bey körperlichen Dingen hingegen geschieht die Uebergabe entweder wirklich (vere); oder, wenn der Andere die Sache schon aus einer andern Ursache in Besitz hat, z. B. pacht- lehnweise ꝛc. durch eine bloße Anerklärung (ficte brevi manu). Die erste Art geschieht bey beweglichen Dingen durch die Zustellung von Hand in Hand, bey unbeweglichen hingegen durch Uebergabe gewisser Zeichen, welche sich auf die Sache beziehen (symbolice), z. B. Urkunden, Schlüssel; oder auch durch die Einführung in das Gut, Haus oder Grundstück, mit ausdrücklicher Willens-Erklärung, wodurch zugleich der Besitz aller mit der Haupt-Sache verbundenen unbeweglichen und beweglichen Dinge erlangt wird.

Bey der Uebergabe der verkauften Sache ist es zwar nicht allemahl gewöhnlich, einen schriftlichen Aufsatz darüber abzufassen; indessen ist es doch, in Ansehung der künftigen Gewährs-Ansprüche, der zu fordernden Edition gewisser Urkunden, welche zu der Sache gehören, der ausserdem zu befürchtenden Ausflüchte implementi non secuti, rei nondum traditæ, u. s. w. eine nicht zu verabsäumende Vorsicht für den Verkäufer, dahin zu sorgen, daß ihm sein Käufer ein Bekenntniß ausstelle, daß ihm die verkaufte Sache nebst allem Zubehör und Accessionen, richtig übergeben worden sey. Zuweilen geschieht eine solche Uebergabe auch wohl gerichtlich, in welchem Falle ein ordentliches Protokoll darüber gehalten wird; inson-

derheit sind dergleichen gerichtliche Einweisungen bey öffentlichen Subhastationen gewöhnlich. Auch gehören hierher die Lehens-Auflassungen, wenn dieselben nicht in dem Kaufe selbst, oder in dem Nachsuchungs-Schreiben um Bestätigung des Kaufes, wovon oben, S. 328, gehandelt worden ist, bereits erfolgt sind.

In Ansehung der Vollziehung von Seiten des Käufers, kommen die Quittungen und Verzicht in Betrachtung. Solche geschehen entweder gerichtlich, oder aussergerichtlich. Ist die Zahlung gleich bey der Abschließung des Kaufes bar erfolgt, oder hat der Verkäufer, statt Geldes, Anweisung an einen Dritten, Cession anderer Schulden, oder auch Verschreibung von dem Käufer selbst angenommen (184): so wird der Empfang des Kauf-Geldes in dem Contracte selbst bekannt, „um und für 1000 Rthlr. welche „Verkäufer zu treuen Händen bereits empfangen „hat, und darüber auf das rechtsbeständigste hier-„durch quittiert," und es bedarf solcher Gestalt keiner weitern Quittung. Geschieht aber die Zahlung erst in der Folge, so wird darüber auf eben die Art, wie über eine heimgezahlte Schuld, quittiert; und es wird dabey, ob es Zahlung auf Abschlag oder gänzliche Befriedigung sey, ingleichem die causa debendi, erwähnet. Der Käufer hat hierbey darauf zu sehen, daß er nicht bey einer aussergerichtlichen Quittung es bewenden lasse, sondern dafür sorge, daß entweder der Verkäufer die ausgestellte Quittung ag- und recognoscire, oder lieber vor dem competenten Richter, vor welchem die Confirmation des Kaufes erfolgt ist, sich einfinde, den Zahlungs-Empfang bekenne, und

(184) Dadurch geht freylich eine für den Verkäufer sehr nachtheilige Novation (s. oben, S. 346) vor, indem dieses nun in ein Creditum sich verwandelnde Geld-Quantum die Vorrechte verliert, welche den Kauf-Geldern, wenigstens auf den Fall, von welchem oben, S. 348, gehandelt worden ist, gebühren.

und solchemnach Quittung und Verzicht leiste. Der Richter fertigt darüber in das Gerichtshandels-Buch eine Registratur, welche er entweder abschriftlich der Kauf- und Kaufgelder-Abtheilung beyfüget, oder aber die getilgten Kauf-Gelder ganz oder zum Theil in dem Kauf-Briefe selbst, durch Beyschreibung eines dedit und seines Nahmens, mit Anführung des Blattes des Gerichtshandels-Buches, wo die erwähnte Registratur befindlich ist, löscht. Daß übrigens der Richter sowohl, als auch der Käufer, dafür zu sorgen habe, daß, von Seiten des verkaufenden und nunmehr quittierenden Theiles, diejenigen Neben-Personen, z. B. Vormünder, Ehemänner ꝛc. concurriren, welche zu einer gültigen Quittung mitwirken müssen, versteht sich von selbst. Eben so ist auch nunmehr in dem Consens-Buche die geschehene gänzliche oder antheilige Zahlung zu notiren.

Formular

eines Protokolles über eine gerichtliche Verzicht-Leistung über bezahlte Kauf-Gelder.

Actum &c.

Erscheinen vor hiesigen adel. N*schen Gerichten

Johann August N.

Einwohner und Anspänner zu L*, ingleichem

Christiane Dorothea M. geborne N.

cum curatore marito &c.

endlich auch

Michael K.

der Besitzer eines Hinter-Sattel-Gutes allhier, und bringen Erstere an: es werde beym Judicio bekannt seyn, daß sie mit Michael K. im J. 1777, einen Kauf über ihr allhier besessenes Hinter-Sattel-

Gut geschlossen hätten, und in demselben stipulirt worden sey, daß der Käufer die Kauf-Summe der 800 Gulden halb zum Angeld, halb aber Ostern vor. J. zahlen sollen, und hätten sie sich bis dahin die Hypothek an ihrem vormahligen besessenen Gute vorbehalten.

Nachdem nun der Käufer diese seine Verbindlichkeit völlig erfüllet hätte, und ihnen nicht nur das Angeld mit 400 Gulden, sondern auch die an verwichenen Ostern fällige Zahlung ebenfalls von 400 Gulden zu eigenen Händen bezahlt worden sey: so wollten sie hiermit sich gerichtlich zu der geschehenen Zahlung bekennen, deshalb Quittung und Verzicht leisten, auch die vorbehaltene Hypothek hiermit auflassen; dagegen sie aber auch hofften, daß Käufer sich dann, daß er das Gut richtig und mit allem Zubehör übereignet erhalten habe, bekennen werde.

Nachdem nun

Michael R.

die gegenseitige Erklärung acceptiret, beyderseits Interessenten, resp cum curatore, die Quittung und Verzicht an Gerichtshand angelobet, Käufer auch, daß er das ihm käuflich überlassene Gut richtig, und mit allem Zubehör, in Lehen, Würden und Besitz erhalten habe, gerichtlich bekennt: als ist dieses alles getreulich anhero protokolliret, der Kauf gelöscht, und das Erforderliche in dem Consens-Buche fol. angemerket worden.

Von den unter den Kauf- und Handels-Leuten insonderheit üblichen Arten zu kaufen und zu verkaufen, habe ich im X Th. S. 399, fgg. gehandelt. Siehe auch unten im Artikel Kauf-Mann. Wenn ein Käufer klagt, daß die ihm verkaufte Ware nicht Kaufmanns-Gut gewesen sey, liegt ihm ob, den Beweis zu führen, ob er gleich die

die verneinende Meinung (Negativam) zu behaupten scheint, weil er seine Klage in der Verneinung gründet.

Ausser demjenigen Handel, den ein Landwirth mit seinen selbstgewonnenen Feldfrüchten und Gütern treibt, gibt es noch einige Gegenstände des Kaufes und Verkaufes, die auf dem Lande getrieben werden können. Dahin gehört insonderheit, wenn man Getreide, Holz, Vieh ꝛc. einkauft und wieder verkauft, und immer zum Verkauf und Vorrath, Bier daraus brauet und Branntwein brennt, oder Vieh einkauft, mästet, und verkauft, oder daraus großen Vorrath von allerley geräuchertem Fleische verfertigt. So geht es auch mit dem Pferde-Handel. Das sind lauter landwirthschaftliche Handels-Arten; sie gehen aber mehrentheils auf rohe, oder nur etwas verbesserte, auf inländische Land- und nicht auf fremde und See-Waren. Es geht auch der Landwirth meist nur auf die erste, und höchstens zweyte Hand.

Der Preis, welcher für die erhandelte Sache zu zahlen ist, muß, bereits erwähnter Maßen, mit derselben in einem Verhältnisse stehen, d. h. er muß ihrem Werthe angemessen seyn. Wer den Andern durch erlogene Vortheile, die er durch einen Vertrag errichten würde, oder durch erlogene Schäden, die er dadurch vermeiden würde, zu einem ihm schädlichen Vertrage und zur Einwilligung in denselben verleitet, der spielt ihm einen Betrug, er betriegt ihn. Kein Betrug wird in den Gesetzen verstattet, noch weniger von ihnen begünstiget; indessen ist nicht jede Art des Betruges von gleichen Folgen.

Fällt der Betrug bey der Haupt-Sache selbst vor, so daß ohne denselben der Contract gar nicht

würde zu Stande gekommen seyn, so ist der ganze Contract nichtig; er geht zurück, und der Betrieger muß dem Betrogenen den Schaden, den dieser durch den Betrug leidet, ersetzen. Z. B. Es sucht jemand in einer Stadt, wo das Recht zu brauen ein Vorrecht gewisser Häuser ist, ein Haus, bey dem die Brau-Gerechtigkeit sich befindet. Ein Bürger, welcher sein Haus gern an den Mann bringen will, verkauft sein, mit diesem Vorrechte nicht begabtes Haus demselben, mit der Versicherung, daß sein Haus das gesuchte Recht besitze. Der Käufer, welcher sich keines Betruges versieht, glaubt es, und der Kauf wird geschlossen. Hier hat man ein Beyspiel eines Betruges, welcher die Haupt-Sache selbst betrifft, und die wahre Ursache des erfolgten Contractes in sich enthält. Ohne ihn würde der Käufer nie veranlasset worden seyn, dieses Haus zu kaufen. Der Contract ist also nichtig; der Verkäufer muß sein Haus zurück nehmen, das Kauf-Geld zurück zahlen, und allen Schaden, den der Betrogene durch den ihm gespielten Betrug gelitten hat, ersetzen.

Betrifft der bey einem Contracte von einem der contrahirenden Theile gespielte Betrug aber nicht die Haupt-Sache selbst, sondern nur Neben-Umstände, d. h. fällt der Betrug bey solchen Umständen vor, die den Betrogenen zwar nicht von der gänzlichen Eingehung des Contractes würden abgehalten, aber es doch gemacht haben, daß er sich anders bey demselben würde vorgesehen, z. B. nicht so viel für das erhandelte Haus gezahlt haben: so kann der Betrogene nicht geradezu verlangen, daß der ganze Contract zurück gehe, sondern bloß dieses, daß der ihm durch den Betrug entstandene Schade ersetzet werde; also z. B. daß ihm der Verkäufer so viel von dem Kauf-Gelde zurück zahle, als nach entdecktem Betruge die verkaufte Sache am Werthe verliert. Indessen hat hier

der

der Betrieger in den Gesetzen die Wahl, ob er lieber selbst den ganzen Vertrag aufheben, und das Empfangene mit dem bereits wirklich verursachten Schaden zurück geben, und dafür seine Sache zurück nehmen wolle. Z. B. Ein Bürger verkauft dem andern ein Haus, und verhehlt es ihm, daß dasselbe mit verschiedenen an dem Orte sonst ganz ungewöhnlichen jährlichen Abgaben beschwert sey. Dieser Umstand würde denjenigen, der das Haus gekauft hatte, wahrscheinlich nicht gänzlich von dem Kaufe zurück geschreckt, wohl aber dieses veranlaßt haben, daß er ein geringeres Kauf-Geld dafür versprochen hätte. Hier hat er also nicht das Recht, den Kauf aufzuheben, sondern er kann nur verlangen, daß ihm so viel von dem Gelde zurück gezahlt werde, als das Haus nunmehr weniger werth ist. Allein, sein Verkäufer hat das Recht, den Contract aufzuheben, das Kauf-Geld zurück zu zahlen, und sein Haus wieder zu nehmen, wenn er dieses für vortheilhafter befindet, als sich dasjenige von dem Kauf-Gelde abziehen zu lassen, was das verkaufte Haus nun weniger werth geachtet wird.

Von der Begebung der Ausflucht des Betruges, s. oben, S. 373.

Wie aber, wenn beyde Theile ehrlich zu Werke gegangen sind, der eine derselben aber doch verletzt ist, indem er entweder mehr für die Sache gegeben, oder weniger dafür bekommen hat, als sie werth ist; ist der Kauf gültig oder nicht? Er ist so lange gültig, als keiner der Contrahenten über die Hälfte, oder enorm, verletzt ist, d. h. wenn der Käufer nicht über die Hälfte des wahren Werthes gezahlt, oder der Verkäufer nicht unter der Hälfte des wahren Werthes dafür bekommen hat. Z. B. Es verkauft jemand eine Sache für 50 Thlr., die nur 25 werth ist; hier hat der Käufer kein Recht, den Kauf zu wie-

derrufen. Oder es verkauft jemand eine Sache, welche 50 Thlr. werth ist, für 25; hier hat der Verkäufer ebenfalls kein Recht, den Kauf aufzuheben. In beyden Fällen besteht derselbe. Wären aber für die Sache, welche nur 25 Rthlr. ist, mehr als 50 Thlr. z. B. 60, oder für eine Sache, welche 50 Thlr. werth ist, weniger denn 25, z. B. nur 20, gegeben worden: so hat der leidende Theil ganze 30 Jahre hindurch, das Recht, den Kauf, wodurch er so sehr leidet, zu wiederrufen, wenn der Andere das zu viel bezahlte nicht heraus geben, oder das zu wenig bezahlte nicht nachzahlen will. Nur bey einem Kaufe, welcher in Kriegsläuften geschlossen wird, geht dieses nicht an; ein zu solcher Zeit geschlossener Kauf besteht, wenn auch die Contrahenten über die Hälfte verletzt seyn sollten.

Ein Kauf-Contract kann wegen einer Verletzung über die Hälfte, welche darin, daß die Sache nachher, zur Zeit des wieder eingeführten guten Geldes, in demselben mehr werth sey, als wofür sie ehedem in schlechtem Gelde verkauft worden ist, gesetzt wird, nicht wieder umgestoßen werden. Es ist nach dem letzten siebenjährigen Kriege, da wieder gutes Geld eingeführt wurde, oft geschehen, daß Häuser und andere Grundstücke in dem guten Gelde eben so hoch, ja noch höher verkauft worden sind, als man sie, während des Krieges, in schlechtem Gelde verkauft hat. Dieses hat damahls viele Verkäufer verleitet, die während des Krieges geschlossenen Kauf-Contracte, wegen einer daher sich eingebildeten Verletzung über die Hälfte, anzufechten, und wieder ihre Käufer aus dem L. 2. C. de rescind. vend. zu klagen. Allein, die Klage hat aus solchem Grunde nicht Statt. Denn zu einer Verletzung des Käufers über die Hälfte ist der Umstand, daß die verkaufte Sache zur Zeit des geschlossenen Contractes über die Hälfte

mehr

mehr werth gewesen, als sie an den Käufer aus Versehen zu wohlfeil verhandelt worden ist, nothwendig erforderlich (185). Und so wie, nach dem Contracte, der Käufer, wegen des erlangten Eigenthumes den sich mindernden Werth der verkauften Sache allein zu tragen hat, so geht ihm auch, offenbaren Rechten nach, der alsdann sich etwa vergrößernde Preis derselben allein zu gute (186).

D. Schmidt rechtl. Entscheidungen ꝛc. S. 512, sqq.

Ein Kauf-Contract kann deswegen, daß die verkaufte Sache zur Zeit des geschlossenen Contractes, ohne die mit ihr verknüpft gewesenen Beschwerden betrachtet, über die Hälfte mehr, als sie aus Versehen verkauft worden, werth gewesen ist, aus dem Grunde einer übermäßigen Verletzung mit Bestande Rechtens nicht angefochten werden. Um zu bestimmen, ob ein Theil bey dem Kauf-Contracte übermäßig verletzt worden sey, muß man vornehmlich auf den gemeinen Werth sehen, welchen die Sache zur Zeit des geschlossenen Contractes gehabt hat (187). Der gemeine Werth einer Sache ist derjenige, welchen allen und jede, die solche Sache zu gebrauchen pflegen, derselben entweder selbst, oder nach dem Gutachten anderer, die solches verstehen, beylegen. Denn auf die Affection oder den Nutzen, den nur gewisse Subjecte nach ihren ganz besondern Umständen an der Sache haben, wird dabey nicht gesehen (188). Um nun aber den gemeinen Werth der Sache ausfindig zu machen, muß man nicht auf den bloßen Aufwand, den der vorige oder jetzige Besitzer auf dieselbe gemacht hat, sondern vornehmlich auf den

(185) l. 18, in fin. C. de rescind. vend.

(186) §. 3, J. de emt. & vend.

(187) l. 8, in fin. C. de rescind. vend.

(188) l. 33. pr. D. ad legem Aquil.

Nutzen, den sie dermahlen leistet, sein Augenmerk richten ([189]). Denn es kann jemand oftmahls viel aufgewendet haben, allein es kann dadurch kein wahrer oder den Meisten anständiger Nutzen hervor gebracht worden seyn, oder es ist derselbe mit der Zeit wieder verschwunden. Will man nun den Nutzen, den die Sache dermahlen hat, bestimmen, so sind auch die Beschwerden, die damit verbunden sind, und die Größe ihres Bedürfnisses, dabey wohl zu erwägen. Denn die Beschwerden, z. B. die davon zu entrichtende Steuern und andere Abgaben, vermindern natürlicher Weise den Nutzen, daß, je mehr Beschwerden mit der Sache verknüpft sind, und je weniger man dieselbe zu seiner Nothdurft oder Bequemlichkeit bedarf, auch die Sache von desto geringerm Werthe ist. So lehrt die Erfahrung, daß, wenn an einem Orte mehr Häuser sind, als die daselbst sich aufhaltenden Personen zu ihrer Wohnung und zu ihrem Gebrauche bedürfen, die Häuser an einem solchen Orte viel wohlfeiler, als an andern Orten sind, wo die Menge der Menschen die Anzahl der vorhandenen Häuser, nach Proportion des Bedürfnisses, weit übersteigt. Es war daher ein Irrthum, wenn viele Leute nach dem Kriege sich einbildeten, daß, weil ihre Güter, die sie während des Krieges verkauft hatten, bloß an und vor sich betrachtet, weit mehr werth gewesen waren, als wofür sie dieselben Andern käuflich überlassen hatten, sie hierdurch gar sehr verletzet worden wären; da sie doch die während des Krieges mit den Gütern verbunden gewesenen Kriegs-Lasten, die ihren Werth gar sehr verminderten, dabey zugleich wohl in Betrachtung ziehen sollten, und daß sie also schon dieserhalb, sich über eine unmäßige Verletzung zu beschweren, und ihre Käufer nach

([189]) l. 3, §. 5, D. de iure fisci.

nach wieder hergeſtelltem Frieden mit der querela laeſionis enormis, oder dem remedio ex l. 2. C. de reſcind. vendit. in rechtlichen Anſpruch zu nehmen, keinen ſichern Grund für ſich hatten (190).

D. Schmidt, a. ang. O. S. 521, fag.

Von der Entſagung der Rechtswohlthat, den Verkauf wegen Verletzung über die Hälfte aufheben zu können, ſ. oben, S. 372.

Die Erſtattung der Verletzung über oder unter die Hälfte, gründet ſich auf die Billigkeit. Schon unter dem Diocletian, Maximinian und Juſtinian (191), wie auch in dem kanoniſchen Rechte (192), iſt dieſer Artikel für ein Rechts-Geſetz angenommen worden.

So lange der natürliche Menſchenverſtand noch herrſcht, ſollte man die Frage: Ob jemand ſeine Sache unendlich werth ſchätzen könne? nicht einmahl aufwerfen; gleichwohl hat Thomaſius (193) ſehr vieles darüber geſchrieben. Er ſagt z. B. wenn man Narren zu Markte ſchickte, ſo löſeten die Krämer Geld, und eine jede Sache ſey ſo viel werth, als ein Narr dafür gebe; und was man auch überhaupt de iuſtitia pretii reden wollte, wären Grillen, die ſich im menſchl. Leben nicht auf die Wageſchale legen lieſſen. Wenn der Käufer und Verkäufer mit Biethen und Wiederbiethen, gleichſam um einander herum gingen, bis ſie durch beyderſeitiges Nachlaſſen endlich ſich vereinigten, das wäre der wahre Werth. Wo ſich nun alſo das Ganze nicht beſtimmen lieſſe, könne auch keine Frage von der Hälfte, oder dem Viertel, oder einem andern Theile deſſelben, Statt finden. Es hat nun zwar freylich ſeine Richtigkeit, daß in natürlichen, ökonomiſchen und politiſchen Dingen noch keine ſolche verjüngte Maßſtäbe, Transporteurs und Senkbley vorhanden ſeyn, wie in der Mathematik; allein, wer wollte deswegen behaupten, daß nicht an-

(190) *Jo Rud. Werner* in acceſſ. diſcurſ. acad. qu. 2, p. 5. *Godofr. Dan. Hoffmann*, in diſſ. de ſpectando in conuentionibus initio (Tubing. 1765) p. 17.

(191) In ſeinem Codice, bey dem Tit. de reſc. emt. vend. L. 2.

(192) Cap. 2, X. de emt. vend.

(193) De aequitate cerebrina L. 2, Cod. de reſc. emt. vend. 1713. im letzten Corollario.

andere Richtschnüre da wären, wonach solches zu bestimmen sey! Ist nicht die Wage ein schöner Maßstab der Schwere, die Zeit ein guter Maßstab der Begebenheiten, die menschlichen Kräfte ein Maßstab der Verrichtungen? Ja, es gibt politische, ökonomische und Qualitäts-Maßstäbe. Der Verstand ist der General-Maßstab, wonach man Kluge und Narren ausmessen kann. Wer einen Narren kennt, wird ihn so wenig, als seine Narrheit, kaufen. Ein Thor kann freylich, so lange er, aus Selbstgefälligkeit zu sich und dem Seinigen, mit sich allein zu thun hat, seine Sache unendlich hoch schätzen, die für einen Klugen nichts werth ist; und man kann ihm die Freude gönnen, daß er etwa seine abgestumpfte Schreibfeder, nebst seinem abgenutzten Tintenfasse, 100 Thlr. werth hält, zumahl wenn er, wie Jener, glaubt, die Feder habe so viel Schönes geschrieben, und da er gern des Erasmus Stilum imitiren wollte, und fand, daß Erasmus sich von ungefähr in seinen abgebrochenen Kiel ein Hölzchen gesteckt hatte, um ihn noch zu halten, zu Hause alle gute Federn abschnitt, und Hölzer hinein steckte. Also für sich taxire Hr. Thomasius seine Schlafmütze in infinitum; er bleibe aber auch nur bey seiner großen Taxe für sich, so lädirt er keinen Menschen. Wenn er aber sich des Unverstandes eines Andern zu seinem Vortheile bedienen will, und weil ein Narr, der sich einbildet, mit der Mütze den Thomasischen Kopf, und was unter der Mütze gesteckt hat, zu kaufen, darauf bestand, er wolle ich weiß nicht was dafür geben, wenn sie ihm nur verkauft würde, und Hr. Thomasius nimmt so viel Geld, so betriegt er diesen Thoren. Die Regel: volenti non fit iniuria, leidet hier eine starke Einschränkung, sonst müßte es erlaubt seyn, alle unverständige Leute über das Ohr zu hauen und zu betriegen, weil sie es nicht besser haben wollen. Es hat zwar seine Richtigkeit, daß das so genannte iustum pretium seine latitudinem habe, und nicht alles auf die Goldwage geleget werden könne; und dahin gehören die angeführten römischen Rechts-Gelehrten und Sprichwörter: quod in emtionibus venditionibus circumvenire liceat; quod minima non curet Praetor; denn wenn wir über alle Kleinigkeiten von einem Kaufe abgehen wollten, so würden auch nur in Ansehung dieses Geschäftes die Processe unendlich werden; aber das will auch das Diocletianische Gesetz nicht haben,

ben, sondern alsdann soll nur der Kauf rescindiret werden, wenn die Läsion enorm geworden ist, oder wo man, nach ordinärer Schätzung der Sache, weniger als die Hälfte bekommen, oder dafür gegeben hat. Denn daß man in Dingen einen Werth bestimmen könne, hätte Hrn. Thomasius in die Augen fallen können. Es werden ja täglich gerichtliche und Polizey-Taxen gemacht; man macht in den zum menschl. Leben nothwendigen Stücken, als: Bier, Brod, Fleisch ꝛc. gesetzliche Taxen, in welchen letztern so gar die geringsten Läsionen geahndet werden, und ein jeder der Sachen Verständiger und Erfahrner kann sie nach den Umständen der Zeit, des Nutzens und der Seltenheit, in eine vernünftige Taxe bringen. Kann nun dieses geschehen, wie es beständig geschieht, warum soll der Richter nicht alsdann wissen, ob die Verletzung über oder unter der Hälfte, und was $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{7}$ vom wahren Werthe sey?

Endlich kann auch um deswillen nichts billiger, als der so berühmte L. 2 C. de R. E. V. gedacht werden; und es ist nicht zu begreifen, worin dessen aequitas cerebrina liegen soll. Das Gesetz will in der That nichts anders sagen, als daß, wenn jemand nun seine Sache, nach seiner eingebildeten großen Taxe, an einen gewiß Unverständigen verkauft, der Verkäufer seine Sache nur wieder zurück nehmen solle, und dann kann er sie sich noch einmahl in infinitum taxieren, und dem Käufer sein Geld auch zurück geben: so kann keiner lädiret werden, ein jeder ist in statum pristinum restituirt; und wo bleibt nun die Unbilligkeit oder wenigstens ein Hirngespinnst des Gesetzes! Wird aber dem Verkäufer das Geld wieder heraus zu geben zu sauer, und wünschte er lieber, daß der Käufer seine so schön taxierte Sache behielte, so blickt sein dolus gar sehr hervor, wie sich denn bey solchen enormen Läsionen die Schalkheit gar sehr offenbaret; und so muß das Gesetz, den Kauf zu rescindiren, auch aus diesem Grunde nicht getadelt werden. Zuletzt liegt am Tage, daß Thomasius mit seiner Dissertation die Juristen nicht bekehrt hat, sondern es ist dieser L. 2. bey allen Gerichten angenommen, und darauf bis den heutigen Tag erkannt worden.

Die Art und Weise, und nach was für einem Verhältnisse diese Laesio enormis berechnet werden solle, wird von den Rechts-Lehrern gar sehr verschieden, und zum Theil ganz falsch, angegeben. Nach dem Sinne des angeführ-

ten

ten Gesetzes, muß der Verkäufer, wenn er sich wegen der Verletzung über die Hälfte beschweren will, sagen und beweisen können, daß er nicht die Hälfte des wahren Werthes für die verkaufte Sache erhalten habe; und der Käufer gleichfalls, daß er nicht die Hälfte dessen an Ware bekommen habe, was er für das Kauf-Pretium hätte haben müssen. Die Verletzung kann also einen so wohl als den andern treffen; und es ist wiedersinnig, wenn Einige die Läsion bloß von Seiten des Verkäufers verstehen wollen, weil in dem Lege Diocletiana der Verkäufer aufgeführt worden ist; sondern es gehört und kommt diese Läsion mit eben dem Rechte dem Käufer zu gute, und daß er mit Zurückgebung der gekauften Sache, sein so übermäßig bezahltes Geld wieder bekommen kann (194). Es sey nun, nach dem angenommenen Falle des *Duareni*, welchen Schilter in seinen exercitatt. ad ff. XXX. §. 93, 94. anführt, der Werth einer Sache 10 Thlr., und der Verkäufer bekäme nicht mehr als 4 Thlr. dafür; so hat er allerdings noch nicht die Hälfte des wahren Werthes; zahlt hingegen der Käufer für etwas, was nur 10 Thlr. werth ist, etliche 20 Thlr. so hat er gleichfalls nicht die Hälfte des Werthes an Ware für sein Geld bekommen, und ist enorm lädirt; und so in allen möglichen Fällen. Es ist auch eigentlich nicht einmahl nöthig, daß die Sache wieder wechselweise heraus gegeben werde, weil noch Mittel vorhanden sind, wodurch beyde Theile zufrieden gestellet werden können.

Da Kauf und Verkauf ein Contract ist, so sind beyde Theile schon zu etwas verpflichtet, was sie halten müssen. Also kann bey der Laesione enormi auf eine gänzliche Zurückgabe oder Auswechselung nicht einmahl gehalten werden, sondern es findet eine Proportion Statt, welche sich beyde Theile gefallen lassen müssen. Diese Proportion kommt so wohl dem Käufer, als auch dem Verkäufer, zu Statten, d. i. so wohl wenn die Sache über, als auch wenn sie unter die Hälfte verkauft oder gekauft ist; denn was dem einen recht ist, das ist dem andern nicht unrecht. Die Sache ist also gar nicht so schwer, wie sie Hr. Prof. Polack (195) an-

(194) *Gerh. Noodt* in comment. ad ff. ad L. 18. Tit. 5. de rese. emt. vend. p. 322.

(195) In seiner Mathesis forensis, (4te Aufl. Lpz. 1770, 4.) S. 126, ffg.

ansieht. Darin hat er freylich Recht, daß hier keine arithmetische Proportion Statt finde, wenn man Käufer und Verkäufer wechselsweise mit über, und unter die Hälfte der Läsion auf die Wage legt. Allein, er führt auch nicht an: wie viel nun eigentlich derjenige, welcher nur 40 Rth. für seine Sache erhalten hat, welche 100 Rth. werth ist, eigentlich von dem Käufer noch haben müsse, damit die Läsion getilget werde. Freylich heißt es vltra dimidium, und also müßte der Verkäufer mit 50 Rth. zufrieden seyn. Denn das vltra dimidium zeigt, daß die Hälfte der feste Punct sey.

Wenn wir einen politischen Maßstab machten, so würde bey der Ausmessung sich zeigen, daß der Betrug des zu viel genommenen, die Dummheit des zu viel gegebenen überwöge; gleichwohl kommt der Betrieger in diesem Falle am besten weg, weil er nur die Hälfte erstatten darf. Hier fände gewiß also wohl eine arithmetische Proportion Statt, wenn nur das dimidium nicht in dem Gesetze stände. Doch es mag stehen bleiben; wir nehmen zur Billigkeit unsere Zuflucht, und sagen, daß die Differenz zwischen 40 und 100 = 60 müsse getheilet, und darnach die Entscheidung gemacht werden. Diesem zu Folge würde derjenige, welcher nur 40 Rth. für eine Sache, die 100 Rth. werth ist, erhalten hat, noch 30 Rth. dazu bekommen, und also 70 Rth. in allem erhalten.

Zwar, wenn man die Läsion des Käufers, nach der Läsion des Verkäufers in geometrischer Proportion bestimmen wollte, und sagen: 40 — 100 = 60, die Differenz zwischen 40 und 100 aber 60 ist, welches anzeigt, daß 40 unter dem wahren Werthe sey; nun aber kehre man den Handel um, wenn man nähmlich von Seiten des Käufers nach dieser Regel die Läsion finden wollte, so wird der Schluß lauten 40 — 100 = 100 — 160. Dieses wiederspricht aber dem Sinne der Sache; denn es soll heißen: so wie der Schade des Verkäufers sich verhält zu dem Werthe der Sache, so soll sich auch der Schade des Käufers verhalten. Nach obigem Beyspiele findet aber dieses nicht Statt. Denn man kann nicht sagen: ist der erste Verkäufer enorm lädirt, der nur 40 Rth. bekommen hat, da seine Sache 100 Rth. werth ist: so müsse auch der Käufer enorm lädirt seyn, welcher 160 Rth. für eine Ware gegeben hat, die doch nur 100 Rth. an wahrem Werthe hat. Da nun der Käufer erst

enorm

enorm lädirt wäre, wenn er über 200 Rth. für die Sache, welche 100 Rth. werth war, gegeben hätte, so kann der Richter den Contract nach obiger Bezahlung von 160 Rth. nicht rescindiren, sondern er muß nach der geometrischen Proportion die Rechnung also anstellen:

Wie in erwähntem Falle sich 40 zu 100, d. i. das bezahlte Kauf-Pretium zur Sache und deren Werthe: also der wirkliche Werth der 100 Thlr. zu dem übermäßig bezahlten Kauf-Pretio bey 250 Thlr.

Oder: 40 Rth. : 100 = 100 Rth. : 250 Rth.

Denn so wie der Verkäufer, welcher nur 40 Rth. statt 100 bekommt, betrogen ist: so ist auch der Käufer lädirt, welcher 250 Rth. für eine Sache bezahlt, die nur 100 Rth. werth war.

Hr. Reichs-Hofrath Cramer hat diese Materie in seinen Opusculis T. 3, Disqu. 22, weitläuftig ausgeführt; er wiederlegt daselbst den Titius, in notis ad Lauterbachium, und zieht des *Fabri* Rechnung, Decis. 8. Error 7. jenem vor. Besonders gründlich aber hat Hr. g. R. und Freyh. v. Ickstatt, T. 1. Opusculorum, Opusc. IV. de laesione enormi in contractu emtionis venditionis recte computanda, diesen Artikel ausgeführt.

Was die Anstellung der eigentlichen Berechnung betrifft, so geräth Hr. Polack, am Schlusse seiner Abh. a. ang. O. über diese Materie recht in einen juristischen Amts-Eifer, da er mit gnädiger Erlaubniß der Herren Mathematicorum sagt: „es können die scheinbaren Demonstrationen, zumahl wenn sie analytisch und mit Buchstaben in das a, x und y gesetzt werden, sehr leicht die Leser „verführen, daß man endlich lieber glaubt, es sey was bewiesen, wo doch der hauptsächlich zu demonstrirende Satz, „wie dort bey der von den Schriftgelehrten dem Volke „aufgelegten Last des Gesetzes, von ihnen selbst mit keinem „Finger angerührt wird."

Vermuthlich ist Hr. Polack durch folgende Berechnung, die freylich ganz falsch ist, und doch viel Wahrscheinliches zeigt, so irre gemacht worden, daß er alles davon verworfen hat, und überhaupt über diesen Gegenstand nur einen Discurs geführt hat, welcher wenig sagt, doch ihm gut aus der Sache hilft.

Falsch

Falsch wäre es freylich, wenn man so schließen wollte:
Der wahre Werth der verkauften Sache sey = a.
Die Verletzung unter der Hälfte = b.
Die Hälfte des Dinges = y.
Also ist 2 b + 2 y = a.

Die Verletzung über die Hälfte, oder eigentlich über das Duplum, = x.

Nun soll sich x zu a verhalten, wie sich a zu b + y verhält; daher

weil a = 2 b + 2 y
und b + y = ½ a, also x = 4 b + 4 y.

Wenn nun a = 100
b = 40
so ist — y = 10
Mithin ist 4 b = 160
und — 4 y = 40

Daher x = 200; dieses macht aber erst das Duplum von dem Werthe der Sache aus, und ist also noch nicht eine enorme Läsion, welche der L. 2. über das Duplum fest setzt.

Durch vorstehende Rechnung wird Hr. P. nun verführt seyn. Hätte er aber folgende Berechnung angestellt, so würde er hinter die Wahrheit gekommen seyn.

Der wahre Werth der verkauften Sache sey = a.
Das bezahlte Pretium unter der Hälfte = b.
Die Verletzung unter der Hälfte = c.
Also ist b + c = ½ a, oder
— 2 + 2 c = a.
Das bezahlte Pretium über die Hälfte sey = x.
Die Läsion über das Duplum sey = y.

Es soll sich aber die Läsion y, zu dem Duplum a verhalten, wie sich c zu b verhält.

Das Duplum von der verkauften Sache aber
ist = 2 a = 4 b + 4 c.
Daher ist b + c = y.
Also ist x — y = 2 a.

Mithin ist die Bezahlung des Pretii über das Duplum = 4 b + 4 c + b + c, oder 5 b + 5 c = a + y = x.
W. Z. E. W.

Um dieſe Materie noch begreiflicher zu machen, wollen wir vorſtehendes Exempel in Zahlen auflöſen:

Der wahre Werth der verkauften Sache ſey = a = 100.
Das bezahlte Pretium unter der Hälfte b = 40.
So iſt die Verletzung unter der Hälfte c = 10.
Daher iſt b + c = 50, und ½ a auch = 50.
Alſo auch 2 b + 2 c = 100 = a.
Denn 2 b = 80 + 2 c = 20, 80 und 20 = 100 = a.
Das Duplum von der verkauften Sache iſt 2 a = 200.

Es ſoll ſich aber die Läſion über das Duplum, zu dem Duplum verhalten, wie die Verletzung unter der Hälfte c ſich zu dem bezahlten Pretium unter der Hälfte b verhält.

c = 10 aber verhält ſich zu b = 40 wie 1 zu 4.

Da nun das Duplum von a = 200 iſt, b = 40 + c = 10 aber = 50 iſt, 50 aber zu 200 ſich verhält wie 1 zu 4: ſo iſt y auch = 50 = b + c.

Daher iſt x — y = 200 = 2 a.

Folglich a = 200 + b = 40 + c = 10 = 250, oder 5 b + 5 c = x.

Alſo x = 250. W. Z. E. W.

Und hiermit wäre dann dem Sinne des Hrn. P. eine völlige Genüge geleiſtet, und ſein gerechter Eifer, welchen er über den Duarenus und Schilter zeigt, welche die Sache nach arithmetiſcher Proportion berechnet wiſſen wollen, geſtillet.

Reinbold Arithmetica forenſis, 2 Th. Münſter und Osnabr. 1785, 8. S. 138, ſgg.

Bey dem Kaufe ſolcher Sachen, die nach Maß, Zahl oder Gewicht, verkauft werden, iſt der Handel nicht eher vollſtändig, als bis die wirkliche Zumeſſung, Zuzählung oder Zuwägung erfolgt iſt. Ein anderes iſt es, wenn man den Kauf in Bauſch und Bogen (ſ. oben, S. 310 fgg.) geſchloſſen hätte; in dieſem Falle iſt der Kauf ſofort richtig, als der Käufer und Verkäufer ſich über die dafür zu zahlende Summe vereinigt haben.

So bald der Handel fertig ist, d. h. so bald der Käufer und Verkäufer über die zu verkaufende Sache und das dafür zu zahlende Geld sich vereinigt haben, fällt alle Gefahr auf den Käufer, die Sache mag ihm sogleich, oder erst nach einer festgesetzten Zeit, übergeben werden. Wiederfährt nun der Sache ohne Schuld des Verkäufers ein Schade, z. B. zündet der Blitz das verkaufte Haus an, so ist dieses ein Schade des Käufers, nicht des Verkäufers. Nur bey denen Dingen, die nach Zahl, Maß und Gewicht verkauft werden, und nicht in Bausch und Bogen verkauft sind, geht die Gefahr nur erst dann auf den Käufer über, wenn die Sache ihm bereits zugezählt, zugemessen und zugewogen ist, weil hierdurch erst der Handel seine Vollkommenheit erhält. Eine Ausnahme würde es hier seyn, wenn hierzu ein Tag bereits festgesetzt wäre, und der Käufer diesen versäumt, und die Sachen nicht abgefordert hätte. Versäumt der Verkäufer die verabredete Zeit der Uebergabe, so steht er ferner für alle Gefahr. Da nun, insonderheit bey unbeweglichen Grundstücken, die Uebergabe der verkauften Sache nicht sogleich zu geschehen, sondern gemeiniglich erst nach einiger Zeit zu erfolgen pflegt, so bedingt sich der Käufer sehr oft, daß sein Verkäufer für die Gefahr so lange stehen solle, als die verkaufte Sache dem Käufer nicht zum Eigenthume übergeben ist.

Ginge die Sache noch vor wirklich vollendetem Kauf verloren, so fällt, natürlicher Weise, der Schade dem Verkäufer zur Last. Wäre sie aber zu der Zeit, da der Contract geschlossen wurde, zum Theil verloren gegangen, indessen großten Theils noch vorhanden: so muß zwar der Kaufer dieselbe annehmen, er zieht aber so viel von dem Kauf-Gelde ab, als die Sache weniger werth geworden ist. z. B. Es kauft jemand ein Gut; Käufer und Verkäufer sind beyde nicht ge-

genwärtig; es brennt noch eher, als der Contract geschlossen ist, auf demselben der Hof ab; sie unwissend, daß dieses vorgegangen sey, werden einig; der Handel ist geschlossen. Hier muß der Käufer nun allerdings das Gut nehmen, aber er zieht so viel von dem Kauf-Gelde ab, als das Gut durch das erfolgte Unglück an seinem Werthe verloren hat.

Dieses würde indessen eine Abänderung leiden, wenn der Käufer ein besonderes Augenmerk auf das Ganze gerichtet hätte, und er den Handel gewiß nicht geschlossen haben würde, wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß die Sache einen Abgang gelitten hätte, wie z. B. wenn jemand ein Gespann Pferde darum kaufte, weil sie alle von einem völlig gleichen Haare sind. Fiele nun noch vor geschlossenem Handel eines davon, so wäre höchst unwahrscheinlich, daß der Käufer den Kauf geschlossen haben würde, wenn ihm dieses bekannt gewesen wäre; der Kauf ist also rückgängig.

Wird der Kauf unter einer Bedingung geschlossen, so ist er eigentlich nur erst alsdann vollständig, wenn die Bedingung erfüllt ist. Geht nun vor deren Erfüllung die ganze Sache verloren, so ist dieses ein Schade des Verkäufers; geht sie aber nur zum Theil, während der Zeit, da die Bedingung noch unerfüllt war, verloren, so ist dieses ein Schade des Käufers.

Werden zwey Sachen dergestalt verkauft, daß dem Käufer die Freyheit bedungen ist, welche von beyden er wählen wolle, und es geht eine von beyden vor erfolgter Wahl verloren: so fällt dieses dem Käufer zur Last. Gehen sie beyde verloren, so tragen Käufer und Verkäufer den Verlust zur Hälfte.

Schließt man einen Handel in Bausch und Bogen über Dinge, die sonst nach Zahl, Maß und Gewicht verkauft werden, und es wird dabey erwähnt, wie viel ungefähr von der verkauften Sache, z. B.

in

in dem verkauften Haufen Korn vorhanden sey, so gehört, dem ungeachtet, der ganze Haufe dem Käufer, wenn nachher auch mehr sich darin befinden sollte, ohne daß er mehr, als verabredet ist, zahlen darf. Ist nicht so viel darin, so ersetzt aber ebenfalls der Verkäufer nichts. Wäre hingegen der Handel nicht in Bausch und Bogen geschlossen, sondern auf eine bestimmte Zahl und Maß, oder auf ein bestimmtes Gewicht, getroffen worden: so erhält der Käufer nicht mehr und nicht weniger, als verabredet ist. Ist aber der Handel zwar in Bausch und Bogen geschlossen, dabey aber verabredet, daß der Verkäufer dafür stehen solle, daß wenigstens eine bestimmte Zahl von dem Gekauften vorhanden sey, so muß er das Fehlende ersetzen. Ist mehr vorhanden, so ist dieses ein Gewinn des Käufers.

Es gibt auch, wie ich im XXIV Th. S. 241, gezeigt habe, einen Handel über künftigen ungewissen Gewinn, welches man Hoffnungs-Kauf, und den Kauf einer gehofften Sache, nennt. Wer die bloße Hoffnung einer Sache, die von dem Glücke und Zufalle abhängt, kauft, muß sein Geld zahlen, wenn nachher auch dieselbe nicht zur Wirklichkeit käme. So z. B. kann man gewisse Fischzüge auf einem See kaufen; wird nichts gefangen, so ist dieses der alleinige Schade des Käufers. Wer aber die Hoffnung einer Sache, die gewöhnlich nach dem einmahl festgesetzten Laufe der Natur zu einer bestimmten Zeit zu erfolgen pflegt, kauft, der bezahlt nichts, wenn die Sache auch in der That nicht erfolgt; erfolgt aber etwas davon, so ist er zur Zahlung der ganzen Kauf-Summe verpflichtet. Kaufte z. B. jemand das Obst, was im folgenden Jahre in einem Garten wachsen würde, und es wüchse in dem Jahre gar kein Obst in demselben, so wäre er zu gar keiner Zahlung verbunden; wüchse

andere Richtschnüre da wären, wonach solches zu bestimmen sey! Ist nicht die Wage ein schöner Maßstab der Schwere, die Zeit ein guter Maßstab der Begebenheiten, die menschlichen Kräfte ein Maßstab der Verrichtungen? Ja, es gibt politische, ökonomische und Qualitäts-Maßstäbe. Der Verstand ist der General-Maßstab, wonach man Kluge und Narren ausmessen kann. Wer einen Narren kennt, wird ihn so wenig, als seine Narrheit, kaufen. Ein Thor kann freylich, so lange er, aus Selbstgefälligkeit zu sich und dem Seinigen, mit sich allein zu thun hat, seine Sache unendlich hoch schätzen, die für einen Klugen nichts werth ist; und man kann ihm die Freude gönnen, daß er etwa seine abgestumpfte Schreibfeder, nebst seinem abgenutzten Tintenfasse, 100 Thlr. werth hält, zumahl wenn er, wie Jener, glaubt, die Feder habe so viel Schönes geschrieben, und da er gern des Erasmus Stilum imitiren wollte, und fand, daß Erasmus sich von ungefähr in seinen abgebrochenen Kiel ein Hölzchen gesteckt hatte, um ihn noch zu halten, zu Hause alle gute Federn abschnitt, und Hölzer hinein steckte. Also für sich taxire Hr. Thomasius seine Schlafmütze in infinitum; er bleibe aber auch nur bey seiner großen Taxe für sich, so lädirt er keinen Menschen. Wenn er aber sich des Unverstandes eines Andern zu seinem Vortheile bedienen will, und weil ein Narr, der sich einbildet, mit der Mütze den Thomasischen Kopf, und was unter der Mütze gesteckt hat, zu kaufen, darauf bestand, er wolle ich weiß nicht was dafür geben, wenn sie ihm nur verkauft würde, und Hr. Thomasius nimmt so viel Geld, so betriegt er diesen Thoren. Die Regel: volenti non fit iniuria, leidet hier eine starke Einschränkung, sonst müßte es erlaubt seyn, alle unverständige Leute über das Ohr zu hauen und zu betriegen, weil sie es nicht besser haben wollen. Es hat zwar seine Richtigkeit, daß das so genannte iustum pretium seine latitudinem habe, und nicht alles auf die Goldwage geleget werden könne; und dahin gehören die angeführten römischen Rechts-Gelehrten und Sprichwörter: quod in emtionibus venditionibus circumvenire liceat; quod minima non curet Praetor; denn wenn wir über alle Kleinigkeiten von einem Kaufe abgehen wollten, so würden auch nur in Ansehung dieses Geschäftes die Processe unendlich werden; aber das will auch das Diocletianische Gesetz nicht haben,

ben, sondern alsdann soll nur der Kauf rescindiret werden, wenn die Läsion enorm geworden ist, oder wo man, nach ordinärer Schätzung der Sache, weniger als die Hälfte bekommen, oder dafür gegeben hat. Denn daß man in Dingen einen Werth bestimmen könne, hätte Hrn. Thomasius in die Augen fallen können. Es werden ja täglich gerichtliche und Polizey-Taxen gemacht; man macht in den zum menschl. Leben nothwendigen Stücken, als: Bier, Brod, Fleisch ꝛc. gesetzliche Taxen, in welchen letztern so gar die geringsten Läsionen geahndet werden, und ein jeder der Sachen Verständiger und Erfahrner kann sie nach den Umständen der Zeit, des Nutzens und der Seltenheit, in eine vernünftige Taxe bringen. Kann nun dieses geschehen, wie es beständig geschieht, warum soll der Richter nicht alsdann wissen, ob die Verletzung über oder unter der Hälfte, und was $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{7}$ vom wahren Werthe sey?

Endlich kann auch um deswillen nichts billiger, als der so berühmte L. 2 C. de R. E. V. gedacht werden; und es ist nicht zu begreifen, worin dessen aequitas cerebrina liegen soll. Das Gesetz will in der That nichts anders sagen, als daß, wenn jemand nun seine Sache, nach seiner eingebildeten großen Taxe, an einen gewiß Unverständigen verkauft, der Verkäufer seine Sache nur wieder zurück nehmen solle, und dann kann er sie sich noch einmahl in infinitum taxieren, und dem Käufer sein Geld auch zurück geben: so kann keiner lädiret werden, ein jeder ist in statum pristinum restituirt; und wo bleibt nun die Unbilligkeit oder wenigstens ein Hirngespinnst des Gesetzes! Wird aber dem Verkäufer das Geld wieder heraus zu geben zu sauer, und wünschte er lieber, daß der Käufer seine so schön taxierte Sache behielte, so blickt sein dolus gar sehr hervor, wie sich denn bey solchen enormen Läsionen die Schalkheit gar sehr offenbaret; und so muß das Gesetz, den Kauf zu rescindiren, auch aus diesem Grunde nicht getadelt werden. Zuletzt liegt am Tage, daß Thomasius mit seiner Dissertation die Juristen nicht bekehrt hat, sondern es ist dieser L. 2. bey allen Gerichten angenommen, und darauf bis den heutigen Tag erkannt worden.

Die Art und Weise, und nach was für einem Verhältnisse diese Laesio enormis berechnet werden solle, wird von den Rechts-Lehrern gar sehr verschieden, und zum Theil ganz falsch, angegeben. Nach dem Sinne des angeführten

ten Gesetzes, muß der Verkäufer, wenn er sich wegen der Verletzung über die Hälfte beschweren will, sagen und beweisen können, daß er nicht die Hälfte des wahren Werthes für die verkaufte Sache erhalten habe; und der Käufer gleichfalls, daß er nicht die Hälfte dessen an Ware bekommen habe, was er für das Kauf-Pretium hätte haben müssen. Die Verletzung kann also einen so wohl als den andern treffen; und es ist wiedersinnig, wenn Einige die Läsion bloß von Seiten des Verkäufers verstehen wollen, weil in dem Lege Diocletiana der Verkäufer aufgeführt worden ist; sondern es gehört und kommt diese Läsion mit eben dem Rechte dem Käufer zu gute, und daß er mit Zurückgebung der gekauften Sache, sein so übermäßig bezahltes Geld wieder bekommen kann (194). Es sey nun, nach dem angenommenen Falle des *Duareni*, welchen Schilter in seinen exercitatt. ad ff. XXX. §. 93, 94. anführt, der Werth einer Sache 10 Thlr., und der Verkäufer bekäme nicht mehr als 4 Thlr. dafür; so hat er allerdings noch nicht die Hälfte des wahren Werthes; zahlt hingegen der Käufer für etwas, was nur 10 Thlr. werth ist, etliche 20 Thlr. so hat er gleichfalls nicht die Hälfte des Werthes an Ware für sein Geld bekommen, und ist enorm lädirt; und so in allen möglichen Fällen. Es ist auch eigentlich nicht einmahl nöthig, daß die Sache wieder wechselweise heraus gegeben werde, weil noch Mittel vorhanden sind, wodurch beyde Theile zufrieden gestellet werden können.

Da Kauf und Verkauf ein Contract ist, so sind beyde Theile schon zu etwas verpflichtet, was sie halten müssen. Also kann bey der Laesione enormi auf eine gänzliche Zurückgabe oder Auswechselung nicht einmahl gehalten werden, sondern es findet eine Proportion Statt, welche sich beyde Theile gefallen lassen müssen. Diese Proportion kommt so wohl dem Käufer, als auch dem Verkäufer, zu Statten, d. i. so wohl wenn die Sache über, als auch wenn sie unter die Hälfte verkauft oder gekauft ist; denn was dem einen recht ist, das ist dem andern nicht unrecht. Die Sache ist also gar nicht so schwer, wie sie Hr. Prof. Polack (195) an-

(194) *Gerh. Noodt* in comment. ad ff. ad L. 18, Tit. 5, de resc. emt. vend. p. 322.

(195) In seiner Matheſis forenſis, (4te Aufl. Lpz. 1770, 4.) S. 126, ſqq.

ansieht. Darin hat er freylich Recht, daß hier keine arithmetische Proportion Statt finde, wenn man Käufer und Verkäufer wechselsweise mit über, und unter die Hälfte der Läsion auf die Wage legt. Allein, er führt auch nicht an: wie viel nun eigentlich derjenige, welcher nur 40 Rth. für seine Sache erhalten hat, welche 100 Rth. werth ist, eigentlich von dem Käufer noch haben müsse, damit die Läsion getilget werde. Freylich heißt es vltra dimidium, und also müßte der Verkäufer mit 50 Rth. zufrieden seyn. Denn das vltra dimidium zeigt, daß die Hälfte der feste Punct sey.

Wenn wir einen politischen Maßstab machten, so würde bey der Ausmessung sich zeigen, daß der Betrug des zu viel genommenen, die Dummheit des zu viel gegebenen überwöge; gleichwohl kommt der Betrieger in diesem Falle am besten weg, weil er nur die Hälfte erstatten darf. Hier fände gewiß also wohl eine arithmetische Proportion Statt, wenn nur das dimidium nicht in dem Gesetze stände. Doch es mag stehen bleiben; wir nehmen zur Billigkeit unsere Zuflucht, und sagen, daß die Differenz zwischen 40 und 100 = 60 müsse getheilet, und darnach die Entscheidung gemacht werden. Diesem zu Folge würde derjenige, welcher nur 40 Rth. für eine Sache, die 100 Rth. werth ist, erhalten hat, noch 30 Rth. dazu bekommen, und also 70 Rth. in allem erhalten.

Zwar, wenn man die Läsion des Käufers, nach der Läsion des Verkäufers in geometrischer Proportion bestimmen wollte, und sagen: 40 — 100 = 60, die Differenz zwischen 40 und 100 aber 60 ist, welches anzeigt, daß 40 unter dem wahren Werthe sey; nun aber kehre man den Handel um, wenn man nähmlich von Seiten des Käufers nach dieser Regel die Läsion finden wollte, so wird der Schluß lauten 40 — 100 = 100 — 160. Dieses widerspricht aber dem Sinne der Sache; denn es soll heißen: so wie der Schade des Verkäufers sich verhält zu dem Werthe der Sache, so soll sich auch der Schade des Käufers verhalten. Nach obigem Beyspiele findet aber dieses nicht Statt. Denn man kann nicht sagen: ist der erste Verkäufer enorm lädirt, der nur 40 Rth. bekommen hat, da seine Sache 100 Rth. werth ist: so müsse auch der Käufer enorm lädirt seyn, welcher 160 Rth. für eine Ware gegeben hat, die doch nur 100 Rth. an wahrem Werthe hat. Da nun der Käufer erst

enorm

enorm lädirt wäre, wenn er über 200 Rth. für die Sache, welche 100 Rth. werth war, gegeben hätte, so kann der Richter den Contract nach obiger Bezahlung von 160 Rth. nicht rescindiren, sondern er muß nach der geometrischen Proportion die Rechnung also anstellen:

Wie in erwähntem Falle sich 40 zu 100, d. i. das bezahlte Kauf-Pretium zur Sache und deren Werthe: also der wirkliche Werth der 100 Thlr. zu dem übermäßig bezahlten Kauf-Pretio bey 250 Thlr.

Oder: 40 Rth. : 100 = 100 Rth. : 250 Rth.

Denn so wie der Verkäufer, welcher nur 40 Rth. statt 100 bekommt, betrogen ist: so ist auch der Käufer lädirt, welcher 250 Rth. für eine Sache bezahlt, die nur 100 Rth. werth war.

Hr. Reichs-Hofrath Cramer hat diese Materie in seinen Opusculis T. 3, Disqu. 22, weitläuftig ausgeführt; er wiederlegt daselbst den Titius, in notis ad Lauterbachium, und zieht des *Fabri* Rechnung, Decis. 8. Error 7. jenem vor. Besonders gründlich aber hat Hr. g. R. und Freyh. v. Jckstatt, T. 1. Opusculorum, Opusc. IV. de laesione enormi in contractu emtionis venditionis recte computanda, diesen Artikel ausgeführt.

Was die Anstellung der eigentlichen Berechnung betrifft, so geräth Hr. Polack, am Schlusse seiner Abh. a. ang. O. über diese Materie recht in einen juristischen Amts-Eifer, da er mit gnädiger Erlaubniß der Herren Mathematicorum sagt: „es können die scheinbaren Demonstrationen, zumahl wenn sie analytisch und mit Buchstaben in das a, x und y gesetzt werden, sehr leicht die Leser „verführen, daß man endlich lieber glaubt, es sey was bewiesen, wo doch der hauptsächlich zu demonstrirende Satz, „wie dort bey der von den Schriftgelehrten dem Volke „aufgelegten Last des Gesetzes, von ihnen selbst mit keinem „Finger angerührt wird."

Vermuthlich ist Hr. Polack durch folgende Berechnung, die freylich ganz falsch ist, und doch viel Wahrscheinliches zeigt, so irre gemacht worden, daß er alles davon verworfen hat, und überhaupt über diesen Gegenstand nur einen Discurs geführt hat, welcher wenig sagt, doch ihm gut aus der Sache hilft.

Falsch

Falsch wäre es freylich, wenn man so schließen wollte:
Der wahre Werth der verkauften Sache sey = a.
Die Verletzung unter der Hälfte = b.
Die Hälfte des Dinges = y.
Also ist 2 b + 2 y = a.
Die Verletzung über die Hälfte, oder eigentlich über das Duplum, = x.

Nun soll sich x zu a verhalten, wie sich a zu b + y verhält; daher

weil a = 2 b + 2 y
und b + y = ½ a, also x = 4 b + 4 y.

Wenn nun a = 100
b = 40
so ist — y = 10
Mithin ist 4 b = 160
und — 4 y = 40

Daher x = 200; dieses macht aber erst das Duplum von dem Werthe der Sache aus, und ist also noch nicht eine enorme Läsion, welche der L. 2. über das Duplum fest setzt.

Durch vorstehende Rechnung wird Hr. P. nun verführt seyn. Hätte er aber folgende Berechnung angestellt, so würde er hinter die Wahrheit gekommen seyn.

Der wahre Werth der verkauften Sache sey = a.
Das bezahlte Pretium unter der Hälfte = b.
Die Verletzung unter der Hälfte = c.
Also ist b + c = ½ a, oder
— 2 + 2 c = a.
Das bezahlte Pretium über die Hälfte sey = x.
Die Läsion über das Duplum sey = y.

Es soll sich aber die Läsion y, zu dem Duplum a verhalten, wie sich c zu b verhält.

Das Duplum von der verkauften Sache aber
ist = 2 a = 4 b + 4 c.
Daher ist b + c = y.
Also ist x — y = 2 a.

Mithin ist die Bezahlung des Pretii über das Duplum = 4 b + 4 c + b + c, oder 5 b + 5 c = a + y = x.
W. Z. E. W.

Um dieſe Materie noch begreiflicher zu machen, wollen wir vorſtehendes Exempel in Zahlen auflöſen:

Der wahre Werth der verkauften Sache ſey = a = 100.
Das bezahlte Pretium unter der Hälfte b = 40.
So iſt die Verletzung unter der Hälfte c = 10.
Daher iſt b + c = 50, und $\frac{1}{2}$ a auch = 50.
Alſo auch 2 b + 2 c = 100 = a.
Denn 2 b = 80 + 2 c = 20, 80 und 20 = 100 = a.
Das Duplum von der verkauften Sache iſt 2 a = 200.

Es ſoll ſich aber die Läſion über das Duplum, zu dem Duplum verhalten, wie die Verletzung unter der Hälfte c ſich zu dem bezahlten Pretium unter der Hälfte b verhält.

c = 10 aber verhält ſich zu b = 40 wie 1 zu 4.

Da nun das Duplum von a = 200 iſt, b = 40 + c = 10 aber = 50 iſt, 50 aber zu 200 ſich verhält wie 1 zu 4: ſo iſt y auch = 50 = b + c.

Daher iſt x — y = 200 = 2 a.

Folglich a = 200 + b = 40 + c = 10 = 250, oder 5 b + 5 c = x.

Alſo x = 250. W. Z. E. W.

Und hiermit wäre dann dem Sinne des Hrn. P. eine völlige Genüge geleiſtet, und ſein gerechter Eifer, welchen er über den Duarenus und Schilter zeigt, welche die Sache nach arithmetiſcher Proportion berechnet wiſſen wollen, geſtillet.

Reinbold Arithmetica forenſis, 2 Th. Münſter und Osnabr. 1785, 8. S. 138, fgg.

Bey dem Kaufe ſolcher Sachen, die nach Maß, Zahl oder Gewicht, verkauft werden, iſt der Handel nicht eher vollſtändig, als bis die wirkliche Zumeſſung, Zuzählung oder Zuwägung erfolgt iſt. Ein anderes iſt es, wenn man den Kauf in Bauſch und Bogen (ſ. oben, S. 310 fgg.) geſchloſſen hätte; in dieſem Falle iſt der Kauf ſofort richtig, als der Käufer und Verkäufer ſich über die dafür zu zahlende Summe vereinigt haben.

So

So bald der Handel fertig ist, d. h. so bald der Käufer und Verkäufer über die zu verkaufende Sache und das dafür zu zahlende Geld sich vereinigt haben, fällt alle Gefahr auf den Käufer, die Sache mag ihm sogleich, oder erst nach einer festgesetzten Zeit, übergeben werden. Wiederfährt nun der Sache ohne Schuld des Verkäufers ein Schade, z. B. zündet der Blitz das verkaufte Haus an, so ist dieses ein Schade des Käufers, nicht des Verkäufers. Nur bey denen Dingen, die nach Zahl, Maß und Gewicht verkauft werden, und nicht in Bausch und Bogen verkauft sind, geht die Gefahr nur erst dann auf den Käufer über, wenn die Sache ihm bereits zugezählt, zugemessen und zugewogen ist, weil hierdurch erst der Handel seine Vollkommenheit erhält. Eine Ausnahme würde es hier seyn, wenn hierzu ein Tag bereits festgesetzt wäre, und der Käufer diesen versäumt, und die Sachen nicht abgefordert hätte. Versäumt der Verkäufer die verabredete Zeit der Uebergabe, so steht er ferner für alle Gefahr. Da nun, insonderheit bey unbeweglichen Grundstücken, die Uebergabe der verkauften Sache nicht sogleich zu geschehen, sondern gemeiniglich erst nach einiger Zeit zu erfolgen pflegt, so bedingt sich der Käufer sehr oft, daß sein Verkäufer für die Gefahr so lange stehen solle, als die verkaufte Sache dem Käufer nicht zum Eigenthume übergeben ist.

Ginge die Sache noch vor wirklich vollendetem Kauf verloren, so fällt, natürlicher Weise, der Schade dem Verkäufer zur Last. Wäre sie aber zu der Zeit, da der Contract geschlossen wurde, zum Theil verloren gegangen, indessen größten Theils noch vorhanden: so muß zwar der Kaufer dieselbe annehmen, er zieht aber so viel von dem Kauf-Gelde ab, als die Sache weniger werth geworden ist. z. B. Es kauft jemand ein Gut; Käufer und Verkäufer sind beyde nicht ge-

genwärtig; es brennt noch eher, als der Contract geschlossen ist, auf demselben der Hof ab; sie unwissend, daß dieses vorgegangen sey, werden einig; der Handel ist geschlossen. Hier muß der Käufer nun allerdings das Gut nehmen, aber er zieht so viel von dem Kauf-Gelde ab, als das Gut durch das erfolgte Unglück an seinem Werthe verloren hat.

Dieses würde indessen eine Abänderung leiden, wenn der Käufer ein besonderes Augenmerk auf das Ganze gerichtet hätte, und er den Handel gewiß nicht geschlossen haben würde, wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß die Sache einen Abgang gelitten hätte, wie z. B. wenn jemand ein Gespann Pferde darum kaufte, weil sie alle von einem völlig gleichen Haare sind. Fiele nun noch vor geschlossenem Handel eines davon, so wäre höchst unwahrscheinlich, daß der Käufer den Kauf geschlossen haben würde, wenn ihm dieses bekannt gewesen wäre; der Kauf ist also rückgängig.

Wird der Kauf unter einer Bedingung geschlossen, so ist er eigentlich nur erst alsdann vollständig, wenn die Bedingung erfüllt ist. Geht nun vor deren Erfüllung die ganze Sache verloren, so ist dieses ein Schade des Verkäufers; geht sie aber nur zum Theil, während der Zeit, da die Bedingung noch unerfüllt war, verloren, so ist dieses ein Schade des Käufers.

Werden zwey Sachen dergestalt verkauft, daß dem Käufer die Freyheit bedungen ist, welche von beyden er wählen wolle, und es geht eine von beyden vor erfolgter Wahl verloren: so fällt dieses dem Käufer zur Last. Gehen sie beyde verloren, so tragen Käufer und Verkäufer den Verlust zur Hälfte.

Schließt man einen Handel in Bausch und Bogen über Dinge, die sonst nach Zahl, Maß und Gewicht verkauft werden, und es wird dabey erwähnt, wie viel ungefähr von der verkauften Sache, z. B.

in

in dem verkauften Haufen Korn vorhanden sey, so gehört, dem ungeachtet, der ganze Haufe dem Käufer, wenn nachher auch mehr sich darin befinden sollte, ohne daß er mehr, als verabredet ist, zahlen darf. Ist nicht so viel darin, so ersetzt aber ebenfalls der Verkäufer nichts. Wäre hingegen der Handel nicht in Bausch und Bogen geschlossen, sondern auf eine bestimmte Zahl und Maß, oder auf ein bestimmtes Gewicht, getroffen worden: so erhält der Käufer nicht mehr und nicht weniger, als verabredet ist. Ist aber der Handel zwar in Bausch und Bogen geschlossen, dabey aber verabredet, daß der Verkäufer dafür stehen solle, daß wenigstens eine bestimmte Zahl von dem Gekauften vorhanden sey, so muß er das Fehlende ersetzen. Ist mehr vorhanden, so ist dieses ein Gewinn des Käufers.

Es gibt auch, wie ich im XXIV Th. S. 241, gezeigt habe, einen Handel über künftigen ungewissen Gewinn, welches man Hoffnungs-Kauf, und den Kauf einer gehofften Sache, nennt. Wer die bloße Hoffnung einer Sache, die von dem Glücke und Zufalle abhängt, kauft, muß sein Geld zahlen, wenn nachher auch dieselbe nicht zur Wirklichkeit käme. So z. B. kann man gewisse Fischzüge auf einem See kaufen; wird nichts gefangen, so ist dieses der alleinige Schade des Käufers. Wer aber die Hoffnung einer Sache, die gewöhnlich nach dem einmahl festgesetzten Laufe der Natur zu einer bestimmten Zeit zu erfolgen pflegt, kauft, der bezahlt nichts, wenn die Sache auch in der That nicht erfolgt; erfolgt aber etwas davon, so ist er zur Zahlung der ganzen Kauf-Summe verpflichtet. Kaufte z. B. jemand das Obst, was im folgenden Jahre in einem Garten wachsen würde, und es wüchse in dem Jahre gar kein Obst in demselben, so wäre er zu gar keiner Zahlung verbunden; wüchse

aber Obſt, wenn gleich nicht ſo viel wie ſonſt, ſo müßte er das ganze verabredete Kauf-Geld erlegen.

Weſtphal's rechtliche Abh. von dem Handel über künftigen ungewiſſen Gewinſt, ſt. in No. 48 und 49 der wöch. halliſchen Anz. v. J. 1783.

Die Geſetze verbinden einen Verkäufer, alle heimliche und verborgene Fehler, die ſich an der verkauften Sache befinden, und die ſie dem Käufer ganz unbrauchbar, oder doch weniger werth machen, demſelben zu entdecken, wenn ſie ihm bekannt ſind. Solche Fehler ſind alle diejenigen, die nicht in die Augen fallen, und die der Käufer nicht wiſſen kann, wenn ſie ihm nicht angezeiget werden; z. B. Stätigkeit, Koller ꝛc. bey den Pferden. Es iſt hier auch keine unbeſtimmte Anzeige hinreichend, ſondern ſie muß von der Art ſeyn, daß der Käufer mit Gewißheit den Fehler kennt. Selbſt die Verſicherung: „es könne ſeyn, „daß die Sache einen Fehler hätte, es wolle der Ver„käufer daher für nichts einſtehen“, nützt dem Verkäufer nichts, ſo bald der verborgene Fehler ihm bekannt geweſen iſt, und hat nur Nutzen für ihn bey Fehlern, die ihm ſelbſt unbekannt geweſen ſind. Es muß dieſe Entdeckung verborgener, dem Verkäufer bekannter Fehler geſchehen, es ſey die verkaufte Sache eine bewegliche, oder unbewegliche, eine lebloſe oder lebendige.

Andere Fehler, die nicht verborgen ſind, ſondern dem ordentlichen Beobachter leicht in das Auge fallen, iſt der Verkäufer ſeinem Käufer anzuzeigen nicht verbunden; er iſt nicht einmahl alsdann, wenn er auch in allgemeinen Ausdrücken die zu verkaufende Sache gelobt und angeprieſen hätte, zur Schadloshaltung verpflichtet. Wer daher eine Sache kauft, und es nicht zu beurtheilen verſteht, ob ſie einen ſichtbaren Fehler hat, der bedinge ſich ausdrücklich, daß ſein

Ver-

Verkäufer auch für den Fehler, der nicht verborgen wäre, sondern in die Augen fiele, einstehen solle.

Hat der Verkäufer durch allerley Mittel und Wege den sonst sichtbaren Fehler verheimlicht, und den Augen des Käufers entzogen, so macht er sich eines Betruges schuldig, und ist zur Ersetzung des Schadens verpflichtet.

Kauft man mehrere Häupter Vieh in Bausch und Bogen, dergestalt, daß man nicht für jedes einzelne Haupt einen Preis bestimmt: so ist der Verkäufer für keine Fehler, welche einzelne Stücke davon an sich haben, verborgen oder unverborgen, zu haften verpflichtet; werden aber mehrere Stücke Vieh gekauft, und wird für jedes derselben ein besonderer Preis bestimmt: so muß allerdings der Verkäufer die heimlichen Fehler eines jeden Stückes anzeigen.

Hat der Verkäufer es unterlassen, seinem Käufer die verborgenen, ihm unbekannten Fehler desjenigen, was er ihm verkauft hat, bekannt zu machen: so hat der Letztere das Recht, wenn ihm durch diesen Fehler die Sache ganz unnütz und unbrauchbar wird, wie z. B. das mit einem Koller behaftete Pferd für denjenigen seyn würde, der ein Reitpferd zum Vergnügen suchte, von dem Verkäufer innerhalb zwey Jahren die Zurücknahme der verkauften Sache, und die Zurückgabe des dafür gezahlten Preises, zu verlangen. Ist sie ihm aber durch diesen heimlichen Fehler nicht ganz unbrauchbar, sondern nur weniger werth: so hat er, durch einen Zeitraum von vier Jahren, das Recht, eine Ersetzung dessen, was er zu viel bezahlt hat, von seinem Verkäufer zu fordern. Will der Käufer sich dieser Gerechtsame bedienen: so muß er beweisen, daß der verborgene, ihm erst nach geschlossenem Verkauf bekannt gewordene Fehler, schon zur Zeit des geschlossenen Handels an der Sache vorhanden gewesen sey;

aber Obſt, wenn gleich nicht ſo viel wie ſonſt, ſo müßte er das ganze verabredete Kauf-Geld erlegen.

Weſtphal's rechtliche Abh. von dem Handel über künftigen ungewiſſen Gewinſt, ſt. in No. 48 und 49 der wöch. halliſchen Anz. v. J. 1783.

Die Geſetze verbinden einen Verkäufer, alle heimliche und verborgene Fehler, die ſich an der verkauften Sache befinden, und die ſie dem Käufer ganz unbrauchbar, oder doch weniger werth machen, demſelben zu entdecken, wenn ſie ihm bekannt ſind. Solche Fehler ſind alle diejenigen, die nicht in die Augen fallen, und die der Käufer nicht wiſſen kann, wenn ſie ihm nicht angezeiget werden; z. B. Stätigkeit, Koller ꝛc. bey den Pferden. Es iſt hier auch keine unbeſtimmte Anzeige hinreichend, ſondern ſie muß von der Art ſeyn, daß der Käufer mit Gewißheit den Fehler kennt. Selbſt die Verſicherung: „es könne ſeyn, „daß die Sache einen Fehler hätte, es wolle der Ver„käufer daher für nichts einſtehen“, nützt dem Verkäufer nichts, ſo bald der verborgene Fehler ihm bekannt geweſen iſt, und hat nur Nutzen für ihn bey Fehlern, die ihm ſelbſt unbekannt geweſen ſind. Es muß dieſe Entdeckung verborgener, dem Verkäufer bekannter Fehler geſchehen, es ſey die verkaufte Sache eine bewegliche, oder unbewegliche, eine lebloſe oder lebendige.

Andere Fehler, die nicht verborgen ſind, ſondern dem ordentlichen Beobachter leicht in das Auge fallen, iſt der Verkäufer ſeinem Käufer anzuzeigen nicht verbunden; er iſt nicht einmahl alsdann, wenn er auch in allgemeinen Ausdrücken die zu verkaufende Sache gelobt und angeprieſen hätte, zur Schadloshaltung verpflichtet. Wer daher eine Sache kauft, und es nicht zu beurtheilen verſteht, ob ſie einen ſichtbaren Fehler hat, der bedinge ſich ausdrücklich, daß ſein

Ver-

Verkäufer auch für den Fehler, der nicht verborgen wäre, sondern in die Augen fiele, einstehen solle.

Hat der Verkäufer durch allerley Mittel und Wege den sonst sichtbaren Fehler verheimlicht, und den Augen des Käufers entzogen, so macht er sich eines Betruges schuldig, und ist zur Ersetzung des Schadens verpflichtet.

Kauft man mehrere Häupter Vieh in Bausch und Bogen, dergestalt, daß man nicht für jedes einzelne Haupt einen Preis bestimmt: so ist der Verkäufer für keine Fehler, welche einzelne Stücke davon an sich haben, verborgen oder unverborgen, zu haften verpflichtet; werden aber mehrere Stücke Vieh gekauft, und wird für jedes derselben ein besonderer Preis bestimmt: so muß allerdings der Verkäufer die heimlichen Fehler eines jeden Stückes anzeigen.

Hat der Verkäufer es unterlassen, seinem Käufer die verborgenen, ihm unbekannten Fehler desjenigen, was er ihm verkauft hat, bekannt zu machen: so hat der Letztere das Recht, wenn ihm durch diesen Fehler die Sache ganz unnütz und unbrauchbar wird, wie z. B. das mit einem Koller behaftete Pferd für denjenigen seyn würde, der ein Reitpferd zum Vergnügen suchte, von dem Verkäufer innerhalb zwey Jahren die Zurücknahme der verkauften Sache, und die Zurückgabe des dafür gezahlten Preises, zu verlangen. Ist sie ihm aber durch diesen heimlichen Fehler nicht ganz unbrauchbar, sondern nur weniger werth: so hat er, durch einen Zeitraum von vier Jahren, das Recht, eine Ersetzung dessen, was er zu viel bezahlt hat, von seinem Verkäufer zu fordern. Will der Käufer sich dieser Gerechtsame bedienen: so muß er beweisen, daß der verborgene, ihm erst nach geschlossenem Verkauf bekannt gewordene Fehler, schon zur Zeit des geschlossenen Handels an der Sache vorhanden gewesen sey;

daß also z. B. das Pferd schon zur Zeit des Verkaufes den Koller gehabt habe.

Stirbt ein verkauftes Haupt Vieh drey Tage nach geschlossenem Handel: so ist die Vermuthung vorhanden, daß es an einem verborgenen, schon zur Zeit des geschlossenen Handels vorhanden gewesenen Fehler gestorben sey. Es muß daher der Verkäufer dasselbe bezahlen, wenn er nicht das Gegentheil darthun kann.

Kauft man ein Haupt Vieh zum Schlachten, und es wird sofort geschlachtet, und nun bey ihm eine Krankheit entdeckt, die entweder ekelhaft ist, oder das Fleisch sonst ungenießbar macht: so muß es der Verkäufer zurück nehmen.

Der gerichtliche Verkauf, oder der Verkauf, welchen der Richter Amts wegen unternimmt, geschieht entweder bey Gelegenheit eines Rechtsstreites, um den siegenden Theil aus dem erlangten Kauf-Schillinge zu seiner Forderung zu verhelfen, oder ausser diesem Falle, wenn entweder der Wille der Interessenten, oder die Beschaffenheit der Sache, daß sich der Richter einem solchen Geschäfte unterziehe, erfordert. Von dem letztern Falle kommen vornehmlich bey Gütern, welche sich in dem Eigenthume mehrerer oder einer Universität befinden, bey Grundstücken der Unmündigen, der Ehefrauen, der Abwesenden, bey Erbschaften, welche unter der Rechts-Wohlthat des Inventarium angetreten worden sind, u. s. w. Beyspiele vor.

Sind die Sachen, welche unter der Autorität des Richters feil gebothen werden, bewegliche: so hat der Richter 1. für ein genaues Verzeichniß der sämmtlichen Stücke zu sorgen. Es werden nähmlich dieselben, ihrer Beschaffenheit, Maße und Gewichte nach, in der natürlichen Ordnung angegeben, und es wird der taxierte Werth dazu gesetzt. Er macht sodann 2. dieselben, nebst dem Tage der Versteigerung, durch

einen

einen Canzleyſtyl, wie auch durch allerhand Verſtellungen, Verkürzungen, Verdrehungen, Verſchränkungen, und durch die Zuſammenſetzung, das Schöne Geſetz, und den Wohlklang der Sylben, und Buchſtaben, ſo ſehr verlohren hat, daß [1] entſtanden. Von dem Verfahren der Deutſchen mit Worten, und Wort-Art, Zeit, Zahl, und Perſon.

Von dem Verfahren der Deutſchen mit Worten, und Wort-Art, Zeit, Zahl, und Perſon. Die Deutſchen Verſtellen, verkürzen, verdrehen, und verſchränken gern, und ſind darinnen ſo ſehr verwöhnet, daß ſie ſich ſelbſt, und ihre Sprache, ſo ſehr ſie auch ſonſt ihre Freyheit, Reichthum, und Wohlklang rühmen, dadurch verunſtalten. Lateiniſche Schulknaben, und Anfänger, die ſich in dieſer Sprache üben, ſind es, und machen die unverſtändigſten, ob ſie gleichwohl Barbaren ſind, doch, wenn ſie reden, Lateiner.

Der meiſte Unterſchied Lateiniſcher Deutſcher Schulknaben beſtehet, in der Verſtellung der Worte, einen Gebrauch, die Verſtellung der Worte nach Belieben, und Gefallen, zu thun, und zu ändern, ſolche Freyheit haben, daß ſie auch nicht gedenken, daß ſie ſolche haben, ſondern gedenken, daß ſie ſolche gebrauchen müſſen, und daß ſie ſolche nicht gebrauchen, ſo ſind ſie, wie die Deutſchen, und ihre Sprache, ſelbſt, und von verſtellenden Worten, ſo

[1] Hier gehöret die Anmerkung nicht eigentlich in meine Regel, daß ſie ſich auf die Deutſche Sprache, und Art zu reden, beſonders beziehet, und daß ſie ſich nicht auf die Lateiniſche, und andere Sprachen, die in dieſem Stücke ein mehrers Gefallen haben, erſtrecket.

[2] Und die Wörter, die zuſammengeſetzet werden, können in verſchiedener Ordnung verſtellet, und doch kann dadurch der Verſtand nicht verändert werden. Z. E. Ich habe ihn geſtern in ſeinem Garten ſpatzieren gehen ſehen. Ich habe ihn geſtern ſpatzieren in ſeinem Garten gehen ſehen. Ich habe ihn in ſeinem Garten geſtern ſpatzieren gehen ſehen.

chen Nachrichten, theils aus den Aussagen der zuvor verpflichteten Taxatoren eruirt, überall aber die Quellen, woraus er geschöpft hat, deutlich anzeigt, und überhaupt dasjenige vor Augen hat, was im II Th. S. 219, fgg. von Grund-Anschlägen angeführt worden ist.

Gemeiniglich macht der Richter, oder die von dem Ober-Richter zur Anschlagung committirte Person, den Tag, welcher dazu bestimmt seyn soll, und zwar, in letzterm Falle mit abschriftlicher Beyfügung des Commissoriates, den Interessenten sowohl, als auch den Taxatoren und übrigen Personen, welche um die Sache Wissenschaft haben, z. B. den Gerichts-Personen des Ortes, bisherigen Pächtern und Verwaltern ꝛc. bekannt; und nachdem er sich an dem bestimmten Tage in loco eingefunden hat, wird 1. zu der Eröffnung der Absicht, imgl. des erhaltenen Auftrages, den der Commissions-Secretär wörtlich abliest, in Gegenwart der sich einfindenden Interessenten und dazu gezogenen Personen; 2. zu der Verpflichtung der Taxatoren, und sodann 3. zu der Anschlagung selbst, geschritten, und über den ganzen Vorgang nach der Ordnung, wie eines nach dem andern wirklich unternommen wird, ein genaues Anschlag-Protokoll gehalten.

Gemeiniglich beschäftigt sich der Richter zuerst mit der allgemeinen Untersuchung der Qualität der Sache, z. B. der Lehnbarkeit, Lehens-Qualität, Schriftsässigkeit, Gerichtbarkeit, anklebenden übrigen Befugnisse, z. B. des Rechtes, Lehen zu fordern, Abzugs-Gelder zu erheben, Fisch- und Jagd-Gerechtigkeit, Patronat-Rechtes, u. s. w. Er sucht solches aus den Archiven, und den darin befindlichen Lehen-Briefen, Concessionen, Gerichts-Büchern, Landtages-Ausschreiben, Recessen, authentischen Rechnungen, Erbzins-Büchern, Erkenntnissen in abgethanen Rechts-

Sachen

Sachen u. ſ. w. zu eruiren; und wenn ſolche Nachrichten nicht befriedigend ſind, ſo vernimmt er Perſonen, welche hiervon Wiſſenſchaft haben, hält darüber beſondere Protokolle, und bezieht ſich in dem Anſchlage auf dieſelben, damit er ſich nicht Verantwortung und Anſprache von dem künftigen Erſteher ausſetze. Alsdann ſchreitet er zu der Würderung der Gebäude und des Inventarium (199) durch Sachverſtändige; worauf er die Grundſtücke zuweilen, unter vorgängiger Ausmeſſung durch einen zu vereidenden oder ſchon in Pflicht ſtehenden Feldmeſſer ebenfalls ſchätzen läſſet; und endlich die auf dem Gute haftenden Abgaben und Gefälle nach den vorhandenen, oder von den Caſſen-Officianten, Geiſtlichen des Ortes ꝛc. eingezogenen Nachrichten ad Acta verzeichnet, und daraus den Anſchlag ſelbſt verfertiget, ſo daß zuweilen eine Nutzungs-Angabe damit verbunden wird. Im übrigen hat der Richter auch bey den Taxationen, welche vor den freywilligen Subhaſtationen vorher gehen, im zweifelhaften Falle ſich nach demjenigen zu richten, was die Geſetze eines jeden Landes, in Anſehung der bey nothwendigen Subhaſtationen erforderlichen Taxation vorſchreiben.

Bey einzelen Grundſtücken, ingleichem bey Bauer- und andern weniger beträchtlichen Gütern, merkt der Richter bloß den Betrag der Grundſtücke nach dem Acker-Maße und die darauf haftenden Gefälle ganz kurz an; und dieſe Aufzeichnung wird gemeiniglich den Feld-Schöppen oder Dorf-Gerichtsperſonen übertragen. Bey Häuſern bemerkt man die Anzahl der Behältniſſe, Brau- oder Gaſt-Rechte, Breite und Tiefe, Onera, u. ſ. f.

Formular

(199) Dieſes geſchieht auf die Art, wie ich bey der Pacht-Uebergabe, im Art. Pacht, zeigen werde.

Formular

eines commissarischen Grund = Anschlages des Ritter = Gutes L*, auch dessen sämmtlichen Zugehörungen; wie solcher nach der dazu vereideten Haus = Wirthe und Taxatorum Ermessen, ingleichem der Gerichte Angaben, auch aus den Erb = und Zins = Büchern, Gerichts = Protokollen und andern Nachrichten, nachstehender Maßen verfertiget worden ist.

I. Die sämmtlichen bey dem Ritter = Gute befindlichen Gebäude, bestehen in:
   a) dem Wohnhause;
   b) des Pachters Wohnung;
   c) den Pferde = und Vieh = Ställen;
   d) zwey Scheunen und einem Schoppen im Hofe; und sind selbige sämmtlich in tüchtigem wohnbaren Stande - - 1500 —

II. 6 Acker zum Ritter = Gute gehörige Lust = und Obst = Gärten, als:
   a. Das Luststückchen am Wohnhause, nebst einem Gewächshause, - - - - - 200 —
   b. Der Küchengarten, - - - - - 250 —
   c. Der große Garten um das Wohn-Haus herum, - - - - - - - - 400 —
   d. Der Schäfereygarten - - - - - 200 —

III. 175 Scheffel 2 Viert. zum Ritter = Gute gehörige Felder in 3 verschiedenen Arten, als:
   40 Scheffel, in der ersten oder Winter = Art, und
   50 Sch. 2 Viert. in der zweyten oder Sommer = Art, und
   60 Sch. in der dritten oder Brach = Art, vt s. bestehend in
   a. dem langen Stücke - - - - - — —

b. dem

b. dem großen Stücke bey dem Dorf-Steige - - - - - - - - - — —
c. dem langen Holz-Acker an dem Walde - - - - - - - - - — —
d. dem dreyßig Acker-Stücke in der N*schen Flur ꝛc. ꝛc. - - - - — —

IV. 90 Sch. 1 Viert. bey dem Ritter-Gute dermahlen befindliche Wiesen, bestehend
a. in der so genannten alten Heu-Wiese über dem großen Stücke bis an die Quere — —
b. der Wiese zwischen der Quere und dem Teiche - - - - - - - - — —
c. der Holz-Wiese - - - - - - - — —
d. der Wiese am Hintergrunde - - — —

V. 28 Sch. 2 Viert. zum Ritter-Gute gehörige Teiche, bestehend in
a. dem obern Holz-Teiche;
b. dem untern Holz-Teiche;
c. 6 so genannten Schwanen-Teichen — —

VI. 300 Sch. an bestandenen Hölzern, als:
a. dem Birkenberge;
b. dem Streitwalde ꝛc.

VII. 30 Sch. ungefähr betragende wüste Lehden und Triften, bestehend in der langen Holz-Lehde neben den Feldern ꝛc.

VIII. Die wilde Fischerey in dem Bache von den M*schen Gränzen an, und durch die L* und N*schen Fluren bis an die Pfarr-Güter 100 —

IX. An Dienstbarkeiten des Gutes. Solche bestehen:
a. In ungemessenen Pferde-Frohnen, von 16 Pferde-Frohnern zu L. und N. welche alle Ritterguts-Felder in allen drey Arten, über Winter und Sommer, jeder mit 2 Spann-Stü-

Stücken bestellen, allen Dünger aus-, ingleichem das Getreide, Heu, Grummet, Holz, und andere Bedürfnisse einführen, und überhaupt die völlige Pferde- wie auch die ungemessenen Bau-Frohnen verrichten müssen.

b. In ungemessenen Hand-Frohnen, von 30 Hand-Fröhnern, welche alle und jede Hand-Frohnen, worin solche nun bestehen mögen, nebst den ungemessenen Bau-Diensten zu allen vorfallenden Bäuen und Reparaturen ebenfalls zu verrichten schuldig sind, inmaßen die Richrigkeit dieser Befugniß aus dem vorhandenen Erb-Regiſter von 1736 allenthalben erhellet. Diese Frohnen sind nach dem wirthschaftlichen Auswurfe an jährl. Ertrag gerechnet auf 458 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf.
und betragen an Capital à 4 pro Cent
11472 15

X. Die Gerichts- und Lehnbarkeit, bestehen:

a. In Ober- und Erb-Gerichten über alle Güter, Häuser, Gärten, Felder, Grundstücke und Fluren, zu L. und zu N.

b. In der Lehnbarkeit darüber mit dem Rechte der Lehenware-Entrichtung in gesammten Erb-Fällen, à 1 Gulden von jedem Kopfe, und in sonderbaren bey allen Kauf-, Tausch- und andern Verschreibungen, à 5 pro Cent.

c. In Siegel-Gelde, von jedem, was bey Actibus voluntariae iurisdictionis gesiegelt wird, 1 Rthlr. und

d. in Abzug-Gelde, à 5 pro Cent von allen Erbe- und andern Geldern, welche ausser Landes exportiret werden, wo keine Reversales vorhanden sind. Alles nach Inhalt des in

der

der vorhergeh. Nummer erwähnten Erb-Registers.

Diese sämmtliche Nutzungen nach dem in Actis befindlichen Auswurfe aus dreyßigjährigen Rechnungen, auf ein gemeines Jahr, betragen 109 Fl. 16 Gr. 1 Pf. oder 96 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf.

mithin an Capital, à 4 pro Cent — —

XI. Sämmtliche Erb- Federvieh- und Getreide-Zinsen, auch Spinn-Gelder von L. und N., welche zu Walpurgis und Michaelis fällig sind, und zwar mit

a. 90 Rthlr. Erb-Zinsen zu Walpurg.
b. 90 Rthlr. Erb-Zinsen zu Michaelis.
c. 20 Rthl. Spinn-Gelder zu Mich.
d. 10 Rthlr. Federvieh-Zinsen zu Mich.

210 Rthlr. und also zu Capital - - — —

XII. Schutz-, Gewerbe- und Hausgenossen-Geld, betragen dermahlen, nach der an Gerichte übergebenen Specific. 10 Rthlr. 20 Gr.

thun an Capital - - - - - - — —

XIII. Trift-Gelder wegen abgeschaffter Schäferey, bestehen in — —

thut an Capital, à 4 pro Cent - 3543 18

XIV. Die Jagden bey hiesigem Ritter-Gute, bestehen:

a. In der hohen, Mittel- und niedern Jagd auf dem geschlossenen Reviere in der L* und N*schen Flur;
b. In der Koppel mit L* und G* über die R* und H* Flur, ebenfalls an hoher, Mittel- und niedern Jagd;

und betragen, nach des Jägers und Holz-Försters N* gefertigtem Ansatze an all-

jähr-

jährlicher Nutzung 30 Rthlr.; zu Capital aber, à 4 pro Cent - - 1500 —

XV. Die übrigen Gerechtsamen des Ritter-Gutes, als:

a. das Jus patronatus über Kirche, Pfarre und Schule zu L*, nebst der Concurrenz bey Besetzung des Pfarrdienstes zu N*, auch der Kirchen-Capelle und dem Erb-Begräbnisse zu L*;
b. die Brau-Gerechtigkeit;
c. die Mühlen-Gerechtigkeit;
d. der Zwang-Dienst der Unterthanen-Kinder.

Hiervon sind abzuziehen folgende

XVI. Onera.

a. Ein auf dem Gute haftendes Ritter-Pferd, à - - - - - - - - - - - - 1000 —
b. Des Pfarrers zu N* Decem an 4 Sch. Korn, und 7 Sch. Hafer, berl. Maßes. das Korn zu 1 Thlr. 8 Gr. der Hafer zu 16 Gr. gerechnet, macht an Capital - - - - - - - - - — —
c. Dergleichen des Pfarrers zu L. ꝛc. beträgt an Capital - - - - 131 19 6

Wenn man nun von dem angegebenen taxierten Werthe der sämmtlichen Ritterguts-Grundstücke, Gerechtsamen und sämmtlichen Zubehörs, an die darauf haftenden Onera, welche an Capital auf — Thlr. — Gr. anzuschlagen sind, abzieht, so bleiben — Thlr. — Gr. die als der eigentliche Werth bestehen.

Formular

eines gerichtlichen Protokolles über die Verfertigung des Anschlages.

Nachdem bey Hochgräfl. N'scher Regierung zu N. Herr N. und Herr L. um freywillige Subhastation ihres von dem verstorbenen ꝛc ererbten Allodial-Rittergutes J. nachgesucht haben, und dem mir gnädigst anvertraueten Amte zu diesem Geschäfte, insonderheit auch zur Taxation erwähnten Gutes commissarischer Auftrag ertheilt worden ist; hierauf auch, nach fol. 3 — 6 dieser Acten, an die Interessenten sowohl, als auch die erwählten Taxatoren, die erforderliche Verfügung ergangen ist: als habe ich, der Amtmann sowohl, als der mit subscribirte Land-Richter, uns dato anher begeben; zuvörderst das Commissoriale publiciren lassen, sodann aber vorbenannte Taxatoren, wovon man die sub No. 5, 6 und 6, quoad hunc actum, der gegen die Herren Ausbringer dieser freywilligen Subhastation habenden Unterthanen-Pflicht vorher erlassen hat, nachdem sie sämmtlich die Würderung der Ritterguts-Pertinentien, so weit ihnen solche aufgegeben werden würde, pflichtmäßig und gewissenhaft zu verrichten, übernommen haben, zuvörderst mit folgendem Eide:

Ich N. gelobe und schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden mit Herz und Mund, einen wahren leiblichen Eid, daß, nachdem ich jetzt zu Taxation und Würderung der bey dem Ritter-Gute ꝛc. befindlichen Pertinentien gebrauchet werden soll, ich mich dabey redlich und gewissenhaft erweisen, jedes Stück, so mir zu taxieren aufgegeben werden wird, nach seiner Größe, Güte und Beschaffenheit genau beurtheilen, den Werth davon nach meinem besten Wissen und Gewissen hauswirthlich angeben, mich auch davon weder

Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Gunst, Gabe, Geschenke, noch einige andere Ursache, abhalten lassen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, mein Erlöser und Seligmacher, Amen!

welchen sie, praevia admonitione solita, prästiret, und worauf sie den Handschlag abgegeben haben, beleget; sodann in Ansehung der Taxation selbst, mit den Gebäuden und deren Besichtigung durch die dazu verordneten Gewerke den Anfang gemacht; in Ansehung der Felder und übrigen Grundstücke aber, weil weder ein Grundriß noch ein Anschlag vorhanden gewesen ist, diese Auskunft getroffen, daß zuvörderst die zeither gebrauchten Säe-Leute, nebst dem Rittergauts-Pachter, L*, über das eigentliche Acker- oder Scheffel-Maß der Aussaat auf jedem Stücke und dessen Ertrag, um dadurch zu einem ungefähren, und, so viel möglich, sichern Anschlag der Felder zu gelangen, vernommen; die Gärten, Wiesen, Triften, Teiche und Hölzer hingegen von den Taxatoren, und nach ihrer Größe, Umfange und übrigen Beschaffenheit, vor der Würderung genau angegeben werden sollen; wobey auch, da die Qualität der sämmtlichen Pertinentien des hiesigen Ritter-Gutes Z. an Lehen oder Erbe, hauptsächlich mit in Absicht zu nehmen ist, solche aus den Lehenbriefen und andern vorhandenen Nachrichten, nicht weniger aus den von hiesigen Gerichten an die Hand gegebenen Umständen möglichst zu erforschen gesucht, bey der wirklichen Taxation aber je zwey und zwey Taxatoren zusammen getheilet, von jedem insbesondre die Taxe angegeben, und daraus der Mittel-Preis gezogen worden.

So

So viel nun

I. die Gebäude

betrifft, zu deren Würderung ꝛc. an einem, ingleichem ꝛc. am andern Theile, gebraucht worden sind: so bestehen solche, nach genannter Gewerke Besichtigung und Angaben, in folgenden, nähmlich:

1. dem Wohn- oder so genannten Herren-Hause zu Z. welches in der Mitte mit einer Vorlage, und auf beyden Seiten etwas niedrigern Neben-Gebäude versehen, wovon das mittlere äusserlich massiv, das übrige aber hölzern und verblendet, auch das Stück auf der Seite nach dem Dorfe zu, ganz neu erbauet ist, überhaupt 60 Ellen lang, und 50 E. breit, darin im untern Stocke 3 Wohnzimmer, 1 Gesindestube, 1 Speisesal, 1 Küche und 2 Gewölbe ꝛc. ꝛc.

Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Gunst, Gabe, Geschenke, noch einige andere Ursache, abhalten lassen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, mein Erlöser und Seligmacher, Amen!

welchen sie, praevia admonitione solita, prästiret, und worauf sie den Handschlag abgegeben haben, beleget; sodann in Ansehung der Taxation selbst, mit den Gebäuden und deren Besichtigung durch die dazu verordneten Gewerke den Anfang gemacht; in Ansehung der Felder und übrigen Grundstücke aber, weil weder ein Grundriß noch ein Anschlag vorhanden gewesen ist, diese Auskunft getroffen, daß zuvörderst die zeither gebrauchten Säe-Leute, nebst dem Rittergauts-Pachter, L*, über das eigentliche Acker- oder Scheffel-Maß der Aussaat auf jedem Stücke und dessen Ertrag, um dadurch zu einem ungefähren, und, so viel möglich, sichern Anschlag der Felder zu gelangen, vernommen; die Gärten, Wiesen, Triften, Teiche und Hölzer hingegen von den Taxatoren, und nach ihrer Größe, Umfange und übrigen Beschaffenheit, vor der Würderung genau angegeben werden sollen; wobey auch, da die Qualität der sämmtlichen Pertinentien des hiesigen Ritter-Gutes Z. an Lehen oder Erbe, hauptsächlich mit in Absicht zu nehmen ist, solche aus den Lehenbriefen und andern vorhandenen Nachrichten, nicht weniger aus den von hiesigen Gerichten an die Hand gegebenen Umständen möglichst zu erforschen gesucht, bey der wirklichen Taxation aber je zwey und zwey Taxatoren zusammen getheilet, von jedem insbesondre die Taxe angegeben, und daraus der Mittel-Preis gezogen worden.

So

So viel nun

I. die Gebäude

betrifft, zu deren Würderung ꝛc. an einem, ingleichem ꝛc. am andern Theile, gebraucht worden sind: so bestehen solche, nach genannter Gewerke Besichtigung und Angaben, in folgenden, nähmlich:

1. dem Wohn- oder so genannten Herren-Hause zu Z. welches in der Mitte mit einer Vorlage, und auf beyden Seiten etwas niedrigern Neben-Gebäude versehen, wovon das mittlere äusserlich massiv, das übrige aber hölzern und verblendet, auch das Stück auf der Seite nach dem Dorfe zu, ganz neu erbauet ist, überhaupt 60 Ellen lang, und 50 E. breit, darin im untern Stocke 3 Wohnzimmer, 1 Gesindestube, 1 Speisesal, 1 Küche und 2 Gewölbe ꝛc. ꝛc.

Tabellarische Beschreibung und Anschlag der Zubehörungen des Ritter-Gutes N.

A. Gebäude.	Benennung.	Beschaffenheit.	Größe und Umfang.	Lehens- oder Erb-Qualität.	Erste Taxe.	Zweyte Taxe.	Mittel-Preis.
	a) das Wohn-Haus 2c.	ganz neu erbaut, bestehend in einem Corps de logis und 2 Flügeln.	60 Ellen in der Fronte 2c.	steht auf dem Lehen.	3000 Th.	3500 Th.	3250 Th.
B. Felder.	a) das Sommer-Stück. 2c.	guter Boden.	20 Acker, den Acker zu — gerechnet.	ist Lehen nach den Lehens-Briefen.	2000 Th.	2300 Th.	2150 Th.
C. Wiesen.	a die kleine Schaf-Wiese.	wird nur ein Mahl gehauen, und ist der Trift in der Maße 2c. unterworfen; der Wässerung halber ist recessirt 2c.	7 Acker —	ist Erbe, u. im Jahr 1720 zum Rittergut gekauft; laut Gerichts-Handels-Buch von diesem Jahre, fol. 20.	900 Th.	900 Th.	900 Th.
D. Teiche und Teich-Stätten.							
E. Holz u. Lehden.							
F. Gerechtsamen,	1. an Frohnen 2c.						

Ist

Iſt der Anſchlag fertig, ſo erfolgt nunmehr die Bekanntmachung des Erſtehungs-Termines. Es geſchieht ſolches durch öffentliche Anſchläge in mehrern Gerichtbarkeiten, an welche, der Affigirung halber, Erſuchungs- (Requiſitions-) Schreiben erlaſſen werden (200), in den Zeitungen, durch Ausruf, u. ſ. w. und dem öffentlichen Patente wird zugleich ein Anſchlag beygefüget. Ein ſolches Patent wird ins Breite geſchrieben, und enthält: 1. die Veranlaſſung des vorhabenden öffentlichen Verkaufes, z. B. „Nachdem N. „als Miterbe und Mitbeſitzer ꝛc. ad diviſionem pro„vocirt, und daher, da die Intereſſenten ſich über „den Werth nicht vereinigen können“, u. ſ. w. 2. Beſchreibung des Grundſtückes mit generaler Angabe des Werthes und Beziehung auf den Anſchlag; 3. den Tag der Ausbiethung und Erſtehung, mit der Zuſicherung der Zuſchlagung an den Meiſtbiethenden; 4. die gerichtliche Unterſchrift und Siegel. Eben dieſe Puncte machen auch den Inhalt des Avertiſſements in den Zeitungen aus. In Anſehung der Anzahl der Anſchläge der Friſten, welche jeder Termin enthalten ſoll, der Orte der Affixion der Patente, u. ſ. w. hat der Richter ſich nach den, in jedem Lande wegen der nothwendigen Subhaſtationen vorhandenen geſetzli-

(200) Ein ſolches Requiſitions-Schreiben enthält: 1. die Erſuchung, beyliegendes Subhaſtations-Patent zu Hülfe Rechtens (in ſubſidium iuris) an den gewöhnlichen öffentlichen Plätzen zu affigiren; nachdem es ſo und ſo lange geſtanden hat, wieder zu refigiren, ſolches zu regiſtriren *), auch die Patente vor Eintritt des Termines zurück zu ſchicken; 2. das Erbiethen zu ähnlichen rechtlichen Fügungen und Erſtattung der Koſten.

*) affig. in curia, den ꝛc.

N.

Stadtſchreiber.

refig. den ꝛc.

eadem ſubſcriptio.

Dieſes wird unter das Patent linker Hand notiret.

chen Verordnungen (201), so weit sie anwendbar sind, zu richten.

Formular

einer öffentlichen Bekanntmachung einer freywilligen Subhastation.

Nachdem die Gebrüder N. das ererbte freye Allodial-Gut in Gemeinschaft zu behalten länger nicht Willens sind, und daher solches öffentlich voluntarie subhastiren zu lassen gebeten haben, hierunter auch von Hochgrafl. Regierung zu N. dem hiesigen committirten Amte commissarischer Auftrag ertheilt worden ist: als wird besagtes, auf 9000 Rthlr. gewürdertes Allodial-Gut N* mit sämmtlichen Zubehörungen sowohl, als auch den darauf haftenden Lasten und Beschwerungen, wie solches alles in dem commissarischen Anschlage pünctlich angegeben ist, hiermit öffentlich feil gebothen, zugleich auch der ꝛc. pro termino subhastationis bestimmet, und haben in solchen Terminen diejenigen, welche besagtes Gut zu acquiriren Willens sind, sich an gewöhnlicher Amts-Stelle zu melden, ihr Geboth ad Acta zu thun, und sodann dessen Ausrufung, auch den fernern Anschlag mit dem höchsten Licito zu gewarten, u. s. w.

Die vor dem Termine eingehenden Schreiben, welche Gebothe enthalten, nimmt der Richter zu den Acten. In dem Termine selbst thut er von den Gebothen die erforderliche Eröffnung, und registrirt die geschehenen Gebothe. Mit dem höchsten wird das Grundstück abermahl angeschlagen (202), und in dem end-

201) Churſächs. erläut. Proc. Ordn. ad tit. 40. Philippi de subhastationibus, cap. 2, com. 2, n. 102.

In Ansehung der nun ergehenden anderweiten Patente, ist zu bemerken, daß dieselben, so wie die Avertissements, völlig wie

endlichen Erstehungs-Termine der Zeitpunct der Zuschlagung (203) bestimmet, die Gebothe werden registriret, die Zuschlagung bewirket, und der Adjudications-Schein ausgefertiget (204).

Formular
eines Protokolles über die Subhastation.

Actum u. s. w.

Zu dem auf heutigen Tag anberaumten Termin zur freywilligen Subhastation des von den Gebrüdern N. besessenen Ritter-Gutes M. melden sich zuvörderst die zeitherigen Besitzer, durch ihren Gevollmächtigten N.; hiernächst, als Licitanten, folgende Personen ꝛc.

A, biethet 10000, 10500, 10750, 10900, 11200.

B, biethet 10400, 10550, 10800, 11100.

C, biethet 10950, 11050, 11250.

wie bey dem ersten Termine abgefasset werden, nur daß die Anzeige des geschehenen höchsten Gebothes inserirt wird.

(203) Bald wird das Auslöschen eines brennenden Lichtes, bald eine gewisse Stunde, wenn eine zuvor bestimmte Uhr schlägt oder ausläuft, fest gesetzt. Im übrigen kann auch bey freywilligen Subhastationen nur das eigene Mehrbiethen der Interessenten die Zuschlagung hindern.

(204) Sich eine Gewährs-Leistung zu bedingen, ist ausser dem Falle, wenn mehrere Besitzer eine ihnen eigenthümlich zustehende Sache voluntarie ad hastam bringen, in der Regel nicht thunlich; *Meister* de iuris vinculo, quo plures pro cuiactione autores tenentur, Gott. 1768; ob schon der Richter, welcher bey Verfertigung des Anschlages betrieglich oder nachlässig zu Werke gegangen ist, dem Ersteher zur Entschädigung verpflichtet ist. Es ist aber auch eine solche Gewährs-Bedingung wenigstens in Ansehung vieler sonst zu beobachtenden Rücksichten unnöthig, weil an sich 1. die öffentliche Feilbiethung alle Verletzungs-Ansprüche ausschließt, und 2. alle Hypotheken dadurch erlöschen, keinesweges aber Onera, Servituten, u. s. w. Claproth in iurispr. extraiud. §. 121.

Nachdem nun niemand ein mehreres hat biethen wollen, so ist dieser Termin damit beschlossen worden, daß man, auf Ersuchen des N*schen Actoris, den Interessenten bekannt gemacht hat, daß nunmehr mit dem höchsten Gebothe das Gut auf das neue angeschlagen, und ein Erstehungs-Termin anberaumet werden solle.

Die Adjudication, welche eigentlich die symbolische Uebergabe der erstandenen Sache ist, geschieht gemeiniglich in einem kurz nach der Erstehung anberaumten Termine zugleich bey erfolgender Zahlung des ganzen, oder eines Theiles (205) des Kauf-Geldes, nach der desfalls genommenen Abrede. Der Richter bewirkt dieselbe vermittelst Handschlages, und fertigt sodann einen Adjudications-Schein aus, welcher nichts weiter als ein Zeugniß ist, daß der und der als Meistbiethender das Gut für so und so hoch zugeschlagen und adjudicirt erhalten habe; diesen Schein producirt derselbe hernach, um nunmehr die Lehens-Reichung zu erhalten.

Formular
eines Adjudications-Scheines.

Demnach N. in dem zu Erstehung des freywillig subhastirten, den Gebrüdern N. zuständig gewesenen Ritter-Gutes L* anberaumt gewesenen Termine, das höchste Geboth mit — Rthlr. — Gr. gethan, und daher gedachtes Gut, nebst dem dazu gehörigen Inventarium, auch allem, was in den Gebäuden erd- wand- band- nieth- und nagelfest ist, in termino als Meistbiethender, nach Erlegung des zehnten Thei-

(205) Man ist wenigstens lange über die Meinung hinaus gegangen, daß bey Subhastationen nur bare Gebothe angenommen werden dürften. L. 15, §. 7, D. de re iudic.

Theiles des Liciti, zugeschlagen erhalten hat: als ist demselben, auf vorgängige unterthänigste Berichts-Erstattung, und eingegangene höchste Genehmigung, gegenwärtiger Adjudications-Schein, unter Vordrückung des Insiegels und gewöhnlicher Unterschrift des committirten Amtes, ausgestellet worden. So geschehen, u. s. w.

Bey dem gerichtlichen Verkaufe kommen auch noch diejenigen Handlungen vor, welche die Vollziehung des geschlossenen Kaufes (s. oben, S. 400) ausmachen; die Zahlung, und die Einweisung. So bald jene ganz, oder in den bedungenen Particular-Zahlungen, erfolgt, stellt der Richter darüber einen Depositen-Schein aus, welcher die Stelle der Quittung vertritt, und die Zeit (206), den Betrag, die Münz-Sorten, causam debendi ꝛc. in sich enthält.

Die gerichtliche Einweisung in das sub hasta erstandene Gut oder Grundstück pflegt zwar nicht allemahl zu geschehen, doch ist sie in jedem Falle, und vornehmlich alsdann sehr nützlich, wenn zu befürchten ist, daß der Ersteher dereinst, daß er dieses oder jenes im Anschlage mit beschriebene Stück erhalten, daß es die und die Qualität, so und so viel am Maß gehabt hat, u. s. w. bezweifeln dürfte, oder auch wenn die erstandene Sache mit andern nicht mit verkauften sehr vermischt ist, und also von daher Unrichtigkeiten entstehen können. Der Richter bewirkt solche Einweisung entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten, und geht dabey in der Art zu Werke, daß er 1. die

(206) Hat der Käufer nicht inne gehalten, so muß der Richter auf die Verzugs-Zinsen dringen, und dieselben mit in die Depositen-Rechnung bringen. Will der Käufer sich dazu nicht verstehen, so setzt er ihm eine gewisse Frist, um in solcher entweder die Nachzahlung zu leisten, oder, des Erlasses halber, die Einwilligung der Interessenten beyzubringen, oder widrigenfalls der anderweiten Anschlagung gewärtig zu seyn.

Intereſſenten, auch wohl diejenigen, welche bey der Anſchlagung gebraucht worden ſind, und alſo von den Gränzen ꝛc. richtige Kenntniß haben, dazu zieht; 2. nach der Ordnung des Anſchlages, welcher dabey allenthalben zum Grunde zu legen iſt, die Stücke durchgeht, und dieſelben dem Käufer reſp. mit Anzeige der Gränze, übereignet; auch 3. die Gerichts-Perſonen, Unterthanen, Zins- und Lehen-Leute, an den Erſteher verweiſet; endlich 4. dieſe ganze Verhandlung genau protokolliret, und den Erſteher ad protocollum, oder ſchriftlich, oder auch durch Mit-Unterſchrift des gehaltenen Einweiſungs- und Uebergabe-Protokolles, bekennen läſſet, daß ihm alles, was im Anſchlage beſchrieben iſt, tradirt worden ſey.

Formular
eines Einweiſungs-Protokolles.

Actum N. d. 15 Apr. 1786.

Nachdem die Gebrüder N. ihr bisher in Gemeinſchaft beſeſſenes Ritter-Gut M. voluntarie ad haſtam haben bringen laſſen, und ſolches in termino dem Hrn. L. adjudiciret, auch auf Erſuchen beyderſeits Intereſſenten der heutige Tag der Einweiſung angeſetzt worden iſt; als haben acto, früh um 8 Uhr, wir Endesgeſetzte, Beamte von L., uns anher in die hieſige Ritterguts-Wohnung begeben, wo die Intereſſenten, nahmentlich ꝛc. ſich ebenfalls, der gegebenen Veranlaſſung gemäß, einfanden. Es erſchienen auch auf Erfordern, die hieſigen Gerichts-Perſonen, nahmentlich ꝛc. Hiernächſt auch die zur Würderung des Gutes vorhin gebrauchten Taxatoren, nahmentlich ꝛc. und endlich N. als bisheriger Pachter des hieſigen Ritter-Gutes.

Es wurde ihnen zuvörderst, nach kurzem Vortrage, die Absicht, den Ersteher des Gutes M. in hiesiges subhastirt gewesene, und von demselben erstandene Ritter-Gut einzuweisen, bekannt gemacht, und dem Hrn. Ersteher der Adjudications-Schein eingehändiget, sodann aber zur wirklichen Einweisung geschritten; solchemnach nicht nur der Gerichts-Director N. nebst den übrigen vorgenannten Gerichts-Personen mit ihrer obhabenden Pflicht an den Hrn. ꝛc. als ihren nunmehrigen Erb-Gerichts-Herrn verwiesen, wobey sie demselben Handschlag leisteten, sondern auch das Ritter-Gut M. selbst, sammt allen dessen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Lasten und Beschwerungen, wie solche in der Taxe, fol. 66. No. I. Vol. Actor. sub D, und in dem Anschlage, fol 70, begriffen sind, förmlich überwiesen, von den Feldern und Wiesen etwas Erde ausgestochen, aus dem Forste ein Zweig abgebrochen, und ihm, Hrn. Ersteher, nebst dem Haus-Schlüssel, und ein Span aus der Haus-Thüre, als Zeichen der wirklichen Uebergabe, zugestellet.

Man schritt hierauf zur Uebergabe des Gerichts-Archives, in welcher Absicht der bisherige Gerichts-Director die Consignation der Acten fol. 10. übergab, und hiernach zu seiner Zeit, die Ueberlieferung zu bewirken versprach, im übrigen aber Hrn. Ersteher die Pflichtbarmachung der Unterthanen, Lehen- und Zins-Leute, vermittelst gewisser Huldigung überlassen wurde. Es wurden hierauf auch sämmtliche Grundstücke an Wiesen ꝛc. umgangen, Hrn. Ersteher gezeigt und übergeben, zugleich auch der Pachter überhaupt, und ratione inuentarii insonderheit, an denselben verwiesen.

Endlich declarirte der Hr. Ersteher, daß er nunmehr das ganze Gut mit allen in dem Anschlage begriffenen Zubehörungen richtig übergeben erhalten habe,

Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Gunst, Gabe, Geschenke, noch einige andere Ursache, abhalten lassen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, mein Erlöser und Seligmacher, Amen!

welchen sie, praevia admonitione solita, prästiret, und worauf sie den Handschlag abgegeben haben, beleget; sodann in Ansehung der Taxation selbst, mit den Gebäuden und deren Besichtigung durch die dazu verordneten Gewerke den Anfang gemacht; in Ansehung der Felder und übrigen Grundstücke aber, weil weder ein Grundriß noch ein Anschlag vorhanden gewesen ist, diese Auskunft getroffen, daß zuvörderst die zeither gebrauchten Säe-Leute, nebst dem Ritterguts-Pachter, L*, über das eigentliche Acker- oder Scheffel-Maß der Aussaat auf jedem Stücke, und dessen Ertrag, um dadurch zu einem ungefähren, und, so viel möglich, sichern Anschlag der Felder zu gelangen, vernommen; die Gärten, Wiesen, Triften, Teiche und Hölzer hingegen von den Taxatoren, und nach ihrer Größe, Umfange und übrigen Beschaffenheit, vor der Würderung genau angegeben werden sollen; wobey auch, da die Qualität der sämmtlichen Pertinentien des hiesigen Ritter-Gutes Z. an Lehen oder Erbe, hauptsächlich mit in Absicht zu nehmen ist, solche aus den Lehenbriefen und andern vorhandenen Nachrichten, nicht weniger aus den von hiesigen Gerichten an die Hand gegebenen Umständen möglichst zu erforschen gesucht, bey der wirklichen Taxation aber je zwey und zwey Taxatoren zusammen getheilet, von jedem insbesondre die Taxe angegeben, und daraus der Mittel-Preis gezogen worden.

So

So viel nun

I. die Gebäude

betrifft, zu deren Würderung ꝛc. an einem, ingleichem ꝛc. am andern Theile, gebraucht worden sind: so bestehen solche, nach genannter Gewerke Besichtigung und Angaben, in folgenden, nähmlich:

1. dem Wohn- oder so genannten Herren-Hause zu Z. welches in der Mitte mit einer Vorlage, und auf beyden Seiten etwas niedrigern Neben-Gebäude versehen, wovon das mittlere äusserlich massiv, das übrige aber hölzern und verblendet, auch das Stück auf der Seite nach dem Dorfe zu, ganz neu erbauet ist, überhaupt 60 Ellen lang, und 50 E. breit, darin im untern Stocke 3 Wohnzimmer, 1 Gesindestube, 1 Speisesal, 1 Küche und 2 Gewölbe ꝛc. ꝛc.

Tabellarische Beschreibung und Anschlag der Zubehörungen des Ritter-Gutes N.

A. Gebäude.	Benennung.	Beschaffenheit.	Größe und Umfang.	Lehens- oder Erb-Qualität.	Erste Taxe.	Zweyte Taxe.	Mittel-Preis.
	a) das Wohn-Haus ꝛc.	ganz neu erbaut, bestehend in einem Corps de logis und 2 Flügeln.	60 Ellen in der Fronte ꝛc.	steht auf dem Lehen.	3000 Th.	3500 Th.	3250 Th.
B. Felder.	a) das Sommer-Stück. ꝛc.	guter Boden.	20 Acker, den Acker zu — gerechnet.	ist Lehen nach den Lehens-Briefen.	2000 Th.	2300 Th.	2150 Th.
C. Wiesen.	a die kleine Schaf-Wiese.	wird nur ein Mahl gehauen, und ist der Trift in der Maße ꝛc. unterworfen; der Wässerung halber ist recessirt ꝛc.	7 Acker —	ist Erbe, u. im Jahr 1720 zum Rittergut gekauft; laut Gerichts-Handels-Buch von diesem Jahre, fol. 20.	900 Th.	900 Th.	900 Th.
D. Teiche und Teich-Stätten.							
E. Holz u. Lehden.							
F. Gerechtsamen,	1. an Frohnen ꝛc.						

Ist der Anschlag fertig, so erfolgt nunmehr die Bekanntmachung des Erstehungs-Termines. Es geschieht solches durch öffentliche Anschläge in mehrern Gerichtbarkeiten, an welche, der Affigirung halber, Ersuchungs- (Requisitions-) Schreiben erlassen werden (200), in den Zeitungen, durch Ausruf, u. s. w. und dem öffentlichen Patente wird zugleich ein Anschlag beygefüget. Ein solches Patent wird ins Breite geschrieben, und enthält: 1. die Veranlassung des vorhabenden öffentlichen Verkaufes, z. B. „Nachdem N. „als Miterbe und Mitbesitzer ꝛc. ad divisionem pro„vocirt, und daher, da die Interessenten sich über „den Werth nicht vereinigen können", u. s. w. 2. Beschreibung des Grundstückes mit generaler Angabe des Werthes und Beziehung auf den Anschlag; 3. den Tag der Ausbiethung und Erstehung, mit der Zusicherung der Zuschlagung an den Meistbiethenden; 4. die gerichtliche Unterschrift und Siegel. Eben diese Puncte machen auch den Inhalt des Avertissements in den Zeitungen aus. In Ansehung der Anzahl der Anschläge der Fristen, welche jeder Termin enthalten soll, der Orte der Affixion der Patente, u. s. w. hat der Richter sich nach den, in jedem Lande wegen der nothwendigen Subhastationen vorhandenen gesetzli-

(200) Ein solches Requisitions-Schreiben enthält: 1. die Ersuchung, beyliegendes Subhastations-Patent zu Hülfe Rechtens (in subsidium iuris) an den gewöhnlichen öffentlichen Plätzen zu affigiren; nachdem es so und so lange gestanden hat, wieder zu refigiren, solches zu registriren *), auch die Patente vor Eintritt des Termines zurück zu schicken; 2. das Erbiethen zu ähnlichen rechtlichen Fügungen und Erstattung der Kosten.

*) affig. in curia, den ꝛc.

N.

Stadtschreiber.

refig. den ꝛc.

eadem subscriptio.

Dieses wird unter das Patent linker Hand notiret.

chen Verordnungen (201), so weit sie anwendbar sind, zu richten.

Formular

einer öffentlichen Bekanntmachung einer freywilligen Subhastation.

Nachdem die Gebrüder N. das ererbte freye Allodial-Gut in Gemeinschaft zu behalten länger nicht Willens sind, und daher solches öffentlich voluntarie subhastiren zu lassen gebeten haben, hierunter auch von Hochgrafl. Regierung zu N. dem hiesigen committirten Amte commissarischer Auftrag ertheilt worden ist: als wird besagtes, auf 9000 Rthlr. gewürdertes Allodial-Gut N* mit sämmtlichen Zubehörungen sowohl, als auch den darauf haftenden Lasten und Beschwerungen, wie solches alles in dem commissarischen Anschlage pünctlich angegeben ist, hiermit öffentlich feil gebothen, zugleich auch der ꝛc. pro termino subhastationis bestimmet, und haben in solchen Terminen diejenigen, welche besagtes Gut zu acquiriren Willens sind, sich an gewöhnlicher Amts-Stelle zu melden, ihr Geboth ad Acta zu thun, und sodann dessen Ausrufung, auch den fernern Anschlag mit dem höchsten Licito zu gewarten, u. s. w.

Die vor dem Termine eingehenden Schreiben, welche Gebothe enthalten, nimmt der Richter zu den Acten. In dem Termine selbst thut er von den Gebothen die erforderliche Eröffnung, und registrirt die geschehenen Gebothe. Mit dem höchsten wird das Grundstück abermahl angeschlagen (202), und in dem end-

201) Churſächs. erläut. Proc. Ordn. ad tit. 40. Philippi de subhastationibus, cap. 2, com. 2, n. 102.

In Ansehung der nun ergehenden anderweiten Patente, ist zu bemerken, daß dieselben, so wie die Avertissements, völlig wie

endlichen Erstehungs-Termine der Zeitpunct der Zuschlagung (203) bestimmet, die Gebothe werden registriret, die Zuschlagung bewirket, und der Adjudications-Schein ausgefertiget (204).

Formular
eines Protokolles über die Subhastation.

Actum u. s. w.

Zu dem auf heutigen Tag anberaumten Termin zur freywilligen Subhastation des von den Gebrüdern N. besessenen Ritter-Gutes M. melden sich zuvörderst die zeitherigen Besitzer, durch ihren Gevollmächtigten N.; hiernächst, als Licitanten, folgende Personen ꝛc.

A, biethet 10000, 10500, 10750, 10900, 11200.

B, biethet 10400, 10550, 10800, 11100.

C, biethet 10950, 11050, 11250.

wie bey dem ersten Termine abgefasset werden, nur daß die Anzeige des geschehenen höchsten Gebothes inserirt wird.

(203) Bald wird das Auslöschen eines brennenden Lichtes, bald eine gewisse Stunde, wenn eine zuvor bestimmte Uhr schlägt oder ausläuft, fest gesetzt. Im übrigen kann auch bey freywilligen Subhastationen nur das eigene Mehrbiethen der Interessenten die Zuschlagung hindern.

(204) Sich eine Gewährs-Leistung zu bedingen, ist ausser dem Falle, wenn mehrere Besitzer eine ihnen eigenthümlich zustehende Sache voluntarie ad hastam bringen, in der Regel nicht thunlich; *Meister* de iuris vinculo, quo plures pro cuiactione autores tenentur, Gott. 1768; ob schon der Richter, welcher bey Verfertigung des Anschlages betrieglich oder nachlässig zu Werke gegangen ist, dem Ersteher zur Entschädigung verpflichtet ist. Es ist aber auch eine solche Gewährs-Verbindung wenigstens in Ansehung vieler sonst zu beobachtenden Rücksichten unnöthig, weil an sich 1. die öffentliche Feilbietung alle Verletzungs-Ansprüche ausschließt, und 2. alle Hypotheken dadurch erlöschen, keinesweges aber Onera, Servituten, u. s. w. Claproth in iurispr. extraiud. §. 121.

Nachdem nun niemand ein mehreres hat biethen wollen, so ist dieser Termin damit beschlossen worden, daß man, auf Ersuchen des N*schen Actoris, den Interessenten bekannt gemacht hat, daß nunmehr mit dem höchsten Gebothe das Gut auf das neue angeschlagen, und ein Erstehungs-Termin anberaumet werden solle.

Die Adjudication, welche eigentlich die symbolische Uebergabe der erstandenen Sache ist, geschieht gemeiniglich in einem kurz nach der Erstehung anberaumten Termine zugleich bey erfolgender Zahlung des ganzen, oder eines Theiles (205) des Kauf-Geldes, nach der desfalls genommenen Abrede. Der Richter bewirkt dieselbe vermittelst Handschlages, und fertigt sodann einen Adjudications-Schein aus, welcher nichts weiter als ein Zeugniß ist, daß der und der als Meistbiethender das Gut für so und so hoch zugeschlagen und adjudicirt erhalten habe; diesen Schein producirt derselbe hernach, um nunmehr die Lehens-Reichung zu erhalten.

Formular
eines Adjudications-Scheines.

Demnach N. in dem zu Erstehung des freywillig subhastirten, den Gebrüdern N. zuständig gewesenen Ritter-Gutes L* anberaumt gewesenen Termine, das höchste Geboth mit — Rthlr. — Gr. gethan, und daher gedachtes Gut, nebst dem dazu gehörigen Inventarium, auch allem, was in den Gebäuden erd- wand- band- nieth- und nagelfest ist, in termino als Meistbiethender, nach Erlegung des zehnten Thei-

(205) Man ist wenigstens lange über die Meinung hinaus gegangen, daß bey Subhastationen nur bare Gebothe angenommen werden dürften. L. 15, §. 7, D. de re iudic.

Theiles des Liciti, zugeschlagen erhalten hat: als ist demselben, auf vorgängige unterthänigste Berichts-Erstattung, und eingegangene höchste Genehmigung, gegenwärtiger Adjudications-Schein, unter Vordrückung des Insiegels und gewöhnlicher Unterschrift des committirten Amtes, ausgestellet worden. So geschehen, u. s. w.

Bey dem gerichtlichen Verkaufe kommen auch noch diejenigen Handlungen vor, welche die Vollziehung des geschlossenen Kaufes (s. oben, S. 400) ausmachen; die Zahlung, und die Einweisung. So bald jene ganz, oder in den bedungenen Particular-Zahlungen, erfolgt, stellt der Richter darüber einen Depositen-Schein aus, welcher die Stelle der Quittung vertritt, und die Zeit (206), den Betrag, die Münz-Sorten, causam debendi ꝛc. in sich enthält.

Die gerichtliche Einweisung in das sub hasta erstandene Gut oder Grundstück pflegt zwar nicht allemahl zu geschehen, doch ist sie in jedem Falle, und vornehmlich alsdann sehr nützlich, wenn zu befürchten ist, daß der Ersteher dereinst, daß er dieses oder jenes im Anschlage mit beschriebene Stück erhalten, daß es die und die Qualität, so und so viel am Maß gehabt hat, u. s. w. bezweifeln dürfte, oder auch wenn die erstandene Sache mit andern nicht mit verkauften sehr vermischt ist, und also von daher Unrichtigkeiten entstehen können. Der Richter bewirkt solche Einweisung entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten, und geht dabey in der Art zu Werke, daß er 1. die

(206) Hat der Käufer nicht inne gehalten, so muß der Richter auf die Verzugs-Zinsen dringen, und dieselben mit in die Depositen-Rechnung bringen. Will der Käufer sich dazu nicht verstehen, so setzt er ihm eine gewisse Frist, um in solcher entweder die Nachzahlung zu leisten, oder, des Erlasses halber, die Einwilligung der Interessenten beyzubringen, oder widrigenfalls der anderweiten Anschlagung gewärtig zu seyn.

Interessenten, auch wohl diejenigen, welche bey der Anschlagung gebraucht worden sind, und also von den Gränzen ꝛc. richtige Kenntniß haben, dazu zieht; 2. nach der Ordnung des Anschlages, welcher dabey allenthalben zum Grunde zu legen ist, die Stücke durchgeht, und dieselben dem Käufer resp. mit Anzeige der Gränze, übereignet; auch 3. die Gerichts-Personen, Unterthanen, Zins- und Lehen-Leute, an den Ersteher verweiset; endlich 4. diese ganze Verhandlung genau protokolliret, und den Ersteher ad protocollum, oder schriftlich, oder auch durch Mit-Unterschrift des gehaltenen Einweisungs- und Uebergabe-Protokolles, bekennen lässet, daß ihm alles, was im Anschlage beschrieben ist, tradirt worden sey.

Formular
eines Einweisungs-Protokolles.

Actum N. d. 15 Apr. 1786.

Nachdem die Gebrüder N. ihr bisher in Gemeinschaft besessenes Ritter-Gut M. voluntarie ad hastam haben bringen lassen, und solches in termino dem Hrn. L. adjudiciret, auch auf Ersuchen beyderseits Interessenten der heutige Tag der Einweisung angesetzt worden ist; als haben acto, früh um 8 Uhr, wir Endesgesetzte, Beamte von L., uns anher in die hiesige Ritterguts-Wohnung begeben, wo die Interessenten, nahmentlich ꝛc. sich ebenfalls, der gegebenen Veranlassung gemäß, einfanden. Es erschienen auch auf Erfordern, die hiesigen Gerichts-Personen, nahmentlich ꝛc. Hiernächst auch die zur Würderung des Gutes vorhin gebrauchten Taxatoren, nahmentlich ꝛc. und endlich N. als bisheriger Pachter des hiesigen Ritter-Gutes.

Es

Es wurde ihnen zuvörderst, nach kurzem Vortrage, die Absicht, den Ersteher des Gutes M. in hiesiges subhastirt gewesene, und von demselben erstandene Ritter-Gut einzuweisen, bekannt gemacht, und dem Hrn. Ersteher der Adjudications-Schein eingehändiget, sodann aber zur wirklichen Einweisung geschritten; solchemnach nicht nur der Gerichts-Director N. nebst den übrigen vorgenannten Gerichts-Personen mit ihrer obhabenden Pflicht an den Hrn. ꝛc. als ihren nunmehrigen Erb-Gerichts-Herrn verwiesen, wobey sie demselben Handschlag leisteten, sondern auch das Ritter-Gut M. selbst, sammt allen dessen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Lasten und Beschwerungen, wie solche in der Taxe, fol. 66. No. I. Vol. Actor. sub D, und in dem Anschlage, fol 70, begriffen sind, förmlich überwiesen, von den Feldern und Wiesen etwas Erde ausgestochen, aus dem Forste ein Zweig abgebrochen, und ihm, Hrn. Ersteher, nebst dem Haus-Schlüssel, und ein Span aus der Haus-Thüre, als Zeichen der wirklichen Uebergabe, zugestellet.

Man schritt hierauf zur Uebergabe des Gerichts-Archives, in welcher Absicht der bisherige Gerichts-Director die Consignation der Acten fol. 10. übergab, und hiernach zu seiner Zeit, die Ueberlieferung zu bewirken versprach, im übrigen aber Hrn. Ersteher die Pflichtbarmachung der Unterthanen, Lehen- und Zins-Leute, vermittelst gewisser Huldigung überlassen wurde. Es wurden hierauf auch sämmtliche Grundstücke an Wiesen ꝛc. umgangen, Hrn. Ersteher gezeigt und übergeben, zugleich auch der Pachter überhaupt, und ratione inuentarii insonderheit, an denselben verwiesen.

Endlich declarirte der Hr. Ersteher, daß er nunmehr das ganze Gut mit allen in dem Anschlage begriffenen Zubehörungen richtig übergeben erhalten habe,

be, und ſich alſo dazu, daß von Seiten der vorigen Beſitzer, das implementum contractus vollſtändig erfolgt ſey, gerichtlich bekenne, auch der exceptioni contractus non adimpleti hiermit renunciret haben wolle, welche Erklärung die vorigen Herren Beſitzer annitiren, und damit dieſer Einweiſungs-Actus beſchloſſen, ſolches alles aber nachrichtlich anhero regiſtriret worden iſt. So geſchehen, vt ſupra.

Ich wende mich zu der Betrachtung derjenigen Arten des Kaufes inſonderheit, welche über einige Gegenſtände geſchloſſen werden, bey welchen, in Anſehung der Schließung und Abfaſſung des Vertrages, auſſer den bisher angegebenen allgemeinen Regeln, noch etwas beſonderes in Acht zu nehmen iſt. Ich rechne dahin inſonderheit: die Erkaufung jährlicher Gülten, 2. einer Geldſchuld, 3. einer Erbſchaft, 4. eines Rechtshandels, und endlich 5. der Gerade.

1. Unter den Gülte-Kauf, emtio venditio annuorum reditnum, verſteht man überhaupt einen ſolchen Vertrag, wodurch man gegen ein gewiſſes Geld-Quantum das Recht erlangt, von dem Andern, oder von deſſen unbeweglichen Gütern (207), einen gewiſſen Zins jährlich zu erheben. Es geſchieht ſolches entweder auf eine ſolche Art, daß der Schuldner ſich oder ſein Grundſtück nie wieder davon befreyen, und der Verkäufer ſein Geld-Quantum nie wieder zurück fordern kann; oder aber auch ſo, daß dem Gläubiger und Schuldner, oder auch nur Letztern, die Aufkündigung des Capitales frey gelaſſen bleibt (208), woraus der

(207) Dieſes macht den Unterſchied unter perſönlichen und dinglichen Gülten. *Sorber* de cenſu conſtitutivo. Jen. 1746.

(208) Welches von beyden vermuthet werde, und was in Anſehung der Aufkündigungs-Erlaubniß überhaupt Rechtens iſt, davon ſiehe Reichsabſch. von 1577, Tit. 17, §. 9. Hommel's promuar. iur. Bertoch. p. 72.

der Unterschied unter den unableglichen und ablegli-chen Gülten (annui reditus irredimibiles & redimibiles) entsteht.

Die Bedingung ableglicher oder wiederkäuflicher Zinsen ist im Grunde nichts anders, als ein wahrer Anlehns-Contract; die Bedingung unableglicher Zinsen hingegen ist ein wahrer Kauf (209), bey welchem die Zinsen, die Ware, und das dafür gegebene Geld (210), den Preis ausmachen. Es kann ein solcher Zins sowohl in barem Gelde, als auch in Naturalien, bestehen, und er unterscheidet sich dem ungeachtet von dem Erb-Zinse und Grund-Zinse darin, daß jener aus einem Kauf-Gelde, diese hingegen aus einem Ober-Eigenthume herrühren.

So wie ein solcher Gülte-Kauf überhaupt, nach den oben erwähnten General-Regeln abgefaßt und beurtheilt wird, also ist hierbey insonderheit noch anzumerken, daß 1. der Betrag des Kauf-Geldes, 2. die jährliche Entrichtung nach der Qualität, der Zeit, dem Grundstücke, auf welchen solche haften soll ꝛc. genau bestimmet werde. Besteht der Zins in Naturalien, so muß das Maß, Gewicht ꝛc. genau angegeben werden. In welchem Verhältnisse der Kauf-Preis und die jährliche Entrichtung gegen einander stehen müssen, findet man im Cocceji (211); es wird aber in der Praxi nicht so genau genommen, ob man sich

(209) Cramer von dem Unterschiede zwischen wahren annuis redditibus und einem mutuo palliato, in den Wetzlar. Nebenstunden, Th. 82, S. 1.

(210) Oft wird auch ein Theil des Kauf-Geldes erlassen, oder der Kauf-Schilling kleiner gesetzt, und dafür ein jährlicher Zins bedungen, woraus die so genannten vorbehaltenen Zinsen (census reservativi) entstehen, welches aber weiter in Ansehung der Ablassung des Gülte-Kaufes keinen Unterschied macht, als daß in dem letztern Falle der Gülte-Kauf gleich mit eingeschlossen wird.

(211) Cocceji ius controv. Lib. 22, tit. 1, qu. 15, P. 2, p. 83.

sich gleich nach den rechtlichen Grundsätzen, welche bey dem antichretischen Vertrage (212) gelten, richtet. Im übrigen erfordert die Vorsicht 3. daß der Gülte-Käufer durch Bedingung einer Hypothek (213), oder sonstige richterliche Confirmation, durch welche der Zins als ein Onus reale zu bestätigen ist, wie auch durch Conventional-Strafen, auf den Fall eines Verzuges sich sicher stellen lasse: so wie es 4. wohl gethan ist, wie es mit der Abrichtung auf den Fall, wenn eine besondere Calamität das Grundstück trifft, zu halten sey (214), zum voraus sich zu vereinigen.

Es ist besonders in den alten Zeiten bey den Deutschen häufig geschehen, daß man Einem gewisse Zinsen abgekauft hat. Wenn nähmlich sonst Einer von dem Andern Geld borgen wollte, so war es billig, daß er, wegen des Nutzens, den er von dem Gelde hatte, dem Gläubiger eine Vergütung that. Daß er es ihm auch mit Gelde verzinset hätte, solches ging nicht wohl an, weil ehedem nicht viel Geld in Deutschland anzutreffen war, und die alten Deutschen eine zahlreiche Heerde für ihren einzigen und angenehmsten Reichthum hielten. Deshalb fiel man darauf, dem Gläubiger entweder unterdessen ein Gut zu eigen zu übergeben, daß er sich, der Zinsen wegen, durch dessen Nutzungen völlig befriedigen konnte, so lange, bis die Schuld wieder abgetragen würde, und daher entstand der deutsche Pfand-Contract; oder man behielt das Gut in Besitz, und versprach ihm, aus demselben jährlich gewisse Abgaben zu entrichten, und daher kam der Gülte-Kauf. Die darüber verfertigte Urkunde heißt die Gülte-Verschreibung. Die Gülte-Verschreibung oder der Gülte-Kauf ist also nichts anders, als ein Vertrag, wodurch man jemanden mit einem vorgeschossenen Capitale einen gewissen jährlich aus seinen Gütern zu entrichtenden Zins abkauft. Gülte bedeutet so viel, als Ein-

(212) *Richter* de privileg. credit. C. 2, Membr. 6, n. 1 — 3.

(213) *Struvii* syntagm. iur. civ. exerc. 27, th. 60.

(214) Denn die Rechtsgelehrten dissentiren, in wie weit eine solche Calamität dem Gülte-Käufer nachtheilig werde; doch ist die bejahende Meinung die gewöhnlichste. *Stryck* cautel. contr. Sect. 2, c. 8, §. 19.

Einkünfte (reditus), und Verschreibung heißt die Handlung, wodurch der Schuldner, als der Verkäufer, seinem Gläubiger, als dem Käufer, sein Gut durch einen schriftlichen Aufsatz versichert. Jener heißt auch der Gülte-Reicher; dieser wird der Gülte-Käufer genannt. Der Gülte-Kauf heißt es, weil der Gläubiger mit dem vorgeschossenen Gelde dem Schuldner diese und jene Nutzungen bey seinem Gute abkauft. Daher der Zins oder die Gülte sonst gemeiniglich in Getreide, Holz, Wein, Vieh ꝛc. bestand; nach der Zeit aber, da das Geld gemeiner wurde, entrichtete man die Gülte auch im Gelde, und man hat daher Frucht- oder Korn-Holz Wein-Vieh- und Geld-ꝛc. Gülten. Siehe Th. XX, S. 313, f.

Bey der Gülte-Verschreibung hat der Verkäufer, als der Schuldner, seinem Käufer, als dem Gläubiger, einen gewissen Zins zu entrichten. Da hat nun der Schuldner entweder das Recht, vermittelst Abtragung des Capitales sich von dem Zinse wieder zu befreyen, oder nicht. In dem ersten Falle heißt es ein ablässiger, ableglicher, ablöslicher, wiederlöslicher, wiederkäuflicher oder Wiederkaufs-Zins, und die Handlung, da der Gülte-Reicher, vermittelst Abtragung des Capitales, die Gülte gleichsam wieder an sich kauft, heißt die Ablösung. In dem zweyten Falle aber wird er ein unablässiger, unableglicher, unablöslicher oder unwiederlöslicher Zins genannt. Letzterer wird in zweifelhaftem Falle nicht vermuthet, weil er die natürliche Freyheit, sich durch die Bezahlung von seiner Schuld los zu machen, aufhebt, sondern die Vermuthung ist vielmehr, daß die Gülte wiederlöslich sey. Daher denn auch in den Reichs-Gesetzen die Aufkündigung der Gülte-Verschreibung auf Wiederkaufs-Recht bey dem Verkäufer, als dem Schuldner, und nicht bey dem Käufer, als dem Gläubiger, steht (215).

Gesetzt nun, daß die Gülte in Gelde besteht, und wiederlöslich ist, so fragt es sich: In was für Münz-Sorten ist alsdann nicht nur die Gülte, sondern auch das Capital, wieder abzutragen, wenn der Verkäufer, als der Schuldner, solches nicht länger behalten wollte? Es ist hier, erwähnter Maßen, eben das anzuwenden, was bey dem Anlehne Statt findet. Denn das Capital ist als ein vor-

(215) Estor's teutsche Rechtsgelahrh. §. 3666, f.

vorgeschossenes Darlehn, und die Gülte als der davon zu entrichtende Zins, anzusehen. Gesetzt also, daß eine gewisse Münze ausgedrückt worden ist, in welcher das Capital dereinst wieder abgetragen werden sollte, so muß solches nun auch in derselben geschehen. Wäre dergleichen Münze etwa nicht mehr zu haben, oder sehr schwer zu bekommen: so geschieht die Bezahlung in andern neuen gangbaren Münz-Sorten, so, daß dadurch alles dasjenige bezahlt wird, was die alten an ihrer innern Güte betragen haben. Dieses gilt nicht nur von dem Capitale selbst, sondern auch von der Gülte (216). Denn dieses Geschäft kommt hierin völlig mit dem Anlehne überein, wo die Zinsen ordentlicher Weise in eben den Münz-Sorten abzutragen sind, worin das Capital vorgeschossen worden ist. Ist die Gülte in einer gewissen Art Münz-Sorten, z. B. in Golde, als: in rhein. Goldgulden, versprochen worden, so muß dieses Versprechen auch erfüllet werden (217); genug, daß dabey kein unerlaubter Zins-Wucher vorhanden ist (218).

So auch, gesetzt, daß jemand 60 Fl., jährlicher Pension, mit 1200 Fl. an guter Münze und Währung erkauft hätte, deren Ablösung dereinst in solchen Münz-Sorten geschehen sollte, welche alsdann gäng und gebe seyn würden: so darf, dem ungeachtet, dem Gülte-Käufer die Summe nicht in geringhaltigen Münzen, oder, in eben dergleichen Gul-

(216) Deshalb heißt es im Jure canonico, c. 26, X. *de censibus*: Cum Canonicis maioris Ecclesiae, quandam summam pecuniae pro pensione Ecclesiae tuae debitam, aliquot annis persolueris, & iidem summam illam ex integro de meliori moneta exigant sibi solui: Tibi damus nostris literis in mandatis, vt Canonicos illos solutione prioris pecuniae, vel si non sit in vsu, *aestimatione pensionis antiquae* facias manere contentos. Dieses behaupten nun auch Carpzov, in iurispr. for. P. 2, const. 28, def. 9, und in respons. lib. 5, resp. 97. *Berlich.* P. 2, concl. 35, n. 43. *Richter* P. 2, decis. 72, n. 16. *Gail.* l. 2, obs. 73. Der Verf. von dem Responso: in was für eim Geldt *valore* vnd Werth ꝛc. welches dem Responso iuris des *Hilleri*: ob ein Schuldner seinen Gläubiger ꝛc. beygedruckt ist, S. 55. *Stryck* vs. mod. pand. lib. 22, tit. 1, §. 44. *Wernher* sel. obs. forens. to. 2, p. 9, obs. 187, n. 2. Cramer in Wetzlar. Nebenstunden, Th. 6, No. 4, §. 2.

(217) *Christianaeus* in pract. quæst. & rer. decis. Vol. I, decis. 391.

(218) Reichspolicevordn. v. J. 1548 und 1577, tit. 17. Von wucherlichen Contracte, §. 4, 7, 8. *Leyser* spec. 252, med. 3.

Gulden in dem hohen Werthe abgetragen werden, den dieſelben zu der Zeit in gemeiner Bezahlung haben.

Iſt es hingegen ein unablöslicher Zins, wie dergleichen oft auf Bauer-Gütern haftet, da die Beſitzer jährlich an Gelde einen gewiſſen Zins bringen müſſen: ſo muß dieſer in unveränderlicher Güte entrichtet werden. Denn der Zins-Herr darf nicht mehr, und auch nicht weniger erhalten, als gleich anfänglich bey Errichtung des Zinſes ausgemacht worden iſt. Daher bey Veränderung der Münz-Sorten zwar wohl die zur Zahlungs-Zeit etwa geringhaltigern gangbaren Geld-Sorten anzunehmen ſind, doch mit einer Vergütung, um wie viel das Geld zur Zeit des errichteten Geld-Zinſes beſſer geweſen iſt.

Dasjenige, was jetzt von der Gülte geſagt worden iſt, wird durch ein kaiſerliches Geboth v. 23 Febr. 1620, (219) beſtätiget, welches in dergleichen Sache erlaſſen worden iſt, da eine Reichs-Stadt die Gülte in geſteigerter Münze abtragen wollte, der Gülte-Käufer aber ſolche darin anzunehmen keine Luſt hatte.

Ich habe oben geſagt, daß die Gülte ordentlicher Weiſe in eben den Münz-Sorten abgetragen werden muß, in welchen dem Schuldner das Capital vorgeſchoſſen worden iſt. Geſetzt nun aber, daß die Gülte in geringerm Gelde etliche Jahre wäre abgetragen worden; muß der Käufer, als der Gläubiger, nun auch in den folgenden Jahren in eben den geringen Geld-Sorten die Bezahlung der Gülte annehmen? Die gemeine Meinung iſt: nein, das wäre der Gläubiger zu thun nicht ſchuldig, ſondern er forderte dem ungeachtet die Zinſen nach den Münz-Sorten des Capitales, oder wie ſolches anfänglich wäre ausgemacht worden (220). Dieſe Meinung gründet ſich darauf, weil der Gläubiger, wenn er dieſes ſein Recht verlieren ſollte, ſol-

(219) Es iſt ſolches dem kurz vorher erwähnten Reſponſo: ob der Gülteverkäufer die Gülte ꝛc. S. 35, f. g. mit angehängt worden. Man findet es auch in Hrn. D. Schmidts Abh. von den Münzſorten ꝛc. S. 384 — 388.

(220) *Mynſinger*, cent. 3, obſ. 13. *Gail*, l. 2, obſ. 73, n. 1. *Horn* claſſ. 2, R. 13, p. 614, b. *Berger* oecon. iur. l. 3, tit. 7, th. 13, not. 4. Es hat von dieſer Materie auch beſonders gehandelt *Chr. Lud. Crell* in obſſ. de reditibus annuis leuiori monera ſolutis, Vitemb. 1763.

solches durch die Verjährung verlieren müßte. Gesetzt also, daß er einmahl in schlechtem Gelde die Gülte angenommen hätte, so könnte er nun zwar dieserhalb nach 30 oder 40 Jahren sich nicht regen, da wäre sein Recht von dem Jahre, die Gülte in besserm Gelde einfordern zu können, erloschen; allein das schadete ihm nicht in Ansehung der folgenden Jahre, wofern da nicht abermahl erst die Verjährungs-Zeit verstrichen wäre. Denn bey jährlichen Abgaben entstände alle Jahr aufs neue das Recht, dieselben zu fordern, und sie auf die Art zu verlangen, wie der Schuldner dazu verbunden wäre.

Allein, nach Hrn. D. Schmidt Urtheile, a. ang. O. S. 389, f. verliert der Gläubiger, obgleich bey jährlichen Abgaben die Verjährungs-Zeit angezeigter Maßen zu rechnen ist (221), hier eben durch eine bestimmte Verjährungs-Zeit erst sein Recht nicht, sondern er verliert dieses schon ohne dieselbe, auch durch eine stillschweigende Einwilligung, wenn er drey Mahl hinter einander in geringem Gelde die Gülte angenommen hat; zumahl da die Rechte bey ermangelnder Gewißheit geneigter sind, einen eher von der Verbindlichkeit frey zu sprechen, als daß sie ihn damit beschweren sollten (222), welches denn nun auch dem Schuldner zu Statten kommt.

Formular
eines Gülte-Kaufes.

Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit, daß ich heute dato an Hrn. N. von meinem in der Reichs-Straße zwischen Hrn. N. und ꝛc. Häusern gelegenen Wohnhause — — Rthlr. jährlich unablässige Renten und Zinsen, um und für — — Rthlr. ganzer Kauf-Summe käuflich constituiret habe, welche Summe ich auch an guten gangbaren 16 Groschen-Stücken

(221) l. 7, §. fin. C. de praesc. 30 annor. Siehe auch *Carpzov.* p. 2, const. 2, def. 1. *Fabricius* in Gailio enucl. l. 2, obs. 73, Sect. 1. *Sande* decis. aur. l. 5, tit. 6, def. 1.

(222) l. 47. D. de obligat. & act.

Stücken zu meinen sichern Händen empfangen habe, und darüber, mit Verzeihung des nicht bar ausgezahlten Geldes, Kraft dieses quittire, und verspreche für mich und auch folgende Besitzer meines Hauses, Hrn. N. oder getreuen Inhabern dieses Briefes, jährlich auf den dritten Tag des Decembers — — Rthlr. unfehlbar zu entrichten. Würde auch durch Brand, Wetter, Krieg und andere Zufälle, welche Gott der Allerhöchste in Gnaden verhüten wolle, gedachtem Hause Schade zugefüget werden, sollen nichts desto weniger dem Käufer, und dessen Erben, oder jedem getreuen Inhaber, dieselben Renten ohne einige Ausflucht und Verkürzung bezahlet werden. Hingegen aber soll dem Käufer zu keiner Zeit frey stehen, die ausgezahlten — — Rthlr. wieder zu fordern, sondern er soll dieselben auf des Verkäufers Hause stehen zu lassen gehalten seyn, es wäre denn, daß sich derselbe oder nachkommende Besitzer des Hauses in Auszahlung der versprochenen — — Rthlr. jährlicher Zinsen säumig erzeigte; alsdann soll nicht allein der Hr. Käufer freye Macht haben, die ausgezahlte Kauf-Summe der — — Rthlr., sondern auch die rückständigen Renten, nebst dem Interesse moræ, und allen verursachten Unkosten, zu fordern; und soll gedachtes Haus, zur Sicherheit des Verkäufers, der jährlichen Zinsen halber, und damit er auf solchen Fall die bar erlegte Summe der — — Rthlr. wieder erlangen möge, zum ausdrücklichen Unterpfande Kraft dieses eingesetzt seyn, dergestalt, daß ohne vorhergehende Execution, Immission und Taxation, gedachtes Haus subhastiret, und von den Kauf-Geldern Hr. N., oder Briefes treuer Inhaber, vergnüget werden. Zu dem Ende begebe ich mich hiermit aller rechtlichen Wohlthaten und Behelfe, welche hierin können zu Statten kommen, wissentlich und wohlbedächtig. Urkundlich ꝛc.

Was 2. den Geldschulden-Kauf oder die Cession einer Activ-Post anlanget, so enthält dieselbe einen wahren Kauf, durch welchen der Gläubiger einem Dritten gegen ein gewisses Geld-Quantum eine ihm zuständige Schuld-Forderung überlässet. Bey der vorsichtigen Eingehung und Aufzeichnung eines Cessions-Geschäftes, hat man theils auf die Personen, welche dieses Geschäft unter sich abhandeln, theils auf die Schuld, welche den Gegenstand der Cession ausmacht, theils auf die Vergütung, welche der Cedent dafür erhält, theils auf die Nebenbedingungen in Ansehung der Gewährung der cedirten Schuld, und endlich auf die Form der Abfassung, zu sehen.

In Ansehung der Personen, ist erforderlich, daß dieselben zu Eingehung rechtsverbindlicher Geschäfte überhaupt, und insonderheit zu Schließung eines Kaufes, fähig seyn; und ich beziehe mich daher, sowohl in Ansehung des Cedenten als auch des Cessionarius, auf dasjenige, was oben deshalb von den Käufern und Verkäufern überhaupt angeführt worden ist.

Den Gegenstand einer Cession macht eine Geld-Schuld aus; und es ist solches entweder eine gewisse bestimmte, oder eine unbestimmte, oder noch nicht völlig liquide, bald eine unbestrittene, bald eine rechtlichen Zweifeln unterworfene Summe. Auf allen Fall muß der Cessionarius darauf sehen, ob der Cedent auch wirklicher Eigenthümer sey, und dieser muß jenen genau davon unterrichten, was für eine Bewandtniß es mit der Schuld habe, und dafür sorgen, daß, wenn es eine zweifelhafte Schuld ist, dieses der Urkunde ausdrücklich einverleibet werde. Die Zuziehung des Schuldners selbst ist zwar nicht nothwendig, da so gar wieder dessen Willen in der Regel die Cession geschehen kann (223); allein, sie ist doch immer sehr rath-

(223) L. 3. C. de heredit. vel actione vendita.

rathsam, weil 1) der Cessionarius ausserdem Gefahr läuft, daß der Schuldner, der geschehenen Cession ungeachtet, an den Cedenten noch immer fort die Zinsen, auch wohl gar das Capital, gegen einen Mortifications-Schein, zahle; 2) die Mit-Unterschrift des Schuldners die Liquidität der Schuld besser, als es auf irgend eine andere Art geschehen kann, ausser Zweifel setzt; 3) diese Mit-Unterschrift den Vortheil gewährt, daß der Cessionarius executivisch klagen kann, und nicht erst über den passum legitimationis ad causam Einlassung fordern darf, welches ausser diesem Falle geschehen muß. Ist es nicht thunlich, den Schuldner zu dem Cessions-Geschäfte selbst zu ziehen, so ist wenigstens vornehmlich zu Erreichung der ersten Absicht nicht zu unterlassen, dem Schuldner so bald als möglich von der Cession Nachricht zu geben. Auch verschafft die gerichtliche Mitwirkung in solchem Falle den sub No. 3 angegebenen Vortheil.

Was den Gegen-Empfang des Cedenten betrifft, welcher hier die Stelle des Kauf-Geldes vertritt, so muß solcher in der Regel mit der cedirten Summe völlig von gleichem Werthe seyn, weil, nach der Verordnung des anastasischen Gesetzes, der Schuldner zu einer grössern Summe dem Cessionarius nicht verbunden ist, als derselbe gegeben hat, um die cedirte Post an sich zu bringen (224). Man meint auch, daß es ohne rechtliche Wirkung sey, wenn der Cedent mit der Cession zugleich ein Schenkungs-Geschäft verbindet (225). Doch macht man bey ungewissen Schulden eine Ausnahme (226); auch gilt in Chur-Sachsen eine solche Entgegenhandlung des anastasischen

(224) Dd. ad tit. Dig. & Cod. de hered. vel act. vend.

(225) Claproth in iurispr. heuremat. §. 281, n. 2.

(226) Eben derf. a. ang. O.

Gesetzes (227), wenn die Cession gerichtlich geschehen ist.

So wie der Cedent nach den, in Ansehung der Gewährs-Leistung bey dem Kaufe überhaupt, oben (S. 368, f.) fest gesetzten Principien sich ebenfalls richten lassen muß: so ist doch dabey noch zu bemerken, daß, wenn er gleich für die Richtigkeit der Schuld zu haften verbunden ist, (veritas nominis), und sich dieses auch auf die von ihm ausdrücklich behauptete Priorität erstreckt, er doch die Exigibilität der Schuld (bonitas nominis) zu gewähren, nicht verbunden ist (228). Stellt daher der Cessionarius die erforderliche Untersuchung, der Sicherheit der Schuld halber, welche ihm cedirt werden soll, an, und findet dabey noch einiges Bedenken, so muß er dafür sorgen, daß der Cedent sich zu einer besondern Gewährs-Leistung, durch ein besonderes einzuschaltendes Pactum de præstanda euictione (s. oben, S. 369) verbindlich mache, welche Gewähr alsdann entweder unbedingt, oder auf gewisse Zeit, versprochen wird.

Sehen wir ferner auf die Form der Cessions-Geschäfte, so ist dabey zu bemerken, daß, da die bloße Uebergabe der über die cedirte Schuld-Forderung in den Händen des Cedenten befindlichen Verschreibungen, wenn auch solche auf jeden getreuen Briefs-Inhaber lauten, an den Cessionarius nicht für hinreichend geachtet wird, um diesen zur Hebung zu berechtigen und ad causam zu legitimiren, es nothwendig erforderlich sey, daß eine förmliche Cessions-Urkunde abgefasset werde, oder aber der Cessions-Vertrag gerichtlich geschehe (229). In letzterm Falle wird ein

(227) Churſächſ. Decis. 28, Cod. Aug. P. I, p. 1061.

(228) Wenigstens ist dieses die gemeine Meinung. *Brunnemann* de cessione actionum, c. 5, n. 60.

(229) Schaumburg in princ. prax. iudiciar. S. 2, c. 2, §. 4, not. 5.

ein förmlicher Prozeß darüber geführet, welcher von beyden einen ungegründeten Anspruch auf das Caffee-Haus habe, so hat, wie dem Caffetier, als zu dem Verkaufe nicht berechtiget, eben also der beschenkte Philipp untersagen wird. Da die Tochter Joachim den Vormund, und die Tochter Friedrich den Freundschaft, von Seiten der Jüngsten, über deren Person, Haab und Gut, einen Vormund, oder Beystand, ernennet.

Die Verkäufung einer Caffee-Brenne gehöret in der Stadt zwar ordentlicher Weise zum Verkaufe eines Caffee-Hauses, und ist ein Theil desselben; Es möchte sonsten (a) der Verkäufer das Caffee-Haus behalten, und nur die Verbrennung der Caffeebohnen, bey dem Caffetier, oder sonst, bey darzu verfertigten Brenn-Oefen, die Seinen thun, und Ihnen auch zum Verkaufe geben, wie es ihnen Gelegenheit, und Bequemlichkeit darzu mitbringet, gelegen kommt, und beliebet.

Formular

einer Cession einer Caffe-Schuld.

Nachdem N. die Gerichtsbarkeit gehabt hat, mit dem ehrsamen Caspar von Clausenburg Obligationes Contracten, welches ich zu seiner Zeit zu mehrerer nothdurft hier zu lesen in Lust bin Mich, Mein Erben, und Gesinde, und unsere N. N. Besitz- Güter, und

hinderlich beifolgen Lessen, und um 13 Rug. 3. erkaufen Bedienungen und zum Theil Pferde. Wo getraidicht nicht zu hoch, in Lessen habe, in Gesellschaft, 1 Pferd, 1 Ochs, 1 Kuh, 1 Geiß und Kalb, gegen Erlegung seinen ordinari Lessen Gebühr, 1 Rug. 3. Wo getraidicht ist, Lessen Lessenmeister nicht mehr als 1 Pferd, Erlegung der 1 oder 2 Tlr. aber Beyrung der Bedienstet nicht gnädig und ungnädigen Gehalt, sondern ohne auch nachlassen in dem gebohrten Lessen auf 2. verschiedene Tagwerk der 1 oder 2 Tlr. aber wenn was 6 Rug. zum ersten allesse zum Gesellschaft vollzogen Lessenmeister, nicht den ein halben ein mit 1 gut Lessen bekommen Lessen, dergestalt und als, das Lessenmeister, wo nicht 2 Lessen Tlr. die wir Lessen weil allesse Lessenmeister Lessen, und Lessen Lessen, und Lessen Lessen, und Lessen Lessen, und Lessen Lessen, unter verlangter Lessenmeister Lessen, Lessen halbjährigen Lessen Lessen, Lessen Lessen Lessen Lessen. Zu dessen Lessen ist gegenwärtiges Lessen Lessenmeister vor uns ein Lessen, Lessen, Lessen, Lessen auch von uns, den Lessen des Lessenmeister Lessen. Lessenmeister meine Lessenmeister und Lessenmeister Lessen Lessen Lessen Lessen

Rechte (569) u. f. w. übernommen, um gefährliche neue Verpflichtungen zu vermeiden, wenn nicht eine Verwaltung. Wer übrigens die Verpflichtung hatte, an in der Regel nicht, wo sie sich auf Rechte bezog, die ausdrücklich nicht mit übernommen waren, und wo sie in Ansehung der Verpflichtung, die übernommen worden, in keinem Verhältnisse standen.

Besonders ist hierher zu rechnen die Pflicht, in Folge einer bedungenen Leistung Anderen etwas zu gewähren, was entweder die eigenthümliche Leistung selbst oder eine Vermögensart als solchen betrifft, z. B. daß derjenige, der Rechte der Leistung nicht verletzt, sich zu Duldungen und Leistungen verbindet, die zu Gunsten des Verpflichteten zur Sache selbst gehören.

Miete, Pacht, Leihe, Verwahrung. Auf diese Art hat der Übernehmer insgemein, daß er diese Sache nicht nur über eine bestimmte angesetzte und angenommene Zeitdauer zu gewähren verbunden ist, sondern auch, daß er sie während dieser Zeit in einem solchen Zustande zu verhalten und zu pflegen habe, daß unsere Absicht erreicht werde (570). In Ansehung der Zeit muß jedoch diese Verbindung, so lange dasselbige zu wollen, da es selbst ist, bei den meisten Käufen, keinesweges gelten will. Da wird nur soviele Pflichtzeit die Rede ist, genau angesetzt werden. Insbesondere ist

---

(569) Rechte ist allerdings nötig, wenn Verbindlichkeiten übernommen werden, die sich auf Rechte beziehen, welche nicht mit übernommen werden, und wo der Übernehmer sich zu Duldungen und Leistungen verbindet, die zu Gunsten des Verpflichteten zur Sache selbst gehören.

(570) Hier kann man, bei der obigen Definition, noch hinzusetzen: und Verwahrung.

Hier ist Miete, Pacht, Leihe, Verwahrung, Verpfändung u. s. w. gemeint.

Carl Heinrich Gros, Handbuch der allgemeinen Gesetzkunde für die gesammten Staaten der Menschen. Zweiter Theil. Leipzig, 1797.

hat der Verkäufer, weil er gegen die Erb-Schuldner und Legatarien in nexu obligatorio bleibt (232), dafür zu ſorgen, daß dieſe bey dem Kaufe zugezogen werden, und ſich die Anweiſung an den Käufer gefallen laſſen. Der Käufer hingegen hat, zu Vermeidung aller Mißdeutung, dahin zu ſehen, daß derjenigen Poſten halber, welche der Verkäufer ſelbſt in die Erbſchaft ſchuldig iſt, Vorſehung geſchehe.

Was 4. die Anſichbringung eines Proceſſes oder Rechtshandels, er ſey nun bereits angefangen, oder bevor ſtehend, anlanget: ſo iſt es zwar an ſich noch eine Frage, ob ein ſolcher Handel, inſonderheit im erſten Falle, wenn bereits der Krieg Rechtens befeſtigt iſt, erlaubt ſey; indeſſen iſt doch die bejahende Meinung die gemeinſte (233). Daß ein ſolcher, gegen welchen man nicht leicht ſein Recht geltend machen kann (potentior), litigioſe Sachen nicht an ſich bringen könne, iſt aus den Rechten bekannt (234). An manchen Orten dürfen die Advocaten (235) fremde Rechtshändel nicht an ſich kaufen, auch können ſolche Klagen und Rechte, welche ganz perſönlich ſind (236), nicht einem Andern überlaſſen werden. Der desfalls abzufaſſende Aufſatz wird völlig wie eine Ceſſion eingerichtet, nur daß in Anſehung der Proceß-Führung, ob der Cedent ſolchen fortſetzen ſoll oder nicht, in Anſehung

(232) L. 2, C. de hered. vel act. vend.

(233) L. 1, D. L. 2, & ult. C. de litigioſis, ordnet das Gegentheil. Den Gebrauch dieſes Geſetzes behauptet Cramer obſſ. iur. univ. P. 1, obſ. 14; dagegen Leyſer Spec. 518, med. 1, und Andere, das Gegentheil behaupten.

(234) L. 2, C. ne liceat potent.

(235) Churſächſ. erläut. Proc. Ordn. ad 3, §. 1. Altenburg. Advocatenordn. in fine.

(236) Z. B. Injurien-Klagen, Querela inofficioſi teſtamenti, Näherrechts-Klagen ꝛc. Stryck de action. non ceſſibilibus.

ſetzung der Unkoſten eine beſondere Verabredung getroffen zu werden pflegt; auch werden zuweilen die Bedingungen alternativiſch, nach dem ob der Proceß gewonnen wird, oder nicht, feſtgeſetzet.

Wenn ich mich endlich 5. zu demjenigen wende, was, nächſt den allgemeinen Erforderniſſen, bey dem Gerade-Kaufe ins beſondre zu bemerken iſt: ſo ſetze ich zuvörderſt zum voraus, daß über die Gerade (ſ. Th. XVII, S. 364, fgg.) theils, obwohl unter gewiſſen Einſchränkungen, auf den Todes-Fall, oder durch letzten Willen, theils unter Lebendigen, disponirt werden könne. Im letztern Falle geſchieht ſolches entweder durch eine Schenkung, oder durch einen Kauf. Von der Diſpoſition über die Gerade auf den Todes-Fall, und durch Schenkung, werde ich in den Artikeln Schenkung und Teſtament handeln. Gegenwärtig beſchäftige ich mich bloß mit dem Gerade-Kaufe. Es kommen hierbey theils die Perſonen, welche den Gerade-Kauf unter ſich ſchließen, theils der Preis, theils die Neben-Bedingungen, und endlich die Form, welche bey dem Gerade-Kaufe zu beobachten iſt, zu betrachten vor.

Die Verkäuferinn iſt allemahl eine Frauensperſon, und zwar entweder eine verheurathete, oder unverheurathete. Beyde müſſen, wenn ſie unmündig ſind, zu dem Gerade-Kaufe einen Vormund ziehen, auch, nach der Meinung einiger Rechts-Lehrer, ein obrigkeitliches Erlaubniß-Decret zuvor auswirken (237). Ob Mündige eines Geſchlechts-Vormundes benöthigt ſeyn, ſcheint eher zu verneinen zu ſeyn (238), wohl aber muß eine Verheurathete einen Gerade-Kauf oder eine Schenkung mit Vorbewußt ihres Ehe-Man-

(237) Hommel in rhapſod. obſ. 169.

(238) Churſ. Conſt. 15, P. II, vergl. mit dec. 22.

Mannes vornehmen (239). Der Käufer ist entweder der Ehemann (240), oder eine andere Person. Im ersten Falle muß ein besonderer Vormund dabey gebraucht werden (241). Ist der Käufer unmündig, so geschieht der Kauf unter Autorität dessen Vormundes.

In Ansehung des Gegenstandes des Gerade-Kaufes ist zu bemerken, daß solcher in dem Inbegriffe weiblicher Mobilien bestehe, welche unter dem Nahmen Gerade, nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes, begriffen zu werden pflegen. Bald ist der ganze Inbegriff dieser Dinge der Gegenstand des Kaufes, bald wird derselbe auf gewisse Stücke eingeschränket. Bald wird bey dem Kaufe eine gewisse Specification zum Grunde geleget, bald bleibt man bey dem Allgemeinen stehen. In beyden Fällen versteht es sich von selbst, daß der Frau der lebenswierige Gebrauch nicht zu versagen ist; allein darin ist doch ein Unterschied, daß im ersten Falle die Frau sich nun eine weitere Veräusserung nicht anmaßen kann (242), dagegen ihr solches im letzten Falle frey steht (243).

Es ist allgemein angenommen, daß der Preis bey dem Gerade-Kaufe mit der Gerade selbst in keinem ge-

(239) Hommel, a. ang. O. obs. 311, n. 10.

(240) Dieses ist der gewöhnlichste Fall, weil ein Gerade-Kauf in der Regel eine verdeckte Schenkung ist; und da eine Frau ihre Gerade einem Jeden, ausser ihrem Manne, schenken oder vermachen kann, Churs. Const. 13, P. II, es bey allen übrigen Personen eigentlich keines Kaufes bedarf, als bey dem Ehe-Manne.

(241) Carpzov P. II. const. 13, def. 10.

(242) Hommel, in angef. Buche, obs. 311.

(243) Es ist unnöthig, in dem Gerade-Kaufe mit zu erwähnen, daß auch die in Zukunft erst zu erwerbenden Gerade-Stücke mit in dem Kaufe begriffen seyn sollen, weil solches an sich Rechtens ist. Berger oecon. iur. Lib. 2, tit. 2, thes. 28, not. 5. Doch ist solches zu erwähnen nöthig, wenn der Kauf nach einem gewissen Verzeichnisse geschehen ist.

gemeinen Verkäufliche stehen bleibt (*m*). Es kann alle beyden so viele gehören, als der Besitzer Theilhaber haben will, aber Jud oder auch in dem Kauf selbst der Eintheilung der Kauf-Summe nicht befassen.

Die Theilen-Habungen, und Besitzer der Grund-Stücke besitzen zusammen in dem Verkaufe bey Schwierungen Gerichtsbarkeit, und der Zwischen über die einzelne Grund-Stücke bekommen zu stehen.

Wann ein Grund-Stück, so in Theilen-Habungen gestehen Besitzern ist, den Theilen-Habungen Verkäufen zu bringen, sind nach dem Tode von Besitzer die die nächste-Erbe sind in das gemeine Gut, oder Theilen-Habungen der Theilen zum voraus genossen. Eben so obliegt gemeinen Gut den Grund-Stücken Einwand von den Erb, wann Verkäufen sind nächste-Theilen-Habungen erfolgen, oder Theilen-Habungen (*n*).

Wann die Leute eines Grund-Stücke entlegen, so ist gemeinen zu wissen, daß die Theilen-Habungen Gewalt in den Theilen-Habungen der Frau, wie man weiter, einfachen mögt (*o*), welche aber wissen zu machen

---

Carol. Grund. Gesetz. 19. 2. 3. Jud. soll es dabey sich und die Verfassung der Grund-Stücke, so in Theilen-Habungen sind, nicht ändern, und Jud. Besitzer, Theilen-Habungen, Besitzer, Gemeinen Gut, Theilen-Habungen, Theilen-Habungen, Theilen-Habungen

lichen Stücke eines Kaufes beobachtet werden müssen, als auch besonders geschlossen und abgefasset werden könne. In letzterm Falle kann solches entweder gerichtlich, oder aussergerichtlich, geschehen. In beyden Fällen geht man, wie bey einem Kaufe überhaupt (247), zu Werke, doch so, daß, da denn doch immer hierbey eine Schenkung zum Grunde liegt, bey einem Gerade-Kaufe alles dasjenige mit in Obacht zu nehmen ist, was im Art. Schenkung von den Gerade-Schenkungen gesaget werden wird.

Regner praktisches Handbuch von der Gerade, den fräul. Gerechtigk. und Heergeräthe, Lpz. 1781, 8.

Formular
eines Notariats-Instrumentes über einen Gerade-Kauf.

Im Nahmen Gottes!

Kund und zu wissen sey hiermit männiglich, daß, nach der heilsamen Menschwerdung und gnadenreichen Geburt unsers einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi im — — Jahre, am Montage nach dem sechsten Sonntage nach dem Feste Trinitatis, welches war der — — August, im ersten Jahre der glorwürdigsten Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn N. N. tit. tot. der — — Indiction und Römer Zinszahl, Nachmittags um 2 Uhr, Fr. N. geborne N. tit. Hrn. N. hinterlassene Frau Wittwe, mich, zu Ende benannten und unterschriebenen Notarium, in ihr zu Leipzig in der N. Straße gelegenes Haus, und zwar in die, eine Trep-

(247) Auf allen Fall scheint die richterliche Bestätigung sehr rathsam, wenn der Werth der Gerade-Stücke über 500 Ducaten steigt.

Preyse hoch mit den zwey Knaben und zehenfach Stroh-
preyse, zu gepreyer Hochzeitzeit, gebothen, und, ob es schon nicht, durch den Hn. Bräutigam, Hn. N. N. vorhanden wäre, man mache es wie dieweile
es wolle, so wolle er es doch haben. Wann nun
auch der Jungfer Braut, und dem Hn. Bräutigam, der
Hr. Hochzeitliche Vater, als auch der Frau Mutter,
Frau N. Hochzeitliche Mutter, und Jungfer N. die
um ein Geschirr Gulden zu verkaufen, und einen
Verkauf aus sie zu schlagen entschlossen sey, und
sich zweyter haben wolle, daß ich, wie bereits wohl
zuvor wisse, freylich zuvorkomme, und einen
zu ansehnlich höhern Preyse bieten werden möchte.
Verlieren ist nun die Bemühung anzuwenden, und
viele Kunst mit allen Sinnen, Cleanthe, von man
die Jungfer Braut, und dem Hn. Bräutigam, und
den Hochzeitlichen Gästen, zu erzählen weiter
ist, sie sehr schön zu finden. Hr. Hochzeitlicher Vater,
und Hochzeit und Hochzeitliche Mutter, Hn. Bräu-
tigam, Hrn. O. H. zweyten auch die Kaufleuten,
und jeder der Jungfer Braut sie sehr schön, und
Jungfern aber finden ihre Herren Väter, insonder-
heit schönsten zu sein. Hrn. Hn. Bräutigam sie
einige ansehnet, und, daß sie damit gänzlich gefrie-
den sey, sie erklärt. Alternativ sie denn auch
damit einstimmet, und ihr einerley Kauf Kauf gegen
Kauf, und Verkauf gegen Verkauf ist, und sie
denn von den von den vorgetanen und schönen Jun-
fernnamen Jungfer gegeben wir vermeinthen und vor-
haben sollen, nur denn zugleich von Jungfer Braut
gegeben Namen lasse:

Es sollen sie darmit, daß durch einen ge-
schehen sey, gewissen N. gegeben N. N. Hn. N.
N. hinwiederum Frau Mutter, Jungfern Braut
zu einen, und Jungfer N. und N. Hrn. N.
N. N. zweyfachen Töchtern, und Jungfern

Hrn. N. Tochter, sowohl Jungfer N., Käuferinnen andern Theils, folgender aufrichtiger Gerade-Kauf abgehandelt und geschlossen worden ist. Nähmlich es verkauft oben Eingangs besagte Frau N., mit Vollwort und Genehmigung ihres bestätigten Vormundes, Hrn. D. N., ihre völlige Gerade an sämmtlichen Stücken, welche nach dem Art. VIII. des hiesigen Stadt-Rechtes dazu gezählet werden, nichts überall davon ausgeschlossen, für und um Sechzig Gulden ganze Kauf Summe, an oben benannte vier Käuferinnen zu gleichen Theilen. Diesen Kauf haben, und zwar wegen der Jungfer N. dero Vater, Hr. N., an Seiten der Jungfer N. aber Hr. N. allhier in väterlicher Gewalt, und die Jungfer N. für sich gegenwärtig, acceptiret, die Sechzig Gulden sofort ausgezahlt, welche Frau Verkäuferinn in Empfang genommen hat, und darüber mit ihrem Hrn. Curator, unter Entsagung der Ausflucht nicht erhaltener Gelder, beständigst quittiret, auch dagegen die Schlüssel zu denjenigen Schränken, Behältnissen und Kasten, darin solche Gerade befindlich ist, den Käuferinnen und deren Herren Vätern übergeben, und ihnen davon das völlige Eigenthum eingeräumt hat. Weil sich aber Frau Verkäuferinn auf ihre Lebenszeit den Nießbrauch an solcher Gerade reserviret, und anbey begehrt hat, daß Käufer nach ihrem dereinstigen Ableben, ihrer jetzigen Magd N. N. das Bette, worauf sie schläft, aushändigen sollen: Als haben Hr. N. wegen seiner Jungfer Tochter, Hr N. gleichfalls in Ansehung seiner Jgfr Töchter, beyde in väterlicher Gewalt, und Jgfr. N. selbst gegenwärtig, dieses acceptiret, und sie insgesammt

der

der Frau N. den völligen Nießbrauch auf ihre Lebenszeit einzuräumen, der Magd aber das Bette künftig auszuantworten, bewilliget, auch, des Nießbrauches wegen, der Frau Verkäuferinn die Schlüssel wieder zurück gegeben, und, um mehrerer Festhaltung willen, sowohl Frau Verkäuferinn, als Käufer, allen Ausflüchten, insonderheit der Verletzung unter oder über die Hälfte, und daß die General-Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorher gegangen ist, hiermit renunciret, und darüber transigiret. Zu Urkund dessen ist dieser Gerade-Kauf von beyden Theilen respective mit ihren leiblichen Herren Vätern und Hrn. Vormunde, in Beyseyn zweyer dazu gezogenen Zeugen unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen in Leipzig, d. 11 Oct. 1742.

Unterschrift ꝛc.

Wie nun allerseits Contrahenten diesen Kauf unterschrieben, so haben die Käuferinnen das accordirte Kauf-Pretium an Sechzig Gulden, meist in Franz-Gulden und Thalern, wirklich und bar ausgezahlt, welches die Frau N. als Verkäuferinn in Empfang genommen, und mit Begebung der Ausflucht des nicht erhaltenen Geldes, darüber beständige Verzicht geleistet; überdies aber den Käuferinnen die Schlüssel zu Kasten und Schränken, worin die Gerade-Stücke verwahrt gewesen, übergeben, und hierdurch das Eigenthum davon auf sie transferiret hat; jedoch haben gedachte Käuferinnen resp. durch ihre Herren Väter, solche Schlüssel der Frau N. wieder zugestellt, und ihr den Nießbrauch der Gerade auf ihre Lebenszeit, auch freye Disposition über einiele Stücke, eingeräumet, auch allen sonst abgeredeten Puncten treulich nachzukommen, zugesaget und ver-

sprochen. Welches alles in Beyseyn Hrn. N. Advocati immatricul. aus N, und Hrn. N. iuris studiosi von N., als beyderseits besonders erbetenen Instruments-Zeugen, geschehen ist, im Jahre, Monathe, Tage, Stunde und Orte, wie im Eingange gemeldet ist.

Weil ich nun dieses alles fleißig aufgeschrieben und zum Protokoll gebracht, so habe ich, auf Begehren gegenwärtiges Instrument daraus abgefasset; und da es nach gehaltener Collation mit meinem, durchaus gleichlautend befunden worden ist, zu mehrerer Urkund das verliehene Notariats Siegel vorgedruckt, auch meinen Tauf- und Geschlechts-Nahmen beygefüget, und darauf solches den Requirenten ausgefertiget. Leipzig, d. 11 Oct. 1742.

(L. S.) N. N. Notar. publ. Caes. immmatric.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Instruments-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Instruments-Zeuge.

Anweis. zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze ꝛc. 2 Th. Lpz. 1784, gr. 8. S. 145, fgg.

Kauf, (Bausch- oder Busch-) s. Th VII, S. 431, und oben, S. 310, fgg.
— — (Ding-) s. Th. IX, S. 320.
— — (Erb-, oder Erb- und Tod-) s. Th. XI, S. 157, f.
— — (Erbschafts-) s. oben, S. 457, f.
— — (Friede-) s. Th. XV, S. 103.
— — (Geldschulden-) s. oben, S. 452, fgg.
— — (Gerade-) s. oben, S. 459, fgg.
— — (Gesammt-) s. Th. XVII, S. 454, und oben, S. 310.

Kauf. (Stadt) 1. Bd. S. 442 fg.
— (Stadt) 2. Bd. S. 133 fg.
— (Sufficienz) 1. Bd. S. 421 f.
— (Thor) 1. Bd. S. 424. 426.
— (Thurn) 1. Bd. S. 424.
— (Thür) 1. Bd. S. 424.
— (Unordentlicher Kaufmann) 1. Bd. S. 415 f.
— (Vertrag) 1. Bd. S. 415.
— (Warenn.) 1. Bd. (Gemeinn.)
— (Wesen) 1. Bd. S. 307. 309. 311. 313.
— (Wesn) 1. Bd. S. 313.
— (Wissenschaft) 1. Bd. S. 309.
— (Wort) Kaut. 1. Bd. S. 415.

Kauf-Handlung, s. Handlung.

Kaufmann, s. Kaut. Kauf. Kaufmann, Kaufmann-Gesellen, Kaufmann-Gesellen-Gesellschaft, Kaufmann-Gesellen-Gesellschaft, Kaufmann-Gesellen-Gesellschaft

den Kreistagen aber unter den Reichs-Städten, die 17te Stelle. Ihr Reichs- und Kreis-Matrikular-Anschlag betrug ehedem 160 Fl., ist aber im J. 1683 auf 53½ Fl. gesetzt worden. Zu einem Kammer-Ziele erlegt sie 44 Rthlr. 65. Kr.

Kaiser Maximilian I hatte dieser Stadt zugesagt, eine Münz-Stätte bey ihr zu errichten, war aber vor Abfassung des darauf lautenden Briefes mit Tode abgegangen; daher Bürgermeister und Rath daselbst K. Carl'n V. ersuchten, zu Vollstreckung dieser Gnade denselben mitzutheilen. Dieses erfolgte zu Augsburg, im J. 1530, d. 10 Nov.; und er erlaubte derselben, goldene und silberne Münzen, als: Ducaten, Kronen, Goldgülden, Zwanziger, Zehner, Batzen, halbe Batzen, zu prägen, auf welcher Münze zu einer Seite sein Brustbild, mit der Umschrift: CÆSAR CAROLVS V. RO. IMPERATOR, und auf der andern Seite ihrer Stadt Wapen und Kleinod mit der Jahrzahl darin, geschlagen werden sollte; und auf den Pfennigen und Hällern einen Stern.

Von Kaufbeurenschen Münzen, gibt es insonderheit folgende.

1. Av. Das geharnischte, gekrönte und zur linken Seite gekehrte kaiserl. Brustbild, mit Scepter und Schwert: K ROLVS V. ROMA. IMP. SEM. AVGVST. Rev. Der Wapenschild ist pfahlweise getheilt, zur rechten Seite in Gold mit dem halben Reichsadler, und zur linken im blau einen rothen von der Rechten zur linken laufenden Schrägebalken, oben und oben mit einem silbernen sechszackigen Sterne begleitet. Unten, die vom Fuße getheilte Jahrzahl 1541. MON. NO. CIVITATIS K FBEIRENSIS.
2. Dergleichen Thaler. Auf dem Avers steht CAROLVS und EMP. Auf dem Rev. ist die Jahrzahl 1542, über dem Wapenschilde: MONETA. NOVA. CIVI T TS. KAVFBVR SIS.
3. Dergleichen, v. J. 1543.
4. Dergleichen, von 1544.

5. Der-

7. Dergleichen, An. CAROLVS V. ROM. IMP. AVG. Rev. Zwei Hände. 1555. MDXX. CAROLVS. CAES. AVG. FERDINAND. REX. FRAT.

8. Dergleichen, An. 1. Unter Inſtallirt: CAROLVS V. RO. IMP. AC. SEMPER AVGVSTVS. Rev. CAROLVS. CAE. ET. G. HISP. DVX. BVR. Ao. DOMINICAE. INCARNATIONIS. 1520. Ao. REGNI. 1. FERDINAN. AVSTR. 1520. Ao. REGNI. 1.

9. Ein anderer Thaler, mit Ungariſchen Inſtallirt: MATH. I. Rev. Ein Wappen mit Reichsäpfeln, unter der Inſtall. Ferner, mit der Inſtallirt auf der Seite: MONETA NOVA CLIVIAE. Rev. Ein Wappen, mit der Inſtall. MONETA NOVA CLIVIAE. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43.

braucht es im Hochdeutschen nur in den Zusammensetzungen, das Kauffahrdey-Schiff, ein Kauffahrer, ein Handlungs-Schiff, und die Kauffahrdey-Flotte, eine Flotte solcher Schiffe, zum Unterschiede von einem Kriegs-Schiffe, und einer Kriegs-Flotte.

Man schreibt es im Hochdeutschen oft unrichtig Kauffahrtey. Kauffahrthey wäre erträglicher, weil das Niederf. d im Hochdeutschen öfter in das verwandte th übergeht. Siehe Kaufen II.

Die Schiffe, welche in See gehen, sind entweder Kriegs- oder Kauffahrdey-Schiffe, oder theils bewaffnete, und theils belastete Schiffe. Ein Kauffahrdey-Schiff, Handlungs-Schiff, Kaufmanns-Schiff, L. Navis mercatoria, Fr. Vaisseau (Navire oder Batiment) marchand, heißt ein solches Schiff, welches gebraucht wird, Kaufmanns-Waren und die dazu nöthigen Personen damit über das Wasser von einem Orte zum andern zu bringen. Sie sind theils groß, theils klein; auch ihrer Bau-Art Gestalt und körperlichen Inhalte (Capacität) nach, sehr von einander unterschieden; und werden nach den Ländern, wo sie gebauet sind und zu Hause gehören, mit verschiedenen Nahmen beleget, als da sind: Barken, Boyers, Caracken, Caravellen, Felouquen, Feuerblasen, Fletten, Flibothe, Gallionen, Gallioten, Heckbots, Huker, Jachten, Kaagen, Londres, Marseillianen, Packetbothe, Pinassen, Polacren, Saiken, Schmacken, Tartanen, u. a. m. Die kleinen Fahrzeuge, welche man nur zum Uebersetzen eines Flusses, oder Güter und Personen an die großen Schiffe zu bringen, gebraucht, und gewisser Maßen ebenfalls mit zu den Kaufmanns-Schiffen gehören, sind: Barketten, Bothe, Cabarren, Chaluppen, Evers, Göllen, Gondeln, Kähne, Lichter, Nachen, Schauken ꝛc. Von allen diesen angeführten Arten, sind die besondern Artikel nachzusehen.

Uebri-

Uebrigens führen die Kauffahrdey-Schiffe zum Theil ebenfalls ihre Kanonen, als die Kriegs-Schiffe, wiewohl nicht in so großer Menge.

Ein zum Kriege und zur Kaufmannschaft ausgerüstetes Schiff, ist zwar ein Kauffahrdey-Schiff, welches aber zugleich Commission hat, die feindlichen Schiffe anzugreifen, und solche wegzunehmen. Ein solches Schiff führt, über die nöthige Ausrüstung zu seiner Fahrt, auch noch Officier, Soldaten, Waffen und Munition, zum Angriffe und zur Vertheidigung. Die meisten französischen Kauffahrdey-Schiffe, welche lange Reisen thun, sind also ausgerüstet; daher ist ihre Retour nicht so ansehnlich, als der Holländer ihre, die nur mit Waren ausgerüstet sind.

Die Größe der Kauffahrdey-Schiffe, wird durch die Anzahl der Tonnen, welche sie laden können, bestimmet; oder sie wird vermittelst des Visier-Stabes, wodurch man den untern Theil des Schiffes ausmißt, gefunden. Eine Tonne aber ist 2000 Pfund schwer, und bedeutet hier nicht ein Gefäß, sondern ein Gewicht von 2 Last, oder einen Raum von 42 Kubik-Schuh; die Last aber pflegt man zu 30 bis 40 Centner, jeden zu 100 Pfund, zu rechnen. Zum Behuf des Handels sind große Schiffe eben nicht die besten. Man hat eine kleine und ausgesuchte Ladung eher verkauft; man findet zur Rückreise eher eine volle Ladung, und zwey See-Reisen sind vortheilhafter, als eine. Doch ist zu bemerken, daß man nach Norden große Schiffe braucht; daß aber Schiffe von 100 bis 250 Tonnen die besten sind, die man zur Reise nach Amerika nehmen kann. Wenn ein Schiff die volle Ladung, d. i. so viel, als es tragen kann, nicht bekommen kann, wird Ballast, d. i. eine Menge Kieselsteine, oder Sand, in den Boden des Schiffes geworfen, damit das Schiff doch tief genug gehe, wenn es gleich nicht

weiſe ſolchen Tod, Verderben, und andere Schiff-Unglücksfälle, und ſind ſie nicht ſo gut, als die Schiffe, die ihre Ladung ſicher, und wohl-conditionirt an gewünſchte Port bringen. Fr. Wernicke. Die Engländer ſind die bekannten Kunſt-Meiſter auf dem Waſſer, und wiſſen ihre Schiffe vor allen wohlgebauet; hingegen gedenken wenige Holländiſche, als auch die Schiffe Nürnberg, Leyden und Schiff Jungen Mannlin, aber Compagnien, dann Patronen, Schiffe, Schiff Jungen Mannlin, Schiff Jungen Mannlin, Schiff Jungen, Schiff Jungen Mannlin, und Schiff Jungen Mannlin, Schiff Jungen, Schiff Jungen Mannlin,

von den Zwangs-Anleihen vom Jahr 1810 in allen übrigen Theilen der Monarchie, nicht ausgenommen (1).

Die sonstigen Kunstschätze-Edikt, wenn in den Gesetzen so Franz-Kabinet genannt.

Das Edikt, wie es genannt wird, wegen Verwendung der Kunstschätze-Edikt Verbindung mit der Kunst, und besonders der Gemälde, welche sich in den Königlichen Schlössern befinden, vom 16. Februar 1830 (2), ist ein Ausfluß der Fürsorge, welche der Monarch für die Kunst und ihre Denkmale hegt, und wenn es auch nicht eine neue Erwerbung unter den Gemälden und Kunstsachen, welche sich in den Königlichen Schlössern befinden, bezweckt, so ist es doch von großer Wichtigkeit, daß dieser Schatz erhalten und durch neue Werke vermehrt werde. Die Kunst ist ein Ausfluß der Freiheit und von dem, und nur in dieser Form von Gesetzen, die besonders sie und den Besitz solcher, und namentlich auch von Bildern in den Händen von Privatpersonen, Schutz und Sicherheit gewähren sollen, ist hier nicht die Rede.

(1) Ges. Sl. v. 1810.

(2) Ges. Sl. v. 1830.

(3) Gesetz, Königlich Schlösser und Verbindung mit Kunst, betreffend, vom 16. Februar 1830. Ges. Sl. 1830. No. 2. S. 19.

bracht; wie denn der Kaiser, nachdem er den Fremden den Zugang in seine Staten erschweret, ausdrücklich verordnet hat, daß alle Schiffe nicht mit geschlossenen Rücken, sondern mit einer solchen Oeffnung gemacht und gebraucht werden müssen, damit kein Eingeborner es wagen könne, in die offene See und aus dem Lande zu fahren.

Das Verdeck ist nach dem Vordertheile des Schiffes zu etwas erhaben, nach den Seiten aber, oder in seiner Breite platt und gerade; es besteht dasselbe nur aus hingelegten Bretern, die nicht fest, noch in einander gefügt sind. Wenn das Schiff schwer beladen ist, steht es wenig über Wasser. Das Ober-Verdeck ist mannshoch erhaben, und bespreitet, ausser den Vordertheilen, wo die Anker liegen, das ganze Schiff; steht auch noch zu den Seiten 1 Elle breit über, wo es überall mit hölzernen Schiebfenstern geöffnet werden kann. In der vordersten Hälfte des Schiffes sind die Kammern für die Passagier befindlich, die mit Schiebthüren von einander abgeschieden sind, und deren Fußboden mit hart gefütterten Binsen-Matten zierlich belegt sind. Die vorderste wird jederzeit dem vornehmsten Passagier eingeräumet, weil man sie für die beste hält.

Das Ober-Verdeck ist meistentheils platt, und mit Bretern wohl in einander gefügt. So bald es regnet, wird über den Mastbaum, nachdem derselbe nach der Länge des Schiffes in seinen bestimmten Ruheort nieder gelassen worden ist, das Segel entweder ausgespannt, worunter alsdann die Matrosen und das gemeine Schiffvolk ihren Aufenthalt und Schlafstätte nehmen, oder auch die Segelstange nach der Länge des Schiffes, statt eines Dachgiebels fest gefüget, und wie eine Bauerhütte mit schlechten Stroh-Matten, die zu dem Ende stets bey der Hand liegen, beleget.

Ein

Ein solches Schiff führt nur 1 Segel, welches von hänfenem Zeuge gemacht und ziemlich groß ist; auch nur 1 Mast, eine Klafter hinterwärts ausser dem Mittelraume des Schiffes. Der Mast ist so lang, als das Schiff, und wird durch ein Hebezeug und eine vorn im Schiffe stehende Winde aufgewunden, und zu seiner Ruhe wieder nieder gelassen.

Die Anker sind von Eisen. Das Tau ist zwar nur von Stroh gedrehet, aber stärker, als man glauben sollte.

Ein Schiff von gedachter Größe, ist gemeiniglich mit 30 bis 40 Ruderknechten versehen, die sich in der hintern Hälfte des Schiffes aufhalten, und daselbst, wenn der Wind denselben nicht fort hilft, neben den Ruderbänken, meistentheils im Stehen, das Ruder führen, wobey sie durch den Tact eines Gesanges, oder sonst einiger Worte und Töne, ihrer Arbeit eine Richtung geben, und sich zugleich damit unter einander aufmuntern. Man rudert hier zu Lande nicht auf die Art, daß man das Ruder auf der Fläche des Wassers ausstreckt, sondern man berührt das Wasser gerade unter sich; dieses geschieht mit wenigerer Bewegung, und treibt doch das Schiff schnell fort, geht auch von einem hohen Boden und in einer engen Fahrt bequemer von Statten; daher ihre Ruder aus zwey unter dem Hebel vereinigten Theilen bestehen, die eine Krümme machen, und, wenn sie geführt werden, auf beyden Seiten einen Fall nehmen.

Die Fugen, der Rand und das Ende der Balken, sind an allen Schiffen zierlich und reichlich mit kupfernen Banden und Klammern beschlagen. Der Schnabel ist mit einem herab hängenden dicken Quaste von dünnen schwarzen Stricken geziert. Wenn ein vornehmer Herr fährt, lässet er die Seiten des Verdeckes mit Schanzkleidern, worin sein Wapen befindlich ist, und die auch die Farbe von seiner Livree haben, um-

zie

ziehen. Die Stats-Pieken werden hinten über den Rücken des Schiffes neben dem Steuerruder aufgepflanzet, wo auch eine kleine Windfahne zur Nachricht des Steuermannes beygesetzt ist. Wenn man anlandet, wird auf kleinern Schiffen das Steuerruder in der Eile aufgewunden und auf das Land geschoben, so, daß man durch diese Oeffnung gleichsam als durch eine Hinterthür, und über das Ruder als über eine Brücke gehen kann. Fig. 2007 a) und b), ist ein solches Kauffahrdey-Schiff von zwey Seiten vorgestellt.

Anzeige von Ludw. Höll's in Wien erfundenen Kunstwerke, welches die schwer beladenen Kauffahrdey- und Kriegs-Schiffe so schnell, als wie ein Pfeil, ohne Segel und Ruder von sich selbst schiffend macht, st. im 36 Vers. der bresl. Samml. v. Jun. 1726, S. 756.

Wenn viele Kauffahrdey-Schiffe mit einander auslaufen, und gleichen Weg nehmen, oder in Gesellschaft reisen, damit sie einander bedecken, und im Nothfalle einander beystehen, oder auch sich unter einander gegen die See-Räuber, oder sonst, vertheidigen können, so heißt solches eine Kauffahrdey-Flotte, Fr. Flote marchande.

Von den Schiffen selbst aber sagt man: daß sie in Conserve, oder flottenweise, oder in Compagnieschaft, oder unter reciprocirlicher Bedeckung gehen. Dergleichen Kauffahrdey-Flotten bekommen fast immer ihre Benennung von denen Oertern, wohin sie gehen und ihren Handel treiben. Also sagt man, die ostindische, smyrnische, brasilianische ꝛc. Flotte. Die Spanier hingegen nennen diejenigen königlichen und Kauffahrdey-Schiffe, welche sie jährlich nach Veracruz schicken, schlechtweg und ohne Zusatz die Flotte, und besteht solche insgemein aus der Capitane, der Amirante und der Patache für königliche Rechnung, ingleichem ungefähr 16 Kauffahrdey-Schiffen, für Rechn-

Richtung der Bewegung mit von der See treten Mus. Eine Gerade, wie AB Fig. 87. Tab. I. Mechanik Band II. S. 185. 344 und Schluss-Stücke. Die zu mehrerer Bequemlichkeit der Reisenden, für die mit mehrerlei Waaren beladene, gebauete, sowohl hier als anderwärts in Europa so gebräuchliche VIII Th. S. 126. f. Segelen aber bestehen in Tüchern und einander darauf befindlichen Segeln, oder Kunstschen-Segeln, die Tuchsegeln ausgespannet sind, um den Schiffen und Kunst-Schiffen aufgesetzet, zu Fortsetzung ihrer Bewegung, mit Hülfe des Windes, und zwar so, daß sie sich in der Luft, in einer Richtung gegen ihr, schon in der Bewegung befindliches Schiff, oder Kunstschen-Schiff, oder Fahrzeug, oder Wasserfahrzeug, oder vorzüglich bey auf der See vorkommenden, oder vorgehenden Reisen, oder einer andern Kunst-Schiffe oder Fahrzeuge zu Wasserfahrten, oder Reisen, oder Fortsetzung derselben, oder Fortsetzung der Bewegung, oder vorzüglich bey auf der See vorkommenden, oder vorgehenden Reisen, oder Fortsetzung derselben, befinden. Allerdings erfordern die Kunstschen-Schiffe, welche in Bewegung gesetzet werden sollen, eine

solchen Vergleich verbinden sie sich allerseits, dem Admirale zu gehorchen, und verpflichten sich wechselweise, während der Reise, beysammen zu bleiben, auch, wenn es nöthig ist, auf einander zu warten, und sich unter einander durch gewisse vergliche Signale Nachricht zu geben. Dem Admirale gebührt es, den Weg vorzuschreiben, und er hat das Recht, das Signal zur Versammlung der Officier auf seinem Schiffe zu geben, um ihr Gutachten über die vorkommenden Conjuncturen zu vernehmen, wie es sonst gemeiniglich bey den Flotten von Kriegs-Schiffen üblich ist. Nehmen sie eine Convoy (s. Th. VIII, S. 374,) d. i. ein oder mehrere Kriegs-Schiffe zur Bedeckung mit, so wird ebenfalls zwischen der Admiralschaft oder den Reedern, und der Convoy, ein Vertrag errichtet, welcher ein Zeyn-Brief heißt. In diesem Zeyn-Briefe bestimmen die Reeder den Ort, wohin ihre Schiffe gehen sollen; die Convoy hingegen verspricht, sie zu begleiten, einzuwarten, und nicht eher, als in dem Hafen, zu verlassen. Beyde Theile verabreden die Zeichen, wodurch sie sich von allen Vorfällen benachrichtigen wollen, und das Geleit, welches der Convoy bezahlet werden soll.

Kauffahrer. 1. Ein Schiff, welches für den Kauf, d. i. für den Handel, bestimmt ist, ein Kauffahrdey-Schiff, im Gegensatze eines Kriegs-Schiffes. Siehe den vorhergeh. Artikel.

2. Der Capitän oder Schiffer eines solchen Schiffes. Siehe Kaufen II.

Kauf-Frau, eine Frau, welche Handel treibt, am häufigsten in dem Ausdrucke Kauf- und Handels-Frau; siehe Th. XXI, S. 722, fgg.

Zuweilen auch, besonders auch in dem zusammen gesetzten Ausdrucke, die Gattinn eines Kauf- und Handels-Herren, die Kaufmanns-Frau, siehe eben das.

Siehe auch Kauf-Herr und Kauf-Mann.

Kauf-Geld, heimliches Geld, welches nur eine Obrigkeit hat, oder doch, wenn sie es gebraucht, Recht dazu hat, Th. II. S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

denjenigen Kaufleuten zu gute, welche keine eigene Häuser und Familien haben, und doch beständig an einem Orte sind, oder auch für fremde Kaufleute, die nur zu gewissen Zeiten des Jahres auf die Messen und Märkte kommen, um einen geräumigern Hof, als sonst in großen Wohnhäusern zu seyn pflegt, eine Säulen- oder Bogen-Laube, auch wohl doppelt über einander, und rings herum Kauf-Läden daran. Dergleichen sind zu Venedig das so genannte deutsche Haus (il Fondaco de i Tedeschi), ein viereckiges Gebäude, von 512 Fuß im Umfange, auswendig mit 22 Kram-Läden, inwendig mit einem viereckigen Hofe mit Gewölben, Bodengängen und vielen Zimmern, indem es 4 Etagen hoch ist, versehen; und das türkische Haus (il Palazzo di Turchi.) In der Türkey, wie auch in Persien und Indien, sind die so genanten Bazar dergleichen Kauf-Häuser.

Basar, Bazar, Bazari, Bazaard, ist ein arabisches Wort, und heißt so viel, als Kauf oder Tausch der Waren. In einem weitern Verstande aber bedeutet es bey den Morgenländern insgemein einen Markt, und insonderheit bey den Persern eine sehr große, breite, lange, und aus lauter Kram-Gewölben und Kauf-Läden bestehende Straße. Einige sind offene Plätze, wie die Märkte in Europa, und dienen zu gleichem Gebrauche; aber nur die geringsten und wohlfeilsten, und in großen Lasten bestehenden Waren daselbst zu verkaufen; die andern aber sind mit sehr hohen, und von gewissen Arten von Helmen oder Kuppeln (durch welche das Licht darein fällt,) durchbrochenen Gewölben bedeckt. In letzterer haben die Kaufleute, welche mit Edel-Steinen, reichen Stoffen, Gold- und Silber-Arbeit und andern dergleichen Waren handeln, ihre Kram-Läden. Bisweilen werden wohl gar die Sclaven daselbst verkauft; wiewohl dieser barbarische Handel auch auf den offenen oder unbedeckten Bazars getrieben wird.

Diese Benennung ist auch bey allen ostindischen Nationen sowohl, als auch bey denen in der Levante, gebräuchlich. Es bedeutet durchgän g in allen diesen Ländern einen allgemeinen Ort, wo der Markt gehalten wird, sowohl

Victua-

Verkaufen will und wollen Waaren zu verkaufen. Gleichwie der Eine seine Waaren zu Hause, so bringen sie die andern ein oder zwey Meile Weges, und wenn es ihnen Noth, Jahr-Märkte, Messen und andere Zusammenkünfte. Wegen der verschiedenen Gattungen, die nämlich der Kaufmann treibet, wird er in Tuch-, Seiden-, Spezerey-, Material- und Kram-Handel, Handel mit Getraide, Vieh und allerley Waaren, Wechsel- und Geld-Handel, Handel mit Bergwerken, welche sich in Europa finden, Handel mit Waaren, welche aus Europa nach Asien, Africa und Amerika gehen, und mit Waaren, welche aus diesen Welt-Theilen nach Europa kommen, eingetheilet. Es entsteht eine Frage: Ob der Kaufmann auch Handwerke treiben könne? Diese Frage wird mit Ja beantwortet. Siehe Handwerke, Kaufmann, Kaufmanns-Buchhalten, und die folgenden.

Der Kaufmann wird in Ansehung seiner Waaren in die verschiedene Nationen hier und anderswo in den Zoll- und Accise-Linien oder Bureaux aufgehalten, visitiret, verschlossen in Wache, Eisen, Arrest, ja sogar gefänglich genommen. Die gröbste Beschwerden sind sie an einigen Orten zu Deutschland denjenigen Kaufleuten, welche Bücher über Bücher, die Religion betreffend, handeln. Im Jahr Chr. 1600. ist es sogar auf Reichs-Tägen verboten worden, in die Messen und Jahr-Märkte Bücher zu bringen.

Von der Eintheilung eines Kauf-Hauses, worin es in die Material-, Tuch- und Seiden-Kammer.

Kauf-Leute, Messe, die Kauf-Messe, ein von so vielen Kaufleuten, Kauf- und Handels-Leuten besuchter Ort, einen vornehmen, ansehnlichen Kaufmann zu bedeuten.

Diesen Namen hat nun die ansehnen Handels-Städte in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Portugall, Engelland, Holland, Dänemark, Schweden, und einen jeden Orte, wo sich viele Kaufleute aufhalten, und ihre Waaren verkaufen, beygelegt. Es ist auch die Stadt an der Lippe, Lippe-Stadt, Kauf-Messe genannt worden, weil sie ehedem

anfing, ſetzte man das Wort Handel hinzu; Kauf- und Handels-Herr, u. ſ. f. Siehe Kauf-Handel und Kauf-Mann.

Kauf-kühn, heißt, auf Bergwerken, wenn ein reiner Anbruch erfolgt, daß die Kuxe dadurch in Werth kommen. Man ſagt alsdann: es macht die Theile kaufkühn, L. pretium partium fodinae auget.

Kauf-Laden, L. Taberna Mercatoris, ein Laden, in welchem Waren verkauft werden; ein Handels-Laden, imgl. ein Kauf- und Handels-Laden. Siehe Kauf-Herr, und Kaufen II.

Die Gebäude, worin allerley Waren zum feilen Kaufe ausgeleget oder aufgeſtellet werden, und welche zu beliebiger Zeit verſchloſſen werden können, bekommen, nach Verſchiedenheit der Handlungs-Arten, verſchiedene Nahmen. Bey dem Handel im Ganzen heißen ſie Gewölbe; bey dem Handel im Kleinen, Kram-Läden; und bey dem Handel im ganz Kleinen, oder bey der Krämerey, Buden (ſ. Th. VII S. 245, fgg.) und auch Bänke.

Ueberhaupt muß ein Laden 1. in einer gelegenen Gegend angebracht werden, wo a) viele Leute ab und zu gehen, und wo derſelbe b) nicht nur den Käufern bald in die Augen fällt, ſondern wo auch c) die Waren, welche man darin feil hat, leicht und mit Vortheil abgeſetzet werden können. Wenn daher ein Kaufmann oder Kramer einen Laden miethen will, ſo hat er, in Abſicht auf die dritte Eigenſchaft eines Ladens, wo nicht bey allen, doch bey gewiſſen Waren, inſonderheit denjenigen, die zur Bekleidung der Menſchen dienen, darauf zu ſehen, ob die Oeffnungen oder Fenſter, durch welche das Licht in denſelben fällt, gegen Morgen, Mittag, Abend, oder Mitternacht, gelegen ſind, weil das Licht, nach dem es herein fällt, den Verkauf einiger Waren befördern, oder verhindern kann. So hält man z. B. dafür, daß α) für

ſchwar-

ſchwerer Zunge, als: Stummer, Blöde, Taub- ſe. Das Lieber einer Stummen hat Taub- ſe, und die Taube ſtummelt vor der Thür: ſie hörret; niemand hört sie. Taub- ſe, Taub- ſe, ſie ſind Schweſter Schwerer Zunge, als: Stummer, Blöde, Taub- ſe. Das Lieber einer Stummen hat Taub- ſe, und die Taube ſtummelt vor der Thür: ſie hörret; niemand hört ſie. Taub- ſe, Taub- ſe, ſie ſind Schweſter

ist kein Licht besser, als dasjenige, welches von Morgen oder Mitternacht kommt, wo die Zeuge gewiesen werden können; kein Licht aber ist nachtheiliger, als dasjenige, welches von Mittag oder Abend kommt. Daher die Kaufleute wohl darauf Acht haben müssen, daß sie ihre Tische, worauf sie die Waren zeigen, wohl setzen. Weil aber doch viele Häuser gegen Mittag oder Abend liegen: so müssen diejenigen, die ihre Gewölbe in solchen Häusern zu nehmen genöthigt sind, dasjenige, was die Natur nicht gibt, durch die Kunst ersetzen; und in solchem Falle hölzerne Fenster-Läden machen lassen, wodurch das Licht gebrochen, und gleichsam von weitem in den Laden geleitet wird, welches man falsches Licht nennt.

Falsches Licht, Fr. Faux Jour, heißt ein düsteres Licht, oder ein dunkler Schein, welcher den Dingen eine andere Farbe gibt, oder ihre Mängel und Fehler verbergen kann. Viele Kaufleute verschaffen sich dergleichen Arten von falschem Lichte, welche für ihre Zeuge und andere Waren vortheilhaft seyn können. Daher verdecken sie die Fenster zu ihren Gewölben, oder den obersten Theil ihrer Läden, mit hölzernen Maschinen, welche sie nach Belieben aufziehen oder niederlassen können, nach dem sie mehr oder weniger Licht von nöthen haben, ihren Waren ein gutes Ansehen zu geben. Diese Maschinen heißen bey den Franzosen insonderheit Abatans, weil sie nach des Kaufmannes Belieben nieder gelassen werden können; und auch Abajour, oder Abat-jour, weil sie das Tageslicht vermindern, und gleichsam niederschlagen; s. Th. I, S. 28. Doch ist dieses falsche Licht in Ansehung der einkaufenden Personen, die ihr Handwerk verstehen, von schlechtem Nutzen, weil sie mit dem Stücke Leinwand oder Tuch, welches sie einkaufen wollen, an das helle Tageslicht gehen, wo sie es genau untersuchen und besichtigen.

Ferner muß ein Laden 2. wohl aufgeputzt seyn, sowohl in Ansehung jeder Ware, als auch in Ansehung des ganzen Waren-Lagers oder Gewölbes, indem das äusserliche Ansehen, wie durchgehends, so

auch

auch über, den Preis zu setzen in die Augen kommt. Man sieht den Nutzen oder Schaden seiner Waare bereits, so bald dieser, als es noch zu der neuen Ware der Waare selbst, sich gesellet hat, und man hat Gelegenheit sich jederzeit nach seinen Vortheilen zu richten, und den Preis darnach zu setzen. Dieses ist auch Kauf-Laden, da man die Waaren, welche einen beständigen Preis haben, und die man nicht erst zu verändern pflegt, kauft, und sie hernach, wenn sie einen Werth erreicht, dadurch sie gewinnen, wieder verkauft, und also den Gewinst, der in dem Unterschied des Kauf- und Verkaufs-Preises bestehet, einnimmt. Solche Waaren sind Bücher, welche, wenn sie einmal gedruckt sind, nicht mehr theuer, noch wohlfeiler werden. Item, da auch manchmal Leute kommen, die nicht wissen, was sie für Bücher haben wollen, sondern, wenn ihnen die Bücher gebracht und gezeiget werden, sagen, ob sie solche haben wollen, indem sie sich gedenken, ob sie ihnen nicht dienlich oder nützlich sind, sie zu erkennen, kann der Kaufmann sich, wenn ihm solche Bücher gezeiget oder überschicket, ob insbesondere auf dem Lande, wo er sich eine Handlung von Büchern, weil solche ihm Niemand giebt, in der Stadt sich dessen nicht versiehet, mit einem Vorwurf begnügen, und sie wieder zurück schicken, ohne daß er sich darüber mit ihnen einlassen darf, ob sie ihnen dienlich oder nicht. Es werden solche Bücher, wenn sie einmal gedruckt sind, nicht mehr theuer, noch wohlfeiler, sondern, wenn sie

keit, damit er die Waren den Käufern sauber vorlegen könne. In dieser Absicht muß er alle Fächer mit weißem Papiere, welches darauf zu leimen ist, belegen, und sie zum öftern vom Staube säubern, die Regale nach Beschaffenheit mit Vorhängen versehen, und den Fußboden des Gewölbes täglich kehren lassen; welches letztere auch dazu hilft, daß die Fächer oder Waren nicht so sehr bestauben, zumahl wenn in dem Gewölbe stark hin und wieder gegangen wird. Zu dem Aufputze des Gewölbes gehören endlich noch 4) die äusserlichen aufgehängten oder aufgestellten Zierrathen vor und in dem Eingange des Gewölbes, welche zum Theil die Absicht haben, daß der Kaufmann die Ware, die er führt, anzeigen will, zum Theil auch dahin abzielen, daß der Kaufmann sein Gewölbe kennbar mache. In Ansehung der letzten Absicht pflegen Kauf leute öfters vor ihren Gewölben einen aufgeschlagenen Anhänge-Tisch, zu haben, der mit einem Teppiche oder Tuche bedeckt ist, worauf das Handels-Zeichen mit Bande von anderer Farbe aufgenähet ist. Auf solchem Tische steht auch wohl ein so genannter Aufsatz, welcher in einer ausgeschnitzten Figur besteht, wie insonderheit vor den Gewölben und Läden der Specerey-Händler und Droguisten zu sehen ist.

Auf des Magistrates zu Bielefeld geschehene Anfrage, ob die Tabernae Mercatorum unter die res mo- oder immobiles zu rechnen? erging d. d. Berlin, d. 23 Aug. 1737, folgendes Rescript:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die von Euch, *occasione* des Grotendieckschen *Concursus* unterthänigst geschehene Anfrage:

Ob die Kauf-Laden *ad immobilia* gerechnet, und die im Lager-Buche *registrirte* Schuld-Posten dahin *extendiret* werden sollen? ertheilen Wir Euch hierdurch in Gnaden zur *Resolution*: Daß da in den gemeinen Rechten *inter Tabernam & singulas merces* ein Unterscheid gemachet

chet wird, dergestalt, daß *Taberna* vor unbeweglich, die darin befindliche Waaren aber, so lange der Besitzer nicht belanget wird, vor bewegliche Güter zu achten, es auch dabey gelassen werden soll.

Mithin verbleiben sothane Waaren, wenn gleich das Waaren-Lager zum Pfande gesetzet wird, *res mobiles*, und können von dem *Debitore* veräussert werden, allermaßen *Taberna* bleibt, obgleich die Waaren sich ändern.

Dafern aber ein *Debitor* stirbt, oder einen *Banquerout* machet, und *Creditores Actionem Hypothecariam* anstellen, solchenfalls seynd diejenigen Waaren, welche alsdann in dem Waaren-Lager sich befinden, sie mögen *tempore Crediti* darin gewesen seyn oder nicht, unter der *Hypotheca Tabernae* begriffen, und *pro re immobili* zu halten, also daß wenn ein *Possessor Tabernae* seine *Immobilia* in das *Hypothequen*-Buch eintragen lässet, sein Waaren-Lager nebst den darin, *tempore mortis vel actionis motae*, befindlichen Waaren, auch darunter mit begriffen seyn ꝛc. ꝛc.
Corp. Constit. March. Contin. I, N. XLVI, Col. 71, f.

Kauf-Lehen, s. Lehen-Ware.

Kauf-Leinwand, Leinwand, welche auf den Kauf gemacht, d. i. für den Handel bestimmt ist; zum Unterschiede von der Haus-Leinwand.

Kauf-Labet, ein mit deutschen Karten gebräuchliches Spiel, welches 3 bis 4 Personen zusammen spielen können. Eine jede Person bekommt 4 Karten, und es wird ein Trumpf aufgewählt; sodann wird, nach der Reihe herum, von den übrig gebliebenen Blättern, so weit dieselben reichen, und so viel jeder davon nöthig hat, gekauft. Das gewählte Trumpf-Blatt nimmt derjenige, welcher Karte gegeben hat, gegen Wegwerfung eines andern, ein. Wer die meisten Stiche hat, genießt den Vortheil; wer aber keinen Stich bekommt, muß so viel Labet setzen, als auf dem Teller steht, oder der Stamm beträgt.

Kauf-Leute. 1. Personen, welche mit einander handeln, der Käufer und Verkäufer; doch nur im gem.

Leben, beſonders in der R. A. hierben und wieder hierben macht Kaufleute. Siehe Kaufen II.

2. Leute, welche Handlung treiben, als der Plural von Kauf-Mann; ſ. dieſes Wort.

3. Leute, welche das Eigenthum einer Sache an ſich bringen, oder an ſich bringen wollen; doch nur im g. L.; in der anſtändigern Sprechart Käufer. Kaufleute zu einer Ware ſuchen. Siehe Kauf-Mann.

Kauf-Luſt, die Luſt, d. i. Neigung, eine Sache zu kaufen. Die Kauflust kommt ihn an.

Daher **Kauf-luſtig**, Kauflust habend, ein nur in einigen Gegenden übliches Wort, wo man bey Auctionen die Kauflustigen, d. i. die Liebhaber, auf eine beſtimmte Zeit einladet.

Kauf-Mann (*), im Plural die Kaufleute, ſelten die Kaufmänner, L. Mercator, Fr. Marchand, Négociant, Mercantiſte, Mercantoriſte.

1. In der weitern Bedeutung des Zeitwortes kaufen, da es ſo viel als handeln, d. i. durch kaufen und wieder verkaufen ſeine Nahrung gewinnen, bedeutet, iſt der Kaufmann, und um ihn von dem Kaufmanne in der folgenden zweyten Bedeutung zu unterſcheiden, der Kauf- und Handels-Mann, ein jeder, der ſich auf ſolche Art ſeine Nahrung erwirbt. Im gem Leben braucht man es auch wirklich in dieſem weitern Verſtande, wo man, beſonders an kleinern Orten, alle Krämer mit dieſem Nahmen zu belegen pflegt, wenn nur ihr Handel nicht gar zu ſehr in das Kleine geht, oder zu verächtliche Dinge betrifft. In engerm Verſtande iſt ein Kaufmann nur derjenige, welcher im Ganzen oder im Großen handelt,

(*) In der erſten Bedeutung ſchon bey dem Ottfried Koufman, bey dem Servcker Choufman, im Angelſ. Cheapman, im Niederſ. Koopman, im Schwed. Köpman, wohin auch das Lat Caupo gehört. Im Engl. iſt Chapman ein Käufer.

nen, die, wenn sie verkauft, oder verschenket werden, ein Stempel-Papier, oder Pergament, wie es in Frankreich, Spanien, Italien, Teutschland, Holland, Engelland, und in der Schweiz, Dänemark, u. s. f. gebräuchlich ist, erfordern. Es ist aber dieses Stempel-Papier, oder Pergament, nicht allein in Ansehung der Größe, sondern auch der Dicke, und Güte, nach Proportion der Kosten, welche darauf gewendet werden, unterschieden. Denn es werden entweder die Charten, oder Bücher, welche darauf gedruckt werden, mit einem Stempel, oder Zeichen, versehen, welches, wenn es nachgemacht wird, die Fälschung leicht entdecken läßt. Die Absicht ist dabey, daß die Obrigkeit, welche solches Papier, oder Pergament, verfertigen läßt, dadurch einen Gewinn erhalte, und daß sie zugleich verhindere, daß keine andere Charten, oder Bücher, als diejenigen, welche mit ihrem Stempel versehen sind, gedruckt werden. Es ist dieses eine Art von Privilegio, welches aber nicht allein den Buchdruckern, sondern auch den Verfassern der Bücher, und Charten, zu Gute kommt, indem sie dadurch vor Nachdruck gesichert werden.

Leben, beſonders in der R. A. bieten und wieder bieten macht Kaufleute. Siehe Kaufen 11.

2. Leute, welche Handlung treiben, als der Plural von Kauf-Mann; ſ. dieſes Wort.

3. Leute, welche das Eigenthum einer Sache an ſich bringen, oder an ſich bringen wollen; doch nur im g. L.; in der anſtändigern Sprechart Käufer. Kaufleute zu einer Ware ſuchen. Siehe Kauf-Mann.

Kauf-Luſt, die Luſt, d. i. Neigung, eine Sache zu kaufen. Die Kaufluſt kommt ihn an.

Daher **Kauf-luſtig**, Kaufluſt habend, ein nur in einigen Gegenden übliches Wort, wo man bey Auctionen die Kaufluſtigen, d. i. die Liebhaber, auf eine beſtimmte Zeit einladet.

Kauf-Mann (*), im Plural die Kaufleute, ſelten die Kaufmänner, L. Mercator, Fr. Marchand, Négociant, Mercantiſte, Mercantoriſte.

1. In der weitern Bedeutung des Zeitwortes kaufen, da es ſo viel als handeln, d. i. durch kaufen und wieder verkaufen ſeine Nahrung gewinnen, bedeutet, iſt der Kaufmann, und um ihn von dem Kaufmanne in der folgenden zweyten Bedeutung zu unterſcheiden, der Kauf- und Handels-Mann, ein jeder, der ſich auf ſolche Art ſeine Nahrung erwirbt. Im gem Leben braucht man es auch wirklich in dieſem weitern Verſtande, wo man, beſonders an kleinern Orten, alle Krämer mit dieſem Nahmen zu belegen pflegt, wenn nur ihr Handel nicht gar zu ſehr in das Kleine geht, oder zu verächtliche Dinge betrifft. In engerm Verſtande iſt ein Kaufmann nur derjenige, welcher im Ganzen oder im Großen handelt,

(*) In der erſten Bedeutung ſchon bey dem Ottfried Koufman, bey dem Stryker Choufman, im Angelſ. Cheapman, im Niederſ. Koopman, im Schwed. Köpman, wohin auch das Lat Caupo gehört. Im Engl. iſt Chapman ein Käufer.

sich, 1) vielfach und verschied. gute Landkarten, Charten, Grundriße, Prospecte, Ansichten, Abbildungen, Pläne, Risse, Zeichnungen, Gemälde, Kupferstiche, Holzschnitte, Lithographien, Steindrucke, Schattirungen, Illuminirungen, Bemalungen, Colorirungen, Vergrößerungen, Verkleinerungen, Verzierungen, Einfassungen, Einrahmungen, Einbindungen, Einbände, Umschläge, Futterale, Behältnisse, Kasten, Schachteln, Mappen, Portefeuilles, Schreibmappen, Schreibtafeln, Schreibzeuge, Schreibmaterialien, Papier, Pergament, Leder, Leinwand, Seide, Atlas, Sammet, Tuch, Bänder, Schnüre, Quasten, Knöpfe, Schlösser, Schlüssel, Riegel, Beschläge, Ecken, Bleche, Messing, Stahl, Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Silber, Gold, Farben, Tinten, Tusche, Pinsel, Federn, Federmesser, Bleistifte, Reißbleie, Reißfedern, Zirkel, Reißzeuge, Lineale, Maßstäbe, Transporteure, Winkelmesser, Reißschienen, Reißbretter, Tische, Pulte, Stühle, Bänke, Gestelle, Schränke, Kommoden, Laden, Fächer

Daher kaufmänniſch, nach Art der Kauf- und Handelsleute. Den Gewinn kaufmänniſch berechnen. Das iſt nicht kaufmänniſch.

2. In der engſten Bedeutung des Zeitwortes kaufen, iſt Kaufmann im g. L. derjenige, welcher etwas kauft, d. i. für ein von dem Andern bewilligtes Geld an ſich bringt, oder an ſich bringen will. Einen Kaufmann zu etwas ſuchen. Es haben ſich verſchiedene Kaufleute dazu gemeldet. Einen Kaufmann zu etwas abgeben wollen, es kaufen wollen. In welcher Bedeutung man auch zuweilen im Plural die Kaufmänn er ſagt. In der anſtändigern Sprech-Art iſt dafür Käufer üblicher, ſo wie man auch im weiblichen Geſchlechte nicht Kaufmänninn, oder Kauffrau, ſondern Käuferinn ſagt.

3. In Batavia, iſt das Wort Kaufmann ein Ehren-Titel. Was man bey uns Kaufmann nennt, heißt dort Negotiant. Man hat in Oſt-Indien eine ganz andere Rang-Ordnung, als in Europa. Erſtlich kommt der General-Gouverneur und die hohe Regierung; das ſind die Räthe von Indien, und die beyden Secretäre. Nächſtdem ſind alle Perſonen von Diſtinction in drey Claſſen eingetheilt. Zur erſten Claſſe rechnet man die Ober-Kaufleute; hierzu gehören der Chef und alle Stabs-Officier, ingleichem die Capitäne; ferner die Juſtiz-Räthe, Prediger ꝛc. Die zweyte Claſſe machen die Kaufleute aus; hierunter rechnet man die promovirten Doctores, die Lieutenants, u. ſ. f. In die dritte Claſſe gehören die Unter-Kaufleute, Fähnriche, und was damit den Rang hat; und das ſind dort ſchon angeſehene Perſonen.

Ein Kaufmann iſt eine von dem State privilegirte Perſon, die von dem Umtauſche und Verkaufe der Waren, Güter und Sachen, Gewinn zieht; daher Perſonen, die ihre eigene Producte, oder ehemahls

erkaufte Sachen, verkaufen, die Victualien-Händler, Trödler und Hausirer, desgleichen die Lieferanten, keine Kaufleute sind.

Unter allen Arten zu handeln, ist der Tausch-Handel die erste, und beynahe so alt, als die Welt. Denn nachdem Gott wieder den ersten Menschen das Urtheil ausgesprochen hatte, daß er im Schweiße seines Angesichtes sein Brod essen solle, brachte die Erde ferner nichts ohne menschliche Beschäftigung hervor. Solches nöthigte die Menschen, insonderheit bey ihrem größern Anwachse, daß sie die Arbeiten unter einander theilten, und der eine sich auf den Ackerbau legte, ein anderer auf die Viehzucht, der dritte auf den Weinbau, u. s. w. Alle diese Hand-Arbeiten erforderten gewisse Werkzeuge, und die Blöße des menschlichen Körpers wollte bedeckt seyn. Daher widmeten sich wieder andere den Handwerken und Manufacturen. Solcher Gestalt entstanden unter den Menschen besondere Stände. Eben dieser Ursprung der verschiedenen Stände ist auch der Zeitpunct, von welchem an man den allerersten Ursprung des Tausch-Handels zu rechnen hat. Denn da man sich anfangs nur auf höchst nothwendige Dinge legte, so konnte kein Stand den andern in Ansehung seiner Hände Arbeiten entbehren; folglich fingen die Menschen an, dasjenige, was sie von des Andern Producte oder Arbeit gebrauchten, gegen die Früchte ihres Fleißes zu schätzen und zu vertauschen, wodurch denn ein Jeder dem Mangel derer Dinge, die ihm fehlten, abhalf, so, daß z. B. der Schäfer von dem Ackermanne Korn gegen Fleisch; dieser von denen, welche in Eisen arbeiten, Werkzeuge gegen Korn, u. s. w. eintauschte.

Es ist wahrscheinlich, daß man nicht gleich anfänglich diese Schätzung so genau genommen, und jedem Dinge einen gesetzten Preis beygeleget, sondern daß vielmehr einer dem andern mit seinem Eigenthume

nur ausgeholfen habe, ohne vorher gegangene genaue Untersuchung, ob man zu viel oder zu wenig gäbe; die öftern Vorfälle aber haben nach und nach den Dingen einen gewissen Preis gegen einander aufgeleget. Dieses konnte aber nicht füglich ohne Maß und Gewicht geschehen; woraus man also erkennen kann, daß beydes sehr alt sey; wenigstens ist das Gewicht schon zu denen Zeiten bekannt gewesen, da man angefangen hat, die Waren gegen Metall zu vertauschen, als welches gegen die Waren gewogen worden ist.

Nachdem der Menschen immer mehr wurden, und mit solchen sich auch insonderheit die Kunst-Producte durch neue Erfindungen vermehrten, bemerkte man bey dem Tauschhandel eine doppelte Unbequemlichkeit, die solchen beschwerlich, ja endlich ganz und gar unzureichend machten. Die erste war, daß einer oft lange suchen mußte, bis er denjenigen antraf, welcher die Waren besaß, die er nöthig hatte, und dem hinwiederum die seinige anständig war. Die zweyte Unbequemlichkeit bestand darin, daß gar selten die Ware, welche man brauchte, am Werthe eben so viel betrug, als die andere, welche man dagegen umsetzen konnte.

Die erste Unbequemlichkeit hat unstreitig zu den Märkten Gelegenheit gegeben, da man öffentliche Oerter bestimmte, wo ein Jeder den Ueberfluß seiner Natur- und Kunst-Producte hin brächte, und dafür seinem Mangel an benöthigten Dingen abhelfen könnte; diese Märkte aber waren deswegen nicht gleich Jahr-Märkte, oder solenne Messen. Beyde Unbequemlichkeiten hingegen brachten die Menschen auf den Einfall, eine gewisse Materie, die bequem wäre, bey sich zu führen, und dafür man alles übrige in großer und kleiner Menge eintauschen könnte, als eine allgemeine gleichgültige Ersetzung des Werthes der Dinge anzunehmen und fest zu setzen. Man fand, daß Gold, Silber und Kupfer das geschickteste dazu sey, und bediente

diente sich daher dieser Metalle nach und nach, um andere Waaren dafür zu bekommen. Anfangs hat man sie nur ungeprägt gebraucht, und die Stücke gegen die Waren, deren Werth man nach dem bloßen Gewichte solcher allgemein angenommenen Metalle bestimmte, einander zugewogen, wie etwa noch heutiges Tages in großen Handlungen, insonderheit der Wechsler, die kleine Scheidemünze, um des Zählens überhoben zu seyn, vielfältig ausgewogen wird. Endlich, da auch das Darwägen des Goldes und Silbers noch viele Unbequemlichkeiten bey sich führte, fing man an, nach Art der heutigen Münzen, das Gold und Silber in kleinere Stücke von gewissem Gewichte zu zerschneiden, und sie, damit der Gehalt kenntlich wäre, mit besondern Unterscheidungszeichen, die den eigenthümlichen Werth eines jeden Stückes anzeigten, zu bemerken. Nunmehr wog man einander nicht mehr das Metall zu, sondern man zählte es einander gegen die Ware zu. Das zugewogene und zugezählte Metall ist jederzeit unter dem Nahmen des Geldes bekannt gewesen.

Es ist aber das Zuwägen und Zuzählen des Geldes sehr alt, und lässet sich beydes aus der heil. Schrift erweisen. Denn Abraham wug dem Ephron das Geld für das erkaufte Begräbniß dar, 1 B. Mos. 23, 16; und die midianitischen Kaufleute zahleten für den ihnen verkauften Joseph 20 Silberlinge, 1 B. Mos. 37, 28. Wenn aber der Gebrauch des ungeprägten, und dann des geprägten Geldes eigentlich eingeführt worden sey, ist beydes ungewiß. Eben so ungewiß ist es, ob die erste Materie, woraus man Münzen gemacht hat, Kupfer gewesen sey; hingegen sind die silbernen Münzen unstreitig wohl älter, als die goldenen.

Von dieser Veränderung, da man angefangen hat, statt des Tauschens der Ware gegen Ware, für die erkauften Sachen Geld abzuwägen, oder zu zuzählen, ist die zweyte Art der Handlung, nähmlich der

Kauf-

Kauf=Handel entstanden, als welcher nichts anders ist, als eine Vertauschung der Waren gegen Metall oder Geld. Wenn man demnach die alte Handlungs=Geschichte in gewisse Zeitpuncte eintheilen will, so muß man mit dem Ursprunge des Kauf=Handels den zweyten Zeitpunct der alten Handlungs=Geschichte anfangen, ob man wohl, gedachter Maßen, die eigentliche Zeit seines Anfanges nicht so genau bestimmen kann. So viel ist indessen gewiß, daß der Kauf=Handel schon zu den Zeiten Abraham's eingeführt gewesen ist; 1 B. Mos. 17, 12. und Cap. 23, 9 und 16.

Mit der Entdeckung mehrerer Producte der Natur durch die Verbreitung der Menschen, und durch den damit verknüpften neuen Anbau des Erdbodens in entferntern Gegenden so wohl, als auch mit der Erfindung immer mehrerer Producte der Kunst, hatte zugleich die Neigung der Menschen nach solchen Dingen allmählich überhand zu nehmen angefangen. Da blieb nun der Handel eines Landes nicht mehr in seinen Gränzen, sondern die Einwohner suchten sich desjenigen aus der Fremde theilhaftig zu machen, was ihre Bequemlichkeit und Wollust, oder ihren Luxus, unterstützen konnte; und solcher Gestalt entstand abermahl ein neuer Handlungs=Zweig, nähmlich die ausländische Handlung. Diese ausländische Handlung gab die erste Gelegenheit, daß die Kaufmannschaft aufgekommen ist, indem sich gewisse Personen einzig und allein darauf legten, daß sie mit den einheimischen Waren nach andern Orten und in entfernte Länder reiseten, von da aber die dortigen eigenthümlichen Waren mit zurück brachten, und in ihrem Vaterlande wieder vertauschten. Dergleichen Leute wurden, zum Unterschiede von andern, Kaufleute (*) genannt.

Wenn

(*) Es scheinen die Gedanken derjenigen nicht ungegründet zu seyn, welche unter den Halbgöttern in der Fabel nichts anders, als berühmte Kaufleute, verstanden wissen wollen, die durch eine

Wenn aber der ausländiſche Handel, und mit ſolchem die Kaufleute zuerſt entſtanden ſeyn, davon kann man nur ſo viel ſagen: 1. daß der ausländiſche Handel erſt nach Stiftung der Reiche, (wozu, nebſt der Vermehrung der Menſchen, die im Jahre der Welt 1757, und alſo 101 Jahr nach der Sündfluth, geſchehene Verwirrung der Sprachen Anlaß gegeben hat,) ſeinen Anfang genommen habe; und 2. daß er ſchon zu des Abraham's Zeiten, ungefähr im J. der Welt 2078, und zu Jacob's Zeiten nicht unbekannt geweſen ſey, wie aus 1 B. Moſ. 17, 12. und Cap. 37, 25. und 28. zu erſehen iſt.

Daß einer ein Kaufmann werde, dazu wird erfordert: 1. daß er die Handlung gehörig gelernt habe, oder doch wenigſtens verſtehe; inſonderheit aber muß er diejenige Handlungs=Art, die er zu treiben Willens iſt, wohl begriffen haben, und hauptſächlich wiſſen, worin ihre Schwäche und Stärke, ihr Vortheil und Schade, beſtehe; 2. daß er der Matrikel der Kaufleute einverleibet, und, wo an einem Orte die Kaufleute in eine Zunft, Innung oder Gilde, eingeſchloſſen ſind, in dieſelbe aufgenommen ſey; und 3. daß er wirklich Handlung treibe, und Geſchicklichkeit beſitze, dieſelbe unter göttlichem Segen fortzuſetzen. Indeſſen verdient doch nicht ein jeder den Nahmen eines wahren Kaufmannes, der ſeine Jahre ausgeſtanden hat, der der Matrikel der Kaufleute einverleibet iſt, und der auch wirklich Handlung treibt: ſo wenig ein jeder den Nahmen eines wahren Gelehrten verdient, der die gehörigen Jahre auf Schulen und Uni=

ver=

eine weit ſich erſtreckende Handlung ihrem Vaterlande den Ueberfluß und allerley Bequemlichkeiten verſchaffet haben; zumahl, wenn man hauptſächlich diejenigen meint, welche zuerſt durch Waſſerfahrten von weiten Reiſen ihren Landsleuten die Waren entlegener Länder zugeführt haben.

versitäten zugebracht hat, und in seinem erhalten Amte das, was er gelernt hat, nach dem Schlendrian ausübt. Zu dem Ehren=Titel eines wahren Kaufmannes wird weit mehr erfordert, wie ich bald zeigen werde, wenn ich zuvörderst die verschiedenen Gattungen der Kaufleute werde nahmhaft gemacht haben. Ich habe letzterer zwar bereits im XXI Th. S. 747, fgg. Erwähnung gethan; ich werde mich aber jetzt vollständiger darüber erklären.

Bey Erzählung der verschiedenen Gattungen der Kaufleute, hat man zuvörderst einen Unterschied zwischen den ächten und unächten zu machen. Unter den 1. unächten verstehe ich diejenigen, welche sich durch ihre wucherliche und betriegerische Handlungs=Art des Nahmens der Kaufleute unwürdig machen. Dergleichen sind: a) Die Auf= und Vor=Käufer, oder Propolisten; b) die Einigkäufer oder Zwangkäufer, insgemein Monopolisten genannt; c) die Korn=Juden; d) die Bankerottier, (s. Th. III, S. 515, fgg.) u. a. m. Bey den 2. ächten Kaufleuten, macht man zuvörderst einen Unterschied zwischen denen, die für sich ganz allein, d. i. für ihre einzele Person, oder in Gesellschaft mit andern, handeln. In dem letztern Falle, wenn mehrere mit einander eine Handlung zu treiben sich verbunden haben, heißen solche Compagnons, Handels=Compagnons, Handels=Gesellschafter, (s. Th. VIII, S. 280), Associirte, und Maskopisten. Es mögen aber die Kaufleute nur allein für ihre Person, oder in Gesellschaft mit andern, handeln: so muß man sie ferner unterscheiden, theils in diejenigen, welche große, capitale, reelle und generale Handlungen zu Wasser und zu Lande treiben, es geschehe so ches für ihr eigenes Conto, oder in Commission für andere; und diese sind die eigentlich so genannten Kaufleute, welche man insgemein mit dem Nahmen der Negotianten ins besondre belegt; theils in diejenigen,

welche

welche entweder mit Waren oder mit Gelde handeln.

Diejenigen, welche 1. bloß Geld-Negotien treiben, und insgemein Wechsler, Wechsel-Herren, oder Wechsel Negotianten, genannt werden, haben entweder nur mit Umsetzen und Verwechseln einer und der andern Münz-Sorte, gegen diese oder jene, zu thun, und werden daher ins besondere Geld-Wechsler genannt; oder sie handeln bloß mit Wechselbriefen, vermittelst welcher sie öffentliche Landes- oder Particülierleute-Gelder in großen und kleinen Summen, welche an fremde Oerter abgehen sollen, einziehen, und an dem bestimmten Orte wieder auszahlen lassen; und diese letztere Art von Wechslern führt eigentlich den Nahmen der Banquiers, oder Cambisten (s. Th. III, S. 522); wiewohl das Wort Banquiers nicht eben so genau an solche Personen zu binden ist, die sich bloß mit Wechseln beschäftigen, sondern es kann gar füglich auch andern vornehmen Kaufleuten beygeleget werden, indem heutiges Tages viele unserer Herren Kaufleute, insonderheit Grossierer, sich der Wechsel-Handlung so stark, als ihrer Waren-Handlung, annehmen; gleichwie hingegen diejenigen, deren eigentliches Gewerbe der Wechsel-Handel ist, selten demselben so sehr nachhängen, daß sie nicht auch daneben im Ganzen mit etwas handeln sollten.

Diejenigen Kaufleute, welche 2. bloß Waren-Negotien treiben, haben entweder nur mit dem Ein- und Verkaufe, oder nur mit dem Spedieren, oder auch nur mit dem Assecuriren der Waren, zu thun. Diejenigen, die sich nur a) mit Assecurirung der Schiffe und Waren oder Güter einlassen, werden Assecurirer, Assecuradeurs oder Assecuranten (s. Th. II, S. 571, fgg.) genannt. Diejenigen, welche nur die Spedierung der Kaufmanns-Güter besorgen, erhalten davon den Nahmen Spediteurs. Diejenigen, welche sich

c) nur mit dem Ein- und Verkaufe der Waren beschäftigen, sind nicht einerley Art. Denn einige kaufen Waren ein, und verkaufen sie für ihre eigene Rechnung; einige hingegen nur in Commission für andere. Diejenigen, welche nur (a) die von Kaufleuten ihnen aufgetragenen Commissionen, Waren ein- und zu verkaufen, besorgen, werden daher Commissionäre (s. Th. VIII, S. 250, f.) oder auch nur Factore (s. Th. XII, S. 8, f.), genannt; diejenigen hingegen, welche (b) für ihre eigene Rechnung Waren ein- und verkaufen, theilen sich wieder in zwey Classen, indem einige Kaufleute die Waren in der Gestalt und Gattung, wie sie dieselben eingekauft haben, wieder verkaufen; andere dagegen rohe Waren einkaufen, sie in Manufacturen und Fabriken verarbeiten lassen, und die daraus verfertigten Manufactur- und Fabrik-Waren sodann zu sich nehmen und verkaufen; welche letztere, nähmlich die nur mit Manufacturen und deren Verlegung zu thun haben, daher ins besondre Verleger, oder Manufacturisten, oder Fabrikanten, heißen. Doch ist zwischen der ersten und den beyden letztern Benennungen ein Unterschied zu machen. Ein Verleger ist derjenige, welcher den Arbeitern Geld und Materialien vorschießt, und die von ihnen verfertigten Waren hingegen an sich nimmt und verkauft. Ein Manufacturist, oder Manufacturier, heißt derjenige, welcher aus seinem Beutel und auf seine Gefahr entweder eine ganz neue Manufactur aus Wolle, Seide, Garn ꝛc. einführt, oder eine fremde nachmachen will, und zu dem Ende, nach erhaltener Freyheit und Concession der hohen Obrigkeit, gewisse Arbeiter oder Handwerker in Arbeit setzt. Ein Fabrikant, oder Fabrikateur, wird derjenige genannt, der aus Eisen, Stahl, Messing, und dergleichen hart zu verarbeitenden Materialien, allerley Werke verfertigen lässet. Es werden indessen doch

nicht

nicht alle Manufacturiſten unter die Kaufleute gerechnet, ſondern eigentlich nur diejenigen, welche ihr Werk mit großem Verlage treiben, und ihre Manufacturen ſelbſt bey großen Quantitäten nach den Meſſen führen, oder in großen Gewölben feil haben.

Diejenigen, welche die Waren entweder in der Geſtalt, wie ſie ſolche eingekauft haben, oder ſo, wie ſie dieſelben zuvor haben verarbeiten laſſen, verkaufen, verhandeln ihre Ware entweder in großen, oder in kleinen Partien oder Quantitäten.

1. Derjenige Kaufmann, welcher die Waren nicht anders, als nur in großen Partien, verkauft, führt die Nahmen Groſſierer, Großhändler, Kaufmann im Ganzen, und Kaufmann im Großen, oder en gros; in Frankreich Groſſier, oder Magaſinier, und bey den Türken den beſondern Ehrentitel Kogia. Ein ſolcher Groſſierer treibt ſeinen Handel entweder zur See, oder zu Lande; ſ. Th. XX, S. 134, fgg. 2. Derjenige Kaufmann hingegen, welcher die Waren in großen Partien einkauft, und im Kleinen, oder einzeln, bey Pfunden, Lothen, Quenten, Kannen, Quarten, Nößeln, Ellen ꝛc. auswiegt oder ausmißt, heißt ein Hand-Verkäufer, Kaufmann des Handkaufes, Kaufmann en détail, oder gewöhnlicher ein Krämer; in Frankreich Marchand détailleur, oder en détail, und an einigen Orten, inſonderheit zu Lyon, Marchand boutiquier; ſiehe Krämer. Den im Kleinen handelnden füge ich 3. noch diejenigen bey, die mit ganz geringen Waren, inſonderheit mit Victualien, umgehen, und ſolchen bey Pfennigen und Groſchenwerth verkaufen, und Höfen oder Höker (ſ. Th. XXIV, S. 115, fgg.) auch wohl Pfennig-Krämer; und die, welche mit Fett Waren, als: Häringen, Stockfiſchen, geſalzenen Fiſchen u. ſ. w. einzeln Handel treiben, Fiſch-Seller, oder, wie in Nürnberg, Pfragner, und in den See-Städten Hokers, genannt werden.

Beyde, sowohl die Grossierer, als auch die Hand-Verkäufer oder Krämer, werden endlich noch eingetheilet: a) in Ansehung des Ortes ihres Handels, in einheimische und in fremde Kaufleute. Letztere sind nicht allein diejenigen, welche die Messen oder Jahr-Märkte besuchen, und daher ins besondre Meß- oder Markt-Kaufleute, Fr. Marchands forains, genannt werden; sondern auch alle nicht einheimische Kaufleute, die in eine Stadt Waren bringen, und sie an die in der Stadt befindlichen Kaufleute oder Krämer, welche Gewölbe, Laden, oder Buden halten, verkaufen; b) in Ansehung der Waren, die sie führen, in solche, welche nur mit Einer Gattung von Waren, und in solche, welche mit verschiedenen Gattungen von Waren handeln. Beyde bekommen von den Waren, mit welchen sie entweder allein handeln, oder die doch das Hauptwerk ihres Handels ausmachen, ihre Nahmen; dergleichen sind die Tuchhändler und Gewand-Schneider (s. Th. XVIII, S. 102), die Seidenhändler, die Rauch- und Pelz-Händler, die Galanterie-Händler (s. Th. XV, S. 654, f.) die Specereyhändler, die Herboristen (s. Th. XXIII, S. 24), u. d. gl.

Hierher gehören auch gewisser Maßen die Seelen-Verkäufer (Seel-Verkäufer), welches in Holland, vornehmlich in Amsterdam, gewisse Leute sind, die allerley einheimische und fremde Personen, welche des Unterhaltes benöthigt sind, aufnehmen, versorgen, und, wenn es Zeit ist, bey der ostindischen Compagnie in Dienst anbringen; dagegen sie für die genossene Zehrung sich ein Doppeltes verschreiben, und an die Compagnie anweisen lassen, wo sie ihre Zahlung richtig zu gewarten haben, solche aber nicht eher bekommen, als bis der Schuldner sie an seinem Solde, wovon ihm monathlich ein Gewisses zurück behalten wird, eriparet hat. Wenn dann der Schuldner vor solcher Zeit verstirbt, ist die Schuld in so weit verloren; sie

wissen

wissen aber ihre Rechnung so zu machen, daß, wenn von 10 nur 3 gerathen, sie schon dabey bleiben können. Diese Seelen-Verkäufer thun der Compagnie gute Dienste. Ein mehreres von ihnen, wird an seinem Orte vorkommen.

Die Haupt-Gattungen der Kaufleute folgen so auf einander, daß erstlich die Negotianten, hierauf die Grossierer, dann die Manufacturisten, und endlich die Krämer, kommen. Hierbey ist überhaupt anzumerken, daß die Eintheilung der Kaufmannschaft nicht in allen Ländern, ja selbst in Deutschland nicht an allen Orten, einerley ist.

Den Gattungen der Kaufleute könnten noch beygefüget werden die Capitalisten, oder Rentenierer (Rentierer, Rentner,) welche zwar nur von ihren Revenüen und Interessen leben, indessen aber z. B. durch ihre Darlehen an andere Kaufleute, Schiffs-Parte ꝛc. an dem Kauf-Handel gleichfalls ihren Antheil nehmen und haben.

Der Endzweck aller Kauf- und Handels-Leute geht zwar dahin, daß sie Stadt und Land, worin sie entweder wohnen, oder wohin sie handeln, mit den benöthigten Waren, und zum Theil mit Geldern und Wechseln, versorgen wollen, zugleich aber richten sie auch ihr Augenmerk darauf, wie sie durch den Vertrieb der Waren, Gelder und Wechsel, ihren Nutzen befördern und ihren Vortheil finden mögen. Es gibt demnach einen doppelten Endzweck der Kaufleute, nähmlich: 1. die Versorgung eines Landes oder einer Stadt mit den Bedürfnissen; und 2. den Gewinn. Da aber der Gewinn entweder ein unerlaubter, oder ein erlaubter Gewinn seyn kann, so ist einem Kauf-Manne allezeit rühmlicher, diesen, als jenen, zu suchen. Denn jedermann hasset und flieht solche Leute, die sich auf unerlaubte Art zu bereichern suchen, so

viel als möglich; da hingegen man diejenigen Kaufleute aufsucht, die sich an einem rechtmäßigen Gewinne begnügen lassen.

Es fragt sich hierbey: 1. Wie viel Profit ein Kaufmann von seinen Waren mit gutem Gewissen nehmen könne; und 2. Ob ein Kaufmann, wenn er an einer Ware Schaden leidet, denselben mit gutem Gewissen dadurch zu ersetzen suchen könne, daß er den Preis einer andern erhöhet? Ich werde mich bemühen, über diese Fragen solche Betrachtungen anzustellen, welche einem gewissenhaften Kaufmanne behülflich seyn können, diese Fragen selbst zu entscheiden. Es ist unläugbar, daß diese Sache von großer Wichtigkeit ist, weil unendlich viele Leute daruhter leiden, wenn die Kaufmannschaft gar zu vielen Profit nimmt. In einem wohl eingerichteten State muß ein Stand neben dem andern bestehen; und es ist also ein großer und sehr schädlicher Fehler des States, wenn ein Stand sich mit dem Schaden eines andern bereichert.

Ich setze voraus, daß ein Kaufmann übrigens ein ordentlicher und guter Hauswirth sey. Denn wenn ein Kaufmann ein liederliches Leben führt, wenn er ein Schwelger, ein Säufer, ein Spieler, ein Hurer ist, und seine Käufer überheuert, damit er Geld genug einnehme, um seinen liederlichen und lasterhaften Aufwand bestreiten zu können: so ist er eine doppelte Pest in der menschlichen Gesellschaft. Er ist nähmlich ein Sclave der ausschweifenden Laster, und das noch dazu auf anderer Leute Unkosten. Es ist demnach eine wahre Wohlthat für das Publicum, wenn ein solcher betriegerischer Böswicht zu Grunde geht, und mit der Zeit an den Bettelstab gebracht wird. Ein Kaufmann im Gegentheil, welcher sonst ein ordentliches und hauswirthliches Leben führt, ist eine der menschl. Gesellschaft höchst nöthige und nützliche Person. Mancher Kaufmann macht sich um das

Publicum

Bedürfnisse der Menschen zu befriedigen, als Jemand sich
selbst zu befriedigen. Wenn Jemand sich selbst befriedigt,
so ist er nicht mehr Jemand, sondern Niemand. Wenn
Jemand Niemand ist, so ist er nicht mehr Mensch, sondern
unmenschlich. Wenn er Niemand und kein Mensch ist,
so ist er nicht mehr Bürger, sondern Unbürger. Wenn
er Unbürger ist, so ist er nicht mehr Staatsbürger, son-
dern Unstaatsbürger. Wenn er Unstaatsbürger ist, so
ist er nicht mehr Staat, sondern Unstaat. Wenn er Un-
staat ist, so ist er nicht mehr Gesellschaft, sondern Un-
gesellschaft. Wenn er Ungesellschaft ist, so ist er nicht
mehr Gesellschaftsmensch, sondern Ungesellschaftsmensch.
Wenn er Ungesellschaftsmensch ist, so ist er nicht mehr
Gesellschaftsbürger, sondern Ungesellschaftsbürger. Wenn
er Ungesellschaftsbürger ist, so ist er nicht mehr Gesell-
schaftsstaat, sondern Ungesellschaftsstaat. Wenn er Un-
gesellschaftsstaat ist, so ist er nicht mehr Gesellschaft,
sondern Ungesellschaft. Wenn er Ungesellschaft ist, so
ist er nicht mehr Gesellschaftsmensch, sondern Unge-
sellschaftsmensch. Wenn er Ungesellschaftsmensch ist,
so ist er nicht mehr Gesellschaftsbürger, sondern Unge-
sellschaftsbürger. Wenn er Ungesellschaftsbürger ist,
so ist er nicht mehr Gesellschaftsstaat, sondern Unge-
sellschaftsstaat. Wenn er Ungesellschaftsstaat ist, so
ist er nicht mehr Gesellschaft, sondern Ungesellschaft.
Wenn er Ungesellschaft ist, so ist er nicht mehr Gesell-
schaftsmensch, sondern Ungesellschaftsmensch. Wenn er
Ungesellschaftsmensch ist, so ist er nicht mehr Gesell-
schaftsbürger, sondern Ungesellschaftsbürger. Wenn er

Wenn man demnach fragt: Wie viel Profit ein Kaufmann bey einem guten Gewissen nehmen könne? so ist klar, daß ein jeder Kaufmann sündigt, wenn er zu viel, und wenn er zu wenig Profit nimmt. Nimmt er zu viel Profit, so ist er ein Betrieger, und versündigt sich an seinen Käufern. Kein ehrlicher Mann betriegt andere Leute; und ein offenbarer Dieb sündigt gewisser Maßen nicht so sehr, als ein Kaufmann, welcher sich der Unwissenheit oder der Noth eines Käufers bedient, um von demselben einen unmäßigen Profit zu ziehen. Im Gegentheil versündigt sich ein Kaufmann an sich selbst, wenn er gar keinen, oder einen sehr kleinen Profit nehmen wollte. Er ist um sein selbst willen verbunden, sein Leben so glücklich zu machen, als möglich; er muß für sich und seine Familie seine Nothdurft und Bequemlichkeit erwerben; und er würde schlechterdings zu Grunde gehen, und seine Handlung nicht einmahl fortsetzen können, wenn er gar keinen, oder einen gar zu geringen Profit nehmen wollte. Ein Käufer würde auch der unverschämteste Mensch von der Welt seyn, wenn er verlangen wollte, daß der Kaufmann ihm die Ware ohne Profit geben solle; das hieße eben so viel, als verlangen: der Kaufmann solle ihm ganz umsonst dienen; und das kann nur ein niederträchtiger Geitzhals verlangen. Leben und leben lassen, ist ein vortrefflicher Grundsatz, durch dessen Beobachtung, Handel und Wandel in der menschlichen Gesellschaft nur bestehen kann. Allein, die ganze Schwierigkeit beruhet nur darauf: wie groß der Profit seyn müsse, den ein Kaufmann mit gutem Gewissen nehmen kann? Diese Frage lässet sich unmöglich allgemein und durch eine bestimmte Zahl beantworten.

Zuvörderst ist unläugbar, daß ein gewisser Profit zu einer Zeit ein gerechter, und zu einer andern Zeit ein unmäßiger Profit seyn könne. Vor 200 Jahren

z. B.

z. B. hat vielleicht ein Kaufmann mit 4 oder 5 pro Cent völlig zufrieden seyn können. Allein, nachdem mehr Geld unter die Leute gekommen, und der Werth aller Dinge erstaunlich gestiegen ist, das menschliche Leben heut zu Tage auch mehr Aufwand erfordert, als in den vorigen Zeiten: so kann ein gewissenhafter Kaufmann in unsern Zeiten unmöglich mit dem Profite zufrieden seyn, mit welchem ein Kaufmann zu seiner Großväter Zeiten zufrieden seyn mußte, wenn er ein gewissenhafter und ehrlicher Kaufmann seyn wollte.

Zweytens halte ich es für eine Sünde, wenn ein Kaufmann für alle Waren einen gleichen Profit nehmen wollte. Es gibt Waren, die zur Nothdurft des menschl. Lebens gehören; die jedermann haben muß, und also auch arme Leute; die überaus häufig abgehen, und von denen nicht leicht einem Kaufmanne ein Vorrath liegen bleibt. Es gibt aber auch Waren, die nur zum Vergnügen, zum Wohlstande, und zur Ehre gereichen; die nur reichere und vornehmere Leute brauchen; die nicht so häufig abgehen, und von denen einem Kaufmanne oft ein Rest liegen bleibt. Bey jenen muß ein Kaufmann weniger Profit nehmen, bey diesen aber mehr, weil sonst der größte Theil des menschl. Geschlechtes Noth leiden würde. Wer die Waren der letztern Art nicht kaufen kann, der kann doch glücklich und vergnügt genug leben.

Zum dritten steckt der Kaufmann sein Capital in die Waren; und so lange dieselben in seinem Waren-Lager liegen, so lange bleibt es ein todtes Capital. Da nun dieses wieder die Regeln einer klugen Wirthschaft läuft, so kann ein Kaufmann von einer Ware um so viel mehr Profit nehmen, je schneller sie abgeht.

Wenn also ein Kaufmann gewissenhaft handeln will, so kann er 1. das bare Geld, welches ihn alle

Waren auf seinem ganzen Waren-Lager zusammen genommen, bey dem Einkaufe kosten; 2. die Unkosten an Fracht und Abgaben, und 3. den Werth dessen, was an der Ware und von derselben ohne seine Schuld verdirbt und unverkauft liegen bleibt; nebst 4. den Interessen, welche ihm der Werth der Ware, so lange sie auf dem Waren-Lager liegt, ehrlicher Weise nach den Umständen der Zeit bringen kann, wenn er als ein kluger Hauswirth damit wirthschaftet, zusammen in eine Summe rechnen. Diese Summe muß er als ein Capital betrachten, dessen erlaubte Interessen er, nach den vorher angeführten Regeln, mit Proportion auf die verschiedenen Arten seiner Waren, zu demjenigen Profit anschlägt, den er mit gutem Gewissen von seinen Käufern nehmen kann.

Die größte Schwierigkeit ist diese, daß man bestimme, wie viel pro Cent man mit gutem Gewissen nehmen könne? Meines Erachtens handelt ein Kaufmann vollkommen gewissenhaft, wenn er landüblichen Profit nimmt. Denn, da die Ausmessung des Werthes der Dinge nach Gelde willkürlich ist, so ist in der menschl. Gesellschaft, unter den Kaufleuten, eine Art des Zwanges, welche den Käufern sehr zu Statten kommt. Will der eine Kaufmann zu viel Profit nehmen, so sind andere, welche, um ihre Waren wohlfeiler zu geben, mit einem geringern Profite zufrieden sind. Daher kann ein Kaufmann nur eigentlich unmäßigen Profit nehmen, wenn er einen Käufer bekommt, der ein Narr oder Kind ist, der unwissend ist, der zu treuherzig ist, der sich auf die Ware gar nicht versteht, der an einem Orte ein Fremdling ist, und der irgend auf eine Weise in eine Noth gerathen ist, welche ihn dringt, alles einzuwilligen. Wenn also ein Kaufmann sich solche Umstände seiner Käufer nicht zu Nutze macht, sondern allen solchen Personen um eben den Preis eben so gute Waren verkauft,

kauft, als andern Leuten, die sich nicht in dergleichen Umständen befinden, so kann er mit gutem Gewissen den landüblichen Profit nehmen. Mit diesem Profite sind alle vernünftige Kaufleute und Käufer zufrieden; und man kann also sagen, daß das Publicum durch einen stillschweigenden Vertrag, diesen Profit den Kaufleuten bewilligt hat, und also kann ein jeder Kaufmann diesen Profit mit gutem Gewissen nehmen. Die bloße Erfahrung, und der Handel und Wandel selbst, müssen also bestimmen, wie groß dieser Profit seyn dürfe, indem eine Ware bald theurer, bald wohlfeiler ist. Daher kommt es, daß nicht einmahl die höchste Landes-Obrigkeit, ausser in einem Noth-Falle in Absicht auf einige Waren, den Preis der Waren bestimmt, weil es unmöglich ist, den Kauf-Leuten in diesem Puncte allgemeine Gesetze zu geben, wenn sie nicht untergehen sollen.

Doch kann ein Kaufmann, mit gutem Gewissen, der Käufer Narrheit, Eigensinn und Näscherey sich zu Nutze machen, und durch Setzung eines hohen Preises einiger Maßen ihr Zuchtmeister seyn, insonderheit derjenigen, denen das Geld nicht sauer zu verdienen wird; als worin ihnen eine gewissenhafte und polizeyverständige Obrigkeit selbst mit gutem Beyspiele vorgeht, wenn sie unnöthige, und nur zur Wollust dienende Waren mit einem hohen Zolle belegt, damit der Verschwendung Einhalt gethan, und das Geld im Lande erhalten werde.

Uebrigens wäre es höchst sündlich, wenn alle Kaufleute, die mit einer gewissen Ware handeln, sich verabreden wollten, dieselbe schlechterdings nur um einen gewissen Preis zu verkaufen. Alsdann würde keiner sich etwas abdingen lassen, und also würde der Zwang aufhören, dessen ich vorher erwähnt habe, und welcher den Profit zu der gehörigen Größe herunter setzt. Dergleichen Kaufleute würden nach ihrem Gefallen das Publicum unter Contribution setzen; und man würde sie nicht anders betrachten

können, als eine Bande Diebe, welche sich mit einander verabredeten, einen ehrlichen Mann zu bestehlen.

Was die zweyte Frage betrifft, ob nähmlich ein Kaufmann, wenn er an einer Ware Schaden leidet, denselben mit gutem Gewissen dadurch zu ersetzen suchen könne, daß er den Preis einer andern erhöhet? so halte ich es allerdings für erlaubt, wenn ein Kaufmann den Schaden, den er ohne sein Verschulden nach der Natur der Sache an einer Ware leidet, durch die Erhöhung des Profites an einer andern, sich selbst ersetzt. Es ist dieses eben so viel, als wenn Ackerleute den Preis des Getreides, welches sie in dem vorhergehenden Jahre geärndet haben, erhöhen, so bald das Getreide auf dem Felde durch einen Mißwachs oder Wetterschaden die Hoffnung einer guten Aernde merklich vermindert. Wer kann dieses für unrecht halten? Ist es eine Sünde, wenn zur Zeit des Viehsterbens, die Kühe, Pferde, Schafe ꝛc. theurer werden? Der Fall, welcher in dieser zweyten Frage vorgetragen ist, ist von ähnlicher Art. Denn der Kaufmann könnte unmöglich bestehen, wenn er diesen Schaden allein tragen sollte. Er ist ein Mann, welcher unendlich viele Mühe und Arbeit anwendet, das Publicum mit Waren zu versorgen. Nun ist ein jeder Mensch, um seiner eigenen Wohlfahrt willen, verbunden, das seinige zum Flor der Handlung beyzutragen. Folglich muß das Publicum einen solchen Schaden des Kaufmannes an seinen Waren tragen helfen. Wenn nun der Kaufmann diesen Schaden an einer Ware auf den Werth einer andern gehörig schlägt, so wird der Schade unter so viele Personen vertheilt, daß oft ein Käufer kaum einen Pfennig auf seinen Antheil von dem Schaden zu tragen bekommt, und der Kaufmann kann dabey bestehen. Es hat hiermit eben die Bewandtniß, wie mit der

Asse-

Mittwoch. Wenn der Bauherr, so sie ihn dieses Tages nicht bestellen, nicht selbst kommt, so soll man ihn bestellen lassen, und ihn fragen, wie er es haben will, und was er will. Wenn aber das zu einigen Gebäuden gehörige Holz, Steine, Kalk, Sand, Ziegel, Bretter, Latten, Schindeln, Nägel, Eisenwerk, Glas, Farben, Leim, Oehl, Pech, Harz, und alle Nothdurft, so viel man deren bedarf, nicht vorhanden ist, so soll man es anschaffen lassen, damit es nicht an der Arbeit mangle.

Donnerstag. Wenn der Bauherr, so sie ihn dieses Tages nicht bestellen, nicht selbst kommt, so soll man ihn bestellen lassen, und ihn fragen, wie er es haben will, und was er will. Wenn aber das zu einigen Gebäuden gehörige Holz, Steine, Kalk, Sand, Ziegel, Bretter, Latten, Schindeln, Nägel, Eisenwerk, Glas, Farben, Leim, Oehl, Pech, Harz, und alle Nothdurft, so viel man deren bedarf, nicht vorhanden ist, so soll man es anschaffen lassen, damit es nicht an der Arbeit mangle.

Ich habe an Handwerksleuten, die Meister, die Gesellen, und die Lehrjungen, und an Arbeitsleuten, die Tagelöhner, die Handlanger, die Zimmerleute, die Maurer, die Steinmetzen, die Tischler, die Schlosser, die Glaser, die Maler, die Leimsieder, die Oehlschläger, die Pechbrenner, die Harzbrenner, die Ziegelbrenner, die Kalkbrenner, die Sandgräber, die Steinbrecher, die Holzhauer, die Holzsäger, die Holzspalter, die Holzschneider, die Holzdrechsler, die Holzbildhauer, die Holzschnitzer, die Holzmahler, die Holzbeitzer, die Holzpolirer, die Holzschleifer, die Holzbohrer, die Holzstecher, die Holzgraber, die Holzschneider, die Holzdrechsler, die Holzbildhauer, die Holzschnitzer, die Holzmahler, die Holzbeitzer, die Holzpolirer, die Holzschleifer, die Holzbohrer, die Holzstecher, die Holzgraber,

Die zweyte Säule oder Stütze, sind gewisse vortheilhafte Neben-Umstände, oder ausserordentliche Gelegenheiten zum Gewinne, deren sich immer ein Kauf-Mann mehr, als der andere, rühmen kann, und die insgemein von den Zeitläufen und besondern Begebenheiten abhangen. Begegnen einem Kaufmanne öfters dergleichen Gelegenheiten: so hat er sie, insonderheit wenn sie von Wichtigkeit sind, als einen besondern Segen Gottes zu erkennen, und ist daher um so mehr verpflichtet, dieselben nicht zu versäumen, sondern sie wirklich zu seinem Vortheile anzuwenden. Da aber einem Kaufmanne vielmahls solche Gelegenheiten vorkommen können, von denen er ungewiß ist, ob sie einen glücklichen Ausgang nehmen werden, so entsteht die Frage: ob, und in wie fern ein Kauf-Mann hasardiren (d. i. etwas ungewisses in der Hoffnung, daß es glücken solle, unternehmen,) könne? Wenn ein Kaufmann nicht mehr hasardiret, als die Klugheit erlaubt, so ist solches an ihm mehr zu loben, als zu tadeln. Es sind aber drey Fälle, in welchen die Klugheit solches erlaubt. 1. Wenn das anzuwendende Mittel kein Geld, sondern bloße Bemühung kostet; 2. wenn das Mittel zwar Geld kostet, aber nicht mehr, als man leicht verschmerzen kann, und der Gewinn gleichwohl um ein ansehnliches gröſser, als der Aufwand, ist; und 3. wenn Wahrscheinlichkeit da ist, daß die Sache gut gehen werde. In Ansehung des letzten Punctes, hat man die Gründe sowohl für als auch wieder die Hoffnung reiflich zu überlegen und gegen einander zu halten, um die Grade der Hoffnung bestimmen zu können. Ist nun a) das Mittel, in Ansehung unsers ganzen Vermögens, von sehr hohem Werthe, und wir haben den stärksten Grad der Hoffnung vor uns; oder b) das Mittel ist von sehr schlechtem Werthe, und die Hoffnung auch in einem schlechten Grade: so ist es in bey-

haben. Allein es kommen einzelne, wenn sie gut sind, doch auch zu Ehren. Ich will nur an Ludwig Tieck erinnern, der, wenn er auch nicht mehr ist, was er einst war, doch immer noch ein Dichter ist, und an Wilhelm Müller, der, wenn er auch nicht ein Dichter ist, doch immer noch ein Poet ist. Ich will an Karl Theil erinnern, der, wenn er auch nicht ein Poet ist, doch immer noch ein Mann ist, und an den unglücklichen Menschen ist es gut, wenn sie Männer sind. Ich will an Karl Theil erinnern, der, wenn er auch nicht ein Mann ist, doch immer noch ein Dichter ist, denn Dichtung ist diese Seele, diese Seele ist Dichtung. Ich will an Karl Theil erinnern, der, wenn er auch nicht ein Dichter ist, doch immer noch ein Poet ist, denn Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie. Ich will an Karl Theil erinnern, der, wenn er auch nicht ein Poet ist, doch immer noch ein Mann ist, denn Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie. Ich will an Karl Theil erinnern, der, wenn er auch nicht ein Mann ist, doch immer noch ein Dichter ist, denn Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie. Ich will an Karl Theil erinnern, der, wenn er auch nicht ein Dichter ist, doch immer noch ein Poet ist, denn Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie. Ich will an Karl Theil erinnern, der, wenn er auch nicht ein Poet ist, doch immer noch ein Mann ist, denn Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie. Ich will an Karl Theil erinnern, der, wenn er auch nicht ein Mann ist, doch immer noch ein Dichter ist, denn Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie. Ich will an Karl Theil erinnern, der, wenn er auch nicht ein Dichter ist, doch immer noch ein Poet ist, denn Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie. Ich will an Karl Theil erinnern, der, wenn er auch nicht ein Poet ist, doch immer noch ein Mann ist, denn Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie. Ich will an Karl Theil erinnern, der, wenn er auch nicht ein Mann ist, doch immer noch ein Dichter ist, denn Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie. Ich will an Karl Theil erinnern, der, wenn er auch nicht ein Dichter ist, doch immer noch ein Poet ist, denn Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie. Ich will an Karl Theil erinnern, der, wenn er auch nicht ein Poet ist, doch immer noch ein Mann ist, denn Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie. Ich will an Karl Theil erinnern, der, wenn er auch nicht ein Mann ist, doch immer noch ein Dichter ist, denn Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie. Ich will an Karl Theil erinnern, der, wenn er auch nicht ein Dichter ist, doch immer noch ein Poet ist, denn Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie. Ich will an Karl Theil erinnern, der, wenn er auch nicht ein Poet ist, doch immer noch ein Mann ist, denn Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele ist Poesie, Poesie ist diese Dichtung, diese Dichtung ist Poesie, Poesie ist diese Seele, diese Seele

1. Ein guter Ruf, oder guter Credit, als welcher das erste und nothwendigste ist, um welches ein Kaufmann sich zu bewerben hat, und welches er auch zu erhalten äusserst bemühet seyn muß. Denn der Verlust des guten Rufes und Credits ist das größte Unglück, welches einem Kaufmanne wiederfahren kann, so wie die Erhaltung desselben das größte Glück ist, welches ihm begegnen kann. Solchen wird er aber durch den Besitz und die Ausübung der meisten, folgender Eigenschaften gar leicht erlangen und behalten. Es sind aber seine übrige Eigenschaften:

2. eine vollkommene Wissenschaft in Handels-Sachen. Diese ist sehr weitläuftig, und begreift nicht nur solche Wissenschaften unter sich, welche die eigentliche Kaufmannschaft ausmachen, sondern erfordert auch andere, als Hülfs-Wissenschaften. Viele stellen sich dasjenige, was den Kaufmann ausmachen soll, zu geringe, und den Umfang der dazu nöthigen Kenntnisse zu eingeschränkt vor; sie halten sich für geschickt dazu, wenn sie das Rechnen, mit einiger Beziehung auf die Handlung, und nach kürzern Methoden, allenfalls noch ein wenig Französisch, und leserlich zu schreiben, erlernt haben; sie glauben, alle übrige etwa noch nöthige Kenntnisse in der Handlung selbst, in die sie treten, durch einige Aufmerksamkeit auf die vorkommenden Fälle und die tägliche Uebung, vollends zu erwerben. Dieses möchte zur Noth hinreichend seyn, wenn man gewiß versichert ist, daß man in dieser, oder einer ganz ähnlichen Art von Handlung seine Lebenszeit zubringen werde; da aber dieses in den meisten Fällen ungewiß bleibt, es auch eine der ersten Pflichten eines Weltbürgers ist, in seinem Fache immer brauchbarer zu werden, und da unser eigener Vortheil mit der Befolgung dieser Pflicht unzertrennlich verbunden ist: so wird es für einen Handlungs-Beflissenen, so wie für jeden Andern

Jahr in dem Ort, während der Dauer der Lese- und Erntezeit, wo sie sich aufhalten, und in dem Ort, wo sie ihren Wohnsitz haben, ihre Steuern bezahlen müssen. Sie sind also in jedem Ort, wo sie sich aufhalten, Steuerzahler, Bürger, Gemeindeglieder, Mitglieder der Kirchengemeinde, Mitglieder der Schulgemeinde, Mitglieder der Armengemeinde, Mitglieder der Gemeinde, wo sie ihren Wohnsitz haben, Mitglieder der Armengemeinde, Mitglieder der Kirchengemeinde, Mitglieder der Schulgemeinde

Ein- und Verkaufe, vorgeht, ordentlich zu Papier zu bringen sey. Diese Wissenschaft ist dem Kaufmanne so nothwendig, daß er ohne ihre Kenntniß verderben muß, weil da, wo keine Ordnung ist, alles zu Grunde geht. Denn obgleich einem Kaufmanne nicht obliegt, besonders bey seinen andern großen Geschäften, seine Handels-Bücher mit eigener Hand zu schreiben, weil er Leute genug zu solcher Arbeit bekommen, auch seine eigene Kinder und Bediente dazu abrichten lassen kann: so ist ihm doch die Wissenschaft des Buchhaltens allerdings nöthig, damit er selbst die Balanz ziehen, seiner Sachen Zustand untersuchen, betrieglichen und nachlässigen Buchhaltern auf die Hände sehen, und im Falle der Noth selbst dem Buchhalten, seiner Sachen größerer Verschwiegenheit und Richtung halber, vorstehen könne. Ein Mehreres von dem Buchhalten, s. im VII Th. S. 181, fgg. Die jetzt genannten drey Wissenschaften, zusammen genommen, machen die eigentliche Kaufmannschaft, L. Mercatura pura, s. proprietalis, aus.

Die kaufmännischen Bey- oder Neben-Wissenschaften begreifen alles dasjenige, was einem Kaufmanne aus andern Wissenschaften zu seiner größern Vollkommenheit zu wissen nöthig und nützlich ist. Es können solche mit dem gemeinschaftlichen Nahmen der angewendeten Kaufmannschaft (im Gegensatze der eigentlichen) gar füglich beleget werden, weil man darin die Anwendung solcher Wissenschaften auf den besondern Gebrauch der Kaufleute zeigt. Diese angewendete Kaufmannschaft, L. Mercatura mixta, s. applicata, ist demnach ein Inbegriff solcher Wissenschaften, ohne welche ein Kaufmann die eigentliche Kaufmannschaft weder recht verstehen, noch nützlich ausüben kann; die aber doch ihm nicht eigenthümlich sind, sondern die sich auch Leute von andern Professionen zueignen, ausgenommen in so fern dieselben in

An-

Ansehung des Vortrages dergestalt auf die Kaufmannschaft angewendet worden sind, daß sie in solcher neu erhaltenen Gestalt unter den kaufmännischen Wissenschaften mit Recht einen Platz einnehmen. Diese Wissenschaften nun, welche die angewendete Kaufmannschaft ausmachen, können wieder in die nöthigen oder unentbehrlichen, und in die nützlichen oder Hülfs-Wissenschaften eingetheilet werden.

Unter den nöthigen oder unentbehrlichen kaufmännischen Bey- oder Neben-Wissenschaften, nimmt 1) die kaufmännische Rechen-Kunst ohne Wiederspruch den ersten Platz ein, indem leicht einzusehen ist, daß ein Kaufmann müsse überhaupt fertig rechnen können, und insonderheit in den Kaufmanns-Rechnungsarten geübt seyn, da fast in alle seine Handels-Geschäfte das Rechnen sich mit einmischt. Dazu ist nun in wohl bestellten Rechen- Schreib- und Buchhalter-Schulen großer Handels-Städte leicht zu gelangen. Man hat überdies viele Rechen-Bücher, welche bloß auf die Kaufmannschaft eingerichtet sind. Ein Mehreres hiervon wird im Art. Rechen-Kunst vorkommen.

Der Rechenkunst setze ich 2) die Schreibe-Kunst an die Seite. Denn ein Kaufmann muß a) schön schreiben können, indem der Nutzen des Schönschreibens eines Kaufmannes nicht etwa nur darin zu suchen ist, daß das, was schön geschrieben ist, das Auge des Lesers erfreue; sondern vornehmlich darin, daß, wenn sein Correspondent eine gute Hand vor sich bekommt, er sowohl die Meinung des Briefstellers deutlicher begreifen, als auch desto richtiger vollziehen kann, da er hingegen bey einer schlechten Schrift oft kaum die halbe Meinung einzusehen vermögend ist. Wer nun weiß, wie viel daran gelegen ist, daß die Befehle und Verordnungen der Kaufleute in ihren Handels-Sachen, von ihren Correspondenten nach

allen Puncten auf das genaueste befolget werden, der wird auch leicht gestehen müssen, daß vorzüglich den Kaufleuten eine schöne und deutliche Hand höchst nöthig und nützlich sey. Indessen verstehe ich unter dem Schönschreiben eines Kaufmannes nicht, daß seine Schriften geschrieben seyn müssen, als wenn sie in Kupfer gestochen wären; vielmehr würden solche gekünstelte Schriften anzeigen, daß der Kaufmann nicht viel zu thun haben müsse, sondern ich ziele damit auf eine leserliche, reinliche, nicht befleckte, und nicht zu viel abgekürzte oder in einander gezogene Schrift. Auch muß ein Kaufmann b) recht oder orthographisch schreiben können, d. h. er muß sowohl die Wörter mit ihren gehörigen Buchstaben zu schreiben, als auch die Unterscheidungszeichen (Signa distinctionis) an ihren gehörigen Ort zu setzen wissen. Denn es dient α) die Schreibung der Wörter mit ihren gehörigen Buchstaben nicht nur zur Zierde, sondern sie ist auch, zur bessern Verständlichkeit und größern Deutlichkeit einer Schrift eine sehr nöthige Sache, weil durch Verwechselung oder Auslassung eines einzigen Buchstabens oft der ganze Sinn der Schrift verändert oder gar verkehret werden kann. Eben so nöthig ist β) die Setzung der Unterscheidungszeichen an ihren gehörigen Ort, indem dieselbe den Leser in den Stand setzt, eines von dem andern in der Schrift zu unterscheiden, und den rechten Verstand eines jeden Vortrages geschwinder und richtiger einzusehen, auch allerley Mißverstand glücklich zu vermeiden, welcher nicht selten von großer Folge ist; da hingegen die Weglassung oder unrichtige Stellung solcher Zeichen den Verstand einer Schrift insgemein dunkel, schwer und zweydeutig macht. Solchemnach gilt auch hier bey der Rechtschreibung, was ich oben von der Schönschreibekunst in Ansehung der Correspondenten angemerkt habe. Ein Kaufmann muß auch c) geschwinde schreiben kön-

können. Denn wenn derselbe im Geschwindschreiben dergestalt geübt ist, daß er dabey nichts versieht, so hat er sich von dieser Geschicklichkeit bey überhäuftem Briefwechsel, und wenn die Posten zuweilen schleunig abgehen müssen, großen Nutzen zu versprechen. Doch muß ich hierbey dieses erinnern, daß ein Kaufs Mann sich der Abbreviaturen, die unter den Hülfs-Mitteln des Geschwindschreibens mit angegeben zu werden pflegen, in keinem Falle bedienen solle, es wäre denn, daß er etwas nur zu seiner eigenen Nachricht und für sich allein aufschriebe, weil die Abbreviaturen nicht jedermann versteht. Auch zu der Schreibekunst kann einer in den oben gedachten Schulen leicht gelangen. Im Art. Schreibe-Kunst wird noch ein und das andere, hierher gehörige vorkommen.

Auf die Rechenkunst folgt 3) die **Münz-Wissenschaft**, oder die Kenntniß aller und jeder, guter und falscher, alter und neuer, vorzüglich aber der heut zu Tage im Handel und Wandel geltenden Münz-Sorten. Denn wegen der baren Geld-Einnahme und Ausgabe ist die Kenntniß vielerley Geldes und dessen Sorten, sowohl der einheimischen, als auch der ausländischen, einem Kaufmanne höchst nöthig. Insonderheit muß er die ächten von den falschen zu unterscheiden; jener Werth und Gehalt; den Fuß, worauf sie geschlagen; den Ort, wo sie gäng und gebe sind; und wie er sie ohne Schaden, oder mit Nutzen, gegen seine Landes-Münze, im Wechseln einnehmen oder ausgeben könne, wohl wissen, theils, damit er nicht betrogen werde, theils weil mit dem Geldumsetzen oftmahls ein guter Gewinn zu machen ist, theils endlich, weil mancher Ausländer demjenigen, bey dem er seine mitgebrachte Landes-Münze (die oft besser, als die einheimische, ist) ausgeben kann, lieber abkauft, als einem solchen, der kein fremdes Geld

kennt, daher immer in Sorgen steht, betrogen zu werden, und also keine andere, als seine Landes-Münze, annehmen will.

Einem Kaufmanne können unter andern diejenigen Tabellen, welche Kruse dem 1 Theile seines allgemeinen und besonders hamburgischen Contoristen angehängt hat, und vermittelst deren man das Pari, und den Werth der goldenen und silbernen Münz-Sorten in allerley Arten Valuten auf die leichteste Art ausfindig machen kann, große Dienste leisten. Unter die Hülfs-Mittel hingegen zu besserer Kenntniß der Münz-Sorten, gehören z. B. die Wapenkunst, und die lateinische Sprache, wovon ich weiter unten sprechen werde.

Nächst der Münz-Wissenschaft, ist einem Kaufmanne 4) die Maß- und Gewicht-Kunde, bey dem Ein- und Verkaufe ganz unentbehrlich, und zwar nicht nur die Kenntniß der einheimischen Maße und Gewichte, sondern auch der ausländischen; ingl. der Verhältnisse der einheimischen Maße und Gewichte gegen die ausländischen, und dieser unter sich selbst, indem große Kaufleute ihre Waren aus der ersten Hand, und also bald aus diesem bald aus jenem Lande verschreiben. Im Art. Maß und Gewicht werde ich hiervon ausführlicher handeln.

Ferner ist 5) die Geographie oder Erd-Beschreibung und ins besondre eine auf die Kaufmannschaft angewendete Geographie, den Kaufleuten höchst nützlich und nöthig. Ich verstehe aber unter einer auf die Kaufmannschaft angewendeten Geographie, welche man daher eine Kaufmanns-Geographie, oder kaufmännische Geographie, nennen kann, eine solche Geographie, worin bey jedem Reiche, und ins besondre bey jedem Orte, alle Natur- und Kunst-Producte, womit nur Handel getrieben wird nach ihrer Menge, Güte und übrigen Beschaffenheiten; hiernächst aber auch die Meere, Seen, schiffbaren Flüsse, Häfen, Handels- und Stapel-

Städte,

Städte, mit allen Umständen, die einem Kaufmanne zu wissen nöthig oder nützlich sind, angemerket und beschrieben werden. Den vortrefflichen Nutzen, den eine solche Geographie ins besondre, gleichwie die Geographie überhaupt, einem Kaufmanne gewähret, kann niemand in Zweifel ziehen. Denn α) geht die ganze Absicht eines Kaufmannes auf wohlfeilen Einkauf, und theuern, oder wenigstens häufigen Vertrieb der Waren. Zu beyden zeigt die Geographie Gelegenheit. In Ansehung α) des Einkaufes, ist ein ausgemachter Grundsatz: Waren werden am wohlfeilsten eingekauft, wo sie gezeuget und fabriciret werden. Wenn nun also der Kaufmann von jedem Lande oder Orte weiß, theils, was für Sorten von Naturalien daselbst hervor kommen, theils, was für Manufacturen, Fabriken, Künstler und Handwerker daselbst am meisten floriren, und sich berühmt gemacht haben, so lehrt ihn dieses, wo er die Waren aus der ersten Hand her haben kann. Und da eine Ware mehr als an Einem Orte gezeuget oder fabriciret wird, so ist ihm auch die Kenntniß aller solcher Oerter nützlich, weil er sich alsdann an den nächsten Ort seines Aufenthaltes adressiren kann. Denn gesetzt, daß an einem entlegenen Orte eine Ware zwar häufiger, und mithin auch etwas wohlfeiler, zu bekommen sey, so wird doch dasjenige, was sie etwa an einem nähern Orte, wo sie sich nicht so häufig, doch von gleicher Güte befindet, theurer zu stehen kommt, durch die Fracht und andere Kosten, die sich hier nicht so hoch, als dort, belaufen, mit Vortheil wieder erspart. In Ansehung β) des Vertriebes der Waren, ist abermahl ein ausgemachter Grundsatz: Waren werden da am theuersten, oder wenigstens am häufigsten, debitiret, wo ihr Gebrauch am angenehmsten und nothwendigsten ist. Die Kenntniß solcher Länder und Oerter kann nun wieder nirgend anders-

wo her erlernet werden, als aus der Geographie, welche anzeigt, was die Natur diesen oder jenen Ländern versaget hat, und was ihre Einwohner sich daher von auswärts herzu führen lassen müssen, theils zur nöthigen Erhaltung, theils auch wohl zum Luxus. Beydes, den Einkauf und Vertrieb der Waren, befördert nicht wenig eine richtige und umständliche Nachricht von den See-Städten, Handels- und Wechsel-Plätzen, und von den Messen und Jahr-Märkten jedes Ortes, welche eine gute, und insonderheit auf die Kaufmannschaft eingerichtete Geographie gleichfalls mittheilt. Ist nun dem Kaufmanne bekannt, woher er seine Waren hohlen, und wohin er sie wieder vertreiben kann, so muß er ferner b) die gewöhnlichsten und kürzesten Wege wissen, auf welchen die Waren zu Wasser und Lande mit den geringsten Kosten, und mit der wenigsten Gefahr, von diesem oder jenem Orte an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden können; daher müssen ihm die Stapel- und Niederlage-Städte, wie auch die Zoll-Häuser und See-Häfen, welche die Waren unter Weges passieren müssen, nicht unbekannt seyn. Endlich muß auch ein Kaufmann c) sowohl bey dem Einkaufe als auch Verkaufe der Waren an einem jeden Orte die dortigen Münzen, Gewichte und Maße, (s. oben, S. 518), und die daselbst gewöhnliche Art und Weise zu handeln, wohl inne haben. Alles dieses sind Dinge, wovon eine vollständige Kaufmanns-Geographie Nachricht ertheilen muß, woraus denn ihre Nothwendigkeit und Nutzbarkeit für einen Kauf-Mann deutlich erhellet. Was ins besondre die geographische Kenntniß eines Kaufmannes, und ihre Gränzen, betrifft: so ergibt sich aus dem vorigen von selbst, daß ein Kaufmann, der im Großen handeln, und sich insonderheit auf die Handlung zur See einlassen will, nicht nur überhaupt von den fünf Welt-

Thei-

Räuber, und um die Gerechtigkeit nicht zu betrügen, so will ich mich selbst ihr überliefern. Ich will mich selbst ihr überliefern, sagte er, und ich will mich selbst ihr überliefern, wiederholte er, und sein Gesicht verfinsterte sich, und seine Augen rollten, und seine Stirne runzelte sich, und seine Hände zitterten, und seine Kniee bebten, und sein ganzer Körper zitterte. Ich will mich selbst ihr überliefern, sagte er zum dritten Male, und seine Stimme war heiser, und seine Zähne knirschten, und seine Faust ballte sich, und seine Füße stampften, und seine Haare sträubten sich, und seine Augen funkelten, und seine Nase schnaubte, und seine Lippen bebten, und seine Adern schwollen, und seine Pulse hämmerten, und seine Brust keuchte, und seine Seele rang, und sein Herz pochte, und sein Blut kochte, und seine Gedanken verwirrten sich, und seine Sinne vergingen, und seine Vernunft stand still, und seine Kräfte verließen ihn, und seine Glieder sanken, und seine Knie wankten, und seine Füße schwankten, und seine Hände fielen, und seine Arme hingen, und seine Augen starrten, und seine Stirne runzelte sich, und seine Lippen bebten

Eben so wenig kann ein Kaufman 6) das Handlungs- oder Kaufmanns-Recht, oder die kaufmännische Rechtsgelahrtheit, L. Jurisprudentia mercatoria, entbehren, als welche die Rechte lehrt, so die Kaufmannschaft überhaupt und ins besondre sowohl die Kaufleute, als auch den Kaufhandel, angehen. Aus dieser Erklärung erhellt sogleich, daß die kaufmännische Rechtsgelahrtheit in die allgemeine, welche von den Rechten der Kaufmannschaft überhaupt handelt, und in die besondere, eingetheilet werden müsse. Ferner folgt aus derselben, daß die besondere kaufmännische Rechtsgelahrtheit wieder aus zwey Theilen bestehe, deren der erste die Rechte der Kaufleute, und der zweyte die Rechte des Kauf-Handels betrifft. Durch die Rechte der Kaufleute verstehe ich alle diejenigen Rechte, welche die Kaufleute und Handelsverwandten für ihre Person, in so fern sie Kaufleute oder Handelsverwandte sind, angehen; unter den Rechten des Kauf-Handels hingegen begreife ich die besondern Rechte gewisser Waren, die Assecuranz- Bodmerey- Haverey- Krahn- Markt- Messen- Stapel- und alle andere Rechte, welche nicht die Personen der Kaufleute selbst betreffen. Unter allen diesen besondern Rechten stehen das Wechsel- und das See-Recht oben an. Jenes ist den Wechslern, und dieses denjenigen, welche zu Wasser handel, unumgänglich nöthig. Von beyden werde ich an seinem Orte handeln.

Die Quellen, woraus alle Kaufmanns-Rechte zu schöpfen sind, bestehen a) in den von Kaisern, Königen, Fürsten und Herren in Ansehung der Commercien und der Handlung gegebenen Gesetzen, Befehlen und Verordnungen; wohin auch die römischen Rechte gehören, in so fern in denselben gar viele Commercien-Gesetze enthalten sind, welche noch heut zu Tage in unsern Gerichten gebraucht werden; b) in den Commercien-Tractaten, s. Th. XXI, S. 684, fgg.; c) in den Statuten, Verordnungen und Edicten,

Marxens, die mit dem neuen Kurs Caprivi-Boetticher-Marschall-Bülow-Miquel-Posadowsky-Tirpitz-Bethmann-Hollweg-Helfferich-Stresemann-Brüning-Hitler-Schacht-Papen-Schleicher-Hugenberg-Goebbels-Göring-Ley-Speer-Dönitz-Schwerin-Krosigk-Adenauer-Erhard-Kiesinger-Brandt-Schmidt-Kohl-Strauß-Genscher-Lambsdorff-Waigel-Schäuble-Fischer-Trittin-Eichel-Steinbrück-Merkel-Westerwelle-Rösler-Gabriel-Steinmeier-Schäuble-Lindner-Seehofer-Dobrindt-Scheuer-Altmaier-Scholz-Lauterbach-Habeck-Baerbock-Lindner-Wissing-Heil-Özdemir-Klingbeil-Lemke-Lang-Schulze-Kühnert-Esken-Walter-Borjans

Leben suchen, und sich auch wirklich Mittel und Gelegenheit finden, ihre Absicht zu erreichen, so ist es ihnen nicht zu verdenken, wenn sie sich dieser Mittel bedienen, und diese Gelegenheit benutzen. Sie sind dann nicht mehr Diebe, sondern Leute, die ihr Recht suchen, und es ist Sache der Gerichte, ihnen dasselbe zu verschaffen.

Wenn aber Jemand, der sich in einer Lage befindet, worin er sich nothwendig Mittel zum Leben verschaffen muß, diese Mittel nicht findet, und sich auch keine Gelegenheit darbietet, sie zu finden, so ist er nicht mehr im Stande der Nothwehr, und kann sich nicht mehr auf Nothrecht berufen, wenn er sich dieser Mittel bedient, und diese Gelegenheit benutzt.

Wenn also

ben wird, nicht versteht. Daher sich, in Ansehung des letztern, nähmlich der Wörter, Kaufleute in Acht zu nehmen haben, daß sie in ihren Sendschreiben an Leute, welche nicht von ihrem Stande sind, besonders an höhere Personen, sich aller nur unter ihnen gebräuchlichen Wörter und Redensarten enthalten, und nicht z. B. costige Briefe für Briefe von eben demselben Orte, Ragion per la Scrittura geben, an statt Nachricht durch Briefe geben, u. s. w. schreiben.

Eine Bekanntschaft mit den schönen Wissenschaften kann merklichen Einfluß auf den Brief=Styl haben, und dem Kaufmanne einen leichten und zierlichen Ausdruck in seine Gewalt bringen; nur muß man die rechte Mittelstraße gehen, und sich weder lächerlich, noch unverständlich, machen; auch mit darauf Rücksicht nehmen, daß der kleinste Theil unserer Correspondenten aus schönen Geistern besteht. Auch muß man zu dem, wohl oder übel gegründeten Urtheile, daß bey schönen Geistern immer nur seichte Kenntnisse von Handels=Sachen vermuthet würden, keine Veranlassung geben.

Was aber insonderheit die Briefe unter Kaufleuten, und also die eigentlichen kaufmännischen Briefe, betrifft, so unterscheiden sie sich von andern vorzüglich durch einen kurzen Vortrag, da der Eingang mit wenigen Worten gemacht wird; und die verschiedenen Artikel oder Puncte des Inhaltes eines Briefes nicht auf eine künstliche Art mit einander verbunden, sondern insgemein alle und jede Puncte mit Zahlen nach einander numerirt werden. Diese Art ist um so mehr zu loben, je ungezweifelter es ist, daß Kaufleute nicht deswegen an einander schreiben, um ihre Stärke in der Beredsamkeit zu zeigen, sondern ihren Freund von etwas zu benachrichtigen, oder etwas von ihm zu verlangen. Denn auf solche Art kann viele Zeit, die einem Kaufmanne oft sehr kostbar ist, ersparet werden; und es wird auch dem Freunde, an den geschrieben wird, dadurch geholfen, daß er alles sogleich übersehen

hen kann. Die verschied nen Gattungen kaufmännischer Briefe, und wie man sie geschickt abfassen solle, habe ich im VI Th. S. 661, fgg. gezeigt. Von der Nothwendigkeit der Correspondenz werde ich weiter unten handeln.

Auch ist 8) die Waren=Zeichenkunst, worunter ich die Lehre von den Zeichen und Marken, welche man bey den Waren antrifft, und was dieselben bedeuten, versteht, ein nöthiges Stück kaufmännischer Wissenschaften. Man findet nähmlich bey den Waren überhaupt dreyerley besondere Arten von Zeichen oder Marken, welche wohl von einander zu unterscheiden sind, indem einige von den Kaufleuten, andere von den Manufacturiers und Fabrikanten, und wieder andere von den Schau=Meistern, herrühren; welchen noch die Zeichen oder Marken der Zoll=Geleits= und Accise=Bedienten, wie auch der Zeichen=Meister auf den öffentlichen Wagen, beygefüget werden können. Der Kaufmann bezeichnet und markiret die Waren entweder bey deren Empfange, oder bey deren Versendung. Durch die Manufactur= und Fabrik=Zeichen verstehe ich gewisse Merkmahle, Sinn=Bilder, Nummern, Nahmen der Städte oder Meister, u. s. w. welche die Manufacturiers, Fabrikanten, Künstler und Handwerker, auf ihren verfertigten Arbeiten zu führen pflegen, um dadurch ihre Arbeiten von den Arbeiten Anderer zu unterscheiden. Von diesen Zeichen sowohl, als auch den Zeichen der Schau=Meister, und der Zoll=Geleits= und Accise=Bedienten, werde ich weiter unten mehrere Nachricht ertheilen.

Noch gehört unter die nöthigen kaufmännischen Bey= oder Neben=Wissenschaften, 9) die kaufmännische Cryptographie, oder Geheim=Schreibkunst, d. i. die Kunst, den Preis der Waren auf gewisse, an dieselben geheftete kleine Zettel mit einer geheimen

Schrift

Gesetz" (Leipzig, Duncker & Humblot, 1867) und "Das Kapital" (Hamburg, Otto Meissner, 1867). Ferner: "Zur Kritik der politischen Oekonomie" (Berlin, Duncker, 1859).

Karl Marx ist Autor zu einem Artikel über Proudhon in dem Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater (Stuttgart, Expedition des Staatswörterbuchs, 1857, Bd. VIII, S. 430—437). Ferner: "Das Elend der Philosophie. Antwort auf Proudhons System der ökonomischen Widersprüche" (Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1885). Ferner: "Lohn, Preis und Profit" (Hamburg, Otto Meissner, 1865). Ferner: "Der achtzehnte Brumaire des Louis Napoleon" (Hamburg, Otto Meissner, 1869). Ferner: "Der Bürgerkrieg in Frankreich" (Hamburg, Otto Meissner, 1871). Ferner: "Enthüllungen über den Kommunistenprozess zu Köln" (Basel, Schweighauser, 1853). Ferner: "Herr Vogt" (London, A. Petzler, 1860). Ferner: "Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850" (Berlin, Verlag der Expedition des Sozialdemokrat, 1895). Ferner: "Revelations concerning the communist trial in Cologne" (London, Published by the author, 1853). Ferner: "Die moralisirende Kritik und die kritisirende Moral. Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte" (Berlin, Franz Duncker, 1847). Ferner: "Misère de la philosophie. Réponse à la philosophie de la misère de M. Proudhon" (Paris, A. Frank, 1847). Ferner: "Manifest der Kommunistischen Partei" (London, Bildungsverein für Arbeiter, 1848). Ferner: "Die Heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik. Gegen Bruno Bauer und Konsorten" (Frankfurt a. M., Literarische Anstalt, 1845). Ferner: "Die deutsche Ideologie" (Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1903). Ferner: "Zur Judenfrage" (Braunschweig, Friedrich Otto, 1844). Ferner: "Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie" (Paris, Vorwärts, 1844). Ferner: "Zur Kritik der Nationalökonomie" (Paris, Vorwärts, 1844). Ferner: "Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung" (Paris, Vorwärts, 1844). Ferner: "Zur Kritik der Hegelschen Dialektik und Philosophie überhaupt" (Paris, Vorwärts, 1844). Ferner: "Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Kritik des Hegelschen Staatsrechts" (Paris, Vorwärts, 1844). Ferner: "Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Kritik des Hegelschen Staatsrechts" (Paris, Vorwärts, 1844). Ferner: "Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Kritik des Hegelschen Staatsrechts" (Paris, Vorwärts, 1844).

Digitized by Google

Mutter-Sprache auszudrücken, (welches doch wohl schwerlich jemahls geschehen dürfte,) doch eine große Menge kaufmänniſcher Wörter übrig bleiben würde, die entweder in alphabetiſcher Ordnung, oder auf eine kunſtmäße Art in gewiſſen Claſſen vorgetragen und erkläret werden können. Ich habe, wo nicht alle, doch die meiſten kaufmänniſchen Kunſtwörter und Redens-Arten in beſondern Artikeln nach der alphabetiſchen Ordnung zu erklären geſucht.

Verſchiedene Schriftſteller, und inſonderheit der Hr. Baron von Bielfeld, beſchuldigen die Kaufleute der Undeutlichkeit und einer verdorbenen Schreib-Art. Es iſt aber zu allgemein geurtheilt, wenn der Hr. Baron in ſeinen Inſtitutions politiques ſagt: Le ſtile mercantil gate la plume des Negocians; & lorsqu'ils ſont obligés d'écrire ſur les affaires, on a beaucoup de peine á les comprendre. Wir haben noch Kanzelleyen, die ihre Schriften nicht weniger unverſtändlich ausfertigen; ſ. Th. XXXIV, S. 521, fgg. Der gothiſche Geſchmack wird ſich wohl endlich verdrängen laſſen, wenn man nur einſieht, daß das Nachdrückliche, welches ihm eigen ſeyn ſoll, eine Chimäre iſt.

Endlich iſt noch 11) die Manufacturen- und Fabriken-Kenntniß, als eine nöthige und unentbehrliche kaufmänniſche Bey- oder Neben-Wiſſenſchaft anzupreiſen. Selbige lehrt, wie die natürlichen Waren zu künſtlichen, und dieſe ferner zu andern Waren, verarbeitet werden. Sie hat den Nahmen von ihrem Gegenſtande, welcher die Manufacturen und Fabriken ſind. Der Nutzen, den dieſe Kenntniß einem Kaufmanne gewähret, iſt ſehr groß, indem nicht nur die Werkſtätte ein Hauptgrund der Waren-Handlung ſind, ins beſondre derjenigen, welche mit Manufactur-Waren getrieben wird, und ein viel größerer und weitläuftigerer Zweig der Waren-Handlung iſt, als der mit den Natur-Producten, ſondern auch große Kaufleute zum öftern auch ſelbſt Waren verfertigen laſſen, oder eigene Manufacturen und Fabriken anlegen.

gen. Von dergleichen Kaufleuten verſteht ſich von ſelbſt, daß die Manufacturen= und Fabriken=Kenntniß ihnen unentbehrlich ſey. Der Nutzen, den die andern Kaufleute davon haben, beſteht theils in der genauern Kenntniß der künſtlichen Waren, theils in deſto vorſichtigerer Vermeidung des Betruges und der Ueberredung der Manufacturiſten und Fabrikanten, mit denen ein Kaufmann, inſonderheit ein Groſſierer, in Beſtellung oder Abkaufung der Manufacturen und Fabriken zu thun hat. Im Art. Manufacturen und Fabriken wird von dieſer Materie ein mehreres vorkommen.

Die nützlichen oder Hülfs=Wiſſenſchaften eines Kaufmannes, d. i. deren Kenntniß zwar nicht ſchlechterdings zu einem vollkommenen Kaufmanne erforderlich, ihm aber doch vortheilhaft iſt, ſind: 1. die Handlungs=Politik, oder die Regierungskunſt der Handlung eines States, worunter ich die Wiſſenſchaft verſtehe, wie die Handlung in einem State zu ihrer Vollkommenheit oder zu ihrem Flore zu bringen ſey. Es handelt dieſelbe von den Mitteln, das Handlungs= und Manufactur=Weſen eines Landes empor zu bringen; von dem nützlichen und ſchädlichen Verbothe der Ein= und Ausfuhre der Waren; von gegründeter Anlegung und Vermehrung oder Verminderung der Auflagen auf die aus= und eingehenden Waren; von dem Nutzen oder Schaden der ausſchließenden Privilegien, von Commercien=Tractaten, u. ſ. w. welches alles ſolche Materien ſind, deren Kenntniß einem Kaufmanne zwar nützlich, aber nicht unentbehrlich iſt; es wäre denn, daß er in ein Commercien=Collegium, oder ſonſt von einem Stats=Miniſter, dem die Aufſicht über die Commercien in einem Lande aufgetragen iſt, oder auch von dem Fürſten ſelbſt, zu Rathe gezogen würde, da er denn nächſt dem, daß er ein alter erfahrner Kaufmann iſt, um ſo eher zu allen Rathſchlä-

wo her erlernet werden, als aus der Geographie, welche anzeigt, was die Natur diesen oder jenen Ländern versaget hat, und was ihre Einwohner sich daher von auswärts herzu führen lassen müssen, theils zur nöthigen Erhaltung, theils auch wohl zum Luxus. Beydes, den Einkauf und Vertrieb der Waren, befördert nicht wenig eine richtige und umständliche Nachricht von den See-Städten, Handels- und Wechsel-Plätzen, und von den Messen und Jahr-Märkten jedes Ortes, welche eine gute, und insonderheit auf die Kaufmannschaft eingerichtete Geographie gleichfalls mittheilt. Ist nun dem Kaufmanne bekannt, woher er seine Waren hohlen, und wohin er sie wieder vertreiben kann, so muß er ferner b) die gewöhnlichsten und kürzesten Wege wissen, auf welchen die Waren zu Wasser und Lande mit den geringsten Kosten, und mit der wenigsten Gefahr, von diesem oder jenem Orte an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden können; daher müssen ihm die Stapel- und Niederlage-Städte, wie auch die Zoll-Häuser und See-Häfen, welche die Waren unter Weges passieren müssen, nicht unbekannt seyn. Endlich muß auch ein Kaufmann c) sowohl bey dem Einkaufe als auch Verkaufe der Waren an einem jeden Orte die dortigen Münzen, Gewichte und Maße, (s. oben, S. 518), und die daselbst gewöhnliche Art und Weise zu handeln, wohl inne haben. Alles dieses sind Dinge, wovon eine vollständige Kaufmanns-Geographie Nachricht ertheilen muß, woraus denn ihre Nothwendigkeit und Nutzbarkeit für einen Kauf-Mann deutlich erhellet. Was ins besondre die geographische Kenntniß eines Kaufmannes, und ihre Gränzen, betrifft: so ergibt sich aus dem vorigen von selbst, daß ein Kaufmann, der im Großen handeln, und sich insonderheit auf die Handlung zur See einlassen will, nicht nur überhaupt von den fünf Welt-

Thei-

Theilen, und wie die Seefahrt nach jedem eingerichtet ist, auch welche Länder in allen Welttheilen diejenigen sind, die wegen der Kaufmannschaft am meisten befahren werden, hinlängliche Wissenschaft haben müsse; sondern daß er auch, in so fern er in Europa seinen Handel treibt, vorzüglich Europa, und insonderheit dessen vornehmste Reiche und Länder, in seinem Zusammenhange genau kennen, hauptsächlich aber wissen müsse, was jedes Land und jeder Ort hervor bringe und fabricire, von welchen Oertern die Waren im Ueberflusse und am besten, auch am wohlfeilsten, hergehohlet werden können; nach welchen Ländern und Oertern diese oder jene Ware mit Vortheil zu vertreiben sey, u. s. w. Wenigstens ist, wo nicht die allgemeine Geographie, doch die absonderliche, nähmlich derer Länder und Oerter, aus welchen, oder wohin, ein Kaufmann seine Waren zu hohlen, oder zu verschicken, gedenkt, für denselben (er handle im Großen, oder im Kleinen,) ganz unentbehrlich, weil er ohne deren Kenntniß in großer Gefahr ist, falsche Maßregeln zu nehmen; oder gar oft durch Commissionäre, denen er sich anvertrauen muß, betrogen zu werden. Nicht zu gedenken, daß einer, welcher der Handlung wegen auf Reisen gehen will, die Kenntniß der Geographie nicht entbehren kann.

Zu Erlangung mercantilisch=geographischer Kenntnisse, empfehle ich, ausser der in 12 Bänden bestehenden neuen europäischen Staats= und Reise=Geographie, und Hrn. Büsching Erdbeschreibung, was insonderheit Europa betrifft, die neu verbesserte Charte von Europa, welche die merkwürdigsten Producte und vornehmsten Handelsplätze, nebst dem Flächen=Inhalt aller europäischen Länder in deutschen Quadrat=Meilen enthält, von A. F. W. Crome, Dessau, 1784, in Landcharten=Format, und das dazu gehörige Werk, u. d. T. Europens Producte. Zum Gebrauch der neu verbesserten Producten=Charte von Europa, Hamb. 1784, 8.

Eben so wenig kann ein Kaufman 6) das Handlungs- oder Kaufmanns-Recht, oder die kaufmännische Rechtsgelahrtheit, L. Jurisprudentia mercatoria, entbehren, als welche die Rechte lehrt, so die Kaufmannschaft überhaupt und ins besondre sowohl die Kaufleute, als auch den Kaufhandel, angehen. Aus dieser Erklärung erhellt sogleich, daß die kaufmännische Rechtsgelahrtheit in die allgemeine, welche von den Rechten der Kaufmannschaft überhaupt handelt, und in die besondere, eingetheilet werden müsse. Ferner folgt aus derselben, daß die besondere kaufmännische Rechtsgelahrtheit wieder aus zwey Theilen bestehe, deren der erste die Rechte der Kaufleute, und der zweyte die Rechte des Kauf-Handels betrifft. Durch die Rechte der Kaufleute verstehe ich alle diejenigen Rechte, welche die Kaufleute und Handelsverwandten für ihre Person, in so fern sie Kaufleute oder Handelsverwandte sind, angehen; unter den Rechten des Kauf-Handels hingegen begreife ich die besondern Rechte gewisser Waren, die Assecuranz- Bodmerey- Haverey- Krahn- Markt- Messen- Stapel- und alle andere Rechte, welche nicht die Personen der Kaufleute selbst betreffen. Unter allen diesen besondern Rechten stehen das Wechsel- und das See-Recht oben an. Jenes ist den Wechslern, und dieses denjenigen, welche zu Wasser handel, unumgänglich nöthig. Von beyden werde ich an seinem Orte handeln.

Die Quellen, woraus alle Kaufmanns-Rechte zu schöpfen sind, bestehen a) in den von Kaisern, Königen, Fürsten und Herren in Ansehung der Commercien und der Handlung gegebenen Gesetzen, Befehlen und Verordnungen; wohin auch die römischen Rechte gehören, in so fern in denselben gar viele Commercien-Gesetze enthalten sind, welche noch heut zu Tage in unsern Gerichten gebraucht werden; b) in den Commercien-Tractaten, s. Th. XXI, S. 684, fgg.; c) in den Statuten, Verordnungen und Edicten,

Arbeiter, die sich dem neuen System nicht fügen wollten, wurden mit Gewalt zur Arbeit gezwungen. Die Arbeiter wurden in Kasernen untergebracht und mußten dort essen und schlafen. Die Arbeitszeit betrug 12 Stunden täglich. Die Arbeiter wurden in Gruppen eingeteilt, die sich gegenseitig überwachten. Jeder Arbeiter mußte sich jeden Morgen bei seinem Vorgesetzten melden und sich abmelden, wenn er die Arbeit verließ. Die Arbeiter durften sich nicht frei bewegen, sondern mußten sich immer in der Nähe ihrer Arbeitsstelle aufhalten. Die Arbeiter durften sich nicht verheiraten, sondern mußten in Kasernen leben. Die Arbeiter durften sich nicht frei bewegen, sondern mußten sich immer in der Nähe ihrer Arbeitsstelle aufhalten. Die Arbeiter durften sich nicht verheiraten, sondern mußten in Kasernen leben.

Karl Marx, geb. 5. Mai 1818 zu Trier, gest. 14. März 1883 zu London, Sohn eines jüdischen Advokaten, studierte in Bonn und Berlin Jurisprudenz und Philosophie, promovierte 1841 in Jena, wurde Redakteur der Rheinischen Zeitung, mußte 1843 nach Paris, 1845 nach Brüssel, 1849 nach London übersiedeln, wo er bis zu seinem Tode lebte. Er ist der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus, dessen Grundsätze er in zahlreichen Schriften niederlegte. Sein Hauptwerk ist das Kapital, dessen erster Band 1867 erschien. Die Arbeiter durften sich nicht frei bewegen, sondern mußten sich immer in der Nähe ihrer Arbeitsstelle aufhalten. Die Arbeiter durften sich nicht verheiraten, sondern mußten in Kasernen leben. Die Arbeiter durften sich nicht frei bewegen, sondern mußten sich immer in der Nähe ihrer Arbeitsstelle aufhalten. Die Arbeiter durften sich nicht verheiraten, sondern mußten in Kasernen leben.

haben wollen, als daß dieselbe solcher Gestalt beybehalten werde. Wo nun wohl hergebrachte Gewohnheiten noch in ihrer Kraft, auch dermaßen beschaffen sind, daß weder die Zeit, noch einiger Umstand bey dem Handelswesen, ihre Veränderung oder Abschaffung erfordert: da sind sie, so wohl von denen, die sie exerciren, als auch von denen, die darüber zu urtheilen Macht haben, mit Recht als heilig und unverbrüchlich beyzubehalten; und es gebührt daher auch allerdings einem verständigen Handels-Richter, oder einem löblichen Commercien-Collegio, darnach zu sprechen, doch nur innerhalb den Gränzen, in welchen solche Gewohnheit wohl hergebracht, und noch in ihrer Kraft ist.

In Ansehung der bisher angeführten verschiedenen Quellen der Kaufmanns-Rechte, sind diese entweder beschriebene, oder unbeschriebene Rechte. Durch erstere versteht man diejenigen, welche sich auf Gesetze, Befehle, Verordnungen, Commercien-Tractaten, Statuten, Satzungen ꝛc. gründen; durch letztere aber diejenigen, welche auf Gebräuchen und Gewohnheiten beruhen.

Grundsätze von besondern Kaufmanns-Rechten findet man in Jo. Maxim. Raumburgers Tract. von Wechsel- und Commercien-Sachen, Frf. M. 1723, 4.

Grundsätze des Handlungsrechtes, zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, von Jo. Dan. Heinr. Musäus. Hamb. und Kiel, 1785, 8. 4. B.

Siehe auch Handels-Gericht, im XXI Th. S. 725. fgg.

Desgleichen ist 7) die Anweisung zu kaufmännischen Briefen, als welche lehrt, wie solche so zu abfassen seyn, daß sie vor der klugen Welt taugen, eine der nöthigsten Neben-Wissenschaften bey einem Kauf-Manne, welcher insonderheit einen starken Briefwechsel hat, immaßen ein gut abgefaßter und wohl stylisirter Brief ihm nicht nur Ehre bringt, sondern auch den Endzweck, weshalb er geschrieben worden ist, besser erreicht, als ein unstylisirter Brief, welcher öfters die Gedanken des Schreibers dem Leser nicht deutlich genug vorstellt; es rühre nun solcher Fehler von dem unordentlichen Vortrage, oder von dem Gebrauche solcher Wörter her, welche derjenige, an den geschrie-

ben wird, nicht verſteht. Daher ſich, in Anſehung des letztern, nähmlich der Wörter, Kaufleute in Acht zu nehmen haben, daß ſie in ihren Sendſchreiben an Leute, welche nicht von ihrem Stande ſind, beſonders an höhere Perſonen, ſich aller nur unter ihnen gebräuchlichen Wörter und Redensarten enthalten, und nicht z. B. coſtige Briefe für Briefe von eben demſelben Orte, Ragion per la Scrittura geben, an ſtatt Nachricht durch Briefe geben, u. ſ. w. ſchreiben.

Eine Bekanntſchaft mit den ſchönen Wiſſenſchaften kann merklichen Einfluß auf den Brief-Styl haben, und dem Kaufmanne einen leichten und zierlichen Ausdruck in ſeine Gewalt bringen; nur muß man die rechte Mittelſtraße gehen, und ſich weder lächerlich, noch unverſtändlich, machen; auch mit darauf Rückſicht nehmen, daß der kleinſte Theil unſerer Correſpondenten aus ſchönen Geiſtern beſteht. Auch muß man zu dem, wohl oder übel gegründeten Urtheile, daß bey ſchönen Geiſtern immer nur ſeichte Kenntniſſe von Handels-Sachen vermuthet würden, keine Veranlaſſung geben.

Was aber inſonderheit die Briefe unter Kaufleuten, und alſo die eigentlichen kaufmänniſchen Briefe, betrifft, ſo unterſcheiden ſie ſich von andern vorzüglich durch einen kurzen Vortrag, da der Eingang mit wenigen Worten gemacht wird; und die verſchiedenen Artikel oder Puncte des Inhaltes eines Briefes nicht auf eine künſtliche Art mit einander verbunden, ſondern insgemein alle und jede Puncte mit Zahlen nach einander numerirt werden. Dieſe Art iſt um ſo mehr zu loben, je ungezweifelter es iſt, daß Kaufleute nicht deswegen an einander ſchreiben, um ihre Stärke in der Beredſamkeit zu zeigen, ſondern ihren Freund von etwas zu benachrichtigen, oder etwas von ihm zu verlangen. Denn auf ſolche Art kann viele Zeit, die einem Kaufmanne oft ſehr koſtbar iſt, erſparet werden; und es wird auch dem Freunde, an den geſchrieben wird, dadurch geholfen, daß er alles ſogleich überſe-

hen

ben kann. Die verschied nen Gattungen kaufmännischer Briefe, und wie man sie geschickt abfassen solle, habe ich im VI Th. S. 661, fgg. gezeigt. Von der Nothwendigkeit der Correspondenz werde ich weiter unten handeln.

Auch ist 8) die Waren=Zeichenkunst, worunter ich die Lehre von den Zeichen und Marken, welche man bey den Waren antrifft, und was dieselben bedeuten, versteht, ein nöthiges Stück kaufmännischer Wissenschaften. Man findet nähmlich bey den Waren überhaupt dreyerley besondere Arten von Zeichen oder Marken, welche wohl von einander zu unterscheiden sind, indem einige von den Kaufleuten, andere von den Manufacturiers und Fabrikanten, und wieder andere von den Schau=Meistern, herrühren; welchen noch die Zeichen oder Marken der Zoll=Geleits= und Accise=Bedienten, wie auch der Zeichen=Meister auf den öffentlichen Wagen, beygefüget werden können. Der Kaufmann bezeichnet und markiret die Waren entweder bey deren Empfange, oder bey deren Versendung. Durch die Manufactur= und Fabrik=Zeichen verstehe ich gewisse Merkmahle, Sinn=Bilder, Nummern, Nahmen der Städte oder Meister, u. s. w. welche die Manufacturiers, Fabrikanten, Künstler und Handwerker, auf ihren verfertigten Arbeiten zu führen pflegen, um dadurch ihre Arbeiten von den Arbeiten Anderer zu unterscheiden. Von diesen Zeichen sowohl, als auch den Zeichen der Schau=Meister, und der Zoll=Geleits= und Accise=Bedienten, werde ich weiter unten mehrere Nachricht ertheilen.

Noch gehört unter die nöthigen kaufmännischen Bey= oder Neben=Wissenschaften, 9) die kaufmännische Cryptographie, oder Geheim=Schreibkunst, d. i. die Kunst, den Preis der Waren auf gewisse, an dieselben geheftete kleine Zettel mit einer geheimen

Schrift

Schrift zu bemerken. Diese Verrichtung der Kauf=Leute wird von ihnen das Numeriren der Waren genannt, wovon ich unten handeln werde.

Nicht weniger ist hierher zu rechnen 10) die kaufmännische Sprachkunst, worunter ich diejenige Sprachkunst verstehe, welche den Kaufmanns=Styl oder die Kaufmanns=Sprache lehrt. Es ist aber der Kaufmanns=Styl,(*) die Kaufmanns=Sprache, oder die kaufmännische Sprache, diejenige Art, wie die Kaufleute und Banquiers in den, ihre Handlung und ihr Geschäft betreffenden Angelegenheiten zu reden, oder sich in den kaufmännischen Scripturen, die sie theils für sich selbst, theils für ihre Compagnons, Correspondenten, Commissionäre, Factore ꝛc. machen, auszudrücken pflegen. Da alle Wissenschaften und Künste ihre besondere Ausdrücke haben, welche man nothwendig wissen muß, wenn man sich einmahl denselben gewidmet hat: so darf es niemand befremden, daß die Kaufleute ebenfalls die ihrigen haben, welche diejenigen, die sich der Handlung widmen, wissen und verstehen müssen. Alle solche bloß unter Kaufleuten übliche Wörter und Redensarten kann man in allgemeine, die bey allen Kaufleuten eingeführt, und großen Theils aus der italiänischen Sprache entlehnt sind, und in besondere eintheilen, die nur z. B. bey dem Leder=Handel, Fisch=Handel, Specerey=Handel, Wechsel=Handel ꝛc. gebräuchlich sind. Ich muß hier noch dieses erinnern, daß, wenn sich gleich die Kauf= und Handelsleute gewöhnen wollten, ihre Handlungs=Geschäfte ein jeder in seiner Mut=

(*) Das Wort Kaufmanns=Styl hat eine doppelte Bedeutung. In seiner eigentlichen Bedeutung heißt es so viel, als die Kaufmanns=Sprache, wovon ich hier handle; in seiner uneigentlichen Bedeutung aber zeigt es die unter Kaufleuten bey ihren Commercien eingeführten Gebräuche und Gewohnheiten (s. oben, S. 523,) an.

Mutter-Sprache auszudrücken, (welches doch wohl schwerlich jemahls geschehen dürfte,) doch eine große Menge kaufmänniſcher Wörter übrig bleiben würde, die entweder in alphabetiſcher Ordnung, oder auf eine kunſtmäße Art in gewiſſen Claſſen vorgetragen und erkläret werden können. Ich habe, wo nicht alle, doch die meiſten kaufmänniſchen Kunſtwörter und Redens-Arten in beſondern Artikeln nach der alphabetiſchen Ordnung zu erklären geſucht.

Verſchiedene Schriftſteller, und inſonderheit der Hr. Baron von Bielfeld, beſchuldigen die Kaufleute der Undeutlichkeit und einer verdorbenen Schreib-Art. Es iſt aber zu allgemein geurtheilt, wenn der Hr. Baron in ſeinen Inſtitutions politiques ſagt: Le ſtile mercantil gate la plume des Negocians; & lorsqu'ils ſont obligés d'écrire ſur les affaires, on a beaucoup de peine á les comprendre. Wir haben noch Kanzelleyen, die ihre Schriften nicht weniger unverſtändlich ausfertigen; ſ. Th. XXXIV, S. 521, fgg. Der gothiſche Geſchmack wird ſich wohl endlich verdrängen laſſen, wenn man nur einſieht, daß das Nachdrückliche, welches ihm eigen ſeyn ſoll, eine Chimäre iſt.

Endlich iſt noch 11) die Manufacturen- und Fabriken-Kenntniß, als eine nöthige und unentbehrliche kaufmänniſche Bey- oder Neben-Wiſſenſchaft anzupreiſen. Selbige lehrt, wie die natürlichen Waren zu künſtlichen, und dieſe ferner zu andern Waren, verarbeitet werden. Sie hat den Nahmen von ihrem Gegenſtande, welcher die Manufacturen und Fabriken ſind. Der Nutzen, den dieſe Kenntniß einem Kaufmanne gewähret, iſt ſehr groß, indem nicht nur die Werkſtätte ein Hauptgrund der Waren-Handlung ſind, ins beſondre derjenigen, welche mit Manufactur-Waren getrieben wird, und ein viel größerer und weitläuftigerer Zweig der Waren-Handlung iſt, als der mit den Natur-Producten, ſondern auch große Kaufleute zum öftern auch ſelbſt Waren verfertigen laſſen, oder eigene Manufacturen und Fabriken anle-

gen.

gen. Von dergleichen Kaufleuten verſteht ſich von ſelbſt, daß die Manufacturen= und Fabriken=Kenntniß ihnen unentbehrlich ſey. Der Nutzen, den die andern Kaufleute davon haben, beſteht theils in der genauern Kenntniß der künſtlichen Waren, theils in deſto vorſichtigerer Vermeidung des Betruges und der Ueberredung der Manufacturiſten und Fabrikanten, mit denen ein Kaufmann, inſonderheit ein Groſſierer, in Beſtellung oder Abkaufung der Manufacturen und Fabriken zu thun hat. Im Art. Manufacturen und Fabriken wird von dieſer Materie ein mehreres vorkommen.

Die nützlichen oder Hülfs=Wiſſenſchaften eines Kaufmannes, d. i. deren Kenntniß zwar nicht ſchlechterdings zu einem vollkommenen Kaufmanne erforderlich, ihm aber doch vortheilhaft iſt, ſind: 1. die Handlungs=Politik, oder die Regierungskunſt der Handlung eines States, worunter ich die Wiſſenſchaft verſtehe, wie die Handlung in einem State zu ihrer Vollkommenheit oder zu ihrem Flore zu bringen ſey. Es handelt dieſelbe von den Mitteln, das Handlungs= und Manufactur=Weſen eines Landes empor zu bringen; von dem nützlichen und ſchädlichen Verbothe der Ein= und Ausfuhre der Waren; von gegründeter Anlegung und Vermehrung oder Verminderung der Auflagen auf die aus= und eingehenden Waren; von dem Nutzen oder Schaden der ausſchließenden Privilegien, von Commercien=Tractaten, u. ſ. w. welches alles ſolche Materien ſind, deren Kenntniß einem Kaufmanne zwar nützlich, aber nicht unentbehrlich iſt; es wäre denn, daß er in ein Commercien=Collegium, oder ſonſt von einem Stats=Miniſter, dem die Aufſicht über die Commercien in einem Lande aufgetragen iſt, oder auch von dem Fürſten ſelbſt, zu Rathe gezogen würde, da er denn nächſt dem, daß er ein alter erfahrner Kaufmann iſt, um ſo eher zu allen Rathſchlä-

gen über den Flor der Commercien des Landes nützlich gebraucht werden kann, wenn er die Regierungskunst der Handlung eines States versteht. Denn den Handel mit Vortheil zu treiben, hat man eben nicht nöthig, zu wissen, wie er zu regieren ist; obwohl hingegen, um den Handel eines States regieren zu können, schlechterdings nöthig ist, zu wissen, wie er getrieben wird. 2. Die Wapenkunst, wegen der Münz-Wissenschaft (S. 517, f.); indem oft, wenn die Schrift verblichen ist, das darauf geprägte Wapen allein noch die Münze kenntlich macht. 3. Die Natur-Lehre, wegen genauerer Kenntnisse der Natur-Producte, die im Handel vorkommen, indem die Kenntniß der Eigenschaften und Kräfte der natürlichen Dinge den Kaufmann geschickter macht, solche Waren theils mit Vortheil einzukaufen und zu verkaufen, theils auf dem Waren-Lager gut zu erhalten; insonderheit wird ihm hierzu die Lehre von den Metallen und Fossilien, von den Pflanzen, von den Thieren, von der Gährung ꝛc. gute Dienste thun. 4. Die Mechanik, wegen der Manufacturen- und Fabriken-Kenntniß, oder auch wegen der Werke der Kunst, mit welchen gehandelt wird. 5. Die Visier-Kunst, oder die Kunst, die Fässer auszumessen, wie viel nähmlich Kannen oder Quart Bier, Wein, Branntwein ꝛc. hinein gehen. 6. Die Zeichen-Kunst, oder das sogenannte Reissen, welches einem Kaufmanne in so fern zu Statten kommen kann, damit er desto besser im Stande sey, den Künstlern, Fabrikanten und Handwerkern ein Muster von dieser oder jener Faßon vorzureissen, zumahl wenn er zugleich Verleger von einer Fabrik ist; ingleichem auf Reisen, wo er allerley zur Kaufmannschaft dienliche, ihm vorkommende Gebäude, Maschinen, Modelle ꝛc. sogleich selbst abreissen, und hernach bey der Zurückkunft zu seinem Gebrauche anwenden kann. 7. Die Vernunftlehre der

Wahr-

Wasserdämmen, und von Bauhütten, die man
in Gestalt der Schiffe aufführt, und mit Ochsen-
häuten, die man mit Pech überzieht, bedeckt.
Diese Hütten sind so leicht, daß sie auf Rädern
fortgeführt werden können. Sie haben Fenster,
durch welche die Soldaten Pfeile schießen, und
Thüren, durch welche sie ausfallen können. Sie
sind so hoch, daß sie über die Mauern hinaus-
reichen, und mit Thürmen versehen, die man
nach Gefallen niederlassen und aufrichten kann.
Sie haben Hebezeuge, mit welchen man Steine
und Balken auf die Mauern, und Leitern, mit
welchen man Soldaten auf die Mauern hinauf-
bringt. Sie haben Widder, mit welchen man
die Mauern einstößt, und Bohrer, mit welchen
man Löcher in die Mauern bohrt. Sie haben
Schirmdächer, unter welchen die Soldaten
sicher gehen können, und Schirmdächer, unter
welchen sie sicher graben können. Sie haben
Schirmdächer, unter welchen sie sicher Minen
graben können, und Schirmdächer, unter welchen
sie sicher Minen graben und Gegenminen machen
können. Sie haben Schirmdächer, unter welchen
sie sicher Minen graben und Gegenminen machen
können, und Schirmdächer, unter welchen sie
sicher Minen graben und Gegenminen machen
und Gegenminen machen können. Sie haben
Schirmdächer, unter welchen sie sicher Minen
graben und Gegenminen machen und Gegen-
minen machen können, und Schirmdächer, unter
welchen sie sicher Minen graben und Gegen-
minen machen und Gegenminen machen können.

gemeinem Nutzen geben. Eine solche Handels- oder Commercien-Bibliothek befindet sich in Hamburg.

Die Ordnung einer Kaufmanns-Bibliothek, könnte darin bestehen, daß erstlich die zu der Handlungs-Geschichte gehörigen, und also die historische Bibliothek ausmachenden Schriften besonders gestellet würden; und dann die dogmatische Bibliothek wieder besonders beysammen wäre, so, daß sie nach Anleitung eines Kaufmanns-Systemes in verschiedene Classen vertheilt wäre, unter welchen eine mit der vorzüglichsten ist, welche die Bücher enthält, die von den Waren überhaupt, und einer jeden insonderheit handeln, und solche umständlich beschreiben. Das Verzeichniß historischer und dogmatischer Schriften, welche zu der Kaufmanns-Wissenschaft gerechnet werden können, müßte die gelehrte Handels-Geschichte (Historia litteraria commerciorum) aufweisen.

In dem Waren-Cabinete müßten Proben, Muster und Exemplare von allen Waren und ihren verschiedenen Sorten, von allen Maßen und Gewichten, von allen gangbaren Münz-Sorten aller Länder und Städte, ingl. Maschinen zu Manufacturen und Fabriken, insonderheit Inventions-Maschinen, die Manufactur- und Fabrik-Arbeiten zu erleichtern, als Band-Mühlen ꝛc. wie auch Maschinen, und Modelle, welche ein wohl eingerichtetes Comptoir, einen Krahn, allerley Wagen, Kauffahrdey-Schiffe, und überhaupt alle die Kaufmannschaft, Manufacturen und Fabriken angehende Gebäude und Instrumente von allzu großem Umfange, im Kleinen vorstellen, u. s. w. in gehöriger Ordnung aufbehalten und gezeiget werden, um einem Jeden von allen diesen Dingen sofort sinnliche Begriffe beybringen zu können. Ein solches Cabinet sollte billig in großen Handels-Städten angeleget werden, und den Kaufleuten, wie die öffentlichen Bibliotheken den Gelehrten, zu ihrem Gebrauche, in Ansehung der Kenntniß der ihnen noch nicht genug bekannten Waren, Maße ꝛc. offen stehen.

Zu den Quellen der Kaufmanns-Wissenschaft, gehört endlich 3. die Uebung in Handels-Sachen, als welche insonderheit den Handels-Dienern und Handels-Jungen die Handlungs-Wissenschaft beybringen muß, indem sie selten von ihren Patronen ein-

igen Unterricht erhalten, weil diese theils mit ihren Sachen allzu geheim sind, theils auch sich die Mühe nicht nehmen. Was nun jenen zu thun aufgegeben wird, oder was sie in der Handlung sehen und ungefähr hören, das ist beynahe alles, was sie von ihrem Conditionstehen gemeiniglich haben. Daher Diener und Jungen um so viel mehr Ursache haben, auf die Reden und das Verfahren ihrer Patrone Achtung zu geben, und sich zu ihren Verschickungen und andern Verrichtungen gleichsam aufzunöthigen.

Unter die Hülfs=Mittel zur Erweiterung der Kaufmanns=Wissenschaft, gehört: 1. fleißiges Nachsinnen, und reifes oder kluges Speculiren, da ein Kaufmann bey seinen Handels=Geschäften, und sich eräugnenden Fällen, (z. B. ob dieser oder jener Wechsel=Cours, der Preis dieser oder jener Ware, muthmaßlich steigen oder fallen werde,) die Gründe für und dagegen wohl erweget, und sodann seine Entschließung, dem zu Folge, nimmt. Denn aus der Bemerkung des glücklichen oder unglücklichen Erfolges in mehrern ähnlichen Fällen, kann er sich selbst gewisse Regeln machen, die ihm in Zukunft statt einer Richtschnur seiner Handlungen dienen. Auf solches Speculiren hat sich derjenige, welcher bereits ein Kauf=Mann ist, insonderheit zu legen, theils um das, was zu seinem Besten gereicht, auszusinnen, theils darin geübt zu seyn, weil öfters Fälle in der Handlung vorkommen, die einen geschwinden Entschluß erfordern.

Auch geben 2. die Reisen in fremde Länder, welche derjenige, der sich der Handlung gewidmet hat, thut, ein Hülfsmittel zur Vergrößerung seiner Wissenschaft in Handels=Sachen ab. Denn, da die Erfahrung unter die Quellen der Kaufmanns=Wissenschaft gehört (S. 531), wohl angestellte Reisen aber unstreitig zur Vermehrung der Erfahrung dienen, wie man denn die Erfahrung unter die vorzüglichsten

lateinische, theils weil selbst im Deutsch Schreiben oder Reden ostmahls lateinische Wörter nicht wohl zu vermeiden sind, die ein Kaufmann wenigstens in dem gehörigen Casu und Numero zu schreiben, und eben diese Stücke nebst dem gehörigen Accente bey dem Reden zu beobachten wissen muß, wofern er sich nicht lächerlich machen will; theils wegen der Münzen; theils damit ein Kaufmann in seinen Rechtshändeln und Processen nicht bloß der Erzählung der Sachwalter trauen dürfe, sondern die in den Sätzen und Urtheilen vorkommenden lateinischen Wörter und Redens-Arten selbst lesen und verstehen könne; theils auch, weil die lat. Sprache denjenigen, welche die italiänische und französische Sprache lernen wollen, dieselben leicht macht. Vornehmlich aber muß ein Kaufmann 2) die französische Sprache als eine solche verstehen, vermittelst welcher man heutiges Tages fast durch die ganze Welt reisen und correspondiren kann; nicht zu gedenken, daß die französischen Aufschriften auf Briefe an nicht kaufmännische Personen noch sehr gebräuchlich sind, und die so genannten Titular-Bücher nicht bey allen Gelegenheiten ihre Dienste thun. Da ferner wegen der ost- und westindischen Compagnien in Holland so viele Waren, insonderheit Gewürz-Waren, von da her aus der ersten Hand zu hohlen sind: so dürfte einem Kaufmanne, der mit dergleichen Waren im Ganzen handelt, 3) die holländische Sprache nicht undienlich, wo nicht gar unentbehrlich, seyn. Desgleichen ist auch die Erlernung 4) der italiänischen Sprache einem Kaufmanne anzurathen, theils wegen der vielen italiänischen Wörter, welche in der Kaufs-Manns-Sprache oder unter Kaufleuten, insonderheit bey dem Buchhalten und dem Wechsel-Geschäfte eingeführt sind; theils wegen der vielen in Italien erzeugten und fabricirten Waren, als vorzüglich z. B. der Seide und seidenen Zeuge, welche von da her aus

der

der ersten Hand zu verschreiben sind. Doch ist einem Kaufmanne vor dem andern immer eine Sprache zu wissen nöthiger, nach dem nähmlich entweder in Ansehung seiner Waren, seine Correspondenz sich in dieses oder jenes Land, z. B. die Correspondenz des Gewürz- und Specerey-Händlers nach Holland, des Seidenhändlers nach Italien u. s. w. erstreckt; oder in Ansehung der Nachbarschaft mit Nationen von fremden Sprachen sich viele von diesen unter den Käufern und Abnehmern seiner Ware mit einstellen, wenigstens einen großen Verkehr zu Wasser oder zu Lande mit ihm, oder nach dem Orte seines Aufenthaltes, treiben. So ist z. B. den Breslauern und Danzigern die polnische, den wienerischen Niederlägern die ungarische, den Augsburgern die italiänische, den Frankfurthern die französische, den Hamburgern die holländische, schwedische und dänische, den stark nach Cur- und Livland handelnden die russische Sprache u. s. w. vorzüglich nöthig.

Desgleichen kann man 5. die Handlungs-Geschichte (*), oder die Erzählung des Ursprunges und Fortganges der Commercien bis auf gegenwärtige Zeit, unter die Hülfs-Mittel, die Handels-Wissenschaft höher zu treiben, rechnen, indem unläugbar ist, daß die Handlungs-Geschichte allen denen, welche Handlung treiben, oder den Flor derselben in einem Lande zu besorgen haben, eine große Lehrerinn ist; ja, sie gibt so gar, wenn sie zugleich die Beschaffenheit der Handlung eines Landes vollständig beschreibt, einen Grundstein der Handlungs-Wissenschaft mit ab, indem man aus der Länder Veranstaltungen, ihrer Handlung wegen, und aus deren gutem oder schlech-

(*) Die Handlungs-Geschichte ist von der gelehrten Handlungs-Historie, oder der Bücher-Kenntniß von Kaufmanns-Wissenschaften, von welcher ich oben (S. 532) gesprochen habe, wohl zu unterscheiden.

tem Erfolge reichlichen Stoff zu allgemeinen Regeln erhält. Eine kurze Vorstellung der Handlungs=Geschichte, findet man im XXI Th. S. 582, fgg.

Ferner kann man 6. die Handlungs=Alterthümer, oder die Kaufmanns=Alterthümer, worunter ich eine gründliche Erzählung aller alten Gebräuche, Ceremonien und Rechte, welche unter Kaufleuten und im Handel bey Völkern gewöhnlich gewesen, und zum Theil noch sind, verstehe, unter die Hülfs=Mittel der Handlungs=Wissenschaft setzen. Denn ob gleich die Kenntniß derselben mehr Vergnügen, als Nutzen, zu schaffen scheinen möchte: so kann man ihr doch, theils in Ansehung der Kaufleute, theils derer, welche die Handlung eines Landes zu regieren haben, nicht allen Nutzen absprechen, da doch viele Alterthümer und alte Gewohnheiten noch im Gebrauche sind.

Ferner ist 7. die Errichtung einer Handels= oder Kaufmanns=Akademie, d. i. eines solchen Ortes, oder einer solchen Gesellschaft, worin man die zu der Kaufmannschaft dienlichen Wissenschaften und Künste systematisch, nach einer guten Lehr=Art, lehret, und ihre größere Vollkommenheit zu befördern sucht, für die zur Kaufmannschaft gewidmete Jugend unstreitig von großem Nutzen, und befördert den Flor der Handlung ungemein. Von dergleichen Anstalten, von welchen die hamburgische Handlungs=Akademie ein Muster ist, findet man im XXI Th. S. 688. fgg. Nachricht.

Es könnte auch auf Universitäten, in Absicht auf diejenige studierende Jugend, welche dereinst in die, einem Lande so nöthigen als nützlichen Commercien=Deputationen oder Collegia, Handels=Gerichte ꝛc. gezogen werden sollen, die Verfügung getroffen werden, daß 8. ein besonders dazu bestellter Lehrer die Kaufmanns=Wissenschaften sowohl, als auch die Handlungs=Politik, und überhaupt alles, was in beyde hinein

ein schlägt, oder von beyden abhängt, lehren müßte. Ich habe bereits im XXXIII Th. S. 501, meine Gedanken hierüber geäussert.

In Neapel hat man die Professur der Moral in ein Lehramt der Handlungs=Wissenschaft verwandelt. Hr. J. A. Engelbrecht bejahet in einer besondern Schrift die Frage: Sollte es nicht rathsam seyn, auf hohen Schulen einen Lehrer der Handlungs=Wissenschaften zu bestellen? Auch auf der maynzischen Universität, (wo jetzt sechs Facultäten gezählt werden; eine theologische, juristische, medicinische, philosophisch=mathematische, historisch=statistische, und kammeralistische,) wird man die Handlungs=Wissenschaft lehren.

Die meisten Handelsherren verlangen Dienste, und ziehen die Uebung allen Wissenschaften vor. Vor den Dienst=Jahren würde der Student der Handlungs=Wissenschaft zu jung seyn, und vielleicht darauf manchem Patrone zu weise scheinen. Hat der Jüngling seine Lehr=Jahre vollendet, so könnte er freylich noch mit unläugbarem Nutzen eine Universität besuchen; allein manche halten sich alsdann für zu alt, oder wollen durch eine solche Zwischenzeit ihre Verbindungen nicht verlieren. Dennoch würde ein solches Institut immer von den Söhnen reicherer Aeltern genutzet werden. Auch in Hamburg sind vernünftige Kaufleute damit wohl zufrieden, wenn ihre Handels=Bediente eine Zeit in der vorerwähnten, von Hrn. Prof. Büsch errichteten Handels=Akademie daselbst zubereitet werden.

Endlich gehört auch unter die Hülfs=Mittel zur Erweiterung der Kaufmanns=Wissenschaft, 9. die Stiftung gewisser Preise für nützliche Materien über die Kaufmannschaft. Den Nutzen davon hat man in England zuerst eingesehen, indem der Vicomte von Townshend für die Universität zu Cambridge zwey Preise, jeden von 20 Guineen, stiftete, welche jährlich über zwo aufgegebene Abhandlungen in englischer Sprache von der Theorie der Handlung (*) ausgetheilet werden sollten.

Von

(*) Zur Materie für das Jahr 1755, welches das erste war, ward von dem Vice=Kanzler gedachter Universität die Frage aufgegeben: Auf was für Weise die Handlung und die bürgerliche Freyheit sich unterstützen und einander verstehen.

Von dem Könige von Preußen, und deſſen General=Ober=Finanz=Krieges= und Domänen=Directorio, werden jährlich, zu nicht geringem Vortheil der preußiſchen Manufacturen und Handlung, viele und zum Theil wichtige Prämien ausgeſetzt und ausgezahlet; ſo wie des wirkl. geheimen Etats=Kriegs= und Cabinets=Miniſters, Hrn. v. Herzberg Exc., ſich inſonderheit um die Ausbreitung und Vervollkommnung des Seidenbaues in den preußiſchen Staten durch jährlich ausgeſetzte Prämien unendlich verdient machen.

Unter allen Nationen laſſen unſtreitig die Engländer den größern Anwachs ihrer Handlung, welche ſie als ihr größtes Kleinod betrachten, am ernſtlichſten ſich angelegen ſeyn. Es gibt in England verſchiedene Geſellſchaften, die weder Handlung treiben, noch aus Kaufleuten beſtehen, und doch überzeugende Proben des Eifers und der edeln Geſinnung der engliſchen Nation für den Flor der Handlung an den Tag legen. Dahin gehört unter andern die antigallicaniſche Geſellſchaft, engl. Anti-Gallican Society, d. i. die franzöſiſche Gegen=Parten, welche ſich in London bereits 1749 hervor that, und wovon der Admiral Vernon Präſident war. Sie beſteht aus einer anſehnlichen Anzahl ſowohl geiſt= als weltlicher Patrioten, die alle Wochen zuſammen kommen, und ſich mit einander beſprechen, Vorſchläge für das Beſte des Vaterlandes aufzuſetzen. Ihr vornehmſtes Geſetz iſt, daß kein Mitglied, bey Strafe, etwas Franzöſiſches tragen darf; und ihre Haupt=Abſicht iſt, die engliſche Handlung und Manufacturen immer mehr und mehr in Flor zu bringen, inſonderheit das Volk zur Nachahmung ausländiſcher Manufacturen und Fabriken aufzumuntern. In dieſer Abſicht ſetzt ſie Preiſe auf die im Lande verfertigten Waren, für diejenigen, welche ſie am beſten darſtellen, und theilt ſolche jährlich aus. Alſo hat ſie z. B. 1752, in ihrer d. 10 Aug. gehaltenen Verſammlung einen Preis von 10 Guineen einem Stücke Spitzen, welches für das vollkommenſte geachtet wurde, ſo man noch in England verfertigt hat, und einen zweyten Preis von 5 Guineen einem andern dergleichen Stücke, welches ebenfalls wohl gerathen war, zuerkannt. Im May 1753

theil=

theilte diese Gesellschaft 8 Guineen für das Par am besten gearbeitete Manns=Manschetten, 5 Guineen für die nächst geringern, und 2 für die vom dritten Range, aus. In einer Versammlung des J. 1755, traf sie auch Anstalten, den Seidenbau in den brittischen Plantationen recht in Gang zu bringen.

Nebst der Kaufmanns=Wissenschaft, wovon ich bisher gehandelt habe, gehört zu den Eigenschaften eines Kaufmannes, 3. Erfahrung, wie ich bereits gezeigt habe.

4. Ehrlichkeit, welche darin besteht, daß er a) Treue und Glauben halte, und b) niemanden betriege, insonderheit kein falsches Maß oder Gewicht habe. Treue und Glaube ist die Seele des Handels. So bald heimliche List und Betriegereyen dabey als eine Kunst und Geschicklichkeit angesehen werden, so ist der größte Betrieger der beste Kaufmann. Die Kaufmannschaft ist die Seele des bürgerlichen Lebens. Ich sehe nie einen rechtschaffenen Kaufmann, daß ich nicht eine gewisse Ehrfurcht gegen ihn empfinden, und es ihm danken sollte, daß er ein Kaufmann ist. Ich schatze den Lauf der Handlung dem Umlaufe des Blutes im menschlichen Körper gleich, wodurch ein Stat erhalten und recht blühend gemacht wird. Dieser hohe Begriff, den ich von der Handlung überhaupt, und von jedem Kaufmanne ins besondre habe, macht mir den Kaufmann zum Abscheu, der ein Betrieger ist, und selbst diejenige Tugend verletzt, ohne welche er nicht bestehen kann; denn ohne Treue und Glauben müßte er bald ein Landstreicher werden. Wenn ich einen Diener Gottes sehe, der dem Satan dient, und einen Richter, welcher ungerecht handelt, so halte ich ihn für schändlicher, als jeden andern, der das thut. Eben so ist in meinen Augen ein Kaufmann, der ein Betrieger ist, und das heiligste in der Welt, nähmlich das gute Zutrauen seines Käufers, hintergeht.

5. Beredsamkeit, welche dem Kaufmanne nöthig ist, a) in Ansehung der Käufer, welche von ihm für bares Geld Waren nehmen, oder denen doch zu creditiren ist, dergleichen Leuten er die Waren anzupreisen, und, ihrer wirklichen Güte nach, heraus zu streichen wissen muß. Denn ob man wohl im gemeinen Sprichworte sagt: Eine gute Ware lobt sich selbst, so kann es doch nicht schaden, die Beschaffenheit derselben dem Käufer anzupreisen, weil nicht alle Käufer genaue Kenner der Waren sind. Doch muß solches ohne falschen Hinterhalt und geziemend geschehen, daher von einem Kaufmanne dabey alles Lügen, insonderheit aber das Falschschwören, weit entfernt seyn muß, damit es bey ihm nicht heiße: Ein jeder Kramer lobt seine Ware. Denn dieses Lob muß so gemäßigt seyn, daß es die Schranken der Wahrheit nicht überschreite, oder der Nächste durch falsches Vorgeben betrogen und um das Seinige gebracht werde, indem es eine Unbilligkeit ist, von des Käufers Unerfahrenheit auf diese Art Vortheil ziehen zu wollen. Die Beredsamkeit ist auch dem Kaufmanne, b) in Ansehung derer, denen er Waren abkauft, nöthig, weil er bey dem Behandeln derselben mit einem beredten Munde besser fahren wird; und c) in vielerley andern Fällen, und gegen verschiedene Personen, mit welchen er zu thun hat.

6. Möglichste Vorsicht und Behutsamkeit, damit er nicht in Schaden gesetzt werde. Mit dieser ist

7. die Klugheit zu verknüpfen, indem ein Kaufmann auch in der Ausführung dessen, was zu seiner Handlung Nutzen dient, klug seyn muß. Es ist aber die Handels-Klugheit eine Fertigkeit, die in Handels-Sachen weislich erwählten Mittel, Gewinn zu erhalten und Verlust zu vermeiden, wohl auszuüben.

8. Aufgeweckter und fähiger Verstand, der den Kaufmann geschickt macht, seine Wissenschaft und Er-

Erfahrung nützlich anzuwenden. Es muß nähmlich ein Kaufmann, welcher glücklich seyn will, sich von den Waren, den Personen des Käufers und Verkäufers, den gegenwärtigen sowohl als auch den zu vermuthenden Zeiten und Conjuncturen, dem Orte des Ein- und Verkaufes, wo nähmlich die Waren eingekaufet, und wohin sie wieder vertrieben werden müssen, und andern Dingen, richtige Begriffe, Urtheile und Schlüsse machen können, eben deswegen, weil er mit möglichster Vorsicht und Klugheit seine Handlung zu führen hat. Denn es ist schon ein altes Sprichwort: Handeln ohne Verstand, Verlust bringt vor der Hand (*). Ja, eben dieser aufgeweckte und fähige Verstand ist auch zu einer andern Eigenschaft des Kauf- und Handels-Mannes nöthig, nähmlich

9. zu dem geschwinden Entschlusse in solchen Fällen, da er in höchster Eile einen Schluß fassen muß.

10. Haltung guter Ordnung in der Einrichtung seiner Geschäfte, sie geschehen auf diese oder jene Art, wenn sie nur geschickt ist, alle Verwirrung zu vermeiden, und die Handlung sowohl, als auch die Handels-Bücher in gutem Stande zu erhalten.

Eine kluge Ordnung muß niemahls bey einer glücklichen Handlung vermisset werden, welche der König von Frankreich Ludwig XIV. 1673, bey Regulierung der Handlung allen Kaufleuten in folgendem Befehle vorschrieb: „Die Kaufleute im Großen und Kleinen sollen ein Buch haben, worin ihr gan

(*) Von der Verbesserung des Verstandes überhaupt wird zwar in der Vernunftlehre (Logik) gehandelt; allein, eine besondere Logik für Kaufleute würde wohl sehr schwer zu schreiben seyn. Es kommt daher in diesem Stücke bey den Kaufleuten alles auf die Ausübung an. Denn nicht nur die Menge der Sachen, die einem Kaufmanne vorkommen, sondern auch die Nothwendigkeit, bey jedem neuen Vorfalle eine kluge Entschließung zu ergreifen, erweitern und verbessern mit der Zeit seinen natürlichen Verstand.

ganzer Handel, Wechselbriefe, Activ- und Passiv-Schulden, wie auch die Kosten, die in ihrer Haushaltung aufgeben, eingeschrieben seyn sollen.“ Savary macht unter andern über diese Verordnung folgende Anmerkung: „Ein junger Kaufmann, der niemahls diese Ordnung gesehen hat, wird sagen, daß es „sehr schwer sey, solche genau zu beobachten, wenn der „Handel weitläuftig ist, und viele Waren verkaufet werden. Ich antworte ihm aber: daß das Glück der Handlung in einer guten Ordnung bestehe, ohne welche alles in „derselben lauter Verwirrung ist, wobey man unmöglich „zunehmen kann. Ich muß versichern, daß ein Kaufmann, der in allen seinen Geschäften gute Ordnung hält, „mit 100,000 Gulden an Waren, die er in Einem „Jahre verkauft, mehr gewinnt, als ein Anderer, „der in Verwirrung lebt, und nicht weiß, was er „thut, mit einem Capitale, welches drey Mahl größer ist.“ Es geht bey der Handlung wie im Kriege, worin die Gewinnung einer Schlacht mehr von einer guten Ordnung und vorsichtigen Anführung, als von der Menge der Truppen, abhängt. Es werden 10,000 Mann, die sich in der besten Fassung zu erhalten wissen, eine Macht von 30,000 Mann schlagen, die in der Schlacht verwirrt durch einander laufen, und sich selbst hindern. Da also die Ordnung die Seele der Handlung ist, so ist es besser, wenig zu thun, und zu wissen, was man thut, als viel zu unternehmen, ohne zu wissen, wie die Sachen eigentlich stehen.

11. Wachsamkeit auf alle in seiner Handlung vorfallende, gegenwärtige und künftige Begebenheiten, besonders auf das Verhalten seiner Diener und anderer Hausgenossen, Einforderung der Schulden, die Zeit des vortheilhaften Ein- und Verkaufes der Waren ꝛc. indem die Wachsamkeit die Seele alles Gewinnes ist.

12. Schnelle

12. Schnelle Aufmerksamkeit auf die Welthändel, und deren geschickte Anwendung zu seinem Vortheile.

13. Unverdrossener Fleiß in der Arbeit und den so mannichfaltigen Verrichtungen, die einem Kaufmanne täglich, ja stündlich, vorfallen.

14. Gottesfurcht, wodurch er Glück und Segen in seinen Geschäften erlangt.

15. Vernünftige Herzhaftigkeit; er muß weder zu kühn, noch zu furchtsam, seyn, indem niemand mehr zweifelhafte Fälle vor sich findet, als eben ein Kaufmann. Verwegene Unternehmungen müssen eben so sehr, als träge Sorglosigkeit, oder allzu große Schüchternheit vermieden werden. Es ist ein bloßes Ungefähr, wenn man bey der Verwegenheit glücklich ist. Das gemeine Sprichwort: wer wagt, der gewinnt, hat viele betrogen. Dinge unternehmen, die das Vermögen übersteigen, ist Unbesonnenheit, drohet Unglück, und kränkt den guten Nahmen und Credit. Nichts ist nachtheiliger, als durch die übermäßige Begierde, geschwinde reich zu werden, sich zu verwegenen und die Kräfte übersteigenden Handels-Projecten verleiten zu lassen. Mit solchen nimmt es gemeiniglich ein schlechtes Ende. D. Swift beklagt ganz recht, daß bey vielen solchen Entwürfen und Berechnungen zum reich werden, zwey Mahl zwey, nicht vier, sondern statt dessen nur eins, auch wohl nichts, mache.

16. Großmuth, damit er bey einem ihm zugestoßenen Unglücke nicht verzagt sey, vielmehr durch reifes Nachsinnen das Verlorne auf allerley Weise wieder zu erlangen suche.

17. Verschwiegenheit, indem er sowohl die Geheimnisse seiner Handlung, als auch diejenigen Concepte, die er durch Speculiren zu seinem Besten hervor gebracht hat, geheim halten, und solche nicht eher

bekannt werden lassen muß, als bis ihm ein Anderer darin nicht zuvor kommen, oder ihn in der Ausführung hindern kann.

18. Freundlichkeit und Höflichkeit, weil solche ihm nicht allein die Gunst derjenigen, mit welchen er handelt, oder sonst in kaufmännischen Angelegenheiten umzugehen hat, zu wege bringen kann, sondern er wird auch seinen Nutzen und guten Glauben merklich dadurch befördern, indem viel mehr Käufer zu ihm, als zu einem sauersichtigen oder unfreundlichen, gehen; anderer Vortheile jetzt zu geschweigen. So gar muß ein Kaufmann auch alsdann sich gegen den Käufer höflich bezeigen, wenn, nach angewendeter vieler Mühe und Geschicklichkeit, ihn zum Kaufe zu bereden, dieser doch darüber weg geht; er muß ihn mit höflichen Worten und freundlichen Geberden gleichsam um Verzeihung bitten, daß er ihm die Ware um den gebothenen Preis nicht geben könne. Geschieht dieses, und der Käufer findet nicht anderswo die Waren nach gefälligem Preise, so wird dieser wegen des ihm bezeigten so freundlichen und höflichen Begegnens wieder zu ihm kommen, und ihm vor andern abkaufen.

19. Gelindigkeit, die sich bey ihm äussern muß, wenn er jedem Arbeiter seinen verdienten Lohn gern gibt; seinen Schuldnern, bey welchen keine Gefahr im Verzuge zu befürchten ist, nicht allzu strenge fällt ꝛc.

20. Freygebigkeit, indem er den Armen von dem Segen, den ihm Gott durch die Handlung beschert, mittheilen, und gegen honette Freunde, insonderheit Kaufleute, gastfrey seyn muß, doch in gehöriger Maße. Denn von einem Kauf- und Handels-Manne wird auch

21. die Sparsamkeit erfordert, welche aber doch so eingerichtet seyn muß, daß sie nicht von einer niedrigen

drigen Kargheit oder Filzigkeit zeuge; denn das Haus-Weſen oder die Oekonomie eines Kaufmannes muß prächtig, aber nichts weniger, als verſchwenderiſch, ſeyn, weil jenes Credit macht, dieſes aber ſolchen ſchwächt. Ein vernünftiger Kaufmann muß nie in Divertiſſements, im Schmauſen oder Aufwande, einen Vorzug ſuchen. Der Holländer pflegt zu ſagen: Ein Kaufmann, der viel Gold auf dem Rocke trägt, hat wenig im Beutel. Niemahls wird ein verſchwenderiſcher Kaufmann, wenn er gleich reich iſt, ſich Credit erwerben, indem ein jeder urtheilt, wie er durch unvermuthete Unglücksfälle leicht einen Stoß bekommen könnte. Ein rechtſchaffener Kaufmann ſucht Geld zu erwerben, um es zu beſitzen, und nicht zu verſchwenden.

22. Eine gute **Leibes-Conſtitution**, und zwar wegen der vielen Beſchwerlichkeiten, die man bey der Handlung auszuſtehen hat.

23. Ein vollkommener Gebrauch der äuſſern Sinne, als welcher inſonderheit zu dem Einkaufe der Waren höchſt nöthig iſt, deren Güte nicht anders, als durch das Geſicht, ja auch wohl durch den Geſchmack, Geruch, Gehör und Gefühl, geprüfet und erkannt werden muß.

Endlich könnte noch den Eigenſchaften eines Kauf- und Handels-Mannes beygefüget werden, daß er 24. ein gutes Vermögen beſitze, denn mit Gelde iſt Geld zu verdienen; nicht zu gedenken, daß es Credit und Anſehen mache, durch welche beyde Stücke alle Unternehmungen in der Handlung erleichtert werden. Ob nun aber wohl ein gutes Capital ein nothwendiges Stück zur Handlung iſt: ſo iſt es doch eben nicht einem neu angehenden Kaufmanne ſo ſchlechterdings nöthig, weil, wenn er währenden Dienſtjahren jedermann überzeugt hat, daß ihm die übrigen nöthigen Eigenſchaften eines Kaufmannes nicht fehlen, es ihm

an dem nöthigen Credite so wenig, als an solchen Leuten, die ihn auf alle Weise unterstützen, fehlen wird.

Aus den bisher angeführten Eigenschaften eines Kauf= und Handels=Mannes, mache ich den Schluß, daß, so wenig jedermann zum Studieren fähig ist, eben so wenig auch jedermann eine Handlung zu führen geschickt sey, und daß daher ein jeder seine Kräfte wohl zu prüfen habe, ehe er sich in die Gedanken kommen lasse, eine Handlung selbst anlegen zu wollen. Findet aber ein Handels=Verwandter, daß ihm keine von solchen Eigenschaften fehlen, so kann er mit desto gewisserer Zuversicht auf einen glücklichen Erfolg, selbst eine Handlung anlegen. Daher ich nun anzeigen muß, was für Pflichten, theils bey Anlegung einer Handlung, theils bey dem Kaufe einer schon etablirten Handlung, theils auch bey Annehmung eines Handels=Dieners und eines Lehr=Jungen, zu beobachten sind.

Mehrerer Ordnung halber, theile ich 1. die bey Anlegung einer Handlung zu beobachtenden Pflichten, in drey Classen ein, nähmlich: in die Pflichten vor, bey, und nach Antritte der Handlung. Ein Handlungs=Verwandter, welcher im Begriffe stehet, eine Handlung anzulegen, hat

a. vor dem Antritte derselben, folgendes zu merken. 1. Er muß in fremde Länder reisen, und auf solchen Reisen sich mit den angesehensten Negotianten besprechen, seine Person und Handlung bestens empfehlen und anpreisen, sich mit seinen künftigen Correspondenten genau bekannt machen, und von der Handlung jedes Ortes, sowohl in Ansehung der dortigen Waren, als auch des Ein= und Verkaufes, der Münz=Sorten, des Fracht= und Zollwesens ꝛc. einen hinreichenden Begriff zu erlangen suchen; s. oben, S. 533, f.

533, f. 2) Er muß, wenn er nicht wohl bemittelt ist, sich zuvörderst um Commissionen (s. Th. VIII. S. 249, f.) bekümmern, wozu er schon auf seinen Reisen einen guten Grund legen kann.

Der Commissions=Handel ist für einen jungen angehenden Kaufmann, insonderheit denjenigen, der keine beträchtliche Mittel hat, ein großer Vortheil. Denn ausser dem, daß er seiner neuen Handlung durch Commissionen schon ein vortreffliches Ansehen gibt, und einen guten Grund zu dem Credite legt, welchen ein Kaufmann haben muß, sortiert ein junger Kaufmann seinen neu eröffneten Laden, Gewölbe oder Magazin, mit solchen Commissions=Waren, als wenn sie sein Eigenthum wären. Er darf dabey kein eigenes Capital darein stecken, und verdient doch, nach Beschaffenheit seiner Provision davon, 2 oder mehr pro Cent dazu, und bezahlt nach und nach, als die Gelder eingehen, seinen Principal. Denn es trägt sich in einer Commissions=Handlung zuweilen der Fall zu, daß ein Commissionär von dem einen Committenten Waren überschickt bekommt, um sie zu verkaufen, und daß ihm ein anderer die Commission aufträgt, eben dergleichen Waren für ihn einzukaufen. In diesem Falle nun kann der Commissionär rechtmäßig sowohl dem, der ihm den Einkauf, als auch demjenigen, der ihm den Verkauf committiret, Provision anschreiben, und also von einerley Ware einen doppelten Gewinn haben. Doch versteht es sich dabey von selbst, daß die ihm zum Verkauf überschickten Waren gut seyn, und daß er solche weder dem einen zu wohlfeil, noch dem andern zu theuer, anschreibe, sondern beyde den wahren marktgängigen Preis genießen lasse, damit er sich auf jeden Fall rechtfertigen könne.

b. Bey dem Antritte seiner Handlung, hat er zu sehen: 1) auf das Waren=Lager, d. i. er muß sich um die Waren bekümmern, die zu seiner neuen Handlung gehören. Hierzu dienen ihm die Waren=Verzeichnisse aller Handlungen, nebst der Eintheilung der Waren jeder Handlung in die unentbehrlichen, und in die zwar entbehrlichen, aber doch zur Vollständigkeit und zum bessern Flor einer Handlung ge=

hörigen, Waren. Er hat zu sehen 2) auf die Miethung eines bequemen Gewölbes, oder Ladens, und einer guten Niederlage, die sich zu seinen Waren schicken; 3) auf die Anschaffung der Waren selbst, welche zu seiner neuen Handlung gehören. Hierbey ist zu merken, daß ein junger Kaufmann, welcher sich in einen neuen Laden, der noch unbekannt ist, setzt, sich im Einkaufe wohl vorzusehen habe: (a) daß er sich nicht mit andern Waren, als die ihm gehören, belade, indem es eine Unvorsichtigkeit ist, wenn man mehr vornehmen will, als man ausführen kann, und ein Unverstand, wenn man Waren, die in einer ohnedies noch nicht bekannten Handlung nicht gesuchet werden, führen will; (b) daß er keine andere, als gute und schöne Waren einkaufe, und sich, gleich im Anfange seiner Handlung, in Reputation setze; (c) daß er nur solche Waren, die zu der Zeit, da er den Handel anfängt, Abgang haben, anschaffe, mithin sich nicht mit alten Moden, oder zu Anfange des Sommers mit Winter-Waren, und zu Anfange des Winters mit Sommer-Waren ꝛc. überlade; (d) daß er solche aus der ersten Hand, d. i. von den Grossierern, oder noch besser, wenn es Manufactur- und Fabrik-Waren sind, aus den Manufacturen und Fabriken hohle, u. s. w. Was sonst noch bey dem Einkaufe zu bemerken ist, wird weiter unten vorkommen. Ferner hat ein junger Kaufmann zu sehen, 4) auf die Erhaltung der Waren auf dem Lager, ihre Sortierung und ihren Aufputz in dem Gewölbe ꝛc.; 5) auf die Verfertigung der Handels-Bücher (s. Th. XXI, S. 699); 6) auf die Anschaffung der Handels-Diener und Jungen, wovon ich bald sprechen werde.

c. Nach dem Antritte seiner Handlung, und da er bereits ein Kaufmann ist, muß er, wenn er sein Glück machen will, 2) sich um mehrere fremde Commissionen, und um den Vertrieb der Waren bekümmern.

mern. Was die Erreichung des ersten Endzweckes betrifft, so erleichtert sein Bemühen Commissionen zu bekommen, theils wenn er den Ruhm eines geschickten und fleißigen Menschen in seinen Dienst-Jahren erworben hat; denn da kann er gar leicht das Glück haben, daß hernach große Kaufleute, um ihm in seiner neuen Handlung desto besser fort zu helfen, ihm ihre Commissionen zuwenden, daß er nähmlich Waren für sie ein- und verkaufen soll; theils, wenn er schon auf seinen Reisen vor Antritt seiner eigenen Handlung, seine Person beliebt und angenehm macht, und sich zu promter und accurater Bedienung erbiethet. Eben so wird es ihm auch im Fortgange seiner Handlung an Commissionen nicht fehlen, wenn er alles dasjenige bey den erhaltenen Commissionen auf das fleißigste und geschickteste verrichtet, was nur immer von einem accuraten Commissionär erfordert werden mag. Zur Erlangung der zweyten Absicht, nähmlich des Vertriebes der Waren, wird weiter unten eine Anleitung erfolgen. Zu beyden Absichten ist einem Kaufmanne auch die Correspondenz behülflich; es muß daher derselbe, b) so viel möglich, eine pünctliche Correspondenz in den vornehmsten Handels-Städten, bey den Höfen, Armeen ꝛc. geschickt führen und unterhalten, indem überhaupt keine Commercien ohne Brief-Wechsel geführet werden können. Insonderheit ist der Briefwechsel den im Ganzen handelnden Kaufleuten sehr zu empfehlen. Es kann derjenige, welcher eher, als andere, Nachricht bekommen kann, daß z. B. Schiffe mit gewissen Waren untergegangen, daß gewisse Waren nicht gerathen sind, daß der Wallfisch-Fang nicht reichlich gewesen ist, daß die Durchfuhre der Waren hier und da verbothen werden solle, daß in diesem oder jenem Wechselplatze gegenwärtig viel Geber und wenig Nehmer, oder viel Nehmer und wenig Geber seyn, u. s. w. Gelegenheit und Mittel haben,

binnen etlichen Tagen, ja binnen etlichen Stunden, nur durch ein Brief-Porto zuweilen etliche tausend Thaler zu erwerben. Weiter unten, wo ich von dem Ein- und Verkaufe der Waren handeln werde, wird auch des Briefwechsels eines Kaufmannes an die Oerter des Einkaufes seiner Waren Erwähnung geschehen. Man vergleiche hiermit dasjenige, was ich im XX Th. S. 138, von dem Grossierer, in Ansehung der Absetzung seiner Waren, gesagt habe. Zu der Correspondenz überhaupt wird erfordert: α) daß man einen Brief geschickt abzufassen wisse, wie ich oben, S. 524, f. gezeigt habe; und β) daß man Sprachen verstehe; welche Sprachen aber ein Kaufmann vorzüglich wissen müsse, ist oben, S. 535, f. angezeigt worden. Ferner ist es die Pflicht eines Kaufmannes, daß er c) seine Commissionen und Kunden zu erhalten und immer mehrere an sich zu bringen suche. In Ansehung jener, ist kurz vorher das Nöthige vorgekommen; in Ansehung dieser aber, wird es unten bey dem Verkaufe der Waren geschehen. Nicht weniger muß ein Kaufmann d) sein Waren-Lager fleißig untersuchen, theils, um nicht ein Sortiment ganz abgehen zu lassen, theils, um dem Verderben zuvor zu kommen. Ferner ist seine Schuldigkeit, daß er e) die Handels-Bücher richtig halte, als ohne welches er nothwendig verderben müßte. Auch ist ihm zu empfehlen, daß er f) sich ein vollständiges Formular-Buch anschaffe, worin von allen Arten kaufmännischer Contracte, Briefe ꝛc. genaue und vollständige Vorschriften, oder so genannte Formulare, enthalten sind (*). Denn da ein Kaufmann bey gar vielen Gelegenheiten Contracte und dergleichen Schriften nöthig

(*) Dergleichen ist Jul. Bernh. v. Rohr Vorrath von Contracten und andern Aufsätzen, die bey Hauswirthschaften ꝛc vorkommen, von D. Christ. Gotth. Gutschmid vermehrt, Leipz. 1754, 4.

thig hat, und auf deren behutsame Entwerfung gar vieles ankommt, hingegen nicht ein jeder Sachwalter in Commercien-Sachen geübt ist: so wird ihm ein solches Formular-Buch gute Dienste thun. Endlich, da guter Ruf und Credit das erste und nothwendigste ist, warum ein Kaufmann sich zu bewerben hat, und was er auch zu erhalten suchen muß: so ist eine seiner Haupt-Pflichten, welche er die ganze Zeit seiner Handlung über nicht aus den Augen lassen darf, daß er g) alles das thue, was seinen Credit befördern kann, und alles das unterlasse, was denselben schwächen kann.

2. Bey einer schon etablirten Handlung, hat derjenige, welcher solche käuflich an sich zu bringen gesonnen ist, in genaue Betrachtung zu ziehen: 1) theils sein Vermögen, Credit und Capital, theils die Bedingungen, die bey dem Uebertrage, der Abtragung und dem Verkaufe einer solchen Handlung ihm gemacht werden; 2) ob die Waren frisch oder alt seyn. In jenem Falle darf er doch nicht so hoch, als der Marktpreis ist, gehen, weil es nur übernommene Waren sind, von deren Verkaufe, wie er ausfallen werde, er noch nicht versichert ist; sind sie aber alt, so muß er, weil er Gefahr läuft, daß sie täglich schlechter werden, und die Kunden gleich anfangs sich davon abschrecken lassen möchten, sich eine hohe Refactie (Refache), oder einen Abschlag von 10, 20, oder mehr pro Cent unter dem ordinären Preise bedingen. 3) Muß er die schlechten Activ-Schulden nicht für gute annehmen, oder sich selbst zur Bezahlung der Passiv-Schulden des Verkäufers verbindlich machen. Weswegen er 4) sich vorher eine richtige Bilanz und ein Inventarium zeigen lassen, und dann erst mit Vorbedacht und Zuziehung guter Rathgeber, zur Behandlung schreiten muß. Ferner muß er 5) sich nicht gleich durch Auszahlung barer Gelder

entblößen, ob ihm gleich eine solche Ware überaus wohlfeil gelassen würde, weil es sich bey einem von Gelde entblößten Kaufmanne zutragen kann, daß er auch an den wohlfeilen Waren in gewissen Fällen verlieren, und solche um einen noch niedrigern Preis hingeben muß, als er sie erkauft hat. Er muß 6) die Termine, in welchen er die gekaufte und übernommene Handlung zu bezahlen gedenkt, nicht zu kurz setzen, oder zu große Summen auf ein Mahl bewilligen; und endlich 7) muß er, wenn nun die Handlung die seinige ist, die Waren, wofern sie alt sind, wieder aufzuputzen, umzuarbeiten, zu sortieren, und wohl zu verstechen wissen.

3. Da von Seiten eines Kaufmannes überhaupt, er sey ein neu angehender, oder ein alter Kaufmann, bey Annehmung eines Handels-Dieners vielerley zu bedenken vorfällt: so muß ich auch das, was er dabey zu bedenken hat, kürzlich anführen. Vor allen Dingen hat er 1) auf sich selbst und seine Umstände zu sehen, nähmlich: a) ob seine eigene Person unvermögend, schwach, oder durch andere Geschäfte dergestalt überhäuft sey, daß er, seine Handlung ohne Gehülfen fortzusetzen, nicht länger vermögend ist; b) ob auch seine Handlung so viel eintrage, daß er einen oder mehrere Diener darauf halten könne, und ob nicht vielmehr seine Kinder und Lehr-Jungen im Stande seyn, ihm darin an die Hand zu gehen; und c) ob endlich seine Haushaltung oder sein Hausstand die Annehmung eines Dieners gestatte. Ferner hat er zu sehen, 2) auf den Diener, nähmlich: a) ob, was dessen Person betrifft, der Mensch zu alt oder zu jung, zu stark oder zu schwach, zu feurig und munter, oder zu phlegmatisch und stumpf sey, welches alles der Kaufmann aus der Beschaffenheit seiner Handlung, und ob bey derselben viel Reisen, schwere Arbeit und andere Strapazen, oder viel Sitzen, Speculiren und

Nach-

Nachsinnen ꝛc. erfordert werde, am besten beurtheilen kann; b) ob nicht etwa zu befürchten sey, daß derselbe, wenn er die Handels-Geheimnisse des Patrones abgesehen hat, sich zu des Principales Schaden, durch eigene Handlung, oder durch Bekanntmachung an andere Leute, und insonderheit an seine Verwandte, zu Nutze machen könnte; c) ob nicht etwa ein anderer Argwohn dessen Aufnahme unter die Hausgenossen wiederrathe; d) ob er sich nicht, durch dessen Annehmung, seine gute Freunde oder seine Mitbürger, von denen einer solcher Mensch etwa in Unwillen weggekommen ist, oder die ihn vielleicht nicht gern verlieren wollen, zu Feinden machen würde; e) ob derselbe von einem solchen Hause entsprossen oder vorgeschlagen sey, dem er nichts abschlagen kann; f) ob der Diener ein guter Verrichter sey, oder ob es ihm an der benöthigten Fähigkeit mangle. In dem ersten Falle hat der Kaufmann sich nicht lange zu bedenken, zumahl wenn sich andere erforderliche Eigenschaften mehr dabey befinden; da hingegen in dem letztern Falle der Kauf-Mann schon mehr Bedenken und Schwierigkeit zu machen hat, ob gleich sonst an dem Subjecte nichts auszusetzen seyn möchte. Daher es denn öfters kommt, daß dergleichen Leute noch 1 oder 2 Jahr ohne Salarium dienen müssen, bis sie sich in den Handels-Geschäften etwas mehr routinirt haben, oder gar, wie in Holland geschieht, noch etwas Geld zugeben müssen. So kommt es auch bey Annehmung eines Handels-Dieners nicht selten darauf an, g) ob der Handels-Patron gerade ein solches Subject braucht, wie derjenige ist, der sich anbiethet; wie denn zuweilen Handels-Diener, die vorher anderwärts gedient haben, bloß um hinter neue Kundschaften und Geheimnisse zu kommen, desgleichen aus einer besondern Zuneigung und Ueberredung von ihrer Geschicklichkeit, und andern dergleichen theils zulässigen, theils unzu-

lässigen Bewegungsgründen mehr, angenommen werden. Ferner hat ein Kaufmann zu sehen, 3) auf den Ort, wo er sich befindet, nähmlich, ob derselbe weitläuftig, von großen Negotien, und von vielen Kauf-Leuten bewohnt, ob es ein See-Hafen ist, wo viele Schiffe ab- und zufahren, und also wegen Vielheit der Geschäfte und Weitläuftigkeit des Ortes, einen oder mehrere Diener zu halten nöthig sey, wobey der Kaufmann zugleich die Theurung der Lebensmittel, und ob das Gesinde viel zu unterhalten kostet, ingl. wie es die übrigen Kaufleute desselben Ortes in ihrer Bedienung zu halten pflegen, in Betrachtung zu ziehen hat. Endlich hat der Kaufmann noch 4) auf die Zeit zu sehen, nähmlich: ob solche jetzt den Commercien günstig sey, und ob folglich mehrere oder wenigere Bedienten zu halten seyn ꝛc.

4. Eben so vielerley, ja noch mehr, hat ein Kauf-Mann bey Annehmung eines Lehr-Jungens zu bedenken. Zuvörderst hat er 1) auf seine eigene Person und die Umstände seiner Handlung zu sehen, nähmlich: a) aus was für Ursachen er einen Handels-Jungen annehmen wolle, ob er solches Alters und Leibes-Schwachheit, überhäufter Handels-Geschäfte, oder anderwärts habender Bedienung halber thun müsse; oder ob er es thue, um durch Annehmung vornehmer Leute Kinder sich Freunde, Correspondenz, nutzbare Commissionen, oder andere Handels-Vortheile zu wege zu bringen; oder, ein gewisses Stück Geld dadurch zu bekommen; oder endlich, um seiner Faulheit willen, in der Absicht, sich gute Tage zu machen, desto mehr bedient zu seyn, aus Aemulation mit andern Kaufleuten, die auch viel Gesinde halten; und aus andern Ursachen mehr. Von diesen sind einige rechtmäßig und vernünftig, andere erlaubt, und die letztern höchst tadelnswürdig.

Hr. May, in seinem Versuch einer allgem. Einleitung in die Handlungs-Wissenschaft, Alt. und Lüb. 1770, gr. 8. S. 378, tadelt Hrn. Ludovici, welcher, in seinem Grundriß eines vollständigen Kaufmanns-Systems, Lpz. 1768, gr. 8. S. 265, die Faulheit unter die Ursachen gerechnet hat, warum einige Kaufleute Jungen annehmen. Es scheint also Hr. May zu glauben, als ob es nicht wohl möglich sey, daß es Kaufleute gebe, die aus Faulheit, und um sich gute Tage zu machen, Jungen annehmen. Seine angeführte Ursache hiervon ist, weil ein Kaufmann in dem ersten, oder auch wohl noch im zweyten Jahre mehr Mühe habe, den Jungen zu unterrichten, als diese Dienste ihm Erleichterung schaffen könnten. Aber wie? Wenn ein Kaufmann dächte: Ob mir gleich die Abrichtung des Jungens in den ersten zwey Jahren etwas Mühe macht, so erleichtert er mir doch meine Mühe in den folgenden Jahren. Und wollte man gleich dagegen einwenden, daß die Jungen-Jahre mit dem sechsten zu Ende liefen, so weiß doch ein solcher Kaufmann den Contract dergestalt einzurichten, daß der Junge nach seinen Jahren noch einige Jahre bey ihm inn ein weniges als Diener stehen muß.

b) Ob seine Handlung so beschaffen sey, daß er dem Jungen, den er in die Lehre nehmen will, auch etwas rechtschaffenes zeigen könne, wovon derselbe mit der Zeit Nutzen haben möge; oder, ob er seine Dienst- und Lehr-Jahre, ohne etwas nützliches zu fassen, und nur mit Müßiggehen würde zubringen müssen, als in welchem Falle ein solcher Kaufmann wieder Gewissen handelt, wenn er einen Jungen annimmt, und ihm seine beste Jugend-Jahre gleichsam abstiehlt.

Hiernächst hat ein Kauf- und Handelsmann zu sehen, 2) auf die Person und übrigen Umstände des anzunehmenden Jungen; nähmlich: a) auf dessen Alter, da denn das 13 oder 14te Jahr der beste Anfang der Jungen-Jahre ist; b) auf dessen Leibes-Constitution, ob, in Ansehung solcher, der Knabe zu seiner Handlung tüchtig sey, oder nicht; c) auf dessen Vermögen, entweder wegen der von den Aeltern und

Vormündern zu leistenden tüchtigen und annehmlichen Caution für des Jungen Wohlverhalten und Treue; oder auch eines selbst davon zu ziehenden Gewinnes; d) auf dessen Fähigkeit, und zwar vorzüglich, was der Knabe im Rechnen und Schreiben gethan habe; ob seine Hand leserlich, geschwinde und kaufmänniſch sey; ob er einen Anfang im Buchhalten und in fremden Sprachen habe; ob er munter und hurtig sey, welches letztere sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit aus dem Ansehen beurtheilen lässet ꝛc. e) auf dessen Heimath, oder Vaterland, und zwar: α) ob der Knabe aus einer Handels-Stadt oder einem solchen Orte sey, wo wenig Handel getrieben wird, oder ob er gar auf dem Lande erzogen worden sey; in welchen beyden letztern Fällen es schon 1 oder 2 Jahr mehr Zeit kostet, ihm die Kaufmanns-Art beyzubringen, und die Kaufmannschaft selbst beliebt und kundig zu machen, da hingegen die Lust dazu den in See- und Handels-Städten erzogenen Knaben gleichsam angeboren ist, insonderheit, wenn sie aus dem Kaufmanns-Stande sind, und etwa in ihrer Aeltern Hause schon einen Vorschmack davon gehabt, und die ersten Gründe derselben erlernt haben; β) ob er ein Einheimischer oder Fremde ist, weil in jenem Falle ein Kaufmann, zumahl wenn es ein Knabe von gutem Vermögen und von kaufmänniſcher Herkunft ist, oftmahls zu befürchten hat, daß derselbe sich künftig neben seinem Principale setzen, gleichmäßige Handlung anlegen, und ihm und den Seinigen dadurch Schaden thun könnte; γ) aus welchem Lande ein solcher Knabe sey, indem die Verschiedenheit der Landes-Art, des Klima und der Erziehung, nach Verschiedenheit der Länder, auch viel zu der Gemüths-Art derselben beytragen; f) auf dessen Freundschaft oder Verwandtschaft, wobey zu betrachten ist: (1) ob der Knabe dem Kaufmanne mit Bluts-Freundschaft verwandt; oder (2) ein armes Kind ist, wel-

Anfangs mit Nord-Nordwest bis 4h 30' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 4h 45' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 5h 0' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 5h 15' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 5h 30' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 5h 45' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 6h 0' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 6h 15' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 6h 30' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 6h 45' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 7h 0' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 7h 15' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 7h 30' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 7h 45' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 8h 0' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 8h 15' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 8h 30' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 8h 45' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 9h 0' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 9h 15' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 9h 30' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 9h 45' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 10h 0' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 10h 15' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 10h 30' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 10h 45' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 11h 0' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 11h 15' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 11h 30' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 11h 45' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 12h 0' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 12h 15' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 12h 30' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 12h 45' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 1h 0' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 1h 15' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 1h 30' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 1h 45' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 2h 0' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 2h 15' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 2h 30' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 2h 45' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 3h 0' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 3h 15' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 3h 30' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 3h 45' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nord-Nordwest bis 4h 0' 7" p. m. Mer. Zeit, dann mit Nordwest bis 4h 15' 7" p. m. Mer. Zeit, dann

Vormündern zu leistenden tüchtigen und annehmlichen Caution für des Jungen Wohlverhalten und Treue; oder auch eines selbst davon zu ziehenden Gewinnes; d) auf dessen Fähigkeit, und zwar vorzüglich, was der Knabe im Rechnen und Schreiben gethan habe; ob seine Hand leserlich, geschwinde und kaufmännisch sey; ob er einen Anfang im Buchhalten und in fremden Sprachen habe; ob er munter und hurtig sey, welches letztere sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit aus dem Ansehen beurtheilen lässet ꝛc. e) auf dessen Heimath, oder Vaterland, und zwar: α) ob der Knabe aus einer Handels-Stadt oder einem solchen Orte sey, wo wenig Handel getrieben wird, oder ob er gar auf dem Lande erzogen worden sey; in welchen beyden letztern Fällen es schon 1 oder 2 Jahr mehr Zeit kostet, ihm die Kaufmanns-Art beyzubringen, und die Kaufmannschaft selbst beliebt und kundig zu machen, da hingegen die Lust dazu den in See- und Handels-Städten erzogenen Knaben gleichsam angeboren ist, insonderheit, wenn sie aus dem Kaufmanns-Stande sind, und etwa in ihrer Aeltern Hause schon einen Vorschmack davon gehabt, und die ersten Gründe derselben erlernt haben; β) ob er ein Einheimischer oder Fremde ist, weil in jenem Falle ein Kaufmann, zumahl wenn es ein Knabe von gutem Vermögen und von kaufmännischer Herkunft ist, oftmahls zu befürchten hat, daß derselbe sich künftig neben seinem Principale setzen, gleichmäßige Handlung anlegen, und ihm und den Seinigen dadurch Schaden thun könnte; γ) aus welchem Lande ein solcher Knabe sey, indem die Verschiedenheit der Landes-Art, des Klima und der Erziehung, nach Verschiedenheit der Länder, auch viel zu der Gemüths-Art derselben beytragen; f) auf dessen Freundschaft oder Verwandtschaft, wobey zu betrachten ist: (1) ob der Knabe dem Kaufmanne mit Bluts-Freundschaft verwandt; oder (2) ein armes Kind ist, wel-

Gebäude und seine Bestandtheile, durch die man dieses Gebäude in Stand setzt, seinen Zweck zu erfüllen. Die Bestandtheile eines Hauses sind: Grundmauern, Mauern, Fenster, Thüren, Treppen, Dächer, Schornsteine, Oefen, Fußböden, Decken, Wände, Gänge, Zimmer, Säle, Keller, Küche, Boden, Vorhaus, Hofraum, Garten, Brunnen, Abtritt, Stallung, Wagenremise, Gesindestube, Gesindekammer, Speisekammer, Waschhaus, Trockenboden, Bleichplatz, Wasserleitung, Abzugsgraben, Einfriedigung, Thorweg, Hausthor, Hausflur, Hausthür, Hausschlüssel, Hausglocke, Hausnummer, Hausschild, Hausbank, Hausstein, Hausrath, Hausgeräthe, Hausgesinde, Hausgenossen, Hausfreund, Hausarzt, Hausapotheke, Hausbibliothek, Hausmittel, Hausordnung, Hausregel, Hausgesetz, Hausvater, Hausmutter, Hausherr, Hausfrau, Hausmann, Hausmagd, Hausknecht, Hausbedienter, Hausmeister, Hausverwalter, Hausmiethe, Hausmiether, Hausmiethsmann, Hausmiethsfrau, Hausmiethsleute, Hausmiethsvertrag, Hausmiethsbedingung, Hausmiethsgeld, Hausmiethsquittung, Hausmiethsbuch, Hausmiethsrecht, Hausmiethsgesetz, Hausmiethsstreit, Hausmiethsprozeß, Hausmiethsurtheil, Hausmiethsentscheidung, Hausmiethsvergleich, Hausmiethsaufkündigung, Hausmiethsfrist, Hausmiethsentsetzung, Hausmiethsexekution, Hausmiethsversteigerung, Hausmiethsauktion, Hausmiethsverkauf, Hausmiethskauf, Hausmiethsverkäufer, Hausmiethskäufer, Hausmiethsmakler, Hausmiethsagent, Hausmiethsbüro, Hausmiethsanzeige, Hausmiethsannonce, Hausmiethsblatt, Hausmiethszeitung, Hausmiethsjournal, Hausmiethsschriftsteller, Hausmiethsschriftstellerin, Hausmiethsschriftstellerei, Hausmiethsschriftstellerkunst, Hausmiethsschriftstellerwissenschaft, Hausmiethsschriftstellerlehre, Hausmiethsschriftstellerbuch, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlung, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfe, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstelle, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzung, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetz, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebung, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrecht, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrechtswissenschaft, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrechtswissenschaftslehre, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrechtswissenschaftslehrbuch, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrechtswissenschaftslehrbuchhandlung, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrechtswissenschaftslehrbuchhandlungsgehilfe, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrechtswissenschaftslehrbuchhandlungsgehilfenstelle, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrechtswissenschaftslehrbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzung, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrechtswissenschaftslehrbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetz, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrechtswissenschaftslehrbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebung, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrechtswissenschaftslehrbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrecht, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrechtswissenschaftslehrbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrechtswissenschaft, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrechtswissenschaftslehrbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrechtswissenschaftslehre, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrechtswissenschaftslehrbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrechtswissenschaftslehrbuch, Hausmiethsschriftstellerbuchhandlungsgehilfenstellenbesetzungsgesetzgebungsrechtswissenschaftslehr

nähmlich a. über den Stand derjenigen, welche für den Knaben gesprochen oder geschrieben haben, ob es Vornehme oder gute Bekannte sind, denen man nicht wohl etwas abschlagen darf; oder, ob es geringe Leute sind, auf deren Recommendation zu achten man nicht schuldig ist; b. ihre Absicht, ob die Recommendation aus Privat- oder interessirten Absichten geschehe, oder nicht, sondern nur bloß deswegen, daß der Knabe etwas rechtes lernen möge; und c. ihre Aufführung, ob sie tugend- oder lasterhaft, ob sie von gutem oder schlechtem Rufe, ob sie Zänker sind, die künftig bey des Knaben übeln Verhalten die geleistete Caution anfechten und streitig machen möchten; ob sie durch ungeziemende Wege den Knaben einzuschieben suchen, oder denselben, wenn man ihn am besten zu gebrauchen gedächte, wieder weg nehmen, auch wohl Mißverständniß anstiften, oder den Knaben wohl selbst auf böse Wege verführen möchten.

Endlich hat ein Kaufmann 4) auf die Bedingungen zu sehen, unter welchen ihm der Knabe anvertrauet werden soll, besonders ob er Kost- oder Lehr-Geld gebe; ob er mehrentheils zum Comtoir, und dessen, oder andern wichtigen Handels-Verrichtungen angeführet werden, auch in diesem oder jenem andern vorgezogen, und mit dieser oder jener Arbeit verschonet werden solle ꝛc.

Was ein Kaufmann, nachdem der Junge aufgedungen worden ist, in Ansehung dessen für Pflichten auf sich habe, ist bereits im XXI Th. S. 744, fgg. vorgekommen.

Das Gewerbe der Kaufleute mit dem Verkehre der eigentlichen Waren gegen Geld, nach vorher gegangenem Vergleiche um den Preis der Ware, wird der Kauf-Handel genannt. Von dem Käufer und Verkäufer, als wesentlichen Personen bey dem Kaufe

ſ. oben, S. 296, fgg.; und von den handelsfähigen Perſonen, Th. XXI, S. 634, fgg. In Anſehung des Käufers und Verkäufers, theilt ſich der Kauf in den Einkauf und Verkauf; welche beyde Theile ſo genau mit einander verknüpft ſind, daß keiner ohne den andern geſchehen kann; denn wo eingekauft wird, da wird auch verkauft. Es beſteht aber der Kauf-Handel aus drey weſentlichen Stücken; dieſe ſind: 1. die Behandlung der Ware, d. i. der Vergleich um den Preis oder Werth der Ware; 2. der Vergleich um die Art der Bezahlung in Anſehung der Geld-Sorten, der Zahlungs-Zeit, und anderer dahin einſchlagenden Bedingungen; und 3. die Auslieferung der Ware gegen Geld; von welchem allen ich weiter unten handeln werde.

Weil bey dem Kauf-Handel nicht allemahl das Geld bar erleget, ſondern öfters, entweder ganz, oder nur zum Theil, geborget wird: ſo entſtehen daher, in Anſehung der Contentirung oder Befriedigung für die Waren, inſonderheit viererley Arten des Ein- und Verkaufes, wie ſolcher insgemein von und unter Kaufleuten getrieben wird. Es geſchieht derſelbe entweder 1. contant, oder mit barem Gelde in ungetrennter Summe, oder, kaufmänniſch zu reden, Zug um Zug, da die behandelte Geld-Summe ſogleich bey der Lieferung der Ware und auf ein Mahl erleget wird. Dieſe Art des Kauf-Handels iſt die ſicherſte für den Verkäufer, und ſowohl für dieſen, als auch für den Käufer, die vortheilhafteſte. Sie iſt 1) dem Verkäufer die vortheilhafteſte, weil er ſeine contante Bezahlung erhält, und mithin das Geld gleich wieder nutzen kann. Sie iſt 2) dem Käufer am vortheihafteſten, weil bey dem Einkaufe mit barem Gelde gemeiniglich in gewiſſen Waren, oder bedungener Maßen nach, ein gewiſſes pro Cent abgezogen, und ſodann der Reſt bar bezahlet wird. Denn man ſchlägt bey

dem Verkaufe auf Credit meistentheils etwas an Interessen auf den Preis. Wird nun alles gleich bezahlt, so zieht man solches wieder ab. Diese Art zu kaufen wird insbesondere der Kauf (oder der Ein- und Verkauf) mit barem Gelde genannt. Ferner geschieht der Kauf-Handel 2. auf Credit, oder auf Borg, und, wie es unter Kaufleuten heißt, auf Ziel, oder auf Zeit, d. i. mit der Bedingung, daß das für die Ware verglichene Geld auf gewisse und bedungene Zeitfristen, z. B. von Messe zu Messe, oder in drey Monathen ꝛc. bezahlet werden solle. Es pflegen insgemein die Kauf-Leute, unter sich, bey dem Waren-Einkaufe, an denen Orten, wo der Rabatt nicht so, wie in Amsterdam und Hamburg, bey gewissen Waren eingeführt ist, wenn sie auf Zeit Waren behandeln, sich ausdrücklich auszubedingen, daß sie, bey eher erfolgender Bezahlung, einen billigmäßigen Abzug gewisser Procente von der Kauf-Summe genießen mögen, und zwar nach Proportion derjenigen Zeit, die der Käufer mit der Bezahlung des bedungenen Kauf-Geldes noch hätte Anstand nehmen können. Indessen werden, es sey nun diese Bedingung bey dem Einkaufe vorgegangen, oder nicht, die schuldig gebliebenen Summen entweder von dem Verkäufer nur in das Schuld-Buch eingetragen, oder der Käufer muß auch wohl noch an den Verkäufer eine Handels-Obligation oder ein Handels-Billet (s. Th. XX, S. 754, fgg.) ausstellen. Zuweilen geschieht der Kauf-Handel 3. zum Theil contant und zum Theil auf Credit, da sogleich ein Theil des für die verkaufte Ware bedungenen Preises bar erleget, und wegen des Restes Credit gegeben wird; oder endlich auch 4. zum Theil contant, zum Theil aber in Wechselbriefen, und zum Theil auf Ziel oder Credit, da ein Theil der bedungenen Kauf-Summe in barem Gelde, und ein Theil in Wechsel-Briefen abgeführet, zur Bezahlung des Restes aber

Zeit

Zeit gegeben wird. Hiernächst ist noch eine Art des Kauf-Handels, insonderheit bey dem Buch-Handel bekannt, nähmlich 5. auf Subscription oder Unterzeichnung, und auf Pränumeration oder Vorauszahlung. Die Unterzeichnung, ohne Vorauszahlung des Geldes, geschieht bloß in der Absicht, damit der Buch-Händler zum voraus erfahre, ob sich auch zu dem vorhabenden Verlags-Buche so viele Liebhaber finden, als zur Bestreitung der Verlags-Kosten erforderlich sind; s. Th. VII, S. 207, f. Ferner rechne ich unter die Arten des Kauf-Handels denjenigen Ein- und Verkauf, welcher 6. im Bausch und Bogen geschieht, da viele Waren zusammen auf ein Mahl zugleich für eine bedungene Summe überhaupt eingekauft und verkauft werden; s. oben, S. 310, fgg. Endlich gehört auch hierher der Ein- und Verkauf, welcher 7. vermittelst des öffentlichen Ausrufes, oder der Auction, geschieht; wovon ich hernach sprechen werde.

Den Einkauf der Waren verrichtet der Kauf-Mann entweder an dem Orte, wo die Ware zu feilem Kaufe ist, theils persönlich, welches der Einkauf unter vier Augen, Fr. tête à tête genannt wird; theils durch Waren-Mäkler; oder er verrichtet ihn vermittelst des Ausschreibens von andern Orten her. Ferner geschieht der Einkauf von dem Kaufmanne entweder für seine eigene Rechnung, oder für eines Andern Rechnung, d. i. in Commission. Was Commissionäre oder Factore bey dem Einkaufe der Waren für Rechnung der Kaufleute und Negotianten zu beobachten haben, lehrt der Art. Commissions-Handlung, im VII Th. S. 252, f. Hier handle ich nur von dem Einkaufe des Kaufmannes für seine eigene Rechnung.

Von einem Kaufmanne, welcher für seine eigene Rechnung Waren einkauft, wird erfordert: 1. daß er

die Personen, welche verkaufen können, wisse, s. oben, S. 297, fgg.; 2. daß er auch die Waren, welche er einkaufen will, wohl kenne; d. i. er muß im Stande seyn, a) den Unterschied des Gewächses bey den Natur-Producten, und der Arbeit bey den Kunst-Producten, welche Waren nähmlich ächt und aufrichtig oder unverfälscht, ingl. frisch oder verlegen ꝛc. b) den Unterschied der Sorten, welche die besten, welche von mittlerer Güte, und welche von der schlechtesten Sorte sind; c) den Unterschied der Muster bey Manufactur- und Fabrik-Waren; d) die übrigen Eigenschaften, beurtheilen zu können, damit er nicht verfälschte für ächte, verlegene für frische, schlechte für gute ꝛc. einkaufe. Hierzu ist nun nöthig, daß er die Pflanzung der Natur-Producte, oder wie sie gezeuget werden; die Fabricirung der Kunst-Producte, oder wie sie verfertiget werden, und dann die Zurichtung beyder zu Kaufmanns-Gute, wisse. Man findet, in gegenwärtigem Werke, bey den meisten Waren, in dem davon handelnden Artikel die Kennzeichen der Güte und der Verfälschung angegeben.

Wenn sich ein Einkäufer auf die Waren an und für sich versteht, so muß er ferner 3. die mancherley Vortheile, deren die Verkäufer sich zu bedienen pflegen, den Käufer bey der Probe der Waren zu berücken, wissen, damit ihm nicht der Verkäufer die Gelegenheit benehme, oder ihn ausser Stand setze, die wahre Beschaffenheit der Ware zu untersuchen und zu erkennen. Hiernächst muß ein Einkäufer 4. die Verschiedenheit der Waren-Preise wohl inne haben, welche Waren nähmlich einen festgesetzten oder ungewissen Preis haben, und insonderheit die letztern wenigstens ungefähr wissen, damit er eines Theils sogleich bey dem Gebothe des Verkäufers wisse, ob solcher nicht zu hoch, sondern vortheilhaft sey; andern Theils, damit er nicht, wenn er zu wenig dagegen biethet, aus-

ge-

gelachet werde, oder, wenn er zu viel biethet, sich schade. Dabey müssen ihm 5. die Manieren der Kaufleute im Vorschlagen bey dem Verkaufe nicht unbekannt seyn, indem a) bey manchen Waren, z. B. Nesseltuch, auf die beste Sorte nicht so viel vorgeschlagen wird, als auf die von mittelmäßiger Feine und Güte; und b) manche Gattungen von Verkäufern überhaupt mehr vorzuschlagen pflegen, als andere; wie denn z. B. von den Juden, Hausierern und Trödlern bekannt ist, daß sie bey allen Waren die Hälfte, auch wohl zwey Drittel, vorschlagen. Desgleichen muß ein Einkäufer 6. den Ort, wo diese oder jene Ware am wohlfeilsten einzukaufen ist, wissen. Hierbey ist folgender Grundsatz zu bemerken: Waren werden am wohlfeilsten aus der ersten Hand eingekauft. Es heißt aber, Waren aus der ersten Hand kaufen, so viel als, die Waren an dem Orte ihrer Zeugung (wenn es natürliche oder rohe Waren sind,) und ihrer Fabricirung (wenn es künstliche oder verarbeitete Waren sind,) von denen kaufen, welche die natürlichen Waren entweder erzeugen, oder wenigstens einsammeln, und die künstlichen entweder fabriciren, oder wenigstens zurichten; daß also die erste Hand die Hand des Kaufmannes ausschließt, indem alles, was aus der Hand des Kaufmannes gekauft worden ist, nicht aus der ersten Hand (*) gekauft heißt; kauft man aber Waren aus der Hand der Grossierer, so heißt dieses aus der zweyten Hand; und wenn man die Waren von den Krämern ꝛc. nimmt, aus der dritten Hand, u. s. w. kaufen. Solchemnach werden die natürlichen und rohen Waren aus den Händen derer, die sie er-

(*) Doch heißt bisweilen auch dieses die erste Hand, wenn man von großen Handels-Compagnien, als: der ost- und westindischen in Holland, England, Spanien, Frankreich, Dänemark ꝛc. kauft, ungeachtet solche Compagnien in Ost- und West-Indien selbst einkaufen.

zeugen und einsammeln, und die künstlichen Waren von den Arbeitern, und in den Manufacturen und Fabriken, am wohlfeilsten eingekaufet. Dieses erfordert nun die Kenntniß der Oerter, wo die Waren theils erzeuget und gesammelt, theils fabriciret und zugerichtet werden. Zu beyden gibt überhaupt eine richtige und vollständige Kaufmanns-Geographie (s. oben, S. 518) gute Anleitung. Da uns aber bis jetzt noch eine solche Geographie fehlt, so kann man indessen beydes aus gegenwärtigem Werke ersehen, indem ich sowohl bey den geographischen Artikeln die Natur- und Kunst-Producte eines jeden Landes oder Ortes, als auch bey den Artikeln von jeder Ware, die Oerter ihrer Zeugung oder Fabricirung, anzeige. Ob es übrigens einem Krämer rathsamer sey, die Waren von den Arbeitern, und in den Manufacturen und Fabriken, oder von den Grossierern zu nehmen, werde ich im Art. Krämer zu bestimmen suchen.

Es ist aber nicht genug, daß ein Kaufmann wisse, wo die Waren am wohlfeilsten zu haben seyn, sondern es müssen ihm ferner 7. die Oerter, wo die besten Materien und die besten Manufactur- und Fabrik-Waren her kommen, und, in Ansehung der letztern, auch die besten Manufacturen und Fabriken, und Meister oder Arbeiter jedes Ortes, bekannt seyn. Einem Krämer, oder Kaufmanne des Handkaufes, müssen, wenn er nicht aus der ersten Hand einkaufen will, oder kann, wenigstens diejenigen Grossierer, welche überhaupt die besten Waren führen, und insonderheit die Manufactur- und Fabrik-Waren aus den besten Manufacturen und Fabriken nehmen, auf das genaueste bekannt seyn, um von diesen seine Ware erhandeln zu können, damit er lauter gute und schöne Ware führe, und dadurch bey Reputation bleibe. Diese Wissenschaft muß 8. mit der Kenntniß der Waren-Zeichen, oder der Marken, welche Kaufleute,

Manu-

Manufacturiers, Fabrikanten und Handwerker, ihren Waren anzuhängen, oder auf solche zu prägen pflegen, verbunden seyn; vorzüglich aber derjenigen Particuliers Marken und Zeichen, welche die besten und untadelhaftesten Waren führen. Siehe oben, (S. 526.

Nicht weniger muß er 9. Erfahrung in Ansehung der Zeit, wenn die Waren am wohlfeilsten einzukaufen sind, haben, und nach solcher seine Maßregeln nehmen. Ueberhaupt kann man die Zeiten der Jahr-Märkte und Messen nennen, weil alsdann an einen Ort die Waren von vielen Orten in Menge zusammen gebracht werden. Es können aber auch noch besondere Regeln, sowohl in Ansehung besonderer Fälle, als auch in Ansehung besonderer Gattungen von Waren, gegeben werden. Dergleichen Regeln sind folgende. 1) Man muß sehen, ob die Ware von dem hohen Preise, auf welchen sie zuvor gestiegen war, wieder abschlage; oder von dem geringen Preise, in welchem sie zuvor (entweder weil der Handel sich gestreckt hat, oder weil ein großer Ueberfluß in den Magazinen, Manufacturen und Fabriken sich befunden hat,) gewesen ist, wieder aufschlage. Wenn die Ware a) in dem Preise auf das höchste gekommen ist, und wieder zu fallen anfängt, muß man keine kaufen, weil gewiß ist, daß, wenn die Ursache, warum der Aufschlag geschehen war, gehoben ist, die Ware täglich abschlägt, bis sie wieder auf ihren billigen Preis kommt. Wenn hingegen die Ware b) auf ihrem niedrigsten Preise wäre, und zu steigen anfängt, ist es die Zeit zum Einkaufe, weil gewiß ist, daß die Steigerung täglich, so lange die Ursache derselben währet, zunimmt. 2) In Ansehung besonders der natürlichen und rohen Waren, hat man die Witterung genau zu beobachten, um aus solcher schließen zu können, ob die Aernde von dieser oder jener Ware wohl oder

schlecht gerathen werde. Ist eine schlechte Aernde zu vermuthen, so muß man in Zeiten einkaufen, ehe die Ware aus dieser Ursache im Preise steigt; ist hingegen eine gute Aernde zu hoffen, so muß man mit dem Einkaufe noch an sich halten. 3) Zu Winterszeit thut man mit flüssigen Waren einen bessern Kauf, wenn man sie nach dem Maße, und nicht nach dem Gewichte, kauft; weil zur Winterszeit die flüssigen Materien, wegen der Kälte, weit dichter sind, als im Sommer. So geht z. B. im Winter mehr Wein in ein Kannen-Maß als im Sommer, weil er alsdann unter dieser Quantität, im Winter mehr als im Sommer wiegt, ein größeres Gewicht aber die Gegenwart einer größern Menge Materie von eben der Art zu erkennen gibt. 4) Wenn eine Manufactur- oder Fabrik-Ware aufzuschlagen anfängt, muß man sich zuvörderst nach den Ursachen davon erkundigen, und sodann seine Maßregeln darnach nehmen. Ist die Theuerung der Waren α) von dem Mangel der Materialien hergekommen: so ist kein Zweifel, daß diese Theuerung nicht nur lange dauern, sondern auch nach und nach zunehmen werde; daher der Einkäufer sich hier nicht lange Bedenkzeit nehmen darf, sondern er muß sogleich einkaufen, und auch Lieferung bestellen, so viel er nähmlich zu vertreiben glaubt. Rührt der Aufschlag β) von dem wenigen Vorrathe gemachter Waren, und der starken Anfrage darnach, nicht aber von dem Mangel der rohen Materialien, her: so muß er in dem Einkaufe behutsam verfahren, weil es oft nur von einem ungefähren Zufalle abhängt, welcher bald wieder verschwindet, und mit solchem auch zugleich der Aufschlag. 5) Zu der Zeit, da Fabrik- und Manufactur-Waren nicht gesuchet werden, muß man dieselben bey den geringern Arbeitern kaufen. Denn weil diese ihre Ware aufzuheben nicht vermögend sind, geben sie solche um geringern Preis, als

die

ber Gefellſchaft, Bruder, Mann, Vater, ja ſelbſt Mutter, Schweſter, Tochter, Gattin, Geliebte, Freundin, Bekannte, Dienſtmädchen, Kammerjungfer, Kammerdiener, Bedienter, Lakai, Kutſcher, Reitknecht, Stallknecht, Hausknecht, Hofmeiſter, Hofmeiſterin, Gouvernante, Erzieher, Lehrer, Lehrerin, Schulmeiſter, Schulmeiſterin, Profeſſor, Profeſſorin, Rektor, Konrektor, Kantor, Kollege, Kollegin, Schüler, Schülerin, Student, Studentin, Kandidat, Kandidatin, Vikar, Vikarin, Pfarrer, Pfarrerin, Prediger, Predigerin, Kaplan, Kaplanin, Pfarrherr, Pfarrherrin, Pfarrfrau, Pfarrkind, Pfarrkinder, Pfarrkindin, Pfarrkindinnen, Pfarrkindinnenmutter, Pfarrkindinnenvater, Pfarrkindinnenbruder, Pfarrkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenmann, Pfarrkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkind, Pfarrkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnen, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmutter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenvater, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenbruder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenmann, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindin, Pfarrkindinnen, Pfarrkindinnenmutter, Pfarrkindinnenvater, Pfarrkindinnenbruder, Pfarrkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenmann, Pfarrkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkind, Pfarrkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindin, Pfarrkindinnen, Pfarrkindinnenmutter, Pfarrkindinnenvater, Pfarrkindinnenbruder, Pfarrkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenmann, Pfarrkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkind, Pfarrkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindin, Pfarrkindinnen, Pfarrkindinnenmutter, Pfarrkindinnenvater, Pfarrkindinnenbruder, Pfarrkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenmann, Pfarrkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkind, Pfarrkindinnenkinder, Pfarrkindinnenkindin, Pfarrkindinnen, Pfarrkindinnenmutter, Pfarrkindinnenvater, Pfarrkindinnenbruder, Pfarrkindinnenſchweſter, Pfarrkindinnenmann, Pfarrkindinnenfrau, Pfarrkindinnenkind, Pfarrkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindinnenkindin

dergleichen Orten noch nicht bekannt sind, und er sie mithin daselbst nicht wieder verkaufen kann, indem solche Waren noch zu theuer sind, weil die Mode oft den Abgang der Waren, und auch zugleich ihre Theuerung verursachet. Eben so muß auch insonderheit der Krämer, oder Kaufmann des Hand=Kaufes, den Ort, wo er sich setzen und verkaufen will, wohl kennen, und wissen, welche Waren daselbst ihren Abgang finden, und vorzüglich gesuchet werden, damit er diese in Menge, nach Proportion des Ortes, und diejenigen, welche bey ihm, in Ansehung seiner Handlungs=Art, nicht ausdrücklich gesuchet werden, sondern nur zur Nachfrage dienen, in wenigerm Vorrathe einkaufe.

Ausser diesen Stücken, die ein Einkäufer zu beobachten hat, hat derselbe auch folgende Pflichten oder Behutsamkeits=Regeln bey dem Einkaufe in Acht zu nehmen. 1. Ein Grossierer muß die Kaufleute des Hand=Kaufes fleißig besuchen, weil er durch solchen Besuch von ihnen in Erfahrung bringen kann: a) ob der Abzug oder Verkauf der Waren gut oder schlecht ist, und b) welche Sorte von Waren am meisten gesuchet wird, um seine Maßregeln im Einkaufe darnach zu nehmen, so, daß er, in Ansehung des letztern, von der Sorte Ware, welche mehr oder weniger gesuchet wird, wenn es eine Manufactur= oder Fabrik=Ware ist, in den in= oder ausländischen Fabriken und Manufacturen auch mehr oder weniger bestelle, in Ansehung des ersten aber überhaupt seinen Einkauf nach der Beschaffenheit des Verkaufes einrichte.

2. Ein jeder Einkäufer muß bey dem Einkaufe behutsam in den Worten seyn, d. h. er muß nicht thun, als ob er die Ware gern hätte, wenn er sie gleich nothwendig braucht; er muß aber auch dieselbe nicht so gar sehr verachten. Insonderheit muß ein Grossierer, oder wer sonst von den Arbeitern in den Manufactu=

facturen oder Fabriken kauft, dieſes nicht thun, um ſie dadurch auf die Gedanken bringen zu wollen, als ob man ihre Arbeit gar nicht von nöthen hätte, indem dieſes die Arbeiter mißtrauiſch macht. Das ſicherſte und beſte iſt, daß der Einkäufer gleichgültig ſey, und doch dabey klug verfahre.

3. Wer erſt anfängt zu handeln, muß nicht eher einkaufen, als bis er zuvor ein Sortiments-Memorial, d. h. ein Verzeichniß der Waren, welche zu einem Sortimente nach ſeinem Vermögen oder Capitale nöthig ſind, aufgeſetzt hat. Ein ſolches Memorial muß ordentlich abgefaſſet ſeyn, d. h. es muß jede Gattung der benöthigten Waren unter ihrem beſondern Titel geſtellet ſeyn; als z. B. unter dem Titel Kattun, die nöthigſten Sorten dieſes Zeuges u. ſ. w. damit er ſolches Memorial deſto beſſer zu beurtheilen im Stande ſey. Ein Kaufmann, welcher ſchon eine Handlung beſitzt, oder eine alte Handlung erkauft, hat dergleichen Memorial nicht nöthig, ſondern er darf nur die Waren, die ihm mangeln, oder abgegangen ſind, kaufen.

4. Ein angehender Kaufmann des Hand-Kaufes hat ſich zu hüten, daß er ſich nicht von Groſſierern den Ausſchuß von Waren aufhängen laſſe. Denn gleichwie ein jeder Kaufmann lauter gute Waren führen ſoll, alſo muß inſonderheit ein Anfänger ſich durch gute Waren gleich anfangs in Reputation zu ſetzen ſuchen, und ſchlechterdings keine in dem Laden der Groſſierer liegen gebliebene Waren in ſeinen Laden bringen, ob ſie gleich eben deswegen gar wohlfeil einzukaufen ſind, und es daher den Anſchein hat, als ob damit großer Gewinn zu machen ſey.

5. Ein jeder Kaufmann des Hand-Kaufes muß das Gewicht, Maß, und inſonderheit das Ellen-Maß, bey dem Einkaufe der Waren im Ganzen, wegen des Wiederverkaufes im Kleinen, nicht aus

der

der Acht lassen, sondern in sorgfältige Betrachtung ziehen, indem vornehmlich das aus der Acht gelassene Ellen=Maß schlimme und zu nichts taugliche Reste, z. B. in geblümten Zeugen, verursachet, welche Reste öfters den ganzen Gewinn, den man auf dem Stücke hätte haben können, wieder verschlingen.

6. Kein Kaufmann muß, unter der Vorstellung, die Ware sey wohlfeil, über sein Vermögen einkaufen, und sich darin zu viel trauen, als wenn die Ware auch auf die versprochene Zeit bezahlet werden könnte. Denn, wenn nachher die Zahlung auf den bestimmten Tag nicht sollte möglich gemacht werden können, würde er bey denen, von welchen er die Ware geborgt hat, den Credit verlieren, und es würde ihm künftig nicht mehr getrauet werden. Insonderheit muß ein angehender Kaufmann des Hand=Kaufes, wofern er theils für bares Geld, theils auf Credit, Waren einkauft, sich wohl in Acht nehmen, daß er nicht zu viel, sondern im Anfange etwa nur den dritten Theil auf Credit nehme. Wenn er z. B. 8000 Thlr. Geld in der Casse hätte, könnte er wohl für 12000 Thlr. gute Waren kaufen, da ihn denn die übrigen 4000 Thlr. für welche er auf Credit genommen hat, nicht leicht beschweren würden. Daher muß er sich nicht durch das Zureden der Grossierer übereilen lassen, so viel anzunehmen, als sie ihm anbiethen, indem diese einem jungen Kaufmanne gern so viel verkaufen, als sie nur können, weil man insgemein glaubt, daß im Anfange gute Zahlungen folgen werden. Dergleichen Beredungen sind ihm um deswillen sehr gefährlich, weil, wenn hernach die Zeit der Zahlung kommt, er doch zahlen muß, ob er gleich den gehofften Debit der Waren nicht gehabt hat.

7. Von zwey mit einander in Compagnie stehenden Kaufleuten muß der eine, wenn ihre Handlung in Manufactur= und Fabrik=Waren besteht, per=

persönlich an dem Orte der Manufactur oder Fabrik wohnen, und zwar deswegen, a) weil derjenige, welcher selbst Interessent der Handlung ist, viel fleißiger ist, und auf das, was er thut, mehr als ein Commissionär, welcher oft nur auf sein eigenes Interesse sieht, Achtung gibt; b) weil die Geschäfte wenigstens geheimer zugehen; und c) man oft eine bequeme Gelegenheit zu kaufen findet, welches ein Commissionär zu thun, sich nicht unterstehen würde, und doch bey dergleichen Kaufe viel gewonnen werden kann.

8. Ein Kaufmann, welcher doch jemanden den Einkauf der Waren committiren will, muß keinen Kaufleuten, welche den Arbeitern rohe Materialien zu verarbeiten verkaufen, an dem Orte solcher Manufacturen und Fabriken Commission geben, Manufactur- und Fabrik-Waren einzukaufen. Denn dergleichen Kaufleute kaufen die Waren allezeit theurer, als diejenigen, welche keine rohe Materialien zu verkaufen haben, weil jene den Arbeitern einen Theil ihrer Waren an Zahlungs statt geben, und auch oft, (damit sie sich an dem, was die Arbeiter ihnen schuldig sind, bezahlt machen,) von ihnen Waren an Zahlungs statt annehmen, die daher selten so gut und schön sind, als man sie wohl um bares Geld haben kann.

9. Ein Kaufmann des Hand-Kaufes muß von den Grossierern die Waren nicht eher abhohlen lassen, ehe er Facturen erhalten hat, worin der Preis der Waren und die Zeit des Einkaufes benannt ist, damit aller Streit, welcher hernach aus Mißverstande herrühren könnte, vermieden, und gute Correspondenz und Freundschaft, als welche unter Kaufleuten seyn soll, erhalten werde.

10. Ein Kaufmann, welcher meßbare Waren im Ganzen kauft, muß sofort messen. Und zwar

muß

muß solches a) der Grossierer, welcher seine Waren in den Manufacturen und Fabriken und bey den Arbeitern kauft, deswegen thun, α) weil die Arbeiter keine Rede und Antwort mehr geben, wenn sich alsdann erst ein Mangel findet, nachdem die Waren schon bezahlt sind; β) weil man, indem die Ware aufgewickelt wird, erkennen kann, ob ein merklicher Fehler darin befindlich ist, indem die Fehler von den Arbeitern durch die halben Falten gar leicht verborgen werden können. Desgleichen muß b) der Kaufmann des Hand-Kaufes von dem Augenblicke an, da er meßbare Waren von den Grossierern gekauft hat, solche messen; vornehmlich aber diejenigen, welche nach der Elle gemessen werden, um zu erfahren, ob die Ellen mit dem gewöhnlich angehängten Zettel überein treffen. Findet sich nun ein Mangel daran, welcher etwa nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ Elle ausmacht, so muß man solches in der Factur am Rande bey dem Stücke selbst anmerken; sollte sich hingegen ein großer Mangel, als: von 1 oder 2 Ellen, oder sonst ein Fehler, welcher sich bey dem Nachmessen besser entdeckt daran befinden, muß solches dem Verkäufer sofort, da das Stück noch unangeschnitten ist, angezeiget werden.

11. Nach geschehenem Ummessen, muß der Kaufmann die Waren sofort wieder in Papier einwickeln, oder sonst sauber verwahren, damit sie nicht verderben, und sodann in das Waren- Kauf- oder Factur-Buch (s. Th. XII, S. 23, f.) eintragen. Hernach muß er sie, wie ich bald zeigen werde, zum Verkaufe zubereiten.

12. Der Käufer muß, sobald der Einkauf geschehen ist, und alles noch in frischem Gedächtnisse ist, die Rechnung schließen, und was sonst für Bedingungen mit dem Verkäufer gemacht sind, bestätigen, damit auf beyden Seiten alles einstimmig sey. Insonderheit ist auf den Unterschied zu sehen, wenn man

man bar, oder auf Credit, und zwar, nach Unterschied des Zieles, mit mehr oder weniger Rabatt eingekauft hat.

13. Insonderheit muß der Käufer nach vollzogenem Kaufe die Zahlung auf die Art, wie sie abgeredet ist, thun.

14. Für den Verzug der Zahlung ist der Käufer die Zinsen zu entrichten schuldig, indem die Kauf-Leute solche allerdings fordern können, wenn ihnen das Geld für die Ware nicht zu gehöriger Zeit bezahlt worden ist. Hierbey ist dreyerley anzumerken. a) Die Zeit, von welcher solche Zinsen zu laufen anfangen. Nach der neuesten churſächsischen Decision, sind die Zinsen der verzögerten Zahlung (Intereſſe moræ) von rückständigem Kauf-Gelde für empfangene Kram- und andere Waren, wenn zur Zahlung ein gewisser Termin gesetzt worden ist, von der Verfall-Zeit; ausser dem aber nach Ablauf sechs Monathe, von dem Empfange der Waren, oder, wenn der Verkäufer den Käufer deswegen eher belanget, von Zeit der erhobenen Klage an, zu rechnen. b) Wie hoch die Zinsen zu rechnen seyn, nähmlich auf 5 pro Cent jährlich; doch ist dem Gläubiger nachgelassen, dafern ihm solche 5 pro Cent nicht annehmlich sind, den ihm durch die Verzögerung zugezogenen Schaden und entbehrten Gewinn gebührend zu liquidiren und zu bescheinigen, sodann aber die rechtliche Erkenntniß darüber und Moderation zu gewarten, c) Zu welcher Zeit die Zinsen wieder aufhören zu laufen, oder auf wie viel Jahre sie gefordert werden können. Nach Inhalt allgemeiner Rechte werden die Zinsen weiter nicht, als bis auf das alterum tantum, d. i. wenn die Zinsen dem Capitale gleich sind, zu zahlen, auferleget. Ein Mehreres hiervon wird im Art. Zinse vorkommen.

Chr. Gotth. Gutschmidt diss. Jura mercatorum in exigendis vsuris ex mora in soluendo mercium pretio facta, Lps. 1751, 4.

Ich

Ich komme auf den Verkauf der Waren. Ehe aber ein Kaufmann seine Ware verkaufen kann, muß er 1. den Preis machen, welches er insgemein sogleich thut, so bald er nur die Ware bekommen und in das Waren-Kauf-Buch eingetragen hat. Weil der Kaufmann in der Absicht verkauft, daß er gewisse Procente Gewinn daran, d. i. noch etwas mehr, als ihn die Ware kostet, haben will: so folgt, daß der Preis nicht allein die Einkaufs- und übrigen Kosten der Waren in sich fassen, sondern daß auch darunter zugleich der gedachte Gewinn stecken müsse. Solchemnach muß ein Kaufmann, wenn er den Preis machen will, erstlich überschlagen, wie hoch ihm selbst die Ware jetzt zu stehen komme; und sodann den daran zu hoffenden Gewinn bestimmen. Was a) den Ueberschlag, wie hoch ihm selbst die Ware zu stehen komme, betrifft, so muß solcher auf das genaueste geschehen. In dieser Absicht hat er dahin zu sehen: α) wie viel ihn die Ware an und für sich im Einkaufe gekostet; β) wie solches im Agio differire; γ) was er für Provision, Zoll, Fracht, Briefporto, Reise- und andere Unkosten dafür bezahlet; δ) ob er solche auf Zeit oder für bares Geld gekauft habe; ε) was in beyden Fällen die Interessen des Capitales ihm für Nutzen oder Vortheil bringen; ζ) wie lange eine solche Ware (wenn nähmlich der Preis erst lange nach geschehenem Einkaufe gemacht wird,) schon unverkauft gelegen habe; η) ob sie eingezehrt, d. i. an Maße und Gewichte vermindert sey; ϑ) ob dieselbe zu erhalten, auf das neue zu sortieren und zu accommodiren, Unkosten verursachet habe, u. s. w. Er muß ferner, wenn es Waren sind, die er sortiert hat, bey der Sortierung den Preis nach Proportion der Gattungen zu stellen wissen, daß eine die andere übertrage. Was b) die Bestimmung des Gewinnes auf die Ware bey dem Verkaufe betrifft, so muß solche theils billig

seyn,

ſeyn, damit der Kaufmann dadurch die Käufer mehr an ſich locke, als von ſich treibe; theils gewiſſenhaft geſchehen, daß er auch nicht allezeit auf ſeine Ware den Gewinn nehme, den er wohl darauf bekommen könnte; theils auch nicht allzu geringe ſeyn, damit er nebſt ſeinem Hauſe beſtehen könne. Es geben aber dem Kaufmanne Ziel und Maß, wie viel oder wenig er, über ſeine Einkaufs- und übrige Koſten, in Anſehung des Abgehens von dem gemachten Preiſe, zu nehmen hat, beſonders diejenigen, welche theils die Waren ſelbſt, theils die Käufer, theils die Bedingungen des Kaufes, wovon ich nachher ſprechen werde, betreffen. Denn obgleich zwiſchen der Beſtimmung des Preiſes einer Ware nach geſchehenem Einkaufe derſelben, und zwiſchen dem Abgehen von dem Preiſe bey dem wirklichen Verkaufe, nach Beſchaffenheit dieſer oder jener dabey vorkommenden Umſtände, ein Unterſchied iſt: ſo werden doch gedachte Regeln einem Kaufmanne zugleich Anleitung geben, welche Waren und bey welcher Gelegenheit er ſie mit einem höhern oder niedern Gewinne zu belegen habe. Hat man nun den Betrag des Einkaufs-Preiſes und der übrigen Koſten der Ware auf das genaueſte heraus gebracht, auch den auf die Ware zu machenden Gewinn beſtimmt: ſo rechnet man beyde Summen zuſammen; und die heraus kommende Summe iſt alſo der Preis der Ware, den man geſucht hat. Wie viel Profit ein Kaufmann mit gutem Gewiſſen nehmen könne; und ob ein Kaufmann, wenn er an einer Ware Schaden leidet, denſelben mit gutem Gewiſſen dadurch zu erſetzen ſuchen könne, daß er den Preis einer andern erhöhet; ſ. oben, S. 502, fgg.

Iſt der Preis einer Ware gemacht, ſo ſchreitet der Kaufmann 2. zum Bezeichnen oder Markiren der empfangenen Ware. Solches geſchieht von ihm auf eine doppelte Art, und in einer doppelten Abſicht.

a) Mit Zahlen oder Ziefern, um die Ware desto leichter von einander unterscheiden zu können. Eine solche auf die Ware gemachte Zahl oder Zifer, wird die Nummer genannt; daher hört man oft in den Läden und Gewölben der Kaufleute, daß sie z. B. sagen: Bringet mir das Stück Tuch von Nummer 42; oder, öffnet die Kiste von lionischen Zeugen Nummer 8. Es wird aber die Nummer nicht auf die Ware selbst, sondern auf kleine Zettel von Papier, Kartenblättern, Pappe, oder Pergament, geschrieben, und zwar dergestalt, daß das Wort Nummer darauf nur abgekürzt, auf diese Art: N°. und die Zahl oder Zifer dazu gesetzt wird, z. B. N°. 1. N°. 2. N°. 3. u. s. w. Wenn nun ein solcher Zettel fertig ist, wird er an die Ware gestecket, oder geheftet. Hiernächst geschieht das Markiren oder Bezeichnen der Ware auch b) mit Buchstaben, die gewisse Ziefern bedeuten, um die Preise der Waren zu bemerken, und doch zu verstecken, daß sie nicht jedermann errathen könne. Diese Verrichtung der Kaufleute wird von ihnen das Numeriren der Waren genannt, gleichwie die an die Ware gemachte Schrift selbst bey ihnen die Numero der Ware heißt, und welche man sonst auch scherzweise das Kramer-Latein zu nennen pflegt. Die Absicht der Kaufleute dabey ist, damit sie sich entweder des Preises, welchen ihnen solche Waren kosten, und der auf dieselben aufgelaufenen Unkosten erinnern, und also bey deren Verkaufe nicht irren, oder damit ihre Handels-Bediente wissen, wie hoch sie solche verkaufen sollen. Die Art und Weise dieses Numerirens besteht darin, daß der bezeichnete oder markirte Preis entweder das äusserste ist, und schon gewisse pro Cent Gewinn darin stecken; oder auch der Verkäufer noch etwas Gewinn darauf schlagen kann; oder daß die Nummern nur den Einkaufs-Preis andeuten, welches letzte jedoch von denen nicht geschieht, welche ihre

Die-

Diener es nicht wollen wissen lassen, was die Waren gekostet haben, oder wie viel darauf gewonnen worden ist. Dieses Numeriren ist ein Theil der Cryptographie, oder kaufmännischen Geheim-Schreibe-Kunst (s. oben, S. 526). Das ganze Geheimniß besteht in gewissen erwählten Buchstaben, durch welche gewisse Ziefern angedeutet werden, und mithin die erforderte Zahl ausgedruckt wird. Am gewöhnlichsten geschieht solches mit 10 einzelen Buchstaben aus dem Alphabete, welche an statt der 10 Zahlen gebraucht werden, und in einem oder mehrern, nach Belieben ausgesuchten Wörtern vorkommen. Man nehme zum Beyspiel eines der folgenden Wörter: sparet doch, untadelich, freundlich, u. d. gl. Jedes dieser Wörter hat 10 besondere Buchstaben; denn einerley Buchstaben müssen in einem solchen Nummer-Worte (Numero-Worte) nicht vorkommen, weil es sonst Irrung verursachen würde. Wenn nun jemand das Wort freundlich, zum Nummer-Worte annähme, so verfährt man damit folgender Maßen. Man setzt erstlich das Wort selbst, und unter solches die Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0, daß also die Buchstaben dieses Wortes folgende Bedeutung bekommen:

f r e u n d l i c h
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

mit diesen 10 Buchstaben kann man nun alle Zahlen schreiben, als:

f h, r c, e i, u d, f h h, f l f, bedeutet
10, 29, 38, 46, 100, 171, u. s. w.

Nun setze man ferner, man wolle einem Diener zu verstehen geben, daß eine gewisse Ware für 8 Rthlr. 4 Gr. verkaufet werden solle, so wird die Nummer also gemacht: i Rthlr. u Gr., und so desgleichen mit andern. Man kann auch die Thaler, als die größere

Münze, oben, und die kleinern Münzen unten, mit einem dazwischen gezogenen Strichlein, anſetzen, als: $\frac{\text{i Rthlr.}}{\text{u Gr.}}$ oder, wenn mehrere kleine Münzen ſind: $\frac{\text{i Rthlr.}}{\text{u Gr. o Pf.}}$ d. i. $\frac{\text{2 Rthlr.}}{\text{4 Gr. 6 Pf.}}$ Die noch übrigen 14 Buchſtaben des Alphabetes, welche in dieſem Nummer-Worte nicht enthalten ſind, werden doch im Numeriren der Ware fleißig mit gebraucht, nicht darum, als wenn ſie etwas mit dabey bedeuteten, ſondern daß ſie künſtlich verdecken, und alſo das Geheimniß der Nummer deſto unerforſchlicher machen. Alſo könnte man obige 8 Rthlr. 4 Gr. folgender Maßen ſchreiben: Jmo Rthlr. abu Gr., da denn die Buchſtaben mo und ab nur todte und nichts bedeutende Zeichen ſind, weil ſie in dem angenommenen Nummer-Worte nicht vorkommen. Man kann auch, zu mehrerer Bedeckung der Bedeutung der Nummer, die Zeichen: Rthlr. Gr. Pf. ꝛc. gar von den Buchſtaben weglaſſen.

Die meiſten Apotheker haben zum Nummer-Worte das Wort Hipocrates, womit ſie unter andern auch auf den Recepten, was für die verfertigte Arzeney bezahlt worden iſt, anzeigen, damit ſie, wenn daſſelbe Recept wieder in dieſelbe oder auch in eine andere Apotheke gebracht wird, bey einerley Preiſe bleiben.

h i p o c r a t e s.
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0.

Dieſe Numero der Ware muß niemand wiſſen, oder verſtehen, als der Herr der Handlung, die Diener, und die Lehr-Jungen, welche beyde letztere dieſelbe ebenfalls geheim halten, und den Schlüſſel dazu niemanden auſſer der Handlung bekannt machen müſſen. Es werden aber ſolche Buchſtaben nicht auf die Waren unmittelbar, ſondern, wie ich oben von den Nummer-Ziefern geſagt habe, gleichfalls auf kleine Zettel von Papier, Kartenblättern, Pappe, oder

Per-

Pergament, geschrieben, welche sodann auf die Ware gesteckt oder geheftet werden.

Bisher habe ich den Kaufmann allein, und ohne Gesellschaft einiger Käufer, betrachtet, wie derselbe sich gleichsam zu solcher zubereiten soll. Jetzt komme ich zu dem Verkaufe selbst, welcher auf verschiedene Art geschieht. Die bey den Kaufleuten gewöhnlichen Arten des Verkaufes sind: 1. im Ganzen, oder im Großen, da man nicht anders, als eine große Partie Ware auf ein Mahl, oder mit einander verkauft; und 2. im Kleinen, oder im Einzelen, da man die Waren, die man im Ganzen gekauft hat, in kleinen Partien verkauft; s. Grossierer und Krämer; desgleichen 3. für seine eigene Rechnung, da man für sich selbst verkauft; und 4. in Commission, da man für Rechnung eines Andern gegen eine gewisse Belohnung oder Provision, welche man die Commissions-Gebühr nennt, verkauft; s. die Art. Commissions-Gebühr, und Commissions-Handlung ꝛc. im VIII Th. S. 252, fgg.

Die Klugheits- und Maßregeln, welche ein Kaufmann bey dem Verkaufe seiner Waren zu nehmen und zu beobachten hat, sind mancherley. Ein Kaufmann hat 1. in Ansehung der Ware selbst, insonderheit folgende drey Regeln zu merken. a) Er muß wohl überlegen, ob die Ware gangbar, oder nicht jedermannes Kauf; nach der Mode, oder aus der Mode; frisch, oder alt und verlegen; allezeit frisch wieder zu bekommen, oder große Unkosten darauf zu machen; See-Gefahr oder anderes Risico dabey zu befürchten, oder überhaupt rar; sich lange halte, oder bald verderbe; untadelhaft, oder mangelhaft, ja etwa gar ein schlechter Rest; ob dergleichen Ware auch bey Andern zu finden sey, oder ob er dieselbe mehrentheils nur allein besitze, u. s. w. Bey gangbaren, nach der Mode seyenden, frischen, selte-

nen, oder mit großen Kosten und vieler Gefahr wieder anzuschaffenden, sich lange haltenden, untadelhaften, nicht bey allen Kaufleuten anzutreffenden ꝛc. ꝛc. Waren, muß der Kaufmann, so viel möglich, zu gewinnen suchen; bey Waren hingegen, die nicht jedermannes Kauf, altväterisch, verlegen, leicht wieder zu bekommen, bald verderblich, mangelhaft, allenthalben anzutreffen ꝛc. sind, darf er sich nicht lange bedenken, wenn sich zu einer solchen Ware ein Käufer findet, sondern muß sie, in welchem Preise es wolle, losschlagen, weil insonderheit eine altväterische, verlegene und mangelhafte Ware sonst noch lange ein todtes Capital bleiben würde, dagegen er mit dem Gelde dafür, wieder an der neuen Ware gewinnen kann. b) Zuweilen ist es nützlich, rohe Waren, die man führt, alsdann selbst verarbeiten zu lassen, wenn etwa dieselben in schlechtem Preise seyn sollten, in den daraus verfertigten Waren aber höher ausgebracht werden könnten. c) Ein Kaufmann muß allemahl die schlechtesten, d. i. die geringsten, Waren den Käufern am ersten zeigen, um dadurch ihre Meinung und Absicht, die sie bey dem Einkaufe haben möchten, und wie hoch sie etwa im Preise zu gehen gedächten, so viel besser zu erfahren.

2. In Ansehung des Kaufmannes selbst, als Verkäufers, ist ihm anzurathen, daß er beständig im Gewölbe oder Laden sey. Insonderheit ist zum Detail-Handel die Gegenwart des Kaufmannes nöthig, da Frau und Kinder die Sachen nicht so gut verwalten können, insonderheit wenn Waren auf Credit, als wobey viele Behutsamkeit anzuwenden ist, verkaufet werden.

3. In Ansehung der Käufer, hat ein Kaufmann mit vielerley Ueberlegung einen Unterschied unter denselben zu machen, und nach demselben folgende Maß-Regeln zu nehmen. a) Sind es Personen, die keine

Macht

Macht zu kaufen haben, so würde der Kaufmann thöricht thun, wenn er sich mit solchen in Handel einlassen wollte. b) Wenn ein Käufer kein Waren-Kenner ist, und eben deswegen mit dem Kaufmanne auf Treue und Glauben handelt, so ist dieser schuldig, jenem solche auch in der That wiederfahren zu lassen, mithin ihn nicht mit schlechter Ware, oder in ungewöhnlichem Preise, zu beladen, sondern dahin zu sehen, daß er hernach keine böse Nachrede davon habe, und der Käufer, auch wieder ein ander Mahl zu ihm zu kommen, veranlasset werde. c) Wenn der Käufer ein Kaufmann ist, welches insonderheit und am meisten bey Grossierern vorkommt, so muß der Verkäufer in Betrachtung, daß die Kaufleute des Hand-Kaufes theils die Waren kennen, und beynahe den Preis davon wissen, theils auch die Ware wieder zu verkaufen und etwas daran zu gewinnen gedenken, denselben nicht übertheuern, oder viele Worte brauchen, ihn zu überreden, sondern ihm vielmehr den Preis (wofür er die Ware verkaufen will, und den er etwas leidlicher, als in Ansehung derer, die mit der Ware nicht wieder handeln, sondern sie selbst verbrauchen, setzen muß,) mit Einem Worte heraus sagen, um sich dadurch Liebe und Vertrauen zu erwerben. d) Käufer, die gut bezahlen, und eine Quantität Waren nehmen, muß ein Kaufmann beständig denen vorziehen, welche schlecht bezahlen, und die Waren nur stückweise hohlen; ja er muß zuweilen so gar die Ware, die jene am meisten gebrauchen, für sie aufbehalten und weglegen. e) Gegen diejenigen, welche zum ersten Mahl mit ihm handeln, muß er aufrichtig seyn, und dieses nicht etwa aus der Ursache, als ob er sie in der Folge hernach wohl betriegen möchte, sondern damit er sich gleich anfangs bey ihnen in guten Credit setze, und sie dadurch zu fernerm Einkaufe bey ihm, anlocke. f) Einem beständigen Kundmanne muß der Kaufmann,

des Preises halber, zuweilen etwas nachgeben, und lieber mit wenigem Gewinne verkaufen, als daß er ihn weg gehen und sich an Andere gewöhnen lasse. g) Bey Käufern, die der Ware nicht, oder doch nicht höchst, benöthigt sind, muß ein Kaufmann ihrem billigen Gebothe ohne lange Verweigerung Gehör geben, ehe ihnen die Lust zum Einkaufe wieder vergeht. h) Käufern, die von Andern an den Kaufmann recommendiret worden sind, muß dieser mit guter Treue und Glauben begegnen, damit sie die gegebene Recommendation rühmen, und ferner bey ihm zu kaufen fortfahren, derjenige aber, welcher sie recommendiret hat, solches in gleichen Fällen wieder verschulden möge. i) Diejenigen, welche genau dingen und richtig bezahlen, muß ein Kaufmann denen vorziehen, welche in den Tag hinein handeln, und schlimme Bezahler sind, weil der hohe Preis, den zuweilen einer, der auf Borg kaufen will, einwilliget, nicht so vortheilhaft ist, als der niedrige, welcher im Contant-Verkaufe erhalten wird, indem jener wegfallen kann, dieser aber gewiß bleibt.

Ein Kaufmann muß ferner 4. die Bedingungen des Käufers in Betrachtung ziehen, ob nähmlich dieser für bares Geld, oder auf Borg, einkaufen will. Bey dem Kaufe für bares Geld, ist wenig Schwierigkeit; und wofern der Käufer nicht zu genau dinget, daß er die Waren für das, was sie kosten, oder wohl gar darunter, haben will, so muß der Kaufmann schon sehen, wie er mit demselben schlüssig wird. Hingegen auf Borg zu verkaufen, ist schwerer, daher ein Kaufmann allezeit hundert Entschuldigungen in Bereitschaft haben muß, dergleichen Käufer mit guter Manier abzuweisen; oder man sage ihnen frey heraus, daß man nicht anders, als für bares Geld, und zwar Zug um Zug, verkaufe.

Ein

Ein Kaufmann hat auch 5) auf die Zeit zu ſehen, wovon folgende Regeln angeführt zu werden verdienen. a) Werden Waren zu Ehren- oder Freuden-Tagen und zu Begräbniſſen verlanget, ſo hat ein Kaufmann, weil man bey ſolchen Gelegenheiten gemeiniglich viele Waren begehrt, ſich beſonders klug zu verhalten. Alſo muß erſtlich, wenn die kaufenden Perſonen in Erwählung des Zeuges und der Farbe uneinig ſind, oder ein Theil hoch hinauf, und der andere mit dem geringern ſich begnügen will, der Kauf-Mann nicht, auſſer, wenn die ſtreitenden Parteyen es verlangen, zum Gefallen des einen, und Mißvergnügen des andern Theiles, den Streit entſcheiden, ſondern vielmehr nur zuhören, und die Parteyen dahin zu bereden ſuchen, daß ſie das Mittel nehmen. Zweytens muß ein Kaufmann, was den Preis betrifft, bey dem erſten Stücke, welches behandelt wird, nicht ſo knicken; denn wenn er auch gleich nicht an dieſem profitiert, ſo kann er doch an den andern gewinnen, weil, wenn der Preis der vornehmſten Ware, die insgemein zuerſt behandelt zu werden pflegt, annehmlich, und dieſe abgeſchnitten worden iſt, die Parteyen nicht leicht zu einem Andern gehen werden, um das übrige zu kaufen. b) Ein Kaufmann muß bey Verkaufung der Ware die Jahrszeiten betrachten, in welchen die Ware verlanget wird. Alſo kann er z. B. zur Faſten-Zeit bey dem Verkaufe gedörrter und geſalzener Fiſche, weil ſolche alsdann guten Abgang in katholiſchen Ländern finden, gar wohl auf Gewinn denken, und daher auf den Preis halten. Iſt hingegen eine Ware z. B. nur für den Winter dienlich, und dieſelbe wird erſt gegen das Ende dieſer Jahrszeit verlanget, ſo muß ein Kaufmann nicht ſo ſehr auf den Preis und Profit, als vielmehr auf die Verkaufung der Ware, ſehen, und ſie alſo wohlfeiler, als im Anfange, laſſen, damit ſie ihm nicht bis

zum folgenden Winter über dem Halſe bleibe, indem ſie theils alsdann vielleicht nicht mehr Mode ſeyn, und er ſich genöthigt ſehen möchte, ſie wohlfeiler zu verkaufen, als er ſie eingekauft hat; theils indeſſen nur ein todtes Capital iſt, welches keinen Nutzen bringt, und der Kaufmann dagegen das Geld an eine Ware legen kann, von der er ſich Hoffnung machen kann, daß ſie jetzt abgehen werde. c) Iſt es eine Zeit, da der Kaufmann von ſeinen Creditoren gedrückt wird, ſo muß er die Gelegenheit, die Ware für bares Geld zu verkaufen, nicht aus den Händen laſſen, indem es beſſer iſt, die Ware ohne Gewinn, oder auch mit Schaden, verkaufen, als auf die Verfall-Zeit nicht zahlen und den Credit verlieren, welcher ſelten wieder erhalten wird; es iſt auch beſſer, mit Verkauf der Waren ohne Nutzen, oder gar mit Schaden, Geld machen, als es aufnehmen, oder die Schuld prolongiren laſſen, und dafür ſtarke Intereſſen bezahlen. d) Manche Kaufleute laſſen öfters ihre Waren, bis auf eine ſolche Zeit liegen, da ſie des Mißwachſes, Krieges, Brand- und Waſſer-Schadens, oder vieler andern Urſachen wegen, geſuchet werden, mithin im Preiſe zu ſteigen, oder angenehmer zu werden, anfangen, als ſie vor einem Jahre oder etlichen Monathen nicht geweſen iſt; und alsdann ſagt man in ſolcher Zwiſchenzeit von dergleichen Kaufleuten, oder ſie von ſich ſelbſt, daß ihnen die Ware nicht feil ſey. Derjenige Kaufmann nun, der ſolche Fälle klüglich vorher ſehen, und die dazu, vermittelſt guter Wiſſenſchaft und des Speculierens, leicht zu ergründenden Merkmahle wohl anwenden kann, gewinnt oft ſehr viel, und kann durch etliche dergleichen wohl genommene Maßregeln ſein Glück machen. Es iſt ihm auch ſolches wohl zu gönnen, wenn nur nicht ein wucheriſches Monopolium darunter ſteckt, welches, nach Beſchaffenheit der Waren, z. B. der zur Nothdurft

des

des Lebens erforderlichen, oft, statt des Segens, Fluch nach sich zieht. Indessen ist doch zu merken, daß ein Kaufmann auf solche, etwa aus falschen Grundsätzen anscheinende Erhöhung des Preises nicht allezeit zu bauen habe, sondern er besser und sicherer thue, wenn er sich mit einem kleinen oder mittelmäßigen Profite begnüget, als daß er auf gehoffte Theuerung die Ware lange ungenutzt liegen lasse, weil das darin steckende Capital allezeit durch die Interessen vergrößert, die innere Beschaffenheit der Waren aber durch die Zeit und den Ort verringert, oder gar verdorben wird.

6. In Ansehung des Ortes des Verkaufes, dienen folgende Regeln. a) Wer seine Ware selbst entweder vor der Thüre, d. i. an Ort und Stelle seines Aufenthaltes, oder auch auf den Messen und Jahr-Märkten, verkaufen kann, thut besser, als daß er solche nach fremden Orten in Commission versendet. b) Will eine Ware an dem einen Orte nicht gehen, so muß man einen andern Ausweg damit suchen. Diese Regel hat insonderheit bey Waren, bey welchen die Mode sich leicht verändert, Statt. Denn die Moden gehen von einem Orte zum andern, und man kann gleichsam die Route oder den Cours, wie sie von einem Orte zum andern kommen, angeben. Insgemein nehmen sie in Paris ihren Anfang; von uns gehen sie nach Rußland, u. s. w. Will also eine Ware an dem Orte, wo sie ausser Mode gekommen ist, nicht mehr gehen, so wende man sich damit an den Ort, wo sie erst Mode zu werden anfängt. c) Da fast eine jede Ware, ihrer Beschaffenheit wegen, ihren besondern Ort, als: die eine einen dunkeln, die andere einen hellen, jene einen feuchten, und diese einen trocknen, haben will: so muß der Kauf-Mann auch hierauf seine Absicht richten, und solcher

Gestalt durch den Vortheil des Ortes seinen Gewinn bey dem Verkaufe der Waren zu machen suchen.

Endlich 7. in Ansehung des Preises, hat ein Kaufmann, ausser demjenigen, was im Vorhergehenden hin und wieder davon gedacht worden ist, noch Folgendes zu merken. a) Ein Kaufmann muß sich wohl in Acht nehmen, daß er mit dem Preise niemanden beleidige, welches geschieht, wenn er eine Sache zu theuer verkauft. b) Ein Kaufmann muß sich bey dem Verkaufe solcher Waren, deren Preise von der Obrigkeit vorgeschrieben sind, nach solcher Taxe richten. c) Ein Kaufmann muß diejenigen Waren, die zur Nothdurft gehören, einem Armen nicht eben so theuer, als einem Reichen, verkaufen; und mag, in Ansehung der letztern, das Sprich-Wort: Er kann es schon geben, gar wohl gelten, wenn man solchen Vortheil wieder den Armen zu gute kommen lässet. d) Ein Kaufmann muß sich wohl in Acht nehmen, den Preis, wofür er eine Ware diesem oder jenem verkauft hat, denen, die um eben diese Ware handeln, zu sagen, oder sie denselben aus den Büchern sehen zu lassen; insonderheit deswegen, weil, wenn er ihnen die Ware wohlfeiler, als denen, gibt, welchen er sie theurer verkauft zu haben versichert, solchen dieses letztern einen großen Verdruß verursachen würde, indem jene daher Anlaß nehmen können, von dieser ihrem Betragen übel zu urtheilen, und hiernächst auch glauben können, es müßten diese nicht überall Credit haben, weil sie theurer einkauften, als sie es anderwärts haben könnten. Doch, wenn ein Käufer sich erbiethet, eben den Preis dafür zu bezahlen, welchen ein anderer bezahlt hat, kann der Kaufmann wohl den Preis zeigen, weil es alsdann eine Sache ohne Folge ist, die Zahlung möge gleich bar, oder auf Zeit, die man dazu gibt, geschehen. e) Ein Kaufmann muß seine Waren nicht verschleudern, d. i. sie unter dem gewöhn-

wöhnlichen Preiſe, oder wohl gar unter dem Preiſe des Einkaufes, oder was ſie ihn ſelbſt gekoſtet haben, hin geben. Es geſchieht aber ſolches gleichwohl nicht ſelten, und zwar aus verſchiedenen Urſachen. Dieſe ſind: α) der Geld-Mangel, welcher ſich bey manchem Kaufmanne in der Caſſe eräugnet, da indeſſen die verfallenen Paſſiv-Schulden und acceptirten Wechſelbriefe bezahlt ſeyn wollen, in welchem Falle freylich zuweilen aus der Noth eine Tugend zu machen iſt; β) der Hochmuth, da ein Kaufmann in der Abſicht die Waren verſchleudert, weil er vor andern das Anſehen eines ſolchen haben will, der große Dinge thut, und viel umſetzt; γ) der Nahrungs-Neid, da ein Kaufmann, weil er keinen von ſeiner Profeſſion neben ſich aufkommen laſſen will, in der Abſicht die Waren verſchleudert, damit er alle Käufer an ſich ziehe, und alſo ſeinem Neben-Bürger, zugleich aber auch ſich ſelbſt, zum Schaden verkauft, indem ſolches keinen Segen bringt. Inſonderheit geſchieht es von großen Capitaliſten, daß ſie ihre Waren mit wenigem, oder gar keinem Profite, öfters aber mit Schaden los ſchlagen, um nur andere junge und ſchwache Anfänger um und neben ſich dadurch auf ein Mahl nieder zu ſchlagen, daß ſie die Handlung nicht fortſetzen können, ſondern ihnen ſolche allein überlaſſen müſſen. Ob nun wohl ein ſolches Verfahren dergleichen Kauf-Leute, ihres Vermögens wegen, nicht ſonderlich drückt, ſo läuft es doch wieder die Liebe des Nächſten.

Die Hülfs-Mittel, deren ein Kaufmann ſich mit gutem Gewiſſen bedienen kann und muß, den Verkauf der Waren zu befördern, ſind: 1. daß er die rechten Verkaufs- und Abzugs-Plätze wiſſe, d. i. diejenigen Oerter, wohin er ſeine Waren am theuerſten, wenigſtens am häufigſten, verkaufen kann. Es iſt ein ausgemachter Grundſatz: Waren werden da am theuerſten, oder wenigſtens am häufigſten, ver-

than, wo ihr Gebrauch am angenehmſten und nothwendigſten iſt. Die Kenntniß ſolcher Oerter kann ein Kaufmann nirgend beſſer, als aus einer vollſtändigen Kaufmanns-Geographie, her hohlen, in welcher angezeigt zu finden iſt, was die Natur und Kunſt den Ländern, theils in Anſehung der nöthigen Erhaltung, theils zur Pflegung der Bequemlichkeit und des Luxus, verſagt, und ihre Einwohner ſich deswegen von auſſen her zuführen laſſen. Da es aber an einer ſolchen Geographie bis jetzt noch fehlt, ſo kann man indeſſen in gegenwärtigem Werke die geographiſchen Artikel, oder die Artikel von jeder Ware, welche gröſſten Theils hierin Anleitung geben, aufſchlagen. Ein Kaufmann muß auch 2. diejenigen wiſſen und kennen, welche an dem Orte ſeines Aufenthaltes eben die Waren führen, die er zum Verkauf hat, und zwar deswegen, damit, wenn mehr Ware von einer Art verlanget wird, als er auf ſeinem Lager vorräthig hat, er die ihm fehlende Anzahl an Ellen, Stücken ꝛc. ſofort herbey ſchaffen könne. Ferner muß ein Kaufmann 3. die Perſonen kennen, welche dieſe oder jene Ware vorzüglich gebrauchen. Hierzu dient nun gar ſehr, daß er ſich den Nutzen einer jeden Ware, die er führt, bekannt mache; denn daraus kann er mit leichter Mühe abnehmen, welche Profeſſions-Verwandte, oder welche ſonſt diejenigen ſeyn, die ſeine Waren gebrauchen, und kaufen müſſen. Doch iſt die bloße Kenntniß ſolcher Leute zu ſeinem Zwecke nicht hinlänglich, ſondern es muß ihm auch von denſelben bekannt ſeyn, wo ſie am meiſten floriren, um ſich mit der Ware dahin wenden zu können. Denn dadurch gelangt er zugleich zu der ihm nöthigen Kenntniß der Oerter, wo der Gebrauch einer Ware am angenehmſten und nothwendigſten iſt. Den Nutzen und Gebrauch jeder Ware, findet man in gegenwärtigem Werke fleißig angemerkt; auch findet man von den

Pro-

Profeſſions-Verwandten beſondere Artikel, welche, oder wenigſtens die geographiſchen Artikel, den Flor derſelben in dieſem oder jenem Lande, in dieſer oder jener Stadt, zu erkennen geben. Ferner muß ein Kaufmann 4. die Perſonen wiſſen, welche Abkäufer zuführen können, als: die Waren-Mäkler, Schneider ꝛc. ja, nicht nur wiſſen, ſondern es iſt ſo gar rathſam, mit ihnen gute Bekanntſchaft zu halten. Nicht weniger gehört unter die Hülfs-Mittel des Verkaufes, 5. der ſchöne und reinliche Aufputz, ſowohl jeder Ware, als auch des ganzen Waren-Lagers oder Gewölbes, wovon ich bereits oben gehandelt habe. Desgleichen rechne ich hierher: 6. das Anpreiſen der Ware gegen die Käufer; in welcher Abſicht ich oben, S. 542, die Beredſamkeit als eine nöthige Eigenſchaft eines Kaufmannes angegeben habe. Zuweilen iſt es nützlich, 7. ſeine Handlung an ſolche Häuſer, die viele Ware verbrauchen, und dabey gut bezahlen, unter der Hand recommendiren zu laſſen, und den viel vermögenden Bedienten, oder andern darin viel geltenden Perſonen, einige Douceurs durch Geſchenke wiederfahren zu laſſen, um ſich dadurch Kunden zu verſchaffen. So bald 8. ein in guter Kundſchaft ſitzender Kaufmann ein wenig diſſortiert iſt, ſucht er ſogleich friſche und gute Ware an die Stelle der abgegangenen, ehe das ganze Fach ausgeräumt iſt, ſich anzuſchaffen, damit kein Mangel bey ihm entſtehe; und zwar aus einer doppelten Urſache, theils damit er ſich nicht, durch ein öfters vergebliches Nachfragen der Käufer nach einer Ware, die Kunden verſchlage, theils aber auch, damit er ſich nicht des Profites beraube, den er bey der Abnahme derſelben hätte haben können. Um nun die Beſchaffenheit des Waren-Lagers wiſſen zu können, kann ihm ein wohl eingerichtetes Waren-Reſcontro-Buch, wovon ich im Art. Waren-Buch handeln werde, Anleitung geben.

ben. 9. Kaufleute, die im Ganzen handeln, müssen sich, so viel möglich, hüten, theils ihre Waren keinen andern, als den Kaufleuten des Hand-Kaufes, theils und insonderheit nicht im Kleinen (en détail) zu verkaufen, weil sonst die Kaufleute des Hand-Kaufes, wenn sie sehen, daß der Grossierer an Andere im Kleinen verkauft, und ihnen mithin dadurch den Gewinn des Hand-Kaufes, davon sie leben müssen, entzieht, darüber mißvergnügt werden, und ihm in Zukunft nicht mehr abkaufen möchten. Der Kaufmann muß 10. einen fleißigen Briefwechsel an die Oerter des Einkaufes seiner Waren aus der ersten Hand, führen, damit er alsbald erfahre, theils welche Ware im Preise gestiegen ist, um solche von andern Waren-Lagern in und um seine Gegend sogleich weg kaufen, und das seinige damit noch um den wohlfeilen Preis anfüllen zu können; theils, was etwa für neue Muster, Zeuge, und andere Inventionen, aufkommen. Ein Grossierer muß 11. die Kaufleute des Hand-Kaufes fleißig besuchen, weil dieses Gelegenheit gibt, ihnen Waren anzubiethen, und zugleich anzuzeigen, daß wieder frische Ware unter Weges sey, oder, daß man ganz neue fabriciren zu lassen anfange. Dieses erinnert die Kaufleute des Hand-Kaufes an diejenigen Waren, die sie nöthig haben, und ein Grossierer bewirkt also den Verkauf seiner Ware. Endlich gehören auch 12. gute Ware, leidlicher Preis, richtiges Maß und Gewicht, freundliches und höfliches Bezeigen gegen die Käufer ꝛc. unter die Hülfs-Mittel, den Verkauf der Waren zu befördern, indem dieses alles Dinge sind, welche die Käufer reitzen, und doch erlaubt sind. Denn es gibt auch unerlaubte Hülfs-Mittel des Verkaufes, wenn nähmlich ein Kaufmann dem andern die Käufer abspenstig macht, und dadurch den Vertrieb seines Waren-Lagers zu befördern sucht. Solches geschieht z. B. durch

die

die Verschleuderung der Waren, s. oben, S. 589, und durch das so genannte Abrufen, wenn einer von denen, die einerley Waren führen, und in einer Nachbarschaft stehen, aus Neid und Gewinnsucht die Vorbeygehenden, die etwas zu kaufen Willens sind, nicht zu dem andern gehen lässet, sondern sie entweder, ehe sie vor dieses Gewölbe und Bude kommen, oder wenn sie schon davor stehen, anruft, oder durch andere Kunststücke von diesem ab-, und an sich zieht.

Die Verrichtungen eines Kaufmannes nach dem Verkaufe sind folgende. 1. Das Wiedereinpacken; wenn nähmlich einem Käufer verschiedene Stücke vorgeleget und aufgemacht worden sind, welches insonderheit im Kram- oder Klein-Handel geschieht, so müssen solche, wenn sie nicht verhandelt worden sind, wieder ordentlich und gehörig eingepacket werden, da sich denn die Diener und Jungen, deren Arbeit es ist, vorzüglich bey dem Wiederzusammenlegen der Zeuge in Acht zu nehmen haben, daß sie nicht falsche Falten oder Brüche darein machen, sondern sie wieder in eben die Falten, die sie vorher gehabt haben, zusammen legen, indem nichts einen Zeug mehr verstellen und schwerer zu verkaufen machen kann, als wenn er solche falsche Falten und Brüche bekommen hat. Nach dem Wiedereinpacken, wenn solches nöthig gewesen ist, muß 2. alles, was verkauft worden ist, sofort richtig eingeschrieben werden, wobey der Tag, wenn der Verkauf geschehen ist; die Personen, an welche, und auf was für Bedingungen, auch was für Waren verkauft worden, nebst deren Qualität, Nummer, Maße und Gewichte ꝛc. angemerket werden müssen. Hierauf muß 3. Rechnung darüber ausgeschrieben, und dem Käufer übergeben werden, damit er den Empfang und die verabredete Bedingung hernach nicht läugnen könne. Endlich ist noch 4. das Einmahnen, oder die Eintreibung des Gel-

des, d. i. die Erinnerung des Schuldners an seine verfallene Schuld für die gekaufte Ware, übrig, wenn nähmlich die Zahlung zu gesetzter Zeit nicht erfolgt. Bey den Grossierern ist gemeiniglich ein besonderer Bediente, dessen ganze Verrichtung darin besteht, Gelder einzucassieren und die Schulden einzumahnen.

Der Ein- und Verkauf, welcher vermittelst des öffentlichen Ausrufes, oder der Auction, geschieht, wird ins besondre in den See-Städten der Verkauf bey brennender Kerze (*), und zu Amsterdam der Verkauf beym Becken, genannt, und besteht darin, daß die Waren zum Verkaufe öffentlich ausgerufen, und den Meistbiethenden hernach zugeschlagen werden. Wenn in solchen Auctionen eine Partie Ware mit einander zu einem Preise ausgerufen werden soll, wird solche Partie die Gabelung, oder Kabelung, (s. Th. XXXII, S. 44, f.) genannt. Der öffentliche Verkauf geschieht entweder freywillig, oder von Gerichts wegen. Die erste Art des Verkaufes findet Statt, wenn ein Kauf- und Handels-Mann be-

(*) Bey brennender Kerze verkaufen, wird in See-Städten gesagt, wenn ein Haus oder Schiff durch die Auction verkauft oder subhastiret wird; da denn solcher Verkauf den Kaufleuten durch den Ausrufer oder durch gedruckte und öffentlich angeschlagene Zettel kund gethan, der Termin des Ausrufes, oder wie es eigentlich heißt, der Stich-Tag, angesetzt, und, wenn solcher erschienen ist, alsdann ein brennendes Licht oder eine Kerze auf die Tafel gesetzt wird. So lange nun dieses Licht brennt, haben diejenigen, welche kaufen wollen, Zeit, einander zu überbiethen. Wer nun gegen die Zeit, da das Licht erlischt, das höchste Geboth gethan hat, dem wird das Haus oder Schiff zugeschlagen. In Hamburg aber ist diese Art des Verkaufes jetzt fast ganz abgekommen, weil dabey viele Unordnung vorzufallen pflegt, indem die Käufer gemeiniglich ihr Geboth bis auf den letzten Augenblick, da das Licht verlöschen will, zurück halten, und hernach auf ein Mahl sich unter einander so auftreiben, daß, indem die Kerze ausgeht, wohl drey und mehrere zugleich höher biethen, und hernach ein jeder zu dem verauctionirten Hause oder Schiffe Recht zu haben glaubt.

beschädigte Waren oder die überflüssigen, durch einen oder mehrere Mäkler öffentlich an den Meistbiethenden verkaufen lässet. In diesem Falle steht es bey ihm, den Verkauf zu unterlassen, wenn ihm für seine Ware nicht genug gebothen wird, oder er kann ihn widerrufen, ehe er vor sich geht, nach dem er es für gut findet. Der Verkauf von Gerichts wegen geschieht, wenn eine Erbschafttheilungs- oder Bankerott-Sache denselben nothwendig macht, oder wenn sich Streitigkeiten eräugnen, oder der Eigenthümer seine besondere Ursache hat, eine Ware unter gerichtlicher Aufsicht verkaufen zu lassen. Bey einem solchen Verkaufe findet selten eine Wiederrufung Statt.

Wenn Waren öffentlich an den Meistbiethenden verkaufet werden sollen, werden zwey oder mehrere Mäkler, die man dazu am geschicktesten zu seyn urtheilt, gewählet; man eröffnet denselben das Vorhaben, und hört ihre Meinung darüber an. Wenn der Verkauf beschlossen ist, wird die Erlaubniß dazu, an Orten wo es gebräuchlich ist, bey der Obrigkeit ausgewirket. Hierauf wird der Tag des Verkaufes, der Ort, die Ware, und was ferner bekannt zu machen nöthig ist, in den Zeitungen, Intelligenz-Blättern, oder auf andere Art, angezeiget. Besteht die Ware in vielerley Sorten, so lässet man ein Verzeichniß derselben drucken, und solches an der Börse ꝛc. austheilen. Alsdann wird die Ware in Kabelungen oder Lose, welche aus einer willkürlichen Anzahl Stücke, Ballen, Fässer ꝛc. bestehen, abgetheilt, und jedes Stück einer Kabelung mit einer Nummer bezeichnet, damit keine Verwechselung vorgehen, und kein Streit bey der Ablieferung entstehen könne. Man erlaubt hierauf einem Jeden, die Ware zu besehen, oder wenn sie in eß- oder trinkbaren Sachen besteht, zu probieren. Es versteht sich aber von selbst, daß man jemand dabey stellen müsse, sowohl Nachrichten von den

Kabelungen zu geben, als auch zu verhüten, daß nichts gestohlen, oder durch das Probieren zu viel entwendet werde. An dem Tage des Verkaufes müssen die zum Verkaufe ernannten Mäkler sich zu rechter Zeit einfinden. Wenn verschiedene Partien zu verkaufen sind, kann, zu Verhütung alles Streites, durch Würfeln, oder durch das Los ausgemacht werden, wie sie auf einander folgen sollen. Zur bestimmten Stunde, oder wenn, der Vermuthung nach, alle Käufer da sind, werden durch einen Mäkler das Verzeichniß der Waren, und die Bedingungen, worunter dieselben verkaufet werden sollen, abgelesen. So bald solches geschehen ist, gilt keine Vorschützung der Unwissenheit, auch selbst nicht von denen, welche erst nachher gekommen sind, indem sonst viele dieses Mittels sich bedienen könnten, um von einem gethanen Gebothe los zu kommen. Diejenigen, welche nach der Ablesung der Verkauf-Bedingungen ankommen, müssen sich daher bey den Umstehenden darnach erkundigen, oder auch dieselben unwissend sich gefallen lassen. Der Verkauf geht demnach vor sich. Der Ausrufer fängt bey der Kabelung No. 1. an, und setzt dieselbe zu einem willkürlichen Preise an. Die Käufer biethen mehr, und so immer einer über den andern, bis sie zu biethen aufhören; alsdann wird die Ware demjenigen, der am meisten gebothen hat, zugeschlagen. So bald solches geschehen ist, findet kein Ueberbiethen weiter Statt. Gesetzt aber, daß auf den eingesetzten Preis nichts gebothen wird, so kann der Ausrufer ablassen, oder im Preise niedriger gehen, und das so lange, als er es, der vorher mit dem Eigenthümer genommenen Abrede nach, für gut befindet. Wird nun gar zu wenig gebothen, so kann der Verkauf ganz eingestellet werden. Nach geendigtem Verkaufe collationiren die Mäkler ihre Verzeichnisse der Käufer und Preise der Kabelungen mit dem General-Verzeichnisse des Verkau-

kaufes, um zu sehen, ob sie mit einander überein stimmen; sodann ist die Auction vorbey, und am folgenden Tage geschieht die Ablieferung. In Ansehung derselben ist zu bemerken, daß jeder Käufer, wenn er die verkauften Waren in Empfang nehmen lassen will, einen Zettel mit Anzeige der Nummer der Kabelung, schicken müsse.

Ein solcher Verkauf muß durch geschworne Mäkler geschehen. Der Verkäufer bezahlt die Courtage sowohl an die Mäkler, welche den Verkauf verrichten, als auch an diejenigen, welche einkaufen. Zuweilen wird für ein jedes Geboth etwas bezahlt, welches die Holländer Plockpenning nennen, und eigentlich ein Anreitz-Geld ist; dieses ist ein Gewisses für jede Kabelung, oder für Häuser, Schiffe u. d. gl. vom Hundert. Da nun viele Mißbräuche darunter vorgehen, und viele auf ein Gerathewohl biethen, in Hoffnung durch andere überbothen zu werden, und doch das Anreitz-Geld einzunehmen: so kann der Verkäufer von einem solchen, wenn er nicht überbothen wird, auf der Stelle für die Genugthuung des Handels, Caution verlangen. Sollte diese nicht geleistet werden können, so reiset ein solcher Käufer, nach der amsterdamer Verordnung, auf 6 Wochen nach dem Raspel-Hause. Es ist auch billig, daß dergleichen Spiegelfechten bestrafet werde, indem den reellen Käufern viel Nachtheil daraus entstehen kann.

Unter den abgelesenen Verkaufs-Bedingungen, müssen vorzüglich die nicht gewöhnlichen begriffen seyn. Dahin gehört insonderheit, wenn es beschädigte Waren sind, daß solches, der bereits geschehenen Bekanntmachung ungeachtet, nochmahls angezeiget werde, damit niemand den Einwurf machen könne, er habe geglaubt, gute Ware zu kaufen, weil voraus gesetzet werden kann, daß nicht ein Jeder die Waren vorher besehen habe, und während dem Verkaufe keine

Zeit dazu ist. Bey dem gerichtlichen Verkaufe kann allemahl bares Geld verlanget werden.

Ausser den bisher abgehandelten Arten des gewöhnlichen uud des öffentlichen Ein- und Verkaufes, gibt es in großen Handels-Plätzen noch folgende drey Arten, welche betrachtet zu werden verdienen. Die erste ist, der Verkauf auf Lieferung, wenn nähmlich ein Kaufmann eine Ware verkauft, ehe er sie empfangen hat, von der er aber weiß, daß sie für ihn eingekauft, und an ihn abgesandt worden ist. Dieser Handel kann auch ein bedingter Verkauf genannt werden; denn wenn die Ware verunglückt, so liefert der Verkäufer nichts. Die zweyte Art ist die, da sich jemand verpflichtet, in einer gewissen Zeit eine gewisse Quantität Waren zu einem gewissen Preise zu liefern; dieses ist der Einkauf auf Muthmaßungen. Die dritte Art ist die, da ein Kaufmann sich verbindet, gegen den Empfang eines gewissen Geldes, welches Prämie genannt wird, eine Partie Waren in einer bestimmten Zeit und in einem gewissen Preise zu empfangen, oder zu liefern; eine solche Unternehmung kann ein Handel durch Prämien genannt werden.

I. Bey dem Ein- und Verkaufe auf Lieferung, sind folgende zwey Grundsätze in Erwegung zu ziehen. 1. Daß ein Kaufmann, welcher Waren, die er noch nicht empfangen hat, zu verkaufen sucht, Ursachen haben müsse zu glauben, daß ihr Preis niedriger gehen werde, ehe sie ankommen; oder daß er es thut, einen gewissen Gewinn zu haben, oder seinen Verlust zu bestimmen, wenn ein Abschlag vorgeht, während der Zeit daß die Ware unter Weges ist. Derjenige hingegen, welcher auf Lieferung kauft, muß Muthmaßungen haben, die Ware werde vor ihrer Ankunft aufschlagen; oder er muß sie sehr nothwendig gebrauchen, und sich der Gefahr, daß sie durch An-

dere

dere weg gekaufet werde, nicht ausſetzen wollen. Ein ſolcher Handel erfordert viele Vorſicht, ſowohl von Seiten des Käufers, als auch des Verkäufers, indem dieſer bey dem Aufſchlage, und jener bey dem Abſchlage, alle mögliche Chicanen, denſelben zu zernichten, verſuchen wird.

Dieſem vorzubeugen, werden zwey Contracte abgefaſſet. Durch den einen bekennt der Verkäufer, an den Käufer eine gewiſſe Partie Waren, die er von — mit dem und dem Schiffe, oder auf andere Art, erwartet, verkauft zu haben; daß er ſolche nach ihrer Ankunft zu dem bedungenen Preiſe gut und unbeſchädigt liefern wolle ꝛc. doch mit dem Vorbehalte, daß, wenn die Ware unter Weges zu Grunde geht, er zu nichts gehalten, und der Contract nicht gelten ſolle. Der Käufer verſchreibt ſich dagegen, eine Partie Waren, welche von dem und dem Orte, mit dem Schiffe ꝛc. erwartet wird, nach Ankunft, von dem Verkäufer, wofern ſie unbeſchädigt iſt, in Empfang zu nehmen, dieſelbe nach den verabredeten Bedingungen zu bezahlen ꝛc. In dieſen Contracten kann noch beygefüget werden, wie es gehalten werden ſolle, wenn die Waren beſchädigt ankommen, ob eine Remiſſion zugeſtanden, oder die Sache durch gute Männer verglichen werden ſolle ꝛc.

Nach der Ankunft der Waren beſieht der Käufer dieſelben; und wenn ſie unbeſchädigt iſt, muß er ſie in Empfang nehmen, in einem ſo niedrigen Preiſe dieſelbe alsdann auch ſtehen mag; eben ſo, wie der Verkäufer dieſelbe liefern muß, ſie möge auch noch ſo ſehr aufgeſchlagen ſeyn. So bald alle Bedingungen der Contracte erfüllt ſind, werden die Contracte gegen einander ausgeliefert; ſo auch, wenn die Waren verloren gegangen ſind, und der Verkäufer hinlängliche Beweiſe davon beygebracht hat. Dieſer Ein- und Verkauf iſt der Grund der beyden folgenden Arten; ſie

unterscheiden sich aber darin von demselben, daß die Lieferung der contrahirten Waren nicht von deren glücklichen Ankunft abhängt, sondern unbedingt geleistet werden muß, wenn der Käufer es verlangt.

II. Bey dem Einkaufe auf Muthmaßungen, kommt es mehr auf das Glück, als auf Vernunft und Ueberlegung, an. Er ist gefährlich, indem dadurch ansehnliche Häuser, wenn sie es zu weit treiben wollen, zu Grunde gehen können. Dergleichen Unternehmungen fallen gemeiniglich vor, wenn ein Krieg, oder Mißwachs ꝛc. vermuthet wird; oder, wenn Hindernisse vorhanden sind, gewisse Waren unmittelbar aus dem Lande, wo sie herkommen, zu ziehen; oder, wenn Einige sich einbilden, eine Ware werde stark gesuchet werden; oder so wie sonst gewisse Absichten jemand zu Unternehmungen verleiten können. Da nun hierbey selten eine Gewißheit Statt finden kann, weil sonst der Umstand vielen bekannt seyn würde, und also dadurch, daß mehrere auf dieselbe Sache speculieren, entweder viele Käufer, oder keine Verkäufer seyn würden, und bey der Unternehmung wenig Vortheil zu hoffen wäre: so bleibt ein solcher Handel allemahl gefährlich, weil er schlechterdings auf ein Gerathewohl unternommen werden muß.

Dergleichen Unternehmungen begreiflicher zu machen, setze man den Fall, der Preis des Indigs sey 6 Schill. flämisch. Ein Kaufmann bekommt eine geheime Nachricht, daß ein Krieg, oder ein anderer Umstand, bevor stehe, und schließt daher, der Indig müsse merklich aufschlagen, wenn diese Nachricht sich bestätigt. Indessen will er einen großen Vortheil daraus ziehen; und diesen zu finden, wagt er, weit mehr Indig zu kaufen, als er auf ein Mahl zu bezahlen im Stande ist. Um dieses nun auszuführen, schickt er einen oder mehrere Mäkler aus, und lässet so viel Indig, als er bekommen kann, auf den Fuß kaufen, daß

er

er ihm in 2, 4 bis 6 Monathen geliefert werde, nach dem er weiß, daß ihm Gelder eingehen, oder er den Aufschlag nahe, oder entfernt zu seyn glaubt. Ein solcher Anschlag wird sich allemahl ausführen lassen, indem es nie an Kaufleuten fehlt, welche Geld nöthig haben; von diesen muß man dann mit dem vorräthigen Gelde kaufen. Dagegen finden sich andere, welche nicht gezwungen sind, gleich zu verkaufen; und noch andere haben Waren unter Weges, und von solchen muß man auf eine gewisse Lieferungs=Zeit kaufen.

Wenn ein Mäkler jemand vorschlägt, auf Zeit zu verkaufen, so wird dieser etwas auf den ordinären Preis schlagen, und für seinen Indig, an statt 12 Schill., etwa 12¼ Schill. fordern; dieses wird ein anständiger Handel seyn, indem der eine seine Ware mit einem sichern Gewinne anbringt, und der andere sie durch den zu vermuthenden Aufschlag noch höher zu verkaufen gedenkt. Der Handel wird also geschlossen, und der Speculist lässet durch den Mäkler immer mehr kaufen, bis er so viel zu haben glaubt, daß er den Preis selbst setzen kann. Alsdann fertigt der Mäkler Contracte aus, welche Käufer und Verkäufer unterschreiben. Diese können ungefähr folgender Maßen lauten.

Contract,
welchen der Verkäufer unterschreibt.

Der Unterschriebene bekennet, an Hrn. A. verkauft zu haben 1000 Pfund fein gefeuerten Indig, St. Domingo, gute lieferbare Ware, jedes Pfund zu 12¼ Schill. flämisch Banco, welche ich ihm vom 1 Oct. bis d. 1 Dec. dieses Jahres, gegen bare Bezahlung zu liefern verspreche ꝛc. So geschehen auf Treu und Glauben. Berlin, d.

Contract,
welchen der Käufer unterschreibt.

Ich Unterzeichneter bekenne, von dem Hrn. A. gekauft zu haben, 1000 Pfund ꝛc. welche er mir vom 1 Oct. bis d. 1 Dec. des gegenwärtigen Jahres zu liefern schuldig ist, und deren Betrag ich ihm bey der Lieferung bar bezahlen werde. So geschehen auf Treu ꝛc.

Wenn diese Contracte unterschrieben und gegen einander ausgeliefert worden sind, hat der Handel seine Richtigkeit. Der Verkäufer hat aber kein Recht, vor Ablauf des Novembers dem Käufer den Indig aufzudringen, noch einige Sicherheit von ihm zu verlangen, wenn der Indig sehr abschlagen sollte. So bald aber die Zeit verflossen ist, und der Käufer den Empfang weigert, es sey aus Geld-Mangel, oder aus Furcht vor einem großen Verluste: so kann der Verkäufer, nachdem er ihn zuvor durch den Mäkler hat mahnen lassen, den Indig nach einer öffentlichen Wage schicken, und zugleich dem Käufer durch einen Notarius ꝛc. andeuten lassen, daß der Indig zur Ablieferung bereit liege. Wird der Indig dann noch abgeholt, so hat die Sache ihre Richtigkeit; und sollte sich etwas mehr als das bedungene Quantum finden, so wird der Ueberschuß nach dem couranten Preise bezahlt. Sollte aber der Verkäufer die Lieferung nicht leisten können, oder wollen, so lässet der Käufer, nachdem er darum hat anfordern lassen, ihm durch einen Notarius ꝛc. die Bezahlung anbiethen, und im Verweigerungs-Falle mit Proteste drohen.

Gesetzt aber, der Käufer oder der Verkäufer erfülle den Contract nicht, so lässet der andere gegen Schaden und Interessen, welche aus der verweigerten Lieferung oder Annahme entstehen können, protestiren. Kann man sich nicht vergleichen, so geht man vor Gericht. Ist der Käufer Kläger, so hält er um

Er-

Erlaubniß an, so viel Indig, als er empfangen sollte, so gut als möglich zu kaufen; wenn es aber der Verkäufer ist, so viel er hat liefern sollen, an den Meistbiethenden öffentlich zu verkaufen. Der Verlust, welcher dann entsteht, muß von demjenigen, der seinem Contracte nicht nachgekommen ist, vergütet werden. Bey einem solchen Vorfalle muß der Mäkler, welcher dabey gebraucht wird, ein Zeugniß geben, daß der Verkauf oder Einkauf offenbar, und ohne Einverständniß mit einem andern, geschehen sey.

Dergleichen Handlungen geschehen aber öfters, und zwar mehrentheils, nicht so wohl die contrahirten Waren zu liefern, oder zu empfangen, als vielmehr etwas zu gewinnen, ohne Geld auszugeben; und da die Mäkler sich gut dabey stehen, so fehlt es ihnen selten an vorgeblichen Ursachen, jemand zu solchen Unternehmungen zu bereden. Sie sind daher in großen Handels-Plätzen sehr gewöhnlich, und werden gemeiniglich dadurch erfüllet, daß der eine dem andern den Ueberrest, es sey Schade oder Gewinn, bezahlt. Dieses wird das Rescontriren der Parten genannt, und durch die Mäkler verrichtet.

Gesetzt also, ein Kaufmann habe für einen gewissen Monath 12000 ℔. Kaffe zu verschiedenen Preisen auf solche Art gekauft, und noch nicht mehr als die Hälfte davon verkauft: so überliefert er alle seine Contracte, sowohl von Ein- als Verkauf, an einen Mäkler, und gibt ihm eine Nota darüber, als:

Einkauf.

4000 ℔. von A.	à 8 ß.	ℳ 2000 —
3000 ℔. von B.	à 8 1/4 ß.	ℳ 1546: 14
5000 ℔. von C.	à 8 1/8 ß.	ℳ 2539: 1
12000 ℔. betragen		ℳ 6085: 15

Verkauf.

2000 ℔. an D. à 8¼ ß.	ℳ	1031: 4
4000 ℔. an E. à 8½ ß.	ℳ	2125: —
6000 ℔. betragen	ℳ	3156: 4

Der Mäkler, nachdem er eine solche Nota und die Contracte empfangen hat, benachrichtiget diejenigen, von denen sein Principal gekauft hat, wer diejenigen seyn, die, an seiner Statt, den Kaffe empfangen sollen; und die, welche von ihm gekauft haben, bey wem sie ihre Partien empfangen können. Wenn nun sein Principal die noch unverkauften 6000 ℔. nicht selbst empfangen will, so verkauft sie der Mäkler, oder rescontrirt sie mit demjenigen, der sie liefern soll. Wenn solches geschehen ist, bringt er seinem Principale eine Nota über sämmtliche 12000 ℔.; in dieser wird das Gut-Gewicht abgezogen; was dann im Verkaufe mehr ist, als die Einkauf-Summe beträgt, ist Gewinn, so wie das Gegentheil Verlust ist. Die Nota wird dann folgender Gestalt lauten.

Einkauf.

Die 1200 ℔. betragen	ℳ	6085. 15
Abz. ½ pro Cent für Gut-Gewicht	ℳ	30. 7
	ℳ	6055. 8
bleibt Ueberschuß - -	ℳ	209. 14
	ℳ	6265. 6

Verkauf.

6000 ℔. verkauft - - - - -	ℳ	3156. 4
3000 ℔. an F. à 8¼ ß. - - -	ℳ	1546. 14
3000 ℔. an G. à 8½ ß. - - -	ℳ	1593. 12
	ℳ	6296. 14
Abz. ½ pro Cent für Gut-Gewicht	ℳ	31. 8
	ℳ	6265. 6

und so hätte dieser Handel sein Ende. Hieraus kann man sehen, wie es möglich ist, daß ein Kaufmann zehn Mahl mehr einkaufen kann, als sein Vermögen beträgt.

III. Die

III. Die Art, vermittelst Prämien zu handeln, hat mit der vorhergehenden viele Verwandtschaft. Da jene aber nicht vorher wissen lässet, was verloren, oder gewonnen werden kann, indem solches von dem ungewissen Auf- und Abschlage der Waren abhängt, so geben diejenigen, welche vorsichtig handeln, und nur eine gewisse Summe wagen wollen, ein Gewisses an jemand, welches Prämie genannt wird. Dieser verbindet sich dafür, die contrahirten Waren zu bestimmter Zeit und für den bedungenen Preis zu liefern, wozu er sich durch einen Schein verpflichtet.

Gesetzt also, es habe jemand auf ½ Jahr 1000 Ctn. Kupfer, die ihm während demselben geliefert werden sollen, contrahirt, und ½ pro Cent Prämie für jeden Centner bezahlt, so stellt derjenige, welcher die Lieferung übernommen hat, folgenden Schein von sich:

Ich Unterschriebener bekenne, von dem Vorzeiger dieses 500 Rthlr. empfangen zu haben, gegen welche ich mich verpflichte, von jetzt an, bis d. 31 Dec. dieses Jahres 1000 Centner nordisch Kupfer, in gut und garen Scheiben, den Ctn. von 108 Pfund zu 30 Rthlr. in Louis d'or, das Stück à 5 Rthlr., zu liefern. Sollte aber Inhaber dieses Scheines die 1000 Ctn. Kupfer vor d. 1 Jan. des bevorstehenden Jahres von mir nicht abgefordert haben, so bin ich von meiner Verbindlichkeit entledigt, und die Prämie bleibt mir, ohne daß diese Verschreibung ferner von der mindesten Gültigkeit sey, u. s. w.

Der Empfänger der Prämie ist also schuldig, in einem halben Jahre 1000 Ctn. Kupfer zu liefern. Wenn nun dasselbe über 30½ Rthlr. steigt, so verdient der Geber der Prämie dabey, indem ihn jeder Centner 30 Rthlr., und ½ Rthlr. Prämie, kostet. Hieraus folgt von selbst, daß der Geber der Prämie alle 1000 Centner Kupfer verlangen, oder den Contract an einen Andern mit Vortheil verkaufen wird. Sollte hingegen das Kupfer abschlagen, so ist die Prämie verloren, weil es wieder die Vernunft gehandelt seyn würde, dasselbe zu 30 Rthlr. anzunehmen,

wenn

wenn man solches für 29½ oder 29 kaufen kann. Wenn jedoch der Preis auf 30¼ Rthlr. steht, so ist das Kupfer anzunehmen, weil alsdann die Hälfte der Prämie wieder zu verdienen ist.

Auf dieselbe Weise kann Prämie für den Empfang bezählet werden, wenn man nähmlich eine Partie Waren erwartet, oder liegen hat, und befürchtet, es werde ein wichtiger Abschlag erfolgen, oder daß man sonst keinen Ausweg damit wisse. Die Verschreibung wird alsdann nach vorstehendem Formulare verändert, und der Nutzen oder Schade entspringt aus dem Gegentheile des vorigen. Derjenige, welcher die Prämie für die Lieferung bezahlt, gewinnt bey dem Aufschlage, und der Nehmer verliert dabey. Wenn man also Prämie für den Empfang gegeben hat, so ist der Abschlag ein Verlust für den Nehmer, weil er sonst auf den Verkäufer gefallen seyn würde. Der Nehmer der Prämie unterwirft sich daher allemahl stärkeren Verbindlichkeiten, als es scheint. Es können unerwartete Fälle entstehen, wodurch die Waren 10 bis 20 pro Cent auf- oder abschlagen; der Geber der Prämie ist daher allezeit besser daran, als der Nehmer, weil er sich in keine Verbindlichkeit einläßet, und mit dem Verluste seiner Prämie, wenn die Preise ihm nicht zum Vortheil gereichen, allemahl abkommen kann.

Die Contracte oder Scheine über einen solchen Handel, können gekauft und verkauft werden, und zwar ohne Indossement und ohne Garantie von dem Verkäufer, wenn sie von bekannten Personen unterschrieben sind. Die Geber der Prämien thun aber wohl, nichts zu schließen, ohne ihrer Contrahenten Nahmen zu wissen; die Mäkler versichern zwar, ihre Unterschreiber wären gut, sie könnten solche aber nicht nennen, bis der Handel geschlossen sey, u. s. w.; allein auf dergleichen Versicherungen ist nicht allemahl

zu bauen. Indessen steht es dann auch noch dem Geber der Prämie frey, wenn sein Contrahent ihm nicht gefällt, den Contract zurück zu weisen. Doch ist es besser, wenn man solches verhüten kann, indem ein solches Zeichen des Mißtrauens allzu merklich in die Augen fällt; an statt, daß man vor geschlossenem Handel noch allerley gleichgültige Ursachen, warum man nicht dazu geneigt sey, angeben kann.

Bey dem Kauf-Handel sind hiernächst noch andere Gewohnheiten der Kaufleute anzumerken; und zwar 1) in Ansehung der Abkürzung von der Kauf-Summe wegen barer Bezahlung solcher Waren, die auf Zeit verkauft zu werden pflegen, welcher Abzug der Disconto oder Rabatt heißt; s. Rabatt; 2) in Ansehung des Abzuges der Gefäße oder Umschläge, worin die Waren eingepackt sind, welcher Abzug die Thara genannt wird; s. Thara; und 3) in Ansehung der Zugabe an Gewichte, welche man insgemein Gut-Gewicht nennt. Bey dem Verkaufe im Großen nähmlich, wird ein gewisser Abzug auf das Gewicht zugestanden. Dieser Abzug ist vermuthlich für diejenigen, welche im Kleinen verkaufen, eingeführt worden, um den Ausschlag zu ersetzen, den sie auf jedes Pfund geben müssen; denn so werden doch zuletzt alle Material- oder Specerey-Waren verkauft. Dieser Abzug auf das Gewicht, welcher das Gut-Gewicht genannt wird, ist, nach den eingeführten Gewohnheiten eines Ortes, und nach der Feinheit der Waren, verschiedentlich, und beläuft sich insgemein auf 1, oder höchstens 2 pro Cent. So wird z. B. in Hamburg auf Kaffe, Indig, Thee, Zucker in weiß Papier ꝛc. ½ pro Cent; auf Korinthen, Farbholz, Mandeln, Oehl, Reiß, Toback, Zucker in blau Papier aber 1 pro Cent gegeben. In Amsterdam haben die Wallfisch-Baarden, der Borax ꝛc. nur 1; hingegen

gegen die Caſſienrinde, der engliſche Leim, die Cubeben, u. a. m. 2 pro Cent zum Abzuge für Gut-Gewicht; der größte Theil der Waren aber hat keinen ſolchen Abzug. Man findet den Betrag des Gut-Gewichtes, wenn man von dem ganzen Brutto-Gewichte die beyden hinterſten Zahlen abſchneidet, oder, wenn es $\frac{1}{2}$ pro Cent iſt, nach der Theilung der Hälfte, als:

1 pro Cent von 44|27 Pfund, beträgt 44 Pfund, oder

$\frac{1}{2}$ pro Cent von $\frac{2315}{16|57\frac{1}{2}}$ macht 17 Pfund.

Was unter 50, und folglich kein halbes Pfund iſt, wird für nichts, und was darüber iſt, für ein ganzes Pfund gerechnet; was unter 100 Pfund iſt, genießt kein Gut-Gewicht. Einen feſten Satz in der Abrechnung zu haben, kann man zum Grunde legen, daß von denen Waren, welche brutto gewogen, und nicht geſtürzet werden, als: Oehl, Roſinen, u. d. gl. das Gut-Gewicht von dem Brutto-Gewichte, vor Abzug der Thara abzuziehen iſt; von denen Waren aber, welche geſtürzet werden, als: Kaffe, Indig, u. d. gl. zieht man erſt die Thara ab, und rechnet nur von dem überbleibenden Gewichte das Gut-Gewicht ab.

Sowohl auf dem Vergleiche um den Preis, als auch auf dem Vergleiche um die Bedingungen wegen Ausantwortung der Waren, beruhet die Schließung eines Handels. Das Verfahren bey Schließung eines Waren-Handels, iſt von dem Verfahren bey Schließung eines Wechſel-Handels ganz verſchieden. Von letzterer werde ich im Art. Wechſel-Handlung ſprechen.

Unter der Schließung eines Waren-Handels verſteht man den völligen Vergleich zwiſchen zwey han-

handelnden Theilen über die Abtretung einer Ware von dem einen Theile an den andern Theil. Es kommen hierbey verschiedene Stücke vor, bey und nach Schließung desselben, in Betrachtung.

1. Ehe und bevor ein Waren-Handel geschlossen werden kann, wird a) ordentlicher Weise die Zusammenkunft der mit einander handelnden Personen erfordert, welche nach den verschiedenen Umständen sowohl des einen als auch des andern Theiles, sehr verschieden ist. Denn entweder geht der Verkäufer zu dem Käufer hin, und bringt diesem die Waren, die er verkaufen will, vor die Thüre; oder, er erwartet, daß der Käufer zu ihm komme, und ihm die Ware abfordere; oder, sie kommen beyde an einem dritten Orte, z. B. auf einer Messe oder in einer andern großen Handels-Stadt zusammen. Indessen ist doch die persönliche Zusammenkunft beyder Theile nicht so nothwendig, daß nicht auch ein Waren-Handel durch Mittels-Personen, dergleichen z. B. die Waren-Mäkler, die Commissionäre ꝛc. sind, oder vermittelst der Correspondenz, geschlossen werden könnte. Hierauf wird b) von Seiten desjenigen, der die Ware feil hat, die Vorzeigung derselben, und von Seiten desjenigen, der die Ware kaufen will, die Besichtigung der Ware, auch, wenn sie im Vorrathe vorhanden ist, das Aussuchen derselben vorgenommen.

Ist dieses geschehen, so schreitet man 2. zur Schließung des Waren-Handels selbst, und zwar a) zu dem Vergleiche um den Preis, als dem ersten wesentlichen Theile eines jeden Handels. Diesen sucht der Käufer und Verkäufer, jeder zu seinem Vortheile, durch öfters wiederhohltes Biethen und Wiederbiethen zu bestimmen und fest zu setzen; ausser bey dem Handel mit solchen Waren, die schon ihren bestimmten Preis haben, zu welchen insonderheit

verschiedene Lebensmittel gehören; und bey Auctionen oder öffentlichem Ausrufe, wo dieser Vergleich nicht erst nöthig ist, weil schon ein allgemeiner Vergleich um den Preis vorher gegangen ist, welcher in dem höchsten Gebothe besteht. Diese Bestimmung des Preises geschieht entweder nach dem Maße, oder nach dem Gewichte, oder nach der Zahl, nach dem man nähmlich die Ware entweder zu messen, oder zu wägen, oder zu zählen pflegt. Wenn man viele und unterschiedliche Waren ein- oder verhandelt, so wird entweder auf ein jedes einzeles Stück ein besonderer Preis fest gesetzt, oder es wird für alle zusammen eine gewisse Summe verglichen. Diese letztere Art der Bestimmung des Preises, heißt durch eine Bogen-Fahrt etwas behandeln, s. im VI Th. S. 107, f. oder in Bausch und Bogen kaufen und verkaufen, s. oben, S. 310, fgg. Nebst dem Vergleiche um den Preis, wird b) die Verabredung der Bedingungen wegen Ausantwortung der Ware vorgenommen, indem die Ausantwortung der Ware das zweyte wesentliche Stück eines jeden Handels ist. Es sind aber diese Bedingungen sehr verschieden. Sie wird nähmlich bedungen 1) entweder gegen andere Waren, welche Art bey dem Tausch- oder Baratto-Handel vorkommt, s. Tausch-Handel; oder 2) gegen bares Geld in ungetrennter Summe, welches bey dem Kauf-Handel Statt hat, s. oben, S 561; oder 3) weder gegen andere Waren, noch auch gegen bares Geld in ungetrennter Summe, sondern auf Credit, welches gleichfalls bey dem Kauf-Handel gebräuchlich ist, s. eb. das.; oder 4) gegen zwey, auch wohl alle drey jetzt angezeigte Arten zugleich, da nähmlich derjenige, welcher die Waren feil hat, für dieselben entweder α. theils Geld, theils Ware, bekommt, wie es sich insgemein bey dem Tausch-Handel zuträgt; oder β. etwas Geld bekommt, und das

übrige

übrige Geld auf eine Zeit borget, wie es öfters bey dem Kauf-Handel zu geschehen pflegt; oder auch γ. etwas Ware bekommt, und wegen des übrigen Credit gibt, welches man bey dem Tausch-Handel findet; oder endlich δ. seine Waren theils mit barem Gelde, theils mit andern Waren bezahlt bekommt, theils aber solche verborget, welche Art gleichfalls bey dem Tausch-Handel nicht ungewöhnlich ist. In diesen beyden Stücken, nähmlich dem Vergleiche um den Preis der Ware, und der Verabredung der Bedingungen wegen Ausantwortung der Ware, besteht die Schließung eines Waren-Handels.

Diejenigen Stücke, welche 3. auf den geschlossenen Waren-Handel folgen, bestehen theils in der Bestätigung, theils in der Vollziehung desselben. Anlangend a) die Bestätigung eines geschlossenen Waren-Handels, so pflegt zuweilen zum Zeichen, daß der Handel geschlossen und bündig seyn solle, entweder ein gewisses Angeld, oder der Handschlag, gegeben zu werden. Von dem Angelde, oder was man sonst zu einem Zeichen oder Pfande des geschlossenen Handels gegeben und angenommen hat, welches überhaupt die Angift genannt zu werden pflegt, ist zu merken, daß man von einem Handel, wenn auf solchen 1) ein Pfand gegeben worden ist, wieder abtreten könne, doch so, daß derjenige, welcher es gegeben hat, wenn er zurück tritt, solches verliert; derjenige aber, welcher das Pfand empfangen hat, wenn er von dem Handel abgeht, dasselbe doppelt erstatten muß. Ist hingegen 2) ein Angeld als ein Theil des Kauf-Geldes gegeben worden, kann man nicht mehr zurück treten. Ein Mehreres von dem Angelde, ist bereits oben, S. 318, fgg. vorgekommen. Der Handschlag erfordert, daß einer der handelnden Theile dem andern die Hand biethet, und dieser mit seiner Händ zuschlägt, welches denn eben-

falls ein Zeichen ist, daß beyde den vorgehabten Handel angenommen und gut geheißen haben; s. Th. XXI, S. 455. Indessen ist der Handel doch ungültig: (a) wenn ein wesentlicher Irrthum bey der Sache vorgegangen ist, s. oben, S. 374; (b) wenn ein Theil über die Hälfte verkürzet worden ist, s. oben, S. 410, fgg; (c) wenn ein Käufer beweisen kann, daß die ihm verkaufte Ware nicht Kaufmanns-Gut gewesen ist.

Hat der Waren-Handel seine Richtigkeit, so wird er sodann b) vollzogen, und zwar sowohl von dem Verkäufer, als auch Käufer. Es ist nähmlich 1. der Verkäufer schuldig, die Waren auszuantworten; und zwar muß die behandelte Ware von dem Verkäufer (a) völlig geliefert werden, sonst kann der Käufer, wegen des an der Zahl, dem Maße und dem Gewichte Mangelnden, so viel von der Zahlung zurück behalten, als der Abgang beträgt. Ein anderes ist es, wenn überhaupt wäre gehandelt worden, da ein kleiner Fehl nicht angesehen wird. Ferner muß er sie (b) in dem Stande liefern, wie sie verkauft worden ist; zugleich auch (c) mit denen Nutzungen, die von Zeit des Verkaufes an, davon gefallen sind, als z. B. bey dem Pferde-Handel, die Stute mit dem Füllen. Daneben muß er (d) für allen Schaden, so weit er denselben hat abwenden können, stehen; einen Unglücksfall aber ist er zu gewähren nicht schuldig. Wird der Käufer hernach um die erhandelte Sache in Anspruch genommen, ist der Verkäufer (e) ihn diesfalls zu vertreten und die Gewähr zu leisten schuldig. Dagegen 2) der Käufer seine Gegenlieferung thun muß. Solche besteht bey dem Tausch-Handel, in andern Waren; bey dem Kauf-Handel aber, im Gelde, welches entweder in ungetrennter Summe bar erleget, oder zum Theil, auch wohl ganz geborget

wird,

wird, nach dem man sich bey Schließung des Handels darum verglichen hat.

Ich gedenke noch mit wenigem des Versendens, Einpackens, Bezeichnens und Auspackens der Waren, wie auch der Waren-Abgaben.

Die Versendung der Waren, ist die Ueberbringung der vertauschten, oder eingekauften und verkauften Waren an den Ort ihrer Bestimmung, entweder zu Wasser oder zu Lande. Die Güter oder Waren, welche versendet werden sollen, kann man füglich in drey Classen unterscheiden. Sie sind erstlich solche, welche ein Kaufmann für seine eigene Rechnung versendet, theils, weil sie von dem Käufer verlangt worden sind, theils, weil der Kaufmann sie erst an diesem oder jenem Orte, auf dieser oder jener Messe, debitiren will. In Ansehung des ersten Falles, nähmlich, wenn jemand seine Waren auf Verlangen des Käufers versendet, bleibt die Gefahr bis zur Lieferung über ihm, wofern nicht ein anderes ausdrücklich verabredet worden ist. Siehe Lieferung. In Ansehung des letzten Falles, wenn nähmlich jemand seine Waren auf einen Ort oder eine Messe zum Vertrieb versendet, fällt, natürlicher Weise, die Gefahr der Versendung ohne Bedingung auf den Kauf-Mann. Von der Absendung der Güter auf die Messe, werde ich im Art. Messe handeln. Zweytens sind die zu versendenden Güter solche, welche für anderer Leute Rechnung versendet werden; s. Commissions-Waren, im VIII Th. S. 254, fgg. Drittens sind die Güter solche, welche man mit der Ordre, sie weiter zu versenden, übersandt bekommen hat; s. Speditions-Handlung.

Die Versendung selbst geschieht entweder zu Wasser oder zu Lande; jene wiederum entweder auf Schiffen, oder auf Fahrzeugen; und diese entweder

auf der Post, oder auf Wägen, oder auf Lastthieren. Siehe Kauffahrdey=Schiff, oben, S. 470, fgg. Schifffahrt. Post. Fuhrmann, im XV Th. S. 426, fgg. Karren, im XXXV Th. S. 170, fgg. Wagen. Last=Thier.

Es geschehe nun die Versendung auf diese oder jene Art, so muß der Versender 1. über die Fracht contrahiren; und zwar, wenn die Waren zu Wasser, besonders zu Schiffe, fortgehen sollen, mit dem Schiffer; wenn sie aber zu Lande auf der Axe fort gebracht werden sollen, mit dem Fuhrmanne. Was man mit der Post gehen lässet, darüber darf man nicht contrahiren, weil die Posten ihre fest gesetzte Taxen haben. Von der Fracht und dem Frachtbriefe, habe ich im XIV Th. S. 732, fgg. gehandelt. Siehe auch Connoissement, im VIII Th. S. 320, fgg.

Zum Einpacken großer Ballen oder Fässer, sind in großen Handels=Städten besondere Leute bestimmt, welche Ballenbinder oder Packer genannt werden. Bey vielen Waren müssen dergleichen Leute von den Kaufleuten unumgänglich genommen werden, nähmlich bey solchen, die einem so genannten Brack (Braack, Niederf. Wrack,) oder Ausschusse unterworfen sind, oder von deren Beschaffenheit man hernach das Zeugniß der so genannten Bracker (Niederf. Wracker) nöthig hat. Unter Bracker aber versteht man diejenigen vereideten Personen, welche auf ihren Eid und Pflicht die guten Waren von den schlechten absondern, und die Wardierung oder die Proportion des Preises einer gegen die andere setzen müssen. Dergleichen sind die Flachs= und Hanf=Bracker in Riga, die Leinsaat= Hopfen= Breter= oder Dielen= und andere Waren=Bracker an andern Orten, wie auch die Häring=Packer in den See=Städten. Von den ordentlichen und von der Obrigkeit gesetzten Ballen=

lenbindern oder Packern, ſiehe im III Th. S. 449. fgg.

Sind es aber Waren, zu deren Einpacken ein Kaufmann ſeine eigene Leute gebrauchen darf, ſo trifft dieſes die Diener und Jungen, und darf ſich keiner dieſer Arbeit ſchämen, indem ein Herr nicht verbunden iſt, dazu allezeit Leute für Geld zu nehmen, was er durch ſeine eigene Leute verrichten laſſen kann. Daher der Diener und Jungen Schuldigkeit iſt: 1. daß ſie lernen, wie überhaupt mit dem Einpacken umzugehen; beſonders aber, wie man die Waren (hauptſächlich die vielerley Kram-Waren) wohl zu ordnen, mit Boy, Fries, grobem Packtuche und Leinwand, und hernach mit Stroh und Matten, wohl vor dem Regen zu bewahren habe; wie man mit Stricken beſondere Schlingen über die Packſtöcke zu machen habe, wodurch hernach die Ballen um ſo viel feſter zugeſchnüret werden können; wie die Ballen, ſie ſeyn groß oder klein, einzunähen; wie ein Faß zu verpichen, oder zu verſchmieren, und zu- oder aufzuſchlagen ſey, u. ſ. w. Die erſtern Verrichtungen können ſie gar leicht den ordentlichen Ballenbindern und Packern ablernen, wenn ſie auf dieſe, während ihrer Arbeit, genau Achtung geben. Doch haben Diener und Jungen bey dem Einpacken auch dahin zu ſehen, 2. daß ſie ſich nicht über Vermögen mit Aufheben, Tragen, u. d. gl. angreifen, und dadurch ihrer Geſundheit Schaden zufügen; wie denn auch ein Handels-Patron darin die Vernunft gebrauchen muß, daß er nicht einen oft noch zarten Knaben um ſeine Geſundheit bringe, indem er ſonſt für den erlittenen Schaden billigen Abtrag zu thun hat. Es können ſich aber auch die Jungen ſelbſt davor in Acht nehmen, wenn ſie im Aufheben ſchwerer Ballen die Füße zuſammen, und den Athem an ſich halten, da ſie denn nicht leicht einen Bruch zu befürchten haben.

Desgleichen müssen Diener und Jungen bey dem Einpacken, z. wenn es schmutzige Waren sind, sich darnach ankleiden, um frisch zugreifen zu können.

Der Kaufmann hingegen hat dahin zu sehen, 1. daß das Ein- und Auspacken durch seine Leute oder Packer allezeit nach der Rechnung und Factura geschehe, und ob alles und jedes nach solcher Rechnung und Factura vorhanden, oder etwas davon zurück gelassen sey; und 2. daß, wenn das Ein- oder Aus-Packen von fremden Packern geschieht, er, oder vielmehr seine Leute, auf jener ihre Hände fleißig Achtung geben, damit solche nicht, ehe man es gewahr wird, etwas auf die Seite bringen, oder andern heimlich zustecken.

Sind die Waren eingepackt, so müssen sie hierauf bezeichnet oder markiret werden, um sie dadurch von andern Waren, die zugleich mit verführet werden, zu unterscheiden. Solches Bezeichnen oder Markiren geschieht auf die Fässer, Tonnen, Kisten, Ballen, Packe ꝛc. in welchen die zu versendenden Waren sich befinden. Der Kaufmann lässet dieselben nicht nur mit seinem Handels-Zeichen, oder dem Handels-Zeichen dessen, der die Waren empfangen soll, sondern auch oft mit gewissen Neben-Zeichen markiren. Unter dem Handels-Zeichen, welches auch die Handels-Marke, oder das Handels-Signet, genannt zu werden pflegt, versteht man den auf eine gewisse bestimmte Art geschlungenen oder verzogenen Nahmen, oder den Zug aus den Anfangs-Buchstaben des Tauf- und Zunahmens eines Kauf-Mannes. Die Neben-Zeichen bestehen entweder 1. in Zahlen oder Ziefern, welche nebst dem Handels-Zeichen in dem Falle gesetzet werden, wenn mehrere Fässer, Tonnen, Kisten, Ballen ꝛc. an eine Person oder eine Handlung zugleich verschicket werden sollen; oder 2. in gewissen Figuren, z. B. in einem Trink-Glase,

Glaſe, oder einer Bouteille, auch wohl einer Hand, einem Spiegel, einem Rade, u. ſ. w. in dem Falle, wenn zerbrechliche Waren, als: Spiegel, Gläſer, Porzellan, irdenes Geſchirr, und was dergleichen Sachen mehr ſind, in der Kiſte oder in dem Faſſe ſich befinden; und werden in dieſem Falle ſolche Zeichen auf diejenige Seite der Kiſte oder des Faſſes gemacht, welche oben ſtehen ſoll, zum Unterrichte der Fuhrleute und Auflader, daß ſie dieſelbe Seite allezeit oben ſtehen laſſen, nichts ſchweres darauf ſetzen, und ſonſt damit behutſam umgehen ſollen. Steht aber eine Krone auf den Kiſten, Fäſſern ꝛc. iſt ſie ein Zeichen, daß die mit derſelben oben bezeichneten Güter an königliche oder fürſtliche Höfe beſtimmt ſind, und daher die gebührende Freyheit genießen möchten.

Das Auftragen aller ſolcher Zeichen geſchieht auf verſchiedene Art. Denn es werden dieſelben den Kiſten, Fäſſern ꝛc. oftmahls a) eingeſchnitten, mehrmahls aber b) mit einem heißen Eiſen eingebrannt, und am gewöhnlichſten c) vermittelſt ſchwarzer Farbe, welche von Kienruß und Leimwaſſer, oder Speiſebier, eingerührt iſt, darauf getragen. Und zwar müſſen die Zeichen ſo rein, ſauber und kennbar, als möglich, auf die Fäſſer, Kiſten ꝛc. geſetzet werden; daher man ſich aller Neben-Figuren, als: Sterne, Schlangen- und Kreutz-Züge, dabey zu enthalten hat, damit das Zeichen ſelbſt deſto beſſer in die Augen falle. Dieſes Zeichnen der Ballen, Kiſten, Fäſſer ꝛc. iſt eine Arbeit der Jungen, die zu ſolchem Ende ihren Pinſel und Zeichen-Faß mit guter Schwärze immer bey der Hand haben müſſen.

Hat hingegen der Kaufmann Waren bekommen, ſo muß er ſie auspacken, d. i. die ihm zugeſchickten Ballen, Kiſten ꝛc. öffnen laſſen, indem er die Stricke, womit die Ballen umbunden, und die Packleinwand oder das Wachstuch, worein die Waren eingeſchla-

gen sind, zerschneiden, oder die Deckel der Fässer, Kisten ꝛc. ausschlagen lässet. Was der Kaufmann dabey zu beobachten habe, ist kurz vorher, S. 616, angezeigt worden. Hierauf lässet er die heraus genommenen Waren in seinem Gewölbe in gehörige Ordnung bringen, nachdem er vorher dieselben, auf die oben, S. 578, f. beschriebene Arten markirt hat.

Es mögen aber die Waren ankommen, oder abgehen, so müssen an gehörigem Orte gewisse Abgaben erleget werden. Alle diejenige Rechte, welche den Herrschaften und Obrigkeiten der Länder, Städte ꝛc. von den ein- aus- und durchzuführenden Waren entrichtet werden müssen, heißen überhaupt Waren-Abgaben, oder Waren-Impost. Unter solchen sind der Zoll und die Accise die bekanntesten. Ich werde davon im Art. Steuerwesen handeln.

Von dem Gewinne und Verluste eines Kaufmannes, s. die Art. Gewinn, im XVIII Th. S. 179, fgg. und Gewinn- und Verlust-Conto, S. 186, fgg.

Niemand darf Handlung und Kaufmannschaft treiben, der diese Wissenschaft nicht gehörig und förmlich erlernt, und von der Obrigkeit Erlaubniß dazu bekommen hat, oder in eine Handels-Gilde aufgenommen worden ist (*), oder in einer Handels-Stadt das Bürger-Recht besitzt, oder ein Schutz-Jude ist. Im Preußischen muß zu dem Ende ein auswärtiger Kaufmann mit Grundstücken angesessen seyn. Minderjährige Personen müssen sich in einigen Ländern (**), in

(*) Preußisches Gesetzbuch, §. 284, f. v Cramer Wetzl. Nebenst. Th 23, S. 3 *Mevius* P. 1. decis. 508.

(**) Corp. Const March. Th. II. Abh. 2, Col. 25. 28. 217. Preuß. Gesetzb. §. 286. Wölker Anmerk. über die Nürnb. Stadt-Reform. Th. 2, S. 146.

in dieſer Abſicht, noch beſonders majorenn machen laſſen, oder das 20ſte Jahr zurück gelegt haben. Ein Sohn, der einen Handel aus eigenen Mitteln anfängt, iſt nach des Vaters Tode zu conferiren nicht ſchuldig, darf ſich aber auch nicht der Wohlthat des macedonianiſchen Raths=Schluſſes bedienen (*). Wenn er vom Vater in der Firma mitgenannt wird, hält man ihn für emancipirt.

Ich habe geſagt, daß derjenige, welcher Handlung und Kaufmannſchaft treiben will, in die Handels= oder Kaufmanns=Gilde aufgenommen ſeyn, und ſich nach den Gilde=Artikeln richten müſſe. Einige Financiers werden den Einwurf machen: Wozu ſoll dieſes? Wie kann und will man Groſſierer, Männer, die oft in die hundert Tauſende und darüber commandiren, an Gilde=Artikel binden? Erſtlich ſetze ich voraus, daß ein Kaufmann ſein Metier ordentlich gelernt haben müſſe, und glaube, daß ſolches nach jetzigen Zeiten und Umſtänden wohl um ſo nöthiger iſt, als derſelbe ſeine Speculation mit einem ſehr aufgeklärten philoſophiſchen Kopfe treiben muß. Zweytens iſt gar nicht die Meinung, daß Kaufleute etwa zu dergleichen Zunft, Privilegien und Geſetzen angeſtrenget werden ſollen, wie man ſolche den Profeſſioniſten und Handwerkern vorgeſchrieben hat, ſondern es ſollen darin nur vernünftige Polizey= und Handlungs=Regeln enthalten ſeyn, die zu Erhaltung guter Ordnung in einem State, für eine Geſellſchaft, welche einerley Gewerbe treibt, wo alſo die Mitglieder auch ein gewiſſes Betragen unter und gegen einander anzunehmen und zu beobachten haben, erforderlich ſind. Drittens erfordert ſolches auch ihr eigener Vortheil. Wie oft haben ſie nicht bey der Landes=Regierung Vorſtellung zu thun! Haben ſolche nicht weit

(*) *Leyſer* Vol. 3. Specim. 162. p. 197.

weit mehr Wirkung, wenn sie von ganzen Gilden eingereichet, als wenn sie bloß von einzelen Personen übergeben werden? Viertens, muß in einem wohl geordneten State niemand ein Gewerbe antreten, ohne von der Obrigkeit dazu autorisirt zu seyn, welches am schicklichsten durch die Gilde-Reception geschieht. Da aber überhaupt ein rechtschaffener und verdienter Kauf-Mann geehret werden muß, so muß auch dieses durch dergleichen Gilde-Brief geschehen.

Alle Kaufleute, insonderheit die Grossierer, müssen in jeder Provinz, oder in jedem Provinzial-Departement, nur Eine Gilde ausmachen, deren Sitz in der Haupt-Stadt der Provinz seyn muß. Sie müssen, ordentlicher Weise, jährlich nur ein Mahl, und zwar zu Anfange des Octobers, wenn gewöhnlich die neuen Waren-Bestellungen geschehen, zusammen kommen. Sie müssen nicht nur einen Deputirten von dem Magistrate der Haupt-Stadt, sondern auch einen Rath aus dem Provinzial-Finanz-Collegio, zu ihren Beysitzern, ingleichem ihre Aelterleute oder Gilde-Meister und einen Secretär, haben. Auf dieser Haupt-Versammlung muß, mit Zuhülfenehmung der Zoll- und Accise-Register der ganze Verlauf der vorjährigen Handels-Geschäfte durchgegangen, und die Propositionen gehöret werden, wie die Hindernisse in dem nächsten Jahre zu heben, und wie der Handel überhaupt durch möglichste Begünstigung zu unterstützen sey; worauf der Kaufmann nach dermahliger Lage seine Speculation vorzüglich richten könne; wie die Ex- und Importation auch zum ökonomischen Handel am schicklichsten zu betreiben seyn möchte, u. s. f. Alles dieses hat denn die Provinzial-Finanz-Kammer, von welcher auch, den Umständen nach, der Präsident diesen Berathschlagungen beywohnt, zu erwegen, und ihren Bericht darüber an das General-Commerz-Departement einzureichen. Ja, es schickt

die-

dieſes Departement, nach Beſchaffenheit der Umſtände, wohl auch ſelbſt einen Rath aus ſeinem Mittel auf dergleichen Handels-Convente. Es kommt z. B. der Fall vor, daß ein Gränz-Stat nicht mehr die wollenen Waren des andern bey ſich zum Handel einpaſſieren laſſen will; oder, er will eine Art von Tranſito-Handel, z. B. mit Salz, Toback u. d. gl. entweder gar nicht mehr länger dulden, oder er hat doch die durchgehenden Waren ſehr hoch impoſtiret. Hierüber wird nun mit der Kaufmanns-Gilde Rath gepflogen, z. B. welche Artikel der verbiethende Stat aus dem gegenſeitigen State nicht entbehren kann; wie man ihn ſonſt nöthigen könne, das gethane Verboth aufzuheben; ob es rathſam ſey, einen Handels-Tractat (ſ. Th. XX, S. 684, fgg.) mit ihm zu ſchließen, und wie die Bilanz davon ausfallen würde. Ein anderer Fall wäre dieſer, wenn eine kriegführende Macht die neutralen Schiffe des diesſeitigen States, welche mit Bau-Holze beladen ſind, nicht paſſieren laſſen wollte, wie dieſer Inconvenienz abzuhelfen ſey. Ich weiß ſehr wohl, daß die Handels-Wiſſenſchaft ſich in die politiſche und in die kaufmänniſche theilt; daß der Kaufmann ſelten anders, als nach den Grundſätzen ſeines Privat-Intereſſe ſpricht, und daß ſolches nicht allemahl mit dem Intereſſe publico überein kommt. Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo wird es doch immer unter dieſen Männern Perſonen geben, die durch die meiſten Theile der Welt Correſpondenz, oder mit reiſenden ausländiſchen Kaufleuten Umgang haben, ſo, daß deren Gedanken und Vorſchläge nicht allemahl verwerflich ſind. Sollten alſo nicht dergleichen Deliberationen den Kaufmann ſelbſt zur Induſtrie aufmuntern, wenn ſein Stolz dahin begünſtiget wird, daß man ſeine Meinung hört? Kurz, dergleichen Zuſammenkünfte werden faſt eben daſſelbe ſeyn, was man unter den Zuſammenkünften der Stände auf den

Kreis- und Land-Tagen versteht, und was man durch dieselben im State nützliches erreichen will. Jenes kann noch mit verschiedenem Neben-Nutzen verknüpft seyn. So kann z. B. der deputierte Rath hier gute Gelegenheit haben, diesen oder jenen Kaufmann, dessen Aufwand, dem Anscheine nach, über sein Vermögen geht, oder der sich im Handel selbst weiter versteckt, als seine Vermögens-Umstände sicher erlauben, jedoch unter vier Augen, zu erinnern, u. d. gl. m. In dem preußischen Handlungswesen würden sieben dergleichen Kaufmanns-Gilden erforderlich seyn; nähmlich: eine, in der ganzen Mark Brandenburg, zu Berlin; eine, in Pommern, zu Stettin; eine, in den niedersächsischen Provinzen, zu Magdeburg; eine, in dem Westphälischen, zu Wesel oder Emden; eine, in Schlesien, zu Breslau, eine, in Ost-Preußen, zu Königsberg; und eine, in West-Preußen, dermahlen zu Elbing.

Ich will noch ein Par Anmerkungen wegen dieses angepriesenen Gilde-Privilegii beybringen. In dem letztern siebenjährigen deutschen Kriege, standen gleichsam alle Tage neue Grossierer und Banquiers auf; sehr viele davon fielen aber auch 1764 in einer Zeit von weniger als Monaths-Frist. Wenn ein angehender Grossierer sich zu der Gilde begeben will, und nicht gehörige Solidität zu besitzen scheint: so muß er es sich gefallen lassen, daß der deputierte Rath ihn über die Kräfte seines Vermögens befragt, wenn solches auch nur privatim geschieht. Denn dem State ist zu viel daran gelegen; er kann daher die Sache nicht so gleichgültig betrachten, daß durch den Leichtsinn solcher Kaufleute kurze Zeit nachher viele andere Menschen um das Ihrige kommen. Der Bankerott des Detaillisten kann nicht so große Folgen haben, denn es trifft nur den Grossierer, von welchem er die Waren genommen hat. Allein das Falliment des Grossierers und Negotianten geht ins Große, und macht viele Familien unglücklich, daher auch das Bankerottier-Edict immer scharf abgefaßt seyn muß. Es versteht sich aber von selbst, daß der deputierte Rath sich allerdings enthalten muß, in die Bilanzen einzeler Handels-Häuser ein-

drin-

dringen zu wollen, welches das Commercium mehr stören, als befördern würde. Das Privilegium selbst müßte auch in formalibus dergestalt abgefaßt seyn, daß es der Wichtigkeit des Gegenstandes, so wie dem Ansehen und der Schätzung einer für den Stat wichtigen Gesellschaft, zumahl wenn solche aus alten radicirten Handels-Häusern besteht, gemäß ist. Die allgemeine Klage der Kauf-Leute, die sie besonders in dem jetzigen Jahrhunderte führen, ist gewöhnlich diese, daß der Handel dermahlen zu sehr eingeschränket werde; er müsse Freyheit haben. Verstehen sie dieses von der Einschränkung durch Monopolien, so haben sie wohl nicht ganz Unrecht; meinen sie dagegen aber, daß ihnen frey stehen müsse, alle Waren, die ihnen gut dünkten, aus fremden Ländern einzuführen, und wieder eben so die Landes-Producte auszuführen, so haben sie Unrecht; denn dieses zu arrangiren, muß der Politik überlassen bleiben. Indessen bleibt es immer wahr: je mehr die Staten sich beeifern, alle mögliche Producte in sich selbst zu erzeugen, ingleichen, so viel nur immer möglich seyn kann und will, das Geld im Lande zu behalten, daß auch der Handel durch diese beyde Stats-Maximen an sich selbst eingeschränket wird. Allein, hier spricht ratio ſtatus; und dieser muß sich jeder unterwerfen. Ich beziehe mich übrigens auf den Art. Handels-Freyheit, im XXI Th. S. 688, fgg.

Die Classe der Kaufleute ist eine der wichtigsten im State, und also muß sie auch conserviret werden. Es würde hart seyn, die Söhne eines reichen und angesehenen Kaufmannes zu gemeinen Kriegs-Diensten zu zwingen. Es ist auch nöthig, daß der Kaufmann seine Waren, Bücher und Gelder in sicherer Aufbewahrung habe. Der erstern wegen ertheilt man ihnen die Enrollirungs-, der letztern halber aber die Einquartierungs-Freyheit. Man conservirt ihnen Ehren-Titel; gewöhnlich den der Commercien- oder auch geheimen Commercien Räthe. Allein, wie nur derjenige, welcher ein ansehnliches Vermögen hat, die obigen zwey Vorzüge erhalten kann: so muß man auch mit den Titeln nicht verschwenderisch seyn, oder solche gar kaufbar machen. Nur alte wahre Verdienste

dienste können dazu qualificiren. Man kann auf jede Provinz einige annehmen. In Schlesien z. B. könnten regulairer zehn Titular-Commercien-Räthe aus der Kaufmannschaft seyn. Wird nun eine Stelle vacant, so kann die Gilde den würdigsten dazu wählen; dieses erweckt Aemulation, und der landesherrliche Chargen-Cassen-Etat wird auf solche Art aufrecht erhalten. Ferner ist der Stat berechtigt, Gesetze zu geben, damit der Kaufmann sein Vermögen bey der Handlung behalte. Dahin gehört, daß derselbe ohne besondere Erlaubniß keine adelige Land-Güter kaufen, und dagegen auch kein Adeliger ohne solche Special-Erlaubniß eine Kaufmanns-Wittwe oder Tochter heurathen dürfe (*).

Der preußische Stat kann mit Recht ein See-Stat genannt werden, da er sich an der Ost-See von Memel bis Anclam erstreckt, auch, in Ansehung Ost-Frieslandes, von dem Ocean begränzet wird. Der nächste Handel für ihn ist also mit Rußland, Schweden, Dänemark; der entfernte, mit England, Holland, Frankreich, Spanien, Portugal; der weiter entfernte erstreckt sich nach denen Staten, die an dem mittelländischen Meere, insonderheit Italien und dem türkischen Reiche, liegen; und warum sollte er nicht auch den ganz entfernten führen, und nach Ost- und West-Indien, ja, wenn sich in Süd-Indien ein Handel öffnen sollte, ebenfalls dahin handeln können? Dieser Stat commandirt die Memel, die Weichsel, und

(*) Ich sage hier in beyden Fällen wohlbedächtig mit der Einschränkung: ohne besondere oder Special-Erlaubniß; denn Einige behaupten, der Adel müsse sich selbst auf den Handel legen, und man müsse ihm, nach dem Beyspiele Englands, das Vorurtheil dagegen benehmen. Ich antworte: In militärischen Staten muß der Adel bey seinem ersten Justitute, nähmlich bey dem Kriegswesen, bleiben. Wenn er dem Vaterlande wohl gedient hat, alsdann ist es Zeit, daß er sich auf seinem Rittersitze zur Ruhe begibt, und seine Felder bauet.

und die Oder an ihren Ausflüssen ganz; zum Theil aber die Elbe, die Weser und den Rhein. Seine Handlung kann sich also auf Nieder-Deutschland und Polen vorzüglich erstrecken. Seine Producte sind wesentliche, welche andere Staten gebrauchen, vornehmlich an rohen Producten aus dem Pflanzen-Reiche: Korn und Holz; an Manufactur-Waren hingegen, auch aus dem Pflanzen-Reiche, die vortrefflichste Leinwand; aus dem Thier-Reiche, eine ansehnliche Quantität Tücher guter mittler Art, und die feinen wollenen Zeuge, ausser vielen kleinern Branchen. Dagegen braucht er, bey seinem Anwachse der Volks-Menge und Geld-Circulation, eine ansehnliche Partie roher Waren, die er, des Bodens und Klima wegen, nicht selbst in sich erzeugen kann. Endlich kann auch dieser Stat, da seine Länder sehr in die Länge ausgedehnt sind, den ökonomischen Handel mit seinen vielen Gränz-Nachbarn um so bequemer treiben, je mehr dessen Regenten noch immer fortfahren, die Provinzen durch Canäle schiffbarer machen zu lassen. Es bezeugt auch die Nation viele Lust zur Schifffahrt, welches man täglich auf allen Flüssen, Canälen, und an der See-Küste, sieht. Sie hat größten Theils einen dauerhaften Körper, ist nicht weichlich, und scheuet so leicht keine Gefahren. Sie ist überdem dem Religions-Eifer auf keinerley Weise ergeben, welches bey einer commercirenden Nation allerdings nöthig ist, und hatte von je her einen alten ursprünglichen Hang zu Treue und Glauben.

Der Reichthum und die Macht des preußischen Staates sind auf das dauerhafteste gegründet, indem sie auf einen guten Ackerbau, welcher nicht nur zur eigenen Versorgung völlig hinreicht, sondern auch jährlich wenigstens noch für eine Million Thaler Ausfuhre erlaubt; auf einer National-Industrie, indem der Betrag von den wichtigsten Manufacturen und Fabriken jährlich über 30 Millionen ist; und auf einer Handels-Balanz beruhet, nach welcher wir

jahrlich die Hälfte des ganzen Ertrages unſerer Natur= und Kunſt=Producte, welcher an 40 Mill. beträgt, folglich für 20 Mill. ausführen, welche man für völlig geſichert anſehen kann, da unſere ausgeführte Waren gerade die nothwendigſten Bedürfniſſe fremder Nationen ſind, und unſere eingeführte Waren dagegen nur Materialien unſerer Manufacturen und Fabriken, und Bedürfniſſe des Luxus ausmachen, und bey weitem nicht an die Summe unſerer Ausfuhre reichen, auch unſer Stat, wenigſtens unter allen nordeuropäiſchen, die vortheilhafteſte Lage zu einem ausgebreiteten Handel und Schifffahrt hat. Man findet dieſes in der, d. 24 Jan. des jetzigen (1786) Jahres in der öffentl. Verſamml. der hieſigen Acad. d. Wiſſ. gehaltenen, und u. d. T. Sur la véritable richeſſe des Etats, la balance du commerce & celle du pouvoir, auf 3 gr. Octavb. gedruckten Vorleſung des wirkl. geh. Etats=Kriegs= und Cabinets=Miniſters, Freyherrn v. Herzberg Exc. umſtändlicher ausgeführt, und zuverläſſig documentirt.

In den preußiſchen Conſtitutionen, findet man vorzüglich acht Commercial Ordnungen und Privilegien. 1. Die Höker=Ordnung für Berlin, v. 20 Febr. 1742 (1). 2. Der Gilde=Brief und das General=Privilegium der combinirten Materialiſten, v. 9 Aug. 1735 (2). 3. Die Medicinal=Ordnung für die Apotheker, v. 30 Aug. 1639, und beſtätigt unter d. 22 Apr. 1715 (3). 4. Der Gilde=Brief und das General=Privilegium der combinirten Eiſenhändler=Innung, v. 29 Dec. 1734 (4). 5. Die Kramer=Ordnung, v. 2. Aug. 1690, und renovirt unter d. 16 Dec. 1716 (5). 6. Das Privilegium der Härings=Fiſcherey=Compagnie, v. 4 Aug. 1769 (6). 7. Das Pri=

(1) Corp. Conſt. March. 2te Contin. und v. J. 1742, Col. 47.

(2) Eb. daſ. 5 Th. Col. 533.

(3) Eb. daſ. 5 Th. 4 Abſchn. Col. 31.

(4) Eb. daſ. 5 Th. Col. 315.

(5) Eb. daſ. 6 Th. Col. 597, und 38.

(6) Eb. daſ. v. J. 1769, Col. 6199.

Privilegium für die Getreidehandlungs-Compagnie auf der Elbe, v. 5 Febr. 1770 (7). 8. Das Privilegium der See- und Salzhandlungs-Compagnie, v. 14 Oct. 1772 (8).

Man hat alſo in dieſem State noch kein General-Privilegium für die Groſſierer oder eigentlichen Kauf-Leute, ſondern es halten ſich ſolche theils zu den ſo genannten Materialiſten, theils zu den Krämern, oder eigentlich Manufactur- und Fabrik-Waren-Händlern. Alle zu den Gilden gehörige Kaufleute, es mögen Banquiers, Spediteurs, Commiſſionäre, oder ſolche ſeyn, die en gros oder en détail handeln, müſſen ſich zu einer von dieſen beyden Gilden einſchreiben laſſen.

Die erſte iſt diejenige, worunter auſſer vielen Groſſierern, Banquiers, Spediteurs, auch Commiſſionären, Spezerey- und Gewürz-Händler, oder, wie man ſie in Berlin nennt, Materialiſten, ſich befinden. Sie haben ihre Aelterherren, Deputierte und Secretäre. Sie verſammeln ſich (auſſer den großen Morgenſprachen, die des Jahrs zwey Mahl gehalten werden,) immer an der erſten Mittwoche in jedem Monathe, und wenn dieſes ein Feſttag iſt, an der nächſt folgenden Mittwoche zur Morgenſprache auf der Börſe (*), um über die Angelegenheiten der Gilde ihre Berathſchlagungen zu halten, wozu bey auſſerordentlichen Fällen die ganze Gilden-Geſellſchaft eingeladen

(7) Eb. daſ. v. J. 1770, Col. 6647.

(8) Eb. daſ. v. J. 1772, Col. 513.

(*) Bis 1696 verſammelten ſich die Kaufleute bey einem ihrer Aelterherren. Von dieſer Zeit an verſammelten ſie ſich auf dem Mühlendamme über den Durchgange nach der Fiſcher-Brücke. Im J. 1738, gab der K. Friedrich Wilhelm ihnen die jetzige Börſe im Luſtgarten-(ſ. Th. VI, S. 82) ein, und ſchenkte ihnen auch 500 Rthlr., ſolche aufzubauen. 1739, d. 5 Jun. hielten ſie auf derſelben ihre erſte Morgenſprache.

laden wird, zumahl wenn Sachen, wozu eine allgemeine Bewilligung erfordert wird, vorgenommen, oder wenn ausserordentlich Beyträge zu nothwendigen Ausgaben eingefordert, oder fest gesetzet werden sollen. Ausser diesen allgemeinen Versammlungen, kann ein jeder Kaufmann der Gilde, wenn er es thun will, an den gewöhnlichen Tagen der Morgensprache ungefordert erscheinen, zumahl wenn er etwas vorzutragen hat. Die Deputierten, deren 4 bey dieser Gilde sind, und die eine Besoldung genießen, müssen alle bey dieser Gilde vorfallende Geschäfte besorgen und aus einander setzen.

Zu der andern Gilde gehören, ausser allen übrigen Banquiers, Spediteurs, und andern großen Kauf-Leuten, alle diejenige, welche mit Gewand, seidenen, wollenen, baumwollenen, leinenen Zeugen, Tüchern, Bändern, Strümpfen, mit so genannten kurzen und Galanterie-Waren, sowohl im Ganzen, als auch ausschnittsweise, handeln. Sie haben gleichfalls ihre Aelterherren ꝛc. halten auch auf der Börse ihre Zusammenkünfte. Die jetzige Anzahl der Mitglieder, die Wittwen mitgerechnet, beträgt 217.

Bey den Versammlungen dieser beyden Kauf-Manns-Gilden, werden, ausser ihren Berathschlagungen, auch die Lehrbursche ein- und ausgeschrieben. Wenn sich ein Kaufmann etabliren will, meldet er sich bey seiner Gilde; und nachdem er das Bürger-Recht bey dem Magistrate erlangt hat, wird er bey der Gilde aufgenommen, wofür er etwas erlegt.

Bey beyden Gilden wird alle Neujahr ein gedrucktes nahmentliches Verzeichniß aller Kaufleute, mit Vor- und Zunahmen, nach dem Alphabete, nebst dem Orte ihrer Wohnung, von dem Gilde-Bothen und Börse-Diener ausgegeben.

Ausser diesen zu den beyden Gilden gehörigen Kauf-Leuten, sind noch die privilegirten Kaufleute, die concessionirten Handelsleute, und die Juden.

Zu denen Kaufleuten, welche Privilegien haben, gehören: die Apotheker, die Buchhändler, die Italiäner, die Kunsthändler, Papierhändler, und die Butterhändler, welche letztere, ausser ihren Privilegien, auch eine Gilde unter sich errichtet haben; ihre Anzahl ist auf 27 festgesetzt.

Die concessionirten Handelsleute sind diejenigen, welche eine Concession haben, mit Bretern, kurzen Waren, desgleichen mit Victualien ꝛc zu handeln.

Die Juden stehen unter besonderm königlichen Schutze, wofür sie starke Abgaben erlegen. Sie geniessen dadurch die Freyheit zu handeln. Die reichsten Häuser haben verschiedene nützliche Fabriken und Manufacturen angelegt; sie haben auch Antheil an den hiesigen Handlungs-Compagnien, und führen ansehnliche Wechsel-Banken. Die übrigen führen einen Ausschnitt-Handel mit allerley Waren, und dürfen offene Läden haben. Es gibt auch unter ihnen vereidete Banko-Mäkler. Mit Wolle, mit rohen Häuten, gefärbtem Leder, rohem Toback, Holz, Wein und Höker-Waren zu handeln, ist ihnen im General-Privilegium verbothen; auch ist ihnen Brauhäuser zu halten und zünftige Handwerke zu treiben, untersagt; s. Th. XXXI, S. 436, fgg.

Um Wechsel- oder andere Handlungs-Geschäfte zu schliessen, versammeln sich, seit 1761, die Kaufleute und Mäkler, alle Tage gegen 12 Uhr unter der Bogenlaube der Stechbahn, als auf einer Börse.

Bey der Specerey- und Material-Handlungs-Gilde zu Berlin, befindet sich eine, laut Gilde-Protokoll v. 23 Dec. 1776 errichtete Casse zum B-sten noth-

nothleidender Handlungs-Verwandten (*), welche von zwey Assistenten und einem Rendanten aus den Innungs-Mitgliedern instructionsmäßig verwaltet wird. Die Nahmen sämmtlicher Mitglieder, welche dieselbe durch ihre Wohlthaten unterstützen, sind in dem, oben gedachten, jährlich heraus kommenden Verzeichnisse der gegenwärtigen Herren Aeltermänner und sämmtlicher noch handelnden recipirten Mitglieder einer edlen Kaufmannschaft der Specerey- und Material-Handlung hiesiger Residenzien, mit einem Sternchen bezeichnet. Zur Zeit (1786) verwalten diese Armen-Casse: Hr. Ebert, als Rendant; Hr. Meier, und Hr. Salingre, als Assistenten.

Gedachtes Protokoll, worauf dieses löbliche Institut sich gründet, ist folgenden Inhaltes.

Actum Berlin, d. 23 Dec. 1776, auf der Börse.

Da unsere *ad Acta* befindliche Vorstellung vom 31 Jul. *a. c.* um eine separate Armen-Cassa für hiesige und reisende verarmte Kaufleute, Wittwen und Diener von der Material-Handlung zu formiren, von den mehresten unserer Gilde-Herren, durch eigenhändige Unterschrift zu einem halbjährigen Beytrag, approbiret worden: so ist in unserer heutigen Zusammenkunft, deren Verwaltung folgender Maßen reguliret worden.

Es übernimmt der Hr. *Abraham Toussaint* diese Cassa, und empfängt hierbey die bis *dato* colligirten Gelder in *Courant*, 110 Rthlr. 12 Gr. um davon an diejenigen Armen auszuzahlen, welche von unsern Gilde-Aeltesten, Hrn. *Le Coq*, und Hrn. Fitzner, *per Assignationes* an ihn gewiesen worden, welche beyde Herren sich als Assistenten bey dieser Sache bemühen wollen.

Die eigentliche Verwaltung geschieht auf folgende Art. So bald sich verarmte, hiesige und reisende, Kaufleute, Wittwen oder Diener von der Material-Handlung bey einem oder andern hiesigen Gilde-Mitglie-

(*) Einer zu Nürnberg errichteten Hülfs-Casse für Handels-Diener, wird unten im Art. Kaufmanns-Diener Erwähnung geschehen.

gliede, welches zu dieser Cassa beyträgt, melden, so wird der Arme zu diesen beyden Herren Assistenten verwiesen, welche, so viel als möglich, dessen Würdigkeit prüfen, und ihm eine Bezahlung bey dem Hrn. Rendanten assigniren, die für einen Kaufmann oder eine Wittwe, höchstens in 2 Rthlr. und für einen Diener in 1 Rthlr., besteht, und zwar für ein Mahl, weil Deputat-Arme an dieser Cassa keinen Anspruch haben.

Alle Gilde-Herren, welche den halbjährigen Beytrag gewilliget haben, werden gebeten, ihre folgende Beyträge spätestens gegen Ostern und Michaelis bey Hrn. *Toussaint* zu entrichten; von den Ausbleibenden würde es unser Gilde-Bothe fordern.

Damit dieses Institut aufrecht erhalten werde, so wird sich, vermöge Unterschrift vom 31 Jul. *a. c.* niemand entbrechen, diese Wohlthat zu erfüllen; es müßte ihn denn eigenes Bedürfen abhalten, wie denn auch einige noch fehlende Herren um ihren Beytrag ersuchet werden, und wir auch neu angehende Kaufleute bey ihrer Reception dazu anhalten wollen.

Nach Verfließung eines Jahres werden obige drey Herren nach eigenem Belieben einen Tag bestimmen, wozu 6 bis 8 Mitglieder, welche am meisten beygetragen haben, invitiret werden, um eine Berechnung vorzulegen, auch, wenn ihnen die Continuation des Dienstes beschwerlich seyn sollte, sogleich andere Herren in ihrer Stelle vorzuschlagen.

Da auch die Mitglieder von der französischen Colonie ihren Beytrag zu dieser guten Sache leisten, und für ihre Armen eine bessere Einrichtung haben: so ist beschlossen, daß an unsere Herren Aeltesten, *Giller*, *Grand* und *Le Coq*, allemahl der 4te Theil dessen, was deutsche Armen am Ende eines Jahres erhalten haben, bezahlt werde, worüber diese nach Gutfinden zum Besten ihrer Handlungs-Armen disponiren können. Zu verstehen, wenn unsere Armen 1 Thlr. erhalten haben, dann bekommen sie 8 Groschen. Wenn aber für französische Armen aus der Cassa assignirt worden ist, dann wird solches von dem 4ten Theile abgezogen.

Der Hr. *Toussaint* erhält *Copia* von unserer obgedachten Vorstellung v. 31 Jul., nebst Specification von dem, was ein jeder subscribirt hat, damit er wisse, wor-

auf die Einnahme sich gründet; imgleichen *Copia* dieses Protokolles. Ferner sind davon noch fünf Copien genommen, davon eine in unsern Schrank auf der Börse angeheftet, und vier unter unsere Herren Gilde-Verwandten vertheilt worden, um sich diese unter einander zu communiciren, und dadurch einen völligen Begriff von dieser mildthätigen Sache und deren Verwaltung zu erhalten.

Actum Berlin, *vt supra.*

Dieses mildthätige Institut ist zwar nur klein, indem der jährliche Zufluß höchstens nur 400 Rthlr. beträgt; indessen wird kein Dürftiger abgewiesen, und oft werden, statt der bestimmten 1 und 2 Rthl., 4, 5, ja 10 Rthlr. gegeben.

Die Deputat-Armen haben mit diesem Institute keine Verbindung. Solche bestehen in 12 bis 16 Wittwen, welche, seit vielen Jahren, mit 8, 12 bis 16 Rthlr. aus der Material-Handlungs-Gilde-Casse unterhalten werden.

Das preußische Material-Handlungs-Privilegium, ist ganz nach der Form der Gilde-Briefe, auch für die gemeinsten Handwerker, Tischler, Schneider ꝛc. ausgebildet; z. B. daß der jüngste Gilde-Bruder die Gilde zusammen berufen, daß die zwölf jüngsten Gilde-Brüder die Leichen tragen sollen, u. s. w. Ich glaube daher fast, daß, wenn diese Kauf- und Handels-Leute, in Berlin sowohl, als auch im ganzen Lande, wo sich überall ansehnliche Handels-Häuser finden, jetzt mit einem neuen General-Privilegio und Gilde-Briefe versehen werden sollten, solches wohl mehr nach dem heutigen Geschmacke der Zeiten eingerichtet werden möchte. Solches Privilegium lässet sich unter vier Haupt-Stücke bringen.

1. Ueber die Qualität der bey der Handlung angestellten Personen. Ein Lehrbursch soll wenigstens 4 Jahr lernen. Für die Inscription zalht er, den Geburts-Brief nicht mit darunter begriffen, 4 Rthlr. zur Casse; 16 Gr.

Gr. dem Raths-Beysitzer, und 16 Gr. ad pias causas, überhaupt also 5 Rthlr. 8 Gr. Wenn er hierauf zum Handels-Diener ernannt wird, zahlt er zur Casse nur 1 Rthlr.; für den Lehr-Brief aber, sowohl dem Assessor, als auch den Aelterleuten, 1 Rthlr. 22 Gr., zusammen 2 Rthlr. 22 Gr.; und also mit obigen in Summa 8 Rthlr. 6 Gr.

Ein Handels-Diener soll wenigstens 2 Jahr in solcher Eigenschaft in einer Handlung gestanden haben, wenn er selbst Handelsmann werden will; dieses letztere kostet in allem 20 Rthlr., wovon die Casse 12 Rthlr. erhält. Ein Land-Gilde-Bruder, d. h. ein solcher, der in einer kleinen Stadt wohnt, wo keine Gilde ist, und sich daher zur Gilde der nächsten Stadt incorporiret, zahlt dafür nur die Hälfte des jetzt erwähnten Satzes.

Jeder Materialist soll ein eigenes Haus haben, und darf keinen, der in einem andern State etablirt ist, zum Compagnon annehmen. Anfänglich sollte die Gilde in Berlin auf 100 Gilde-Brüder geschlossen seyn; man ist aber nachher von diesem Satze abgegangen, indem bey dem Anfange des gegenwärtigen (1786) Jahres 357 Gilde-Brüder, mit Inbegriff der Wittwen, in dieser Residenz, und 21 auswärtige Mitglieder (in Angermünde, Bernau, Köpenick, Lindow, Neustadt an der Dosse, Neustadt Eberswalde, Rauen, Oderberg, Ruppin, Schwedt, Straußberg, Teltow, Teupitz und Zossen,) waren.

2. Diese Handelsleute können, nach dem ausdrücklichen Inhalte ihres Privilegii, en gros und en détail verkaufen. Was aber theils ihren privativen theils cumulativen, Handel betrifft, erklärt sich das Privilegium darüber §. 8, nur ganz kurz. Es rechnet nähmlich dahin, und zwar 1. aus dem Pflanzen-Reiche: a) alle Gewürz- und Spezerey- aus viel hundert Artikeln bestehende Waren; b) verschiedene Sorten von Farbe-Waren, wohin auch die mineralischen gehören; c) Confitürier-Waren; d) die gewöhnlichen Sorten von Oehlen; e) einfache und destillierte Bramtweine. 2. Aus dem Thier-Reiche: f) See-Fische; g) Wachs: h) Leder; i) Wolle, und allerley Fett-Waren. 3. Aus dem Mineral-Reiche: k) Zinn, Bley, Stahl, Eisen und Blech; l) mineralische Wässer. Endlich können sie auch von Manufactur-Waren, m) mit Papier, und n) mit thönernen Tobaks-Pfeifen handeln. Mit den Krämern oder Manufactur- und Fabrik-Waren-Händlern haben sie den De-

bit des Leders, der Wolle ꝛc. gemein. Gänzlich privative bleibt den Materialisten der Spezerey- und Gewürz-Handel. In wie fern sie mit den Italiänern concurriren, s. Th. XXXI, S. 132, f. Ehedem ist zwischen diesen Materialisten und den Apothekern viel Streit gewesen; weshalb auch nachher fest gesetzt worden ist, daß jene bloß Materialien und Simplicia zur Medicin führen, dagegen aber keine Praeparata und Compolita so wenig selbst machen, als solche, nebst völlig zubereiteter Arzeney, verkaufen sollen. Endlich disponirt der preußische Gilde-Brief, daß der Materialist kein anderes Gewerbe, als nur Braueren und Branntweinbrennen, neben bey treiben solle.

3. Unter denen Gesetzen, welche in Ansehung des Ein- und Verkaufes beobachtet werden sollen, werden verschiedene, nähmlich: wie der Uebertheuerung der Waren vorzubeugen; daß keiner dem andern seine Käufer abspänstig machen solle; daß einer nicht an zwey Stellen zugleich handeln dürfe, u. s. w. darin benannt.

4. Endlich gehört zu den übrigen Gilde-Gesetzen, wie es mit der Zusammenkunft der Gilde, mit ihrer Casse, mit den Begräbnissen, mit den Wittwen und deren Handlungs-Fortsetzung ꝛc. gehalten werden solle. Zuletzt auch, daß kein Apotheker-Bursch oder Gesell, bey 100 Thlr. fiscalischer Strafe, ohne Genehmigung desjenigen Apothekers, bey welchem ein solcher Mensch gestanden hat, bey der Materialisten-Gilde angenommen werden solle.

Der Gilde-Brief derjenigen deutschen und französischen Kauf- und Handels-Leute, welche mit Manufactur- und Fabrik-Waren handeln, ist nicht so, wie jener, nach dem Schema der Handwerks-Privilegien, sondern auf eine freyere Art, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, eingerichtet; ob man gleich auch gestehen muß, daß er nach dem Geschmacke damahliger Zeiten gebildet ist, und sich deutlicher würde übersehen lassen, wenn die Artikel nach ihrem natürlichen Zusammenhange unter gewisse Titel wären gebracht worden. Ich will die ihm eigenthümlichen Materien so kurz als möglich ausziehen,

um

um dadurch zugleich einem Entwurfe zu einem allgemeinen Kaufmanns=Privilegio näher zu treten.

1) §. 1 — 10. Die Lehr=Zeit wird auf 6 Jahr angenommen. Ein angehender Kaufmann muß 2 Jahr als Diener in einer Handlung gestanden haben. Wenn die Refugiés keine Atteste über ihre Geburt, Erlernung und Wohlbetragen beybringen können, soll das Zeugniß zweyer glaubhafter Männer darüber zureichend seyn. Bey Reception zum Gilde=Genossen, muß ein angehender Kauf=Mann 30 Thlr. zur Casse erlegen; für die Frau aber 15 Thlr. damit sie nach des Mannes Tode, gleich den übrigen Kaufleuten fort handeln kann. Derjenige hingegen, welcher in fremden Ländern gelernt und servirt hat, gibt 40 Thlr., und für die Frau 20 Rthlr. Von diesen Geldern bekommt der Rath ein Drittel; 4 Thlr. fallen dem deutschen sowohl, als auch dem französischen Hospitale davon anheim; das übrige aber der Casse. Für das Einschreiben eines Lehrlinges werden 2 Thlr., und für das Ausschreiben 3 Thlr. zur Casse erleget. Wer einen Lehrburschen oder Diener ohne Abschied von seinem vorigen Lehr= oder Dienst=Herren annimmt, erlegt 70 Thlr. Strafe, wovon ein Drittel dem Magistrate zufällt. Wenn ein Lehrbursch, triftiger Gründe wegen, während seiner Lehrjahre von einem Lehrherrn zu einem andern gehen muß, soll dieses nicht anders, als mit Vorwissen der Gilde=Meister, und gegen Erlegung anderweiter Einschreibe=Gebühren, geschehen. Ergreift ein Handels=Bursch ein anderes Metier, so wird er zur Handlungs=Gilde unfähig, oder es kann derselbe, wenn er einmahl abgegangen ist, nicht wieder zu derselben zurück kehren.

2) §. 11 — 15. Keiner soll die Handlung und zugleich eine andere erlernte Profession treiben. Kein Handwerker soll mit Kaufmanns=Waren, die er nicht selbst verfertigt hat, handeln; und dieses soll ihm auch nur an den Wochenmarkt=Tagen zu thun frey stehen. Keine Juden, und auch keine Kaufleute von tadelhafter Conduite, sollen darin aufgenommen werden. Wenn sich jemand der Unzucht ergibt, soll er ausgestoßen werden; würde er aber deshalb nicht des Landes verwiesen, soll er nochmahls 30 Thlr. zur Casse erlegen (*).

3.

(*) Schon im ersten Art. heißt es: es solle sich kein Kaufmann an eine andere, als an eine untadelhafte Person verheurathen.

3. §. 16 — 22. Wenn ein Gilde=Verwandter sich zum zweyten oder folgenden Mahlen, aber an keine Kauf=Manns=Wittwe oder Tochter, sondern an eine andere Person verheurathet, soll er für dieselbe auch jedes Mahl 15 Thlr. zur Casse erlegen. Eine Wittwe kann, so lange sie ihren Wittwen=Stand nicht verrückt, die Handlung fortsetzen, auch dann, wenn sie einen graduirten Civil= oder Militär=Bedienten heurathet; doch muß sie in diesem Falle 100 Thlr. zur Casse erlegen. Nicht weniger können die Söhne und Töchter die Handlung fortsetzen, sie müssen aber zu der Casse 15 Thlr. erlegen; auch muß der Sohn, wie alle Gilde=Verwandte, das Bürger=Recht gewinnen. Heurathet der Sohn nicht aus einer Kaufmanns=Familie, muß er auch für seine Frau 15 Thlr. geben. Wenn eine Kaufmanns=Wittwe oder Tochter einen Kauf=Diener heurathet, werden 30 Thlr. erleget. Verheurathen sich dagegen die Söhne und Töchter der Gilde=Verwandten unter einander, so erlegen sie nur 4 Thl. Einschreibe=Gebühren.

Bis hierher schreibt also das Privilegium vor, wie die dazu fähigen Personen die Handlungs=Gerechtigkeit erlangen sollen und können. Nun werden

4)

rathen. In diesem Abschnitte wird gesagt: daß kein Strafbarer, auch kein Ehebrecher, oder Meineidiger, oder der sich sonst mit groben Lastern und Sünden befleckt habe, in die Gilde aufgenommen werden solle. In dem folgenden §. wird gesagt: Wenn ein Mann oder eine Frau sich vom Teufel, oder ihrem eigenen Fleische, öffentlich oder heimlich verführen lässet, sollen sie aus der Gilde gestoßen werden. Imgl. Art. 21. Wenn sich eine Kaufmanns=Tochter nicht gut und ehrlich verhält, soll sie sich nicht in die Gilde einheurathen können. Man sieht hieraus die reinen Sitten damahliger Zeiten, und wie die Refugiés solche mitgebracht hatten; aber auch zugleich, wie sehr die Moral und die bürgerlichen Gesetze sich nachher darin geändert haben. Wenn jetzt jeder Kaufmann, der sich eine Neben=Frau hält, oder sonst mit seiner eigentlichen Ehegattinn sich nicht begnüget, jedes Mahl von neuem 30 Thlr., die Frau aber, wenn sie die Veränderung liebt, oder sich einen Adjunct hält, auch jedes Mahl von neuem 15 Thlr. in die Casse erlegen sollt gewiß! der Fond derselben müßte so ergiebig werden, daß si ansehnliche Capitalien austhun könnte. Und wehe den galan en Kaufmanns=Töchtern nach obigem Gesetze! Es sey, wie m wolle, so bin ich doch immer der Meinung, daß man mehr Ur ach hat, den Werth solcher moralischen Vorschriften eher zu schätzen, als ihrer, gewöhnlicher Weise, zu spotten.

4) §. 23, die Sorten von Waren benannt, womit ein solcher Kaufmann handeln darf. Es sind zwar solche hier ebenfalls nur kurz bemerkt; sie werden sich aber folgender Maßen rangiren lassen. An rohen Materialien: Eisen, Bley, Zinn; ferner Leder, Schafwolle, und rohe Seide; mithin haben sie diese Artikel von Stoff-Waren für die Manufacturen mit den Materialisten gemein. Von Fabrik-Waren können sie sämmtliche Krämer- und Eisen-Waren führen, und haben also mit der Gilde der so genannten Eisen-Händler das Cumulativum. Die Manufactur-Waren sind das Vorzüglichste. Aus dem Mineral-Reiche werden hier Gold und Silber, und davon gesponnene Gold- und Silber-Faden, genannt, welches also eigentlich auf die Tressen zu deuten seyn wird. Aus dem Pflanzen-Reiche: gebleichte Leinwand, Spitzen und Zwirn. Aus dem Thier-Reiche: wollene Waren und Zeuge, Tücher, Gewande, Strümpfe, kamelhärene Zeuge, seidene Zeuge aller Art, ordinäre und reiche, halb und ganz seidene Strümpfe und Bänder. Am Schlusse steht noch: daß sie mit allen Waren handeln können, wowieder niemand ein Jus contradicendi habe, daher zu obigen die Galanterie-Waren allerdings gehören; nur Material- und Apotheker-Waren sind davon ausgenommen. Uebrigens ist bey dieser Gilde der Detail- und der Groß-Handel ebenfalls vereinigt, weshalb auch in dem Privilegio die Wörter Kauf- und Handels-Leute zusammen gesetzet werden, weil jenes den Groß- dieses aber den Klein-Handel bezeichnen soll.

5) Wie der Handel geführt werden solle? §. 24 — 30. Die Juden dürfen nicht mit dergleichen Waren handeln (*). Eben so soll dieses auch keinen andern Leuten ausser der Gilde frey stehen, ausser den Posamentirern,

Tu-

(*) Vermuthlich ist dieses nach damahligen Landes-Gesetzen angenommen worden.

Tuchmachern, Hutmachern ꝛc. mit denjenigen Waren, welche sie selbst verfertigt haben. Die fremden Handelsleute können nur 3 Tage an den ordinären Jahrmärkten, an den Lätare- und Allerheiligen-Märkten aber 14 Tage feil haben. Die Leinweber sollen ausser den Jahrmärkten nicht ausstehen, und die Leinwand-Händler dürfen nicht ellenweise verkaufen. Auch sollen die Schneider keine Warenlager halten.

6) §. 31 — 43. Keiner soll in einer Stadt zugleich zwey Läden halten; doch soll ihm an den Jahrmärkten frey stehen, noch eine Bude aufzuschlagen, wobey aber die Einheimischen in Absicht des Stand-Ortes den Vorgang haben. Sie müssen durchgehends richtiges Maß, Elle und Gewicht führen. Keiner soll dem andern seine Käufer abrufen. An Sonn- Fest- und Buß-Tagen sollen sie ihre Läden geschlossen halten, es sey denn, daß ein einzeler pressanter Kauf vorfalle. Jeder angehender Kaufmann soll beweisen, daß die Handlung sein eigen sey. Wenn zwey einen Societäts-Handel treiben wollen, muß jeder von ihnen das Bürger- und Gilde-Recht gewinnen; dagegen kann sich kein dasiger Kaufmann mit einem in andern Ländern wohnenden associiren. Die mit extraordinären Handlungs-Concessionen Begnadigten dürfen nicht mit gelernten und bey der Gilde recipirten Kaufleuten in Societät treten; dagegen aber sollen sie ihre Concession bey der Gilde produciren; auch sollen sie weder Lehr-Bursche noch Diener annehmen, oder halten. Die Kaufleute sollen weder in die Städte, noch in die Dörfer, hausiren schicken; doch steht ihnen frey, Waren auf angesehener Personen Verlangen in das Haus zu senden.

7) §. 44 — 46, enthalten die alten Sitten wegen der Begräbniß-Form.

8) Von Bestellung und der Dienst-Obliegenheit der Gilde-Officianten. §. 47 — 53. Es sollen zwey Gilde-Bothen gehalten, und zur Zusammenberufung der Gilde-Brüder, die Raths-Unterbedienten aber wieder das Hausiren gebraucht werden. Hiernächst sollen acht Gilde-Meister, halb Deutsche und halb Franzosen, bestellet und nach Mehrheit der Stimmen erwählet werden; doch soll nur die Hälfte von beyden jahrweise alternatim die Regierung führen. Die Gilde soll jährlich zwey Mahl, nähmlich im Frühjahre und im Herbste, auf der Börse oder im Gilde-

Hause

Hause feyerliche Zusammenkunft (Morgensprache) halten. Jeder Gilde-Genoß gibt jährlich 1 Thlr. zur Casse; eine handelnde Wittwe aber nur 18 Groschen. Die regierenden Gilde-Meister können die Gilde-Verwandten auch extraordinarie zusammen berufen lassen. Auf ordinären Conventen sollen auch die Streitigkeiten unter den Mitgliedern von den Gilde-Meistern abgethan und entschieden werden. Sie sollen sich unter einander nicht injuriren, und, wenn es geschieht, die darauf gesetzte Strafe erlegen. Jeder Gilde-Verwandter hat die Pflicht auf sich, dasjenige, was er als wieder die Gilde-Gesetze laufend erfährt, oder zu deren Besten vorzuschlagen weiß, einem der Gilde-Meister in der Stille anzuzeigen.

9) Auf was Art die Gilde-Casse verwaltet werden solle? §. 54 — 58. Die Einkünfte der Gilde-Cassen bestehen: 1. aus den obgedachten Einschreibe-Gebühren; 2. aus den Einkauf-Geldern; 3. aus dem jährlichen Beytrage, und 4. aus den Strafen, welche in diesem Privilegio überall hoch angenommen worden sind. Die dabey bestellten beyden Gilde-Secretäre, nähmlich einer von der deutschen und der andere von der französischen Nation, führen die Casse, und legen darüber jährlich Rechnung ab; sie erhalten dafür von jeder Einschreibung 6 Groschen, und von jedem angehenden Kaufmanne 1 Thaler. Bey pressanten Ausgaben können die Gilde-Meister bis 10 Thlr. gehen; ist ein stärkerer Beytrag nöthig, soll es der Gilde vorgetragen werden. Diese Gilde-Meister sollen die Nothdurft der Gilde bey den obern Collegiis, oder auch bey Sr. kön. Maj. unmittelbar, anbringen, auch den Umständen nach, dazu noch mehrere Gilde-Genossen nehmen. Diejenigen, welche zwar den Handel nicht mehr treiben, sich aber doch das Gilde-Recht conserviren wollen, geben jährlich zur Casse 18 Groschen.

Wenn man diesen Auszug übersieht, und den Gegenstand in abstracto betrachtet: so würde ein Privilegium für eine Kaufmanns-Gilde, vorausgesetzt, daß solche in der Verbindung mehrerer einzeler Mitglieder von einerley Metier zu einer Gesellschaft oder zu einem moralischen Körper besteht, die sich nach gewissen Particular-Gesetzen richten wollen, eigentlich,

und

und wenn man den Inhalt in eine systematische Ordnung bringen will, aus folgenden neun Titeln oder Abschnitten bestehen müssen. 1. Wie erlangt ein Kaufmann für sich, seine Frau und nachbleibende Kinder, einzeln oder in Societät, das Gilde-Recht? 2. Welches sind die Waren, womit er entweder cumulative oder privative handeln darf? 3. Wie soll er, den Handel selbst zu treiben, berechtigt seyn? Hier wird es auf Ort, Quantität, Maß, Gewicht, und mehrere dahin einschlagende Vorschriften, welche die Jahrmarkt- und Meß Ordnungen, ingleichem die eigentlichen Vorschriften für die Handlungs-Gerichte betreffen, ankommen. 4. Wodurch verliert ein Kaufmann seine Handlungs- und Gilde-Gerechtigkeit, sowohl voluntarie, als auch necessarie? 5. Von Bestellung der Gilde-Officianten, als: des Gildes Bothen, des Rendanten, des Secretarii, des Syndici, der Gilde-Herren, und des Beysitzers aus dem Magistrate, oder aus den Provinzial-Finanz-Collegiis. 6. Von den Zusammenkünften der Gilde; was darauf eigentlich vorgetragen werden, und wie solches geschehen solle; wie die Processe der Gilde zu führen seyn. Hier kann das Nöthige wegen der Formalitäten bey den Begräbnissen wohl angehänget werden, weil es auch eine Zusammenkunft ist; indessen wird nach jetzigen Sitten nur wenig darüber zu sagen seyn. 7. Welcher Gestalt ein Lehrling oder Handels-Bursch angenommen werden, auch was wegen der Kaufs-Diener, ingleichem anderer in den Handlungs-Comtoirs erforderlicher Personen, zu beobachten seyn solle. 8. Von der Fortsetzung des Handels durch die nachgelassenen Wittwen und Familien. 9. Von Administration der Gilde-Casse insonderheit. Was nun diese 9 Abschnitte enthalten, dieses alles würde sich in ungefähr 24 Artikel oder Paragraphe fassen lassen.

Meines geringen Erachtens, müßte der Lehr-Bursch bey den Klein-Händlern die ersten drey Jahre ohne Ausnahme lernen; und wenn er alsdann in eine Groß-Handlung übergehen wollte, müßte er in letzterer noch die übrigen zwey Jahre auslernen, indem er durch den Detail-Handel im Kleinen anfängt, und dabey auch die Waren im Kleinen besser kennen lernt. Nur werden die Detail-Händler dagegen einwenden, daß sie dergleichen Leute in den beyden letzten Jahren am besten gebrauchen könnten, folglich darunter litten, worin sie auch Recht haben werden. Man müßte also hierunter eine Einschränkung, und etwa mehreres Lehr-Geld annehmen, und daher den Satz so formiren: Regularirer sollen die Lehr-Bursche die Handlung bey den Kleir-Händlern fünf Jahre lang erlernen; doch soll es den Söhnen bemittelter Kaufleute und anderer reichen Particüliers, welche Aussicht auf den Groß-Handel haben, unbenommen seyn, die letzten zwey Jahre bey einem Groß-Händler zu absolviren.

Daß aber ein Kaufmanns-Diener nur zwey Jahre serviren solle, scheint fast zu wenig zu seyn. Gesetzt, der Bursch tritt mit Ende seines 14ten Jahres in die Lehre, so wird er mit Ablauf des 19ten Jahres Handels-Diener. Er wird also füglich drey Jahre in dieser Qualität sich perfectioniren können, indem, wenn er sich selbst in dem 23sten Jahre etabliret, er noch gar nicht zu alt dazu ist. Dem solcher Gestalt gelernten Kaufmanne stehen alsdann beyde Wege offen, entweder zu einer Detail-Handels-Gilde, von der Classe, als er gelernt hat, zu gehen, oder sich zur Groß-Handels-Gilde zu begeben. Dieses letztere findet vorzüglich bey Söhnen und Anverwandten aus großen Handels-Häusern Statt. In Absicht des erstern hingegen ist, besondere Umstände ausgenommen, und wenn er nicht großes Vermögen besitzt, immer zu

rathen, mit dem Klein-Handel anzufangen, und dann, nach günstigen Aspecten, sich in den Groß-Handel zu wagen; weshalb ich auch eben angenommen habe, daß sowohl dem Materialisten, als auch dem Manufactur-Waren-Händler, der Uebergang zur Groß-Handels-Gilde frey stehen solle.

Beytr. zur Finanz-Litteratur in den preuß. Staaten, 6 St. Frf. und L. 1783, gr. 8. S. 270, fgg.

Von den Rechten und Freyheiten der Kaufleute, s. im XXI Th. S. 752, fgg.

In keinem Lande wird der Kaufmanns-Stand so geschätzet, als in Holland. Der Kaufmann wird daselbst geehret, und als das Glied eines Körpers, welcher die sicherste Stütze der Republik ist, angesehen. In dieser Rücksicht steht ihm der Weg zur Ehre und zu den ersten Würden im State offen. Er kann sich mit den Patriciat-Familien verbinden, welche im Besitze der vornehmsten Stellen in der Republik sind, und die dem ungeachtet nicht den Handel verachten, oder Bedenken tragen, ihre Kinder zu demselben zu erziehen. In England (*) folgt man, in Ansehung der Handlung, fast eben den Maximen, als in Holland; allein in Frankreich, Spanien, Portugal und Deutschland, dauert das barbarische Vorurtheil gegen diesen Stand zum Theil noch immer fort, welches einiger Maßen die guten Wirkungen der Aufmunterung, die man sonst dem Handels-Stande gönnet, wieder störet.

(*) Die Engländer haben dadurch, daß sie an der Börse zu London ihren um die Handlung sich verdient gemachten Männern öffentliche Andenken errichtet haben, allen andern Nationen die schönste Lehre über den Grad von Hochachtung vorgezeichnet, die der Stat den Kaufleuten, die seinen Handel bereichert haben, schuldig ist.

Woher mag es wohl kommen, daß gerade die reichste unter unsern Volks-Classen fast überall und zu allen Zeiten nur überhaupt in Betrachtung gezogen wurde, und selten da und dort einer ihrer ersten Männer heraus gehoben und kennbar gemacht worden ist? Die Geschichte vergangener und gegenwärtiger Zeit enthält die Nahmen großer Künstler, weiser Rechts-Gelehrten, tiefsinniger Gelehrten, kluger Statsmänner, und mächtiger Weltbezwinger; sie schildert uns die wohlthätigen Einflüsse des Handels auf das reitzendste; sie beschreibt seine Wanderungen; sie rühmt es, so oft Nationen dadurch glücklicher wurden; allein sie nennt keine Kaufleute, welche sich am meisten hervor thaten, und voll Undank, verschweigt sie die Nahmen solcher Männer, die als Wohlthäter ihrer Mitbürger nach einander aufgetreten sind, da sie mit kühnem Geiste die Triebfedern des Fleißes in Bewegung setzten, Schwierigkeiten jeder Art zu überwinden wußten, und Bevölkerung mit Reichthümern herbey lockten, in Gegenden, wo sonst Armuth mit Unthätigkeit vereint war.

Wenn sie uns aus den Tausenden, die sich vorzüglich auszeichneten, einige genannt hat, so geschahe es nur im Vorbeygehen, oder nur darum, weil es Leute waren, die in der Kette des Ganzen zu viel bedeuteten, als daß man sie mit vollem Stillschweigen hätte übergehen können. So wissen wir z. B. aus der Geschichte des 15ten Jahrhundertes, daß die Gebrüder von Medicis in Italien die größten und mächtigsten Kaufleute ihrer Zeit waren, daß Florenz durch sie den höchsten Gipfel von Größe erreichte, und daß in ihrem Gebiethe Ueberfluß und Industrie vermittelst des blühenden Handels, den sie unterhielten, verbreitet war; allein, diese große Männer waren Fürsten. Warum nennt sie uns keinen derer, die als Privat-

Personen berühmt wurden, indem sie ähnliche Dinge thaten?

Aus dem Wenigen, was sie uns von Jacques Coeur erzählt, wissen wir, daß Frankreich diesem großen Kaufmanne sehr viel zu verdanken hatte. Als Patriot, liehe er seinem Könige die Schätze, welche ihm der Handel herbey führte, und rettete damit die wankende Krone. Undank wurde sein Lohn (*); man beraubte ihn der Früchte seines Fleißes; allein, in eben diesem Fleiße suchte und fand er zum zweyten Mahl die Mittel, sich wieder empor zu heben.

Thomas Gresham hat sich gleich rühmlich bey den Engländern verewigt. Indem er die reifsten Kenntnisse des Handelswesens mit andern Wissenschaften in sich vereinigte, und jene, so wie diese, an Ort und Stelle auszuüben wußte, ward er Rathgeber der Könige, und Günstling der großen Elisabeth. Er stellte den verlornen Credit der Nation wieder her; durch ihn kamen die zerrütteten Finanzen der Krone in Ordnung, und ohne ihn hätte vielleicht das stolze Spanien seine herrschsüchtige Anschläge wieder Groß-Britannien geltend gemacht.

Alle diese einzelen Beyspiele wären allenfalls hinlänglich, die Würde des Kaufmanns-Standes überzeugend darzuthun; allein, mit Wiederwillen schreibe ich die Bemerkung nieder, daß wir auf diesen Ruhm der Vorfahren nicht stolz seyn dürfen, denn keiner der gedachten großen Männer war ein Deutscher. Zum Glück liegt der Fehler einzig und allein an der Nachlässigkeit unserer Geschichtschreiber. Sie erzählen uns nur

(*) Daß diese Art der Belohnung auch in Deutschland eben nichts ungewöhnliches sey, beweiset unter andern die Geschichte eines patriotischen Kaufmanns, 1768, 8. 7 Bog. Sie betrifft die Lebens-Umstände einer Person, die während des letzten siebenjährigen Krieges eine sehr interessante Rolle gespielt hat. Der Schluß derselben lautet: „So lohnet die Welt".

nur wenig von dem Hergange des ausgebreiteten Verkehres, den die deutschen Städte unternahmen und Jahrhunderte lang handhabten; man verarge es ihnen daher um so weniger, daß sie es nicht wagten, in das Innere dieses Verkehres einzudringen, und seine vornehmste Triebfedern aufzuspüren. Genug, daß jene Reihe von großen Thaten im Handel der deutschen Vorwelt (*) auch große Männer voraus setzt, die an der Spitze des Ganzen standen, und durch ihr rühmliches Beyspiel Andern den Weg zur Nachfolge bahnten, wenn gleich ihre Nahmen der Vergessenheit übergeben sind. — Aber Schade wäre es in unsern Zeiten, nachdem alles, was zum Handel gehört, höher als jemahls verfeinert und ausgebildet ist, diese Nachlässigkeit zur Gewohnheit werden zu lassen. Weil unsere Väter nicht genannt sind, sollen wir darum von den ersten Kaufleuten unserer Zeit auch keine Meldung thun? — Ich glaube nicht, daß jemand diesen Satz vertheidigen wird. Nach dieser Voraussetzung will ich versuchen, einige einzele Züge aus dem großen Familien-Gemählde heraus zu zeichnen.

Hamburg war längst die Krone der deutschen Handels-Städte. Längst hatte sie Männer, die der Stolz der Börse waren, und noch jetzt ragt sie in dieser Art hervor. Sie alle nennen wollen, wäre wieder meine Absicht. Der einzige Berend Roosen, ist hierzu hinlänglich. Durch Fleiß und unermüdete Betriebsamkeit, schwang er sich von den untersten Stufen seines Standes zum Millionaire empor. Oft bezeichneten kühne Unternehmungen den Weg, auf dem er einher ging; und so unterjochte er das eigensinnige Glück. Doch konnte dieses Glück ihn nicht übermüthig machen. Er ist reich, ohne stolz zu seyn. Noch

(*) Man lese hierüber Hrn. Prof. Fr. Cph. Jonath. Fischer's vortreffliche Geschichte des deutschen Handels ꝛc. Hannov. 1785. gr. 8. 2 Theile.

am Rande des Lebens beweiset er sich gefällig gegen jedermann, und wohlthätig dem Dürftigen. Noch immer unterhält er das nützlichste Gewühl; und nährt damit gewiß tausend Mitbürger, die ohne ihn zum Theil müßig seyn und darben würden.

Unser prächtiges Berlin ist stolz auf seine Palläste. Warum rühmte es sich nicht längst des Splittgerberschen Hauses? Die Stifter desselben sind verewigt; allein, man muß sie nennen. Splittgerber, Daum, und zuletzt Schickler, waren Männer, die sich auf das merklichste auszeichneten. Die kostbaren Manufacturen und Fabriken, welche sie in Berlin, Potsdam ꝛc. gründeten, und zu einem hohen Grade der Vollkommenheit empor brachten, verschönern Städte, indem sie zugleich mächtige Nahrungs-Mittel der Bevölkerung sind. Man betrachte sie als herrliche Denkmale ihrer Stifter. Als Monopolien, die sie größten Theils sind, wird mancher Einwendung dagegen finden; — allein, hier gilt der Wille eines weisen Monarchen. Splittgerber und Daum befolgten ihn; und indem sie jene große Maßregeln, ohne welche Berlin schwerlich das werden konnte, was es jetzt ist, ausführen halfen, bewiesen sie sich als thätige Unterthanen, und wurden dadurch der Gnade ihrer Könige (denn schon Friedrich Wilhelm unterstützte sie,) desto würdiger. Ihre Erben fahren fort, den Ruhm der Vorfahren zu behaupten; und das Splittgerbersche Haus scheint der sonst gewöhnlichen Abwechselung irdischer Dinge Jahrhunderte lang trotzen zu wollen. Auch ein Wegely, ein Schütze, (dessen Bildniß gegenwärtigen Theil meines Werkes ziert,) ein Hesse, ein Börger, ein Ph. Jac. von der Lahr, u. a. m. sind respectable und solide Handels-Häuser, welche sich im Ansehen und Glücke erhalten haben, wenn viele ihrer Zeitgenossen durch Schwindeleyen gescheitert sind.

In Leipzig stand Christ. Gottlob Frege an der Spitze der übrigen. Er war einer der größten Banquiers seiner Zeit, indem er zugleich Sachsen mit kostbaren Manufacturen und Fabriken bereichern half. Sein großes Vermögen war die Frucht eines vieljährigen Fleißes. Sein Sohn erbte mit der Handlung auch die Tugenden seines Vaters.

Ein Edler von Schüle in Augsburg, zeichnet sich noch immer durch die größte Kattun= und Zitz=Manufactur aus, die jemahls in Deutschland errichtet wurde; s. oben, S. 130, f.

Wien besitzt in der Person des Bar. v. Fries einen der seltensten Kaufleute unserer Zeit. Er schwang sich in seinem Stande von der Pieke an, bis zum General hinauf, und der Hof schätzt seine Verdienste eben in der Art, wie er sie belohnt hat. Er gehört unter die reichsten Particüliers. Als Kaufmann ist er gleich groß in Wechsel=Geschäften, wie in andern Unternehmungen.

Der edle Kaufmanns=Stand hat der Gelehrsamkeit jederzeit sehr viel genuzt, und zur Beförderung derselben auf mancherley Weise ein Großes beygetragen. Je stärker die Handlung in einem Lande getrieben worden ist, je mehr haben daselbst die Wissenschaften und Künste geblühet. Wer in dem Alterthume nur auf Phönicien und Aegypten zurück sehen will, wird gestehen, daß diese Länder zu gleicher Zeit der Sitz vieler Gewerbe und hoch gepriesener Weisheit gewesen sind. Als aus Italien noch allein die europäische Handlung und Schifffahrt nach dem Oriente geschahe, kam daselbst auch die Gelehrsamkeit wieder empor, und verbreitete sich in alle benachbarte Länder; und die vereinigten Niederlande, welche alle Schätze der Welt zusammen bringen und verhandeln, haben auch den unvergänglichen Ruhm,

daß Apollo und Mercur daſelbſt in der genaueſten Vereinigung ſtehen. Hr. D. Götz in Lübeck, hat eine Schrift von gelehrten Kaufleuten hinterlaſſen.

Bey dieſer Gelegenheit, muß ich eines um die Gelehrten, im 16 Jahrh. wohl verdienten Kaufmannes in Kaufbeuern, Georg Hermann, welchen Götz in ſeiner ſo eben angeführten Schrift übergangen hat, gedenken. Es war derſelbe aus gedachter kleinen Reichs-Stadt in Schwaben gebürtig, und im J. 1491, d. 26 Febr. geboren. Der Vater war ein angeſehener Kaufmann, und dabey Stadt-Richter, oder Stadt-Ammann, ſtarb ihm aber ſehr frühzeitig ab. Er bekam an ſeinem Stiefvater, Ge. Spleiß, einen zweyten liebreichen Vater, welcher ihn als einen zehnjährigen Knaben mit einem ſchönen Land-Gute beſchenkte, und ihn in der lat. und griech. Sprache, wie auch in den Anfangs-Gründen nützlicher Wiſſenſchaften, wohl unterrichten ließ, daß er als ein geſchickter Jüngling die hohe Schule zu Tübingen beziehen konnte. Er genoß daſelbſt die Unterweiſung des gelehrten Heinr. Bebel, welcher ſeines Vatersbruders, Ge. Hermann, Stiftsherrn bey St. Moritz in Augsburg ſehr guter Freund war, und demſelben das, zum Spott der Sterndeuter, im J. 1512 heraus gegebene Prognoſticon vom J. 1509, bis an das Ende der Welt, zu Bezeugung ſeiner Freundſchaft zuſchrieb, wobey er ihn mit folgendem Lobſpruche anredet: Cum ſis homo, *Georgi* omnium chariſſime, ad liberaliratem natus, omnium doctorum amator ſingularis, hoſpesque jucundiſſimus, quod ego ipſe expertus ſum non ſine impenſa tua, indignum duxi, vt nullum in libris meis locum omnino haberes. Nach vollendeten academiſchen Studien, that er eine Reiſe in auswärtige Länder. Nach der Zurückkunft in ſeine Geburts-Stadt, fing er eine Handlung an, und verehelichte ſich mit Ludm. Reihing's, eines augsburgiſchen Patricters, Tochter. Wegen ſeines bekannten Fleißes und Geſchicklichkeit, wurde ihm vorzüglich von dem reichen Jac. Fugger in Augsburg, 1520, die Direction ſeiner weitläuftigen Handels-Geſchäfte aufgetragen, welche ihm, nach deſſen 1525 erfolgten Tode, die hinterlaſſenen Vetter und Gebrüder, Raymund und Anton Fugger auch ferner anvertraueten. Es blieb dieſelbe, unter deſſen treuen Aufſicht und Verwaltung nicht nur in blühendem Stande, ſondern bekam auch

auch einen ſolchen geſegneten Zuwachs, daß die Fugger'iſche Brüder ſich verpflichtet hielten, ihn dafür reichlich zu belohnen; daher ſie ihm, ſowohl zur Erbauung eines ſchönen Hauſes in Kaufbeuern, als auch zum Ankauf des angenehmen Land-Gutes Guttenberg, einen großen Beytrag thaten. Er ließ, zum Andenken dieſer Gütigkeit, die Haupt-Thüre des Hauſes mit folgender, in weißen Marmor eingehauenen Aufſchrift zieren:

Genius ſalutaris partem hanc non inamoenam ædium munifice Fuggerorum gentis honori & Antonii Fuggeri in primis, quod S. P. condi iuſſerit, & ſumtus & haec ocia nobis fecerit, Georgius Hermann, Patricius Kaufburen, collatorum beneficiorum ſemper memor, pro tempore
D. D. D. MDXXXI.

Da die Fugger ohnehin damahls die größten und wohlthätigſten Patrone der Gelehrten waren, wußte er auf alle Art und Weiſe dieſelben bey dieſer rühmlichen Neigung zu erhalten, und brachte, durch ſeine Vorſprache, den bedürftigen Muſen viele Wohlthaten von ihnen zu wege; daher in den an die Fugger gerichteten Lobſchriften öfters auch deſſelben mit Ruhme gedacht wird. Bey allen ſeinen weitläuftigen und wichtigen Handels-Geſchäften unterhielt er mit den gelehrteſten Leuten einen ſtarken Briefwechſel. Dem K. Carl V. leiſtete er viele und wichtige Dienſte in der Fuggeriſchen Wechſelbank, daher er von ihm, für ſich und ſeine Nachkommen, im J. 1527, den Adel-Stand erhielt, welcher ihm 1530, zu Augsburg von neuem beſtätiget wurde. Er hatte auch die Fuggeriſchen Bergwerks-Sachen in Tyrol zu beſorgen, und hielt ſich deshalb einige Zeit in Schwatz auf. Bey dieſer Gelegenheit lernte ihn K. Ferdinand kennen, machte ihn 1536 zu ſeinen Rath, und bediente ſich ſeiner in vielen Verrichtungen zu Inſpruck, Linz und Wien. Er ſtarb zu Guttenberg d. 10 Dec. 1552. im 62 Jahr ſeines Alters.

Die Wittwe und 4 Söhne beehrten ihn daſelbſt mit folgender, in Marmor eingehauenen Grabſchrift:

D. V. E T.
GEORGIO HERMANNO à Guttenberg, Patritio Kaufburenſi, Rom. Reg. a Conſiliis. Fuggeranarum fortunarum Procuratori fideliſſ. atque integerrimo, pietate, induſtria, æquanimitate inſigni, Coniunx & IIII. ex eo relicti filii marito atque parenti optimo, amoris ac pietatis ergo poſuerunt. Vixit ann. LXII, obiit A. MDLII. D. X. M. XBR.

Um ſeine Dienſtwilligkeit gegen jedermann an den Tag zu legen, hatte er zu ſeinem Sinnbilde, ein brennendes Licht, welches, indem es mit ſeinem Leuchten Andern dient, ſich ſelbſt verzehrt, mit der Beyſchrift: Fungendo conſumor, erwählt. Dieſes veranlaßte viele lat. Dichter, daſſelbe mit zierlichen Verſen zu erläutern; worunter Jo. Stigelii Epigramm deſſen Sinn am beſten erreicht zu haben ſcheint, welches alſo lautet:

Vt cerata ſuo candela abſumitur igne,
Dum præbet nitidam pluribus vna facem:
Sic ego defungens ſuscepta munere ſortis,
Atteror officii ſedulitate mei.

Er machte ſelbſt einen ſchönen lat. Vers, wozu ihm Bebelius Anweiſung gegeben hatte, wie aus dem Lobſpruche, welchen er deſſen Buche de epiſtolis conficiendis beygefüget hat, zu erſehen iſt. Sein Elogium findet man in Jo. Ge. Schelhorn's Amoenit. hiſt. eccleſ. & litter. n. XIV, S. 693 – 750.

Ein Schauſtück deſſelben, von 1527, bildet Fig. 2008 ab. Die Hauptſeite zeigt deſſen gegen die rechte Seite gekehrtes Bruſtbild in einem mit Pelzwerke aufgeſchlagenen Mantel, mit einem breiten Barrete bedeckt, mit der Umſchrift: GEORGIVS. HERMAN. ÆTATIS. SVÆ. XXXVI. Auf der Rückſeite ſind deſſen ritterliche Ehrenzeichen, der Turnier- und Wapen-Schild, der gekrönte Turnier-Helm, und Armſchiene von Harniſch, mit der darüber geſetzten Jahrzahl M D.XXVII. und dem auſſen herum ſtehenden Wahlſpruche: EXPLORANT. ADVERSA. VIROS. ET. PERDV IT. AD. ARDVA. VIRTVS.

Er muß die Medaillen ſehr geliebt haben, denn auſſer dieſer ſind noch 4 Stück von demſelben vorhanden.

Die erste stellt dessen gegen die linke Seite gekehrten, und mit einer Haarhaube bedeckten Kopf vor, mit dem umher stehenden Nahmen und Alter: GEORGIVS HERMANN. ÆTATIS. SVÆ A.N. XXXVIII. Die Gegenseite enthält dessen bey einander stehende ritterliche Ehrenzeichen, wie auf dem vorher beschriebenen Schaustücke, mit der Umschrift: S.LI. DEO CONFIDE. M.D.XXI.

Die zweyte hat gleichen Avers. Der Revers ist mit einem Palmen-Kranze eingefaßt, und zeigt oben ein brennendes Licht auf einem Leuchter, der auf einer Linie steht, mit der Unterschrift in 2 Zeilen: EVANGELIO CONS. MOR; darunter befindet sich dessen Wapenschild und Helm.

Die dritte zeigt, auf der ersten Seite, drey hinter einander stehende, und gegen die linke Seite sehende Brust-Bilder in bloßen Köpfen, mit dem umher zu lesenden Nahmen: HEN. RIBISCH. DOCTOR. GEOR. HERMAN. CVNRA. MAIR. Auf der andern Seite stehen ihre drey behelmte Wapen an einander, mit der in zwey Palmkränzen umgebenen Umschrift: Q. AM. IVCVNDVM. HABITARE. FRATRES. IN. VNVM. M.D.XXXI.

Die vierte und kleinste, in der Größe eines Zweygroschenstückes, führt auf der ersten Seite dessen Wapenschild ohne Helm, mit der darüber gesetzten Jahrzahl: MDXXXVII. und der Umschrift: GEORG. HERMAN. FERD. RO. REG. A. CONSIL. Auf der Kehrseite stehen 3 Kronen neben einander; in der Mitte, die päpstliche dreyfache, mit dahinter liegendem dreyfachen Kreutze; zur Rechten, die geschlossene kaiserliche, mit einem darunter liegenden Schwerte; und zur linken Seite, eine offene königliche, und dahinter ein Kreutz. Unter denselben ist eine Pflugschar, mit der Ueberschrift in 2 Zeilen: MORTE. ÆQVAMVR.

Köhlers Münzbelust. 17 Th. S. 281, fgg.

Es haben sich zwar mehrere Häuser aus dem Kaufmanns-Stande durch ihren großen Reichthum in die Höhe geschwungen, und große Würden und Herrschaften sich erworben; sie haben aber gemeiniglich das Schicksal gehabt, daß von ihnen nichts mehr, als der bloße Nahme übrig ist. Johann Wiedmann war eine lange Zeit Factor in dem deutschen Haus zu

Venedig gewesen, und hatte theils durch Verstand und Glück in der Handlung, theils aus den Queckſilber-Gruben, über eine Million gewonnen. Einige versichern, es wäre ihm vieles von den an der Pest in Venedig verstorbenen deutschen Kaufleuten, durch große Vermächtnisse zugefallen. Er erkaufte, im J. 1649, den venetianischen Adel für 20000 Doppien, wie auch viele Güter in Terra firma. Er hinterließ 6 Söhne. Der letzte, Christoph, trat in den geistlichen Stand, ging nach Rom, und kaufte von dem P. Urban VIII. erstlich ein Kammer-Clericat, und hernach das Amt eines Kammer-Auditors. Von P. Innocenz X. bekam er endlich 1647 den Cardinal-Hut. Ohne Zweifel hat ihm auch zu dieser Ehren-Stelle sein Geld den Weg gebahnt, indem man sonst von seinen Verdiensten um die Kirche und den Stat gar nichts in den Geschichten selbiger Zeit antrifft. Auch diese Wiedmannische Familie gehört zu den vorerwähnten Häusern. Wäre sie in ihrem Comtoir geblieben, und hätte mit der Million, die sie hatte, noch 1 oder gar 2 Millionen erworben, so würde man jetzt von ihr weit mehr reden und schreiben können. Es ist zwar den Kaufleuten, die durch eine wohl eingerichtete Handlung ein Land bereichern, und durch großes Gewerbe vielen Personen Unterhalt verschaffen, der Adel eben so wohl, als dem Militär- und dem Gelehrten-Stande, zu gönnen, die solchen durch ihre vorzügliche Verdienste um den Stat erhalten. Ich weiß aber nicht, was für ein Unstern dabey ist, daß geadelte, oder gar zu Freyherren und Grafen erhobene, Kaufmanns-Familien nicht lange dauern, sondern es scheint, als ob mit der aufgegebenen Handlung auch aller Segen und alles Glück verschwinde. Die großen Capitalien zerschmelzen gar bald, wie der Schnee von der Sonne; die erkauften Land-Güter und Herrschaften kommen selten auf den dritten Erben;

ben; und die durch vieles Geld erhaltene Standes-Erhöhung ist so mancherley Gefahr unterworfen, daß nicht nur wenig Wohlseyn und Vergnügen dabey zu finden ist, sondern auch am meisten das Tolluntur in altum, vt lapsu grauiore ruant, dabey mehrmahls eintrifft. Ich halte es allemahl für ein Unglück eines States, wenn ein Kaufmann in demselben ein Edelmann wird, indem diese Verwandlung den Verlust eines großen Vermögens nach sich zieht, welches dem Publicum so vielfältigen Nutzen geschaffet hat. Große Kaufleute wachsen auch nicht so geschwinde auf, wie Erd-Schwämme, sondern es erfordert viele Zeit, ehe eine Handlung recht eingerichtet wird, und zu Kräften kommt, daß sie ihren Patron in einen solchen Ruhm setzt, daß er sich nach Schild und Helm umsehen kann.

Kaufmanns-Akademie,
Kaufmanns-Alterthümer, } s. oben, S. 538.

Kaufmanns-Bibliothek, s. oben, S. 531.

Kaufmanns-Börse, s. im VI Th. S. 83.

Kaufmanns-Diener, Kauf-Diener, s. Handels-Diener, im XXI Th. S. 716, fgg.

Was ein Kaufmann bey Annehmung eines Handels-Dieners zu beobachten hat, s. oben, S. 554, fgg.

Rescript, wie fern die Kaufdiener von wirklicher Annehmung der Kundschaften, auch Lehr- und Geburts-Briefe aus der *Charité* dispensirt seyn sollen, d. d. Berl. d. 19 Aug. 1739, ſt. in Mylii Cont. I. Corp. Const. March. Col. 265.

Die unglücklichen Umstände, in welche manche Handels-Diener in Nürnberg gerathen waren, nöthigten dieselben zu betteln, oder doch Personen aus ihrem Mittel beschwerlich zu fallen. In Krankheiten fehlte ihnen die nöthige Hülfe, und nach ihrem Tode ein ehrliches anständiges Begräbniß. Dieses bewog eine Anzahl von 80 nürnbergischen Handels-Dienern, im J. 1742, eine Gesellschaft unter sich zu er-

errichten, deren Absicht dahin ging, diejenigen ihrer nothleidenden Brüder, welche wahrhaftig bedürftig und der Hülfe würdig sind, auch erweislich und ohne böses liches oder eigenes Verschulden in Unglück gekommen sind, zu unterstützen. Das Grund-Reglement dieser Gesellschaft, welches im J. 1755 und 1761 nach dem Originale gleichlautend abgedruckt worden ist, enthält folgende 15 Artikel.

1. Wollen sie, zu einigem Fond der Cassa, sogleich eine freywillige Gabe, nach eines jeden eigenem Gutbedünken erlegen, mit dem Wunsche, daß göttliche Güte solchen Anfang segnen möge.

2. Soll die Einlage *en general* gleichförmig geschehen, und ein jeder schuldig und gehalten seyn, alle Vierteljahr oder drey Monathe, nähmlich *ult. Martii, Junii, Sept. & Dec.* 30 Kreuzer in die Hülfs-Cassa zu erlegen.

3. Soll die Einforderung dieser vierteljährigen Einlage von 30 Kreuzer durch einen eigenen hierzu salarirten Menschen geschehen.

4. Wenn einer oder der andere von den Subscribenten zur Zeit jedesmahliger Einforderung zu verreisen hätte, und sich folglich nicht in Nürnberg befände, soll er einem andern hier verbleibenden die Commission auftragen, die Portion für ihn zu erlegen.

5. Sollen allezeit aus dem ganzen *Corpore* der contribuirenden Kaufmanns-Diener zwölf ausgewählt seyn, welche die Direction, Disposition, und alle Besorgniß über alles vorkommende, unter gänzlicher Autorität der andern allen zu führen, bevollmächtigt sind, und zwar solcher Gestalt, daß, um guter Ordnung willen,

6. allemahl der Erste als Director, der Andere als Buchhalter, der Dritte als Cassierer, der Vierte als des Buchhalters Adjungirter, der Fünfte als des Cassierers Zugeordneter, und die übrigen sieben als Mit-Directores angesehen werden sollen; doch soll unter ihnen einer so viel, als der andere, zu sprechen, und der Erste nur deswegen zwey

Stim-

Stimmen haben, um bey allen Vorfallenheiten das *Deciſum* benöthigten Falles machen zu können.

7. Sollen die jedesmahligen 12 Directoren mit einander, aber keiner für ſich allein, die Macht haben, bey vorkommenden Fällen, und beſſerer Einſicht der Sache, indem eben jezt nicht alles vorgeſehen werden kann, dieſes Grund-Reglement nach Gutbefinden zu vermehren, oder zu vermindern, jedoch nicht wieder die klare und wahre Haupt-Intention der Stiftung; gleichwie auch keiner für ſich allein, etwas zu thun oder zu beſchließen, die Gewalt haben, ſondern alles mit vereinigtem Conſens aller Zwölfe mit Treue und Redlichkeit geſchehen ſoll, wohl dabey bedenkende, daß ſie anderſt gewiſſenlos und ſündlich handeln würden, wofern ſie nicht nach dem wohl vernehmlichen wahren Verſtande der *Fundation* aufrichtig erſcheinen ſollten.

8. Wenn Einer von den 12 Directoren abgeht, ſollen die übrigen 11 ſogleich einen andern aus den theilnehmenden ſämmtlichen Kaufmanns-Dienern, an deſſen Stelle erwählen, um ihre Zahl, nothdürftiger und Ordnungs-Weiſe, beſtändig complet zu haben.

9. Soll alljährlich von den 12 Directoren eine ordentliche und richtige Scontrirung der Bücher und der Caſſa, mithin zugleich eine General-Abrechnung, unter *ult. Januarii, circa*, gehalten werden, und ſodann einem jeden Intereſſenten derſelben beliebige Einſicht auf Verlangen 8 Tage lang frey ſtehen.

10. Soll zu allen Zeiten die Caſſa, wo möglich, einen baaren Vorrath von etwa 100 Gulden beſizen, das überſteigende aber, mit Genehmigung aller 12 Directoren, doch ohne ihren *Privat-Impegno*, an ſichern Ort zu bringen geſorget werden.

11. Sollen der Caſſa keine Extra-Unkoſten aufgerechnet werden, ſondern nur allein ſolche, die zur Unterhaltung des ganzen Werkes nöthig ſind, und Ehren wegen erfordert werden; folglich ſoll hiedurch alles Salariren an die 12 Directoren, noch

mehr

mehr aber alle etwanige Depensen derselben, gänzlich abgestellet seyn.

12. Soll der erste Director an die übrigen Eilfe, und diese wieder an Jenen, sich bey Treue und Ehre verpflichten, in allen Vorfallenheiten, ohne einigen Nutzen, oder andere üble Absichten, bloß und allein der Cassa und deren sämmtlichen Interessenten wahre Ehre und Nutzen, mit aufrichtigem Gemüthe, zu befördern, welches auch ein jeder ihrer Successoren, bey dessen Eintritt, gleichmäßig zu verrichten, schuldig seyn solle.

13. Alle jetzige und künftige Directoren dieses zu guter Absicht errichteten *Instituti*, werden von den sämmtlichen *Fundatoribus* hiermit getreulich dazu vermahnet, und allenfalls auch gebeten, über alles vorstehende wohl vernehmliche, zu allen Zeiten steif und fest zu halten, damit, wie der Anfang redlich und gut gemeint, also auch der weitere Fortgang viele gute Früchte davon zeigen möge, daß dadurch die Ehre des großen Gottes könne gepriesen, und von den Nachkommenden, der heilsame Endzweck dieses löblichen Werkes für lobenswürdig erfunden werden. Der Höchste verleihe es in Gnaden.

Geschehen zu Nürnberg, den 31 December des 1742sten Jahres.

14. Soll in Zukunft, und von *dato* d. 18 Jan. 1744 an, kein Handlungs-Diener zur Cassa-Einlage admittirt werden, er sey denn wirklich ledigen Standes, und niemahls verheyrathet gewesen; hingegen soll sich auch keiner, ausser ledigen Standes, zu der Cassa einiges Beystandes zu versehen haben; und wofern sich ergeben möchte, daß einer oder der andere von den jetzigen und künftigen Interessenten im Diener-Stande sich verheyrathen sollte, so sollen dessen fernere Einlagen nachbleiben, (wie es bey den sich selbst etablirten geschieht,) und falls ein solcher auch ohne sein eigenes Verschulden in Unglück oder Nothdurft verfallen, und die Cassa um Hülfe angehen sollte, so soll nachgeschlagen werden, wie viel er in allem, in vorigen Zeiten, zu der Cassa contribuiret habe, und ihm so viel, und

meh-

mehrers nicht, ein Mahl für alle Mahl, aus der Cassa wieder abgereichet werden. Hier wird auch zu mehrerer Erläuterung und richtigerer künftig undisputirlicher Schlußabfassung mit statuiret: Wenn es sich ergeben sollte, daß ein lediger und wirklich interessirter Handlungs-Diener in Elend oder Noth, auch ohne sein eigenes Verschulden, gerathen möchte, so soll einem solchen, nach Befinden der Umstände und der Cassa Beschaffenheit, willig und reichlich geholfen werden; doch aber soll er sich eben auf keine gänzliche völlige Versorgung zu verlassen haben, noch viel weniger selbige prätendiren können, indem die Cassa eine Hülfs- und nicht Versorgungs-Cassa ist und heißt.

15. Hierüber nun und über vorstehende 14 Puncte oder Reglements, haben Wir nachgesetzte sämmtliche *Fundatores* (und nachgehends beygetretene Interessenten) unverbrüchlich und beständig zu halten, uns mit bestem Vorbedacht, auch freyem Willen und vieler Liebe hierzu, bey unserer Ehre und Treue verbindlich gemacht, und zu dessen noch mehrerer Bekräftigung, hiernachfolgend eigenhändig uns unterzeichnet.

Aus dieser Hülfs-Casse wurde eine gewölbte Grabstätte auf dem Gottes-Acker bey St. Johannis, vor Nürnberg gekauft, deren Aufschrift ihre Bestimmung deutlich anzeigt. Sie heißt:

Die Liebe baute dieses Grab
Und legt den letzten Dienst hier ab,
An denen, die der Handlungen gedienet,
Und deren Treu im Angedenken grünet.

Nachdem die erste Gruft mit Leichen angefüllt war, haben die Directoren, im J. 1755, auf eben diesem Gottes-Acker noch einen Platz gekauft, und auf Kosten der Hülfs-Casse ein doppeltes gewölbtes Grab erbauet, und auf dem Grabsteine zwey messingene und vergoldete Epitaphien befestigen lassen, mit der Aufschrift:

Der vereinigten ledigen Handlungs-Bedienten zweyte Begräbniß. Anno 1755.

Auf dem andern aber:

Die Eintracht setzte dieses Grab
Und legt hierdurch ein Zeugniß ab,
Was Bund und Einigkeit vermögen.
Leg ferner, Herr, auf sie den Segen.

Bey dem Anfange dieses Institutes war es gebräuchlich, ein von dem Cassen-Geschäfte sich abforderndes Mitglied, mit einem schriftlichen Andenken, welches ein geschickter Schreibe-Meister verfertigte, zu beehren. Statt dessen, wurde 1762 eine silberne Gedächtniß-Münze, Fig. 2009, gepräget, und jeder abgehende Director der Casse mit derselben beschenket. Die Vorderseite zeigt den Merkur, wie er mit seinen Beyzeichen, dem geflügelten Hute und Schuhen und dem Schlangenstabe, auf einem Waren-Ballen sitzt. Daneben liegt ein Handels-Buch auf einer verschlossenen Cassa-Truhe. Im Vorgrunde steht des Medailleurs Nahme: G.eorgius F.idericus LOOS. F.ecit. Die Umschrift heißt: VON EINER GESELLSCHAFFT NVRNBERGISCHER HANDELS DIENER. Im Abschnitt steht in 3 Zeilen: ZV GEMEINEN NVTZEN ERRICHTET 1742. Auf der Rückseite sieht man zwey bekleidete Arme, welche die Hände in einander schlagen. Unter denselben ist eine mit einer zierlichen Einfassung versehene Muschel-Schale, in welcher eine Perle liegt; auf der Schale sind zwey kreutzweise zusammen gebundene Schlüssel durch einen Siegelring, in welchem der Buchstab N eingegraben ist, gesteckt. In dem Winkel des Vorgrundes stehen die Buchstaben L. F. (Loos Fecit). Die Umschrift heißt: MIT TREVE VERWALTET DVRCH EINIGKEIT ERHALTEN. Im Abschnitt steht in 2 Zeilen: MIT DANK BELOHNET.

Es wäre etwas überflüssiges, wenn man über diese Medaille und ihre Erfindung kritisiren wollte, da, wenn auch die Erfindung nicht die regelmäßigste wäre, sie doch mit ihren Bildern und Legenden alles das deutlich sagt, was sie anzeigen soll. Merkur und der Waren-Ballen zeigen den Stand der Stifter und der Interessenten an; so wie die Cassa-Truhe und das Buch, die Hülfs-Casse und deren Reglement. Das auf dem Ringe des Reverses befindliche N bezeichnet den Ort der Stiftung und des Aufenthaltes der Gesellschaft; die in einander geschlagenen Hände mit den Schlüsseln, die Treue der Verwaltung; der Ring selbst, die Einigkeit der Glieder; und die Perle in der Muschelschale, vermuthlich die Belohnung der Verwalter durch diese Medaille, wobey vielleicht auch auf den Gedanken der h. Schrift von dem Kaufmanne, welcher gute Perlen suchte, gezielt worden ist. Daß die Legenden deutsch sind, kann man, ob wohl der Merkur als ein Sinnbild aus dem Alterthume dazu genommen wurde, der Gesellschaft und ihren Absichten am wenigsten verargen. Köhler hat zwar die Regel gemacht, daß die Beyschriften aus der lat. Sprache genommen werden sollen, weil dieselbe doch die allgemeinste Sprache sey, der ein überall angenommener und fest eingewurzelter Gebrauch den Vorzug einmahl eingeräumt hat, und weil die Medaille dadurch weit mehrern Leuten verständlich gemacht wird, als wenn man eine andere Sprache dazu wählen wollte; allein, die unzähligen Beyspiele von deutschen Legenden, und die Achtung, die wir unserer Mutter-Sprache schuldig sind, können, vornehmlich bey gewissen Umständen derjenigen Personen, welche Medaillen prägen lassen, und für welche sie geprä-get werden, entweder eine Ausnahme von obiger Regel, oder gar eine neue Regel zu Gunst der Deutschen, machen.

Die gar zu oft auf einander folgenden Aenderungen in dem Directorium verursachten, daß man die unentgeltliche Austheilung der Medaillen als einen zu großen Aufwand betrachtete. Deswegen beschlossen die Directoren 1767, daß, wenn in Zukunft ein Mit-Director sich vor Ablauf zweyer Jahre abfordern würde, derselbe zwar gedachte Medaille empfan-

gen, dagegen aber der Casse 2 Fl. 45 Kr. rheinisch bezahlen sollte.

Diese Hülfs-Casse ist noch jetzt in einem guten Zustande, da der Mitglieder ungefähr 130 sind, und, ausser den gewöhnlichen im Grund-Reglement festgesetzten Beyträgen, sich bisweilen der Fall eräugnet, daß bemittelte Handels-Diener, bey ihrem Absterben, der Casse ein Capital hinterlassen.

Ein unbemittelter Handels-Diener, der krank geworden ist, wird auf Unkosten der Casse in einem Wirthshause, das Essigbrätlein genannt, mit Essen, Trinken, Arzt, Medicamenten und Wartung, versehen. Bemittelte Handels-Diener werden eben daselbst, aber auf eigene Kosten, verpfleget, so wie auch diejenigen, welche keinen Tisch bey ihrem Herren haben, in diesem Wirthshause speisen. Stirbt ein Unbemittelter, so wird er auf der Gesellschaft Kosten mit einer so genannten Achtherren-Leiche (d. i. welche 8 Geistliche begleiten,) begraben. Die Handels-Diener besorgen einen eigenen Umsager, der gewöhnlich ein Lohn-Lackey ist.

Will's nürnb. Münzbelustig. 3 Th. S. 89, fgg.
Journal von und für Deutschland, 1785, 8 St. S. 112, fgg.

Kaufmanns-Fisch, Fr. Poisson marchand, eine Sorte grünen Kabeljaues; s. im XXXII Th. S. 31.

Kaufmanns-Frau, s. Handels-Frau, im XXI Th. S. 722, fgg. und Kauf-Frau, oben, S. 478.

Kaufmanns-Geist, s. oben, S. 509.

Kaufmanns-Geographie, s. oben, S. 518.

Kaufmanns-Gericht, s. Handels-Gericht, im XXI Th. S. 725, fgg.

Kaufmanns-Gewölbe, s. Kauf-Laden, oben, S. 482, fgg.

Kaufmanns-Gilde, s. oben, S. 619.

Kaufmanns-Gut. 1. Eine tüchtige und gute Ware, womit ein ehrlicher Mann den andern versehen soll.

Da-

Daher ſagen die Kaufleute: Das iſt kein Kaufmanns-Gut, es iſt eine verdorbene oder verfälſchte Ware, womit man betrogen worden iſt. Siehe auch oben, S. 404, f.

2. Auch werden alle diejenigen Dinge, mit welchen Handel und Wandel getrieben wird, Kaufmanns-Güter, oder Kaufmanns-Waren, genannt.

Kaufmanns-Junge, ſ. Handels-Junge, im XXI Th. S. 742, fgg.

Was ein Kaufmann bey Annehmung eines Lehr-Jungen zu bedenken hat, ſ. oben, S. 556, fgg.

Kaufmanns-Recht, ſ. oben, S. 522.

Kaufmanns-Regel, ſ. Regel de Tri.

Kaufmanns-Schiff, Kauffahrdey-Schiff; ſ. oben, S. 470, fgg.

Kaufmanns-Sprache, oder Styl, ſ. oben, S. 523, und 527.

Kaufmanns-Thaler, iſt in Hamburg und andern niederſächſiſchen Städten, auch im Däniſchen und Holſteiniſchen, eine eingebildete Münze, welche 33 Schill. lübiſch, oder 2 Mark 1 Schill., oder nach unſerm Gelde 16 Gr. 6 Pf. beträgt, die aber heutiges Tages weiter nicht, als im Ochſen-Handel, gebräuchlich iſt.

Kaufmanns-Wage, ſ. Wage.

Kaufmanns-Wechſel, ſ. Wechſel.

Kaufmanns-Wiſſenſchaft, ſ. oben, S. 512, fgg.

Kaufmänniſch, ſ. oben, S. 490.

Kaufmannſchaft, im Niederſ. Kopenſchup. 1. Die ſämmtlichen Kauf- und Handelsleute eines Ortes, als ein Ganzes betrachtet, ſowohl in weiterer Bedeutung, als auch in engerer, und in dieſer letztern zum Unterſchiede von der Krämer-Innung. In dieſer Bedeutung ſagt man z. B. Amſterdam hat eine große und reiche Kaufmannſchaft; imgl. die leip-

ziger Kaufmannschaft hat ihren besondern Handlungs-Consulenten, u. s. w. Im Oberdeutschen braucht man es auch von einzelen Kaufleuten. Die mit Kattun handelnde inländische Kaufmannschaft, d. i. Kaufleute, in einer östreichischen Verordnung.

2. Der Kaufhandel, die Handlung, die Handelschaft, das Gewerbe und die Beschäftigung der Kaufleute mit dem Ein- und Verkaufe; wo es sowohl in weiterm Verstande von dem Gewerbe der Krämer, als auch im engern von dem Geschäfte der Kaufleute gebraucht wird. Mit der Kaufmannschaft machst du reich die Könige auf Erden, Ezech. 27, 33. Kaufmannschaft treiben. Kaufmannschaft leidet keine Freundschaft. Das Wesen des Handels bringt es mit sich, daß Kaufleute dahin sehen müssen, wie sie mit Vortheil ihre Waren wieder verkaufen können, doch ohne den Käufer zu verletzen. In dieser Betrachtung hält man dafür, daß im Handel und Wandel kein Freund angesehen werden müsse, und ein Kaufmann als Kaufmann nicht verbunden sey, seinen Anverwandten, Freunden und guten Bekannten, die Waren um einen geringern und wohlfeilern Preis, als Andern, zu verkaufen. Es würde ihm dadurch der gebührende Gewinn, welcher dem Kaufmanne zur Fortsetzung seiner Handlung so nöthig ist, entzogen werden.

3. Die Wissenschaft der Kaufleute, Lat. Mercatura; daher sagt man: Er lernt die Kaufmannschaft, d. h. die Wissenschaft, welche die Kenntniß der Waren, den Handel mit denselben, und die Art und Weise, wie Buch darüber zu halten ist, lehrt.

Kauf-Platz, am häufigsten in dem Ausdrucke Kauf- und Handels-Platz, ein Platz, besonders eine Stadt, in welcher eine ansehnliche Handlung im Großen getrieben wird; L. Mercatus.

Kauf-Preis, s. oben, S. 296, und 315.

Kauf-

Kauf-Recht, s. Gast-Gericht.

Kauf-Schilling. 1. Das Kauf-Geld, dasjenige Geld, welches man für eine erkaufte Sache gibt, oder gegeben hat, s. oben, S. 296, und 315. 2. Das Angeld, welches man zur Befestigung des geschlossenen Kaufes darauf bezahlt; s. oben, S. 318.

Kauf Schlag, ein im Hochdeutschen ungewöhnliches Wort für Kauf-Handel, Handlung, welches noch im Ober- und Niederdeutschen gebräuchlich ist, wo auch kaufschlagen, sowohl kaufen, als handeln, bedeutet. Vermuthlich in Beziehung auf den Hand-Schlag, womit ein Kauf-Vertrag oft befestiget wird; s. oben, S. 611, f. In weiterer Bedeutung ist der Kaufschlag in einigen Gegenden ein jeder Contract.

Kauf-Sohle, bey dem Salzwerke zu Halle; s. Salz-Werk.

Kauf-Stadt, am häufigsten in dem Ausdrucke Kauf- und Handels-Stadt, eine Stadt, in welcher eine ansehnliche Handlung, besonders im Großen, getrieben wird; Ezech. 17, 4. mit dem sonst ungewöhnlichen Ausdrucke, eine Kaufmanns-Stadt, L. Emporium. Siehe Handels-Stadt, im XXI Th. S. 756, fgg.

Kauf-Summe, s. oben, S. 296, und 315.

Kauf-Vertrag, s. Kauf-Contract.

Kauf-Zug, Kaufzugs-Recht; s. oben, S. 308.

Kaufen. Dieses Wort war ehedem von einem sehr weiten Umfange, jetzt aber ist es nur noch in einigen sehr eingeschränkten Fällen üblich. Es hatte eine vierfache Haupt-Bedeutung, sowohl mit einem Hand-Schlage versprechen, als auch handeln, als auch geben, und endlich auch nehmen.

I. Mit einem Handschlage versprechen.

1. Eigentlich; in welcher im Deutschen längst veralteten Bedeutung das Schwed. köpa, für ver-

sprechen überhaupt üblich war, wie aus Ihre Glossario erhellet.

2. Einen Vertrag errichten, verabreden; von welcher Bedeutung im ältern Schwedischen gleichfalls häufige Beyspiele vorkommen.

II. Handeln, Engl. chaffer, d. i. durch kaufen und verkaufen seine Nahrung gewinnen, ein selbst im Deutschen noch nicht veralteter Gebrauch. Im g. L. hört man noch häufig, mit jemanden kaufen, d. i. mit ihm handeln, es sey auf welche Art es wolle. Wohin auch die zusammen gesetzten Kaufmann, Kaufherr, Kaufhaus, u. s. f. gehören.

III. Geben; eine gleichfalls veraltete Bedeutung, welche, so wie die figürliche, vergelten, noch im Schwedischen vorkommt. Eben daselbst wird es auch für verkaufen gebraucht, wovon in den R. A. etwas auf den Kauf machen, etwas zu Kaufe haben, s. oben, S. 293, auch im Deutschen noch Ueberbleibsel vorhanden sind.

IV. Nehmen, und zwar,

1. in der weitesten Bedeutung dieses Wortes, in welchem veralteten Verstande es mit dem Lat. capere, accipere u. s. f. überein kommt. Ehedem sagte man, sich eine Frau kaufen, und von dem andern Geschlechte, sich einen Mann kaufen, wofür man jetzt das Zeitwort nehmen braucht.

Faust, in der limpurg. Chron. Col. 1 und 2. An. 1530, gebraucht es von Fürsten und Herren, wie auch vom Frauenzimmer, Col. 12. „Die eltiste Tochter die hieß Jungfrau Ida die kaufte einen Grafen von Kirchberg. Die dritte Tochter (des Hrn. v. Limpurg) hieß Jungfrau Else, und was ein gut Jungfrau zu kaufen" (sie war mannbar).

Das eheliche Freyen wurde darum kaufen genannt, weil man den Aeltern der Braut bey dem Verlöbnisse eine Summe Geld bezahlen mußte.

Auch

Auch Es. 55, 1. scheint es in dieser Bedeutung vorzukommen: kaufet ohne Geld und umsonst, beyde Wein und Milch. In einer oberdeutschen Urkunde von 1400, werden die Einkünfte, welche jemand hat, seine Einnahmen, Kauf berig genannt.

2. Das Eigenthum einer Sache an sich bringen, es geschehe auf welche Art es wolle.

1) In der weitern Bedeutung, für erwerben; eine wenigstens im Hochdeutschen veraltete Bedeutung. Si begunden das gotes reich nach ritters recht chouffen Strycker. Kaufet euch Weisheit, weil ihr sie ohne Geld haben könnet, Sir. 51, 33. Ich rathe dir, daß du Gold von mir kaufest, Offenb. 3, 18.

2) In engerm Verstande, von besondern Arten dieses Erwerbes.

(a) Für dingen, miethen; eine im Deutschen jetzt ungewöhnliche Bedeutung, welche aber in den ältern Schriften sowohl der deutschen als benachbarten Sprachen vorkommt.

(b) Für tauschen; ein im Hochdeutschen gleichfalls veralteter Gebrauch, in welchem choufan, in den monseeischen Glossen, und Chouf, für Tausch, bey dem Notker vorkommt.

Hierher gehört unstreitig der Gebrauch des Wortes kaufen bey dem Karten-Spiele, das Kaufen der Karten, die man statt der weggeworfenen nimmt; Fr. rentrée. Siehe auch Kauf-Labet, oben, S. 487.

(c) Vermittelst verkaufter Waren Geld erwerben, Geld aus Waren lösen; eine nur noch im Niedersächsischen übliche Bedeutung, wo man noch täglich sagt, viel Geld aus einer Ware kaufen, d. i. lösen.

(d) Für Geld den Besitz, den Genuß einer Sache erwerben; eine auch noch im Hochdeutschen gewöhnliche Bedeutung, wo es mit verschiedenen Vor-

sprechen überhaupt üblich war, wie aus Ihre Glossario erhellet.

2. Einen Vertrag errichten, verabreden; von welcher Bedeutung im ältern Schwedischen gleichfalls häufige Beyspiele vorkommen.

II. Handeln, Engl. chaffer, d. i. durch kaufen und verkaufen seine Nahrung gewinnen, ein selbst im Deutschen noch nicht veralteter Gebrauch. Im g. L. hört man noch häufig, mit jemanden kaufen, d. i. mit ihm handeln, es sey auf welche Art es wolle. Wohin auch die zusammen gesetzten Kaufmann, Kaufherr, Kaufhaus, u. s. f. gehören.

III. Geben; eine gleichfalls veraltete Bedeutung, welche, so wie die figürliche, vergelten, noch im Schwedischen vorkommt. Eben daselbst wird es auch für verkaufen gebraucht, wovon in den R. A. etwas auf den Kauf machen, etwas zu Kaufe haben, s. oben, S. 293, auch im Deutschen noch Ueberbleibsel vorhanden sind.

IV. Nehmen, und zwar,

1. in der weitesten Bedeutung dieses Wortes, in welchem veralteten Verstande es mit dem Lat. capere, accipere u. s. f. überein kommt. Ehedem sagte man, sich eine Frau kaufen, und von dem andern Geschlechte, sich einen Mann kaufen, wofür man jetzt das Zeitwort nehmen braucht.

Faust, in der limpurg. Chron. Col. 1 und 2. An. 1530, gebraucht es von Fürsten und Herren, wie auch vom Frauenzimmer, Col. 12. „Die eltiste Tochter die hieß Jungfrau Ida die kaufte einen Grafen von Kirchberg. Die dritte Tochter (des Hrn. v. Limpurg) hieß Jungfrau Else, und was ein gut Jungfrau zu kaufen" (sie war mannbar).

Das eheliche Freyen wurde darum kaufen genannt, weil man den Aeltern der Braut bey dem Verlöbnisse eine Summe Geld bezahlen mußte.

Auch Es. 55, 1. scheint es in dieser Bedeutung vorzukommen: kaufet ohne Geld und umsonst, beyde Wein und Milch. In einer oberdeutschen Urkunde von 1400, werden die Einkünfte, welche jemand hat, seine Einnahmen, Kauf berig genannt.

2. Das Eigenthum einer Sache an sich bringen, es geschehe auf welche Art es wolle.

1) In der weitern Bedeutung, für erwerben; eine wenigstens im Hochdeutschen veraltete Bedeutung. Si begunden das gotes reich nach ritters recht chouffen Strycker. Kaufet euch Weisheit, weil ihr sie ohne Geld haben könnet, Sir. 51, 33. Ich rathe dir, daß du Gold von mir kaufest, Offenb. 3, 18.

2) In engerm Verstande, von besondern Arten dieses Erwerbes.

(a) Für dingen, miethen; eine im Deutschen jetzt ungewöhnliche Bedeutung, welche aber in den ältern Schriften sowohl der deutschen als benachbarten Sprachen vorkommt.

(b) Für tauschen; ein im Hochdeutschen gleichfalls veralteter Gebrauch, in welchem choufan, in den monseeischen Glossen, und Chouf, für Tausch, bey dem Notker vorkommt.

Hierher gehört unstreitig der Gebrauch des Wortes kaufen bey dem Karten-Spiele, das Kaufen der Karten, die man statt der weggeworfenen nimmt; Fr. rentrée. Siehe auch Kauf-Labet, oben, S. 487.

(c) Vermittelst verkaufter Waren Geld erwerben, Geld aus Waren lösen; eine nur noch im Niedersächsischen übliche Bedeutung, wo man noch täglich sagt, viel Geld aus einer Ware kaufen, d. i. lösen.

(d) Für Geld den Besitz, den Genuß einer Sache erwerben; eine auch noch im Hochdeutschen gewöhnliche Bedeutung, wo es mit verschiedenen Vor-

wörtern gebraucht wird. Sich aus dem Gefängnisse kaufen. Sich in ein Amt kaufen.

(e) In dem engsten und gewöhnlichsten Verstande, das Eigenthum einer Sache von dem Andern gegen ein von demselben bewilligtes Geld an sich bringen. Ein Haus, einen Garten kaufen. Sich ein Gut kaufen. Für bares Geld kaufen, im Oberd. um. Ein Pferd für (um) funfzig Thaler kaufen. Wie hoch, wie theuer haben Sie es gekauft? Ich habe es sehr wohlfeil gekauft. Einem etwas zu kaufen bringen. Etwas an sich kaufen. Imgl. absolute, bey jemand kaufen, was man zu kaufen genöthigt ist, gewöhnlich von ihm kaufen.

Sprichw. Man muß kaufen, wenn es Markt ist. Kauft in der Zeit; so habt ihr es in der Noth. Es ist ein großer Vortheil in der Wirthschaft, eine jede nöthige Sache zu der Zeit einzukaufen, wenn sie feil ist. Wer es haben kann, bemühe sich zu allen Zeiten im Vorrath zu seyn. Ausser der Zeit ist oft das Nothwendige selbst zu theuer. Das sind nur schlechte Wirthinnen, die alles in kleinen Theilen, und gerade an dem Tage, da sie es brauchen wollen, einkaufen. Sie sind dann mehrentheils genöthigt, das Schlechtere, oder das Gute doch aus der zweyten Hand, nehmen und zweyfach bezahlen zu müssen. Zum besten Preise kauft derjenige, der, wenn es Markt ist, d. h. zur gelegensten Zeit, kauft. Wer anders handelt, von dem heißt es: Wer den Markt versäumt, dem schlägt man keinen neuen Kram auf.

Einem Hausvater steht es besser an, zu verkaufen, als zu kaufen; es wäre denn, daß er kaufen müßte, um verkaufen zu können. In diesem Falle ist eines so anständig, wie das andere. Auf den Landmann angewandt, würde es indessen sehr wahr seyn, zu sagen: Einem Wirthe steht es besser an, von seinem Ueberflusse verkaufen zu können, als den Mangel an Getreide und Früchten durch Zukaufen ersetzen zu müssen.

Nicht viel kaufen, ist eben so viel, als seine Einkünfte vermehren; Fr. c'est une espece de revenu que de n'être pas grand acheteur.

Wer über sein Vermögen kauft, muß hernach mit Schaden wieder verkaufen; Fr. qui achete ce qu'il ne peut, vend après ce qu'il ne veut.

Das Hauptwort die Kaufung ist nur in den Zusammensetzungen üblich.

In der letzten engsten Bedeutung schon bey dem Kero chouſan, bey dem Ulphilas kaupan, im Niederſ. kopen und köpen, im Angelſ. ceapan, im Engl. cheap, wo auch to keep, nehmen ist, im Dän. kiobe, im Schwed. köpa, im Franz. acheprer, acheter, von captare, accaptare, im Böhm. kupowati, im Finnländ. caupaan. Ihre hält die Bedeutung des paciſci für die erste ursprüngliche, und leitet daraus die übrigen im Schwediſchen vorkommenden her. Friſch war schon um einen Schritt weiter gegangen, und hatte die Uebereinkunft mit dem Lat. capere eingeſehen. Nimmt man die übrigen ihm unbekannt gebliebenen Bedeutungen dazu, so wird es sehr wahrscheinlich, daß dieſes Zeitwort von dem noch im Oberdeutſchen nicht ganz veralteten Gaff, Gauf, die Hand, Hebr. כף. herſtamme; siehe Gäſpe, (im XV Th. S. 641) von welchem, allem Anſehen nach, auch haben und geben herkommen, zumahl da geloben und handeln, welche Bedeutungen kaufen ehedem auch hatte, gleichfalls von Hand und Lof, die Hand, herkommen, und es noch jetzt üblich ist, Verſprechen und Verträge mit einem Handſchlage zu befeſtigen. Siehe Kauf-Schlag. (oben S. 663) Im mittlern Lat. kommt accipere mehrmahls für emere vor.

Käufer, (der) Fämin. **die Käuferinn,** L. Emtor, Emtrix, Fr. Acheteur, Achereuſe, **von dem vorigen Zeitworte in deſſen engſten Bedeutung, eine Perſon, welche etwas kauft, gekauft hat, oder kaufen will; im g. L. Kaufmann. Einen Käufer zu etwas ſuchen. Der Käufer mußte die Ware wieder heraus geben.**

Käuflich, vermittelſt eines Kaufes, d. i. gegen ein von dem Käufer bewilligtes Geld. **Eine Sache käuflich an ſich bringen,** ſie kaufen.

Kauhe, ſiehe oben, S. 277, **Kaue.**

Kauki, iſt der indianiſche, inſonderheit in Batavien gewöhnliche Nahme eines Baumes, welcher, mit noch einem andern, das Geſchlecht Mimuſops *Linn.* ausmacht. Dietrich nennt es Affengeſicht, und Planer Spitzenblume. Der letzte Nahme möchte eher, als der erſte, anzunehmen ſeyn; auch hat Rumph, wegen der ſchmahlen, ſpitzigen Blumenblätter, den einen Baum Flos cuspidum genannt. Linné gibt folgende Geſchlechts-Kennzeichen an: einen achtblätterigen, lederartigen Kelch, deſſen eyförmige, zugeſpitzte Blättchen in einer doppelten Reihe ſtehen; acht ausgebreitete, lanzettförmige, der Länge nach den Kelchblättern ähnliche Blumenblätter; acht kurze, haarichte Staubfäden, und einen Griffel mit einfachem Staubwege. Die eyförmig zugeſpitzte Steinfrucht enthält 1 oder 2 Samen.

1. Der locker belaubte Kauki-Baum, Mimuſops Elengi, foliis alternis remotis *L.* Nach Rumph's Beſchreibung hat dieſer Baum ein ſchönes Anſehen, wird daher zur Zierde gepflanzt, und von den Malayenſern vorzüglich geſchätzt. Er wächſt nicht hoch, und wird auch nicht ſehr dick, ob er gleich ein hohes Alter erreicht. Die alten Stämme ſind ſelten rund, ſondern gemeiniglich eckig und höckerig, als wenn einige unter einander verwachſen wären. Aus der geritzten Rinde tröpfelt ein zäher, milchichter Saft. Die geſtielten Blätter ſtehen einander gegen über, und ſind länglich, völlig ganz, glänzend. Aus dem Winkel derſelben treiben 2, auch 3 ſaffranfarbige Blüthen. Rumph beſchreibt 4 Reihen Blumenblätter; die erſte ſoll aus 3 bis 5, die zweyte aus 10 bis 12 weißlichen und mehr zugeſpitzten, die dritte aus vielen, auswärts gebogenen, und die vierte aus andern einwärts gebogenen Blättchen beſtehen. In der zweyten Reihe ſind allemahl 2 Blättchen mit einander vereinigt; in der vierten aber ſind alle unter einander verwachſen, und

fal-

fallen zugleich ab. Die aufgeblühete Blume ist mehr gelblich, als weiß, und, wenn sie vertrocknet, dunkelgelb. Ihr Geruch ist sehr angenehm, und dauert auch in der getrockneten Blume. Die Blumen öffnen sich gegen Abend, und fallen gegen Morgen ab. Die Frucht ist pomeranzengelb. Das trockne Fleisch der Frucht hat einen süßlichen, etwas herben Geschmack, und wird von den Indianern genossen.

2. Der dicht belaubte Kauki-Baum, Mimusops Kauki; foliis confertis *L.* wächst eigentlich in Macassar, wird aber in andere Provinzen verpflanzet, und hat mit der vorigen Art viel Aehnlichkeit. Die Blumen sind größer, und ihr Geruch ist mehr unangenehm, als lieblich. Die Frucht ist saftiger, und kommt, dem Geschmacke nach, mit den Datteln überein.

Kaul-Arsch, Kaul-Aersche oder Kaul-Paddn, nennt man die jungen Frösche, so lange sie noch den Schwanz haben; Froschwürmer; s. Th. XV, S. 168.

Sonst nennt man auch Kaul-Aersche diejenigen Hühner, welche keinen Schwanz, sondern, statt dessen, glatte über einander liegende Federn haben.

Kaul-Bars, Kaul-Barsch, eine im gem. Leben Ober- und Nieder-Sachsens übliche Benennung einer Art Bärse in süßen Wassern, welche nur selten die Größe einer Spanne erreicht, und einen rundlichen kugelförmigen Kopf hat. Er hat den Nahmen wegen dieses seines rundlichen Kopfes, von Kaul, welches in den niedrigen Sprech-Arten eine Zusammenziehung von Kugel ist. Im Oberdeutschen heißt er Kaulhaupt, Kaulkopf, Kaute, Kugelhaupt, im Niederſ. Kulbars, Kulquabbe; in Dänemark Horcke, Tarrike, Stibling; in Norwegen Kulebars, Aboruden-Flos; in Holland Post, Posch, Pos, und Poschje; in Livland bey den Letten Kiſſis, auch

Ullis,

Stifte, das der Abtey Saint-Vast, in Arras, gegenüber lag, und das Hugo, Graf von Arras, Bruder Gerhards I. des Großen, Herzogs von Lothringen, Frau Adela unausgesteuert, sagen unrichtig drei, Kapellen, nämlich, außer der Kapelle des Palastes, zweene, auch kleinere, corpori eandem Genetrici Dei dicatas, Sancto Stephano, Sanctoque Willigiso Christi Ep. Primo nomine & habitudine illi Palatio contiguas, & ab eo, quod ad Orientem spectat, ambitu, quem vulgo Le Cloître vocant, satis latis. Jm. Miraei. Diese Orte unterscheiden sich von den übrigen dieser Benennung, durch ihre Mäuler-Steine, und die verschiedenen Verzierungen ihrer Thüren. Die Kapelle des Palastes, die Hugo, Graf von Arras, Bruder Gerhards I. des Großen, Herzogs von Lothringen, Frau Adela, in der Mitte des 11. Jahrhunderts, in der neuen Residenz Arras, zu Ehren der Mutter Gottes, erbauete.

Dahin hat heute 1783. noch Niemand, als Gerhard der Große, Herzog von Lothringen, gelebet. Jn dem Jahre 1030. ward er, nach dem Tode seines Vaters, Herzog von Niederlothringen, und wohnete dem Palaste, und seiner Kapelle, bey.

Dieses sind die Worte des Jvo de Wassenberg. Chronicon rerum gestar. inter Leodios. Einige Gelehrte, Franz Guizot, und besonders, Albert Lemaire, haben diese Kapelle, für eine Kirche, gehalten, die zu Arras, in der Mitte des 11. Jahrhunderts, gestanden habe.

Der Abtey zu Saint-Vast ist merkwürdig, weil sie einen Chronicon Gisleberti, Hanoniae Vicecomitis, und von ihm noch einen andern Chronicon geliefert, Hist. Lit. de la France, T. VIII. p. 284. Sammlung der Hist. Scr. Gallicar. T. XIII. p. 533. Sie ist auch deswegen merkwürdig, weil sie, in dem Jahre 1340. [1] [1] MDC. XL. V. p. 4.

von gleicher Länge, wie diese, Schwung und Rund-
ung haben, und ihre Spitzen in einander laufen
lassen. Wo sie mit diesen Linien sich berühren,
da Grundriss der Steine ist gestalt, so das
Steine und Quadra [illegible] einander gleich
weder einige Ecke, die hervorragen oder eine
gehen, sondern alle Linien, die Steine und
Quadra machen, müssen gleich und eben
seyn, wie der Steine Abschneidung, Grundriss
und Aufriss ausweiset. Der Circkel ist hier-
zu der Vater der Schnure, Richt-scheit, und
Wag. Der Circkel macht, und theilet alles,
das man setzet Reiss.

Die Schnure ist, die den Circkel-Riss zu
den Steinen setzet und machet, und ist auch
zu zweyen Malen, und zu Zeiten gebraucht.
Das Richt-scheit ist, das die Schnure ge-
macht hat.

Dieser Stein gehet in den nächsten Corpus zu
dem Stein, der ihn gemacht hat, und ist
also ein Stein, der zu zweyen Malen gehet,
ein neuer Stein seyn. Dieses geschiehet, wenn
Thür- und Fenster-Gewölbe, Bogen, Ab-
schwung, in zwey Theile theilet, und der Schlus-
stein über sich, auf einen Corpus in das Gewölbe
seinen Schlag gelegen hat, und ist also ein Stein,
der zu zweyen Malen gehet, und ist also ein
Stein, der zu zweyen Malen gehet, und ist also
ein Stein, der zu zweyen Malen gehet, und ist also
ein Stein, der zu zweyen Malen gehet, und ist also
ein

Lübbische See, unweit Prenzlow, diese Fisch-Art von ungewöhnlicher Größe (*).

Man findet diese Fische bisweilen in der Länge von 8 Zoll; doch sind die von solcher Größe in Königsberg besondere Seltenheiten, und werden stückweise, sonst aber die von gewöhnlicher Größe nach Gutdünken in ungezählter Menge verkauft. Von besonderer Größe sind sie in den Seen von Serrey, wo man welche antrifft, die 1 Zoll und darüber in der Dicke, und ½ Elle und 2 Z. in der Länge, betragen. Die größten im frischen Haffe wiegen 8 bis 9 Loth, die man aber auch in Königsberg als Sonderlinge ansieht, und zween mit 1 Ggr., auch darüber, bezahlt.

Hrn. C. R. Bock wirthschaftl. Naturgesch. von Ost- und West-Preussen, 4. B. Dessau, 1784, gr 8. S. 575.

Er gehört zu den Raub-Fischen, und lebt von der Brut anderer Fische, von Würmern und Insecten. Seine Feinde sind: der Hecht, der gemeine Bars, der Aal, die Quappe, und die Wasser-Vögel. Die Leich-Zeit desselben fällt in den März und April. Er setzt seine Eyer im Grunde ab, an Sand-Hügel oder andere harte Körper, welche er in der Tiefe von 1 bis 2 Mann hoch findet. Seine Eyer sind klein, und von weißgelblicher Farbe. Hr. D Bloch fand in einem Rogen, welcher 3 Quent schwer war, 75600 derselben.

Da dieser Fisch zu klein ist, um andern Fischen beträchtlichen Schaden zu zufügen: so thut ein Land-Wirth wohl, wenn er ihn in seine Seen bringt. Die beste Zeit zum Versetzen, ist der Frühling und der Herbst; es muß aber dafür gesorget werden, daß man ihn aus flachen Seen erhalte; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn man ihn aus tiefen Seen fischet, er sich im Netze sehr ermattet, und bald darauf absteht. Er hat sonst ein hartes Leben, lässet sich im Winter lebendig weit verschicken; und wenn er auch unter Weges steif gefriert, und todt zu seyn scheint, er-

(*) Eb. das. S. 1123, f.

erhohlt er sich doch bald wieder, wenn er in kaltes Wasser geleget wird.

Der Kaulbars vermehrt sich stark, wächst nur langsam, und geht im Frühlinge aus den großen Seen in die Flüsse, aus welchen er im Herbste wieder zurück kehrt, daher man ihn auch zu solchen Zeiten am häufigsten fängt. Insonderheit ist die Fischerey unter dem Eise, in Ansehung seiner, ergiebig. Sonst wird er mit der Zure (*), mit dem Kaulbars-Netze (**), und der Angel, gefangen.

Der Kaulbars ist noch gesunder und schmackhafter als der Stockbars, und für Kranke eine gute Speise. Am delicatesten ist er im Jan. und Februar. Diejenigen aber, die ihn genießen, insonderheit Kinder, müssen dabey sehr behutsam seyn, indem kein Fisch so gefährliche Gräthen an den Floßen des Bauches hat, die aus dem Halse, wenn sie einmahl darin stecken, nicht wieder weg zu schaffen sind.

Dieser Fisch findet, wenn er auch nur klein ist, doch noch viele Liebhaber; er wird aber alsdann nur aus dem Salze gekocht und gegessen. Wenn er bloß als Salz-Fisch bereitet werden soll, wird er weder geschuppet, noch ausgenommen. Er wird mit Salz, und Bier oder Kosent, statt des Wassers, nebst ein Par ganzen Bollen oder Zwiebeln, und gröblich zerstoßenem englischen Gewürze gekocht; wenn die Brühe etwas eingekocht ist, wird noch ein wenig Butter hinzu gethan. Man ißt ihn gemeiniglich mit einer Meer-Rettig- oder Mus-Tunke.

Wenn

(*) Die Zure ist ein sackförmiges Netz, welches oben und unten an einem ungefähr 40 Klafter langen Reife befestiget ist. Dieser Reif wird aus rüsternen oder lindenen Baste gemacht, und durch Bündel Stroh über dem Wasser, und durch Steine auf dem Boden desselben gehalten.

(**) Dieses hat etwas feinere Maschen, als das gemeine Barsnetz.

Wenn er mit einer Butterbrühe zubereitet werden ſoll, wird er geſchuppet, aber nicht ausgenommen. Man läſſet eine klein gehackte Bolle mit in dem Waſſer kochen; und zuletzt wird geſchärbte Peterſilie, Muskatenblumen oder Muskatennuß, Butter und geriebene Semmel, daran gethan, um die Brühe nicht dünn, ſondern ſeimicht, zu haben.

Man pflegt ihn auch mit einer Bollenbrühe zu kochen. Es werden viele Bollen in Scheiben zerſchnitten, und gegen das Ende des Kochens wird Butter, Muskatenblumen und geriebene Semmel hinzu gethan.

Gewöhnlich wird der Kaulbars auch gebraten verzehrt.

Auch macht man aus demſelben eine ſehr wohlſchmeckende Suppe, welche vorzüglich für geneſende Kranke eine Stärkung abgibt, und folgender Maßen bereitet wird. Nachdem der Fiſch geſchuppet, und in Salzwaſſer gekocht worden iſt, wird das Fleiſch von dem Rücken genommen, mit Semmelkrume, klein gehackter Peterſilie, etwas Butter, Muskatenblumen, und dem Gelben vom Ey, zu einen Teig, und daraus Klöße gemacht; das übrige von den Fiſchen wird in einen Durchſchlag gethan, und unter Hinzugießung des Waſſers, worin die Fiſche gekocht ſind, gerieben, und nachher durch eine feine Leinwand gedrückt, um alle Gräthen davon abzuſondern. Die Klößchen werden alsdann in dieſer Brühe aufgekocht; die Brühe wird mit Eydotter abgequerlet, und mit Butter und Muskatenblumen verſehen.

Mehrere Zubereitungs-Arten, findet man im Art. Bars, im III Th. S. 567, fgg.

Man ſammelt von dieſem Fiſche in Apotheken die ſo genannten Kaulbars-Steine, Lapides percarum, welches kleine, von beyden Seiten zugeſpitzte, halb durchſichtige und harte Knochen ſind, in Geſtalt eines

Reiß-

Reißkornes, deren zwey sich in jedem Kopfe nahe an dem Rückgrathe befinden. Sie brausen mit Säuren auf, und werden für ein Mittel wieder den Stein, Verstopfung des Urins, Krampf und Schwindel, ausgegeben.

Kaul-Beere, im g. L. einiger Gegenden, die Beeren des Schlingbaumes, Viburnum Lantana *Linn.* welche an andern Orten Haubeeren und Kaudelbeeren genannt werden. Siehe Schling-Baum.

Kaul-Haupt. 1. Im Oberdeutschen, ein Nahme des kurz vorher beschriebenen Kaulbarses.

2. Ein anderer eßbarer kleiner Fisch in süßen Wassern, welcher nur 1 Finger lang wird, aber einen unförmlich dicken und großen Kopf hat, und auf seinem ganzen Körper mit Schleim bedeckt ist, wodurch er sich vor allen Fluß-Fischen auszeichnet, und worauf sich auch die Menge seiner Provinzial-Benennungen bezieht; als: Dickkopf, Gropp, Groppe, Kolbe, Mauerkolbe, Murkolbe (von Mohr, Morast,); in hiesiger Gegend und in Schlesien, heißt er Kaulkopf, Müller; im Oestreichischen Kob, Koppe, Koppen; in Franken und Thüringen Kotzkolbe; in Schleswig und in Dänemark, Steinpicker, Turtzbull; in Schweden Steen-simpa, Slagg-simpa; in Grönland, Itekiodleck, Kamikitsoch, Ugarangmis; in Holland, Govie, oder Göbichen; in England Bulhead, Cull, oder Müllers Thumb; in Frankreich Chabot, in Toulouse besonders Caburlant; in Italien Missori, und in Rom besonders, Capo grosso; in Sclavonien, Glausche; in Polen Kielb glowacz; in Böheim, Hrziz; und am Harze Kaulquappe; im mittlern Lat. Cobio, Gobio, Gobius, Carabus; Cottus alepidotus glaber, capite diacantho *Arted.* Vranoscopus ossiculis pinnae dorsalis primae breuissimis, capite vtrinque monacantho *Gronov.* Gobius fluviatilis alter *Bellon.* Citus *Salvian.* Cottus *Rondel. Gesn.* Gobio

capitatus *Charlet.* Gobius capitatus *Jonſt. Ruyſch.* Gobio fluviatilis capitatus *Aldrov. Willughb. Raj. Marſigl.* Cottus Gobio, laevis, capite ſpinis duabus *Linn.* Cottus, ſpinis curvatis duabus ad vtrumque operculum *Bloch.*

Die auf jedem Kiemen-Deckel nahe an den Backen befindliche zwey gekrümmte Stacheln unterſcheiden dieſen Fiſch von den übrigen, welche zu der Gattung der Groppen (Cottus) gehören. Von dieſen beyden Stacheln iſt der eine groß, und mit der Spitze nach dem Munde zu; der andere aber klein, und mit der Spitze nach dem Rumpfe zu gekehrt. Die Schriftſteller erwähnen zwar des letztern nicht; man darf aber nur mit dem Finger gegen den Kopf fahren, ſo wird man ihn bald durch das Gefühl entdecken. In der Kiemen-Haut ſind 6, in der Bruſt-Floße 14, in der Bauch-Floße 4, in der After-Floße 12, in der Schwanz-Floße 12, in der erſten Rücken-Floße 7, und in der zweyten 17 Strahlen befindlich. Der Kopf iſt von oben nach unten zuſammen gedrückt, vorn ſchmahler als hinten, und formiret auf jeder Seite einen Winkel. Beyde Kinnladen ſind gleich lang, und, ſo wie auch der Gaumen und Schlund, mit mehrern Reihen ſpitziger Zähne beſetzt. Die Zunge iſt frey und glatt; die Kiemen-Haut breit und hervor ſtehend. Die Naſenlöcher ſind unweit den Augen befindlich, und nur durch Hülfe eines Such-Glaſes (einer Loupe) zu erkennen. Die Augen ſtehen mitten am Kopfe, ſind klein, und haben einen ſchwarzen Stern in einem gelben Ringe. Die Kiemen-Deckel beſtehen nur aus einem einzigen Plättchen, welches ſich in einen ſpitzigen Winkel endigt. Der Rumpf wird, nach dem Schwanze zu, allmählich dünner, iſt an den Seiten etwas zuſammen gedrückt, und mit einem zähen ſchlüpfrigen Schleime überzogen. Auf dem Körper bemerkt man allenthalben kleine runde

War-

Warzen. Die Seiten-Linie, welche wegen des Schleimes kaum sichtbar ist, läuft mitten über demselben hinweg. Der Fisch hat am Kopfe, Rücken, und an den Seiten, oberhalb der Linie, eine braune Farbe, und dabey schwarze Flecken von unbestimmter Figur. Unter der Linie ist er weiß, und mit eben dergleichen Flecken besetzt. Der Bauch ist breit; bey dem Männchen grau und mit kleinen braunen Flecken besprengt; bey dem Weibchen hingegen ganz weiß; auch unterscheiden sich diese dadurch, daß die Bauch-Floßen gelb und braun gefleckt sind, und die zweyte Rücken-Floße eine röthliche Einfassung hat. Der After steht mitten am Körper. Von den Strahlen in den Brust-Floßen sind nur wenige an den Spitzen getheilt, die in der Schwanz-Floße vielzweigig, und die in den übrigen einfach. Die Bauch-Floßen sind lang, und die Schwanz-Floße ist kurz und rund.

Der Magen ist groß, besteht aus einer dünnen Haut, und ist am Ende mit vier Anhängseln versehen. Der Darm-Canal hat nur eine Biegung, und ist daher kurz. Sowohl die Milch als der Rogen sind doppelt. Das Darmfell hat eine schwarze Farbe. Nach Hrn. D. Fabricius (*) Bemerkung, wird der Fisch von den Band-Würmern oft geplagt. Die Leber ist groß, ungetheilt, und von gelber Farbe. Auf jeder Seite sind 10 Rippen. Im Rückgrathe sind 31 Wirbelbeine befindlich.

Salvian (**), welcher übrigens unsern Fisch genau beschreibt, eignet demselben unrichtig kleine Schuppen zu. Gronov führt ihn als zwey besondere Fische auf, einmahl (***) als Himmelsseher (Vranoscopus), und einmahl (****) als Groppe (Cottus).

(*) Fauna Groenland. S. 160.
(**) Histor. aquatil. S. 216.
(***) Muf. 2. p. 14. n. 166.
(****) Zooph. p. 79. n. 270.

Der Kaulkopf hält sich in Bächen auf, welche ein reines Quell-Wasser führen, und einen steinigen Grund haben, wo man ihn gemeiniglich in den Höhlungen, welche das Wasser unter den großen Steinen formiret, antrifft. In unsern Gegenden finden wir ihn unter andern bey Neustadt-Eberswalde, sonst aber in Schlesien (*), und in mehrern europäischen Ländern. Er erreicht die Größe von 4 bis 5, auch zuweilen 7 Zoll Länge. Er bewegt sich sehr schnell, und schießt wie ein Pfeil von einer Stelle zur andern. Seine Nahrung sind Wasser-Insecten, und die Eyer und Brut anderer Fische. Seine Gefräßigkeit geht so weit, daß er seine eigene Art nicht schont; dagegen hat er an dem Barse, der Forelle, und dem Hechte, furchtbare Feinde. Sein Wachsthum ist schnell, und in 2ten Jahre hat er seine völlige Größe erreicht. Er leicht im zweyten Jahre, und seine Vermehrung ist sehr stark. Die Leich-Zeit ist, nach des Hrn. General-Landschafts-Repräsentanten v. Mützschefahl Nachricht (**), mit der Forelle zugleich, gewöhnlich zu Anfange des Novembers; geschieht es eher, so vermuthen die Einwohner in Schlesien einen zeitigen und strengen Winter; ist es aber später, einen gelinden Winter und einen späten Frühling. Hr. D. Bloch (***) setzt seine Leich-Zeit in den März und April

(*) Er ist insonderheit in der Grafschaft Glatz, in der Weistritz, dem Biela und der Neisse, sehr häufig, besonders um Moritschau, wo die Steina sich mit der Neisse vereinigt; doch ist er in der Steina selbst nicht anzutreffen. Dieses kleine Dorf besteht größten Theils aus Fischern, die das Quart Kaulköpfe für einen halben Sgr. verkaufen. So wie die Neisse die Grafschaft verläßt, wird er seltener gefangen; doch kommen zuweilen einige davon bis in die Oder. Er liebt also vorzüglich ein helles steiniges Gebirg-Wasser, in welchem sich Forellen und Aeschen aufzuhalten pflegen

(**) Der patriot. Ges. in Schlesien neue oekon. Nachr. a. d. J. 1781, S. 196.

(***) Oecon. Naturgesch. der Fische Deutschlands, 2 Th. Berl. 1783, gr. 4. S. 14.

April. Höchst unwahrscheinlich ist es, daß er, nach Linné (*) Behauptung, seine Eyer in besonders dazu gemachten Nestern bebrüten, und dieselben auch bey der größten Lebensgefahr nicht verlassen, oder, wie Marsigli (**) vorgibt, das Männchen 4 Wochen lang über denselben sitzen soll.

Man fängt diesen Fisch mit kleinen Netzen, Reusen, und der Angel; auch bey Mondschein und Licht, wodurch er geblendet wird, mit den Händen. Ein Fischer wadet in den kleinen Flüssen, wo er sich in den tiefsten Stellen unter großen Steinen aufhält, und wälzt die Steine um; ein anderer setzt einen kleinen, sehr enge gestrickten Hamen vor; und so fahren diese Fische hinein. Er beißt, zum Verdruß der Fischer, begierig, an die Angel, die sie zum Forellen-Fang einwerfen, und verdirbt den Köder; er selbst aber ist auf alle Raub-Fische der beste Köder; Hechte, Aale, Quappen, Forellen und Aeschen, beißen begierig auf ihn; er wird an die Angel-Schnüre angemacht, wovon gemeiniglich 12 Haken, $\frac{3}{4}$ Ellen aus einander, an einer Schnur sind, und so quer über den Fluß gestellet werden.

Wenn er des Sommers verschickt werden soll, wird er vorher gesotten; alsdann wird ein frisch und stark gebackenes Brod mit harter Rinde ausgehöhlt; darein wird wechselweise eine Schicht Kaulköpfe und eine Schicht Petersilienblätter gethan, bis es gefüllt ist; sodann wird es fest verbunden, und so können sie bis 6 Meilen, im Geschmack so gut wie frisch, versendet werden. Nach Hrn. v. Mützschefahl Berichte, werden sie des Winters in die königl. Küche nach Potsdam auf folgende Art geschickt. Man thut sie lebendig in eine Schachtel mit Schnee, feuchtet den Schnee

(*) Syst. nat. p. 452.

(**) Danub. To. 4. p. 73.

mit etwas Wasser an, und lässet alles zusammen gefrieren. Auf diese Art, wenn der Frost anhält, sind sie bey ihrer Ankunft se frisch und wohlschmeckend, als wenn sie erst aus dem Wasser kämen.

Sein Fleisch wird unter die Delicatessen gerechnet, und hat viel ähnliches mit der Schmerle, ist aber süßer und sehr fett, und nimmt im Kochen eine röthliche Farbe an. Es ist aber nicht allein wohlschmeckend, sondern auch eine gesunde Kost. Man bäckt ihn entweder, nachdem er vorher gut abgeschleimt worden ist, oder kocht ihn in Wasser und Salz, und verspeiset ihn sodann mit Essig und Oehl, oder einer Weinbrühe.

Kaul-Kopf, s. oben, S. 669, u. 675.

Kaul-Padde, s. oben, S. 669.

Kaul-Quappe, s. oben, S. 675.

Kaule, ein durch eine Sprech-Art aus Kugel entstandenes, und daher nicht in das Hochdeutsche aufgenommenes Wort. In dem Kinder-Spiele mit kleinen Kugeln, ist das Diminutivum Schnell-Käulchen gebräuchlich.

Daher kaulig, oder kaulicht, L. globosus.

Käule, s. Keule.

Kauris, s. Cauris, im VII Th. S. 736, fgg.

Kaustik, Enkaustik; s. Wachs-Mahlerey.

1. Kaute, ein nur in den gemeinen Sprech-Arten einiger Gegenden, besonders Thüringens, übliches Wort, einen Tausch zu bezeichnen.

Daher kauten, tauschen, einkauten, eintauschen, verkauten, vertauschen u. s. f. Nieders. küten. Siehe oben, S. 276, Kaudern. Kauter, ein Tauscher.

2. Kaute, Diminut. das Käutlein, in den gemeinen Sprech-Arten einiger oberdeutschen Gegenden, eine Grube. Das Käutlein in den Wangen. In andern Gegenden Kote, im Nieders. Kute. Siehe

oben,

oben, S. 279, die Anm. zum Art. Kaue, und Köre.

3. Kaute, oder Kaude, im g. L. Ober-Sachsens, ein von gehecheltem Flachse oder Hanfe abgetheiltes, derb zusammen gedrehetes, und von oben zugeschlungenes Bund, mehrentheils von 3 Pfund an Gewichte; welches sonst auch eine Knocke oder Reiste genannt wird; L. Manipulus lini. Der Flachs, welcher in solchen Bunden verkauft wird, führt daher den Nahmen Kauden-Flachs, Kauten-Flachs, Knocken-Flachs, Reisten-Flachs.

Kautsch, ein Schimpf-Nahme unter den Bergleuten, welchen sie demjenigen, der den andern verräth, beylegen.

Kautscher, bey den Papiermachern; siehe Gautscher, im XVI Th. S. 496.

1. Kautz, ein nur in den niedrigen Sprech-Arten übliches Wort, wo man einen reichen Mann, einen reichen Kautz zu nennen pflegt. Wohl nicht, wie Frisch vermuthet, weil reiche Leute einen solchen Zulauf von Schmeichlern haben, als der Kautz von andern Vögeln; sondern vielleicht, weil etwa ein bekannter reicher Mann Kautz geheißen haben mag.

In der R. A. ein wunderlicher Kautz, ein närrischer Kautz, ein seltsamer Kautz, einen seltsamen Menschen zu bezeichnen, wo es Einige auf eine noch seltsamere Art von den alten Chaucis herleiten, kann es eher eine Figur des folgenden Wortes seyn.

Im Nieders. nennt man ein flüchtiges Mädchen, eine wilde Kutze, wo es aber von dem veralteten katzen, jagen, Ital. cacciare, oder auch vom Schwed. Kät, lustig, muthwillig, Fr. gai, herstammet. Siehe oben, S. 187. Im Schwed. ist Kuse, sowohl ein Kalb, von Ko, eine Kuh, als auch ein Mann, welcher sich eine Herrschaft über andere anmaßet.

2. Kautz, ein Knie-Riemen der Nadelmacher; siehe unter Nadel.

3. Kautz, Dimin. das Käutzchen, Oberd. Käutzlein, die kleinste Art der Nacht-Eulen, welche so groß wie eine Taube sind, und sich in wüsten Gebäuden und hohlen Bäumen aufhalten. In weiterer Bedeutung werden auch einige größere Arten der Eulen Kautze genannt, wie z. B. die große Ohr-Eule, Strix Bubo *L.* welche auch Stein-Kautz, Ohr-Kautz heißt, s. Th. XI, S. 682; die Kirch- oder Schleyer-Eule, welche auch unter den Nahmen Kautz-Eule und Wald-Kautz bekannt ist; s. Th. XI, S. 685; u. a. m.

Im Nieders. Kutz, Kutzke, im Dän. Katugle, Katz-Eule, Fr. Chat-huant, gleichsam Catus ululans. Es scheint, daß diese Art Vögel ihren Nahmen von ihrem unangenehmen Geschreye haben, um deswillen sie auch Eulen, Ululae, von heulen, genannt werden. In den gemeinen Sprech-Arten wird jauchzen, gautzen, kautzen, noch oft von dem Heulen der Hunde gebraucht.

Das Käutzchen, die kleine Haus- Scheunen- oder Wald-Eule, die Stock-Eule, Zwerg-Eule, Strix passerina *Linn.* ist die kleinste unter den ungehörnten Eulen, aber doch größer als ein Sperling. Seine Länge, von der Spitze des Schnabels, bis an das Ende der Klauen, wird ungefähr 7 bis 8 Zoll betragen. In Ansehung der Dicke gleicht es der Amsel. Man muß dasselbe nicht mit der kleinen Ohr-Eule (Strix Otus *L.*) verwechseln. Diese hat zwar nur kurze, und aus einer einzigen Feder bestehende, aber doch wirkliche Federbüsche an jeder Seite; das Käutzchen hingegen hat einen glatten Kopf, ohne dergleichen empor stehende Federn. Ausser dem ist das Käutzchen mit einem bloßen gelben Regenbogen, und mit einem am Ursprunge braunen, an der Spitze gelben, die kleine Ohr-Eule aber mit einem ganz schwarzen Schnabel, versehen. Unser glattköpfiges Käutzchen erscheint auch in einem andern gefärbten bunten Kleide, und kann sehr leicht an der vorzüglichen Regelmäßig-

keit der weißen Flecken auf den Flügeln und auf dem Leibe, wie auch an dem Schwanze, welcher hier so kurz wie an den Repphühnern ist, erkannt werden. Seine Flügel sind verhältnißmäßig viel kürzer, als an der Stein-Eule. Sein Geschrey ist anders im Fluge, und anders im Sitzen. Dieses schallt wie die beyden Sylben Heme, Edme! jenes, wie Pupu, Pupu!

Man findet das Käutzchen selten in den Wäldern. Sein gewöhnlicher Aufenthalt ist in abgelegenen, verfallenen Gebäuden, in Steinbrüchen ꝛc. nie aber in ausgehöhlten Bäumen. Es gleicht in allen seinen Gewohnheiten der Stein-Eule, oder dem großen Kautze. Es ist nicht gänzlich für einen bloßen Nacht-Vogel zu halten, weil es am Tage viel deutlicher, als alle andere Nacht-Vögel, sieht, und sich oft in der Jagd mit Schwalben und andern kleinen Vögeln übt, wiewohl ohne besondern Erfolg, indem es nur höchst selten einen fängt. Weit glücklicher ist es auf die Mäuse-Jagd; es kann aber diese Thiere nicht ganz hinunter schlucken, sondern erst alsdann, wenn die Mäuse mit dem Schnabel und Klauen zerfleischt, die Vögel aber vorher auf das reinlichste gerupfet worden sind. Uebrigens nährt es sich auch von Fledermäusen und Heuschrecken.

Das Käutzchen legt 5 weiß und gelb gefleckte Eyer, und bauet nur ganz flüchtig sein Nest in Stein-Klüfte und alte Mauern. Es setzt sich öfters früh vor Tages-Anbruch auf die Vogel-Herde, und hängt sich an die Käfiche der Lock-Vögel, um diese heraus zu hohlen. Uebrigens lässet es sich sehr gut zum Vogelfange abrichten, daher es auch Noctua parva aucuparia genannt wird.

Viele gemeine Leute glauben, daß diese Eule, wenn sie um die Häuser, wo Leute auf dem Kranken-Bette lägen, flöge, dem Kranken den Tod ankündige,

da-

daher man es auch die Leichen-Eule, die Todten-Eule, oder den Todten-Vogel, Noctua funeraria, nennt, ſich auch in Kirchen und Begräbniß-Gewölben aufhalte; welches aber falſch iſt, und von der Kirch- oder Thurm- oder Schleyer-Eule, der Kautz-Eule, oder dem Wald-Kautze, (ſ. Th. XI, S. 685,) gilt.

Kautzen, ein nur in den gemeinen Sprech-Arten, beſonders Nieder-Sachſens, übliches Wort, ſich ducken, ſich ſchmiegen, eigentlich von den Hunden. Er muß kautzen, ſich demüthigen, völlig nachgeben. Niederſ. kutzen, Fr. coucher.

Kavallerie, ſ. Cavallerie, im VII Th. S. 729.

Kavallier, ſ. im VII Th. S. 730, und oben, S. 192.

Kavan, ein Maß; ſ. Cavan, im VII Th. S. 730.

Kavelung, ſ. Kabelung, im XXXII Th. S. 44.

Kavia, Kaviac, Kaviar; ſ. Caviar, im VII Th. S. 731, fgg.

Kaviller, ſ. Kaſiller, im XXXII Th. S. 279.

Kavitſche, bey den Färbern, ein ſtarker hölzerner Nagel auf der Tafel, worauf die Seide ausgedrehet wird; aus dem Ital. Caviccio, ein hölzerner Nagel.

Kay, Kaye; ſ. Kai, im XXXII Th. S. 299.

Kayang, ſ. Cayang, im VII Th. S. 752.

Kayman, eine Art von Krokodillen; ſ. Krokodill.

Kayſer, ſ. Kaiſer, im XXXII Th. S. 302.

Kayſtein, ceyloniſcher Kayſtein, Ceyloonſe Keiſteen of Keyen, iſt ein Kryſtall, oder vielleicht mit mehrerm Grunde ein durchſichtiger Kieſel, welcher auf der Inſel Ceylon gefunden wird, und in den Augen der Kenner in ſehr großem Werthe ſteht. Brückmann (*) meldet aus Cph. Schweitzer's oſtindiſchen Reiſen, daß man zu Ceylon die Kryſtalle an allen Orten finde, daß man daher in Gefahr komme, ſeine Füße zu beſchädi-

(*) Magnalia Dei in locis ſubterraneis, Th. 2, S. 1047.

ſchädigen, und daß ſie bald in großen, bald in kleinern Stücken gefunden würden; nirgends aber gibt er uns eine hinlängliche Beſchreibung davon. Aller Wahrſcheinlichkeit nach iſt dieſer Kayſtein vor andern Kryſtallen klar, rein und hart; und das wird ihm auch wohl ſeinen Werth in den Augen der Kenner geben.

Der Nahme Kayſtein kommt in den holländiſchen Naturalien-Sammlungen oft vor, und bedeutet einen Kieſel, oder Kieſelſtein. Vermuthlich ſind die Holländer die Erfinder dieſes Nahmens. Kei of Key, Keilteen, Keyen, kommt vor in dem Muſeo Chaiſiano, S. 103; Keytjes, Fr. petits cailloux, kleine Kieſel, in dem Muſeo Leerſiano, S. 190; Ceyloenſe Keilteen of Keytjes, Ceyloniſche Kieſel, in dem Muſeo van der Miediano, S. 44; Aegyptiſe Key-Jaspis, Fr. Pierre d'Egypte, ägyptiſcher Kieſel, in dem Muſeo Leerſiano, S. 183; bruyne aegyptiſe gearboriſeerde Jaspis-Key, Fr. Jaspe de caillou egyptien arboriſé, brauner ägyptiſcher Baumſtein, in dem Muſeo Chaiſiano, S. 104.

Verſchiedene Schriftſteller ſetzen die Kayſteine unter die Kryſtalle; und wenn dieſes ihr rechter Ort wäre, ſo käme ihnen freylich der Nahme eines Kieſels nicht zu; andere hingegen, welche dieſe Steine beſonders roh geſehen haben, ſetzen ſie unter die Kieſel. Kundmann (*) verſichert ausdrücklich, daß ſie den gemeinen halbdurchſichtigen Kieſelſteinen nicht ungleich wären, daß ſie aber, wenn die äuſſere Haut herunter genommen würde, und ſie brillantiert würden, alle Kryſtalle an Durchſichtigkeit überträfen. Brückmann (**) behauptet eben dieſes. „Unter die Kie„ſelſteine," ſagt er: „kann wohl am füglichſten der Cey„loniſche Kayſtein gerechnet werden. Er kommt in allem „mit dem durchſichtigen Kieſel überein, und hat, wie auch „einige Kieſelſteine und Diamanten, eine Haut über ſich, „welche ihm, wenn er roh iſt, ſeine Durchſichtigkeit in et„was benimmt. Wenn ihm dieſe Haut durch das Schlei„fen abgenommen wird, kommt er an Durchſichtigkeit und „Klarheit den Kieſelſteinen gleich." Das eigentliche Geſchlecht

(*) Rariora naturæ et artis, S. 187.

(**) Von den Edelſteinen, S. 30.

schlecht also, wohin dieser Stein als eine Gattung gehört, sind die durchsichtigen oder rheinischen Kiesel. Sie sind daher durchsichtige Kieselsteine, oder unächte Diamanten, welche durchsichtig und in Ansehung der Form den gemeinen Kieseln ähnlich sind. Sie haben von Natur eine gewisse Kruste über sich, welche ihre Durchsichtigkeit ein wenig hemmet, wie man solches bey vielen unserer durchsichtigen Kiesel gewahr wird. In Ansehung ihrer Form sind diese so verschieden, als jene; ihre Farbe aber ist gewöhnlich ganz weiß, doch kommen auch einige vor, welche, wenn sie angeschliffen sind, ein wenig in das Gelbe spielen. Sie können mit Schmirgel auf einer Bleyscheibe geschliffen werden. Eine gute Feile greift sie wenig oder gar nicht an. Uebrigens werden sie unter eben der Form, wie die Diamanten, verarbeitet.

Brückmann merkt noch an, daß der Kaystein auch Kystein (vermuthlich aber nur durch einen Schreibe- oder Druck-Fehler) heiße, und daß die schönsten dieser Art oft für Diamanten, und, wenn sie in das Blaue fallen, für Wasser-Sapphire verkaufet werden.

Hrn. Superint. Schröter Kenntniß und Gesch. der Steine ꝛc. 1 Th. Altenb. 1774, 4. S. 198, f.

Eb. Dess. litholog. Reallexikon, 1 B. Berl. 1772, 8. S. 272.

Kayke, in einigen Gegenden, eine Benennung der im IX Th. S. 358, f. beschriebenen Dohle, Corvus Monedula *Linn.*

Kebisch, s. die Anm. zum Art. Kebs-Weib.

Kebs-Ehe, eine unrechtmäßige Ehe; diejenige Verbindung, wo zwey Personen ehelich mit einander leben, ohne durch die Kirche dazu berechtigt zu seyn; mit einem latein. und nunmehr gewöhnlicher gewordenen Ausdrucke, der Concubinat, wovon ich in den Supplementen handeln werde. In den monseeischen Glossen Chepisoth. Siehe Kebs-Weib.

Kebs-Frau, s. Kebs-Weib.

Kebs-Kind, ein uneheliches Kind; ein Wort, welches wenig mehr gebraucht wird. In einer oberdeutschen Urkunde von 1308 Chebes Chind. Ehedem sagte man auch Kebs-Sohn und Kebs-Tochter,

ter, in eben diesem Verstande. Siehe Kebs-Weib.

Kebs-Mann, eine Person männliches Geschlechtes, mit welcher eine weibliche Person ehelich lebt, ohne rechtmäßig mit derselben verbunden zu seyn; ein größtentheils veralteter Ausdruck; L. Subnubus.

Kebs-Weib, eine solche Person weibliches Geschlechtes, in der harten Sprech-Art, wofür man in der gelindern Kebs-Frau sagen könnte; eine Beyschläferinn, mit einem lat. Ausdrucke, eine Concubine, oder mit einem franz. Worte, eine Maitresse. Salomo hatte siebenhundert Weiber und dreyhundert Kebsweiber, 1 Kön. 11, 3. und so in andern Stellen mehr. Ehedem waren dafür auch die Ausdrücke Beyweib und Nebenweib üblich.

Ehedem nur Kebse, bey dem Willeram Chebse, im Angels. Cyfele, im Span. Manceba (Mannskebse). Im Schwabenspiegel heißt es Cap. 383: Man sait daz deha n kint siner mutter kint *kebslichen* si (daß es in Ansehung seiner Mutter unächt sey). Dez enist doh niht. Ain uuip mag geuuinnen Ekint, Friukint, aygeniu kint und *Kebskint*. Ist sin aigen, man mag si frie lauzen. Ist siu *Kebse*, siu mag einen eman nemen und mag der ekint bi ir geuuinnen. In andern Schriften dieser Zeit kommen auch die Abgeleiteten kebisch, kebsen, bekebsen, verkebsen (*), u. s. f. doch alle von einem unrechtmäßigen Ehestande, vor. Im Holländ. ist kevelen, fornicari.

Die

(*) Kebisch, einer kebischen Frauen Sone. Richt. 11, 1. Spen. Cod. MS.

Bekebesen. Evang. MSS. Wer sin Wip lasset, es sey dann daß sy bekebes mit andern Manne.

Verkepsen, verändern, als wenn einer eine Concubine verläßt und ihr untreu wird, oder eine Frau dem Manne Der Specht verkepst sein Weib im Winter, im Sommer rufft ers wider, *Matthes.* Kayser Heinrichs von Bayern Gemahlinn Kunigunda wurde beschuldigt, dat se ene verkevesedet hatte.

Auser dem Ehestande wird es gleichnißweise auch von andern Umständen gefunden; als: *Matthes.* Sarept Conc. 16. Um etlicher willen eine ganze Versammlung verkepsen. Dillherr Propheten-Schul, p. 264. Es ist nicht gut den Kirchen, wann sie ihre Lehrer verkepsen.

Die Schlimmern haben Theils ihr Ende gefunden, Theils haben sie sich in die Wälder und Gebürge, wo sie hin kommen sind, verlohren. Ihre Anführer sind, wie ich höre, sämmtlich todt, oder eingefangen worden. Ich habe mich, seit ich hier bin, nicht weiter, als bis an die Thore dieser Stadt, und an den nahen Lust-Garten begeben. Es ist, allem Ansehen nach, hier alles ruhig, und wird es auch bleiben. Der Graf Lacy, der mit seinem Regimente hier steht, ist ein Mann, der sich durch seine Klugheit und Leutseligkeit alle Herzen zu gewinnen weiß. Ich habe ihn, seit meiner Ankunft, schon zweymal gesprochen, und er hat mir, bey dieser Gelegenheit, sehr viel Gefälligkeiten erwiesen.

Gestern kamen mir Briefe von dem Grafen Lacy, und, in diesen, auch die, an mich adressirten Schreiben des Grafen von Hochenwarth. Einige waren gestern, andere heute, und noch andere, vor einigen Tagen, geschrieben worden. Alle sind voll von Lobsprüchen über meine Aufführung, und über meine Geschicklichkeit, in der Kriegs-Kunst. Ich weiß nicht, ob ich mich darüber freuen, oder betrüben soll. Ich habe, bey dieser Gelegenheit, sehr viel Gefälligkeiten erwiesen. Ich habe, bey dieser Gelegenheit, sehr viel Gefälligkeiten erwiesen.

Den 10ten Oktober waren die Truppen von dem Hochenwarthischen Korps. Einige waren gestern, andere heute, und noch andere, vor einigen Tagen, geschrieben worden. Alle sind voll von Lobsprüchen über meine Aufführung, und über meine Geschicklichkeit, in der Kriegs-Kunst. Ich weiß nicht, ob ich mich darüber freuen, oder betrüben soll. Ich habe, bey dieser Gelegenheit, sehr viel Gefälligkeiten erwiesen. Ich habe, bey dieser Gelegenheit, sehr viel Gefälligkeiten erwiesen.

den gekauften vor; allein, auch einige gekaufte sind doch ordentliche Haus-Frauen (z. B. Lea und Rahel), denen die Magd (אמה, Ama.) oder das Kebsweib (פלגש, Pilegesch.) entgegen gesetzt wird, (denn daß diese Worte einerley bedeuten, sieht man aus Vergleichung von B. der Richter 8, 31. mit 9, 18.) und 1 Kön. 11, 3. stehen ausdrücklich diesen Kebsweibern die vornehmen oder fürstlichen Gemahlinnen (נשים שרות Naschim Saroth) des Königes entgegen. Bey dem allen aber waren die Kebsweiber weder unkeusche Personen, noch auch unsern Concubinen gleich zu schätzen; denn die mit ihnen erzeugten Kinder waren legitim. Es konnte nähmlich der Hebräer sowohl auf Verlangen der Frau, ihre, der Frauen Sclavinn, als auch, ohne der Frauen Einwilligung zu erwarten, seine eigene Mägde als Frau gebrauchen, welches letztere in dem Gesetze 2 B. Mos. 21, 7. 8. beynahe als das Gewöhnliche voraus gesetzt wird. Wenn nun eine Magd in das Ehebette ihres Herren kam, und sie war doch nicht durch eine feyerliche Hochzeit seine Frau geworden, so hieß sie Pilegesch, oder Kebs-Weib, und er behielt gegen sie den Nahmen Herr. B. der Richter 19, 26.

Von diesen Kebsweibern haben wir einige Gesetze Mosis zu merken. Das erste steht 2 B. Mos. 21, 7. 8. 9. Es handelt nicht von der im Kriege gefangenen Magd, sondern bloß von der, die israelitischer Abkunft war. Moses verordnet, sie soll nicht im siebenten Jahre freygelassen werden, wie die hebräischen Knechte. Da der Herr seine Magd als Beyschläferinn gebrauchen konnte, so war es freylich vernünftig, daß sie wenigstens in dem Falle, wenn er es gethan hatte, im siebenten Jahre die Freyheit nicht erlangte; eine Freyheit, die den Sitten der Israeliten gefährlich, und eine nothwendige Ehescheidung gewesen wäre. Denn obgleich Moses die Ehescheidung erlaubte so

hatte er doch nicht die Absicht, sie zu befördern, und durch Gesetze nothwendig zu machen. Das Gesetz Mosis enthält noch zwey Verordnungen zum Besten einer solchen Leibeigenen. 1. Hat ihr Herr keine Lust zu ihr, so daß er sie nicht für sich bestimmet, so soll er zugeben, und die Hand dazu biethen, wenn sie jemand loskaufen will. Also, der Herr, der seine israelitische Magd nicht selbst heurathen will, soll nicht die unnatürliche Grausamkeit üben, zu verlangen, daß sie ewig als Magd, und unverheurathet, in seinem Hause bleibe, sondern er soll sie, wenn jemand sie loskaufen will, z. B. ein naher Verwandter, oder ein Bräutigam, gegen einen billigen Preis loslassen. 2. Wenn der Herr sie verachtet, d. i. sie nicht für sein Bette haben will, so ist er nicht berechtigt, sie unter ein fremdes Volk zu verkaufen.

Ein anderes im 5ten Buche Mosis enthaltenes Gesetz betrifft die im Kriege erbeuteten Mädchen, die ein Israelit nicht zur bloßen Dienstbarkeit, sondern für sein Bette bestimmte. 5 B. Mos. 20, 10—14. Moses verbiethet dieses nicht, und es ist falsch, wenn man glaubt, er habe die Ehen mit auswärtigen Völkern untersaget; er verordnet nur gewisse Cerimonien, durch welche die Gefangene aus ihrem Volke zu dem israelitischen übergehen sollte, die eben nicht schwer sind, und von denen man die eine, die ihr einen Monath zur Betraurung des Volkes, das sie verließ, erlaubte, für eine Güte, und Milderung der großen Veränderung ansehen kann, der sie das Schicksal des Krieges unterworfen hatte. Diese Cerimonien bestanden darin: sie mußte sich Haare und Nägel abschneiden lassen; das Kleid, darin sie gefangen genommen war, ablegen, und ein anderes bekommen; und vor Besteigung des Ehebettes ihres neuen Herrn einen Monath Zeit haben, ihre Aeltern zu beweinen, und also gleichsam ihrem Volke abzusterben. Dieser

Trauer-

Trauer-Monath scheint eine die damahlige Rauhigkeit der Kriege mildernde, und im hohen Grade menschliche Einrichtung zu seyn; denn in der That ist es eine große Grausamkeit, das gefangene Mädchen, dessen Aeltern vielleicht im Kriege umgekommen sind, oder welches dieselben doch durch die Gefangenschaft verloren hat, von diesem großen Verluste unmittelbar auf eine ganz undelicate Art in das Bette des Siegers, eines vielleicht gemeinen und ihr an Geburt nicht gleichen Mannes, zu bringen. Liebe wird alsdann Beleidigung und Verachtung, oder eigentlich Insult. Zum Besten einer solchen Sclavinn verordnete das Gesetz, daß der Mann, wenn er ihrer überdrüssig wird, sie ohne Entgeld loslassen muß, und weder verkaufen, noch ferner als Sclavinn behalten darf.

Hrn. Ritter Michaelis mosaisches Recht, 2 Th. Frf. M. 1776, 8. S. 119, fgg.

Die Kebsweiber bey den Hebräern waren also keine bloße Concubinen, sondern hatten ein rechtmäßiges Bündniß mit dem Manne; doch war ein großer Unterschied zwischen den rechten Weibern und Kebs-Weibern. Denn 1) mußten die Kebsweiber den rechten Weibern und Hausfrauen unterthänig seyn; 2) genoß die rechte Frau die Ehre ihres Mannes; denn nach dem er von hohem oder niedrigem Stande war, darnach hielt sich auch die Frau; das Kebsweib aber durfte sich diese Ehre nicht anmaßen, sondern blieb in ihrem geringem Stande. 3) Die rechten Weiber hatten die Aufsicht und Gewalt über die Kebsweiber, und konnten dieselben, wenn sie sich wiederspännstig e zeigten, aus dem Hause stoßen, wie Sara der Hagar that; 1 Mos. 16, 9. 4) Des Weibes Kinder waren allein Erben; der Kebsweiber Kinder aber, ungeachtet sie auch für rechtmäßig und ehrlich gehalten wurden, mußten sich mit einem gewissen Geschenke begnügen lassen, wie Abraham den Kindern seiner

Kebsweiber gab; 1 Mos. 25, 6. 5) Die rechten Weiber wurden mit besonderer Feyerlichkeit nach der Hochzeit in das Haus ihres Mannes geführt, die Kebsweiber aber ohne Cerimonien.

Keccio, Checo, Checho, Kece, oder **Kechou**, die Haupt-Stadt des Königreiches Tunquin in Asien. Ihr Nahme bedeutet so viel, als ein Markt, weil alles, was nur gutes in dem Königreiche ist, und was man von andern Orten her bringt, dahin kommt, so, daß in jedem Monathe zwey Mahl ein ansehnlicher Markt daselbst gehalten wird, nähmlich am 1sten, und am 15ten Tage des Monathes; wie denn der König von Tunquin schlechterdings verlangt, daß alle fremde Waren nirgends anders, als zu Keccio, ausgeladen werden sollen; auch selten erlaubt, daß die Schiffe aus China, Japan, Camboye, Holland, England, und von andern Nationen, welche Handel nach Ost-Indien treiben, in seinem Königreiche an einem andern Orte, als auf dem Flusse Chalo, an welchem diese Stadt liegt, anlanden, oder an einem andern Orte, als in dem Hafen dieser Stadt, Anker werfen dürfen. Sie ist in 72 Quartiere eingetheilt, welche voll Handwerker und Kaufleute sind. Zur Vermeidung der Unordnung, und um dasjenige, was man braucht, nicht lange suchen zu dürfen, ist an dem Eingange eines jeden Quartieres eine Tafel befindlich, worauf die Arten und Beschaffenheiten der Waren, welche daselbst verkauft werden, angezeigt sind.

Ein Mehreres von den Waren daselbst, wird im Art. Tunquin vorkommen.

Keck (*), eigentlich lebendig, in welcher im Deutschen veralteten Bedeutung chech bey dem Notker, und

cuce

(*) Im Schwed. kaek, im Dän. kiæk, im Isländ. kiaekr. Es gehört zu dem Worte Quick.

cuce im Angelsächsischen, vorkommt. Es ist nur noch in einigen figürlichen Bedeutungen üblich.

1. Frisch, unverdorben, im g. L. einiger Gegenden. In Rosenplüts, eines nürnbergischen Reimers aus dem 15ten Jahrh. Fastnachtspielen heißt es von einem Stücke gekochten Hausens: er ist keck und lind gesalzen.

2. Lebhaft, brennend von der Farbe, gleichfalls nur noch in einigen oberdeutschen Gegenden. Eine kecke Farbe. Ein keckes Roth. Dieser Zeug ist kecker als jener, hat eine höhere Farbe, mehr Glanz.

3. Hurtig, geschwinde, auch nur im g. L. einiger Gegenden, besonders Schlesiens. Den Braten keck umdrehen.

4. Munter, wohl aufgeräumt, im Gegensatze des niedergeschlagen, bekümmert; eine im Hochdeutschen ungewöhnliche Bedeutung. Quekes muates seyn, Ottfr. gutes Muthes. Sey keck, Gott läßt sich noch erbitten, H. Sachs.

5. Ohne Bedenken, ohne einen Zweifel zu haben, mit dem Nebenbegriffe der Geschwindigkeit; in welcher Bedeutung es noch im gesellschaftlichen Leben häufig vorkommt, doch am häufigsten als ein Neben-Wort. Mit dem Briefe werde ich keck zu deinem Vater gehen. Das kannst du keck glauben. Imgl. im nachtheiligen Verstande, ohne Bedenken, wo man Bedenken tragen sollte. Siehe Kecklich.

6. Ohne Furcht vor der Gefahr, gleichfalls mit dem Begriffe der Lebhaftigkeit, Hurtigkeit, auf eine lebhafte Art kühn. Fr. hardi.

1) Im guten Verstande. Und da das Volk abfiel, stund er treulich, fest und keck, Sir. 45, 29. Da lobten sie alle — Gott, und wurden keck, daß sie den Feind schlagen wollten, 2 Macc. 11, 9.

In den bildenden Künsten, insonderheit der Mahlerey, wird Keck von der Hand und dem Pinsel, von der Zeichnung und den Umrissen, und von der Zusammensetzung, gesagt.

Eine kecke Hand, ist eine sichere, gewisse, mit Kunst geführte Hand, die ohne Verzagtheit alle die Wirkung thut, welche man erwarten kann.

Eine kecke Zeichnung, Fr. un dessein hardi, ist diejenige, worin die Hand eines Meisters durch herzhafte und verständig angedeutete Züge sich offenbaret.

Ein kecker Pinsel, Fr. Pinceau hardi, ist eine solche Behandlungs-Art des Pinsels, welche zu erkennen gibt, daß das Genie des Künstlers sich nicht durch die gewöhnlichen Regeln der Mahlerey einschränken lasse. Der kecke Pinsel verräth sich hauptsächlich durch freye, mit Farben wohl genährte Pinsel-Drucke, durch gewisse leicht hingeworfene Striche, und durch große Massen von Licht und Schatten; welches zusammen einem Gemählde etwas Kraftvolles und Frappantes ertheilt.

Eine kecke Composition, Fr. une composition hardie, ist diejenige, wenn der Mahler oder Zeichner seinem Sujet, ob er es gleich auf eine simplere Art hätte behandeln können, gewisse Figuren hinzu gesetzt hat, welche die Wirkung desselben erhöhen; oder, wenn die Stellungen, die er gewählt hat, sehr schwer, und doch wohl getroffen, ungezwungen und der Natur gemäß sind.

2) Noch häufiger, im nachtheiligen Verstande, auf eine tadelhafte Art kühn, und darin gegründet. Eine kecke Antwort. Ein kecker Mensch. Sie thun sehr keck. Ein keckes Mädchen. Wo es oft ein gelinder Ausdruck für frech, imgl. für verwegen ist.

7. Stark, mächtig, eine veraltete Bedeutung. Du haſt deine Stärke bewieſen, an denen, die ſich keck wußten, B. der Weisheit 12, 17.

Im Griech. iſt κικυειν, ſtark, bey guten Kräften ſeyn. Hierher gehört vielleicht auch der noch in einigen oberdeutſchen Gegenden übliche Gebrauch, wo keck, kech, kach, für dick, dicht, und die Käche, für Dicke, Dichtheit, gebraucht wird; wenn es in dieſer Bedeutung nicht von einem andern Stamme herkommt.

Keckheit. 1. Die Fertigkeit, den Zweifeln, der Gefahr lebhaft und mit Geſchwindigkeit entgegen zu gehen, in der 5ten und 6ten Bedeutung des Beywortes, am häufigſten im nachtheiligen Verſtande, von einer tadelhaften Fertigkeit dieſer Art.

2. Eine kecke Handlung, ein keckes Betragen; inſonderheit im nachtheiligen Verſtande, ſo viel als Unverſchämtheit; ein Laſter, welches darin beſteht, daß man ſich in Geberden, Worten und Werken, wieder die Gebühr, den Wohlſtand und die Ehrbarkeit ausläſſet, und ſich eine größere Freyheit anmaßet, als es ſich geziemt. Die ihr entgegen ſtehende Tugend iſt die Beſcheidenheit.

Kecklich, wird für das Nebenwort keck, in der 5ten Bedeutung, und im guten, wenigſtens gleichgültigen Verſtande, zuweilen gebraucht. Du kannſt kecklich hingehen, ohne Bedenken. In der 6ten Bedeutung iſt es im Oberdeutſchen üblicher, als im Hochdeutſchen.

Kecks, (Engliſcher) eine Art von Gebackenem; ſ. Käcks, im XXXII Th. S. 49.

Keer, ſ. Seer.

1. Keffer, ein nur in dem Bergbaue, und daſelbſt nur in den Zinnſeifen übliches Wort, theils die unter dem Zinnſteine befindlichen zuſammen gewachſenen Kroſpeln, theils aber auch die in den Seifen gefundenen

Zinngraupen, welche durch das Pochwerk zu gute gemacht werden müssen, zu bezeichnen.

Es scheint zu dem Worte Kopf zu gehören, und eine rundliche Erhöhung zu bezeichnen.

2. Keffer, gleichfalls nur in den Bergwerken, ein Balken in Form eines Galgens, ein hölzerner Kranich, auf welchem der Schwängel ruhet, Lasten damit zu heben oder zu tragen.

In dem Salzwerke zu Halle, ist der Keffer oder das Keffer-Rad, ein Hebezeug anderer Art, welches durch ein Rad, das von Menschen getreten wird, seine Bewegung erhält, und vermittelst desselben die Sohle aus dem Brunnen gezogen wird.

Frisch leitet es in dieser Bedeutung von heben her, und erklärt es durch einen Heber oder Geheber.

3. Keffer, eine Art kleiner Elb-Schiffe, welche bey größern Schiffen statt der Bothe gebraucht werden, diejenigen welche das Schiff ziehen, an das andere Ufer überzusetzen.

In dieser Bedeutung scheint es zu Käfich, Kober, u. s. f. zu gehören, und überhaupt ein hohles Behältniß zu bedeuten, in welchem Verstande auch der Käfter im Oberdeutschen ein enges Gefängniß bezeichnet. Siehe Käfich und Kaue.

1. Kegel, ein uneheliches Kind: eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung, welche nur in der im gem. Leben üblichen R. A. Kind und Kegel vorkommt, d. i. eheliche und uneheliche Kinder, oder die ganze Familie. Mit Kind und Kegel davon gehen, mit seiner ganzen Familie.

In einem alten Vocabulario von 1482 bey dem Frisch, wird Kegel oder Kotzen Sun durch Spurius gegeben.

2. Kegel, (*) ein Wort, welches einen länglichen Körper bezeichnet, aber in verschiedenen Bedeutungen vorkommt.

1. Es

(*) Franz. Quille, im Engl. Kile, Kayle, im Schwed. Kaegla, im Dän. Kegle. Wachter glaubt, es wäre durch Verlängerung

1. Es scheint, daß dieses Wort ehedem einen Klotz bedeutet habe; wenigstens kommt es bey dem Kaisersberg und andern oberdeutschen Schriftstellern mehrmahls von einem groben ungeschickten Menschen vor (*), wenn es anders in dieser Bedeutung nicht zu dem vorigen Worte gehört.

2. An den Pferden, wird das Arm-Bein, welches in das Schulterblatt eingelenket, und mit dem dicken Fleische der Schulter bekleidet ist, der Kegel genannt, oder der Arm, Fr. Bras. Hr. v. Oebschelwitz, in seinem holländischen Stallmeister, nennt ihn das Dickebein. Es ist der erste Theil des Vorder-Schenkels, welcher von dem Körper abgesondert ist; und ist eben das, was bey dem Menschen der Vorder-Arm ist. Die langen Kegel sind die stärksten; die kurzen sind zur Bewegung und Beugung des Schenkels vortheilhafter. Ein dünner Kegel ist ungestaltet; und ausserdem kann man daraus schließen, daß der Schenkel nicht Kraft genug hat.

An dem inwendigen Theile des Armes, oder Kegels, läuft eine Ader herunter, welche die Arm- oder Kegel-Ader, auch Bug- oder vordere Schrank-Ader, genannt wird. Dieselbe muß an einem wohl gebaueten Pferde sichtbar erscheinen, welches ein Zei-

gerung des Wortes Keil entstanden. Nach Frischen ist es aus Conus gebildet, Kegel, für Kengel. Allein die End-Sylbe — el ist das Suffixum, welches bald ein Werkzeug, bald auch das Ding selbst, bedeutet. Man hat also nur auf die Sylbe Keg zu sehen, welche überhaupt ein langes, erhabenes Ding bedeutet, und mit Kugel genau verwandt ist. Da alle Wörter, welche eine erhabene Fläche bezeichnen, auch zugleich eine vertiefte, eingebogene ausdrucken, so gehört auch Kachel mit seinen Verwandten hierher.

(*) Kaisersberg Postill. fol. 22. b. roubsen (rülpsen) und Kengel in der Nase haben, und sie hinein supfen, und dergleichen, die Ding stond übel daß einer also ein Kegel ist.

Und fol. 141. Die wüsten Kegel, die Tag und Nacht voll sind.

chen ist, daß die muskulösen Theile des Armes nicht geschwollen sind, weil sonst dieselbe davon überzogen würde. Ueberdies ist es der allgemeinen Regel der Schönheit gemäß, daß alle Muskeln und Adern, so viel möglich, sichtbar liegen.

3. Bey den Schriftgießern und Buchdruckern, ist der Kegel, 1. das unterste Ende der Letter oder des ganzen Metallkörpers einer gegossenen Letter, oder dasjenige längliche Viereck, welches die Höhe des metallenen Buchstabens ausmacht; daher sagt man: die Schrift hat einen gleichen oder ungleichen Kegel, d. i. die Höhe mit einer andern. 2. Derjenige bewegliche Raum, der die Form einer Letter in der Schriftgießer-Form einschließt, durch deren Verschieben der Matritze die gehörige Richtung gegeben wird, um die Letter in ihrem gehörigen Verhältnisse zu gießen. Die Kegel selbst, die in jeder Hälfte der Schriftgießer-Form liegen, sind von zwey Seiten-Wänden umfasset, zwischen welchen sie sich verschieben lassen, um, wie gedacht, der Matritze ihre gehörige Stellung zum Gießen zu geben.

4. Bey den Büchsenmachern, ist die längliche Spitze der Pritsche an dem Büchsen-Schlosse, welche vorn dünner ist, als hinten, der Kegel. Siehe Schneller.

An den Kanonen führt diesen Nahmen ein hölzernes Merkmahl, nach welchem dieselben gerichtet werden, und welches die Stelle des Kornes an den Büchsen vertritt, und auch das Visier genannt wird. Fr. Fronteau de mire; s. im XXXIV Th. S. 449.

Bey den Borten- und Seiden-Wirkern, werden die runden, oben dünnen Hölzer, womit das Klöppeln und Wirken verrichtet wird, Kegel genannt. Daher: das Kegel-Bret, an den Seidenstühlen, das durchlöcherte Bret, unter welchem die Kegel hängen, damit sie sich nicht verwirren können. Kegel-Schnüre,

Schnüre

Schnüre, an welche die Puppen der Branschen, die nach dem vorgeschriebenen Muster der Patrone eingelesen worden, gebunden sind, und nachdem sie nach der Vorschrift in gehöriger Ordnung durch die Reihen Löcher des Kegel-Bretes gezogen worden sind, an die Kegel gebunden, und vermittelst derselben nachher gezogen werden, und mit sich die Puppen der Branschen, welche die Haupt-Branschen, diese die Rahmen-Chorden, und mit diesen die bildenden Fäden der Ketten in die Höhe ziehen. Der Kegel-Stuhl, in den Seiden- und Woll-Manufacturen, ein Weberstuhl, worauf geblümte Zeuge gewebet werden. Der Kegel-Zug, bey den Webern, diejenige Einrichtung, da man vermittelst der Kegel-Schnüre, welche an hölzerne Kegel angebunden sind, ein Muster in den Zeug webet.

5. Ein nach oben ablaufendes oder zugespitztes, unten breiteres Holz, welches entweder glatt, oder auch mit runden Stäben zierlich abgedrechselt ist, und deren neun, drey und drey in einer Linie nach einem richtigen Vierecke aufgestellet werden, wonach mit einer Kugel von Holz, Kegel-Kugel, (Boßel) Fr. Boule aux quilles, von zween oder mehrern wechselweise geworfen wird, da denn derjenige, welcher die vorgesetzte Zahl am ersten umgeworfen, oder wer die meisten Kegel umgeworfen hat, gewinnt. Dieses heißt Kegel spielen oder schieben, im g. L. kegeln, oder boßeln, L. conis ludere; das Kegel-Spiel, oder der Kegel-Schub, L. Ludus exercendi conos, Fr. Jeu de quilles Neun solcher Hölzer, als so viel ihrer zu einem Spiele gehören, heißen ein Spiel Kegel, L. Conorum nonenarius. Dasjenige Spiel, da man aus einem einzigen bestimmten Abstande nach den Kegeln schiebt, wird der Langschub, dasjenige aber, wo man von allen Seiten aus einem gegebenen Ziele nach den Kegeln wirft, der Kurzschub, im g. L.

Schma-

Schmarekeln, genannt. Daher: die Kegel-Bahn, lange Bahn, der lange ebene Platz, auf welchem man aus einem einigen bestimmten Abstande nach den Kegeln schiebt, in Thüringen das Kugel-Leich, oder Kegel-Leich, in Bayern die Brenten, imgl. die Kufe. Der Kegel-Platz, Fr. Quillier, ein viereckiger oder runder Platz, wo man von allen Seiten aus einem gegebenen Ziele nach den in der Mitte stehenden Kegeln wirft. Der Kegel, welcher in die Mitte gesetzt wird, ist etwas länger und zierlicher, als die andern, und wird der König, Fr. la Dame genannt.

Bey dem Kegel-Spiele muß sich der Körper, um die Kugeln aufzuheben, bücken; um sie bis an das gesetzte Ziel zu werfen, muß er sich zusammen biegen, wodurch der Leib, und die äusseren Gliedmaßen desselben in eine starke und heilsame Bewegung gesetzt werden. Der Langschub erfordert schon stärkere Personen, zumahl, wenn man um die Wette und nachdrücklich spielt. Man hat dabey immer Zeit auszuruhen, herum zu gehen, mit Andern zu sprechen, und das Vergnügen der Gesellschaft zu genießen, wodurch das Gemüth angenehm zerstreuet wird.

Die schönsten und regelmäßigsten Kegel-Bahnen sind diejenigen, welche vor Wind und Wetter durch ein Obdach gesichert, auf allen Seiten verbauet, und mit Glasfenstern versehen sind; diese kann man auch im Winter gebrauchen, wenn man sie mit Lampen erleuchtet.

Ob ich zwar nie ein Liebhaber des Kegel-Spieles gewesen bin, weiß ich doch dasjenige, was dabey beobachtet zu werden pflegt, anzuzeigen. Man kann es, wenn man will, ein Kegel-Reglement nennen, und ich muß ihm hier wohl ein Plätzchen gönnen.

1. Es werden zum Anfange dieses Spieles, wenigstens 4 oder 6 Personen erfordert, und die Nahmen, wie sie folgen sollen, nach Will-

kür

kür, oder nach Bestimmung der Würfel-Zahl, angeschrieben. Die nachkommenden Mit-Spieler werden hinter dem letzten angeschrieben. Wenn 2 Würfe von jedem Spieler geschehen sind, wird in den spielenden Stamm niemand mehr zugelassen. Derjenige, der ein Spiel ausgemacht hat, ist jederzeit der Erste, und cassiert das Geld ein; hingegen ist er, wenn jemand den ganzen Stamm gewonnen hat, von der Zahlung frey. Derjenige, welcher werfen will, darf nicht über den bestimmten Abstand oder das Mahl treten, sondern muß sich vor demselben stellen.

2. Einem jeden Spieler werden 12, 16 oder 24 im Stamme eingeschrieben; wirft er in demselben mehr, werden dieselben ihm unten zu gute notiret, und von demjenigen, welcher seine 12, 16 oder 24 Kegel nicht heraus geworfen hat, der gutgeschriebene Gewinnst bezahlet. Wer keine Kegel trifft, dem wird im Stamme allemahl einer mehr eingeschrieben.

3. Wenn die unten geschriebene Summe mit der obern gleich ist, so ist der Stamm aus; und ein jeder bekommt vom Cassier, so viel er gutgemacht hat.

4. Wenn der mittelste Kegel (der König) allein umgeworfen oder ausgehoben wird, gilt er sowohl im Stamme, als auch bey dem Ausmachen, 3 Kegel. Die Vorderecke gilt im Stamme 2. Bey dem Ausmachen gilt dieselbe, um den Stamm bald zu endigen, sowohl 1, als auch 2 Kegel, nähmlich so viel, als zu Endigung des Stammes noch zu werfen ist.

5. Wenn 3, 4 oder 5 Kegel im Stamme noch zu werfen stehen, wird, wenn solche geworfen worden sind, dem nachfolgenden Spieler 1 abgege-

gegeben; sind hingegen mehrere geworfen worden, so werden demselben auch die mehr gefallenen Kegel im Stamme zugeschrieben. (Man nennt dieses das Ueberhalten.) Wenn aber 6 Kegel noch stehen, und dieselben geworfen werden, wird, weil 7 alsdann auch das Spiel endigen, nichts abgegeben.

6. Wenn 7 Kegel geworfen werden, wird die im Stamme noch stehende Zahl gelöschet, und unten 7 gutgeschrieben. (Der Kegel-Aufsetzer erhält von demselben 6 Pfenn.)

7. Wenn 8 Kegel geworfen werden, wird die im Stamme noch stehende Zahl gelöschet, und unten 16 gutgeschrieben. (Der Aufsetzer empfängt 1 Gr.)

8. Sollten aber 8 um den König, oder alle 9 Kegel geworfen werden, so ist der Stamm aus; und der Gewinner bekommt von einem Jeden, dessen Nahme angeschrieben steht, alles, und so viel derselbe noch im Stamme hinterläßt; doch wird, wenn in den Stamm noch nichts gutgeschrieben ist, die ungerade Zahl (als z. B. Dreyer) nicht mit bezahlt, sondern nur das gerade Geld. Wenn aber zuvor schon auf einen oder mehrere Stämme etwas gutgeschrieben ist, wird alles ungerade mit bezahlt. (Der Aufsetzer erhält 1 Gr.)

9. Wenn 7 oder 8 Kegel geworfen werden, und nur noch wenige zu werfen stehen, ist der Stamm demnoch aus, und wird dem Folgenden, wenn 3, 4 oder 5 Kegel nur noch gestanden haben, doch 1 abgegeben. (Der Aufsetzer aber bekommt nichts.)

10. Wenn der Spieler währendem Wurfe die Kugel über die Länge des Bretes hinaus wirft, wird demselben, ob er gleich Kegel geworfen

hat,

hat, doch 1 im Stamme zugeschrieben. Neben dem Brete, und par Bricol, (wenn die Kugel die Seitenbreter berührt, und von da in die Kegel fährt,) gilt jeder Wurf.

11. Sollte jemand, aus Unvorsichtigkeit, seine Kugel an einen Pfeiler oder sonst vorstehenden Ort werfen, ist, wenn die Kugel noch nicht über die Länge des Bretes hinaus gelaufen ist, ihm erlaubt, seinen Wurf noch ein Mahl zu thun. Wirft er in die Rinne, so, daß die Kugel wieder herunter läuft, thut er gleichfalls seinen Wurf noch ein Mahl. Liegt ein Kegel, so gilt der Wurf nicht, und es muß noch ein Mahl geworfen werden.

12. Springt die Kugel nach gethanem Wurfe in die Rinne, so, daß sie wieder von selbst herunter läuft, so hat ein solcher das Recht, noch einen Wurf zu thun, und dasjenige, was er mit beyden Würfen geworfen hat, wird ihm im Stamme abgeschrieben.

13. Prellt der Spieler einen Kegel von dem Leg (dem Bleche oder Vierecke, worauf die Kegel stehen,) so, daß der Kegel ausser dem Leg wieder steht, wird derselbe als umgeworfen betrachtet; ein von dem Bleche bloß weggerückter Kegel hingegen ist als stehend anzusehen. Bey dem Werfen ist Keinem erlaubt, die Kugeln auszusuchen.

Zwischen Kugel und Kegel kommen, Sprichw. zwischen Thür und Angel.

So fern das Zeichen eines Bier-Hauses gemeiniglich ein solcher Kegel ist, vielleicht, weil bey Bier-Häusern sich gemeiniglich auch eine Kegelbahn befindet, wird auch ein jedes Bier-Zeichen, wenn es gleich nur ein Krug ist, der Bier-Kegel genannt; s. Th. V, S. 285, f.

6. In

6. In der engsten Bedeutung ist in der Mathematik der Kegel L. onus, ein runder Körper, welcher zu seiner Grundfläche einen Zirkel hat, von dessen Peripherie die geraden Linien, so viel deren auf seiner Fläche gezogen werden, alle in einen Punct zusammen laufen, und seine Fläche rings herum terminiren. Er heißt ein gerader Kegel, Conus rectus, wenn die Linie, welche aus der Spitze in den Mittel-Punct der Grundfläche gezogen, und insgemein die Kegel-Achse genannt wird, mit jedem Diameter einen rechten Winkel macht. Ein schiefer Kegel, Conus scalenus, hingegen wird genannt, wenn gedachte Achse mit einem Diameter keinen rechten Winkel macht. Ein rechtwinkeliger Kegel, Conus orthogonius oder rectangulus, heißt, dessen Achse dem halben Diameter der Grundfläche gleich ist. Ein spitzwinkeliger Kegel, Conus oxygonius oder acutangulus ist, dessen Achse größer oder länger ist, als der halbe Diameter der Grundfläche. Ein stumpfwinkeliger Kegel, Conus amblygonius heißt, dessen Achse kleiner ist, als der halbe Diameter der Grundfläche. Campanus nennt den Kegel Pyramidem rotundam, eine runde Pyramide. Wenn man den Kegel mit der Grundfläche parallel durchschneidet, und den obern spitzigen Theil, welcher vor sich jedes Mahl einen Kegel vorstellt, davon nimmt, so wird der untere Theil ein abgekürzter Kegel, Conus truncatus, genannt.

Daher: die Kegel-Linie, Linea conica, eine krumme Linie, welche entsteht, wenn man einen Kegel nach einer oder anderer Art durchschneidet; und der Kegel-Schnitt, Sectio conica, eine Figur oder Fläche, welche aus der Zerschneidung eines Kegels entsteht.

Wenn solche Zerschneidung durch die Achse geschieht, so wird ein Triangel; wenn sie aber der Basis gleichlaufend

oder

eher verteilt gefunden, weil ein Teil aber von Rattung und Schwefel, ein anderer von Rattung und Arsenik, ein dritter von Kupfer und Arsenik gebildet wurde. Die Kugeln waren aber keine Kugel, und es hatte beim Guss eher so ausgesehen, als ob sich Kugeln bilden wollten, die aber nicht zu Stande kamen, weil sie sich gegenseitig an der Kugelform hinderten.

Kugel, (Astron.) s. den Art. Sphäre.

— — (Sphäre), bei den Astronomen, s. d. Z.

— — (Mensch.), s. den Art. Auge.

— — (Mineral.), s. Kugel-Erze, I. 111.

Kugel-Achse, s. d. Art. Achse, I. 20.

Kugel-Ader, s. Adern, II. 670.

Kugel-Achat, s. d. Art. Achat.

Kugel-Amalgam, s. Amalgam, I. 1.

Kugel-Bolt, bei den Orgelbauern, ein schwedischer Bolt, welcher mit einer runden Kugel versehen ist.

Kugel-Bohrer, ein Bohrer, welcher eine runde Kugel hat, welche mit einem oder mehreren Bohrern versehen ist. Man gebraucht diesen Bohrer, wenn man eine runde Vertiefung mit Kugel-Segment, und nicht einen Cylinder, wie bei den gewöhnlichen Bohrern, machen will.

Die runden Kugel-Bohrer bestehen aus Stahl, in der mit einem Hefte, meist Bogen-Heft, versehenen Kugel, und aus Stahlspänen und Messerchen. Die Kugel wird durchbohrt, und die Messer werden so eingesetzt und mit Schrauben befestigt, daß sie hervorragen, wenn der Bogen den Bohrer dreht. Die Kugel, die Messer und Späne dienen zum Bohren, und in der Hefte befindet sich ein Loch, in welches der Bogen-Strang eingehängt wird. Die runden Kugel-Bohrer, deren Kugel 2 bis 3 Zoll im Durchmesser hat, sind

Tag in die nächste, also spätestens Abend ist die Zeit, wenn Gott kommt, und ist kein Schlaf mehr. Wer nicht wacht, der schläft, und wer schläft, der ist nicht bereit, wenn Gott kommt. Darum wachet!

Kayl-Lieb, Joh. Christ. Gottl., Pfarrer zu Bernstadt, geb. 1. Januar 1. 8. Novemb. 1. 8. Schriften: Predigten über die Sonn- und Festtage des Jahres, 1. Bd. 1. Abth. Bernstadt 1. 8. Novemb. 1. 8. Inhalt: Predigt am 1. Sonntage des Advents. Predigt am 2. Sonntage des Advents. Predigt am 3. Sonntage des Advents. Predigt am 4. Sonntage des Advents. Predigt am Christtage. Predigt am 2. Christtage. Predigt am Neujahrstage. Predigt am Sonntage nach Neujahr. Predigt am Epiphanienfeste. Predigt am 1. Sonntage nach Epiphanien. Predigt am 2. Sonntage nach Epiphanien. Predigt am 3. Sonntage nach Epiphanien. Predigt am 4. Sonntage nach Epiphanien. Predigt am Sonntage Septuagesimä. Predigt am Sonntage Sexagesimä. Predigt am Sonntage Estomihi. Predigt am Sonntage Invocavit. Predigt am Sonntage Reminiscere. Predigt am Sonntage Oculi. Predigt am Sonntage Lätare. Predigt am Sonntage Judica. Predigt am Palmsonntage. Predigt am Charfreitage. Predigt am Ostersonntage. Predigt am Ostermontage. Predigt am 1. Sonntage nach Ostern. Predigt am 2. Sonntage nach Ostern. Predigt am 3. Sonntage nach Ostern. Predigt am 4. Sonntage nach Ostern. Predigt am 5. Sonntage nach Ostern. Predigt am Sonntage Rogate. Predigt am Himmelfahrtsfeste. Predigt am Sonntage nach Himmelfahrt. Predigt am Pfingstsonntage. Predigt am Pfingstmontage. Predigt am 1. Sonntage nach Pfingsten. Predigt am 2. Sonntage nach Pfingsten. Predigt am 3. Sonntage nach Pfingsten. Predigt am 4. Sonntage nach Pfingsten. Predigt am 5. Sonntage nach Pfingsten. Predigt am 6. Sonntage nach Pfingsten. Predigt am

Kegel-Schnitt, f. Kegel, §. 6.

Kegel-Stumpf, f. Kegel, §. 7.

Kegel-Schub,

Kegel-Spiel, } f. Kegel, §. 25.

Kegel-Trieb, in der neuen Kunſt erfunden, und angeordnet Leonhard Euler, welches beſtehet in den Formen gedachter Art. Es iſt in der Kunſt noch zu verbeſſern nöthig, ſiehe die Artikel Getrieb, Kegel, §. 26.

Kegel-Zahn, f. Kegel, §. 24.

Kegel-Zapfen, auf der Achſe, oder am Rade, in eine der obigen Verbindungen, ſiehe Kegel, §. 24. ſo heißt ein jeder runder Zapfen, der ſich verjüngt.

1. Ein Gewinde, welches durch eine in einen Kegel abgedrehte Schraube, Kegel, §. 24. gemacht wird, ſo daß die Gänge des Gewindes, ſo lange die Schraube ſich umdrehet, immer näher beyſammen ſtehen, heißt ein Kegel-Gewinde.

Kehle ist der Name, welchen man in der Baukunſt einem, vor dem Hauptſitze der Hauptſimſe befindlichen, hohlen Theyle einer jeden Art, oder Glieder, zu geben pflegt. Man ſiehe hiervon den Artikel Glied, wo die Kehlen ſowohl nach Art, als nach ihrer Lage, beſchrieben ſind.

Die Kehl-Bretter, in der Zimmermannskunſt, ſind die Bretter, welche den Kehl- oder Grat-Sparren bedecken.

Der Kehl-Sparren, ſiehe Kehl-Balk, heißet in einer Art der Dächer, ſiehe Kehl-Dach, §. 1.

Der Kehl-Stock, ſiehe Kehl-Balk, heißet in einer Art der Dächer, ſiehe Kehl-Dach, §. 1.

Kehle, Kehl-Balken, Kehl-Sparren, Kehl-Stock, Kehl-Dach, Kehl-Bretter, Kehl-Ziegel, Kehl-Leiſten, Kehl-Rinne, Kehl-Gang, Kehl-Gerüſte, Kehl-Gebälke, Kehl-Gebinde

Die Kehle eines Ravelines, Fr. Gorge de demilune, die Zwischenweite von den Enden der beyden Facen gegen die Festung zu.

Daher die Kehl-Linie, Fr. Demi-gorge, eine jede von den beyden Linien, welche den Eingang in das Bollwerk formiren.

Der Kehl-Punct, derjenige Punct, wo die Kehl-Linien zusammen stoßen, wo sie denn zugleich den Kehl-Winkel machen.

3. Bey den Werkleuten, insonderheit Holz-Arbeitern, als: Stuhlmachern, Tischlern, Stellmachern, Drechslern ꝛc. wird ein jedes hohles oder eingebogenes Glied, oder eine vertiefte Fläche, die mit einem runden vorspringenden Stabe umgeben ist, eine Kehle genannt. Z. B. bey den Stuhlmachern, ein Bildhauer-Zierrath, der aus einer Vertiefung besteht, um welche an einer Seite, auch wohl an beyden Seiten ein kleiner runder Stab läuft; bey Tischlern und andern Professionisten, die Hohl-Kehle, ein hohles oder eingebogenes, nach einem halben Zirkel vertieftes Glied am Simswerke, an Rahmen, u. d. gl. s. Th. XIX, S. 57, und Th. XXIV, S. 247.

Von verschiedenen Arten der Kehlen bey Kamin-Verzierungen, s. im XXXIII Th. S. 131.

Die Werkzeuge, deren sich die Holz-Arbeiter, insonderheit die Stellmacher und Stuhlmacher, hierbey bedienen, werden Kehl-Eisen, und zusammen das Kehl-Zeug genannt. Sie werden bey Beschreibung dieser Handwerke mit vorkommen.

4. Bey den Jägern, ist die Kehle, oder Brücke, die halbe Masche, welche an ein Treibe-Zeug gestrickt wird, damit die Hühner, wenn sie einmahl eingelaufen sind, nicht wieder zurück können.

5. Am üblichsten ist es im g. L. sowohl von der Speise- und Luft-Röhre der Menschen und Thiere, dem Schlunde, im Niederf. der Schluck, die Stroote (Straße),

(Circul), als auch von den andern Theil der Kel-
le unter dem Boden, seine Reihe. Die Figuren
der Reihe sind, aus welcher Theil der drei Reihen
sie sind, Reihe (Series), Reihe (Series) der
Grade, Reihe (Series) der Reihen. Die Reihe
der Reihen ist die Reihe, welche aus den Reihen
der Grade besteht, welche aus den Reihen der Rei-
hen. Reihen, einer Reihe, Reihen Reihe, Reihen
der Reihen, Reihen (Series) haben. Die Reihe
der Reihen ist, wenn in jeder, in einiger
Reihe der Reihen, in einiger Reihe der Reihen
der Reihen der Reihen, bey der Figuren der ver-
schiedne Reihe, bey einer jeden, wenn einer jeder
in einiger Reihe der Reihen, in einer jeder in einer
besondern Reihe gefunden. Gibt die Reihe ab-
gebrochen. Derselben Reihe (Reihe) ist, wenn
sie, die gerade aus gerechne à la gauche, die einer
Reihe (Reihe) ist, wenn sie, die gerade aus gerech-
net à la droite ist. Reihe (Reihe) ist, wenn sie
auch wenn gerade, wenn sie Grund einer absolu-
ten ist, die Grundlage einer Reihe (Reihe).

In der Reihe Betrachtung über den Reihe Circul, Reihe Circul, Reihe Circul,

geben. Man bemerkt an ihr, auſſer der Zungen-Wurzel und dem Zäpfchen, die beyden hinterſten Oeffnungen der Naſen-Höhle, eine Oeffnung oder Ritze, welche in die Luftröhren-Höhle führt, und die mit dem Kehldeckel bedeckt iſt, ferner den oberſten Theil des Luftröhren-Kopfes, den Magenſchlund-Kopf nebſt ſeiner Oeffnung und den Mandel-Drüſen, und endlich nebſt dieſen allen auf beyden Seiten die weiten häutigen Oeffnungen der Euſtachiſchen Trompeten, die ſich von der Trommel-Höhle der Ohren heraus bis dahin erſtrecken. Es ſcheint auch die Kehle mit den Zeugungs-Gliedern in einer überaus merkwürdigen und übereinſtimmenden Verbindung zu ſtehen, welches nicht nur die ſtets helle und klare Stimme der Verſchnittenen, ſondern auch die Zufälle der Luſt-Seuche, welche ſich von dieſen Theilen öfters ſehr geſchwinde der Kehle mittheilen, imgleichen die Veränderung des Tones in der Stimme, die ſich mit den Jahren der Mannbarkeit eräugnet, wo die Zeugungs-Theile gleichſam erſt zu ihrer Reife gelangen, ſehr wahrſcheinlich anzeigen.

Der Kehl-Deckel, Gr. und Lat. Epiglottis, Fr. Epiglotte, iſt ein beweglicher, dünner und faſt platter Knorpel, welcher nach unten zu etwas ſchmahl und dicker, oberwärts aber ganz dünn und ein wenig rund ausfällt, übrigens vorn eine etwas convexe oder bogenförmige, und hinten, in Vergleichung mit der vorderſten Seite eine mehr hohle oder concave Geſtalt hat. Es liegt derſelbe gleich unter dem Zäpfchen, nähmlich hinter der Zungen-Wurzel, und zwar ſo, daß er die Spalte, welche ſich an dem hintern Theile des Luftröhren-Kopfes befindet, zudecken und verſchlieſſen kann. Doch geſchieht dieſes nicht immer, ſondern nur vornehmlich alsdann, wenn Speiſe oder Trank hinunter geſchlucket werden ſollen. Eben deswegen hat auch der Kehl-Deckel eine ſchräge Richtung,

ung, und sich einer in die Kirche, dem allerheiligsten Altar-Sacrament, schuldigen Ehrerbietung, nicht gemäß bezeigen, sondern sich vielmehr, als wie in einer andern gemeinen Kirche, damit auch solche vor einer geistlichen in der Kirche Ruhe, und vor einer weltlichen Ruhe stiftet, kommt. Der gemeine Haufen hat dieß Wort, Kirch-Ruh, auf die Personen gezogen, indem sie die Bettelmönche mit Schelten zu Kirch-Ruhen, und die Weltgeistlichen zu Kirch-Vesten machen, und wenn sie von der Verwegung dieser Kirch-Ruhen reden, machen was sie sehr, mache, thue, gethan, Kirch-Ruhen Wesens treiben, oder machen. Kirch-Ruhig, heißt vorsichtigen Schein thuenend, damit sie nur nicht in Verdacht kommen, als wenn sie Kirch-Ruhen wären. Kirch-Ruhig, ist auch ein Wort, welches in Meissen gemein ist, und so viel als Kirch-Ruhig, oder Kirch-Ruhig, ist. Es kann Gottesfurcht so wohl als Kirch-Ruhe und einen vorsichtigen Schein, Sitten und Gebräuchen, auch Reden vorsichtiger Personen und Gemeinden, welche sich vor Kirch-Ruhen hüten, bedeuten als wo jenen Kirch-Ruhige und diesen Kirch-Ruhen entgegen gesetzet werden. Kirch-Ruhig, ist auch so viel als abgeschmackt, faden, ungeschickt, albernig, dummig, kindisch.

Kirch-Ruhe, pers. Plur. Kirch-Ruhen, welche sich vor den Kirch-Ruhen Wesen hüten, und übrigens der Kirche und dem Gottesdienste nicht gemäß leben, sondern sich vielmehr, als wie in einer andern Kirch-Ruhe gemeinen Kirche, damit auch vor einer geistlichen, vor einer weltlichen Ruhe stiftet, kommt. Der gemeine Haufen hat dieß Wort, Kirch-Ruhe, auf die Personen gezogen, indem sie die Bettelmönche mit Schelten zu Kirch-Ruhen, und die Weltgeistlichen zu Kirch-Ruhen machen, und wenn sie von der Verwegung dieser Kirch-Ruhen reden, machen was sie sehr, mache, thue, gethan, Kirch-Ruhen Wesens treiben, oder machen. Kirch-Ruhig, heißt vorsichtigen Schein thuenend, damit sie nur nicht in Verdacht kommen, als wenn sie Kirch-Ruhen wären. Kirch-Ruhig, ist auch ein Wort, welches in Meissen gemein ist, und so viel als Kirch-Ruhig, oder Kirch-Ruhig, ist. Es kann Gottesfurcht so wohl als Kirch-Ruhe und einen vorsichtigen Schein, Sitten und Gebräuchen, auch Reden vorsichtiger Personen und Gemeinden, welche sich vor Kirch-Ruhen hüten, bedeuten als wo jenen Kirch-Ruhige und diesen Kirch-Ruhen entgegen gesetzet werden. Kirch-Ruhig, ist auch so viel als abgeschmackt, faden, ungeschickt, albernig, dummig, kindisch.

Kirch-Ruhe, pers. Plur. Kirch-Ruhen, welche sich vor den Kirch-Ruhen Wesens hüten, und übrigens der Kirche und dem Gottesdienste nicht gemäß leben, sondern sich vielmehr, als wie in einer andern gemeinen Kirche, damit auch vor einer geistlichen, vor einer weltlichen Ruhe stiftet, kommt. Der gemeine Haufen hat dieß Wort, Kirch-Ruhe, auf die Personen gezogen, indem sie die Bettelmönche mit Schelten zu Kirch-Ruhen, und die Weltgeistlichen zu Kirch-Ruhen machen, und wenn sie von der Verwegung dieser Kirch-Ruhen reden, machen was sie sehr, mache, thue, gethan, Kirch-Ruhen Wesens treiben, oder machen. Kirch-Ruhig, heißt vorsichtigen Schein thuenend, damit sie nur nicht in Verdacht kommen, als wenn sie Kirch-Ruhen wären. Kirch-Ruhig, ist auch ein Wort, welches in Meissen gemein ist, und so viel als Kirch-Ruhig, oder Kirch-Ruhig, ist. Es kann Gottesfurcht so wohl als Kirch-Ruhe und einen vorsichtigen Schein, Sitten und Gebräuchen, auch Reden vorsichtiger Personen und Gemeinden, welche sich vor Kirch-Ruhen hüten, bedeuten als wo jenen Kirch-Ruhige und diesen Kirch-Ruhen entgegen gesetzet werden. Kirch-Ruhig, ist auch so viel als abgeschmackt, faden, ungeschickt, albernig, dummig, kindisch.

Holz-Holz, siehe oben, S. 710.

Holz-Holz, siehe oben, S. 711.

Holz-Holz, ist ein Gerüste, ein Gebäude, entweder, wenn es Zimmer, welche es halt vom gehauenen Holze, und nicht von Steinen gebauet wird, siehe Th. XXI. S. 111.

Holz-Holz, ist der Gerüste, ein Gebäude, entweder, wenn es Zimmer, welche es halt vom gehauenen Holze, und nicht von Steinen gebauet wird, siehe Th. XXI. S. 111. Auch wird der Begriff eines Gebäudes, welche zum Verwahren bestimmt, auch von der Holzung, Bretter, und andern Holz-Waaren gebraucht, siehe unter der Holz-Holz.

Holz-Holz, siehe Holz-Holz.

Holz-Holz, siehe Holz-Holz.

Holz-Holz, siehe

eine Hohl-Leiste, ein Kehl-Stoß. Siehe im XIX Th. S. 58, f.

Kehl-Linie, } s. oben, S. 708.
Kehl-Punct, }

Kehl-Riemen, Fr. Sous-Gorge, ein Theil des Leders am Pferde-Zaume, siehe unter Pferd.

Kehl-Rinne, } siehe oben, S. 707.
Kehl-Sparren, }

Kehl-Stoß, siehe Kehl-Hobel, und Kehl-Leiste.

Kehl-Sucht, eine Benennung der Bräune bey Menschen, s. Th. VI, S. 331, f. und bey den Schweinen, S. 339, fgg.; wie auch der Druse bey Pferden, s. Th. IX S. 652, fgg. und des Kropfes und Rotzes der Pferde.

Kehl-Winkel, } siehe oben, S. 708.
Kehl Zeug, }

Kehl-Ziegel, siehe oben, S. 707.

Kehlen. 1. Mit Kehlen, d. i. Rinnen, versehen; ein vornehmlich bey den Tischlern und Zimmerleuten übliches Wort, wo eine Leiste gekehlet wird, wenn man ihr solche Verzierungen gibt. Daher die Kehlung.

2. Einen Fisch kehlen, im g. L. ihm die Kehle ausschneiden, ihn auskehlen. So werden z. B. die Häringe gekehlet, ehe sie eingesalzen werden.

Kehlheim, siehe Kelheim.

Kehling, im g. L. einiger Gegenden, eine Benennung des Kabeljaues, weil er, so wie die Häringe, gekehlet wird.

Kehr, (die) das Abstractum des Zeitwortes kehren, in dessen zweyten Haupt-Bedeutung, wo es doch nur in den Zusammensetzungen Abkehr, Rückkehr, Ueberkehr (beym Dreschen), Umkehr, Zukehr u. s. f. vorkommt, wo es in dem Worte Verkehr, zugleich männliches Geschlechtes ist.

Im g. L., beſonders Ober-Deutſchlandes, iſt dafür ſowohl die Kahr, als auch die Kehre, beſonders von dem Umwenden mit dem Pfluge üblich.

Kehrab, oder **Kehraus**, (der) ein langer Tanz, mit welchem die ſämmtlichen Hochzeit-Gäſte, wenn ſie ſich mit den Händen in einer langen Reihe feſt an einander ſchlingen, und damit allerley Figuren und Wendungen machen, die Tanz-Luſt gemeiniglich beſchließen. An einigen Orten nennt man dieſen Tanz den Großvater.

Man leitet die Benennung daher, weil der Tanz-Platz durch die langen Kleider des andern Geſchlechtes alsdann gleichſam ausgekehret wird.

Kehr-Beſen, ein Beſen zum Kehren oder Auskehren; zum Unterſchiede von dem Staub-Beſen und andern Arten der Beſen; ſ. Th. IV, S. 293.

Dieſe Benennung führt auch eine Art hölzerner Bürſten, welche aus ſchwanken und geſchmeidigen gelben Rüthchen, die aus Italien kommen, dergeſtalt zuſammen gebunden ſind, daß ſie mit dem einen Ende einen feſten, nicht allzu langen Stiel oder Griff ausmachen, mit dem andern Ende aber ſich, wie ein gewöhnlicher Beſen, aus einander breiten. Man bedient ſich ihrer, den auf den Kleidern tief eingefreſſenen Staub damit heraus zu bringen. Sie thun dem Tuche nicht ſo vielen Schaden, als die ſcharfen Kehr-Bürſten. Fr. Épouſſette, Vergette.

Der Kehr-Beſen der Tuch-Bereiter, iſt ein Beſen von abgeſchälten Birken-Sträuchen, womit der Profeſſioniſt das völlig zubereitete Tuch, nachdem es im Rücken geſchlagen worden iſt, auf der linken Seite gut abkehret, und von aller etwa darauf gefallenen Unreinigkeit befreyet, um daſſelbe nachher einzupapieren.

Die Kehr-Beſchen der Bergleute, ſind kleine, von Tannen-Reiſig gemachte Sträuße, vermittelſt

deren

deren die zähen Schlämme, desgleichen Zwitter-Schlämme auf dem Kehr-Herde, verwaschen werden.

Kehr-Bürste, eine Bürste, den Staub damit aus den Kleidungsstücken zu kehren, besonders die gemeine von Borsten verfertigte Bürste dieser Art; zum Unterschiede von andern Arten; s. Th. VII, S. 410.

Kehr-Herd, s. Kehr-Besen der Bergleute.

Kehr-Rad, in dem Wasser-Baue, und auf Bergwerken, ein Wasser-Rad, welches auf beyden Seiten umgetrieben werden kann und umgetrieben wird. Es ist halb recht und halb rückwärts geschaufelt, und geht bald vor- bald rückwärts, je nach dem das Wasser auf die eine oder andere Hälfte des Rades schlägt, zu welchem Ende es drey Kränze hat. Es ist dergleichen bey Wasser-Göpeln nöthig, damit das Ende des Göpel-Seiles wieder heraus gehen könne.

Kehr-Ruder, siehe Ruder.

Kehr-Seite, ein sehr ungeschickter Ausdruck einiger Schriftsteller der Münz-Wissenschaft, die Rück-Seite oder Gegen-Seite einer Münze zu bezeichnen, den Revers, im Gegensatze der Haupt-Seite.

Kehr-Wände, im Wasser-Baue, Spund-Wände unter dem Schleusen-Boden, auch an der Seite, zu verhindern, daß das Wasser nicht unter oder neben der Schleuse durchbreche. Siehe Schleuse.

Kehr-Wisch. 1. Ein Wisch, den Staub oder andern Unrath damit weg zu kehren; Fr. Houssoir, Plumail. Der Herd eines Back-Ofens wird mit einem solchen Kehr-Wische, Fr. Ecouvillon, oder Equevillon, gekehret, oder von der Asche gereiniget. In Frankreich bedient man sich hierzu eines Haders, welcher aus vielen Stücken Leinwand zusammen gebunden, und an eine Stange wie ein Besen angemacht ist. Unsere Bäcker haben eine Stange, woran vorn einige Hände voll starkes frisches Stroh angebun-

gebohren hat; (fig. poet.) Der Leib der Erde, der sich in den Schoos der Erde neben den Leib seines Bruders, der seinen Schoos hergab, Blumen, Kräuter und Bäume, Thiere und Menschen zu gebähren, der sich den rothen Purpur und den weissen Schnee, wie ein Kleid anlegen will, gebildet. Wenn schneidt der Reif den jungen Lenz, und der Schnee den Frühling? wenn der Leib der Erde, der sich in den Leichenschoos der Erde gelegt hat, seine Blumen und Früchte hervorbringt, so ist es eingebildeter Wahn und Aberglaube. Wenn verwelkt diese Blüthe, und es stirbt und fällt der Frühling; alsdann, meine Seele, wenn auch dein Leib begraben bleiben wird, so wird er dennoch wieder aufstehen, und in einer neuen Gestalt hervorgehen. Denn, und das ist die Grosse Verheissung, die Gott uns in seinem Worte gegeben hat, Er wird unsere Leiber verklären, und ihnen gleich machen seinem verklärten Leibe. Ja, auch die Leiber, die in der Erde verwesen, und verfaulen, und verwandelt werden in Staub und Asche, und endlich auch in Nichts, die werden auf Gottes, auf unsers Heylandes Stimme, Tod, gegen meinen, und sich in einen neuen Leib verwandeln, und ihre Seelen wieder beleben, und in solche Leiber, und einen Zustand, wie in den Ersten gehen, und wieder auf stehen, in Herrlichkeit und unsterblichkeit.

Reis-Schnee, (Bergwerk.) weisse Blumen oder gemeine Bergart, welche sich in Gängen und Klüften ansetzet.

Reisser, (Artillerie.) Pl. Canoner, Trompeter, Soldaten, so zu Pferde dienen.

Reiten. Reiten-Kunst, Reiten-Wissenschaft ist eine, aus Beobachtung und vorgeschriebenen, Regeln, Vorsichtigkeiten gegründete, und durch Übung und Erfahrung bestätigte Wissenschaft, und Kunst, sich auf Pferden, und Reit-Pferden gesetzt, und gehalten, mit Anstand, Sicherheit, und Bequemlichkeit, auch mit Lust, und Vergnügen, sowohl seiner selbst, als auch anderer, zu reiten, und zu fahren, und sich, und andere, auf Reisen, und sonsten, fortzubringen, und zu transportiren.

welche aber doch, so wie die Lat. verrere und vertere, im Grunde sehr genau mit einander verwandt sind.

1. Mit einem Besen, Wische, oder einer Bürste überfahren und dadurch wegschaffen. Den Staub aus dem Kleide, aus dem Hute, von dem Tische, von den Büchern kehren, mit der Bürste. Den Koth aus dem Zimmer, den Ruß aus dem Ofen, die Spinnewehen von der Wand kehren, mit dem Besen. Imgl. auf solche Art reinigen. Die Kleider kehren, das Zimmer, das ganze Haus, die Feuermauer kehren. In engerer Bedeutung wird es häufig absolute von dem Kehren der Feuermauern gebraucht. So fern das Kehren mit einer Bürste geschieht, wird es auch bürsten, und so fern es mit einem Besen geschieht, auch fegen genannt.

In dieser Bedeutung lautet es bey dem Ottfried kerren, in den monseeischen Glossen cheron, im Griech. κορεω.

Sprichw. Ein jeder kehre vor seiner Thür, menge sich nicht in Sachen, die ihn nichts angehen.

2. Einem Körper, dessen Seiten oder Theilen eine andere Richtung in Ansehung der Dinge ausser ihm geben.

1) Eigentlich. Die Augen gen Himmel kehren. Das Unterste zu oberst kehren. Jemanden den Rücken kehren, den Rücken gegen dessen Angesicht richten. Sich rechts kehren. Die Füße einwärts kehren. In welchem Verstande es ausser einigen wenigen Fällen im Oberdeutschen am üblichsten ist, indem im Hochdeutschen wenden, richten, drehen, in den meisten übrigen Fällen dafür gebraucht werden. Doch ist es in den Zusammensetzungen umkehren, verkehren, auch im Hochdeutschen gebräuchlich.

2) Figürlich. (a) Alles zum Besten kehren, im g. L., sowohl einer Sache einen guten Ausgang verschaffen, als auch alles auf die beste Art auslegen. (b) Sich an etwas kehren, Bewegungsgründe seines Verhal-

haltens daraus vernehmen, gleichfalls nur im g. L. Er kehrt sich an niemanden. Sich an keine Warnungen kehren. In den niedrigen Sprech-Arten mit dem vorgesetzten Zischlaute scheren. Was scher ich mich daran. (c) In der biblischen Schreib-Art bedeutet es sehr oft sein Verstandes- und Begehrungs-Vermögen auf eine dauerhafte Art auf einen Gegenstand richten. Sich zu Gott, zur Buße, zu der Sünde, zu den Fabeln u. s. f. kehren; wofür man im Hochdeutschen theils wenden, theils andere Ausdrücke braucht. (d) Verändern; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung. (e) Ersetzen, ein gleichfalls veralteter Gebrauch, in welchem es, so wie das Hauptwort die Kahr, Kehre, Ersatz, in den Schriften der mittlern Zeiten häufig vorkommt. Einen Schaden kehren.

So auch die Kehrung, besonders in der zweyten Haupt-Bedeutung.

In dieser zweyten Haupt-Bedeutung bey dem Ottfried und Willeram cheren, im Nieders. keeren, im Dän. kere, im Poln. kieruge, ich kehre, im Lat. in der intensiven Form, wie aus dem t erhellet, vertere. Das Nieders. keeren bedeutet ausser dem noch anwenden, reichen, sich erstrecken, geben uud darreichen. Weil im Schwed. Keyre einen ledernen Riemen, Corium, und Köra, mit Gewalt fort treiben, bedeutet, so glaubt Ihre, daß kehren eigentlich peitschen, schlagen, bezeichnet habe. Allein, es ist wohl unläugbar, daß dieses Wort eine Nachahmung des Schalles ist, welchen sowohl das Kehren mit Besen und Bürsten, als auch die Veränderung der Lage eines schweren Körpers macht; so wie scheren, scharren, schurren, das veraltete kahren, graben, schneiden, schärben, Hebr. כרה כור כאר graben, bohren, u. s. f. ähnliche Nachahmungen sind. Siehe Karst (im XXXV Th. S. 201), und Kerbe. Einige Mund-Arten, z. B. die schlesische, sprechen das e in diesem Worte wie ein å, kåhren; im Niederdeutschen hat das geschlossene e den Vorzug.

Im

Im Wasser-Bau, heißt Pfahlwerk, das Gleiche, was Bau-Werk, das sich über dem Grunde erhebt, und den Theil des Gebäudes ausmacht, der auf das Fundament gesetzet wird.

In der Schiffahrt, heißt Gleichen, die Ausgleichung des Ganges eines Schiffs, und Bringung desselben in eine solche Lage, daß es weder zu geschwind, noch zu langsam gehet. In dieser Absicht werden die Segel, nachdem der Wind von einer Seite kommt, bald auf diese, bald auf jene Seite gewendet, und nach Erforderung der Umstände gestellet. Es ist Pflicht des Steuermanns, dem andern Schiffe, das ihm folget, gleichen, oder seinen Lauf nach dessen Gange und der Weite, die er halten soll, einrichten. Gleichen und Gleichung, Gleichen, Gleichlaufen, Gleichung, Gleichlaufung, heißt ferner, einerley, wenigstens nur sehr wenig, Geschwindigkeit, oder Langsamkeit, in seinem Laufe haben (von Räd-, in Uhrwerk, Mühl-, Bewegungen, und dergleichen). Gleichen, heißt auch, einen Gang, oder Bewegung, so viel möglich, gleichförmig machen, und dadurch verhindern, daß er nicht zu geschwind, oder zu langsam werde. Gleichen, heißt auch, einen Gang, oder Bewegung, so viel möglich, gleichförmig machen, und dadurch verhindern, daß er nicht zu geschwind, oder zu langsam werde.

Ein unbeständiges Gleichen, Wind-Gleichen, Wind-Gleichung, heißt, wenn der Wind bald stärker, bald schwächer wehet, und dadurch die Bewegung der Segel, und Seile, geändert wird, und einen Gleichen, oder Gleichung, verursachet. Ein Gleichen, oder Gleichung, ist also zufällig, aber Gleichen in einer Gleichförmigkeit, ist Kunst, und Vorsicht, und Wissenschaft, und Geschicklichkeit, und Erfahrung, und Fertigkeit, und Gewohnheit, und Vorsatz, und Bemühung, und Sorgfalt, und Bedienung, und Arbeit, und Mühe, und Fleiß, und Ordnung, und Anstalt, und Anordnung, und Einrichtung, und Verfassung, und Beschaffenheit, und Gestalt, und Art, und Weise, und Manier, und Methode, und Regel, und Gesetz, und Vorschrift, und Befehl, und Gebot, und Verbot, und Ausnahme, und Einschränkung, und Bedingung, und Vorbehalt, und Abänderung, und Verbesserung, und Verbesserung, und Verbesser

Kleid anthut. Wenn Leute, die Kleid an haben, mit einem Kleid, das nicht Kleid an hat, zu thun haben, so ist es ein Zeichen, daß sie mit Leuten zu thun haben, die Kleid an haben. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Leute mit Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an. Wenn Leute, die Kleid haben, Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an.

Wenn Leute, die Kleid an haben, Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an.

Wenn Leute, die Kleid an haben, Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an.

Wenn Leute, die Kleid an haben, Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an.

Wenn Leute, die Kleid an haben, Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an.

Wenn Leute, die Kleid an haben, Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an.

Wenn Leute, die Kleid an haben, Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an.

Wenn Leute, die Kleid an haben, Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an.

Wenn Leute, die Kleid an haben, Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid anthun, so haben sie Kleid an. Wenn Kleider Kleid haben, so haben sie Kleid an.

gleichfalls Nachahmungen des Lautes sind, theils auch besondere Arten des Keichens ausdrucken.

2. Da man bey einigen Arten des Hustens im Husten einen ähnlichen Laut von sich gibt, so wird ein solches Husten gleichfalls keichen genannt. Den ganzen Tag keichen, mit Engbrüstigkeit husten. Nieders. kuchen, kögen, kagen, kücheln, krücheln, Engl. cough, wo auch Köge, der Husten ist, Engl. Cough und Kuch.

Von dem Keichen der Pferde und des Rind-Viehes, siehe die Art. Dampf, im VIII Th. S. 729, fgg. und Herzschlächtigkeit, im XXIII Th. S. 130, fgg.

Keifen, zanken, schmählen, im g. L. und der vertraulichen Sprech-Art. Immer etwas zu keifen haben. Fr. bouder, clabauder, grogner, gronder, quereller.

Nieders. kiven, wo das Hauptwort Kief, auch das Gezänk, imgl. einen Verweis bedeutet, bey den schwäbischen Dichtern Kib, im Dän. Kiv. Im Meklenb. kabecheln. Auch im g. L. der Hochdeutschen hat man das Diminut. und Frequentat. keifeln, L. cauillari. Eigentlich bedeutet keifen sowohl beissen, als essen, in welchem Verstande es noch in einigen oberdeutschen Gegenden, z. B. in Nürnberg, üblich ist, in den monseeischen Glossen chiuvan. Siehe Käuen, oben, S. 280, und Kiefer.

Keil (*), L. Cuneus, F. Coin, ein Wort, welches 1. in seiner weitesten und vielleicht eigentlichsten Bedeutung einen jeden langen dünnen Körper bedeutet zu haben scheint, in welchem nunmehr veralteten Verstande es noch

(*) Im Nieders. Kiel, im Dän. Kile, im Schwed. Kil, wo auch Kilt eine Falte bedeutet. Es ist ungewiß, ob der Begriff der Länge und Schärfe, oder des Spaltens und in weiterer Bedeutung des Schlagens, in diesem Worte der herrschende ist. Im Wendischen ist kalam, kloju, sowohl hauen als stechen, als auch spalten, und selbst im g. L. der Hochdeutschen braucht man keilen oft für schlagen, prügeln. Darauf los keilen. Jemanden keilen. Siehe auch Keil-Haue, Keiler, und Keule.

noch in Kiel in einer doppelten Bedeutung üblich ist. Siehe Kiel.

2. In engerer Bedeutung ist der Keil ein jeder länglicher Körper, welcher an dem einen Ende dünner ist, als an dem andern, er sey übrigens rund oder eckig; in welchem Verstande es noch in einigen Fällen üblich ist. Die kegelförmigen Belemniten sind unter dem Nahmen der Donner-Keile bekannt, weil man ehedem glaubte, daß sie mit dem Blitze auf die Erde fielen; s. Th. IX, S. 375.

Bey dem Suidas ist κηλον, ein hölzerner Pfeil, und im Engl. Kile, und Franz. Quille, ein Kegel, welches Wort selbst hierher zu gehören scheint. Im Oberdeutschen ist ein Keil Brod, ein Keil Butter, ein an einem Ende zugespitztes Brod, ein zugespitztes Stück Butter, wo es in einigen Gegenden auch Keidel lautet, und wofür im Hochdeutschen ein Weck üblich ist.

Eine Ader Erz oder Stein, welche sich am Ende zuspitzet, heißt im Bergbaue ein Keil, so wie im g. L. eine jede Oberfläche der Erde, ein Stück Feldes, Wiese, u. s. f. wenn es sich zuspitzet, diesen Nahmen führt. Siehe auch Keule.

3. In der engsten Bedeutung ist der Keil ein viereckiger länglicher Körper, welcher sich von der Grundfläche an in eine gerade Schärfe verliert, besonders so fern er gebraucht wird, einen andern Körper zu spalten, Fr. Ebuard. Das Holz mit Keilen spalten. Einen Keil einschlagen. Auf einen harten Ast gehört ein harter Keil. Ein Keil treibt den andern. Fr. un clou chasse l'autre. Imgl. figürlich, was die Gestalt eines solches Keiles hat. So ist, in der Baukunst, der Stein, welcher, nach der Figur eines Keiles, oben breiter als unten ist, und in der Mitte eines Bogens, besonders in der toscanischen und dorischen Ordnung, gesetzt, und gemeiniglich der Schluß-Stein genannt wird, auch unter dem Nahmen des Keiles oder Keil-Steines bekannt;

kannt; und in Nieder-Sachsen wird auch der Zwickel eines Strumpfes der Keil genannt. Im weitesten Verstande ist ein jedes Werkzeug zum Stechen und Hauen eine Art eines Keiles.

Der Keil, als ein mechanisches Rüstzeug betrachtet, besteht aus zwey gleich schief liegenden Flächen, die in einem scharfen Ende unten zusammen laufen, mit den obern Enden aber sich entweder nahe bey einander, oder weit von einander entfernt, befinden, daher auch der Keil selbst entweder ein spitziger und scharfer, Fig. 2012 a), oder ein stumpfer Keil, Fig. 2012 b), genannt wird. Es dient hierzu eine jede Materie, welche hart ist, und einen Wiederstand thun kann, als: Holz, Eisen, Stahl, Messing, Kupfer, u. d. gl. Insgemein wird der Keil gebraucht, einen dicken und an sich selbst festen Körper, z. B. einen Baum oder ein Stück (Scheit) Holz aus einander zu treiben und zu zerspalten, oder zwey nur fest auf und an einander liegende Körper von einander zu bringen. Seine Eigenschaft, wodurch sein Effect vermehrt wird, ist: daß er vorn scharf oder spitzig sey; denn je dünner er ist, desto leichter durchdringt er dasjenige, was er von einander bringen soll. Ein dünner oder scharfer Keil ist, wenn, F. 2012 a), die beyden Seiten a b, c f, und a b, d e lang sind, und die Fläche d c oder e f schmahl ist. Oder, je kürzer die Linie c d gegen a c und a d ist, desto größere Gewalt übt der Keil aus.

Aus der Wirkung des Keiles lässet sich das Vermögen vieler anderer Werkzeuge, welche man theils im gemeinen Leben braucht, als: Messer, Gabel, Degen, Säbel, Hacken, Beile, Aexte, Meißel, Nadeln, Pfrieme, Scheren, Nägel u. s. f. theils, welche in den Händen und Werkstätten mancher Künstler und Handwerker sich befinden, erklären. Ueberhaupt sind alle spitzige und schneidende Werkzeuge

Kelch, adject. und subst. (s. auch Kelch unter diesem Buchstaben [1]), worunter man Schüsseln kann, hat vor Zeit nur einen Kelch gehabt, als ein ausgehöhltes Maaß ist, den alten Kelchen und Trinkgefäßen, den wenigen und die Kunstlosigkeit verfolgt, ist, heutiges zu verstehen. Der Kopf ist nicht anders, als ein runder Kelch. Ein Kelch, ein Kelchlein, ein Kelchgen, ein Kelchchen, ein Kelchgen, ein Kelchchen, ein Kelchgen, ein Kelchchen

Der Keil, womit man etwas spalten will, (der (Spalt-Keil,) wird da, wo er seine Kraft beweisen soll, mit dem scharfen Ende aufgesetzt; und dann wird derselbe durch Schlagen auf das breite Ende getrieben, daß seine Kraft erfolge. Diese Kraft verhält sich zu dem Wiederstande der Last, oder des zu spaltenden Holzes, wie seine halbe Dicke zu der Länge. Der Keil ist, in Zerspaltung seiner Last, wie zwey gegen einander arbeitende Hebel, deren Stütze oder Unterlage der Klotz, der Schlag aber, welcher darauf geschieht, das Gewicht ist, zu betrachten. Je schärfer des Keiles Winkel ist, desto leichter wird er eindringen, und in der Proportion, wie er eindringt, die Spaltung verrichten.

Bey den schneidenden Werkzeugen ist als sonderbar zu bemerken, daß sie durch bloßes Drücken nicht so viel wirken, oder daß sie bey dem Drücken eine grössere Kraft erfordern, als wenn man sie zieht. Man versuche es nur mit einem Barbier-Messer; nicht gar zu stark auf die Hand gedrückt, wird es nicht so leicht hinein dringen; aber nur ein klein wenig gezogen, schneidet es sogleich. Man darf es auf diese Art auch nur an einem in der Hand gehaltenen Haare probieren. Aus dieser Ursache bekommen die schneidenden Werkzeuge niemahls eine in gerader Linie fort laufende Schneide, sondern nach der verschiedenen Anwendung der bewegenden Hände, entweder in einer erhabenen oder gekrümmten Linie; damit nähmlich bey der Bewegung der Hand immer ein Ziehen, niemahls ein Drücken, geschehe. Alle Messer beweisen dieses. Die Schneide macht einen kleinen Bogen, besonders bey den Barbier-Messern vorn am Ende. Eben so sind die Lanzetten, die Schnäpper zum Aderlassen, die Säbel, die Hacken, die Pflug-Scharen, die Hauen und Schaufeln. Es haben zwar einige Werkzeuge ihre Schneide in gerader Linie,

z. B. einige Stämm-Eisen, beym Drechseln einige Meißel ꝛc.; allein, diese müssen, wenn sie nicht ohnehin schief stehen, schief angehalten oder gezogen werden; jenes verursachet alsdann auch einen Zug. Ja, einige haben gar eine krumme Schneide, als: die Sicheln, Sensen, Garten-Messer ꝛc. Die Krümme ist ein Zirkelbogen, in dessen Halbmesser die Bewegung geschieht. Bey der Sichel, ist der Halb-Messer die Länge der Sichel (in gerader Linie gerechnet), bis an das Gelenk der Hand, welche die Bewegung macht; daher ist die Krümme von einem kleinen Zirkel. Bey der Sense ist sie schon von einem größern, weil hier der Sensen-Stiel nebst dem Arme bis an die Schulter den halben Durchmesser ausmacht. Indem der Mann zirkelförmig mähet, geschieht allezeit ein Zug, und kein Druck.

Das Vermögen oder die Kräfte des Keiles zu erfahren, setzt eine genaue Kenntniß der schief oder schräge liegenden Fläche, (Planum inclinatum) voraus.

Eine Maschine, wodurch das Vermögen des Keiles zu untersuchen ist, beschreibt Gravesand in Elementis physico-mathemat. Tab. VI. Fig. 7. Siehe Fig. 2013 a). Nach seiner Beschreibung, sind A A, A A, zwey gleich weit von einander stehende hölzerne Regeln, die auf 2 Horizontal-Füßen B ruhen. Inwendig sind wieder zwey Regeln C C, C C, an A A fest, zwischen welchen 2 Cylinder E E über subtilen stählernen Achsen, welche aber von beyden Seiten etwas hervor gehen, beweglich sind. Diese Cylinder sind an den äussersten Enden etwas rundlich, damit sie sich nicht zwischen den Leisten oder Regeln A und C reiben oder hart anliegen. In der Mitte jeder Regel A A, sind 2 Rollen oder Scheiben, d d, welche fast an einander treffen, und deren obern Theile mit der Höhe des obern Theiles der Regel C C fast

über-

überein kommen. Um jede dieser Rollen wird eine Schnur mit einem Gewichte P angehängt. Jedes Ende der Achse dieser Scheiben, ist vermittelst eines Bleches mit einem Loche befestigt, darein die Achse gesteckt wird mit einer Rolle E. Hierauf wird aus zwey Bretern ein Keil FF gemacht, den man oben durch eine Schraube gg weiter und enger machen kann. Bey dem Gebrauche werden die Cylinder EE von einander gethan, und der Keil dazwischen gesteckt, welcher durch das Gewicht M nieder gezogen wird. Das Gleichgewicht wird erlanget, wenn das Gewicht M, welches dem Keile angehängt worden ist, sich gegen die Gewichte PP, wie die halbe Basis des Keiles zu dessen Höhe, verhält.

Da diese Einrichtung des Gravesand Hrn. Leupold undeutlich vorgekommen ist, hat er sie in Fig. 2013 b) und c), in Grund und Profil gezeichnet.

Fig. 2013 b). Ed, die Dicke der innern und äussern Rollen, welche vermuthlich gleich ist. ee, der Rand der Rollen F, zwischen welchen der Keil geht. FF, der Keil. P, das Gewicht, dessen Schnur doppelt ist, und von innen über beyde Rollen dd geht. M, das Gewicht, welches an dem Keile hängt.

Fig. 2013 c), ist der Grundriß, da alle drey Rollen, dE und d, an einer Achse hi fest sind, und nur ohne Einschnitt oder Lager auf den Leisten C und A hin und her laufen.

Eine von Leupold angegebene Maschine, das Vermögen des Keiles, durch den Druck, Schlag oder Fall zu erforschen, bildet Fig. 2014 a) ab. AB, ist ein Gestelle, oder ein Rahmen auf 4 Beinen fest. CD, eine lange Regel oder ein Bret, welches auch in dem Rahmen AB fest ist, und in E und F vier Arme hat, darin 2 Rollen oder Walzen ZZ mit ihren Achsen stehen, und sich leicht umdrehen lassen. G, eine andere, etwas größere Walze, welche mit ihrem Zapfen oder ihrer Achse in H, in einer Gabel IL innen

steht. Diese Gabel kann auf dem Rahmen A B hin und her geschoben werden. An der Gabel ist in I eine Schnur angemacht, welche über eine Walze K geht, und unten ein Gewicht X hat. Zwischen die drey Walzen Z Z und G, wird der Keil N O gesteckt, und unten in Q ein Gewicht Y angehängt. Der Keil N O hat in P eine Schraube, wodurch er weiter und enger gemacht werden kann. In dem Brete C D, ist oben bey C, und unten bey D, ein Arm, welcher im Risse heraus genommen ist, und unten bey G S liegt. Dieser dient, von R eine Schnur bis in den Arm G S bey D zu ziehen, und ein Gewicht daran auf den Keil fallen zu lassen.

Fig. 2014 b) zeigt dieses Bret, nebst der Schnur A, den Keil B, und das Gewicht C, auch das Gewicht D um die Schnur steif zu halten, im Profil.

V T M W, zeigt die Schnur, das Gewicht, und einen Keil aus ganzem Holze, perspectivisch.

Bey dem Gebrauche werden zwey Gewichte angenommen, als hier: X, 10 ℔., und Y, 2 ℔. Wenn nun die 10 ℔. mit 2 an dem Keile im Gleichgewicht stehen sollen, muß sich die Seite des Keiles N N gegen die Basin N O verhalten, wie 2 zu 10, oder 1 zu 5. Soll das Experiment mit dem Falle des Gewichtes geschehen, wird das Gewicht Y hinweg gethan, und es wird probiert, wie hoch man das Gewicht D oder C, Fig. 2014 b), aufheben muß, und wie schwer es seyn muß, ehe das Gewicht in X sich hebt.

In der Artillerie, hat man einen hölzernen Keil, den man unter den Boden-Friesen (oder den Stoß, Culasse,) einer Kanone unterschiebt, um sie zu richten, höher oder niedriger zu stellen, welcher der Richt-Keil, Schuß-Keil, oder Stell-Keil, Fr. Coin de mire, genannt wird. Siehe im XXXIV Th. S. 451.

Die

Die Keile der Buchdrucker, Fr. Coins, sind kleine Hölzer, womit die Form in dem Rahmen des Karrens (Form-Kastens) verkeilt wird. Der Treibe-Keil (das Treibe-Holz), Fr. Cognoir, Décognoir, Taquoir, ist ein starkes viereckiges Bret, welches der Setzer, ehe er die Form schließt, auf jede Columne legt, und worauf er mit dem Schließ-Nagel schlägt; s. im XIV Th. S. 476, f.

Die Gärtner bedienen sich bey dem Pfropfen eines keilförmigen Instrumentes, um den Spalt, den das Pfropf-Messer nur erst angefangen hat, vollends zu öffnen.

Der Keil der Orgelmacher, ist ein keilförmiges Hölzchen, womit das Loch, welches von dem Zünglein der Schnarr-Pfeifen in der Nuß ledig gelassen worden ist, verschlossen wird.

In der Schifffahrt und Schiffbau-Kunst, hat man Mast-Keile, Fr. Coins de mât, welche auf der einen Seite hohl und auf der andern conver sind, und zur Befestigung des Mastes, wenn er in der Fische (étambraie) des Verdeckes (oder Oberlofs) allzu lose steht, gebraucht werden; Schicht-Keile, Fr. Coins d'arrimage, die man, beym Schichten im Raum, zwischen die Tonnen treibt, damit sie eine feste Lage behalten; und Stapel-Keile, Fr. Coins de chantier, die zwischen dem Kiele und den Lager-Hölzern eines auf dem Stapel liegenden Schiffes stecken.

Der Schuster, schlägt einen Keil zwischen die Leisten, damit der Schuh sich erweitere.

In der Tactik der Römer und Griechen, hieß ein Keil, L. Cuneus, Gr. ἐμβολον, eine gewisse Art, die Kriegsvölker in Schlachtordnung zu stellen, über deren eigentliche Einrichtung aber die Kenner

und Meiſter der heutigen Kriegskunſt noch nicht einig ſind.

Nach dem Aelian war der Keil ein Dreyeck, an deſſen Spitze ein einziger Mann ſtand, und welcher dazu dienen ſollte, um deſto leichter in das feindliche Heer einzubrechen; Fig. 2015. Mit Recht rechnet der Ritter Folard dieſen Aelianiſchen Keil unter die tactiſchen Hirngeſpinnſte. Agathias, in der Geſchichte Juſtinian's beſchreibt den Keil folgender Maßen: Erat autem ipſis forma aciei inſtar cunei, Δ litterae figuram prae ſe ferentis anteriore quidem ſui parte in acutum deſinens. Preſſa autem erat & denſa, ſcutis vndiquaque inter ſe conſertis munita; dixiſſes *ſuis capiti* ſua ſtructura effformare. Aus dieſer Beſchreibung ſcheint zu folgen, daß der vorderſte Theil des Keiles nicht ganz ſpitzig geweſen ſey, ſo daß nur Ein Mann im erſten Gliede geſtanden hätte, ſondern daß mehrere darin geſtanden haben, und die hinterſten Glieder immer zahlreicher geworden ſeyn. Auch Livius gedenkt, B. 39, 31. und B. 40, 40. des Keiles, doch ohne eine Beſchreibung davon zu geben. Aus dem Livius, B. 8, 10. und dem Tacitus, Annal. 1, 51. erhellet, daß der Ausdruck Cuneus zuweilen auch ſo viel als Manipulus bedeutet habe.

Vegez und Ammian Marcellin reden von dem Schweins-Kopfe, Caput porcinum, Nodus, und beſchreiben ihn als ein volles Dreyeck, oder vollen Keil; Fig. 2016. Es gab aber auch einen leeren Keil, welcher entſtand, wenn die Spitzen zweyer Phalangen ſich dergeſtalt vereinigten, daß zu gleicher Zeit die Seiten derſelben in die Schiefe ſich entfernten. Auſſer dem gab es auch einen umgekehrten Keil, den die Römer Forceps, eine Zange, die Griechen κοιλεμβολον, nannten, welcher die Geſtalt eines lateiniſchen V hatte, und welchen man brauchte, den in der Geſtalt eines Cuneus anrückenden Feind zu empfangen, und ihn alſo zu umflügeln. Es war aber dieſe Schlachtordnung nicht ganz ſpitzig, ſondern in umgekehrter Beſchaffenheit mit dem Cuneus, vorn breiter als hinten. Vegez beſchreibt, B. 3, 19. Forfex, Schere, (denn auch dieſen Nahmen hat dieſe Schlachtordnung). Eine dem Keile ähnliche Schlachtordnung war der Rhombus, oder die rhomboidiſche Phalanx, welche zwar 4 gleiche, aber nicht rechtwinkelige Seiten hatte, ſondern ein verſchobenes Vier-Eck vorſtellte. Dieſe Schlachtordnung ſoll Jaſon oder

Jleon

Jleon erfunden haben, und ihrer sollen die Thessalier bey ihrer Reiterey sich bedient haben.

Wüßten wir auch aus der Geschichte nicht, daß der Keil der Alten kein eigentlicher voller Keil gewesen sey, so liesse sich dieses doch schon aus den großen tactischen Einsichten der Alten vermuthen, indem sie wohl müssen eingesehen haben, wie wenig geschickt das volle Dreyeck gewesen sey, in den Feind einzubrechen, und dessen Schlacht-Ordnung über den Haufen zu stoßen. Man darf aber nur, um sich davon zu überzeugen, die Beschreibung lesen, welche uns die Schriftsteller des Alterthumes von der Schlacht-Ordnung, der sie den Nahmen des Keiles beylegen, machen. Xenophon und Arrian gedenken des Keiles ausdrücklich; jener in der Beschreibung des Treffens bey Mantinea, in welchem Epaminondas siegte; dieser bey Gelegenheit des Treffens bey Arbela, wo Alexander vermittelst dieser Stellung den Sieg erhielt. Man sieht aus diesen Beschreibungen, daß die alten Geschichtschreiber auch solchen Schlachtordnungen den Nahmen des Keiles beygelegt haben, welche auf gewöhnliche Weise nach Colonnen gestellt waren, dabey aber eine sehr große Tiefe hatten, und womit man, wie in den angeführten Fällen geschahe, in einer schiefen Linie gegen den Feind anrückte. Dieses Manoeuvre bestand also eigentlich darin, daß man der Schlachtordnung eine größere Tiefe gab, indem man die der Länge nach stehenden Divisionen hinter die erste Division anrücken ließ. Die Griechen nannten dieses Manoeuvre auch σφηνωσις, und Epaminondas bediente sich desselben bey Mantinea. Er ließ nähmlich die erste Division seiner Reiterey auf den ersten Flügel zuerst anrücken; zu gleicher Zeit aber mußte die folgende Division gleichfalls gegen den rechten Flügel marschiren, und sich schwenken, um in den Platz der ersten zu kommen. Eben so machten es auch die folgenden Divisionen. Alexander formirte den Keil in der Schlacht bey Arbela folgender Gestalt. Er rückte mit seiner ganzen Armee in einer schiefen Linie gegen den Feind an, und die Reiterey war an derjenigen Spitze postirt, welche dem Feinde am nächsten war; alsdann warf er sich plötzlich mit seiner Reiterey in die leeren Zwischenräume, die er in der persischen Infanterie bemerkt hatte, unterdessen daß der Rest seiner Truppen, welcher in einer schiefen Linie stand,

und das Gesicht gegen den Feind zu kehrte, sich auf einmahl schwenkte, und gegen denselben anrückte.

Nach der Beschreibung, welche Folard, in seiner Abhandlung über die Colonne, von dem Keile der Alten gibt, wie sie ihn, nicht bey Lust-Gefechten und beym Exerciren, sondern im wirklichen Treffen formirt haben, müßte derselbe mit dem so genannten Schweins-Kopfe, wie ihn P. Daniel beschreibt, eine völlige Aehnlichkeit gehabt, und aus ungleichen Abschnitten, die einander überflügelten, bestanden haben.

So wenig es wahrschetnlich ist, daß die Alten den vollen Keil oder den durchschnittenen Rhombus bey einer wirklichen Schlacht gebraucht haben, eben so wenig scheinen sie sich auch der rhomboidischen Schlachtordnung bey dieser Gelegenheit bedient zu haben. Sie scheint bloß zur Uebung, selten aber im Treffen selbst, bey der Reiterey gebraucht worden zu seyn. Nur die Thessalier und Aetolier pflegten sich derselben bey dem Angriffe zu bedienen, so wie die Skythen, Thracier, und vor dem Philippus, die Macedonier das Dreyeck bey dem Angriffe formirten. Denn so mangelhaft diese rhomboidische Stellung in dem Treffen selbst seyn mußte, wenn man mit Nachdruck in den Feind einbrechen wollte: so geschickt war sie doch, eine jede Evolution mit Geschwindigkeit zu formiren, und den Reiter Meister von seinem Pferde zu machen. Besonders hatte diese Stellung den Vortheil, daß sie den Rücken und die Flanken des Treffens dem Feinde nicht so sehr bloß stellte. Jeder der vier Winkel der rhomboidischen Schlachtordnung war mit Officieren besetzt. Der Anführer stellte sich an die Spitze gegen den Feind. Die beyden Seiten-Winkel wurden von zwey Officieren (πλαγιοφυλακες) besetzt, an dem hintern Winkel aber hatte der Pragos seinen Posten. Die vier Aussenseiten des Rhombus waren ebenfalls mit den besten Reitern besetzt. Sowohl diese als die keilförmige Stellung war zu den Evolutionen der Reiterey vorzüglich geschickt, indem sie ihr zu ihren Schwenkungen Raum genug verstattete.

Keil, (Donner-) siehe oben, S. 722.
— — (Mast-) s. oben, S. 729.
— — (Richt-) s. oben, S. 728.
— — (Schicht-) s. oben, S. 729.

Keil, (Schuß=) s. oben, S. 728.
— — (Spalt=) s. oben, S. 725.
— — (Stapel=) s. oben, S. 729.
— — (Stein=) s. Juden=Stein, im XXXI Th. S. 643, f.
— — (Stell=) s. oben, S. 728.
— — (Treibe=) s. oben, S. 729.

Keil=Bein, ein Nahme verschiedener Beine, welche die Gestalt eines Keiles haben, und auch keilförmige Beine genannt werden, wohin das Grund=Bein der Hirn=Schale, Gr. und Lat. Os sphenoides, und die Keil=Beine, Ossa cuneiformia, am Vorder=Fuße, gehören.

Keil=Berg, im Bergbaue, ein Gestein in Gestalt eines Keiles, besonders da, wo ein Gang sich in zwey Trümmer oder Arme theilt; der Sohl=Berg.

Keil=Fäustel, bey den Bergleuten, ein Fäustel oder Hammer, die Zapfen in der Welle damit zu verkeilen.

Keil=Hacke. 1. Eine Hacke mit einer langen keilförmigen Schneide, damit in die Erde zu hacken; s. Th. XX, S. 586. Siehe auch Keil=Haue.

2. Eine Benennung einer Art Brachvögel; s. Th. VI, S. 328.

Keil=Hammer, s. im XXI Th. S. 333.

Keil=Haue, ein in Form eines Keiles geschmiedetes Eisen mit einem Oehre, worin ein Helm befindlich ist. Dieses Instrument dient, kiesigen Boden damit los zu hauen, und in steinigem Grunde zu arbeiten, oder Löcher damit in die Mauern zu schlagen. Siehe Th. XX, S. 586.

Auch die Bergleute haben Keil=Hauen, womit sie das mürbe Gestein los hauen, und welche zuweilen spitzig sind; daher ein mürbes Gestein, welches leicht zu gewinnen ist, auch keilhauiges Gebirge, Fr. Pierre, qui se coupe à pic, genannt wird. Siehe Th. XX, S. 587.

Keil-Holz. Auf dem Schwarzwalde wird das meiste Holz mit hölzernen Keilen gespalten, welche alle von büchenem Stamm-Holze, welches frey in der Luft gestanden hat und recht fest geworden ist, gimachet werden. Solches nennt man Keil-Holz.

In einigen Gegenden versteht man unter Keil-Holz das Holz oder Reisbund, welches ein Holzhauer zum Feyerabend mit nach Hause nehmen darf.

Keil-Spitz, (der) im Festungs-Baue, diejenige Linie, welche mit der Spitze der Keil-Haue auf der Erde nach der Vorschrift der Schnur gemacht wird, wenn man eine Figur auf dem Boden entwirft; Fr. Trace.

Daher verkeilspitzen, Keilspitze machen, dadurch bezeichnen.

Keil-Stein, siehe oben, S. 722.

Keil-Stück, eine Art Geschützes, welches von hinten geladen wird, und den Nutzen hat, daß man es in Geschwindigkeit etliche Mahl nach einander und mit großer Sicherheit, insonderheit in engen Werken, als: Casematten, Thürmen, und auf den Schiffen, bequem laden und abfeuern kann.

Keil-Zahl, L. Cuneus, Cuneolus, wird diejenige Zahl genannt, welche aus Multiplication drey ungleicher Zahlen in einander entsteht.

Dergleichen ist z. B. die Zahl 48; denn sie entsteht, wenn man 2 in 4, und dann ferner das Product 8 in 6 multipliciret. Diese Zahlen sind bisher von keinem besondern Nutzen befunden worden, ausser daß man sie den Kubik-Zahlen entgegen gesetzt hat.

Keilen. 1. Mit Keilen spalten, oder befestigen. Aus einander keilen, mit Keilen aus einander treiben.

So auch in den Zusammensetzungen: Einkeilen, mit Keilen in etwas befestigen. Einen Stiel in der Axt einkeilen. Den Mühlstein einkeilen. Figürlich, bey den Tischlern, einen Gesellen einkeilen, ihn vermittelst eines Schmauses bey einem Meister in

Ar-

Arbeit bringen. Verkeilen, mit Keilen befestigen, verbinden.

2. Die Gestalt eines Keiles bekommen, doch nur in auskeilen.

3. Schlagen, stoßen, im g. L. Siehe Keil.

1. Keiler, ein Nahme, welchen in Meißen der Feldhüter oder Flurschütze führt.

Etwa für Keuler, weil er mit einer Keule bewaffnet ist, oder ehedem bewaffnet war?

2. Keiler, das Männliche unter den wilden Schweinen, bey den Jägern, von keilen, hauen, schlagen, weil es sehr heftig um sich hauet, daher es auch der Hauer genannt wird.

Keim, Diminut. das Keimchen, Oberd. Keimlein, L. Germen, Fr. Germe, der erste Anfang einer Pflanze, so wie er entweder aus der Wurzel oder aus dem Samen hervor bricht. Die Keime an dem Malze. Hopfen-Keime oder Keimchen, u. s. f.

Figürlich, besonders in der edlen und höhern Schreib-Art, der erste Anfang eines Dinges.

Schon im Isidor Chimu, bey dem Notker Chim, im Nieders. Kiem, im Lat. Cyma und Gemma, im Griech. κύημα. Es gehört mit Kahm und Kimme zu Einem Geschlechte, welches den Gipfel, die Spitze eines Dinges bezeichnet. S. diese Wörter.

Daher keimen, aufkeimen, auskeimen, mit dem Hülfsworte haben, L. germinare, progerminare, pullulare, Fr. germer, einen Keim treiben, von allen Samen, Pflanzen und Gewächsen. Die Gerste keimet schon. Der Salat, der Kohl u. s. f. keimet.

Imgl. figürlich, in der höhern Schreib-Art, seinen Anfang nehmen.

Unter Keim versteht man überhaupt den Entwurf eines jeden organischen Körpers nach seiner Art im Kleinen. Dieser ist im Thier-Reiche das Werdende des Eyes, und bey den Pflanzen des Samenkornes und der Knospen. Eigentlich ist der Keim

der

in einer Gemeinschaft befindlichen mehrere Theil haben, so ist jeder Theilhaber nur nach Verhältniß seines Theiles Theilhaber. Z. B. Titius, Sempronius und Cajus sind Theilhaber eines Gutes, Titius hat den vierten, Sempronius den dritten, Cajus die Hälfte. Hier ist Titius nur Theilhaber des vierten Theiles, Sempronius des dritten, und Cajus der übrigen sechs und zwanzigsten Theile des Gutes.

Reinert, sagt der Bauer davon; der Theilhaber ist Reinert, wenn er sein Theil nicht verkauft hat.

Reith, eine Zeit in Stall-Gebäuden, auf dem Felde Pferde, Ochsen und Kühe zu stellen, und auch Heu und Stroh darüber zu thun. Daselbst ist das Reithen.

Reithen, Reithen, Reithen,

ren. Der Kelch-Teller, Fr. Paténe. Das Kelch-Tüchlein.

Bey Theilung des Erbes und Lehens, bleiben die Kelche bey der Capelle, also bey der Kirche, mithin bey dem Lehen.

Von der Schädlichkeit bey der Austheilung des h. Nachtmahles, alle Communicanten aus einem und demselben Kelche trinken zu lassen, werde ich im Art. Nacht-Mahl handeln.

In der heutigen kirchlichen Bedeutung schon bey dem Ottfried Kelih, im Dän. Kalk, im Böhm. Kalich. So wahrscheinlich es dem ersten Anblicke nach scheint, daß dieses Wort aus dem Lat. Calix entlehnt worden sey, so wie dieses von dem Griech. κυλιξ abstammet; so ist es doch wahrscheinlicher, daß es nur ein Seitenverwandter desselben ist, und mit demselben zu Gelte, Gölle, Holk, Kehle, Kelle, Keller, Kolk, und andern Wörtern dieses Geschlechtes gehört, welche überhaupt ein hohles Behältniß, ein Geschirr bedeuten, und wohin vermittelst des Zischlautes auch Schale gehört. Im Tatian bedeutet Heiih celtes uuazzeres, ein Gefäß mit kaltem Wasser. Bey dem Notker ist Chelih gleichfalls ein Gefäß; und im Wallach. bedeutet Kelke und im Alban. Kjelkje ein Glas, ein gläsernes Gefäß.

2. Figürlich.

1) In der Kräuterkunde führt das Behältniß der Pflanzen, welches die eigentliche Blume oder Blüthe enthält, oder die äussere Bedeckung der Blume, wegen einiger Aehnlichkeit in der Gestalt, den Nahmen des Kelches; der Blumen-Kelch. Aus eben dieser Ursache werden auch manche so geformte Blumen selbst, z. B. der Tulpen, bey den Blumen-Liebhabern Kelche genannt.

2) In der deutschen Bibel ist, nach einer morgenländischen Figur, der Kelch des Leidens, des Zornes u. s. f. das zugetheilte Maß des Leidens, die Wirkung des Zornes.

Sprichw. Den Kelch austrinken, Fr. avaler le calice, oder boire le calice, eine harte Pille verschlucken oder hinter

würgen, d. i. etwas Hartes, Wiedriges, Verdrießliches u. aus Zwang, oder aus Noth, thun oder leiden.

Der Blumen-Kelch, oder Blumen-Becher, Calyx *Linn.* Fr. Calice, oder Godet, und das Blumen-Blatt, sind die gewöhnlichen Bedeckungen der innerlich gestellten Befruchtungs-Werkzeuge der Blume, und man belegt beyde mit dem gemeinschaftlichen Nahmen Blumen-Decke, Involucrum. Diese besteht also entweder aus dem Kelche, oder Blumen-Blatte, oder aus beyden zugleich. Der Theil, welchen man den Kelch nennt, lässet sich um desto schwerer bestimmen, da derselbe und das Blumen-Blatt zuweilen verwechselt werden, und ein und eben derselbe Theil von einigen Schriftstellern für den Kelch, von andern für das Blumen-Blatt angenommen, auch bisweilen von der Blume selbst etwas entfernte Theile mit diesem Nahmen belegt worden sind. Linné hält den Kelch für die äussere Schale der Pflanzen, welche sich bis in die Blüthe selbst verlängert; Ludwig hingegen bestimmet solchen durch die äussere Bedeckung der Blume. Beydes gilt von den meisten, aber nicht von allen Blumen. Wo nur Eine Bedeckung zugegen ist, lässet uns das letzte Kennzeichen zweifelhaft, ob wir es für den Kelch oder für das Blumen-Blatt halten sollen; und wo der Kelch wirklich mangelt, kann man auch die Blumen-Blätter als die Fortsetzung der Schale annehmen. Da auch öfters der Kelch bey Blumen, welche zugleich Blumen-Blätter haben, nicht bis zur Reife der Frucht stehen bleibt, sondern, wie z. B. bey dem Mohne, zeitig und geschwinde abfällt, könnte es überhaupt noch zweifelhaft scheinen, ob man den Kelch für die Fortsetzung der Rinde annehmen könne. Auch einige Arten des Kelches, welche ich hernach anführen werde, als: bey den Dolden und Lilien, kommen mit der Linnéischen Bestimmung nicht überein. Bey den meisten, als:

den Lippen- und zusammen gesetzten Blumen hingegen ist solches ganz deutlich wahr, und für gewiß anzunehmen.

Derjenige Theil, es sey einer oder mehrere, womit die Befruchtungs-Werkzeuge der Blume bedecket, und davon entweder ganz nahe, oder mehr entfernt, umgeben werden, ist entweder der Kelch, oder das Blumen-Blatt, oder beydes zugleich. Ist diese Bedeckung doppelt, so nennt man die äussere den Kelch, und die innere das Blumen-Blatt; ist aber die Bedeckung nur einfach, so hat man theils auf die Farbe, theils auf die Dauer Acht zu haben. Die einfache Bedeckung, wenn sie entweder eine besondere und von der grünen unterschiedene Farbe zeigt, oder kurze Zeit dauert, und vor der Reifung der Frucht abfällt, wie bey der Tulpe, hält man für die Blumen-Blätter; wenn sie aber entweder grün gefärbt ist, oder bis zur Reife der Frucht stehen bleibt, nennt man sie den Kelch, und dergleichen Blumen Flores apetalos. Doch ist zu merken, daß beyde Kennzeichen triegen, insonderheit was die Farbe betrifft, indem es auch roth oder anders gefärbte Kelche gibt, wobey man vornehmlich auf die Dauer Achtung geben muß, wie bey dem Flöhkraute. Man muß auch nicht alles, was nahe an der Blume steht, und nicht einmahl alles, was auf einige Zeit die Blume genau bedeckt, für den Kelch annehmen. Die Blüth-Blätter, Folia floralia, bedecken anfangs die Blüthe, entfernen sich aber nachher davon, und machen keinen wahren Kelch aus, wie bey der Küchen-Schelle; doch bleiben sie auch zuweilen nahe bey der Blüthe stehen, wie bey dem Schwarz-Kümmel, und die Deck-Blätter, ob selbige gleich, wenn sie zugegen sind, zu jeder Zeit nahe bey der Blüthe stehen bleiben, gehören auch nicht hierher; doch werden bey den Dolden fast ähnliche Blättchen als eine Art des Kelches angenommen,

auch anderen zu den Reichsgesetzen Anwendung gefunden.

Die beste Interpretation ist hierbei die Uebung des Reichsgerichts und der Reichsbehörden, die Entscheidungen, welche die Gesetzbücher davon gegeben haben, und die Ansichten der Rechtslehrer, welche sich darüber ausgesprochen haben.

Der Theil des deutschen Rechts, welcher Gegenstand des gemeinen Rechts gewesen ist, ist durch die Reichsgesetze nicht aufgehoben worden, sondern besteht, wo jene nichts verordnet haben, als Gewohnheitsrecht fort. Einige Theile desselben sind durch die Reichsgesetze ausdrücklich aufgehoben worden, wie z. B. das Recht, wonach der Ehemann die Ehe wegen Unvermögens anfechten konnte, das Recht der Ehemänner, gewisse Verträge ihrer Ehefrauen zu genehmigen, das Recht, wonach der Ehemann die Ehe wegen Ehebruchs der Frau trennen konnte, das Recht, wonach der Ehemann Ehebruch der Frau, wenn sie Ehebruch begangen hatte, durch den Tod derselben rächen durf

besondern, und den gemeinschaftlichen Kelch, Calyx proprius und communis. Der erste bedeckt nur eine, der andere aber mehrere Blumen. In beyden Arten lässet sich die verschiedene Beschaffenheit leicht durch schickliche Beynahmen ausdrücken. Es besteht derselbe aus Einem Blatte, Calyx monophyllus; oder aus mehrern Blättern, polyphyllus. Der einblätterige ist ungetheilt, integer, oder in zwey, auch mehr Theile oder Einschnitte mehr oder weniger gespalten. Er ist wie eine Blase aufgetrieben, inflatus, oder sonst von dem Blumen-Blatte etwas entfernt, patens; er steht aufwärts, erectus, oder ist rückwärts gebogen, reflexus, und was dergleichen Verschiedenheiten mehr sind, welche man auch bey dem Blumen-Blatte bemerkt, und bereits im V Th. S. 778, f. angeführet worden sind. Zuweilen ist wirklich ein doppelter und von einander unterschiedener Kelch zugegen, wie bey den meisten Pappel-Geschlechtern. Dieser doppelte Kelch aber ist von solchem Kelche unterschieden, wo nur an dem untern Theile des Kelches einige besondere und andere Blättchen angebracht sind, wie bey den Nelken und vielen zusammen gesetzten Blumen. Einen dergleichen mit einem Zusatze vermehrten Kelch, nennt Linné calycem caliculatum. Wie denn auch, vornehmlich bey den zusammen gesetzten Blumen, der gemeinschaftliche Kelch öfters aus Schuppen besteht, welche wie Dach-Ziegel über einander liegen, Calyx imbricatus; wenn dieselben von einander ab stehen, wird solcher squarrosus, und wenn die Schuppen am Rande vertrocknet und dürre scheinen, scariosus, genannt. Wollte man das hier angeführte Wort Perianthium behalten, so könnte man mit Oeder'n dadurch jede einfache Blumen-Decke verstehen, und dadurch allen Zweifel heben, ob man solche für den Kelch oder für das Blumen-Blatt annehmen sollte. So hätte

z. B. die Tulpe, eben sowohl als die Grindwurzel, ein Perianthium.

2. Die zweyte Art des Kelches, ist die Hülle, der Umschlag, die Einwickelung, Inuolucrum, welches Wort allein bey den Dolden-Gewächsen gebraucht wird. Die einzelen Blümchen haben ihren eigenen, obgleich kaum merklichen, Kelch; bey den Abtheilungen der Dolde selbst aber finden sich zuweilen eines und mehrere, verschiedentlich gestaltete Blättchen, und diese machen die Hülle aus. Da nun die wahren Dolden zwey Mahl sternförmig sich verbreiten, und bey jeder Abtheilung zuweilen solche Blättchen gefunden werden, machen diese bey der Haupt-Abtheilung die allgemeine Hülle, Inuolucrum vniuersale, bey der zweyten Abtheilung aber die besondere, partiale, aus.

3. Das Bälglein, der Helm, oder die Hülse, Gluma, ist von Gräsern allein angenommen worden, und bedeutet den wahren Kelch der Gras-Blüthe, dessen Blättchen nur, wie auch die Blumen-Blätter oder Spelzen, eine härtere und steifere Beschaffenheit haben, und deswegen mit einem andern Nahmen beleget werden. Von den Grannen, womit die Bälglein öfters besetzt sind, ist im XIX Th. S. 716, gehandelt worden.

4. Die Scheide, oder Blumen-Scheide, Spatha, ist ein Kelch, welcher eine, auch mehrere Blumen umgibt und anfangs ganz bedeckt, nachher aber der Länge nach sich öffnet, und die Blumen frey und bloß stehen lässet. Gemeiniglich bleibt derselbe stehen, entfernt sich nicht weit von der Blume, und vertritt auch öfters bey der Frucht die Stelle des Kelches. Die Palmen und Narzissen geben davon ein Beyspiel.

5. Das Kätzchen, Amentum, Julus, rechnet Linné auch zu den Arten des Kelches. Ich betrachte solches lieber als eine besondere Art zu blühen. Ein gemeinschaft-

schaftlicher, gemeiniglich walzenförmiger Körper besteht aus vielen neben einander liegenden Blättchen oder kleinen Schuppen, welche den Kelch ausmachen, und die Befruchtungs-Werkzeuge bedecken. Siehe auch oben, S. 189, f.

6. Die Haube, Kappe, Calyptra, will man bey den Mosen für den Kelch ausgeben. Dieser aber steht nicht um und unter der Büchse, welche man für die Blüthe hält, sondern auf der Büchse und deren Deckel, und bedeckt bey vielen Mosen dieselbe wie ein Hut oder eine Haube.

7. Der Wulst, oder Kragen, Volua, wird nur bey den Schwämmen angenommen, und ist auch nicht im eigentlichen Verstande eine Art des Kelches, sondern ein häutiger Ring, welcher an dem obern Theile des Stieles unter dem Hute vieler Schwämme anzutreffen ist, und bey einigen nahe an dem Hute, bey andern aber weit davon entfernt, erscheint.

Der Kelch mit seinen verschiedenen Arten verdient eine zweyfache Betrachtung. Man untersucht entweder, was für einen Nutzen derselbe bey den Gewächsen, und vorzüglich bey der Blume, hat, oder man betrachtet ihn, um daraus den Unterschied der Pflanzen abzunehmen, und dadurch die Gattungen zu bestimmen. Der Kelch ist kein wesentlicher und unentbehrlicher Theil der Blume. Die meisten Blumen haben zwar eine doppelte Decke, als: den Kelch und das Blumen-Blatt; so wie aber bey einigen das Blumen-Blatt mangelt, eben so fehlt auch bey andern der Kelch, als z. B. bey der Tulpe, Lilie, Kaiserkrone; daher man füglich beyden Theilen einerley Nutzen zueignen, und vornehmlich von dem Kelche annehmen kann, daß dadurch die innern Befruchtungs-Werkzeuge, auch die gemeiniglich zärtern Blumen-Blätter vor dem Aufblühen, nicht weniger bey vielen Pflanzen auch die Frucht und der Same beschützet, und vor

allen äusserlichen Verletzungen verwahret werden. Doch scheint dieses nicht der Haupt-Nutzen zu seyn. Der Kelch hat, in Ansehung des Ursprunges und der übrigen Eigenschaften, viel ähnliches mit den Blättern, und wahrscheinlich auch gleiche Verrichtungen. In den Gefäßen und dem Zellen-Gewebe werden die Säfte beweget, gereiniget, verbessert, das Unnütze dunstet aus, und der Abgang wird durch neue aus der Luft eingesogene Feuchtigkeiten ersetzet, und der auf solche Weise verbesserte Saft an die, mit dem Kelche zuweilen vereinigten, andere Blumen-Theile, vorzüglich aber zu dem Frucht-Keime geführt, und zur Nahrung und zum Wachsthume derselben angewendet. Dieses gilt zwar vornehmlich von den stehen bleibenden Kelchen, welche auch alsdann, wenn die Blumen-Blätter und Staub-Fäden bereits abgefallen sind, gegenwärtig bleiben und den Frucht-Keim umschließen; aber auch die Kelche, welche auf dem Frucht-Keime sitzen, und bey dessen Vergrößerung gleichsam einschrumpfen, wie bey den Birnen und Aepfeln, haben sowohl anfangs, als auch bey dem zunehmenden Wachsthume, einigen Einfluß auf die Frucht; ja diejenigen Kelche, welche zeitig oder spät, wie bey dem Mohne oder Schellkraute, abfallen, können, ausser der Einhüllung und Beschützung der zarten Blumen-Theile, doch auch für diese Theile einigen Saft bereiret und dahin geschickt haben. Daß der Kelch mit den Blättern einerley Beschaffenheit habe, und daß beyde zu einerley Endzwecke dienen, beweisen z. B. die Kelche des Birn- und Mispel-Baumes, welche öfters in vollkommene Blätter sich verwandeln. Wenn die Rose gut wächst und sprossende Blumen treibt, werden die Kelch-Blätter an Größe und Gestalt den Stängel-Blättern ähnlich. Der Kelch wird auch zuweilen doppelt und gefüllt, und erhält alsdann ein größeres Ansehen. Bey den Ficoiden findet man viele

Ar-

Arten, bey welchen die Kelch-Blättchen mit den übrigen Blättern der Pflanze eine gleiche Gestalt und Beschaffenheit haben; und bey den Judenkirschen kann man mit leichter Mühe die netzförmige Ausbreitung der Gefäße eben so deutlich vor Augen legen, als von den Blättern. Die Menge und Güte des Saftes in dem Kelche kann man auch bey einigen Pflanzen ganz deutlich abnehmen, als: bey den Artischocken; und bey der Maulbeer-Melde verwandelt sich gleichsam der Kelch in eine Beere, oder wird vielmehr größer und saftiger, und ist von einem angenehmen Geschmacke.

Zur Erkenntniß und Bestimmung der Pflanzen ist der Kelch eben so wichtig, als die übrigen Theile der Blume. Magnol hat eine ganz neue Pflanzen-Ordnung nach Verschiedenheit des Kelches erfunden und ausgeführt. Da aber dieselbe, insonderheit für Anfänger in der Kräuter-Kunde, schwer zu begreifen ist, hat niemand weiter daran gedacht, und dieselbe beybehalten. Linné hat zwar nach diesem Blumen-Theile eine andere Ordnung angegeben, es aber auch bey dieser Probe bewenden lassen, und sie nicht weiter ausgeführt. Am füglichsten kann man den Kelch bey nahe verwandten Gattungen in Betrachung ziehen, und dieselben daraus bestimmen. Bey den Dolden-Gewächsen haben Artedi und Linné die vorzüglichsten Unterscheidungs-Zeichen aus der verschiedenen Hülle hergenommen. Und obgleich der Kelch, insonderheit die Hülle, bey den Dolden zuweilen spielt, und von der gewöhnlichen Beschaffenheit abweicht, muß man doch, bey Beschreibung der Blumen, diesen Theil niemahls ausser Acht lassen, vielmehr die eigentliche Beschaffenheit des Kelches allemahl genau angeben, und mit schicklichen Ausdrücken beschreiben.

Kelch, (Befruchtungs-) ſ. oben, S. 740.
— — (Blumen-) ſ. oben, S. 737.
— — (Frucht-) ſ. oben, S. 740.
— — (Honig-) Nectarium; ſ. Th. XXV, S. 48, fgg.
— — (Spühl-) ſ. oben, S. 736.

Kelch-Blume. Unter dieſem ſchicklichen Nahmen verſteht man die Pflanzen-Gattung Calycanthus *Linn.* oder vielmehr die eine Art deſſelben, welche vielleicht auch allein die Gattung ausmacht, indem es noch ungewiß iſt, ob die zweyte Art, welche Kämpfer unter dem Nahmen Aboi oder Robai beſchrieben hat, zu demſelben gehöre. Ich verſtehe demnach unter Kelch-Blume allein den Calycanthus floridus, petalis interioribus, longioribus *Linn.* einen Strauch aus Carolina, welcher von verſchiedenen Schriftſtellern faſt zu gleicher Zeit bemerkt, und daher mit verſchiedenen Nahmen belegt worden iſt. Ehret nannte ihn Beureria petalis coriaceis oblongis, calycis foliolis reflexis; Dühamel, Büttneria anemones flore; Miller, Baſteria foliis ovatis oppoſitis, floribus lateralibus, caule fruticoſo ramoſo; und Cateſby, Frutex corni foliis, floribus inſtar anemones ſtellatae, petalis craſſis rigidis, colore ſordide rubente, cortice aromatico. Planer nennt ihn Baſterie. Dieſer Strauch wird ſelten über 4 Fuß hoch, und theilt ſich von unten aus in viele ſchwache Aeſtchen, an welchen kurz geſtielte, völlig ganze, rundlich eyförmige Blätter einander gegen über ſtehen. Die lang geſtielten, dunkel purpurfarbigen und angenehm riechenden Blumen treiben im May und Jun. aus dem Blätter-Winkel hervor. Sie beſtehen aus vielen lanzenförmigen Blättern, welche über einander liegen, und nach innen zu an Größe zunehmen, doch alle unter einander verwachſen ſcheinen. Man hält dieſelben für den Kelch, und nimmt keine beſondere Blumen-Blätter an; da aber dieſe gefärbt ſind, zeigen ſie einige Aehnlich-

lichkeit mit den Blumen-Blättern, und darauf zielt der Nahme dieser Pflanzen-Gattung. An den verwachsenen Kelch-Blättern sitzen viele Staubfäden, und in der Mitte viele Frucht-Keimchen, deren jedes seinen Griffel und einen drüsenartigen Staubweg trägt. Die geschwänzten Samen liegen in dem Kelche, welcher zu dieser Zeit saftiger, und einer Beere ähnlich geworden ist. In Frankreich dauert dieser Strauch im freyen Lande aus; bey uns muß man denselben den Winter über im Glashause erhalten. Die Vermehrung kann durch Ableger geschehen. Die braune Rinde hat einen starken gewürzhaften Geruch, daher auch dieser Strauch Gewürz-Strauch, oder auch Specerey-Pfeffer, genannt wird.

Kelch-Futter, s. oben, S. 736.

Kelch-Glas, ein gläserner Kelch, ein großes gläsernes Trink-Geschirr in Gestalt eines Kelches, welches noch in manchen Trink-Gesellschaften üblich ist. Auch die gewöhnlichen Wein-Gläser von eben dieser Gestalt, führen zuweilen diesen Nahmen, besonders, wenn sie, ehe der Fuß angeht, nicht spitzig, sondern rundlich, zulaufen; zum Unterschiede von den Spitz-Gläsern.

Keleck, eine Art Fahrzeuge, deren sich die Karavanen bedienen, wenn sie zu Wasser reisen wollen. Ein Keleck trägt ungefähr 28 Personen, und 10 bis 12 Centner Waren.

Kelheim, ein Schloß, eine Stadt und ein Pflege-Gericht in Nieder-Bayern, Rent-Amtes Straubingen, an dem Flusse Altmühl, wo derselbe in die Donau fällt. Der Ort ist gut gebauet, hat ein Franciscaner-Kloster und ein Hospital, ein wichtiges churfürstl. Weißbier-Brauhaus, und eine Salz-Niederlage.

Kelke, eine Benennung 1. der im I Th. S. 275, fgg. beschriebenen Achillea *Linn.* oder Schafgarbe; 2. Der Verbesina *L.*; s. unter Zweyzahn.

Kelle,

Kelle (*). 1. Ein aus Holz oder Blech verfertigter Löffel an einem langen Stiele, welcher von seiner Bestimmung verschiedene Nahmen erhält, in der anständigern Sprech-Art aber doch lieber ein Löffel genannt wird; Fr. Cuilier, Truelle, L. Trulla, Trullea, Trullium. In der deutschen Bibel kommt es Zach. 4, 2. und 1 Macc. 1, 23. vor, vermuthlich Löffel zu bezeichnen.

Sprichw. Was man mit einem Löffel verrichten kann, dazu braucht man keine Kelle. Was man mit einem geringen und kleinen Werkzeuge gleich gut verrichten kann, dazu bedient man sich keines großen und kostbaren. Eine weise Sparsamkeits-Regel, welche größern und kleinern menschlichen Gesellschaften zu ihrem Bestehen und Fortdauern nützlich ist!

In der Haushaltung und der Küche, finden sich 1. die Rühr-Kelle, ein platter, von Holze geschnitzter Löffel mit einem langen Stiele, womit man die an dem Feuer stehenden und kochenden Speisen im Topfe herum zu rühren pflegt, damit sie sich nicht darin anlegen und anbrennen, der Koch-Löffel, oder Rühr-Löffel, Fr. Cuilier de pot ou de cuisine. In gemeinen Haushaltungen werden mit dieser Kelle auch die Speisen auf die Schüsseln angerichtet. Daher auch, auf dem Lande, aufkellen, d. i. Speisen auf die Schüsseln aufthun, gesagt wird. Diese Löffel sind gemeiniglich nicht sehr tief, sondern nur flach. 2. Die Schaum-Kelle, ein großer tiefer blecherner, oder auch hölzerner, gemeiniglich durchlöcherter, Löffel an einem langen Stiele, womit die kochenden Spei-

(*) Im Niederf. gleichfalls Kelle, im Poln. Kielnia; gewiß nicht von Cochlear, wie Frisch behauptet, als wenn die deutsche Sprache so arm wäre, daß sie für ein solches Werkzeug keinen Nahmen in sich selbst hätte finden können. Es gehört mit Cella, Olla, und mehrern andern, zu dem schon bey dem Worte Kelch erwähnten weitläuftigen Geschlechte solcher Ausdrücke, welche ein hohles Behältniß bedeuten. Siehe Selze, Gölle, Hohl, Kehle.

Speisen abgeschäumet werden, der Schaum-Löffel, Fr. Écumoire. oder Cuilier percé.

2. Eine Benennung verschiedener anderer Werkzeuge.

In der Haushaltung und Küche, hat man ein rundes und hohl ausgetriebenes, mit einem langen eisernen Stiele versehenes, kupfernes Gefäß mit einer Schnautze an der Seite, womit man das Wasser aus den Ständern zu schöpfen pflegt, und welches die Schöpf-Kelle, Fr. Culier à puiser, genannt wird.

Auf den Bergwerken findet man ebenfalls den Gebrauch der Kelle. Denn da wird, erstlich, ein großer, 1 Elle langer, hohl gefeilter, eiserner Löffel, womit das Werk, nach abgehobenen Schlacken und abgezogenen Steinen, aus dem Stich- oder Vor-Herde geschöpfet, und in die Pfännlein gegossen wird, eine Kelle, oder eigentlicher eine Ausguß-Kelle, genannt. Zweytens, nennt man auch das eiserne Gefäß auf Kupfer-Hämmern, welches mit Lehm umschlagen ist, und worin das Kupfer geschmolzen wird, eine Kelle; Fr. Bassin de fer. Mit der Kelle, Fig. 2017, schöpft man die Werke oder das Bley in die Seiger- oder Bley-Pfannen. Sie besteht in einem Löffel von geschmiedetem Eisen, welcher 6 Zoll weit, 3 Z. tief, und mit einem 2½ F. langen eisernen Stiele, ab, und auch noch einem, 3 bis 3½ F. langen, hölzernen Stiele ac, versehen ist.

Die Gärtner haben 1. eine Garten-Kelle, oder Grabe-Kelle, in kleinen Beeten etwas behutsam damit auszustechen, allerley kleine Pflanzen und Zwiebeln auszugraben, aufzuziehende Kohlpflanzen, damit ihre Wurzel nicht abreisse, auszuheben, ingl. die Blumen-Töpfe damit umzurühren. Siehe Th. XIX, S. 607, und die dazu gehörige Fig. 1056.

2. Eine runde, einem großen Hohl-Bohrer gleichende, Kelle, mit einem hölzernen Handgriffe, um

damit

Kelle (*). 1. Ein aus Holz oder Blech verfertigter Löffel an einem langen Stiele, welcher von seiner Bestimmung verschiedene Nahmen erhält, in der anständigern Sprech-Art aber doch lieber ein Löffel genannt wird; Fr. Cuilier, Truelle, L. Trulla, Trullea, Trullium. In der deutschen Bibel kommt es Zach. 4, 2. und 1 Macc. 1, 23. vor, vermuthlich Löffel zu bezeichnen.

Sprichw. Was man mit einem Löffel verrichten kann, dazu braucht man keine Kelle. Was man mit einem geringen und kleinen Werkzeuge gleich gut verrichten kann, dazu bedient man sich keines großen und kostbaren. Eine weise Sparsamkeits-Regel, welche größern und kleinern menschlichen Gesellschaften zu ihrem Bestehen und Fortdauern nützlich ist!

In der Haushaltung und der Küche, finden sich 1. die Rühr-Kelle, ein platter, von Holze geschnitzter Löffel mit einem langen Stiele, womit man die an dem Feuer stehenden und kochenden Speisen im Topfe herum zu rühren pflegt, damit sie sich nicht darin anlegen und anbrennen, der Koch-Löffel, oder Rühr-Löffel, Fr. Cuilier de pot ou de cuisine. In gemeinen Haushaltungen werden mit dieser Kelle auch die Speisen auf die Schüsseln angerichtet. Daher auch, auf dem Lande, aufkellen, d. i. Speisen auf die Schüsseln aufthun, gesagt wird. Diese Löffel sind gemeiniglich nicht sehr tief, sondern nur flach. 2. Die Schaum-Kelle, ein großer tiefer blecherner, oder auch hölzerner, gemeiniglich durchlöcherter, Löffel an einem langen Stiele, womit die kochenden Spei-

(*) Im Niederf. gleichfalls Kelle, im Poln. Kielnia; gewiß nicht von Cochlear, wie Frisch behauptet, als wenn die deutsche Sprache so arm wäre, daß sie für ein solches Werkzeug keinen Nahmen in sich selbst hätte finden können. Es gehört mit Cella, Olla, und mehrern andern, zu dem schon bey dem Worte Kelch erwähnten weitläuftigen Geschlechte solcher Ausdrücke, welche ein hohles Behältniß bedeuten. Siehe Seite, Gölle, Hohl, Kehle.

Speisen abgeschäumet werden, der Schaum-Löffel, Fr. Ecumoire, oder Cuilier percé.

2. Eine Benennung verschiedener anderer Werkzeuge.

In der Haushaltung und Küche, hat man ein rundes und hohl ausgetriebenes, mit einem langen eisernen Stiele versehenes, kupfernes Gefäß mit einer Schnautze an der Seite, womit man das Wasser aus den Ständern zu schöpfen pflegt, und welches die Schöpf-Kelle, Fr. Culier à puiser, genannt wird.

Auf den Bergwerken findet man ebenfalls den Gebrauch der Kelle. Denn da wird, erstlich, ein großer, 1 Elle langer, hohl gefeilter, eiserner Löffel, womit das Werk, nach abgehobenen Schlacken und abgezogenen Steinen, aus dem Stich- oder Vor-Herde geschöpfet, und in die Pfännlein gegossen wird, eine Kelle, oder eigentlicher eine Ausguß-Kelle, genannt. Zweytens, nennt man auch das eiserne Gefäß auf Kupfer-Hämmern, welches mit Lehm umschlagen ist, und worin das Kupfer geschmolzen wird, eine Kelle; Fr. Bassin de fer. Mit der Kelle, Fig. 2017, schöpft man die Werke oder das Bley in die Seiger- oder Bley-Pfannen. Sie besteht in einem Löffel von geschmiedetem Eisen, welcher 6 Zoll weit, 3 Z. tief, und mit einem 2½ F. langen eisernen Stiele, a b, und auch noch einem, 3 bis 3½ F. langen, hölzernen Stiele a c, versehen ist.

Die Gärtner haben 1. eine Garten-Kelle, oder Grabe-Kelle, in kleinen Beeten etwas beqvemsam damit auszustechen, allerley kleine Pflanzen und Zwiebeln auszugraben, aufzuziehende Kohlpflanzen, damit ihre Wurzel nicht abreisse, auszuheben, ingl. die Blumen-Töpfe damit umzurühren. Siehe Th. XIX, S. 607, und die dazu gehörige Fig. 1056.

2. Eine runde, einem großen Hohl-Bohrer gleichende, Kelle, mit einem hölzernen Handgriffe, um

damit

damit ein Gewächs, eine Zwiebel oder Wurzel mit der Erde, um sie in ein vorher gemachtes Loch zu versetzen, aus der Erde auszuschneiden oder auszudrehen, und auszuheben; L. Imbrex extractorius, Terebra extractoria, Fr. Houlette; Fig. 2018.

Die kleine Kelle oder Hand-Schaufel der Maurer, womit sie im Mauern den Kalk oder Mörtel auf und zwischen die Steine tragen, oder den Mörtel anwerfen, Fig. 2019, wird die Kalk-Kelle, oder Mauer-Kelle, Fr. Ripe, Truelle, genannt. Sie ist von Eisen, in Gestalt eines Herzes oder Blattes, mit einem hölzernen Stiele. Zuweilen ist diejenige, welche man zum Gypse braucht, von Kupfer.

Von der Gieß-Kelle, oder dem Gieß-Löffel, verschiedener Künstler und Metall-Arbeiter, als: der Orgelbauer, Zinngießer ꝛc. s. im XVIII Th. S. 420.

Kelle, (Ausguß-) s. oben, S. 749.
— — (Bischofs-) s. Th. V, S. 503.
— — (Garten-) s. oben, S. 749.
— — (Gieß-) s. oben, auf dieser Seite.
— — (Grabe-) s. oben, S. 749.
— — (Kalk-) s. oben, auf dieser Seite.
— — (Kratz-) s. Kratz-Kelle.
— — (Mauer-) s. oben, auf dieser Seite.
— — (Rühr-) } s. oben, S. 748.
— — (Schaum-) }
— — (Schöpf-) s. oben, S. 749.

1. Keller, ein nur in einigen Gegenden, besonders Nieder-Sachsens, übliches Wort, geronnene, insonderheit sauer gewordene Milch zu bezeichnen; daher kellern daselbst auch für gerinnen üblich ist. Siehe Gallerte, welches Wort daraus entstanden ist.

2. Keller, (der) Fämin. die Kellerinn, ein nur in einigen Gegenden übliches, und aus Kölner verderbtes Wort, sowohl einen Kölner, d. i. Hüfner, zinspflicht-

pflichtigen Besitzer eines Hufen-Gutes, als auch, und zwar am häufigsten, einen Vorgesetzten derselben zu bezeichnen; in welchem letztern Verstande es sowohl im Oestreichischen, als auch am Nieder-Rheine, vorkommt, wo Amts-Keller so viel als Amts-Verwalter ist, einen Beamten zu bezeichnen, der das Kammeral-Wesen eines Amtes besorget, und unmittelbar auf den Amtmann (welcher Titel daselbst insgemein nur adeligen Personen gegeben wird,) folgt, dessen Gebieth alsdann auch die Kellerey, oder Amts-Kellerey, genannt wird. Es ist aus dem mittlern Lat. Colonarius entlehnt. Siehe Kölnhof.

3. Keller, L. Cella, Fr. Cave, Diminut. das Kellerchen, Oberd. Kellerlein, Fr. Caveau.

1. Ueberhaupt, eine Höhle, ein hohles Behältniß, ein hohler Raum, wo es nur noch hin und wieder in einigen einzelen Fällen üblich ist. In der Schweitz werden die Höhlen in den Bergen, worin sich Krystall befindet, Keller genannt.

Bey dem Notker ist Chellera eine Vorraths-Kammer, und im Wallach. Kalntar, ein Topf.

In dem zusammen gesetzten Flaschen-Keller, bedeutet es ein bewegliches Behältniß für Flaschen; s. Flaschen-Futter, im XIV Th. S. 49, fgg.

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung, ein Behältniß unter der Erde, theils allerley Verrichtungen daselbst vorzunehmen, theils auch allerley Sachen daselbst zu verwahren. In engerer Bedeutung ist Keller ein solches gewölbtes Behältniß, im Gegensatze eines ungewölbten, welches, weil er statt des Gewölbes oben mit Balken belegt wird, ein Balken-Keller, und im g. L. eine Tunke (Dunke), und in andern gemeinen Mund-Arten Tunch, genannt wird. In einem Keller wohnen. Ein Italiäner-Keller, ein solches Behältniß unter der Erde, in welchem allerley italiänische Waren aufbehal-

halten und verkauft werden; s. Th. XXXI, S. 132, f. Ingl. ein solches Behältniß unter der Erde, zum Behuf einer jeden Haushaltung. In den Keller gehen. Wein, Bier aus dem Keller hohlen. Ein Bier-Keller, Milch-Keller, Wein-Keller. Ein Berg-Keller, entweder ein in einem Felsen gehauener Gang, in Form eines Kellers, ausser daß er nicht so geräumig ist; oder ein nach gemeiner Art gemauertes Gewölbe, welches in die Tiefe eines frischen Sand-Berges angelegt ist. Man bedient sich deren, wenn man sie wegen der Beschaffenheit des Erdbodens haben kann, wo eine starke Brau-Nahrung ist, und viele Biere vorräthig auf dem Lager gehalten werden müssen. Oft wird der Eingang derselben, um besserer Bequemlichkeit willen, mit einer übersäulten Vorlage angebauet; da denn diese so genannte Bergkeller-Häuschen unten vor dem Eingange des Kellers einen feinen verschlossenen Raum zu allerley Geräthschaft abgeben, über diesen aber noch ein Zimmer ist, wo man sich in heißen Sommer-Tagen bey einem frischen Trunke laben kann.

Der Hof-Keller, ein Keller zum Behuf eines fürstlichen Hofes. Daher die Hof-Kellerey, die sämmtlichen dabey angestellten Bedienten; der Hof-Kellner oder Hof-Kellermeister, welcher dem Hof-Keller zunächst vorgesetzt ist.

Besonders, ein Ort oder öffentlicher Keller, welcher die Bier- oder Wein-Schanks-Gerechtigkeit hat. Wenn ein solcher Keller dem gemeinen Wesen einer Stadt, oder ihrer Obrigkeit, eigenthümlich gehört, wird er der Stadt-Keller, oder Raths-Keller, auch der Burg-Keller (*), Fr. Échanlonnerie du Sénat, genannt.

Es

(*) Entweder, weil Burg hier noch so viel als Stadt bedeutet, oder auch, weil ein solcher Keller ehedem zu einer in der Stadt befindlichen landesfürstlichen Burg gehört hat.

Es ist dieses eine Polizey-Anstalt in Städten, wodurch der Rath oder die gemeine Stadt für die Einwohner und Fremden einen bequemen Ort anlegt, denselben mit gutem Getränke versieht, und solches nach richtigem Maße, rein und unverfälscht, für billigen Preis schenken lässet. Es ist nicht nur eine Bequemlichkeit für die in Städten gewöhnlichen Fremden, sondern auch für die Bürger, weil sie nicht alle Mahl, wie auf dem Lande, selbst Getränke brauen, und also für Geld mit gutem und gesundem Getränke versehen werden müssen, indem solches zur Besorgung der Polizey des Proviant-Wesens gehört. Zugleich ist es auch eine billige Revenüe zur Erhaltung eines Stadt-Wesens, wenn entweder solche Raths- oder Stadt-Keller administriret, oder unter gehöriger Aufsicht verpachtet, auch wohl zuweilen mit andern Dingen mehr, z. B. mit der Anstalt, daselbst zu speisen, zu logiren ꝛc. verknüpfet werden. Siehe Th. XXXIII, S. 578.

In dieser Bedeutung schon bey dem Notker Chellir, im Schwabensp. Keler, im Nieders. gleichfalls Keller, im Dän. Kiälder, im Angels. Cellera, im Schwed. Kaellare, im Span. Cillero. Die Endsylbe er ist das Suffixum, welches ein Werkzeug, oder auch ein Ding selbst, bedeutet. Die Stammsylbe Kell gehört mit Kehle, Kelle, dem verwandten Gölle, dem Lat. Cella, und andern mehr, zu einem und eben demselben Worte, in welchem der Begriff der Höhle der herrschende ist. Das Lat. Cellarium und mittlere Lat. Cellare, ist auf eben dieselbe Art gebildet.

4. Keller, ein aus Kellerer oder Kellner zusammen gezogenes und vornehmlich im Oberdeutschen übliches Wort, den Vorgesetzten eines Wein- oder Bier-Kellers zu bezeichnen, wo eine solche Person weibliches Geschlechtes auch die Kellerinn genannt wird. Siehe Kellner.

Keller sind insonderheit bey der Haus- und Land-Wirthschaft unumgänglich nothwendig, und machen einen besondern Gegenstand der wirthschaftlichen Bau-Art aus. Zur Erhaltung verschiedener gewonnenen ökonomischen Producte, die auf eine längere Zeit zum Gebrauch, Nutzen und Gewinn, ohne Veränderung, Zersetzung und Auflösung, oder wohl gar ohne Fäulniß, bleiben sollen, wird ein kühler Ort, wo keine starke Abwechselung der Wärme und Kälte Statt findet, erfordert. Viele Sachen, sie mögen entweder schon durch die Kunst zubereitet seyn, oder wie selbige auch schon die Natur darreicht, als: Bier, Milch, Most, Obst, Fleisch, Erdgewächse, u. d. gl. behalten über dem Horizonte in der Atmosphäre nicht gar lange ihre Verbindung der Theile zu einem guten Geschmack; in kühlen Behältnissen hingegen, dergleichen die Keller sind, können solche Natur- oder Kunst-Producte länger schmackhaft erhalten werden. Die Kühle wiedersteht der Gährung, vermittelst welcher meistens allerley Zersetzung, Veränderung und Verderben entsteht. Milch, Butter und Käse sind, bey der Land-Wirthschaft, zur Nahrung des Landmannes, ein eigenes Naturale; diese wünscht der Land-Mann für sich, und um Vortheil und Gewinn davon zu ziehen, vor dem Verderben, so lange als möglich, zu bewahren. Alle Speisen und Getränke werden im Sommer durch die große chemische Wirkung der Atmosphäre verändert, und zum Genuß verdorben; ein guter Keller aber, welcher gehörig kühl ist, hemmet gedachte Wirkung, hindert den schädlichen Erfolg, und erhält Speise und Trank zum Genuß und Gewinn länger in einem unveränderten Zustande.

Nicht jeder Ort, auch nicht jede Gegend, gestattet die Anlegung eines solchen kühlen Behältnisses, oder eines Kellers. Wo Grundwasser eindringen kann, würde das Behältniß zwar kühl, von einer andern

dern Seite aber auch fehlerhaft, seyn. Das eindringende Wasser müßte ausgeschöpfet, oder ausgepumpet werden; und nach aller dieser Unbequemlichkeit und oft wiederhohlten Arbeit, ist doch wohl der Keller noch zu feucht, und zu niedrig. Liegt hingegen ein Keller zu hoch, und zu sehr den Sonnenstrahlen ausgesetzt, gegen Mittag und Abend: so wird seine verlangte Kühle gemindert, und was man zu vermeiden suchte, gereicht zum Schaden; im Winter wird er zu kalt, und im Sommer zu warm. Liegt er gar zu tief, in so fern man von dem Grundwasser nichts zu befürchten hätte: so geschieht es öfters, daß fast zu wenig Luft darin in Bewegung ist, mithin verderben die darin aufgehobenen Dinge wiederum. Bey solchen Kellern ist man in Gefahr, daß Lager und Gefäße vom Moder angegriffen und zerrüttet werden. Hat ein Keller zu viel Zug, so kommt die äussere Luft mit derjenigen, die in dem Keller ruhig seyn sollte, zu bald in das Gleichgewicht, und dann ist der Erfolg fast wie über dem Horizonte. Doch ist dieses leicht abzuändern. Man kann, in diesem Falle, durch Thüren, Läden u. d. gl. den Zug vermindern, und die Kühle des Kellers nach dem Thermometer einrichten.

Bey einem wirthschaftlichen Wohn-Gebäude wünscht man die Keller, oder wenigstens einen, im Hause zu haben. Es würde zu viel Unbequemlichkeit verursachen, wenn man ihn von dem Wohn-Hause entfernt anlegen müßte. Nach den Vertheilungen der Gemächer, kann der Keller unter der Stube, oder auch unter den Kammern, angeleget werden. Nur unter der Küche und dem Haus-Flure, legt man ihn nicht gern an; denn an diesen Orten werden zu viele Feuchtigkeiten auf dem Fußboden vergossen, welche nach und nach in die Keller dringen, und in einem oder andern von aufbewahrten Dingen Verderben er-

regen können. Auch diese besitzen beträchtliche Wärme aus sich und den Körpern, mit denen sie sich vereinigen. Die Wirkung einiger dieser Körper ist so stark, daß sie selbst durch einander in einer Mischung entflammen, und zwar, wenn sie einander, oder das, was entflammt, nicht zu sehr abkühlen. Man weiß, daß Schwefel und Salpeter, Kohlen und Salpeter, Schwefel und Eisenfeile, Schwefel und Kupfer, Schwefel und Zink sich selbst entzünden. Es ist eben so bekannt, daß Schwefel und Quecksilber, Schwefel und Bleyweiß, Schwefel und Kalk, Schwefel und Bley, Schwefel und Zinn, Schwefel und Eisen, Schwefel und Kupfer, Schwefel und Zink, Schwefel und Wismuth, Schwefel und Spießglas, Schwefel und Arsenik, Schwefel und Kobalt, Schwefel und Nickel, Schwefel und Braunstein, Schwefel und Wolfram, Schwefel und Molybdän, Schwefel und Tellur, Schwefel und Titan, Schwefel und Chrom, Schwefel und Uran, Schwefel und Cerium, Schwefel und Tantal, Schwefel und Columbium, Schwefel und Pallas, Schwefel und Vesta, Schwefel und Juno, Schwefel und Ceres, Schwefel und Osmium, Schwefel und Iridium, Schwefel und Rhodium, Schwefel und Palladium, Schwefel und Gold, Schwefel und Platina, Schwefel und Quecksilber

Ein zweyter ist, daß der Keller über dem Horizonte gewölbt, rings herum mit Erde, an die Wände und über das Gewölbe mit Lehm verschlagen, und endlich als ein Berg aufgeführet und angeschüttet werde. Wenn der Lehm 2 Fuß dick gemacht wird, und eben so viel Erde darauf kommt, und endlich mit Rasen bedeckt wird, hat man nicht zu fürchten, daß er nicht kühl genug seyn sollte. Zu mehrerer Vorsorge pflanzt man Laub-Bäume auf und um den Berg, auf welchem der Keller liegt, so werden im Sommer die Sonnenstrahlen, und im Winter die gar zu scharfen kalten Winde abgehalten, und gebrochen, daß dergleichen Keller weder zu kalt, noch zu warm werden können. Die Eingänge sind, wo möglich, von der Mitternacht-Seite anzulegen, oder, wenn es ja von den wärmern Seiten seyn muß, durch lange Hälse mit doppelten oder dreyfachen Thüren, wo dem ungeachtet die erste Thür mit einem Stroh-Schopfe zu überbauen ist, weil Stroh die andringende Wärme und Kälte sehr mindert und abhält.

Felsen- und Berg-Keller sind zwar, in Ansehung der Kühle, die vorzüglichsten; nur will zuweilen die Luft darin mangeln, wenn etwa keine Luft-Züge anzubringen sind; man müßte denn, wie es in großen Kellern von Nutzen gewesen ist, Züge vom Boden des Kellers bis zu Tage, wie einen Schorstein heraus führen. Nach Verhältniß des Felsens oder Gebirges, kosten solche Keller zwar eben so viel, und zuweilen mehr, als ein aus dem Horizonte gemauerter, sind aber übrigens von unendlicher Dauer.

Wo ein bloßer, stehender und derber Lehm gefunden wird, kann auch ohne Auszimmerung und Wölbung von Steinen ein Keller ausgegraben werden. In einigen Gegenden, wie z. B. in der Stadt Altenburg, laufen solche, in bloßen Lehm gehauene Keller, wie die Fahrten der Mäuse, fort. Gemeiniglich sind

die Gänge 7 F. weit; die so genannten Kessel aber haben eine Weite von 12 bis 14 F. Die Kessel sind als eine halbe Kugel ausgehauen, die Gänge aber sind den Tonnen-Gewölben ähnlich.

Wo unverbrennliche Lehm-Häuser gebräuchlich sind, dient das untere Stockwerk (der Erd-Stock) gemeiniglich zu einem Keller, in welchem Erd-Gewächse, Getränke ꝛc. bequem aufbehalten werden. Diese Gebäude stehen gänzlich über dem Horizonte, die dicken Wände und das Stroh-Dach lassen aber keine Wärme und Kälte eindringen. Zur Thüre kann auch kein Zutritt der äussern Luft Statt haben, indem von aussen eine eiserne, von innen aber eine mit Blech beschlagene hölzerne Thür vorhanden ist.

Was die gemauerten und gewölbten Keller betrifft, so muß ein Keller, nach dem Weinbaue oder der Brauerey, welche ein Haus- und Land-Wirth besitzt, proportionirt seyn, und lieber etwas mehr, als zu wenig, Raum haben. Die Breite muß so groß seyn, daß mitten ein Gang bleibe, und auf beyden Seiten die Fässer räumig, und wenigstens ½ Elle von den Wänden ab, liegen, damit man um dieselben und um die Lager herum gehen, und auch hinten darnach sehen, und sie säubern könne, damit sie nicht etwa von einer feuchten Wand anlaufen, und mit der Zeit, nebst dem was darin ist, Schaden leiden mögen. Ihr Stand muß sich meist gegen Norden wenden, damit sie von da her all-zeit kühle Luft haben mögen. Von ihrer Tiefe hat man keine gewisse Regel, weil sich solche nach der Beschaffenheit des Bodens richten muß. Wo keine Wasser-Quelle oder überflüssige Feuchtigkeit hinderlich ist, oder solche sich leicht durchführen und ableiten lässet, kann man ihn wenigstens 12 F. tief im Lichten machen, so bekommt er seine Höhe, welche nicht nur zu besserer Luft-Reinigung, sondern auch zur vortheilhaften Unterbringung

der

der dahin kommenden Sachen sehr nützlich und bequem ist.

In manchen Gegenden findet sich schon einige Fuß tief in der Erde Wasser. Will man nun in einem solchen Grunde dennoch trockne Keller mauern lassen, muß man zuvörderst die Gegend untersuchen, ob dieselbe so tief liegt, daß aus einer ganzen Fläche, das Wasser dahin zusammen trete; oder, ob nicht weit davon eine tiefere Gegend liegt; oder drittens, ob es gar Wasser-Quellen habe.

Findet sich nur das erste, so hat man allerdings bey Anlegung eines tiefen Kellers viele Arbeit. Man muß nähmlich einige Fuß von den Grund-Mauern, und zwar auf allen vier Haupt-Ecken, eine Vertiefung graben lassen, welche einige Ellen tiefer seyn muß, als der Grund des Kellers ausgegraben beträgt, damit das Wasser in solche gemachte Brunnen treten könne. Haben diese alsdann einige Tage gestanden, so, daß das Wasser nach einander ausgeschöpfet worden ist, so macht man mit dem Graben des Keller-Grundes den Anfang. Haben nun die vier Brunnen das Wasser noch nicht genug an sich gezogen, so muß man aus der Mitte des Grundes nach den Brunnen kleine Gräben machen lassen, damit das Wasser aus dem ganzen Grunde da hinein laufe, und er also trocken bleibe; sodann nimmt man Thon und Kies, schlägt eine Sohle, ½ Elle hoch, durch den ganzen Grund, und mauert hierauf eine Sohle mit vermischtem Cemente, hernach aber auf diese Sohle das Mauerwerk des Kellers. So bald solches steht, berappet oder bewirft man solche Mauern in- und auswendig mit Cemente, und lässet den Zwischenraum der Erde und Grund-Mauer umher mit Thone ausstoßen: so wird kein Tropfen Wasser in solchen Keller kommen, ob er gleich mitten im Wasser stände; alsdann füllet man die gemachten Wasser-Löcher wieder zu, so ist man hernach sicher, daß man einen trocknen Keller behält.

Eräugnet sich aber der zweyte Fall, daß nicht weit von der Anlage des Grundes eine tiefere Gegend vorhanden ist: so muß man den Grund zu dem Keller graben, und alsdann werden kreutzweise etwas tiefe Gräben bereitet, welche senkrecht nach der tiefen Gegend zu gemacht werden. Diese Canäle füllet man hernach mit Kieselsteinen aus, und lässet darauf einen Thon- oder Lehm-Schlag machen. Hier-

Hierüber fängt man das Mauerwerk an, so ziehen die Gräben alles Wasser ab, und der Keller bleibt alsdann immer trocken.

In dem dritten Falle, wenn nähmlich wirkliche Wasser-Quellen vorhanden sind, muß man entweder solche in kleine Brunnen einfassen, und durch gemauerte Rinnen in eine Haupt-Vertiefung führen, aus welchem Wasser-Hälter alsdann das gesammelte Wasser ausgeschöpfet oder gepumpet werden muß, wofern kein Abzug in eine tiefere Gegend zuzubringen ist. Kann aber ein Abzug angebracht werden, so findet bey der Leitung dasjenige, was bey dem zweyten Falle gesagt worden ist, Statt.

Will man aber denen Kellern, welche Wasser haben, und bereits stehen, helfen, und sie in brauchbaren Stand setzen, so muß man erst sehen, ob die Gegend viel Wasser halte, und ob das Wasser höher stehe, als das Pflaster des Kellers ist. Ist nun solches, und der Keller hat Höhe genug, so lässet man auf das alte Pflaster, ½ Fuß hoch, oder, nach Beschaffenheit der Horizontal-Fläche des Wassers, auch höher, einen Thon-Schlag darauf machen, und legt alsdann ein neues Pflaster darauf. Findet aber solches, wegen der Höhe des Kellers, nicht Statt, so macht man in einer Ecke ein Loch, welches einige Ellen tiefer als der Keller ist, damit das Wasser sich daselbst hinein ziehe; alsdann reißt man das Pflaster des Kellers auf, und gräbt ihn noch einen Fuß aus; macht hernach einen Thon-Schlag, und gießt eine dünne Sohle von Kalk, mit Cement vermischt, darauf, und legt alsdann das Pflaster wieder darüber, verstreicht auch die Fugen der Pflaster-Steine und den Mörtel. Hernach füllet man das gemachte Loch wieder aus, und vermacht es, wie das andere Pflaster des Kellers: so wird kein Wasser mehr aus dem Grunde in den Keller dringen. Kommt aber das Wasser auch mit von der Seite, so muß man den ganzen Keller mit Cement-Mörtel bewerfen lassen.

Daß man durch die Anlage eines Kellers nicht dem Nachbar schaden dürfe, versteht sich von selbst; geschieht aber ein Schade, es sey vorsetzlich, oder un-

vorsichtiger Weise, so muß der Nachbar, welcher den Keller gräbt, solchen ersetzen (*).

Unter seines Nachbarn Grund und Boden einen Keller zu graben, ist niemand befugt, zumahl derjenige, der solches in seinem Eigenthume vornimmt (**). Um so weniger darf also solches geschehen, weil über eines Jeden Grund und Boden der Himmel frey seyn muß (***); woraus umgekehrt auch der Schluß folgt, daß unter eines Andern Platz nicht gegraben oder gebauet werden dürfe (****).

Der Zierde wegen bringt der Baumeister die Keller in einem Hause gern hinterwärts an, es sey denn, daß die Vielheit oder Menge der Keller ihn zum Gegentheil nöthigen; denn man bringt die Keller-Thür gern unter der Treppe auf der Haus-Flur an, welche insgemein mehr hinter-, als vorwärts, fällt. Allemahl aber muß ein Keller so angebracht werden, daß jede Keller-Mauer unter einer Stockwerk-Mauer zu stehen komme, und zwar der Dauer und Festigkeit wegen, damit Mauer auf Mauer zu stehen komme. Erlaubt es der Boden, so muß der Keller ganz in die Erde stehen, und so hoch seyn, daß ein Mensch darin aufrecht gehen kann.

Nach diesen Grundsätzen wird nun, zugleich mit dem Grund-Graben, das Keller-Loch, oder eine Grube, worin der Keller zu stehen kommt, ausgegraben. An den Seiten-Wänden dieser Grube, ihrem ganzen Umfange nach, muß gleichfalls ein Grund-Graben geführt werden, und in diesem werden die Grund-Mauern von Kalksteinen errichtet. Jede

(*) 24. §. ult. in fin. ff. Damni infecti. *Caepolla* de S. V. P. c. 45.

(**) Arg. L. 6. Cod. de Metall.

(***) L. 21. §. 2. ff. quod vi aut clam.

(****) *Caepolla* de S. V. P. c. 43, n. 2.

Mauer eines Kellers, worauf der Bogen zu stehen kommt, besteht aus zwey Theilen, nähmlich: aus der eigentlichen Mauer, oder dem erhöheten Fundamente, worauf eine Mauer des ersten Stockwerkes zu stehen kommt; und aus der Wiederlage, worauf eigentlich das Gewölbe ruhet. Beyde sind zwar im Verband oder vereinigt gemauert, so weit die Wiederlage mit hinauf steigt; allein, man kann sie doch in Gedanken trennen, und die Wiederlage ist auch niedriger, als die damit vereinigte Mauer. Der erhöheten Grund-Mauer, so wie auch bey Mulden-Gewölben der eigentlich so genannten Keller-Mauer an jeder schmahlen Seite, gibt der Mäurer $2\frac{1}{2}$ Stein zur Dicke, wenn das unterste Stockwerk 2 Steine dick ist, jeden Mauer-Stein der Länge nach gerechnet; der damit vereinigten Wiederlage aber $3\frac{1}{2}$ Stein. Hiernach muß der Grund-Graben aufgeworfen, und die Grund-Mauer aufgeführet werden, so, daß diese einige Zolle breiter ist, als gedachte beyde Mauern zusammen genommen. Nach diesen Gesetzen führt der Mäurer auf den Grund-Mauern die sämmtlichen Keller-Mauern und Wiederlagen aus Mauer-Steinen auf, gibt jeder die erforderliche Höhe nach Beschaffenheit der Tiefe des Keller-Loches, und mauert übrigens im Verband. Auf den Wiederlagen kommt das Gewölbe selbst in seiner Spannung zu stehen. In hiesigen Gegenden wählt man zu Kellern nur Mulden- oder Muffel- und Kreutz-Gewölbe, je nach dem Raum und Umstände es gestatten. Ein Muffel-Gewölbe geht in der Breite des Kellers nach einem Zirkel-Bogen, ruhet an den langen Seiten des Kellers auf den Wiederlagen, an den schmahlen Seiten aber auf der Scheibe der Keller-Mauer, d. i. der Rundung auf dieser Mauer, die der Mäurer richtig nach ihrem Bogen findet, wenn er sie nach einem bereits nebenbey aufgerichteten Bogen der Lehre mauert,

und

und hiernach die Steine gehörig behauet. Hieraus erhellet, daß ein Muffel-Gewölbe mehr Maß zur Länge, als zur Breite, hat. Ein Keller hingegen, worauf ein Kreutz-Gewölbe zu stehen kommt, ist gleichseitig; das Gewölbe selbst besteht aus vier gleichen, keilförmigen, doch gerundeten Theilen, und diese kommen sämmtlich in dem Schluß-Steine, wie in einem Puncte, zusammen. Die jetzt genannten keilförmigen Theile nennt man Kappen; und wo zwey und zwey Kappen zusammen stoßen, ist ein stärkerer Gurt.

Jedes Gewölbe muß, bekannter Maßen, auf einem hölzernen Modell, welches der Mäurer Lehre (Bogen-Lehre) nennt, aufgeführet werden, und diese Lehre gibt ihm seine Gestalt. Der Mäurer stellt nähmlich neben der Wiederlage hölzerne Klötze, welche beynahe so hoch sind, als die Wiederlage, und auf diese kommen, von einer Wiederlage zur andern, Bogen von Bohlen zu stehen. Diese Bogen, die in einiger Entfernung von einander gestellet werden, haben oben die genaue Rundung des Gewölbes, und werden durch Latten unter einander vereiniget und gedecket. Jeder Bogen steht aber nicht unmittelbar auf seinen beyden Klötzen, sondern auf einem Keile, welcher also unmittelbar auf dem Klotze ruhet. Nach Maßgabe einer solchen Lehre wird nun das Gewölbe errichtet. Ein Muffel-Gewölbe ist nur $\frac{1}{2}$ Mauer-Stein, oder 5 Zoll, dick, so, daß also der Stein nach seiner Höhe bey dem Mauern auf der Lehre zu liegen kommt. Eben so dick ist auch das Kreutz-Gewölbe in den Kappen; in den Gurten aber ist es nur 1 Stein dick. In allen diesen Fällen kommt die Kante der untersten Reihe Steine auf der äussersten Kante der Wiederlage zu stehen. Uebrigens werden die Steine gemeiniglich im Verband gemauert. Der Mäurer pflegt die Steine nicht keilförmig zu behauen, sondern die

Kan-

Kanten zwey über einander liegender Steine kommen nur scharf auf einander zu stehen, so wie die Lehre nachweiset. Bringt die Beschaffenheit des Gewölbes es mit sich, daß nur kleine Lücken zwischen zwey benachbarten Reihen Steine entstehen, so werden diese Lücken gemeiniglich nur mit Kalk ausgefüllet; sind dieselben aber groß, so verzwickt man sie mit kleinen Zwick-Steinen. Der Schluß-Stein hält das Ganze zusammen, und befindet sich vorzüglich in dem Sturze des Gewölbes; er muß daher genau eingetrieben werden, doch so, daß er noch mit Kalk gefüttert ist.

Das fertige Gewölbe muß sich nach und nach setzen (sacken); daher darf man die Lehre nicht mit einem Mahle, sondern nach und nach weg nehmen, und deswegen sind, gedachter Maßen, die Keile zwischen Bozen und Klötzen angebracht. 24 Stunden nach Vollendung des Gewölbes, wird jeder Keil gelöset, oder, wie der niedersächsische Mäurer sagt, gelüftet. Man treibt ihn nähmlich mit einem kleinern Keile heraus, so, daß nun der kleine die Stelle des heraus getriebenen großen vertritt. Nach 48 Stunden werden auch die kleinen Keile, und endlich auch die ganze Lehre, weg genommen.

Wenn man, zur Verfertigung eines Bau-Anschlages wissen will, was das Grundgraben und der Keller-Bau kosten könnte: so muß man ausrechnen, wie viel Kubik-Fuß Erde ausgegraben werden. Der Grundriß Fig. 2020 b) stellt die obere Fläche der auszugrabenden Erde; und das Profil des vorhabenden Gebäudes, Fig. 2020 a), wie tief die Erde ausgegraben werden müsse, vor. Hierauf sucht man die auszugrabende Erde in solche geometrische Körper, die sich ausrechnen lassen, einzutheilen. Also ist die Erde, welche des Kellers wegen ausgegraben wird, ein Prisma, dessen obere Fläche a b c d, Fig. 2020, die Höhe aber a u, Fig. 2020 a), anzeigt. Unter diesem Prismate ist ein anderes von der Erde, die wegen des Kellers Grund-Mauer noch auszugraben ist, und in der obern Fläche einen viereckigen

Kranz

Kranz a e b f c g d h, Fig. 2020 b), vorſtellt. Die Höhe deſſelben iſt p d, F. 2020 a). Die übrige auszugrabende Erde betrachtet man gleichfalls als Prismata, deren obere Flächen aus dem Grundriſſe, F. 2020 b), zu nehmen, welche in lauter Parallelogramma einzutheilen ſind; die Höhe aber gibt g e, F. 2020 a). Die ganze Ausrechnung aber wird ſich folgender Maßen verhalten; wobey zu bemerken iſt, daß zur Ausrechnung der Grund-Erde ein Fuß in 10 kleinere Theile oder Zolle getheilt iſt, um eine leichtere Ausrechnung zu haben.

Ausrechnung des zum Keller auszugrabenden Prismatis.

Daſſelbe iſt lang a b, Fig. 2020	41′	0″
breit a d, Fig. 2020	23	4
	1640	
	1230	
	820	
	95940	Inhalt der obern Fläche.
hoch au, Fig. 2019	9′	0″
	8634|600″	Inhalt des Prismatis.

Die Ausrechnung desjenigen Prismatis, welches unter obigem Prismate befindlich iſt, und einen viereckigen prismatiſchen Kranz vorſtellt, kann folgender Maßen vorgenommen werden. Von der aus dem Vorhergehenden bereits bekannten obern Fläche a b c d, Fig. 2020 b), wird die innere Fläche e f g h abgezogen, und das Reſiduum mit der Höhe r a, oder p d, F. 2020 a), multipliciret.

Länge f e, Fig. 2020 36′ 0″
Breite eh, Fig. 2020 158

2880
1800
360 95940 obere Fläche a b c d.

Innere Fläche 56880 - 56880

39060 Residuum.

Höhe r a, Fig. 2020 1′ 8″

312480
39060

703|080 Inhalt des Prismatis, welches einen viereckigen prismatischen Kranz vorstellt.

Die übrigen Prismata können, ihren obern Flächen nach, in eines gebracht werden, wenn man daraus lauter Parallelogramma macht, welche alle einerley Breite haben, daher die Längen anfänglich nur zusammen zu schlagen, und mit 2 Fuß, als ihrer Breite, zu multipliciren sind, wodurch man die obere Fläche erhält, welche sodann mit der Höhe g e, F. 2020 a), multiplicirt wird, woraus der gesammte Inhalt an Kubik-Maßen entsteht, wie aus folgendem erhellet:

Das Parallelogrammum iklm, Fig. 2020, ist lang	41′ 0″
nopq	410
rstu	410
wxyz	410
1	116
2	116
3	116
4	116
5	105
6	105
7	105
8	105
9	105
10	105
11	105
12	116
13	116
14	116
15	114
Summa aller Längen - -	3303
Breite lm, F. 2020 b).	2′ 0″
	66060
Höhe ge, F. 2020 a).	4′ 0″

Kubik-Inhalt der übrigen Prismatum	2642	400
Dazu kommt:		
Inhalt des Prismatis vom Keller	8634	600
Inhalt des Prismatis, welches einen viereckigen prismatischen Kranz vorstellt	703	080
Summa aller auszugrabenden Erde	11980	080″

Wenn die Erde locker, und nicht über 5 Fuß tief auszubringen ist, werden für jede 10 Kubik-Fuß 4 Pfenn. bezahlt. Da aber aus dem Keller auch Erde über 5 F. tief auszubringen ist, können auf jede 10 Kubik-Fuß Erde durch die Bank 5 Pf. gerechnet werden, daß also 11980 Kubik-Fuß 20 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. auszubringen kosten, wie sich aus folgender Rechnung durch die Regel de Tri ergibt.

Fuß	Pfenn.	
10	5	11980
		5
		59900

✗							
✗	✗						
✗	✗	✗	(2	0	(1		
✗	✗	✗	✗		✗	✗	(9
✗	✗	✗	✗		✗	✗	✗
	✗	✗				✗	

20 — 19 — 2

Ausrechnung der zum Keller erforderlichen Mauer-Steine.

In einem Keller kommen zweyerley Arten von Mauern vor, nähmlich: die Wiederlagen des Gewölbes, und das Gewölbe selbst. Man kann dazu wohl auch die dritte Art, nähmlich die Stirn-Mauern, setzen.

Die Wiederlage bis an den Absatz, wo der Bogen abgeht, ist unten breiter als oben, uud kann beynahe als ein Prisma, welches zur Basis ein Trapezium, und die Länge f o, F. 2020 b), hat, angesehen werden. Der Gewölbe-Bogen aber ist ein Stück eines hohlen Cylinders, dessen Basis das Stück eines Zirkel-Kranzes a b c d, F. 2020 a), die Länge aber f e, F. 2020 b), ist. Die Stirn-Mauern sind zwey Prismata, deren Länge a d, F. 2020, die Dicke e ♂, und die Höhe r u, F. 2020 a), ist. Der Ueberrest der Grund-Mauern bis unter den Schwellen, sind lauter Prismata, deren Bases Parallelogramma sind, wie e f g h, oder i k l m, zeigen. Die Längen sind aus dem Risse F. 2020 b) zu nehmen. Die Basis der Wiederlage zum Keller, welche ein Trapezium abgibt, ist oben bey n b, 2, und unten bey o r 4 Fuß; also ist die Linea intermedia nothwendig 3 F. stark; die perpendikuläre Höhe ist 6 F.; die Länge f e, F. 2020 b), ist 36 Fuß; woraus für beyde Wiederlagen ein Kubik-Inhalt von 1296 Fuß entsteht, wie folgende Rechnung zeigt:

Lin. interm. 3′
Höhe 6
18
Länge 36
108
54
648 Inhalt einer Wiederlage.
648 so viel auch für die zweyte.
1296′ Inhalt beyder Wiederlagen.

Der Gewölbe-Bogen gibt eigentlich einen halben hohlen Cylinder ab, und also ist dessen Basis ein halber Cylinder-Kranz. Hiervon sind aber schon ein Par Stücke in der Wiederlage mit berechnet, daher nur ein Stück eines Zirkel-Kranzes a b c d übrig bleibt; ich will aber doch einen halben Zirkel-Kranz voll nehmen, und die zwey Stückchen, welche schon in der Wiederlage berechnet sind, abziehen.

Der kleine Diameter zum Keller-Gewölbe halt 16′4″ (nach Decimal-Maß), und der große Diameter 19′0″.

7 — 22 — 164
22
328
328
3608

$ 6 ø 8 { 515 3/7 Peripher. zum kl. Diam.
# # # { 41. der vierte Theil des kl. Diam.
515.
2060.
17.
21132 Inhalt des kleinen Zirkels.

$$\frac{\partial}{\partial x}\left(\frac{\partial}{\partial x}\right)$$

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Mr. Lloyd, of Lincoln's Inn, and Mr. Lloyd, of Gray's Inn, Esqrs. Mr. Lloyd, of Lincoln's Inn, and Mr. Lloyd, of Gray's Inn, Esqrs.

Bibl. Scriptorum Ordinis Praedicatorum.

Tomus II. Pars II.

Lutetiae Parisiorum, Apud Andream Cailleau, via Bellovacensi, ad insigne Scuti Franciae. M. DCC. XXI.

Spelling Bees, 241
Spelling Match, 241
Spelling Reform, 241
Spelling Reform Association, 241
Spelling Reform Association, Phonetic, 241
Spelling Reform Association, Philadelphia, 241
Spelling Reform Association, Philadelphia, Constitution of, 241
Spelling Reform Association, Philadelphia, Officers of, 241
Spelling Reform Association, Philadelphia, Publications of, 241
Spelling Reform Association, Philadelphia, Rules of, 241
Spelling Reform Association, Philadelphia, Secretary of, 241
Spelling Reform Association, Philadelphia, Treasurer of, 241
Spelling Reform Association, Philadelphia, Vice-Presidents

opposite, called Antitheses, Matthew v. 21, 22, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 38, 39, 43, 44. Now, in the first of these, the Lord Jesus Christ, in opposition to the false glosses of the Scribes and Pharisees, declares, that the sixth commandment, "Thou shalt not kill," forbids not only murder, but also anger, hatred, and revenge, and all words and actions proceeding from them. In the second, he declares, that the seventh commandment, "Thou shalt not commit adultery," forbids not only the act of adultery, but also all unchaste desires and thoughts, and all occasions leading to them. In the third, he declares, that the ninth commandment, "Thou shalt not bear false witness against thy neighbour," forbids not only false witness, but also all lying, and all words and actions proceeding from it. In the fourth, he declares, that the eighth commandment, "Thou shalt not steal," forbids not only theft, but also all unjust dealing, and all words and actions proceeding from it. In the fifth, he declares, that the sixth commandment, "Thou shalt not kill," forbids not only murder, but also anger, hatred, and revenge, and all words and actions proceeding from them. In the sixth, he declares, that the seventh commandment, "Thou shalt not commit adultery," forbids not only the act of adultery, but also all unchaste desires and thoughts, and all occasions leading to them. In the seventh, he declares, that the ninth commandment, "Thou shalt not bear false witness against thy neighbour," forbids not only false witness, but also all lying, and all words and actions proceeding from it. In the eighth, he declares, that the eighth commandment, "Thou shalt not steal," forbids not only theft, but also all unjust dealing, and all words and actions proceeding from it. In the ninth, he declares, that the sixth commandment, "Thou shalt not kill," forbids not only murder, but also anger, hatred, and revenge, and all words and actions proceeding from them. In the tenth, he declares, that the seventh commandment, "Thou shalt not commit adultery," forbids not only the act of adultery, but also all unchaste desires and thoughts, and all occasions leading to them. In the eleventh, he declares, that the ninth commandment, "Thou shalt not bear false witness against thy neighbour," forbids not only false witness, but also all lying, and all words and actions proceeding from it. In the twelfth, he declares, that the eighth commandment, "Thou shalt not steal," forbids not only theft, but also all unjust dealing, and all words and actions proceeding from it. In the thirteenth, he declares, that the sixth commandment, "Thou shalt not kill," forbids not only murder, but also anger, hatred, and revenge, and all words and actions proceeding from them. In the fourteenth, he declares, that the seventh commandment, "Thou shalt not commit adultery," forbids not only the act of adultery, but also all unchaste desires and thoughts, and all occasions leading to them. In the fifteenth, he declares, that the ninth commandment, "Thou shalt not bear false witness against thy neighbour," forbids not only false witness, but also all lying, and all words and actions proceeding from it. In the sixteenth, he declares, that the eighth commandment, "Thou shalt not steal," forbids not only theft, but also all unjust dealing, and all words and actions proceeding from it. In the seventeenth, he declares, that the sixth commandment, "Thou shalt not kill," forbids not only murder, but also anger, hatred, and revenge, and all words and actions proceeding from them. In the eighteenth, he declares, that the seventh commandment, "Thou shalt not commit adultery," forbids not only the act of adultery, but also all unchaste desires and thoughts, and all occasions leading to them. In the nineteenth, he declares, that the ninth commandment, "Thou shalt not bear false witness against thy neighbour," forbids not only false witness, but also all lying, and all words and actions proceeding from it. In the twentieth, he declares, that the eighth commandment, "Thou shalt not steal," forbids not only theft, but also all unjust dealing, and all words and actions proceeding from it.

Lawrence Wilson to Lord Bute, Windsor
Oct. 1. Castle, 1st October 1824. My Lord, I have
the honor to inform your Lordship that I have
this day received from Mr. Hamilton Rowan
the sum of Two Hundred and Fifty Pounds
Sterling, being the amount of the Rent due
to your Lordship for the Lands of Ballyhaise
in the County of Cavan, for the year ending
the 1st of November next. I have the honor
to be, My Lord, Your Lordship's most obedient
and humble servant, Lawrence Wilson.

Zum ganzen Gewölbe gingen $4\frac{1}{2}$ Last Kohlen auf, deren eine 12 Tonnen hält; und wenn man die Last zu 2 Thlr. 8 Oer Kupferm. rechnet, so kostet der Bau-Zeug nur 10 Thlr. 4 Oer Km., und dieses thut eben die Dienste wie 1000 Stück Ziegelsteine, welche sonst zum wenigsten auf dieses Keller-Gewölbe gegangen wären.

9 B. der übers. Abhdl. der kön. schwed. Akad. d. Wiss. a. d. J. 1747. Hamb. 1753, 8. S. 334, f.

Nach Anleitung des von Hrn. Westbeck angestellten Versuches, Keller-Gewölbe von Holz-Kohlen zu bauen, erinnerte der kön. schwedische Schloß-Bau-Meister, Eliander, man könnte dazu eine andere Sache brauchen, die nicht nur eben die an den Holz-Kohlen gerühmten Vorzüge besäße, nähmlich leicht zu seyn, und die Feuchtigkeit nicht an sich zu ziehen, sondern dieselben auch an Stärke überträfe, daß man darauf vollkommene massive Häuser aufführen könnte. Bey Eisen- und -Kupfer-Werken nähmlich vergrößern sich die so genannten Schlacken-Halden oft zu so großer Beschwerde des Bergbaues, als sie anderer Seits genutzet werden könnten. Man brauchte nur die kleine Mühe, die Schlacken, indem sie von dem Herde abgenommen werden, in gewisse Maße und Formen zu thun, und so nachgehends selbst die Gestalt verschiedener Steine anzunehmen, die am dienlichsten zu Kellern und andern unterirdischen Gewölben und Mauerwerke wären.

Da auch ein solcher Stein sowohl ziemliche Hitze, als auch feuchte Witterung, verträgt: so hält Hr. Eliander dafür, sie würden zu Feuerherden und Schorsteinen am dienlichsten seyn. Zu Steinen nächst an der Erde, unter massiven Häusern, würden solche Schlackensteine gute Dienste thun, besonders aber zum Mauern unter Wasser, wozu der bindende Eisen-Rost, den das Wasser aus diesen Schlackensteinen ziehen würde, besonders behülflich wäre.

Hr. E. berichtet, dieses alles sey kein bloßer Gedanke und Vorschlag von ihm, sondern er hätte gesehen, daß man die Schlacken zu solchem Gebrauche bey den englischen Schmelzwerken anwendete. Ausser dem hätte er auch

Lyons, the silk manufacture of, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

Hier ist die Rede von solchen Keller-Fenstern, wie bey a und A; denn es steht hernach ausdrücklich: „Oder es sollen ihm die Dunk-Fenster ab, und in die Mauer derselben eben und gerad einzumauern aufgetragen und anbefohlen werden“. Ueberhaupt müssen die Keller-Fenster und Keller-Löcher, besonders diejenigen, welche nach der Straße oder Gasse heraus gehen, mit eisernen Gittern wohl verwahret werden, damit Menschen und Vieh nicht zu Schaden kommen. Auch wenn mein Nachbar gegen meinen Hof solches nicht beobachtete, habe ich das Recht, mich darüber zu beschweren, und ihn zu solcher Vergitterung anzuhalten.

Die Treppe, muß sich mit ihren Stufen nach der Tiefe des Kellers richten; die Stufen selbst aber müssen wenigstens 3 Ellen lang, und, zum bequemen Auf- und Absteigen, ½ F., oder höchstens 7 Z., hoch seyn, zum Antritte aber eine halb-ellige Breite haben.

Zu der Keller-Treppe zu dem Gebäude, Fig. 2020, (s. oben, S. 764, fgg.) gehören 15 Stufen. Zu jeder Stufe ist ein Quader-Stein, welcher 4½ F. lang, 8 Decimal-Zoll breit, 7 Zoll hoch ist, mithin 37 Kubik-Fuß und 800 Kubik-Zoll nöthig, wofür man 38 Kubik-Fuß voll, und für jeden Kubik-Fuß 1½ Gr. Brecher- und 1 Gr. 9 Pf. Hauer-Lohn rechnet, welches zusammen 5 Thlr. 3 Gr. 6 Pf. beträgt.

4′5″	Länge	— 1½ Gr.	— 38	
8	Breite	1½	19	2 Thl. 9 Gr.
360		38	57	
7	Höhe	19		
2520		57		
15	Zahl der Stufen oder Tritte	1 Gr. 9 Pf.	— 38	
12600		12	21	
252		12	38	
37|800		9	76	
		21	798	

Brecher

2 Thl. 18 Gr. 6 Pf.

Brecher-Lohn	2 Thl. 9 Gr.
Hauer-Lohn	2 Thl. 18 Gr. 6 Pf.
	5 Thl. 3 Gr. 6 Pf.

Penther's Bauanschlag, S. 49.

Der Keller-Fußboden muß entweder mit breiten Steinen gepflastert, oder mit Klinkern, oder sonst haltbaren Mauer-Steinen, ausgesetzt seyn. Einige wollen gar, man solle ihn mit genau in einander schließenden, gespündeten oder gefalzten, steinernen Platten, mit einem unvermerkten Abhange gegen die Mitte zu, belegen, in solcher Mitte aber zu Ende des Kellers einen ziemlich großen steinernen Kasten oder Trog einsenken, denselben mit Bretern, oder, welches noch besser ist, mit starken eichenen Pfosten bedecken, auf allen vier Seiten aber Rinn-Löcher lassen, damit, wenn durch Unglück ein Faß rinnend würde, das auslaufende Getränk in solchem Troge sich sammeln könne, und nicht zu Schaden gehe. Allein, wenn man auf die Fässer gehörig Acht hat, wird es dieser Vorsorge nicht bedürfen, weil ein solcher Trog nicht nur schwer rein zu erhalten ist, sondern auch bisweilen wohl gar Krôten, oder andere giftige Thiere sich darin aufhalten; ingleichem, wenn sie nicht wohl zugedeckt bleiben, oft mit einem Fehltritte ein Unglück dadurch entstehen kann.

Wenn man sich eine brennende Straße in voller Gluth, mit allen den Spritzen, löschenden Personen und dem übrigen Gewühle lebhaft vorstellt: so wird man von selbst die Unmöglichkeit einsehen, etwas von dem Haus-Geräthe anderswo hin retten zu können. Der einzige Zuflucht-Ort in solchem Falle, besonders

Lyon Revue de Philos. 28 (1921) 1. — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1907 à 1909 (Bull. de la Soc. française de Philos. 10 (1910) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1910 à 1912 (Bull. de la Soc. française de Philos. 13 (1913) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1913 à 1914 (Bull. de la Soc. française de Philos. 15 (1915) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1915 à 1916 (Bull. de la Soc. française de Philos. 17 (1917) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1917 à 1918 (Bull. de la Soc. française de Philos. 19 (1919) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1919 à 1920 (Bull. de la Soc. française de Philos. 21 (1921) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1921 à 1922 (Bull. de la Soc. française de Philos. 23 (1923) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1923 à 1924 (Bull. de la Soc. française de Philos. 25 (1925) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1925 à 1926 (Bull. de la Soc. française de Philos. 27 (1927) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1927 à 1928 (Bull. de la Soc. française de Philos. 29 (1929) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1929 à 1930 (Bull. de la Soc. française de Philos. 31 (1931) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1931 à 1932 (Bull. de la Soc. française de Philos. 33 (1933) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1933 à 1934 (Bull. de la Soc. française de Philos. 35 (1935) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1935 à 1936 (Bull. de la Soc. française de Philos. 37 (1937) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1937 à 1938 (Bull. de la Soc. française de Philos. 39 (1939) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1939 à 1940 (Bull. de la Soc. française de Philos. 41 (1941) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1941 à 1942 (Bull. de la Soc. française de Philos. 43 (1943) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1943 à 1944 (Bull. de la Soc. française de Philos. 45 (1945) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1945 à 1946 (Bull. de la Soc. française de Philos. 47 (1947) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1947 à 1948 (Bull. de la Soc. française de Philos. 49 (1949) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1949 à 1950 (Bull. de la Soc. française de Philos. 51 (1951) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1951 à 1952 (Bull. de la Soc. française de Philos. 53 (1953) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1953 à 1954 (Bull. de la Soc. française de Philos. 55 (1955) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1955 à 1956 (Bull. de la Soc. française de Philos. 57 (1957) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1957 à 1958 (Bull. de la Soc. française de Philos. 59 (1959) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1959 à 1960 (Bull. de la Soc. française de Philos. 61 (1961) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1961 à 1962 (Bull. de la Soc. française de Philos. 63 (1963) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1963 à 1964 (Bull. de la Soc. française de Philos. 65 (1965) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1965 à 1966 (Bull. de la Soc. française de Philos. 67 (1967) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1967 à 1968 (Bull. de la Soc. française de Philos. 69 (1969) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1969 à 1970 (Bull. de la Soc. française de Philos. 71 (1971) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1971 à 1972 (Bull. de la Soc. française de Philos. 73 (1973) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1973 à 1974 (Bull. de la Soc. française de Philos. 75 (1975) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1975 à 1976 (Bull. de la Soc. française de Philos. 77 (1977) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1977 à 1978 (Bull. de la Soc. française de Philos. 79 (1979) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1979 à 1980 (Bull. de la Soc. française de Philos. 81 (1981) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1981 à 1982 (Bull. de la Soc. française de Philos. 83 (1983) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1983 à 1984 (Bull. de la Soc. française de Philos. 85 (1985) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1985 à 1986 (Bull. de la Soc. française de Philos. 87 (1987) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1987 à 1988 (Bull. de la Soc. française de Philos. 89 (1989) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1989 à 1990 (Bull. de la Soc. française de Philos. 91 (1991) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1991 à 1992 (Bull. de la Soc. française de Philos. 93 (1993) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1993 à 1994 (Bull. de la Soc. française de Philos. 95 (1995) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1995 à 1996 (Bull. de la Soc. française de Philos. 97 (1997) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1997 à 1998 (Bull. de la Soc. française de Philos. 99 (1999) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 1999 à 2000 (Bull. de la Soc. française de Philos. 101 (2001) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 2001 à 2002 (Bull. de la Soc. française de Philos. 103 (2003) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 2003 à 2004 (Bull. de la Soc. française de Philos. 105 (2005) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 2005 à 2006 (Bull. de la Soc. française de Philos. 107 (2007) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 2007 à 2008 (Bull. de la Soc. française de Philos. 109 (2009) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 2009 à 2010 (Bull. de la Soc. française de Philos. 111 (2011) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 2011 à 2012 (Bull. de la Soc. française de Philos. 113 (2013) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 2013 à 2014 (Bull. de la Soc. française de Philos. 115 (2015) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 2015 à 2016 (Bull. de la Soc. française de Philos. 117 (2017) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 2017 à 2018 (Bull. de la Soc. française de Philos. 119 (2019) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 2019 à 2020 (Bull. de la Soc. française de Philos. 121 (2021) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 2021 à 2022 (Bull. de la Soc. française de Philos. 123 (2023) 1). — Bibliographie des travaux publiés en France sur la philosophie de Descartes pendant les années 2023 à 2024 (Bull. de la Soc. française de Philos. 125 (2025) 1).

Absolution, Absolvirung, Absolvirungsformel, Absolvirungsgebet, Absolvirungsgewalt, Absolvirungsrecht, Absolvirungsritus, Absolvirungsvollmacht, Absolvirungszeremonie, Absolvirungszeugnis, Absolvirungszeugnisformel, Absolvirungszeugnisgebet, Absolvirungszeugnisgewalt, Absolvirungszeugnisrecht, Absolvirungszeugnisritus, Absolvirungszeugnisvollmacht, Absolvirungszeugniszeremonie

Abraham Lee, late of Bristol, in the county of Gloucester, but formerly of Bath, in the county of Somerset, Gentleman, deceased, who died 15 December 1830, at Bristol aforesaid, were granted at the Principal Registry to Abraham Lee, the son, the executor named in the said will, he having been first sworn.

Effects under £1,500.

Lee, Abraham, late of Bath, in the county of Somerset, Gentleman, deceased. Probate of the will of the said deceased, who died 15 December 1830, at Bristol, in the county of Gloucester, was granted at the Principal Registry to Abraham Lee, the son, the executor named in the said will, he having been first sworn.

Effects under £1,500.

In Holland gibt es schwimmende Keller. Wenn nähmlich die Holländer in einem großen, aber nicht wasserdichten Keller ein wasserdichtes Behältniß zubereiten wollen, machen sie, nach Befinden der Umstände, ein Rost-Werk von hierzu tüchtigem Holze, belegen es mit Bohlen, bringen es in den großen Kellern auf das Wasser, und mauern dann darauf den Boden und die Seiten-Wände mit Traß in solcher Höhe fertig, daß das höchste Wasser im Keller dieselbe nicht übersteigen könne. Diesen, auf solche Weise wasserdicht gemachten, Kasten lassen sie stehen, bis er recht trocken, und alles zusammen ein Steinkörper geworden ist; alsdann schrauben sie ihn bis auf den Boden des großen Kellers nieder, und bedecken ihn von oben her mit Balken, Bohlen oder Bretern, so ist das Behältniß zu dem verlangten Gebrauche fertig.

Keller, (Balken-) s. oben, S. 751.
— — (Berg-) siehe oben S. 752, und 757.
— — (Bier-) } s. oben, S. 752.
— — (Burg-) }
— — (Eis-) s. Th. X, S. 508, fgg.
— — (Feld-) s. Th. XIV, S. 49.
— — (Flaschen-) s. oben, S. 751.
— — (Hof-) s. oben, S. 752.
— — (Italiäner-) s. oben, S. 751.
— — (Mast-) für das Wild; s. Th. XXVIII, S. 230.
— — (Milch-) s. unter Milch.
— — (Mord-) s. in den Supplem. Casematte.
— — (Raths-) s. oben, S. 752
— — (Schwimmender) s. oben, auf dieser Seite.
— — (Stadt-) s. oben, S. 752.
— — (Wein-) s. unter Wein.

Keller-Assel, } s. Keller-Wurm.
Keller-Esel, }

Keller-Fenster, s. oben, S. 778, f.

Keller-Geschoß, das unter der Erde, oder großentheils unter der Erde, befindliche Geschoß eines Hauses; s. im XI Th. S. 664.

Keller-Hals. 1. Ein vorspringendes Gebäude über der Treppe eines Kellers, entweder so fern dasselbe den Eingang zu dem Keller enthält, von Hals, ein hohler Raum, oder auch so fern Hals, wie noch im Schwed., auch einen Hügel, eine Erhöhung, bedeutet.

2. Eine Pflanze, Daphne *Linn.* von welcher ich hier handeln werde.

Ihre vermuthet, daß sie ihren Nahmen nicht von Keller habe, sondern von dem Angels. cvellan, ersticken, weil das Kraut und die Beeren dieser Pflanze den Hals zusammen ziehen.

Der Gattungs-Nahme des Kellerhalses, ist nach dem Bauhin, Tournefort, und Ray, Thymelaea, und nach Linné, Miller uud Royen, Daphne. Den letztern Nahmen hat Dietrich auch im Deutschen beybehalten. Die Blume hat keinen Kelch. Das Blumenblatt zeigt eine lange Röhre, und einen kleinen, in 4 eyförmige, spitzige, gleichförmige Einschnitte getheilten Rand. An der Röhre sitzen 8 kurze Staubfäden, welche wechselweise höher und niedriger gestellet sind. Der ganz kurze Griffel trägt einen knopfichten Staubweg. Die rundliche Beere enthält einen einzigen Samen. Linné hat 13 Arten angegeben, davon die 7 erstern ihre Blumen zur Seite, die übrigen aber an dem Gipfel des Stammes tragen.

1. Der nackend blühende Kellerhals, Thymelaea folio deciduo, flore purpureo, officinis Laureola femina *C. Bauh.* Laureola folio deciduo, s. Mezereon germanicum *J. Bauh.* Chamædaphne s. Laurus pusilla *Lob.* Laureola femina & Daphnoides crocea *H. Lugd.* Laurus pusilla *Lob.* Chamelaea germanica

Dod.

Dod. Thymelaea lauri folio deciduo f. Laureola femina *Tourn.* Daphnoides *Camerar.* Daphne floribus ſeſſilibus infra folia elliptico-lanceolata *Royen.* Daphne Mezereum, floribus ſeſſilibus ternis caulinis, floribus lanceolatis deciduis, Fr. Bois gentil, Garou, Laureole, Thymalée, Schwed. Kaellerhals baer. Man findet bey den Schriftſtellern verſchiedene andere Nahmen, wodurch aber ſowohl dieſe Art, als auch eine andere, die Daphne Laureola, verſtanden, und beyde mit einander verwechſelt werden. Dieſe ſind: Kellerkraut, Kellerſchall, Brennwurzel, Damar, Läuſekraut, Lorbeerkraut, Rechbeere, Scheißlorbeere, Seidelbaſt, Seidenbaſt, Süßbaſt, Wolfsbaſt, Zeidelbaſt, Zeiland, Zieglig, Zindelbaſt. Dieſe Staude wächſt in dem nördlichen Europa, auch in Schwaben und in der Schweitz, in weitläuftigen, etwas feuchten Wäldern wild, wird aber, wegen des guten Geruches ihrer Blumen, die ſich oft ſchon im Febr. und März, ehe noch die Blätter zum Vorſchein kommen, zeigen, auch in Gärten häufig gezogen. Ihr Stamm wird als wild, ſelten über 3, in den Gärten aber bisweilen 16 Fuß hoch. Ihr Stängel treibt viele Aeſte, welche mit einer grauen, glänzenden und dermaßen zähen Rinde, daß man dieſelbe ſtatt des Baſtes gebrauchen könnte, bekleidet ſind. Ihre Blätter ſind zart, glänzend, glatt und dunkelgrün, und kommen gemeiniglich der Geſtalt eines Eyes ziemlich nahe, nur daß ſie zuweilen an beyden Enden mehr zugeſpitzt ſind. Mitten durch ihre Oberfläche läuft, der Länge nach, eine erhöhete Ader. Sie zeigen ſich erſt, wenn die Blumen verwelken, an dem Gipfel des Stängels und der Aeſte, an welchen ſie auf einem kaum merklichen Stiele zu beyden Seiten ſitzen. Sie fallen gegen den Herbſt, öfters auch noch eher, ab. Ihre Blumen kommen bald auf dieſer, bald wieder auf der andern Seite des Stängels und der Aeſte, zu drey

aus einer Knospe, und bilden daselbst eine Art von Aehre, fallen aber bald wieder ab; sie haben einen angenehmen, aber starken Geruch; jede sitzt auf einem eigenen sehr kurzen Stiele. Der untere Theil der Krone ist mit Haaren bewachsen; diese ist übrigens zäh, fest, und gemeiniglich purpurroth, zuweilen auch weiß. Die Beeren werden im Jun. und Jul. reif; sie sind kugelrund, und von einer schönen scharlachrothen Farbe. Ihr Same hat beynahe die Gestalt eines Eyes, ist aber etwas spitziger.

Ob gleich diese Staude wild wächst, verdient sie doch, aus mancherley Ursachen, insonderheit weil die schön gefärbten und wohlriechenden Blumen zeitig, und wenn wenig andere zugegen sind, sich darstellen, einen Platz in den Gärten. Sie kann entweder im August durch Ausstreuung des Samens auf einen beschatteten Platz, oder durch Ableger, oder durch Schnittlinge, oder im Frühlinge, oder noch besser im Herbste, durch das Verpflanzen vermehret werden. Man muß nähmlich dieses Gewächs im Febr. oder März in den Wäldern aufsuchen, denn da findet man es am leichtesten, weil es alsdann blühet, da noch alles kahl in demselben aussieht; hernach aber, wenn alles grün ist, und das Gras darüber wächst, wird es schwer zu finden seyn. Wer es nun in der Blüthe sucht, und auszeichnet, daß er es im Herbste finden kann, thut besser, als wenn er dasselbe mit der Blüthe aushebt; denn das Versetzen eines Gewächses mit der Blüthe, ist immer mißlich. Am besten versetzt man demnach die Stöcke im Herbste, wobey einige Vorsicht nöthig ist, indem die größern, wegen der wenigen Nebenwurzeln, nicht leicht wieder anwachsen; deswegen dahin zu sehen ist, daß viel Erde an den Wurzeln bleibe. Gewisser ist die Versetzung junger Stämmchen, dergleichen auch in den Gärten von den ausfallenden Samen häufig aufwachsen. Die Samen

lie-

liegen öfters länger, als ein Jahr, in der Erde, ehe sie keimen. Die Stöcke lieben auch in den Gärten einen guten feuchten Boden, und schattig gelegenen Ort.

Fast alle Theile dieses Gewächses, sind von einer beißenden, scharfen, und leicht schädlichen Beschaffenheit. Selbst die Blume ist nicht unschuldig. Schon ihre Ausdunstung erregt zuweilen in einem verschlossenem Zimmer Ohnmachten. Nimmt man einen blühenden Zweig, wie bey andern Blüthen öfters geschieht, in den Mund, so wird man ein heftiges Brennen und einen gewaltigen Durst empfinden; dergleichen Zufälle aber sind viel stärker, und werden auch andere nach sich ziehen, wenn man die Rinde und Beeren käuen und hinterschlucken wollte. Es sollen zwar die Beeren dem Federvieh- Wildbrete zur Nahrung dienen; bey den vierfüßigen Thieren aber, und bey den Menschen, wirken sie wie ein Gift. Linné führt in der Flora Suecica an, daß durch sechs Beeren ein Wolf getödtet worden ist, und daß 12 Gran davon, als ein Purgiermittel eingenommen, bey einer erwachsenen Frauensperson Blutspeyen und den Tod gewirkt haben.

Obſervatio de mezerei baccis cuidam puero noxiis, ſt. in *Act. Helvet. phyſ. med. &c* Vol. V. Baſil. 1762, 4. S. 331, f.

Jo. Maur. Hoffmanni obſ. de hypercatharſi ex maſticatione & eſu quatuor baccarum mezerei, ſt. in *Miſc. Nat. Cur.* Cent. VI. Obſ. 46.

Die scharfe, brennende und purgierende Kraft dieser Pflanze, scheint mehr von öhlichten oder harzigen Bestand-Theilen, welche bey den Beeren, den Blättern und der Rinde, in besondern Zellen verborgen liegen, als von einem beitzenden alkalischen Salze, dem sie von Vielen zugeschrieben wird (*), her zu rühren. Denn fast alle heftige Purgier-Mittel erlangen diese Kraft von einer öhlichten oder harzigen Substanz, wie man bey dem Scammonium, Euphor-

(*) Dieses scheint auch die Benennung Keller-Salz-Staude, im N. Schaupl. d. Nat. veranlaßt zu haben.

phorbium, Gummigutt, der Nieſewurz, der Jalappe, u. a. m. wahrnehmen kann, als deren vornehmſte purgierende Kraft in den harzigen Theilen liegt, und in den harzigen Extracten erhalten wird.

Man will beobachtet haben, daß gewinnſüchtige Gewürz Krämer die Beeren unter den Pfeffer gemiſcht haben, daher auch dieſe Staude den Nahmen Berg-Pfeffer, Piper montanum *Gesner*. Pfefferbaum, falſche Pfefferſtaude, erhalten hat. Nach Hrn. Coll. Rath Pallas Berichte, in ſeiner Flora Roſſica, werden auch die Beeren in Sibirien, unter dem Nahmen von wilden Pfeffer, als ein Hausmittel gebraucht. In kleiner Doſe im Getränk gegeben, rühmt man ſie daſelbſt wieder den Keichhuſten. Zu 30 Stück ungefähr, in Wein eingenommen, führen ſie ungemein heftig ab. An einigen Orten pflegt man dem Brannt-Weine durch ihre Beymiſchung eine größere Stärke zu geben.

Alex. Ruſſel hat die Wurzel dieſes Straucheſ, welche aus Deutſchland nach England gebracht worden iſt, als ein Arzeneymittel geprüft, und bey einer hartnäckigen Krankheit, nähmlich den veneriſchen Knoten, gar bewährt gefunden. Er bemerkt, daß die Wurzel aus der Rinde und dem holzigen Theile beſtehe, der holzige Theil wenig Geſchmack habe, die Rinde aber, wenn man ſie käuet, zwar anfangs auch nicht ſcharf ſchmecke, hernach aber ein Brennen in dem Munde errege, welches viele Stunden dauert. Man hat die Rinde zu jeder Jahrszeit geſammelt; Ruſſel aber glaubt, daß diejenige, welche ſpät im Winter geſammelt werde, geringere Kräfte beſitze. Er hat auch erfahren, daß die Rinde dieſes Strauches, wenn derſelbe in einem leichten Boden wachſe, die beſte, in einem ſteinigen Boden hingegen die dünnſte ſey. Nach verſchiedenen Verſuchen hat er befunden, daß man am beſten von der friſchen Wurzel-

Rinde

Rinde 2 Loth mit 12 Pfund Wasser ab-, und bis zu 8 Pf. einkochen, und zuletzt etwas Süßholz zusetzen, und von diesem Decocte ½ Pf. täglich 3 bis 4 Mahl den Kranken trinken lassen könne. Selten ist bey dem Gebrauche dieses Trankes Laxieren erfolgt. Andere Zufälle hat man auch nicht bemerkt. Es hat auch dieser Trank keinen ekelhaften Geschmack. Zuweilen hat Russel die Solution des Quecksilber-Sublimates mit diesem Tranke verbunden, und will auch zugeben, daß dieselbe in Vertreibung der Knoten mitgewirket habe. Auch Fothergill hat diese Wirkung der Rinde durch eigene Erfahrung bestätigt.

Ein Schreiben vom D. Alex. Russel, an die medic. Gesellsch. d. d. Linnestreet, d. 16 Apr. 1760, worin einige Fälle von der Lustseuche beschrieben werden, die durch eine Solution des ätzenden Sublimats curirt worden sind, st. im 2 B. der medicin. Bemerk. und Untersuch. einer Gesellsch. von Aerzten in London, Altenb. 1764, gr. 8. S. 79—88.

Die Blätter besitzen eine gleiche Schärfe; und Vogel meldet, daß ½ Quent, in kaltem Wasser eingeweicht, diesem eine purgierende Kraft mittheile. Mit Wein abgekocht, sollen sie nicht purgieren, sondern die monathliche Reinigung treiben, wie Welsot angemerkt hat.

In Ansehung des äusserlichen Gebrauches, könnte die Rinde und Beere gleichfalls nützlich seyn. Die Schweden pflegen die frisch abgeschabte Rinde auf die von dem Bisse der Schlangen verursachten Wunden zu legen. Sie verfertigen auch aus der Rinde und den Beeren eine Salbe, und gebrauchen dieselbe bey alten unreinen Schäden.

In der französischen Landschaft Aunis, wird die Rinde entweder von dieser, oder der 10ten Art (Daphne Gnidium *L.*), von eigenen darin erfahrnen Weibern, die deren Behandlung wohl verstehen, mit sichtbar gutem Erfolge, statt der gewöhnlichen blasenziehenden Mittel gebraucht, und sie verdient in dieser Absicht,

mäßig, und kaum einer geringen Brand-Blase zu vergleichen. Ist vollends der Ausfluß im Gange, wozu, nach Beschaffenheit der Körper und Säfte, 14 Tage, ja 3, auch wohl 4 Wochen erfordert werden, so ist aller Schmerz weg, und man hat sich nun nur gegen das beynahe unerträgliche Jucken zu waffnen. Es schadet aber auch nicht, und ist vielmehr dem Ausflusse der Schärfe beförderlich, sich mit einer Compresse oder einem Schwamme allenfalls bis auf das Blut zu reiben; nur daß eine Art von Brennen, so aber bald vorüber geht, darauf erfolgt. Das aufzulegende Epheu-Blatt, welches man am liebsten von der größten Sorte wählet, wird bis zur Größe eines Species-Thalers beschnitten; eben dieses thut man auch, wenn man genöthiget wird, Kohl-Blätter aufzulegen, weil die Wirkung des Blasenziehens, sich nach dem Umfange des Blattes erstreckt.

Die Fälle, in welchen dieses Mittel anzuwenden ist, sind überhaupt alle diejenigen, wo die Fontanelle, Haarseile, Schröpfköpfe und blasenziehenden Pflaster Statt haben, um eine nützliche Zertheilung und Abtreibung zu veranlassen, wenn die Haupt-Theile von einer Stockung und Niederlage der Säfte bedrohet werden, um den allzu starken Zufluß derselben von dem Orte, wo schon die ersten Verstopfungen oder Verschleimungen sind, zu hindern; gegen hartnäckige und eingewurzelte Flüsse in Augen, Ohren, im Halse, in der Brust, kurz, in allen Fällen, wo es rathsam ist, einen Trieb zu zertheilen, der sich an einem Orte concentrirt, wohin Säfte, deren Aufenthalt und Anhäufung schädlich werden könnte, ihren Lauf genommen haben, oder diesen Trieb an einem Orte zu vermehren, welcher aus Schlaffheit oder Verschleimung träge geworden ist.

Die Bewegungs-Ursachen, den Seidelbast vorerwähnten bisher in Gebrauch gewesenen Mitteln

vorzuziehen, sind nicht nur die beträchtliche Verminderung der bey jenen unvermeidlichen Schmerzen, sondern auch die bestätigte Erfahrung, daß derselbe alle die Wirkungen, die jenen beyzumessen sind, ja noch größere, hervor bringe, und Krankheiten hebe, die vielleicht jenen nicht gewichen wären. Man hat mit gutem Erfolge, Fontanelle, welche Jahre lang getragen worden sind, mit den durch die Seidelbast-Rinde bewirkten Exutorien verwechselt, und überhaupt wahrgenommen, daß man weit sicherer damit gehe, und nichts von dem zu befürchten habe, was nur allzu oft auf die Vesicatorien und Fontanelle von schädlichen oder doch unangenehmen Folgen sich zeigt; da hingegen bey hitzigen Krankheiten, und wo man den Puls erheben, das Fieber stärken, und gleichsam eine künstliche Kraft zu Hülfe nehmen muß, der Seidel-Bast in so dringenden Fällen nicht geschwinde genug wirken möchte. Im Lande Aunis selbst brauchten die Einwohner bisher den Seidelbast nur gegen Kopf-Flüsse und einige Halsdrüsen-Verstopfungen. Hr. le Roi, Leibarzt des Grafen von Provence, hat sich die Mühe gegeben, in dem Lande selbst, wo er sich lange Zeit aufgehalten hat, dieses Mittel genau zu untersuchen, und dessen Wirkungen ausgedehnter zu bestimmen. Man hat ihm einen sehr lehrreichen Tractat darüber, u. d. T. Essai sur l'usage & les effets de l'écorce du garou, vulgairement appellée Sainbois, employé exterieurement contre des maladies rebelles et difficiles à guerir; Ouvrage à la portée de tout le monde, par M. A. L. à Par. 1767, 12. 15 S. zu danken, welcher auch, und zwar unter seinen Augen, und mit seinen hinzu gefügten Verbesserungen, von Hrn. Prof. Junker, in das Deutsche übersetzt, u. d. T. Versuch über den Gebrauch und die Wirkung der Seidelbastrinde, in Strasburg, 1773, erschienen ist. Dasjenige, was ich davon hier angeführt

führt habe, ist theils aus diesem Buche gezogen, theils durch neuere Erfahrungen auch in Deutschland vielfältig bestätigt, und es erhält dasselbe je mehr und mehr den Beyfall der Aerzte, welche auch durch verschiedene anzustellende Versuche neue heilsame Entdeckungen hoffen lassen. Das Mittel ist ohne alle Gefahr. Hätte man durch zu viel aufgelegte Rinde, oder bey äusserst empfindlichen Personen, eine kurz währende Aufwallung des Geblütes und eine vorüber gehende Entzündung an dem Orte selbst und den anliegenden Theilen verursacht, so wird die bloße Hinweglassung der Rinde, und daß der Verband einige Tage nur mit Epheu-Blättern besorget, auch die entzündeten Theile gebähet werden, alle Zufälle sehr bald stillen.

Wollte man dennoch bey entzündeten, triefenden, rothen Augen, bösen Ohren, bey einer durch Flüsse oder innere Geschwüre entstandenen Taubheit, bey zurück getretenen oder unvorsichtig vertriebenen Ausschlägen der Kinder, bey Kropfgeschwüren, Flechten, und andern krätzartigen Uebeln, bey lange anhaltendem Husten, den Seidelbast versuchen, so würde man ohne Zweifel ihn als ein so genanntes Hausmittel bewährt befinden; denselben aber bey complicirten Engbrüstigkeiten, Lungenschäden, Melancholie, gichtischen Zufällen, bey gewissen Arten der Epilepsie, Mutter- und Nerven-Beschwerungen, kurz, bey bloß innerlichen Krankheiten anzuwenden, wovon man doch bereits augenscheinliche Proben hat, darüber müßte, da solcher alsdann mit andern Mitteln zu verbinden wäre, nothwendig die genaue Vorschrift eines Arztes eingehohlet und befolget werden. Wie übrigens das Mittel einen anhaltenden Gebrauch wenigstens von 3 und mehrern Monathen erfordert, muß man solches nur alsdann unterlassen, wenn das Uebel, gegen welches es angewendet worden ist, wirklich

lich gehoben zu seyn scheint. Auch ist rathsam, die Nahrungsmittel einige Zeit beträchtlich zu vermindern, und einige Mahl mit Manna, Cassia, Tamarinden, oder Glauber-Salze, gelinde zu laxieren.

Die Wurzel wird auch statt eines Haarseiles, mit gutem Nutzen bey Augen-Zufällen gebraucht. Man nimmt ein langes und rundes Stückchen von dieser Wurzel, weicht es in Essig oder einer scharfen Lauge ein, durchbohrt das Ohrläppchen, und steckt das Stückchen Wurzel wie eine Wieke hinein, welches alsdann sehr häufiges Wasser abzieht. Auf diese Weise wird die Entzündung der Augen gehoben, und ein bevor stehender Staar zuweilen verhütet.

In Sibirien lassen die Einwohner, nach Lepechin's Berichte, in der Bräune die Beeren in einem verkleibten Topfe am Feuer ausziehen, und gurgeln sich mit dem Absude. Rührt die Bräune von Feuchtigkeit her, so kann dieses Mittel vielleicht auch nützlich seyn. Entsteht aber das Halsweh von Stockung des Blutes und von Entzündung, so wird es im Grunde völlig einerley seyn, ob man dem Kranken geradezu die Kehle abschneidet, oder ihm ein solches Mittel anräth.

In Rußland pflegt das Frauenzimmer im Bade sich mit frischen Beeren die Backen zu reiben, um solche zugleich roth zu färben und dicker zu machen. Auch hagere dürrwangige Stutzer nehmen den Aufguß von diesen Beeren, und reiben sich das Gesicht damit, welches davon aufläuft und völlig wird. Allein, diese Eitelkeit kommt ihnen theuer zu stehen, indem der Gebrauch dieses Mittels empfindliche Schmerzen verursachet, und zuweilen gar die Backen davon aufplatzen.

Die Mahler machen aus dem Safte der ausgepreßten rothen Blüthe eine rothe Farbe.

Das

Das Vieh lässet sich durch die frischen Blätter verführen, sie zu fressen. Sie sind so scharf, daß das Maul des Viehes davon entzündet wird. Einige fressen etwas davon, und die Wirkung ist schrecklich; es erfolgt darauf ein blutiger Durchlauf, welcher oft aller Kraft der Arzeneyen wiedersteht, und sich mit dem Tode des Thieres endigt.

Nach Anzeige der allerneuesten Mannigfaltigk. 2 Jahrg. Berl. 1783, 8. S. 220, hat jemand mit Verwunderung, den Winter hindurch, bemerkt, daß die Sperlinge sich in großer Menge um den Kellerhals versammelten, und ihn mit ausserordentlicher Lüsternheit aller seiner Knospen beraubten.

Die Blumen enthalten zwar Stoff zu Honig, welcher aber für die Bienen schädlich seyn dürfte; doch hält die Witterung in dieser Jahrszeit die Bienen von diesen und andern schädlichen Gewächsen ab.

2. Der astlose, oder spanische Kellerhals, Daphne floribus tetrandris secundum caules simplicissimos *Sauvag.* Daphne Thymelaea, floribus sessilibus axillaribus, foliis lanceolatis, caulibus simplicissimis *Linn.* Diese Art wächst in Spanien und um Montpellier wild. Der einfache, nicht in Aeste abgetheilte, Stamm wird an 4 F. hoch, und hat eine helle Rinde. Die Blätter sind glatt und lanzenförmig. Die Blumen sitzen an dem Blattwinkel platt auf, sind grüngelblich, und nur mit 4 Staubfäden besetzt. Die Beere ist klein und gelblich. Sie ist dauerhaft, und kann den Winter über in der freyen Luft aushalten, erfordert aber einen trocknen Boden und eine warme Lage. Weil sie das Versetzen nicht vertragen kann, muß man ihren Samen sogleich, als er ankommt, in eine warme trockne Rabatte säen, wo die Pflanzen bleiben sollen, und wo die Oberfläche der Erde von Lehm, Schutt oder Kalk ist. Wenn die Pflanzen auf-

aufgegangen sind, muß man sie vom Unkraute reinigen.

3. Der rauche Kellerhals, Daphne villosa, floribus sessilibus lateralibus solitariis, foliis lanceolatis planis ciliatis pilosis confertis *Linn.* ist in Spanien und Portugal einheimisch. Die Aeste entstehen wechselweise. Die Blätter sind lanzenförmig, kaum gestielt, und auf beyden Seiten mit weißen und von einander stehenden Haaren besetzt, deren wenigere auf der Oberfläche, und mehrere an dem Rande sind. In ihren Winkeln sitzen gleichsam in Wirteln viele blätterichte Spuren von kleinen Aesten. Die Blumen sind schmahl, klein, und kürzer als die Blätter.

4. Der haaricht glänzende Kellerhals, Tartonraire, Daphne Tartonraira, floribus sessilibus aggregatis axillaribus, foliis ovatis vtrinque pubescentibus nervosis *Linn.* wächst in der Provence. Die schwachen, zähen, strauchartigen Stängel sind ungefähr 1 F. hoch, unordentlich in Aeste ausgebreitet, und haben eine helle Rinde. Die eyförmigen Blätter sitzen platt auf, und sind auf beyden Flächen mit glänzenden Haaren, und unterwärts mit Nerven besetzt. Die weißlichen Blumen treiben im Jun. aus dem Blätterwinkel hervor. Man muß diese Art wie die spanische behandeln, und kann sie eben so fortpflanzen.

5. Der Alpen-Kellerhals, Daphne alpina, floribus sessilibus aggregatis lateralibus, foliis lanceolatis obtusiusculis subtus tomentosis *Linn.* Man findet diese schöne und angenehme Staude auf den schweitzerischen, genfischen, italiänischen und östreichischen Alpen wild. Ihr Stamm ist holzig, und ungefähr 3 F. hoch; ihre Blumen sind weiß, und zeigen sich im Frühlinge; ihre Blätter sind bisweilen auf beyden Seiten filzig. Sie kann eine kühlere Lage haben, als die vorhergehende. Man kann sie ebenfalls aus dem

Sa-

Samen ziehen, den man im Frühlinge, oder noch beſſer im Herbſte, an einen Ort ſäet, wo die Pflanzen nur die Morgen-Sonne haben; nur muß man, wie bey den vorhergehenden, den Boden um die Pflanzen herum nicht auflockern.

6. Der immergrünende fünfblätterige Kellerhals, Laureola mas, Laureola ſemper virens & Daphnoides *Off.* Thymelaea lauri folio, ſemper virens, ſ. Laureola mas *Tourn.* Laureola ſemper virens, flore viridi, quibusdam Laureola mas *C. B.* Laureola ſemper virens, flore luteolo *J. B.* Laureola *Dod. Gerard. Parkinſ.* Daphnoides ſ. Laureola *Lob.* Daphne racemis lateralibus, foliis lanceolatis integris *Sauv.* Daphne Laureola, racemis axillaribus quinquefloris, foliis lanceolatis glabris *Linn.* Fr. Laureole. Dieſer, nicht über 3 F. hohe, Strauch wächſt in England, Frankreich, Oeſtreich, und in der Schweitz. Die Rinde iſt eben ſo zähe, wie bey der erſten Art. Die Blätter fallen nicht ab, ſtehen rund um die Zweige, ſind ungeſtielt, dick, feſt, länglich, völlig ganz, oberwärts glänzend und dunkelgrün, unterwärts mattgrün, und mit einer erhabenen gelblichen Ader verſehen. Aus dem Blätterwinkel treiben ſeitwärts kurze, unterwärts hängende Sträußchen, mit einigen ausgehöhlten Deckblättern beſetzt, und gemeiniglich mit 5 Blumen geendigt. Dieſe erſcheinen zeitig im Frühlinge, öfters ſchon im Febr.; ſie haben eine gelbgrüne, doch in den Einſchnitten mehr hellgrüne Farbe. Die kleine, längliche, runde Beere wird bey völliger Reife ſchwarz, und fällt im Jul. ab. Die Vermehrung geſchieht durch die Samen, welche auch lange in der Erde liegen; ſie ſollen aber eher aufkeimen, wenn man ſie gleich nach ihrer Reife ausſäet. Die Ableger wollen ſelten gerathen. In unſern Gegenden hält dieſer Strauch in freyem Lande nicht aus; er verlangt im Winter Schutz, ſonſt aber keine mühſame Wartung.

ung. Die Blätter, die Früchte und die Rinde, sowohl von der Wurzel als auch von den Aesten, besitzen eben die Schärfe, wie die von der ersten Art. Die Rinde erregt, wenn man sie käuet, eine Entzündung des Schlundes. Das Kraut, innerlich genommen, verursacht das gewaltsamste Erbrechen, und alle Zufälle einer Entzündung des Magens und der Gedärme, die sich zuweilen mit dem Tode endigt. Selbst das aus den Beeren gepreßte Oehl, ist zwar anfangs milde, erregt aber nachher eine starke Entzündung im Halse, die mehrere Stunden dauert.

Discorso letto nell' Academia Botan. di Cortona del P. F V. (in Cortona, s. l. & a.) Enthält eine Wahrnehmung von einem alten Manne, der, um abzuführen, 1 Scrupel schwer zerstoßnen immergrünenden Zeyländer eingenommen hat, nach diesem eingeschluckten Gifte, und einer unsinnig häufigen Abführung aber in ein Fieber gefallen ist, in welchem das Blut die Zeichen einer Entzündung angenommen, und welches am 9ten Tage sich in den Tod geendigt hat. S. 131 St. der Gött. Anz. v. gel. S. a. d. J. 1759, S. 1144.

In der von Geoffroy angestellten chemischen Untersuchung, sind von 5 Pfund frischen Blättern vom männlichen Kellerhals, welche aus einer Retorte destilliert wurden, 11 Unzen, 2 Drachm. und 52 Gran klare, wie die grüne Pflanze riechende und schmeckende, kaum merklich saure Feuchtigkeit; 3 Pf. 6 Dr. 45 Gr. erst klare, offenbar und immer mehr und mehr saure, zuletzt röthlich braune, sehr saure und herbe Feuchtigkeit; 1 U. 5 Dr. 9 Gr. rothbraune, brandig riechende, sehr saure und kaum merklich salzige Feuchtigkeit; 2 U. 4 Dr. 45 Gr. rothbraune und mit häufigem flüchtigen urinösen Salze erfüllte Feuchtigkeit, nebst 2 U. 7 Dr. 45 Gr. dicken Oehl wie ein Extract, übergegangen. Die in der Retorte übrig gebliebene schwarze Masse wog 7 U. 7 Dr. 9 Gr., welche, nachdem sie gehörig calcinirt wurden, 2 U. 2 Dr. 54 Gr. weißliche Asche zurück ließen, woraus, durch das Auslaugen, 3 Dr. 2 Gr. fixes bloß alkalisches Salz gezogen worden sind. Der Verlust der Theile hat in der Destillation 4 U. 6 Dr. 11 Gr., in der Calcination aber 5 U. 4 Dr. 27 Gr. betragen.

7. **Der pontische Kellerhals,** Thymelaea pontica citrei foliis *Tourn.* Daphne pontica, pedunculis late-

lateralibus bifloris, foliis lanceolato-ouatis *Linn.* Die Wurzel dieser Pflanze, welche ½ F. lang ist, ist an dem Stamme so groß wie ein kleiner Finger, holzig, hart, in einige Fasern abgetheilt, und mit einer Rinde bedeckt, die eine citrongelbe Farbe hat. Aus dieser Wurzel steigt ein Stängel in die Höhe, welcher ungefähr 2 F. hoch wird, und zuweilen schon von unten auf Aeste treibt. Derselbe ist ungefähr 3 L. dick, fest, aber so biegsam, daß man ihn nicht zerbrechen kann, und mit einer in das Grüne fallenden Rinde bedeckt. Er hat, nach oben zu, einige Blätter, die ohne Ordnung an demselben stehen, und sowohl in Ansehung ihrer Gestalt, als auch ihrer Consistenz, mit den Citron-Blättern überein kommen. Die größten sind ungefähr 4 Z. lang, und an 2 Z. breit, an beyden Enden spitzig, glatt, hellgrün und glänzend. Sie haben unten eine ziemlich starke Rippe, von welcher die Adern bis an den Rand hinaus laufen. Am Ende der Stängel und Zweige, kommen im Apr. oder May junge Triebe zum Vorschein, die sich mit neuen Blättern endigen, unter welchen die Blumen zum Vorschein kommen, von denen allemahl 2 und 2 auf einem Stiele stehen, welcher 9 bis 10 L. lang ist. Jede Blume ist eine gelblich grüne Röhre, die in das Citrongelbe fällt, 1 L. dick und ½ Z. lang, und in 4 kreutzweise gegen einander über stehende Theile abgetheilt ist, welche fast 5 L. lang, 1 L. breit, etwas rinnenförmig gebogen sind, und bis gegen die Spitze zu immer schmähler werden. Oben an der Oeffnung der Röhre befinden sich 4 kurze Staubfäden, welche weißliche und dünne Kölbchen haben, über welche 4 andere Staubfäden von gleicher Gestalt hinaus ragen. Der Griffel, welcher unten in der Röhre steckt, ist ein eyrunder Knopf, welcher 1 L. lang, hellgrün und glatt ist, und sich mit einem kleinen weißen Kopfe endigt. Die Frucht ist, wie bey den vor-

Bibliothek, Bücherkunde, Literatur, Literaturgeschichte, Literaturkunde, Literaturwissenschaft, Literaturwissenschaften, Literaturzeitung, Literaturzeitungen, Literaturzeitungsschreiber, Literaturzeitungsschreiberei, Literaturzeitungsschreiberin, Literaturzeitungsschreiberinnen, Literaturzeitungsschreiberlein, Literaturzeitungsschreiberleins

ne floribus racemosis, foliis lineari-lanceolatis acuminatis integris *Guett.* Daphne foliis lanceolatis basi angustioribus racemo nudo terminali *Sauv.* Daphne Gnidium, panicula terminali, foliis lineari-lanceolatis acuminatis *Linn.* bey Cortona Biondella; Fr. Garou à feuille de lin, Thymélée de Montpellier, Lin sauvage, Lin bâtard, ist in den wärmern Ländern, z. B. in Languedoc, Italien und Spanien, einheimisch. Diese Art hält man für den wahren Seidelbast. Die Einwohner in der Landschaft Aunis nennen diesen Strauch Sain-bois, (Lignum sanum, Gesundheits-Holz,) und die Rinde desselben soll eigentlich statt der gewöhnlichen blasenziehenden Mittel gebraucht werden. Auch le Roi handelt, in den oben erwähnten Versuchen, eigentlich von dieser. Der Stamm wird ungefähr 1 Daumen dick, und $1\frac{1}{2}$ bis 2 F. hoch, treibt viele Aeste, und ist mit immergrünenden Blättern besetzt. Diese gleichen den Lein-Blättern, sind aber etwas größer und breiter, und etwas schleimicht oder kleberig anzufühlen. An den Enden der Aeste zeigen sich die Blumensträuße. Die Blumen sind klein und weiß; jede derselben formirt eine cylindrische Röhre, welche in 4 kreutzförmige Ausschnitte getheilt ist. Die Früchte sind fast von der Größe der Myrthen-Beeren, aber etwas länger, oval, fleischig, saftig, im reifen Zustande korallenroth, und enthalten einen länglichen Samen, mit einer schwarzen glänzenden Schale, worunter ein weißes Mark liegt, von brennendem Geschmacke. Die kleinen Vögel sollen diese Beeren lieben, und die Bauern in Spanien derselben sich bedienen, jene damit zu fangen. Die ältern Aerzte gebrauchten die Blätter, und insonderheit die Beeren, die wässerigen Feuchtigkeiten durch den Stuhlgang abzuführen. Man hält dafür, daß die Beeren dieses Strauches die Grana cnidia gewesen seyn, welche vom Hippokrates und den alten Griechen

öfters gebraucht worden sind, welches aber ungewiß ist; denn Andere behaupten, daß es Früchte von einer Art Wolfsmilch gewesen seyn. Dem sey wie ihm wolle, diese heftige Mittel sind, wegen der schädlichen Beschaffenheit, bey uns fast ganz und gar in Vergessenheit gekommen, und zwar um so mehr, da in den neuern Zeiten gelindere und sichere, und unserer Natur zuträglichere, Brech- und Purgier-Mittel entdeckt worden sind. Heut zu Tage bedienen sich nur noch die Färber des Decoctes der Wurzel zum Gelb-Färben.

11. Der sparrichte Kellerhals, Daphne squarrosa, floribus terminalibus pedunculatis, foliis sparsis linearibus patentibus mucronatis *L.* kommt aus Aethiopien und von dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Der Stängel wird an 6 F. hoch, und theilt sich nach oben zu, in verschiedene gerade und weiße Aeste. Die Blätter sind klein und schmahl. Die weißen Blumen stehen an dem Gipfel der Aeste. Diese Art muß beständig in einem Glashause gehalten werden.

12. Der öhlbaumartige Kellerhals, Daphne oleoides, floribus geminis terminalibus sessilibus, foliis elliptico-lanceolatis glabris *L.* wächst in dem Morgenlande wild.

13. Der haarige Kellerhals, Daphne pubescens, floribus sessilibus lateralibus aggregatis, foliis lanceolato-linearibus, caule pubescente *L.* ist in Oestreich einheimisch. Die Stängel sind zunächst an der Wurzel staudenartig, einfach, und etwas haarig. Die Blätter stehen wechselweise etwas von einander, sind jährig, und ziemlich blaß, und endigen sich in etwas steife Spitzen; in ihren Winkeln sitzen 5, oder wenigere schmahle Blumen fest auf, welche eine fadenförmige, etwas haarige Röhre haben, und kürzer sind als die Blätter.

Vom

Vom dreyköpfigen Kellerhalse, oder Zwerg-Oehlbaume, Cneorum tricoccum *Linn.* s. im Art. Oehl-Baum.

Vom unächten Kellerhalse, Dirca *Linn.* s. Leder-Holz.

Einige nennen auch das Ledum *L.* welches dem Biere eine schädliche berauschende Eigenschaft gibt, Kellerhals; s. Porsch.

Keller-Hof, s. Kölnhof.

Keller-Kappe, s. oben, S. 763.

Keller-Knecht, ein geringer Bedienter in einem Bier- oder Wein-Keller, welcher die niedrigsten Arbeiten in demselben verrichtet. Siehe auch Kellerey.

Keller-Kraut, s. oben, S. 787.

Keller-Kröte, s. unter Kröte.

Keller-Lager, Fr. Chantier, die zwey Hölzer oder Balken, worauf man in den Kellern die Wein- und Bier-Fässer legt.

Keller-Laus, s. Keller-Wurm.

Keller-Loch, das Luftloch eines Kellers; s. Keller-Fenster.

Keller-Magd, eine Magd, so fern sie vornehmlich zum Behuf eines Bier- oder Wein-Kellers gehalten wird.

Keller-Meister, L. Cellarius, Cellerarius, der erste unmittelbare Vorgesetzte eines großen, besonders herrschaftlichen Bier- oder Wein-Kellers, welcher sowohl den Einkauf des Getränkes, als auch dessen Erhaltung, zu besorgen hat. Er wird an einigen Höfen Haus- oder Hof-Kellner genannt, ist aber an andern noch von demselben unterschieden. Siehe auch Kellerey und Kellner.

In Frankreich war ehemahls der Groß-Flaschenbewahrer, Grand Bouteiller de France, eine der vornehmsten Personen im State. Er hatte das

Recht, sich des kön. großen Weinbehälters zu bedienen, und die Wirthshäuser im Königreiche standen unter seiner Aufsicht. Aus dieser Bedienung ist hernach die Ober-Kellermeister-Stelle, wiewohl mit geringern Vorrechten, entstanden.

Keller-Recht. 1. Die Gerechtsamen, oder rechtlichen Freyheiten, womit ein fürstlicher Hof- oder Raths-Keller vor andern öffentlichen Kellern begabt ist.

2. Dasjenige, was in Ansehung der Gäste und Fremden in einem herrschaftlichen Wein-Keller üblich ist; wohin unter andern auch der Willkommen gehört, der zuweilen den Fremden, welche zum ersten Mahl dahin kommen, gereichet wird, und gemeiniglich in einem großen Maße des Getränkes besteht. Nächst diesem handelt ein Gast wieder das Keller-Recht, wenn er an die Fässer klopft, um zu hören, ob sie voll oder ledig sind. Hunde mit in den Keller zu nehmen, welche die Fässer unrein machen können, auch alles was sonst wieder die Reinlichkeit läuft, bestraft alsbald das Keller-Recht.

Keller-Salzstaude, s. oben, S. 789, Anm.

Keller-Schabe, s. Keller-Wurm.

Keller-Schall, Daphne Mezereum *L.*; s. oben, S. 787.

Keller-Schnecke, s. unter Schnecke.

Keller-Schreiber, Fr. Sommelier, ein Schreiber in einem großen Wein- oder Bier-Keller, welcher die Rechnungen über das Getränk führt. Siehe auch Kellerey.

Keller-Spinne, eine besondere Art Spinnen, deren Augen im Vierecke stehen, und welche haarige Füße haben. Sie halten sich in Kellern und alten Mauern auf, und sind sehr böse. Siehe Spinne.

Keller-Thür, s. oben, S. 781.

Keller-Treppe, s. oben, S. 779, f.

Keller-

Keller-Wirth, der Wirth oder Schenkwirth in einem Wein- und Bier-Keller, besonders in einem solchen öffentlichen Keller.

Keller-Wurm, die Assel, ein ungeflügeltes Insect mit 14 Füßen, und einem eyförmigen Leibe, an welchem 10 Abschnitte an den Seiten wie Zähne einer Säge hervor stehen; Lat. Asellus. Der Nahme Assel lautet nach den verschiedenen Mund-Arten bald Esel, Eißel, Aßel und Nassel; ausserdem aber wird dieses Thier, weil es sich am häufigsten zwischen den Ritzen alter Mauern, auch in den Kellern aufhält, Keller-Eißel, Keller-Esel, Keller-Laus, Keller-Schabe, Keller-Wurm, Mauer-Esel, genannt. Assel kommt übrigens mit Asellus überein, welches eine Uebersetzung des Griech. ὄνισκος, ein junger Esel ist, entweder weil dieses Insect auf dem Rücken aschgrau ist, und die Farbe eines Esels hat, oder weil es, seiner vielen Füße ungeachtet, langsam geht. An andern Orten heißt es Schäfchen, Schabe und Holzwentel. Die Nieder-Sachsen nennen es Fresulen, von fresen, kalt seyn, weil es kalt anzufühlen ist, und daher einen Schauer erweckt. L. Aselli, Millepedes et Onisci *Offic.* Oniscus s. Asellus *Aldrov.* Asellus asininus s. vulgaris *Raj.* Millepedae *Matthiol.* Millepeda, Centipeda, Multipeda, Porcellio s. Cutio Quorundam. Oniscus cauda obtusa bifurca *Linn.* Fr. Cloporte, Closporte, oder Clausporte, welches für Clausporque gesagt ist, gleichsam Clausiporca oder Clusilis Porca, ein Mutterschwein; auch nennt sie der gemeine Mann in Frankreich Cloportes de Troyes. In Champagne nennt man sie Pourcelets, oder Porcelets de S. Antoine; in Italien Porcelletti oder Porcellioni, weil man sich eingebildet hat, daß die Figur der Kellerwürmer einige Gleichheit mit den Schweinen habe.

Der Kellerwurm ist ein kleines Erd-Insect, welches keine Flügel hat, platt, ein wenig gewölbt, und einen Querfinger, oder wie der Nagel von dem kleinen Finger lang, beynahe ½ Finger breit ist, eine rhomboidalische Figur, und gemeiniglich eine aschgraue, bisweilen schwarzgelbe oder schwärzliche Farbe, vornehmlich auf dem Rücken und an den Seiten, an dem Bauche aber eine weißliche Farbe hat. Man unterscheidet an ihm den Kopf, den Leib, und den Schwanz. Der Kopf ist klein, rund, mit einem schwärzlichen Maule, welches sich unten beynahe unmerklich befindet, und mit zwey kleinen fadenförmigen gebrochenen Fühlhörnern versehen ist, welche oben ein wenig hervor ragen, deren jedes aus 5 Gelenken besteht, davon diejenigen, welche dem Kopfe am nächsten sind, die kürzesten und den Knoten ähnlich sind, das am Ende befindliche aber sich in eine Spitze endigt, vermittelst welcher das Thier den Boden zur rechten und zur linken Seite befühlt, um sich einen Weg zu machen, wohin es gehen will. An dem Kopfe befinden sich 2 netzförmige Augen. Der Leib ist mit einer glatten und polierten Haut bedeckt, welche gleichsam schuppicht und fest, und aus 8 Ringen von ungleicher Größe zusammen gesetzt ist, davon der zweyte der größte unter allen ist, wozu aber 6 andere kleinere Ringe nicht gerechnet sind, welche sich nach dem Schwanze zu befinden. Die beyden Seiten nach den Füßen zu, sind wie eine Säge gezahnt. Unter dem Bauche zählt man 14 weißliche Füße, auf jeder Seite 7, davon jeder aus 4 Gelenken besteht, welche inwendig mit einigen sehr kurzen Stacheln besetzt sind. Die hintersten sind ein wenig länger, als die andern. Der Schwanz ist doppelt gespalten, etwas länglich und spitzig. Zuweilen wird man auf dem Rücken des Insectes schwärzliche oder gelbliche Flecken gewahr, welche hin und wieder herum gestreuet sind.

Alle

Alle Asseln sind lebendig gebährend, weil ihre Jungen lebendig zur Welt kommen. Anfänglich kommen zwar erst die Eyer hervor, die das Weibchen in einem ovalen Säckchen zwischen den Füßen trägt, in welchem die Jungen auskommen, da hernach die Mutter den Sack öffnet, und sie in Freyheit setzt. Die Zeit, da sie Junge gebären, fällt gemeiniglich im Jul. Man findet die Jungen alsdann in Menge noch an ihnen unter dem hohlen Bauche sitzen. Wenn man sie in das Wasser wirft, gehen die Jungen ab. Sie werden ohne Verwandlung in der Gestalt geboren, die sie behalten, häuten sich aber einige Mahle nach dem Maße ihres Wachsthumes.

Ob gleich Jonston, und viele andere Naturforscher, behaupten, daß die Kellerwürmer nach der Begattung eine Menge weiße und glänzende Eyer legen, woraus weißliche Würmer kriechen, welche einige Zeit unbeweglich bleiben: so ist doch nun durch die Erfahrung bestätigt, daß sie nicht verlegende, sondern lebendig gebärende Thiere sind. Dieses hat Lemery sicher wahrgenommen. Er sagt ausdrücklich, daß die Weibchen eine Menge Junge tragen, welche, wenn sie aus dem Bauche ihrer Mutter kommen, laufen, und sich muthig in die Runde verstreuen, wiewohl sie nicht größer, als Läuse, sind. Auch Frauendörfer, in seiner obs. de partu millepedarum, in den Misc. Nat. Cur. Dec III. A. III, obs. 2, versichert, bemerkt zu haben, daß die Kellerwürmer ihre Junge lebendig zur Welt bringen.

Die Kellerwürmer sind wahre Nacht-Insecten, die sich selten am Tage sehen lassen. Sie sind der Größe, der Farbe, und dem Orte ihres Aufenthaltes nach, von einander unterschieden. Denn es gibt größere und kleinere, von einer braunen, aschgrauen und weißlichen Farbe, Haus- und Feld-Kellerwürmer. Die Haus-Kellerwürmer halten sich unter den Dächern, in Spalten alter Mauern, unter den Steinen in der Erde, im Schatten, wo es kühl und feucht ist, in Kellern, Höhlen und Gewölben, unter den mit Wasser angefüllten Gefäßen, im Miste, in Garten-

Beeten, in Gewächshäusern, an feuchten, frischen und mit Salpeter angefüllten Oertern auf, und ernähren sich von den Salpeterfeuchtigkeiten der Mauern, von Obste, und andern Gewächsen. Die wilden, oder Feld-Kellerwürmer halten sich im Getreide, in Wäldern, in Spalten und unter der Rinde alter Bäume, auf.

Ob gleich die Kellerwürmer keine eigentliche schädliche Creaturen sind, so sind sie doch in den Wohnungen, besonders in Kammern und Kellern, wo sie sich am liebsten aufzuhalten pflegen, und im Gartenwesen, sehr unangenehm. In Gewächshäusern findet man sie unter den Blumentöpfen, in Mauern, zwischen den Fugen, unter hingelegten Steinen, und am meisten unter den Lagerhölzern der Gewächse. Auch halten sie sich im Garten unter allerley fest stehenden oder liegenden Dingen, vornehmlich an den Pfirsich-Mauern unter den Fugen, auf. In Treibhäusern wohnen sie gern zwischen den mit Mos verstopften Ritzen. Der Schade, welchen sie im Gartenwesen verursachen, trifft eigentlich nicht sowohl Pflanzen, als vielmehr einige Arten Früchte. Besonders stellen sie den reifen Pfirsichen und Aprikosen, auch wohl zuweilen den Weintrauben, nach. Obst von allen Arten dient ihnen zur Nahrung. Gartenfrüchte, als: Kartoffeln, Kohlrabi ꝛc. auch animalische Sachen, können ihnen zur Speise dienen; doch ist der Schade, den sie an den Früchten thun, nicht beträchtlich; denn sie greifen nicht leicht frische und gesunde Früchte an, sondern nur solche, die sehr weich sind, oder durch andere Gewürme und Zufälle schon Schaden bekommen haben. An solche Früchte versammeln sie sich häufig; und sie sind vermögend, in kurzer Zeit einen Apfel oder eine Pfirsiche bis auf die Schale zu verzehren.

Man kann diese Insecten am besten dadurch vermindern, wenn man ihnen solche angegangene Früchte,

die

ie sie am liebsten essen, hinsetzt, oft darnach sieht, und ie dabey befindlichen tödtet; ferner, wenn man die Blumentöpfe zuweilen aufhebt, und sie auch da verören. Auch kann man ganze Colonien vertilgen, enn man im May und Jun. an den Pfirsich-Mauern, und an andern Orten, wo sich viele aufhalten, in und wieder etwas Mos klumpenweise hinlegt, und nige Tage lang unberührt liegen lässet, so versamln sich jung und alt, daß man sie bey hunderten ödten kann.

Aus der chemischen Untersuchung, welche Lemery it den Haus-Kellerwürmern angestellt hat, und ovon man den Erfolg in den Memoir. de l'Acad. d. c. à Paris, v. J. 1709, S. 38—40, und im 3 Th. er von Steinwehr übers. anat. chym. und bot. bhdl. der paris. Acad. d. Wiss. S. 514, f. findet, rhellet, daß diese Insecten in der Destillation, ein, em Vipern-Salze ganz ähnliches, häufiges flüchtiges alz, und einen flüchtigen Liquor, welcher nichts anrs, als das im Wasser verdünnte flüchtige Salz, ist; berdies ein schwarzes und stinkendes, ebenfalls mit nem flüchtigen Salze erfülltes Oehl, gegeben haben. uf dem Boden der Retorte bleibt eine Kohle, welhe, wenn sie calcinirt worden ist, etwas Eisen gibt, rgleichen man auch in der Asche, welche man von nigen andern Thieren erhält, findet. Diese Beandtheile, welche man aus den Kellerwürmern erält, und vornehmlich ihr flüchtiges salpeteriges Salz, theilen ihnen eine besondere auflösende Kraft des zän Schleimes, so, daß man ihren innerlichen Gebrauch in solchen Fällen, wo man eröffnen und auflösen muß, als: in der Gelbsucht, Engbrüstigkeit, in röpfen, in Augen-Krankheiten, welche von dicken ässerigen Feuchtigkeiten kommen, und in Verstopfgen der Eingeweide, für dienlich gehalten hat. ie wirken sehr stark auf den Urin, daher die Holländer

Ja, Herr Gott, du hast Adam geschaffen. Du hast ihn geschaffen, wie du mich geschaffen hast. Du hast ihn geschaffen, wie du alle Menschen geschaffen hast. Du hast ihn geschaffen, wie du alle Menschen geschaffen hast, die da sind und die da waren und die da sein werden. Du hast ihn geschaffen, wie du alle Menschen geschaffen hast, die da sind und die da waren und die da sein werden, und

ine Latwerge, welche aus Kellerwürmer-Pulver, Gummi Ammoniak und Honig, besteht, für die Engrüstigkeit und andere Zufälle der Lungen, welche von inem Schleime und von den Knoten dieses Eingeveides entstehen. Die Engländer thun die Keller-Würmer in Bier vor der Gährung, und rühmen es ls ein Präservativ wieder den Stein. Das flüchtige Salz, wie auch den Liquor, welchen man durch die Destillation erhält, gibt man innerlich, und zwar jenes von 6 bis 16 Gran, und diesen von 15 bis 30 Tropfen, in gehörigen Feuchtigkeiten. Man hält sie ür dienlich, in Podagra und Flüssen, wobey sich kein Fieber noch Hitze befindet, Linderung zu verschaffen. In allen Fällen aber ist es besser, die Kellerwürmer n Substanz zu gebrauchen, und allezeit von einer kleinen Dosis anzufangen, um sie nach ihrer Wirkung zu vermehren.

Was ihren äusserlichen Gebrauch betrifft, so zerquetscht man sie, und legt sie, als einen Umschlag, bey nem bösen Halse auf die Kehle. Einige setzen Honig zu. Schröder versichert, daß die auf fressende Geschwüre gelegten Kellerwürmer dieselben erweichen, nd die Heilung erleichtern. Eben dieser Schriftsteller rühmt das Oehl, in welches man Kellerwürmer than hat, um sich dessen als einer flüssigen Salbe y blinden Hämorrhoiden zu bedienen.

Cartheuser behauptet, nach Erzählung seiner mit den Kellerwürmern angestellten chemischen Versuche, daß sie chstens ein flüchtiges Laugensalz enthalten, welches aber der gewöhnlichen Zubereitung getilget werde. Er findet ihren Bestandtheilen keinen Grund der so gepriesenen Kräfte, und hat bey seinen Kranken diese Arzeney oft und ufig genug, doch allemahl, ohne Nutzen, gebraucht. Der sche Saft scheint noch etwas zu versprechen, ist aber den isten Kranken zu wiederlich.

Ge. Cph. Feuerlini obss. de mercurii dulcis cum millepedis mixti effectu in artuum doloribus & in foramine palati, st. im Commerc. litt. Nor. A. 1736, hebd. 37, n. 1, S. 289 — 291.

Oder-

'Ονισκογραφία, h. e. de Aſellis ſeu Millepedis diſſ. Aut. *Ge. Francus de Franckenau*, Reſp. *Dan. Birr.* Viteмb. 1679, 4. 2 B.
Diſſ. medica ſiſtens Millepedas. Præſ. *Jo. Sigism. Henninger.* Reſp. *Jo. Phil. Elvert.* Argent. 1711, 4. 4 B.
Millepedes, formicae & lumbrici terreſtres, qualem vſum haec inſecta habeant in medicina, diſſ. Præſ. *Jo. Frid. de Pre.* Reſp. *Jo. Andr. Renber.* Erf. 1722, 4. u. c. h. B.
Lettres de Mr. *de Woolheuſe*, ſur la vertu des Cloportes pour la gueriſon de cataractes internes des yeux, ſt. in *Memoir. de Trev.* S. 321—329.

Die Art Kellerwürmer, welche man in Wäldern unter dem Erd-Moſe und unter Steinen findet, und daher Stein-Aſſel genannt wird, iſt größer als die eigentliche Keller-Aſſel, ſchwarzblau oder ganz ſchwarz, mit einem weißen Rande und weißen Flecken unter den hinterſten Füßen an jeder Seite. Der ſtumpfe Schwanz iſt nicht geſpalten, und ſein Körper iſt, ohne Kopf und Schwanz, in 10 Ringe getheilt, über $\frac{1}{2}$ Z. lang, und hat nach Geoffroy auch nur 14, nach Linné aber mehrere Füße. Dieſes Thierchen rollet ſich, bey der geringſten Berührung, wie das Panzer-Thier oder der Armadill, mit Kopf und Schwanz wie eine Kugel zuſammen, daß man weder Fühlhörner noch Füße ſieht, daß man ein glänzendes Pfefferkorn oder eine runde Perle vor ſich zu haben glaubt. Es wird daher auch Armadill-Wurm, Oniscus Armadillo, ovalis, cauda obtuſa nigra *Linn.* genannt.

Müller gebraucht den Nahmen Kellerwurm in einer weitläuftigern Bedeutung, und verſteht darunter das ganze Geſchlecht, welches Linné Oniscus nennt, und wovon er 15 Arten anführt, welche mit den eigentlichen Kellerwürmern die bürſtenartigen Fühlhörner, 14 Füße, und einem eyförmigen Körper, gemein haben. Von den merkwürdigſten dieſer Arten, die ſich in der See oder in andern Gewäſſern aufhalten, werde ich im Art. Waſſer-Aſſel handeln.

1. Kel-

1. Kellerey, das Gebieth eines Kellers oder Kölners; siehe Keller 1.

2. Kellerey. 1. Ein großer Wein- oder Bier-Keller, besonders an Höfen, in großen Wein-Häusern, u. s. f.

2. Diejenigen Bedienten, welche über den Ein- und Verkauf oder Verschluß des Getränkes, und deshalb zu führende Rechnung, gesetzt sind, und bey Hofe unter dem Ober-Hofmeister, oder Marschalle, oder Ober-Schenken, stehen, in den Städten aber die Bau-Meister, Kämmerier, u. d. gl. zu ihren Vorgesetzten haben. Es bestehen diese in dem Haus- oder Hof-Kellner, oder Keller-Meister; dieser muß den Einkauf des Getränkes, welches ihm anvertrauet ist, treulich besorgen, und zugleich dasjenige verstehen, was zur Erhaltung desselben nöthig ist; weshalb solche Personen dazu genommen werden, die nicht nur eine geraume Zeit bey solchem Handel gedient haben, und davon herkommen, sondern auch das Küper- und Faßbinder-Handwerk, ordentlich gelernt haben. Der Keller-Schreiber, welcher ebenfalls die Wissenschaft, wie der Keller-Meister, besitzen, daneben aber noch über das täglich aufgehende Getränk Rechnung führen muß, ist der nächste nach dem Keller-Meister, wiewohl öfters Eine Person beyde Stellen vertritt. Dann folgen die Küper und Böttcher, welche das Getränk auszapfen, das Keller-Gefäß rein halten, und, was dergleichen mehr ist, verrichten. Endlich kommen die Keller-Knechte, Handlanger, oder Schröter, welche die übrigen Dienste und Handreichungen zu verrichten haben.

Zu einer Kellerey gehören:

1. Für den Keller-Schreiber und Mundschenken, eine Stube und Kammer, welche mit folgenden Meublen zu versehen wären.

2 Spieget, à 8 Thl.	16 Thlr.
3 Roll-Gardinen, à 5 Thlr.	15 =
2 Tische, à 1½ Thlr.	3 =
2 Eck-Tische, à 1 Thlr.	2 =
6 Stühle, à 20 Gr.	5 =
2 Commoden oder Schränke, à 6 Thlr.	12 =
2 Betten, à 73 Thlr.	146 =
	199 Thlr.

2. Die beyden Küper und deren Gehülfen, können eine Stube mit Verschlag haben, in welchen

2 Tische, à 1 Thlr. 4 Gr.	2 Thlr. 8 Gr.
4 hölzerne Stühle	1 = 4 =
3 einschläfrige Betten, à 39 Thlr.	117 = — =
	319 Thlr. 12 Gr.

Hrn. Ober-Bau-Inspect. Manger's Entwürfe und Kosten-Berechn. zur Meublirung der Wohngebäude ꝛc. Brandenb. 1783, 8. S. 75.

Zur Kellerey einer vornehmen Hofhaltung, sind wenigstens folgende Geräthschaften nöthig.

1) 1000 Stück Bouteillen von verschiedener Größe und Form, als Quart-Bouteillen, kleinere zu Champagner, Burgunder, und noch kleinere zu ungarischem Weine; das Hundert im Durchschnitt zu 3¾ Thlr. - - - - - - - - - 37 Thlr. 12 Gr.

2) 5 Dutzend Weingläser, à 2 Thlr. - 10 = — =

Es können aber auch theurere dazu genommen werden.

3) 5 Dutzend Wasser- oder Bier-Gläser, ebenfalls - - - - - - - - - 10 = — =

4) 12 Stück große Carrafons zu Wasser, à 12 Gr. - - - - - - - - - 6 = — =

5) 12 St. kleinere, oder Carafinen, eben dazu, à 8 Gr. - - - - - - - 4 = — =

Soll der Wein mit aufgesetzt werden, so sind ausser diesen noch 24 große und 24 kleine erforderlich.

6) 2 Körbe zu Wein, oder Bouteillen-Körbe, jeder zu 12 Bouteillen, à 1 Thlr. 4 Gr. - - - - - - - - - 2 = 8 =

Latus 69 Thlr. 20 Gr.

7)

	Transport	69	Thlr.	20 Gr.
7) 2 kupferne Spühlwannen, jede zu 40 Pfund, betragen 40 Pfund, à 12 Gr.		20	=	— =
8) 2 Schränke zu Gläsern, à 18 Thlr.		36	=	— =
		125	Thlr.	20. Gr.

Manger a. ang. O. S. 371.

Kellern, gerinnen; s. Keller 1.

Kellner, (der) Fr. Cellérier, Sommelier, Fämin. die **Kellnerinn**, Fr. Cellérière, der Vorgesetzte eines Wein- oder Bier-Kellers, sowohl in Gasthöfen, und Wein- und Bier-Häusern, als auch an Höfen. In großen Anstalten wird er **Keller-Meister** genannt, wo er denn zuweilen noch einen oder mehrere Kellner unter sich hat.

Im Oberdeutschen ist dafür auch Keller üblich, welches aus Kellerer zusammen gezogen ist.

An einigen Höfen, z. B. an dem Churſächsischen, wird der erste Vorgesetzte der Hof-Kellerey, welcher den Keller-Meister, die Mundschenken, u. s. f. unter sich hat, und unmittelbar unter dem Ober-Küchen-Meister steht, der **Haus-Keller**, oder **Haus-Kellner**, genannt.

Kellnhoff, s. Kölnhof.

Kelonder, **Kelonter**, oder **Cha-Bander**, ist das Oberhaupt der Kaufleute in Persien, und so viel als der Prevôt des Marchands in Frankreich. Er steht allein unter dem Könige, welcher ihn nach Gefallen ein- und absetzt. Seine Verrichtung ist, die Händel und Streitigkeiten unter den Kaufleuten abzuthun; imgl. die Schatzungen des Tributes, welche sie dem Könige reichen müssen, zu entrichten. Die christlichen Kaufleute aus Armenien, welche sich in und um Ispahan aufhalten, haben ebenfalls ihre Kelonder.

Kelter, eigentlich derjenige Ort, wo die reifen Wein-Trauben mit den Füßen zertreten werden, um den Saft daraus zu bekommen; L. Torcularium, Fr.

Foulerie. In weiterer Bedeutung führt auch die Wein-Presse, L. Torcular, Fr. Pressoir, welcher man sich an vielen Orten statt des Tretens bedient, das Gebäude, in welchem sie sich befindet, und die ganze dazu gehörige Anstalt, diesen Nahmen. Die Trauben auf die Kelter bringen. Die Kelter treten, die in der Kelter befindlichen Weintrauben.

Es ist aus dem Lat. Calcatorium entlehnt, weil die Deutschen die ganze Bearbeitung des Weines aus Italien haben, von calcare, treten. Im Oberdeutschen ist dafür auch Trotte, Wein-Trotte, üblich, von treten, der ältesten Art, die Weintrauben zu zerquetschen, bey dem Notker Vuintroto; ingl. Torkel, Torggel, bey dem Notker Torcile, Torzil, Torcula, gleichfalls von dem Lat. Torcular.

Man hat zweyerley Arten Keltern, nähmlich öffentliche und Privat-Keltern. Es gibt auch freye Keltern, und Bann- oder Zwang-Keltern, L. Torculum bannale. Zu jenen steht es einem frey zu gehen, und seine Trauben auspressen zu lassen, oder nicht; zu den Bann-Keltern aber müssen alle von der Gemeine oder einer Gegend kommen, und sich derselben, gegen Erlegung eines gewissen Geldes oder andern Zinses, bedienen.

Ein Mehreres von dieser Materie, wird im Art. Wein vorkommen.

Kelter-Bann, s. Kelter-Satz.

Kelter-Baum, der starke Baum an einer Kelter oder Wein-Presse, vermittelst dessen die Schraube zugezogen wird; der Preß-Baum, im Oberd. auch der Trott-Baum, Torkel-Baum.

Kelter-Haus, das Haus oder Gebäude, worin eine Kelter befindlich ist, und welches auch nur die Kelter genannt wird.

Kelter-Herr, der Eigenthums-Herr einer Bann- oder Zwang-Kelter.

Kelter-Kasten, der starke große Kasten an der Kelter, worin die Trauben sich befinden; die Trotte.

ter-Knecht, s. Kelterer.
ter-Meister, der Vorgesetzte einer öffentlichen elter; im Oberd. der Trott-Meister, Torkelleister.
ter-Ordnung, eine obrigkeitliche Verordnung, e es mit dem Keltern des Weines gehalten wern soll.
er-Recht, das Recht, eine Kelter sowohl für sich, s auch für Andere, zu halten. Imgl. dasjenige, s man dem Kelter-Herren für den Gebrauch seiner elter bezahlt; der Kelter-Zins.
er-Satz, in einigen Gegenden das Recht, welches n hat, eine Bann-Kelter zu halten, d. i. den ein Anderer in seiner Kelter auszupressen, der elter-Bann; imgl. der Bezirk, über welchen dies Recht sich erstreckt.
er-Treter, s. Kelterer.
er-Wein, derjenige Wein, welchen man dem lter-Herren für den Gebrauch seiner Kelter gibt.
er-Zins, s. Kelter-Recht.
erer, derjenige, welcher keltert, d. i. die Weinauben mit Füßen zertritt; der Kelter-Treter. gl. derjenige, welcher vermittelst einer Wein-Presse n Saft aus den Trauben quetschet; der Kelterknecht, Trott-Knecht.
ern, eigentlich die Weintrauben mit Füßen zertre, um den Saft heraus zu bringen. In weiterer edeutung auch den Saft vermittelst einer Presse s den Weintrauben bringen. Im Oberd. auch tten, torkeln, mosteln, von Most. Siehe elter. So viel als man auf ein Mahl keltert, ißt ein Gekelter. Ein ganzes Gekelter Wein.
berg, L. Cameracum, eine kleine schriftsässige tadt im sächsischen Churkreise, im Bezirke des reis-Amtes Wittenberg, welche auf den Land-Tan Sitz und Stimme, ein Schloß und eine Propstey

oder geistliche Inspection hat. Die meiste Nahrung der Einwohner besteht im Hopfenbau. Die Stadt ist zuerst von Flämingern aus Cambray oder Cameryk angeleget worden.

Kemeas, eine Art Taffet mit seidenen Blumen, welche aus Ost-Indien gebracht wird. Die Stücke sind $4\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$, 8, 11 und 25 par. Ellen lang, und von verschiedener Breite, von $\frac{2}{3}$ bis $\frac{7}{8}$ par. Ellen.

Kemenade, Kemmenade; s. im folg. Artikel.

Kemnate, im Nieders. **Kemenade**, ein noch im gem. Leben vieler Gegenden übliches Wort, ein steinernes Gebäude zu bezeichnen, besonders in so fern es nicht bloß zur Wohnung bestimmt ist; ob man gleich ehedem auch feste steinerne Wohnhäuser, welche noch nicht den Nahmen der Bürge oder Schlösser verdienten, **Kemnaten** zu nennen pflegte.

Es ist aus dem mittlern Lat. Caminata entlehnt, welches auch eine Stube, imgl. eine gewölbte Kammer bedeutete, und entweder zu Kamm, Kamen, ein Stein, oder auch zu Kammer gehört. Siehe dieses Wort, imgl. Kamin.

Anmerkung von den Kemmenaden, st. im 34 St. der hannov. gel. Anzeig. v. J. 1751.

Kempe, beym Eisen-Schmelzen; s. Th. X, S. 621.

Kempten, eine fürstliche Abtey, Benedictiner-Ordens, im schwäbischen Kreise. Der Abt daselbst ist ein Reichs-Stand, wie auch einer je zu Zeiten regierenden römischen Kaiserinn Erz-Marschall, und nimmt derselben bey ihrer Krönung den ihr von dem Einweiher übergebenen Scepter zuweilen ab, und stellt ihr solchen wieder zu. Im Reichsfürsten-Rathe sitzt er auf der Bank der geistlichen Fürsten zwischen dem Bischofe zu Fulda und Propste zu Elwangen; auf den schwäbischen Kreis-Tagen aber wechselt er mit letzterm in der Stelle und Stimme täglich ab. Sein Reichs-Matrikular-Anschlag beträgt 6 zu Roß, und 20 zu Fuß, oder 152 Fl., und zu einem

Kam-

Kammerziele gibt er 182 Rthlr. 56 Kr. Das hochwürdige Capitel besteht aus 20 adeligen Personen.

Das Stifts-Wapen hat das Bildniß der h. Hildegard, Kaiser Carl's des Großen dritten Gemahlinn, als der Stifterinn oder doch einer großen Wohlthäterinn desselben, in schwarzem Habit und weißem Schleyer, mit einer goldenen Krone, in einem halb rothen, halb blauen Felde. Mit diesem wird das Geschlechts-Wapen eines zeitigen Abtes verbunden.

Man hat folgende Thaler des fürstlichen Abtes von Kempten.

1. Von den Abte *Johanne Euchario* von Wolffurth. Auf dessen erster Seite steht der Reichs-Adler mit dem kaiserl. Titel: FERDINANDVS II. ROM. IMP. SEMPER AVGVSTVS. Auf der andern Seite präsentirt sich die h. Hildegard, in der rechten Hand eine Kirche, und in der linken 2 Schilde haltend, mit der Umschrift: B. HILDEGARDIS FVND. MO. CAMPIDON. 1623.

2. Von *Bernhardo Gustavo*, Markgrafen zu Baden-Durlach, welcher auch zugleich Abt zu Fulda gewesen, von 1672.

3. Von Ruprecht, von 1694. Fig. 2024. Die erste Seite zeigt das Stifts-Wapen, nähmlich einen von roth und blau quer getheilten runden Schild, mit dem Brustbilde der h. Hildegard, in vorstehender Gestalt, in schwarzer Kleidung, die oben um den Hals eine silberne Einfassung hat, an welcher silberne mit der Spitze abwärts gekehrte Blätter hervor gehen, mit weißem Schleyer auf dem Haupte, mit einem runden silbernen Scheine um dasselbe, und einem herzogl. Hute auf demselben. Umher ist zu lesen: S.anctæ HILDEGARD.is IMP.eratrix EX SVEV.iæ DVCIB.us FVNDATR.ix 1694. Ganz unten steht das augsburgische Stadt-Zeichen, weil der Thaler in dieser Münz-Stadt des schwäbischen Kreises geschlagen worden ist. Die andere Seite enthält des Abtes Ruprecht, aus dem Geschlechte der v. Bodtmann in Steißlingen, Wapen-Schild, welcher quadrirt mit einem Mittel-Schilde ist. Im 1 und 4ten Felde ist ein in die Höhe steigender Steinbock; im 2 und 3ten drey mit den Spitzen unter sich

gekehrte Blätter, als 2 und 1. Der Mittel-Schild führt ein Hirsch-Geweih. Das Wapen bedeckt die Inful, in welcher das Pedum paſtorale ſteckt, und hinter dem Schilde zur Rechten das Schwert, und zur Linken der Scepter. Umher ſteht: RVPERT.us D.ei G.ratia S.acri R.omani I.mperii. PRINC.eps & A.bbas CAMPID.onenſis AVG.uſtæ ROM anæ IMP.eratricis ARCHIMARS.challus.

4. Ein ſchauſtückförmiger Thaler von Engelbert, von 1748. Fig. 2025. Die Haupt-Seite zeigt des Abtes Bruſt-Bild, bedeckt mit einem Mützchen, und mit dem umher ſtehenden Titel: ENGELBERT. D. G. S R. I. P. AB. CAM. A. R. IMP. ARCHIMAR. Die Rückſeite zeigt eine bekränzte Frau, die vor einem brennenden Altar ſteht, in die Höhe zu dem herab ſtrahlenden Nahmen Gottes ſieht, in der rechten Hand ein Kreutz, und in der linken eine Wage hält, und ſich mit dem rechten Arme auf ein Poſtement ſteuert, an welches das fürſtliche Wapen angemacht iſt. Auf der zweyten Stufe des Altares liegen, auf einem Küſſen, die ins Kreutz gelegten fürſtl. Ehrenzeichen, der Fürſten-Hut, der Scepter und das Schwert. Die Umſchrift iſt: PIETATE ET ÆQUITATE. Im Abſchnitt ſteht die Jahrzahl MDCCXXXXVIII.

Die evangeliſche freye Reichs-Stadt Kempten, L. Campidona, liegt im Algau, an der Iler, in Schwaben. Ueber die Iler geht hier eine Brücke, und $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt wird der Fluß ſchiffbar. Dieſe Stadt hat die Stapel-Gerechtigkeit über diejenigen Güter, welche aus Italien in die Niederlande, desgl. über das Salz, welches aus Tyrol nach der Schweitz geführt wird. Die dortigen Kaufleute handeln mit allerley Seiden- und andern reichen Waren, Bändern, Tüchern, Zeugen und Toback, inſonderheit mit dem Semonte-Tobacke, welcher auch daſelbſt fabricirt wird. Vorzüglich aber hat Kempten einen Ueberfluß von guter Leinwand, die der ſchleſiſchen gleich kommt, und ſie an innerer Güte noch zu übertreffen ſcheint. Hiernächſt gibt es daſelbſt Spediteurs derer Waren, welche aus und nach

Salz-

Salzburg, Tyrol, Italien, die obere Schweitz und die französische Nachbarschaft zu gehen haben. Die Jahrmärkte fallen auf d. 10 May, und auf Peter Paul. Auf dem Reichs-Tage hat Kempten auf der schwäbischen Bank, die 20ste, und bey Kreis-Tagen, unter den Reichs-Städten, die 16te Stelle. Ihr Reichs- und Kreis-Matrikular-Anschlag ist 52 Fl. und zu einem Kammerziel gibt sie 40 Thlr. 54 Kr.

Die Stadt stand vormahls mit dem dabey gelegenen fürstl. Stifte gleiches Nahmens in unfreundlicher Nachbarschaft, und lange Zeit gedauerter Rechtfertigung, wegen verschiedener Gerechtsamen, welche über ihre Endschaft dadurch erreichte, daß der Abt, Sebast. von Braytenstein, mit Einwilligung aller Conventualen dieses Stiftes, alle ihm vorhin inn- und ausserhalb der Stadt Kempten zugehörige Obrigkeit, Herrlichkeit, Hoch- und Nieder-Gericht, Nutz, Zinß, Gült, Recht und Gerechtigkeit, im J. 1525, um 26100 rhein. Goldgulden, der Stadt verkauft hat.

Von K. Maximilian I. erhielt die Stadt im J. 1499 die Freyheit, daß kein Bürger sollte, weder an dem kön. Kammer-Gerichte, noch an dem Reichshofrath-Gerichte zu Rothweil, noch bey einigen land- oder westphälischen Gerichten, können geurtheilet werden; sondern wer zu ihnen Klag hätte, darum das wäre, der sollte das Recht gegen ihnen, in der ersten Instanz, vor Bürgermeister und Räthen der drey Städte, Ulm, Memmingen und Ravensburg, suchen und nehmen, und sonst nirgends anders wo. Von diesem Kaiser bekam 1508 der Rath das Recht, von seinen abziehenden Bürgern und Einwohnern, und den auswärtigen, welchen liegende oder fahrende steuerbare Stadt-Güter, durch Kauf, Wechsel, Uebergabe, Erbschaft, oder in andere Weise zufielen, den zehnten Pfennig, als eine Nachsteuer

zu fordern; imgl. 1518 das Privilegium, von keinem Urtheile, so nicht über 100 Gulden rhein. betrifft, zu appelliren. Nach K. Ferdinand's Brief von 1559, kann kein Bürger, Inwohner, noch zugewandter in der Stadt Kempten, einiges seiner liegenden Güter, es seyn Häuser, Gärten, Felder, Vieh-Weiden, Hölzer ꝛc. einer fremden Herrschaft oder Person, so nicht Bürger daselbst ist, wes Herkommens, Standes oder Würden die seyn, in einerley Weise verkaufen, vertauschen, oder hingeben.

K. Maximilian ertheilte dieser Reichs-Stadt zwey Münz-Privilegia, worin auch das Gepräge vorgeschrieben war. In dem ersten, zu Augsburg, 1510, d. 14 Jul. gegebenen, wird ihr verstattet: güldin und silbrin Müntz, nehmlich Rheinisch Güldin, auf Kayserlicher und der H. R. Churfürsten am Rhein Korn, Grad, Gehalt und Gewicht, und silbrin Müntz, nehmlich, daß drey einen Güldin Rheinisch, und der Rollen-Patzen einer 4 Kreutzer, und 2 Kreutzer, und dann Pfenning und Heller, alles nach der Wehrung, so itzo gangbar, und in dem Werth und Güte, wie andere Städte um sie herum zu müntzen und zu schlagen. Auf der einen Seite der güldin Müntz, solte stehen das heilige Reiche, mit der Umschrift: Monera nova aurea Civitatis Campidunens. Und auf der andern Seite sant Mangen Bildnüß, mit der Schrift: SANTVS MAGNVS EPISCOPVS. Weil aber der Kaiser in diesem Privilegio nur gesagt hatte, was sie auf die rheinische Güldin schlagen sollte, nicht aber was auf die silberne Münze gesetzt werden sollte: so vergönnte er ihr in einem andern, zu Costenz d. 16 Oct. eb. dess. J. gegebenen Briefe: daß sie nun hinfür an digkh silberin Pfening, der drey einen Guldin Reinisch gelten, auf der einen Seite das heilge Reichs, und unter dem Schwantz des Adlers, das Stadt-Schild, mit der Umschrift: Nummus Novus Civitatis Campidunensis mit der Jahrzahl 1510, und auf der andern Seite, des hochgebornen Carolen, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Printzen zu Hispanien, seines lieben Suns und Fürsten Brustbild, in seinen Harnisch, mit der Ueberschrift: Carolus, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, und dann auf die

Rollen-

Rollen-Patzen, deren einer 4 Kreutzer gelten und werth seyn solle, auf der einen Seiten auch das heilig Reich, mit der Ueberschrift: Moneta Nova Civitatis Campidunens. Und dann auf der andern Seiten, drey Schildlein, mit Nahmen, Oestereich, Burchgund und der Grafschaft Tyrol, mit einen Erz-Herzogen Huthe, oben drauf stehend, mit der Umschrift: Carolus Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, schlagen könnten. Der Kaiser gab zugleich allen denen, die in solcher Münze ihre Handlung haben, und also Gold und Silber nach Kempten bringen und daselbst vertreiben würden, nach ihrem Nutzen und Nothdurft kaiserliches Geleit. Es rührte vielleicht daher, daß die Stadt Kempten das östreichische, und besonders das tyrolische Wapen zum Münzgepräge bekam, daß sie ihre Erkenntlichkeit damit bezeigen sollte, wegen der von den Herzogen zu Oestreich, Leopolden und Albrechten Gebrüder, schriftlich 1376 und 77 erhaltenen gnädigen Versicherung, daß die in der Grafschaft Tyrol mit Gewand oder andern Sachen Kaufmannschaft treibenden Bürger in Kempten, darum sie Salz hinwiederum ausführten, weder mit Leib noch Gut, um keinerley Geldschuld arretiret werden sollten.

Es fing diese Stadt sogleich darauf an, schöne silberne Dick-Pfennige oder Thaler zu münzen, deren 8 Stück wiegen nürnb. Silber-Gewicht 15 L. 2 Qu.; cöln. Gewicht 15 L. 3 Qu. halten 14 L. 2 Pfenn. Dahin gehören folgende.

1. Av. Kaiser Maximilian's I. gekröntes Bild. Rev. MON. NOV. CIVIT. CAMPIDONENSIS.

2. Av. Der zweyköpfige Reichs-Adler unter einer geschlossenen Krone: MONETA. NOVA. ARGENT. CIVI. CAMPID. Rev. Ein vorwärts sehender und zwischen der zertheilten Jahrzahl 1511 stehender Bischof, bedeckt mit einem breiten und mit Strahlen umgebenen Hute, darunter eine große und die Achseln bedeckende Kapuze, in einem langen ganz zugemachten Rocke, mit langen und weiten Aermeln, in der rechten Hand mit einem Bischofs-Stabe, und in der linken mit einem Scepter. Zu den Füßen ist ein aufgerichteter kleiner Löwe, welcher mit den zwey vordern Tatzen den Bischofs-Stab anfasset: SANCTVS

MAGNVS. Die Umschriften sind in alten Mönchs-Buchstaben. Dieses ist ein sehr rares Stück.

3. Av. Das kaiserl. Bild bis an den halben Leib im Profil, von der rechten Gesichtsseite, in einer Schaube, bedeckt mit einem Barret, und in der rechten Hand mit dem auf der rechten Achsel ruhenden Scepter, zwischen dem kaiserl. Sinnbilde, den Säulen des Herkules, woran ein Zettel, darauf PLVS, zur rechten, und der kaiserl. Krone zur linken Seite: CAROLVS. ROMA. IMPE. SEMPER. AVGVSTVS. Unten auf einer zierlichen Leiste: 1537. Rev. Der mit der kaiserl. Krone bedeckte Reichs-Wapenschild mit dem zweyköpfigen Adler, begleitet zur Rechten mit dem östreichischen, zur Linken mit dem burgundischen, und unten mit dem tyrolischen Wapen, welche dazwischen mit 4 in das Gevierte gesetzten Gelenken aus der Kette des Ordens vom goldenen Vließ, nähmlich mit den flammichten Feuer-Eisen geziert sind: MONETA. NOVA, CIVITATIS. COMPIDONENSIS.

4. Ein rarer Spruchthaler, von 1538. Fig. 2026. Die erste Seite zeigt Carl's V. geharnischtes und gekröntes Brustbild im Profil, von der rechten Gesichtsseite, mit dem umher stehenden deutschen biblischen Spruche, aus Phil. IV, 13. ICH VERMAG. ALS DVRCH. DEn D.er M.ich STärkt. Die andere Seite enthält das, mit der kaiserl. Krone bedeckte kaiserl. Reichs-Wapen, mit dem zweyköpfigen Reichs-Adler, umgeben mit den 3 Wapen von Oesterreich, Burgund und Tyrol, zwischen 4 Flammen von sich gebenden Eisen, aus der Ordens-Kette des goldenen Vließes, mit der Umschrift: DER. STAT KEMPTEN MVINTZ 1538. Dabey steht ein Apfel mit dem Stiele, als des Münzmeisters Zeichen.

5. Av. wie No. 4; Rev. wie No. 3, von 1540.

6. Dergleichen von 1541.

7. Av. wie No. 4; Rev. wie No. 3, von 1542.

8. 9. Dergleichen von 1545 und 46.

10. Dergleichen wie No. 5, von 1547.

11. Dergleichen von 1549.

12. Av.

12. Av. Der zweyköpfige Reichs-Adler unter der schwebenden kaiserl. Krone, mit dem Reichs-Apfel auf der Brust, darin die Zahl 72, als der Werth des Thalers von so viel Kreuzern, darunter in einem Schildchen der Buchstabe K. Umher: CAROLI V. IMP. AVGV. P. F. DECRE. Rev. wie No. 3, mit der Jahrzahl 1552, unten zwischen dem tyrolischen Wapen: MONETA. NOVA. CIVITATIS CAMPIDEN.

13. Dergleichen von 1553.

14. 15. Av. mit K. Ferdinand II. geharnischtem Bildnisse und Titel. Rev. wie No. 3, mit der Jahrzahl 1622 und 23.

In Münz-Verzeichnissen werden diese Münzen sehr oft mit den Thalern der Stadt Kampen in Over-Yssel verwechselt.

Ken, ein Längen-Maß, dessen man sich in Siam bedient, und eine Art von einer Elle ist, die noch nicht 3 völlige Fuß hält, indem 2 Kens 1 Voua machen, welches eine französische Toise, weniger 1 Zoll, beträgt. Der Ken hat 2 Soks, der Sok 2 Keubs, und der Keub 12 Nions.

Kendal, oder **Kendale**, ist der Nahme des südlichen Theiles der Grafschaft Westmoreland, in Groß-Britannien. Die Haupt-Stadt, welche ebenfalls Kendal, Kendale, Kandal, Kandale, Candale, und Kirkby-Kendale, heißt, liegt an dem Flusse Ken, wovon diese Grafschaft ihren Nahmen hat. Sie ist stark bewohnt, und hat einen ansehnlichen Handel und Manufacturen. Sie besteht aus zwey Haupt-Straßen, die sich einander durchkreuzen. In der Mitte der längsten Gasse ist die eine von den Brücken über den Ken-Fluß; längst derselben wohnen die Färber und Gärber. Der Fluß umgiebt die Hälfte der Stadt, und führt in seinem steinigen Bette viele Lachse und Forellen. Der Markt ist mit Lebens-Mitteln wohl versehen. Indessen hat Kendal eine

große

große Unbequemlichkeit, daß in der Nähe umher kein anderes Getreide, als Haber, wächst, und daß meistens Torf gebrannt wird, weil die Steinkohlen, welche von Wigan und andern entfernten Orten hergebracht werden, die Tonne 19 Schill. kostet. Gleichwohl sind die Manufacturen blühend.

Es giebt vornehmlich viererley Manufacturen daselbst. Die vornehmste ist das Stricken wollener Strümpfe, welche auf 5000 Menschen in und um Kendal beschäftigt, nähmlich 120 Woll-Kratzer, und auf jeden 5 Woll-Spinner gerechnet; jedes Woll-Rad liefert wieder 4 bis 5 Personen zu stricken. Bey den Strickern beläuft sich die Anzahl auf 2400, welche vollauf Arbeit haben, weil sie alle fleißig sind. Es werden, das Jahr durch, wöchentlich 550 Dutzend gemacht, welches im Jahre 28600 Dutzend beträgt. Man hat sie von 22 Pence bis zu 6 Schill. das Par. Rechnet man im Durchschnitt das Par zu 3, oder das Dutzend zu 36 Schill., so macht dies eine Summe von 51480 Pf. Sterl. Die hier verarbeitete Wolle kommt hauptsächlich aus Leicestershire, Warwick und Durham. Insgemein wird die aus Leicester und Durham unter einander gemischt. Alles geht auf der Achse nach London; und dieses ist der längste Weg, welcher in ganz England mit breitfelgigen Rädern befahren wird (*). Die Woll-Kratzer oder Krämpler bekommen wöchentlich 10½ Schill.; die Spinnerinnen, 3; Kinder von 10 bis 12 Jahren aber nur 2 Schill.

Die

(*) Vermöge einer Parlaments-Acte, müssen schwere Last-Wägen allemahl Räder mit sehr breiten Felgen führen, weil schmahle Felgen viel tiefere Geleise einschneiden, wodurch die Wege leicht verdorben werden. Breite Felgen sind gleichsam Walzen, welche den Weg platt drücken, und keine Geleise veranlassen.

Die zweyte, gleichfalls sehr ansehnliche Manufactur, ist von baumwollenen Zeugen, oder sogenannten Kattunen, welche meist auswärts zu Matrosenkleidern verführt werden (*). Die Elle kostet 10 bis 12 Pence. Sie werden von der sehr groben Wolle aus Westmoreland verfertigt. Diese Manufactur beschäftigt 3 bis 400 Hände. Die Scherer bekommen wöchentlich 10½ Schill.; die Weber, welche meistens Weiber sind, 4 Schill. 3 Pence; und die Spinnerinnen, 3 Schill. 3 Pence.

Die dritte Manufactur ist die von halb wollenen und halb leinenen Zeugen, welche meisten Theils im Lande getragen werden. Die Personen, welche dabey arbeiten, sind theils Weber, theils Spinnerinnen; jene verdienen 9 bis 10, diese 4 bis 5 Schill. Die Pächter und Tagelöhner spinnen ihre eigene Wolle, und bringen das Garn wöchentlich zu Markte. In der Stadt und auf dem Lande zählt man ungefähr 1000 bis 1300 Spinner, und 500 Weber.

Die vierte Manufactur ist die Gärberey, wovon sich ungefähr 500 Hände nähren, die 7 bis 7½ Schill. wöchentlich verdienen. Sie lassen eine Menge Felle in Ireland gar machen. Man verfertigt hier auch viele Kardetschen für die Tuchmacher. Desgleichen trifft man eine Seiden-Manufactur an. Sie bekommen die rohe Seide aus London, und kochen sie mit Seife; einige Weiber, deren es 30 bis 40 giebt, kämmen sie; andere, etwa 100 an der Zahl, spinnen sie; alsdann wird sie aufs neue gezwirnt, und völlig zubereitet nach London geschickt.

Volkmann's neueste Reisen durch England, 4 Th. Lpz. 1782, gr. 8. S. 312, fgg.

Kennel,

(*) Burn führt aus den Zollbüchern von Liverpool ein Verzeichniß an, nach welchem allein aus dem Hafen Liverpool im J. 1770 nach Amerika und West-Indien 3500 Stück dieser Zeuge ausgeführt worden sind.

Kennel, eine Rinne oder Röhre; s. Th. VII, S. 573, Anm.

Kennets, eine Art groben Tuches, welches in der Provinz Wales in England verfertigt wird.

Kennung, siehe 2 Kern, 1. (c).

Kensington, ein ansehnlicher Flecken an der Themse, in der Grafschaft Middlesex, 1 Meile von London, in England, auf einer kleinen Anhöhe, in einer sehr gesunden Luft. Er hat schöne Straßen und Gebäude; vornehmlich ist das Viereck auf der Süd-Seite der großen Straße mit ansehnlichen Gebäuden umgeben. Der Platz Kensington Gravel-pits ist nicht minder schön, und wegen eines Stahlwasser-Brunnens berühmt. Es liegen in diesem Kirchspiele sehr viele Landsitze. Das Merkwürdigste in Kensington ist der königliche Pallast, nebst den Gärten, welche $3\frac{1}{2}$ Meilen im Umfange haben, und im Sommer von vielen Menschen besuchet werden. Eine Beschreibung des Pallastes und dessen Zimmer, findet man im Volkmann, 2 Th. S. 426, fgg.

Kenster, in einigen Gegenden, ein Nahme der Mistel, Viscum album *L.* welche in andern Kinster heißt. Siehe Mistel.

Kent, L. Cantium, eine Landschaft, mit dem Titel eines Herzogthumes, in England, welche gegen Westen an Surrey und Sussex, gegen Norden an Essex gränzt, gegen Osten aber von dem Meere umgeben, und von Frankreich durch den Canal, Pas de Calais, abgesondert wird. Es ist eine blühende, stark angebauete Provinz. Sie ist von Osten gegen Westen 56 Meilen lang, und von Norden gegen Süden 36 breit, und zählt, in einem Umfange von 170 Meilen, 30 ansehnliche Land-Städte, 2 Haupt-Städte, und

180 Dörfer, welche an 40000 Häuser und 200000 Einwohner enthalten. Ihre Lage ist zur Handlung ingemein bequem, indem sie meist mit Wasser umlossen ist. Gegen Norden macht die Themse mit ihr Mündung, der ganzen Länge nach, und gegen Osten das deutsche Meer, die Gränze. Ausserdem ehlt es nicht an schiffbaren Flüssen. Die Medway heilt Kent beynahe in 2 gleiche Theile, und läuft durch Mündungen, die Vest- und East-Swale genannt, n die See. Sie ist sehr tief, so, daß die größten Kriegs-Schiffe bis Chatham kommen können. Seit 740 hat das Parlament die Gesellschaft der Eigenhümer der Schifffahrt des Flusses Medway incorporirt, welche diesen Fluß bis in Essex schiffbar zu mahen sucht. Dadurch wird der Transport des Schiffs-Bauholzes für die königliche Flotte, der Kanonen nd Stück-Kugeln, die in der Nachbarschaft desselben gegossen werden, und überhaupt aller Producte er Landschaft, sehr erleichtert. Die beyden andern chiffbaren Flüsse, sind die Stour und Derwent.

Man theilt diese Landschaft in das obere oder Ost-Kent, in das mitlere oder West-Kent, und in das ntere oder Süd-Kent. Der obere Theil hat viele Kalk- und Kreide-Berge, und ist am wenigsten fruchtar; der untere Theil hat viele Waldungen, daher r auch the Weald of Kent heißt, und Marsch-Gegenen, wo gute Viehzucht ist, und wo insonderheit die esten Kälber in England gezogen werden. Der nittlere Theil ist der fruchtbarste, und am besten anebauet. Die Luft ist hier und im obern Theile geund; im untern Theile hingegen, wegen der sumpfigen Ausdünstungen, ungesund, daher die Einwohner häufig mit Fiebern geplaget werden. Der Boden ist größten Theils gut zum Ackerbau.

Der

Der Hopfenbau ist in Kent so wichtig, daß diese Landschaft fast die Hälfte von allem in England gezogenen Hopfen liefert. Die stärksten Pflanzungen sind in der Gegend von Canterbury und Maidstone. Der kentische Hopfen ist durch ganz England berühmt. In guten Jahren liefert er, der großen darauf liegenden Abgaben ungeachtet, 30 bis 50 Pf. Serl. reinen Gewinn.

Kent hat einen Ueberfluß an Obst-Gärten, vorzüglich gute Kirschen. Man bauet Waid und Färber-Röthe, und schickt eine Menge Meer-Fenchel (Crithmum maritimum), in Salz eingelegt, zur Speise nach London. Das Birken-Reis wird für die Besenbinder in und um die Haupt-Stadt dahin geführt. Ausser vielen Bau-Holze hat die Landschaft auch Eisen. Die Flüsse und das Meer sind fischreich; insonderheit liefern die Küsten viele Fische. Der gemeine Mann an den Küsten versteht daher sowohl den Pflug, als auch das Ruder, zu führen, und ist, nach dem es die Jahrszeit mit sich bringt, bald Ackermann, bald Fischer.

Aus den Kalk-Bergen dieser Landschaft, besonders um Gravesend, wird nicht nur London und die ganze Gegend versorgt, sondern auch eine große Quantität nach Holland und Flandern geführt. Die Abgänge fährt man in kleinen Schiffen an den Küsten von Esser, Suffolk und Norfolk umher, wo ihn die Pächter zur Düngung ihrer Felder begierig kaufen.

Kent schickt 10 Deputirte zum Parlament; darunter sind 8 von den vier Häfen der so genannten Cinque Ports. Den Nahmen der fünf Häfen führen eigentlich sechs Häfen, nähmlich: Dover, New Rommey, Sandwich und Hythe, welche in Kent, Hastings und Staford, welche in Sussex liegen;

Win-

Winchelsea hingegen und Rye sind nur Anhänge von Hastings. Diese acht Häfen waren vormahls weit wichtiger, jezt sind sie größten Theils versandet. Weil sie am Canal liegen, hielt man sie in alten Zeiten für Schlüssel von England, und Wilhelm der Eroberer ertheilte ihnen viele Privilegien, mit der Bedingung, daß sie eine beträchtliche Anzahl Schiffe zu seinem Dienste stellen müßten. Von diesen Vorrechten sind viele erloschen. Indessen heißen die 10 Deputirte, welche sie zum Parlament schicken, noch Barone, wenn sie gleich nur Bürger sind; und bey der Krönung des Königes tragen sie den Himmel über denselben.

Kentern; dieses Wort ist nur im Nieders. üblich, für umwenden. Siehe **Kante**, im XXXIV Th. S. 97.

Kenzer Gesundbrunnen, hat seinen Nahmen von dem Dorfe Kenz, welches im schwedischen Vor-Pommern, 3 Meilen von Stralsund, und $\frac{1}{2}$ Meile von Barth, an einem erhabenen, theils buschigen, theils ebenen Orte, liegt. Von der Erfindung und dem Alterthume dieses Wassers, hat Gerdes, in seiner Kenacrene, P. 2. Cap. 1. gehandelt: aber weder er, noch Detharding, und Kienast, haben die rechten Bestand-Theile gewußt. Die beyden Leztern geben unter andern einen Eisen-Vitriol und Schwefel darin an, und versichern, daß sie den Schwefel schön gelb oben auf dem Wasser schwimmen gesehen haben. Allein, die Proben auf beyde Mineralien gelingen in diesem Wasser nicht, und Luther hat auch niemahls einen schwimmenden Schwefel gesehen. Lembke war der erste, der durch die Probe mit dem Violen-Safte und durch Abdampfung des Wassers ein volkommenes Alkali bewies und vorzeigte. Solches lässet sich auch

aus dem gelinden salzigen Geschmacke darthun. Es muß aber dasselbe in sehr geringer Quantität vorhanden seyn; denn Luther hat aus 4 Pfund Wasser nur 10 Gran einer salinisch-erdigen Materie erhalten. Diese geringe Menge mag auch Schuld seyn, daß das Wasser nicht mit sauern Geistern aufbrauset. welches doch das Residuum thut. Es erleidet auch von dem Sublimate keine Veränderung. Die Erde, durch welche das Wasser fließt, ist gelblich, mit vielem Sande und allerley Kieseln, und eben dergleichen Steinen, als in der Kreide zu seyn pflegen, mit einer weißen kreideartigen Materie umgeben. Man trinkt das Wasser, und braucht es auch zum Bade.

Im 21 Vers. der bresl. Samml. S. 205, f. wird berichtet, daß dieses Wasser im Sommer 1722, viele gute Wirkungen, unter Direction des Brunnen-Arztes, D. Schweicker, geleistet habe. Unter andern war eine Frau aus Anclam, die in das dritte Jahr so contract gelegen hatte, daß sie weder Füße noch Hände rühren konnte, und in den Gliedern, ob sie gleich mit Nadeln gestochen, und sonst auf das härteste getrieben wurde, nicht die geringste Empfindung hatte, von dem Trinken dieses kalten Wassers, morgens im Bette, und Tages etliche Mahl darin laulich gebadet, nach vierwöchentlicher Cur völlig wieder hergestellet. Auch hat sich das Wasser im J. 1723 besonders kräftig erwiesen, wie in dem 27 Vers. der bresl. Samml. S. 108, gemeldet wird, Hr. g. L. R. Oelrichs schreibt, in einem Entwurf einer pommerschen verm. Biblioth. ꝛc. S. 29, daß dieser sonst so berühmt gewesene Gesundbrunnen seit einigen Jahren fast gar nicht mehr besucht worden sey, ungeachtet vor einigen Jahren sich ein neuer auf dem Kenzer Felde oben an der zatelschen Heide aufgegeben hat, welcher insgemein der zatelsche Gesundbrunnen ge-

genannt wird; denn der rechte alte Gesundbrunnen befindet sich mitten in dem Dorfe Kenz.

Detharding Abh. vom Kenzer Brunnen. Güstrow. 1690.

Matth. Kienast Beschreibung des Kenzer Brunnens. Stralf. 1690

Kentzacrene, d. i. Beschreibung des vor 300 Jahren her bekannten, zur Reformationszeit deserirten, nun aber wieder angenommenen Gesundbrunnen zu Kenz, der Gegend Barth, in dem kön. schwedischen Vorpommern ꝛc. durch Joh. Gerdes, Alten Stett. 1698, 4. 1 A. 2. B. m. K.

Christ. Lembke Nachricht vom Kenzer Brunnen. Stralf. 1706.

Car. Fried. Luther de fonte foterio Kenzenſi diſſertatio prior. Sedini 1760. diſſ. poſterior, 1709.

Siegm. Aug. Pfeiffers gründliche Vorstellung der pommerschen Glückseligkeit in dem gedoppelten Wasserschatz der Gesund-Brunnen zu Barth und Kenz. Stralf. 1722, 8.

Joh. Fr Zückert Beschreib. aller Gesundbr. und Bäder Deutschlands. Königsb. 1776, gr. 8. S. 309, fgg.

:path, ein kleines arabisches Gewicht, welches die Hälfte von einem Dank, d. i. von einem Gran ausmacht. 12 Kepaths machen 1 Derhem, oder 1 arabische Drachma.

:per, kepern, siehe Köper.

:plawick, ein kleiner Ort, nebst einem Hafen, auf der Insel Island, wo die hamburger und lübecker Kaufleute ankern, und ihre mitgebrachte Waren zu verhandeln pflegen.

:ppen, siehe Kippen.

Ende des sechs und dreyßigsten Theiles.

Berichtigung.

S. 2, Z. 17, an statt 1775, lese man 1755.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit sie bequem herausgeschlagen werden können, angekleistert.

Fig. 1971.

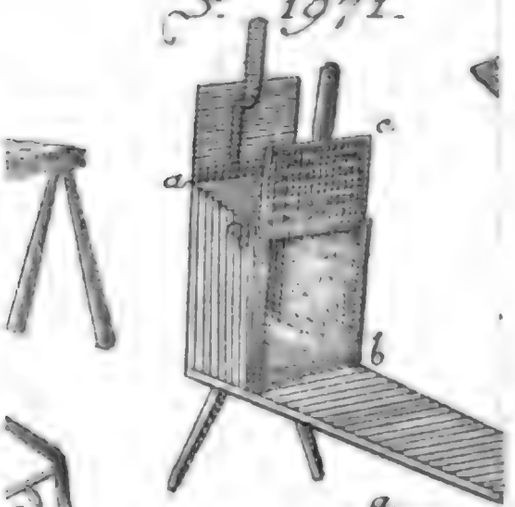

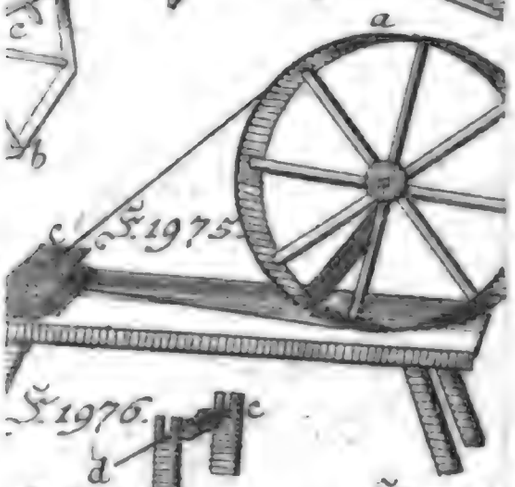

Fig. 1975.

Fig. 1976.

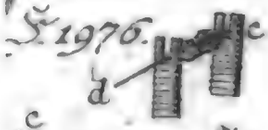

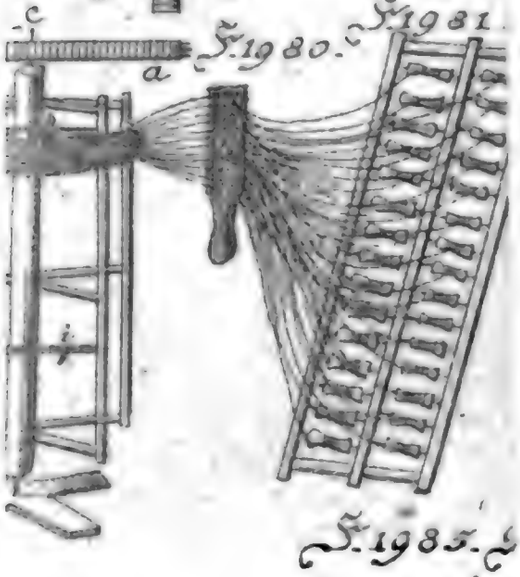

Fig. 1980.

Fig. 1981.

Fig. 1985.

Fig. 1990. Fig. 50.

1991. Fig. 51.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

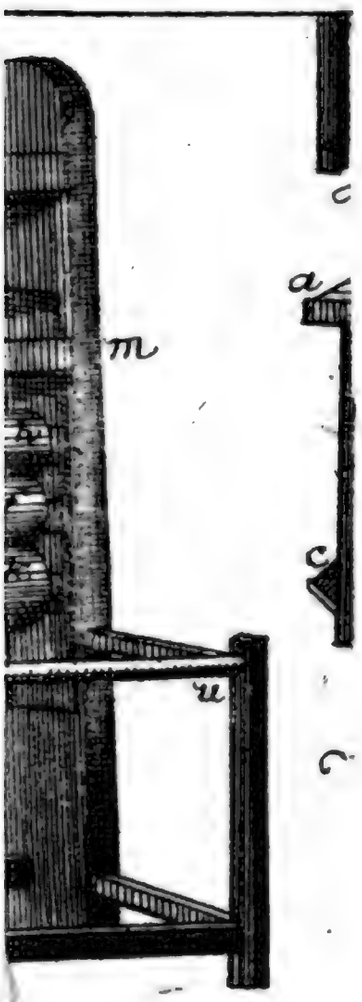

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Fig. 200

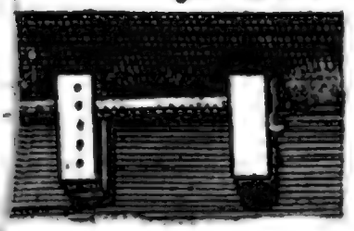

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATION.

.206.

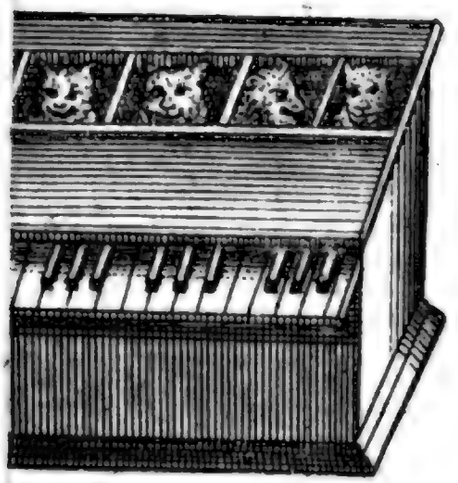

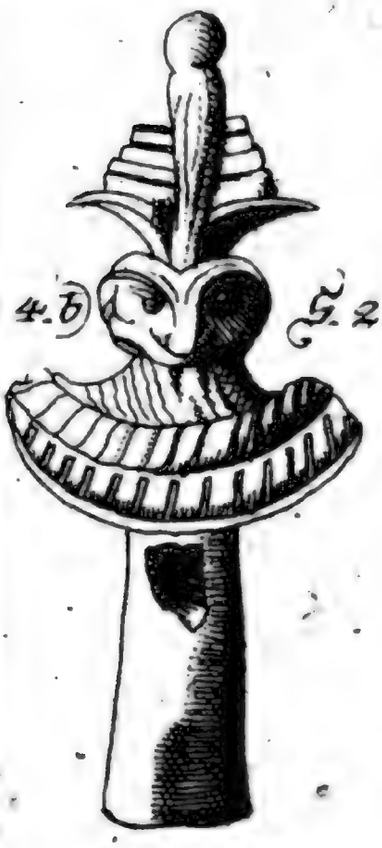

o 4.b) G. 232.

256.

Halles sc Berol.

THE NEW YORK
UBLIC LIBRARY

LENOX AND
OUNDATIONS

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

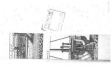

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AN
TILDEN FOU

a). S. 705.

b).

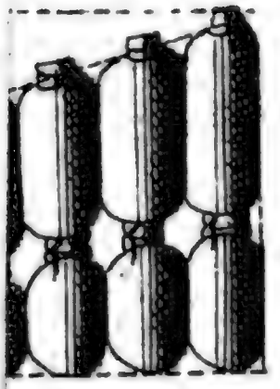

1. S. 716.

Halle fc. Berolin.

RK
BRARY
ASTOR, LENOX AND
FOUNDATIONS

§. 2013. b). §. 727.

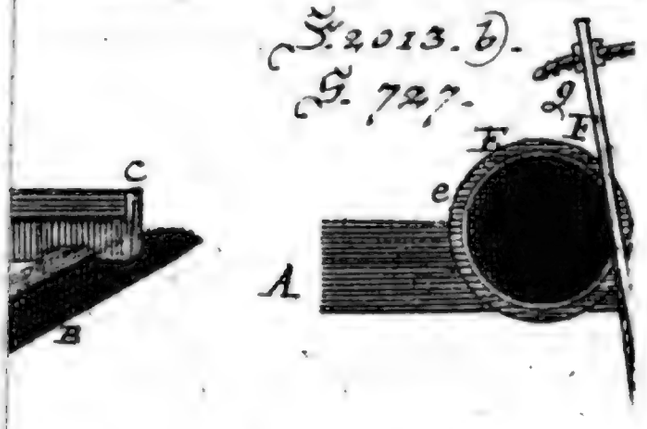

§. 2014. b). §. 728.

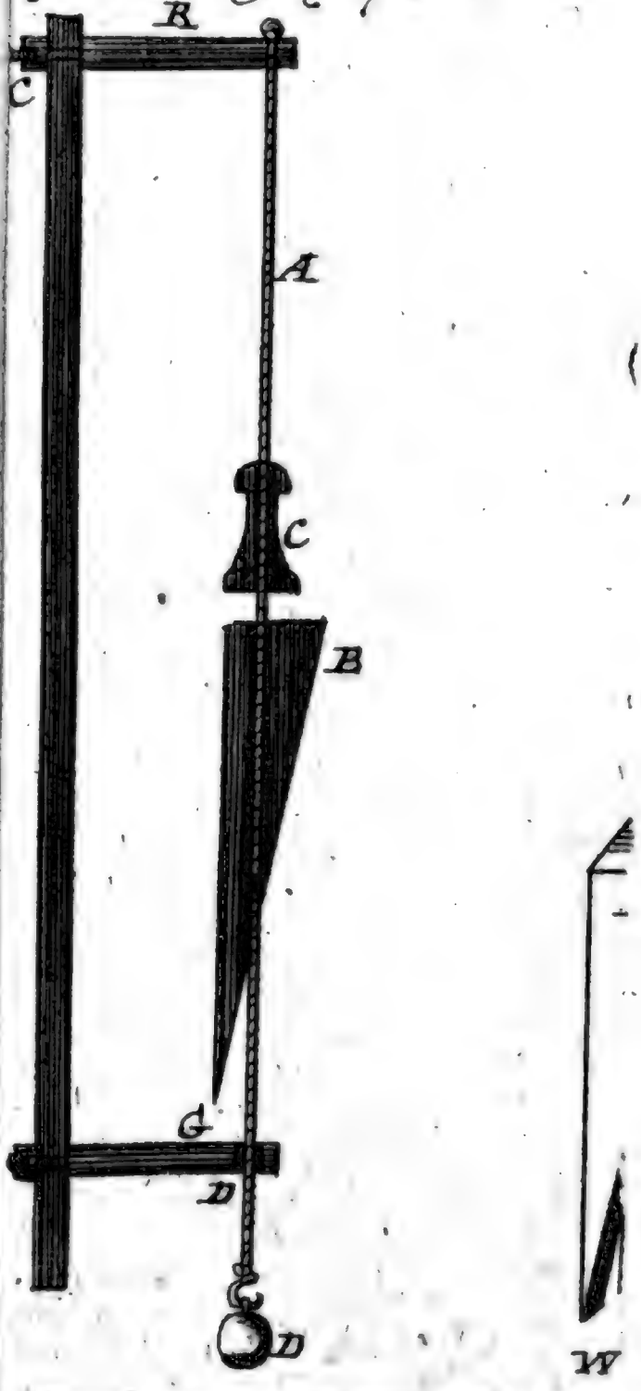

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

PUBLIC LIB
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

YORK
PUBLIC LIBRARY

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATION

PUBLIC LIBRARY
ASTOR, L

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

Form 109	Date Due	Date Due